Germ. Sp. 27 k

Bauer von Eisenech

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung

ſämmtlicher

Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Entſcheidungen,

welche

in dem Großherzogthume Baden

über Gegenſtände der Geſundheits-Polizei

ſeit dem Jahre 1830 bis zum Jahre 1837 erſchienen ſind,

nebſt

denen für die Sanitätspersonen wissenswerthen Verordnungen über die Staatsdiener-Verhältnisse, die Wittwencasse und die Besoldungen.

Herausgegeben

mit Genehmigung des Großh. Miniſterii des Innern

von

Philipp Carl Baur von Eiseneck,

Großherz. Badiſchem Geheimem Rathe zweiter Klaſſe, Kammerherr, Ritter des k. ruſſiſchen St. Annenordens zweiter Klaſſe.

Zweiter Theil.

Carlsruhe und Baden,

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung. 1838.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Sanitäts-Commiſſion.

Carlsruhe, den 25. Januar 1837.

Nro. 326.

Eingabe des Geheimen-Raths von Baur vom 18. d. M., die Fortſetzung der von ihm im Jahr 1830 herausgegebenen Sammlung ſämmtlicher Geſetze, Verordnungen ꝛc. über Gegenſtände der Geſundheits-Polizei.

Beſchluß.

Dem Geheimen-Rath von Baur wird erwiedert: Man werde dieſe Fortſetzung gerne ſehen, und habe die dießſeitige Regiſtratur angewieſen, die Generalacten, ſo weit in denſelben Materialien vorhanden ſind, zur Einſicht zu verabfolgen.

Beſondere Wünſche in Bezug auf Form ꝛc. haben wir keine zu machen, da wir vorausſetzen, daß bei dieſer Fortſetzung das Inhalts-Verzeichniß ſogleich mit ausgegeben wird.

J. E. e. D.

Dr. Teuffel.

Wolff.

Inhalts=Verzeichniß.

Erſte Abtheilung.

Seite

Geſetze, Verordnungen, Belehrungen und Entſcheidungen, welche organiſche Beſtimmungen enthalten über Geſundheitspolizei, über Geſundheitspolizeibehörden, und über die Behandlung dieſes Zweigs der Staatsverwaltung, ſo wie über die perſönlichen Verhältniſſe der Sanitäts=beamten, und derjenigen Perſonen, welche ſich die Aus=übung der Heilkunde zum Lebensberufe wählen (Nro. 27 bis 40) . . . . 1 — 12

Zweite Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über die Vorbereitung, Befähigung und Prüfung derjenigen Perſonen, welche ſich dem Studio irgend eines Zweigs der Heilkunde widmen wollen (Nro. 24 — 32) 13 — 27

Dritte Abtheilung.

Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen, Entſcheidungen und Beſtimmungen über das Verhalten derjenigen Per=ſonen, welche ſich die Ausübung der Heilkunde innerer menſchlicher Krankheiten zum Lebensberuf gewählt haben, beſonders über die Amtsführung der Bezirks=Staatsärzte und alle in deren Amtsberuf einſchlagende Gegenſtände (Phyſicats=Ordnung):

Seite.

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten (Zu §. 1 der Phyſicats-Ordnung) 42

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Anzeige bei bedeutenden Krankheiten (Zu §. 5 d. Ph.-Ord., N. 190 — 194) 42 — 45

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte (Zu §. 6 der Ph.-Ord., Nro. 195 u. 196) . . . . 45 — 47

Lit. D. Verhalten der Bezirksärzte gegen die Adminiſtrativſtellen, Auskunftsertheilung an dieſelben; gemeinſchaftliche Berichte (Zu §. 7. d. Ph.-Ord., N. 197 u. 198) 48 — 49

Lit. E. Die periodiſchen Berichte der Phyſicate und anderer Geſundheitsbeamten betr. (Zu §. 8 d. Ph.-Ord., Nro. 199 bis 206) . . . . 50 — 57

Lit. F. zu §. 9. Was bei Einſendung der Koſtenzettel zu beobachten iſt 58

Lit. G. Phyſicatsregiſtratur, Geſchäftscontrole, Bureaukoſten, Briefträgerlohn, Anzeigeblätter (Zu §. 11 der Ph.-Ord., Nro. 207 — 210) . . . . 58 — 59

Lit. H. Berichte über den Zuſtand des Medicinalweſens. Tabellen über die Sanitätsbeamten (N. 211) 60 — 61

Lit. I. Aufſicht auf Perſonen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, oder Heilmittel feilbieten. Quackſalber, Hühneraugen-Schneider, herumziehende Zahnbrecher, Fußärzte ꝛc. (Zu §. 38 der Ph.-Ord., Nro. 212 — 214) . . 62 — 63

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen (Zur Ph.-Ord. §. 39, Nro. 215 — 225. . . . . 64 — 75

Lit. L. Rettungsverſuche und Rettungsanſtalten bei Unglücksfällen. Nothkiſten. (Zu §. 40 u. 42 der Ph.-Ord., Nro. 226) 76

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zur Verhütung und Abwendung ſchädlicher Einflüſſe auf Leben und Geſundheit betr. (Zur Ph.-Ord. §. 43, Nro. 227 — 261) . . . . 77 — 129

Lit. N. Von dem Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch von Epidemien und Endemien (Zu §§. 45, 46 und 47 der Ph.-Ord., Nro. 262 — 275 bb) 129 — 233

Lit. O. Verhalten des Bezirksarzts beim Ausbruch der natürlichen Blattern, und von deſſen Pflichten zur Beſorgung der Impfung der Schutzblattern (Zu §. 48 der Ph.-Ord., Nro. 276 — 313 f) . . . . . . 233 — 284

Seite.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Bezug auf die Kranken ſeines Bezirks. Behandlung armer Kranker und Vergütung dafür (Zu §. 51, 52 und 53 der Ph.=Ordnung, Nro. 313 – 321) . . . . 285 — 294

Lit. Q. Aufſicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und auf die Gefängniſſe (Zu §. 54 der Ph.=Ord., Nro. 322) . . . . 295 — 304

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken (Zu §. 57 der Ph.=Ord.) 304

Lit. S. Die mediciniſchen Topographien betreffend (Zu §. 58 und §. 59 der Ph.=Ord.) 304

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerſcheinungen bei großh. Sanitätscommiſſion (Zu §. 60 der Ph.=Ord.) . 304

Lit. U. Anhang. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conſcription (Anhang zur Ph.=Ord., Nro. 323 — 327) . . . . 305 — 314

Vierte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Entſcheidungen über das Verhalten derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Wundarzneikunde zum Lebens=Beruf gewählt haben, und über die Amtsführung der Bezirkswundärzte, als Landchirurgen, Amtschirurgen und Staabschirurgen (Nro. 17 bis 41) . . . . 315 — 342

Fünfte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen über die Pflichten und Befugniſſe derjenigen, welche ſich die Ausübung der Geburtshülfe zum Lebensberuf gewählt haben, oder welche dieſe Kunſt ausüben, nebſt den polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen zur Vorſorge für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Neugeborne (Nro. 44 bis 70) . 343 — 372

Sechste Abtheilung.

Apotheker= und Apotheken=Ordnung und Apotheken=Viſitation (Nro. 42 bis 68) . . . . 373 — 408

Seite.

Siebente Abtheilung.

Geſundheitspolizeiliche Anordnungen und Vorkehrungen über die Behandlung der Geſtorbenen und die mit dieſem Gegenſtand zuſammnhängenden Beziehungen (Leichenſchau-Ordnung, Nro. 12 — 42) . . . 409 — 435

Achte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen, welche die Erhaltung des Geſundheitszuſtandes der Thiere überhaupt, und die Heilung erkrankter Thiere insbeſondere zum Zweck haben (Veterinärpolizei, Nro. 48 — 84) . . . . 436 — 491

Neunte Abtheilung.

Medicinal-Tax-Ordnung, enthaltend die Beſtimmung der Gebühren, Diäten, Reiſekoſten, Verſäumniß-Gebühren und ſonſtige Aufrechnungen ſämmtlicher Sanitätsperſonen in Dienſtgeſchäften und in der Privat-Praxis (Nro 1 bis 39) . . . . 492 — 566

Zehnte Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen, Entſcheidungen und Beſtimmungen über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener und deren Beſoldungen im Allgemeinen, insbeſondere über die der Sanitätsdiener und Sanitätsperſonen (Nro. 1 — 30) . . . . 567 — 639

Eilfte Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Belehrungen, welche die Verſorgung der Wittwen und Waiſen der Civil-Staatsdiener betreffen (Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſe, Nro. 1 — 11) . . . . 640 — 684

Anhang.

I. Das Armenbad oder Freibad in Baden (Nro. 1 bis 19) . . . . 688 — 709

II. Irren-Anſtalt (Nro. 1 bis 4) . . . . 709 — 715

III. Das Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim (Nro. 1 bis 12) . . . . 716 — 729

IV. Das Blinden-Inſtitut (Nro. 1 bis 5) . . 729 — 734

Bayeriſche Staatsbibliothek München

I. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen, Belehrungen u. Entſcheidungen,

welche

Organiſche Beſtimmungen

enthalten

über Geſundheitspolizei, über Geſundheitspolizeibehörden, und über die Behandlung dieſes Zweigs der Staatsverwaltung, ſo wie über die perſönlichen Verhältniſſe der Sanitätsbeamten, und derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Heilkunde zum Lebensberufe wählen.

Die meiſten der in dieſer Abtheilung nachſtehenden Verordnungen u. ſ. w. konnten in dem einmal dieſer Sammlung zum Grund gelegten Syſtem an keine andere Stelle aufgenommen werden, und man mußte der Rubric deſſelben die oben ausgeſprochene weitere Ausdehnung geben. Bei der Zuſammenſtellung des erſten Theils lagen keine Materialien vor, welche die oben gewählte Bezeichnung erfordert hätten. Uebrigens würden die Beſtimmungen über Beſoldungen, Diäten, Rittlohn und Gebühren ꝛc. der Sanitätsperſonen in dieſer Abtheilung ebenfalls ihre Stelle gefunden haben, wenn die neu erſchienene Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 nicht die Anleitung gegeben hätte, alle dieſe Gegenſtände als Nachträge zur Medizinal-Tax-Ordnung dort einzureihen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

(In dem Inhaltsverzeichniß der I. Abtheilung des I. Theils iſt ein Unterlaſſungsfehler, indem die im Text Nro. 5, 15 und 24 ſtehenden Verordnungen im Inhaltsverzeichniß ausgelaſſen ſind. Die letzte Nummer jenes Verzeichniſſes iſt alſo Nro. 26, und das Verzeichniß der Verordnungen, die in der I. Abtheilung dieſes II. Theils enthalten ſind, fängt mit Nro. 27) an.

Nro. 27. Bekanntmachung vom 3. Februar 1810, Rang und Dienſtverhältniſſe wirklich angeſtellter Thierärzte betreffend.

Nro. 28. Verfügung vom 7. April 1825, die Anciennität der Aſſiſtenzärzte betreffend.

Nro. 29. Reſcript vom 28. Auguſt 1826, die Characteriſirung der Sanitätsdiener betreffend.

Nro. 20. Entſcheidung vom 10. Juli 1827, das Heirathen der practiſchen, nicht angeſtellten Aerzten, Wundärzten und Hebärzten betreffend.

Nro. 31. Belehrung vom 14. September 1827, das Heirathen der practizirenden Aerzten, Wundärzten und Hebärzten betreffend.

Nro. 32. Bekanntmachung vom 7. Jänner 1831, den Rang der General-Staabsärzte betreffend.

Nro. 33. Verfügung vom 10. Auguſt 1832, den Wohnſitz practizirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Nro. 34. Entſcheidung vom 28. Dezember 1832, Strafpolizeigewalt der Sanitätscommiſſion über die Sanitätsperſonen betreffend.

Nro. 35. Entſcheidung vom 6. November 1832, die Competenz der Bezirksämter und Bürgermeiſter in Verwaltung der Orts-Geſundheitspolizei betreffend.

Nro. 36. Verordnung vom 22. Auguſt 1834, den Wohnſitz practizirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Nro. 37. Belehrung vom 29. April 1835, die Befugniß der großh. Sanitätscommiſſion, Ordnungsſtrafen zu verhängen, betreffend.

Nro. 38. Verfügung vom 30. November 1835, die Ernennung der Staabsärzten und Staabschirurgen zu Amtsärzten und Staabschirurgen betreffend.

Nro 39. Höchſte Reſolution vom 14. Jänner 1836, die Erhebung der Staabsphyſicate und Staabschirurgate zu Amtsphiſicaten und Amtschirurgaten betreffend.

Nro. 40. Entſcheidung vom 19. September 1836, die Stellung der Phyſicate in Dienſtverhältniſſen bezüglich auf die Bürgermeiſter betreffend.

Nro. 27.

Bekanntmachung der großh. Sanitätscommiſſion vom 3. Febr. 1810, im Regierungsblatt von 1810 Nro. VII.

Den Rang und die Dienſtverhältniſſe der wirklich angeſtellten Thierärzte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle wirklich angeſtellten Thierärzte in Rückſicht der Kleider-Auszeichnung, der Taxordnung und der Diätenordnung *1) den Wundärzten zweiter Klaſſe gleich geſtellt worden ſind.

Nro. 28.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. April 1825, Nro. 3505.

Die Anciennität der Aſſiſtenzärzte betreffend.

S. K. H. haben zur Nachachtung in künftigen Fällen den Grundſatz auszuſprechen geruht, daß ſelbſt patentiſirte Aſſiſtenzärzte als ſolche mit den practiſchen, nicht angeſtellten Aerzten in der Anciennität rouliren, und dieſe ihnen verliehenen Aſſiſtenzſtellen denſelben keinen Vorzug bei Bewerbung um ein Phyſicat gegen andere practiſche Aerzte, die zugleich Mitbewerber ſind, einräumen **2).

Nro. 29.

Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Auguſt 1826.

Die Characteriſirung der Sanitätsdiener betreffend.

S. K. H. haben durch höchſte Entſchließung aus dem großh. geheimen Cabinet vom 16. Auguſt 1824, Nro. 2135, gnädigſt zu befehlen geruht, daß keine andere Anträge auf Characteriſirungen zu ſtellen ſeyen, als auf ſolche, welche durch den Dienſt ſelbſt bezeichnet ſind, indem alle weitere

---

*1) Was Taxen und Gebühren betrifft, bezieht man ſich auf die Abtheilung IX.

**2) Ueber den Wirkungskreis der Aſſiſtenzärzte und der Inſtruction derſelben ſiehe Abtheilung III Lit. C.

Characteriſirungen, nur allein von der höchſten Perſon des Regenten ausgehend, als Gnadenſachen zu betrachten ſind*1).

Nro. 30.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Juli 1827, Nro. 7062.

Das Heirathen der nicht angeſtellten practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend **2).

Die Verordnung vom 18. Sept. 1818, im Regierungsblatt Nro. 20, Seite 133, welche den Grundſatz aufſtellt, daß Amtsactuarien, Scribenten, Theilungscommiſſaire, Practicanten und dergleichen, nicht in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener gehörigen Perſonen die Heirathserlaubniß nur dann erhalten können, wenn ſie neben ihrer bürgerlichen Aufnahme in einem Orte, zugleich ein Vermögen von wenigſtens 8000 Gulden nachgewieſen haben, hat vielfach die irrige Anſicht veranlaßt, daß die Bewilligung der Heirathsgeſuche practiſcher Aerzte, Wundärzte und Hebärzte der nämlichen Bedingung unterliegen. Da aber dieſe Verordnung hauptſächlich den Zweck hatte, den möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche ein allzugeringer Vermögensſtand den dort genannten Perſonen als künftigen Staatsdienern ſowohl für ſie ſelbſt und ihre Familien, als insbeſondere für den Staatsdienſt, leicht haben könnte; jedoch die practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte, zwar als Aſpiranten zum Staatsdienſt, aber auch als Perſonen, die ein höheres kunſtmäßiges Gewerbe treiben, betrachtet werden können, und ſomit bei ihnen eine Gefährdung des Staatsdienſtes durch unbedingte Heirathsbewilligung nicht zu beſorgen iſt; da ferner das auf wiſſenſchaftliche Ausbildung gegründete Gewerbe derſelben ihnen im Allgemeinen ein hinlängliches Auskommen ſichert, und da endlich der ledige Stand derſelben auf das Zutrauen der

*1) Den Einfluß der Characteriſirung auf Diätenbezug ſiehe Abtheilung IX.

**2) Die Verordnungen über die Erwerbung der bürgerlichen Gewerbe, welche Wundärzte gewöhnlich ausüben, z. B. Raſiren, ſind in der Abtheilung IV, Wundärzte betreffend, aufgeführt.

Patienten, und insbeſondere des weiblichen Geſchlechts, unbezweifelt nachtheilig wirkt, und dadurch die Praxis nebſt dem Erwerb dieſer Aerzte beſchränkt, ſo ergibt es ſich hieraus, daß die genannte Verordnung auf die Aerzte, Wund- und Hebärzte nicht angewendet werden darf, und daß ſomit die Erlaubniß zur Verehelichung derſelben nur von dem allgemeinen Erforderniß abhängig gemacht werden kann, daß ſie ſich über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme an einem Orte des Großherzogthums genügend ausweiſen. Hiernach haben ſich die Kreisdirectorien in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Nro. 31.

Belehrung von Seiten großherzogl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. September 1827, Nro. 9203.

Erlaubniß zur Verehelichung nicht angeſtellter practiſcher Aerzte betreffend.

Obgleich die dießſeitige Verfügung vom 10. Juli 1827, Nr. 7062, erklärt, daß die practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte zur Erwirkung der Heirathserlaubniß ſich allein über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme in einem Orte des Großherzogthums genügend auszuweiſen haben, ohne daß noch über dieß eine beſtimmte Summe des Einbringens der Braut erfordert würde, ſo kommt dennoch die Ertheilung einer ſolchen Heirathserlaubniß weder dem Amt noch dem Kreisdirectorium, ſondern der dießſeitigen Stelle, zu, und die Kreisdirectorien haben dergleichen Geſuche mit Bericht anher vorzulegen.

Nro. 32.

Bekanntmachung des großherzogl. Kriegsminiſterii vom 7. Jänner 1831, Regierungsblatt von 1831, Nro 2.

Den Rang der General-Staabsärzte betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, zufolge höchſter Entſchließung vom 4. d. M., allergnädigſt zu befehlen geruht, daß der General-Staabsarzt gleichen Rang

mit den geheimen Kriegsräthen in der dritten Klaſſe haben ſoll, was andurch bekannt gemacht wird *[1]).

Nro. 33.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes vom 10. Auguſt 1832, Nro. 11693, im Anzeigeblatt Nro. 1832, Nro. 66.

Den Wohnſitz practicirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Man ſieht ſich veranlaß, die längſt beſtehende Vorſchrift **[2]) zu erneuern, wornach Aerzte, Heb- und Wundärzte, wenn ſie in einem Phyſicatsbezirke ihre Praxis eröffnen, oder in einen andern Bezirk zu gleichem Zweck überziehen, den betreffenden Phyſicaten hiervon ſchriftliche Anzeige zu machen haben, damit ſolche jederzeit in genauer Kenntniß über das in ihrem Bezirk ausübende Sanitätsperſonal bleiben.

Nro. 34.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Dez. 1832, Nro. 16426.

Die Straf-Polizeigewalt der großherzogl. Sanitätscommiſſion über Sanitätsbeamte betreffend.

Der Sanitätscommiſſion wird auf den Vortrag vom 12. d. M., Nro. 3116, die Dienſt- und Strafpolizei bei dem Sanitätsperſonal betreffend, erwiedert:

Durch das großherzogl. Reſcript vom 6. Mai 1819 (Regierungsblatt von 1819, Nro. 17 ***[3]) iſt der Geſchäftskreis der Sanitätscommiſſion auf das Artiſtiſche beſchränkt worden, wozu die Dienſt- und Strafpolizei über das Perſonal der Aerzte an ſich nicht gehört.

Dagegen wurde dieſe Polizei durch die großherzogl. Verordnung vom 8. Juli 1819 (Regblt. 21, Lit. B V ****[4]) ausdrücklich den Kreisdirectorien zugewieſen.

---

*1) S. auch Abtheilung IX, Diäten betreffend

**2) Dieſe Vorſchrift iſt in den einzelnen Lizenzſcheinen enthalten. S. auch Nro. 36 in dieſer Abtheilung.

***3) In dieſer Sammlung Th. I, Nro. 19, Seite 58.

****4) In dieſer Sammlung Th. I, Nro. 21, Seite 60.

Dieſen beſtimmten höchſten Vorſchriften wollte und konnte die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 26. Okt. 1824, Nro. 12586, nicht derogiren, und auch die Entſchließung aus dem großherzogl. Staatsminiſterium vom 21. Juli 1825, Nro. 1187 *1) hat dieſe damals beſtehende Verordnung nicht geändert.

So wohl gemeint daher die Abſichten ſind, aus welchen die Sanitätscommiſſion gegen Aerzte, die mit ihren Semmeſtralberichten im Rückſtand bleiben, durch Androhung und Anwendung von Strafen, ſelbſt zu Werke gieng, ſo iſt es, in Gemäßheit des Vorerwähnten, dennoch nöthig, dieſe dienſtpolizeilichen Handlungen in Zukunft den Kreisregierungen zu überlaſſen, in die man auch das Vertrauen ſetzen darf, daß ſie dem Anſinnen der Sanitätscommiſſion mit Bereitwilligkeit und Nachdruck entſprechen werden **2).

Nro. 35.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. November 1832, Nro. 14516.

Die Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeiſter in Verwaltung der Ortspolizei, insbeſordere der Geſundheitspolizei, betreffend ***3).

Die durch die neue Gemeindeordnung den Bürgermeiſtern übertragene Verwaltung der Ortspolizei, wozu nach dem §. 48 auch die Geſundheitspolizei gehört, ſteht, nach dem §. 151 ****4), unter der ununterbrochenen Aufſicht des Staats.

---

*1) Sammlung Th. I, Nro 24, Seite 63.

*2) Siehe in der Abtheilung III beſonders Lit. E, und in der Abtheilung IX viele Verordnungen, und in dieſer Abtheilung noch Nro 37.

*3) Steht im Anzeigeblatt des Unterrheinkreiſes von 1832 Nr. 99, des Oberrheinkreiſes Nro. 98, des Mittelrheinkreiſes Nro 97. Siehe auch die Entſcheidung Nro. 40 in dieſer Abtheilung.

*4) Das Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 31 Dezember 1831 (Regierungsblatt von 1832, Nro. 8) verfügt:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen . . . .

Der Bürgermeiſter kann daher auch in ſanitätspolizeilicher Hinſicht zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bezirksamt eben ſo angewieſen werden, wie eine ſolche Weiſung der Kreisregierung gegen das Bezirksamt zuſteht. Was nun

1) die allgemeinen ſanitätspolizeilichen Vorſchriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müſſen, betrifft, ſo iſt es die Pflicht des Bürgermeiſters, daß er auf die Vollziehung derſelben wache, und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre, das Bezirksamt hat dabei aufzuſehen, daß der Bürgermeiſter dieſe ſeine Pflicht erfülle, und ihn nach Erforderniß dazu anzuweiſen.

2) Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeiſter, und beziehungsweiſe dem Bezirksamt, ob, bei dem Vollzuge beſonderer ſanitätspolizeilicher Anordnungen, welche aus Anlaß beſonderer Vorfälle gegeben worden ſind, und was

3) die Erlaſſung ſolcher Anordnungen ſelbſt betrifft, ſo kann dieſelbe, wo ſie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig wird,

---

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, ſo weit nicht ausnahmsweiſe einzelne Zweige derſelben einer beſondern, vom Staat aufgeſtellten Polizeiſtelle zugewieſen werden.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufſichtsrechte des Staats, nach Maaßgabe des gegenwärtigen oder künftiger Geſetze.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel. Von den Amtsbefugniſſen des Bürgermeiſters.

§. 11. Der Bürgermeiſter verwaltet die Ortspolizei ſelbſt da, wo die Staatsverwaltungsſtelle ihren Sitz hat, ſo weit nicht der §. 6 bemerkte Fall eintritt.

4. Kapitel. Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Geſundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Mark-, niedere, Gewerbs-, weltliche, Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Geſindepolizei, ſo wie die Aufſicht auf Maaß und Gewicht.

Titel V.

Von der Aufſicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei ſteht unter der ununterbrochenen Aufſicht des Staats.

auch vom Bürgermeiſter, eben ſo aber in allen Fällen auch vom Bezirksamt, unmittelbar ausgehen. In eilenden Fällen hat aber immerhin der Bürgermeiſter proviſoriſch das Erforderliche vorzukehren.

4) Die Uebertretung ſanitätspolizeilicher Vorſchriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das im §. 51 der Gemeindeordnung feſtgeſetzte Maaß nicht überſteigt, vom Bürgermeiſter beſtraft werden.

Hat eine höhere Strafe einzutreten, ſo iſt die Sache dem Bezirksamt zur Erkenntniß vorzulegen.

5) Das Phyſicat und ſonſtige Sanitätsperſonal hat nach dieſen Beſtimmungen in einzelnen Fällen zu ermeſſen, ob es der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache, ſo wie der erforderlichen Eile nach, ſeine Anträge auf ſanitätspolizeiliche Anordnungen, auf Beſtrafung u. ſ. w., unmittelbar bei dem Bezirksamt, oder nur bei dem Bürgermeiſteramt, zu ſtellen habe. Jedenfalls hat daſſelbe aber da, wo der Bürgermeiſter ſeine Pflichten in Sanitätsſachen verſäumt, dem Bezirksamt hiervon die Anzeige zu machen.

Nro. 36.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Ober-Rheinkreiſes vom 22. Auguſt 1834, Nro 14698 (im Anzeigeblatt von 1834, Nro. 72).

Den Wohnſitz der practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend *1).

Es iſt nothwendig, daß ſowohl die großherzogl. Sanitätscommiſſion, als auch die dießſeitige Stelle, hinſichtlich ſämmtlicher practiſcher Aerzte, Wund- und Hebärzte dieſes Kreiſes, jederzeit weiß, wo ſie ihren Wohnſitz haben.

Es beſteht zwar ſchon längſt die Vorſchrift**2), daß, ſobald ſich ein Arzt, Wundarzt oder Hebarzt in einem Amtsbezirke niederläßt, er dem Phyſicat, unter Vorlage ſeines Lizenzſcheins, die Anzeige zu machen, und dieſes der großherzogl.

---

*1) Verordnung gleichen Inhalts, erlaſſen von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreiſes dd. 4. Auguſt 1834, Nro. 17469.

*2) Enthalten in den einzelnen Lizenzſcheinen.

Sanitätscommiſſion hiervon die weitere Nachricht zu geben habe.

Dieſe Vorſchrift wird aber nicht befolgt, und man ſieht ſich daher, auf den Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 30. v. M., Nr. 3187, veranlaßt, andurch das ſämmtliche betreffende Sanitätsperſonal an die genaue Beobachtung der eben gedachten Vorſchrift zu erinnern, und zugleich die Phyſicate anzuweiſen, von ihren deßfallſigen Anzeigen an die großherzogliche Sanitätscommiſſion zugleich auch hierher Nachricht zu geben.

Nro. 37.

Belehrung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. April 1835, Nro. 11704.

Die Befugniß der großherzogl. Sanitätscommiſſion, Ordnungsſtrafen verhängen zu dürfen, betreffend *1).

Der Sanitätscommiſſion wird auf ihren Vortrag vom 23. d. M., Nro. 4001, erwiedert: wenn in der dießſeitigen Verfügung vom 9. Dez. d. J., Nro. 10915 ausgeſprochen wurde, daß es der Sanitätscommiſſion unbenommen bleibe, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geſchäftsgange gegen diejenigen Phyſicate, die ſich in Einreichung ihrer Koſtenverzeichniſſe ſaumſelig zeigen, und den hierzu anberaumten Termin nicht einhalten, mit Ordnungsſtrafen vorzufahren, ſo hatte man dießſeits nicht die Abſicht, der Sanitätscommiſſion, im Widerſpruch mit der früheren Verordnung vom 28. Dez. 1832, Nro. 16426, die Strafpolizei über das Sanitätsperſonale wieder zuzuweiſen, vielmehr iſt die erſtgedachte Beſtimmung dahin auszulegen, daß die Sanitätscommiſſion in ſolchen Fällen, wo ein Sanitätsbeamter in Einſendung ſeiner Koſtenverzeichniſſe ſäumig iſt, die betreffende Kreisregierung um Erkennung der geeigneten Ordnungsſtrafe gegen den Säumigen anzugehen hat.

---

*1) S. Nro. 34 in dieſer Abtheilung. Einſchlagendes iſt auch nachzuſehen in Abtheilung III, Nro. 266, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe betreffend.

Nro. 38.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. Nov. 1835 an die großherzogl. Sanitäts-commiſſion.

Die Ernennung der Staabsärzte und Staabschirurgen zu Amtsärzten und Amtschirurgen betreffend.

Durch erfolgte höchſte Genehmigung des neuen Budgets iſt beſchloſſen, daß der Unterſchied zwiſchen Staabsärzten und Amtsärzten, zwiſchen Staabschirurgen und Amtschirurgen, der nirgends in dem Geſchäftskreis, ſondern bloß in dem Titel und in der Beſoldung beſteht, aufgehoben, und beiden Klaſſen von Aerzten die höhere Beſoldung und gleiche Entſchädigung für Dienſtlaſten (Reiſekoſtenaverſen) ausgeworfen werden ſolle *[1]).

Nro. 39.

Höchſte Reſolution ſeiner königl. Hoheit des Großherzogs, verkündet aus großherzogl. Staatsminiſterio am 14. Jänner 1836.

Erhebung der Staabsphyſicate und Staabschirurgate zu Amtsphyſicaten und Amtschirurgaten betreffend.

S. K. H. der Großherzog haben, nach dem Antrag des Miniſteriums des Innern vom 23. v. M., die Erhebung ſämmtlicher noch beſtehender Staabsphyſicate zu Amtsphiſicaten, und ſämmtlicher Staabschirurgate zu Amtschirurgaten zu genehmigen geruht *[2]).

---

*1) Siehe die nachfolgende Nummer.

*2) Schon früher war durch höchſte Reſolution vom 6. März 1834 das bisherige Staabschirurgat Jeſtetten, und unter dem 21. Mai 1835 das bisherige Staabschirurgat Grafenhauſen (zu Birkendorf) zu Landchirurgaten erhoben worden.

Siehe die vorhergehende Nummer.

Dieſe Verordnungen ändern jene vom 26. Jänner 1805 (in der Sammlung Th. I, Seite 29) und vom 15. November 1810 (in der Sammlung Th. I, Seite 51) ab, und ergänzen dieſelben.

Nro. 40.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 19. September 1836.

Die Stellung der Phyſicate in Dienſtverhältniſſen bezüglich auf die Bürgermeiſter.

Die Phyſicate, als bloß techniſche Behörden, können keineswegs als den Bürgermeiſtern vorgeſetzte Behörden angeſehen werden, und haben ſich daher, ſofern eine unmittelbare Communication mit den Bürgermeiſterämtern in einzelnen Fällen nöthig werden ſollte, der Form von Requiſitionen zu bedienen *).

---

*1) Siehe Nro. 35 in dieſem Theil der Sammlung.

II. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über die **Vorbereitung, Befähigung u. Prüfung** derjenigen Perſonen, welche ſich dem Studio irgend eines Zweigs der Heilkunde widmen wollen.

Anmerkungen.

1. Die Verordnungen, welche die Bildung der Apotheker und Wundarzneidiener, ſo wie der Hebammen, betreffen, ſind in den Abtheilungen IV, V und VI nachzuſehen.

2. Die Verordnungen über die Begründung und Einrichtungen der Thierarzneiſchule und die Bildung der Thierärzte ſtehen in der Abtheilung VIII, von der Veterinair-Polizei.

Inhalt.

(Im erſten Theil ſind 23 Nummern enthalten.)

Nro. 24. Verordnung vom 14. Juli 1828, die Befähigung zum Antritt des Univerſitäts-Studiums betreffend.

Nro. 25. Verkündigung vom 7. September 1830, die ärztlichen Prüfungen betreffend.

Nro. 26. Entſcheidung vom 29. März 1832, die Zulaſſung zu einer dritten Prüfung ſolcher Candidaten, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen ſind, betreffend.

Nro. 27. Verordnung vom 4. März 1833, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nro. 28. Verordnung vom 14. Juni 1833, den Beſuch der Vorleſungen über thierärztliche Gegenſtände auf den beiden Landes-Univerſitäten betreffend.

Nro. 29. Belehrung vom 26. Juli 1833, die Zulaſſung der limitirt immatriculirten Akademiker zur nachträglichen Gymnaſialprüfung betreffend.

Nro. 30. Verkündigung vom 21. Auguſt 1833, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr.

Nro. 31. Verkündigung vom 11. November 1835, die Prüfung derjenigen, welche das akademiſche Studium beginnen wollen.

Nro. 32. Verfügung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 16. Februar 1836, die Befähigung der Chirurgen zum Studio der höheren Chirurgie betreffend.

Nro. 24.

Verfügung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 14. Juli 1828, Nro. 7305.

Die Befähigung zum Antritt des Univerſitäts-Studiums betreffend.

Alle ſtudierende Inländer, welche ſich zur Aufnahme auf die Univerſität melden, und die in dem Geſetz vom 23. Mai 1822, §. 3, und der Verordnung vom 10. Mai 1823 vorgeſchriebenen Zeugniſſe über Vollendung der Studien auf Mittelſchulen, oder Falls ſie Privatunterricht genoſſen hätten, über die genügend erſtandene Prüfung bei einer inländiſchen mittlern Lehranſtalt nicht beibringen können, deſſen ungeachtet aber die Aufnahme unter dem Vorgeben verlangen, daß ſie auf künftige Staatsdienſte keine Anſprüche machen, in der That aber um nur die Prüfung zu umgehen, ſind über die geſetzlichen Folgen, in Bezug auf den Staatsdienſt, und rückſichtlich des Ausſchluſſes von der Staatsprüfung und von Staatsdienſten durch das Univerſitätsamt zu belehren. Hierüber iſt ſodann jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, durch die Betheiligten unterſchreiben zu laſſen, und den letztern insbeſondere noch zu eröffnen: daß dieſe ihre Verzichtleiſtung dem dießſeitigen Miniſterio werde angezeigt werden, um jene Stelle davon zu benachrichtigen, welche die Prüfung in dem von ihnen gewählten Fache vorzunehmen hat.

Nro. 25.

Verkündung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 7. September 1830 (Regierungsblatt von 1830, Nro. 11).

Die ärztlichen Prüfungen betreffend.

Da häufig von Candidaten der Medicin Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung bei der Sanitätscommiſſion einkommen, ohne daß denſelben weder das nach dem Studiengeſetze vorgeſchriebene Zeugniß über beſtandene Gymnaſialprüfung *1) und darauf hin erhaltene Erlaubniß zum Uebertritt auf die hohe Schule, noch die erforderlichen Studien- und Sittenzeugniſſe *2) beiliegen, dadurch aber bei der gedachten Stelle eine unnöthige Geſchäftsvermehrung veranlaßt wird, ſo wird hiermit zur Nachricht für die Candidaten der Medicin bekannt gemacht, daß in Zukunft nur auf diejenigen Geſuche Rückſicht genommen werde, welchen die vorgeſchriebenen Zeugniſſe beiliegen, und daß alle jene, bei welchen das eine oder das andere Zeugniß fehlt, lediglich zu den Acten gelegt werden müſſen.

Hiebei bringt man die unterm 5. Auguſt 1828, in dem Regierungsblatt Nro. XVI, erſchienene Bekanntmachung wegen Beobachtung der zum Anmelden zur Prüfung beſtimmten Zeit wiederholt in Erinnerung *3).

Nro. 26.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. März 1832, Nro. 7343.

Die Zulaſſung ſolcher Candidaten der Medicin, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen ſind, zu einer dritten Prüfung betreffend.

Der Sanitätscommiſſion wird auf ihren Vortrag . . . . . erwiedert: daß man ſolche Candidaten, welche bei der zweiten Prüfung nicht beſtanden ſind, geſtatten wolle, ſich nach

---

*1) Siehe aus dem I. Theil dieſer Sammlung Abth. II, Nro. 14, §. 3, Seite 81, Nro. 15, Seite 84.

*2) Siehe I. Theil, Abth. II, Nro. 15, §. 2, Seite 85.

*3) Siehe Theil 1, Abth. II. Nro. 20, Seite 97.

einem angemeſſenen Zwiſchenraum, und unter Beibringung legaler Zeugniſſe über ihre wiſſenſchaftliche Fortbildung auf einer Univerſität, einer dritten und letzten Prüfung zu unterziehen, wobei denſelben jedoch nach dem zweiten Examen ausdrücklich zu eröffnen iſt, welches Schickſal ſie nach einem abermaligen ungünſtigen Erfolg zu gewärtigen haben.

Nro. 27.

Verordnung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 4. März 1833*1).

Die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Da die von dießſeitiger Stelle im Regierungsblatt von 1827, Nro. 12*2) verkündete Beſtimmung, den Anmeldungstermin zu den Prüfungen der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend, bisher vielſeitig nicht beachtet worden iſt, ſo bringt man dieſelbe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß

1) der Anmeldungstermin für die in den nächſtkünftigen Monaten April und Mai Statt findenden Prüfungen ausnahmsweiſe bis zum 25. d. M. (März 33) verlängert wird; daß

2) den ſchriftlichen Geſuchen um Zulaſſung zu demſelben nicht nur das academiſche Studien- und Sittenzeugniß, ſondern auch ein Zeugniß über die, durch das Studiengeſetz vorgeſchriebenen, bei einem großherzoglichen Lyceum oder Gymnaſium hinreichend nachgewieſenen Vorkenntniſſe, beigefügt werden muß*3), daß

3) eine Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften unnachſichtlich die Verweiſung auf den künftigen Prüfungstermin zur Folge haben, und daß man endlich

---

*1) Verkündet in allen Anzeigeblättern vom Jahr 1833. Mittelrhein Nro. 20, Oberrhein Nro. 20.

*2) Sammlung Theil I, Seite 96.

*3) Nach Verordnung vom 13. Mai 1823, in dieſer Sammlung I. Theil, Seite 84.

4) für die Zukunft nur diejenigen Anmeldungen berückſichtigen wird, welche in der erſten Hälfte der Monate März und Auguſt einkommen, und welchen die genannten Zeugniſſe beigelegt ſind *¹).

Nro. 28.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Juni 1833, im Regierungsblatt von 1833, Nro. 26.

Den Beſuch der Vorleſungen über thierärztliche Gegenſtände auf den beiden Landesuniverſitäten betreffend *2).

Da von jedem Phyſicus, nach der Medicinalordnung, Kenntniſſe in der Thierarzneikunde verlangt werden, und das, was von einem Phyſicus gefordert wird, auch zur Vollſtändigkeit des mediciniſchen Studiums gehört, ſo findet man ſich veranlaßt, zu verordnen: daß alle diejenigen Candidaten der Medicin, welche ſpäterhin Anſprüche auf Staatsanſtellung machen wollen, gehalten ſeyn ſollen, ſich vor ihrer Zulaſſung zur Staatsprüfung mit Zeugniſſen darüber auszuweiſen, daß ſie Vorleſungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde und über thierärztliche Polizei beſucht haben, und ſich ſelbſt einer Prüfung in dieſen Fächern unterworfen.

Nro. 29.

Belehrung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 26. Juli 1833. An die gr. Sanitätscommiſſion.

Der großherzogl. Sanitätscommiſſion wird auf den Bericht vom 15. Mai d. J., Nro. 1792,

---

*1) Siehe noch die Belehrung vom 26. Juli 1833 in dieſem Theil und Abtheilung der Sammlung Nro. 28.

2*) Ueber die Einrichtung der Thierarzneiſchule in Carlsruhe ſind mehrere Bekanntmachungen, und über die Bildung der Zöglinge in jener Anſtalt ſind unterſchiedliche Verordnungen ergangen. Man findet dieſelbe in der Abtheilung Nro. VIII, von der Veterinairpolizei.

Die Zulaſſung der limitirt immatriculirten Academiker *1) zur nachträglichen Gymnaſialprüfung betreffend.

erwiedert, der §. 3 des Studiengeſetzes *2) beſtimmt klar und deutlich, daß jeder Inländer, der ſich das Recht zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der practiſchen Befähigung erwerben will, ſich, e h e er zum academiſchen Bürgerrecht zugelaſſen wird, über ſeine gehörige vorbereitende Befähigung auszuweiſen hat. In Gemäßheit dieſes Geſetzes beſtimmt die Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1823 *3) im §. 5, daß Jeder, der ſich nach Vollendung ſeiner academiſchen Studien für ſeine Anſtellbarkeit in Dienſten des Staats prüfen laſſen will, gehalten ſeyn ſoll, der Prüfungsbehörde die Zeugniſſe, daß er vor dem Bezug einer Univerſität bei einer Mittelſchule des Landes geprüft und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig befunden wurde, vorzulegen.

Eine Dispenſation iſt im §. 6 der Vollzugsverordnung nur für Diejenigen vorbehalten, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo ſie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländiſche Univerſität zu beziehen wünſchen, und welche, vermöge ſolcher Dispenſation, zur Nachprüfung zugelaſſen werden.

Die Abiturienten erhalten nun nach den beſtehenden Vorſchriften

I. entweder unbedingte Abgangszeugniſſe, welche ihnen den unmittelbaren Uebertritt zu den Facultätsſtudien geſtatten,

II. oder Abgangszeugniſſe, welche ihnen zwar den Bezug der Univerſität geſtatten, jedoch mit der Auflage, vor dem Uebertritt zu der Facultät einen zweijährigen philoſophiſchen Curs zu abſolviren, welcher (wie ſich von ſelbſt verſteht) nicht in die, durch die beſtehenden Verordnungen für das Fachſtudium beſtimmte Studienzeit eingerechnet wird,

---

*1) Man beliebe zu vergleichen Academiſch. Geſetze vom 14. Mai 1832, §. 2, Nro. 3; der Auszug der betreffenden Stelle ſteht in dieſer Sammlung Th. I, Seite 99.

*2) Siehe Sammlung Th. I, Seite 81.

*3) Steht in der Sammlung Thl. I, Seite 84. Vergleiche auch Nro. 30 in dieſem Theil vom 11. November 1835.

ſondern eine Verlängerung der Univerſitätsſtudien um zwei Jahre mit ſich bringt *1).

Jene unbedingten Abgangszeugniſſe

ad I können nur ſolchen jungen Leuten ausgeſtellt werden, welche die höchſten Klaſſen der Lycäen mit Erfolg abſolvirt haben, oder ſich in einer beſondern Prüfung über den Beſitz der Lycäumkenntniſſe ausweiſen.

Ad II. Die Entlaſſung, unter Vorbehalt der Abſolvirung eines zweijährigen philoſophiſchen Curſes, erfolgt bei den Gymnaſien denen, welchen die zwei letzten Jahrescurſe fehlten.

Durch dießſeitige Verfügung vom 7. Auguſt v. J., Nro. 10643, wurde vorgeſchrieben, daß in den Abgangszeugniſſen beſtimmt und klar auszudrücken ſey, daß der Abgehende vor dem Uebertritt zu den Fachſtudien den zweijährigen philoſophiſchen Curs zu abſolviren habe, und daß dieſe zwei Jahre (wie ſich übrigens dieß von ſelbſt verſteht) nicht in die für das Facultätsſtudium beſtimmte Zeit einzurechnen ſeyen. Auch wurden die academiſchen Behörden durch dießſeitige Verfügung vom 21. September 1832, Nro. 12644, hiervon benachrichtigt, um ihrer Seits darauf zu wachen, daß dieſe Studirenden nicht früher zu den Fachſtudien übergehen, als bis ſie ſich über die erfüllte Bedingung ihrer Entlaſſung (Abſolvirung des zweijährigen philoſophiſchen Curſes) durch ein Zeugniß der philoſophiſchen Facultät ausgewieſen haben.

In Betrachtung der beſondern Einrichtung der Gymnaſien zu Heidelberg und Wertheim, welchen, in Vergleichung mit den Lycäen, nur einige Lehrgegenſtände fehlen, deren Nachholung keinen zweijährigen Curſus erfordert, iſt jedoch

III. durch Verfügung vom 28. Okt. 1832 feſtgeſetzt worden, daß den von dieſen beiden Anſtalten mit dem Zeugniß der Reife Abgehenden, in dem Abgangszeugniß jene fehlenden Schulfächer ausdrücklich bezeichnet, und darin aufgelegt werde, vor dem Uebertritt zu den Fachſtudien das Mangelnde nachzuholen.

---

*1) Dieſe und die übrigen im Text dieſer Belehrung angezeigten Verfügungen ſind allgemeine, alle Studenten der Berufsfächer berührende Verfügungen, die man, weil ihr Inhalt im obigen Text erſehlich iſt, zur Erſparung des Raums nicht aufgenommen hat.

IV. Diejenigen aber, welche gegen die Vorſchriften des Studiengeſetzes oder der allegirten Vollzugsverordnung die Univerſität ohne Abgangszeugniß beziehen, und den herkömmlichen Verzicht leiſten (§. 2 der academiſchen Geſetze), können zum Staatsexamen gar nicht zugelaſſen werden, und findet eine Dispenſation zur nachträglichen Erſtehung einer nachträglichen Extraprüfung nur im Fall des §. 6 der allgemeinen Verordnung Statt, nämlich für den Fall, wo der zur Prüfung ſich Meldende von einem entlegenen Orte im Ausland, wo er öffentlichen oder Privatunterricht erhalten hat, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländiſche Univerſität bezogen hat *1).

Nro. 30.

Verkündung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 21. Auguſt 1833, Nro. 2944, an den Verkündigungstafeln auf den beiden Landesuniverſitäten angeſchlagen.

Die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend *2).

Die unterzeichnete oberſte Medicinalbehörde findet ſich veranlaßt, diejenigen Candidaten, welche ſich zur Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe bei ihr melden wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß auf ihr Geſuch nur dann Rückſicht genommen werden könne, wenn von den betreffenden academiſchen Directorien das Studien- und Sittenzeugniß an ſie, als examinirde Behörde, eingeſendet worden iſt. Sie haben daher wenigſtens vier Wochen vor der zur Anmeldung beſtimmten Zeit die Frequenzſcheine ihrer Lehrer dem academiſchen Directorium vorzulegen, und ſich von demſelben die Ausfertigung des Studien- und Sittenzeugniſſes und deſſen Einſendung an dießſeitige Stelle zu er-

---

*1) Ein Auszug dieſer Belehrung iſt verkündet von großherzogl. Regierung des See-Kreiſes unterm 17. Sept 1833, Nro. 15102 (im Anzeigeblatt von 1833, Nro. 78). Ebenfalls von großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes unterm 20. Okt. 1833 Nro. 19924 (Anzeigeblatt 1833, Nro. 85). Vergleiche auch die folgende Nummer.

**2) Bezüglich auf vorhergehende Nummer und die dort zu leſende Note.

bitten, oder, wenn dieſes nicht geſchieht, zu gewärtigen, daß ſie bis zur nächſten Concursprüfung zurückgewieſen werden.

Nro. 31.

Verordnung des großherzogl. Staatsminiſterii vom 11. November 1835, Nro. 2039.

Die Prüfungen derjenigen, die das academiſche Studium beginnen wollen, betreffend *1).

Dem Miniſterium des Innern wird auf ſeinen Vortrag vom 7. September d. J., Nro. 7864, reſcribirt:

Es wird nach deſſen Antrag genehmigt:

1) daß diejenigen Studirenden, welche in früheren Jahren ohne Erlaubniß der Kirchenſectionen die Univerſität bezogen haben, aber, gleichwohl gegen die Vorſchrift der großherzogl. Verordnung von 1823, nach erfolgter nachträglicher Prüfung in den Lycäal- oder Gymnaſialkenntniſſen nachträgliche Abgangszeugniſſe erhalten haben, noch zur Staatsprüfung in ihrem Berufsfache zugelaſſen werden ſollen.

2) Denjenigen, welche die Schulprüfung ebenfalls bereits erſtanden, aber wegen des, nach §. 2 der academiſchen Geſetze, ausgeſtellten Reverſes die Abgangszeugniſſe nicht erhalten haben, dieſe Zeugniſſe nach dem Erfund der bereits vorgenommenen Prüfung mit gleicher Wirkung ertheilt werden ſollen;

3) daß zu einer nachträglichen ſtrengen Prüfung in den Schulkenntniſſen ausnahmsweiſe noch jene limitirt Immatriculirten zugelaſſen werden ſollen, welche die Univerſität vor dem Winterſemeſter 1834 bezogen haben, und ſich innerhalb

---

*1) In genauer Beziehung mit dieſer Verordnung ſtehen

a) das Geſetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822. Sammlung Th. I, Seite 14.

b) Verordnung vom 13. Mai 1823, über die Vorbereitung zu höheren Studien. Sammlung Th. I, Seite 84.

c) Verordnung in dieſer Sammlung Seite 98, vom 16. Auguſt 1828.

d) Der Paſſus der academiſchen Geſetze vom 14. Mai 1829, §. 2, in dieſer Sammlung Th. I, Seite 99.

e) Und in dieſem II. Theil der Sammlung die vorhergehenden Nummern.

zwei Jahren, oder längſtens bis zum Spätjahr 1837, dazu melden;

4) daß dieſe Prüfung alle in dem Abſchnitt 4 der Verordnung vom 13. Mai 1823, §. 4, bezeichneten Sprachen und Wiſſenſchaften (in der Philoſophie wenigſtens Pſychologie und Logik) umfaſſen, und dabei, nach Grad und Umfang der Kenntniſſe, die gleiche Forderung wie an die mit dem Zeugniß der Reife von den Lycäen abgehenden Studirenden gemacht werden ſoll.

5) Denjenigen, welchen dieſe Forderungen nicht Genüge leiſten, ſoll überlaſſen werden, entweder durch den Beſuch eines Lycäums ſich vollſtändig zu befähigen, oder in einer zu beſtimmenden Friſt ſich zu einer zweiten Prüfung zu melden, wenn ſie aber in dieſer nicht beſtehen, zu einer dritten nicht zugelaſſen werden.

6) Die Studienbehörde (beider Kirchenſectionen) ſoll dieſe Prüfung dem Lehrer der oberſten Klaſſen des hieſigen Lycäums, oder, wenn ſie es für angemeſſen erachten, einigen dieſer Lehrer und einem oder zweien hierher zu berufenden Profeſſoren des Lyceums zu Raſtadt, auftragen, und zwei Mitglieder (die Reſpicienten der gelehrten Schulen in beiden Sectionen) als Miniſterialcommiſſarien zu ernennen, welche der Prüfung beizuwohnen haben.

7) Diejenigen, welche nach dem Sommerſemeſter 1834 die Univerſität ohne Erlaubniß der Ober-Studienbehörde bezogen haben oder künftig beziehen, ſollen ſtrenge nach der Verordnung vom 13. Mai 1823 behandelt und zu einer nachträglichen Prüfung nicht zugelaſſen werden, ihnen jedoch freiſtehen, eine Mittelſchule zu beſuchen, um nach ordentlich beſtandener Endprüfung ein Abgangszeugniß zu erlangen.

8) Der Studienbehörde wird aufgegeben, diejenigen, welche keine inländiſchen Mittelſchulen beſuchten, ſondern von einer ausländiſchen gelehrten Schule oder aus Privatunterricht an eine inländiſche oder ausländiſche Univerſität übergehen wollen, und ſich zu dieſem Behufe, nach §. 3 der Verordnung von 1823, drei Monate vor dem Bezug der Univerſität, unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe, zur Prüfung zu melden

haben, von einer, auf die unter Nro. 6 bezeichnete Weiſe hier zu beſtellenden Commiſſion prüfen zu laſſen, und ihnen, wenn ſie den unter §. 4 der Verordnung gemachten Forderungen vollſtändig Genüge leiſten, Abgangszeugniſſe zu ertheilen, wobei nur in Beziehung auf die Philoſophie eine Nachſicht eintreten kann, unter der Bedingung, daß der Studirende dieſen Unterricht noch auf der Univerſität nachhole, und hiefür eine angemeſſene Verlängerung ſeiner akademiſchen Studienzeit beſtimmt werde, und unter der Vorausſetzung, daß derſelbe in den übrigen Fächern und in gleicher Maaße wie die aus den oberſten Abtheilungen der Lycäen Abgehenden befähigt gefunden worden iſt.

9) Schlüßlich wird noch insbeſondere genehmigt und verfügt, daß ſämmtliche Prüfungsbehörden (das Juſtizminiſterium, das Finanzminiſterium, das Miniſterium des Innern, die kirchlichen Examinationsbehörden und die Sanitätscommiſſion) veranlaßt werden ſollen, darauf zu wachen, daß Keiner, der nicht von einem Lycäum unbedingt zur Univerſität entlaſſen worden iſt, zur Staatsprüfung zugelaſſen werde, welcher ſich nicht ausweist, daß er nebſt der für die Fachſtudien (Jurisprudenz, Kameralwiſſenſchaft, Theologie, Medicin) vorgeſchriebene Studienzeit auch die zur Vervollſtändigung ſeiner Vorbildung beſtimmte Zeit zugebracht habe, welche für Alle, die zur Abſolvirung des philoſophiſchen Curſus entlaſſen wurden, in zwei Jahren in allen anderen Fällen, wo einem Abiturienten nur einzelne Fächer fehlten, in der im Abgangszeugniß ausgedrückten Anzahl Semeſter beſteht.

Auf dieſer Nachweiſung über die Studienzeit iſt auch in dieſem Fall zu beſtehen, da die Prüfungsbehörde ſich nach Umſtänden bewogen findet, dem Candidaten den Mangel der Frequenzſcheine über die eine oder andere Vorleſung nachzuſehen.

Dieſe hohe Verordnung wurde von großherzogl. Miniſterio des Innern unter dem 11. Jänner 1836, Nro. 223, der großherzogl. Sanitätscommiſſion mitgetheilt, mit dem Auftrag, die darin ertheilten Vorſchriften, ſo weit es ſie angeht, zu beobachten, und beſonders den Abſchnitt I der an die Kirchen-

ſection ergangenen Inſtruction zu befolgen. Folgendes iſt der Abdruck dieſes Theils der Inſtruction:

I. In ihrer Eigenſchaft als Aufſichtsbehörde über die Prüfung der Candidaten . . iſt darauf zu wachen, daß kein Candidat zu den Prüfungen künftig zugelaſſen werde, der ſich nicht darüber ausweiſet, daß er

1) nach Abſatz 7 der höchſten Verordnung, vor dem Bezug der Univerſität eine Maturitätsprüfung erſtanden, und ein Zeugniß der Reife erhalten hat.

2) Nach Abſatz 9 dieſer Verordnung, daß er die für sein Fachſtudium beſtimmte Zeit, und wenn er nicht von einem Lycäum nach erſtandener Endprüfung unbedingt zur Univerſität entlaſſen worden iſt, überdieß die zur Vervollſtändigung ſeiner Vorbildung beſtimmte Zeit, nämlich

a) in Fällen der Entlaſſung zur Abſolvirung des philoſophiſchen Curſus zwei Jahre, und

b) in andern Fällen, wo dem Abiturienten nur einzelne Fächer fehlten, die in den Abgangszeugniſſen beſtimmte Anzahl von Semeſtern, für ſeine academiſchen Studien verwendet hat.

Eine Nachſicht wegen des vor Erſtehung einer Maturitätsprüfung erfolgten Univerſitätsbeſuchs ſoll nur eintreten

α) für diejenigen, welche bereits vor der höchſten Verfügung vom 11. November 1835 zu einer Nachprüfung zugelaſſen, und darin als befähigt befunden worden ſind (1 und 2 der höchſten Staats-Miniſterialverfügung);

β) Für diejenigen, welche vor dem Winterſemeſter 1834 die Univerſität bezogen, und bis jetzt noch keine Maturitätsprüfung erſtanden haben, in ſo fern ſie ſich darüber ausweiſen, daß ſie längſtens bis zum Spätjahr 1837 zur Nachprüfung gemeldet, und in der, nach Abſatz 4 der höchſten Verordnung, bezeichneten Prüfung befähigt gefunden worden ſind.

Die nach dem Sommerſemeſter ohne Erlaubniß der Studienbehörde zur Univerſität Abgegangenen ſollen aber ſtrenge nach der Verordnung vom 13. Mai 1823 behandelt werden. Hat ein ſolcher die Univerſität verlaſſen, eine Mittelſchule beſucht, die Endprüfung erſtanden und ein Abgangszeugniß erhalten,

ſo wird er, ohne alle Rückſicht auf ſeinen früheren Aufenthalt, auf der Univerſität, gleich anderen Abiturienten, nach den allgemeinen Vorſchriften behandelt, indem jene Endprüfung keineswegs als Nachprüfung gilt, und er daher dafür angeſehen wird, daß er erſt nach Abſolvirung der Mittelſchule die Erlaubniß zum Beginnen ſeiner akademiſchen Studien erhalten habe.

Nro. 32.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern an die großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 16. Febr. 1836, Nro. 1430.

Die Befähigung der Chirurgen zum Studium der höheren Chirurgie betreffend.

Der S.-C. wird auf ihren Vortrag vom 11. November v. J., Nro. 3697, die Bitte des A. S. in C. um Erlaubniß zum Studium der höheren Chirurgie, insbeſondere um Zulaſſung zur Vorprüfung . . . . ., erwiedert:

Wenn dieſelbe von den Candidaten der Chirurgie einerſeits akademiſche Studien, auf der andern Seite dagegen nur ſehr beſchränkte Schulkenntniſſe verlangt, ſo ſteht dieß mit den Vorſchriften der höchſten Verordnungen vom 13. Mai 1823 in Widerſpruch, da nach dieſer Verordnung Jeder, welcher eine Univerſität beziehen will, die Kenntniſſe, welche in den gelehrten Schulen gelehrt werden, vollſtändig beſitzen ſoll.

Da aber die Canditaten der Chirurgie in der That keine vollſtändige gelehrte Vorbildung bedürfen, und ſie nach der Verordnung vom 27. Juni 1825*1) zum Staatsdienſte nicht berufen werden können, ſo paſſen die Vorſchriften der höchſten Verordnung vom 13. Mai 1823 allerdings nicht auf dieſe Klaſſe von Studirenden.

Hiernach dürfen ihnen aber von der Studienbehörde keine Abgangszeugniſſe ausgefertigt werden.

Es bleibt daher der Sanitätscommiſſion vorbehalten, in allen Fällen die Erlaubniß zur Erlernung der Chirurgie zu

---

*1) Sammlung Th. I, Seite 558, §. 5.

ertheilen, nachdem die jungen Leute, welche darum nachſuchen, ſich über den Beſitz der nöthigen Vorkenntniſſe (nach bisheriger Uebung *1) deutſcher und lateiniſcher Sprache, Geſchichte, Anfangsgründe der Phyſik ausgewieſen, oder, auf Requiſition der Sanitätscommiſſion an die Studienbehörde, darin bei einer Mittelſchule geprüft worden ſind. Die Prüfungsbehörde hätte ſodann, ohne dem Examinirten ein Zeugniß auszufertigen, lediglich das Prüfungs-Reſultat mit ihrem Urtheil darüber der Studienbehörde vorzulegen, die daſſelbe

---

*1) Dieſe bisherige Uebung hat großherzogliche Sanitätscommiſſion in einem an großherzogl. Miniſterium des Innern unter dem 9. Dec. 1835 erſtatteten Bericht (dem zugleich Vorſchläge über die Feſtſtellung zweckmäßiger Grundſätze beigefügt ſind) dargeſtellt. Die betreffende Stelle lautet alſo:

„Eine beſtimmte Vorſchrift über die Vorkenntniſſe Derjenigen, welche „ſich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, beſtand bisher „nicht, wohl aber eine Obſervanz, nach welchen ſich dieſelben über die „nöthigen Vorkenntniſſe in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, „in der Geſchichte und Phiſik auszuweiſen, beziehungsweiſe eine Vor„prüfung darin zu erſtehen haben. (Vergleiche die Geſellſchaftsordnung der Wundärzte Th. I, Seite 534, dieſer Sammlung, und die Phyſicatsordnung Th. I dieſer Sammlung, Seite 150, und in dieſem II. Theil der Belehrung vom 25 Jänner 1837 in der IV. Alltheilung.) „Dieſe Vorkenntniſſe halten wir zum Studium der „Chirurgie unumgänglich nothwendig, und wir müſſen wünſchen, „daß hierin keine Abänderung erfolgen möge.“

Was die Fächer betrifft, in welchen dieſelben eine Staatsprüfung zu beſtehen haben, ſo ſind dieſe:

„Anatomie, Phyſiologie, mediciniſche und operative Chirurgie, materia chirurgica, Inſtrumenten- und Bandagenlehre, Clinik.“

Auch hierüber, daß die Candidaten der Chirurgie auf der hohen Schule in dieſen Fächern Vorleſungen zu hören haben, beſteht eben ſo wenig eine allgemeine Verordnung, als die Zeit, wie lange dieſe Candidaten auf der Univerſität zu bleiben haben, geſetzlich beſtimmt iſt. Indeſſen haben wir bisher ſtrenge darauf geſehen, daß kein Candidat zur Staatsprüfung in der Chirurgie zugelaſſen worden iſt, der ſich nicht durch ein Studien- und Sittenzeugniß des akademiſchen Directorii über die Frequentation der Vorleſungen aus obigen Fächern gehörig ausgewieſen, und die 3 Jahre auf der Hochſchule zugebracht hatte.

der Sanitätscomiſſion mittheilt, von welcher ſofort die Erlaubniß zum Studium der Chirurgie zu ertheilen, oder bei mangelhafter Vorbildung zu verweigern iſt.

Die Aufnahme der Chirurgen zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe auf den Landes-Univerſitäten werden nur auf den, von der Sanitätscowmiſſion ausgeſtellten Erlaubnißſchein erfolgen.

III. Abtheilung.

Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen, Entſcheidungen und Beſtimmungen über das Verhalten derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Heilkunde innerer menſchlicher Krankheiten zum Lebensberuf gewählt haben, beſonders

über die

Amtsführung der Bezirks-Staatsärzte

und alle in deren Amtsberuf einſchlagende Gegenſtände (Phſicats-Ordnung).

Inhalt.

I. Licenzſchein für practiſche Aerzte.

(Zu demſelben ſind keine Abänderungen erſchienen. — Die näheren Beſtimmungen, welche über die Pflichten der practiſchen Aerzte (nicht angeſtellte practicirende Aerzte) von Zeit zu Zeit erſchienen ſind, hat man bei dem betreffenden Gegenſtand, unter den Nachträgen zur Phyſicats-Ordnung, mit welcher ſie im genaueſten Zuſammenhang ſtehen, aufgenommen.)

II. Phyſicats-Ordnung.

(Was ſeit deren Erſcheinung Ergänzendes, näher Beſtimmendes und Abänderndes erſchienen iſt, ſteht unter den Nachträgen.)

III. Nachträge zur Phyſikats-Ordnung.

(Im erſten Band dieſer Sammlung ſtehen 189 Artikel.)

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten. Zu §. 1 der Phyſicats-Ordnung.

(Diejenigen Verordnungen, welche man hier ſuchen könnte, ſind bei dem, nun etwas erweiterten Plan dieſer Sammlung, in der 10. Abtheilung, von den Pflichten und Rechtsverhältniſſen der Staatsdiener, enthalten.)

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Zu §. 5 der Phyſicats-Ordnung.

Nro 190. Verfügung vom 13. September 1825, Anzeige vom Erkranken der Amtsärzte.

Nro. 191. Verkündung vom 12. Juli 1830, Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betreffend.

Nro. 192. Entſcheidung vom 30. Juni 1832, Stempelpapier zu Urlaubsgeſuchen, Heirathserlaubniß und anderen Privatangelegenheiten der Staatsdiener betreffend.

Nro. 193. Verordnung vom 19. Oktober 1832, Einreichung der Urlaubsgeſuche betreffend.

Nro. 194. Verfügung vom 9. Auguſt 1836, Urlaub der Sanitätsbeamten betreffend.

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte. Zu §. 6 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 195. Belehrung vom 5. Mai 1826, Wirkungskreis der Aſſiſtenzärzte betreffend.

Nro. 196. Verordnung vom 28. April 1835, Inſtruction für die Aſſiſtenzärzte betreffend.

(Das Verhältniß der Phyſicate zu den Bügermeiſtern. Siehe I. Abtheilung Nro. 35, 40.)

Lit. D. Allgemeines Dienſtverhalten der Phyſicate zu den Adminiſtrativſtellen. Zu §. 7 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 197. Verfügung vom 30. November 1832, die Geſundheitszeugniſſe der Sträflinge, die in Strafanſtalten abgeliefert werden, betreffend.

Nro. 198. Verkündigung vom 19. Dezember 1832, die Geſundheitszeugniſſe von Sträflingen, die in die Strafanſtalten abgeliefert werden, betreffend.

Lit. E. Die periodiſchen Berichte der Phyſicate, der übrigen Sanitätsbeamten und Aerzte, betreffend. Zu §. 8 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 199. Verfügung vom 7. Oktober 1834, die zu erſtattenden Semeſtralberichte der practiſchen Aerzte betreffend.

Nro. 200. Verfügung vom 31. Dezember 1834, die Semeſtralberichte der Aerzte, insbeſondere die Strafen wegen unterlaſſener Einſendung derſelben, betreffend.

Nro. 201. Verfügung vom 2. Januar 1835, die Semeſtralberichte, insbeſondere die Strafen gegen deren unterbleibende Einſendung betreffend.

Nro. 202. Verordnung vom 23. Januar 1835, die Erſtattung der Semeſtralberichte der Aerzte betreffend.

Nro. 203. Verordnung vom 25. März 1835, die von den Phyſicaten und von den practiſchen (practicirenden) Aerzten, Wundärzten (erſter Klaſſe) und Thierärzten zu erſtattenden Berichte betr.
Nro. 204. Erlaß vom 20. Mai 1835, die periodiſchen Jahresberichte der Sanitätsperſonen betreffend.
Nro. 205. Verordnung vom 5. Juni 1835, die periodiſchen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätsperſonen betreffend.
Nro. 206. Entſcheidung vom 29. Juli 1835, die periodiſchen Berichte der Sanitätsperſonen betreffend.

Lit. F. Was bei Einſendung der Koſtenzettel zu beobachten iſt. Zu §. 9 der Phyſicats-Ordnung.

Lit. G. Phyſicats-Regiſtratur, Geſchäfts-Controle und Bureaukoſten. Zu §. 11 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 207. Verordnung vom 18. Jänner 1833, die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betreffend.
Nro. 208. Verordnung vom 9. Mai 1834, die Anſchaffung der Anzeigeblätter für die Phyſicate betreffend.
Nro. 209. Verfügung vom 20. Mai 1834, den Briefträgerlohn für Dienſtſchreiben an die Phyſicate betreffend.
Nro. 210. Verordnung vom 16. Oktober 1835, die Bureaukoſten der Phyſicate betreffend.

Lit. H. Berichte über den Zuſtand des Medicinalweſens. Tabellen über die Sanitätsperſonen.

Nro. 211. Verkündung vom 2. November 1836, Einführung einer neuen Tabellenform zum Verzeichniß des Sanitätsperſonals.

Lit. I. Aufſicht auf Perſonen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, Heilmittel ausbieten. (Quackſalber, Hühneraugenſchneider, herumziehende Zahnärzte, Bruchſchneider. Specifiſche Heilmittel, Zahnarzneien, Haaröle, Waſchwaſſer, Balſame u. ſ. w.)

Nro. 212. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. Juli 1828, Verbot der Anzeige geheimer Mittel.
Nro. 213. Verfügung vom 31. März 1833, die unerlaubten Ankündigungen innerlicher und äußerlicher Heilmittel betreffend.
Nro. 214. Verkündigung vom 17. November (23. Nov.) 1835, die herumziehenden Hühneraugenſchneider betreffend.

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen. Zu Phyſicats-Ordnung §. 39 *).

Nro. 215. Verordnung vom 16. Mai 1826, die Zahlung der Koſten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Perſonen in Unterſuchungsſachen betreffend.

Nro. 216. Verordnung vom 17. Dezember 1828, die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betreffend.

Nro. 217. Verkündigung vom 3. Juni 1831, die von den Gerichtsärzten in Fällen der Tödtung abzugebenden Gutachten betr.

Nro. 218. Verordnung vom 17. Juli 1832, die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf beſonderes Verlangen der Betheiligten betreffend.

Nro. 219. Verfügung vom 29. April 1834, die Erſtattung der Phyſicatsgutachten in Legalfällen betreffend.

Nro. 220. Verfügung vom 20. Juni 1834, die Führung der in der Legalinſpection vorgeſchriebenen Diarii betreffend.

Nro. 221. Verordnung vom 24. Juni 1835, das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulaſſung chirurgiſcher Operationen verſchiedene Anſichten entſtehen, betreffend.

Nro. 222. Verordnung vom 22. Juni 1836, das Verfahren bei Unterſuchungen gewaltſamer Todesfälle betreffend.

Nro. 223. Belehrung vom 18. September 1836, die Beiziehung eines dritten Staatsarztes in Legalfällen, wenn Phyſicus und Amtschirurg verſchiedener Meinung ſind, betreffend.

Nro. 224. Verordnung vom 24. September 1836, die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen betr.

Nro. 225. Entſcheidung vom 7. November 1836, die Frage: ob Sanitätsbeamte in Unterſuchungsſachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig ſind, für erforderte Gutachten eine Gebühr anrechnen können, betreffend.

Lit L. Rettungsverſuche bei Unglücksfällen, Rettungsanſtalten, Nothkiſten. Zu §. 40 und 42 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 226. Verordnung vom 1. Dezember 1829, die Einrichtung der Nothkiſten betreffend.

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zu Verhütung und Abwendung ſchädlicher Einflüſſe auf Leben und Geſundheit. Zur Phyſicats-Ordnung §. 43.

---

*) Man ſehe auch in dieſer Abtheilung die Gruppe Lit. O nach, dort finden ſich namentlich im I. Theil mehrere Verordnungen, welche hierher Bezug haben, z. B. Nro. 164, Seite 460.

Lit. M. a. Vorſichten bei Anwendung des Gifts zu Vertilgung ſchädlicher Thiere.

Lit. M. b. Vorſichten und Warnungen gegen den Genuß und den öconomiſchen Gebrauch an ſich ſchädlicher Pflanzen und Samen.

Nro. 227. Verkündigung vom 19. November 1830, Vergiftung durch Tabak betreffend.

Nro. 228. Verordnung vom . . . . . 1835. Die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betreffend.

M. c. Vorſichten bei Färbung der Conditoreiwaaren und der Kinderſpielſachen.

Nro. 229. Verordnung vom 13. Dezember 1831, das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.

M. d. Vorſichten gegen Anwendung ſchädlicher Wag- und Maaßgebühren betreffend.

Nro. 230. Verordnung vom 23. November 1830, die Oelmaaße mit Controlblättchen von Meſſing betreffend.

Nro. 231. Verordnung vom 3. Dezember 1830, die Oelmaaße mit meſſingenen Controlblättchen betreffend.

M. e. Vorſichten bei dem häuslichen, öconomiſchen und techniſchen Gebrauch ſolcher Geräthſchaften, welche aus Stoffen gefertigt ſind, die auf die Geſundheit nachtheilig wirken können.

Nro. 232. Verordnung vom 27. Mai 1834, den Gebrauch zinnener Geſchirre zur Bereitung ſauerer Speiſen und Getränke betr.

Nro. 233. Verordnung vom 30. Mai 1835, den Verkauf der aus Pack-fong oder Neuſilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betreffend.

Nro. 234. Verordnung vom 13. Jänner 1836, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren aus Neuſilber (Pack-fong) betreffend.

Nro. 235. Verordnung vom 11. Februar 1836, den Verkauf der Geſchirre aus Pack-fong oder Neuſilber betreffend.

Nro. 236. Bekanntmachung vom 19. Auguſt 1836, die Anwendung des Zincks zu Geräthſchaften bei der Zuckerfabrication betr.

M. f. Verordnungen und Belehrungen, die Hundswuth betr. Wüthende Füchſe, wüthende Katzen.

Nro. 237. Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 2. Dezember 1829, die Wuthkrankheit unter den Füchſen betreffend.

Nro. 238. Verordnung vom 8. Mai 1830, den von einem der verdächtigen Füchſe gebiſſenen Knaben in Ettlingen betr.

Nro. 239. Verfügung vom 30. Mai 1830, Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erſcheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt.

Nro. 240. Höchſtes Reſcript vom 2. September 1830, die Jagd auf wuthverdächtige Füchſe betreffend.

Nro. 241. Verordnung vom 16. November 1830, das Jagen auf wuthverdächtige Füchſe betreffend.

Nro. 242. Belehrung vom 19. Januar 1831, die Behandlung eines von einer wuthverdächtigen Katze gebiſſenen Menſchen betr.

Nro. 243. Erlaß vom 19. März 1833, Vorſichtsmaaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth verdächtiger Hund Menſchen und Hunde gebiſſen hatte.

Nro. 244. Vortrag vom 30. Dezember 1833, die Vorſichtsmaaßregeln in einem Fall, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebiſſen waren, und die Milch der gebiſſenen Kuh von Menſchen genoſſen ward.

Nro. 245. Entſcheidung vom 20. Mai 1834, die Entſchädigung der Eigenthümer von Hunden, die, als wuthverdächtig, aus mediciniſch-polizeilichen Gründen getödtet werden müſſen, betr.

Nro. 246. Belehrung vom 5. November 1834, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menſchen, die von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen ſind.

Nro. 247. Verfügung vom 17. Dezember 1834, Belehrung über die Ergreifung der Vorſichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere

Nro. 248. Belehrung vom 11. Februar 1835, das Heilverfahren und die Vorſichtsmaaßregeln, welche zu ergreifen ſind, wenn Menſchen von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen werden. Erſparung unnöthiger Koſten dabei.

Nro. 249. Erlaß vom 15. April 1835, die Ergreifung der Vorſichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.

Nro. 250. Belehrung vom 3. Juni 1835, Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen betreffend.

M. g. Maaßregeln zur Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thieriſcher Producte entſteht.

Nro. 251. Verordnung vom 6. März 1832, den Verkauf von geſchlachtetem Vieh, das mit der ſogenannten Perlenkrankheit behaftet gefunden wird, betreffend.

M. h. Vorſchriften, wie ſich bei Behandlung der geſtorbenen Thiere und bei Benutzung der Theile derſelben zu benehmen ſey. Waſenmeiſter, Abdecker.

Nro. 252. Belehrung vom 28. Februar 1828, die Errichtung von Waſenmeiſtereien betreffend.

Nro. 253. Verordnung vom 27. Juli 1829, die künftige Behandlung der Waſenmeiſtereien als Gemeindsdienſte betreffend.

Nro. 254. Verordnung vom 13. April 1830, was waſenmäßiges Vieh ſey.

M. i. Vorſichten bei dem Gebrauch der religiöſen Bäder der iſraelitiſchen Frauen betreffend.

(Es ſind keine neuen Verordnungen in dieſem Betreff ergangen.)

M. k. Vorſichten bei dem Beziehen neu erbauter oder ſonſt naß gewordener Gebäude betreffend.

Nro. 255. Verordnung vom 15. Februar 1817, das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend.

Nro. 256. Verordnung vom 18. März 1836, das zu frühe Beziehen neuer Häuſer betreffend.

M. l. Verordnungen, welche den Zweck haben, Pflanzen, die in der Reihe der Arzneimittel, oder ſonſt in Bezug auf die Geſundheit nützlich ſind, zu hegen und zu ſchonen.

(Neu eingeſchaltet.)

Nro. 257. Verordnung vom 17. Mai 1828, die Hegung und Anpflanzung des Sauerbeer-Strauchs (Berberis vulgaris L.)

Lit. M. m. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen über ſchädliche Einflüſſe im Allgemeinen, Vorſichtsmaaßregeln, welche deßhalb nöthig ſind, und Belehrungen über Verbeſſerung unvollkommener Nahrungsmittel.

(Neu eingeſchaltet.)

Nro. 258. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1831, Vorſichtsmaaßregeln bei dem Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern betreffend.

Nro. 259. Verfügung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 7. März 1835, allgemeine Maaßregeln zu Erhaltung der Geſundheit betreffend.

Nro. 260. Verkündigung vom 20. Novemb. 1834, die Verbreitung ſchlechter Kartoffeln zu einem minder ſchädlichen Nahrungsmittel betreffend.

Nro. 261. Belehrung vom 8. September 1835, die Maaßregeln gegen die der Geſundheit und dem Leben der Menſchen ſchädlichen Einwirkungen des kohlenſauern Gaſes, das ſich bei der Weingährung entwickelt, betreffend.

Lit. N. Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch der Epidemien und Endemien; Koſten aus dieſen Veranlaſſungen. Zur Phyſicats-Ordnung §. 45, 46 und 47.

Nro. 262. Verordnung vom 22. Februar 1825, die Koſten der Sanitätsbeamten beim Ausbruch von Endemien, Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 263. Verfügung vom 15. November 1825, die gemeinſchaftliche Erſtattung der Berichte über ausgebrochene anſteckende Krankheiten durch die Bezirksbeamten und Phyſicate betreffend.

Nro. 264. Verfügung vom 21. März 1826, die von den Kreisdirectoren gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch anſteckender Krankheiten bei großherzoglichem Miniſterio des Innern und der Sanitätscommiſſion.

Nro. 265. Verfügung vom 16. Jänner 1827, die Koſten bei Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 266. Erlaß der großherzoglichen Sanitätscomiſſion vom 23. Juli 1828, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staatsärzte betreffend.

Nro. 267. Entſcheidung vom 21. Auguſt 1829, die Bezahlung der Koſten für die Officialbeſuche der Staatsärzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betreffend.

Nro. 268. Verordnung vom 30. November 1832, den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften von Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran geſtorben ſind, betreffend.

Nro. 269. Verfügung vom 3. September 1833, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen herrſchenden Krankheit betreffend.

Nro. 270. Verfügung vom 22. Oktober 1833, die Maaßregeln bei ausbrechenden Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 271. Belehrung vom 15. November 1834, die bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machenden Beſuche der Bezirksärzte betreffend.

Nro. 272. Erlaß großh. Sanitätscommiſſion vom 31. Dezember 1834, das Verfahren in Fällen, wo ſanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig ſind, welche Koſten für die Amtscaſſen veranlaſſen, betreffend.

Nro. 273. Verfügung vom 28. Dezember 1835, Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staatsärzte betreffend.

Nro. 274. Die Krätze-Krankheit betreffend *). Von Nro. 274 a bis Nro. 274 e.

Nro. 274 a. Verordnung vom 1. März 1830, polizeiliche Vorkehrungen bei Verbreitung der Krätzekrankheit betreffend.

Nro. 274 b. Verordnung vom 1. Juni 1830, die Krätzekrankheit betreffend.

Nro. 274 c. Verfügung vom 28. September 1830, die Behandlung der Krätzekranken betreffend.

Nro. 274 d. Verkündigung vom 5. November 1830, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nro. 274 e. Verordnung vom 24. Juni 1834, die Behandlung der Krätze durch ſogenannte Schmierſeife betreffend.

Nro. 275. Die Cholera betreffend. Von Nro. 275 a bis Nro. 275 bb.

Nro. 275 a. Verordnung vom 18. Juli 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr, insbeſondere Abſperrung und Hemmung des Verkehrs betreffend.

Nro. 275 b. Verfügung vom 27. Juli 1831, Maaßregeln gegen die aſiatiſche Brechruhr, insbeſondere Sperranſtalten betreffend.

Nro. 275 c. Verordnung vom 12. Auguſt 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera, beſonders Waarentransport betreffend.

Nro. 275 d. Verordnung vom 23. Auguſt 1831, Maaßregeln gegen Verbreitung der Cholera, insbeſondere die Handwerkspurſche betreffend.

Nro. 275 e. Verordnung vom 31. Auguſt 1831, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend. Abſonderung der Perſonen, der Waaren und Schutzmittel.

Nro. 275 f. Verordnung vom 6. September 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Nro. 275 g. Verordnung vom 8. September 1831, die Errichtung einer Immediat-Commiſſion zur Anordnung der Maaßregeln gegen die Cholera betreffend.

Nro. 275 h. Verordnung vom 18. September 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend, mit beſonderer Ausſtellung der Geſundheits- und Reinheitsſcheine

---

*) Man hat die ergangenen polizeilichen Maaßregeln und die Belehrungen in dieſem Betreff, undin Betreff der Cholera, in eine eigene Gruppe zuſammengeſtellt, um die Ueberſicht der gegen dieſe Krankheiten ergriffenen Maaßregeln zu erleichtern, und die Ueberſicht über andere Gegenſtände weniger zu ſtören.

Nro. 275 i. Verordnung vom 26. September 1831, die morgenländiſche Brechruhr betreffend, Einrichtung der Verwaltungsbehörden, der Orts-, Bezirks-, Kreiscommiſſionen u. ſ. w. Inſtructionen für dieſelben; Kennzeichen der Cholera; augenblickliche Hülfe.
Nro. 275 k. Verordnung vom 14. Oktober 1831, Maaßregeln gegen Verbreitung der Cholera, insbeſondere gegen Einſchleppung derſelben durch Handwerkspurſche betreffend.
Nro. 275 l. Verordnung vom 17. Oktober 1831, die Verbreitung der Cholera in Oeſtreich, Baiern und Hamburg betreffend.
Nro. 275 m. Verordnung vom 7. November 1831, Verbreitung der Cholera betreffend, bairiſcher Militair-Cordon.
Nro. 275 n. Verordnung vom 17. November 1831, die morgenländiſche Brechruhr betreffend. Speziellere Vorſchriften über das Benehmen der Behörden bei dem wirklichen Erſcheinen der Cholera (bezüglich auf die Verordnung vom 26. September 1831, Nro. 1).
Nro. 275 o. Verordnung vom 27. Oktober 1831, Behandlung derjenigen Reiſenden, die ſchon Garantaine gehalten haben.
Nro. 275 p. Verordnung vom 20. Jänner 1832, morgenländiſche Brechruhr betreffend; die Contumaz betreffend.
Nro. 275 q. Verordnung vom 7. April 1832, morgenländiſche Brechruhr betreffend; Maaßregeln in Betreff Reiſender mit Waaren.
Nro. 275 r. Verkündigung vom 13. April 1832, die Kreiscommiſſionen betreffend.
Nro. 275 s. Verkündigung vom 14. April 1832, die Cholera betreffend; Reinlichkeit in Häuſern, Höfen, Straßen ꝛc.
Nro. 275 t. Verordnung vom 25. April 1832, Ausbruch der Cholera in Frankreich.
Nro. 275 u. Verordnung vom 26. April 1832, Ausmittelung der Häuſer zu Cholera-Spitälern betreffend.
Nro. 275 v. Verordnung vom 8. Mai 1832, Maaßregeln gegen Reiſende aus Frankreich betreffend.
Nro 175 w. Verordnung vom 12. Juni 1832, die Choleraſpitäler betr.
Nro. 275 x. Verordnung vom 27. Juni 1832, Vorſichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend.
Nro. 275 y. Verordnung vom 5. September 1832, Eindringen der Cholera in Holland; Maaßregeln in Betreff der Perſonen und Waaren, welche von daher eingehen.
Nro. 275 z. Verordnung vom 25. September 1832, Verbreitung der Cholera in Rhein-Preußen.
Nro. 275 aa. Verkündigung vom 18. Dezember 1832, Aufhebung der Maaßregeln an den Grenzen.
Nro. 275 bb. Verordnung vom 29. Mai 1833, Aufhebung der Immediat-Commiſſion.

Lit. O. Verhalten der Bezirksärzte bei dem Ausbruch der natürlichen Blattern, und von deſſen Pflichten zur Beſorgung der Impfung der Schutzblattern. Zur Phyſicats-Ordnung § 48.

Nro. 276. Verfügung vom 26. Juni 1827, die Blattern-Epidemie betreffend.

Nro. 277. Entſcheidung vom 11. November 1829, die Befugniß, Schutzblattern impfen zu dürfen, betreffend.

Nro. 278. Erlaß großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 29. Dez. 1830, die Vaccination der Recruten betreffend.

Nro. 279. Entſcheidung vom 6. Mai 1831, die Belohnung der Aerzte für Impfungen auf einzelnen Höfen betreffend.

Nro 280. Verordnung vom 17. Mai 1831, die Bezahlung der Impftaxen betreffend.

Nro. 281. Entſcheidung vom 1. Juni 1831, ob es erlaubt ſey, amtlichen Zwang gegen Perſonen anzuwenden, welche ſich weigern, ihre geimpfte Kinder zu dem Zwecke zu ſtellen, damit von ihnen Impfſtoff genommen werde.

Nro. 282. Verfügung vom 14. Juni 1831, die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen betreffend.

Nro. 283. Entſcheidung vom 24. Juni 1831, die Impftaxen betr.

Nro. 284. Entſcheidung vom 1. Juli 1831, ob Wundärzte II. Klaſſe Schutzblattern impfen dürfen.

Nro. 285. Verordnung vom 23. Auguſt 1831, die Zahlung für Impfung der Schutzblattern betreffend.

Nro. 286. Erläuterung vom 14. September 1831, das Impfen kränklicher Kinder betreffend.

Nro. 287. Verordnung vom 21. April 1832, die Aufnahme der nicht mit Impfſcheinen verſehenen Dienſtboten im Dienſte betr.

Nro. 288. Verordnung vom 5. Juni 1832, die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betreffend.

Nro. 289. Verfügung vom 22. Juni 1832, die Verfaſſung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccinationstabellen betreffend.

Nro. 290. Verordnung vom 6. Juli 1832, den Ausbruch der natürlichen Blattern betreffend.

Nro. 291. Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 20. Juli 1832, die Beförderung der Schutzblatternimpfung betreffend.

Nro. 292. Verfügung vom 7. September 1832, den Ausbruch der Blattern und ſonſtiger anſteckender Krankheiten, insbeſondere die Bezahlung der Koſten für die Häuſerſperre betreffend.

Nro. 293. Verordnung vom 19. Oktober 1832, die Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Schutzpockenimpfung entgegen ſtehen.

Nro. 294. Entſcheidung der großh Sanitätscommiſſion vom 7. Nov. 1832, die Gebühren für die wiederholten Impfungen betreffend.

Nro. 295. Verordnung vom 23. November 1832, die Einſendung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccination betreffend.

Nro. 296. Verkündigung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 9. Jänner 1833, die Schutzblattern und die Variolen betreffend.

Nro. 297. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 20. Mai 1833, die Ertheilung der Impfſcheine an Milizpflichtige, und die Gebühren für Impfſcheine betreffend.

Nro. 298. Verordnung vom 3. Juli 1833, die Anlegung der Haus- und Zimmerſperre bei Ausbruch der Variolen betreffend.

Nro. 299. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 1. Oktober 1833, die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgſamkeit nöthig werden, betreffend.

Nro. 300. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 16. Oktober 1833, wer befugt ſey, zu impfen.

Nro. 301. Entſcheidung vom 10. Jänner 1834, die Anſchaffung der Impreſſen zu den Vaccinationstabellen betreffend.

Nro. 302. Verfügung vom 29. Juli 1834, die Vaccination der Recruten betreffend.

Nro. 303. Bekanntmachung vom 30. Juli 1834, die Behandlung der Blatternkranken am Ende der Krankheit vor Aufhebung der Sperre betreffend.

Nro. 304. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 10. Dezember 1834, die Impfungen von Arm zu Arm betreffend; ob Zwang dabei Statt findet.

Nro. 305. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 29. April 1835, über die Frage: ob ein practiſcher Arzt nicht wenigſtens in den Häuſern, wo er die Praxis hat, die Kinder impfen dürfe, betreffend.

Nro. 306. Verordnungen vom 8. Mai, 22. Mai und 26. Mai 1835 der Kreisregierungen, die Vaccination der aus fremden Bezirken einwandernden Kinder betreffend.

Nro. 307. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 27. Mai 1835, die Frage: ob in kleinen Ortſchaften nur einmal im Jahr geimpft werden ſolle, betreffend.

Nro. 308. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 7. September 1836 über mehrere Anfragen und Zweifel, die halbjährigen Impfungen betreffend.

Nro. 309. Erlaß großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 28. September 1836, die richtige Verfaſſung der Vaccinationstabellen betreffend.

Nro. 310. Verordnung vom 31. Oktober 1836, die richtige Verfaſſung der Vaccinationstabellen betreffend.

Nro. 311. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 1. Februar 1837, die Bedeutung der Verantwortlichkeit

der Bezirksärzte für die Impfungen, die ſie von andern Aerzten verrichten laſſen.

Nro. 312. Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. Mai 1837, die Aufſtellung von Impfärzten in der Reſidenz.

Nro. 313. Ueberſichtstabelle über die Reſultate der Schutzpockenimpfung vom Jahr 1828 bis zum Jahr 1834 einſchließlich. Beilagen zur Erläuterung derſelben.

Nro. 313 a. Verkündigung vom 29. März 1831, die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1828 und 1829 betreffend.

Nro. 313 b. Verkündigung vom 14. Auguſt 1832, die Schutzpockenimpfung im Jahr 1830 betreffend.

Nro. 313 c. Verkündigung vom 9. Juli 1833, die Schutzpockenimpfung im Jahr 1831 betreffend.

Nro. 313 d. Verkündigung vom 8. Juli 1834, die Schutzpockenimpfung von 1832 betreffend.

Nro. 313 e. Verkündigung vom 28. Juni 1836, die Schutzpockenimpfung vom Jahr 1833 betreffend.

Nro. 313 f. Verkündigung vom 1. November 1836, die Schutzpockenimpfung vom Jahr 1834 betreffend.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Beziehung auf die Kranken ſeines Bezirks. Behandlung armer Kranker; Vergütung der Koſten dafür. Zu §. 51, 52 und 53 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 313. Verkündigung vom 24. Juli 1830, das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, deren Koſten öffentliche Caſſen zu tragen haben, betreffend.

Nro. 314. Aufforderung vom 13. Dezember 1831, die Bildung von Krankenwärtern betreffend.

Nro. 315. Verkündigung vom 8. Juni 1832, die Koſten für Heilung armer Kranken betreffend.

Nro 316. Belehrung vom 4. Juli 1832, die Kurkoſten für Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 317. Verfügung vom 6. Juli 1832, Decretur der ärztlichen Deſerviten auf öffentliche Caſſen betreffend.

Nro. 318. Verordnung vom 14. Jänner 1833, die ärztliche Behandlung der Gensdarmen betreffend.

Nro. 319. Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 6. März 1833, die ärztliche Behandlung armer Kranken und die Zahlung der Koſtendecretur betreffend.

Nro. 320. Verordnung vom 10. Juni 1834, die Behandlung armer Kranken betreffend.

Nro. 321. Entſcheidung der gr. Sanitätscommiſ. v. 12. Aug. 1835, Bezahlung gelegenheitlicher Beſuche bei armen Kranken betr.

Lit. Q. Aufſicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und Gefängniſſe. Zu §. 54 der Phyſicats-Ordnung.

Nro. 322. Verordnung vom 10. Februar 1830, Dienſtweiſung für die Gefangenwärter.

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken. Zu §. 57 der Phyſicats-Ordnung.

(Ueber dieſen Gegenſtand ſind keine neueren Verordnungen erſchienen.)

Lit. S. Die mediciniſchen Topographien betreffend. Zu § 57 der Phyſicats-Ordnung.

(Ueber dieſen Gegenſtand ſind keine neueren Verordnungen ſeit jenen, die im erſten Theil ſtehen, erſchienen.)

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerſcheinungen an großh. Sanitätscommiſſion. Zu §. 60 der Phyſicats-Ordnung.

(Ueber dieſen Gegenſtand liegen auſſer denen, im I. Theil angezeigten Verordnungen keine neueren vor.)

Lit. U. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conſcription. Anhang zur Medicinal-Ordnung.

Nro. 323. Geſetz vom 14. Mai 1828, Modification des Conſcriptionsgeſetzes betreffend.

Nro. 324. Erläuterung vom 21. April 1829, das Meſſen und Viſitiren der Conſcribirten betreffend.

Nro. 325. Geſetz vom 26. Oktober 1823, das Maaß der Recruten betreffend.

Nro. 326. Entſcheidung vom 8. Oktober 1834, die Competenz der gemiſchten Commiſſion zur Entſcheidung in zweifelhaften Fällen über Tauglichkeit der Conſcribirten.

Nro. 327. Geſetz vom 26. Mai 1835 über die Tauglichkeit der Conſcribirten.

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten.

(Zu §. 1 der Phiſicats-Ordnung.)

Diejenigen Verordnungen, welche man hier ſuchen könnte, ſind bei dem etwas erweiterten Plan zu dieſer Sammlung in der X. Abtheilung, von den Pflichten und Rechten der Staatsdiener, enthalten.

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Anzeige bei bedeutenden Krankheiten.

(Zu §. 5 der Phiſicats-Ordnung.)

Nro. 190.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. September 1825.

Anzeige vom Erkranken der Amtsärzte betr. *1)

Das Kreisdirectorium hat ſämmtlichen Aemtern in ſeinem Kreiſe die Weiſung zu ertheilen: In Krankheits- oder andern Fällen, wo der Phyſicus abgehalten wird, längere Zeit ſeinen Dienſtobliegenheiten gar nicht, oder nicht vollkommen Genüge leiſten zu können, ſowohl dem Kreisdirectorium, als auch der Sanitätscommiſſion, davon die unverzügliche Anzeige zu machen,

*1) Mit Beziehung auf die Phyſicatsordnung §. 5. Was vom Urlaub der Bezirksärzte gilt, gilt auch vom Urlaub der übrigen ſignaturmäßig angeſtellten Sanitätsbeamten. Die im erſten Band dieſer Sammlung hierher bezüglichen Verordnungen ſind in der Note auf Seite 136 angezeigt.

um in Zeiten wegen interimiſtiſcher Verſehung des Phyſicats die nöthige Fürſorge zu treffen.

Nro. 191.

Verkündigung des großherz. Miniſterii des Innern vom 12. Juli 1830, Nro. 6612.

Die Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betr.

Nach einer höchſten Entſchließung S. K. H. des Großherzogs vom 17. Juni 1830, Nro. 855, haben Höchſtdieſelben gnädigſt genehmigt, daß künftig jeder Chef einer Stelle, ſowohl den Collegialgliedern als auch den Subalternen, einen Urlaub von vier Wochen für Inland und Ausland ertheilen dürfe, ſo wie ferner, daß alle Centralſtellen, ſo wie die Kreisdirectorien und Hofgerichte, den ihnen untergebenen Beamten einen gleichen Urlaub von 4 Wochen, ſowohl in das Inland, als in das Ausland, zu ertheilen die Befugniß haben, und daß nur die Urlaubsgeſuche für längere Zeit, und die der Mitglieder des Staatsminiſterii, Höchſtdenſelben zur Entſchließung vorgelegt werden ſollen.

Nro. 192.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. Juni 1832, Nro. 8800.

Stempelpapier zu Urlaubsgeſuchen, Heirathserlaubniß ꝛc. betreffend.

Jede Eingabe eines Staatsdieners, in welcher er um Urlaubsbewilligung, Heirathserlaubniß, oder um irgend eine andere Sache in ſeinen Privatangelegenheiten nachſuchet, muß, der Tax- und Stempelordnung gemäß, auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, und eben ſo müſſen für eine hierauf ergehende Verfügung die geordneten Sporteln angeſetzt werden.

Nro. 193.

Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes v. 19. Okt. 1832, N. 17721, im Anzeigeblatt N. 85.

Die Einreichung der Urlaubsgeſuche betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, zur Einhaltung der gehörigen Dienſtordnung zu verfügen:

1) Bei jedem an dießſeitige Stelle gerichteten Urlaubsgeſuch iſt nicht nur der Zeitraum des nachgeſuchten Urlaubs, ſondern auch, ob er für das Inland oder Ausland beabſichtigt werde, anzugeben, und endlich, in welcher Weiſe der Dienſt während der Dauer deſſelben beſorgt werden wird.

2) Bei Ober- und Bezirksämtern, welche mit mehreren Beamten verſehen ſind, haben die nachgeſetzten Beamten ihre Geſuche dem Amtsvorſtand zur Einbegleitung vorzulegen, damit derſelbe etwaige Anſtände bei der Einſendung anzeigen, oder im entgegen geſetzten Falle ſein Vidit beiſetzen kann.

3) Die Urlaubsgeſuche der beſoldeten Aſſiſtenzärzte, der Land- und Staabschirurgen ſind dem Phyſicat vorzulegen, welches die Einſendung wie unter Nro. 2 zu bewirken hat. Eben ſo ſollen

4) die Urlaubsgeſuche der Pfarrer und Schullehrer durch die landesherrlichen Decanate hierher gelangen.

Hiernach iſt ſich um ſo mehr zu achten, als man alle Urlaubsgeſuche, bei welchen jene Vorſchriften nicht beobachtet ſind, unberückſichtigt laſſen wird.

Zugleich wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Staatsdiener, welche von einer andern Verwaltungsbehörde den Urlaub einzuholen haben, aber entweder der dießſeitigen Stelle untergeordnete Nebendienſte beſorgen, namentlich die Amtscaſſe- und Jurisdictions-Gefällcaſſe-Verrechner, oder welche in gewiſſer Beziehung der dießſeitigen Stelle ebenfalls untergeordnet ſind, wie die Bezirksbaumeiſter, Straßen- und Flußbauinſpectoren, von dem erhaltenen Urlaub hierher Anzeige zu machen haben.

Nro. 194.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 9. Auguſt 1836, Nro. 9189, an ſämmtliche Kreisregierungen.

Urlaub der Sanitätsbeamten betreffend.

Die Regierung wird beauftragt, von den dortſeitigen Urlaubsbewilligungen an Sanitätsbeamte und den in Folge derſelben angeordnet werdenden Dienſtverſehungen jeweils die Sanitäts-

commiſſion unverweilt in Kenntniß zu ſetzen, auch hinſichtlich der letztern ſtets den dortſeitigen Medicinalreferenten zu hören, ob der zur Dienſtverſehung Vorgeſchlagene hierzu tauglich ſey.

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte*1).

(Zu §. 6 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 195.

Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 5. Mai 1826, Nro. 895.

Den Wirkungskreis der Aſſiſtenzärzte betreffend.

Dem Phyſicat N. N. — zu erwiedern:

Es liege allerdings in der Tedenz der Regierung, und bezwecke die Anſtellung der Aſſiſtenzärzte auch gar nichts Anderes, als daß dieſe den Phyſicus in ſeinem Dienſt zu unterſtützen, und in Verhinderungsfällen des Phyſicus die Dienſtgeſchäfte des letzteren zu beſorgen haben; jedoch habe dieſe Dienſtführung immer unter der nöthigen Anleitung und Verantwortlichkeit des Phyſicus zu geſchehen.

Daher habe der Aſſiſtenzarzt dem Phyſicus über die Namens ſeiner beſorgten Phyſicatsgeſchäfte, hauptſächlich in epidemiſchen Krankheiten, jederzeit Bericht zu erſtatten, und der Phyſicus dieſen Bericht, ſo lange die Beſorgung der Phyſicatsgeſchäfte dem Aſſiſtenzarzt durch dießſeitige Verfügung nicht unbedingt übertragen ſind, mit ſeinen eigenen Bemerkungen anher einzuſenden *2).

Nro. 196.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. April 1835, Nro. 3949, an ſämmtliche Kreisregierungen.

Inſtruction für die Aſſiſtenzärzte betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion vom 22. d. M., Nro. 1562, wird der Regierung des N-Kreiſes die Abſchrift

---

*1) Ueber das Verhältniß der Phyſicate zu den Ortsbürgermeiſtern ſiehe Abtheilung I, Nro. 35 u. 40.

*2) Dieſe Belehrung iſt von großherzogl. Miniſterium des Innern unter dem 5. September 1826, Nro. 10694, als auf angenommenen Grundſätzen beruhend, erkläret worden.

einer Inſtruction, die Pflichten und Dienſtobliegenheiten der Aſſiſtenzärzte betreffend, mit dem Auftrag zugeſendet, dieſe Inſtruction denjenigen Phyſicaten, in welchen Aſſiſtenzärzte angeſtellt ſind, ſo wie dieſen Aſſiſtenzärzten ſelbſt, zur pünctlichen Befolgung mitzutheilen *1).

Verordnung.

Die Pflichten und die Dienſtobliegenheiten der Aſſiſtenzärzte betreffend.

Da über das Verhältniß der Aſſiſtenzärzte zu den Phyſicis, welchen ſie beigegeben ſind, und über ihre Dienſtobliegenheiten keine maaßgebende Verfügung beſteht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, in dieſer Hinſicht Folgendes zu verordnen:

1) Der Aſſiſtenzarzt iſt dem Bezirksphyſicus, welchem er amtlich beigegeben worden, untergeordnet; er hat ihm in Allem, was die öffentliche Geſundheitspflege betrifft, pünctlich Folge zu leiſten.

2) Wenn der Phyſicus durch Krankheit oder auf irgend eine andere legale Weiſe verhindert iſt, ſein Amt zu verſehen, ſo hat der Aſſiſtenzarzt die zeitliche Verwaltung des Phyſicats ſogleich zu übernehmen, und ſowohl dem Bezirksamt, als der Sanitätscommiſſion und der Kreisregierung, die Anzeige davon zu machen, auch das Gleiche zu beobachten, wenn der Phyſicus ſein Amt wieder anzutreten im Stande iſt.

3) Wenn Seuchen im Phiſicatsbezirke herrſchen, und der Phyſicus dieſelben in ärztlich polizeilicher Hinſicht nicht allein beſorgen kann, ſo hat der Aſſiſtenzarzt ihn ſo viel als möglich zu unterſtützen, die Kranken in denen ihm angewieſenen Ortſchaften in Behandlung zu nehmen, die ſanitätspolizeilichen Maaßregeln vorzuſchlagen, darüber zu wachen, daß dieſelben gehörig befolgt werden, und die vorgeſchriebenen Berichte an die Sanitätscommiſſion und an die Kreisregierung zu erſtatten, über alles aber ſich mit dem Phyſicus von Zeit zu Zeit zu berathen und im Einverſtändniß mit demſelben zu handeln; ihm auch

---

*1) Die Anciennetät der Aſſiſtenzärzte ſiehe Abtheilung I, Nro. 28.

nach Beendigung der Epidemie die Acten zur Aufbewahrung in der Regiſtratur zu übergeben.

4) Kommen zu gleicher Zeit in mehreren Orten des Bezirks gerichtliche Unterſuchungen, Legalinſpectionen oder Sectionen vor, oder kann ſich der Phyſicus wegen Krankheit oder legaler Abweſenheit denſelben nicht ſelbſt unterziehen, ſo iſt der Aſſiſtenzarzt ſein amtlicher Stellvertreter. Im Protocoll muß jedesmal bemerkt werden, wodurch der Phyſicus abgehalten worden ſey, ſelbſt zu functioniren.

5) Der Aſſiſtenzarzt darf eben ſo wenig als der Phyſicus einem Kranken ſeines Bezirks, zu dem er, ſey es bei Tag oder bei Nacht, gerufen wird, ſeine Hülfe verſagen, und hat jeder an ihn ergehenden Aufforderung ſo ſchnell als möglich zu entſprechen.

6) Der Aſſiſtenzarzt iſt verpflichtet, entweder die Aufſicht über das Vaccinations- oder über das Leichenſchauweſen, je nachdem ihm das Eine oder das Andere von dem Phyſicus übertragen wird, und die vorgeſchriebene Berichtserſtattung darüber an die Sanitätscommiſſion und an die Kreisregierung zu übernehmen, und hat den Phyſicus von Zeit zu Zeit vom Gang des Geſchäfts in Kenntniß zu ſetzen.

7) Sollte der Phyſicus je zuweilen mit Dienſt- und Berufsgeſchäften ſo überhäuft ſeyn, daß es ihm unmöglich würde, die periodiſchen oder laufenden Berichte an die verſchiedenen Behörden zur beſtimmten Zeit zu fertigen, ſo erwartet man von dem Aſſiſtenzart, daß er dem an ihn ergangenen billigen Anſinnen um Aushülfe bereitwillig entſprechen werde.

Lit. D. Verhalten der Bezirksärzte gegen die Adminiſtrativſtellen, Auskunftsertheilung an dieſelben; gemeinſchaftliche Berichte *1).

(Zu §. 7 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 197.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 30. November 1832.

Die Geſundheitszeugniſſe der Sträflinge, welche in Strafanſtalten abgeliefert werden.

In Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2. November 1832 werden die Ober- und Bezirksämter dieſes Kreiſes, in Bezug auf die ſchon früher ergangenen Verfügungen *2), wiederholt beauftragt, dafür zu

---

*1) In der Phyſicatsordnung ſelbſt kommt von gemeinſchaftlich mit anderen Behörden, namentlich mit dem Bezirksamt, zu erſtattenden Berichten zwar nichts vor, allein in verſchiedenen Verfügungen, die aus ſpeciellen Veranlaſſungen ergangen ſind, iſt deren erwähnt. Veranlaſſungen zu dieſen gemeinſchaftlichen Berichten ſind ſolche Fälle, die mit den nothwendigen ſanitätspolizeilichen Maaßregeln zugleich allgemeine landespolizeiliche oder localpolizeiliche Vorkehrungen zu treffen ſind. Die Verordnungen, in welchen von dieſen gemeinſchaftlichen Berichten die Rede iſt, finden ſich in den Rubriken: Epidemien, Endemien, Epizootien, Hundswuth, in welchen man nachzuſehen bittet.

2) Nach dem der Phyſicatsordnung gewählten Syſtem gehören hierher auch die Verordnungen über die Zeugniſſe, welche von den Phyſicaten zu ertheilen ſind, für ſolche Perſonen, die in ein Irrenhaus, Blindenanſtalt, Taubſtummeninſtitut, oder in das Armenbad in Baden aufgenommen werden ſollen. Da man der Anſicht iſt, daß es für die Phyſicate wünſchenswerth ſeyn dürfte, über dieſe Inſtitute und deren Einrichtung, ſo weit es für ihren Wirkungskreis nöthig ſcheint, zuverläßige Notizen zu erhalten, ſo hat man ſolche erhoben, und da man dem bei der Medicinalordnung gewählten Syſtem ſo viel thunlich in der Zuſammenſtellung dieſer Sammlung zu folgen ſuchte, in jenem Syſtem aber keine recht paſſende Stelle für dieſe Notizen finden konnte, ſo hat man dieſelbe in einen Anhang gebracht, denſelben aber die ergangenen bezüglichen Verordnungen beigeſetzt.

Es ſchlagen auch die Zeugniniſſe hier ein, welche die Aerzte in Straffachen zu ertheilen haben. Ueber dieſe ſ. Legalinſpection.

*2) Dieſe Verfügungen ſind vom 12. Mai 1810 und vom 9. Dez. 1814. Letztere ſteht im Regierungsblatt von 1814, Nro. 22; und lautet alſo:

ſorgen, daß kein Correctionär in das allgemeine Arbeitshaus abgeführt werde, bevor nicht das Phyſicat ſolchen unterſucht, und ein Zeugniß, daß er mit keiner Krankheit behaftet iſt, ausgeſtellt hat. Es iſt ferner dafür zu ſorgen, daß dieſes Zeugniß der Arbeitshausverwaltung überſendet werde.

Nro. 198.

Verkündigung des großherzogl. Hofgerichts zu Mannheim vom 19. Dezember 1832.

Die Geſundheitszeugniſſe von Sträflingen, die in die Strafanſtalten abgeliefert werden, betreffend.

Durch hohen Erlaß vom 30. November 1832 ergieng durch großherzogl. Juſtizminiſterium, mit Einverſtändniß des großh. Miniſterii des Innern, bezüglich auf eine frühere Juſtizminiſterialverordnung vom 9. Juni 1821, die wiederholte Weiſung, daß keine Sträflinge in die Strafanſtalten abgeführt werden ſollen, bevor nicht das Phyſicat ſolche unterſucht, und ein Zeugniß darüber, daß ſie mit keiner Krankheit behaftet ſind, ausgeſtellt hat, und daß dieſes Zeugniß der betreffenden Verwaltung überſendet werde. Dieſes wird andurch zur künftigen Maaßnahme den Bezirksämtern ſowohl als den Phyſicaten eröffnet.

Da die Anzeige geſchehen iſt, daß die Verordnung vom 12. Mai 1810, nach welcher

1) jeder Züchtling oder jeder andere Sträfling, der in das Zucht- oder Correctionshaus geſchickt wird, mit einem beſtimmten Phyſicats-Zeugniß über ſeine Geſundheitsumſtände, auch

2) mit einem amtlichen Atteſtate über ſeine Vermögensumſtände verſehen, ſodann

3) mit reinlicher Kleidung, in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November 1808 (Regierungsblatt 1808, Nr. 39), an ſeinen Strafort abgeliefert werden ſollen, nicht befolgt werde, ſo haben ſämmtliche Kreisdirectorien die Aemter nochmalen zu deren Befolgung ausdrücklich anzuweiſen.

Lit. E. Die periodiſchen Berichte der Phyſicate u. anderer Geſundheitsbeamten betr.

(Zu §. 8 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 199.

Verfügung des gr. Miniſterii des Innern vom 7. Oktob. 1834, Nro. 10189, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die zu erſtattenden Semeſtralberichte der practiſchen Aerzte betreffend *1).

Es ſind häufig Beſchwerden erhoben worden, daß practiſche Aerzte die vorſchriftsmäßigen Semeſtralberichte äußerſt nachläßig, und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafandrohungen und Verfällungen erſtatten.

Die Kreisregierung wird demnach veranlaßt, ſämmtliche practiſche Aerzte, unter Hinweiſung auf ihre Lizenzſcheine, auf die deßhalb ergangenen Verordnungen, und insbeſondere auf die dießſeitige Entſchließung vom 26. Oktober 1824, Nro. 12586 *2), darauf aufmerkſam zu machen, ihre Semeſtralberichte, nach Vorſchrift der Verfügung der Sanitätscommiſſion vom 4. März 1817 *3), jedes Jahr zu fertigen, und in der beſtimmten Zeit an dieſe Stelle einzuſenden.

Dabei iſt denſelben bemerklich zu machen, daß, wenn ſie auf ergangene einmalige Erinnerung mit Erſtattung dieſes Berichts noch im Rückſtand bleiben ſollten, die zweite Erinnerung die Folge haben würde, daß auf ihre etwaigen Geſuche um Anſtellung im Staatsdienſt keine Rückſicht würde genommen werden.

---

*1) Die ſämmtlichen in dieſer Gruppe, ſowohl im I. Theil als im II. Theil, ſtehenden Verordnungen und Erläuterungen müſſen mit einander verglichen werden, wenn man einen ſicheren Ueberblick erlangen will. Die Verordnung vom 25. März 1835 (N. 202 dieſer Sammlung) ändert die Semeſtralberichte in Jahresberichte ab, und iſt alſo eine Ergänzung der kurzen Darſtellung, die im I. Theil dieſer Sammlung, Seite 200, enthalten iſt. Die Nachtheile, welche auf die Nachläßigkeit in Einſendung der Berichte geſetzt ſind, ſind nicht aufgehoben, aber verſchärft durch Verordnung vom 25. Mai 1835, Nro. 203, dieſer Sammlung. Ueber die Befugniß großherzogl. Sanitätscommiſſion, Strafen anzuſetzen, ſiehe Abth. 1, Nro. 34 und 37.

*2) Siehe I. Theil, Seite 211.

*3) Siehe I. Theil, Seite 208.

Nro. 200.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. Dez. 1834, Nro. 13623.

Die Semeſtralberichte der Aerzte, insbeſondere die Strafen wegen Unterlaſſung der Einſendung derſelben, betreffend.

Der Antrag der Regierung . . . . ., zu verfügen, daß diejenigen practiſchen Aerzte, welche in Erſtattung ihrer Semeſtralberichte einen beharrlichen Ungehorſam zeigen, ihre Lizenz auf eine beſtimmte Zeit entzogen, und ſolches unter Anführung der Urſache öffentlich bekannt gemacht werden darf, halten wir, im Intereſſe des Publicums, weder für zweckmäßig, noch für unumgänglich nothwendig.

Waren die bisherigen Einſchreitungen und Geldſtrafen nicht zureichend, ſo ſind dieſelben gegen die Säumigen zu verſtärken.

Aus dieſer Anzeige, daß manche practiſche Aerzte die vorſchriftsmäßigen Semeſtralberichte äußerſt nachläßig, und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erſtatten, findet man ſich veranlaßt, zu der dießſeitigen Verfügung vom 26. Oktober 1824*[1]), Nro. 12586, die nachträgliche Verordnung zu erlaſſen, daß diejenigen practiſchen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheit gezwungen werden müſſen, bei ihrer etwaigen Bewerbung um Anſtellung im Staatsdienſt unberückſichtigt gelaſſen werden ſollen.

Die Kreisregierung hat dieß zur Kenntniß der in ihrem Kreis befindlichen practiſchen Aerzte und Wundärzte zu bringen.

Nro. 201.

Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes v. 2. Jänner 1835, im Anzblt. v. 1835, Nro. 5.

Die Semeſtralberichte der Sanitätsbeamten betreffend.

. . . . Zugleich ſieht man ſich, bei der bisher gemachten Erfahrung und wiederholten Beſchwerde der großh. Sanitäts-

---

1) Th. I, Seite 211.

commiſſion, daß die Semeſtralberichte häufig verſpätet werden, veranlaßt, hiermit auszuſprechen, daß man künftig nach einmaliger, hierwegen erlaſſener Aufforderung im Anzeigeblatt, die rückſtändig bleibenden Berichte durch Boten bei den Säumigen auf deren Koſten abholen laſſen werde*1).

Nro. 202.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 23. Jänner 1835, Nro. 1965.

Die Erſtattung der Semeſtralberichte der Aerzte betr.

Nach der Verordnung vom 26. Okt. 1824*2) haben ſämmtliche practiſche Aerzte, Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, Heb- und Thierärzte, ſie mögen Rang und Character haben, welchen ſie wollen, angeſtellt ſeyn oder nicht, Anfangs Jänner und Anfangs Juli jeden Jahres die vorgeſchriebenen Semeſtralberichte an die großherzogl. Sanitätscommiſſion zu erſtatten, und durch daß Phyſicat, in deſſen Bezirk ſie practiciren, einzuſenden*3).

Nur die bei Hofe angeſtellten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte ſind von Erſtattung der Semeſtralberichte ausgenommen.

Den practiſchen Aerzten iſt geſtattet, dieſelben verſiegelt, an die großherzogliche Sanitätscommiſſion adreſſirt, dem betreffenden Phyſicus zu übergeben*4).

---

*1) Die Semeſtralberichte ſind zwar in Jahresberichte verwandelt' ſiehe Nro. 202, die Strafe der Verſäumung aber nicht geändert, ſiehe auch Note zu Nro. 199. Die Abholung ward jedoch, einen oder zwei Fälle abgerechnet, nicht nöthig.

*2) Th. I, Seite 211.

*3) Nun werden dieſe Berichte nur einmal im Jahr erſtattet. S Nro. 202 in dieſer Sammlung. Die übrigen Verfügungen in dieſer Verordnung ſind nicht geändert.

*4) Die Verordnung vom 1. Februar 1816 (Sammlung Th. I, Seite 205—206) ſagt, daß dieſe Berichte unmittelbar an die großherzogliche Sanitätscommiſſion eingeſendet werden. Dieß ſcheint daher ein Irrthum zu ſeyn, indem durch die Verordnung vom 14. Juli 1819 (Nro. 18) verfügt wird, daß ſolche zwar verſchloſſen und an großherzogliche Sanitätscommiſſion adreſſirt, aber durch das Phyſicat eingeſendet werden dürfen. Die Verordnung vom 25. März 1835 ſetzt dieß auſſer Zweifel.

Diejenigen, welche zur beſtimmten Zeit ihre Berichte hiernach nicht zuſenden, ſollen von dieſem ſchriftlich, unter Anberaumung einer Friſt von 8 Tagen, ermahnt, und daß dieſes geſchehen, von ihnen eigenhändig bezeuget, die eingekommenen und eingeſammelten Semeſtralberichte aber vom Phyſicat längſtens am Ende Januar und Juli an die großherzogliche Sanitätscommiſſion eingeſendet, und ſtatt der nicht eingekommenen, die ſchriftlichen Beweiſe der geſchehenen Mahnung beigelegt werden, und ſodann ohne weitere Erinnerung die geſetzliche Strafe erfolgen*1).

Auf die Anzeige, daß manche practiſche Aerzte dieſe Semeſtralberichte äußerſt nachläßig, und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erſtatten, hat das großherzogl. Miniſterium des Innern unterm 31. Dez. v. J. ſich veranlaßt geſehen, nicht nur den Kreisregierungen die Schärfung der Einſchreitungen und der Geldſtrafen gegen die Säumigen aufzutragen, ſondern auch zu obiger Verordnung vom 26. Oktober 1824 die weitere nachträgliche Warnung zu erlaſſen, daß diejenigen practiſchen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheit gezwungen werden müſſen, bei ihrer etwaigen Bewerbung um Staatsdienſte unberückſichtigt gelaſſen werden ſollen*2).

Sämmtliche Phyſicate des Regierungsbezirks werden beauftragt, ferner die practiſchen Aerzte und Wundärzte zur Warnung in Kenntniß zu ſetzen.

---

*1) Obwohl die Semeſtralberichte in Jahresberichte umgeſtaltet ſind, ſo iſt doch die hier ausgeſprochene Drohung nicht aufgehoben.

*2) Dieſe Miniſterial-Verordnung ſteht in Nro. 199 dieſer Abtheilung.

Nro. 203.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 25. März 1835.

Die von den Phyſicaten, von den practiſchen Aerzten, Wundärzten erſter Klaſſe und Thierärzten zu erſtattenden Berichte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion, die Erſtattung der Hauptjahrsberichte von den Phyſicaten und der Semeſtralberichte von den practiſchen Aerzten betreffend, findet man ſich bewogen, Folgendes zu verordnen:

I. In Bezug auf die Hauptjahrsberichte, welche von den Phyſicaten zu erſtatten ſind.

Sämmtliche Phyſicate haben die in dem §. 8 der Inſtruction für die Bezirksärzte *2) vorgeſchriebenen Hauptjahrsberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgeſetzten Kreisregierungen zu erſtatten.

Jeder Phyſicus, welcher von dem erſten Februar dieſen Bericht nicht einſendet, oder eine Friſt zu deſſen ſpäterer Einſendung nicht nachſucht und nicht erhält, verfällt dadurch von ſelbſt in eine Geldſtrafe von drei Reichsthalern, welche ihm ohne alle weitere Erinnerung angeſetzt, und ohne alle Nachſicht von ihm erhoben wird.

Kömmt der Bericht in dem Termin, welcher mit dem Strafanſatze zur Einſendung deſſelben anberaumt wird, nicht

---

*1) Dieſe Berichte ſollen genau ſo eingerichtet werden, wie ſolches in der Verfügung großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 4. März 1817 (in dieſer Sammlung Th. I, Seite 208), unter Beilegung des von großherzoglicher Sanitätscommiſſion unterm 9. Jänner 1817 (ſiehe in dieſer Sammlung Th. I, Seite 207) vorgeſchriebenen ſummariſchen Verzeichniſſes der behandelten Kranken.

Verordnung großherzoglicher Regierung des Mittelrheins vom 2. Juni 1835, im Anzeigeblatt von 1835, Nro. 47.

*2) Siehe Sammlung Th. I, Seite 138, der Phyſicatsordnung §. 8. Die Form dieſer neuen Jahresberichte und deren Inhalt iſt bezeichnet in den gleich folgenden beiden Verordnungen Nro. 204 und Nro. 205.

ein, ſo wird dieſe Geldſtrafe doppelt, und wenn auch der mit dieſem Strafanſatze anberaumte weitere Termin fruchtlos verſtreicht, ſolche dreifach angeſetzt. Iſt auch dieſe Ahndung ohne den beabſichtigten Erfolg, ſo wird das Betragen des Phyſicus dem dießſeitigen Miniſterium zur weitern Maaßnahme angezeigt.

II. In Beziehung auf die artiſtiſchen Jahrsberichte, welche die Phyſici, practiſchen Aerzte, Wundärzte erſter Klaſſe und die Thierärzte zu erſtatten haben.

Die bisher beſtandene Anordnung, wornach jeder im Großherzogthum practicirende Arzt ſchuldig und verbunden iſt, halbjährige Berichte zu erſtatten, wird hiermit aufgehoben.

Dagegen wird denſelben, ſo wie den Wundärzten erſter Klaſſe und den Thierärzten, andurch zur Obliegenheit gemacht, künftig ſtatt dieſer halbjährigen (Semeſtralberichte) Berichte über ihr ärztliches Wirken und wiſſenſchaftliches Fortſchreiten, Jahresberichte, unter der Benennung „artiſtiſche Jahresberichte der Aerzte“, unmittelbar an die Sanitätscommiſſion zu erſtatten. Die Wundärzte zweiter Klaſſe aber ſind gehalten, die bisher an die Sanitätscommiſſion erſtatteten halbjährigen Berichte in Zukunft in gleicher Form, Art und Zeit, an die betreffenden Phyſicate zu erſtatten.

Gegen diejenigen Phyſici, practiſchen Aerzte, Wundärzte erſter Klaſſe und Thierärzte, deren artiſtiſche Jahrsberichte von dem 1. Februar jeden Jahrs, als dem zu deren Einſendung beſtimmten äußerſten und unerſtrecklichen Termin, bei der Sanitätscommiſſion nicht eingekommen ſind, findet ganz daſſelbe Strafverfahren Statt, welches oben gegen die mit ihren Hauptjahrsberichten im Rückſtand gebliebenen Bezirksärzte vorgeſchrieben iſt.

Zum Behufe der Feſtſetzung der Strafen und der weiter zu ergreifenden Maaßregeln überſendet die Sanitätscommiſſion jeder Kreisregierung in der zweiten Hälfte des Monats Februar jeden Jahrs ein Namensverzeichniß derjenigen Bezirks-Staatsärzte, practiſchen Aerzte, Wundärzte erſter Klaſſe und Thierärzte, welche ihre artiſtiſchen Jahrsberichte in dem oben anberaumten Termin nicht eingeſendet haben.

Die Kreisregierungen haben hierauf die geordneten Strafen zu erkennen, und die hierauf gefaßten Beſchlüſſe gehen, in ſo fern ſie nicht den Phyſicus ſelbſt betreffen, an die einſchlagenden Bezirksämter, welche ſie dem betheiligten Arzte urkundlich inſinuiren zu laſſen, und den Schein darüber an die Kreisregierung einzuſenden haben. Die auf dieſem Wege von den ſäumigen Bezirksärzten, practiſchen Aerzten, Wundärzten erſter Klaſſe und Thierärzten erhoben werdenden artiſtiſchen Jahresberichte werden von dieſen nicht unmittelbar an die Sanitätscommiſſion, ſondern, der Controle wegen, an die Kreisregierung, zur weitern Beförderung an erſtere, eingeſendet.

Diejenigen Phyſici, practiſchen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche durch mehrfache Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden müſſen, haben zu erwarten, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anſtellung im Staatsdienſte, oder um Beförderung oder Beſſerſtellung, unberückſichtigt gelaſſen zu werden.

Carlsruhe den 25. März 1835.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Nro. 204.

Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 20. Mai 1835, Nro. 1908, an ſämmtliche großherzogliche Regierungen des Landes.

Die periodiſchen Jahresberichte der Sanitätsperſonen betr.

Da dahier die Anfrage geſchehen iſt, in welcher Form künftig die, durch hohe Miniſterialentſchließung vom 25. März d. J., Nro. 2719 *1), ſtatt der bisherigen Erſtattung der Semeſtralberichte, angeordnete Einſendung von artiſtiſchen Jahresberichten von den Bezirkärzten, practiſchen Aerzten, Wundärzten erſter Klaſſe und Thierärzten zu geſchehen haben,

---

*1) Siehe vorhergehende Nummer 203.

erſuchen wir großherzogliche Regierung, nachträglich durch das Kreisanzeigeblatt bekannt zu machen, daß dieſe artiſtiſchen Jahresberichte ganz nach der von der dießſeitigen Stelle unter dem 14. März 1817 ergangenen Anleitung (Vid. Baur v. Eiſenecks Sammlung pag. 208), unter Beilage der durch weitere dießſeitige Verfügung vom 9. Januar 1817 (ſiehe obige Sammlung pag. 207) vorgeſchriebenen ſummariſchen Verzeichniſſes der im Laufe des Jahrs behandelten Kranken zu bearbeiten und einzuſenden*[1]).

Nro. 205.

Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes vom 5. Juni 1835, Nro. 10626, im Anzeigeblatt des Oberrheinkreiſes von 1835.

Die periodiſchen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätsperſonen betreffend.

Unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 2. Mai v. J. (Regierungsblatt Nro. 20*[2]) in obigem Betreff, wird hiermit bekannt gemacht, daß die artiſtiſchen Jahresberichte ganz nach der von großherzoglicher Sanitätscommiſſion unterm 4. Mai 1817 gegebenen Anleitung (in Baur v. Eiſenecks Sammlung ſämmtlicher ſanitätspolizeilicher Verordnungen Seite 208), unter Beilage des durch weitere Verfügung vom 9. Jänner 1817 (vid. obige Sammlung Seite 108) vorgeſchriebenen ſummariſchen Verzeichniſſes der im Laufe des Jahrs behandelten Kranken zu bearbeiten und einzuſenden ſind.

Nro. 206.

Entſcheidung der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 29. Juli 1835, Nro. 2724.

Die periodiſchen Berichte der Sanitätsperſonen betreffend.

Dem Phyſicat E . . . . iſt auf ſeinen Antragsbericht vom 20. d. M., Nro. 134, zu erwiedern: die Land- und Staabs-

---

*1) Dieſem Anſinnen entſprechend, hat großh. Regierung des Oberrheins eine Verordnung vom 5. Juni 1835, Nro. 10 26, erlaſſen, welche dem vorſtehenden Anſuchen großh. Sanitätscommiſſion entſpricht Publicirt im Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes von 1835, Nro.

*2) Siehe oben Nro. 203.

chirurgen haben nach wie vor ihre artiſtiſchen Jahresberichte dem Phyſicat zur Einſendung zu übergeben. Die Berichte der Wundärzte zweiter Klaſſe haben in der Phyſicatsregiſtratur zu verbleiben, und ſind nur dann vorzulegen, wenn das Phyſicat beſondere Bemerkungen hierbei zu machen hat.

Lit. F. zu §. 9. Was bei Einſendung der Koſtenzettel zu beobachten iſt*1)

Lit. G. Phyſicats-Regiſtratur, Geſchäfts-Controle, Bureau-Koſten, Briefträger-Lohn, Anzeige-Blätter.

(Zu §. 11 der Phyſicatsordnung.)

Nro. 207.

Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 18. Jänner 1833.

Die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betreffend.

Sämmtlichen großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird aufgegeben, wenn es nicht bisher ſchon beobachtet ſeyn ſollte, künftig diejenigen Anzeigeblätter, in welchen entweder die Sanitätsdiener oder das

---

*1) Dieſe Rubric wird nicht fortgeſetzt, weil die Belehrungen, in welchen von den Koſtenverzeichniſſen gehandelt wird, meiſtens und hauptſächlich ſich auf das Materielle des Geſchäftsgegenſtandes, vorzüglich Epidemien, Endemien, Epizotien, Hundswuth, Blattern ꝛc., beziehen, und in die Abſchnitte eingereiht werden mußten. Diejenigen Verordnungen, in welchen es ſich allein um das Quantitative der Diäten- und Reiſekoſten handelt, hat man in die Abtheilung Nro. IX, Medicinal-Taxordnung, gereiht, da dieſe Verordnung die Diäten, Reiſekoſten und Gebühren umfaßt. Es ſind auch die älteren Verordnungen, wenn ſolche auch durch die neue Taxordnung aufgehoben zu ſeyn ſchienen, aufgenommen, theils ihres hiſtoriſchen Werthes halber, theils weil es bei einigen doch nicht ſo ganz klar iſt, ob ſie nicht neben der Taxordnung noch fortbeſtehen, was anzudeuten nicht in der Befugniß des Sammlers lag.

Sanitätsweſen betreffende Verfügungen erſcheinen, den Phyſicaten von Dienſtes wegen jedesmal zur Einſicht mitzutheilen *1).

Nro. 208.

Verordnung des großherzogl Miniſterii des Innern vom 9. Mai 1834, Nro. 4564.

Die Anſchaffung der Anzeigeblätter für die Phyſicate betreffend.

Künftig ſollen ſämmtliche Phyſicate jedes Kreiſes das Kreisanzeigeblatt, als zum Dienſt gehörig, durch die Redaction deſſelben erhalten.

Nro. 209.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1834 *2).

Den berechtigten Lohn für Dienſtſchreiben an die Phyſicate betreffend.

Die Dienſtbriefe, welche für die Phyſicate auf der Poſt ankommen, ſollen durch die Amtsdiener gleichzeitig mit jenen Schreiben, welche für die Aemter einlaufen, jeweils abgeholt und den Phyſicaten unverweilt zugeſtellt werden. Sollte ſich ein Amtsdiener eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, ſo hat das Phyſicat davon dem Amt ſogleich die Anzeige zu machen, und daſſelbe um Abhülfe anzugehen, welch letzteres unverzüglich einzuſchreiten hat.

Nro. 210.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 16. Oktober 1835, Nro. 8982.

Die Bureau-Koſten der Phyſicate betreffend.

Man findet ſich bewogen, das jährliche Bureau-Averſum der Phyſicate von bisherigen vier Gulden, vom Anfang des laufenden Rechnungsjahres an, auf acht Gulden zu erhöhen.

---

*1) Die Phyſicate erhalten nun Frei-Exemplare. Siehe folgende Nummer.

*2) Steht im Anzeigeblatt von 1834 des Mittelrheinkreiſes Nro. 47, des Seekreiſes Nro. 95.

Lit. H. Berichte über den Zuſtand des Medicinalweſens. Tabellen über die Sanitätsbeamten.

Nro. 211.

Verfügung großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 2. November 1836, Nro. 3973.

Die Einführung einer neuen Tabellenform zur Redaction des Sanitätsdiener=Verzeichniſſes *1).

An ſämmtliche Phyſicate.

Das Phyſicat N. N. erhält in der Anlage, Behufs der Anfertigung der Dienertabelle pro 1836, eine Muſtertabelle mit dem Auftrag, die Tabelle pro 1836, nach Maaßgabe der in der Muſtertabelle aufgeſtellten perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe genau zu fertigen, und ſolche längſtens bis Ende Dezember d. J. anher einzuſenden.

Hierbei wird dem Phyſicate bemerkt, daß die Buchdruckerei Bauerkeller und Gutſch dahier eine Anzahl der Impreſſen zu dieſer Tabelle gedruckt vorräthig haben wird, um ſolche den Phyſicaten auf Verlangen das Buch zu 36 kr. abzugeben. Allenfallſige Beſtellungen auf ſolche Impreſſen ſind, der Koſtenerſparniß wegen, bei der dießſeitigen Expeditur zu machen, von wo aus ſodann auch die Verſendung Statt finden wird.

Die Schreiben hierwegen an die dießſeitige Expeditur ſind mit der Aufſchrift „Dienſtſache“ zu bezeichnen.

---

*1) In Beziehung auf die Verordnung vom 21. April 1810, in der Sammlung Th. I, Seite 218, und der Verordnung vom 8. Mai 1818, in der Sammlnng Th. I, Seite 220, wird obiges Tabellenformat für jetzt eingeführt, ſtatt des Seite 219 ſtehenden.

Ordnungs-N.	Tauf- und Familien-namen.	Alter.	Confeſſion.	Ledig oder verheirathet.	Geburtsort.	Gegenwärtiger Wohnort.	Bezeichnung des gegenwärtigen Amtes, Characters, Licenz oder Gewerbes.	Datum der Urkunde, auf welche ſich die erſte definitive Staatsanſtellung, ſo wie die allenfallſigen Verſetzungen, und endlich das gegenwärtige Amt gründet.	Welche Beſoldung der Angeſtellte dermalen beſitzt, und aus welcher Caſſe.	Datum der Licenzſcheine oder Befähigungs-Urkunden.	Bemerkungen.
1	Friedrich Jakob N	52	kath	verh	N.	N.	Medicinalrath, Phyſicus, practiſcher Arzt und Hebarzt.	Den 7. November 1811 als Aſſiſtenzarzt in N. Den 13. Februar 1814 als Phyſicus in N. Den 2. Juli 1817 als Phyſicus in N. Den 7. Mai 1831 den Character als Medicinalrath.	1) Aus der Amtscaſſe N. Beſoldung . . . . 400 fl. Averſum für Pferdsfourage 120 » Schreibmaterialienaverſum 8 » Perſonalzulage vom 13. September 1831 . . . . . . 100 » zuſammen 628 fl. 2) Aus dem Spitalfond zu N. für die Behandlung der Spitalkranken jährlich 55 fl.	Als practiſcher Arzt den 14. Oktober 1808. Als Hebarzt den 17. Februar 1809.	
2	Ernſt N.	42	ev.	verh	N.	N.	Amtschirurg, Wund- und Hebarzt.	Den 17. September 1828 als Amtschirurg in N. Den 4. März 1835 als ſolcher in N.	Aus der Amtscaſſe N. Beſoldung . . . . 130 fl. Averſum für Pferdsfourage 120 » zuſammen 250 fl.	Den 7. April 1818 als Wundarzt. Den 14. Okt. 1818 als Hebarzt.	
3	Ludwig N.	27	kath	ledig.	N.	N.	Practiſcher Arzt und Wundarzt.	— —	— —	Den 17. Mai 1834 als practiſcher Arzt. Den 4. Okt. 1834 als Wundarzt.	
4	Ernſt N.	44	ev.	verh	N.	N.	Wund- und Hebarzt.	— —	— —	Als Wund- u. Hebarzt d. 17. Sept. 1816.	
5	Gottlieb N.	30	kath	verh	N.	N.	Apotheker	— —	— —	Den 14. Nov. 1829.	

Aufgeſtellt N. den ten Dezember 1836.

Großherzogliches Phyſicat N.
N.

Lit. I. Aufſicht auf Perſonen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, oder Heilmittel feilbieten. Quackſalber, Hühneraugen-Schneider, herumziehende Zahnbrecher, Fußärzte ꝛc.

(Zu §. 38 der Phyſicats-Ordnung).

Nro. 212.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. Juli 1828, an die Redactionen der Staatszeitung, der Mannheimer Zeitung, der Freiburger Zeitung, des Badener Badeblattes.

Verbot der Anzeige geheimer Mittel betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion vom 25. Juni 1828 findet man ſich veranlaßt, die Redaction wiederholt anzuweiſen, künftig durchaus keine Ankündigungen von geheimen Mitteln, von Bandagen, Maſchinen, überhaupt von allem, was auf innerliche oder äußerliche Menſchen- oder Thierheilkunde Bezug hat, ohne ſpezielle Erlaubniß der Sanitätscommiſſion, aufzunehmen.

Nro. 213.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. Mai 1831 an die großherzoglichen Regierungen.

Die unerlaubten Ankündigungen über innerliche und äußerliche Menſchen- und Thierheilkunde in öffentlichen Blättern betreffend.

Das längſt beſtehende Verbot, daß durchaus keine Ankündigungen von Geheimmitteln, von Bandagen u. ſ. w., überhaupt von allem, was auf die innerliche oder äußerliche Menſchen- oder Thierheilkunde Bezug hat, ohne ſpezielle Erlaubniß der großherzogl. Sanitätscommiſſion, in öffentliche Blätter aufgenommen werden ſoll, wird von den Redactionen ſolcher Blätter nicht immer beobachtet, und erſt kürzlich ſind in der Carlsruher Zeitung Nro. 141 und in

verſchiedenen Nummern des hieſigen Intelligenz- und Tage-blattes wieder derartige Ankündigungen ohne Vorwiſſen und Genehmigung großherzoglicher Sanitätscommiſſion erſchienen. Ein Gleiches ſoll auch bei den übrigen des Landes der Fall ſeyn.

Man beauftragt daher die Kreisregierungen, die unterm 21. November 1816 von dem damaligen gr. Miniſterium des Innern (Sanitätscommiſſion) verkündete Verordnung mit dem Bemerken zu republiciren, daß jeder einzelne Uebertretungsfall mit 5 Gulden beſtraft werden ſoll. Auf deren Befolgung iſt ſtreng zu wachen, und namentlich ſämmtliche Redactionen der in dem Kreisbezirk erſcheinenden öffentlichen Blätter ſpeziell zur Nachachtung aufzufordern.

Nro. 214.

Verkündigung dreier gr. Regierungen, und zwar: der gr. Regierung des Oberrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 200047 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 102), der gr. Regierung des Mittelrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 24871 (Anzeigeblatt Nro. 94), der gr. Regierung des Unterrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 22163 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 94), großherzoglicher Regierung des See-Kreiſes vom 23. Nov. 1835, Nro. 16713 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 95).

Die Hühneraugenſchneider betreffend.

Durch die hohe Miniſterialverordnung vom 14. März 1821 *1) iſt vorgeſchrieben, daß die Aemter und Phyſicate keinem, gewöhnlich unter der Benennung „Fußarzt“ herumziehenden Hühneraugenſchneider die Erlaubniß zur Ausübung ihrer angeblichen Kunſt zu ertheilen haben, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu ſchneiden, beſitze, ſomit die inländiſchen Chirurgen durch derartige ausländiſche Hühneraugenſchneider ihr Verdienſt geſchmälert, und das Publicum meiſt nur hintergangen werde.

*1) Sammlung Th. 1, Seite 222.

Da von einzelnen Phyſicaten darüber Klagen geführt, auch ſelbſt ſchon wahrgenommen wurde, daß dieſe Verordnung nicht überall gehörig in Vollzug erhalten werde, ſo wird dieſelbe hiermit republicirt, und die ſämmtlichen Bezirksämter und Phiſicate des Oberrhein-Kreiſes werden zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen.

(Zur Phyſicats-Ordnung §. 39).

Nro. 215.

Höchſte Verordnung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt von 1826, Nro 12.)

Die Zahlung der Koſten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Perſonen in Unterſuchungsſachen betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, über die Grundſätze, die bisher rückſichtlich der Koſten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſaßen.

Und in Erwägung der häufigen Beſchwerden, welche die Anwendung dieſer Grundſätze von Seite ſchuldloſer Verwundeter, auf welchen jene Koſten liegen blieben, ſo wie von Seiten der Gemeinde, zur Folge hatte, denen dieſelbe wegen Unvermöglichkeit der Beſchädigten zugewieſen wurden, haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I. Die Unterſuchungskoſten bleiben in allen, zur gerichtlichen Unterſuchung gekommenen Fällen körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder ſo weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Koſten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher, auf der

Amtscaſſe haften, vorbehaltlich der Erſatzanſprüche, welche etwa aus L.R.S. 1383 und 84 gegen dritte Perſonen begründet werden können.

II. Zu den Unterſuchungskoſten werden unbedingt die Koſten der Legalinſpection und des erſten Verbands gerechnet.

III. Die Koſten der Verrichtungen des Phyſicus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten und die im Intereſſe der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtungen zum Gegenſtand haben, werden, in ſo weit ſie nicht durch das Vermögen des in die Koſten Verurtheilten gedeckt ſind, in der Art zwiſchen dem ſchuldloſen Verwundeten und der Amtscaſſe getheilt, daß erſterer ein Dritttheil und letztere zwei Dritttheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch, nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinalreferenten, die Beſchädigung von der Beſchaffenheit ſeyn, daß der Staatschirurg, vermöge ſeiner Licenzbefugniſſe, die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Phyſicus nur im Intereſſe der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, ſo ſollen die Koſten, welche dieſe Zuziehung veranlaßt, ausſchließlich nebſt den zwei Dritttheilen der Koſten der chirurgiſchen Behandlung, bei Vermögensloſigkeit des in die Koſten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtscaſſe fallen.

Im Falle der Vermögensloſigkeit des Verwundeten hat deſſen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Koſtenantheil zu übernehmen, in ſo fern der Aufwand nicht aus hiezu beſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beſchädigte vereigenſchaftet iſt, beſtritten werden kann.

IV. Die von den Amtscaſſen oder Gemeinden zu übernehmenden Koſten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen beſtehen. Wenn der Verwundete, oder der in die Koſten verfällte Schuldige unvermögend ſind, die taxordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, ſo fallen dieſe Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögensloſen unentgeldliche Hülfe ſchuldig ſind.

V. Wenn ein Verwundeter ſich zu ſeiner Heilung einen andern, zu der Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunſt licenzirten Arzt oder Wundarzt, als den Phyſicus oder Landchirurgus auf ſeine Koſten wählt (vorbehaltlich ſeiner etwaigen Entſchädigungsanſprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt), ſo ſind die Koſten, welche die gerichtliche Aufſicht auf den Gang der Heilung durch die Staatsärzte erfordert, in ſo fern ſie nicht aus dem Vermögen des in die Koſten Verfällten gedeckt ſind, ganz auf die Amtscaſſe zu übernehmen *1).

VI. Die Koſten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleiſtungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der erſatzpflichtige Thäter unvermögend iſt; wenn aber der Verwundete ſelbſt kein Vermögen beſitzt, ſo ſind dieſelben von den, zu dieſem Zweck beſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der letztere vereigenſchaftet iſt, und in deren Ermanglung, von der Heimathsgemeinde deſſelben zu tragen. Doch hat in dieſen letzterwähnten Fällen die Amtscaſſe ein Dritttheil der Koſten für Arzneimittel, jedoch nur für dieſe, zu übernehmen.

VII. Iſt der Beſchädigte ein vermögensloſer Ausländer, und können die Koſten von dem Erſatzflichtigen nicht beigebracht werden, ſo ſind ſie auf die Amtscaſſe zu übernehmen.

VIII. Dieſe Verordnung iſt auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher beſtandenen Normen entweder Gemeinden oder körperliche Verletzte zu ſehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

---

*1) S. die Verordnung vom 17. Juli 1832, ferner Verordnung vom 24. Juni 1835, und vom 18. September 1836.

Nro. 216.

Verordnung des großherzoglichen Hofgerichts des Mittelrheins vom 17. Dezember 1828, Nro. 7275, an ſämmtliche Phyſicate ſeines Bezirks.

Die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betreffend *1).

Für die Zukunft iſt in Verwundungsfällen ein genaues Diarium zu führen, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erſcheinungen, und die dagegen angewendeten Heilmittel bei jedem Beſuche genau eingetragen ſeyn müſſen, welches ſodann am Ende der Kur den Acten beizulegen iſt; im Unterlaſſungsfall aber ſich die Phyſicate ſelber zuzuſchreiben haben, wenn man ſonſt von den ärztlichen Beſuchen, aus Mangel der Belege, erachtet, daß ſie überflüſſig geweſen ſeyen, und daß dieſelben daher in den Deſervitorien ausgeſtrichen und nicht decretirt werden.

Auf Erſuchen der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 8. März 1829, Nro. 896, hat großherzogl. Juſtizminiſterium unter dem 20. März 1829, Nro. 1333, die großherzoglichen Hofgerichte zu Meersburg, Freiburg und Mannheim beauftragt, gleiche Verfügung in ihren Bezirken zu erlaſſen.

Nro. 217.

Verkündigung des großherzoglichen Hofgerichts des Niederrheins vom 3. Juni 1831.

Die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betreffend.

Man hat ſeit einiger Zeit mehrhaft wahrgenommen, daß die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden *2), ſtatt der geſetzlichen, ſich oft willkührlicher,

---

*1) Siehe die weitere Verordnung vom 20. Juni 1834, in dieſer Abtheilung Nro. 220, und vom 24. September 1836, Nro. 224 in dieſer Abtheilung.

*2) Ueber die Phyſicatsgutachten in obigem Betreff ſind folgende Verordnungen ergangen:

Legal-Inſpections-Ordnung §. 11, Seite 229, im 1. Theil dieſer Sammlung. Dort ſind in der Note 3 die übrigen, in jenem Theil ſtehenden Verordnungen genannt.

In dieſem 2. Theil der Sammlung kommt, auſſer einer Verordnung vom 29. April 1834, Nro. 219, keine Verordnung vor.

doctrineller Unterſcheidungen und Ausdrücke bedienen. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die Phyſicate des dießſeitigen Bezirks anzuweiſen, künftig in vorkommenden Fällen ſich genau an die Beſtimmungen die Satz 72 des VIII. Organiſationsedicts, und die dort gebrauchten Ausdrücke zu halten.

Nro. 218.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 17. Juli 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 41.

Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte, auf beſonderes Verlangen der Betheiligten, betreffend.

In Bezug auf §. 5 der höchſten Verordnung vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt Nro. XII *1)) ſehen Wir Uns, in Uebereinſtimmung mit großherzoglichem Juſtizminiſterium, veranlaßt, über die Art, in welcher die Staatsärzte die pflichtmäßige Aufſicht über das Verfahren von Privatärzten in Legalfällen zu führen haben, wo letztere, auf Verlangen des Beſchädigten, zur Heilung herbei gerufen werden, folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

1) Wenn ein Verletzter, welcher Gegenſtand einer gerichtlichen Unterſuchung iſt, aus Mangel an Vertrauen zu dem Amtsarzte oder Amtswundarzte, auf ſeine eigenen Koſten einen mit unbeſchränkter Licenz verſehenen inländiſchen Arzt oder Wundarzt zu ſeiner Behandlung wählen will, ſo darf ihm dieſes nicht verweigert werden; es iſt aber weder die Amts-, noch die Gemeindscaſſe, noch der Thäter, verpflichtet, die dadurch entſtehenden Koſten zu bezahlen, falls der Verletzte ohne Vermögen ſeyn ſollte.

2) Der behandelnde practiſche Arzt oder Wundarzt hat ein möglichſt genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art ſeiner Behandlung zu

---

*1) Dieſe Verordnung vom 16. Mai 1826 ſteht in dieſer Abtheilung Nro. 215, eine weitere Bezug habende iſt vom 24. Juni 1835, Nro. 221, in dieſer Abtheilung. Siehe auch Verordnung vom 18. September 1836, Nro. 223 dieſer Abtheilung.

führen, und daſſelbe in Abſchrift dem Amtsarzt von 3 zu 3 Tagen vorzulegen.

3) Der Amtsarzt oder Amtswundarzt hat den Verletzten, ſo oft er es nach der Gefährlichkeit der Verletzung für nothwendig findet, gemeinſchaftlich mit dem behandelnden Arzte oder Wundarzte zu beſuchen, demſelben, wenn er mit der eingeſchlagenen Behandlung nicht einverſtanden ſeyn ſollte, ſeine Bemerkungen darüber zu machen, und ihm den aus ſeiner Anſicht hervorgehenden Rath zu ertheilen. Will er dieſen nicht befolgen, und glaubt er, nach ſeinem eigenen Heilplane auch fernerhin handeln zu müſſen, ſo bleibt ihm dieſes unbenommen, er muß aber ein von dem Amtsarzt oder Amtswundarzt abzufaſſendes Protocoll, in welchem letzterer ſeine abweichende Anſicht über die Behandlung des Kranken und die geſchehene Eröffnung derſelben an den behandelnden Arzt oder Wundarzt niedergelegt, unterzeichnen, was eben ſo oft wieder zu geſchehen hat, als bei einem ferneren gemeinſchaftlichen Beſuche dieſes wiederholt wird.

4) Iſt der Verletzte geſtorben, oder iſt in Folge der Verletzung ein bleibender Schaden entſtanden, und glaubt der Amtsarzt oder Amtswundarzt, daß entweder der Tod oder die nachtheilige Folge der Verletzung hätte verhütet werden können, wenn ſein Rath befolgt worden wäre, ſo iſt dieſes in dem zu erſtattenden Endgutachten, unter ausführlicher Auseinanderſetzung der Gründe, und unter Beilegung der beiderſeitigen Tagebücher, zu bemerken, und die Acten ſind von dem betreffenden Hofgerichte, mit dem Vortrage ſeines Medicinalreferenten, dieſer mag mit dem Phyſicate, welches theilweiſe als Parthie in der Sache zu betrachten iſt, einverſtanden ſeyn oder nicht, der Sanitätscommiſſion mitzutheilen, welche ſodann ihr Superarbitrium darüber abzugeben hat, ob und in wie fern der behandelnde Arzt oder Wundarzt den Verletzten nicht nach den Regeln der Kunſt, oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit behandelt habe, in wie fern daher der erfolgte Tod oder der bleibende Schaden mehr der unzweckmäßigen oder nachläßigen Behandlung, als der Verletzung ſelbſt, zuzuſchreiben ſey,

damit der Richter ein, den Thäter auf keine Weiſe beeinträchtigendes Urtheil fällen kann.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

Nro. 219.

Verfügung des großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheins vom 29. April 1834.

Die Erſtattung der Phyſicatsgutachten in Legalfällen betreffend.

Da man ſeit einiger Zeit öftere Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den, den Unterſuchungsrichter berathenden Aerzten und den dießſeitigen Medicinalreferenten, hinſichtlich der Gefährlichkeit einer Verwundung, wahrgenommen hat, ſo werden, zur möglichſten Vermeidung ſolcher verſchiedener Begutachtungen, ſämmtliche Phyſicate angewieſen, ihre Anſicht, ob eine Verwundung gleich anfänglich lebensgefährlich geweſen iſt, oder nicht, wiederholt in dem Endgutachten auszuſprechen *1).

Nro. 220.

Verfügung des großherzoglichen Hofgerichts am Mittelrhein vom 20. Juni 1834 *2).

Die in der Legal-Inſpectionsordnung vorgeſchriebene Führung eines Diariums betreffend.

Man hat öfters zu bemerken gehabt, daß bei Legalfällen das im §. 28, Lit. c der Legal-Inſpectionsordnung erwähnte Tagebuch über den Verlauf der Krankheit und die angewendeten Heilmittel nicht zu den Acten gebracht wird.

Da nun dieſes Diarium zur Beurtheilung des materiellen Gehalts der Sache unentbehrlich iſt, und durch Nachtragung des Fehlenden der Arreſt des Inculpaten zur Ungebühr verlängert, und das Erkenntniß verzögert wird, ſo werden die

---

*1) Siehe die Anmerkung zur Verordnung vom 3. Juni 1831, Nro. 217 dieſer Sammlung.

*2) Steht im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreiſes v. 1834, Nro. 53. Siehe übrigens Verordnung vom 17. Dezember 1828, Nro. 216, und vom 24. September 1836, Nro. 224 in dieſer Abtheilung.

dem dieſſeitigen Gerichtshofe untergeordneten Bezirksämter und Phyſicate angewieſen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß in allen jenen Legalfällen, welche eine peinliche Unterſuchung zur Folge haben, und ſich zur obergerichtlichen Cognition eignen, das erwähnte Tagebuch über die Behandlung des Verwundeten jedesmal zu den Unterſuchungsacten vor deren Einſendung gelegt werde.

Nro. 221.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Juni 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nro. 30).

Ueber das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zuläßigkeit chirurgiſcher Operationen verſchiedene Anſichten entſtehen *1).

Wir ſehen Uns veranlaßt, im Einverſtändniß mit dem großherzoglichen Juſtizminiſterium, über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zuläßigkeit chirurgiſcher Operationen verſchiedene Anſichten entſtehen, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17. Juli 1832 (Regierungsblatt Nro. 41 *2) einen andern, als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt zu ſeiner Behandlung gewählt hat, ſo können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten, gemäß dem §. 3 jener Verordnung, gleichwohl noch ſelbſt beſuchen, ohne Zuſtimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes, an demſelben keine chirurgiſche Operation vornehmen.

2) Ueberläßt ſich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, ſo dürfen dieſe dennoch gegen ſeinen Willen, oder, wenn er ſeinen Willen zu äußern unfähig iſt, gegen den Willen ſeiner nächſten Angehörigen oder Pfleger, keine chirurgiſche Operation an ihm vornehmen.

---

*1) Man vergleiche die Verordnungen vom 16. Mai 1826, Nro. 215, vom 17. Juli 1832, Nro. 218, vom 18. September 1836, Nro. 223 in dieſer Abtheilung.

*2) Steht Nro. 218 in dieſer Abtheilung.

3) Sind die im §. 1 und 2 erwähnten Hinderniſſe nicht vorhanden, der Phyſicus und der Landchirurg aber hinſichtlich der Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit einer chirurgiſchen Operation verſchiedener Meinung, ſo iſt, wo es ohne nachtheiligen Verzug geſchehen kann, der nächſt wohnende Phyſicus, oder wenn dieſer keine chirurgiſche Licenz hat, der nächſt wohnende Landchirurg, zur Entſcheidung beizuziehen.

4) Iſt ein ſolcher Verzug nach der Anſicht Desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zuläßig, ſo entſcheidet die Stimme des Phyſicus, wenn dieſer zugleich chirurgiſche Licenz hat, andern Falls jene des Landchirurgen.

Sollte hiernach die Operation unterbleiben, ſo iſt gleichwohl der nächſt wohnende Phyſicus, beziehungsweiſe Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, ſo weit es nach den Umſtänden noch geſchehen kann, erſt die definitive Entſcheidung zu geben.

5) In allen Fällen hat Derjenige, welcher für die Vornahme der Operation ſtimmt, beziehungsweiſe einer von den dafür ſtimmenden, dieſelbe ſelbſt vorzunehmen, wenn ſie ſich nicht dazu vereinigen, daß der andere, der darin etwa mehr Fertigkeit beſitzt, ſie dennoch vornehme.

6) Die Verhandlungen, welche in ſolchen Fällen über die Vornahme der chirurgiſchen Operation unter den verſchiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, ſind von jedem derſelben in ſeinem Tagebuch ausführlich zu bemerken, ſofort die Folgen der Operation oder der Unterlaſſung derſelben in dem zu erſtattenden Endgutachten umſtändlich zu erörtern.

Nro. 222.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836, Nro. 35.

Das Verfahren bei Unterſuchung von gewaltſamen Todesfällen betreffend.

Zur Ergänzung der dießſeitigen Verordnung vom 19. Oktober 1808 (Regierungsblatt Nro. 34), und vom 20. De-

zember 1810 (Regierungsblatt 52), das Verfahren bei Unglücksfällen betreffend, wird, mit Beziehung auf die Legal-Inſpectionsordnung vom 18. September 1803 (Regierungsblatt Nro. 15 und 17), im Einverſtändniß mit großherzogl. Juſtizminiſterio, Nachſtehendes verfügt *¹):

§. 1. In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltſamen Todes geſtorben iſt, muß die Legalinſpection und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn ſofort erhellet, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war.

Auch in ſolchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5 der dießſeitigen Verordnung vom 19. Oktober 1808 vorgeſchriebene ärztliche Beſichtigung des Leichnams Statt finden; nebſt dem hat das Amt jederzeit im Weg polizeilicher Unterſuchung die Umſtände des Ereigniſſes zu conſtatiren, und die perſönlichen Verhältniſſe des Verunglückten zu erheben.

§. 2. Erſcheint ein gewaltſamer Todesfall als Selbſtmord, ſo iſt ſtets Legalinſpection und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umſtand ſorgfältig zu ermitteln.

§. 3. War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt ſich die Todesurſache gar nicht beſtimmen, ſo legt das Amt ſeine Acten der betreffenden Kreisregierung, unter Beifügung der Bemerkungen, die ſich etwa in polizeilicher Hinſicht ergeben, zur Einſicht und Koſtendecretur vor.

In allen andern Fällen gewaltſamen Todes müſſen alle Acten zunächſt an das Hofgericht, und erſt dann, wenn die etwa von dieſem getroffenen Verfügungen erledigt ſind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingeſendet werden.

---

*1) Die oben angeführten Verordnungen ſtehen im I. Theil dieſer Sammlung; Verordnung vom 19. Oktober 1808, Seite 248, vom 20. Dezember 1810, Seite 252, Legal-Inſpectionsordnung Seite 224.

Nro. 223.
Belehrung von Seiten der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an das Phyſicat S...., vom 18. September 1836, Nro. 3618.

Die Beiziehung eines dritten Staatsarztes in Legalfällen, wenn Phyſicus und Amtschirurg verſchiedener Meinung ſind.

Dem Bezirksphyſicus N. N. iſt auf ſeinen Bericht vom 27. v. M., das Verfahren bei Legalfällen, bei welchen der Phyſicus und der Amtschirurg hinſichtlich der Zuläßigkeit einer chirurgiſchen Operation verſchiedener Anſicht ſind, betreffend, zu erwiedern: Nach den beſtehenden Verordnungen muß bei Legalfällen, bei welchen der Amtsarzt und Amtswundarzt hinſichtlich der Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit chirurgiſcher Operatianen verſchiedener Anſichten ſind, allerdings ein benachbarter Phyſicus, der chirurgiſche Licenz hat, oder ein Amtschirurg, beigezogen werden *1).

Nro. 224.
Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes vom 24. September 1836, Nro. 22244 im Anzeigeblatt

Die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betreffend *2).

Sämmtliche Sanitätsbeamte des dießſeitigen Regierungsbezirks werden auf die längſt beſtehende Verordnung aufmerkſam gemacht, wornach ſie ein genaues Diarium bei ärztlichen, und reſp. wundärztlichen Legalfällen zu führen, und darin den Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen

---

*1) Siehe auch Verordnung vom 16. Mai 1826, Nro. 215, und Verordnung vom 17. Juli 1832, Nro. 218, Verordnung vom 24. Juni 1835, Nro. 221 in dieſer Abtheilung.

*2) Gleiche Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 4. Oktober 1836, Nro. 17850.

Siehe übrigens die Verordnung vom 17. Dezember 1828, Nro. 216, vom 20. Juni 1834, Nro. 220 in dieſer Abtheilung.

krankhaften Erſcheinungen, und die dagegen angeordneten Heilmittel bei jedem Beſuch genau einzutragen haben, welches ſodann am Ende der Kur den Acten beizulegen iſt. Im Unterlaſſungsfall haben ſich die Sanitätsbeamten ſelbſt zuzuſchreiben, wenn von den ärztlichen Beſuchen, aus Mangel der Beſcheinigung, welche für überflüſſig erachtet, und von den Deſervitorien geſtrichen werden.

Nro. 225.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 7. November 1836, Nro. 12549.

Die Frage: ob Sanitätsbeamte für Gutachten in Unterſuchungsſachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig ſind, eine Gebühr fordern können.

Der Regierung des N-Kreiſes wird auf ihren Bericht vom 21. v. M. erwiedert: daß, da die Sanitätsbeamten nur für den Zeitaufwand, den ſie in Dienſten des Staats und innerhalb ihres Dienſtbezirks verwenden, beſoldet, im Uebrigen aber auf den Ertrag ihrer Praxis verwieſen ſind, der Phyſicus N. für den vorliegenden Fall*1) nicht durch ſeine Beſoldung bezahlt, ſomit für das in dieſer Unterſuchung abgegebene ſchriftliche Gutachten eine Gebühr zu fordern berechtigt iſt.

---

*1) Der Fall war: das großherzogliche Hofgericht ordnete wegen einer zwiſchen dem Phyſicus und Landchirurg des Bezirks, in welchem eine Verwundungsſache zur Unterſuchung kam, eintretenden Meinungsverſchiedenheit an, daß ein auswärtiger Phyſicus ein Gutachten abgeben ſolle. Die Koſten der Unterſuchung fielen auf die Amtscaſſe.

Lit. L Rettungsverſuche und Rettungsanſtalten bei Unglücksfällen. Nothkiſten.

(Zu § 40 und 42 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 226.

Verordnung des großherzogl. See-Kreisdirectorii vom 1. Dezember 1829 (Anzeigeblatt 1829, Nro 99).

Die Einrichtung der Nothkiſten betreffend.

(Indem das großherzogliche See-Kreisdirectorium die Miniſterialverordnung vom 5. Auguſt 1828 *[1]) zur Vollziehung bringt, trifft daſſelbe noch einige weitere Anordnungen, die, mit Weglaſſung des erſten Theils der Verkündigung, welche ein Duplicat der obgedachten Miniſterialverfügung iſt, noch die nachſtehenden weiteren Anordnungen).

1) ꝛc.

2) Dieſe Nothkiſten müſſen mit einem doppelten, jedoch gleichen Schlüſſel, verwahrt ſeyn, wovon die im Ort wohnende Sanitätsperſon den einen, der Ortsvorſtand den andern Schlüſſel zu verwahren hat. Bei der Ermanglung einer Sanitätsperſon iſt deſſen Schlüſſel dem Ortsgeiſtlichen, und wenn keiner vorhanden iſt, dem Schullehrer oder jüngſten Gerichtsmann zu übergeben.

3) Die Nothkiſten müſſen an ſolchen Orten verwahrt werden, wo regelmäßig immer Jemand zu Hauſe iſt, folglich in den Canzleigebäuden oder in den Pfarrhäuſern. Wo eine Apotheke beſteht, iſt die Nothkiſte vozugsweiſe in derſelben unterzubringen. Würde es an allen ſolchen Verwahrungsgelegenheiten ermangeln, ſo iſt die Nothkiſte den Ortsvorſtehern anzuvertrauen.

4) Die Staatsärzte und Staatswundärzte ſind verbunden, wenn ſie gelegenheitlich anderer Verrichtungen in die Orte kommen, in welchen ſich Nothkiſten befinden, dieſelben zu zu unterſuchen, und ſich die Ueberzeugung von ihrem guten Zuſtand zu verſchaffen.

5) Die ſämmtlichen Pfarrer, in deren Orte ſich Nothkiſten befinden, haben darüber zu wachen, daß dieſelben ſich

---

*1) In dieſer Sammlung Th. I. S 283.

in vollſtändiger Ordnung befinden, und bei einem Abgange dafür zu ſorgen, daß durch den Ortsvorſtand die unverzügliche Anzeige an das Amt und Phyſicat erſtattet werde.

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zur Verhütung und Abwendung ſchädlicher Einflüſſe auf Leben und Geſundheit betreffend.

(Zur Phyſicats-Ordnung §. 43.)

(Man hat in dieſe Rubrik nur diejenigen Anordnungen aufgenommen, durch welche beſtimmte, entweder nur durch die Heilkunde zu erkennen und zu beſſern, mögliche ſchädliche Wirkungen entfernt werden ſollen, und ſolche, bei welchen die Thätigkeit des Arzts, auch als Naturforſcher und Naturkundiger, in Anwendung kommen muß. Man hat im Sinn der Phyſicats-Ordnung §. 43 alle jene Unglücksfälle und darauf Bezug habenden polizeilichen Anordnungen ausgeſchloſſen, welche, wie ſich die Phyſicats-Ordnung ausdrückt, entweder durch gewiſſe Mängel in der Polizeiverwaltung, oder durch Vorurtheile oder Unkenntniß, herbeigeführt werden. Der Umſtand, daß von Zeit zu Zeit neue Veranlaſſungen zu Verfügungen und Belehrungen entſtehen, hat es nöthig gemacht, den einzelnen Rubriken hie und da eine größere Ausdehnung zu geben, und man hat durch Zufügung einiger neuer Rubriken dem Syſtem nachzuhelfen geſucht.)

Lit. M. a. Vorſichten bei Anwendung des Gifts zur Vertilgung ſchädlicher Thiere.

(Außer den wegen dem Verkauf des Ratten- und Mäuſe-Gifts ergangenen Verkündigungen, die in der VI. Abtheilung der Apothekerordnung ſtehen, ſind keine hierher bezüglichen Verordnungen ꝛc. erſchienen.)

Lit. M. b. Vorſichten und Warnungen gegen den Genuß und öconomiſchen Gebrauch an ſich ſchädlicher Pflanzen und Saamen.

Nro. 227.

Verkündigung des gr. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 19. November 1830, im Anzeigeblatt des Murg-Kreiſes 1830, Nro. 96.

Vergiftung durch Tabak betreffend.

In einer Oberamts-Stadt des Murg- und Pfinz-Kreiſes erkrankten am 20. September 1830 in einem Privathaus

zugleich 7 Perſonen alsbald auf den Genuß neu eingemachten Sauerkrauts. Es zeigte ſich bei dieſen Kranken leichenblaſſes Ausſehen, Zittern, Schwindel, Betäubung, Verdunkelung des Geſichts, Erweiterung der Pupillen, Kälte der Extremitäten, Neigung zum Erbrechen und bei zweien wirkliche Ohnmachten. Uebrigens klagte keines der Kranken über beſonderen Schmerz im Magen oder Unterleib.

Auf den ſchleunigſten Gebrauch zweckdienlicher Mittel waren ſämmtliche Erkrankte am Abend wieder auſſer Gefahr.

Bei näherer Unterſuchung über die Urſache dieſer Erſcheinung ergab es ſich, daß der Deckel, womit das Sauerkraut nach dem Einmachen bedeckt und beſchwert worden war, vorher auf einem Schnupftabaksfaſſe geweſen war, und einen ſtarken Tabaksgeruch hatte.

Man findet ſich veranlaßt, dieſe Art von Vergiftung zu Jedermanns Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nro. 228.

Verordnung der ſämmmtlichen großherzoglichen Regierungen *1).

Die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betr. *2)

Zu den Giftpflanzen, welche hie und da in den Gärten der Landleute und anderer Privaten theils angebaut werden, theils wild wachſend vorkommen, ſich daſelbſt mehr oder minder verbreiten, und deren Anbau daher, wegen dem ſchädlichen und ſelbſt lebensgefährlichen Mißbrauch, welcher mit denſelben getrieben werden kann, verboten werden ſollte, gehören, nach dem Gutachten der gr. Sanitätscommiſſion, folgende Pflanzen:

---

*1) Und zwar: des Mittelrheins d.d. 3. April 1835, Nro. 7864 (Anzeigeblatt Nro. 29), des Oberrhein=Kreiſes d.d. 31. März 1835, Nro 5336 (Anzeigeblatt Nro. 32), des See=Kreiſes d.d. 3. April 1835, Nro. 5040 (Anzeigeblatt Nro. 30), des Unter=Rheinkreiſes d.d. 6. April 1835, Nro. 7479 (Anzeigeblatt Nro. 38).

*2) Die Hegung, beſonders für die Heilkunde und den Gebrauch bei Kranken, nützlicher Gewächſe. Siehe unter Lit. Ml. Nro. 257 dieſer Abtheilung, im 1. Theil dieſer Sammlung Seite 287, 288.

1) Bilſen, Bilſenkraut, Bilſenſaamen, Hühnertodt, Hexenkraut, Schlafkraut, Tollkraut, Teufelsauge, Zigeunerkraut, Hyosciamus niger. L.

2) Bocksbeer, Einbeer, Wolfsbeer, Pariskraut, Paris quatrifolia. L.

3) Brennkraut, aufrechtes, Clematis everta. L.

4) Springkraut, Springkornerkraut, Purgirkörnerkraut, Euphorbia Latyris.

5) Dornapfel, Stechapfel, Igelskolben, Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium. L.

6) Eiſenhütlein, blauer Eiſenhut, Aconitum Napellus. L.

7) Eselskukummern, Eselskürbis, Vexirkürbis, Momordica Elaterium. L.

8) Eselsmilch, gemeine Wolfsmilch, Teufelsmilch, Euphorbia Cyparissias, und andere Arten von Euphorbia.

9) Fingerhut, großer purpurrother Fingerhut, Digitalis purpurea. L., nebſt dem großen gelben Fingerhut, Digitalis ambiqua. L.

10) Gleiſſe, Hundspeterling, Katzenpeterling, Katzenpeterſilien, Aethusa Cynapium.

11) Gnadenkraut, Gottesgnade, Purgirkraut, wilder Aurin, Gratiola officialis. L.

12) Hahnenfuß, Gifthahnenfuß, Waſſerhahnenfuß, Ranunculus sceleratus. L, und andere Arten von Ranunkeln.

13) Haſelwurz, wilder Nord, Asarum europæum. L.

14) Giftiger Körbel, gefleckter Körbel, Taumelkörbel, Chærophyllum temulum. L.

15) Küchenſchelle, große Küchenſchelle, Anemone Pulsatilla. L.

16) Betäubender Lattig, Lactuca virosa. L.

17) Lolch, Lulch, Sommerlolch, Schwindelhaber, Dort, Täumel, Treffzen, Twalch, Tobkraut, Toberich, Tollkorn, Schlafwaitzen, Lolium temulentum. L.

18) Nackte Jungfer, Nackte Hure, Zeitloſe, Herbſtzeitloſe, Herbſtblume, Kuhdutten, Colchicum autumnale. L.

19) Nieswurz, ſtinkend Läuſekraut, Helleborus fœdidus. L.

20) Schierling, Erdſchierling, gefleckter Schierling, Toll-körbel, Wüterich, Conium maculatum. L.

21) Seidelbaſt, Kellerhals, Zeylau, Brennwurz, Daphne Mezereum. L.

22) Savenbaum, Soribaum, Sadebaum, Juniperus Sabina. L.

23) Tollbeere, Tollkraut, Teufelsbeere, Wolfskirſche, Wolfsbeere, Waldnachtſchatten, Miethbeere, Atropa Belladonna. L.

24) Wunderbaum, gemeiner Wunderbaum, Ricinus communis. L.

Dieſe Giftpflanzen gehören aus den Gärten der Landleute und anderer Privaten mit aller Umſicht ausgeſchloſſen, um fernerem Nachtheil, der daraus entſtehen könnte, beſtens zu begegnen.

Da die meiſten dieſer Giftpflanzen und deren Theile, von den Aerzten in kleinen Gaben gereicht, unter die vorzüglichſten Heilpflanzen gehören, ſo iſt es Sache der Materialiſten und Apotheker, dieſelben in ihren dazu geeigneten, wohl verſchloſſenen Gärten zu pflanzen, ſo wie ſolche auch in den öffentlichen Univerſitäts-, Lycäums- und Gymnaſial-Gärten mit aller Vorſicht angebaut werden können, da auch hier die angeſtellten, auf die Gärten die Aufſicht führenden Lehrer jedem etwaigen Mißbrauch und den dadurch entſtehenden übeln Folgen vorzubeugen Gelegenheit und Pflicht haben.

Man will daher jede andere Privatperſon vor dem Anbau dieſer Giftpflanzen warnen, indem damit Mißbrauch und Unglück entſtehen kann.

Lit. M. c. Vorſichten bei Färbung der Conditoreiwaaren und der Kinder-Spielſachen.

Nro. 229.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. Dezember 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 31.

Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 20 vom Jahr 1821 enthaltene Verordnung vom 5. Dezember deſſelben Jahrs, die Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen*[1]) zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derſelben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorſchriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker ſollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieſelbe an einem beſondern Orte aufſtellen, und mit der Aufſchrift „Nichteßbar" bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufſchrift „Nichteßbar" (entweder auf der Rückſeite oder am Boden deſſelben) ankleben.

3) Bei dem Verkaufe dieſer nicht eßbaren Tragantwaaren ſollen ſie die Leute, und beſonders die Kinder, auf die ſchädlichen Folgen aufmerkſam machen, welche durch das Ablecken dieſer Waaren entſtehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogenen Spiel- und Zierſachen nicht immer, wie es geſchehen ſollte, und wie es, in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren, hiermit ausdrücklich vorgeſchrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen ſind.

---

*1) Die Hegung und Anpflanzung des Sauerbeerſtrauchs (Berberis vulgaris) iſt in dieſer Beziehung empfohlen durch Verordnung vom 17. Mai 1828.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewieſen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821 vorgeſchriebenen Pflanzenfarben ſtets vorräthig zu haben, und ſie, wenn ſie dieſelbeu zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißſchaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüſſeln hergerichtet, bei der Viſitation um Weihnachten und Oſtern jedesmal vorzuzeigen.

Lit. M. d. Vorſichten gegen Anwendung ſchädlicher Maaß- und Waggeſchirre.

Nro. 230.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. November 1830.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Meſſing betr.

Man findet ſich in ſanitätspolizeilicher Hinſicht bewogen, folgende Anordnung zu erlaſſen:

1) Die Handelsleute dürfen ſich zum Verkauf der Oele zwar ferner derjenigen neuen Maaße bedienen, deren Aufſchrift nebſt dem Eichzeichen auf einem angelötheten meſſingenen Blättchen angebracht iſt. Dieſe Maaße dürfen aber nicht in den Oelgefäßen belaſſen, ſondern müſſen nach jedem Gebrauch ſorgfältig auf der Auſſenſeite gereinigt, und auſſer dem Oelgefäße aufbewahrt werden.

Die Uebertretung dieſer Anordnung unterliegt einer Strafe von 3 Gulden.

2) Handelsleute, welche Oele verkaufen, haben ſich künftig nur ſolche Maaße anzuſchaffen, an welchen ein Blättchen von Zinn mit der vorgeſchriebenen den Gehalt angebenden Aufſchrift und dem Controlzeichen angelöthet iſt. Bei dieſer Art von Maaßen ſteht dem Handelsmann frei, dieſelben in den Oelgefäßen hängen zu laſſen.

Die ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten haben ſogleich die in hren Gemeinden befindlichen, mit dem Oelhandel ſich befaſſenden Gewerbsleute von dieſer Verordnung in Kenntniß

zu ſetzen, und über die Befolgung zu wachen. Zugleich iſt auch den Blechnern hievon Kenntniß zu geben.

Nro. 231.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 3. Dezember 1830 (Anzeigeblatt des Seekreiſes 1830, Nro. 102, des Dreiſamkreiſes 1831, Nro. 6, des Neckarkreiſes 1831, Seite 30).

Die Oelmaaße mit meſſingenen Controlblättchen betr.

Nachträglich zu der Verordnung vom 23. November 1830 wird verfügt:

1) Den Handelsleuten, welche ſich mit zum Eintauchen beſtimmten Maaßgefäßen verſehen haben, die mit Blättchen von Meſſing verſehen ſind, iſt geſtattet, dieſes angelöthete Blättchen abzulöſen, und ohne daſſelbe ſich der Gefäße zu dienen, in ſo fern das Eichzeichen unverändert bleibt.

2) Den ſämmtlichen Eichämterm wird verboten, künftighin die zum Gebrauch durch Eintauchen beſtimmten Gefäße zu eichen, wenn ſie mit Meſſingblättchen verſehen ſind.

Hiervon ſind die Handelsleute ſowohl, als die Eichämter, durch die Ortsvorgeſetzten in Kenntniß zu ſetzen.

Lit. M. e. Vorſichten bei dem Gebrauch nachtheiliger Geräthſchaften zum Brandweinbrennen, ſo wie ſolcher ſchädlicher Geräthſchaften zum techniſchen und öconomiſchen Hausgebrauch und das Verbot des Handelns mit ſolchen Geräthſchaften betreffend.

Nro. 232.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. Mai 1834 (Reggsblt. von 1834, Nro. 23).

Den der Geſundheit nachtheiligen Gebrauch der Zinngeſchirre zu Bereitung ſaurer Speiſen und Getränke betreffend.

Es iſt der dieſſeitigen Stelle von der großherzoglichen Sanitätscommiſſion die Anzeige gemacht worden, daß auch

in den beſten Zinngeſchirren, wenn mit denſelben vegetabiliſche Säuren, als: Zitronenſaft, ſtarker Eſſig, ſaure Früchte und Beeren oder deren ausgepreßte Säfte mehrere Stunden lang oder noch längere Zeit in Berührung waren, ſich pflanzenſaure Zinnſalze bilden, wodurch die damit bereiteten Speiſen und Getränke mehr oder weniger den Umſtänden nach für die Geſundheit ſchädlich werden, und Uebelkeiten, Erbrechen und Durchfälle erregen können, weßhalb man ſich veranlaßt ſieht, zu verordnen wie folgt:

Den Reſtaurateurs, Gaſt- und Caffeewirthen, auch Zuckerbäckern, iſt bei Strafe von fünf Gulden im erſten, und von 10 fl. im wiederholten Uebertretungsfalle, unterſagt, ſich der Zinngeſchirre zu ſauern Speiſen und Getränken zu bedienen, darin Zitronenſaft oder andere ſaure Säfte abzuklären, Gefrorenes, Limonade- oder Punſchſyrup, überhaupt Erfriſchungen, wozu Zitronenſaft, ſaure Früchte oder deren Säfte verwendet werden, in ſolchen zu bereiten.

Statt derſelben ſind Gefäße von ſogenannten Biscuit (unglaſirtem ſtarkem Porzellan) oder von Steingut zu gebrauchen.

Um ſich zu überzeugen, ob dieſe Verordnung gehörig befolgt wird, hat ſich das Phyſicat jedes Bezirks nicht nur die Gefäße von genanntem Material von Zeit zu Zeit vorzeigen zu laſſen, ſondern auch durch chemiſche Prüfung auszumitteln, ob der vorräthige Zitronenſaft, Punſch- und Limonadeſyrup, ſo wie das mit ſäuerlichen Früchten, beſonders aber mit Zitronenſaft bereitete Gefrorne, keine Metalltheile aufgelöst enthalte, und Diejenigen, welche dagegen handeln, zur Anzeige zu bringen.

Nro. 233.
Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. Mai 1835, im Regierungsblatt von 1835, Nro. 26.

Den Verkauf der aus Pack-fong oder Neuſilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betreffend *1).

In Erwägung, daß die unter dem Namen Pack-fong oder Neuſilber bekannte Metallcompoſition von ſalzigen und ſauren Speiſen und Speiſe-Ingredenzien, als: Eſſig, Zitronenſaft, Kochſalz u. dgl., angegriffen und zum Theil aufgelöst wird; und in weiterer Erwägung, daß die Beſtandtheile derſelben Kupfer, Zink und Nickel, bisweilen auch Arſenik, höchſt nachtheilig auf die Geſundheit wirken, finden wir uns aufgefordert, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren, welche aus Pack-fong oder Neuſilber verfertigt ſind, unbedingt zu verbieten. Wer dagegen handelt, verfällt das erſtemal in eine Strafe von fünf Gulden, welche Strafe ſich in jedem weiteren Betretungsfall um fünf Gulden erhöht.

Nro. 234.
Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. Jänner 1836 (Regierungsblatt von 1836, Nro. 11).

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren aus Neuſilber (Pack-fong) betreffend *2).

Nachdem man ſich durch wiederholte chemiſche Unterſuchung des Neuſilbers die Ueberzeugung verſchafft hat, daß dieſe Metallcompoſition keinen Arſenik enthalte, ſo wird der Handel mit demſelben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder geſtattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre mit einem, den Namen- und Wohnort des Fabricanten bezeichnenden Stempel verſehen ſeyn müſſen.

---

*1) Vergleiche die beiden nachfolgenden Artikel, aus welchen eine Modification dieſes Verbots hervorgeht.

*2) Siehe die vorhergehende und nachfolgende Verorduung.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geſchirr gehörig rein zu halten iſt, und mit ſauren und ſalzigen Speiſen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Geſundheit nachtheilig werden könnte.

Nro. 235.

Verfügung des gr. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen vom 11. Feb. 1836, N. 1281.

Den Verkauf der Geſchirre aus Pack-fong oder Neuſilber betreffend *1).

Bei der wiederholt vorgenommenen chemiſchen Prüfung des Neuſilbers hat ſich zwar ergeben, daß dieſe Compoſition keinen Arſenik enthalte, indeſſen gebietet doch die Vorſicht, auf die Befolgung der in der Verordnung gemachten Bedingungen zu halten, um, wenn je darin Arſenik gefunden wird, ſogleich gegen den Fabricanten einſchreiten, und die geeigneten polizeilichen Maaßregeln überhaupt ergreifen zu können.

Die Kreisregierung hat nun die ihr untergebenen Polizeibehörden anzuweiſen, darauf zu wachen, daß keine Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre, welche mit dem vorgeſchriebenen Stempel nicht verſehen ſind, in den Handel kommen. Auch iſt den Phyſicaten aufzugeben, ſolche Geſchirre von Zeit zu Zeit chemiſch zu unterſuchen, und das Ergebniß der Unterſuchung ſowohl der Kreisregierung, als der Sanitätscomiſſion anzuzeigen, welch letztere, im Fall in ſolchem Arſenik gefunden werden ſollte, ſogleich das Geeignete zu verfügen hat.

Nro. 236.

Bekanntmachung des gr. Miniſterii des Innern vom 19. Auguſt 1836, im Reggsblt. von 1836, N. 42.

Die Anwendung des Zinks zu Geräthſchaften bei der Zuckerfabrication betreffend.

Nachdem durch techniſche Unterſuchungen die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zucker-

*1) Siehe die beiden vorherſtehenden Artikel.

fabrication wegen ſeiner leichten Auflösbarkeit in ſchwachen Säuren nachgewieſen iſt, ſo wird die Anwendung dieſes Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrication gänzlich unterſagt. Dagegen bleibt die Benutzung kupferner Geräthe in den Zuckerſiedereien geſtattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch ebenfalls unterſagt wird.

Die Polizeibehörden haben über den genauen Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, und im Uebertretungsfalle derartige, gegen dieſe Verordnung gefertigte Geräthſchaften wegzunehmen.

Lit. M. f. Verordnungen und Belehrungen, die Hundswuth betreffend*1).

(Zu Phyſicats-Ordnung §. 43, wüthende Füchſe, wüthende Katzen.)

Nro. 237.

Vortrag der großherzogl. Sanitätscommiſſion an das großherzogl. Miniſterium des Innern vom 2. Dez. 1829, Nro. 3591.

Die Wuthkrankheit unter den Füchſen betreffend.

Seit einigen Jahren iſt in mehreren Gegenden des Großherzogthums, namentlich am Bodenſee, auf dem Scharzwalde,

*1) 1) Die Verordnungen, Belehrungen und Entſcheidungen, welche über dieſen Gegenſtand in nachfolgender Folge enthalten ſind, wurden meiſt bei einzelnen Fällen, die bei großh. Sanitätscommiſſion vorvorgekommen ſind, an einzelne Phyſicate, oder durch die Landes-Polizeiſtellen, auf Veranlaſſung großh. Sanitätscommiſſion, erlaſſen. Die einzelnen Verfügungen betreffen daher nicht immer nur die Hundswuth, ſondern verbreiten ſich gar oft über das Benehmen der Phyſicate bei Epidemien und Epizotien überhaupt, beſonders was den Koſtenpunct betrifft und die nöthigen Officialbeſuche. Man hat zwar bei der Aufnahme ſolcher einzelner Verfügungen in die Sammlung ſich Mühe gegeben, dieſelbe nach ihrem Hauptcharacter einzureihen, und in die andere Gruppe, welche ſie auch betrafen, Nachweiſungen zu bringen. Bei der Verſchiedenheit der möglichen Anſichten über die Frage nach dem Hauptcharacter einer Verfügung iſt dieß vielleicht nicht jedesmal gelungen, weßhalb man um Nachſicht bittet.

2) Die Verkündigungen über die Kennzeichen der Hundswuth ſtehen in der VIII. Abtheilung, von der Veterinairpolizei.

und neuerlich auch im Bezirksamt Pforzheim, unter den Füchſen eine beſondere Krankheit häufig beobachtet worden, welche mit der ſogenannten Wuth der Hunde viele Aehnlichkeit zu haben ſcheint, indem die davon ergriffenen Thiere unter andern Erſcheinungen auch eine große Neigung zeigen, nach allem zu beiſſen, was ihnen in den Weg kommt*1), wobei dieſelben nicht ſelten in einzeln ſtehende Höfe, ja ſelbſt in größere Dörfer, am hellen Tage eindringen, und, trotz entgegen geſetzter Wehr, Menſchen und Thiere anfallen. Es ſind bisher noch keine conſtatirte Fälle bekannt geworden, daß Menſchen oder Thiere, welche von ſolchen kranken Füchſen gebiſſen wurden, von der wirklichen Waſſerſcheue oder der Wuth befallen worden ſind, und man hat daher auch die fragliche Krankheit der Füchſe mit dem Namen der Beiſſeſucht belegt. Ueber die eigentliche Natur und das Weſen dieſer Krankheit haben uns die bisher darüber angeſtellten Beobachtuugen und Unterſuchungen noch keine genügende Aufſchlüſſe gegeben, obgleich man bei allen mit derſelben behaftet geweſenen und getödtet wordenen Füchſen stets eine krankhafte Beſchaffenheit der Leber als das Hervorſtehendſte gefunden hat, wie dieß durch zahlreiche Sectionen ſolcher Thiere nachgewieſen worden iſt.

Da jedoch die ſogenannte Beiſſeſucht der Füchſe in mancher Beziehung mit der eigentlichen Wuthkrankheit der Thiere ähnlich, und es zur Zeit uoch unentſchieden iſt, ob dieſelbe unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen nicht auch in die wirkliche Wuth übergehen, und daher der Biß von ſolchen kranken Füchſen bei andern Thieren dieſe letztere Krankheit, und bei den Menſchen die Waſſerſcheu erzeugen könne,

---

3) Die Verordnung über die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Hunde, welche wegen Verdachts der Wuth auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ſind, ſtehen ebenfalls in der VIII. Abtheilung.

*1) Nach einem bei den Acten liegenden officiellen Bericht hat man am 7. Auguſt 1830 einen von dieſer Krankheit befallenen Fuchs auf einem Kirchhof geſchoſſen, nachdem er dort ein neues hölzernes Kreuz auseinander geriſſen, und an mehreren Stellen zerbiſſen hatte

ſo erheiſcht dieſelbe auf jeden Fall die größte Aufmerkſamkeit, und es ſind, Vorſichts halber, Menſchen und Thiere, welche von einem beiſſeſüchtigen Fuchs gebiſſen worden ſind, in ärztlicher und mediciniſchpolizeilicher Hinſicht eben ſo zu behandeln, als wären ſie von einem, der Wuth verdächtigen oder wirklich wüthenden Thiere gebiſſen worden. Von dieſer Anſicht geleitet, hat die dießſeitige Stelle bisher auch in allen zu ihrer Kenntniß gekommenen derartigen Fällen die geeigneten Maaßregeln wie gegen die Wuth und Waſſerſcheu zur ſtrengſten Befolgung angeordnet, und wird ſo lange noch bei dieſen getroffenen Anordnungen bleiben, bis eine nähere Kenntniß des Weſens dieſer Krankheit eine Aenderung derſelben geſtatten oder erheiſchen wird. Auch haben wir über das ſo häufige Vorkommen dieſer Krankheit unter den Füchſen und die Art und Weiſe, wie ſie ihrer Natur nach näher zu erforſchen iſt, unterm 23. Juli 1828, Nro. 2098, einen ausführlichen Vortrag erſtattet*1).

Was nun insbeſondere diejenigen kranken und verdächtigen Füchſe betrifft, welche ſich kürzlich in mehreren Ortſchaften des Oberamtsbezirks Pforzheim gezeigt haben, von denen auch einige verletzt und ſecirt worden ſind, ſo läßt ſich nun freilich nicht mit Gewißheit angeben, ob dieſelben nur mit der Beiſſeſucht oder aber mit der eigentlichen Wuth behaftet geweſen ſind. Von jenem Fuchſe aber, welcher am 15. Aug. dieſes Jahrs (1829) im Walde bei Neuhauſen zwei Knaben gebiſſen hat, iſt es wenigſtens wahrſcheinlich, daß er wüthend geweſen ſeyn müſſe, weil einer jener Knaben, in Folge der von ihm erhaltenen Bißwunde, von der wirklichen Waſſerſcheu befallen wurde, und, trotz der dagegen angewendeten Mittel, an dieſer fürchterlichen Krankheit geſtorben iſt.

Der Sicherheit wegen ſind jedoch wegen dem Vorkommen dieſer kranken gefährlichen Thiere und gegen die Folgen des durch die bewirkten Biſſes die erforderlichen Anordnungen ergangen, und es iſt namentlich durch Verfügung der großh.

---

*1) Steht im erſten Theil dieſer Sammlung Seite 308 seqq. in der Note.

Ober-Forſtcommiſſion veranlaßt worden, daß in dem betreffenden, ſo wie auch in den benachbarten Amtsbezirken, auf die Füchſe und Feldkatzen allgemein Jagd gemacht, und dieſe Thiere möglichſt hinweg geſchoſſen werden.

Hinſichtlich der bei Hunden und Katzen nicht ſelten vorkommenden Wuth, und der Waſſerſcheu bei Menſchen, ſind bereits ſchon im Jahr 1822, theils von dem hohen Miniſterium des Innern allgemeine Verordnungen, theils auch von dießſeitiger Stelle Belehrungen an ſämmtliche Kreisdirectorien ergangen und durch die Anzeigeblätter öffentlich bekannt gemacht worden, worin die Kennzeichen, Vorbeugungsmittel und die Behandlungsweiſe dieſer Krankheit bei Menſchen und Thieren, ſo wie auch das dabei erforderliche mediciniſch-polizeiliche Verfahren, ausführlich beſchrieben worden iſt. Dieſe Verordnungen dürften auch dermalen im Allgemeinen noch ganz genügend ſeyn, zumal, da ohnehin für jeden vorkommenden ſpeciellen Fall, welcher ſtets unverweilt zur Kenntniß dießſeitiger Stelle kommen muß, nach Erforderniß der Umſtände auch beſondere Verfügungen getroffen werden.

Da dieſe allgemeinen Verordnungen gegen die Wuth und Waſſerſcheu auch auf die Beiſſeſucht der Füchſe anwendbar ſind, ſo dürfte, zur möglichſten Vermeidung ſolcher Unglücksfälle, wie ſie durch den Biß ſolcher Thiere erzeugt werden können, nur noch die Anordnung zu treffen ſeyn, dieſelbe durch allgemeine Jagden im ganzen Lande von Zeit zu Zeit thunlichſt zu vermindern.

Nach neueren, zuverläßigen und zahlreichen Beobachtungen iſt es erwieſen, daß die Scheue vor dem Waſſer kein weſentliches oder conſtantes Kennzeichen der Hundswuth iſt, indem beinahe alle wuthkranken Hunde nicht nur keine Furcht oder Scheu vor dem Waſſer zeigen, ſondern daſſelbe auch in jeder Periode der Krankheit meiſtens noch lecken und ſaufen. Eben ſo gehört auch das Schäumen vor dem Maul und das Einziehen des Schwanzes zwiſchen die Hinderfüße nicht zu den characteriſtiſchen Symtomen der Hundswuth. Dagegen ein weſentliches und dieſer Krankheit ganz eigenthümliches Kennzeichen, welches nie mangelt, bisher aber meiſtens nicht be-

achtet worden iſt, nämlich eine beſondere Veränderung der Stimme und der Art des Bellens. Die Töne ſind nämlich bald höher, bald tiefer als im geſunden Zuſtand des Hundes, und dabei immer etwas heißer und rauh. Das Bellen geſchieht nicht, wie ſonſt bei geſunden Hunden, in einzeln, kurz aufeinander folgenden Lauten, ſondern der erſte Laut oder Anſchlag geht immer in ein kurzes Geheul über, ſo daß das Ganze ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen iſt.

Da die characteriſtiſchen Kennzeichen der Wuthkrankheit höchſt wichtig ſind, ſo mögte die öffentliche Bekanntmachung derſelben ſehr nützlich und wünſchenwerth, und daher das Vorſtehende als eine Ergänzung und Berichtigung der früher ergangenen Belehrung noch aufzunehmen ſeyn.

(Hierauf erfolgte die Belehrung vom 5. Jänner 1830, im Reggsblt. v. 1830, Nro. 4, im I. Theil dieſer Sammlung Seite 902.)

Nro. 238.

Verordnung des großherzoglichen Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 8. Mai 1830, Nro. 6461.

Den von einem der Wuth verdächtigen Fuchſe gebiſſenen Knaben in Ettlingen betreffend.

Am letzten Montag den 3. d. M. wurde der genannte ſechsjährige Knabe eine halbe Stunde von Wohlfahrtsweier, nicht weit von der Landſtraße nach Ettlingen, im Walde von einem Fuchs an mehreren Stellen im Geſicht ſtark gebiſſen, und befindet ſich in ärztlicher Behandlung.

Tags darauf wurde eine Ehefrau von Wohlfarthsweiher, als ſie eine Viertelſtunde von da an dem Graben der Landſtraße nach Ettlingen graſete, unverſehens von einem Fuchſe angefallen, der wahrſcheinlich mit dem obgenannten der nämliche iſt. Derſelbe wurde aber von ihr durch mehrere Hiebe mit der Sichel getödtet.

Nach dem Reſultat der vorgenommenen Section iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſer Fuchs wüthend war.

Noch eine andere Perſon der dortigen Gegend hat ſich auf dem Felde gegen Anfälle eines Fuchſes zu wehren gehabt, und es ſoll ein ſolcher auch durch das Ort Grünwettersbach gelaufen ſeyn.

Indem man nun dieſes zur allgemeinen Warnung bekannt macht, und für ſchleuniges Jagen auf Füchſe geſorgt hat, wird zugleich Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Vermehrung der Füchſekrankheit bemerkt wird, oder wenn Jemand von einem Fuchſe gebiſſen wird, ſo iſt hiervon ſogleich dem Ortsvorgeſetzten, und von dieſem, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, dem Amt und Phyſicat auf das ſchleunigſte Anzeige zu erſtatten.

2) Das Mitnehmen der Hunde auf das Feld iſt in den Ortſchaften zur Zeit auf das Strengſte zu unterſagen.

3) Wenn ein Fuchs getödtet wird, ſo iſt er nach ſchleunigſt erſtatteter Anzeige bis auf weitere Anordnung des Arztes unberührt aufzubewahren, auch darf ohne ärztliche Erlaubniß derſelbe zur Zeit nicht abgebalgt und die Haut nicht an den Kürſchner abgegeben werden.

4) Ein von einem Fuchs gebiſſener Hund, Katze oder ſonſtiges Thier muß, nach der bereits beſtehenden Verordnung vom 5. Auguſt 1828, Nro. 8341 *1), bei dem Waſenmeiſter in einen eigenen Zwinger aufbewahrt, und hier müſſen die bei dieſem Thiere ſich ergebenden Krankheitsſymtome von dem Phyſicat genau, beobachtet und erſt wenn ſich das Phyſicat von dem wirklichen Daſeyn der Waſſerſcheue Ueberzeugung verſchafft hat, muß die Tödtung und tiefe Verlochung des gebiſſenen Thiers mit aller Vorſicht angeordnet werden.

5) Die Pfarrämter, Schullehrer und Eltern werden aufgefordert, die Kinder vor jeder Berührung mit Füchſen zu warnen, und dafür zu ſorgen, daß ſie zur Zeit ſo wenig als möglich aufs Feld, in den Wald und nicht ohne Aufſicht gelaſſen werden.

Dieſe Verordnung gilt auch in alle Zukunft allgemein, ſo oft ſich Spuren einer wiederkehrenden Füchſekrankheit zeigen *2).

---

*1) Siehe im erſten Theil dieſer Sammlung Seite 308.

*2) Dieſe Vorkehrungen ſind von großh. Miniſterio des Innern durch Reſolution vom 14. Mai 1830, Nro. 4278, vollkommen gebilligt worden.

Nro. 239.

Verfügung des großherzoglichen Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 30. Mai 1830, Nro. 7592, an ſämmtliche Aemter des Kreiſes.

Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erſcheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt, enthaltend.

Nach ſo eben erhaltener Anzeige iſt ein dem Anſchein nach wüthender Hund geſtern in der Stadt Bruchſal geſehen worden, welcher auch mehrere Kinder und Hunde gebiſſen haben ſoll. Nach weiterer Anzeige des Ortsvorſtandes von Odenheim iſt auch dort vorgeſtern Abends ein ſolcher Hund, und zwar wahrſcheinlich derſelbe, der in Bruchſal war, geſehen worden, und hat ein Kind und einen Hund gebiſſen. Er ſoll von mittlerer Größe ꝛc. (folgt die Beſchreibung) ſeyn.

Angeſichts dieſes ſind hiervon die Ortsvorſtände und das Polizeiperſonal zu benachrichtigen, damit allgemeine Warnung erfolge, auf dieſen Hund geſtreift und gefahndet, und jede geeignete Maaßregel ergriffen werde, um die Gefahr zu beſeitigen. Zugleich iſt zu verkünden, daß jede Berührung der Wunden eines wuthverdächtigen Hundes als ſehr gefährlich zu vermeiden, und Kinder ſo wenig wie möglich im Freien zu belaſſen ſeyen, daß aber Derjenige, der dieſen Hund beibringt oder erlegt, dafür eine angemeſſene Belohnung zu erwarten habe.

Alle Eigenthümer von Hunden ſind bei Strafvermeidung anzuweiſen, ihre Hunde bis auf weitere Verfügung nicht mehr frei herumlaufen zu laſſen, ſondern zu Hauſe zu behalten oder wenigſtens an Stricken zu führen.

Von der etwa erfolgten Einfangung oder Erlegung dieſes oder eines anderen wuthverdächtigen Hundes, oder von entdeckter Spur deſſelben, oder vom erfolgtem Biß eines ſolchen, iſt ſchleunigſte Anzeige von dem Vorgeſetzten dem Amt und Phyſicat, und von dieſem ſowohl hierher, als von letzterem der großherzoglichen Sanitätscommiſſion zu machen, inzwiſchen aber das eingefangene oder erlegte Thier vorſichtig aufzubewahren, bis daſſelbe von Arzt oder

Thierarzt ſecirt, und ſodann weitere Verfügung gegeben iſt.*1).

Nro. 240.

Höchſtes Reſcript aus dem großherzoglichen Staats-Miniſterium vom 2. Sept. 1830, Nro. 1403.

Die Jagd auf wuthverdächtige Füchſe betreffend.

Auf die von dem Miniſterium des Innern gemachte Anzeige, daß kürzlich zu Neuhauſen im Oberamt Pforzheim und zu Ettlingen Knaben von wüthenden Füchſen gebiſſen worden, und an der Waſſerſcheu geſtorben ſind, beauftragen S. K. Hoheit das Finanzminiſterium, der Ober-Forſtcommiſſion aufzugeben, das Jagdperſonale anzuweiſen, alle ſich zeigenden Füchſe zu jeder Jahrszeit niederzuſchießen, und denſelben zu dieſem Behuf ein angemeſſenes Schußgeld für jeden Fuchs zu verwilligen*2).

---

*1) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat unter dem 4. Juni 1830, Nro. 5011, auf dieſe Verfügung erwiedert:

Man hat die von dem Kreisdirectorium zur Verhütung weiterer Unglücksfälle getroffenen Maaßregeln im Allgemeinen zweckmäßig befunden; jedoch hält man es für geeignet, daß noch Folgendes vorgeſchrieben, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Jeder Hund, welcher in einem Orte, wo ein der Wuth verdächtiger Hund geſehen worden iſt, oder wo Thiere oder Menſchen gebiſſen worden ſind, frei herum lauft, ſoll auf Betreten ſogleich vom Nachrichter oder durch das Polizeiperſonal getödet werden.

Jeder Hundseigenthümer, der ſeinen Hund vermißt, ſoll bei Strafvermeidung hiervon dem Ortsvorſtande alsbalden die Anzeige machen, welcher letztere ungeſäumt das Nöthige zu verkündigen hat.

Dabei wird dem Kreisdirectorium empfohlen, die Verfügungen des dießſeitigen Generale vom 13. Juli 1824, Nro. 8399, zur genauen Beobachtung, namentlich durch das Einrücken in das Anzeigeblatt, wieder zu verkündigen.

*2) Dieſe höchſte, nur temporair beabſichtigte Verordnung iſt unter dem 14. Juni 1832, Nro. 1839, durch Erlaß aus großherzoglichem Staatsminiſterium, wieder zurückgenommen worden.

Nro. 241.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 16. November 1830, Nro. 11507.

Das Jagen auf wüthende Füchſe und Katzen betreffend *1).

Auf den Erlaß der Ober-Forſtcommiſſion vom 19. v. M., Nro. 10314, das Jagen auf wüthende Füchſe und Katzen und die hiezu erforderlichen Treiber betreffend, wird dem Kreisdirectorium zu erkennen gegeben, daß, wenn von der Forſtbehörde ein Treibjagen auf wüthende Füchſe oder Katzen angeordnet wird, die Gemeinden zur Stellung der erforderlichen Zahl von Treibern jedenfalls verpflichtet ſeyen, ſelbſt wenn ſie eine Vrfreiung von Jagdfrohnden überhaupt nachzuweiſen vermögen, da es ſich hier nicht von eigentlichen Jagddienſten, ſondern von ſolchen Dienſten handelt, die zu einem beſonderen polizeilichen Zwecke geleiſtet werden, und die in der allgemeinen Unterthanenpflicht gegründet ſind.

Nro. 242.

Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion an das Phyſicat N. vom 19. Jänner 1831, Nro. 145.

Die Behandlung eines von einer der Wuth verdächtigen Katze gebiſſenen Menſchen, insbeſondere auch der Koſten wegen, betreffend.

Dem Phyſicat zu erwiedern: nach dem Reſultat der Section der geſchoſſenen Katze gebiete es die Vorſicht, daß die Bißwunde des B. B. noch längere Zeit in Eiterung erhalten, un din die nächſten Umgebungen derſelben Merkurialſalbe eingerieben werde. Landchirurg N. hat deßhalb die Verwandten des Gebiſſenen zu inſtruiren, wie der Verband täglich zu geſchehen hat, und ſich nur dann von 8 Tagen zu 8 Tagen ſelbſt nach H. zu begeben, und nachzuſehen, wie die Anordnungen befolgt werden, und ſich von dem Befinden des Kranken zu überzeugen. Hiebei ſind die Leute anzuweiſen, wenn ſich bei dem Verletzten Gefahr drohende Erſcheinungen einſtellen ſollten,

*1) Siehe im I. Theil dieſer Sammlung Seite 302 bis 310.

dem Phyſicus ſogleich durch Expreſſen die Anzeige davon zu machen. Innerlich iſt dem Verletzten die Belladonnawurzel nach Münch's Vorſchrift zu reichen, und demſelben ein diaphoretiſches Verhalten zu empfehlen.

Nach jedem Officialbeſuch hat der Landchirurg über das Befinden des Gebiſſenen dem Phyſicat zu rapportiren, und dieſes dann, wenn beſondere Umſtände eine frühere Berichtserſtattung nicht nothwendig machen ſollten, von 8 zu 8 Tagen weitere Anzeige an dießſeitige Stelle zu machen.

Unter dem 14. Auguſt 1833, Nro. 2867, äußerte ſich die großherzogl. Sanitätscommiſſion über das Koſtenverzeichniß, das ihr erſt damals vorgelegt ward, dahin:

Was die Forderung des Phyſicus N. betrifft, ſo eignen ſich nur die Koſten für den erſten Beſuch, wo derſelbe nach den vorliegenden Acten den Verwundeten beſuchte und der Section der wuthverdächtigen Katze beiwohnte, auf die Amtscaſſe; die Nothwenigkeit zum zweiten Beſuch iſt mit nichts nachgewieſen, da Landchirurg S. den Auftrag hatte, den B. nach Anleitung des Phyſicats zu behandeln, und anzuzeigen, wenn gefährliche Zufälle ſich bei demſelben einſtelleten, welche die Anweſenheit des Bezirksarzts nothwendig machen ſollten, was aber nicht der Fall war. Die Koſten für dieſen Beſuch ſind:

	fl.	kr.
½ Diät	2	—
Bedienung	—	24
Pferdefutter und Trinkgeld	—	18
Summa	2	42

Eben ſo können bei dem Koſtenverzeichniß der Landchirurgen nicht alle Beſuche als in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht nothwendig betrachtet werden, und es würde genügt haben, ſo wie dieß auch durch dießſeitige Verfügung vom 19. Jänner 1831 vorgeſchrieben iſt, wenn der Landchirurg die Verwandten des Verwundeten angewieſen hätte, wie ſie den täglichen Verband zu beſorgen haben, und ſich nur von Zeit zu Zeit dahin begeben hätte, um nachzuſehen. Da indeſſen der Landchirurg ſeine Beſuche aus Auftrag des Phy-

ſicats gemacht hat, ſo kann wohl gegen deren Uebernahme auf die Amtscaſſe nichts Erhebliches eingewendet werden.

Nro. 243.

Erlaß der großh. Sanitätscommiſſion an das Phyſicat N. vom 19. März 1833, Nro. 990.

Vorſichtsmaaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth höchſt verdächtiger Hund Menſchen und andere Hunde gebiſſen hatte, betreffend.

Dem Phyſicat zu erwiedern: Es iſt kaum zu bezweifeln, daß der fragliche Hund wüthend geweſen *1).

Man genehmigt deßhalb die bereits getroffenen Anordnungen *2), und fügt denſelben noch bei:

1) Die Bißwunden ſind 6 bis 8 Wochen lang, nöthigen Falls mit Beiſatz von Butyrum antimon. zu der bis jetzt angewendeten Salbe in Eiterung zu erhalten.

2) Die Belladonna iſt in ſteigender Doſis, etwa nach Münch's Vorſchrift, anzuwenden.

---

*1) Folgendes iſt der Sectionserfund, welcher dieſem Urtheil zur Baſis diente:

1) Bei Durchſchneidung des Rachens erſchien die Zunge, vorzüglich im hintern Theil derſelben, entzündet.

2) Der Luftröhrenknopf, welcher ebenfalls entzündet war, enthielt eine ſchleimige Maſſe.

3) Die Luftröhre war zum Theil entzündet.

4) Eben ſo der Schlund.

5) Beide Lungelflügel etwas entzündet und mürbe.

6) Der Magen enthielt eine beträchtliche Menge Stroh und gedörrtes Gras, die innere Haut und der Darmkanal waren entzündet.

7) Die Leber größer als gewöhnlich und ihre Subſtanz mürbe, die Gallenblaſe war mit brauner Galle gefüllt, und enthielt deren ohngefähr 4 Eßlöffel voll.

*2) Nach dem Phyſicatsbericht ſind dieß folgende Maaßregeln geweſen:

Die Wunde befand ſich am Hinterbacken. Der Biß, der die wollenen Hoſen und leinenen Unterhoſen des Verwundeten durchdrungen, hatte ie Geſtalt eines V.

Es wurde die Wunde mit Weineſſig ausgewaſchen, und in ſelbige ſpaniſche Fliegen-Tinctur eingetröpfelt, ſodann mit Unquent. Basil.,

Bayeriſche Staatsbibliothek München

3) Der Gebiſſene iſt Morgens länger als gewöhnlich im Bette zu halten, und demſelben einige Gläſer Sassaparill-Decoct zur Beförderung der Transpiration trinken zu laſſen.

4) Der Verband der Bißwunde iſt durch den Ortswundarzt beſorgen zu laſſen, welcher über das Befinden des Gebiſſenen dem Phyſicat von Zeit zu Zeit zu rapportiren hat.

5) Iſt beim Amt darauf anzutragen, daß einer der Hunde, mit welchem der verdächtige am meiſten gerauft hat, oder bei welchem irgend eine Verletzung wahrgenommen wird, dem Waſenmeiſter zur Einſperrung in den Zwinger an der Kette und zur ſorgfältigen Beobachtung auf Koſten der Amtscaſſe übergeben, die andern zwei aber todtgeſchlagen und verlocht werden.

6) Daß die Kleidungsſtücke der Perſonen, welche von dem Hund angefallen worden ſind, und welche mit dem Geifer deſſelben befleckt ſeyn können, gegen Entſchädigung aus der Amtscaſſe urkundlich verbrannt werden.

7) Daß alle Hunde in den Orten, in welchen der verdächtige Hund wahrgenommen worden iſt, bis auf weitere Anordnung an die Kette gelegt oder wenigſtens eingeſperrt, zugleich aber auch durch einen licencirten Thierarzt unterſucht werden, ob eine Verletzung an einem oder dem andern warzunehmen iſt, daß endlich

8) nicht nur die Vorgeſetzten ſämmtlicher Orte im Bezirksamt E . . ., ſondern auch die benachbarten Bezirsämter, von dieſem Vorfall in Kenntniß geſetzt werden, damit allen Eigenthümern von Hunden die möglichſte Vorſicht und ſorgfältigſte Beobachtung ihrer Thiere anempfohlen werde.

Beſuche des Phyſicats ſind, wenn ſich nichts Beſonderes bei dem Gebiſſenen ereignet, vorerſt nicht nöthig.

---

welchem ſpaniſches Fliegenpulver beigemiſcht war, verbunden, in die Gegend der Wunde Merkurialſalbe eingerieben, ſodann die Stelle mit einem erweichenden Cataplassma belegt.

Innerlich erhielt der Verwundete 8 Gran von den Blättern der Belladonna in Pulvern, und zum Getränke Biereſſig mit Waſſer.

Die gebiſſenen Hunde wurden dem Waſenmeiſter übergeben, um ſie an Ketten gelegt im Zwinger einzuſperren und genau zu beobachten.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Nro. 244.

Vortrag der großherzol. Sanitätscommiſſion an großherzogl. Miniſterium des Innern vom 30. Dez. 1833, Nro. 4340.

Die Vorſichtsmaaßregeln bei einem Fall, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebiſſen, und die Milch von der gebiſſenen Kuh von Menſchen genoſſen worden iſt.

Dem hohen Miniſterium des Innern tragen wir vor:

Den 17. v. M. machte das Phyſicat N. die berichtliche Anzeige, daß bei G . . . ein der Wuth ſehr verdächtiger Hund erſchoſſen worden ſey, welcher in der Gegend von S . . . . einen Hammel und zwei Hunde gebiſſen habe. Da die ſanitätspolizeilichen Maaßregeln, welche in ſolchen Fällen zu ergreifen ſind, nicht erwähnt waren, ſo forderten wir weiteren Bericht hierüber, und erfuhren, daß vom Amte und Phyſicate E . . . . . alles Erforderliche angeordnet worden, die polizeilichen Vorkehrungen wegen den gebiſſenen Thieren dem Amt und Phyſicat S . . . ., in deren Bezirk S . . . . . gehört, zuſtehen.

Das Phyſicat S . . . . . zur Verantwortung darüber gezogen, warum es dießſeitige Stelle nicht ſogleich von dieſem Vorfall in Kenntniß geſetzt habe *1), beſtätigte unter unſtatthaften Entſchuldigungsgründen hinſichtlich der unterlaſſenen Anzeige die Angaben des Phyſicats E . . . . ., und bemerkte, die gebiſſenen Thiere, ein Schaaf und ein anderer Hund, ſeyen ſogleich todt geſchoſſen worden, ohne zu erwähnen, daß auch eine Kuh gebiſſen worden ſey.

Gleich nachdem dieſe Berichte eingekommen waren, verfügten wir das Erforderliche in extenso an das Phyſicat, erhielten aber ſchon den Tag darauf von demſelben die berichtliche Anzeige, die Kuh und das Schaaf ſeyen von der Wuth befallen, und unverzüglich getödtet und ſecirt worden.

---

*1) Siehe auch die Verordnung vom 31. Dezember 1834, Nro. 272 in dieſer Abtheilung.

Der Erfund der Section ſetzte uns auſſer allem Zweifel, daß dieſe Thiere wirklich wuthkrank geweſen ſind*¹).

Auf einen weiteren Bericht, worin die Anfrage gemacht ward, welche Vorkehrungen hinſichtlich der Perſonen zu treffen ſeyen, welche die Milch von der wüthend gewordenen Kuh genoſſen, verfügten wir, es ſeyen dieſelben aufmerkſam, jedoch im Stillen

---

*1) Aus dem Erfundsbericht des Phyſicats S . . . . ziehen wir folgende Relation wörtlich aus:

Nachdem die Anzeige geſchehen, daß die vor 5 Wochen und 4 Tagen von einem der Wuth verdächtigen Hunde auf der Weide gebiſſene und ſeither unter polizeilicher Aufſicht geſtandene Kuh des N. N. Wuthanfälle äußere, begaben wir uns ſogleich an Ort und Stelle mit dem Thierarzt N. N., und fanden die Anzeige beſtätigt.

Bei dieſer Gelegenheit verſäumten wir nicht, den gebiſſenen Hund und den gebiſſenen Hammel zu unterſuchen, und fanden letzteren (den Hammel) ebenfalls der Wuth verdächtig.

A. Erfund bei der Kuh.

I. Aeußerer Befund (im lebenden Zuſtand).

Bei unſerer Ankunft fanden wir die fragliche Kuh im Stalle liegend, mit zurückgebeugtem verdrehtem Kopf. Bei Berührung desſelben gab ſie ein eigenes heiſeres Gebrüll von ſich. Bei näherer Unterſuchung zeigten ſich die Augen etwas verdreht, die Hornhaut trüb, die Bindehaut ſtark geröthet. Die Naſenhäute waren trocken und gleichfalls geröthet, das Maul mit zähem Schleim angefüllt, der in Fäden ziehender Form herausfloß, über dem ganzen Körper bemerkte man leichte Zuckungen. Beim Wuthanfall biß ſie in den Trog und ſtieß den Kopf an die Wand, ſo, daß ſie dadurch ein Horn verlor; im Uebrigen hatte ſie weder Luſt zum Freſſen noch zum Saufen.

II. Section (nach deren Tödtung).

Bei Eröffnung des Hinterleibs zeigte ſich das Netz geröthet, die Adern mit Blut angefüllt; der erſte und zweite Magen waren im natürlichen Zuſtand, im Blättermagen fand man das Futter aufgetrocknet, der vierte Magen enthielt eine ſchwärzliche Flüſſigkeit von widerlichem Geruch, die Gedärme hatten ein livides Anſehen, waren ſtellenweis geröthet, die Adern mit etwas Blut angefüllt, der Inhalt der Gedärme beſtund in einer der Galle ähnlichen Flüſſigkeit, die dicken Gedärme waren zuſammen gefallen, von Futter leer, in der übrigen Beſchaffenheit gleich den übrigen Gedärmen, die Leber äußerlich mehr dunkel, gefärbt und innen mürbe, ſonſt von natürlicher Größe, die Gallenblaſe ſtark mit Galle angefüllt, deren Gehalt ein theerartiges Anſehen hatte, die Milz war natürlicher Beſchaffenheit, die

zu beobachten, um, wenn ſich wider Verhoffen Krankheits-erſcheinungen bei ihnen einſtellen ſollten, ſogleich die erforderlichen Anordnungen treffen zu können.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß weder der Genuß des Fleiſches wuthkranker Thiere, noch der Genuß der Milch von ſolchen, die Wuth erzeuge; da man, geſetzt es wäre dieſes,

---

Nieren ſtark entzündet, im Innern zeigten ſich brandige Spuren, die Urinblaſe zur Hälfte angefüllt.

Bei Eröffnung der Bruſthöhle fand man in den vorderen Lungenlappen alte Verhärtungen mit Eitergeſchwüren, in den hinteren Lungenlappen etwas ſtockendes Blut, das Herz welk, blutleer, im Uebrigen normal, die größeren Gefäße blutleer.

Die Zunge angeſchwollen, die Luftröhre trocken, theilweiſe geröthet und entzündet, die Speicheldrüße angelaufen, der Schlund am oberen Theil wenig entzündet, mit zähem Schleim angefüllt, die Schleimhaut der Naſe trocken, ſtark geröthet, entzündet.

Das Gehirn weich, die Hirnhäute entzündet und ſtrotzend mit Blut gefüllt; eben ſo verhielt es ſich mit dem Rückenmark. Im Uebrigen hat man nichts Abnormes bemerkt.

B. Erfund bei dem Hammel.

I. Aeußerer Erfund des Hammels im lebenden Zuſtand.

Bei genauer Beobachtung fand man den Blick des Thiers etwas ſtier, die Bindehaut des Auges geröthet, die Naſenhöhle trocken, das Maul ſchleimig, den Leib zuſammen gefallen; das Thier ſchnaubte öfters gegen die Luft, hatte keine Freßluſt und zeigte bei jeder Annäherung eine Stoßluſt.

II. Erfund nach der Tödtung. Sections-Erfund des Hammels.

Bei Eröffnung des Hinterleibs ergab ſich: das Netz theilweiſe geröthet und entzündet, die Adern angefüllt, der erſte und zweite Magen normal, im Blättermagen das Futter vertrocknet, der vierte Magen enthielt eine Gallen ähnliche Flüſſigkeit, die Gedärme, bezüglich ihrer Farbe, natürlich, nicht aufgeblähet, ein wenig geröthet und im Innern mit einer Gallen ähnlichen Flüſſigkeit angefüllt, die Leber livid gefärbt, innerlich mürbe, die Gallenblaſe groß und mit ſchwärzlicher Galle angefüllt.

Die Milz natürlich.

Die Nieren ein wenig entzündet ohne brandige Flecken.

Bei Eröffnung der Bruſthöhle zeigten ſich die Lungen theilweiſe entzündet, im Uebrigen normal; das Herz und die größeren Blutgefäße welk und blutleer, die Luftröhre mit kleinen, gerötheten und entzündeten Stellen überſäet, der Schlund mit etwas Schleim angefüllt, die Speicheldrüßen angelaufen, die Zunge gegen den Hintergrund angeſchwollen, die innere Fläche des Mauls ſchleimig, die

kein Prophilacticum kennt, wohl aber durch Vorkehrungen, welche man bei den betreffenden Perſonen anordnet, Furcht und Angſt erregt, und dadurch erſt Veranlaſſung zur Entſtehung der Waſſerſcheu gegeben werden kann, ſo mußten wir uns hierauf beſchränken, indem wir zugleich alle ſonſtigen, in derartigen Fällen durch die Erfahrung als nützlich und nothwendig erprobten Maaßregeln verfügt hatten.

Nro. 245.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1834, Nro. 5015.

Die Entſchädigung der Eigenthümer von Hunden, die aus mediciniſch-polizeilichen Rückſichten getödtet werden müſſen, betreffend *1).

Die Vorſchriften in den Verordnungen vom 4. Juli 1816 (Regierungsblatt 21), und vom 11. Mai 1819 *2) (Regblt.

Schleimhaut der Naſe trocken und etwas entzündet, das Gehirn und ſeine Häute entzündet, die Adern mit Blut ſtrotzend angefüllt, Rückenmark weich und theilweiſe mit entzündlichen Spuren.

Im Uebrigen fand man nichts Abweichendes; beide Thiere wurden vorſchriftsmäßig tief verlocht.

In einem nachträglichen Bericht referirt das Phyſicat, daß daſſelbe erfahren habe, daß der Eigenthümer der befragten Kuh und einige Familienglieder deſſelben von der Milch der Kuh genoſſen hatten. Das Phyſicat erkundigte ſich auf der Stelle nach dem näheren Verhalten der Sache, und erfuhr, nach Rückſprache mit dem Eigenthümer ſelbſt, daß derſelbe, nachdem er am 9. und 10. Tage keine Krankheitsſpur an der Kuh entdecken konnte, die Milch zu ſeinem Gebrauch genommen habe. Aber ſchon mehrere Tage vor dem Ausbruch der Wuth ſey die Milch verſiegt und keine mehr genoſſen worden. Obſchon alle Individuen, die davon genoſſen haben, ſich geſund befinden, ſo wollen wir doch nicht unterlaſſen ꝛc.

*1) Dieſe Verordnung gehört eigentlich in die IX. Abtheilung, Veterinairpolizei, zu denen Verordnungen, welche die Grundſätze feſtſetzen, nach welchen die Eigenthümer von ſolchen Thieren, die aus Rückſichten der Geſundheitspolizei auf obrigkeitliche Anordnungen getödtet werden. Man hat dieſelbe aber hierher eingereiht, weil zu vermuthen ſteht, daß man ſie hier eher ſuchen wird, als dort. Dort iſt hierher nachgewieſen.

*2) Siehe Th. 1 Seite 857 und 869.

19), die Verbreitung anſteckender Thierkrankheiten, insbeſondere die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher kranker Thiere, die auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, betreffend, ſind allerdings auch auf die Eigenthümer von Hunden, die von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebiſſen worden ſind, und darum getödtet werden mußten, anwendbar, jedoch mit der Beſchränkung, daß die dort beſtimmte Entſchädigung nur für ſolche Hunde gegeben werden darf, die der Eigenthümer vermöge ſeines Dienſtes oder Gewerbes halten mußte.

Nro. 246.

Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 5. November 1834, Nro. 4287.

Die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menſchen, die von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen ſind, und Vorſichtsmaaßregeln gegen die Folgen der Verletzungen betreffend.

Dem Phyſicat E . . . iſt auf den Bericht vom 3. d. M., die Verletzung zweier Kinder durch einen wuthverdächtigen Hund betreffend, zu eröffnen: Nach den Erſcheinungen bei der Section des fraglichen Hundes, in Verbindung mit der an Tag gelegten Luſt zum Beiſſen, hat es die größte Wahrſcheinlichkeit, daß dieſer Hund wüthend geweſen. Die getroffenen Anordnungen werden daher genehmigt, und hätte man nur gewünſcht, daß die Belladonna nicht ganz bei Seite geſetzt worden wäre *1).

Wenn auch dieſes Arzneimittel gleich allen Narcoticis augenblicklich einige nachtheilige Wirkungen auf den Organismus äußern ſollte, ſo ſind dieſe doch, wenn daſſelbe

---

*1) Das Phyſicat berichtet bei Aufzählung der angeordneten prophylactiſchen Mittel, daß es innere Arzneien um deßwillen nicht gegeben habe, weil die Verletzungen ganz unbedeutend geweſen, und es geſchienen habe, daß die Anwendung der äußeren Mittel hinlänglich ſeyen, und weil man die Geſundheit der Kinder nicht unnöthiger Weiſe der Einwirkung ſo angreifender Mittel, wie Belladonna und Calomel ſind, bloßſtellen wollte.

nicht in allzugroßen Doſen und nicht anhaltend gegeben werde, nie bleibend; die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Belladonna, in Verbindung mit der äußerlichen Behandlung, in ſolchen Fällen ſtets einen wohlthätigen Einfluß als Präſervativ gegen den Ausbruch der Wuth bei den von wüthenden Thieren gebiſſenen Menſchen gehabt habe. Man trägt daher dem Phyſicat auf, den gebiſſenen Kindern die Belladonna in geeigneten Doſen innerlich zu verordnen, und die Bißwunden wenigſtens 8 Wochen in Eiterung zu erhalten. Der Gebrauch des Calomels mag unterbleiben. Der Verband der gebiſſenen Kinder kann von den Eltern oder Verwandten nach vorheriger Belehrung beſorgt werden, und hat der Landchirurg nur von 8 zu 8 Tagen nachzuſehen, wie dieſes und ob daſſelbe in Ordnung geſchieht. Zugleich ſind die Eltern dringend anzuweiſen, wenn ſich nur das geringſte Uebelbefinden bei den Kindern einſtellt, alſogleich dem Bürgermeiſter Anzeige zu machen, wo dann dieſer in instanti das Amt und Phyſicat davon zu benachrichtigen hat. In dieſem Fall hat das Phyſicat ſich wieder ſelbſt dahin zu begeben, die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen und ohne Verzug weiter zu berichten.

Auch hat das Phyſicat zu veranlaſſen, daß ſowohl im Amtsbezirk E . . ., als in den benachbarten Aemtern, genau nachgeforſcht werde, ob nicht andere Hunde mit dem in Frage ſtehenden, der Wuth verdächtigen, in Berührung gekommen oder gebiſſen worden ſind, damit in dieſem Falle das Geeignete in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht angeordnet werden könne.

Binnen 8 Tagen iſt weiter zu berichten und damit bis zur Beendigung der prophylactiſchen Behandlung fortzufahren.

Auf einen weiteren Bericht des nämlichen Phyſicats vom 14. Nov. 1834, in welchem angezeigt wird, daß der befragte wuthverdächtige Hund, wie man erſt jetzt erfahren, noch mit drei andern Hunden gerauft und ein Schwein gebiſſen habe, und daß man die befragten drei Hunde und das Schwein eingeſperrt, und alle unter genaue Aufſicht habe ſtellen laſſen, erwiedert gr. Sanitätscommiſſion unter dem 19. Nov. 1834, Nro. 4463:

Die Vorſicht gebietet, daß das von dem der Wuth verdächtigen Hunde gebiſſene Schwein, ſo wie die übrigen gebiſſenen Hunde, bis auf einen, der im Zwinger des Waſenmeiſters 8 Wochen lang eingeſperrt zu halten und zu beobachten iſt, getödtet werden *1).

Nach Umfluß von 8 Wochen, und wenn ſich in der Zwiſchenzeit bei dem eingeſperrten Hunde keine Krankheitszufälle äußern, iſt dann auch dieſer tödten zu laſſen.

Das Phyſicat hat darnach das Weitere hiernach anordnen zu laſſen, und verweist man daſſelbe hinſichtlich der von dem Eigenthümer der getödteten Thiere allenfalls zu machen habenden Entſchädigungsanſprüche an die Amtscaſſe, auf die hohe Miniſterialverfügung vom 20. Mai d. J., Nro. 5015 *2).

Ueber das Befinden der gebiſſenen Kinder, ſo wie darüber, wie obige Anordnung in Vollzug geſetzt worden iſt, erwartet man weiteren Bericht.

Nro. 247.

Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 17. Dez. 1834, Nro. 4809.

Belehrung über die Ergreifung der Vorſichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.

Nach dem Reſultat der Section hat es die größte Wahrſcheinlichkeit, daß der fragliche Fuchs wirklich wüthend geweſen ſey. Die Anordnungen des Phyſicats werden daher gut geheiſen.

Uebrigens hätte man gewünſcht, daß daſſelbe nicht bloß im Allgemeinen in ſeinem Bericht angegeben, „das Amt ſey zur Anordnung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln von dieſem Vorfall benachrichtigt worden“, ſondern daß von demſelben ſich

---

*1) Das Schwein wurde nicht getödtet. Aber am 11. Feb. 1835 brach bei demſelben die Wuth wirklich aus, und daſſelbe mußte, auf Anſuchen des Eigenthümers ſelbſt, getödtet werden. Es ward 7 Fuß tief verlocht.

*2) Steht in dieſer Abtheilung unter vorhergehender Nummer.

insbeſondere darüber ausgeſprochen worden wäre, welche Vorſichtsmaaßregeln von ihm in Vorſchlag gebracht worden ſind.

Man ſetze voraus, daß hierunter eine Benachrichtigung der benachbarten Aemter und Forſtbehörden begriffen ſey, damit von letzteren auf die Füchſe Jagd gemacht, und von erſteren die Hundeeigenthümer zu einer genauen Aufſicht auf ihre Hunde angewieſen, und den Bürgermeiſtern aufgetragen werde, genaue Erkundigung darüber einzuziehen, ob dieſer Fuchs nicht in einem oder dem andern Orte geſehen, und etwa Menſchen, oder Hunde, oder andere Thiere von demſelben gebiſſen worden ſind, in welchem Fall allſogleich Anzeige zu machen wäre.

Nro. 248.

Belehrung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 11. Februar 1835, Nro. 508, an das Phyſicat N. N.

Das Heilverfahren und die Vorſichtsmaaßregeln, welche zu ergreifen ſind, wenn Menſchen von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen ſind, und die Erſparung unnöthiger Koſten bei Anordnung dieſer Maaßregeln betreffend.

Die Bißwunden des M. zu B. im Bezirkramt E. ſind wenigſtens 8 Wochen in Eiterung zu erhalten, und eben ſo iſt auch mit dem innerlichen Gebrauch der Belladonna in geeigneten Doſen fortzufahren.

Der Verband deſſelben kann von deſſen nächſter Umgebung, nach vorheriger Belehrung, beſorgt werden, und hat der Landchirurg nur von 8 zu 8 Tagen nachzuſehen, wie dieſes und ob daſſelbe in Ordnung geſchehe.

Zugleich iſt anzuordnen, daß, wenn ſich nur das geringſte Uebelbefinden bei dieſem Manne einſtellt, allſogleich die Anzeige dem Bürgermeiſter gemacht werde, wo dann dieſer in insanti dem Amt und Phyſicat hiervon Nachricht zu geben hat. In dieſem Fall hat ſich das Phyſicat wieder ſelbſt nach B . . . zu begeben, die nöthige Unterſuchung anzuſtellen, das Geeignete anzuordnen und ohne Verzug weiter hierher zu berichten.

Auch hat das Phyſicat zu veranlaſſen, daß ſowohl in dem Amtsbezirk E . . ., als in den benachbarten Aemtern genau

nachgeforſcht werde, ob nicht andere Menſchen oder Thiere mit dem fraglichen, der Wuth verdächtigen Hund in Berührung gekommen und gebiſſen worden ſind, damit in dieſem Falle das Geeignete in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht angeordnet werden kann.

Wenn nicht beſondere Umſtände eine frühere Berichtserſtattung nöthig machen, ſo iſt von 8 zu 8 Tagen ſowohl über das Befinden des gebiſſenen Mannes, als der eingeſperrten, von dem wuthverdächtigen Hunde angefallenen 3 Hunde weiter zu berichten.

Nro. 249.

Erlaß der großh. Sanitätscommiſſion an großh. Regierung des Mittelrheins dd. 15. April 1835, Nro. 1459.

Die Ergreifung der Vorſichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.

Großh. Regierung haben wir auf gefälligen Erlaß vom 21. v. M., Nro. 6855, das Erſcheinen eines wüthenden Fuchſes in M. betreffend, zu erwiedern die Ehre:

Wenn wir gleich die getroffenen Anordnungen als ſachgemäß anerkennen, hätten wir doch gewünſcht, daß von dem Amt auch das Phyſicat, ſo wie es Vorſchrift iſt, von dieſem Vorfall in Kenntniß geſetzt worden wäre, zur Beobachtung dieſer Vorſchrift in künftigen Fällen dürfte das Amt angewieſen, ſo wie nachträglich noch zu verfügen ſeyn, daß auch der von dem obigen wuthverdächtigen Fuchs angefallene Hund des Pfarrers, ſelbſt wenn ſich keine Bißwunde an demſelben gezeigt, und kein bedenklicher Zufall bei demſelben bemerkt worden wäre, der Vorſicht wegen getödtet werde.

Nro. 250.

Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 3. Juni 1835, Nro. 2123, an das Phyſicat S . . . .

Die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von Wuth verdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen betr.

Dem Phyſicat S. zu erwiedern: Man hätte gewünſcht, daß die Belladonna bei der innerlichen Behandlung dieſer von einem der Wuth verdächtigen Hund gebiſſenen Perſon nicht ganz bei Seite geſetzt worden wäre. Wenn auch dieſes Arzneimittel, gleich allen andern narkotiſchen, augenblicklich einige nachtheilige Wirkungen auf den Organismus äußern ſollte, ſo ſeyen dieſe doch, wenn dieſelben nicht in zu großen Doſen und nicht zu lange anhaltend gegeben werden, nie bleibend; die Erfahrung habe vielmehr gezeigt, daß die Belladonna, in Verbindung mit der örtlichen Behandlung, in ſolchen Fällen ſtets einen wohlthätigen Einfluß als Präſervativ gegen den Ausbruch der Wuth bei den von wüthenden Thieren gebiſſenen Menſchen gehabt hat. Man wolle das Phyſicat veranlaſſen, der gebiſſenen Perſon Belladonna in geeigneten kleinen Doſen innerlich zu verordnen, und den Gebrauch des Calomels ganz zu unterlaſſen.

Lit. M. g. Maaßregeln zur Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thieriſcher Producte entſteht*1).

Nro. 251.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern v. 6. März 1832 (Regblt. von 1832, Nro. 20).

Den Verkauf von geſchlachtetem, mit der ſogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh betreffend *2).

Nach Vernehmung der Sanitätscommiſſion ſehen Wir uns

---

*1) 1) Ueber den Genuß des Fleiſches und der Milch von Thieren, die der Wuth verdächtig ſind, ſiehe das Fragment v. 30. Dez. 1833, Nro. 244 in dieſer Abtheilung.

2) Was waſenmäßiges Vieh ſey, deſſen Genuß alſo polizeilich nicht zuläßig iſt, ſ. Verordn. v. 13. April 1830, Nro. 254 in dieſer Abth.

*2) Siehe im erſten Theil Seite 310.

veranlaßt, hinſichtlich des Verkaufs von geſchlachtetem, mit der ſogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh Folgendes zu verordnen:

1) Wenn bei geſchlachtetem Rindvieh am Rippen-, Bauch- oder Zwerchfell, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Netzes oder Gekröſes diejenigen Aftergewächſe gefunden werden, welche man mit dem Namen Perlen belegt, wenn daſſelbe aber fett und wohlgenährt iſt und alle Eingeweide von vollkommen geſunder Beſchaffenheit ſind, ſo darf das Fleiſch, nach Beſeitigung der Theile, auf welchen die Perlen ſitzen, auf der gewöhnlichen Bank ohne Preisverminderung verkauft werden.

2) Wenn bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile auch ſolche in der Suſtanz der Lungen, der Leber oder der Nieren ſelbſt vorkommen, oder wenn dieſe Eingeweide überhaupt nicht von ganz geſunder Beſchaffenheit ſind, das Fleiſch aber ein vollkommen gutes Ausſehen hat, ſo darf letzteres nur auf der Freibank um verminderten Preis ausgehauen, erſtere aber müſſen unter polizeilicher Aufſicht verlocht werden.

3) Wenn neben vorhandenen Perlen und nicht geſunder Beſchaffenheit der Eingeweide, der Bruſt- und Bauchhöhle das Fleiſch welk und mißfarbig iſt, ſo iſt der Verkauf und Genuß deſſelben von Polzei wegen ganz zu unterſagen.

Die Kreisdirectorien und Bezirksämter werden darauf wachen, daß dieſe Verordnung gehörig beobachtet wird.

Lit. M. h. Vorſchriften, wie ſich bei Behandlung der geſtorbenen Thiere und bei Benutzung der Theile derſelben zu benehmen iſt *1).

(Waſenmeiſter, Waſenmeiſterei, Abdecker.)

Nro. 252.

Belehrung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Februar 1828.

Die Errichtung der Waſenmeiſtereien betreffend.

Es beſteht der Grundſatz, daß die Waſenmeiſtereien lediglich als eine gemeindspolizeiliche Anſtalt zu betrachten und zu behandeln ſeyen, in der Art, daß entweder eine Gemeinde für ſich allein, oder, nach den beſondern Localverhältniſſen, mehrere zuſammen, eine ſolche Waſenmeiſterei errichten können.

Nro. 253.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. Juli 1829, Nro. 8058.

Die künftige Behandlung der Waſenmeiſtereien als Gemeindsdienſte betreffend *2).

Durch frühere Verfügungen iſt bereits ausgeſprochen worden, daß die Waſenmeiſtereien künftig als Dienſte der Gemeinden behandelt werden ſollen, mithin bei eintretenden Erledigungen von ſolchen wieder zu beſetzen ſind; dagegen fallen alle aus Staatsmitteln von den bisherigen Inhabern genoſſenen fixen Gehalte, Wartgelder, Benutzungen an Gütern, ſo wie an Wohnungen, mit dem Abgang vom Dienſt der Amtscaſſe zurück.

Hiervon ſind nur die in Erblehen weiſe vergebenen Waſenmeiſtereidienſte ausgenommen, hinſichtlich welcher bis zur Aufloſung des Lehensvertrags durch Heimfall, Allodification oder Caductionserkenntniß dieſer Vertrag, jedoch untergeordnet

---

*1) Man vergleiche in obigem Betreff mehrere Nummern im IX. Abſchnitt, von der Veterinairpolizei.

*2) Siehe im erſten Theil Seite 314 — 319.

unter polizeilichen Vorſchriften, maaßgebend bleibt. Da man aber erſehen hat, daß jene erſtere Beſtimmung in Betreff der Vergebung der Waſenmeiſtereidienſte die bisher vorgekommenen Erledigungen zum Theil auf eine Weiſe in Anwendung gebracht werden wollte, welche dem polizeilichen Zweck jener Dienſte geradezu entgegen, und ſelbſt dem Intereſſe der Gemeinden nachtheilig iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, hinſichtlich der Wiederbeſetzung derſelben durch die Gemeinden Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei jeder Erledigung ſoll zuvorderſt darauf geſehen werden, daß nur Orte eines und deſſelben Amtsbezirks bei einer Waſenmeiſterei bleiben, und ſodann, daß mehrere in einem Amtsbezirk befindliche nach und nach, wo es nicht ſchon geſchehen, vereinigt werden. Als Regel gilt hier, daß, ſo ferne kein Ort zum Sitz des Waſens über zwei Stunden entfernt iſt, nur eine Waſenmeiſterei im Amte beibehalten werde, wo aber die Entfernung größer, eine ſchickliche Abtheilung zu einer weitern eintreten ſolle. Der Sitz der Waſenmeiſterei iſt ein- für allemal zu fixiren.

§. 2. Jeder erledigte Waſenmeiſterdienſt iſt von dem betreffenden Amte öffentlich auszuſchreiben, mit dem Anhange, daß die Competenten bei demſelben ſich innerhalb 6 Wochen ſchriftlich, unter Beibringung der Beurkundung über Alter, Vermögensverhältniſſe, angeborne bürgerliche oder ſchutzbürgerliche Rechte in einem inländiſchen Ort und über die Befähigung zu einem ſolchen Dienſte, namentlich die Licenz, als Thierarzt oder Kurſchmied auftreten zu dürfen, anzumelden haben.

§. 3. Nach Ablauf dieſer Friſt hat das Amt den verſammelten Vorgeſetzten der Orte, für welche zuſammen der Waſenmeiſtereidienſt beſtellt werden ſoll, ſämmtliche Anmeldungen bekannt zu machen; Diejenigen, welche wegen Mangel der erforderlichen Nachweiſungen zu einer Berückſichtigung ſich nicht eignen, auszuſcheiden, unter den übrigen aber nach Stimmenmehrheit die Wahl vornehmen zu laſſen.

Sind Söhne des verſtorbenen Waſenmeiſters vorhanden, welche hinlänglich befähigt wären, ſo ſoll ſolchen oder einem

derſelben der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Waſenmeiſterei zurück gelaſſen hat, die an dem firirten Sitze ſich befindet.

§. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurſchmiede nicht licenzirt ſind, deren Befähigung alſo nur darauf beſchränkt iſt, daß ſie bei einem Waſenmeiſter gelernt und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelaſſen werden, wenn ſich keine licencirten gemeldet haben, oder ſolche nicht die ſonſtigen Erforderniſſe nachgewieſen hatten.

§. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu beſtätigen, ſofort den Gewählten in ſeinem Dienſt mit geeigneter Inſtruction nach erfolgter Verpflichtung einzuweiſen.

§. 6. Der Bezug der Gebühren für das gefallene Vieh, von welchem, nach der etwa im Bezirke beſtandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt. Eben ſo wird von dieſem das Nöthige wegen der Wohnung, des Waſens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgeſetzten, beſtimmt. Jede Nebenbedingung einer einzelnen Gemeinde iſt unterſagt und nichtig.

§. 7. Gegen die Reſultate dieſer Wahl können nur Gemeinden recurriren, in ſo fern ſie einen Mangel an den Erforderniſſen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausſchluß von der Wahl kann ein Competent ſeine Beſchwerde bei dem Kreisdirectorium anbringen. Ein und das Andere muß aber innerhalb 4 Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlungen an, geſchehen, auch die Beſchwerde in derſelben Friſt gerechtfertiget ſeyn, widrigen Falls der Gewählte definitiv in den Dienſt eingewieſen werden ſoll.

Nro. 254.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. April 1830.

Waſenmäßiges Vieh betreffend.

Durch die Verordnung vom 27. März 1818, §. 4 (Regierungsblatt Nro. VII), iſt befohlen, daß Niemand waſen-

mäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher ſelbſt zu tödten oder abzuziehen. Es ſind nun darüber Zweifel entſtanden, was unter dem Ausdruck „waſenmäßiges Vieh“ zu verſtehen ſey. Man findet ſich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Waſenmäßig iſt ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht ſeuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen ſolchen Zuſtand verſetzt iſt, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden iſt, und nur noch den Werth von 5 fl. hat; daß Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber ſo elend und abgemagert iſt, daß deſſen Fleiſch und Eingeweide ungenießbar ſind, worüber jedoch ein licencirter Thierarzt jedesmal gutächtlich ſich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängel erkrankt ſind, betrifft, ſo geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleiſches, auch ihrer Waſenmäßigkeit, die bereits beſtehenden Verordnungen die beſtimmten Vorſchriften.

Lit. M. i. Vorſichten bei dem Gebrauch der religiöſen Bäder der iſraelitiſchen Frauen betreffend.

(Es ſind keine neueren Verordnungen in dieſem Betreff ergangen.)

Lit. M. k. Vorſichten beim Beziehen neu erbauter oder ſonſt naß gewordener Gebäude betreffend.

Nro. 255.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 15. Februar 1817, im Regierungsblatt 1817, Nro. 8.

Das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend *1).

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei der Erwei-

*1) Obwohl obige Verordnung nur eine Localverordnung iſt, und deßhalb im erſten Theil dieſer Sammluug nicht aufgenommen ward,

derſelben der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Waſenmeiſterei zurück gelaſſen hat, die an dem fixirten Sitze ſich befindet.

§. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurſchmiede nicht licenzirt ſind, deren Befähigung alſo nur darauf beſchränkt iſt, daß ſie bei einem Waſenmeiſter gelernt und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelaſſen werden, wenn ſich keine licencirten gemeldet haben, oder ſolche nicht die ſonſtigen Erforderniſſe nachgewieſen hatten.

§. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu beſtätigen, ſofort den Gewählten in ſeinem Dienſt mit geeigneter Inſtruction nach erfolgter Verpflichtung einzuweiſen.

§. 6. Der Bezug der Gebühren für das gefallene Vieh, von welchem, nach der etwa im Bezirke beſtandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt. Eben ſo wird von dieſem das Nöthige wegen der Wohnung, des Waſens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgeſetzten, beſtimmt. Jede Nebenbedingung einer einzelnen Gemeinde iſt unterſagt und nichtig.

§. 7. Gegen die Reſultate dieſer Wahl können nur Gemeinden recurriren, in ſo fern ſie einen Mangel an den Erforderniſſen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausſchluß von der Wahl kann ein Competent ſeine Beſchwerde bei dem Kreisdirectorium anbringen. Ein und das Andere muß aber innerhalb 4 Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlungen an, geſchehen, auch die Beſchwerde in derſelben Friſt gerechtfertiget ſeyn, widrigen Falls der Gewählte definitiv in den Dienſt eingewieſen werden ſoll.

Nro. 254.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. April 1830.

Waſenmäßiges Vieh betreffend.

Durch die Verordnung vom 27. März 1818, §. 4 (Regierungsblatt Nro. VII), iſt befohlen, daß Niemand waſen-

mäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher ſelbſt zu tödten oder abzuziehen. Es ſind nun darüber Zweifel entſtanden, was unter dem Ausdruck „waſenmäßiges Vieh“ zu verſtehen ſey. Man findet ſich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Waſenmäßig iſt ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht ſeuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen ſolchen Zuſtand verſetzt iſt, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden iſt, und nur noch den Werth von 5 fl. hat; daß Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber ſo elend und abgemagert iſt, daß deſſen Fleiſch und Eingeweide ungenißbar ſind, worüber jedoch ein licencirter Thierarzt jedesmal gutächtlich ſich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängel erkrankt ſind, betrifft, ſo geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleiſches, auch ihrer Waſenmäßigkeit, die bereits beſtehenden Verordnungen die beſtimmten Vorſchriften.

Lit. M. i. Vorſichten bei dem Gebrauch der religiöſen Bäder der iſraelitiſchen Frauen betreffend.

(Es ſind keine neueren Verordnungen in dieſem Betreff ergangen.)

Lit. M. k. Vorſichten beim Beziehen neu erbauter oder ſonſt naß gewordener Gebäude betreffend.

Nro. 255.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 15. Februar 1817, im Regierungsblatt 1817, Nro. 8.

Das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend *1).

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei der Erwei-

*1) Obwohl obige Verordnung nur eine Localverordnung iſt, und deßhalb im erſten Theil dieſer Sammluug nicht aufgenommen ward,

terung der hieſigen Reſidenz durch Aufführung neuer Häuſer die Wohnungen allzufrüh, bevor ſie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, wodurch, den unwiderlegbarſten Beweiſen zu Folge, die Geſundheit der Bewohner in hohem Grunde gefährdet, der Grund zu mancherlei langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen ſelbſt ein frühezeitiger Tod herbei geführt ward, ſo findet man ſich veranlaßt, nachſtehende, von Sr. königl. Hoheit vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. gnädigſt genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) In den neu erbauten Häuſern, neu aufgeſetzten Stockwerken oder Anbauen dürfen die Wohnungen, die Wirthſchaftszimmer und kaufmänniſchen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, bis ſie von einer polizeiamtlichen Commiſſion, mit Zuziehung des Polizeiarztes, für genugſam ausgetrocknet und für geſundheitsgemäß erklärt ſind.

2) Die Bauführer haben daher, ſobald das neue Haus oder der neue Bau ſo weit gediehen iſt, daß die Maurerarbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet ſind, einen Beglaubigungsſchein hierüber von dem Baumeiſter ſich ausſtellen zu laſſen.

3) Von dieſem Zeitpuncte an müſſen die Wohnungen für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April, ſechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während 4 Monate, unbewohnt ſtehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Verlauf dieſes Zeitraums iſt die Anzeige bei dem Polizeiamte zu machen, damit die anbefohlene ſanitätspolizeiliche Unterſuchung der Wohnung vorgenommen werde, worauf erſt, wenn die Commiſſion die Wohnung für geſund-

---

ſo iſt doch ihr materieller Inhalt und das Prinzip von allgemeinem Intereſſe, kam auch ſeither in vielen Berichten und Discuſſionen zur Sprache, ſo, daß man ſich veranlaßt fand, ihr hier einen Platz zu geben.

heitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus ſelbſt zu bewohnen oder zu vermiethen, durch einen beſondern Schein, ohne welchen keine Miethanzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieſer Verordnung ſollen auſſer dem Verluſt des unerlaubten Miethzinſes mit einer weitern Geldbuße, und wenn ſie ſelbſt oder ihre Angehörigen die Bewohner ſind, in gleichem Verhältniſſe geſtraft werden.

Carlsruhe den 15. Februar 1817.

Nro. 256.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 18. März 1836, Nro. 3849, im Anzeigeblatt des Seekreiſes von 1836, Nro. 28.

Das zu frühe Beziehen neuer Häuſer betreffend.

Da neuerlich wieder Fälle vorgekommen ſind, welche die großen Nachtheile des zu frühen Bewohnens neuer, nicht gehörig ausgetrockneter Häuſer für die Geſundheit der Bewohner dargethan haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die bereits unterm 18. Auguſt 1804 ergangene Verkündigung der großherzogl. Sanitätscommiſſion hierunter wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem man Allen, welche neu erbaute Häuſer beziehen, die Anwendung der angegebenen Maaßregeln empfiehlt, damit ſie ſich vor den gefährdenden Folgen wahren mögen. Dabei werden übrigens ſämmtliche Bürgermeiſter angewieſen, von jedem neu erbauten Hauſe, bevor es bezogen wird, Einſicht zu nehmen, und ſo fern ihnen die Zeit ſeit der Zeit der Erbauung bis zur Zeit der beabſichtigten Bewohnung zu kurz, oder überhaupt das Beziehen des Hauſes wegen noch nicht erfolgter Austrockenung der Geſundheit gefährdend erſcheint, das Einziehen in das Haus einſtweilen zu unterſagen, und ſogleich dem Bezirksamte die Anzeige zu erſtatten, welches gemeinſchaftlich mit dem Phyſicat auszuſprechen hat, ob und wann das Haus bezogen werden darf, und was etwa vorher noch zur Abwendung möglicher Nachtheile für die Geſundheit der Bewohner vorzukehren iſt.

Da ſich übrigens in einem vorgekommenen Fall die gefährdenden Folgen ſelbſt des nur vorübergehenden Aufenthalts in einem neu gebauten Hauſe auch ſo ſchnell äußerten, daß die bloß zur inneren Einrichtung und Herſtellung darin beſchäftigten Gewerbsleute davon betroffen wurden, ſo verbindet man zugleich die weitere Vorſchrift damit, daß die Handwerksleute in den Zimmern ſolcher neuer Häuſer nicht anders als bei offenen Fenſtern arbeiten ſollen, worauf von den Werkmeiſtern und Localpolizeibehörden gehörig zu achten iſt.

(Es folgt der Abdruck der Verordnung großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 28. Auguſt 1804 (Regierungsblatt von 1804), welche in dieſer Sammlung 1. Theil, Seite 298, abgedruckt iſt.)

Lit. M. l. Verordnungen, welche den Zweck haben, Pflanzen, die in der Reihe der Arzneimittel, oder ſonſt in Bezug auf die Geſundheit nützlich ſind, zu hegen und zu ſchonen.

(Nachgetragen, mit Bezeihung auf Theil I, Seite 288 und dortige Note. Die Giftpflanzen ſiehe in dieſer Abtheilung Nro. 228, und im I. Theil Abtheilung III M. b., Nro. 55, 56.)

Nro. 257.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 17. Mai 1828, Nro. 6286, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Hegung und Anpflanzung der Sauerbeerſtauden betr.

Man hat wahrgenommen, daß in der neueſten Zeit die Sauerbeerſtauden (Berberis vulgaris), deren Saft man ſo nothwendig in den Apotheken und Conditoreien zur Verfertigung mancher Arznei und der ſ. g. Sauerzeltlein für Patienten und Kinder gebraucht, beinahe überall ausgerottet werden, und daß dadurch geſchehe, daß, in Ermanglung jenes edeln Safts, dieſe Conditoreiwaaren auf andere ſchädliche Art gefärbt werden, und bei Verkauf derſelben, beſonders auf Meſſen und Jahrmärkten, wo eine polizeiliche Unterſuchung in dieſer Hinſicht nicht Statt findet, manche für die Geſundheit nachtheiligen Unterſchleife geſchehen. Um nun der ſo ſehr

überhand nehmenden nachtheiligen Ausrottung dieſer ſo nützlichen Sauerbeerſtaude zu begegnen, findet man ſich veranlaſſet, die Kreisdirectorien zu beauftragen, durch zweckmäßige Maaßregeln dahin zu wirken, daß dieſe ſo nützliche Pflanzen geſchont, und dieſelben an dazu geeigneten Orten in Gegenden beſtens und ſchnell gemehrt werden, welches auf die leichteſte Art durch Saamen, Stecklinge und Wurzelausläufer geſchehen kann, insbeſondere aber die Kreisdireceorien beauftragt, die Plantageninſpectoren anzuweiſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Sauerbeerſtauden, welche neben ihrer Nützlichkeit in den Apothken und Conditoreien auch eine vorzügliche Zierde in Gärten, Zäunen und engliſchen Anlagen ſind, beſtens dazu benützt werden.

Lit. M. m. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen über ſchädliche Einflüſſe im Allgemeinen; Vorſichtsmaaßregeln gegen die Nachtheile, welche vom Genuß unvollkommener Nahrungsmittel entſtehen *).

Nro. 258.

Bekanntmachung der großh. Kreis-Sanitätscommiſſion des Oberrheinkreiſes vom 29. Oktober 1831, Nro. 86.

Vorſichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, folgende Vorſichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Fel-

*1) 1) Sollte ganz vornen unter oder ſtatt Lit. M. a. ſtehen. Indem man dieſen Verſtoß gegen die ſyſtematiſche Ordnung bekennt, entſchuldigt man denſelben damit, daß damals keine Materialien vorlagen, wie z. B. die nachfolgende Nro. vom 7. September 1835 und einige der andern in dieſer Gruppe ſtehenden Auszüge, welche dieſe Abſonderung nöthig gemacht hatten. Es ſind übrigens im 1. Theil dieſer Sammlung verſchiedene Artikel enthalten, welche hierher Be-

dern und anderer verdorbener Nahrungsſtoffe bekannt zu machen.

Erdäpfel (Kartoffeln, Grundbirn), welche längere Zeit unter Waſſer geſtanden und zum Theil verfault ſind, können weder den Menſchen noch den Thieren zur Nahrung dienen.

Sind Erdäpfel, welche ſchon reif waren, nur kürzere Zeit unter Waſſer geſetzt geweſen, ſo wird zu ihrer Conſervirung Folgendes empfohlen:

1) Sie müſſen von dem anhängenden Grund gereinigt werden;

2) An luftigen Orten, Speichern u. ſ. w., keineswegs in Kellern oder andern feuchten Orten, aufbewahrt werden;

3) Oefters umgewendet und die ſchadhaften ausgeleſen und weggeworfen werden.

4) Es erheiſcht die Vorſicht, daß dieſe vor den übrigen nicht überſchwemmten zuerſt genoſſen werden.

Diejenigen Kartoffeln, welche zur Zeit der Ueberſchwemmung noch unreif waren, können, wenn ſie auch beim Eintritt des Waſſers ſogleich heraus genommen wurden, von Menſchen nicht ohne große Nachtheile für die Geſundheit genoſſen werden, indem ſie die Verdauungswerkzeuge beläſtigen, Kopfſchmerzen, Durchfälle, Neigung zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen hervorbringen, und alſo Erſcheinungen erzeugen, die mit der ſo ſehr gefürchteten Cholera Aehnlichkeit haben. Man warnt daher ſehr ernſtlich vor dem Genuſſe unreifer Kartoffeln, und gibt dem Aufſichtsperſonale bei Märkten die Weiſung, ſtrenge darauf zu halten, daß keine unreifen Kartoffeln verkauft werden.

---

zug haben, z. B. Abth. III, Nro. 65, 66, 67, 69. Viele der Verordnungen, die in der Abtheilung III Lit. N. von Epidemien (ſowohl im I. als im II. Theil) ſtehen, haben die nämliche Beziehung; überhaupt bietet die Verſchiedenartigkeit des Inhalts der einzelnen Belehrungen und Verordnungen eine faſt unüberwindliche Schwierigkeit dar, dieſelben, ohne ſie zu zerſtückeln, ſtreng ſyſtematiſch zu ordnen. Beim Lichte beſehen iſt dieß nun vielleicht auch kein großes Uebel!

2) Was die Verbeſſerung der Nahrungsmittel für das Vieh betrifft, ſo bezieht man ſich auf die in der IX. Abtheilung, Veterinair-Polizei, enthaltenen Artikel.

Es iſt zu wünſchen, daß die unreifen Erdäpfel auch nicht als Viehfutter benützt werden; ſollte dieß aber wegen Dürftigkeit oder Mangel nicht überall ausführbar ſeyn, ſo ſind wenigſtens folgende Vorſichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derſelben nothwendig:

Man reinige ſie gut, und bewahre ſie unter öfterem Umrühren an einem luftigen Orte; man füttere nie zu viel auf einmal und immer gekocht; man ſetze jedesmal etwas Kochſalz bei, und, nach Verſchiedenheit des Viehes, etwas zu Herel geſchnittenes Heu, oder Stroh, oder Raumehl, oder Kleie.

Rüben und Kraut ſind im fauligen Zuſtande weder für Menſchen noch für das Vieh genießbar. Die nur zum Theil angeſteckten Stücke ſind vor dem Gebrauch ſorgfältig von den faulen zu reinigen, von dem Staub und von dem Schlamme zu befreien, gut zu trocknen und mit den bei den unreifen Kartoffeln angegebenen Zuſätzen ſchnell wegzufüttern.

In Hinſicht des Getreides, das auf feuchtem Boden ſtand, wird vorzüglich auf das in manchen Kornfeldern häufig vorgekommene Mutterkorn aufmerkſam gemacht. Dieſe Entartung des Korns, die ſogenannten Kornzapfen, vermag ebenfalls Krankheitszufälle zu erzeugen, welche manchmal den Zufällen, welche die Cholera begleiten, mehr oder weniger ähnlich ſind. Es wird übrigens in dieſer Beziehung auf Dasjenige aufmerkſam gemacht, was im Anzeigeblatt bekannt gemacht wurde *1).

Sollten Perſonen genöthigt ſeyn, keine ganz guten Nahrungsmittel zu ſich zu nehmen, ſo werden ſie ermahnt, dieſes mit der Vorſicht zu thun, daß ſie nur wenig davon eſſen, die Speiſen gut ſalzen, und wo möglich mit dem weniger Zuträglichen ein ganz gutes Nahrungsmittel zugleich zu genießen.

So iſt es auch räthlich, wenn Erbrechen, Durchfälle, Ruhren oder auch Nervenfieber in einem Orte herrſchen, die Nahrungsweiſe ſo einzurichten, daß man verſchiedenartige Nah-

---

*1) Siehe die Verordnung im 1. Theil Seite 294.

rungsmittel mit einander verbindet, und namentlich von ſolchen Speiſen, in welchen die verborgene Gelegenheits-urſache der Krankheit liegen könnte, wie dieſes unter andern auch bei den Mehlſpeiſen und bei dem Brode möglich iſt, keine zu große Portion auf einmal zu ſich nimmt. Es muß hier übrigens erwähnt werden, daß jene epidemiſchen Krankheiten eben ſo wohl in der Luft und in andern Urſachen, als in den Nahrungsmitteln ihren Grund haben können.

Hinſichtlich des Heues oder Graſes, welches durch Ueberſchwemmung verſchlemmt und zum Theil in einen fauligen Zuſtand verſetzt wurde, bringt man folgende, früher ſchon empfohlene Maaßregeln in Erinnerung:

1) Man treibe das Vieh nicht eher auf die überſchwemmt geweſenen Wieſen, bis der Boden vollkommen aufgetrocknet iſt, und das darauf befindliche Gras wieder eine friſche grüne Farbe angenommen hat. Um dieſes zu befördern, ſuche man das Waſſer durch Anbringung kleiner Abzugsgräben abzuleiten.

2) Man gebe dem Vieh jedesmal des Abends und des Morgens einen Eßlöffel voll Salz im Waſſer, das ihm zum Saufen vorgeſetzt wird.

3) Das verſchlemmt geweſene Heu, auf überſchwemmt geweſenen Wieſen gemäht, breite man vor der Fütterung in der Scheuer oder auf einem Bretterboden dünn aus, dreſche es ſo lange, bis kein Staub mehr aus demſelben fährt, ſchüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieſer Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenſter, damit die anhangenden fremden Stoffe von der Zugluft weggenommen werden. Das ſo verarbeitete Heu oder Oehmt vermiſche man mit gutem Stroh, ſchneide es dann zu Herel und miſche demſelben etwas Salz und Kartoffeln oder Rüben bei.

Es wird beſonders den Aerzten, aber auch den Geiſtlichen, den Beamten und Ortsvorgeſetzten, zur Pflicht gemacht, bei Epidemien und Epizootien, vorzüglich wenn die Unterleibsorgane den Sitz der Krankheit bilden, aufs Genaueſte nachzuforſchen, ob nicht in den vorhandenen Nahrungsmitteln, namentlich in entartetem Getreide, verdorbenem Mehl, un-

reifen Kartoffeln u. ſ. w., die Gelegenheitsurſache der Krankheit aufgefunden werden könne. Wird eine ſolche in den Nahrungsmitteln liegende Krankheitsurſache entdeckt, ſo ſind die Einwohner des betreffenden Orts oder Gegend hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und die nöthig erſcheinenden Maaßregeln in Anwendung zu bringen. Dieſes wird ꝛc.

Nro. 259.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisregierungen vom 7. Sept. 1835, Nro. 7856.

Allgemeine Maaßregeln zur Erhaltung der Geſundheit betreffend.

Es iſt unſere Pflicht, Alles zu beſeitigen, was einen ſchädlichen Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen äußert, ſo weit es vernünftiger Weiſe von uns geſchehen kann. Die dieſerhalb erſchienenen polizeilichen Verordnungen geben hierin Maaß und Ziel. Wenn wir nun gleich keine Urſache haben, an Befolgung dieſer polizeilichen Vorſchriften zu zweifeln, ſo bringt es doch gewiß keinen Nachtheil, ſondern es kann vielmehr von großem Nutzen ſeyn, wenn ſolche erneuert und auf deren pünctliche Beobachtung, beſonders in der Jahrszeit, in der wir ſind, und in der ſich gewöhnlich hie und da bösartige Krankheiten einſtellen, gehalten wird.

Der Kreisregierung wird daher aufgegeben, die ihr untergeordneten Aemter anzuweiſen, darauf zu wachen, daß auf Reinlichkeit in Häuſern und Straßen gehalten, daß ſtehendem Waſſer, zumal in und in der Nähe von Ortſchaften, Abfluß verſchafft, und daß überhaupt die dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften genau befolgt werden.

Die Aemter ſind zugleich auf die im Jahr 1828 im Druck erſchienene „Polizei-Geſetzgebung von Rettig“, worin dieſe polizeilichen Vorſchriften näher bezeichnet ſind, in der Vorausſetzung, daß jedes Amt ein Exemplar derſelben beſitzen wird, aufmerkſam zu machen, und ſolche dabei anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß keine unreifen Früchte auf Wochenmärkten oder ſonſt feil geboten werden.

Sollte der Ausführung dieſer polizeilichen Vorſchriften hie und da Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, ſo ſind ſolche ſogleich zu beſeitigen, und dieſerhalb alle den Aemtern zu Gebot ſtehenden Mittel mit Kraft und Engerie in Anwendung zu bringen. Hiernach iſt eine angemeſſene Verfügung in den Anzeigeblättern zu erlaſſen.

Nro. 260.
Verkündigung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes vom 20. November 1834, Nro. 25524, im Anzeigeblatt des Kreiſes von 1834, Nro. 95.

Die Vorbereitung ſchlechter Kartoffeln zu einem minder ſchädlichen Nahrungsmittel.

Wir haben uns bei der öfteren Wahrnehmung, daß die in dieſem Jahr erwachſenen Kartoffeln, namentlich diejenigen, welche vor dem eintretenden Regen eingeheimst wurden, nicht überall denjenigen Grad der vollkommenen Zeitigung, welcher zu einer ganz geſunden Nahrung für Menſchen erfordert wird, erreicht haben, und daß durch deren häufigen Genuß ein nachtheiliger Einfluß auf die Geſundheit der Menſchen zu befürchten iſt, veranlaßt gefunden, mit großherzoglicher Sanitätscommiſſion wegen zweckmäßiger Aufbewahrung und Bereitung der Kartoffeln zum Genuß in Communication zu treten.

Dieſelbe hat ſich nun dahin geäußert, daß eine theilweiſe Verbeſſerung der Kartoffeln dadurch eintreten könne,

1) wenn dieſelben in guten Kellern, nicht zu dicht und auf trockenen Stellen oder auf Brettern aufgeſchüttet werden. Wenigſtens dürften dieſelben dadurch vor früherem Verderben geſchützt werden.

2) Eine beſondere Vorſicht ſey darauf zu richten, daß der Vorrath der dießjährigen ſchlechten Kartoffeln nicht mit den beſſeren oder gut gerathenen vermiſcht, ſondern zu beſonderem Behufe aufbewahrt werde, weil ſonſt die beſſeren mit den ſchlechteren verdorben werden.

3) Um indeſſen den nachtheiligen Wirkungen, welche der Genuß der mißrathenen, von der ärmeren Volksklaſſe aus Noth immerhin genoſſen werdenden Kartoffeln auf die Geſundheit der Menſchen haben könne, möglichſt zu begegnen, oder doch zu vermindern, ſey es räthlich, daß die Kartoffeln ſammt der Schaale nur mit wenigem Waſſer und der Topf wohl bedeckt alſo abgekocht werden, daß das Waſſer dieſelben mehr in Dampfform als in heißem Waſſer durchdringet und gar macht, wodurch wenigſtens ein Theil des Narcoticums ſich verflüchtigt und die Kartoffel ſelbſt weniger wäſſerig erſcheinet. Wird dann beim Abſieden noch etwas Salz und Kümmel zugeſetzt, ſo verbeſſert dieß auch ihren Geſchmack. Doch kann auch dieſes bei den ſchlechten Sorten nicht genügen.

Auf Erfahrung gegründet, können dieſe ohne Nachtheil für die Geſundheit nur dann genoſſen werden, wenn ſolche auf einem Reibeiſen gerieben und zwiſchen einem reinen doppelten Zwilchtuch von dem in dem Safte befindlichen, mit Apfelſäuere verbundenen Narcoticum befreit werden. Das Ausdrücken muß aber ſo geſchehen, daß das Stärkemehl mit dem Faſerſtoff im Tuche zurück bleibt.

Die im Tuche verbliebene, von ihren nachtheiligen wäſſerigen Miſchungstheilen befreite Kartoffelmaſſe kann nun entweder an und für ſich mit Waſſer oder Fleiſchbrühe zur Suppe und Gemüs, oder mit Milch zu Brei gekocht, eben ſo aber auch mit Butter oder anderem Schmalz gebacken und verſpeist werden.

Dieſe Belehrung wird hiermit zur Beobachtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich ein Auszug aus dem Vortrag des Referenten bei großherzogl. Sanitätscommiſſion hier beigefügt, um daraus zu erſehen, wie das Kartoffelmark noch feucht, ſo wie es gewonnen worden, mit Mehl vermiſcht, zu Brod verbacken und die Kartoffelnmaſſe der ſchlechteren Sorte aufbewahrt werden kann, um für die Menſchen, ſo wie das Vieh, ein geſundes Nahrungsmittel abzugeben.

Auszug.

Daß das im Großen aus ſonſt in Verderben übergehenden ſchlechten, wäſſerigen Kartoffeln bereitete Kartoffelmark durch hölzerne Preſſen, Kelter, von ſeinem Waſſergehalte durch Auspreſſen in Zwilchſäcken befreit werden, und zu Brod geformt in Backöfen ſo rösch wie möglich ausgetrocknet werden könne, iſt wohl Jedermann einleuchtend, wie auch, daß es in ſolchem Zuſtande, ohne wie die Kartoffel der Verderbniß ausgeſetzt zu ſeyn, in Fäſſern, Stübigen, Körben u. ſ. w., an trockenen Orten, z. B. auf Speichern, aufbewahrt werden könne.

Noch können auf zwei andere Arten die weniger ſchlechten, der Geſundheit bei der gewöhnlichen Bereitung jedoch auch nur minder ſchädlichen Kartoffeln benützt und vor der Verderbniß geſchützt aufbewahrt werden.

Dieſe beiden Arten ſind in der Oeconomie bekannt. Die eine beſteht darin, die Kartoffeln abzukochen und geſchält auf dem Reibeiſen zu zerreiben, dann auf Horden im Trockenofen getrocknet, aufzubewahren, ſolche zu Suppen und anderen Speiſen, oder auch zu Mehl gemahlen, unter Getreidemehl gemiſcht, als Brod zu verbacken. Referent glaubt aber, daß durch dieſe Art der Zubereitung das Narcotum (das Solanin), das nicht flüchtiger Natur iſt, nicht entfernt wird, was ſich auch dadurch ſchon ergibt, daß ſchlechte wäſſerige Kartoffeln auf dieſe Art zubereitet als trockenes Mehl einen ſcharfen widerlichen Geruch und Geſchmack haben und leicht ſchimmeln. Die andere Art beſteht im Zerſchneiden der rohen Kartoffeln zu Würfeln und Trocknen auf Horden oder in Backöfen. Dieſe Verfahrungsart iſt bei ſchlechten Kartoffeln, die viel Narcotum haben, noch weniger rathſam, weil der Saft mit der Maſſe eintrocknet. Dabei ſind die ſchwer zu trocknenden Würfel dem Schimmel ſehr leicht unterworfen, und ſind ſchwierig als Speiſe zu bereiten. Als Viehfutter taugen ſolche mehr, wenn ſie mit Waſſer erweicht werden, doch nur dann, wenn ſolche nicht, wie ſchon bemerkt, viel Narcotum enthalten, ſonſt ſind ſie auch dem Vieh ſchädlich. Dagegen das oben angegebene Verfahren der

Zubereitung des friſchen Kartoffelmarks aus ſchlechten und an ſich ſchädlichen Kartoffeln eine für die Menſchen, eben ſo wie für das Vieh, geſunde Nahrung abgeben kann.

Sollte aber das Kartoffelmark im Großen bereitet auf lange Zeit aufbewahrt werden, ſo muß daſſelbe in Säcken aus dichtem Zwilch, die kein Stärkmehl durchlaſſen, mit friſchem Waſſer zweimal gereinigt und wieder ausgepreßt, möglichſt ſchnell getrocknet, oder in Backöfen zu Brod geformt, wie Zwiback gebacken werden.

Nro. 261.

Belehrung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. September 1835, verkündet von ſämmtlichen großherzogl. Kreisregierungen in dem Anzeigeblatt von 1835, und zwar: von der großherzogl. Regierung des See-Kreiſes d.d. 25. September 1835, Nro. 13945 (Anzeigeblatt Nro. 79), von großherzogl. Regierung des Oberrheins d.d. 29. September 1835, Nro. 17134 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 85), von großherzogl. Regieruug des Mittelrheins d.d. 25. September 1835, Nro. 20886 (Anzeigeblatt Nro. 79), von großherzogl. Regierung des Niederrheins d.d. 24. September 1835, Nro. 18312 (Anzeigeblatt Nro. 80).

Die Maaßregeln gegen die der Geſundheit und dem Leben der Menſchen ſchädliche Einwirkung des kohlenſauren Gaſes, das ſich bei der Weingährung des Traubenmoſtes entwickelt.

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch die Entwickelung von kohlenſaurem Gas bei der Gährung des Traubenmoſtes verurſacht werden können, und die, wie bereits ſchon wiederholte traurige Beiſpiele an mehreren Orten gezeigt haben, in dem gegenwärtigen ſo reich geſegneten Weinjahre weit häufiger als gewöhnlich zu beſorgen ſind, werden folgende, zum Theil ſchon früher in einzelnen Localblättern

des Landes erſchienenen Vorſichtsmaaßregeln und Rettungsmittel hiermit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) In den Kellern und an andern Orten, worin Moſt zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, ſoll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphäriſchen Luft durch das Offenhalten der Fenſterläden und Thüren möglichſt geſorgt werden. Zu dieſem Ende ſind in größeren tief liegenden Kellern öfters kleine Flammenfeuer mit aller Vorſicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechſel derſelben befördert wird, ſondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöſchen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener, der Geſundheit ſchädlicher fixer Luft erkannt werden kann.

2) Als beſondere Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Einwirkung dieſer Gasart kann, erfahrungsgemäß, folgende Vorrichtung empfohlen werden: In die Spundöffnung des den gährenden Moſt enthaltenden Faſſes wird in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene blecherne oder hölzerne Röhre mit dem einen kegelförmigen Ende genau eingepaßt, und das andere Ende derſelben in ein auf oder neben dem Faß ſtehendes Gefäß geleitet, welches mit friſchem Waſſer, oder beſſer noch mit ſogenannter Kalkmilch angefüllt iſt, von dem das ausſtrömende kohlenſaure Gas aufgenommen und unſchädlich gemacht wird. Nach der Größe des Weinfaſſes muß auch das neben ſtehende Waſſergefäß mehr oder weniger geräumig ſeyn, und es kann hierzu entweder ein gewöhnlicher Waſſerkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm haltendes aufrecht ſtehendes Faß mit weggenommenem Boden verwendet werden. Jeden Falls aber iſt es nothwendig, daß die in demſelben enthaltene Kalkmilch oder Waſſer, je nach der größeren oder geringeren Menge des Moſtes und dem Grad der Gährung, täglich ein- bis zweimal erneuert werde, weil dieſe Flüſſigkeit, von dem kohlenſauren Gas einmal geſättigt, keine Sicherheit mehr gewähren kann, ſondern letzteres daraus wieder entweicht und in den Keller ausſtrömt. Die zu dieſem Behuf anzuwendende Röhre kann

ein, zwei bis drei Zoll im Durchmeſſer haben, ihre Länge und Biegung richtet ſich nach der Größe des Weinfaſſes und der Entfernung und Form des neben ſtehenden Waſſergefäßes. Der in letzteres gehende Arm dieſer Ableitungsröhre ſoll tief in die Flüſſigkeit hineinreichen und einige Zolle oberhalb ſeiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum beſſeren Ausſtrömen des Gaſes verſehen ſeyn. Ein hohes und enges Gefäß iſt hierzu zweckmäßiger als ein niederes und breites. Die Kalkmilch vermag eine größere Menge kohlenſaures Gas aufzunehmen als das bloße Waſſer, und ihre Anwendung iſt daher ſehr zu empfehlen. Sie wird leicht und ſchnell durch Miſchung von friſch gebranntem Kalk mit Waſſer, etwa im Verhältniß von 5 bis 6 Pfund, jenes zu einer Ohm des letztern, bereitet.

3) Sollte ein ſolcher Röhrenapparat nicht angeſchafft werden können oder wollen, ſo dürfte es zum Behuf der Unſchädlichmachung des Gährgaſes meiſt ſchon größtentheils hinreichend ſeyn, friſch bereitete Kalkmilch in mehreren flachen Gefäßen in den Keller zu ſtellen, und bei etwa ſchon eingetretenen Unglücksfällen dieſe Flüſſigkeit in großer Menge durch die Kellerfenſter oder Thüren einzuſpritzen.

Noch viel wirkſamer und daher nützlicher zu dieſem Zwecke kann die Kalkmilch durch Zuſatz von Salmiac gemacht werden, wodurch ſich viel Amoniac-Gas entwickelt, welches ſchnell und ſicher das kohlenſaure Gas bindet und unſchädlich macht. In Nothfällen dieſer Art iſt es daher ſehr rathſam, ſolche mit Salmiac gemiſchte Kalkmilch in paſſenden Gefäßen mittelſt einem Seile ſchnell durch die ſchicklichſte Kelleröffnung in den Keller herab zu laſſen oder auch wohl hinunter zu gießen und nach Erforderniß zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch iſt etwa ein halbes bis ganzes Pfund Salmiac (geſtoßener) erforderlich.

4) Eine andere, jedoch weniger zuverläßige Weiſe, dieſe Luftart unſchädlich zu machen, beſteht darin, daß dieſelbe mittelſt eines in dem Spundloch des Weinfaſſes genau befeſtigten leinenen oder ledernen Schlauchs durch eine Oeffnung des nächſten Kellerfenſters hinaus geleitet werden.

5) Ohngeachtet dieſer Sicherheitsvorkehrungen ſoll doch Niemand einen ſolchen Keller ohne Vorſicht beſuchen. Insbeſondere ſoll Kindern der Zutritt in dieſelben nicht geſtattet, oder ihnen gar ein Geſchäft darin angewieſen werden. Ein mit Eſſig und Waſſer, beſſer aber noch mit verdünntem Salmiacgeiſt befeuchtetes, vor Mund und Naſe gehaltenes Tuch gewährt hierbei, aber nur auf ganz kurze Zeit, einigen Schutz.

Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichts nur mehr matt brennt oder gar erliſcht, wenn der Beſuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängſtigung, erſchwertes Athmen u dgl. empfindet, ſo ſoll er unverweilt wieder zurückkehren, um ſich nicht der drohenden Erſtickungsgefahr auszuſetzen.

b) Wenn Jemand hiebei aber wegen erfolgter Betäubung nicht wieder zurückkehren könnte, ſo iſt der Verunglückte in möglichſter Bälde aus dem mit gedachter ſchädlicher Gasart angefüllten Orte heraus zu holen und ſchnell in friſche atmosphäriſche Luft zu bringen. Ehe jedoch dieſes bewerkſtelliget worden iſt, das ſonſt übliche Anbringen von Flammenfeuer im Keller, das Hineinſchießen mit Feuergewehr, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird, als nutzlos und ſelbſt ſchädlich zu unterlaſſen, hingegen das öftere Hineingießen friſchen Waſſers durch die vorhandenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch innerlich auch viel kohlenſaures Gas aufgezogen, und ſomit die Gefahr vermindert wird. Nicht ſelten wird es hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers, ſofern dieſer nicht gewölbt, ſondern nur ein Balkenkeller iſt, wo thunlich ſchnell aufzubrechen, um der atmosphäriſchen Luft ſtärkeren Zutritt zu verſchaffen, welches Mittel ſich ſchon wiederholt als ſehr wirkſam und hülfereich erwieſen hat.

7) Bei den aus dem gefährlichen Ort entfernten Individuen ſind ſodann ſchleunigſt alle erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden. Hierher gehört vor Allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte ſonſt geſund und robuſt iſt, ſich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen läßt und die Zeichen ſtarker Blutanhäufung im Gehirn und den

Lungen, bei bläulicher Färbung des aufgetriebenen Geſichts u. dgl., vorhanden ſind, ſo wie das Einblaſen atmosphäriſcher Luft bei mangelnder Reſpiration*1), das fleiſſige Beſprengen mit kaltem Waſſer und Ueberſchläge deſſelben über den Kopf, ſodann das Reiben der Gliedmaßen und der Bruſt mit Bürſten, Waſchen des Körpers mit Eſſig, Anwendung von Senfteig und Eſſigklyſtieren, Vorhalten von Salmiac- oder Hirſchhorngeiſt, und wenn möglich auch das Einflößen mehrerer Tropfen ſolcher Flüſſigkeit mit etwas Zuckerwaſſer, Camillenthee oder Münzthee, das Reizen des Schlundes mit einer in Oel getauchten Federfahne u. a. m. Die weitere Behandlung eines ſolchen Verunglückten ſoll von einem inzwiſchen herbei zu rufenden Arzt angeordnet werden.

Lit. N. Von dem Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch von Epidemien und Endemien*2).

(Zu §§. 45, 46 und 47 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 262.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Februar 1825.

Die Koſten der Sanitätsbeamten bei Ausbruch von Epidemien, Epizootien ꝛc. betreffend *3).

Man hat neuerlich mehrfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in den Zeiten, wo die Hundswuth vorkommt,

---

*1) Nicht, wie im Anzeigeblatt des See-Kreiſes erratim ſteht: „Reſignation".

*2) Die über die Kräzekrankheit und über die Cholerakrankheit ergangenen Verfügungen ſind zuſammen gedruckt, und unter zwei Nummern, Nro. 274 a bis Nro. 275 a bis bb gereiht worden. Die Verordnungen und Belehrungen von Nro. 262 bis Nro. 273 betreffen meiſtens die Koſten und Koſtenverzeichniſſe. Uebrigens ſind noch die Verordnungen über die Hundswuth und die Abtheilung IX, Diäten ꝛc, nachzuſehen. Manche Verfügungen, die unter der Rubrik III. Abtheilung Lit. O, die Blattern Epidemie betreffend, liegen, enthalten auch hierher gehörige Anordnungen.

*3) Im erſten Theil dieſer Sammlung ſiehe die Seiten 168, 346, 347, 412, 467. Sodann in dieſem zweiten Theil Abtheilung III

wo Epidemien, Epizootien herrſchen, und es ſich um Anordnung anhaltender allgemeiner polizeilicher Maaßregeln handelte, den Amts-, Gemeinds- oder Privatcaſſen nicht ſelten unverhältnißmäßig große, ja übertriebene Koſten verurſacht worden ſind.

Um dieſem Mißbrauch für die Zukunft vorzubeugen und alle Willkühr möglichſt zu beſeitigen, ohne jedoch den Nachdruck der in den vorkommenden Fällen von den Phyſicaten getroffenen ſachdienlichen Vorkehrungen zu hemmen, wird hiermit verordnet, daß das Phyſicat in jedem Falle, wo allgemeine polizeiliche Maaßregeln nothwendig erachtet werden, ſolche ſchleunig anordnen, und ſeine Beſuche ſo oft, als es die beſtehenden Verhältniſſe dringend erfordern, fortſetze, wie geſchehen aber der großherzogl. Sanitätscommiſſion die Anzeige machen ſoll.

Von dieſer Stelle hat daſſelbe ſodann die weitere nöthige Weiſung zu gewärtigen, ob und wie lang jene Maaßregeln fortzubeſtehen, wie viele Beſuche etwa noch zu machen, und was überhaupt zu geſchehen habe.

Es werden dann in der Folge nur diejenigen ärztlichen Diäten und Gebühren, welche mit Wiſſen und auf eine derartige Anordnung der Sanitätscommiſſion verurſacht worden ſind, zur Zahlung übernommen und decretirt, alle anderen aber als ungeeignet dem betreffenden Sanitätsbeamten zur Selbſtzahlung zugewieſen werden*1).

Lit. M. f., Nro 242. Alle nachfolgenden Nummern nach gegenwärtiger, Nro. 262 bis Auch in der IX. Abtheilung, Taxordnung und Diätenreglement betreffend, ſind mehrere, hier einſchlagende Verordnungen.

*1) Dieſe Verfügung iſt vielfältig wiederholt worden, wie aus den gleich nachfolgenden Nummern dieſer Gruppe entnommen werden wolle. Man vergleiche auch aus dem I. Theil die Seite 347 (nicht wie jene Seite fehlerhaft bezeichnet iſt 280) ſtehende Verordnung Nro. 104 vom 14. Auguſt 1827.

Nro. 263.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 15. November 1825, Nro. 12683, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die gemeinſchaftliche Erſtattung der Berichte über ausgebrochene anſteckende Krankheiten durch die Bezirksämter und Phyſicate.

Dem Kreisdirectorium wird zur Herſtellung einer geregelten Geſchäftsordnung zwiſchen den amtlichen und Phyſicatsbehörden in Erſtattung gemeinſchaftlicher Berichte*1) bei ausbrechender Hundswuth, bei Seuchen und in anderen Vorfällen, in welchen die Vorſchläge zu den zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen gemeinſchaftlich zu machen ſind, aufgegeben, die ihm untergebenen Aemter und Phyſicate anzuweiſen, daß dieſelben in den aufgeführten Fällen ihre Berichte an das Kreisdirectorium entwerfen und unterzeichnen ſollen, wobei es jedem Theil frei ſteht, ſeine allenfalls abweichende Anſicht beſonders auszuführen.

Nro. 264.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. März 1826, Nro. 3003.

Die gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch der Epidemien bei großherzoglichem Miniſterio des Innern und bei der großherzogl. Sanitätscommiſſion betreffend *2).

Dem N-Kreisdirectorio wird auf ſeinen Bericht vom 14.

---

*1) Von gemeinſchaftlichen Berichten iſt zwar in der Phyſicats-Inſtruction ſpeciell nichts geſagt. Man hat aber an die geeignete Stelle Nachweiſungen hierher gemacht. S. Abth. III Lit. D. Es iſt auch in dieſer Beziehung die Gruppe M. f. dieſer Abth., von der Hundswuth, und die Abth. VIII, von der Veterinairpolizei, zu vergleichen. S. auch nachſtehende Nummer.

Uebrigens iſt auch in der Gruppe III O die Verfügung vom 26. Juni 1827, Nro. 276, zu vergleichen, nach welcher bei dem Erſcheinen der Blatternepidemie nicht das Bezirksamt und das Phyſicat ſich zur Unterſuchung der Sache mit einander an Ort und Stelle begeben ſollen, ſondern das Phyſicat allein, daß aber der Bericht darüber doch gemeinſchaftlich zu erſtatten ſey.

*2) Siehe vorhergehende Nummer und die Note zu derſelben.

d., Nro. 4209, die Scharlachepidemie in N. betreffend, hierdurch aufgegeben, künftighin von einem jeden Ausbruch einer epidemiſch ſcheinenden Krankheit auch hierher Anzeige mit dem Bemerken zu erſtatten, daß zugleich auch die Anzeige an die Sanitätscommiſſion geſchehen ſey.

Nro. 265.

Verfügung des großherzogl. Dreiſam-Kreisdirectorii vom 16. Jänner 1827 an ſämmtliche Aemter und Phyſicate des Kreiſes.

Die Koſten bei Epidemien und Epizootien betreffend.

Da ſich ſeit einiger Zeit die Koſten bei ausgebrochenen Menſchen- und Thierſeuchen für die Amtscaſſen auf eine auffallende Weiſe vermehren, indem willkührlich die Beſuche der Sanitätsbeamten vermehrt werden, ſo hat man ſich überzeugt, wie nothwendig es iſt, daß die hohe Miniſterialverfügung vom 22. Februar 1825 *1) ſtrenge befolgt, ſomit in ſolchen Fällen jedesmal ſogleich die Anzeige an die großherzogliche Sanitätscommiſſion gemacht werde, damit von dieſer die nöthigen Beſuche den Medicinalbeamten beſtimmt werden.

Die Phyſicate werden hiemit, unter Androhung der Heimweiſung der Koſten, angewieſen, jener hohen Verfügung nach zu leben, und den Aemtern wird, unter Hinweiſung auf obige hohe Verordnung, aufgetragen, nicht zu willkührliche Anordnungen von Beſuchen die Amtscaſſen unnöthiger Weiſe zu beläſtigen.

---

*1) Die erſte Nummer dieſer Gruppe Nro. 262 und die in der Note allegirten Stellen dieſer Sammlung.

Nro. 266.

Erlaß der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 23. Juli 1828 an ſämmtliche Kreisdirectorien, wiederholt zur Befolgung eingeſchärft von den großherzogl. Regierungen des Mittelrheins 17. Juli 1833, des Seekreiſes 19. Juli 1833, des Unterrheinkreiſes 30. Juli 1833.

Die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staatsärzte betreffend.

Es ſind uns ſchon Fälle vorgekommen, daß von den Phyſicaten ihre Koſtenverzeichniſſe für die ex officio gemachten Beſuche bei Epidemien ꝛc. erſt mehrere Jahre nach Beendigung der Krankheit zur Decretur auf die Amtscaſſe eingeſchickt worden ſind.

Da nun dieſes gegen alle Ordnung iſt und nur den Geſchäftsgang erſchwert, ſo erſuchen wir großherzogl. N-Kreisdirectorium, ſämmtliche Phyſicate des Kreiſes anzuweiſen, daß ſie jedesmal längſtens binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen Krankheit wo Beſuche ex officio angeordnet worden ſind und die Koſten hiefür aus der Amtscaſſe bezahlt werden, die Koſtenverzeichniſſe zur Decretur einzureichen haben *1).

---

*1) In dem Erlaß war das Präjudiz ausgeſprochen, daß im Fall des Verſäumens dieſer Friſt die Gebührenforderung zurück gewieſen werden ſollen. Das großherzogliche Miniſterium des Innern nahm aber dieſes Präjudiz zurück, und erläuterte, daß dagegen der großherzoglichen Sanitätscommiſſion unbenommen bleibe, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geſchäftsgang Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Sanitätsbeamten in der Weiſe hervorzurufen, daß dieſelbe das betreffende Kreisdirectorium um Erkennung der geeigneten Strafe gegen die Säumigen angehe.

(Entſcheidung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 9. December 1835, Nro. 10915. Man vergleiche I. Abtheilung Nro. 37.)

Nro. 267.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. Auguſt 1829, Nro. 8831.

Die Bezahlung der Koſten für die Officialbeſuche der Staatsärzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betreffend *1).

Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium wird auf ſeinen Bericht . . . erwiedert:

Da derartige Officialbeſuche ſowohl der Phyſici bei den Epidemien, als jene der Thierärzte bei anſteckenden Viehkrankheiten, nicht ſowohl zum Beſten der einzelnen Gemeinden, in welchen die Krankheit herrſcht, geſchehen müſſen, ſondern vielmehr als eine allgemeine, die ſanitätspolizeiliche Sicherheit eines ganzen Diſtricts bezweckende Vorkehrung zu betrachten ſind, ſo müſſen die hiefür erwachſenden Koſten allerdings aus der Amtscaſſe beſtritten werden.

Nro. 268.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. November 1832 (Regierungsblatt v. 1832, Nro. 66.)

Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften von Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran geſtorben ſind, betreffend *2).

In Erwägung, daß, der Erfahrung zufolge, gewiſſe Krankheiten durch einen Anſteckungsſtoff verbreitet werden, welchem

---

*1) Siehe im I. Theil Seite 168 seq. S. 346, S. 347, S. 412, S. 467. Sodann in dieſem Band Abtheilung III, Nro. 242.

*2) Dieſer in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht allerdings ſehr wichtige Gegenſtand kam zum Erſtenmal im Jahr 1811 durch eine Anzeige, die Φιλανϑϑωπος unterzeichnet war, zur Sprache, und das damalige Landespolizeidepartement des großherzogl. Miniſterii des Innern entwarf, nach vorheriger Communication mit großherzoglicher Sanitätscommiſſion, unter dem 15. Juni 1811, eine Verordnung.

Auf Vorlage derſelben entſchied aber das großherzogliche General-Directorium des großherzol. Miniſterii des Innern unter dem 16. September 1811, Nro. 5454:

vorzüglich gebrauchte Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften als Träger dienen, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenſchwindſucht geſtorben iſt, ſo hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächſten Umgebungen desſelben über die große Gefahr zu belehren, welcher ſie ſich oder Andere ausſetzen, wenn ſie die während der Krankheit von dem Verſtorbenen gebrauchten Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften entweder ſelbſt fortgebrauchen, oder ſie, ſey es an Privatperſonen oder an Trödler, verkaufen, ohne ſie vorher gereinigt zu haben; er hat ſie ferner, nach Inhalt der von der Sanitätscommiſſion hierüber beſonders ergehenden Bekanntmachung über die Art, wie eine ſolche Reinigung vorzunehmen iſt, zu unterrichten, und ſofort die Local-Polizeibehörde von einem ſolchen Todesfall ſowohl, als von der geſchehenen Belehrung und Ermahnung, ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen. War der Verſtorbene nicht in ärztlicher Be-

---

„Daß mit Umgehung der vorgeſchlagenen Verordnung das Departement die Sanitätscommiſſion zu veranlaſſen habe, künftig in die „Kalender deßfallſige zweckmäßige Ermahnungen einrücken zu laſſen, „auch die Aerzte und Chirurgen aufmerkſam zu machen, bei eintretenden Sterbfällen dienliche Erinnerung zu thun.“

Die Polizeidirection der Reſidenz machte unter dem 2. März 1812 das Landespolizeidepartement auf den Handel mit ausländiſchen Bettfedern aufmerkſam, beſonders auf den, welchen auswärtige Gängler in der Weiſe der Hauſirer treiben (als Beiſpiel iſt erwieſen, daß ein, mit etlichen Säcken voll Federn aus Böhmen abgereiſter Gängler bei der Viſitation in Carlsruhe 1812 mehr, aber ſchlechte Bettfedern bei ſich führte, als er deren, nach ſeinem Paß, aus Böhmen mitgenommen hatte), die ſehr oft aufgekaufte alte Bettfedern verpacken, und ſolche, als ob es friſches Gut wäre, verkaufen.

Auch dieſes hatte keinen Erfolg. Bei dem Erſcheinen der Kräze kam die Sache abermals im Jahr 1830 durch das großherzogliche Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium zur Sprache, und obige Verordnung wurde verkündigt.

handlung, ſo hat der betreffende Leichenſchauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet iſt.

§. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, ſich von der ungeſäumten Anwendung dieſer durch den Arzt, oder in deſſen Ermangelung, von dem Leichenſchauer als nothwendig erklärten Vorſchriften zu verſichern, für deren Vollzug eine kurze Friſt zu beſtimmen, und nach deren fruchtloſem Ablauf denſelben auf Koſten des Nachläßigen, von Dienſtwegen, vornehmen zu laſſen.

§. 3. Wenn eine Perſon von einem, nach dem Ausſpruch des Phyſicats, erwieſener Maaßen wüthenden oder der Wuth wenigſtens ſehr verdächtigen Thiere, beſonders von einem Hunde, einer Katze oder einem Fuchſe, gebiſſen wird, ſo ſind die Kleidungsſtücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines ſolchen Thieres beſchmutzt werden, nach vorheriger Abſchätzung, gegen Erſatz des Werths aus der Amtscaſſe, unter polizeilicher Aufſicht zu verbrennen.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug dieſer Verordnung zu ſorgen.

Belehrung, welche die gr. Sanitätscommiſſion in Bezug auf vorſtehende Verordnung entworfen, und den Regierungen zur Verkündung in den Anzeigeblättern mitgetheilt hat.

Die mit Federn oder Flaum gefüllten Bettſtücke werden aufgemacht, die Federn oder Flaum werden herausgenommen, mit warmem Waſſer gewaſchen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aſchenlauge zuerſt, und dann mit Seifenwaſſer, oder, wenn die Farbe deſſelben das Waſchen mit Aſchenlauge nicht geſtatten ſollte, mit Seifenwaſſer allein gewaſchen und getrocknet.

Im erſten Fall iſt das Waſchen zweimal, im letzten dreimal zu wiederholen.

Das Roßhaar in den Matrazen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Waſſer ausgewaſchen und getrocknet. Die Ueberzüge werden behandelt wie die Bettüberzüge. Sind ſie ſtatt mit Roßhaar mit ſ. g. See- oder Waldgras, Heu

oder Ohmed gefüllt, ſo ſind dieſe Füllungen zu verbrennen. Das Nämliche hat bei den ſ. g. Strohſäcken zu geſchehen.

Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand und die Couverten werden dreimal mit Aſchenlauge, und dann mit Seifenwaſſer gewaſchen, zwiſchen jedem Waſchen werden ſie jedesmal wenigſtens 4 Tage lang aufgehängt und der Luft ausgeſetzt.

Hemden, Strümpfe, Mützen, Halstücher, Nastücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weiſe behandelt. Eben ſo wollene Strümpfe und Kleidungsſtücke von Flanell.

Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung oder Zerſtörung ihrer Farbe nicht gewaſchen werden können, ſind in einer Stube oder Kammer, in welcher ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin geſpannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen, und zwar in der Art, daß ſie der Luft ſo viel Berührungspuncte, als möglich, darbieten. Sie ſind täglich umzuwenden, und wenigſtens einmal in der Woche auszuklopfen. Dieſes Verfahren iſt 6 Wochen lang fortzuſetzen, und dann erſt dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden.

Schuhe und Stiefel ſind mit einem in Eſſig getauchten warmen Schwamm auf der einen Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaſchen und jedesmal zu trocknen. Schuhe, die mit Schafleder, Flanell, Leinwand ꝛc. gefüttert ſind, müſſen, nachdem das alte herausgenommen, mit anderem Futter verſehen werden. Hüte und Mützen von Tuch oder Leder ſind, nachdem ſie 8 Tage gehörig ausgelüftet worden, auf der innern Seite friſch zu beſetzen.

Nro. 269.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 3. September 1833, im Anzeigeblatt von 1833, Nro. 74.

Die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen Krankheit betr.

Da die Anordnung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 23. Juli 1828 (eröffnet durch Beſchluß vom 1. April ejus. anni), wodurch ſämmtliche Phyſicate des Kreiſes angewieſen wurden, jedesmal längſtens binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen Krankheit, wo Beſuche ex officio angeordnet worden ſind, und die Koſten hiefür aus der Amtscaſſe bezahlt werden, die Koſtenverzeichniſſe zur Decretur einzuſenden, von den wenigſten Phyſicaten beobachtet wird, ſo machen wir dieſelbe nochmals mit dem Anhange bekannt, daß wir, zur Erhaltung der Ordnung im Geſchäftsgang, uns genöthigt ſehen werden, wegen verſpäteter Einſendung der Koſtenzettel geeignete Strafe zu erkennen.

Nro. 270.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Oktober 1833, Nro. 11552.

Die Maaßregeln beim Ausbruch von Epidemien, Contagionen und Epizootien betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die Verfügung vom 22. Februar 1825 *1) nicht genau gehandhabt wird, und macht daher zur allgemeinen Nachachtung Folgendes bekannt:

Sobald ein Phyſicat von dem Ausbruch einer Epidemie, Contagion oder Epizootie *2) auf officiellem Weg in Kenntniß geſetzt wird, hat ſich daſſelbe ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, und das Nöthige nach Vorſchrift anzuordnen.

Gleich nach dem erſten Beſuch hat daſſelbe ſodann eine ausführliche Krankheitsbeſchreibung nach allen Momenten,

---

*1) Siehe oben in dieſer Gruppe Nro. 262.

*2) Im Umfang ſeines Dienſtbezirks, verſteht ſich von ſelbſt.

mit Anzeige deſſen, was von ihm ſowohl in prophylactiſcher und therapeutiſcher, als auch mediciniſch-polizeilicher Hinſicht angeordnet worden, an die großherzogl. Sanitätscommiſſion einzuſenden, ſich über die Entſtehungsurſachen der Krankheit auszuſprechen, dabei die Zahl der Erkrankten anzugeben, und unter Anführung der Motive zu bemerken, ob und wie viel weitere Officialbeſuche es bis zu Einlangung ihrer deßfallſigen Verfügung zu machen für nöthig finde. Hierbei hat das Phyſicat darauf Rückſicht zu nehmen, daß nur ſo viele Officialbeſuche gemacht werden dürfen, als Phyſicus qua Staatsarzt im geſundheitspolizeilichen Intereſſe für nothwendig findet, indem diejenigen Beſuche, welche die ärztliche Behandlung der einzelnen Kranken erforderlich macht, und die dem Ermeſſen des behandelnden Arztes, der ſich nach dem Wunſche und dem Zuſtande des Kranken ſelbſt zu richten hat, anheim geſtellt bleiben, und dem Kranken ſelbſt, oder im Fall ihrer Armuth, von der Gemeindscaſſe dem Arzt vergütet werden müſſen.

Jene Officialbeſuche hat dann das Phyſicat bis zur Einlangung weiterer Verfügung der großherzogl. Sanitätscommiſſion fortzuſetzen. So wie dieſe aber einkömmt, iſt ſich genau nach der Vorſchrift dieſer Stelle zu richten, und dann während dem Verlaufe der Krankheit, nach jedem Officialbeſuche über den Krankenſtand, unter Anzeige der Zahl der Geneſenen, Geſtorbenen, Reconvaleſcenten und noch Erkrankten, an dieſelbe zu berichten.

Es werden deßhalb für die Zukunft auch nur ſolche Koſten für Officialbeſuche auf die Amtscaſſe zur Zahlung angewieſen werden, über welche das Phyſicat an die großherzogl. Sanitätscommiſſion jedesmal nach obiger Anleitung berichtet hat. Eben ſo werden diejenigen Phyſicate, welche nicht ſogleich nach dem Ausbruch einer Epidemie, Contagion oder Epizootie, ſomit ohnfehlbar den Tag nach dem erſten Beſuch, an die großherzogl. Sanitätscommiſſion berichten, auſſer dem Informationsbeſuch keine weitere, in der Zwiſchenzeit vor dem Ausbruch der Krankheit bis zur Berichtserſtattung, über gemachte Officialbeſuche, aus der Amtscaſſe vergütet, vielmehr die Koſten zur Selbſttragung ihnen lediglich heimgewieſen.

Nro. 271.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheinkreiſes vom 15. Nov. 1834 *1).

Die bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machenden Beſuche der Bezirksärzte betr.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Bezirksärzte die Beſuche, welche bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machen ſind, von den rein ärztlichen Beſuchen nicht recht zu unterſcheiden wiſſen, wodurch leicht der Fall eintreten könnte, daß einzelne Kranke, beſonders Arme, die der ärztlichen Hülfe mehr bedürfen, als ihnen bei den Officialbeſuchen geleiſtet werden kann, derſelben entbehren müſſen.

So wie nun die großherzogl. Sanitätscommiſſion bei Beſtimmung der Officialbeſuche allein das Mediciniſchpolizeiliche und was in dieſer Beziehung im Allgemeinen bei der Krankheit oder Epidemie zu beobachten iſt, im Auge hat, und ſo weit für die Beſuche die Koſten aus der Amtscaſſe bezahlt werden, ſo iſt es nicht minder der Wille der Regierung und Pflicht des Bezirksarztes, dafür zu ſorgen, daß, wenn einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit mehr ärztliche Beſuche bedürfen oder verlangen, dieſe ſolche erhalten, und zwar die Armen unter Beobachtung der hierwegen beſtehenden Verordnungen.

Für dieſe rein ärztlichen Beſuche bei einzelnen Individuen kann aber die Amtscaſſe die Koſten nicht übernehmen, ſondern die betreffenden Kranken haben ſolche, im Fall ſie vermöglich ſind, ſelbſt zu bezahlen, oder die Gemeindscaſſe hat, bei nachgewieſener Unvermöglichkeit, die Zahlung zu übernehmen. Immerhin haben aber ſowohl die vermöglichen Kranken, als die Gemeindscaſſe, hierbei die Erleichterung,

---

*1) Veranlaßt durch einen Erlaß großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 29. Oktober 1834, Nro. 4252, verkündet von den übrigen großherzogl. Regierungen des Mittelrheinkreiſes am 11. November 1834 (Anzeigeblatt Nro. 93), des Seekreiſes am 11. November 1834 (Anzeigeblatt 1834, Nro. 93), des Unterrheins am 15. November 1834 (Anzeigeblatt 1834, Nro. 94), des Oberrheins am 4. September 1835, Nro. 74 (aus Verſehen liegen geblieben).

daß ſie an den Tagen, wo der Bezirksarzt ex officio in die Orte zu gehen hat, und von ihm ſämmtliche Kranke von Dienſtes wegen beſucht werden müſſen, für dieſe Beſuche keine Diäten und Voiture-Koſten, ſondern nur die gewöhnlichen Gebühren für Beſuche im Wohnorte des practiſchen Arztes, bezahlt werden dürfen.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei insbeſondere noch den Bezirksärzten aufgetragen, ſich hiernach genau zu richten, und wenn bei einer anſteckenden Krankheit oder Epidemie einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit der Krankheit mehr ärztliche Hülfe bedürfen, als der Bezirksarzt officielle Beſuche zu machen hat, jedesmal in den an die großherzogl. Sanitätscommiſſion zu erſtattenden Berichten anzugeben, daß und wie denſelben die ärztliche Hülfe zu Theil wird.

Nro. 272.

Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommiſſion an die großherzogliche Regierung zu Freiburg d.d. 31. Dezember 1834, Nro. 4945.

Belehrung des Phyſicats N., das Verfahren in Fällen, wo ſanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig ſind, welche Koſten für die Amtscaſſen veranlaſſen, betreffend.

So wie das Phyſicat N. bei Behandlung des Falles, da der von einem der Wuth verdächtigen Hund des N. N. zu N. gebiſſen worden iſt, nicht allein darin gegen die Verordnung gehandelt hat, daß es nicht ſogleich*1) von dieſem Vorfall Anzeige an dieſſeitige Stelle machte, ſo hat daſſelbe auch darin gefehlt, daß es zur Beaufſichtigung des gebiſſenen Hundes zwei Thierärzte aufſtellte, und ſomit durch die Aufſtellung des zweiten Thierarztes der Amtscaſſe ganz unnöthige Koſten verurſacht hat. Es hätte genügt, wenn dieſe Beaufſichtigung dem älteren erfahrneren Thierarzt G. allein übertragen worden wäre. Sache des jüngeren Thierarztes wäre

---

*1) Siehe auch eine Verordnung vom 30. Dezember 1833, Nro 244 in dieſer Abtheilung.

es geweſen, aus eigenem Antrieb den Beobachtungen und Unterſuchungen an dem fraglichen Hunde beizuwohnen. Wir können daher die von dem Phyſicat abgegebene Rechtfertigung nicht als genügend anſehen, und daher auch nur darauf antragen, daß nur die Koſten des Thierartes G . . . . auf die Amtscaſſe angewieſen werden.

. . . . . Hätte das Phyſicat die Anzeige hierher gemacht, ſo wäre es deßfalls gehörig belehrt worden. Zu dieſer Anzeige war das Phyſicat verpflichtet, da in allen Fällen, wo mediciniſch-polizeiliche Maaßregeln nothwendig erſcheinen, und wodurch Koſten auf die Amtscaſſe erwachſen, der Vorſchrift gemäß, Bericht hierher zu erſtatten iſt.

Nro. 273.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 28. Dezember 1835, im Anzeigeblatt des Seekreiſes Nro. 2.

Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staatsärzte betr.

Man findet ſich veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft die Vorlagen der an die dießſeitige Stelle gerichteten Geſuche der Phyſicate und Landchirurgen um Decretur der Koſtenverzeichniſſe nicht mehr unmitttelbar, ſondern durch die Bezirksämter, zu geſchehen habe.

Auch ſind den Koſtenverzeichniſſen jeweils Duplicate beizulegen.

Hiernach haben ſich die Aemter und Phyſicate des Seekreiſes zu richten.

Nr. 274. a.

Kräzkrankheit und die zu deren Heilart angeordneten Verfahren und der Maaßregeln gegen deren Verbreitung betr.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. März 1830, Nro. 1958.

*Polizeiliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Kräze-Krankheit betreffend *1).*

Man hat wahrgenommen, daß der Anſteckungsſtoff der Kräze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weiſe zugenommen hat. Dieß mag hauptſächlich der Unbekanntſchaft mit den verderblichen, oft unheilbaren Folgen dieſer anſteckenden Krankheit, dem daraus entſpringenden Leichtſinn in Hülfeſuchung gegen dieſelbe, endlich der gewiſſenloſen Gleichgültigkeit gegen die Anſteckungsgefahr der Geſunden zugeſchrieben werden.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das königl. Würtemberg'ſche Gouvernement (Regierungsblatt von 1829, Nro. 40), veranlaßt, hiergegen durch Verordnungen einzuſchreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit des Gegenſtandes, will man daher auch dießorts ſuchen, dieſem Uebel möglichſt zu ſteuern, theils durch eine allgemeine Belehrung des Volks über die Bewährungsmittel gegen den Anſteckungsſtoff und über das Verhalten der bereits Angeſteckten, welche nachfolgen wird *2), theils durch nachſtehende Inſtruction, welche das enthält, was dem Sanitätsperſonale, den Beamten und Ortsvorgeſetzten in dieſer Beziehung zu thun obliegt.

§. 1.

Obliegenheiten des Sanitäts-Perſonals.

Die Amtsphyſici werden auf die große Verbreitung der Kräzkrankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit, womit ſich dieſelbe ſogar durch die leiſeſte Be-

---

(1) Ueber dieſen Gegenſtand ſind im 1. Theil dieſer Sammlung keine Verordnungen. Hier ſind deren 5. Sie ſtehen Nro. 265, Nro. 266, Nro. 267, Nro. 268 und Nro. 299 in dieſer Abtheilung

*2) Sie ſteht in der folgenden Nummer.

rührung eines Kräzekranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenſtandes fortpflanzt, aufgefordert, ſogleich bei dem Entſtehen dieſer Krankheit die geeigneten wirkſamen Mittel anzuwenden, und ſich des ausſchließlichen Gebrauchs äußerlicher Mittel, wodurch dieſelbe zwar geſchwind, aber nur äußerlich beſeitigt wird, und innerlich um ſo verderblicher wirkt, zu enthalten.

Zu möglichſter Vermeidung der Koſten hat jedoch das Phyſicat an ſolchen Orten, wo lizencirte Aerzte wohnen, dieſen, eben ſo den Wundärzten, die daſſelbe hierzu tauglich findet, das Heilungsgeſchäft mit Inſtructions-Ertheilung überlaſſen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Phyſicus zu beſorgen.

Insbeſondere haben die Phyſici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Perſonen ſich mit Heilung der Kräze abgeben und ſogenannte Hausmittel oder geheime Mittel abgeben und austheilen. Die Apotheker werden aufs Ernſtliche angewieſen, keine Mittel gegen die Kräze ohne ſchriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von ſolchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

§. 2.

Obliegenheiten der Beamten.

1) In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand wegen einer Unterſuchung oder zum Strafvollzug verhaftet, oder ſo oft ein Verhafteter auf den Transport geſetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangene zum Weitertransport übernommen wird, ſo hat der Beamte, falls er nicht über die Geſundheitsumſtände des Verhafteten anderweit beruhigt iſt, oder falls er ſich die Erſcheinung oder der mindeſte Verdacht eines verderblichen Hautausſchlags herausſtellete, eine ärztliche Beſichtigung dieſes Individuums durch den Amtspsyſicus oder Landchirurgen zu veranlaſſen. Wird der zum Behuf einer Unterſuchung oder zur Erſtehung

einer Strafe in Amts-Gefängniß Verhaftete bei dieſer Beſichtigung für krätzig erklärt, ſo hat der Beamte, je nach dem Grad dieſes Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anſtänden, die einer einſtweiligen Freilaſſung entgegen ſtehen, zu beurtheilen, ob derſelbe bis zu ſeiner Herſtellung auf freien Fuß geſetzt, oder im Gefängniß belaſſen werden könne.

Im letzten Fall iſt auf die Trennung der krätzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größt möglichſten Reinlichkeit, beſonders durch vollſtändige Reinigung der Geräthſchaften und Teppiche, die ein Krätzkranker gebraucht, und fleißiges Wechſeln der letzteren Sorge zu tragen.

Hiervon haben ſich die Beamten bei den Gefängniß-Viſitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportat für krätzig erkannt, ſo iſt, falls er zum Behuf einer Unterſuchung auf den Transport geſetzt iſt, ſolcher in keinem Fall um des vorhandenen Krätz-Uebels, aufzuſchieben. Wenn es ſich aber um die Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine Straf-Anſtalt handelt, ſo iſt hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit dieſe ermeſſe, ob derſelbe nicht in einer Localkranken-Anſtalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vorderſamſt zweckmäßig untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe beſtimmter Gefangener als krätzig erkannt, ſo iſt deſſen unerachtet deſſen Uebernahme, wenn er ein Inländer iſt, in keinem Fall, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern, wenn dieſer nicht zum Behufe einer Unterſuchung oder eines Strafvollzugs, ſondern aus bloß polizeilichen Gründen in ſeine Heimath transportirt werden ſoll.

In dem Transportſchein iſt es ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden iſt.

2) In Beziehung auf wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbs-Leute.

Keinem Handwerks-Gehülfen darf ein Wanderbuch ausgeſtellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum viſirt,

oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit geſtanden hat, beurkundet werden; Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, kann ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein ſchriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen, oder durch eine, von dem Amts-Phyſicus, Landchirurgen oder ſonſt lizencirten Arzt vorgenommene Beſichtigung erhoben iſt, daß das fragliche Individuum nicht mit der Krätze behaftet iſt. Der beauftragte Arzt hat ſich hierüber ſtets ſchriftlich auszuſprechen [1*].

Iſt hiernach die befragte Perſon für krätzfrei erklärt worden, ſo iſt ſolches von dem Amte in dem Wanderbuch oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken. Das ärztliche Zeugniß hierüber iſt in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Iſt im Gegentheil das Daſeyn der Krätze außer Zweifel geſetzt, ſo ſind Handwerks-Purſche und Landfahrer, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern ſie ſich nicht als dieſſeitige Staatsangehörige ausweiſen, über die Grenze zurück zu weiſen [*2]. Kommen ſie nicht unmittelbar vom Auslande, oder ſind ſie als dieſſeitige Staats-Angehörige anerkannt worden, ſo iſt ſolchen die Ausſtellung und reſpective Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins ſo lange zu verweigern, bis ſie von der Krätze vollkommen geheilt ſind.

---

*1) Die deßfallſigen Atteſtate ſind gratis zu ertheilen, und zwar ſowohl von den angeſtellten Sanitäts-Perſonen als von den practizierenden Sanitäts-Perſonen.

(Bekanntmachung des großherzogl. Seekreis-Director. vom 21. Mai 1830, im Anz. Bl. Nro. 42.)

*2) Durch gegenſeitige Uebereinkunft der großherzogl. badiſchen Regierung mit den der meiſten Nachbarſtaaten iſt feſtgeſetzt worden, daß dergleichen krätzkranke Handwerks-Purſche nicht ausgewieſen, ſondern an dem Ort, wo ſie entdeckt worden ſind, oder wo ſie angeſteckt wurden, und in Ermanglung ähnlicher Gelegenheit zu deren Behandlung im Amts-Orte geheilt werden ſollen.

Da dieſe Conventionen den Staats-Arzt aber wenig intereſſiren, ſo hat man die darauf Bezug habenden Bekanntmachungen nicht aufgenommen.

Unbemittelte Kranke dieſer Art, die von ihrem Heimaths-Ort nicht allzuweit entfernt ſind, ſind dahin zur Heilung zu weiſen, andernfalls in demjenigen Orte, wo ſie ſich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Koſten der Heilung ſind im Falle eintretender Vermögensloſigkeit bei Inländern aus den Heimaths-Gemeinden, bei Ausländern aus den hierzu geſtimmten Local- oder Diſtricts-Fonds, in deren Ermangelung von der Gemeinde, wo dieſelben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurück gehalten wurden, falls ſolche durch Duldung während längerer Zeit ſich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amts-Caſſe zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung iſt von dem Arzte, der den Kranken behandelte, ſchriftlich zu beurkunden, ſofort aber die Ausſtellung oder Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieſe Beurkundung, zu vollziehen.

Sollte ſich irgendwo herausſtellen, daß dieſe Vorſchriften nicht beobachtet ſind, ſo müſſen ſie da, wo dieſe Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß ſie wegen des durch ihre Nachläſſigkeit verurſachten Aufwandes in Anſpruch genommen werden.

§. 3.

Die Beamten haben die Ortsvorgeſetzten und das ihnen untergebene Polizei-Perſonal anzuweiſen, zur Erreichung des Zwecks der obigen Anordnungen auf geeignete Weiſe mit zu wirken. Insbeſondere ſoll darauf geachtet werden, daß jedes krätzige Individuum ſich des Umgangs mit den geſunden ſo viel als möglich enthalte, daß keine Dienſtherrſchaft krätziges Geſinde annehme, und in den Schulanſtalten keine mit Krätze behafteten Kinder zugelaſſen werden.

Auch ſind die Gaſtwirthe und Beſitzer von Herbergen ſtrenge anzuweiſen, den Gäſten niemals ein Bett abzugeben, das nicht friſch mit reiner Leinwand überzogen iſt, für diejenigen, die ſolches nicht bezahlen können oder wollen, iſt,

wo möglich in einem abgeſonderten Gemach, eine Streue mit Stroh⸗Kiſſen, beides mit Wachs⸗Leinwand überzogen, anzuweiſen. Jeder Wirth, der dieſer Vorſchrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ueberdieß haben die Gaſtwirthe und Inhaber der Zunftherbergen der Orts⸗Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, wenn ein Krätzkranker ſich bei ihnen einfindet. Dieſe hat ſofort nach Vorſtehendem einzuſchreiten.

Nro. 274 b.

Verkündigung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. Juni 1830.

Die Krätze⸗Krankheit betreffend.

Die Krätze, eine der älteſten und größten Plagen der Menſchen, hat ſich ſeit einiger Zeit, vorzüglich auf dem Lande und unter der ärmeren gewerbtreibenden Volks⸗Klaſſe, ſo auffallend verbreitet, daß es von großer Wichtigkeit iſt, dem Uebel auf alle mögliche Weiſe zu ſteuern, und ſeiner Weiterverbreitung Grenzen zu ſetzen.

Die großherzogliche Regierung hat bereits, gleich mehreren benachbarten Regierungen, zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln angeordnet, ſowohl um das Einſchleppen dieſer anſteckenden Krankheit aus dem Auslande durch herumziehende Handwerksgeſellen und Gewerbsleute, und die Verbreitung derſelben im Lande zu beſchränken und zu verhüten, als auch um den bereits angeſteckten die Heilung ſo viel wie möglich zu erleichtern. Da aber Unwiſſenheit hinſichtlich der Natur und Folgen dieſer Krankheit und daher rührende Gleichgültigkeit gegen dieſelbe eben ſowohl als Unbekanntſchaft mit den Mitteln, um ſich vor derſelben zu ſchützen, und ſie, wenn man von ihr befallen zu ſeyn das Unglück hat, auf die ſicherſte Art, und ohne nachtheilige Folgen zu heilen, mit zu den wirkſamſten Urſachen der großen Verbreitung derſelben gehören; ſo iſt es nothwendig, diejenigen, die hierüber noch nicht gehörig unterrichtet ſind, zu belehren, und hierzu mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die Krätze iſt ein Ausſchlag, welcher in der Geſtalt kleiner, weiſer, hirſenartiger, mit einem röthlichen, oft etwas harten Rande umgebener Bläschen, oder auch größerer, mit einer ſcharfen Materie gefüllter Puſteln, zuerſt und am häufigſten an den Handgelenken und zwiſchen den Fingern, überhaupt an den Biegungen der Gelenken erſcheint, und von da ſich weiter, oft über den ganzen Körper, höchſt ſelten aber über das Geſicht, verbreitet. Es iſt der Krätze eigenthümlich, daß ſie ein anhaltendes arges Jucken erregt, welches während des Reibens und Kratzens ſich in einen angenehmen Kitzel, nachher aber in ein läſtiges Brennen verwandelt.

Die Krankheit iſt ſehr anſteckend, denn die leiſeſte Berührung eines Krätzkranken oder auch eines Gegenſtandes, der vorher von ihm berührt wurde, iſt hinreichend zur Anſteckung. Eine gewiſſe Empfänglichkeit für das Krätzgift gehört allerdings dazu, um von ihm angeſteckt zu werden; allein dem größten Theile der Menſchen geht leider dieſe Empfänglichkeit nicht ab, und zu dem kann ſie noch erworben und geſteigert werden, durch mancherlei äuſſerliche Verhältniſſe, z. B. durch veränderte Lebensart, durch wärmere Jahrszeit, durch anhaltende Beſchäftigung mit Wolle und Baumwolle, und vor allem durch Mangel an gehöriger Reinlichkeit. Wer daher auch einmal oder öfter ſogar der Krätzanſteckung ſich ungeſtraft ausſetzte, der rechne darauf, daß er nicht immer ſo glücklich ſeyn wird.

Daß die Krätze eine ſehr läſtige, unangenehme und eckelhafte Krankheit iſt, weis wohl Jedermann, aber nicht Jedermann kennt die nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen derſelben, welche bei vernachläſſigter oder ungeeigneter Behandlung derſelben ſo oft entſtehen.

So wenig auch eine friſch durch Anſteckung entſtandene Krätze, bei einem ſonſt geſunden Menſchen, an und für ſich zu bedeuten hat, ſo ſicher und ſchnell ſie hier durch Anwendung geeigneter äuſſerlicher Mittel geheilt werden kann, ſo gefährlich und Unheil bringend kann ſie durch ſehr lange Dauer und allgemeine Verbreitung, vorzüglich bei Menſchen,

die ohnehin nicht ganz geſund ſind, und bei ſchneller Unterdrückung (z. B. durch ungeeignete ſchädliche Mittel, Erkältung, heftig wirkende Laxirmittel) — werden. Wahnſinn, Fallſucht, Lähmungen, Nervenkrankheiten aller Art, Lähmung, Engbrüſtigkeit, Waſſerſucht, hauptſächlich aber Bruſtkrankheiten aller Art, und Schwindſuchten waren ſchon ſehr oft die traurigen Folgen hiervon. Zum Unglück haben die verderblichen Folgen der Krätze noch die Eigenheit, daß ſie ſich nur allmählig, oft erſt lange nach dem Verſchwinden des Ausſchlags, zeigen, woher es dann kommt, daß ſie häufig verkannt, und auf Rechnung anderer Urſachen geſchrieben werden.

Um ſich vor der Krätze zu ſchützen iſt es vor allem nothwendig, daß man auf das ſorgfältigſte jede Gelegenheit zur Anſteckung durch näheren Umgang mit Krätzkranken, oder Berührung ſolcher Gegenſtände, deren ſie ſich kurz zuvor bedient haben, vermeide. Wird daher in irgend einer Familie ein Mitglied von der Krankheit befallen, ſo ſorge man dafür, daß es ſo viel wie möglich auſſer aller Berührung mit den übrigen Familiengliedern bleibe, daß es ſich ſeines eigenen Geſchirrs, ſeines eigenen Bettes, Handtuches, ſeiner eigenen Kleidung u. ſ. w. bediene; daß überdieß Schlöſſer, Klinken, Handgriffe im Hauſe täglich mit Seifenlauge gut abgewaſchen, überhaupt aber die größte Reinlichkeit beobachtet werde. Wer neues Geſinde, neue Handwerks-Gehülfen oder neue Arbeiter in Fabriken einzuſtellen Willens iſt, überzeuge ſich zuvor genau, ob ſie nicht von der Krätze angeſteckt ſind, verweigere ihnen in dieſem Fall die Aufnahme, und zeige ſie der geeigneten Behörde an, die ſofort für Heilung derſelben an geeignetem Orte Sorge tragen wird. Auf der Reiſe und beim Uebernachten in allgemeiner Herberge ſey man vorſichtig, und verſage ſich im Nothfall lieber etwas an Speiſe und Trank, als daß man ſich in ein Bette nieder legt, das nicht mit friſch gewaſchener Leinwand überzogen iſt.

Wer genöthigt iſt, ſchon verfertigte und von Andern getragene Kleidungsſtücke zum eigenen Gebrauch ſich anzuſchaffen, der räuchere ſie, wenn ſie nicht gewaſchen werden

können, vorerſt mit Schwefeldampf etliche mal tüchtig durch und laſſe ſie einige Zeit im Luftzug hangen. Wer endlich nothgedrungen mit Krätzigen zuſammen wohnen muß, oder auf irgend eine Art Anſteckung zu befürchten hat, der waſche ſich fleißig mit Seifenwaſſer oder mit einer geſättigten Auflöſung Kochſalzes in Waſſer.

Um ſich gegen Krätze zu ſchützen iſt es ferner nothwendig, daß man Alles vermeide, was erfahrungsmäßig die Empfänglichkeit für das Krätzgift erhöht, und daher nicht nur die Anſteckung begünſtigt, ſondern auch oft ohne dieſelbe und für ſich ſelbſt die Krankheit hervor zu bringen im Stande iſt. Hierher gehört der Aufenthalt in feuchten, zu warmen, unſauberen Wohnungen, dann der häufige Genuß von ſtark geſalzenen, fetten, ſcharfen, ſchwer verdaulichen Speiſen, bei gleichzeitigem Mißbrauch geiſtiger Getränke, und namentlich des verderblichen Branntemeines, vor allem aber die Unreinlichkeit, die Vernachläſſigung des Waſchens und Badens, der Mangel an friſcher Leibwaſche, das lang anhaltende Tragen rauher wollener Zeuge auf der Haut.

So ſchwer es auch manchmal fallen mag, dieſen Forderungen hinſichtlich der Wohnung und Nahrung zu entſprechen, ſo unerläßlich bleibt es für jedermann, auch für den Aermſten, ſich der Reinlichkeit zu befleißigen, denn es iſt nicht wohl einzuſehen, daß es irgend Jemand gänzlich an den Bedingungen hierzu fehlen ſollte.

Was endlich die Heilung der Krankheit betrifft, ſo iſt Folgendes wohl zu beherzigen: Wer den mindeſten Verdacht hegt, daß er ſelbſt oder Jemand von den Seinigen von der Krätze befallen ſeye, der ſäume nicht, ſogleich um geeignete Hülfe ſich umzuſehen. Jetzt iſt das Uebel noch ſicher und in kurzer Zeit und ohne Nachtheil zu beſeitigen, was um ſo weniger der Fall iſt, je länger mit der Hülfe gezögert wird. Was jetzt noch ohne Koſtenaufwand, ohne Umſtände in einer Woche gethan werden kann, das iſt bei jahrelanger Vernachläſſigung oft in Monaten nicht zu bewerkſtelligen; jeder Aufſchub in dieſer Hinſicht iſt um ſo unverzeihlicher, da

für die gründliche, unentgeltliche Heilung auch der ärmſten Hülfsbedürftigen geſorgt iſt.

Zweckmäßige und ſichere Hülfe kann der Krätzkranke nur beim geprüften und geordneten Arzte finden. Nur dieſer kann es beurtheilen, welche Mittel für den Kranken, je nach deſſen Körperbeſchaffenheit, der bei demſelben vorwaltenden Krankheitsanlagen, je nach dem Alter und der Ausbreitung der Krankheit, die angemeſſenſten ſind, um ihn ſchnell aber ohne Gefahr übler Folgen zu heilen. Kein Krätzkranker wird zwar in Verlegenheit ſeyn, auch ohne den geprüften Arzt irgend ein ſicheres Mittel gegen ſeine Krankheit aufzutreiben, denn jeder geſchäftige Pfuſcher kann ihm zur Genüge damit dienen, allein er hüte ſich, von ſolchen Mitteln Gebrauch zu machen, die nur in glücklichen Fällen ihm keinen Schaden bringen, und bedenke wohl, daß es ein Anderes iſt „die Krätze vertreiben“, ein Anderes „Krätze heilen“. Vorzüglich muß man aber vor fetten Salben und heftig wirkenden Laxir-Mitteln warnen, die ſo häufig den Unwiſſenden empfohlen werden, und nicht ſelten großen Schaden ſtiften.

Auch zur Heilung der Krätze iſt die Beobachtung der größten Reinlichkeit unerläßliche Bedingung. Es ſcheint ſogar, als wenn die Krankheit in manchen Fällen bloß durch fleißiges Waſchen und Baden ganz allein geheilt werden könne, gewiß iſt es aber, daß ſie nie vollkommen geheilt werden kann, wo es an Reinlichkeit fehlt.

Daß endlich die Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen Andere jeden Krätzkranken dringend dazu auffordern, ſich von dieſer Krankheit ſo bald wie möglich zu befreien, und während er davon befallen iſt, allen näheren Umgang mit Geſunden zu vermeiden ſuchen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, denn es iſt unrecht, ſeine eigene Geſundheit zu vernachläſſigen, und gewiſſenlos, die ſeines Nebenmenſchen gefliſſentlich in Gefahr zu ſetzen.

Nro. 274 c.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. September 1830.

Die Behandlung der Krätz-Kranken betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 22. d. M. Nro. 2195 werden folgende Modificationen der Verordnung vom 1. März 1830 in obigem Betreff zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Alle aufgegriffenen, mit complicirter Krätze behafteten inländiſchen Handwerks-Purſche ſind ohne Verzug, und zwar auf dem Schub, nach ihrem Heimathsort zurück zu ſchicken, und die Reiſe ſo einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an ſolchen Orten übernachten, wo ein für ſolche oder andere anſteckende Krankheiten beſonders eingerichtetes Zimmer vorhanden iſt.

2) Die mit friſch entſtandener, nicht complicirter Krätze behafteten Individuen ſollen in dem Amts-Orte, wo ſie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn ſie zu ihrer Heimreiſe mehr als 5 Tage nothwendig haben. Ueber die Verpflegung iſt aber mit den Herbergswirthen ein Accord, nach dem Gutachten des Bezirks-Arzts, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuſchließen, und den betreffenden Koſten-Zetteln beizulegen.

Nro. 274 d.

Verkündigung des großherzogl. Seekreis-Directorii vom 5. November 1830, Nro. 18,442, im Anz. Bl. von 1830, Nro. 90.

Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nachträglich zu der Verkündigung vom 20. März d. J. Nro. 4529, durch das Anzeige-Blatt No. 25, wird nachſtehende hohe Miniſterial-Verfügung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Alle aufgegriffenen, mit complicirter Krätze behafteten inländiſchen Handwerks-Purſche und Landfahrer

ſind ohne Verzug, und zwar auf dem Schub, nach ihrem Heimaths-Ort zurück zu ſchicken, und die Reiſe ſo einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an ſolchen Orten übernachten, wo ein für ſolche oder andere anſteckende Krankheiten beſonders eingerichtetes Zimmer vorhanden iſt.

2) Die mit friſch entſtandener, nicht complicirter Krätze behafteten Individuen ſollen in dem Amts-Ort, wo ſie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn ſie zu ihrer Heimreiſe mehr als 5 Tage nothwendig haben.

Ueber die Verpflegung iſt mit den Herbergswirthen ein Accord, nach dem Gutachten des Bezirksarzts, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuſchließen, und den betreffenden Koſten-Zetteln beizuſchließen.

Nro. 274 e.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Juni 1834, Nro. 6387. Steht im Anz. Bl. von 1834 des Mittel-Rheinkreiſes Nro. 58, des Seekreiſes Nro. 55, des Ober-Rheinkreiſes Nro. 59.

Die Behandlung der Krätze durch Schmierſeife betreffend *1).

Da die vielen Verſuche, welche mit der Behandlung der Krätze durch Schmierſeife in verſchiedenen Hoſpitälern des Großherzogthums, ſo wie in denen anderer Staaten, angeſtellt worden ſind, das Reſultat geliefert haben, daß dadurch eine bedeutende Erſparniß an Zeit und Koſten bezweckt werde, und daß dieſelbe niemals von irgend einer nachtheiligen Folge für die Geſundheit der behandelten Krätzkranken ſeye, ſo findet man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß allen krätzkranken Individuen, welche in öffentlichen Kranken-anſtalten oder in ihrer Wohnung auf Koſten öffentlicher Fonds geheilt werden, mit Schmierſeife behandelt werden ſollen.

*1) Die übrigen Verordnungen ſind vom 1. März 1830, vom 1. Juni 1830, vom 28. Sepember 1830, vom 5. November 1830.

Es geſchieht dieß auf folgende Weiſe: „Der Kranke wird 7 Tage lang, Morgens und Abends, am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes, des Geſichts und der Geſchlechtstheile, mit der grünen Seife überſchmirt. Man nimmt nach dem Alter und der Größe des Kranken zu den erſten zwei Einreibungen 3 bis 6 Unzen, zu der 2., 3. und 4. Einreibung 1½ bis 3 Unzen, zu den letzten ½ bis 1 Unze. Am 8. Tag erhält der Kranke ein lauwarmes Seifenbad. Hierauf wird die Leibwaſche und das Bettzeug gewechſelt, und die Kleidungsſtücke, welche der Kranke während der Krankheit und ihrer Behandlung getragen hat, durch Waſchen, Ausſetzen einem freien Luftzug, wo es thunlich iſt durch Chlorgas, ſorgfältigt gereinigt.“

Wo übrigens in einem einzelnen Fall die Individualität eines Kranken nach dem Ermeſſen des behandelnden Arzts die Anwendung dieſer Kurmethode nicht räthlich erſcheinen läßt, da mag auch eine andere Heilart ausnahmsweiſe verſucht werden.

Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Nro. 275 a.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 18. Juli 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 14.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend *1).

Die morgenländiſche Brechruhr (Cholera), welche von Oſtindien aus nach Rußland und ſpäter nach Polen ver-

---

*1) Man hat Anfangs gezweifelt, ob man die Verordnungen über die gegen die Cholera zu ergreifenden Maaßregeln in dieſe Sammlung aufnehmen ſolle, weil, nach den neueſten, in Bayern über deren Behandlung gemachte Beobachtungen, in dieſem Zweig der Sani-

pflanzt wurde, iſt nun auch in einem Theile der königlich preußiſchen Staaten, namentlich in Danzig und in der Umgegend, ferner in Gallizien und Ungarn ausgebrochen. Obſchon die Regierungen dieſer Staaten die zweckmäßigſten Maaßregeln zur Verhinderung der weitern Verbreitung dieſer Krankheit getroffen haben, und obſchon auch bereits in den Königreichen Bayern und Würtemberg die erforderlichen Anordnungen zu gleichem Zwecke erlaſſen worden ſind, ſo findet man ſich dennoch, in Erwägung, daß nur durch vielſeitige Aufſicht und Wachſamkeit auf die Gegenſtände, durch welche jene verheerende Krankheit weitere Fortſchritte machen kann, die Abhaltung derſelben möglich iſt, nach Rückſprache mit dem großherzoglichen Finanzminiſterium, bewogen, in beſonderer Rückſichtsnahme auf die in den Königreichen Würtemberg und Bayern getroffenen Vorkehrungen, Folgendes zu verordnen:

1) Reiſende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußiſchen Staaten, ſo wie auch aus Danzig und aus ſeiner Umgebung kommen, ſey es zu Waſſer oder zu Lande, ſollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- oder durchgelaſſen werden, wenn durch ſchriftliche Ausfertigung irgend einer zwiſchenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan iſt, daß dieſelbe entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß ſeit ihrem Austritt aus einem derſelben bis zur Ankunft an der dießſeitigen Grenze wenigſtens dreißig Tage abgelaufen ſind.

---

täts-Polizei ein anderes Grund-Prinzip befolgt werden wird, wodurch dieſe Verordnungen meiſt ihren practiſchen Werth verlieren. Allein die Betrachtung, daß gegenwärtige Sammlung nicht auf die geltenden Verordnungen und Beſtimmungen beſchränkt ſeyn kann, ſondern daß man in derſelben auch Materialien zur Geſchichte der Sanitäts-Polizei liefern wollte; und daß viele, ja alle Verordnungen, die ſich auf den Stand der Wiſſenſchaft gründen, bei neuen Entdeckungen, Berichtigungen und überhaupt bei Veränderungen in der Doctrin ſelbſt dem Schickſal alles Vergänglichen unterliegen, hat man die ergangenen Verordnungen in rubricirtem Betreff aufnehmen müſſen.

Hinſichtlich ſolcher Waaren, die beſonders Träger des Anſteckungsſtoffes ſeyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerſchwamm u. dgl., wird insbeſondere vorgeſchrieben, daß dieſelben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer ſolchen zwiſchenliegenden Behörde erwieſen iſt, daß ſie bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der vorſchriftsmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden ſind.

2) Reiſende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Gallizien oder Ungarn, aber aus andern Bezirken der kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten, namentlich aus den öſterreichiſchen Erblanden, aus Böhmen oder aus öſterreichiſch Schleſien, oder aus preußiſch Schleſien kommen, dürfen nur alsdann in das Großherzogthum eingelaſſen werden, wenn die Perſonen mit guten Päſſen und glaubhaften Geſundheitsſcheinen verſehen, das Vieh und die Waaren aber mit ſolchen Geſundheitsſcheinen und mit gültigen Urſprungsſcheinen begleitet ſind, welche die Zahl und die Beſchaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kiſten ꝛc. nebſt den äußern Kennzeichen ſo genau als möglich angeben. Dergleichen Geſundheitsſcheine können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn ſie von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchen die Perſonen, Waaren oder Thiere kommen, ausgeſtellt und beſiegelt, und zugleich von dem betreffenden öffentlichen Arzte beglaubigt und mit deſſen Siegel bekräftiget ſind.

3) Um ſo viel als möglich Gewißheit über die Herkunft der Reiſenden zu erhalten, wird vorgeſchrieben, daß in Zukunft bis auf erfolgende Abänderung jeder von Norden oder Oſten kommende Reiſende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und beſiegelten Paſſe verſehen ſeyn muß, widrigenfalls demſelben der Eintritt in das Land verſagt wird. Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind diejenigen Perſonen, a) welche in denen der Grenze zunächſt gelegenen

Ortſchaften benachbarter Staaten wohnen; hinſichtlich dieſer genügt es, wenn ſie bloß mit ortsgerichtlichen Ausweiſen über ihre Herkunft verſehen ſind; ferner b) ſolche Perſonen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Perſonen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in §. 1 und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, ſo ſind dieſelben, wenn dieſes wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar iſt, geradezu zurückzuweiſen, andernfalls aber, wenn die Grenze entfernter iſt, und die Rückreiſe oder Rückverbringung durch inländiſche Ortſchaften geſchehen müßte, in ſtrenge abgeſonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von dieſem Vorgang ſogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Sanitäts-Commiſſion die nöthigen Verhaltungsmaaßregeln ohne Verzug ſich zu erbitten, und ſolche, wenn ſie eingetroffen ſeyn werden, ſogleich zu vollziehen. Inzwiſchen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirksarztes, nach Geſtalt der Umſtände, zur Verhütung jeder Anſteckung das Geeignete verfügen.

5) Perſonen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Poſt ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Unterſuchung und Aufſicht, wie es in den vorhergehenden §§. angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufſichtsperſonal ſind mit der Handhabung und Beaufſichtigung dieſer Verordnung beauftragt *1).

---

*1) Die Verordnungen und Verkündigungen in Betreff der Cholera ſtehen in folgenden Stellen dieſer Abtheilung:

Obige Verordnung Nro. 269, dann ferner, Nro. 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 294, 296 u. 297.

Nro. 275 b.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. Juli 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 15.

Den Vollzug der Art. 1, 2, 3 der Verordnung vom 18. Juli d. J. über die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Die dießſeitige Verordnung vom 18. d. M., die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend, macht durch ihre Beſtimmungen im Art. 1, 2 und 3 eine genaue Nachforſchung nach den daſelbſt vorgeſchriebenen verſchiedenartigen Urkunden und deren ſtrenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu dieſem Zweck folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupteingängen in das Großherzogthum von Norden und Oſten her bereits aufgeſtellten Gendarmerie-Commando haben ſich mit der Nachforſchung nach dieſen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befaſſen, und zwar, ſo viel die Reiſenden und Waaren betrifft, ohne Unterſchied, ob dieſelben auf der Poſt oder mit anderer Gelegenheit ankommen.

2) Zunächſt iſt darauf zu ſehen, ob der Fall des erſten Artikels vorhanden iſt, ob nämlich die Reiſenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angeſteckten Ländern kommen, oder dieſelbe überhaupt paſſirt haben. Iſt dieſes der Fall, ſo iſt weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgeſtellte Beſcheinigung über die vorgeſchriebene, an der Grenze des angeſteckten Landes zu haltenden Quarantaine vorhanden iſt, oder ob im äußerſten Fall aus den vorlegten Päſſen oder aus ſonſtigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß ſeit dem Austritt aus dem angeſteckten Lande bis zur Ankunft an der badiſchen Grenze wenigſtens 30 Tage verfloſſen ſind. Handelt es ſich aber von ſolchen Waaren, die im erſten Artikel als beſondere Träger des Anſteckungsſtoffes

genannt ſind, ſo kommt es hauptſächlich darauf an, ob gehörig beſcheinigt ſey, daß die vorſchriftsmäßige Reinigung (Desinfection) geſchehen iſt.

Kann in Bezug auf die aus ſolchen Ländern kommenden Reiſenden, Thiere und auf die nicht beſonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewieſen, und kann, ſo viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorſchriftsmäßige Reinigung nicht dargethan werden, ſo hat das Gendarmerie-Commando in Gemäßheit des 4. Art. zu verfahren, alſo die Rückweiſung der Reiſenden ꝛc. zu vollziehen. Dieſe Rückweiſung iſt, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reiſenden oder dem Führer der Thiere und Waaren beſonders zu beſcheinigen, zugleich aber auch dem Vorſtande des nächſtgelegenen ausländiſchen Grenzortes von der geſchehenen Rückweiſung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmerie-Commando Alles in gehöriger Ordnung, ſo hat daſſelbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienſtſiegels zu bemerken, und dieſe Beglaubigung iſt allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es ſich, daß der im erſten Artikel berührte Fall nicht vorhanden iſt, daß alſo die Reiſenden ꝛc. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußiſchen Staaten, und eben ſo wenig aus Danzig und ſeiner Umgebung, kommen, ſo iſt darauf zu ſehen, ob dieſelben aus den im 2. Artikel genannten Ländern, alſo aus den öſterreichiſchen Erblanden, aus Böhmen oder aus öſterreichiſch Schleſien, oder aus preußiſch Schleſien kommen. In dieſem Fall hat das Commando hauptſächlich den vorgeſchriebenen Geſundheits- und Urſprungsſcheinen nachzuforſchen. Zeigt ſich darin ein weſentlicher Mangel, ſo iſt eben ſo genau mit der Rückweiſung der Reiſenden ꝛc. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeſchrieben iſt, andernfalls aber eben ſo zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden ſey.

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeſchriebenen von dem Gendarmerie-Commando vor Allem die Päſſe der Reiſenden ſtrenge unterſucht und mit der Perſon derſelben genau verglichen werden müſſen. — Inſonderheit wird demſelben eingeſchärft, auf die Unterſuchung der Wanderbücher, Wander-Päſſe oder Kundſchaften der Handwerks-Purſche allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reiſende gar keinen Paß vorzeigen, ſo hat das Commando, nach Artikel 3 der Verordnung vom 18. d. M., unter Berückſichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reiſenden ohne weiters zurückzuweiſen. Einem ſolchen zurückgewieſenen Reiſenden iſt auf Verlangen eine mit Siegel verſehene Beſcheinigung darüber auszuſtellen.

Richtig befundene Päſſe ꝛc. ſind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu viſiren.

5) Reiſende, Thiere und Waaren, woher ſie immer kommen mögen, ſind ohne alles Hinderniß alsdann paſſiren zu laſſen, wenn hinſichtlich ihrer durch eine königlich baieriſche oder königlich würtembergiſche Polizei-Behörde, wozu auch im Baieriſchen die dortigen Gendarmerie-Commandos zu zählen ſind, gehörig beurkundet iſt, daß ſie auf vorherige Unterſuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden ſind.

6) Der Polizei-Direction der Reſidenz und allen Ober- und Bezirks-Aemtern wird empfohlen, den Orts-Vorſtehern und Polizei-Dienern überhaupt, beſonders aber den an der Grenze wohnhaften oder ſtationirten, aufzutragen, daß ſie ein genaues Augenmerk auf die Reiſenden, die aus Norden und Oſten kommen, zumal auf die Handwerks-Purſche, richten, und wenn ſie in dieſer Hinſicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine, den Umſtänden angemeſſene Art einſchreiten und von dem Erfolg Anzeige machen ſollen.

Die Kreis-Directionen werden ihrer Seits die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften beaufſichtigen, und ſie auch durch die Kreis-Anzeige- und Local-Blätter bekannt machen laſſen.

Nro. 275 c.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Auguſt 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 16.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Man hat ſeit der dießſeitigen Verordnung vom 18. v. M. (Regierungsblatt Nro. XIV) in obigem Betreff in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daſelbſt genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Trieſt und deſſen Umgebung von zwiſchenliegenden Staaten, als der Anſteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maaßregeln in den holländiſchen und deutſchen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden ſind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt ſeyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit ſolchen aus verdächtigen vermiſcht, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden ſind.

In Erwägung dieſer Umſtände, und in Anbetracht, daß inzwiſchen in den meiſten, gegen Norden und Oſten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen, und namentlich beſtimmt worden iſt, daß alle aus denſelben abgeſchickten Waaren mit Urſprungs- und Geſundheitsſcheinen verſehen ſeyn müſſen, ſieht man ſich veranlaßt, zur Verſtärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel, weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn ſie nicht mit Urſprungs- und Geſundheitsſcheinen verſehen ſind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen, noch abgeſtoßen werden, und ſind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorſchrift zu behandeln:

a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Oſten kommen.

Ausgenommen hievon ſind die aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen kommenden

Waaren. In Anſehung dieſer genügt es, entweder an gültigen Urſprungsſcheinen allein, wornach dieſelben in einem dieſer Staaten erzeugt oder fabrizirt worden ſind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß ſie nach vorheriger Unterſuchung der Umſtände und Verhältniſſe als unverdächtig befunden worden ſeyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Voralbergiſchen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinſichtlich des Verkehrs dieſes Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergiſchen noch keine gleichen Sicherheitsanſtalten von Seite der eidgenöſſiſchen Tagſatzung getroffen worden ſind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Urſprungsſcheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren, unmöglich iſt, müſſen wenigſtens Scheine über den Bezugsort derſelben vorgezeigt werden, und in dieſem Fall müſſen die Geſundheitsſcheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Mangel an Urſprungs- und Geſundheitsſcheinen ſtets durch gültige Quarantaine- oder Desinfectionsſcheine erſetzt wird.

Die Wirkſamkeit dieſer Verordnung beginnt:

1) So viel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Anſteckungsſtoffes ſind, als „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerſchwamm u. dgl.“, ſogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2) Hinſichtlich anderer Waaren aber mit dem erſten des kommenden Monats September.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieſer, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter, und durch dieſe die Polizei-Behörden, anweiſen, und für Aufſtellung der weiters erforderlichen Grenzpoſten in geeigneter Weiſe Sorge tragen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derſelben ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Nro. 275 d.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. Auguſt 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 17.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Aus öffentlichen Blättern iſt zu entnehmen, daß in Wien, aus Beſorgniß wegen Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr, ſämmtliche fremde Handwerksgeſellen in ſehr beträchtlicher Zahl ausgewieſen worden ſind.

Dieſe Menſchen, deren größter Theil ganz unvermögend iſt, ſuchen ſich nun mit Betteln durchzuhelfen, und anderwärts eine Unterkunft zu verſchaffen.

Es iſt zu beſorgen, daß ſich ein Theil derſelben, namentlich durch Tyrol und das Voralbergiſche, gegen das Großherzogthum wenden, und ſich Eingang in daſſelbe zu verſchaffen ſuchen wird, welches ohnedem ſeit einiger Zeit von ſolchen arbeitsloſen Handwerkern in weit größerem Maaße als früher, und außer allem Verhältniß mit der Zahl der dießſeitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgeſucht wird. Da dieſe Menſchen bei ihrem unſteten Leben, bei dem Genuß von ſchlechten Nahrungsmitteln u. ſ. w. gegründete Beſorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsſtoffes erregen, und da dieſelben bei ihrer Mittelloſigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewieſene Handwerkspurſche ſind der Regel nach bei ihrem Erſcheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rückſicht zurückzuweiſen.

2) Ausgenommen hiervon ſind diejenigen Handwerksgenoſſen,

a. welche badiſche Unterthanen ſind;

b. welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müſſen.

3) Jedoch findet die Zulaſſung dieſer unter Nro. 2 a und b genannten Perſonen, da ſie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann Statt, wenn ſie gültige Geſundheits-

ſcheine aufweiſen, oder, in Ermanglung ſolcher, glaubhaft darthun können, entweder daß ſie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß ſeit ihrem Austritte aus den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten wenigſtens 30 Tage verfloſſen ſind.

In Ermanglung ſolcher Nachweiſung ſind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeſchriebene ſorgfältige Verwahrung zu bringen, die unter b genannten Ausländer aber ſtandhaft zurückzuweiſen.

4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müſſen, und den unter Nro. 3 vorgeſchriebenen Ausweis liefern können, iſt die Richtung der Durchreiſe vorzuſchreiben, und dabei ihnen aufzugeben, daß ſie bei Strafe dieſelbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen ſollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gendarmerie und die Polizeidirection der Reſidenz werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieſer, in die Anzeige- und Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen.

Nro. 275 e.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. Auguſt 1831, in Regierungsblatt von 1831, Nro. 18.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Die zur Abwendung der Cholera erlaſſenen Verordnungen ſchreiben in gewiſſen Fällen die ſorgfältige Verwahrung von Perſonen und Waaren vor, mit dem Beiſatze, daß ſich die betreffende Behörde von der Sanitätscommiſſion die dadurch nöthig werdenden Verhaltungsmaaßregeln zu erbitten habe.

Zur Abkürzung des Geſchäftsganges in dieſem wichtigen Betreffe und zur Erzielung einer gleichförmigen, dem Zwecke genugſam entſprechenden Behandlungsweiſe, ſieht man ſich veranlaßt, folgende nähere Beſtimmungen darüber zu geben:

A. In Bezug auf Perſonen, welche in ſtrenge, abgeſonderte Verwahrung genommen werden müſſen:

1) Zur Verwahrung von Perſonen iſt, wo möglich, ein Haus zu wählen, welches entweder gar nicht, oder nur von wenigen Perſonen bewohnt wird. Auf jeden Fall muß das dazu beſtimmte Zimmer von denen der Bewohner des Hauſes etwas entfernt ſeyn.

2) Gleich nach dem Eintritt ſolcher Perſonen in das Verwahrungshaus hat der Bezirksarzt die Geſundheit derſelben zu unterſuchen; wenn dieſe geſtört ſeyn ſollte, das Nöthige zu verordnen, und beſonders wenn Symptome vorhanden ſeyn ſollten, welche als Vorboten der Cholera zu betrachten ſind, unverweilt Alles in Anwendung zu bringen, was den Ausbruch derſelben und die weitere Uebertragung verhindern kann, auch der Sanitätscommiſſion unverzüglichen Bericht darüber zu erſtatten. Auf jeden Fall iſt unverweilt Reinigung der Kleider und Effecten durch Chlorgas und des ganzen Körpers durch Waſchen mit einer lauwarmen Löſung des Chlorkalkes (6 bis 8 Gran in einer Unze Waſſer) unter Leitung des Bezirksarztes vornehmen zu laſſen. Sollte Letzteres, etwa wegen Unpäßlichkeit der in Verwahrung gebrachten Perſon, nicht möglich ſeyn, ſo iſt ſtatt deſſen ein warmes Seifenbad nehmen zu laſſen. Daß die vom Bezirksarzt derſelben vorzuſchreibende Diät und ſonſtige Lebensordnung pünctlich befolgt werde, dafür hat der ihr beigegebene Wärter Sorge zu tragen.

Sachen, welche ihrer Natur nach, ohne ihnen zu ſchaden, mit Chlorgas nicht gereinigt werden können, ſind auszulüften, oder mit Lauge, Seifenwaſſer u. dgl. zu waſchen.

3) Derjenige, welcher einer ſolchen Perſon zur Wartung beigegeben iſt, hat auch die Reinigung zu beſorgen. Durch öfteres Waſchen der Hände mit Chlorkalklöſung und Räuchern mit Chlorgas ſoll ſich dieſer ſelbſt von Zeit zu Zeit reinigen, ſich während ſeiner Dienſtleiſtung von andern Perſonen entfernt halten, und den ihm vom Bezirksarzte ertheilten diätetiſchen und andern Vorſchriften, die zur Erhaltung ſeiner eigenen Geſundheit dienen ſollen, pünctlich nachleben.

4) Die Verwahrungszeit ſolcher Perſonen wird, wenn ſie aus wirklich angeſteckten Gegenden kommen, auf 30 Tage; und auf 20 Tage, wenn ſie aus verdächtigen Gegenden anlangen, feſtgeſetzt; beides jedoch in der Art, daß diejenige Zeit, welche ſie zuletzt in einer geſunden Gegend zugebracht haben, davon in Abzug zu bringen iſt. Daher dauert z. B. die Verwahrungszeit einer Perſon, die aus einer verdächtigen Gegend kommt, wenn 15 Tage ſeit ihrem Austritt aus derſelben verfloſſen ſind, nur noch 5 Tage.

Vor der Entlaſſung hat der Bezirkarzt noch eine Unterſuchung des Verwahrten vorzunehmen, um ſich zu überzeugen, daß er vollkommen geſund ſey.

5) Perſonen, welche angeſteckte Gegenden zwar ſchon vor 30 Tagen verlaſſen, aber nicht Quarantaine gehalten haben, ſind anzuhalten, ſich vor der Weiterreiſe von der Grenze aus der Reinigung ihrer Kleider und Effecten durch Chlorgas oder durch Waſchen mit Lauge oder Seifenwaſſer, und ihres ganzen Körpers mit Chlorkalklöſung zu unterziehen.

6) Das Zimmer, die Betten und andere Geräthſchaften müſſen nach der Entlaſſung ſolcher Perſonen theils durch Waſchen, theils durch Räuchern mit Chlorgas, gereinigt werden.

Dieſem wird noch beigefügt, daß die aus angeſteckten oder verdächtigen Ländern kommenden Perſonen, welche durch ihre Päſſe, Wanderbücher ꝛc. ihre Eigenſchaft als Inländer auszuweiſen, aber nicht zugleich auch einen Quarantaine- oder Geſundheitsſchein oder eine Beurkundung über einen 30-, reſp. 20tägigen Zeitraum ſeit dem Austritt aus ſolchen Ländern vorzuzeigen vermögen, an der Grenze niemals zurückzuweiſen ſind, ſondern ſtets in ſorgfältige Verwahrung genommen, und auf die oben angegebene Art behandelt werden ſollen.

B. In Bezug auf Waaren, die in ſtrenge, abgeſonderte Verwahrung genommen werden müſſen:

1) Waaren, welche aus infizirten oder verdächtigen Gegenden kommen, aber nach Maaßgabe der genannten Verordnung nicht zurückgewieſen werden können, ſind in einem

dazu ſich eignenden, möglichſt abgeſonderten Local, in welchem ein bedeutender Luftzug bewirkt werden kann, unterzubringen, dort gehörig auseinander zu legen, und, je nachdem es ihre Beſchaffenheit geſtattet, durch Auslüften, wobei ſie täglich einigemal umzuwenden ſind: oder durch Wäſchen mit Lauge oder Seifenwaſſer, oder durch Räuchern mit Chlorgas gehörig zu reinigen.

2) Waaren, welche als Träger des Anſteckungsſtoffes bezeichnet ſind, zu welchem auch Baumwolle oder daraus verfertigte Stoffe gehören, ſind, wenn die Reinigung nur durch Auslüften oder Abwaſchen geſchehen kann, wenigſtens 10 Tage lang, wenn aber Chlorgasräucherungen anwendbar ſind, nur 6 Tage lang zu verwahren, und dann frei zu geben. — Zu dem Verwahrungslocal iſt nur ſolchen Perſonen der Zutritt zu geſtatten, welche mit der Reinigung beauftragt ſind; dieſe haben ſich, ſo lange ſie dieſelben beſorgen, von andern Perſonen entfernt zu halten, nach Vorſchrift des Bezirksarztes die gehörige Diät zu beobachten, und ſich ſelbſt nach beendigtem Geſchäfte, wie im §. 3 angegeben, zu reinigen.

Belehrung über die Schutzmittel gegen die aſiatiſche Cholera.

Gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera oder Brechruhr ſind von den meiſten europäiſchen Regierungen, und ſo auch von der unſrigen, nach der Lage der verſchiedenen Länder, angemeſſene Vorkehrungen getroffen worden, ſo daß wir uns einigermaaßen der Hoffnung hingeben dürfen, ſolche werde nicht bis zu uns vordringen.

Indeſſen wollen wir nicht verhehlen, daß ſich die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung derſelben, ſogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Dieſe Krankheit iſt allerdings höchſt gefährlich, ſie iſt mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden, und ſie kann leicht und in ſehr kurzer Zeit tödtlich werden. Indeſſen gibt es dagegen ziemlich ſichere und einfache Verwahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit iſt, wenn man, ſobald die

Vorboten derſelben eintreten, ſogleich die erforderlichen Mittel anwendet, und eine ſtarke Tranſpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch ſtelle man ſich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht ſo groß vor, und laſſe ſich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an ſolcher Erkrankten nicht täuſchen.

Es iſt in ſolchen meiſtens von großen Städten von 60—80—100 und mehr tauſend Seelen die Rede, und wenn man in denſelben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, ſo wird man die erſtere nicht ſo außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet ſcheint, hat berechnet, daß in den europäiſchen Ländern, in welche dieſe Krankheit eingedrungen iſt, von hundert Menſchen, ſobald nur die gehörige Vorſorge von der Geſundheits-Polizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derſelben befallen worden ſind, und oft von zwei hundert kaum eben ſo viel.

Wenn nun dieſe Krankheit in das ſüdliche Deutſchland ſich verbreiten ſollte, in welchem gute Geſundheitsanſtalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden ſind, ſo darf man mit Zuverſicht erwarten, daß ſolche ſich minder ausbreiten, und weniger gefährlich ſeyn werde, beſonders da man ſeither viele Erfahrungen über deren Heilart geſammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus ſich vertraut machen werden.

Noch Viele werden ſich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig graſſirte, in oft nicht ſehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menſchen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das Nämliche war während des letzten Kriegs mit dem anſteckenden Nervenfieber der Fall, auch haben das Scharlachfieber und die Maſern in eben ſolchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachſenen auf das Krankenlager geworfen.

Es dürfte ſich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menſchen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche ſich leichter verwahren läßt.

Indeſſen iſt es immer eine höchſt gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menſchen, dem ſeine und der Seinigen Geſundheit und Leben lieb iſt, ſo weit er es vermag, nachfolgende Vorſchriften zu beobachten und beobachten zu laſſen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls beſtehende, in der Beſchaffenheit des Körpers begründete, Empfänglichkeit für dieſe Krankheit zu tilgen, oder wenigſtens zu mindern, und, wenn ſie nicht vorhanden iſt, Alles zu entfernen, was den Körper für ſolche empfänglich machen kann.

1) Das erſte und weſentliche Schutzmittel beſteht in der Verwahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu dieſem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberſchuhe, ſodann den Magen und Unterleib durch wollene und flanellene Tücher oder Binden warm, und wechsle die Strümpfe oder Binden, ſo oft man in der Lage iſt, es thun zu können, beſonders wenn dieſe Kleidungsſtücke von Schweiß oder ſonſt feucht geworden ſind.

2) Das zweite Hauptſchutzmittel iſt Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man eſſe mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide ſolchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringer Maaße getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden iſt dieſe Krankheit beſonders gefährlich.

Wem ſeine Vermögensumſtände eine Auswahl der Speiſen geſtatten, genieße wenig, wo möglich kein Gemüs, beſonders keine grünen Gemüſer, vor allem keinen Salat, kein rohes Obſt, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide

alle fetten Speiſen, daher alles Backwerk von Butter, alle ſchwer verdaulichen Fiſche, das Schweinefleiſch, und alle ſäuerlichen und wäſſerigen Speiſen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen ſeine Vermögenslage zu dem Genuß ſchwer verdaulicher Speiſen nöthiget, der ſetze ſolchen en wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird Jeder vor dem Genuß ſolcher Speiſen und Getränke ſich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß ſie ihm Durchfall oder Uebelkeit verurſachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, ſich von ihrem Arzt die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieſer Organe verordnen zu laſſen.

3) Das dritte Hauptſchutzmittel iſt Reinlichkeit an ſeinem Körper, in ſeiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder waſche den Körper mit lauwarmem Seifenwaſſer, hüte ſich aber dabei vor Erkältung; wechsle die Leibwäſche und das Bettzeug fleißig, lüfte ſeine Kleider aus, öffne die Fenſter mehreremal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus den Zimmern Alles, was die Luft verunreinigen kann; eben ſo ſind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. ſ. w. ſauber und rein zu halten.

Dieſes ſind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müſſen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, ſind ſie die zweckmäßigſten, die viele Tauſende vor allen Anfällen bewahrt haben.

Wir müſſen daher vor allen anderen Mitteln, namentlich vor dem Gebrauch der Tincturen, Eſſenzen, Elixire und anderen ähnlichen, die als Vorbauungsmittel angeboten werden, und welche meiſtens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, ſo wie vor den voreiligen Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Peſteſſig u. ſ. w., ernſtlich warnen.

Von ſelbſt verſteht es ſich übrigens, daß Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menſchen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geiſtes-anſtrengungen aber, ſo wie alle heftigen Gemüthsbewegungen, zu vermeiden ſind.

Es gibt endlich noch ein weiteres weſentliches Verwahrungsmittel, das ſich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieſer Krankheit. Starken und muthigen Seelen hat es die Natur bereits verliehen, ſchwache und furchtſame werden es ſich troß aller Empfehlung ſchwerlich zu eigen machen. Indeſſen läßt ſich doch auch dieſe Furcht mindern, wenn man es nur über ſich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu ſchenken, ſondern — geſtützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, ſo wie es ſich weiter verbreitet, immer größer wird — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erſt die gewiſſere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verſchiedenes Ergebniß liefert.

Wer auf dieſe Weiſe zu Erhaltung und Bewahrung ſeiner Geſundheit das Seinige gethan, und ſich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beruhigung und Troſt zu finden, der vertraue auf Gott und ſeine allwaltende Vorſehung, und ergebe ſich in ſeinen heiligen Willen. Er wird Alles zum Beſten lenken.

Sollte dieſe Krankheit wider Vermuthen näher rücken, ſo werden wir auf gleiche Weiſe die Kennzeichen derſelben, und die Heilmittel, die Jeder, der davon befallen wird, ſogleich und ehe noch ärztliche Hülfe eintreten kann, anzuwenden hat, öffentlich bekannt machen.

Wir werden das Letztere um ſo ſicherer können, als die großherzogliche Regierung zwei gründlich und wiſſenſchaftlich gebildete Aerzte in die Gegend, in welcher die Cholera herrſcht, abgeſendet hat, um ſich durch Beobachtung einer großen Zahl von Cholerakranken von der Natur der Krankheit und ihrer Behandlung genaue Kenntniß zu verſchaffen und ſolche von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ferner erſuchen wir alle wohlhabenden Einwohner, ſich mit Reiß, Gerſte, Sago, Habergrütze, vor Allem mit Kamillen, ſowohl für ſich zu verſehen, als auch um davon an arme Familien in Krankheitsfällen austheilen zu können.

Wir geben ſchließlich die Verſicherung, daß die großherzogliche Regierung dieſe Angelegenheit zum Gegenſtand ihrer größten und fortdauernden Sorge gemacht, daß ſie Alles gethan hat, und Alles thun wird, was die Cholera von unſern Grenzen abzuhalten vermag, daß außer dem, was zu dieſem Zweck zur öffentlichen Kenntniß gekommen, noch Vieles im Stillen geſchehen iſt, was öffentlich zu verkünden nicht nöthig war, und daß endlich, wenn ſolche ſich nähern und wenn es der Vorſehung gefallen ſollte, auch uns mit dieſer Krankheit heimzuſuchen, die Regierung nicht einen Augenblick ſäumen werde, alle Einrichtungen im Voraus zu treffen und fortdauernd zu unterhalten, welche nach erprobten Erfahrungen die Ausbreitung hemmen und die Gefahr vermindern können, und da, wo Gefahr iſt, allen Einwohnern, vorzüglich aber denen, die es am meiſten bedürfen, nämlich den ärmeren, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen.

Wir glauben uns daher zu dem Wunſch und der Bitte berechtiget, daß Alle und Jeder zu dem guten Willen der Regierung, ſo wie zu ihrer Thätigkeit, fernerhin volles Vertrauen haben mögen.

Dieſe Belehrung iſt in allen öffentlichen Blättern des Landes aufzunehmen.

Nro. 275 f.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 18.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Da dieſe Krankheit, zufolge zuverläſſiger Nachrichten, in Preußiſch-Polen und in einigen Städten an der Oder, und, nach einer officiellen Bekanntmachung der königlich preußi-

ſchen Geſundheits-Commiſſion für Berlin, auch in dieſer Reſidenzſtadt ausgebrochen iſt, ſo wird verfügt:

1) Die Reſidenzſtadt Berlin und die rückwärts gelegenen königlich preußiſchen Länder ſind als von jener Krankheit angeſteckt zu behandeln, und es ſollen daher in Bezug auf Reiſende, Thiere und Waaren, welche daher kommen, die Beſtimmungen der dießſeitigen Verordnung vom 18. Juli d. J. Art. 1 in Anwendung gebracht werden.

2) Die dießſeits Berlin liegenden Bezirke bis auf Entfernung von 20 Stunden davon werden als der Krankheit verdächtig erklärt, und es finden daher in Bezug auf Reiſende, Thiere und Waaren, welche von dort kommen, die Beſtimmungen jener Verordnung Art. 2 ihre Anwendung.

Ferner findet man ſich in Bezug auf die k. k. öſterreichiſche Staaten bewogen, zu verordnen, ſämmtliche k. k. öſterreichiſche Staaten, die nicht ſchon als wirklich angeſteckt erklärt ſind (ſ. den Art. 1 der gedachten Verordnung vom 18. Juli), und zwar mit Inbegriff des venetianiſch-lombardiſchen Königreichs, ſollen in Bezug auf Reiſende, Waaren und Thiere als der Anſteckung verdächtig, mithin nach den Beſtimmungen des zweiten Artikels der oft erwähnten Verordnung vom 18. Juli behandelt werden.

Uebrigens verſteht es ſich, in Folge unſerer Verordnung vom 31. Auguſt litt. A. Nro. 6, von ſelbſt, daß die aus oben genannten Ländern kommenden Reiſenden, welche dem dießſeitigen Großherzogthum angehören, in Ermanglung der vorgeſchriebenen Erforderniſſe, an der Grenze nicht zurückzuweiſen ſind, ſondern in Verwahrung gebracht und nach den in jener Verordnung vom 31. Auguſt enthaltenen Beſtimmungen behandelt werden müſſen.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieſer, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch dieſe die Ortspolizei-Behörden anweiſen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derſelben ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Nro. 275. g.

Verordnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 8. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 19.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr, insbeſondere die dießfällige Ernennung einer Immediat-Commiſſion betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigſt bewogen, zur Verhütung des Eindringens der morgenländiſchen Brechruhr (Cholera morbus), und zur Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche auf den möglichen Fall des Eindringens derſelben jetzt ſchon vorſorglich zu treffen ſind, und endlich zu Beſtimmung der Vorkehrungen, welche im Fall des wirklichen Ausbruchs nöthig erachtet werden, eine, Unſerem Staats-Miniſterium untergeordnete Immediat-Commiſſion niederzuſetzen, an welche ſich alle Behörden in allen auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Angelegenheiten zu wenden und von ſolcher Entſchließung auf ihre Berichte und Anfragen zu erwarten haben.

Wir ernennen, unter dem Vorſitz Unſeres Staatsraths Winter, Chef des Miniſterii des Innern, zu Mitgliedern dieſer Commiſſion:

von Seiten des Miniſterii des Innern: den geheimen Referendär Beeck;

von Seiten des Finanz-Miniſterii: den Miniſterialrath Goßweiler;

von Seiten der Sanitäts-Commiſſion: den geheimen Rath und Director derſelben Dr. Maler; den geheimen Hofrath Dr. Teufel;

von Seiten des Militärs: den Oberſt-Lieutenant und Commandanten der Gendarmerie, von Beuſt, und

von Seiten des Handelsſtands: den Handelsmann Chriſtian Griesbach in Carlsruhe.

Wir befehlen allen Unſeren Behörden, dieſer Immediat-Commiſſion auf das Pünctlichſte Folge zu leiſten und mit Eifer dahin zu wirken, daß deren Zweck möglichſt erreicht werde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staats-Miniſterium, den 8. September 1831.

Leopold.

Winter.

Nro. 275. h.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 18. September 1831, im Regierungsblatt 1831, Nro. 20.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr, insbeſondere die Ausſtellung der Geſundheits- und Reinheits-Scheine betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, in Anſehung der Geſundheits- und Reinheits-Scheine, mit welchen nach Anordnung der meiſten Nachbarſtaaten Reiſende, Thiere und Waaren verſehen ſeyn müſſen, um ungehindert eingehen zu können, Folgendes zu beſtimmen:

Dergleichen Geſundheitszeugniſſe für Menſchen und Thiere, und Reinheitsſcheine für Waaren, ſind unter Beidrückung des Dienſtſiegels von dem Ortsvorſtande auszuſtellen, und von dem Bezirksarzte und dem Bezirksamte zu beglaubigen.

In Städten, wo beſondere Polizeibeamte ſind, geſchieht die Ausſtellung von dieſen, unter Beizug des Stadtphyſikus.

Die fraglichen Urkunden müſſen, je nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes, auf den ſie ſich beziehen (Reiſende, Thiere, Waaren), beſonders ausgefertigt werden, und zwar durchaus ſportel- und ſtempelfrei.

Es ſoll darin der Ort des Abgangs und der Ort der Beſtimmung der Reiſenden, Thiere und Waaren, und die Bemerkung enthalten ſeyn, daß an dem Orte der Ausſtellung weder eine epidemiſche noch eine contagiöſe Krankheit, namentlich nicht die Cholera, herrſche. Ferner iſt die Anweiſung beizuſetzen, daß das Zeugniß in den Zwiſchenorten auf der Reiſe viſiren zu laſſen ſeye.

Die Geſundheitsſcheine für Reiſende müſſen beſonders enthalten:

Den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort deſſelben, die Beſchreibung ſeiner Perſon, welche Effecten und ob er ein Fuhrwerk bei ſich habe, mit wie viel Pferden ꝛc. letzteres beſpannt, von welchem Geſchlecht und von welcher Farbe dieſe ſind.

In den Geſundheitsſcheinen für Thiere, welche transportirt werden, iſt namentlich auch die Gattung derſelben, die Anzahl einer jeden Gattung, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke, anzugeben.

In den Reinheitsſcheinen für Waaren iſt die Gattung und Quantität derſelben, die Zahl der Colli, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenſtände, endlich die Art der Verpackung zu bemerken.

Jeder inländiſche Ortsvorgeſetzte oder Polizeibeamte, welcher ein ſolches Zeugniß an einem Zwiſchenort viſirt, hat zugleich beizuſetzen, daß dieſer Zwiſchenort geſund ſey.

Die Kreisdirectorien haben nun das Weitere anzuordnen, und man überläßt denſelben, hiernach Formularien drucken und an die Bezirksämter nach Bedarf vertheilen zu laſſen, auch in dem Falle, wenn von den Regierungen einzelner Staaten noch ein Weiteres, als oben angegeben iſt, zur Gültigkeit der Zeugniſſe verlangt werden ſollte, in den Formularien das Erforderliche beizuſetzen.

Dieſe Verordnung iſt in die Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Nro. 275. i.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Vorkehrung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 26. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 21.

Die morgenländiſche Brechruhr betreffend.

Die Hoffnung, daß das Großherzogthum von dieſer Krankheit befreit bleiben werde, mindert ſich leider täglich, da dieſelbe immer weitere Fortſchritte macht, und erſt kürzlich in Wien, alſo hinter dem aufgeſtellten Geſundheits-Cordon, mit großer Heftigkeit ſich gezeigt hat.

Um nun auf den unglücklichen Fall des Ausbruchs derſelben in dem Großherzogthum gehörig vorbereitet zu ſeyn, findet man ſich veranlaßt, folgende Maaßregeln anzuordnen:

Orts-Commiſſion.

In jedem Orte ſoll eine eigene Commiſſion zum Vollzug der polizeilichen Anordnungen gegen jene Krankheit errichtet werden; Mitglieder dieſer Commiſſion ſind: die Ortsgeiſtlichen, der erſte Ortsvorgeſetzte (in Städten der erſte Bürgermeiſter), ferner diejenigen Ortseinwohner, welche vom Gemeinderath und Bürgerausſchuß durch Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei auch die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes ſelbſt wählbar ſind. Die Zahl dieſer, durch Wahl zu ernennenden, Mitglieder beſtimmt das Bezirksamt. Endlich iſt jeder Orts-Commiſſion noch ein Arzt oder Oberwundarzt beizugeben.

Bei der Orts-Commiſſion eines Amtsſitzes vertritt ſtets der Amtschirurg dieſe Stelle.

Wo aus Mangel an Aerzten oder Wundärzten nicht einer jeden Orts-Commiſſion ein beſonderer Arzt oder Oberwundartz beigegeben werden kann, da hat das Bezirksamt einen ſolchen für mehrere Orte dergeſtalt zu ernennen, daß derſelbe in einem Tage füglich in allen herumkommen kann. In denjenigen Orten, wo eine Garniſon ſich befindet, iſt der Orts-Commiſſion noch ein Offizier als Mitglied zuzutheilen, welchen der Stadt-Commandant zu ernennen hat. Kleinere Gemeinden können den Orts-Commiſſionen größerer, nahe gelegener Gemeinden beigeſchlagen werden.

Wenn die Orts-Commiſſion ſich gebildet hat, erwählt dieſelbe nach Stimmenmehrheit ein Glied aus ihrer Mitte zu ihrem Vorſtand und ein anderes zum Verrechner.

In den Städten Carlsruhe und Mannheim hat der Stadt-Director den Vorſitzt bei der Orts-Commiſſion; Mitglieder derſelben ſind der Polizei-Amtmann, der Stadt-Phyſicus und in hieſiger Reſidenz zugleich auch der Polizeiarzt.

Der Polizeiamtmann zu Freiburg iſt Mitglied der dortigen Orts-Commiſſion; Mitglieder der Orts-Commiſſionen in

Heidelberg und Bruchſal ſind die dortigen Polizei-Commiſſäre. Zu Freiburg und Heidelberg tritt zugleich auch ein Mitglied der Univerſität als Mitglied in die Orts-Commiſſion.

Der Geſchäftskreis der Orts-Commiſſion überhaupt iſt in der Anlage Litt. A. bezeichnet.

Bezirks-Commiſſion.

Dieſe Orts-Commiſſionen ſtehen unter der Aufſicht von Bezirks-Commiſſionen, mit alleiniger Ausnahme der Städte Carlsruhe und Mannheim, welche keinen Bezirks-Commiſſionen zugetheilt ſind, indem jede für ſich einen beſondern Amtsbezirk bildet.

Die Orts-Commiſſion in der Reſidenz ſteht unmittelbar unter der Immediat-Commiſſion, jene zu Mannheim unter der Kreis-Commiſſion daſelbſt.

Jene Bezirks-Commiſſionen werden gebildet vom erſten Beamten als Vorſtand, vom Phyſikus des Bezirks (in Kreisſtädten, wo der Kreis-Medizinal-Referent zugleich Phyſikus iſt, von einem Aſſiſtenz- oder einem practiſchen Arzte), vom Amtsreviſor und von einigen Einwohnern des Amtsſitzes, welch letztere von oben genannten drei Mitgliedern, nach Vernehmung des Gemeinderathes, im Amtsſitze gewählt werden. Die Zahl derſelben wird vom Bezirksamte beſtimmt.

Geſchäft der Bezirks-Commiſſionen.

Dieſe Bezirks-Commiſſion überwacht die Geſchäftsbeſorgung der einzelnen Orts-Commiſſionen.

Dieſelbe hat die Pflicht, alle ſanitäts-polizeilichen Anordnungen, in dem Umfang des Bezirks, beſonders die Sperranſtalten in demſelben, nach den darüber noch ergehenden nähern Verfügungen, genau zur Ausführung zu bringen: für gewiſſenhafte Vertheilung der ihr zugewieſenen Unterſtützungsgelder unter die einzelnen Orts-Commiſſionen zu ſorgen, ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der von der Cholera heimgeſuchte Theil ihres Bezirks nach allen Beziehungen, zunächſt die nöthige Hülfe zumal an Aerzten und Arzneimitteln erhalte; endlich ſoll ſich dieſelbe nach Umſtänden

mit andern Bezirks-Commiſſionen in's Benehmen ſetzen, auch ihre Vorſchläge und Anträge, ſo wie den Bericht über alle merkwürdigen Ereigniſſe, namentlich von Zeit zu Zeit über den Stand der Kranken, der Kreis-Commiſſion vorlegen.

Kreis-Commiſſion.

Für jeden Kreis ſoll eine Kreis-Commiſſion errichtet werden. Dieſe beſteht unter dem Vorſitze des Kreisdirectors, oder ſeines Stellvertreters, aus einem Kreisrath, den der Kreisdirector zu wählen hat, aus dem Medizinal-Referenten, ferner aus dem Diviſions-Commandanten der Gendarmerie, und noch aus zwei bis vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der Einwohner des Kreisſitzes.

Die Ernennung dieſer weitern Mitglieder geſchieht in der Art, daß die vier erſtgenannten Mitglieder doppelt ſo viel, als nöthig ſind, der Immediat-Commiſſion vorſchlagen, und ſodann von dieſer die erforderliche Anzahl gewählt wird.

Befindet ſich an dem Sitze des Kreisdirectoriums eine Garniſon, ſo tritt auch noch der Stadt-Commandant als Mitglied in die Kreis-Commiſſion ein, und hilft mit den vier erſtgenannten Gliedern die übrigen vorſchlagen.

Geſchäft der Kreis-Commiſſionen.

Die Kreis-Commiſſion überwacht den Geſundheitszuſtand des ganzen Kreiſes, ſorgt im Allgemeinen für Handhabung der ſanitäts-polizeilichen Anordnungen in demſelben, und dafür, daß er ſtets mit den nothwendigſten Lebensmitteln verſehen ſey, jedoch ohne eine Verkehrsſperre anzulegen, wozu ſtets höhere Genehmigung erfordert wird; ſie empfängt die Berichte der Bezirks-Commiſſionen, vertheilt die ihr zugewieſenen Unterſtützungsſummen auf die einzelnen Bezirke nach dem wahren Bedarf, und erſtattet über alle merkwürdigen Fälle, ferner von Zeit zu Zeit über den Stand der Krankheit, Bericht an die Immediat-Commiſſion.

Ein Hauptgegenſtand ihrer amtlichen Thätigkeit bildet die Handhabung der angeordneten Geſundheitsſperre, als worüber noch nähere Verfügung ergehen wird, und die Bedachtnahme

darauf, daß dem von der Seuche wirklich angegriffenen Bezirke ſchleunigſt, wenn daran einiger Mangel erſcheint, die nöthigen Hülfsmittel, namentlich Aerzte und Arzneiſtoffe, zugetheilt werden.

Die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Reſidenz haben nun ſchleunigſt zur Bildung dieſer Commiſſionen das weiter Erforderliche anzuordnen, und über den Vollzug ſobald als möglich zu berichten.

Man iſt dahier überzeugt, daß diejenigen Perſonen, welche zu Mitgliedern ſolcher Commiſſionen berufen werden, dieſes Geſchäft nicht ablehnen, vielmehr mit freudiger Bereitwilligkeit die Gelegenheit ergreifen werden, in der allgemein drohenden Gefahr ächten Bürgerſinn zu bewähren und wahre Menſchenliebe zu bethätigen.

Zu den verſchiedenen Commiſſionen hegt man das Vertrauen, daß ſie mit Umſicht, Eifer, und da in dieſer wichtigen Angelegenheit oft Alles vom Augenblick abhängt, ſtets zu rechter Zeit einſchreiten, auch daß ſie die zum Handeln erforderliche Zeit nicht durch unnöthige Schreibereien verlieren werden.

Man erwartet daher von denſelben nur ſolche Berichtserſtattungen, die ſchlechterdings nicht umgangen werden können, und Anfragen nur in ſolchen Fällen, wo es ihnen zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig ſcheint, oder ſie glauben, in irgend einen Kreis wohl erworbener Befugniſſe eingreifen zu müſſen.

Die Kreisdirectorien und die hieſige Polizeidirection, überhaupt ſämmtliche Polizeibehörden, werden darauf wachen, daß die ſchon früher beſtehende Verordnung, wornach jeder Apotheker die von licenzirten Aerzten für Arme verſchriebenen Recepte unweigerlich fertigen muß, allenthalben gehörig befolgt werde, indem die Zahlung denſelben jedenfalls gewährleiſtet wird.

Kein Arzt, wer er immer ſey, wird dadurch, daß er Mitglied einer der oben genannten drei Commiſſionen iſt, von der Pflicht der Krankenbehandlung befreit.

Bis auf Weiteres ſind die Koſten für an Arme verabreichte Arzneien, Lebensmittel, Kleidungsſtücke und für Behandlung armer Kranken nach den bisherigen Grundſätzen zu beſtreiten, nämlich aus Collecten, Gemeinds- und Stiftungsmitteln, und in Ermanglung alles Gemeinds- und Stiftungsvermögens, und wenn auch wegen Armuth der Gemeinde keine Umlagen oder Beiſteuern Statt finden können, aus Staatsmitteln. Die Koſten für Errichtung von Spitälern und für die dazu gehörigen Einrichtungen ſind jedenfalls aus Gemeindsmitteln zu beſtreiten.

Die bereits beſtehende weitere Verordnung, wornach von jedem Krankheitsfalle epidemiſcher oder contagiöſer Art ohne Verzug der Polizeibehörde Nachricht gegeben werden muß, wird in Bezug auf die Cholera dahin zur pünctlichen Befolgung in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, in deſſen Wohnung eine Erkrankung unter choleraähnlichen Symptomen vorfällt, überhaupt ein Jeder, der von einer ſolchen Erkrankung Kenntniß erhält, dieſelbe ohne allen Verzug, bei Vermeidung einer Geld- oder Gefängnißſtrafe von 10 bis 30 Gulden oder von 10 bis 30 Tagen, der Orts-Commiſſion anzeigen ſoll. Dieſe hat von dem erſten, zu ihrer Kenntniß gekommenen Falle des Ausbruchs der Cholera, in ſo fern derſelbe vom Phyſicus oder einem practiſchen Arzte erhoben iſt, durch einen Eilboten der betreffenden Bezirks-Commiſſion die Anzeige zu machen, welche der Kreis-Commiſſion durch einen Reitenden unverweilt Meldung davon zu machen hat. Die Kreis-Commiſſion erſtattet dann darüber ſogleich durch Stafette Bericht an die Immediat-Commiſſion.

Zu dieſem Ende folgt in der weitern Anlage Lit. B. eine Belehrung über die Kennzeichen jener Krankheit, wobei zugleich auch die Behandlung des Erkrankten bis zur Ankunft des Arztes angegeben iſt.

Carlsruhe, den 26. September 1831.

Großherzogl. badiſche Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Beilage Lit. A. *1)

zur Verordnung der Immediat-Commiſſion vom 26. September über die Vorbereitungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

Der Geſchäftskreis der Orts-Commiſſionen beſteht, neben der allgemeinen Verbindlichkeit zur genauen Handhabung aller ſanitäts-polizeilichen Anordnungen, zumal der angelegten, ihren Ort treffenden Sperren, hauptſächlich in Folgendem:

Dieſelbe hat nämlich zu ſorgen:

a) Für die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, in den Häuſern und Hofräumen, Gräben, Kanälen und an den Brunnen, ferner für die Aufſicht auf den Geſundheitszuſtand im Orte, und für die Erhaltung deſſelben.

b) Daß es in der Gemeinde nicht an den nothwendigſten Nahrungsmitteln gebreche, und daß Letztere unverdorben und reinlich ſeyen.

c) Daß für die Armen ein entſprechender Vorrath von denjenigen Heilmitteln angeſchafft werde, welche ſogleich bei dem erſten Anfalle der Krankheit bis zur Erſcheinung des Arztes gebraucht werden. Dieſe Mittel, wozu auch das nöthige Räucherungs-Material gehört, ſollen dem Ortsgeiſtlichen oder einem zuverläſſigen Ortseinwohner in Verwahrung gegeben werden.

Die fraglichen Mittel ſind:

Gemeine Chamillenblumen,
Pfeffermünzkraut,
Meliſſenkraut,
Baldrianwurzel,
Schwefeläther,
Cajeputöl,
Camillenöl,
Opiumtinctur,
Campher,
Camphergeiſt,
Salmiakgeiſt,
Spaniſchfliegenpflaſter,
Spaniſchfliegentinctur,
Guter Weineſſig,
Senfmehl,
Chlorkalk,
Vitriolöl,
Braunſtein,
Aromatiſche Species.

---

*1) Steht im Anz. Bl. vom 1831, des Seekreiſes Nro. 80, des Neckarkreiſes Nro. 80, des Dreiſamkreiſes Nro. 79.
(Extra Beilage Seite 897, Nro. 904).

Sie ſollen nie in großer Quantität angeſchafft werden, weil man das Fehlende aus der Bezirksapotheke ſogleich wieder ergänzen kann.

d) Dieſelbe hat da, wo es nöthig werden könnte, geeignete Gebäude zur Aufnahme von Cholerakranken, nämlich von kranken Dienſtboten, und ſolchen, welche die Aufnahme nachſuchen, auszumitteln, in ſo fern es auf eine, von dem Miniſterium des Innern bereits früher ergangene Weiſung noch nicht geſchehen ſeyn ſollte; ferner anzuordnen, daß dieſelbe mit den nöthigen Geräthſchaften verſehen werden.

Zu Letzteren gehören namentlich: Bettſtellen mit Spreuerſack, wollenen Decken, Leintüchern und Kopfkiſſen, letztere am beſten keilförmig, mit Pferdehaar, Seegras oder Heu gefüllt; — Nachtſtühle, Bettſchüſſeln, Wärmflaſchen, Trockenkorb, Rauchpfannen, Holzkohlen, Schwämme, Sägeſpäne, Schaufel, Kehrbeſen, Wachholderbeeren, Chlorkalk und Vitriolöl zum Räuchern, Badewannen, ein großer Keſſel zum Erwärmen des Waſſers für die Bäder, Flanell zum Reiben der Kranken und Bürſten zum nämlichen Zweck; ein zum Transportiren der Kranken beſtimmter, aus Weiden geflochtener Korb, etwa 6¼ Fuß lang und 2½ Fuß breit, über deſſen Boden hin oben, mitten und unten 3 ſtarke Gurten nach den Seiten hin durch 2, ebenfalls aus Weiden geflochtene Schleifen laufen, welche oben umgeſchlagen werden, und ſo eine Schleife bilden, durch welche man die Tragſtangen ſteckt. Die Beſtimmung der Zahl dieſer Geräthſchaften ſteht dem Phyſicus zu.

Man bemerkt hierbei, daß, der Erfahrung zufolge, es beſſer ſeye, mehrere kleine Spitäler anzulegen, als nur e i n großes oder e i n i g e große.

e) Von der Orts-Commiſſion ſind vorerſt diejenigen Perſonen auszuerſehen und zu bezeichnen, welche:

als Krankenwärter und Krankenwärterinnen,
" Reinungsdiener,
" Schutzdiener,
" Leichendiener

verwendet werden ſollen.

Die Reinigunsdiener ſind beſtimmt, die nöthigen Räucherungen in den Spitälern, Krankenſtuben ꝛc. ꝛc., und die Reinigung der Zimmer, wo Cholerakranke gelegen, zu beſorgen; die Schutzdiener haben die Arzneien und Verpflegungsmittel an die Wohnungen der Kranken zu bringen, ſo daß ſie mit dieſen in keine Berührung kommen; den Leichendienern endlich werden die Leichname der an der Cholera geſtorbenen Perſonen zur weitern Beſorgung übergeben und dieſelbe können zugleich auch als Todtengräber verwendet werden.

f) Sie hat dafür zu ſorgen, daß, wo dürftige Perſonen in engen, niedern, überhaupt ungeſunden Räumen beiſammen wohnen, und letztere überfüllen, ein Theil davon in minder beſetzte, hinlänglichen Raum darbietende Häuſer untergebracht werde. Die dürftigen Perſonen ſind zugleich mit Nahrungsmitteln, Kleidungsſtücken und Holz zu verſehen.

g) Ihr liegt ob, durch eines ihrer Mitglieder, ein Verzeichniß über die an der Cholera Erkrankten, Geſtorbenen und davon wieder Geneſenen zu führen, nach einem Formular, das noch mitgetheilt werden wird.

h) Sie hat die Mildthätigkeit der vermöglichern Ortseinwohner um Gaben in Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsſtücken zu Unterſtützung der ärmern Klaſſe der Einwohner anzurufen, und dießfalls eine Sammlung zu veranſtalten.

i) Sie hat die Verbindlichkeit, für gewiſſenhafte Vertheilung der den Armen zugewieſenen Unterſtützungen, mögen dieſe aus öffentlichen — oder Privatmitteln gereicht werden; zu dieſem Ende iſt eine vollſtändige Liſte über die Dürftigen des Ortes mit Bemerkung der Familienzahl und des Grads der Dürftigkeit mit Genauigkeit aufzunehmen und fortzuſetzen. Da, wo bereits beſondere Armen-Commiſſionen beſtehen, haben ſolche auch in Bezug auf dieſen Gegenſtand das Geſchäft der Armenunterſtützung zu beſorgen, in der Art, daß ihnen von der Orts-Commiſſion die dieſes Gegenſtandes wegen zufließenden Unterſtützungsmittel zugewieſen werden, welche ſie ſodann unter der Aufſicht der Orts-Commiſſion zu verwalten haben.

k) Soll dieſelbe die Fremden-Polizei in Bezug auf die Gefahr der Anſteckung ſorgfältig handhaben, namentlich darauf achten, daß jeder Reiſende, der die vorgeſchriebene Geſundheits-, Quarantaine- oder Desinfections-Zeugniſſe nicht vorzeigen kann, zurückgewieſen, oder, wenn dieß ohne Gefahr für andere Orte nicht geſchehen kann, angehalten, und in abgeſonderte Verwahrung gebracht, auch hierüber ſogleich bei der Bezirks-Commiſſion die nöthige Anzeige gemacht werde. Ein Gleiches iſt in Bezug auf Thiere und Waaren, die nicht mit den nöthigen Scheinen verſehen ſind, zu beobachten. Zur genauen Handhabung der Fremden-Polizei hat die Commiſſion durch eines ihrer Mitglieder die Gaſthöfe gehörig beaufſichtigen zu laſſen.

Endlich

l) in großen volkreichen Ortſchaften, beſonders in den Haupt- und größeren Städten des Landes, hat die Orts-Commiſſion zur Erleichterung der Ueberſicht eine ſchickliche Unterabtheilung in Quartiere oder Diſtricte zu bewirken. Jede Abtheilung kann zunächſt einem beſonderen Vorſtande, unter der obern Leitung und Aufſicht der Orts-Commiſſion, zur Beſorgung der unmittelbaren Beaufſichtigung und der vorbereitenden Geſchäfte zugewieſen werden.

Für jeden Diſtrict ſoll alsdann, wenn immer möglich, ein beſonderer Arzt ernannt werden, der die ſanitäts-polizeilichen Anordnungen zu leiten und zu controliren hat, und dem zugleich auch obliegt, den an der Cholera Erkrankten ſchleunigſt beizuſpringen.

Dem Ermeſſen der Letztern bleibt jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ganz anheimgeſtellt, welchen Arzt ſie ſelbſt wollen herbeirufen laſſen.

Gut wird es ſeyn, wenn an ſolchen größeren Orten, zu aller Vorſorge, mehrere in beſtimmten Entfernungen von einander gelegene Zimmer gemiethet, und mit den nöthigen, oben Lit. c. d. bemerkten Einrichtungen und Heilmitteln verſehen werden; um in dieſelben die plötzlich von der Cholera Befallenen, deren Verbringung in ihre Wohnungen, wegen

deren weiter Entlegenheit, nachtheilig ſeyn würde, aufnehmen zu können.

In einem jeden ſolchen Locale muß ein Arzt oder Wundarzt zur augenblicklichen Hülfeleiſtung ſtets in Bereitſchaft ſeyn.

Beilage Lit. B. *1)

Belehrung über die Kennzeichen der morgenländiſchen Brechruhr (Cholera), und über die Hülfe, welche man den von ihr befallenen Perſonen bis zur Ankunft des Arztes leiſten kann.

Die morgenländiſche Brechruhr, welche ſich in kurzer Zeit über einen großen Theil Europa's verbreitet hat, unterſcheidet ſich von der, bei uns faſt alljährlich in den heißen Sommermonaten, vorzüglich im Spätſommer, vorkommenden Brechruhr beſonders dadurch, daß ſie einen raſchern Verlauf macht, daß ſie mit mehr Gefahr verbunden iſt, daß bei ihr eine weißliche oder aſchgraue wäßrige Flüſſigkeit, bei der gewöhnlichen hingegen grau oder gelb gefärbte Stoffe nach oben und unten ausgeleert werden; daß ſie endlich bedingt anſteckend iſt, das heißt, daß nur diejenigen Perſonen, welche für die Anſteckung empfänglich ſind, davon ergriffen werden; dieſe Empfänglichkeit mangelt jedoch glücklicher Weiſe dem bei weitem größeren Theil der Menſchen, und kann da, wo ſie vorhanden iſt, durch eine zweckmäßige Diät und Lebensordnung gemindert werden.

Die morgenländiſche Brechruhr bricht meiſtens plözlich aus, zuweilen hat ſie aber auch folgende Vorboten:

Außerordentliche Mattigkeit, Schlafloſigkeit, düſtere Gemüthsſtimmung, Schwindel, Betäubung, beſchwerliches, mit Angſtgefühl verbundenes, Athmen, Druck in der Bruſt, flüchtige Stiche in der Lebergegend, Brennen in der Herzgrube und in der Nabelgegend, fader Geſchmack im Munde, Aufgetriebenſeyn des Unterleibs und Kollern in demſelben, flüſſiger Stuhlgang ohne Drängen und Schmerzen, Stumpf-

---

*1) Abgedruckt im Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes v. 1832, Nro. 33. Beilage. (Ohne die Beilage A., die aber im Anz. Bl. von 1831, Nro. 79 ſteht.)

werden der äußern Sinne, beſonders Abnahme des Sehe-vermögens, trockene Haut, und ein eigenthümliches Gefühl in derſelben, als hätte ſie einen kalten Ueberzug. — Dieſe Vorboten dauern nur wenige Stunden.

Tritt die Krankheit mit oder ohne dieſelben ein, ſo nehmen die bereits erwähnten Erſcheinungen an Heftigkeit zu, dem Schwindel geſellen ſich Ohnmachten bei; es erfolgt Erbrechen einer weißlichen oder aſchgrauen Flüſſigkeit, die Aehnlichkeit mit Molken oder Reiswaſſer, worin geronnenes Eiweis ſchwimmt, und einen Eckel erregenden, eigenthümlichen faden Geruch hat. Gleichzeitig mit dem Erbrechen erfolgt ein ſich oft wiederholender Durchfall, wodurch eine Flüſſigkeit von gleicher Beſchaffenheit ausgeleert wird; dieſe Ausleerungen werden immer häufiger und kehren faſt alle 2 bis 3 Minuten wieder. — Die Urinabſonderung iſt unterdrückt, der Durſt kaum zu löſchen, das Verlangen nach kaltem Waſſer faſt unwiderſtehlich; die Phyſiognomie des Kranken verändert ſich auffallend; die Haut wird marmorkalt und runzlich, es ſtellen ſich heftige Krämpfe in den Gliedmaßen, beſonders in den Waden, ein.

Andere Erſcheinungen, die ſich im Verlaufe der Krankheit einſtellen, übergehen wir, da dieſe Belehrung nur den Zweck hat, das Publicum in den Stand zu ſetzen, dieſelbe gleich bei ihrem Eintreten zu erkennen, ärztliche Hülfe zu ſuchen, und bis zur Ankunft des Arztes diejenige Hülfe zu leiſten, durch welche, der Erfahrung zufolge, ehe die Krankheit ihren höchſten Grad erreicht hat, in den meiſten Fällen noch Abwendung der drohenden Lebensgefahr bewirkt werden kann.

Es geſchieht dieſes auf folgende Art: Sobald ſich mehrere der oben angegebenen Zufälle zugleich einſtellen, lege ſich der Kranke ſogleich zu Bette, in welchem man ihn mit erwärmten wollenen Decken oder andern Bettſtücken wohl zudeckt. Man reiche ihm dann eine Taſſe ſtarken, warmen Thee von Meliſſen- oder Pfeffermünzenkraut, oder von gemeinen Chamillenblumen und wiederhole dieſes alle ¼ Stunden. Man bereite ſogleich einen Senfteig aus Senfmehl mit ſiedend heißem Eſſig, und lege denſelben, auf ein Stück alte

Leinwand, in der Größe eines Quartblattes, geſtrichen, auf die Magen- und Nabelgegend. Iſt nicht gleich Senfmehl bei der Hand, ſo kann man ſtatt deſſelben geriebenen Meerrettig mit heißem Eſſig anwenden. Man reibe ferner den ganzen Körper, beſonders die obern und untern Gliedmaßen, anhaltend mit erwärmtem Flanell; reibe warmen Campher- und Meliſſengeiſt zu gleichen Theilen, oder, in Ermanglung deſſelben, warmen ſtarken Branntwein, ein; lege, nachdem das Senfpflaſter die Haut gehörig geröthet hat, und weggenommen worden, ſehr warme Tücher, die oft gewechſelt werden, auf den Unterleib, und laſſe ſofort den Kranken ein Dampfbad auf folgende Weiſe nehmen: Man ſetzt ihn ganz entkleidet auf einen Rohrſtuhl, umgibt ihn bis dicht um den Hals mit wollenen Decken, die ringsum bis auf den Fußboden herabreichen müſſen, ſtellt unter den Stuhl ein hinreichend großes Gefäß, mit einem ſiedend heißen Aufguß von aromatiſchen Kräutern oder von gemeinen Chamillenblumen gefüllt, läßt die aufſteigenden Dämpfe ¼ Stunde lang an den ganzen Körper gehen, trocknet ihn ſorgfältig ab, legt ihn in das durchaus wohl erwärmte Bett, und ſetzt das Reiben und Bürſten, ſo wie auch den Gebrauch des Thees, auf die oben angegebene Weiſe fort. Indeſſen kann man auch ein warmes Bad von 30 bis 32° Reaumur, oder ſo warm, als es der Kranke ertragen kann, bereiten; man löst in demſelben 6 ℔ Kochſalz auf, oder ſchüttet 3 bis 4 Maaß gewöhnliche Aſchenlauge hinein. Wenn die zuerſt angewendeten Mittel keine merkliche Erleichterung bewirkt haben, ſo ſetze man ihn in dieſes, lege ihn, nachdem er etwa ½ Stunde lang darin verweilt, wieder zu Bette, und behandle ihn wie nach dem Dampfbade. Bis zur Ankunft des Arztes ſetze man das Reiben, Bürſten und Erwärmen des Körpers und den Gebrauch des Thees fort, enthalte ſich aber der Anwendung anderer Mittel, die, je nach den verſchiedenen Verhältniſſen, ebenfalls verſchieden ſeyn müſſen.

Nro. 275 k.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. October 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 23.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera, insbeſondere gegen deren Einſchleppen durch reiſende Handwerkspurſche betreffend.

Auf die der dießſeitigen Stelle gemachte Anzeige, daß ſich ſeit einiger Zeit ein außerordentlicher Andrang von herumziehenden arbeitsloſen Handwerkspurſchen gezeigt habe, wahrſcheinlich weil in den benachbarten Staaten, aus Beſorgniß wegen Einſchleppung der Cholera durch dieſe Leute, verſchärfte Maaßregeln getroffen worden ſind, haben wir unterm 2. v. M. Nro. 9668, ſämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, durch die Ober- und Bezirksämter die Ortsvorgeſetzten und das Ortspolizei-Aufſichtsperſonale anweiſen zu laſſen, zur Abhaltung der hieraus für das Inland zu befürchtenden Gefahr, mit Strenge auf die genaue Handhabung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu halten, wonach

1) jeder in das Land eintretende Handwerkspurſche 4 fl. Reiſegeld haben,

2) ſein Wanderbuch oder Paß von 8 zu 8 Tagen viſirt ſeyn, und zugleich

3) jeder Handwerkspurſche je über 4 Wochen einen Arbeits-Ausweis oder wenigſtens ein Zeugniß beſitzen muß, daß er Arbeit geſucht habe, widrigenfalls die Zurückweiſung ohne Nachſicht zu verfügen iſt.

In Bezug auf dieſe General-Verfügung und bei dem immer mehr überhand nehmenden Zudrange von Handwerkspurſchen aus den benachbarten Staatsgebieten, ſo wie mit Hinſicht auf die in den Königreichen Würtemberg und Baiern getroffenen ſtrengen Maaßregeln, finden wir uns veranlaßt, nachträglich weiter proviſoriſch zu verordnen, daß jeder in das Großherzogthum eintretende ausländiſche Handwerkspurſche mit einem Reiſegeld von wenigſtens acht Gulden verſehen ſeyn müſſe.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 275 l.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 17. October 1831 (Regierungsblatt von 1831, Nro. 23, Anzeigeblatt von 1831, des Seekreiſes Nro. 87, des Neckarkreiſes Nro. 87, Dreiſamkreis Nro. 86).

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera betreffend.

Nachdem die aſiatiſche Cholera nunmehr von Wien bis nahe an die königlich baieriſche Grenze vorgedrungen und in Hamburg ausgebrochen iſt, auch die Elbe überſchritten hat, ſo wird das ganze Erzherzogthum Oeſtreich, das Salsburgiſche, Mähren, das Gebiet der freien Stadt Hamburg und der ganze öſtlich gelegene Theil des Königreichs Preußen für angeſteckt erklärt, und es finden daher auf den Verkehr mit dieſen Ländern alle jene Vorſchriften Anwendung, welche rückſichtlich wirklich angeſteckter Länder in den früheren Verordnungen ertheilt worden ſind.

Carlsruhe, den 17. October 1831.

Nro. 275 m.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 7. November 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 25.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera betreffend.

In Erwägung, daß die königlich baieriſche Regierung durch Aufſtellung eines Militair-Cordons und andere damit in Verbindung ſtehende umfaſſende Maaßregeln an der öſtlichen und nördlichen Grenze des Königreichs, ſowohl das eigene Gebiet, als die rückwärts liegenden Staaten, möglichſt gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera über jene Grenzen geſichert hat, und mit Rückſicht auf die auf amtlichem Wege

erhaltene Nachricht von der Aufſtellung eines Sanitäts-Cordons durch die kaiſerlich königlich öſterreichiſche Regierung, vermittelſt welchem die k. k. Küſtenländer, das lombardiſch-venetianiſche Königreich, Tyrol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus den angeſteckten öſterreichiſchen Provinzen erhalten haben, wird hiermit verordnet:

1) Menſchen und Thiere aus Baiern, Würtemberg, der Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, den öſterreichiſchen Küſtenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demſelben zugelaſſen zu werden, keiner anderen Ausweiſe, als jene, welche die allgemeinen polizeilichen und Zollvorſchriften verlangen.

Gleiches gilt von den Effecten, welche die Reiſenden mit ſich führen.

2) Waaren, welche aus den bezeichneten k. k. öſterreichiſchen Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, ſind wie die aus Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen kommenden zu behandeln, worüber die näheren Vorſchriften in der Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 12. Auguſt d. J., Regierungsblatt Nro. 16, gegeben ſind.

3) Die Erleichterungen für den Grenzverkehr mit dem Königreich Würtemberg, nach Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. September d. J., finden auch auf den Grenzverkehr mit dem Königreich Baiern, dem Großherzogthum Heſſen, der Schweiz und mit Vorarlberg Anwendung.

Nro. 275 n.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 17. November 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 27.

Die morgenländiſche Brechruhr betreffend.

In Erwägung, daß die Anſichten der Sachverſtändigen über die Anſteckungsfähigkeit der Cholera immer noch ſehr getheilt ſind, daß viele kenntnißreiche, ruhig und unbefangen prüfende Aerzte aller Länder und Gegenden, durch eigene Erfahrungen geleitet, eine, wiewohl ſehr bedingte und beſchränkte Anſteckungsfähigkeit derſelben behaupten, und daß es unter ſolchen Umſtänden unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung iſt, bei Berechnung ihrer Maaßregeln die Möglichkeit der Verbreitung durch Anſteckung nicht unbeachtet zu laſſen, findet man ſich bewogen, nachdem durch die Verordnung vom 26. September d. J. die gehörigen Vorbereitungsmaaßregeln angeordnet worden ſind, nunmehr auch über dasjenige Verfahren die geeigneten Vorſchriften zu ertheilen, welches zu beobachten iſt, wenn wirklich die Cholera im Großherzogthum bereits ausgebrochen ſeyn wird.

In dieſer Beziehung wird demnach, mit Rückſicht auf die Möglichkeit der Verbreitung jener Krankheit durch Anſteckung, Nachfolgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1. Die genannte Verordnung vom 26. September bezeichnet als erſten Gegenſtand des Wirkens der Ortscommiſſionen die Ausführung der Sperranſtalten.

In dieſer Hinſicht findet man ſich bewogen, vorerſt alle Häuſer- und Straßenſperre wegen der großen, zumal auch in Bezug auf Ernährung und Verpflegung der Geſunden und Kranken daraus hervorgehenden Nachtheile, für unſtatthaft zu erklären. Es ſollen nur als zuläſſig in Anwendung kommen dürfen:

Zimmer-, Wohnungs- und Ortsſperre,

und zwar unter folgenden näheren Beſtimmungen:

§. 2. Die Zimmer- oder Wohnungsſperren werden verſuchsweiſe überall angelegt, wo die Cholera in einem Orte

zum Ausbruch kommt. Wenn aber die Krankheit gleich Anfangs und gleichzeitig in einem Orte von weniger als 100 Häuſern in mehr als 3 derſelben, in einem Orte von 100 bis 200 einſchließlich in mehr als 4, von 201—400 einſchließlich in mehr als 6, von 601—800 einſchließlich in mehr als 8, von 801 und darüber in mehr als 10 Häuſern ausgebrochen iſt, ſo ſoll in einem ſolchen Orte gleich Anfangs ſchon von Anlegung der Zimmer- und Wohnungsſperre ganz Umgang genommen werden.

Dafür iſt alsdann an jedem Haupteingange des Orts eine Säule oder ein Pfahl mit einer Tafel aufzuſtellen, worauf das Wort „Cholera" deutlich zu leſen iſt; auch an den Häuſern, in welchen ſich Cholerakranke befinden, ſind ähnliche Tafeln aufzuhängen, auf welchen auſſer dem Worte „Cholera" auch das von ihnen bewohnte Stockwerk, wenn das betreffende Haus deren noch mehrere hat, bezeichnet werden muß.

Eignet ſich aber der Fall zur Anlegung der Zimmer- oder Wohnungsſperre, ſo iſt das oben Geſagte zu unterlaſſen, und hinſichtlich jener Sperranlegung ſelbſt Folgendes zu beobachten:

Bloße Zimmerſperre iſt in denjenigen Fällen anzulegen, wo der Kranke mit ſeinen Wärtern allein iſt, und wo die von ihm bewohnten Zimmer einen beſondern Eingang haben; die Wohnungsſperre aber tritt ein, wenn man nur durch andere Zimmer, welche von noch geſunden Perſonen bewohnt werden, in dieſe gelangen kann, oder wenn ſich die beiſammen wohnenden Familienglieder von dem Kranken nicht trennen laſſen wollen, in welcher Weiſe die Wohnungs- oder Zimmerſperre ausgeführt werden ſoll, hat für jeden einzelnen Fall die Ortscommiſſion beſonders zu beſtimmen.

§. 3. Zum Vollzug der Zimmer- oder der Wohnungsſperre wird am geeignetſten Orte ein Wächter aufgeſtellt, welcher auſſer dem Arzte, Wundarzte, Geiſtlichen, oder demjenigen, der einen Eintrittserlaubnißſchein, von dem Vorſtande und dem Arzte der Commiſſion unterzeichnet, vorweiſen kann, Niemand den Eintritt geſtatten darf. Zur Bewachung werden entweder zuverläſſige Ortsbürger oder

Gendarmeriemannſchaft, welche durch die Bezirkscommiſſion von dem betreffenden Diviſionscommandanten requirirt wird, verwendet.

§. 4. Die Bedürfniſſe des Kranken und ſeiner Familie werden durch einen Schutzdiener herbeigeſchafft, welcher dieſelbe vor der Thüre des Krankenzimmers oder der Wohnung abſtellt, dieſer hat dabei jede Berührung mit dem Kranken und ſeiner Umgebung ſorgfältig zu vermeiden.

Die Ortscommiſſion hat dafür zu ſorgen, daß während der Abweſenheit des einen Schutzdieners und bis zur Rückkehr desſelben ein anderer zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte bereit ſtehe. Zieht die Familie vor, einen ihrer Angehörigen, oder einen Dienſtboten, welche ſonſt in keine Berührung mit ihr kommen, hiezu zu verwenden, ſo kann dieſes ebenfalls geſtattet werden.

§. 5. Je nach der innern Einrichtung des Hauſes, in welchem Zimmer- oder Wohnungsſperre angelegt iſt, hat die Ortscommiſſion die ſachgemäße Anordnung zu treffen, daß die Bewohner der nicht abgeſperrten Theile desſelben mit denen der abgeſperrten Zimmer oder der abgeſperrten Wohnung in keine Berührung kommen können, eben ſo iſt auch der Wächter gehörig zu inſtruiren, wie er dieſe auf jeden Fall vermeiden könne.

§. 6. Iſt der Kranke geſtorben, ſo kann die Ortscommiſſion den Perſonen, welche mit ihm in Berührung gekommen ſind, erſt 3 Tage nach ſeiner Beerdigung erlauben, mit Anderen wieder umzugehen.

Während dieſer Zeit müſſen die Zimmer, Kleider und andere Effecten nach der in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Vorſchrift, die Perſonen ſelbſt aber durch Waſchen mit Chlorkalklöſung gehörig gereinigt werden.

§. 7. Iſt der Kranke von ſeinem Arzte für hergeſtellt erklärt worden, ſo iſt er, wenn es thunlich, in ein anderes Zimmer zu bringen, in welchem er ſich durch Waſchen des ganzen Körpers mit Chlorkalklöſung zu reinigen hat. Iſt kein anderes Zimmer vorhanden, ſo muß dieſe Reinigung im Krankenzimmer geſchehen.

Nach Verfluß von 3 Tagen kann ihm ſodann der unbedingte Umgang mit geſunden Perſonen geſtattet werden. Hinſichtlich ſeiner Kleider, Effecten und ſeiner Umgebung während der Krankheit iſt das Nämliche zu beobachten, was im vorhergehenden Paragraph angegeben worden.

In beiden Fällen iſt die Zimmer- oder Wohnungsſperre erſt dann aufzuheben, wenn die dreitägige Contumazzeit vorüber iſt.

§. 8. Iſt eine an der Cholera erkrankte Perſon in das Spital verbracht worden, ſo muß das Zimmer, in dem ſie gelegen, die Effecten und Perſonen, welche mit ihr in unmittelbare Berührung gekommen, auf die nämliche Weiſe gereiniget werden, die Contumazzeit dauert aber nur 24 Stunden, welche zur gehörigen Reinigung erforderlich ſind.

§. 9. Die Anlegung von Zimmer- oder Wohnungsſperre dauert nur ſo lange, als die Seuche ſich nicht über eine gewiſſe Zahl von Häuſern verbreitet hat. Dieſe Sperren ſind aber wieder aufzuheben, wenn die Krankheit bereits in der Ausdehnung um ſich gegriffen hat, welche im §. 2 angegeben iſt, und nach demſelben gleich Anfangs eine gänzliche Unterlaſſung der Zimmer- oder Wohnungsſperre begründen ſoll.

Gleich nach Aufhebung der Sperranſtalten iſt alsdann genau Daſſelbe zu beobachten, was im §. 2 wegen Ausſtellung und Aushängung von Warnungstafeln für den Fall, daß gleich Anfangs die Zimmer- oder Wohnungsſperre unterbleibt, vorgeſchrieben iſt.

§. 10. Ob bei dem erſten Erſcheinen der Cholera im Großherzogthume die gänzliche Abſperrung eines Ortes, in welchem ſie ausgebrochen, verfügt werden ſolle, darüber hat, nach eingeholtem Gutachten der Bezirkscommiſſion, die Kreiscommiſſion zu entſcheiden.

Da der Zweck einer ſolchen Maaßregel, die Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche nämlich, nur dann möglicher Weiſe erreicht werden kann, wenn ihrer Ausführbarkeit keine örtlichen oder andern Verhältniſſe hindernd entgegenſtehen, wenn ſie in kürzeſter Friſt und längſtens

binnen 3 Tage bewerkſtelligt werden kann, und wenn die Seuche in der Gegend, etwa in einem Umkreiſe von 10 Stunden, noch nicht verbreitet iſt, ſo iſt hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen.

Von der Anlegung einer Ortsſperre hat die Kreiscommiſſion der Immediatcommiſſion ſogleich berichtliche Anzeige zu machen, indem dieſelbe ſich die etwa nöthig findende weitere Verfügung auf jeden Fall vorbehält.

§. 11. Was die Ausführung der Ortsſperre betrifft, ſo hat die Kreiscommiſſion dazu von der nächſten Garniſon die erforderliche Mannſchaft zu requiriren, einſtweilen aber, bis dieſe eintreffen und den Dienſt übernehmen kann, die Abſperrung ſo gut als möglich durch taugliche Mannſchaft aus den benachbarten Gemeinden, unter Zuzug der zunächſt ſtationirten Gendarmerie, zu bewerkſtelligen. Ueber die Art der Aufſtellung des Cordons, über die Erbauung von Hütten für die Mannſchaft, über die Verpflegung derſelben, überhaupt über Alles, was zur Erreichung des Zweckes der Abſperrung erforderlich iſt, entſcheidet der commandirende Offizier, ein Mitglied der Kreiscommiſſion, und ein ſolches der Bezirkscommiſſion, welche Letztere ſich ſogleich an den betreffenden Ort zu begeben haben, gemeinſchaftlich mit der Ortscommiſſion.

§. 12. Ohne dringende Noth darf den abgeſperrten Ort Niemand verlaſſen. Daß dieſe vorhanden ſeye, muß bei der Ortscommiſſion genügend nachgewieſen werden, welche dann einen Erlaubnißſchein dazu ertheilen kann, wenn zugleich erwieſen iſt, daß die betreffende Perſon mit Cholerakranken, ihren Wärtern und Angehörigen wenigſtens ſeit 5 Tagen durchaus in keine Berührung gekommen, daß ſie ſelbſt außerdem kurz vor dem Abgang gehörig gereinigt worden und vollkommen geſund ſeye. Vor der Abreiſe muß ſie ſich mit Chlorkalklöſung über den ganzen Körper waſchen, und ihre Kleider und Effecten müſſen unter Aufſicht des, der Ortscommiſſion ſogleich beizugebenden, Arztes mittelſt Chlorgaſes ſorgfältig gereinigt werden.

§. 13. Arzneien und andere Bedürfniſſe, die nicht im Orte ſelbſt zu haben ſind, werden durch Perſonen, welche, ehe ſie denſelben verlaſſen, die im vorhergehenden Paragraph angegebenen Bedingungen erfüllen müſſen, im nächſten Orte, in welchem dieſe zu bekommen ſind, eingekauft, und dann ohne Preiserhöhung den betreffenden Perſonen wieder abgegeben. Solche, in deren Häuſern Cholerakranke ſich befinden, laſſen die Arzneien und ſonſtigen Bedürfniſſe durch einen Schutzdiener abholen. Den Boten wird ein billiger Tagelohn aus der Gemeindscaſſe bezahlt.

Daß ſolche Abſendungen nur dann geſchehen, wann es dringend nothwendig iſt, dafür, und überhaupt für pünctliche Vollziehung aller vorgeſchriebenen Maaßregeln, hat die Ortscommiſſion zu ſorgen.

Der der Ortscommiſſion beigegebene Arzt hat die Kranken in ihren Wohnungen ſowohl, als im Spital zu behandeln, und darf den Ort, ſo lange die Sperre dauert, nicht verlaſſen.

§. 14. Sollte durch die Abſperrung eines Ortes der weitern Verbreitung der Cholera Einhalt gethan worden ſeyn, ſo hat dieſelbe ſo lange fortzubeſtehen, bis der Bezirksphyſicus erklärt, daß der letzte Kranke im Orte als hergeſtellt zu betrachten ſeye; hiernach, und wenn Krankenzimmer, Perſonen, Kleider, Betten, überhaupt Alles, womit die Kranken in Berührung gekommen, gehörig gereinigt ſind, wozu in der Regel 3 Tage erfordert werden, kann die Sperre aufgehoben und der freie Verkehr wieder hergeſtellt werden.

§. 15. Iſt hingegen der Verſuch, die Seuche in ihren Fortſchritten zu hemmen, mißglückt, iſt dieſelbe in einem Umkreiſe von 10 Stunden in mehreren Ortſchaften, auſſer der abgeſperrten, ausgebrochen, ſo iſt der Cordon ſogleich aufzuheben, und nur die Zimmer- oder Wohnungsſperre fortbeſtehen zu laſſen.

§. 16. Vom Ausbruch der Cholera ſowohl, als von Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortsſperren, in Folge ihrer weitern Verbreitung, hat die betreffende Ortscommiſſion die benachbarten Ortscommiſſionen in einem

Umkreiſe von 4 Stunden ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie man auch von Seiten der Immediat-Commiſſion durch die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit bekannt machen wird, in welchen Orten des Großherzogthums dieſelbe ausgebrochen ſeye, oder aufgehört habe.

§. 17. Man glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, daß, nach Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortsſperren in einem Orte, Alle, welche Cholerakranke warten und pflegen, oder ſonſt mit ihnen in Berührung kommen, eingedenk der Pflichten gegen ihren Nebenmenſchen, ſich von öffentlichen Orten ſo viel möglich entfernt halten, auf jeden Fall aber, ehe ſie in Berührung mit Geſunden treten, ſich jedesmal durch Räuchern ihrer Kleider mit Chlorgas, und durch Waſchen der Hände mit Chlorkalklöſung gehörig reinigen werden.

§. 18. Will ein noch geſunder Ort ſich gegen benachbarte Orte, in welchen die Cholera herrſcht, durch Bürgerſchutzwachen abſperren, ſo darf dieſes nicht verweigert werden; auf jeden Fall aber muß es im Einverſtändniß der Orts- mit der Bezirks-Commiſſion und mit Genehmigung der Kreis-Commiſſion in der Art geſchehen, daß dadurch, beſonders wenn eine Hauptſtraße durch denſelben führt, der allgemeine Verkehr und der öffentliche Dienſt nicht geſtört wird.

Es iſt deßhalb für Fuhrwerke und Reiſende zu Fuß und zu Pferde eine brauchbare Nebenſtraße zu beſtimmen, und nicht nur hievon die Umgegend gehörig zu benachrichtigen, ſondern auch da, wo jene Nebenſtraße von der Hauptſtraße ausmündet, ein Stock oder eine Säule mit der geeigneten, auf eine haltbare und in die Augen fallende Art anzubringenden, Bekanntmachung zu errichten.

§. 19. Hinſichtlich der Contumazanſtalten für Reiſende, Thiere und Waaren, welche aus und durch angeſteckte Gegenden kommen, und des in dieſer Hinſicht zu beobachtenden Verfahrens, wird auf den Fall, daß ſich die Seuche unſeren Grenzen nähern, oder innerhalb des Großherzogthums ausbrechen ſollte, die erforderliche Verfügung beſonders ergehen.

§. 20. Es iſt ſtrengſtens unterſagt, für Menſchen, Thiere und Waaren aus angeſteckten Orten Geſundheitspäſſe oder Reinheitsſcheine auszuſtellen. Perſonen, Thiere und Waaren aus wirklich angeſteckten, niemals abgeſperrt geweſenen oder nicht mehr abgeſperrten Orten dürfen in geſunde Gegenden des Landes nur dann reiſen, reſpective transportirt werden, wenn ſie mit einem beſondern, von der Orts-Commiſſion ausgeſtellten Scheine verſehen ſind, daß ſie wenigſtens fünf Tage lang weder mit einem Cholerakranken, noch mit ſeiner Umgebung in Berührung waren, oder daß dieſelben, wenn dieß der Fall war, vor ihrem Abgange gehörig gereinigt worden ſeyen.

Wie es mit den, aus wirklich noch abgeſperrten angeſteckten Orten kommenden Perſonen ꝛc. zu halten ſeye, darüber iſt bereits im §. 12 das Nöthige bemerkt.

§. 21. Perſonen, Thiere und Waaren, die aus einem Orte kommen, der zwar nicht ſelbſt angeſteckt iſt, der aber von einem wirklich angeſteckten nicht weiter als zehn Stunden entfernt liegt, müſſen, um ſelbſt im Inlande paſſiren zu können, mit Geſundheitspäſſen und Reinheitsſcheinen verſehen ſeyn, welche in der bereits für das Ausland vorgeſchriebenen Art zu verfaſſen ſind.

§. 22. Die Reinigung von Gräben und Canälen, aus denen ſich ſchädliche Dünſte entwickeln, ſoll, wenn es immer ausführbar iſt, ſogleich bewerkſtelligt, und ſo ſchnell als möglich beendiget werden; der ausgeworfene Schlamm iſt an einen, von dem Orte hinreichend entfernten Platz zu führen. Es geſchieht dieſes nach Anordnung und unter Aufſicht der Mitglieder der Orts-Commiſſion, welche auch abwechſelnd ſich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen haben, ob in den Häuſern und Hofräumen die zur Erhaltung der Geſundheit ſo nöthige Reinlichkeit herrſche.

Wo dieſe mangelt, hat die Orts-Commiſſion die Betreffenden zuerſt durch Ermahnung und Warnung, und wenn dieſe fruchtlos ſind, durch Zwangsmittel zu ihrer Herſtellung anzuhalten.

§. 23. Eben ſo hat die Orts-Commiſſion darüber zu wachen, daß kein ſchlechtes, ſaures Bier ausgeſchenkt, kein ſaures, ſchlecht gebackenes Brod, kein altes ſtinkendes Fleiſch, verdorbene, ſauere Würſte u. dgl. verkauft werden; daß beſonders bei den Metzgern und Bäckern die größte Reinlichkeit herrſche.

§. 24. Von den bei dem Geiſtlichen oder bei einem andern Ortseinwohner aufgeſtellten Arzneien dürfen ohne Verordnung des Arztes nur Chamillenblumen, Pfeffermünze- oder Melißenkraut, Senfmehl, Weineſſig, aromatiſche Species und Campbergeiſt, welche nach der, in der Beilage B zu der Verordnung vom 26. September l. J. enthaltenen Belehrung bis zur Ankunft des Arztes gebraucht werden können, abgegeben werden. Es iſt ein Verzeichniß über die Quantität dieſer Mittel und über die Namen der Kranken, an welche ſie abgegeben worden, zu führen, in welches dann der Arzt auch diejenigen, welche er ſelbſt aus dieſem Vorrath bezieht, auf die nämliche Weiſe einzutragen hat.

§. 25. In den zur Aufnahme von Cholerakranken, in Folge einer, an ſämmtliche Kreisdirectorien ſchon unterm 18. Juli 1831, Nro. 7996, ergangenen Miniſterial-Verordnung bereits ausgemittelten Gebäuden ſollen alle, nicht dringend nothwendige Reparaturen und Aenderungen möglichſt vermieden, und vorzüglich nur darauf geſehen werden, daß Thüren und Fenſter gut ſchließen, und die Zimmer gehörig gereinigt werden.

§. 26. Da auſſer Dienſtboten und heimathloſen Perſonen nur ſolche, welche es ſelbſt wünſchen, in die Choleraſpitäler aufgenommen werden; da man auch gerne geſtatten wird, daß die Dienſtherrſchaften ihre cholerakranken Dienſtboten bei ſich behalten und verflegen laſſen, wenn der Orts-Commiſſionsarzt durch eine, an Ort und Stelle vorgenommene Unterſuchung ſich überzeugt hat, daß ihnen ein dazu geeignetes Zimmer eingeräumt werden kann, und wenn ſie ſich den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen unterwerfen wollen, ſo wird es, zumal bei dem raſchen Verlaufe der Krankheit, hinreichend ſeyn, wenn auf dem Lande je auf 1000 Seelen

3 bis 4, in Städten aber, wegen der größeren Zahl von Dienſtboten, 4 bis 5 Betten darin aufgeſtellt werden.

§. 27. Zur Verbringung der Kranken in die Spitäler werden die zum Krankenwartdienſt beſtimmten oder als Krankenträger beſonders aufgeſtellten Perſonen verwendet, welche ſich nach beendigtem Geſchäfte mit Chlorgas zu räuchern, und die Hände mit Chlorkalklöſung zu waſchen haben.

Was ſie bei dem Transporte beobachten ſollen, darüber ſind ſie von dem betreffenden Arzte zu belehren. Es iſt die Einleitung zu treffen, daß einem ſolchen Krankentransport ein Gendarme oder Polizeidiener vorausgehe, um die auf der Straße befindlichen Perſonen zu ermahnen, ſich abſeits zu begeben. Der Tragkorb muß mit einem hohlen Deckel verſehen ſeyn, der mit Flanell ausgefüttert wird, und ſoll einen Strohſack, ein Kopfpolſter, zwei große wollene Decken und eine blecherne Wärmflaſche enthalten.

§. 28. Die ärztliche Beſorgung des Cholerahoſpitals iſt in der Regel Obliegenheit des Amtsphyſicus. Sollte jedoch in vielen Orten ſeines Bezirks zugleich die Cholera ausbrechen, oder ſollten dieſelben zu weit von ſeinem Wohnſitz entfernt ſeyn, ſo wird dieſe dem, der Orts-Commiſſion beigegebenen Arzte, jedoch unter Aufſicht des Phyſicus, welcher ſich wöchentlich wenigſtens zweimal von amtswegen dahin zu begeben hat, übertragen. Wenn es immer möglich iſt, ſoll ſowohl bei Tag als bei Nacht ein Wundarzt in jedem Spitale anweſend ſeyn, welcher in Abweſenheit des Arztes die augenblickliche Hülfe leiſten kann. Am Eingange deſſelben iſt eine Tafel mit der Aufſchrift „Choleraſpital“ aufzuhängen, und vor daſſelbe eine Wache zu ſtellen, welche auſſer den Aerzten und Wundärzten Niemand den Eintritt oder Austritt geſtattet, es ſeye denn mit einer gültigen Legitimationskarte, vom Vorſtande des Spitals ausgeſtellt, verſehen.

§. 29. Zu Krankenwärtern und Wärterinnen ſind, wenn es immer möglich, Leute zu wählen, welche kräftig und geſund ſind, und einen ſittlichen, nüchternen Lebenswandel führen. Der Phyſicus hat denſelben einen kurzen, leichtfaßlichen Unterricht über ihre Pflichten und Obliegenheiten

zu ertheilen. Ueber die Belohnung, welche ſie anzuſprechen haben, hat die Orts-Commiſſion eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen; dieſe hat auch die Zahl derſelben zu beſtimmen, und ihre Namen und Wohnungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. Als Reinigungs-, Schutz- und Leichendiener ſind ebenfalls geſunde, kräftige und unbeſcholtene Männer zu beſtellen, welche der Phyſicus über die ihnen obliegende Geſchäfte, und über die Art, wie ſie ſich vor dem Erkranken ſchützen können, zu belehren hat. Die Zahl derſelben wird von der Orts-Commiſſion beſtimmt.

§. 31. Da ein geräumiges, nicht zu niederes Krankenzimmer und eine ſorgfältige Wartung und Pflege Hauptbedingungen zur Wiederherſtellung von der Cholera ſind, ſo hat der behandelnde Arzt die Kranken, welche deren ermangeln, darüber gehörig zu belehren, um ſie zu vermögen, ſich in das Spital verbringen zu laſſen. Wird dieſes verweigert, ſo hat die Orts-Commiſſion zu trachten, im Hauſe ſelbſt oder in einem Nachbarhauſe ein beſſeres Zimmer auszumitteln.

§. 32. Befinden ſich in einem Orte, in welchem die Cholera ausgebrochen, öffentliche Anſtalten, z. B. Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Siechen- oder Irrenhäuſer, Blinden- und Taubſtummen-Inſtitute, ſo iſt unverweilt die Einrichtung zu treffen, daß Niemand mehr der Eintritt in dieſelben geſtattet wird, er habe denn einen Erlaubnißſchein von dem Vorſtande und dem Arzte des Hauſes aufzuweiſen. Dieſer darf nur dann ertheilt werden, wenn man Gewißheit darüber hat, daß in den Wohnhäuſern der betreffenden Perſonen keine Cholerakranke ſich befinden, und daß dieſelben mit ſolchen in keine Berührung gekommen ſeyen.

Zugleich ſind die erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln anzuordnen, um zu verhindern, daß durch die Perſonen, welche die Lebensmittel und andere Bedürfniſſe für die Anſtalt herbeizuſchaffen haben, der Anſteckungsſtoff nicht eingeſchleppt werde. Vor ein ſolches Haus iſt eine gehörig zu inſtruirende Wache zu ſtellen.

Hinſichtlich der Caſernen und der militäriſchen Anſtalten überhaupt wird beſondere Verfügung ergehen.

§. 33. Sollte ſich dieſer Vorkehrungen ungeachtet ein Cholera-Erkrankungsfall in einer ſolchen Anſtalt ergeben, ſo iſt der Kranke ſogleich in das allgemeine Choleraſpital zu verbringen. Hinſichtlich der Mittragung der Koſten haben ſich die betreffenden Vorſtände und Verwaltungen mit der Orts-Commiſſion zu benehmen. Das Nämliche muß geſchehen, wenn in einem gewöhnlichen Spitale, oder in den kliniſchen Anſtalten zu Heidelberg und Freiburg ein ſolcher Fall vorkommt.

Da es jedoch leicht möglich wäre, daß der Raum im Choleraſpitale nicht mehr hinreichte, um ſolche Kranke aufzunehmen, ſo iſt auf dieſen Fall hin fürſorglich Bedacht zu nehmen, daß ſolche Kranken mit möglichſter Vermeidung der Gefahr für die Geſunden in einem der Anſtalt nahe gelegenen, beſondern Gebäude untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden könnten.

§. 34. Die an der Cholera verſtorbenen Perſonen können auf den gewöhnlichen Gottesäckern, wenn dieſelben am Ende oder außerhalb des Orts ſich befinden, beerdiget werden. Sind ſie innerhalb deſſelben angelegt und ringsum mit Wohnhäuſern umgeben, ſo muß ein beſonderer Begräbnißplatz in einiger Entfernung vom Orte, und von gangbaren Fahr- und Fußwegen, möglichſt entfernt, ausgeſucht und gehörig umzäunt werden. Vor ſeinem Gebrauche iſt derſelbe nach der Religionsſitte einzuweihen. Auch in Filialorten, welche keinen beſondern Begräbnißplatz haben, und ihre Todte oft ſehr weit führen müſſen, um auf den des Pfarrortes zu gelangen, eben ſo bei Judengemeinden, welchen ein ſolcher in der Nähe ihres Wohnorts abgeht, iſt die nämliche Anordnung zu treffen.

§. 35. Vor der gewöhnlichen Zeit dürfen ſolche Leichen nur dann beerdigt werden, wenn der Orts-Commiſſionsarzt nach der ihm darüber vom Leichenſchauer gemachten Meldung die Leiche vorerſt beſichtigt, und gefunden hat, daß bereits Fäulniß einzutreten anfange. — Das gebräuchliche Raſiren,

Waſchen und Ankleiden derſelben iſt ſtreng unterſagt; dagegen ſollen ſie in ein großes Betttuch, welches in Chlorkalklöſung getaucht iſt, und alle 3 Stunden bis zur Beerdigung damit beſprengt wird, gewickelt, ſo bis dahin auf dem gewöhnlichen Lager belaſſen, und kurz zuvor in dieſer Umhüllung in den Sarg, deſſen Fugen im Innern gut zu verpichen ſind, durch die Krankenwärter gelegt werden.

§. 36. Die Leichen müſſen auf den Begräbnißplatz gefahren werden; das Tragen derſelben darf nicht Statt finden. Es ſind dazu in der Regel die frühen Morgen- und ſpäten Abendſtunden zu beſtimmen, wenn nicht ſchneller Uebergang in Fäulniß eine Ausnahme nöthig macht.

Die Leichenbegleitung darf außer dem Geiſtlichen nur 3, höchſtens 4 Perſonen betragen; die mit dem Verſtorbenen abgeſperrten Perſonen ſind wegen der zu haltenden Contumaz davon ausgeſchloſſen. Sie folgt dem Leichenwagen in einer Entfernung von 8 bis 10 Schritten; eben ſo weit voraus geht ein Leichendiener, welcher die auf der Straße befindlichen Perſonen ermahnt, bei Seite zu gehen. Das Sterb- und Todtengeläute iſt, ſo lange die Seuche dauert, durchaus verboten.

§. 37. Der Sarg darf auf dem Begräbnißplatze in keinem Fall mehr geöffnet werden; er wird von den Leichendienern, welche ihn auf den Wagen gehoben, davon abgenommen, und iſt gleich nach Beendigung des religiöſen Acts, welcher möglichſt abzukürzen iſt, in das Grab zu ſenken.

§. 38. Das Grab muß in der Regel 7 Fuß tief ſeyn; wo es die Beſchaffenheit des Bodens nicht geſtattet, ſo tief zu graben, muß der Sarg mit gebranntem Kalke bedeckt, und ein, wenigſtens ½ Fuß hoher, Erdhügel über dem Grabe aufgeworfen werden.

§. 39. Den Reinigungs- und Leichendienern, ſo wie auch den Todtengräbern, ſind auf Koſten der Gemeindscaſſe Ueberröcke von Canevas anzuſchaffen, welche ſie bei ihrem Geſchäfte über die andere Kleider anziehen, nach Beendigung deſſelben aber wieder ausziehen: dieſe ſowohl, als die übrigen Kleider, welche ſie tragen, müſſen ſie jedesmal ſorgfältig

reinigen; es iſt ihnen zudem bei einer namhaften polizeilichen Strafe zu unterſagen, ſo lange die Seuche dauert, Wirthshäuſer oder andere öffentliche Orte zu beſuchen.

In die nämliche Strafe verfallen die Wirthe, welche dieſelben in ihren Gaſtzimmern dulden.

§. 40. Die Reinigung von Perſonen, welche mit Cholerakranken oder Leichen in Berührung gekommen, geſchieht

a) durch Waſchen der Hände mit einer Löſung des Chlornatrons oder des Chlorkalkes (1 Loth in 4 Pfund Waſſer);

b) durch Waſchen des Geſichtes mit einer Miſchung von einem Theile guten Weineſſig und 2 Theilen Waſſer;

c) durch Waſchen des ganzen Körpers mit der Chlorkalklöſung.

§. 41. Die Reinigung der Kleider und Effecten geſchieht

a) durch Räuchern mit Chlorgas, welches entweder aus Chlorkalk, den man mit gleichen Theilen Eſſig und Waſſer, oder mit 1 Theile Schwefelſäure und 4 Theilen Waſſer befeuchtet und umrührt, oder aus einer Miſchung von 9 Theilen gepulvertem Kochſalz und 8 Theilen gepulvertem Braunſtein mittelſt Aufgießen von 16 bis 18 Theilen concentrirter Schwefelſäure, die mit eben ſo vielem Waſſer verdünnt iſt, entwickelt wird.

Dieſer Reinigung ſind nur ſolche Sachen zu unterwerfen, deren Farben durch das Chlorgas nicht zerſtört werden, oder welche dadurch ſonſt keinen Schaden erleiden.

b) Dadurch, daß man die betreffenden Gegenſtände längere oder kürzere Zeit einer freien Zugluft ausſetzt.

c) Daß man ſie mit Aſchenlauge oder mit einer ſchwachen Chlorkalklöſung und hernach mit Seifenwaſſer waſcht.

Es gehören hierzu beſonders die Betten mit Bettzeug, Matrazen, wollene Decken, und die Kleidungsſtücke der an der Cholera verſtorbenen, oder von derſelben wieder geneſenen Perſonen, überhaupt Alles, was zu ihrem Gebrauche gedient hat, eben ſo die Kleidungsſtücke und andere Effecten derjenigen, welche mit ihnen abgeſperrt oder in Berührung geweſen. Die Reinigung dieſer Sachen darf nur von den

dazu aufgeſtellten Reinigungsdienern, nach Anleitung des Orts-Commiſſionsarztes und unter Aufſicht deſſelben, geſchehen.

§. 42. Die Zimmer, in welchen Cholerakranke verſtorben, oder bis zu ihrer Wiedergeneſung verpflegt worden ſind, werden 24 Stunden lang bei verſchloſſenen Thüren und Fenſtern mit Chlorgas durchräuchert, dieſe dann geöffnet und dadurch eben ſo lange ein freier Luftzug unterhalten. Hiernach werden die Thüren, Fenſter und Fußböden, überhaupt alles Holzwerk, mit ſcharfer Lauge abgewaſchen. Damit dieſes pünctlich geſchehe, ſind nur die Reinigungsdiener dazu zu verwenden.

§. 43. So lange Cholerakranke in einem Zimmer liegen, iſt in demſelben entweder mit Chlorgas, das aus Chlorkalk, mit 1 Theile Eſſig und 3 Theilen Waſſer von Zeit zu Zeit angefeuchtet, entwickelt wird, oder mit ſalpeterſauren Dämpfen, aus gleichen Theilen Salpeter und Schwefelſäure bereitet, zu räuchern. Das Nämliche muß in den Hausgängen geſchehen. Sollte weder das Eine, noch das Andere wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Lungen und Erregung von Huſten ertragen werden können, ſo iſt guter Weineſſig oder aromatiſcher Eſſig in einer porcellanenen Schaale, die auf glühende Kohlen geſtellt wird, zu verdampfen.

§. 44. Die Ausleerungen der Kranken nach oben und unten ſind in den Bettſchüſſeln und Nachtſtühlen mit Chlorkalklöſung zu übergießen, und dann in den Abtritt zu ſchütten.

Damit die Betten nicht dadurch verunreinigt werden, iſt, wo möglich, ein hinreichend großes Stück Wachsleinwand unterzulegen.

Iſt der Fußboden damit beſchmutzt worden, ſo iſt ſogleich Sägmehl darauf zu ſtreuen, das Ganze mittelſt einer Schaufel zu entfernen, und dann Chlorkalklöſung auf die Stelle des Fußbodens zu gießen.

§. 45. Kirchen, Schulen und Theater dürfen an Orten, wo die Cholera herrſcht, in der Regel nicht geſchloſſen, ſollen jedoch täglich ſorgfältig gereinigt, und, wenn ſie menſchenleer ſind, Thüren und Fenſter zur Bewirkung eines Luftzugs darin geöffnet werden.

Nur dann iſt den Kindern der Beſuch der Schule zu unterſagen, wenn in dem Hauſe, welches ihre Eltern oder Pflegeltern bewohnen, ſich Cholerakranke befinden.

§. 46. Sollte die Kreis-Commiſſion auf den Antrag der Orts- und Bezirks-Commiſſion eine ſolche Maaßregel dennoch für dringend nothwendig erachten, ſo hat ſie einen hinreichend motivirten Bericht darüber an die Immediat-Commiſſion zu erſtatten und deren Entſchließung abzuwarten.

§. 47. In Städten oder Marktflecken, in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, darf kein Jahrmarkt gehalten werden; es ſteht jedoch der Ortsbehörde frei, denſelben auf den Zeitpunct zu verlegen, wo die Seuche wieder aufgehört hat.

Die Wochenmärkte dürfen unter Beobachtung derjenigen Vorſichtsmaaßregeln, welche der Orts- und Bezirks-Commiſſion nöthig ſcheinen, fortgehalten werden.

§. 48. Hunde und Katzen aus Häuſern, in welchen Cholerakranke ſich befinden, dürfen nicht auf die Straße gelaſſen, müſſen vielmehr in denſelben in gehörige Verwahrung gebracht werden.

Die Nichtachtung dieſes Verbots iſt mit angemeſſener polizeilicher Strafe zu rügen.

§. 49. Die Briefe, welche aus Orten, in welchen die Cholera herrſcht, abgehen, werden in dieſen ſelbſt durch einen Reinigungsdiener mittelſt Chlorgaſes äußerlich desinficirt, bei dem Poſtamte aber durchſtochen und nochmals durch Chlorgas gereinigt.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

§. 50. Jeder licenzirte Arzt, er mag angeſtellt ſeyn oder nicht, iſt verpflichtet, nicht nur die Cholerakranke, welche ihm ihr Vertrauen ſchenken, in Behandlung zu nehmen, ſondern auch auf die, an ihn von der Bezirks-, Kreis- oder Immediat-Commiſſion ergangene Aufforderung, ſich unverweilt zur temporären Dienſtleiſtung in diejenigen Orte oder Gegenden zu begeben, welche ihm von dieſen Behörden bezeichnet werden.

Wer ſich deſſen wider Vermuthen weigern ſollte, wird unnachſichtlich mit dem Verluſt der ihm ertheilten Licenz auf immer beſtraft. Dagegen haben, nach allerhöchſter Entſchließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. October 1831, diejenigen practiſchen Aerzte, welche ſich durch ihre Hülfeleiſtung bei der Cholera beſonders auszeichnen, eine verhältnißmäßige Remuneration und Berückſichtigung bei Anſtellungen; die Relicten ſolcher aber, welche ein Opfer derſelben werden, eine gehörige Unterſtützung anzuſprechen.

§. 51. Sämmtliche practiſche Aerzte haben, ſo lange die Cholera in ihrer Gegend herrſcht, beſtändig ein Etui mit den, zur augenblicklichen Hülfeleiſtung bei Cholerakranken dienenden Arzneimitteln, namentlich mit ätheriſchen Oelen, Naphten, Opiumtinctur, Camphergeiſt und Salmiakgeiſt, bei ſich zu tragen.

§. 52. Findet der Arzt bei armen Kranken, die in ſeiner Behandlung ſind, eine Unterſtützung mit Nahrungsmitteln oder andern Bedürfniſſen für nothwendig, ſo hat er der betreffenden Orts-Commiſſion die Anzeige davon zu machen, welche unverweilt für die Anſchaffung derſelben zu ſorgen verpflichtet iſt.

§. 53. Iſt ein Arzt mehreren Orts-Commiſſionen zugleich beigegeben, und iſt er genöthigt, am nämlichen Tage in mehreren Orten Cholerakranke zu beſuchen, ſo muß auf Koſten derſelben, bei Tag ſowohl als bei Nacht, eine Chaiſe für ihn bereit ſtehen, mittelſt welcher er ſchnell dahin kommen kann, wo ſeine Hülfe nothwendig iſt.

§. 54. Man iſt überzeugt, daß jeder Arzt die dienlichſten Mittel kennt, um ſich ſelbſt und Andere, mit denen er in Berührung kommt, vor Anſteckung zu ſichern; man erwartet daher auch, daß er, ſeinen Pflichten getreu, nicht unterlaſſen werde, dieſelben, ſo weit es immer möglich iſt, in Anwendung zu bringen.

§. 55. Von 3 zu 3 Tagen hat jeder practiſche Arzt, welcher Cholerakranke in Privatwohnungen oder in Spitälern zu behandeln hat, der betreffenden Orts-Commiſſion ein

ſummariſches Verzeichniß derſelben, nach dem in der Beilage unter Nro. 1 gegebenen Formulare, zu überſenden. Dieſe fertigt hiernach, und nach der über die Erkrankungsfälle bei ihr gemachten Anzeigen, unter gleichzeitiger Benutzung der bei den Pfarrämtern einkommenden Sterbſcheine, als theilweiſe Controle, ein ähnliches Verzeichniß über ſämmtliche Kranke im Orte, und überſendet daſſelbe ebenfalls von 3 zu 3 Tagen der Bezirks-Commiſſion. Von dieſer wird am Ende jeder Woche ein Verzeichniß über ſämmtliche Kranke im ganzen Bezirke für die Kreis-Commiſſion gefertigt, welche letztere ſodann über den Krankenſtand im ganzen Kreis einen Bericht in der nämlichen Form an die Immediat-Commiſſion zu erſtatten hat.

Jedem dieſer ſummariſchen Verzeichniſſe iſt eine Krankenliſte nach dem Formulare Nro. 2 beizulegen.

§. 56. Der Phyſicus hat diejenigen Orte ſeines Bezirks, deren Geſundheits-Commiſſion ein anderer Arzt beigegeben iſt, von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und nachzuſehen, ob alle ſanitäts-polizeilichen Anordnungen pünctlich befolgt werden, und dann den beſtehenden Mängeln, ſo weit es in ſeiner Befugniß ſteht, entweder auf der Stelle abzuhelfen oder Bericht darüber an die Bezirks-Commiſſion zu erſtatten.

§. 57. Es ſteht ihm das Recht zu, in Ermanglung einer hinreichende Zahl practiſcher Aerzte, die Oberwundärzte, ſie mögen beſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt haben oder nicht, unter ſeiner Aufſicht und Leitung, zur Behandlung von Cholerakranken da, wo er es nöthig findet, zu verwenden, und dieſe haben den ihnen ertheilten Aufträgen unverweigerlich nachzukommen.

§. 58. Wenn er ſelbſt oder die practiſchen Aerzte ſeines Bezirks intereſſante Beobachtungen über die Natur und die Behandlung der Cholera machen ſollten, ſo ſind dieſelben ſogleich der Immediat-Commiſſion berichtlich mitzutheilen.

§. 59. Die Bezirks-Commiſſion kann die in ihrem Bezirke anſäßigen practiſchen Aerzte in diejenigen Orte deſſelben abſenden, in welchen ſtändige ärztliche Hülfeleiſtung nothwendig iſt; befindet ſich keine ſolche, oder nicht in hinreichender

Zahl, in ihrem Bezirke, ſo wird die Kreis-Commiſſion auf den ihr darüber erſtatteten Bericht einen oder mehrere Aerzte aus andern Bezirken ihres Kreiſes dahin abordnen; ſollten auch in dieſen keine entbehrlich ſeyn, ſo iſt der Immediat-Commiſſion berichtliche Anzeige davon zu machen, welche dem beſtehenden Mangel durch Abordnung von Aerzten aus andern Kreiſen dahin abhelfen wird.

§. 60. Die Kreis-Commiſſion kann, ſo oft es ihr nöthig ſcheint, eines ihrer Mitglieder in die Bezirke, in welchen die Cholera herrſcht, abſenden, um ſich zu überzeugen, ob alle getroffenen Anordnungen befolgt werden, und um dasjenige weiter anordnen zu können, was zur ſchnellern Beendigung der Seuche, zur beſſeren Verpflegung der Kranken u. dgl., beitragen kann.

§. 61. Die Mitglieder der Kreis- und Bezirks-Commiſſionen haben über die, bei ihren Dienſtreiſen gemachten Auslagen ein ſpecificirtes Verzeichniß zu fertigen und der Immediat-Commiſſion vorzulegen.

Die Bezirksärzte haben für ihre Amtsreiſen bei herrſchender Cholera das Nämliche, wie bei andern Seuchen, in Anrechnung zu bringen. Ueber die Entſchädigung derjenigen Aerzte, welche ihren Wohnſitz verlaſſen, und ſich an einen andern Ort zur Aushülfe begeben müſſen, werden die erforderlichen Beſtimmungen nachfolgen.

Dieſe Verordnung iſt auch in die Local- und Anzeige-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 17. November 1831.

Großherzogl. badiſche Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. I.

Summariſches Verzeichniß der an der Cholera Erkrankten im (Kreis) (Bezirk) (Ort) (behandelt von N. N.)
vom ten bis zum ten 183

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Den . . ten . . . ſind krank verblieben.	Vom . ten . bis . ten neu erkrankt.	Geneſen.	Geſtorben.	Noch krank.	Davon befinden ſich in ihren Wohnung.	Davon befinden ſich in Spitälern.	Zahl der abgeſperrten Wohnungen u. Zimmer.	Totalſumme der Erkrankten vom Anfang der Seuche

Nro. II.

Specielles Verzeichniß der in (Ort) an der Cholera erkrankten (von N. behandelten) Perſonen.

Zum ſummariſchen Verzeichniß vom (Tag, Monat, Jahr.)

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Fortlaufende Nummer.	Name.	Stand.	Alter.	Tag des Erkrankens.	Tag der Geneſung.	Tag des Todes	In eigener Wohnung.	Im Spital.	Bemerkungen.

Bemerkungen.

1) Die Aerzte haben für jeden Ort, in welchem ſie Cholerakranke behandlen, beſondere Verzeichniſſe zu fertigen.

2) Die Kranken werden in das ſpecielle Verzeichniß erſt dann eingetragen, wenn ſie geneſen oder geſtorben ſind.

3) Bei den ſummariſchen Verzeichniſſen der verſchiedenen Commiſſionen bleiben die Worte „behandelt von N." und bei den ſpeciellen die Worte „von N. behandelten" weg.

Nro. 275 o.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera vom 27. October 1831, Nro. 284, Anz. Bl. von 1831, Seekreis Nro. 90.

Der Behandlung ſolcher Reiſenden, die in angrenzenden Staaten Quarantaine gehalten haben, betreffend.

Diejenigen Perſonen, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und den k. k. öſtreichiſchen Staaten in das dießſeitige Gebiet kommen, und durch amtlich beglaubigte Urkunden ſich ausweiſen, daß ſie im Königreich Baiern oder Würtemberg die dort vorgeſchriebene Quarantaine-Zeit ausgehalten haben, ſollen keine weitere Quarantaine in dießſeitigen Landen zu halten haben, und können ihre Reiſe ungehindert fortſetzen.

Nro. 275 p.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 20. Jenner 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 5.

Die morgenländiſche Brechruhr betreffend.

In Anbetracht, daß von der königlich ſächſiſchen, königlich baieriſchen, kurfürſtlich heſſiſchen und großherzoglich heſſiſchen Regierung eine Herabſetzung der Contumaz-Zeit für Perſonen und Waaren, welche aus angeſteckten oder der Anſteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgeſprochen wurde, und in Uebereinſtimmung mit dieſen Regierungen, findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern v. 27. Juli v. J., und der weiteren Bekanntmachung dieſer Stelle vom 12. Auguſt v. J., zu verfügen:

1) Die Contumaz-Zeit für Perſonen, welche aus angeſteckten Gegenden kommen, wird auf zehn Tage feſtgeſetzt.

Gleicher Contumaz-Zeit haben Waaren, die aus angeſteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Contagiums ſind, zu unterliegen.

Für Perſonen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine fünftägige Contumaz-Zeit Statt, eben ſo wie für Waaren, die keine Träger des Contagiums ſind, mögen ſie aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfection.

2) Ungehindert ſollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Perſonen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer königlich baieriſchen, ſächſiſchen oder würtembergiſchen, oder von einer kurfürſtl. heſſiſchen oder großherzoglich heſſiſchen competenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieſelben der vorgeſchriebenen Contumaz-Zeit und der Desinfection unterworfen waren.

Die Kreisdirectorien haben nach dieſer, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung, die Vorgeſetzten der Grenzortſchaften und das betreffende Polizeiaufſichtsperſonale anweiſen zu laſſen.

Das Commando der Gendarmerie erhält den Befehl, in Gemäßheit des Inhalts derſelben, die unterhabende Mannſchaft zu inſtruiren.

Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. 275. q.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 7. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 20.

Die morgenländiſche Brechruhr betreffend.

Da die morgenländiſche Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrſcht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stadt Paris iſt als von der Cholera angeſteckt, die Umgegend derſelben aber bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden als derſelben verdächtig zu behandeln.

2) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reiſende und Thiere müſſen mit Päſſen, beziehungsweiſe Urſprungsſcheinen, verſehen ſeyn, ohne welche dieſelben nicht zugelaſſen werden können, ausgenommen hiervon ſind diejenigen Reiſenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächſtgelegenen Gegenden, in Betreibung des Grenzverkehrs, das Großherzogthum betreten.

3) Als Eingangspuncte für Reiſende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden beſtimmt:

Kehl, Breiſach.

An keinem andern Puncte können ſolche Perſonen und Thiere, ſelbſt wenn ſie mit Päſſen, beziehungsweiſe Urſprungsſcheinen, verſehen ſind, zugelaſſen werden.

4) Der Grenzverkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfniſſen ſoll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beſchränkung und Bedingung aller Orten Statt finden.

5) Reiſende und Thiere, welche, nach Ausweis ihrer Päſſe, beziehungsweiſe Urſprungsſcheine, aus einer für angeſteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelaſſen, wenn dargethan werden kann, daß ſie ſeit dem Austritt aus derſelben wenigſtens fünf Tage in einer geſunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen ſind Staatscuriere, jedoch müſſen ſich ſolche einer Desinfection am Eingangspuncte unterziehen, wenn

ihre Reiſe in geſunden Gegenden nicht wenigſtens fünf Tage gedauert hat.

6) Alle Kleider und verpackten Effecten der unter Art. 5 genannten Reiſenden müſſen an den Eingangspuncten jedenfalls einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, wenn ein ſolches erweislichermaaßen nicht ſchon früher an einem unverdächtigen Orte Statt gehabt hat.

7) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menſchenhaare, Wollenabfälle aus Manufacturen, gebrauchte Kleidungsſtücke, in ſo fern ſie nicht, nach Art. 6, von einem Reiſenden als die ſeinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelaſſen werden, wenn nicht auf das Beſtimmteſte nachgewieſen werden kann, daß ſie niemals in einer ſolchen angeſteckten oder verdächtigen Gegend ſich befunden haben.

8) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsſtücke von Wolle oder Baumwolle aus ſolchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben beſtimmten Eingangspuncten zugelaſſen werden. Sind ſie für das Inland beſtimmt, ſo werden dieſelben gehörig gereinigt; die ins Ausland beſtimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungsverfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung ſoll der Waarentransport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt Statt finden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine beſonderen Maaßregeln eintreten.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieſer, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch dieſe die Ortspolizeibehörden anweiſen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derſelben ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Nro. 275 r.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 13. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 22.

Die der Cholera wegen errichteten Kreis-Commiſſionen betreffend.

Durch die Aufhebung der Kreis-Directorien in Offenburg, Durlach und Wertheim hören auch die der Cholera wegen an dieſen Orten errichteten Kreis-Commiſſionen auf, und geht die Beſorgung ihrer Geſchäfte, vom erſten Mai d. J. anfangend, nach Maaßgabe der neuen Kreis-Regierungs-Bezirke, an die in Raſtadt neu zu bildende Kreis-Commiſſion, und an die Kreis-Commiſſion in Mannheim und Freiburg über; was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 275 s.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 14. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 22.

Die aſiatiſche Brechruhr — Cholera — betreffend.

So wie eine regelmäßige Lebensart, Reinlichkeit am Körper, in der Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug jedem Einzelnen als das beſte Mittel zur Erhaltung der Geſundheit angerathen werden kann, ſo iſt auch die Entfernung aller auf die Erhaltung und Beförderung des Geſundheitszuſtandes einzelner Orte im Allgemeinen ſchädlich einwirkenden, durch Local-Einflüſſe bedingten Uebelſtände, durch welche, abgeſehen von den in der Atmoſphäre liegenden epidemiſchen Einflüſſen, Krankheiten erzeugt werden, ein dringendes Bedürfniß.

Wenn es daher ſchon im Intereſſe der allgemeinen Medizinal-Polizei liegt, daß die Local-Behörden, um der

Erzeugung von Epidemien vorzubeugen, auf die Entfernung dieſer Local-Schädlichkeiten alle mögliche Sorgfalt verwenden, ſo iſt es jetzt, wo die aſiatiſche Brechruhr (Cholera) auch das Großherzogthum heimſuchen kann, die doppelte Pflicht dieſer Behörden, nichts zu verſäumen, was in dieſer Hinſicht zur Erhaltung und Beförderung des Geſundheitszuſtandes beitragen kann.

Hierzu gehört beſonders:

Abwendung der ſchädlichen Ausdünſtungen der ſtillſtehenden, in Fäulniß übergehenden Waſſer, durch Anlegung von Abzugs-Gräben;

Reinigung der ſchon beſtehenden Abzugs-Gräben;

Austrocknung der ſumpfigen Gegenden;

Wegſchaffung der noch hie und da in einzelnen Orten vor den Häuſern befindlichen Dunghaufen, und der dadurch entſtehenden ſtagnirenden Sumpfwaſſer, und Anlegung ordentlicher Dunggruben;

Reinhaltung der Hofräume und Wegſchaffung des darin befindlichen Düngers und Unraths, ſo wie das Reinigen der Abzugs-Gräben durch friſches Waſſer. Den Local-Polizeibehörden wird zu dieſem Ende anempfohlen, da, wo ſie es nöthig finden, Wohnungen und Hofräume zu viſitiren, auch die Viſitationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, um zu ſehen, ob die getroffenen Anordnungen fortdauernd befolgt werden.

Es wurde zwar durch dießſeitige Verordnung vom 17. November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVII, §. 22) bereits die nöthige Weiſung hierwegen ertheilt; man ſieht ſich jedoch veranlaßt, dieſelbe hiermit in Erinnerung zu bringen, und die beſondere Aufmerkſamkeit der Orts-, Bezirks- und Kreis-Commiſſionen auf die Abwendung dieſer Unreinlichkeiten und ſchädlichen Einflüſſe, in ſo weit dieſes immer geſchehen kann, zu leiten.

Dieſe Bekanntmachung iſt auch in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmen.

Nro. 275 t.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 25. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 23.

Die morgenländiſche Brechruhr, insbeſondere deren Ausbruch in Frankreich betreffend.

Durch die ungewöhnlich raſchen Fortſchritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieſes Königreichs hin, ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen:

1) Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheiniſchen Departements, iſt als der Cholera verdächtig anzuſehen und zu behandeln.

2) Allen Reiſenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheines kommen, iſt der Eintritt in das Großherzogthum nur dann geſtattet, wenn glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß ſie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigſtens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangspuncte für jene Reiſende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben, nach der Verordnung vom 7. d. M., Kehl und Breiſach beſtimmt.

4) Der Grenzverkehr zwiſchen den beiderſeitigen Landesbewohnern, alſo zwiſchen den ober- und niederrheiniſchen Departements und dem Großherzogthum, bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländiſcher oder ausländiſcher ſeyn, der, auſſer bei Breiſach, einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kommt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurſes, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag ſich vor der Ueberfahrt vergewiſſern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus dieſen Departements kommt. Bei Kehl hat Jeder, der auf das dießſeitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu paſſiren

6) Die zum Zweck des Grenzverkehrs geſtatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geſchehen.

Schiffer, inländiſche wie ausländiſche, welche früher oder ſpäter beim Ueberſetzen betroffen werden, ſind von dem Bezirksamt in eine Strafe von 5 bis 10 fl. zu verfällen, vorbehaltlich des Recurſes.

Die Kreisdirectorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieſer, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen *1).

Nro. 275 u.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 26. April 1832, Nro. 638.

Die Ausmittelung von Häuſern zu Cholera-Spitälern betreffend.

Wegen Ausmittelung von Häuſern zur Aufnahme von Cholerakranken haben Sr. K. H., nach höchſtem Reſcript aus großherzogl. Staats-Miniſterio vom 22. September 1831, Nro. 1635, gnädigſt genehmigt, daß:

1) da, wo es nöthig und keine öffentliche Gebäude vorhanden ſind, taugliche Privathäuſer ausgeſucht, und mit den Beſitzern, wenn ſie ſolche freiwillig zu Spitälern abtreten wollen, über den Hauszins überein gekommen, der Beſtand des Hauſes vor der Uebernahme beſchrieben, und ihnen ſolches nach beendigtem Gebrauch gereiniget, geweiſet und im vorigen Stand zurück gegeben werden ſolle.

2) Da, wo kein ſolches Haus freiwillig erhalten werden kann, ein ſolches aber durchaus nöthig iſt, ein ordentliches

---

*1) Eine ſpeziellere, auf die Local-Grenzverhältniſſe bezügliche Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion ſteht im Anz. Bl. des Seekreiſes von 1832, Nro. 40.

Verfahren unter der Leitung des Bezirksamts von dem Gemeinderath über ein geeignetes Haus Statt finden, und jeder Fall, wo eine zwangsweiſe Abtretung nöthig wird, unmittelbar von dem Bezirksamt an des großherzogl. Staats-Miniſterium zur höchſten Entſchließung berichtet werden ſoll.

Der Kreis-Commiſſion wird hiervon zur Eröffnung an die Bezirks- und Orts-Commiſſion, mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß das unter Ziffer 2 angedeutete Verfahren nur im äußerſten, und in dem Falle in Anwendung gebracht werden ſolle, wenn in einem Orte kein Schulhaus oder ſonſt kein öffentliches oder der Gemeinde gehöriges Gebäude vorhanden iſt.

Sollten ſolche Fälle vorkommen, ſo muß die höchſte Entſchließung, ehe ſie zum Vollzug kommen kann, öffentlich bekannt gemacht werden.

Nro. 275 v.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 8. Mai 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 25.

Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betreffend.

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. J. findet man ſich veranlaßt, hinſichtlich des Grenzverkehrs mit Frankreich zur genauen Beobachtung vorzuſchreiben:

1) Auch die Bewohner der bis jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober- und Niederrheins ſollen ferner nicht mehr unbedingt, ſondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelaſſen werden, wenn ſie mit einem Ausweiſe über ihren Wohnort verſehen ſind, in welchem bezeugt iſt, daß ſie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im ober- oder niederrheiniſchen geweſen ſind.

2) Es genügt jedoch, wenn dieſe Ausweiſe nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidrückung des Dienſtſiegels, ausgeſtellt ſind.

3) Ein ſolcher Ausweis muß, nebſt Vor- und Zunamen und nebſt dem Tag der Ausſtellung, zugleich auch die Beſchreibung der Perſon enthalten, namentlich:

Die Größe,
Das Alter derſelben,
Farbe der Haare,
„ der Augenbraunen,
„ der Augen,
„ und Geſtalt des Geſichts,
Form der Naſe,
„ des Mundes,
„ des Kinns.

4) Es iſt nicht nöthig, daß ſich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reiſe in das dießſeitige Gebiet ſtets mit einem neu ausgefertigten Ausweiſe verſehen, ſondern ein nach obigen Erforderniſſen ausgefertigter Ausweis iſt auch für wiederholte Reiſen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die darauf geſetzte Beſcheinigung des Maire des Wohnorts, oder, Falls der Inhaber des Ausweiſes in der letzten Zeit an andern Orten in einem jener Departements ſich aufgehalten haben ſollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires eines dieſer Orte, unzweifelhaft gemacht wird, daß derſelbe in den letzten fünf Tagen in keinem andern Departement von Frankreich geweſen iſt.

Dergleichen Beſcheinigungen und Viſirungen auf dem Ausweiſe müſſen jedoch mit dem Dienſtſiegel der Maires verſehen ſeyn.

5) Es ſollen, vom 20. d. M. an, auf der ganzen Linie von Au, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Cantons Baſel, bis auf weitere Verfügung, nur folgende Ueberfahrten, des Grenzverkehrs wegen, beſtehen bleiben, mithin, in Bezug auf den 6. Artikel der Verordnung vom 25. April, als erlaubt angeſehen werden:

a) die zu Au, Steinmauern, Iffezheim, Söllingen, Greffern, Diersheim, Kehl, Marlen, Kappel, Sasbach

(an der Limburg), Sponeck, Breiſach, Neuenburg und Rheinweiler;

b) jene, welche von der Kreisregierung zu Raſtatt, oder von der Kreisregierung zu Freiburg, auſſerdem noch mit Rückſicht auf das nothwendigſte Bedürfniß, als zuläſſig werden beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Jeder in- und ausländiſche Schiffer, welcher an einem andern, als an den hiernach für zuläſſig erklärten Stellen eine Perſon aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins überſetzen wird, verfällt in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurſes, zu erkennen hat.

7) Im Uebrigen behält es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5. und 6. Artikel, ſein Bewenden.

8) Die betreffenden Kreisregierungen, die Bezirks-Polizeibehörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieſer Verordnung zu ſorgen, auch ſollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgeſtellten Poſten und die Mannſchaft des längs dem Rhein auf dem dießſeitigen Gebiete aufgeſtellten und bereits in Thätigkeit geſetzten Beobachtungs-Cordons unverzüglich inſtruirt werden.

Nro. 275 w.

Entſcheidung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 12. Juni 1832, Nro. 824.

Die Cholera-Spitäler betreffend.

Die von mehreren Orts-Commiſſionen abgegebene Erklärung, daß es, weil auf den Fall des Ausbruchs der Cholera für die Unterbringung der Cholerakranken in ihren Wohnungen hinlänglich geſorgt ſey, der Ausmittelung engerer Gebäuden zur Aufnahme von Cholerakranken nicht bedürfe, kann nicht für genügend angeſehen werden, da es ſich auf

den Fall des Ausbruchs der Cholera nicht allein um die Unterbringung der von der Seuche befallenen Ortsangehörigen handelt, ſondern auch dafür geſorgt ſeyn muß, daß Fremde, zufällig Anweſende benachbarter Gemeinden und Gewerbsleute, die in den Ort kommen oder durchreiſen und ſchnell von dieſer Krankheit befallen werden, zur Sicherheit der Ortsbewohner ſelbſt, ſogleich in einem beſonderen, hierzu geeigneten Local untergebracht werden können. Die Bezirks-Commiſſionen haben daher darauf zu beſtehen, daß in allen Gemeinden derartige Häuſer, oder in kleineren von der Straße entfernteren Orten auch nur ein geraumiges Zimmer, verſehen mit den für Cholerakranke nöthigen und vorgeſchriebenen Requiſiten, die zwar nicht ſogleich angeſchafft werden dürfen, ſondern nur in der Art in Accord zu geben ſind, daß ſie im Fall der Noth augenblicklich herbei geſchafft werden können, und gleich ausgeſucht werden.

Gleiche Fürſorge iſt hinſichtlich derjenigen Heilmittel zu treffen, welche ſogleich bei dem erſten Anfall der Cholera bis zum Erſcheinen des Arzts gebraucht werden ſollen. Auch hinſichtlich dieſer bedarf es nicht, wie hierwegen ſchon früher Verfügung ergangen, der alſogleichen Anſchaffung, ſondern es iſt nur darauf zu ſehen, daß in den Bezirks-Apotheken ein hinlänglicher Vorrath derſelben vorhanden iſt, damit die Gemeinden die Gewißheit haben, daß ſie auf den Fall der Noth den benöthigten Bedarf ſogleich erhalten können.

Sollten einzelne Gemeinden durchaus keine Mittel zur Anſchaffung der auf den Fall des Ausbruchs der Cholera zur Einrichtung der Cholera-Spitäler oder nur einzelne Zimmer und der vorgeſchriebenen Requiſiten, ſo wie der für die Armen benöthigten Heil- und Nahrungsmittel beſitzen, ſo iſt dießfalls nähere Verläſſigung einzuziehen und bei dem Weitervordringen der Seuche wegen Unterſtützung ſolcher Gemeinden und des unumgänglichen Bedarfs weiterer Bericht zu erſtatten, deshalb hat aber die alſogleiche Abſchließung des Accords über die Lieferung dieſer Requiſiten nicht zu unterbleiben.

Nr. 275 x.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 27. Juni 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 38, Anz. Bl. von 1832 des Oberrheinkreiſes Nro. 53, des Niederrheinkreiſes Nro. 53, des Mittelrheins, Nro. 53.

Die Vorſichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend.

Zu Vervollſtändigung der dießſeitigen Verordnungen vom 25. April und 8. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. XXIII und XXV, die Vorſichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend, wird weiter verfügt:

1) Kein Schiff darf an dem dießſeitigen Rheinufer unterhalb Aue, Lauterburg gegenüber, Perſonen, welche aus Frankreich kommen, ans Land ſetzen, ausgenommen in den Häfen von Schröck und Mannheim.

2) Solche Perſonen dürfen daſelbſt nur zugelaſſen werden, wenn ſie ſich als Bewohner der Departements des Ober- oder Niederrheins über die Erfüllung der in der oben bezeichneten Verordnung, Regierungsblatt Nro. XXV, feſtgeſetzten Bedingungen, ausgewieſen haben.

3) Für Perſonen, welche aus dem Innern Frankreichs kommen, bleibt auch fernerhin der Zutritt nur bei Altbreiſach und Kehl geſtattet.

4) Schiffer, welche gegen dieſe Vorſchriften ſich verfehlen, ſollen mit der im Art. 6 der letzgedachten Verordnung angedrohten Strafe belegt werden.

Nro. 275 y.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 5. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 48, in dem Anz. Bl. von 1832 des Unterrheinkreiſes Nro. 73.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.

Die Gefahren, womit das in Holland verbreitete Cholera-übel auch die höher liegenden Rheinufer-Länder bedroht, machen folgende, am 10. des laufenden Monats in Wirkſamkeit tretende Beſtimmungen nöthig:

§. 1. Sämmtliche Schiffe, welche, zu Berg fahrend, auf dem Rhein an der Grenze des Großherzogthums eintreffen, ſind rückſichtlich des auf denſelben herrſchenden Geſundheitszuſtandes einer beſondern Viſitation unterworfen.

Dieſe erfolgt nicht eher als bei Mannheim, bis zu welchem Puncte den Fluß-Fahrzeugen jedes Landen an badiſchem Boden, und jede Berührung mit deſſen Bewohnern unterſagt iſt.

§. 2. Ergibt ſich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff, ſammt den darauf befindlichen Perſonen, Effecten und Waaren, aus einer von der Cholera-Krankheit weder angeſteckten noch deſſen verdächtigen Gegend kommen, ſo erhält der Führer des Fahrzeuges hierüber einen Schein, wornach dem Schiff und den Perſonen die unbeſchränkte Fortſetzung der Reiſe geſtattet, auch die Ladung dem Verkehr frei gegeben iſt.

Daſſelbe findet Statt, wenn Schiff, Perſonen oder Ladung zwar aus einer angeſteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder ſelbſt von der Cholera ergriffen waren, aber vor dem Betreten der badiſchen Grenze erwieſenermaaßen nach Vorſchrift vollſtändig gereiniget worden ſind, und befriedigende Quarantaine gehalten haben; jedoch erſt nachdem ſämmtliche auf dem Schiffe befindlichen Individuen von dem Amtsarzt unterſucht und vollkommen geſund erkannt ſeyn werden.

§. 3. Als angeſteckt, im Sinne des vorhergehenden Satzes, gelten nicht nur die Orte, welche von der Cholera ſelbſt ergriffen, ſondern auch jene, die von ihr noch keine zehn Tage wieder befreit ſind; als verdächtig aber alle Puncte, welche in der Nähe eines ſolchen Ortes, nämlich nur zehn Stunden, oder weniger, davon entfernt liegen, oder welche von der Krankheit noch nicht ſeit zwanzig Tagen wieder verlaſſen ſind; oder endlich in welchen binnen den letzten zehn Tagen ſchnell tödtliche, in ihrer Beſchaffenheit noch nicht beſtimmt erkannte Krankheitsfälle vorgekommen ſind.

Unter den Rheinufer-Gegenden müſſen zur Zeit als angeſteckt oder verdächtig alle Länder unterhalb den preußiſchen Grenzen betrachtet werden.

§. 4. Fehlt es an den in dem erſten Abſatz des §. 2 vorgeſchriebenen Nachweiſungen, ſo unterliegt das Fahrzeug einer Quarantaine von 5 Tagen, an welchen jedoch für Perſonen die Zeit abgezogen wird, welche ſie, nach Inhalt ihrer Urkunde, in Gegenden zugebracht haben, die als völlig geſund anerkannt ſind.

Jedenfalls bleibt das Schiff auf dem Rhein iſolirt; die Polizei trägt Sorge, daß es auf demſelben an dem Nothwendigen nicht gebreche; und in Betreff der Mannſchaft, ſo wie ihrer Effecten, tritt das in den §§. 40 und 41 der Verordnung vom 17. November 1831, Regierungsblatt Nro. 27, vorgeſchriebene Reinigungsverfahren ein.

Bleiben während der Quarantainezeit die Perſonen, nach den Beobachtungen des betreffenden Amtsarztes, vollkommen geſund, ſo erhalten ſie den Entlaſſungsſchein.

§. 5. Was aber, in den Fällen des vorhergehenden Satzes, die Waaren angeht, ſo erfolgt deren Reinigung erſt an ihrem Ausladungsplatze. Die Art des Verfahrens im Einzelnen iſt dabei zwar dem Ermeſſen der Orts-Commiſſion überlaſſen; als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur in verpacktem Zuſtande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Anſteckungsſtoffes bekannt ſind, das Räuchern mit Chlorgas und ein zweimal vierundzwanzigſtündiges Ausſetzen in der

Zugluft angewendet wird, während bei andern, je nach ihrer Beſchaffenheit, entweder das Waſchen mit Chlorkalkablöſung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieſer Behandlung werden, in Gemäßheit des auszuſtellenden Scheins, die Waaren dem Verkehr frei gegeben

§. 6. Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehen, werden, auſſer Mannheim,

a) auf dem Rheine nur die Häfen von Schröckh und Neufreiſtedt,

b) auf dem Neckar aber Heidelberg erklärt.

An dieſen Plätzen muß nun mit den gedachten Waaren, für welche demnach die in dem erſten Abſatz des §. 2 bemerkten Nachweiſungen nicht vorliegen, gleichfalls verfahren werden, wie in den §§. 4 und 5 feſtgeſetzt iſt. Das Schiff ſelbſt iſt, nach geſchehener Ausladung, vorerſt mit gewöhnlichem Waſſer wiederholt und zuletzt mit Chlorkalkablöſung abzuwaſchen.

Auf andern Puncten iſt die Ausladung von der Polizei nur alsdann zu geſtatten, wenn ſofort bewieſen werden kann, daß die ganze Ladung an einem innerhalb der badiſchen Grenze befindlichen Orte eingenommen worden iſt.

§. 7. Hätte ſich kürzlich an Bord eines bei Mannheim ankommenden Schiffes erwieſener- oder eingeſtandenermaaßen die Cholera befunden, und würde der im zweiten Abſatz des §. 2 gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollſtändigen Reinigung und Quarantaine-Haltung nicht geführt; oder der Geſundheitszuſtand auf demſelben von dem Amtsarzt nicht befriedigend erfunden; oder herrſcht dieſe Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug; oder zeigt ſich dieſelbe im Laufe der fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine; ſo iſt das Schiff ſammt Allem, was ſich darin befindet, auf dem Rhein ſtreng zu iſoliren, von der Polizei, unter Beobachtung aller Vorſichten, mit dem Nothwendigen zu verſehen, unter genaue Obſervation zu ſtellen; für die Abſonderung der Kranken von den Geſunden auf demſelben ſo gut als möglich zu ſorgen, und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilaſſung des Schiffes, ſammt der Mannſchaft und deren Effecten, erfolgt erſt dann, wenn der Krankheitszuſtand daſelbſt gehoben, und hiernach die im §. 4 beſtimmte Beobachtungs-Quarantaine von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen iſt; worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8. Rückſichtlich der Waaren gilt für die in dem vorſtehenden Satze gedachten Fälle Alles, was in den §§. 5 und 6 beſtimmt wurde; mit dem Unterſchied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maaße vorgenommen wird. Es verſteht ſich, daß der Entlaſſungsſchein auch dieſes beurkunden müſſe.

Hier, wie in den Fällen der §§. 2, 4, 5, 6, 7, geſchieht die Ausſtellung der Scheine koſtenfrei durch die Ortspolizei, auf die pflichtmäßige Erklärung des Amtsarztes oder ſeines Stellvertreters.

§. 9. Sollte, aufwärts von Mannheim, an Bord eines Fahrzeugs die Cholera erſcheinen, ſo wäre es auf der Stelle zu iſoliren, und damit nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10. Von dem Verbot des Landens der von einem Puncte unterhalb der badiſchen Grenze herkommenden Fahrzeuge auf andern als den im §. 1 und §. 6 genannten Plätzen iſt eine Ausnahne nur in Nothfällen zuläſſig, die als ſolche von der nächſten Orts-Polizeibehörde erkannt ſeyn müſſen, und nur unter Anwendung der Vorſichten, welche durch die Kreis-Sanitätscommiſſion für ſolche Fälle näher zu beſtimmen ſind.

§. 11. Den in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften ſind auch die Dampfſchiffe unterworfen; nur hat die Polizei darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſe zu einer ſchnellen Reiſe vorzugsweiſe beſtimmten Fahrzeuge, bei übrigens gleichen Umſtänden, vor andern abgefertigt werden.

§. 12. Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden beziehungsweiſe mit der Sorge für den Vollzug dieſer Maaßregel und mit der Aufſicht auf denſelben beauftragt. Insbeſondere haben die betreffenden Kreisregierungen, unter Benehmen mit der Kreis-Sanitäts-Com-

miſſion und dem Commandanten der Gendarmerie-Diviſion, nach Anhörung der Polizei- und Sanitäts-Behörde des Orts, die Wahl und Einrichtung der zur Viſitation und zur Quarantaine-Haltung geeigneten, von dem Uferverkehr abgeſonderten, Plätze zu treffen; auch die ſtrenge Bewachung ſowohl der Durchfahrten von Schiffen überhaupt, als der erwähnten Abſonderung, zu veranſtalten.

Nro. 275 z.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 25. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 55, in dem Anz. Bl. von 1832 des Mittelrheins Nro. 81.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.

Da, nach officiellen, in den öffentlichen Blättern erſchienenen Nachrichten, die Cholera ſich auch in einzelnen zur königl. preußiſchen Rheinprovinz gehörigen Ortſchaften, und insbeſondere an der Ruhr, gezeigt hat, ſo wird verfügt, daß nunmehr alle Rheinufer-Gegenden unterhalb Kölln, Kölln ausgenommen, als von der Cholera angeſteckt oder verdächtig zu betrachten, und daher, bezüglich auf alle aus jenen Gegenden kommende Fahrzeuge, diejenigen Maaßregeln in Vollzug zu ſetzen ſind, die in der dießſeitigen Verordnung vom 5. d. M., Regierungsblatt Nro. XLVIII, für alle aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden zu Berg anlangenden Schiffe vorgeſchrieben wurden.

Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden, beziehungsweiſe, mit der Sorge für den Vollzug dieſer Verordnung und mit der Aufſicht auf denſelben beauftragt.

Carlsruhe, den 25. September 1832.

Großherzogl. bad. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

In Abweſenheit des Präſidenten. Maler.

Vdt. Wolff.

Nro. 275 aa.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera vom 18. December 1832, Nro. 1065,

nach welcher die bisher zur Sicherheit des Landes gegen die Einſchleppung der Cholera-Krankheit an den Grenzen in Beziehung auf Menſchen, Waare und Thiere angeordneten dießſeitigen Maaßregeln vom 1 Jenner 1833 an einſtweilen und bis auf weitere Verfügung ſämmtlich zu ſiſtiren ſind, hierbei aber beſtimmt wird, daß alle Anſtalten im Inland, welche für den Fall des Ausbruchs der Cholera im Großherzogthum getroffen wurden, noch fernerhin beſtehen ſollen.

Nro. 275 bb.

Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs vom 29. Mai 1833, im Regierungsblatt von 1833 Nro. 25.

Die Auflöſung der gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr angeordneten Immediat-Commiſſion betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigſt bewogen, in Erwägung, daß die Cholera in den meiſten europäiſchen Staaten gänzlich erloſchen iſt, die durch Unſere Verordnung vom 8. September 1831 (Regierungsblatt Nro. XIX) niedergeſetzte Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Seuche aufzulöſen.

Wir geben den Mitgliedern dieſer Immediat-Commiſſion Unſere höchſte Zufriedenheit mit der Unſern Erwartungen völlig entſprechenden Vollziehung des Zwecks ihrer Wirkſamkeit zu erkennen, und überlaſſen ihnen, das hinſichtlich der Kreis-,

Bezirks- und Orts-Commiſſionen weiter Erforderliche zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 29. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Lit. O. Verhalten des Bezirks-Arzts beim Ausbruch der naturlichen Blattern, und von deſſen Pflichten zur Beſorgung der Impfung der Schutzblattern.

(Zu §. 48 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 276.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 26. Juni 1827, am ſämmtl. Kreisdirectorien.

Die Blattern-Epidemie betreffend.

Durch die unter dem 3. April v. J. ergangene dießſeitige Verfügung*1) wurde ſämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, die Aemter und Phyſicate anzuweiſen, in jedem einzelnen Falle eines Blattern-Ausbruchs, mögen es nun ächte oder nur Varioliden ſeyn, zu erforſchen:

1) auf welche Art die Anſteckung des erkrankten Individuums erfolgt iſt, und

2) ob der Angeſteckte wirklich mit den Schutzpocken geimpft worden iſt, und welchen Verlauf dieſe Impfung gehabt habe.

Dieſe Verfügung ſcheint nun hie und da mißverſtanden worden zu ſeyn, indem man ſchon zu verſchiedenen Malen Gelegenheit gehabt hat, die Beobachtung zu machen, daß bei dem Blattern-Ausbruch in einem Ort das Amt und das

*1) Steht im 1. Theil S. 405.

Phyſicat ſich gemeinſchaftlich dahin begeben, und den näheren Verhalt der Sache unterſucht haben, ſtatt daß das Phyſicat allein ſich dieſem Geſchäft unterzogen, über die Entſtehung der Krankheit ſich informirt und dann gemeinſchaftlichen Bericht *1) mit dem Amte an das betreffende Kreisdirectorium, beſonderen Bericht aber an die Sanitäts-Commiſſion, erſtattet hätte.

Da ein ſolches Verfahren durchaus nicht in dem Sinne der erlaſſenen obigen Verfügung liegt, indem dadurch nur überflüſſige Koſten für die Amts-Caſſe entſtehen und unter den Leuten unnöthige Furcht erweckt wird, ſo hat das Kreisdirectorium den Aemtern und Phyſicaten ſeines Bezirks die geeignete Belehrung darüber zu geben und für die Zukunft dieſem hie und da eingeriſſenen Mißbrauch abzuhelfen.

Nro. 277.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 11. November 1829, Nro. 3411.

Die Befugniß, die Schutzblattern impfen zu dürfen, betreffend.

Dem Phyſicat N. zu erwiedern:

Die Impfung ſeye nach vorliegender Verordnung alleinige Sache des Phyſicats *2), und nur in den Fällen, wo der Bezirksarzt an deren Selbſtbeſorgung gehindert iſt, oder wegen Größe des Bezirks ſolche nicht allein beſorgen kann, ſey erlaubt, daß ein Theil derſelben unter Aufſicht des Phyſicats an den Land- oder Staabs-Chirurgen übertragen

---

*1) Ueber gemeinſchaftliche Berichte, ſ. Nro. 262 in dieſer Abtheilung.

*2) S. im I. Theil S. 394. Der Hausarzt darf jedoch in den Familien, die er beſorgt, impfen, Verordnung vom 29. April 1835, Nro. 305 dieſes Theils der Sammlung, und Nro. 312. S. die Note zu Nro. 284 dieſes Theils zur Verordnung vom 1. Juli 1831.

werde *1), die Uebertragung der Vaccination an einen practiſchen Arzt ſeye verordnungswidrig, und dürfe ohne höhere Erlaubniß und ohne Daſeyn ganz beſonderer Umſtände nicht Statt finden. Zu dieſer Beſtimmung habe jedoch der Umſtand, daß die Impfung eine wundärztliche Verrichtung ſey, durchaus nichts beigetragen.

Nro. 278.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 29. December 1830, Nro. 2985 *2).

Die Vaccination der Recruten betreffend.

Schon mehrere Mal machte das großherzogl. Kriegsminiſterium der dießſeitigen Stelle die Anzeige, daß unter den abgelieferten Recruten ſtets ſich viele befänden, welche über ihre Schutzpocken-Impfung ſich nicht ausweiſen könnten, und daher bei den Regimentern nachgeimpft werden müſſen, wodurch nachtheiliger Aufenthalt bei dem Exerziren entſtehe. Dem Wunſch, die Urſachen und Gründe auch jedes Mal beizuſetzen, aus welchen die Militärärzte eine ſolche Vaccination für nothwendig halten, entſprach dieſes Jahr das großherrzogl. Kriegsminiſterium, indem auf deſſen Anord-

---

*1) Dieſer Grundſatz iſt in vielen nachfolgenden Verfügungen fortwährend ausgeſprochen worden, S. Nro. 284, 285, 300, 305 dieſes Theils der Sammlung.

Was unter dem Ausdruck: „unter Aufſicht des Phyſicats“ verſtanden werde, enſcheidet die Belehrung vom 7. September 1836 und vom 1. Februar 1837.

*2) Die Kreisdirectorien haben hiernach in Scriptis Verfügungen an die Phyſicate erlaſſen, und zwar das großherzogl. Kinzigkreisdirectorium unter dem 5. Jenner 1831 Nro. 55, das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium unter dem 4. Jenner 1831 Nro. 36, das großherzogl. Main- und Tauberkreisdirectorium unter dem 7. Jenner 1831 Nro. 221, das großherzogl. Neckarkreisdirectorium unter dem 15. Jenner 1831 Nro. 714, das großherzogl. Dreiſamkreisdirectorium unter dem 7. Jenner 1831 Nro. 147

nung bei jedem der 140 namentlich aufgeführten Recruten aus allen Kreiſen und bei allen Corps die Urſachen, weshalb ſie wieder geimpft wurden, bei ihrem Eintritt in die Garniſon beigefügt wurden. Dieſe beſtunden theils in Mangel an Impfſcheinen, theils in Mangel an karakteriſtiſchen Narben und Zeichen der gehabten natürlichen Blattern, oder karakteriſtiſchen Armzeichen von ächt überſtandener Impfung. Der Erfolg hat gezeigt, daß dieſe Nachimpfung nöthig geweſen iſt, weil viele derſelben vollkommen ausgebildete Schutzpocken erhielten, zum Beweis, daß ſolche vorher weder natürlich geblattert hatten, noch vaccinirt waren.

Hieraus zeigt ſich abermals, wie dieß ſchon öfters von uns mußte bemerkt werden, daß die im Jahr 1825 anbefohlene, mit ſo bedeutenden Koſten verbunden geweſene Reviſion der Schutzpocken-Impfung von vielen Phyſicaten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geſchehen iſt, und die zweifelhaft Geimpften nicht, wie es vorgeſchrieben war, noch einmal geimpft worden ſind. Um nun künftig dieſem Uebelſtande zu begegnen, ſchlagen wir vor, den Phyſicaten aufzutragen, bei Aſſentirung der Recruten zum Militärdienſt jeden einzelnen Mann im Beiſeyn des Militärarzts genau zu viſitiren, ob derſelbe die natürlichen Blattern gehabt hat, oder ächt geimpft iſt, und im zweifelhaften Falle die Impfung ſogleich nach der Aſſentirung vorzunehmen, damit ſolche noch vor der Einberufung des Recruten zu ſeinem Corps beendigt, und das Phyſicat im Stande iſt, dem Geimpften einen Impfſchein über den Verlauf der Vaccination mit zu geben *1).

---

*1) Siehe noch die Verordnung vom 20. Mai 1833, Nro. 297, der Kreisregierungen vom 29. Juli 1834, Nro. 302.

Nro. 279.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. Mai 1831, Nro. 4873.

Die Belohnung der Aerzte für Impfungen auf einzelnen Höfen betreffend.

In allen jenen Fällen, in welchen die Sanitäts-Beamten zum Anſatz der Diät, oder eines Theils derſelben, berechtigt ſind, dürfen ſie auch die Bedienung mit 48 kr. in Aufrechnung bringen.

Ausgenommen hiervon ſind alſo jene Fälle, in welchen nach der Verordnung vom 29. Auguſt 1829, Regierungsblatt 1829, Nro. 17, verglichen mit jener vom 9. November 1830, Regierungsblatt 1830 Nro. 19, eine billige Entſchädigung anſtatt der Diät eintritt.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten *1).

Nro. 280.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 17. Mai 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 10.

Die Bezahlung der Impftaxen betreffend *2).

Um die vielen Schwierigkeiten zu beſeitigen, die durch die bisherige Beſtimmung und Erhebung der Impftaxe dem

*1) Dieſe Entſcheidung findet nun keine Anwendung mehr, nachdem die Bezirksärzte für jede Impfung einzeln bezahlt werden, jedes Jahr nur 2 Impfungen Statt finden, die Kinder aus einzelnen Weilern und Höfen an einen Ort zuſammen gebracht werden dürfen, und der Phyſicus das Impfen in einem Theil ſeines Bezirks dem Landchirurgen, einem practiſchen Arzt oder einem Oberwundarzt übertragen kann. S. die Verordnungen vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. Sept. 1836 Nro. 308.

*2) S. in dieſer Abtheilung die Verordnung vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 24. Juni 1831, Nro. 283, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

guten Fortgange des Impfgeſchäfts entgegen ſtunden, und um eine volle Gleichheit der Unterthanen in Bezahlung dieſer Gebühr, deren Größe bisher nach der Entfernung von dem Phyſicatsbeſitze ſich bemaß, zu bezwecken, ſieht man ſich veranlaßt, für die Zukunft folgende Beſtimmung zu erlaſſen:

Für alle Kinder vermöglicher Eltern, ſie mögen in dem Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, die Entfernung der Orte mag ſeyn, ſo weit ſie will, iſt eine Impftaxe von 24 kr., und für die Impfung der Kinder unvermöglicher Eltern eine aus der Gemeindscaſſe zu bezahlende Gebühr von 12 kr. zu entrichten.

Nro. 281.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Juni 1831, Nro. 1437.

Der Frage, ob es erlaubt ſey: amtlichen Zwang gegen Perſonen anzuwenden, welche ſich weigern, ihre geimpften Kinder zu dem Zwecke zu ſtellen, damit von ihnen Impfſtoff genommen werden könne.

Zwangsmittel anzuwenden, ſey in ſolchen Fällen durch kein Geſetz geſtattet, und der Impfarzt müſſe ſomit durch vernünftige Vorſtellungen die Eltern zu vermögen ſuchen, daß ſie von ihren geimpften Kindern Impfſtoff zum Weiter-Vacciniren nehmen laſſen, was dann bei den meiſten derſelben nicht ohne Erfolg ſeyn werde *1).

---

*1) S. auch die Entſcheidung großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 10. December 1834, Nro. 304 dieſer Abtheilung. Zu vergleichen im I. Theil dieſer Sammlung die Verfügungen S. 390, S. 399.

Nro. 282.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Juni 1831, Nro. 6447.

Die Beobachtung der Vorſchriften für die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die dießſeitigen Verfügungen vom 11. April und 2. Mai 1826 *1), welche die Vorſchriften für die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen enthalten, nicht überall im Lande genau beobachtet wird, und namentlich in einigen Amtsbezirken ſowohl ausländiſche als inländiſche Handwerkspurſche zugelaſſen werden, ohngeachtet ſie mit den vorgeſchriebenen Impfzeugniſſen nicht verſehen ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Kreisdirectorium anzuweiſen, ſeinen untergebenen Aemtern und namentlich denen an der Grenze die ſtrenge Befolgung der gedachten Verordnungen, zumal in Bezug auf ausländiſche Handwerksgeſellen, ernſtlich aufzugeben, da ſonſt der Zweck, das Einſchleppen und Verbreiten der Menſchenpocken möglichſt zu verhindern, nicht erreicht werden könnte.

Nro. 283.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 24. Juni 1831.

Die neu regulirten Impftaxen betreffend.

Dem Phyſicat N. zu erwiedern:

Eine etwaige Reclamation gegen die wegen Herabſetzung der Impftare ergangene höchſte Verfügung *2) könne nicht berückſichtigt werden, indem den Phyſicis in den Fällen,

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 402, und ferner in dieſem II. Theil Verordnung vom 21. April 1832, Nro. 287, und vom 22. Mai 1835, Nro. 306.

*2) S. die Verordnungen vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. Merz 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

wenn ſie in den von ihrem Wohnort zu weit entlegenen Orten die Impfung nicht vornehmen wollen, überlaſſen iſt, ſolche einem zunächſt wohnenden Arzt oder Wundarzt, unter ſeiner Verantwortlichkeit, zu übertragen.

Nro. 284.
Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Juli 1831, Nro. 1435.

Die Bitte des Wundarzts II. Klaſſe N. N. um Ertheilung der Erlaubniß, Impfen zu dürfen, betreffend.

Da das Impfgeſchäft bis daher nur dem Phyſicus und den Land- oder Staabs-Chirurgen zuſtehe, von Wundärzten 2. Claſſe aber nicht beſorgt werden dürfe *1), ſo könne ſein Geſuch nicht Statt finden.

Nro. 285.
Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. Auguſt 1831, Nro. 9269.

Die Zahlung für Impfung der Schutzblattern betreffend *2).

Um alle weitere Reclamationen der Phyſicate zu vermeiden, ſieht man ſich veranlaßt, nachträglich zu der im

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 375, S. 379, S. 393, S. 394, S. 525, S. 531.

Siehe in dieſem 2. Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 7. September 1836 Nro. 308, vom 1. Febr. 1837 Nro. 311.

*2) S. in dieſer Abtheilung vom 6. Mai 1831 Nro. 279. Verordnung vom 17. Mai 1831 Nro. 280. Entſcheidung vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. Septb. 1836 Nro. 308.

Regierungsblatt Nro. 10 erſchienenen dießſeitigen Verordnung vom 17. Mai d. J., die Bezahlung der Impftaxen betreffend, zu verfügen: daß, wenn in größeren Phyſicats-Diſtricten der Phyſicus oder Landchirurg wegen zu großer Entfernung der Orte vom Amtsſitz das Impfgeſchäft um die neue beſtimmte Taxe nicht beſorgen kann oder will, er befugt iſt, daſſelbe unter ſeiner Aufſicht und Leitung den im Phyſicatsbezirk wohnenden practiſchen Aerzten und Oberwundärzten in der Art zu übertragen, daß dieſelbe dann gehalten ſind, in der vorgeſchriebenen Zeit die Impfliſten dem Phyſicat einzuſenden.

Nro. 286.

Erläuterung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 14. September 1831, Nro. 2271, an das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium.

Das Impfen kränklicher Kinder betreffend.

Großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorio iſt zu erwiedern: durch die hohe Verordnung vom 13. Jenner 1829, Regierungsblatt von 1829 Nro. 3 [*1]), ſeye beſtimmt, daß die General-Impfung künftig zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen, und daß hierbei die in den umfloſſenen 6 Monaten gebornen, ſelbſt die ſchwächlichen und an chroniſchen Uebeln leidenden Kinder geimpft werden ſollen, da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Geſundheit der Kinder äußern kann. Nur die Impfung ſolcher Kinder, die an fieberhaften Krankheiten leiden, ſoll bis zur gänzlichen Geneſung derſelben unterbleiben. Dadurch habe nun allerdings der §. 4 der Inſtruction vom 2. Auguſt 1815 [*2]) eine Abänderung erlitten, und dürfte dem Bezirksamt ꝛc. dieſes mit

---

*1) Sammlung Th. I. S. 415.

*2) Sammlung Th. I. S. 377.

dem Bemerken zu eröffnen ſeyn, daß es jene Verordnung vom 13. Jenner 1829 (Regierungsblatt 1829 Nro. 3) als maaßgebende Norm zu betrachten habe, und daher diejenigen Eltern und Pfleger, welche, der an ſie ergehenden Aufforderung zu Folge, ihre Kinder bei der in den Monaten Mai und September Statt findenden General-Impfung nicht zur Impfung bringen und ſich wegen ihrem Ausbleiben nicht genügend entſchuldigen können, nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu beſtrafen habe.

Nro. 287.

Verordnungen des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 21. April 1832, Nro. 6731, im Anz. Bl. des Seekreiſes von 1832, Nro. 35.

Die Aufnahme der nicht mit Impfſcheinen aufgenommenen Dienſtboten betreffend.

Wir haben unter dem 22. April 1826, Nro. 7961, durch das Anzeigeblatt Nro. 33, die Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern *1) verkündet; wornach weder fremde noch inländiſche Dienſtboten angenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie entweder die natürlichen Blattern gehabt oder mit Erfolg geimpft worden ſeyen.

Dieſe Kundmachung wird mit der Aufforderung an die Bezirksämter nnd Phyſicate erueuert, ſich von deren Befolgung die Ueberzeugung zu verſchaffen. Zur Erleichterung der Ueberſicht wird zugleich verfügt, daß bei der künftigen Aufnahme von fremden Dienſtboten das Impfungszeugniß jedes Mal mit dem Heimathsſcheine an das Bezirksamt eingeſendet werden ſoll, bei welchem dieſelben nach vorläufiger Ausfertigung des Aufenthaltsſcheines aufzubewahren, ſofort dem aus dem Dienſt austretenden Dienſtboten, gegen Zurücknahme des Aufenthaltsſcheines, wieder zurück zu ſtellen ſind.

---

*1) S. im I. Theil dieſer Sammlung Seite 400, 402 und andere Stellen, und im 2. Theil Nro. 282 und 306.

Nro. 288.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 5. Juni 1832 Nro. 10662, im Anz. Bl. des Oberrheinkreiſes *1) von 1832 Nro. 49.

Die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betreffend.

Es ſind ſchon mehrere Fälle vorgekommen, daß Leute die Blatternverheimlichung mit Unwiſſenheit der desfalls beſtehenden Verordnungen, daß nämlich hiervon ſogleich die Anzeige gemacht werden ſoll, entſchuldigen.

Um dieſen Entſchuldigungen zu begegnen, wird auf die hierüber beſtehenden Verordnungen vom 22. December 1808 §. 4, und 2. Auguſt 1815 §. 16, und vom 21. Februar 1826 (Vid. von Baur's Sammlung der Medicinalgeſetze S. 363, 383 und 398) zur genauen Nachachtung verwieſen, und darauf aufmerkſam gemacht, daß wenn bei einem Kinde oder einem Erwachſenen nach vorhergegangenen Fiberanfällen, als: Froſt, Hitze, Kopf- und Gliederſchmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durſte und dergleichen, am dritten oder längſtens vierten Tage zuerſt im Geſichte, dann an den Händen und am Leibe und zuletzt an den unteren Gliedmaßen kleine, rothe, den Flohſtichen ähnliche Flecken zum Vorſchein kommen, man dieſe Erſcheinung als Vorboten der Blattern anzuſehen habe, welche ſich nach und nach völlig ausbilden.

Die Aemter haben demnach dafür zu ſorgen, daß die Republication der obgedachten Verordnungen und die Ertheilung der vorbemerkten Belehrung durch die Ortsvorgeſetzten in Vollzug geſetzt werde.

---

*1) Aehnliche Verkündigungen ſind ergangen von großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 1. Jenner 1832, im Anz. Bl. von 1832 Nro. 45 und 54; von großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 2. Juni 1832, im Anz. Bl. von 1832 Nro. 49. S. auch die Verfügung Nro. 290 in dieſem Abſchnitt.

Nro. 289.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheins vom 22. Juni 1832, Nro. 6552.

Die Verfaſſung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccinations-Tabellen betreffend.

Man findet ſich veranlaßt zu erinnern, daß die für die Phyſicaten nöthigen Geburtsliſten von den Pfarrämtern nicht, wie mehrfach geſchehen iſt, von einem willkührlichen Zeitpunct an, ſondern, nach der im Regierungsblatt erſchienenen Verordnung des großherzogl. Miniſterium des Innern vom 13. Jenner 1829, Nro. 359 *1), von 6 Monaten zu 6 Monaten, und zwar längſtens am 1. Februar und 1. Auguſt, eingeſendet, und daß dieſelben nach der Reihenfolge der Tage, und nicht nach alphabetiſchem Namensverzeichniß, verfertigt werden müſſen, worauf daher ſämmtliche betreffende Pfarrämter aufmerkſam gemacht werden. Zugleich wird den Phyſicaten bemerkt, daß zur Vermeidung jeder Verwechslung und unrichtigem Eintrage in der letzten Hauptrubric der Phyſicats-Tabelle, welche die Zahl und des Alter der noch nicht geimpften Kinder betrifft, künftig die 3 Unterabtheilungen in der Art abzuändern ſind, daß bei der erſtern ſtatt: bis zu 2 Jahren, geſetzt wird: „vom verfloſſenen erſten Jahre.“ Und bei der zweiten ſtatt: bis zu 3 Jahren, vielmehr: „von 1 bis 3 Jahren.“

---

*1) Den Pfarrämtern iſt die Einſendung der Geburtsliſten ſchon durch Verfügung vom 7. Auguſt 1812, und dann hauptſächlich durch die Impfinſtruction vom 2. Auguſt 1815 aufgetragen. Dieſe Verordnungen ſtehen I. Theil S. 372 und 377, die im Text allegirten Verordnungen ſtehen daſelbſt S. 415 und 416; dann kommt eine weitere Verordnung von S. 393, alles im I. Theil dieſer Sammlung. In dieſem I. Theil ſiehe die Verordn. vom 23. November 1832 Nro. 295 dieſer Abtheilung, ſodann noch die Nro. 295, 301, 305, 309 und 310.

Nro. 290.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 6. Juli 1832, Nro. 5770 *1).

Den Ausbruch der naturlichen Blattern betr.

Durch die im Anzeigeblatt vom 18. April 1828 Nro. 32 erſchienene Bekanntmachung hat man die Staatsangehörigen bereits wiederholt auf die gefährlichen Folgen aufmerkſam gemacht, welchen ſich diejenigen ausſetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt und ſich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche ſich auf legale Art über die geſchehene Impfung nicht auszuweiſen vermögen, und dieſe Individuen angewieſen, ſich innerhalb drei Monaten bei ihren vorgeſetzten Phyſicaten auf ihre eigene Koſten um ſo mehr impfen zu laſſen, als jedes Individuum, das die naturlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Friſt nachgewieſen werden kann, daß es nicht vaccinirt iſt, in die geſetzliche Strafe verfällt werden ſoll. — Da dieſer Verordnung bisher nicht gehörig nachgekommen worden iſt, ſo hatte dieſes zur Folge, daß an mehreren Orten ſich die Blattern-Epidemie gezeigt hat, und bald in vielen Gegenden des Kreiſes bei gar nicht oder nur mit zweifelhaftem Erfolg Geimpften wiederum zum Vorſchein kommen. Es iſt daher nothwendig, daß nicht nur obige Verordnung gehörig befolgt wird, und die Unfolgſamen unnachſichtlich zur Strafe gezogen, ſondern von ſämmtlichen Phyſicaten die vorgeſchriebenen Jahres-Impfungen der Neugebornen, wenn ſolche noch nicht geſchehen iſt, in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke ſogleich vorgenommen, und ſo bald möglich beendigt werde.

---

*1) Verordnung gleichen Inhalts hat erlaſſen:

Die großherzogl. Regierung des Seekreiſes am 10. Juli 1832, Nro. 4564; die großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes am 10. Juli 1832, Nro. 8642 in Scriptis; die großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes am 20. Juli 1832, Nro. 14161.

Die oben allegirte Verordnung ſteht im I. Theil dieſer Sammlung S. 413. S. auch die Verordnung Nro. 280 in dieſem Abſchnitt.

Die Aemter und Phyſicate haben die Amtsuntergebenen an die genaue Befolgung obiger Verordnung zu erinnern, auch dieſelbe auf die Gefahr der Anſteckung nochmals aufmerkſam zu machen, welcher ſich dieſelbe durch die nicht geſchehene Impfung ausſetzen, ſondern auch auf den Schaden und Nachtheil hin zu weiſen, den dieſelbe, wenn ſie von den Blattern befallen würden, durch die Anordnung der mediciniſch polizeilichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben *1).

Hierbei wird ſämmtlichen Aemtern aufgetragen, diejenigen erwachſenen Individuen, welche von den Blattern befallen werden, und denen nachgewieſen werden kann, daß ſie nicht vaccinirt waren, unnachſichtlich zu beſtrafen.

Es dürfte interreſſant ſeyn, das Einzelne der Gründe zu kennen, welche die in obiger Verordnung vorgeſchriebenen Maaßregeln nothwendig machen, deßhalb folgt hier der Erlaß großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 27. Juni 1832, Nro. 1629, an ſämmtliche Regierungen.

Auf dieſſeitigen Vortrag vom 26. März 1828, hat das großherzogl. Miniſterium des Innern unter dem 1. April 1828, Nro. 3293 per generale an ſämmtliche großherzogl. Kreisdirectorien verfügt, die Unterthanen nochmals auf die gefährlichen Folgen aufmerkſam zu machen, welchen ſich diejenigen ausſetzen, die die naturlichen Blattern nicht gehabt und ſich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche ſich auf legale Art über die geſchehene Impfung nicht auszuweiſen vermögen, und dieſe Individuen anweiſen zu laſſen, ſich innerhalb drei Monaten bei ihren vorgeſetzten Phyſicaten auf ihre eigene Koſten um ſo gewiſſer impfen zu laſſen,

---

*1) Von der Sperre handeln folgende Verordnungen und Verfügungen:

Im I. Theil dieſer Sammlung die Verordnungen Seite 362, 363, 384, 398, 412 und 422.

Im II. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298, vom 12. Auguſt 1834 Nro. 303.

als jeder Unterthan, der die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Friſt nachgewieſen werden kann, daß er nicht vaccinirt iſt, in die unnachſichtlichſte Strafe verfällt wird.

Daß dieſer Verordnung bisher die gehörige Folge nicht geleiſtet worden iſt beweiſet zur Genüge die in den letzten Monaten in dem Oberamtsbezirk Offenburg geherrſcht habende Blattern-Epidemie, wo allein von 285 von den Blattern befallenen Perſonen 198 nicht geimpfte ſich befunden, von welchen letztern 18 geſtorben ſind. Aehnliche Fälle, daß erwachſene, nicht geimpfte Individuen von den Blattern befallen wurden, kommen auch in andern Aemtern, als in Ettlingen und Oberkirch, vor.

Da nun gegenwärtig bald in allen Gegenden des Landes die Blattern wieder zum Vorſchein kommen, ſo iſt es dringend nothwendig, nicht nur daß obige Verordnung gehörig befolgt wird, und die Unfolgſamen unnachſichtlich zur Strafe gezogen, ſondern daß auch die ſämmtlichen Phyſicate beauftragt werden, mit der vorgeſchriebenen Jahres-Impfung der Neugebornen, wenn ſolche noch nicht vorgenommen worden iſt, in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke ſogleich zu beginnen und ſolche ſo bald wie möglich beendigen.

Wir erſuchen daher die großherzogl. Regierungen, durch das Anzeigeblatt hierwegen allgemeine Verfügung an ſämmtliche Aemter und Phyſicate ergehen, und die Unterthanen an die genaue Befolgung obiger Verordnung erinnern, auch dieſelbe nicht nur auf die Gefahr der Anſteckung nochmal aufmerkſam zu machen, welche ſich dieſelbe durch nicht geſchehene Impfung, in welcher allein das beſte Schutzmittel gegen die Anſteckung der Blattern zu finden iſt, ausſetzen, ſondern auch auf den Schaden und Nachtheil hinzuweiſen, den dieſelben, wenn ſie von naturlichen Blattern befallen werden, durch die Anordnung der mediciniſch polizeilichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben. Nebenbei wolle den ſämmtlichen Aemtern aufgetragen werden, diejenigen Erwachſenen, welche von den Blattern

befallen werden, und denen nachgewieſen werden kann, daß ſie nicht vaccinirt waren, unnachſichtlich zu beſtrafen.

Nro. 291.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 20. Juli 1832, Nro. 14161, im Anz. Bl. des Oberrheinkreiſes von 1832, Nro. 61.

Die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend.

Da in vielen Orten des Landes die naturlichen Blattern wieder ausgebrochen ſind, ſo findet man ſich veranlaßt, die frühere hohe Verfügung großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. April 1828 neuerlich bekannt zu machen, des Inhalts:

(S. dieſe Sammlung Th. I S. 413.)

Sämmtliche Aemter werden neuerlich aufgefordert, hiernach genau ſich zu benehmen, und ſämmtliche Phyſicate werden angewieſen, die vorgeſchriebene Jahres-Impfung der Neugebornen, in ſo fern ſie noch nicht geſchehen iſt, ſogleich zu beginnen *1).

---

*1) Aehnliche Verordnung hat erlaſſen die großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 6. Juli 1832, Anz. Bl. Nro. 56.

Nro. 292.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 7. September 1832, Nro. 11922.

Den Ausbruch der Blattern und ſonſtigen anſteckenden Krankheiten, insbeſondere die Bezahlung der Koſten für die Häuſer-Sperre betreffend *1).

Die Anlegung der Sperre einzelner Häuſer in einer Gemeinde zur Abwendung der Verbreitung einer anſteckenden Krankheit iſt als eine localpolizeiliche Maaßregel zu betrachten, da ſie zunächſt im Intereſſe dieſer Gemeinde liegt, die Koſten, welche hierdurch und durch die, unter Beobachtung allgemeiner ſanitätspolizeilicher Vorſchriften erfolgende Wiederaufhebung einer ſolchen Häuſer-Sperre veranlaßt werden, können aber gegen ihren Willen weder den Bewohnern der abgeſperrten Häuſer aufgebürdet werden, noch weniger aber den Amtscaſſen zur Laſt fallen. Erſteren nicht, weil die Zulaſſung jener Maaßregel nicht von ihnen abhängt, letztern nicht, weil der Aufwand, ſo lang es ſich nur um die Abſperrung einzelner Häuſer handelt, nicht für einen größeren Staatsbezirk, ſondern zunächſt für den Krankheits-Ort ſelbſt gemacht wird; Koſten für die Vorkehrungen in einzelnen Gemeinden aber von den Amtscaſſen nicht zu tragen ſind, ſondern auf die Gemeindscaſſen fallen, denen überhaupt die Beſtreitung des Aufwands, welcher aus der Handhabung der Ortspolizei entſpringt, obliegt.

Unter Beziehung auf die bereits früher hierüber erſchienenen Verordnungen und namentlich auf die Verordnung vom 20. November 1827, Regierungsblatt 28, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

---

*1) Von den Sperr-Anſtalten ſ. im I. Theil S. 363, 364, 384, 398, 412 und 422, im II. Theil Verordnung vom 3. Juli 1833, Nro. 297. Die in dieſem Theil befindlichen Stellen ſind in den Verordnungen vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298, und vom 12. Auguſt 1834 Nro. 303.

Nro. 293.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 19. October 1832, im Anz. Bl. von 1832, Nro. 85.

Die Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Schutzpocken-Impfung entgegen ſtehen, betreffend.

Auf die gemachten Anzeigen, daß dieſes Jahr von mehreren Seiten mancherlei Schwierigkeiten der Vornahme des Impfgeſchäfts entgegen geſtellt wurden, ſieht man ſich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen *¹):

1) Die Bürgermeiſter, und nöthigen Falls die Aemter, haben dafür zu ſorgen, daß die Impflinge zur beſtimmten Zeit dem Impfarzte vorgeführt werden.

2) Der Impfung hat jedesmal der Bürgermeiſter, oder bei deſſen Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths beizuwohnen.

3) Kinder, bei welchen die Impfung nach dem Urtheile der Impfärzte nicht den regelmäßigen Verlauf gehabt hat, müſſen bei der nächſten General-Impfung nochmals vaccinirt werden.

4) Sollten wider Vermuthen Eltern oder Vormünder dem allgemein als ſehr wohlthätig erkannten Impfen ihrer Kinder ſich widerſetzen, und von dem betreffenden Arzt ſich nicht eines Beſſeren belehren laſſen, ſo haben die Ortsvorgeſetzten und erforderlichen Falls die Aemter unnachſichtlich die vorgeſchriebenen Zwangsmittel gegen die Widerſpänſtigen anzuwenden *²).

Zugleich macht man die Aemter und Vorgeſetzten auf die genaue Befolgung der Verordnungen im Regierungsblatt 1815 Nro. 6 und 3 aufmerkſam, und empfiehlt ihnen eifrige und ſtrenge Mitwirkung, damit die Blattern-Krankheit, welche dieſes Jahr nicht gehörig geimpfte Perſonen befallen und zum Theil hinweg gerafft hat, keine weitere Ausbreitung finde.

---

*1) Man vergleiche die Impf-Inſtruction vom 2. Auguſt 1815, im I. Theil S. 377, und die weitere Verordnung vom 13. Jenner 1829 S. 415, welche durch obige Verordnung theils näher beſtimmt werden.

*2) S. die Verordnung vom 17. April 1815, im I. Theil S. 376.

Nro. 294.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 7. November 1832, Nro. 2828.

Die Gebühren für die wiederholte Impfung betr.

Dem Phyſicus N. N. iſt zu eröffnen: ſein Vorgänger Phyſicus N. habe im Monat Juni 1827 gleiche Anfrage geſtellt, und es iſt demſelben unter dem 20. Juni 1827 Nro. 1525 erwiedert worden [*1]:

„für die wiederholte Impfung findet keine weitere Gebühren-Anrechnung Statt.“

Dieſer Beſchluß wird ſich in dortſeitiger Regiſtratur finden, und das Phyſicat hat ſich darnach zu achten.

Nro. 295.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 23. November 1832 Nro. 20612, im Anz. Bl. von 1832, Nro. 96 [*2].

Die Einſendung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccination betreffend.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß manche Pfarrämter des Großherzogthums die Geburtsliſten, welche ſie

---

*1) Dieſer Beſchluß lautet:

1) Bei denjenigen, bei denen der Erfolg der 1. und 2. Impfung unächt war, muß die dritte Impfung noch Statt finden.

2) Bei denjenigen, bei welchen ſich die Aechtheit der früheren Impfung dem Arzte durch characteriſtiſche Zeichen beurkundet, bedarf es keiner wiederholten oder Probe-Impfung mehr.

3) Für die wiederholte Impfung findet keine Gebühren-Anrechnung Statt.

S. übrigens Verordn. vom 6. Mai 1831 Nro. 297, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

*2) Veranlaßt durch Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 15. November 1832 Nro. 2878, an ſämmtliche Kreisdirectorien.
Verordnungen gleichen weſentlichen Inhalts ſind erlaſſen:

nach der Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. Jenner 1829 *¹) halbjährlich, und zwar vom 1. Jenner bis letzten Juni, in der Mitte des Monats Juli, längſtens den 1. Auguſt, und vom 1. Juli bis letzten December, längſtens den 1. Februar, den Phyſicaten zuſenden ſollen, bisher nicht ſo pünctlich und ſo vollſtändig eingereicht haben, wie dieſes der Dienſt erfordert, und auf dieſe Weiſe öfters Kinder unvaccinirt geblieben, und, als nicht geſchützt, von den natürlichen Blattern befallen worden ſind, und dadurch zugleich Gelegenheit zur Verbreitung dieſer Krankheit gegeben worden iſt.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter dieſes Regierungsbezirks werden daher beauftragt, die Pfarrämter anzuweiſen, künftig dieſe Geburtsliſten den Phyſicaten zur gehörigen Zeit einzuſenden, in dieſelben ſämmtliche Gebornen aufzunehmen, und diejenigen zu bezeichnen, welche mit Tod abgegangen ſind.

Nro. 296.

Verkündigung der großherzogl. badiſchen Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſicate vom 9. Januar 1833, Nro. 100.

Die Schutzblattern und die Variolen betreffend.

Die dermalen im Lande hin und wieder vorkommenden Blattern, theils Variolen, theils Varioloiden, und die gemachte Bemerkung, daß nicht immer von den Phyſicaten die zur Verhinderung ihrer weitern Verbreitung jeweils

---

Von großherzogl. Regierung des Unterrheins am 30. November 1832 Nro. 17231 in Scriptis; von großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes am 20. November 1832 Nro. 22496 in Scriptis; von großherzogl. Regierung des Seekreiſes am 30. November 1832 Nro. 12847 in Scriptis.

*1) S. Sammlung I. Th. S. 415, 416 und in der Inſtruction I. Theil S. 377 und 393. Auch in dieſem Theil oben Nro. 289 iſt eine einſchlagende Verordnung und die übrigen ſtehen Nro. 301, 305, 309 und 310.

ergangenen Verordnungen gehörig befolgt werden, machen es nothwendig, nachſtehende Belehrung dießfalls zu ertheilen:

Sobald in einem Orte die Blattern ausbrechen, und die Anzeige davon gemacht wird, hat ſich das Phyſicat an Ort und Stelle zu begeben, den Kranken zu beſuchen, ſich von dem Character der Krankheit zu überzeugen, und wenn es die natürlichen Blattern (Variolen) oder die modifizirten Blattern (Varioloiden) ſind, ſogleich die Hausſperre, nach Maaßgabe des §. 17 der Inſtruction vom 2. Mai, beziehungsweiſe 2. Auguſt 1815, den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die geſetzliche Einführung der Kuhpocken betreffend *1) (vid. von Baur's Sammlung der Medizinal Geſetze pag. 384), anlegen zu laſſen. Dieſe Hausſperre hat in allen derartigen Fällen ohne Ausnahme zu geſchehen, wo nicht der Kranke in einem abgeſonderten Theile des Hauſes, der ſeinen eigenen Eingang hat, und wo durchaus keine Gemeinſchaft der übrigen Hausbewohner mit dem Blatternkranken Statt finden kann, ſich befindet.

Vor das Haus oder die betreffende Abtheilung des Hauſes iſt eine ſichere Perſon, die ſchon die natürlichen Blattern gehabt hat, als Wächter aufzuſtellen, und derſelben zur genauen Befolgung der medziniſch polizeilichen Vorſchrift die erforderliche Anweiſung zu ertheilen. Sollte der Kranke in ein Spital, oder in eine gehörig iſolirte Wohnung gebracht werden können, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß dieſes mit der gehörigen Vorſicht geſchieht, und die Wohnung, worin der Kranke war, nebſt den Hausbewohnern und Effecten müſſen ſogleich gereinigt und mit Chlorgaß geräuchert werden.

Die nächſte Sorge des Phyſicats iſt ſodann:

1) die nöthige Erkundigung einzuziehen, auf welche Art die Anſteckung erfolgt iſt, und ob der Angeſteckte wirklich mit den Schutzblattern geimpft worden iſt, und welchen Verlauf dieſe Impfung gehabt hat.

---

*1) Und die weitere Inſtruction vom 13. Jenner 1829, Sammlung I. Theil S. 415.

2) Ob alle in dem Hauſe befindlichen Perſonen die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft ſind.

3) Den benachbarten Phyſicaten von dem Ausbruch der Blattern Nachricht zu geben.

Sind einzelne der Hausbewohner, welche die naturlichen Blattern nicht gehabt haben, entweder gar nicht, oder nur zweifelhaft geimpft, ſo hat das Phyſicat für deren allſogleiche Impfung zu ſorgen, auch die Anſtalt zu treffen, daß alle noch nicht vaccinirte neugeborne Kinder im Orte geimpft werden. Hievon ſind die ſchwächlichen und die an chroniſchen Uebeln leidenden Kinder nicht auszunehmen, da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Geſundheit der Kinder geäußert hat. Nur bei ſolchen Kindern, die an fieberhaften Krankheiten leiden, hat die Impfung bis zur gänzlichen Geneſung derſelben zu unterbleiben.

Mit dieſer Impfung iſt dann auch in den übrigen Amtsorten ohne Verzug zu beginnen. Zu dem Ende hat ſich das Phyſicat von den Pfarrämtern die Geburtsliſten einhändigen zu laſſen.

Nicht minder hat das Phyſicat durch das Bezirksamt die hohe Miniſterial-Verfügung vom 1. April 1828 (vid. von Baur's Sammlung pag. 413) in dem Amtsbezirke republiciren, die Amts-Untergebenen, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt und ſich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche ſich über die geſchehene Impfung zuverläſſig nicht auszuweiſen vermögen, nochmals zur Impfung auffordern, und ſolche hierüber nicht nur auf die geſetzliche Strafe, welcher ſich diejenigen ausſetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt, und denen nachgewieſen werden kann, daß ſie nicht vaccinirt ſind, ſondern auch auf die Gefahr der Anſteckung und auf die ihnen durch die Anordnung der mediziniſch polizeilichen Anordnungen in ihren häuslichen Verrichtungen zugehenden Nachtheile aufmerkſam machen zu laſſen.

Eben ſo hat das Phyſicat die Amtsuntergebenen durch das Bezirksamt, nach Maaßgabe der hohen Miniſterial-Verfügung vom 21. Februar 1826 (vid. von Baur's Sammlung

pag. 397), nochmalen mit folgenden Vorboten der Krankheit bekannt zu machen:

Es kommen nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Froſt, Hitze, Kopf- und Gliederſchmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durſt und dgl., am dritten oder längſtens am 4. Tage zuerſt im Geſicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohſtichen ähnliche Flecken zum Vorſchein, welche ſich bald zu förmlichen Blattern ausbilden.

Zugleich ſind ſie erinnern zu laſſen, daß ſie, ſobald ſich ſolche Erſcheinungen einſtellen, unverzüglich dem Bürgermeiſter die Anzeige zu machen haben, welcher dann weitern Bericht an das Amt und Phyſicat erſtatten wird.

Kommen dem Phyſicate Fälle vor, wo einzelne Individuen von den Blattern befallen werden, die ſich gefliſſentlich der Impfung entzogen haben, oder wo die Krankheit von den betreffenden Perſonen verheimlicht wurde, oder wo dem Bürgermeiſter eine Verheimlichung der in ſeiner Gemeinde ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachläſſigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwieſen werden kann, ſo iſt dem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, damit in erſterem Fall die Betreffenden noch hoher Miniſterial-Verfügung vom 1. April 1828, im 2. und 3. Fall aber die Schuldigen nach der hohen Miniſterial-Verfügung vom 21. Februar 1826 beſtraft werden.

Die Sperre bei ſolchen Perſonen, die von den naturlichen Blattern (Variolen) befallen werden, hat, von dem Erſcheinen der erſten Symptome der Krankheit an gerechnet, 6 Wochen lang fortzubeſtehen, wogegen dieſelbe bei denen, die an modifizirten Blattern (Varioloiden) erkranken, ſchon dann aufgehoben werden kann, wenn die Krankheit ihren ganzen Verlauf gemacht hat, und die Schorfen ſämmtlich abgefallen ſind. Vor Aufhebung der Sperre hat jedoch immer in Beiſeyn des Phyſicats die vorſchriftsmäßige Reinigung und Räucherung mit Chlorgaß zu geſchehen.

Wenn der Kranke keiner ärztlichen Hülfe bedarf, ſo ſind auch keine weiteren Beſuche von Seiten des Phyſicats noth-

wendig, die Handhabung der mediziniſch polizeilichen Maaß-regeln iſt dem Bürgermeiſter zu überlaſſen. Nur in dem Fall, wenn der Kranke die ärztliche Hülfe nöthig hat, ſoll ſich das Phyſicat in der Woche 1 bis 2 Mal ex officio an Ort und Stelle begeben und den Kranken beſuchen, und ſich bei dieſer Gelegenheit zu verſichern, wie die getroffenen polizeilichen Anordnungen befolgt werden. Erfordert die Gefährlichkeit der Krankheit mehr Beſuche, und wählt ſich der Kranke nicht anderweitige ärztliche Hülfe, ſo hat das Phyſicat dieſe Mehrbeſuche zwar zu machen, doch ſich ſeiner Koſten wegen an die einzelnen Patienten ſelbſt, oder bei deren Unvermöglichkeit an die Gemeindscaſſe zu halten.

Hiernach hat ſich das Phyſicat zu benehmen, und in jedem Fall eines Blattern-Ausbruchs ſogleich nach dem erſten Beſuch über all das, was hierwegen vorgeſchrieben, und von dem Phyſicat ſelbſt angeordnet, oder zur Anordnung in Antrag gebracht worden iſt, ausführlichen Bericht zu erſtatten *1).

Maler.

Vdt. Wolff.

Nro. 297.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 20. März 1833, Nro. 1025.

Die Ertheilung der Impfſcheine an Milizpflichtige, und die Gebühren für Impfſcheine betr.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen hat der Sanitäts-Beamte für die Vornahme der erſten Impfung vermöglicher Individuen 24 kr. zu fordern. Eine weitere Anrechnung für die Ausſtellung des Impfſcheines findet hierbei nicht

---

*1) Verkündet im Anz. Bl. des Seekreiſes von 1833 Nro. 55. Von den Sperren handeln folgende Stellen: im I. Theil der Sammlung S. 362, 363, 384, 393, 412 und 422. Im 2. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 3. Juli 1833, vom 12. Auguſt 1834.

Statt. Wenn jedoch Eltern dieſen Impfſchein verlieren und von dem Sanitäts-Beamten ſpäter eine urkundliche Beglaubigung der früher geſchehenen Vaccination verlangt wird, ſo haben dieſe allerdings für die Ausſtellung dieſes neuen Impfſcheines die Gebühr mit 15. kr. von den Vermöglichen anzuſprechen, bei Unvermöglichen aber nicht zu fordern.

Hiernach hat ſich das Phyſicat auch bei Milizpflichtigen zu benehmen [*1]).

Nro. 298.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 3. Juli 1833, Anz. Bl. Nro. 55, Anz. Bl. des Unterrheinkreiſes Nro. 57, Anz. Bl. des Oberrheinkreiſes Nro. 59, Anz. Bl. des Seekreiſes Nro. 55.

Die Anlegung der Haus- und Zimmerſperre beim Ausbruch der Variolen betreffend *2).

Sämmtliche Phyſicate des Kreiſes werden beauftragt, beim Ausbruch der Variolen nur in den Nothfällen, wo der Kranke in keinem abgeſonderten Raum eines Hauſes untergebracht, wo ſomit durchaus die Gemeinſchaft mit den übrigen Hausbewohnern nicht vermieden werden kann, die förmliche Hausſperre zu veranlaſſen, ſonſt aber nur auf Anlegung einer Zimmerſperre unter Beigebung eines Wächters anzutragen.

---

*1) Ganz in der nämlichen Weiſe hat großherzogl. Sanitäts-Commiſſion eine andere ihr vorgelegte Anfrage im nämlichen Betreff am 8. Jenner 1834 Nro. 115 entſchieden.

S. in dieſer Abtheilung Verordnung vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9. October 1833 Nro. 299. Vom Impfen der Recruten handeln die Nro. 278 und 302 in dieſer Abtheilung.

*2) S. im I. Theil S. 362, 363, 364, 384, 398, 412 und 422, und in dieſem Theil die Verordnung vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 12. Auguſt 1834 Nro. 303.

Nro. 299.
Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 9. October 1833 Nro. 3546.

Die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgſamkeit nöthig werden, betreffend.

Dem Phyſicat N. zu erwiedern: In dem Fall wenn einzelne Eltern, auf die an ſie geſchehene Aufforderung, ihre Kinder zur allgemeinen Impfung nicht ſtellen, und damit durch ihre Widerſpänſtigkeit allein beſondere Beſuche des Phyſicats wegen nachträglicher Impfung der Kinder veranlaſſen, verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch die Koſten für dieſe beſondere Beſuche, und zwar die taxordnungsmäßigen Diäten, zu bezahlen, wegen deren Beitreibung ſich das Phyſicat an das Amt zu wenden hat *1).

Nro. 300.
Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 16. October 1833, Nro. 3601.

Wer befugt ſey zu impfen *2).

Dem Phyſicat N. iſt auf Bericht vom 9. d. M., die Vaccination betreffend, zu erwiedern: Nach der Verordnung ſteht die Beſorgung des Impfgeſchäfts dem Bezirksarzt allein zu, und nur mit deſſen Einwilligung und unter ſeiner Auf-

*1) S. übrigens in dieſem Theil der Sammlung Nro. 279, Verordnung vom 6. Mai 1831; Nro. 280, vom 17. Mai 1831; Nro. 283, vom 24. Juni 1831; Nro. 285, vom 23. Auguſt 1831; Nro. 294, Entſcheidung vom 7. November 1832; Nro. 297, vom 20. März 1833; Nro. 299, vom 9. October 1833; Nro. 308, Belehrung vom 7. September 1836.

*2) S. im I. Theil dieſer Sammlung S. 394, und in dieſem II. Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 1. Februar 1837 Nro. 311, vom 7. September 1836 Nro. 308.

ſicht und Leitung kann ein Theil deſſelben an den Landchirurgen oder einen ſonſtigen practiſchen Arzt *¹), übertragen werden.

In dieſen Fällen ſind dieſe letzteren gehalten, dem Phyſicat in der vorgeſchriebenen Zeit die Impfliſten und reſpective die Orts-Vaccinations-Tabellen einzuſenden.

Hieraus hat das Phyſicat die Bezirks-Vaccinations-Tabellen zu fertigen. Dieſes gehört zu den Dienſtgeſchäften des Phyſicats allein und kann weder dem Landchirurgen noch einem practiſchen Arzte deren Beſorgung zugemuthet werden.

Nro. 301.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Jenner 1834, Nro. 185.

Die Anſchaffung der Impreſſen zu den Vaccinations-Tabellen betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 31. October v. J. Nro. 2747 erwiedert: daß man auf ihren Antrag, die nöthigen Impreſſen zu den Bezirks- und Orts-Vaccinations-Tabellen den Phyſicaten auf Koſten der Amtscaſſen anzuſchaffen, um ſo weniger eingehen könne, als die Phyſicate für das ganze Impfgeſchäft und die damit verbundenen Auslagen nicht unbedeutende Gebühren beziehen, mit welchen ſie auch die nöthigen Impreſſen anzuſchaffen haben.

---

*1) In dieſer Beziehung ſ. die Entſcheidung vom 11. November 1829, Nro. 277 dieſer Abtheilung.

Nro. 302.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 29. Juli 1834 Nro. 17348, im Anz. Bl. von 1834, Nro. 62 *1).

Die Vaccination der Recruten betreffend.

Sämmtliche Phyſicate des Regierungsbezirks werden wiederholt aufgefordert, bei jeder Aſſentirung der Recruten zum Militairdienſt jeden einzelnen Mann im Beiſeyn des Militairarzts genau zu viſitiren, ob derſelbe die natürlichen Blattern gehabt hat oder ächt geimpft iſt, und in jedem irgend zweifelhaften Fall die Impfung ſogleich nach der Aſſentirung vorzunehmen *2).

Nro. 303.

Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 30. Juli 1834, Nro. 3099, an die ſämmtlichen großherzogl. Regierungen.

Die Räucherungen, die bei Aufhebung der Sperre gegen Blatternkrankheit angewendet werden ſollen, betreffend.

Die dießſeitige General-Verfügung vom 9. Jenner 1833 Nro. 100 ſchreibt dem Phyſicat vor, bei Blatternkranken am Ende der Krankheit und vor Aufhebung der Sperre die Reinigung und Räucherung in ihrer Gegenwart und

*1) Veranlaßt durch Erlaß großherzoglichen Kriegs-Miniſterii vom 15. Juli 1834 an die großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, und deren Rundſchreiben an die großherzogl. Regierungen vom 23. Juli 1834 Nro. 3043; die übrigen großherzogl. Regierungen haben Verordnungen erlaſſen gleiches weſentlichen Inhalts, und zwar: großherzogl. Regierung des Oberrheins am 22. Juli 1834 Nro. 14692, großherzogl. Regierung des Seekreiſes am 29. Juli 1834 Nro. 11898, Anz. Bl. Nro. 63; großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes am 30. Juli 1834 Nro. 16416 in Scriptis an die Phyſicate.

*2) S. Erlaß vom 29. December 1830 Nro. 278, die Entſcheidung vom 20. Mai 1833 Nro. 297.

nach ihrer Anleitung vornehmen zu laſſen. Wir haben uns aber überzeugt, daß dieſe Anordnung der Amtscaſſe nicht unbedeutende Koſten verurſachen würde, und erſuchen deßhalb, da der beabſichtigte Zweck eben ſo gut durch practiſche Aerzte erreicht werden kann, großherzogl. Kreisdirectorium, in das Kreisanzeigeblatt, als Modification jener Verfügung, zur Nachricht und Nachachtung für die Sanitäts-Beamten einrücken zu laſſen:

„Daß in dem Fall, wenn ein practiſcher Arzt in dem „Orte des Blatternkranken oder dieſem näher wohnt wie „der Bezirksarzt, der practiſche Arzt die Aufhebung der „Sperre aus Auftrag des Phyſicats zu beſorgen, ſomit die „Reinigung und Räucherung vorzunehmen hat, in loco „gegen Bezug einer Gebühr von 1 fl., extra locum gegen „Bezug der taxordnungsmäßigen Gebühren und Diäten.“

Nur dann, wenn die Koſten des Bezirksarztes weniger ausmachen als die des zunächſt wohnenden practiſchen Arztes betragen würden, hat dieſe Dienſtverrichtung noch künftig vom Bezirksarzt zu geſchehen *1).

Dieſe Verkündigung hat auch in den Kreisanzeigeblättern Statt gefunden.

---

*1) Von der Sperre handeln folgende Stellen dieſer Sammlung: Im I. Theil S. 362, 363, 384, 398, 412 und 422. Im II. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298.

Nro. 304.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 10. December 1834, Nro. 4775.

Das Impfen von Arm zu Arm, und ob Zwang gegen ſolche Statt findet, welche von den Blattern ihrer Kinder keine Lymphe nehmen laſſen wollen.

Großherzogl. Regierung... haben wir... zu erwiedern die Ehre: Allerdings kann, wie das Amt... richtig bemerkt, von einem Zwang der Eltern, von ihren geimpften Kindern Impfſtoff nehmen zu laſſen, keine Rede ſeyn. Dieſer ſey weder durch eine geſetzliche Beſtimmung angeordnet, noch wäre derſelbe zu rechtfertigen. Wenn übrigens das Phyſicat jedesmal den Tag, an welchem es die Impfung in den einzelnen Orten vornehmen will, den betreffenden Bürgermeiſtern vorher bekannt macht, und deren Mitwirkung in Anſpruch nimmt, damit einzelne Eltern durch geeigneten Zuſpruch dazu gebracht werden, von ihren geimpften Kindern Impfſtoff nehmen zu laſſen, wenn dann das Phyſicat ſelbſt durch ein geeignetes Benehmen dahin zu wirken ſucht, daß ſich die Leute hierzu bereitwillig erklären, ſo werden auch ſolche Zwangsmaaßregeln nicht nothwendig erſcheinen, ſondern, ſo wie in anderen Phyſicaten, auch in N..., dem Phyſicus die Gelegenheit gegeben ſeyn, die Impfung fortſetzen zu können *1).

---

*1) S. auch die Entſcheidung großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Juni 1831, Nro. 281 dieſer Abtheilung. Auch iſt zu vergleichen die Verordnung S. 387 im I. Theil, das Oeffnen der Impfpuſteln betr., und S. 390 seqq., S. 399.

Nro. 305.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 29. April 1835, Nro. 1723.

Ueber die Frage: ob ein practiſcher Arzt nicht wenigſtens in den Häuſern, wo er die Praxis hat, die Kinder impfen dürfe.

Da nach der hohen Miniſterial-Verfügung vom 9. Auguſt 1825 *1) geſtattet iſt, daß in größeren Städten neben dem Phyſicus und dem Landchirurgen auch den practiſchen Aerzten erlaubt iſt, ſich mit der Vaccination zu befaſſen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, ihre Vaccinations-Tabellen mit größter Pünctlichkeit zu fertigen und Ende jeden Jahres dem Phyſicat zu übergeben, ſo hat das Phyſicat N. den practiſchen Arzt N. hiernach zu verbeſcheiden, und ſich ſelbſt hiernach zu achten.

Nro. 306.

Verordnung der großherzogl. Regierungen des Oberrheins vom 8. Mai 1835 Nro. 7913 in Scriptis an alle Aemter, des Mittelrheinkreiſes vom 8. Mai 1836 Nro. 10877, Anz. Bl. 1835 Nro. 38, des Seekreiſes vom 22. Mai 1835 Nro. 7415, Anz. Bl. Nro. 42, des Unterrheinkreiſes vom 26. Mai 1835, Anz. Bl. 1835 Nro. 45.

Die Vaccination der aus fremden Bezirken eingewanderten Kinder betreffend *2).

Es hat ſich ſchon öfters zugetragen, daß Eltern mit ihren noch nicht geimpften Kindern, beſonders ledige Mütter mit

---

*1) Sammlung Th. I. S. 394. Sammlung Th. II. die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 1. Februar 1837 Nro. 460, vom 7. September 1836 Nro. 308, ſ. auch Nro. 312.

*2) Veranlaßt durch Erlaß großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 29. April 1835 Nro. 1680. S. auch im I. Theil S. 400, 401, 402, und im II. Theil die Verordnungen vom 14. Juni 1831 Nro. 282, und vom 21. April 1832 Nro. 287.

ihren unehelichen Kindern, in andere Bezirke gezogen, und letztere, weil ſie der Impfung entzogen wurden, und das Phyſicat, in deſſen Bezirk ſie gekommen, von der Niederlaſſung der Eltern keine Nachricht hatte, von den Blattern befallen worden ſind. Durch dieſe Sorgloſigkeit der Eltern wird nun nicht allein das Leben ihrer Kinder öfters gefährdet, ſondern es wird auch zur Verbreitung der Blatternkrankheit ſelbſt Anlaß gegeben. Es werden daher, im Einverſtändniß mit der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, die Bezirksämter beauftragt, die Bürgermeiſter anzuweiſen, in ſolchen Fällen vorſchriftmäßig dem Phyſicate jedesmal die Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken, ob die Eltern Impfſcheine ihrer Kinder beſitzen, oder nicht, in welch letzterem Fall dann das Phyſicat für die gleichbaldige Impfung zu ſorgen hat.

Nro. 307.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 27. Mai 1835 Nro. 2086.

Die Frage: ob in kleinen Ortſchaften nur einmal im Jahr geimpft werden ſolle.

Der großherzogl. Regierung — — — zu erwiedern: die Bemerkungen des Phyſicats N. ſcheinen uns nicht von der Art zu ſeyn, daß ſolche als Beweggrund anzuſehen wären, von der Verordnung Regierungsblatt Nro. 3 *1) vom Jahr 1829 — wornach eine zweimalige Impfung der Neugebornen im Jahr vorgeſchrieben iſt — eine Ausnahme zu machen.

Solcher Amtsbezirke wie N. gibt es noch mehrere, ſelbſt größere und beſchwerlichere. Es iſt ja den Phyſicaten erlaubt, in Orten, welche von ihren Sitzen zu weit entfernt liegen, die Vaccination, wenn ſie ſelbſt ſolche nicht vornehmen können oder wollen, von einem näher wohnenden

---

*1) Steht im I. Theil S. 415. Confer. in dieſem Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 281, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 1. Februar 1837 Nro. 311 dieſer Abtheilung.

practiſchen Arzt oder Oberwundarzt vornehmen zu laſſen. Zu dem kann auch das Phyſicat die Einleitung treffen, daß die Kinder mehrerer ſolcher kleinen Orte in einen Ort zuſammen gebracht und an einem Tag die Impfung derſelben vorgenommen werde.

Es kann daher eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Verordnung um ſo weniger erlaubt werden, als bei einer einmaligen Impfung im Jahr ſo viele Kinder ungeimpft bleiben würden, daß bei dem Erſcheinen der Blattern in jenen Gegenden größere Gefahr der Verbreitung derſelben zu fürchten wäre.

Nro. 308.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 7. September 1836, Nro. 3429.

Ueber mehrere Anfragen und Zweifel bei der Ausführung der halbjährigen Impfung der Neugebornen betreffend *1).

Dem Phyſicat N. iſt auf den Bericht vom 28. Auguſt d. J. Nro. 1246, die Schutzpocken-Impfung betreffend, zu erwiedern:

Amtsbezirke wie N. N. giebt es im Lande noch mehrere, ſelbſt größere und beſchwerlichere Amtsbezirke, ohne daß die Amtsärzte ſich über die Impfgebühren beſchweren. Sind einzelne Orte zu weit vom Amtsſitze entfernt, ſo daß das Phyſicat die Impfung nicht ſelbſt vornehmen will, ſo iſt es demſelben erlaubt, ſolche durch die Amtschirurgen oder einen näher wohnenden practiſchen Arzt oder Oberwundarzt vornehmen zu laſſen. Bei Blatterkranken hat das Phyſicat ohnehin jedesmal Official-Beſuche zu machen, und kann

---

*1) Die hier zu vergleichenden Verordnungen ſind aus dieſer Abtheilung vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. Auguſt 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9 October 1833 Nro. 299, vom 16. October 1833 Nro 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 1. Februar 1837 Nro 311.

daher auch hierbei die Einrichtung treffen, daß die in ſolchen Fällen nothwendig ſogleich zu geſchehen habende Impfung der Neugebornen entweder an dieſen Tagen von ihm vorgenommen wird, oder es bleibt ihm auch hier der Ausweg offen, die Impfung durch den Amtschirurgen oder den näher wohnenden practiſchen Arzt oder Wundarzt, gegen Bezug der geſetzlichen Impftaxe, vornehmen zu laſſen. Eine beſondere Diäten-Aufrechnung für die Amtscaſſe kann in ſolchen Fällen nicht Statt haben.

Dieſes vorausgeſetzt, werden dem Phyſicat nun ſeine Anfragen in der Art beantwortet:

ad. a. *1) Die Beſorgung des Impfgeſchäfts gehört vorzugsweiſe zu den Dienſt-Obliegenheiten des vom Staate angeſtellten und beſoldeten Bezirksarzts. — Dieſer muß, ſo lange er dieſe Dienſtfunction begleitet, die Aufſicht darüber führen, und dafür ſorgen, daß das Impfgeſchäft nach den darüber beſtehenden Verordnungen vorgenommen wird.

Ad. b. *2) Die Aufſicht des Phyſicats in Fällen, wo es das Impfgeſchäft theilweiſe an Stellvertreter überläßt, beſteht, ſo wie ſich auch die Verordnungen ausſprechen, darin, daß daſſelbe darauf ſieht, daß die Impfliſten zu gehöriger Zeit ihm zugeſendet werden, und daß es dieſe Impfliſten mit den ihm zukommenden Geburtsliſten gehörig vergleicht.

---

*1) Dieſe Anfrage lautete alſo:
Wie hat man ſich zu benehmen oder was iſt zu thun, wenn der Phyſicus und Landchirurg für die beſtimmten Taxen das Impfgeſchäft nicht beſorgen können und wollen, und dieſes auch der eine und andere im Bezirk wohnende Sanitätsdiener, dem ſolches übertragen werden will, ablehnet?

*2) Dieſe Frage lautete:
Worin beſteht die dem Phyſicate bei Uebertragung des Impfgeſchäfts an einen Stellvertreter auferlegte Aufſicht und Verantwortlichkeit?
S. auch Entſcheidung vom 1. Februar 1837, Nro. 311 in dieſer Abtheilung.

Ad. c. *[1]) Alle vor der Zeit aufgedrückte oder aufgeriebene Impfpuſteln ſind als nicht ſchützend anzuſehen und muß eine nochmalige Vaccination geſchehen. — Kann hierbei nachgewieſen werden, daß dieſe Aufdrückung oder Aufreibung lediglich durch die nachläſſige Aufſicht der Eltern herbei geführt wurden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch dieſe die nochmalige Impftaxe zu zahlen haben.

Ad. d. *[2]) Es ſteht dem Phyſicus frei, die Kinder einzelner kleiner Orte, Höfen und Weiler in die benachbarten größeren Orte zur Impfung verbringen zu laſſen.

Hierwegen hat ſich der Phyſicus mit dem betreffenden Bürgermeiſter zur gehörigen Zeit ſtets in das Benehmen zu ſetzen.

---

*1) Dieſe Frage lautet:

Iſt eine zweite Beſichtigung oder Nachſchau der Geimpften nothwendig und geboten? oder nicht? und im bejahenden Fall, iſt bei jenen Impflingen, wo bei der erſten Beſichtigung am 7. oder 8. Tage die Puſtel ein ganz normales Anſehen hat und bis dahin die Vaccination einen völlig regelmäßigen Verlauf hatte, der Schorf aber bei der zweiten Nachſchau abgerieben iſt oder nicht ganz normal beſchaffen ausſieht, die Impfung für ſchützend anzuſehen, gleich wie bei jenen, wo die Schutzpocken ganz ungewöhnlich ſchnell oder langſam verlaufen, die Puſteln und Schorfen jedoch ein ganz normales Ausſehen haben und der Verlauf nicht vollkommen regelmäßig iſt, und genügt es, die eine und andere Abweichung in den Bemerkungen der Orts-Vaccinations-Tabellen einzuführen, oder iſt in dem einen wie in dem anderen Falle die Impfung nicht ächt, nicht ſchützend, und deren Wiederholung nothwendig?

*2) Dieſe Frage war:

Sollen einige wenige Kinder auf Weilern und Höfen die ¾ Stunde und darüber vom nächſten Orte entfernt ſind, an Ort und Stelle auf Koſten der Amtscaſſe, nach §. 9 und 15 der hohen Miniſterial-Verordnung vom 18. October 1822, geimpft, oder darf deren Impfung (wie vor dem) gelegenheitlich, zu welcher Zeit immer und ohne beſtimmte Nachſchau mit erhöhter Impfgebühr vorgenommen werden, oder darf man dieſe Impflinge in den nächſten Impfort beſtellen?

Ad. e. *1) Erledigt ſich durch obige Belehrung.

Ad. f. *2) Dieſe Anfrage erhält ihre Erledigung durch die im Eingang dieſes Beſchluſſes im Allgemeinen gegebene Erwiederung.

ad. g. 3) Erledigt durch das ad. c. Geſagte.

Nro. 309.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an die ſämmtlichen großherzogl. Kreisregierungen vom 28. September 1836, Nro. 3624 und 3625.

Die richtige Verfaſſung der Vaccinations-Tabellen betreffend.

Die Materialien, welche uns zur Erſtattung des Haupt-Jahres-Berichts über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum pro 1834 zugekommen, ſind äußerſt mangelhaft, und hat ſich früher eine ſolche Abweichung in den Zahlenverhältniſſen der einzelnen Rubriken der General-Tabelle nie dargeboten. Wenn man auch früher in der Aufſtellung der Zahlen in dem General-Berichte der Wahrheit vielleicht immer bloß nahe gekommen, ſo iſt in dem fraglichen Jahre ſelbſt dieſes nicht zu erreichen. — —

---

*1) Dieſe Frage war:

Muß die Impfung in jeder einzelnen Gemeinde beſorgt werden, oder darf man die Impflinge in ganz kleinen Gemeinden an einen gemeinſchaftlichen Ort verſammeln?

*2) Die Frage f. lautete:

Iſt das für Impfung und Nachſchau beſtimmte Aversum von 24 kr. und respective 12 kr. nicht ausſchließlich für die General-Impfung beſtimmt, und fallen die Koſten, Diät und Reiſekoſten für Impfungen auf Weilern und Höfen und für die außerordentliche Vaccination beim Ausbruch natürlicher Blattern — — fortan auf die Amtscaſſen?

*3) Die Frage ad. g. iſt:

Iſt es für den nicht ſelten vorkommenden Fall, wo lediglich wegen mangelnder Aufſicht — — der normale Verlauf der Impfung — — geſtört worden, die nochmalige Entrichtnng der Impfgebühr nicht zuläſſig........?

Damit ſich dieſer Uebelſtand nicht ferner wiederhole, und man einerſeits die Erfolge der Impfung recht genau kennen lerne, ſo wie anderſeits die Zahl der Impflinge mit den Neugebornen nach Abzug des Ausfalls der letzteren durch Krankheit, Tod, Wegzug u. ſ. w. gehörig controliren könne, erſuchen wir die großherzogl. Kreisregierung, ſämmtlichen Phyſicaten aufzugeben:

1) In die Rubric Impflinge **nur** jene Kinder einzuziehen, welche wirklich vaccinirt worden ſind.

2) In den Berichten mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verfloſſenen Jahr zurück geblieben ſind; wie viele deren im laufenden Jahre zurück blieben; wie viele Neugeborne von der Impfung durch Krankheit, Tod oder Ortsveränderung abgezogen, und alſo von der gegebenen Summa derſelben abzuziehen ſind.

Wird dieſer Vorſicht Folge geleiſtet, ſo kann der Haupt-Jahres-Bericht, was er doch ſoll, treu und genau ſeine Aufgabe löſen, und es wird auch nicht ſchwer fallen, wenn eine Differenz ſich irgendwo ergeben ſollte, die Urſache derſelben aufzufinden und zu heben *1).

Nro. 310.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 31. October 1836, Nro. 16534, an ſämmtliche Phyſicate.

Die richtige Verfaſſung der Vaccinations-Tabellen betreffend *2).

Sämmtliche Phyſicate werden beauftragt:

1) In die Rubric Impflinge nur jene Kinder einzutragen, welche wirklich vaccinirt worden ſind.

---

*1) Die übrigen Verordnungen ſtehen in dieſer Abtheilung Nro. 289, 295, 301, 305, 310.

*2) Verordnung gleichen Inhalts hat erlaſſen:
Großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 28. October 1836 Nro. 19422. Im Anz. Bl. von 1836.
Die übrigen Verordnungen ſtehen in dieſer Sammlung Nro. 289, 295, 301, 305 und 309.

2) In den Berichten iſt mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verfloſſenen Jahr zurück geblieben ſind; wie viele davon im laufenden Jahr zurück geblieben; wie viele Neugeborne vor der Impfung durch Tod, Krankheit oder Ortsveränderung abgegangen, und alſo von der angegebenen Summa abzuziehen ſind.

3) Auch in den Geburtsliſten, auf deren vorſchriftmäßige Einſendung durch die Pfarrämter die Phyſicate ſtrenge zu wachen haben, der beſſeren Controle wegen, die nöthige Vormerkung zu machen, namentlich den Tag der Impfung neben den Namen eines jeden Impflings zu bezeichnen.

Nro. 311.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Februar 1837, Nro. 460.

Die Bedeutung der Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfungen, die ſie von andern Aerzten verrichten laſſen, betreffend.

Dem Phyſicat N. zu reſcribiren: Unter der Aufſicht, welche nach der Verordnung den Amtsärzten in Beziehung auf das Impfgeſchäft obliegt, wird verſtanden:

1) Daß die Amtsärzte darauf ſehen, daß die Impf-Tabellen von den einzelnen Sanitäts-Perſonen, denen zu impfen erlaubt iſt, zur gehörigen Zeit und nach Vorſchrift verfertigt, einkommen.

2) Daß die Amtsärzte die Vaccinations-Liſten mit den Geburts-Liſten vergleichen, und ſich dadurch die Ueberzeugung verſchaffen, daß keines der neugebornen Kinder umgangen worden iſt *1).

---

*1) S. in dieſem Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 7. September 1836 Nro. 308.

Nro. 312.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 9. Mai 1837, Nro. 4507.

Die Aufſtellung zweier Impfärzte für die Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend *1).

Um verſichert zu ſeyn, daß alle Kinder zur vorgeſchriebenen Zeit geimpft werden, und um zu verhüten, daß keines derſelben der Impfung entzogen werden könne, findet man ſich veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Alle Kinder müſſen vor Ablauf des 1. Lebensjahrs geimpft werden.

2) Es werden zu dieſem Ende zwei Impfärzte aufgeſtellt, und zwar der Amtschirurg, practiſche Arzt Dr. Wolff für den öſtlichen Theil der Stadt von der Schloßſtraße bis zum Durlacherthor, und der practiſche Arzt Dr. m. Seubert für den weſtlichen Theil von der Schloßſtraße bis zum Mühlburgerthor.

3) Dieſen Impfärzten iſt für die Impfung, die Nachſchau und den Impfſchein die taxordnungsmäßige Gebühr von 24 kr. für jedes Kind zu entrichten.

Sind die Eltern notoriſch arm, ſo haben die Impfärzte aus der Armencaſſe eine Gebühr von 12 kr. zu beziehen.

4) Eltern oder Familien, welche beſtimmte Hausärzte haben, iſt es geſtattet, ihre Kinder durch dieſe in der vorgeſchriebenen Zeit impfen zu laſſen, ſie haben ſich aber ſogleich nach beendigtem Verlaufe der Schutzpocken von ihrem Hausarzte einen Impfſchein ausſtellen zu laſſen, und dieſen dem Impfarzte des Bezirks, in welchem ſie wohnen, zuzuſtellen, welcher die Impfung in ſeine Liſte einzutragen, und, daß dieß geſchehen, auf dem Impfſchein zu bemerken hat.

---

*1) Obgleich der Ueberſchrift nach nur Localverordnung, enthält ſie doch Verfügungen, welche frühere Beſtimmungen, z. B. Nro. 305 und der in der Note allgirten Stellen, beſtätigen. Es dürften auch in anderen Bezirken, bei gleichen beſtehenden Verhältniſſen, ähnliche Einrichtungen getroffen werden.

5) Sollte die Impfung das erſtemal nicht gefaßt haben, oder der Verlauf der Schutzpocken nicht regelmäßig ſeyn, ſo muß ſie ein- oder zweimal wiederholt werden; die Impfärzte beziehen jedoch hiefür keine weitere Gebühr.

6) Wer ſein Kind nicht vor Ablauf des erſten Lebensjahrs durch den betreffenden Impfarzt impfen läßt, oder dieſem in der nämlichen Zeit den vom Hausarzte ausgeſtellten Impfſchein zur Eintragung in die Liſte nicht zuſendet, wird vom Polizeiamte unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen daran erinnert, und, wenn er binnen deſſelben nicht Folge leiſtete, in die geſetzliche Strafe verfällt.

Nro. 313.

Ueberſichts-Tabellen

über die

Reſultaten der Schutzpocken-Impfung vom Jahr 1828 bis zum Jahr 1834 einſchließlich, mit den Verkündigungen Lit. a. b. c. d. e. und f. zu deren Erläuterung.

Jahrgänge und Kreiſe.	Impflinge.			Erfolge.		
	Männl.	Weibl.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nicht-gefaßt.
1828. S. Nro. 311 a.						
Seekreis	—	—	4531	—	—	—
Dreiſamkreis . .	—	—	8327	—	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	9712	—	—	—
Murg- und Pfinzkreis.	—	—	5961	—	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	5761	—	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2448	—	—	—
Reſidenz Carlsruhe	—	—	456	—	—	—
	18637	18559	37196	35515	1681	
1829. S. Nro. 311 a.						
Seekreis	—	—	5467	—	—	—
Dreiſamkreis . .	—	—	8767	—	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	6754	—	—	—
Murg- und Pfinzkreis.	—	—	6875	—	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	6102	—	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2767	—	—	—
Reſidenz Carlsruhe.	—	—	430	—	—	—
	18470	18692	37162	35386	1776	
1830. S. Nro. 311 b.						
Seekreis	—	—	4204	3857	—	—
Dreiſamkreis . .	—	—	9268	8376	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	10549	8032	—	—
Murg- und Pfinzkreis	—	—	6491	6347	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	5562	5446	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2458	2358	—	—
Reſidenz Carlsruhe.	—	—	363	—	—	—
	19269	19626	38895	32733	6162	
1831. S. Nro 311 c.						
Seekreis	—	—	4375	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	7269	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	13072	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	8575	—	—	—
	16774	16916	33690	33569	98	
1832. S. Nro. 311 d.						
Seekreis	—	—	8651	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	13517	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	8125	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	4578	—	—	—
	17611	17260	34871	33849	1022	
1833. S. Nro. 311 e.						
Seekreis	—	—	4055	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	7969	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	12960	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	7906	—	—	—
	16062	16828	32890	32094	250	546
1834. S. Nro. 311 f.						
Seekreis	—	—	4534	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	9015	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	14636	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	8701	—	—	—
	18754	18132	36886	—	318	483

An natürlichen Blattern		Während dem Impf-Verlauf geſtorben.	Bemerkungen.
erkrankt	geſtorben.		
—	—	—	1) Unter den Geimpften 37196 befinden ſich 489, welche über 4 Jahre alt waren. 2) Diejenigen Erwachſenen, welche ſich freiwillig einer nochmaligen Impfung unterworfen, ſind in obiger Zahl nicht mitbegriffen. 3) Die Zahl der während der Impfverlauf Geſtorbenen iſt in den Jahren 1828 und 1829 zuſammen zu 66 angegeben, ohne auszudrücken, wie viel in jedem Jahr. Man hat alſo für jedes Jahr die Häfte mit 33 eingetragen.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
170	38	33	
—	—	—	1) Unter den Geimpften 37162 befinden ſich 463, welche über 4 Jahre alt ſind. 2) Diejenigen Erwachſenen, die ſich freiwillig noch einmal impfen ließen, ſind nicht unter obiger Zahl. 3) S. obige Bemerkung Nro. 3.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
202	32	33	
—	—	—	Dieſe Berechnung iſt nicht richtig, denn die Rubric der ächten Blattern mit denen die unächt verlaufen ſind, oder nicht gefaßt haben, macht mehr aus als die Zahl der Impflinge. Der Irrthum ſcheint durch die Zuſammenſtellung des Kinzigkreiſes geſchehen zu ſeyn.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
115	23	29	
—	—	—	Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
54	keiner.	23	
—	—	—	Von den Geimpften waren 522 mehr als 3 Jahre.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	100	
—	—	—	Von den Geimpften waren 429 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
185	22	257	
—	—	—	Von den Geimpften waren 576 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
107	25	250	

Nro 313 a.

Verkündigung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. März 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 7.

Die Schutzpocken-Impfung in den Jahren 1828 und 1829 betreffend.

In ſämmtlichen Kreiſen des Großherzogthums wurden im Jahr 1828: 37196; und im Jahr 1829: 37162 Perſonen mit Schutzpocken geimpft, von jenen waren: 18637 männlichen und 18559 weiblichen, von dieſen aber 18470 männlichen und 18692 weiblichen Geſchlechts. Es betraf die Impfung in den beiden Jahren:

	1828.		1829.	
für den Seekreis	4531	und	5467	Individuen.
„ „ Dreiſamkreis	8327	und	8767	„
„ „ Kinzigkreis	9712	und	6754	„
„ „ Murg- und Pfinzkreis	5961	und	6875	„
„ „ Neckarkreis	5761	und	6002	„
„ „ Main- u. Tauberkreis	2448	und	2767	„
„ die St.-Direct. Carlsruhe	456	und	430	„

Von allen dieſen Geimpften war der Verlauf der Vaccination ächt und daher ſchützend bei 35515 im Jahr 1828, und bei 35386 im Jahr 1829; bei den übrigen, wo die Impfung nicht den regelmäßigen Verlauf hatte, oder gar nicht faßte, wurde die nochmalige Vaccination auf das folgende Jahr vorbehalten. Unter allen Geimpften beider Jahre fanden ſich im erſten 489, und im zweiten 463 Individuen, welche über 4 Jahre alt waren. Diejenigen Erwachſenen, welche freiwillig eine nochmalige Impfung bei ſich vornehmen ließen, ſind unter der oben angegebene Zahl von Geimpften nicht mitbegriffen. Es ſtarben zwar in beiden Jahren zuſammen 66 Kinder während der Vaccinations-Periode, bei keinem derſelben aber konnte ein nachtheiliger Einfluß der Impfung dabei erwieſen werden, und es ergab ſich, daß hinzugetretene epidemiſche Kinderkrankheiten mit ihren Folgen, Zahnzufälle und Convulſionen die Veranlaſſung zu ihrem Tod gaben.

Auch die natürlichen Blattern, ſo wie die modifizirten oder Varioloiden, erſchienen wieder in beiden Jahren, an erſtern ſtarben von 170 Befallenen im Jahr 1828: 38, und 1829 von 202: 32.

Bei allen dieſen war weder ein Beweis vorhanden, daß ſie natürlich geblattert hatten, noch daß ſie früher vaccinirt worden ſeyen. Aber auch viele, den Impfliſten und den Narben nach, ächt Geimpfte, beſonders über 10 Jahre alte Perſonen, wurden von den Varioloiden befallen, und wenn auch der größte Theil derſelben ſolche leicht überſtanden, ſo erkrankten doch auch mehrere bedeutender, doch verlor Niemand das Leben.

Dieſer Umſtand gab Veranlaſſung zu der Idee, daß die Vaccinie nur auf gewiſſe Jahre ihre Schutzkraft behalte, und damit auch bei Manchen zu dem Entſchluß, eine abermalige Impfung vornehmen zu laſſen. Ohne daß nun hierüber eine geſetzliche Anbefehlung Statt fand, ſo glaubte man doch eine ſolche Revaccination öffentlich anpreiſen zu dürfen, als dadurch für die Aengſtlichen eine Beruhigung verſchafft würde, und eine zweite Impfung ſelten bei ächt Geimpften anſchlägt oder doch nur unbedeutende Local-Affectionen hervorzubringen pflegt, wie denn z. B. in der Stadt Freiburg von 136 aus dieſer Urſache revaccinirter älterer Perſonen die Impfung an 89 gar nicht gefaßt hatte, bei 38 aber einen ganz unregelmäßigen, ſehr abgekürzten Verlauf machte.

Das Impfinſtitut in Freiburg zeigte ſich im Jahr 1828 vorzüglich thätig, indem es allein in demſelben 917 impfte, und allenthalben reichlich guten Impfſtoff vertheilte.

Auſſergewöhnliche und bemerkenswerthe Erſcheinungen haben ſich in dieſen beiden Jahren, hinſichtlich der Vaccination, nicht ergeben; es zeigte ſich aber auch hier wieder, daß die im Jahr 1826 allgemein befohlene und durchaus vorgenommene Reviſion aller über 10 Jahre Geimpfter nicht mit der erforderlichen Genauigkeit allenthalben ſey ausgeführt worden, weil ſonſt nicht wohl ſo ungeimpfte oder noch nicht normal vaccinirte Perſonen von natürlichen Blattern würden angeſteckt worden ſeyn.

Nro. 313 b.

Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Auguſt 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 47.

Den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum für das Jahr 1830 betreffend.

Die Geſammtzahl der mit Schutzpocken geimpften Perſonen in dem Jahr 1830 betrug 38895, und zwar 19269 männlichen und 19626 weiblichen Geſchlechts, überſteigt daher die im vorhergehenden Jahr um 1699 Individuen. Bei 32733 war der Verlauf der Vaccination ächt und normal, bei den übrigen aber zweifelhaft, oder die Lymphe hatte gar nicht gefaßt. Es kommen von dieſen Geimpften auf den Seekreis 4204, mit 3857 ächt vaccinirten; auf den ehemaligen Dreiſamkreis 9268, mit 8376 ächten; auf den Kinzigkreis 10549, mit 8032 gut vaccinirten. Bei dem letzteren Kreiſe ſcheint aber ein bedeutender Irrthum, durch ein zufälliges Ereigniß veranlaßt, vorgewaltet zu haben. Der Murg- und Pfinzkreis lieferte 6491 Geimpfte, mit 6347 von ächtem Verlauf; der Neckarkreis 5562, wovon 5446 normal vaccinirt hatten, der Main- und Tauberkreis 2458 Impflinge, mit 2358 von ächtem Erfolg, endlich die Stadtdirection Carlsruhe 363, deren Zahl jedoch ungleich höher ſich belaufen würde, wenn von allen Aerzten, welche die Erlaubniß haben, in Familien, wo ſie gewöhnliche Hausärzte ſind, auch die Impfung vorzunehmen, ihre deßfallſigen Tabellen eingeſendet worden wären. Unter den Geimpften waren 267 von einem höheren Alter als 3 Jahren.

Die erwachſenen Revaccinirten ſind jedoch nicht unter dieſen begriffen; ſie betrugen in dem Bezirksamte Kenzingen 910, in Freiburg 61, und das Phyſicat Gerlachsheim revaccinirte 89 ſolcher erwachſener in frühern Jahren geimpfter Perſonen unentgeldlich, von denen 27 normale Schutzblattern, 19 nur unvollkommen ausgebildete Puſteln erhielten, bei den übrigen aber die Impfung gar keine Erſcheinung lieferte.

Während der Vaccinations-Periode ſtarben 29 Kinder an zufälligen, mit der Impfung in keiner Berührung ſtehenden Krankheiten.

Auch 115 Perſonen wurden von wahren und modificirten Pocken befallen, wovon 23 gar nicht, oder nur zweifelhaft ächt geimpft, ein Opfer wurden.

Die Impf-Inſtitute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim waren ſehr thätig, ſowohl in ununterbrochenen Impfungen von Arm zu Arm, als in ſteter Anſammlung, Aufbewahrung und Abgabe friſcher Impf-Lymphe an in- und ausländiſche Impf-Aerzte. So wurden im Impf-Inſtitut zu Meersburg 165, alle mit ächtem Verlauf, geimpft und 45 Portionen Impfſtoff verſendet; zu Freiburg 237 ächt geimpft und 133 Portionen abgegeben; in Mannheim aber 350 vaccinirt, wovon nur 12 einen zweifelhaften Verlauf hatten, und 45 Portionen vertheilt.

Noch immer hat ſich die Vaccination als das geeignete Schutzmittel gegen die wahren Menſchenpocken erwieſen, in ſo fern nur dieſelbe mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurde, und ihr Verlauf ganz normal war; dazu iſt aber ſorgfältige Nachſicht während ihres Verlaufs erforderlich, und leider war dieſes in den früheren Jahren weniger der Fall, wo jedes Erſcheinen der Impf-Puſteln oft ſchon für ächte Schutzblattern galt, und daher nun bei ſo vielen Geimpften ächte Blattern und Varioliden wieder zum Vorſchein kommen; erſtere ſind jedoch bei ächt Vaccinirten nur ſehr ſelten, und letztere nicht leicht gefährlich und tödtlich.

Nro. 313 c.

Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 9. Juli 1833, im Regierungsblatt von 1833 Nro. 29.

Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 betreffend.

Bei der im Jahr 1831 im Früh- und Spätjahr in allen Amtsbezirken des Großherzogthums vorgenommenen Vaccination wurden 33,690 Kinder geimpft, von welchen 16,774 dem männlichen, und 16,916 dem weiblichen Geſchlecht angehörten; 98 von ihnen erhielten entweder gar keine Impfpuſteln, oder ſolche waren von der Art, daß ſie als unächt oder zweifelhaft erkannt und daher zur nochmaligen nächſten Impfung bezeichnet wurden.

Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt, und 23 von allen ſtarben während des Verlaufs der Vaccini an zufälligen Krankheiten, meiſtens an Keuchhuſten und Exanthemen. Natürliche und modificirte Blattern zeigten ſich nur in dem ehemaligen Murg- und Pfinzkreis, wo 36, und in dem Bezirk des vormaligen Neckarkreiſes, wo 18 Perſonen damit befallen wurden. Alle ſind aber ohne Nachtheil davon geneſen. Es kommen von der oben angegebenen Geſammtzahl 4375 auf den Seekreis, 7269 auf den Oberrheinkreis, 13,072 auf den Mittelrheinkreis, und 8575 auf den Unterrheinkreis.

Als beſondere Erſcheinung kann hier bemerkt werden, daß zu Maulburg, im Bezirksamt Schopfheim, ſich eine Kuh mit Kuhblattern vorfand, aus deren Lymphe zwei Kinder geimpft wurden, ganz normale Schutzblattern mit ächtem Verlauf erhielten, von denen wieder mehrere Andere mit gleich gutem Erfolg vaccinirt wurden.

Die Impfinſtitute haben auch in dieſem Jahr in allen Monaten die Impfung von Arm zu Arm gehörig fortgeſetzt, und es lieferte das Inſtitut zu Mannheim 327, zu Freiburg 268 und zu Meersburg 173 Vaccinationen, die beinahe ſämmtlich ächten Verlauf hatten, auch verſendete erſteres 32, das zweite 79 und letzteres 12 Portionen Impflymphe an auswärtige Impfärzte.

Nro. 313 d.

Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. Juli 1834, im Regierungsblatt von 1834 Nro. 32.

Ueberſicht der im Jahr 1832 in dem Großherzogthum geſchehenen Schutzpocken-Impfung betr.

Im Jahr 1832 wurden im ganzen Großherzogthum 34,871 Perſonen vaccinirt, wovon 17,611 männlichen, 17,260 weiblichen Geſchlechtes. Dieſe Zahl, welche den Betrag des letzten Jahrs um 1181 überſteigt, würde noch größer ausgefallen ſeyn, wenn nicht hie und da Krankheiten der Impflinge hindernd eingewirkt hätten.

Von der ganzen Summe der Geimpften war bei 302 der Erfolg zweifelhaft, und die erſchienenen Puſteln mußten für unächte erklärt werden, bei 720 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, bei allen übrigen hatte die Vaccination ihren regelmäßigen Erfolg. Während und bald nach dem Verlauf der Impfung ſtarben, jedoch an zufälligen Krankheiten, 100 Kinder, an deren Tod die Vaccination keine Schuld trug.

522 von allen Geimpften zählten mehr als 3 Jahre, alle übrigen waren jünger. Revaccinirt wurden 69 Perſonen, bei 10 derſelben war der Verlauf der Impfung regelmäßig, unächte Puſteln erſchienen bei 7, und in 54 Fällen faßte die Impfung gar nicht.

Die Zahl der Vaccinirten vertheilt ſich auf die einzelnen Kreiſe in folgenden Zahlen:

1) im Oberrheinkreis 8651
2) » Mittelrheinkreis 13517
2) " Unterrheinkreis 8125
4) " Sekreis 4578

Die drei Impfanſtalten vaccinirten in dieſem Jahr 743 Kinder, mit dem vollſtändigſten Erfolg, indem nur bei 25 die Impfung nicht faßte. Von dieſer Zahl kommen:

1) auf die Anſtalt in Mannheim . . 271
2) " " " " Freiburg . . . 284
3) " " " " Meersburg . . 208.

Von ſämmtlichen Anſtalten wurde an 127 Impfärzte, auf deren Verlangen, Lymphe abgegeben.

Nro. 313 e.

Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 35.

Reſultate der Vaccination im Jahr 1833 betr.

Im Jahr 1833 wurden im ganzen Großherzogthum zuſammen 32,890 Individuen vaccinirt, von welchen 16,062 dem männlichen, und 16,828 dem weiblichen Geſchlechte angehören. Dieſe Geſammtzahl der Geimpften iſt um 1981 geringer, als in dem vorangegangenen Jahre; die größte Schuld liegt in Krankheiten der Impflinge, welche die Impfärzte beſtimmten, die Vactination auf das nächſte Jahr zu verſchieben.

Zweifelhaft war der Erfolg von der ganzen Summe aller Vaccinirten bei 250, indem die erſchienenen Puſteln nicht als ächt anerkannt werden durften, und bei 546 hat die Impfung gar nicht gefaßt. Die übrige Summe der Vaccinirten kann als mit ſchützendem Erfolge geimpft betrachtet werden. Von den Vaccinirten waren 429 über drei Jahre alt; während oder doch bald nach der Impfung ſtarben, jedoch an zufälligen Krankheiten, nur 257 Kinder. Die Vaccination ſteht mit dem Tode in keinem urſächlichen Verhältniſſe.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 185 Perſonen, von welchen 22 geſtorben, die übrigen aber wieder geneſen ſind.

Es vertheilt ſich die ganze Summe der Vaccinirten auf die einzelnen Regierungsbezirke auf folgende Weiſe:

Es wurden nämlich

im Seekreiſe	4,055,	
im Oberrheinkreiſe	7,969,	
im Mittelrheinkreiſe	12,960,	und
im Unterrheinkreiſe	7,906	
Individuen geimpft.	12,890	

Die Impf-Inſtitute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim wieſen in den jeweils eingeſendeten Tabellen die Zahl von 582 Impfungen nach, von welchen nicht eine einzige

nicht gefaßt hatte, und wobei nur viermal unächte Puſteln erſchienen. Von ihnen dürfen 578 als vollkommen ſchützend angerechnet werden.

Auf die einzelnen Inſtitute vertheilt ſich die ganze Summe in folgender Art:

in Meersburg wurden 131,
in Freiburg „ . . . . . . 287, und
in Mannheim „ . . . . . . 164 Kinder

vaccinirt.

Revaccinirt wurden in Allem nur 14 Individuen; in fünf dieſer Fälle war der Verlauf der erſchienenen Puſteln ganz regelmäßig, zweimal traten unächte Puſteln auf, und in ſieben Fällen hat die wiederholte Vaccination gar nicht gefaßt.

Die einzelnen Inſtitute verſandten 339 Portionen Lymphe an Impfärzte, ſowohl des In= als des Auslandes.

Auch in dieſem Jahre wurde friſche, aus England bezogene Lymphe zu den Impfungen verwendet.

Nro. 313 f.

Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. November 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 53.

Die Reſultate der Vaccination im Jahr 1834 betr.

Im Jahr 1834 wurden in dem ganzen Großherzogthum 36886 Impflinge in die Regiſter verzeichnet, von welchen 18754 dem männlichen, und 18132 dem weiblichen Geſchlechte angehören; die Geſammtzahl übertrifft jene des unmittelbar vorangegangenen Jahres um 3996, ein Verhältniß, das in der bedeutenden Zahl von den jenem Jahre, als nicht vaccinirt, übrig gebliebenen Kindern ſeinen vorzüglichſten Grund hat.

Von dieſer ganzen Summe war der Erfolg der Impfung zweifelhaft in 318 Fällen, weil die erſchienenen Puſteln ſich nicht auf die gehörige Weiſe entwickelten; in 483 Fällen hat die gemachte Impfung gar nicht gefaßt.

Von der Summe aller Vaccinirten waren 576 über 3 Jahre alt; während oder bald nach der Impfung ſtarben 250 Kinder; die Krankheiten, welche den Tod brachten, waren inzwiſchen zufällig, und die Impfung hatte nirgends darauf einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 107 Perſonen, von dieſen ſtarben 25, die übrigen genaſen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt ſich die Summe der Geimpften auf folgende Weiſe:

Es wurden nämlich	im Seekreiſe	4534
	im Oberrheinkreiſe . .	9015
	im Mittelrheinkreiſe . .	14636
	im Unterrheinkreiſe . .	8701

Individuen geimpft.

Die 3 Impfinſtitute des Landes vaccinirten im Laufe des Jahrs, zufolge den jeweils eingeſendeten Tabellen, 806 Kinder, welche, mit Ausnahme von 8, bei welchen die Impfung nicht gefaßt hat, als mit ſchützendem Erfolge vaccinirt betrachtet werden können.

Auf die einzelnen Inſtitute kommen von obiger Zahl, und zwar auf das

in Meersburg . . .	189
in Freiburg . . .	322
in Mannheim . . .	495

Impfungen.

Revaccinirt wurden im Ganzen 32 Individuen, in 7 Fällen war der Verlauf der wiederholten Impfung ganz regelmäßig, in 10 Fällen kamen unächte Puſteln zum Vorſchein, und in 15 Fällen hat die Revaccination nicht gefaßt.

Sämmtliche Inſtitute verſandten an 194 Impfärzte im In- und Auslande Lymphe.

In dieſem Jahre wurden friſche Lymphe, wie ſolche aus dem Lande von einer an Pocken erkrankten Kuh ſich ergeben, zu den Impfungen mit dem beſten Erfolg verwendet.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Bezug auf die Kranken ſeines Bezirks. Behandlung armer Kranker, und Vergütung dafür [1*].

(Zu §. 51, 52 und 53 der Phyſicats-Ordnung).

Nro. 313.

Verkündigung des großherzogl. Neckarkreisdirectorii *2) vom 24. Juli 1830 Nro. 9860, an ſämmtliche Phyſicate des Kreiſes.

Das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, deren Koſten öffentliche Caſſen zu tragen haben *3).

Aus Anlaß der Durchſicht einer bedeutenden Apothekerrechnung hat ſich großherzogl. Sanitäts-Commiſſion bewogen gefunden, folgende Beſtimmungen theils in Erinnerung zu bringen, theils neu zu treffen, denen das Phyſicat künftig nicht nur nachkommen, ſondern von welchen daſſelbe auch das ſämmtliche betreffende Sanitäts-Perſonal ſeines Bezirks in Kenntniß ſetzen wird.

---

*1) 1) Verwandt mit dieſer Rubric iſt die Rubric Lit. F. dieſer Abtheilung, vom Benehmen der Staatsärzte in Legalfällen. Die Hauptverordnung über die Grundſätze ſteht in dem Edict über die Organiſation des Sanitätsweſens, vom 26. Jenner 1805 Nro. 5. Im I. Theil S. 33, und die bei der Phyſicats-Ordnung §. 51 S. 173 und 174 ſtehende allegirte.

2) Eine Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 21 März 1835 befiehlt, daß die Arzneien für Arme und die ſogenannten Nothtropfen für Hebammen nicht in ausländiſchen Apotheken genommen werden ſollen. S. Abth. VI N. 63.

*2) Auf ähnliche Weiſe hat das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium unter dem 27. Juli 1830 Nro. 11329 an die Aemter und Phyſicate ſeines Kreiſes verfügt.

Gleichergeſtalten das großherzogl. Seekreisdirectorium unter dem 30. Juli 1830 Nro. 12797.

Eben ſo verkündet von großherzogl. Dreiſamkreisdirectorium vom 30. Juli 1830 Nro. 10666.

*3) S. auch in dieſer Abtheilung die Verordn. vom 8. Juni 1832 Nro. 315, ſo wie die meiſten Artikel dieſer Gruppe Lit. P.

1) Bei Krankheitsfällen, deren Koſten öffentliche Caſſen zu tragen haben, haben die Aerzte bei gleicher Wirkſamkeit ſtets das wohlfeilere Arzneimittel dem theureren, und das Hausmittel dem förmlichen Arzneimittel vorzuziehen, und ſich zu ihrem Benehmen dabei der Pharmacopea Hamburgensis pro Pauperibus zu bedienen.

2) Eben ſo ſoll künftig die Aufrechnung repetirter Arzneimittel durch die Apotheker mehr einer Controle unterworfen werden, wenn öffentliche Caſſen zu zahlen haben, und es ſollen deshalb künftig

a) die Repetitionen des Rezepts von dem betreffenden Arzte ſtets auf der erſten Signatur oder durch ein beſonderes geſchriebenes Rezept verordnet werden.

b) Wo dieß nicht geſchehen iſt, den Apothekern in ihren Rechnungen ſolche Repetitions-Anſätze nicht paſſirt werden.

c) Bei Vermeidung der Vermuthung zu ihrem Nachtheile, die Apotheker auf jedem Rezept beſonders bemerken, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden, oder nicht.

3) Alle Koſten für einfache Verbände, d. h. für ſolche, wo es dem kunſtgerechten und unbefangenen Urtheil des Arzts oder Wundarzts nicht entgehen konnte, daß ſolche, etwa nach vorausgeſchickter Belehrung, die Verwandten oder Wärter des Verwundeten füglich ſelbſt hätten beſorgen können, werden nicht paſſirt, ſondern geeigneten Falls dem Sanitäts-Beamten, der ſie unnöthiger Weiſe mit mehr Förmlichkeit angeordnet hat, zur Selbſttragung zugewieſen.

Nro. 314.

Aufforderung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. December 1831, Nro. 13738.

Die Bildung von Krankenwärtern betreffend.

Schon vielfach und namentlich bei dem Herannahen der Cholera hat ſich das Bedürfniß ausgeſprochen, daß die Leute, welche ſich der Pflege und Wartung der Kranken unterziehen *1), durch einen geeigneten ärztlichen Unterricht für dieſen Beruf gehörig vorbereitet werden; wobei man ſowohl den Nutzen, welchen ſolche unterrichtete Wärter für die Kranken als auch für deren Angehörige und Umgebung und für den Arzt ſelbſt gewähren, in Betrachtung gezogen hat.

Vor mehreren Jahren wurde in den Hoſpitälern zu Carlsruhe und Mannheim ein ſolcher Krankenwärter-Unterricht von einzelnen Aerzten mit gutem Erfolg theoretiſch und practiſch ertheilt, und dadurch ſehr viele gute Wärter beiderlei Geſchlechts gebildet. Dieſe lobenswerthe Unternehmungen kommen aber theils durch den Tod, theils durch andere Hinderniſſe allmählig ins Stocken und unterblieben zuletzt gänzlich.

Der Wunſch, daß ſolche gemeinnützige Inſtitute bald wieder ins Leben treten möchten, veranlaßte nun neuerlich den Hofrath Schuler zu Mannheim, in dem dortigen katholiſchen Bürgerhoſpital einen unentgeldlichen Lehrcurs für Krankenpflege zu eröffnen, welcher, wie der nach dem Schluß des Unterrichts hierüber erſtattete Bericht ausweiſet, bei dem Publicum dieſer Stadt eine erfreuliche Theilnahme und in Hinſicht auf die denſelben beſuchenden Schüler und Schülerinnen einen ſehr günſtigen Erfolg gezeigt hat *2).

---

*1) Die Wundarzneidiener ſollen ſich zu Krankenwärter gebrauchen laſſen. S. deren Lizenzſchein im I. Band §. 3 S. 530.

*2) Als Leitfaden des Unterrichts diente eine kleine populäre Schrift des Hofraths Dr. Schuler in Mannheim, unter dem Titel: Lehrſätze einer Vernünftigen Krankenpflege. Mannheim, in der Buchdruckerei des katholiſchen Bürger-Hoſpitals. 1831. 8. 32 Seiten.

Es iſt nun ſehr zu wünſchen, daß auch in andern Städten des Großherzogthums, in welchen ſich Hoſpitäler befinden, von dortigen Aerzten ein ſolcher öffentlicher, jedoch unentgeldlicher Unterricht ertheilt werde, und man erwartet von den Kreisdirectorien, daß ſie zu dieſem Zwecke durch Aufforderungen an die Aerzte auf geeignete Art mitwirken werden. Zugleich bemerkt man hiebei, daß ſie den Sanitäts-Beamten, welche den Unterricht in der Krankenpflege ſelbſt ertheilen wollen, die in dieſem Jahr in der Buchdruckerei des katholiſchen Bürgerhoſpitals zu Mannheim erſchienene, nur wenige Bogen ſtarke Schrift „Lehrſätze zu einer vernünftigen Krankenpflege“ als Leitfaden zum Unterricht, nebſt Anhang über die vorärztliche Behandlung der Cholera-Kranken, zur Benutzung empfehlen möchten [1*]).

Nro. 315.

Verkündigung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes [*2]) vom 8. Juni 1832, im Anz. Bl. des Mittelrheinkreiſes 1832, Nro. 51.

Die Koſten für Heilung armer Kranker betr.

Um die Gemeinde- und andere öffentlichen Caſſen, welche die Kur und Verpflegungskoſten armer Kranker zu übernehmen haben, ſo viel möglich gegen Unterſchleife zu ſichern,

---

*1) Hierauf hat ſich in Freiburg eine ſolche Anſtalt gebildet, unter Leitung der Hofräthe Profeſſoren Dr. Beck, Baumgärtner und Dr. Schwörer. Anz. Bl. des Dreiſamkreis von 1832 Nro. 22.

*2) Veranlaßt durch Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 30. Jenner 1832 Nro. 340.

Gleichlautend verkündet unterm 8. Februar 1833, im Anz. Bl. Nro. 15; von großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes unter dem 26. Februar 1833; von großherzogl. Regierung des Seekreiſes.
Die frühere Verordnung ſteht im I. Theil S. 461, und mehrere nachfolgende in dieſer Gruppe halten dieſe ausgeſprochene Grundſätze feſt. S. auch die Verkündigung Nro. 312 in dieſer Gruppe.

beſtanden ſeither folgende Verordnungen, welche hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht werden, nämlich:

a) daß alle jene Kranke, welche ihre Kurkoſten nicht ſelbſt übernehmen können, von den practiſchen Aerzten und auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem erſten Beſuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks zu weiſen ſind, indem nur dieſen für die Behandlung armer Kranken, ſo fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Caſſen Statt findet, eine ſolche zu fordern zuſteht, alle andere practiſche Aerzte und Wundärzte aber damit abgewieſen werden, wenn die Verrichtung dieſer Geſchäfte nicht mit Vorwiſſen und aus Auftrag des Phyſicats geſchehen iſt *1).

b) Daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Kurkoſten einem öffentlichen Fonds heimfallen, es dem Amt und Phyſicat zur Pflicht gemacht iſt, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung des armen Kranken ſogleich zu ſorgen, über erſtere Puncte möglichſt genaue Accorde abzuſchließen, und ſolche der Regierung zur Beſtätigung vorzulegen.

c) Daß bei Krankheitsfällen, deren Koſten öffentliche Caſſen zu tragen haben, die Aerzte bei gleicher Wirkſamkeit ſtets das wohlfeilere Arzneimittel vorzuziehen haben, daß die Repetitionen des Rezeptes von dem Arzt ſtets auf das erſte Rezept bemerkt werden, bei Vermeidung der Heimweiſung der Koſtenförderungen für dieſe Repetitionen, und daß die Apotheker auf jedem Rezepte zu bemerken haben, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden iſt, oder nicht.

Dieſem wird beigefügt:

d) Daß die Medicamenten-Abgabe an notoriſch arme Perſonen, nur aus ſolchen Apotheken geſtattet wird, welche ſich in dem Ort oder in dem Amtsbezirk, wo der Arme dieſe Unterſtützung aus der Gemeindscaſſe oder einem milden Fond erhält, befinden, mit alleiniger Ausnahme der erſten Ordination oder ganz dringenden Fällen, wo die nächſte Apotheke in Anſpruch genommen werden muß, und daß jedes

---

*1) Confer. die Verordnungen I. Theil S. 461.

Rezept mit dem Vidit das betreffenden Phyſicats oder Landchirurgen, in wie fern der letztere unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde hat, oder es ſich um einen wundärztlichen Fall handelt, verſehen werde, wovon gleichfalls nur die erſte Ordination und dringende Fälle ausgenommen ſind.

Dieſes wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und ſind die Ober- und Bezirksämter und Phyſicate zugleich beauftragt, die Apotheker ihrer Bezirke hiernach zu inſtruiren.

Nro. 316.

Belehrung von Seiten der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion ergangen an des Phyſicat N. vom 4. Juli 1832, Nro. 1692.

Die Kurkoſten für Behandlung armer Kranker betreffend.

Dem Phyſicat N. iſt auf den Bericht vom — — die unentgeldliche Behandlung armer Kranken betreffend — — — zu eröffnen:

Die Verordnungen ſchreiben vor, daß alle jene Kranken, welche ihre Kurkoſten nicht ſelbſt übernehmen können, von den practiſchen Aerzten oder Wundärzten gleich bei dem erſten Beſuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt des Bezirks zu weiſen ſind, indem nur dieſen für die Behandlung armer Kranker, ſo fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Caſſen Statt findet, eine ſolche zu fordern zuſteht; alle andere practiſche Aerzte und Wundärzte aber damit abgewieſen werden, wenn die Verrichtung dieſer Geſchäfte nicht mit Vorwiſſen und aus Auftrag des Phyſicats geſchehen iſt; ferner, daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Kurkoſten einem öffentlichen Fond heimfallen, es dem Amt und Phyſicat zur Pflicht gemacht iſt, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung der armen Kranken täglich zu ſorgen, über

erſtere beide Puncte möglichſt genaue Accorde abzuſchließen, und ſolche der Regierung zur Beſtätigung vorzulegen *1).

Nro. 317.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 6. Juli 1832.

Decretur der ärztlichen Deſervitorien auf öffentliche Caſſen betreffend.

Die Phyſicate des Kreiſes haben ſämmtlichen practiſchen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten des dießſeitigen Regierungsbezirks zu ihrer Nachachtung zu eröffnen: daß ſie bei der Eingabe ihrer Deſervitorien zur Decretur auf öffentliche Caſſen jedesmal die Entfernung des Orts, wo ihre Hülfe geleiſtet worden iſt, von ihrem Wohnorte genau angeben, ſo wie, daß die Wundärzte noch insbeſondere den Grad ihrer Lizenz zu bemerken haben, um bei der Decretur den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu können.

Nro. 318.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Jenner 1833.

Die ärztliche Behandlung der Gendarmen betr.

Wenn ein Gendarme, vom Wachtmeiſter abwärts, im Dienſt verwundet wird, ſo hat nach §. 17 der Damnificat, und bei deſſen Unvermögenheit die betreffende Amtscaſſe, die Kurkoſten zu bezahlen; in allen übrigen Fällen aber hat der Gendarme die Arznei- und Kurkoſten aus ſeinem Tractament zu bezahlen.

*1) Siehe die vorherſtehende Verordnung, ſo wie faſt alle Verordnungen, die in dieſer Gruppe Lit. P ſtehen.

Hiernach wurden die Gendarmen in vorkommenden Fällen auch behandelt, und man hat nur analog die Ausdehnung eintreten laſſen, dem Gendarmen auch in Krankheiten, die er ſich offenbar durch ſeine Dienſtverrichtungen zugezogen hat, auch wenn keine Verwundung Statt gefunden hat, die Kurkoſten zu zahlen.

Damit iſt aber keineswegs ausgeſprochen, daß die Amts-Phyſici und Chirurgen nicht die Verbindlichkeit hätten, die vermögenloſen kranken Gendarmen in loco unentgeltlich zu behandeln.

Nro. 319.
Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 6 März 1833, Nro. 828.

Die ärztliche Behandlung armer Kranken und die Zahlung der Koſten dafür.

Dem Phyſicat...., iſt auf den Bericht vom 27. v. M. zu eröffnen: Wenn die ärztliche Behandlung armer Kranken von einem mit beſchränkter Lizenz verſehenen Land- oder Staabs-Chirurgen unter Verantwortlichkeit, mit Vorwiſſen und aus Auftrag des Phyſicats geſchieht, ſo haben dieſelben, laut der Verfügung großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 9. October 1827, allerdings bei Beſuchen außer ihrem Wohnort die taxordnungsmäßigen Diäten an die öffentlichen Caſſen zu fordern. Als beſoldete Wundärzte haben ſie jedoch für Kunſtverrichtungen, gleich den Phyſicis, nichts in Anrechnung zu bringen.

Nro. 320.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1834, Nro. 5806.

Die Behandlung armer Kranken betreffend.

Um in Behandlung der armen Kranken den Betheiligten ohne allzugroße Belaſtung der öffentlichen Caſſen die möglichſte Freiheit zu geſtatten, wird hiermit, auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion, folgende Vorſchrift ertheilt:

1) Der Phyſicus und der Land- oder Amtschirurg ſind nach den beſtehenden Geſetzen verbunden, die armen Kranken ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunſtverrichtungen zu beſorgen, und haben nur bei Beſuchen außerhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Caſſen zu fordern.

2) Wenn ſich an einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angeſtellt iſt, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, ſo iſt dieſer zur unentgeltlichen Beſorgung der armen Kranken in dieſem Orte verpflichtet.

Auch in andern Orten kann ſich der arme Kranke durch einen lizenzirten, nicht angeſtellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln laſſen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Caſſen nie mehr Koſten fallen, als wenn er ſich des Amtsarzts oder Wundarzts bedient hätte.

3) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb ſeines Wohnſitzes einen armen Kranken behandelt, hat über ſeine Beſuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um ſolches zur Begründung ſeines Koſtenverzeichniſſes, ſo oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

4) Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Koſten armer Kranker bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten, unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond ſteht, den Regierungen oder den Kirchenſectionen, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken zu bezahlendes jährliches Aversum

abſchließen. In dieſem Fall kann ſich der arme Kranke keines anderen Arzts oder Wundarzts auf Rechnung der Fonds bedienen.

Nro. 321.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 12. Auguſt 1835, Nro. 2923.

Bezahlung gelegenheitlicher Beſuche des Staatsarzts bei einem armen Kranken *1).

Dem Phyſicat N. iſt auf ſeine Anfrage vom 5. v. M., Nro. 902 zu erwiedern: Wenn ein Arzt oder Wundarzt bei auswärtigen Krankenbeſuchen, für welche er honorirt wird, gelegenheitlich ſeines Aufenthaltes in einem ſolchen Ort, zu armen Kranken gerufen wird, ſo hat derſelbe für die Beſorgung des Armen nichts zu fordern, denn er handelt hier wie ein practiſcher Arzt oder Wundarzt in ſeinem Wohnorte.

1*) Die Anfrage lautet kurz alſo:

Es wird hiermit die gehorſamſte Anfrage gemacht: ob ein zu einem auswärtigen zahlungsfähigen Kranken gerufener Arzt oder Wundarzt für Beſorgung armer Kranker, zu denen er gelegenheitlich, während des Aufenthalts an dem auswärtigen Orte, — verlangt wird, für Bemühung und Kunſtverrichtung taxordnungsmäßig beſtimmte Gebühren anzuſprechen berechtigt ſey.

S. übrigens in der Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 10 und 11 und die dort in der Note allegirten Texte.

Lit. Q. Aufſicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und auf die Gefängniſſe.

(Zu §. 54 der Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 322.

Verordnung des großherzogl. Juſtiz-Miniſterii vom 10. Februar 1830, im Regierungsblatt von 1830, Nro. 5.

Dienſtweiſung für die Gefangenwärter betr.

Da es bisher an einer beſtimmten und gleichförmigen Inſtruction für den Dienſt der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, ſo findet man ſich bewogen, in Einverſtändniß mit dem großherzogl. Miniſterii des Innern und auf Genehmigung des großherzogl. Staats-Miniſterii vom 20. Jenner 1830 Nro. 91, nachſtehende allgemeine Dienſtweiſung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu geſtatten, die nach den beſonderen Ortsverhältniſſen etwa nothwendigen weitern Beſtimmungen, mit Genehmigung der Kreisdirectorien, den beſtehenden Geſetzen gemäß, hinzu zu fügen; zugleich werden die Aemter angewieſen, die Gefangenwärter auf dieſe Inſtruction, nach der am Schluß derſelben enthaltenen Formel, gehörig zu verpflichten, dieſelben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehörig anzuhalten und die Gefängniſſe öfters, wenigſtens jeden Monat einmal, unvermuthet zu beſuchen.

Dienſtweiſung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienſt nach folgenden allgemeinen Vorſchriften und nach den ihm beſonders ertheilten Weiſungen ſeines vorgeſetzten Amtes zu verrichten, oder — in ſo weit es von ſolchem geſtattet wird — durch ſeine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu laſſen.

A. Allgemeine Vorſchriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu ſorgen, daß die Amts-Gefängniſſe nebſt den dazu gehörigen Requiſiten in gutem Zuſtande erhalten, die Gefangenen ſelbſt aber ſicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorſchriftmäßig behandelt werden.

§. 2. Er muß jede Perſon, die ihm von ſeinem vorgeſetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und ſo lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil beſtimmt oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch, ohne beſondere Weiſung eines ihm vorgeſetzten Beamten, keinen Angeſchuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen, den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung deſſelben zur Nachtzeit durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie oder durch eine Militärwache geſchieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorſtande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der erſten Frühſtunde des folgenden Tages ſogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, deſſen Einlieferung ohne beſondern Verhaftsbefehl geſchah, ſogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches, in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlaſſung, ſo wie die Verhörstage und Verhaftskoſten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu ſonſtigen Bemerkungen über dieſelben, enthalten muß.

§. 6. In der Regel iſt jeder Verhaftete vor ſeiner Abführung in das Gefängniß genau zu viſitiren. Insbeſondere aber müſſen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und ſo genau durchſucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannsperſonen hat der Gefangenwärter dieſe Viſitation ſelbſt vorzunehmen, bei Weibsperſonen aber durch ſeine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Perſon in ſeiner Gegenwart bewirken zu laſſen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbeſondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbſtverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Meſſer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläſer, Schnüre und dgl.; auch darf ihm ohne beſondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder ſonſt ein Mittel gelaſſen werden, wodurch er ſich mit Andern in ein heimliches Verſtändniß ſetzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenſtände müſſen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichniſſe gefertigt, und dieſe ſowohl vom Arreſtanten, als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieſer Verzeichniſſe erhält der Gefangenwärter, das Andere wird zu den Acten genommen. Sodann müſſen jene Gegenſtände ſorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder ſonſt etwas Verdächtiges darunter befindlich iſt, dem Gefangenen bei ſeiner Entlaſſung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weiſung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Koſten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Auſſer den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Unterſuchung verhaftet iſt, wider ſeinen Willen beſonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein ſolcher Gefangener in ein für Strafgefangene beſtimmtes Zimmer gebracht, und, ſo weit der Raum der Gefängniſſe es geſtattet, nicht zu einem andern Unterſuchungsgefangenen eingeſperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens iſt insbeſondere dafür zu ſorgen, daß dieſe von einander ſo getrennt werden, damit ſie ſich auf keine Weiſe mit einander verſtändigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Perſonen eingerichtet iſt, die nur bürgerliche Arreſtſtrafe zu erſtehen haben, ſoll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Unterſuchung oder Strafe verhaftet ſind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Unterſuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefeſſelt oder angeſchloſſen, und welche ſonſtige Sicherheits-Maaßregeln gegen ihn angewendet werden darf. Es ſoll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln beläſtigt, ſondern mit aller zuläßigen Schonung menſchlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünctlich in Vollzug zu ſetzen, ſobald ſie aber theilweiſe entbehrlich, oder der Geſundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hievon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung deſſen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß ſind doppelte Schlüſſel fertigen zu laſſen; den einen hat der erſte Beamte aufzubewahren, damit bei Ereigniſſen, welche eine ſchnelle Oeffnung der Gefängniſſe erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schickſal der Inſitzenden nicht von der Anweſenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß ſeine Schlüſſel zu den Gefängniſſen unter ſeiner eigenen Verwahrung halten, immer nur ſelbſt davon Gebrauch machen, oder ſie in ſeiner Gegenwart gebrauchen laſſen, und insbeſondere jeden Abend vor Schlafengehen ſich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängniſſe wohl verwahrt ſind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer iſt zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geſchloſſen iſt. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal viſitirt, und dabei genau unterſucht werden, ob die Gefangenen keine Anſtalten oder Verſuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbeſondere ſollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit ſolcher Vorſicht beſucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines perſönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten iſt geſtattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Koſten für die Amtscaſſe, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter ſich oder mit Perſonen auſſerhalb der Gefängniſſe entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anſtalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, ſo hat der Gefangenwärter ſogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen verſuchen, ſo hat der Gefangenwärter ſich aller in ſeiner Macht ſtehenden Mittel zu bedienen, um deſſen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbeſondere ſeinen Hund gebrauchen, die nächſte Wache oder andere ſichere Perſonen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinſten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Menſch auf andere Weiſe nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art ſich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloſes Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geſchoſſen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Tabak geraucht werden, wenn nicht Eines oder das Andere von dem Beamten aus beſondern Gründen geſtattet wird. Der Genuß der Schnupftabacks iſt aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel ſoll kein Gefängniß ohne Beiſeyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand geſtattet werden, mit einem Gefangenen zu ſprechen, er habe denn hierzu die beſondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geiſtlichen dürfen in Ausübung ihres

Berufs einen Gefangenen beſuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden iſt.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter ſelbſt, als deſſen Familie und Dienſtboten, haben ſich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Geſpräche mit den Gefangenen, insbeſondere jeder unvorſichtigen Mittheilung an dieſelben, ſo wie aller zudringlichen Ausforſchungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältniſſe, zu enthalten.

§. 22. Bei ſchwerer Strafe iſt dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Verſprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligem Geſtändniß zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, iſt ſogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und ſie zu ſchlagen, darf ſich der Gefangenwärter, auſſer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und alſo aus Nothwehr, unter keinerlei Umſtänden erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener ſich unanſtändig oder widerſpenſtig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derſelbe wegen der Zurechtweiſung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derſelbe den Beamten zu ſprechen verlangt, dieſes Letzterem auf der Stelle zu melden.

Eben ſo hat er alsbald nachzuſehen, was vorgefallen iſt, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen ſeine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter aller Vorſicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und ſich mit andern Leuten nicht verſtändigen kann.

Gleiche Vorſicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder ſich im Gefängnißhofe bewegen zu laſſen.

Sollte derſelbe in einem oder dem andern Falle geſchloſſen werden müſſen, ſo wird ſolches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling iſt das Urtheil nach ſeinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden beſonderen Weiſung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber ſtets nur in Gegenwart einer Amtsperſon vorſchriftmäßig geſchehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau unterſucht, und wenn er ſeine Strafe erſtanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, ſo hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu ſorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorſchriften genau zu ſehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müſſen ſtets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaſchen, und jedes Jahr wenigſtens einmal friſch geweißelt werden.

Niemals ſoll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unſauberen Geräthſchaften verſehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen iſt in jeder Woche einmal friſches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu ſehen, daß die Gefangenen ſich auch ſelbſt reinigen, des Morgens bei der Viſitation Geſicht und Hände waſchen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechſeln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen iſt der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in ſo fern dieſes nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlaſſen werden muß.

§. 30. Den noch in Unterſuchung ſtehenden Gefangenen iſt der Gebrauch einer bequemeren Schlafſtätte, der öftere

Wechſel des Leib- und Bettweißzeugs, ſo wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer, mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten geſtattet, wenn ſie den deßfallſigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln beſtreiten können.

§. 31. In der Regel müſſen die Gefängniſſe von der Mitte Octobers bis Mitte Aprils, bei auſſergewöhnlicher kalter Witterung aber auch ſonſt nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängniſſe ſollen immer verſchloſſen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigſten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh und dgl. benutzt, ſondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit friſchem und reinem Waſſer ins Zimmer geſetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne beſondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute geſunde Beſchaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, beſonders des Brodes, zu ſehen, ihnen die Speiſen ſelbſt zu überreichen, und ſie vorher genau zu unterſuchen, auch die Geſchirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speiſen und Getränke zukommen zu laſſen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt iſt, die ſeinem Stand und dem Bedürfniß angemeſſene Koſt von ſeinen Verwandten, und, wenn er vermöglich iſt, aus Gaſthöfen ſich bringen laſſen kann, ſo hat der Gefangenwärter alsdann nur dieſe Gegenſtände ſelbſt in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Unterſuchung dem Gefangenen zuzuſtellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, ſogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorſicht anzuwenden, wenn einem Unterſuchungs-Gefangenen überhaupt geſtattet wird, eine andere als die vorgeſchriebene Gefängnißkoſt zu genießen, und ſich dieſe auf eigene Koſten zutragen zu laſſen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder ſelbſt, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsſtücken abkaufen, oder geſtatten, daß ſolche an Andere verkauft werden, keine Geſchenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieſelben für ſich arbeiten laſſen.

§. 38. Wegen der Verſehung der Gefängniſſe mit Lagerſtätten, Betten und andern nöthigen Geräthſchaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und geſunden Zuſtande, ſo wie hinſichtlich der dem Gefangenwärter für ſeine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, iſt ſich nach den beſtehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem großherzogl. Miniſterium des Innern deßhalb noch zu ergehenden beſondern Vorſchriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlaſſen wird, hat der Gefangenwärter ſein Koſtenverzeichniß, nebſt den dazu erforderlichen Belegen, dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweiſung zu übergeben.

Für Gefangene, die ſich längere Zeit im Unterſuchungsverhaft befinden, ſind die Koſtenverzeichniſſe vierteljährig einzureichen.

E. Schluß- und Verpflichtungsformel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorſtehender Dienſtweiſung enthaltenen Vorſchriften, ſondern auch die ihm noch ertheilt werdenden beſonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, ſeinen Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſich eines ſittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterſchleife zur Schuld kommen zu laſſen, und ſich überhaupt in ſeinem Dienſt treu, fleißig und unverdroſſen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern

Fällen durch ein- bis dreitägige Arreſtſtrafe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder ſchwereren Fällen ſeines Dienſtes entlaſſen und nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werde.

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken.

(Zu §. 57 der Phyſicats-Ordnung.)

(Ueber dieſen Gegenſtand ſind keine neuere Verordnungen ſeit jenen, die im erſten Theil ſtehen, erſchienen.)

Lit. S. Die mediciniſchen Topographien betreffend.

(Zu §. 58 und §. 59 der Phyſicats-Ordnung.)

(Ueber dieſen Gegenſtand ſind keine neuere Verordnungen, als die im 1. Theil ſtehenden, erſchienen.)

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerſcheinungen bei großherzogl. Sanitäts-Commiſſion.

(Zu §. 60 der Phyſicats-Ordnung.)

(Ueber dieſen Gegenſtand liegen, auſſer denen im 1. Theil angezeigten Verordnungen, keine neuere vor.)

Lit. U. Anhang. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conſcription.

(Anhang zur Phyſicats-Ordnung.)

Nro. 323.

Geſetz vom 14. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 1 (S. 82.)

Modification des Conſcriptions-Geſetzes von 1825 betreffend *1).

Wir Ludwig ꝛc.
haben, mit Zuſtimmung unſerer getreuen Stände, beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 16 Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des Conſcriptions-Geſetzes vom 14. Mai 1825 ſind außer Wirkſamkeit geſetzt *2).

Art. 2.

Die Aushebungs-Behörde ſoll beſtehen von Seiten des Militairs:

1) Aus einem Cantons-Staabs-Officier.

2) Aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militairarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

1) Aus dem erſten Bezirks-Beamten oder deſſen Stellvertreter.

2) Aus dem Phyſicus eines andern als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Dieſe Behörde entſcheidet über Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

---

*1) Ueber die Impfung der Recruten ſ. in dieſer Abtheilung (Lit. O.) die Verordnungen vom 29. December 1830 Nro. 278, vom 20. Mai 1833 Nro. 297, vom 29. Juli 1834 Nro. 302.

*2) Steht im 1. Theil dieſer Sammlung S. 482.

Als Urkunds-Perſonen ſind die erſten Orts-Vorſteher oder deren Stellvertreter aus ſämmtlichen, zum Conſcriptionsbezirk gehörenden Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conſcriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Orts-Vorſteher der geſammte Gemeinde-Rath, und ſind Landgemeinden mit den Städten in Verband, ſo treten deren erſte Orts-Vorſteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Phyſicus und der Bezirks-Wundarzt des Conſcriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenſtänden ihres Amts zu ertheilen, ſie haben daher nur berathende Stimme.

Art. 3.

Sämmtliche Kriegsdienſtpflichtige ſind unter das Maaß zu ſtellen. Sodann iſt die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannſchaft und einige der nächſten Loosnummern vorläufig auszuſcheiden und zu viſitiren.

Der Anfang wird bei der niederſten Nummer gemacht und hinauf geſtiegen, alſo jedoch, daß die nach Art. 4 dieſes Geſetzes von dem Miniſterium des Innern Dienſtfreigeſprochenen, ſo wie die, welche das Maaß nicht haben, übergangen werden.

Die Unterſuchung der Gebrechen hat in einem abgeſonderten Zimmer zu geſchehen, und iſt mit möglichſter Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von ſämmtlichen ſtimmführenden Unterſuchungs-Aerzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgeſondert unterſucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten als den übrigen Mitgliedern der Commiſſion und den Urkunds-Perſonen wird die größte Verſchwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieſer Pflicht bei dem Kriegsminiſterium oder bei dem Kreis-

directorium, je nachdem der Beklagte ein Militair- oder Civilangeſtellter iſt, ſoll der Schuldigerfundene nach Umſtänden mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichthaler, oder mit 14tägiger bis 4 Wochen anſteigendem Arreſte beſtraft werden.

Die anweſenden Urkunds-Perſonen haben das Recht, ſich nach dem Erfund der Unterſuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungs-Beamten Stimmengleichheit eintritt, ſo iſt die im §. 19 des Conſcriptions-Geſetzes vom 14. Mai 1825 feſtgeſetzte gemiſchte Commiſſion die entſcheidende Stelle, welche ihr Urtheil nach Vernehmung der Staabsärzte ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienſt untauglich machen, ſind in der, dem Conſcriptions-Geſetz beiliegenden und in der ſeither erſchienenen Verordnung beſtimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Unterſuchung und vollſtändig geführten Beweis berückſichtigt werden, wenn nicht alle Intereſſenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten laſſen. Zeugen, auf welche ſich dabei bezogen wird, müſſen immer beeidigt werden, daher ſollen die Aemter deßfalls ſchon bei der Looſung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen laſſen, damit die allenfalls nöthigen Unterſuchungen eingeleitet und bis zum Conſcriptions-Geſchäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geſchäft wird die zur Ergänzung beſtimmte Mannſchaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewieſen.

Art. 4.

In höchſtdringenden Fällen kann eine Dienſtbefreiung von dem Miniſterium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögensloſigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternloſen Geſchwiſter des zum Dienſt Berufenen.

2) Daß zugleich durch die Einberufung den erſtern eine ſeither gehabte unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu erſetzende Unterſtützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs entgehen würde, und

3) daß Eines und das Andere von der Ziehungs-Behörde, deren ſämmtliche Mitglieder in ſolchem Fall entſcheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeſchriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugſchaft, anerkannt worden ſey.

Eltern oder elternloſe Geſchwiſter, zu deren Unterſtützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienſt befreit worden iſt, können nie wegen veränderter Umſtände die Befreiung eines zweiten verlangen, auſſer wenn ſie den erſtern durch den Tod verloren haben.

Art. 5.

Die Aushebung geſchieht in der Regel in dem Hauptort des Bezirks. Für Conſcriptionsbezirke, welche eine Bevölkerung von 10 tauſend Seelen nicht haben, kann ein ſchicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächſtgelegenen Bezirke beſtimmt werden; jedoch unbeſchadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über 5000 Seelen eigene Conſcriptionsbezirke bilden. Bei der Aushebung haben die im Art. 2 dieſes Geſetzes genannten Perſonen, ſodann alle Kriegsdienſtpflichtige, die gelooſt haben, zu erſcheinen. Es wird ein von allen Mitgliedern die Commiſſion und von den Urkunds-Perſonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.

Nro. 324.

Erläuterung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. April 1829 Nro. 4162, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Das Viſitiren und Meſſen der Conſcribirten betr.

Nach den Beſtimmungen und dem Geiſte des Conſcriptions-Geſetzes kann jeder Dienſtpflichtige nur von der Aushebungs-Behörde ſeines Conſcriptionsbezirks gemeſſen und viſitirt, und nur von dieſer kann in Gegenwart der Urkunds-Perſonen des Bezirks über ſeine Tauglichkeit oder Untauglichkeit erkannt werden. Ausgenommen ſind nur die Fälle, wenn ein Pflichtiger wegen nachgewieſener Krankheit oder Hinderniſſe (§. 35) nicht erſcheinen konnte, oder wenn ein ſolcher erſt ſpäter nachlooſen mußte (§. 19); endlich wenn ein Pflichtiger ungehorſam ausblieb, für welche Fälle hinſichtlich der Viſitation und Erkenntniß über Dienſttauglichkeit das Geſetz beſonders verfügt hat.

Hierbei wird noch angemerkt, daß alle in den bemerkten Ausnahmen nicht begriffene Abweichungen oder einſeitige, ohne verſammelte competente Aushebungs-Behörde Statt gehabte Viſitationen und Erkenntniſſe als nicht ergangen anzuſehen ſind.

Nro. 325.

Geſetz vom 26. October 1833, im Regierungsblatt von 1833, Nro. 38.

Die Feſtſetzung des geringſten Maaßes der Recruten betreffend *1).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, ꝛc.

Mit Zuſtimmung unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14 des Conſcriptions-Geſetzes vom 14. Mai 1825 iſt aufgehoben.

Art. 2.

Das Maaß der zum Kriegsdienſt pflichtigen jungen Leute wird auf 5 Schuh zwei und einen halben Zoll neu badiſchen Maaßes feſtgeſetzt. Die Militairbehörde iſt nicht ſchuldig, unter dieſem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen

---

Nro. 326.

Entſcheidung des großherzogl. Staats-Miniſterii vom 8. October 1834.

Die Competenz der gemiſchten Commiſſionen zur Entſcheidung in zweifelhaften Fällen über körperliche Beſchaffenheit der Conſcriptionspflichtigen betreffend.

Da die dem Conſcriptions-Geſetz vom 14. Mai 1825 beigefügte Inſtruction für die gemiſchte Commiſſion zur Ent-

---

*1) Unter dem 14. Juni 1832 wurde ein proviſoriſches Geſetz in obigem Betreff erlaſſen. Daſſelbe iſt motivirt: „In Erwägung, daß das Conſcriptions-Geſetz vom 14. Mai 1825 §. 14 die Größe der Kriegsdienſtpflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheiniſch beſtimmt, daß dieſe Größe nach dem neu badiſchen Maaße 5 Schuhe 3 Zolle und $1^{8070}/_{10000}$ Linien beträgt, daß aber die Bruchtheile zu nutzloſen Erörterungen führt ꝛc. —“

Das Maaß ward in jenem proviſoriſchen Geſetz auf 5 Schuh 3 Zoll neu badiſchen Maaßes feſtgeſetzt.

Das mit den Landſtänden discutirte Geſetz nimmt einen halben Zoll davon weg.

ſcheidung der zweifelhaften Fälle der körperlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Milizpflichtigen die Frage nicht entſchieden hat, ob dieſe gemiſchte Commiſſion, welche die Ausſchlags-Stimme zu geben hat, ihr Urtheil auf die Gebrechen, welche dem Urtheile der Aushebungs-Behörde zu Grunde gelegen ſind, beſchränken müſſe, oder ob ſie befugt ſey, auch ein anderes Gebrechen ihrem Urtheil zu unterlegen, ſo wird ausdrücklich feſtgeſetzt: daß, in Erwägung des Geſetzes vom 14. Mai 1828 Art. 3 und des Geſetzes vom 14. Juni 1834 §. 1, jene gemiſchte Commiſſion zwar, da ihr bloß das Superarbitrium über das bei der Aushebung Zweifelhaftgebliebene züſteht, nicht befugt iſt, ein noch nicht zur Unterſuchung gekommenes Gebrechen ihrem allgemeinen Urtheile über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Grunde zu legen, daß ihr aber die Befugniß zuſtehe, und ſelbſt ihr die Pflicht obliegt, die Militairbehörde auf ein Gebrechen eines Conſcribirten, welches ſie jetzt erſt wahrnimmt, aufmerkſam zu machen. Dieſe wird ſodann veranlaſſen, daß diejenige Stelle, welche über Untauglichkeit der Conſcribirten zu entſcheiden hat, eine nochmalige Unterſuchung vornehme. Wird der Conſcribirte von dieſer Behörde für untauglich erkannt, ſo iſt er wie jeder Untaugliche, den die Aushebungs-Behörde aus Verſehen für tauglich erkannt hat, zu behandeln.

Nro. 327.

Geſetz vom 26. Mai 1835, im Regierungsblatt von 1835 Nro. 26.

Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Conſcribirten zum Kriegsdienſte betr. *1).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

---

*1) Das über dieſen Gegenſtand gegebene proviſoriſche Geſetz vom 14. Juni 1834 ſteht im Regierungsblatt von 1834 Nro. 35.

§. 1. Wenn wenigſtens zwei ſtimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Geſetzes vom 14. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conſcribirten entſcheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conſcribirten ſo unvollſtändig ſey, daß ſie darauf keine Entſcheidung gründen können; ſo vervollſtändigt der Beamte die Unterſuchung und legt ſofort die Acten der im §. 4 des gegenwärtigen Geſetzes beſtimmten Kreisrecrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conſcribirten entſcheidet.

§. 2. Gleiches findet Statt in den Fällen:

1) wenn ein Conſcriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszuſtand erſcheint, und wenn wenigſtens zwei der ſtimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß ſich noch zur Zeit nicht entſcheiden laſſe, ob aus dieſem Krankheitszuſtande ein bleibendes — den Conſcriptionspflichtigen zum Militairdienſt untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;

2) wenn der Conſcriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erſcheint, aber durch Krankheit oder durch Hinderniſſe, welche das Erſcheinen unmöglich machen, entſchuldigt iſt (§. 35, Abſatz 2 des Conſcriptions-Geſetzes von 1825).

§. 3. In den Fällen der vorſtehenden §§. 1 und 2 wird der Conſcriptionspflichtige von der Militärbehörde ſo lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als dienſttauglich erkannt iſt.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entſcheidung ausgeſetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben ſo ein, wie nach §. 34 des Conſcriptions-Geſetzes für Denjenigen, welcher als ungehorſam nicht erſcheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten iſt, in der Folge als tauglich erkannt, ſo tritt derſelbe ein, der Nachmann wird ſogleich entlaſſen und tritt in die Recrutenreſerve zurück.

§. 4. Die Behörde, welche in den Fällen der vorſtehenden §§. 1 und 2 zu entſcheiden hat, beſteht aus

dem Recrutirungs-Officier,

einem Mitgliede der Kreisregierung,

dem Militärarzt, welcher für den Recrutirungsbezirk ernannt iſt,

dem Medizinal-Referenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo dieſe Behörde aus beſondern Gründen an einem Orte conſtituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Recrutirungs-Officiers oder eines Militärarztes iſt, werden für die zur Commiſſion gehörigen Civil- und Militärperſonen durch das Miniſterium des Innern und beziehungsweiſe durch das Kriegsminiſterium Stellvertreter ernannt.

Dieſe Behörde entſcheidet nach collegialiſcher Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet die im §. 19 des Conſcriptions-Geſetzes beſtimmte Central-Recrutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, ſo wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5. Die Kreisrecrutirungsbehörde hat auch ſtatt der im §. 19 und 58 des Conſcriptions-Geſetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachlooſenden und Ungehorſamen zu entſcheiden.

§. 6. Gegen den Ausſpruch der Kreis-Recrutirungsbehörde findet kein Recurs Statt.

Nur den Ungehorſamen ſteht der Recurs an die im §. 19 des Conſcriptions-Geſetzes genannte Central-Recrutirungsbehörde zu.

§. 7. Der Conſcriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längſtens innerhalb vierzehn Tagen nach derſelben dem Conſcriptionsamt ſeine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieſes vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit, und wird in der Folge erwieſen, daß er ſchon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienſt untauglich machenden,

nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, ſo verfällt er, nach dem Ermeſſen des Bezirksamts, in eine Geldſtrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißſtrafe, welche vier Wochen nicht überſteigen darf.

§. 8. Der Beamte, welcher aus Verſchulden die angetretenen Beweiſe über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollſtändig erhoben hat, verfällt in eine, von der Kreisregierung zu erkennenden Geldſtrafe, welche vierzig Gulden nicht überſteigen darf.

§. 9. Vorſtehendes Geſetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conſcriptionen ebenfalls Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Mai 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. K. H. des Großherzogs:
Büchler.

IV. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Entſcheidungen über des Verhalten derjenigen Perſonen, welche ſich die Ausübung der Wundarzneikunde zum Lebens-Beruf gewählt haben,

und über die

Amtsführung der Bezirkswundärzte,

als Landchirurgen, Amtschirurgen und Staabschirurgen *1).

Inhalt.

I. Licenzſchein für Oberwundärzte.

(1. Theil S. 501.)

(Hat, auſſer den in den einzelnen Nachträgen enthaltenen Beſtimmungen, keine Aenderungen erhalten.)

---

*1) 1) Der Titel Staabschirurgen hat aufgehört. Alle, welche dieſen Titel führten, haben die Benennung Amtschirurgen erhalten.

2) Ueber die bürgerliche Niederlaſſung, Heiraths-Erlaubniß, Wahl des Wohnorts practiſcher Wundärzte ſtehen Verordnungen in der Abtheilung I. in dieſem Theil Nro. 30, 31, 33 und 36.

3) Eine Belehrung über Vorbildung der Chirurgen zu höheren Studien ſ. Abtheilung II. Nro. 32.

II. Inſtruction für Bezirkswundärzte.

(Hat, auſſer den in den einzelnen Nachträgen enthaltenen Beſtimmungen, keine Aenderung erlitten.)

III. Licenzſchein für Unterwundärzte.

(Werden künftig nicht mehr ertheilt, da künftig nur Wundärzte oder Wundarzneidiener aufgenommen werden.)

IV. Licenzſchein für Wundarztneidiener.

(Hat, auſſer den Beſtimmungen, die in den Nachträgen enthalten ſind, keine Abänderung erhalten.)

V. Geſellſchafts-Ordnung für Wundärzte.

(Hat keine Nachträge erhalten).

VI. Nachträge einzelner Verordnungen, Inſtructionen und Entſcheidungen.

(In dem erſten Theil ſind 16 Nachträge enthalten.)

Nro. 17. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. September 1820, die Anſchaffung der nöthigſten Inſtrumenten von Seiten der Chirurgen betreffend.

Nro. 18. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Jenner 1825, das Barbier-Gewerbe betreffend.

Nro. 19. Reſcript des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1829, die Errichtung von Barbierſtuben betreffend.

Nro. 20. Reſcript des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1829, das Raſiren betreffend.

Nro. 21. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 10. Juni 1829, über die Befugniß, Raſierſtuben zu errichten, und das Bader-Gewerbe zu treiben.

---

4) Bei Behandlung armer Kranker, deren Kurkoſten auf öffentliche Caſſen fallen, ſollen die Wundärzte ganz einfache Verbande den Verwandten, nach vorheriger Unterweiſung, überlaſſen und dafür keine Gebühr rechnen. S. Verordnung vom 24. Juli 1830 in der Abtheilung III. Lit. P. Nro. 313, die Koſten für Heilung armer Kranken betreffend.

5) Ueber die Vorbereitung des Chirurgen und Pharmazeuten zu den höheren Studien ſ. Verordnung vom 16. Februar 1836 in der Abtheilung VI. Nro. 67, und die II. Abtheilung, von Vorbereitung der Sanitäts-Perſonen.

6) Es iſt nicht überflüſſig, zu bemerken, daß die genaue Befolgung der Verordnungen über die Leichenſchau eine untrügliche Controle gegen die mediciniſche Pfuſcherei gewähret. S. beſonders Verordn. vom 11. Jenner 1832 Abth. VII. Nro. 20.

Nro. 22. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 16. Juni 1829, die Beſchränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Nro. 23. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. September 1829, die Abgabe der Medicamente auf Verordnung der Wund- und Hebärzte in Nothfällen betreffend.

Nro. 24. Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 5. Mai 1830, die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Nro. 25. Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Auguſt 1830, die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgiſchen Krankheiten betr.

Nro. 26. Belehruug des großherzogl. Neckarkreisdirectorii vom 17. September 1830, die Beſchränkung der Wundärzte in der innerlichen Heilkunde betreffend.

Nro. 27. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 17. November 1830, über die Frage, welche Verrichtungen wundärztliche ſeyen.

Nro. 28. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Mai 1832, die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumente betreffend.

Nro. 29. Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 29. December 1832, das Aderlaſſen ohne ärztliche Ordination betr.

Nro. 30. Verordnung vom 27. Mai 1834, die Beſtimmung, wer die Wundarzneidiener lehren könne und dürfe, betreffend.

Nro. 31. Erläuterung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 2. April 1833, die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumente betreffend.

Nro. 32. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. September 1834, die Befugniß zum Raſiren betreffend.

Nro. 33. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. October 1834, die Reparaturen der auf Staatskoſten angeſchafften chirurgiſchen Inſtrumenten-Apparaten betreffend.

Nro. 34. Inſtructionen für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten chirurgiſche Inſtrumenten-Depots auf Staatskoſten aufgeſtellt worden ſind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieſelben benützen.

Nro. 35. Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheins vom 12. December 1834, die Errichtung von Barbierſtuben betreffend.

Nro. 36. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 31. December 1834, die Frage: ob Wundarzneidiener befugt ſind, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu löſen, betr.

Nro. 37. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Mai 1835, die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte betreffend.
Nro. 38. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. April 1836, die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte I. Claſſe betreffend.
Nro. 39. Höchſte Entſchließung vom 13. Mai 1836, Prämien zur Emporbringung der Blutigelzucht.
Nro. 40. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. September 1836, die Bekanntmachung der Licenzirung der Wundarzneidiener betreffend.
Nro. 41 Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 25. Jenner 1837, die Lehrzeit der Wundarzneidiener betr.

Nro. 17.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. September 1820.

Die Anſchaffung der nöthigſten Inſtrumenten von Seiten der Chirurgen betreffend.

Das Kreisdirectorium hat durch die betreffenden Phyſicate ſämmtlichen, in ſeinem Kreiſe domicilirten Chirurgen aufzugeben, daß jeder derſelben ſich wenigſtens ein vollſtändiges Bindezeug anzuſchaffen habe.

Daß dieß von den Chirurgen befolgt werde, davon hat ſich das Phyſicat ſelbſt zu überzeugen, und von Zeit zu Zeit nachzuſehen und den Befund in dem Haupt-Jahresbericht jedesmal anzuzeigen *1).

---

*1) Weitere, dieſen Gegenſtand betreffende Verordnungen ſind vom 22. Mai 1832 Nro. 28, vom 2. April 1833 Nro. 31 in dieſer Sammlung. Die Notizen über die auf Staatskoſten angeſchafften Inſtrumente finden ſich im I. Theil S. 651, und die Inſtruction über die Aufbewahrung und Benutzung derſelben ſteht in dieſem II. Theil Nro. 34.

Nro. 18.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Jenner 1828, an das Seekreisdirectorium.

Das Barbier-Gewerbe betreffend *1).

Dem Seekreisdirectorium wird, auf ſeinen Bericht vom 18. Dez. v. J., die Beſchwerde des Unterwundarzts S. H. von S. wegen der dem Perückenmacher W. G. ertheilten Erlaubniß zu Errichtung einer Barbierſtube daſelbſt betr., erwiedert:

Daß es zwar bei der dem Perückenmacher W. G. ertheilten Bewilligung, eine Barbierſtube errichten zu dürfen, ſein Bewenden behalte, daß aber die Anſicht der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, wornach die Errichtung der Barbierſtuben, beſtehenden Grundſätzen zu Folge, als ein ausſchließliches Prärogativ der recipirten Chirurgen zu betrachten iſt, allerdings gegründet ſey, und ſich das Kreisdirectorium hiernach in künftigen Fällen zu benehmen habe.

Nro. 19.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1829, an die Stadtdirection zu Carlsruhe.

Die Errichtung von Barbierſtuben betreffend *2).

Beſondere Conceſſionen zu Errichtung von Barbierſtuben in der hieſigen Reſidenz finden nicht mehr Statt, ſondern es

---

*1) Aus dem I. Theil dieſer Sammlung ſchlägt ein die Verordnung S. 544 und S. 545. In gegenwärtigem II. Theil ſtehen folgende Verordnungen über dieſen Gegenſtand: vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

*2) Aus dem I. Th. iſt zu vergleichen S. 544, 545. Im II. Th. die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

iſt nur die Aufnahme unter die Wundärzte wenigſtens dritter Klaſſe, und bürgerliche Eigenſchaft in dem Ort, wo dieſes Gewerbe getrieben werden ſoll, erforderlich. Es kann daher dem als hieſigen Schutzbürger aufgenommenen B. W., da er bereits als Wundarzneidiener recipirt iſt, nicht verwehrt werden, ſowohl ſich ſelbſt mit Barbiren zu beſchäftigen, als für dieſes Geſchäft und zu ſeiner Unterſtützung in der wundarzneilichen Praxis, ſo weit ihm dieſe nach beſtehender Vorſchrift geſtattet iſt, Gehülfen zu halten.

Nro. 20.

Reſcript des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1829, an das Dreiſamkreisdirectorium.

Das Raſiren betreffend *1).

Dem Dreiſamkreisdirectorium wird reſcribirt: Es iſt die Errichtung von Barbierſtuben, den beſtehenden Grundſätzen zu Folge, als ein ausſchließliches Prärogativ der rezipirten Chirurgen zu betrachten, wornach ſich das Kreisdirectorium in künftigen Fällen zu benehmen hat.

Nro. 21.

Belehrung, welche großherzogl. Sanitäts-Commiſſion unter dem 10. Juni 1829 an das großherzogl. Neckarkreisdirectorium erlaſſen hat.

Ueber die Befugniß, Raſierſtuben zu errichten und das Bader-Gewerbe zu treiben *2).

Das Raſiren gehört zu den niedrigſten Verrichtungen in der Chirurgie, und iſt ein bloßes bürgerliches Gewerbe, das

---

*1) Vergleiche Theil I. S. 544 und 545. In dieſem Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

*2) Vergleiche im I. Theil S. 544 und 545. In dieſem II. Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

den Unterchirurgen und den Wundarzneidienern, die keine höhere chirurgiſche Geſchäfte übernehmen dürfen, nebſt dem Aderlaſſen, Klyſtiren, Schröpfen ꝛc., allein zuſteht, und für einen angeſtellten Staatsdiener, wie Landchirurgen und Staabschirurgen ſind, weder ſchicklich noch billig iſt, indem dadurch den erſtern ihre einzige Nahrungsquelle entweder geſchmälert oder entzogen wird. Das hohe Miniſterium des Innern hat ſich auch gelegenheitlich anderer Anläſſe dafür ausgeſprochen, daß das Barbiren als ein ausſchließliches Prärogativ der recipirten Chirurgen oder Wundarzneidiener zu betrachten ſey, und erſt kürzlich — — entſchieden, daß beſondere Conceſſion zu Errichtung einer Barbierſtube nicht mehr Statt finden ſolle, ſondern daß es nur der Aufnahme unter die Chirurgen oder Wundarzneidiener und der bürgerlichen Annahme in dem Ort bedürfe, wo ſie dieſes Gewerb betreiben wollen. Wir glauben daher, daß den angeſtellten Land- und Staabschirurgen in den Orten, wo Chirurgen oder Wundarzneidiener ſind, die Betreibung dieſes Gewerbs unterſagt und ſolches letzteren überlaſſen werden ſolle. Von einem Recht, das den Land- oder Staabschirurgen zuſtehen ſollte, in jedem Ort ihrer Anſtellung eine Barbierſtube errichten zu können, iſt der dießſeitigen Stelle nichts bekannt.

Nro. 22.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 16. Juni 1829, Nro. 6495.

Die Beſchränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 3. d. M., die Beſchränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend, werden ſämmtliche Kreisdirectorien in Beziehung auf die dießſeitige General-Verfügung

vom 26. April 1820 Nro. 4450 *1) beauftragt, die ihnen untergebenen Phyſicate neuerdings anzuweiſen, ein Verzeichniß der in ihrem Phyſicats-Bezirk domicilirenden Wundärzte zu fertigen, und darinn diejenigen, welche noch beſchränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunſt haben, und welche dazu nicht befugt ſind, genau zu bezeichnen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind ſodann nicht nur den in dem Bezirk befindlichen Apothekern zur Nachricht zuzuſtellen, ſondern es iſt auch in den Kreisanzeigeblättern öffentlich bekannt zu machen, welche Wundärzte beſchränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde haben, welche nicht, Nebſt dieſem iſt den Apothekern; bei Vermeidung der früher angedrohten Strafe von fünf Reichsthalern, die Fertigung der Rezepte derjenigen Wundärzte, welche zur Ausübung der inneren Heilkunſt, nach den erhaltenen Verzeichniſſen, keine Erlaubniß haben, wiederholt auf das ſtrengſte zu unterſagen, und denſelben dabei zur beſonderen Pflicht zu machen, jedes derartige Rezept ſogleich dem betreffenden Phyſicate einzuliefern, welches dann hierwegen Klage bei dem Bezirksamte zu führen und auf Unterſuchung und Beſtrafung des Wundarztes anzutragen hat.

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 553. — Die Verordnungen, durch welche die Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde beſchränkt werden, ſind auſſer dem Licenzſchein S. 501, der Inſtruction für Bezirkswundärzte S. 511, des Licenzſcheins für Unterwundärzte S. 520, der Licenz der Wundarzneidiener S. 529, auf nachſtehenden Seiten des erſten Theils dieſer Sammlung zu finden: S. 548, 552, 553 und 554. In dieſem II. Theil gehören dahin die Verordnungen vom 16. Juni 1829 Nro. 22, vom 1. September 1829 Nro. 23, vom 5. Mai 1830 Nro. 24, vom 18. Auguſt 1830 Nro. 25, vom 17. September 1830 Nro. 26, vom 20. Mai 1835 Nro. 37, vom 5. April 1836 Nro. 38.

Nro. 23.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. September 1829, Nro. 9206.

Die Abgabe der Medicamenten auf Verordnungen der Wund- und Hebärzte in Nothfällen betreffend.

Nach der Medicinal-Ordnung ſteht es den Wund- und Hebärzten zu, in Nothfällen, das iſt in ſolchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel augenblicklich erforderliche, ärztliche Hülfe aber nicht ſogleich zu haben iſt, ſolche Medicamente zu verſchreiben.

Nun ſind aber ſchon mehrere Fälle vorgekommen, daß Wund- und Hebärzte, welche wegen Ausübung der innern Heilkunde der Licenzüberſchreitung beſchuldigt wurden, ſich damit entſchuldigen, daß es Nothfälle geweſen ſeyen, in welchen ſie innerliche Arzneimittel verſchrieben haben, und ſich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medicinal-Ordnung in ſolchen Fällen zuſichert *¹).

Da aber der Beweis, daß ein ſolcher Nothfall nicht vorhanden geweſen ſey, ſchwer zu führen iſt, ſo werden gewöhnlich derlei Unterſuchungen niedergeſchlagen.

Um dieſem Unfug für die Zukunft zu begegnen, und den Wund- und Hebärzten dieſes allgemeine Auskunftsmittel wenigſtens einigermaßen zu erſchweren, dann aber auch den Apothekern einen ſicheren Weg zu zeigen, in welchen Fällen ſie auf Rezepte der Wund- und Hebärzte innerliche Arzneien abgeben dürfen, wird andurch verfügt: daß diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beſchränkte Licenz zur Ausübung der innerlichen Heilkunde beſitzen, und jeden Falls, wo ſie innerliche Arzneimittel nach den beſtehenden Geſetzen verſchrieben dürfen, auf das Rezept

„wundärztlicher (oder hebärztlicher) Nothfall“

zu ſetzen haben, und daß die Apotheker nur dann berechtigt

---

*¹) Zwar nicht im Licenzſchein, wohl aber in nachfolgenden Verfügungen, z. B. vom 27. September 1820 §. 2. Th. 1. S. 555, vom 26. April 1820 S. 553.

ſind, ſolche Rezepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieſelbe auf ſolche Art bezeichnet ſind.

Hierbei ſind die Apotheker noch überdem anzuweiſen, auf den §. 44 der Apotheker-Ordnung genau zu achten, ſofort diejenigen von Wund- und Hebärzten verſchriebenen Rezepte, welche entweder in Worten oder Zeichen unleſerlich geſchrieben ſind, und nicht verſtanden werden können, oder bei welchen der Apotheker Grund hat, zu vermuthen, es möge die Gabe unrichtig verſchrieben oder ſonſt ein Fehler im Rezept unterlaufen ſeyn, nicht zu fertigen, ſondern ſolche vorerſt dem Phyſicus vorzulegen und wegen ihres Verhaltens weitere Weiſung einzuholen *1).

Nro. 24.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche großherzogliche Kreisdirectorien vom 5. Mai 1830, Nro. 1077 *2).

Die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde betreffend *3).

Das Stadt-Phyſicat Carlsruhe hat in ſeinem Haupt-Jahresbericht von 1828/1829 in Bezug auf die Apotheken den Vorſchlag gemacht, daß jedesmal im Anfang des Jahres ein von dem Phyſicus gefertigtes und unterzeichnetes Namensverzeichniß aller zur Ausübung der inneren Heilkunde berechtigten Aerzten und Wundärzten den Apothe-

---

*1) Von dieſen wundärztlichen Nothfällen ſprechen noch die Verordnungen vom 18. Auguſt 1830 Nro. 25, vom 17. September 1830 Nro. 26, vom 5. April 1836 Nro. 38.

*2) Von großherzogl. Sanitäts-Commiſſion unter dem 29. April 1835 Nro. 1700 zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

Von der großherzogl. Regierung des Oberrheins wieder verkündigt unterm 7. Juli 1835 Nro. 12393.

*3) Die Beſchränkungen der Wundärzte in Betreff der Ausübung der inneren Heilkunde ſind aufgezeichnet in der Note zu Nro. 22 dieſer Abtheilung.

kern zugeſtellt, in welchen dann auch die im Laufe des Jahres ſich ergebenden Veränderungen immer nachträglich bemerkt werden müßten. Die Apotheker wären ſofort dafür verantwortlich zu machen, nur ſolche Rezepte zu fertigen, die von den im officiellen Verzeichniß aufgeführten Medicinal-Perſonen herrühren.

Da wir dieſen Vorſchlag ganz ſachgemäß finden, indem dadurch nicht allein öfteren Irrungen vorgebeugt, ſondern auch den Pfuſchereien kräftig entgegen gewirkt werden kann, ſo erſuchen wir großherzogl. Kreisdirectoriem hierwegen an ſämmtliche Phyſicate geeignete Verfügungen zu erlaſſen.

Die großherzogl. Kreisdirectorien haben dieſem Anſinnen entſprechende Verfügungen in Scriptis erlaſſen, und zwar:

Das großherzogl. Neckarkreisdirectorium vom 15. Mai 1830 Nro. 5907.
» " Seekreisdirectorium vom 21. Mai 1830 Nro. 5383.
" " Kinzigkreisdirectorium vom 19. Mai 1830 Nro. 6578.
" " Main- und Tauberkreisdirectorium vom 21. Mai 1830 Nro. 5346.
" " Dreiſamkreisdirectorium vom 18. Mai 1830 Nro. 6562.

Dieſe Verfügung iſt auf Anſuchen der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 13. April 1831 Nro. 1057, von ſämmtlichen Kreisdirectorien dahin ausgedehnt worden, daß ſämmtliche Phyſicate ihrem Haupt-Jahresbericht ein Verzeichniß ſämmtlicher, in ſeinem Bezirk wohnenden Aerzte und Wundärzte beizulegen, und dabei zu bemerken haben, in welcher Weiſe jedem derſelben ein Recht zur Ausübung der innerlichen Heilkunde zuſtehe. Und dieſes Verzeichniß ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Verfügungen

des großherzogl. Neckarkreisdirectorium vom 26. März 1831 Nro. 4481 (war die Initiative zu dieſer Einrichtung).

" " Kinzigkreisdirectorium vom 27. April 1831 Nro. 6059.

" " Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 6. Mai 1831 Nro. 6844.

" " Dreiſamkreisdirectorium vom 26. April 1831 Nro. 5758.

" " Main- und Tauberkreisdirectorium vom 30. April 1831 Nro. 4571.

" " Seekreisdirectorium vom 6 Mai 1831 Nro. 7594.

Nro. 25.

Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Auguſt 1830.

Der Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgiſchen Krankheiten betreffend.

Den Amtschirurgen und Chirurgen 1. Klaſſe, welche keine limitirte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde haben, iſt nach der Medicinal-Ordnung und nach der Miniſterial-Verfügung vom 27. Juni 1825 *1) allerdings erlaubt, in rein chirurgiſchen Fällen, bei deren Behandlung ſolche, jedoch durchaus keine Gefahr drohenden Zufälle eintreten, welche die Verſchreibung innerer Heilmittel erfordern, dieſes zu thun; dagegen iſt es ihnen ſtrenge unterſagt, in den Fällen, wo Gefahr drohende Zufälle ſich einſtellen (ausgenommen Fall der Noth und wo kein ordentlicher Arzt zu haben iſt, worüber die hohe Miniſterial-Verfügung vom

---

*1) Im erſten Theil dieſer Sammlung Nro. 558.

1. September 1829 *[1]) die näheren Vorſchriften gibt), innerliche Heilmittel zu verſchreiben, ſondern in dieſen Gefahr drohenden Fällen ſind ſie gehalten, die innerliche Behandlung des Kranken dem Phyſicus oder einem practiſchen Arzt allein zu überlaſſen.

Die Hebärzte werden in dieſer Hinſicht auf §. 9 der *[2]) Beſtimmungen der Licenz für Hebärzte, welcher ſich hierüber beſtimmt ausſpricht, verwieſen.

Hiernach haben die Phyſicate die ihnen untergeordneten Amts- und übrigen Chirurgen zu verſtändigen, und genau darauf zu wachen, daß ſich nach dieſen Vorſchriften in vorkommenden Fällen geachtet werde.

Nro. 26.

Belehrung, welche großherzogl. Directorium des Neckarkreiſes unter dem 17. September 1830 Nro. 12652 durch das Anzeigeblatt von 1830 Nro. 77 verkündet hat.

Die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde.

Obgleich früher erlaſſene Verordnungen ſich bereits darüber ausgeſprochen haben, welche Befugniſſe den nicht mit beſchränkter Licenz verſehenen Wundärzten, ſo wie den Hebärzten, zu Verordnung innerlicher Heilmittel zuſtehen, ſo ſind doch neuerdings wiederholte Anfragen darüber bei großherzogl. Sanitäts-Commiſſion geſchehen. Es wird deßhalb Nachſtehendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die Hauptverordnung hierüber iſt die im Regierungsblatt vom 1818 Nro. 26 befindliche *[3]), woſelbſt ſich auch auf die §§. der Medicinal-Ordnung *[4]) bezogen iſt.

---

*1) Steht in gegenwärtigen Nachträgen Nro. 29. Die übrigen Verordnungen über „Nothfälle" ſind in der Anmerkung zu Nro. 22 angezogen.

*2) S. S. 573 des erſten Theils dieſer Sammlung.

*3) Dieſelbe iſt vom 24. November 1818 und ſteht in dieſer Sammlung Th. I. S. 548.

*4) Es ſind die Titel VII. VIII. IX. und X. der Medicinal-Ordnung, welche in dieſer Sammlung Th. I. Abtheilung III. IV. V. und VI. ſtehen.

Nachdem aber, einer Verordnung großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 2. März 1819 zu Folge *[1]), die Grade der Befugniß zu Behandlung innerlicher Krankheiten überhaupt nicht mehr an die chirurgiſchen Licenz-Grade, ſondern von einem eigenes darüber zu erſtehenden Examen abhängen ſollten, dieſe chirurgiſchen Grade aber nach dem Regierungsblatt von 1825 Nro. 15 *[2]) eine Aenderung erlitten hatten, ſo waren jetzt alle Chirurgen, welche kein beſonderes Examen über Befähigung zur Behandlung innerer Krankheiten erſtanden hatten, in dieſem Bezug wie die ehemaligen Chirurgen 2. Klaſſe zu betrachten, und es ſtand dieſen ſämmtlichen nur diejenige Licenz zu, welche der §. 3 der früheren Verordnung im Regierungsblatt von 1818 Nro. 26 *[3]), wodurch bereits §. 5 der Inſtruction für die Unterwundärzte *[4]) aufgehoben worden war, den Chirurgen 2. Klaſſe eingeräumt hatte. Für Hebärzte war der §. 9 der Beſtimmungen über die Licenz derſelben entſcheidend *[5]).

Neuerliche Anordnungen haben nunmehr beſtimmt verfügt, daß den Apothekern ein Verzeichniß über die in ihrem Phyſicats-Bezirk wohnenden, ſowohl beſchränkt licenzirten als auch nicht licenzirten Wundärzten zugeſtellt, und denſelben zugleich verboten werde, innerliche Heilmittel, welche von nicht licenzirten Chirurgen oder Hebärzten verſchrieben werden, abzugeben, Nothfälle ausgenommen, in welchen aber, nach Verfügung großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. September 1829 Nro. 9206 *[6]), auf dem Rezept ſtets bemerkt ſeyn muß:

„Wundärztlicher (Hebärztlicher) Nothfall.“

Wornach ſich alſo das Gebiet der Licenz für beide von ſelbſt ergibt.

---

*1) Steht in dieſer Sammlung Th. I. S. 552.

*2) Das iſt die Verordnung vom 27. Juni 1825, welche in der Sammlung Th. I. S. 558 ſteht.

*3) Dieſe Verordnung iſt die vom 24. November 1818 und ſteht in dieſer Sammlung Th. I. S. 548.

*4) S. Sammlung Th. I. S. 521.

*5) S. Sammlung Th. I. S. 573.

*6) S. Sammlung II. Th. Abth. Nro. 23.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung iſt veranlaßt durch einen Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Auguſt 1830 Nro. 1854, in welchem die Anfrage eines Landchirurgen, ob ihm erlaubt ſey, bei chirurgiſchen Krankheiten die nöthigen innerlichen Mittel zu verordnen, dahin beantwortet ward:

Die hohe Miniſterial-Verfügung vom 27. Juni 1825 ſagte ausdrücklich, daß die Amts-Chirurgen und Chirurgen 1. Klaſſe, welche keine limitirte Licenz zur inneren Heilkunde haben, ſich hinſichtlich der Ordination innerlicher Heilmittel genau an die in der Medicinal-Ordnung darüber gegebenen Beſtimmungen zu halten haben. Hiernach ſeye denſelben nun allerdings erlaubt, in rein chirurgiſchen Fällen, bei deren Behandlung ſolche, jedoch durchaus keine Gefahr drohende Zufälle eintreten, welche die Verſchreibung innerlicher Heilmittel erfordern, dieſes zu thun; wo ihnen hingegen ſtrenge unterſagt iſt, in den Fällen, wo gefahrdrohende Zufälle ſich einſtellen (ausgenommen in Fällen der Noth, und kein ordentlicher Arzt zu haben iſt, worüber die hohe Miniſterial-Verfügung vom 1. September 1829 Nro. 9206 die nähere Vorſchrift gibt), innerliche Heilmittel zu verſchreiben, ſondern gehalten ſind, die innerliche Behandlung des Kranken allein dem ordentlichen Arzt zu überlaſſen.

Da verſchiedene Landchirurgen und Wundärzte dieſelben Anfragen geſtellt hatten, erſuchte großherzogl. Sanitäts-Commiſſion die großherzogl. Kreisdirectorien, eine in dieſer Hinſicht erläuternde Verfügung an ſämmtliche Aemter und Phyſicate zur Eröffnung an die Landchirurgen und Wundärzte ergehen zu laſſen.

Dieſem Anſuchen entſprechend haben die großherzogl. Kreisdirectorien Verfügungen erlaſſen, unter denen die des großherzogl. Neckarkreisdirectorii als die ausführlichſte oben abgedruckt iſt. Die Verfügungen der übrigen großherzogl. Kreisdirectorien ſind folgende:

Großherzogl. Main- und Tauberkreisdirectorium vom 4. September 1830 Nro. 9946.

" Kinzigkreisdirectorium vom 1. September 1830 Nro. 11900 (Impressum).

" Dreiſamkreisdirectorium vom 7. September 1830 Nro. 12752.

" Seekreisdirectorium vom 3. September 1830 Nro. 14960.

" Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 1. October 1830 Nro. 14721.

" Neckarkreisdirectorium vom 17. September 1830 Nro. 12652, Anz. Bl. Nro. 77.

Nro. 27.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 17. November 1830.

Ueber die Frage: welche Verrichtung «wundärztliche» ſeyen.

Die Frage:

welche Verrichtungen eigentlich unter der Benennung "wundärztliche Verrichtungen" verſtanden werden,

iſt dahin erläutert: daß unter jener Benennung nicht allein chirurgiſche Operationen, ſondern alle äußerliche Krankheiten oder alle in die äußerliche Heilkunde einſchlagenden Verrichtungen gehören, welche im §. 3 der Licenz für Wundärzte *1) größten Theils angeführt ſind.

---

*1) In 1. Theil S. 502 und 521.

Nro. 28.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Mai 1832 Nro. 6977, an ſämmtliche Regierungen.

Die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumente betreffend.

Durch die mit höchſter Genehmigung getroffene Anordnung, daß eine Anzahl vollſtändiger Apparate von chirurgiſchen Amputations- und Trepanations-Inſtrumenten auf Staatskoſten angeſchafft und zur Benutzung der Wundärzte im Lande aufgeſtellt ſind, hat man dem Bedürfniſſe in ſo weit entſprochen, als dergleichen Inſtrumente, deren Anſchaffung ihrer Koſtſpieligkeit wegen den Wundärzten nicht zugemuthet werden kann, für größere Operationen, zumal bei Legal- und ſonſtigen Unglücksfällen, erforderlich ſind *1).

Die Anſchaffung der minder koſtſpieligen Inſtrumente, deren Anwendung oft ohne allen Verzug nöthig wird, hat man dagegen den Wundärzten ſchon darum überlaſſen, weil ſie ohne dieſe Werkzeuge ihre Kunſt meiſtens gar nicht ausüben können, und weil deren Anſchaffung als die Bedingung der ertheilten Licenz betrachtet werden muß.

Man iſt daher überzeugt, daß in der Regel jeder pflichtliebende practiſche Wundarzt mit dieſen nöthigen Inſtrumenten ſtets verſehen ſeyn werde; jedoch iſt neuerlich auch der Fall vorgekommen, daß einem Kranken die verlangte wundärztliche Hülfe wegen Mangels des erforderlichen chirurgiſchen Werkzeugs nicht ſogleich geleiſtet werden konnte, und hiefür ein auswärtiger Wundarzt herbei gerufen wurde.

Um ähnlichen Fällen vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, die Vorſchrift zu erneuern, daß jedem practiſchen Wundarzt zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, ſich folgende Gegenſtände auf eigene Koſten anzuſchaffen und ſtets vorräthig zu haben:

---

*1) S. Theil I. S. 681. Man vergleiche in dieſer Abtheilung die Nummern Nro. 17 und 31.

1) Ein vollſtändiges chirurgiſches Taſchen-Etui, enthaltend: einige Biſtouries, Scheere, Pincetten, Kornzange, einfache, gefurchte und geröhrte Sonden, Nadeln, Lanzetten, Spateln, Höllenſtein-Büchſen, Zollſtab u. ſ. w.

2) Mehrere Katheter, ſowohl mänliche als weibliche.

3) Zwei Troicarts, einen geraden und einen gekrümmten.

4) Eine Schlundzange.

5) Einen elaſtiſchen Schlundſtößer.

Die Kreisregierung hat zu dieſem Behuf die Phyſicate anzuweiſen, von halb Jahr zu halb Jahr, gelegentlich in den Orten ihres Bezirks, in welchen practiſche Wundärzte wohnen, ſich davon zu überzeugen, ob letztere in dem Beſitze der vorgeſchriebenen Inſtrumente ſind, und über den Befund an die großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, unter Beilegung einer namentlichen Liſte der Wundärzte, zu berichten. Auch wird man der letztgenannten Stelle den Auftrag geben, jeweils mit der Ausſtellung der Licenzſcheine die Erfüllung dieſer Vorſchriften als ausdrückliche Bedingung zu verbinden.

Der zuwiderhandelnde Wundarzt wird von der Kreisregierung mit der Entziehung des Licenz auf ſo lange beſtraft werden, bis er ſich über die Anſchaffung und den Beſitz der fraglichen Inſtrumente ausgewieſen haben wird.

Nro. 29.

Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion an das großherzogl. Miniſterium des Innern vom 29. December 1832, Nro. 3198.

Das Aderlaſſen ohne ärztliche Ordination betr. *1).

Schon oft kamen uns Fälle vor, wodurch das unzeitige und zu häufige Aderlaſſen der Wundärzte und auf eigenes

---

*1) Wenn auch dieſer Vortrag noch zur Zeit keine Verordnung herbei geführt hat, ſo iſt es doch denjenigen, welche ſich für die höhere Geſundheits-Polizei intereſſiren, gewiß erwünſcht, die Anſicht der höchſten mediciniſch-polizeilichen Centralſtelle über ein dietätiſches Verhalten zu vernehmen, das ſo lange her von Aberglauben, Vorurtheilen und Quackſalberei beherrſcht war, und ſeit Jahrhunderten als Kalendermänchen figurirt hat. Im I. Theil dieſer Sammlung S. 550 iſt dieſer Gegenſtand zur Sprache gebracht.

Ermeſſen hin oder auf den Rath ſonſtiger unberechtigter Perſonen, als Hebammen ꝛc., die nachtheiligſten Folgen für die Patienten entſtanden ſind. Erſt kürzlich wurde uns von dem Phyſicat M. wieder angezeigt, daß einer Frau, die bald nach der Entbindung an Convulſionen in Folge der Entkräftung geſtorben iſt, ohne ärztlichen Rath während der Schwangerſchaft zehnmal zur Ader gelaſſen worden iſt!

Es iſt nun ſchon lange in allen ſpeziellen Zunftartikeln, und namentlich in der Baden-Durlachiſchen Barbierordnung von 1719, den niederen Chirurgen und den Badern zur Pflicht gemacht, das Aderlaſſen, wenn ſie dazu nicht durch die Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarzts autoriſirt ſind, nur mit größter Vorſicht, und auf eigene Verantwortung hin, bei kranken oder ſchwangeren Perſonen „nie“ vorzunehmen.

Ein Gleiches beſagt auch die Baden-Badiſche Barbier-Ordnung.

In dieſem Sinne haben wir uns auch in unſerem Vortrag vom 24 März 1818 Nro. 413 der Beſchränkung der Wundärzte in die innere Heilkunde, auf welche die hohe Verordnung vom 24. November 1818, Regierungsblatt 1818 Nro. 26, erfolgte, ausgeſprochen.

In dieſem Antrag iſt geſchrieben:

Daß endlich die Wundarzneidiener auf den bloßen Krankendienſt einzig und allein zu beſchränken ſind, außer dem Bader-Gewerbe zuſtehenden Verrichtungen und den einfachen Verbänden und Aufſchlägen des verordneten Aderlaſſens, Schröpfens u. ſ. w. ſich nicht Anderem unterziehen dürfen.

Durch das in dieſem Vortrag mit dem Worte „Aderlaſſen“ in Verbindung gebrachte Wort „verordnete“ wollten wir ſomit bezeichnen, daß dem Aderlaſſen der Wundärzte immer eine ärztliche Ordination voraus zu gehen hat.

Daß dieſe von uns angetragene Faſſung nicht in den Text der Verordnung aufgenommen worden iſt, ſcheint einem Verſehen zuzuſchreiben zu ſeyn.

Ein weiterer, von uns unter dem 26. Jenner 1822 an ſämmtliche Phyſicate im Betreff des zum Auffaſſen das Bluts beim Aderlaſſen beſtimmten, das Maaß angebenden Gefäßen erlaſſene Verfügung ſpricht ſich zwar hierüber deutlicher aus, indem es dort heißt:

„Man hat ſchon häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß Chirurgen auf ärztliche Verordnung kranken Individuen Blut ablaſſen, ohne deſſen Quantität genau ermeſſen zu können, weil ſolche nicht mit Geſchirren oder Blechen verſehen ſind.“

Da jedoch eine beſtimmte Verordnung, wornach allen Wundärzten 2. Klaſſe und Wundarzneidiener wirklich verboten iſt, ohne ärztliche Ordination in keinem Fall zur Ader zu laſſen, bisher nicht beſtanden hat, ſo tragen wir darauf an, — in Anbetracht der nachtheiligen Folgen, welche durch den Mißbrauch des Aderlaſſens veranlaßt werden können, durch eine Verordnung auszuſprechen, daß nur auf Ordination eines licenzirten Arzts oder Ober-Wundarztes zur Ader gelaſſen, und daß eine Ausnahme hievon nur in Nothfällen, das iſt in ſolchen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht geſchehen kann, Statt finden darf.

Nro. 30.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. Mai 1834 Nro. 5334.

Die Beſtimmung der Lehrer der Wundarzneidiener.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 23. April 1834 Nro. 1854, die Prüfung der Wundarzneidiener betr., findet man ſich bewogen, die frühere Anordnung, nach welcher diejenigen Individuen, die zur Prüfung als Wundarzneidiener oder Gehülfen zugelaſſen werden wollten, ſich darüber auszuweiſen hatten, daß ſie bei einem Wundarzt 2. Klaſſe in der Lehre geſtanden ſind, dahin abzuändern,

daß dieſe Leute ſich künftig nur über die bei einem recipirten Wundarzneidiener erſtandene Lehrzeit auszuweiſen haben *¹).

Nro. 31.

Erläuterung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 2. April 1833 Nro. 3731.

Die von den Wundärzten anzuſchaffende Inſtrumente betr.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 27. v. M. Nro. 1170, die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumenten betr., wird der Regierung eröffnet: daß die Anſchaffung darin dem dießſeitigen Erlaß vom 22. Mai v. J. Nro. 6977 bezeichneten chirurgiſchen Inſtrumente *²) nur von den Wundärzten 1. Klaſſe verlangt wird, da Wundärzte 2. Klaſſe und Wundarzneidiener, vermöge ihrer Licenz, ſich wichtigen chirurgiſchen Verrichtungen und Operationen, zu welchen allein dieſe Inſtrumente nothwendig ſind, nicht unterziehen dürfen, ſondern allein auf die gewöhnlichen wundärztliche hülfliche Verrichtungen beſchränkt ſind, für welche letztere es daher genügt, wenn ſie mit einem einfachen Bindzeug, worin ein Scalpel, eine Lancette, eine Scheere und mehrere Sonden ſich befinden, dann mit einem Aderlaß-Schnepper verſehen ſind.

---

*1) Die oben angedeutete Verordnung iſt in der Geſellſchaftsordnung der Wundärzte §. 2 enthalten. S. Sammlung Th. I. Abth. IV. Rub. V. §. 2. S. 536.

*2) S. Nro. 17 und 28 dieſer Abtheilung.

Nro. 32.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. September 1834 Nro. 8725.

Die Befugniß zum Raſiren betreffend *1).

Der Regierung des Mittelrheins wird — erwiedert: daß in Zukunft das Raſiren nur den recipirten Wundärzten und Wundarzneidienern zu geſtatten ſeye. Ausnahmsweiſe iſt aber dieſe Befugniß auch ſolchen Perſonen, welche nicht zu dieſer Cathegorie gehören, zu geſtatten, wenn an Orten, wo ſie ſich befinden, keine Chirurgen wohnen. Auch ſind Perſonen, welche ſich ſchon im Beſitz eines ſolchen Geſchäfts befinden, wenn ſie auch nicht zu den Wundärzten oder Wundarzneidienern gehören, in dem Beſitz zu belaſſen.

Nro. 33.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. October 1834.

Die Reparaturen der auf Staatskoſten angeſchafften chirurgiſchen Inſtrumenten-Apparate betreffend.

Die chirurgiſchen Inſtrumenten-Apparate, welche auf Koſten der Amtscaſſen angeſchafft worden ſind, und Theile des Inventariums bilden, ſind auch auf Koſten der Amtscaſſen zu unterhalten, ſofern die nöthigen Reparaturen in der Natur der Sache liegen, und nicht durch Jemandes Nachläſſigkeit veranlaßt worden ſind.

---

*1) Vergl. Th. I. S. 544 und 545, und in dieſem Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 12. December 1834 Nro. 35.

Nro. 34.

Inſtruction für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten chirurgiſche Inſtrumenten-Depots auf Staatskoſten aufgeſtellt worden ſind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieſelben benutzen dürfen *1).

§. 1. Die auf Staatskoſten angeſchafften chirurgiſchen Inſtrumenten-Apparate ſind vorzugsweiſe zur Beſorgung von Legalfällen und Unglücksfällen, welche oft ſchnelle Hülfsleiſtung erfordern, beſtimmt, und werden zu dieſem Behufe an den Orten, wo ein Amtsarzt ſeinen Wohnſitz hat, in Verwahrung gegeben.

§. 2. Dieſe Inſtrumenten-Apparate dürfen jedoch auch bei vorkommenden wichtigen Fällen von andern im Bezirk wohnenden Aerzten oder Wundärzten benutzt werden, wozu ſie von dem betreffenden Amts-Phyſicus durch mündliches oder ſchriftliches Anſuchen beſonders verlangt, dafür ein Empfangs-Schein ausgeſtellt und für die baldige Rückgabe derſelben in unbeſchädigtem Zuſtande gehaftet werden muß.

§. 3. Genannte Inſtrumenten-Apparate werden in der Wohnung des Amtsarztes in einem trockenen Zimmer aufbewahrt, und ein doppeltes namentliches Verzeichniß über alle darin enthaltenen Werkzeuge, eines zur Aufbewahrung in der Phyſicats-Regiſtratur und eines zur Einſendung an die großherzogl. Sanitäts-Commiſſion darüber gefertigt. Alle 4 Wochen müſſen dieſelben genau unterſucht, und nachgeſehen werden, ob ſie ſich in unverdorbenem und brauchbarem Zuſtand befinden, oder ob nicht ein oder ander Inſtrument roſtig oder ſonſt ſchadhaft geworden ſey, in welchem Falle ſogleich die nöthige Anzeige dem großherzogl. Kreisdirectorium zu machen, und um die Erlaubniß der Repara-

---

*1) In Beziehung auf die Notizen Th. I. S. 651, zu S. 563, Statt Möskirch iſt Stockach der Aufbewahrungsort des Apparats für die Aemter Stockach, Möskirch, Pfullendorf und Stetten am k. M.

tion bei dem zunächſtwohnenden Inſtrumentenmacher Hölzlin oder Hausmann in Freiburg oder Görk in Heidelberg nachzuſuchen iſt. Die dadurch veranlaßten Koſten werden aus der betreffenden Amtscaſſe beſtritten, weshalb auch der Koſtenzettel über die geſchehene Reparation von dem Phyſicus an das großherzogl. Kreisdirectorium einzuſenden iſt.

§. 4. Bei der alljährlich Statt findenden Apotheken-Viſitation müſſen dieſe Inſtrumenten-Apparate nebſt dem ſchriftlichen Inhalts-Verzeichniß von dem Phyſicus dem Viſitator vorgelegt, und von letzterem über den Zuſtand derſelben an das großherzogl. Kreisdirectorium berichtet werden.

Nro. 35.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheins vom 12. December 1834, Anz. Bl. v. 1834 Nro. 102.

Die Errichtung von Barbierſtuben betr. *1).

Bei mehreren Anläſſen nahm man wahr, daß die Geſuche um Errichtung von Barbierſtuben von den Aemtern ſehr verſchieden behandelt werden. Man ſieht ſich deßhalb zu nachſtehender Bekanntmachung veranlaßt:

1) Das Raſiren gehört zu den niedrigſten Verrichtungen der Chirurgie, und iſt ein bürgerliches Gewerbe, das den Wundarzneidienern, die keine höhere chirurgiſche Verrichtungen übernehmen dürfen, nebſt dem Aderlaſſen, Schröpfen, Chlyſtiren u. ſ. w. allein zuſteht.

Zur Errichtung einer Barbierſtube iſt mithin keine beſondere Conceſſion erforderlich, ſondern nur Reception als Wundarzneidiener und bürgerliche Annahme an dem Orte, wo das Gewerbe betrieben werden ſoll.

---

*1) Aus dem I. Theil dieſer Sammlung iſt zu vergleichen die Verordnung S. 544 und S. 545. In dieſem II. Theil handeln von dieſem Gegenſtand die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32.

2) Den Land- und Staabschirurgen an den Orten, wo Wundarzneidiener ſich aufhalten, und zu Errichtung von Barbierſtuben qualificirt und erbötig ſind, iſt die Betreibung dieſes Geſchäfts nicht zuzulaſſen.

Nro. 36.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 31. December 1834, Nro. 4970.

Die Frage, ob Wundarzneidiener befugt ſind, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu löſen, betreffend.

Dem Phyſicat N. N. wird auf den Anfrage-Bericht vom 26. d. M. Nro. 956 erwiedert: den Wundarzneidienern ſtehe die Erlaubniß nicht zu, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu löſen.

Nro. 37.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Mai 1835, Nro. 1929.

Die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte betreffend *1).

Das Phyſicat S. hat dem Landchirurgen H. auf ſeine Anfrage zu eröffnen: der §. 4 der Inſtruction für die Bezirkswundärzte bezeichnen ihm die Grenze genau, wie weit er bei Ausübung der inneren Praxis gehen dürfe. Wenn nun einzelne Perſonen in ſolchen Fällen, wo er vermöge ſeiner beſchränkten Licenz die alleinige innerliche Behandlung nicht fortſetzen darf, auf ſeine deßfallſige Bemerkung und ſeinen Rath, einen weiteren unbeſchränkt licenzirten Arzt zur gemeinſchaftlichen Behandlung beizuziehen, nicht eingehen wollen, ſo bleibe ihm nichts anders übrig, als zu erklären, daß er ſeine alleinigen Beſuche zur Fortbehandlung nicht mehr fort-

---

*1) S. die Note zu Nro. 22, in welcher die Verordnungen alle, welche dieſen Gegenſtand betreffen, allegirt ſind.

ſetzen dürfe und daher wegbleiben müſſe. Hiervon habe er dem Phyſicat jedesmal ſogleich Anzeige zu machen, damit dieſes nach Umſtänden das Weitere beſorgen und anordnen könne.

Nro. 38.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. April 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 23.

Die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erſter Klaſſe betreffend.

Um die Mißverſtändniſſe, zu welchen der §. 4 der höchſten Verordnung vom 27. Juni 1825 (Regierungsblatt Nro. XV) *1), das Studium der Wundarzneikunſt und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, — hier und da Veranlaſſung gegeben hat, zu beſeitigen, findet man ſich zu folgender näheren Beſtimmung veranlaßt:

Die Amtswundärzte und Wundärzte erſter Klaſſe, welche vor dem 1. April 1827 die angeordnete Prüfung für beſchränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erſtanden, oder nach einer ſolchen Prüfung dieſelbe wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunſt gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines practiſchen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen ſie nicht in Behandlung nehmen, es ſey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht ſchnell genug ein practiſcher Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle ſie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines ſolchen zu machen befugt ſind, das Recept aber mit der Bemerkung „mediciniſcher Nothfall“ zu bezeichnen haben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

*1) Im I. Theil dieſer Sammlung S. 558.

Nro. 39.

Höchſte Entſchließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 13. Mai 1836, Nro. 779.

Prämien zur Emporbringung der Blutigelzucht betreffend.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigen, nach dem Antrag des Miniſteriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 4115, zur Emporbringung der Blutigelzucht, daß vorerſt eine Anzahl von acht Prämien, jede zu vierzig Gulden, zu dieſem Behufe verwendet und der Betrag mit 320 Gulden auf das Extraordinarium des Miniſterii übernommen werde*1).

Nro. 40.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. September 1836 Nro. 10547, an ſämmtliche Kreisregierungen.

Bekanntmachung der Licenzirung der Wundarzneidiener betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 14. Dez. Nro. 3475 wird der Regierung des Neckarkreiſes aufgetragen, dafür zu ſorgen, daß die Licenzirung der Wundarzneidiener künftig jedesmal in dem Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

---

*1) Am meiſten hat ſich der Thierarzt Seilnach zu Oppenau ausgezeichnet, indem derſelbe innerhalb zwei Jahren zwei Teiche zur Zucht der Blutigel angelegt, und es dahin gebracht hat, daß er großherzogl. Sanitäts-Commiſſion im Jahr 1836 vorjährige in denſelben gezogene Blutigel vorlegte. Die Thiere in den Teichen befanden ſich im beſten Zuſtand und vermehrten ſich ſtark. Thierarzt Seilnach erhielt, theils zur Aufmunterung, theils zur Erweiterung ſeiner Anſtalt, eine Unterſtützung von 150 fl.

Nro. 41.

Belehrung von Seiten großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 25. Jenner 1837 Nro. 317.

Die Lehrzeit der Wundarzneidiener betreffend.

Dem Phyſicat N. iſt auf den Bericht vom 20. d. M. Nro. 114 zu erwiedern:

Ueber die Dauer der Lehrzeit eines Wundarzneidieners beſtehe keine nähere Beſtimmung, gewöhnlich werde aber ſolche zu 3 Jahren angenommen. Nach Umfluß der Lehrzeit hat ſich das betreffende Individuum wegen Zulaſſung zur Prüfung bei großherzogl. Kreisregierung zu melden. Von dieſer Stelle wird einem Phyſicat zur Vornahme der Prüfung Auftrag ertheilt, daß das Raſiren als eine ausſchließliche Befugniß der recipirten Chirurgen oder Wundarzneidiener zu betrachten ſey, dafür hat ſich großherzogl. Miniſterium des Innern gelegenheitlich anderer Anläſſe ausgeſprochen *1).

---

*1) Wer die Wundärzte lehren darf, ſ. Nro. 30 in dieſer Abtheilung, in dieſer Abtheilung ſtehen auch die Verordnungen über das Raſiren, Bader-Gewerbe u. ſ. w. mehrere.

V. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen über die Pflichten und Befugniſſe derjenigen, welche ſich die

Ausübung der Geburtshülfe,

zum Lebensberuf gewählt haben, oder welche dieſe Kunſt ausüben, nebſt den polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen zur Vorſorge für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Neugeborne.

Inhalt.

I. Bedingung der Licenz für Hebärzte.

(Auſſer den Beſtimmungen, welche in den Nachträgen, die im erſten Theil dieſer Sammlung ſtehen, und welche hier folgen, ſind keine ändernde Verfügungen erfolgt.)

II. Inſtruction für Oberhebärzte.

(Auch dieſe beſteht noch in ihrer vorigen Geſtalt, vorbehaltlich derer in den Nachträgen enthaltenen beſonderen Beſtimmungen.)

III. Hebammen-Ordnung.

(Auch dieſe hat keine allgemeine Abänderung erlitten.)

IV. Nachträge zu allen dreien vorſtehenden Inſtructionen.

(Im I. Band ſtehen deren 43.)

Nro. 44. Erklärung der großherzogl. katholiſchen Kirchen-Section vom 23. April 1825, die Haustaufen betreffend.

Nro. 45. Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 20. November 1827, die Anſchaffung von Nothtropfen für die Hebammen zur weiteren Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend.

Nro. 46. Bekanntmachung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 5. März 1830, die Einführung eines neuen Lehrbuchs für die Hebammen betreffend.

Nro. 47. Erlaß des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. Auguſt 1830, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anſtalten betreffend.

Nro. 48. Verkündigung des großherzogl. Dreiſamkreisdirectorii vom 24. Mai 1831, die Behandlung der verſtorbenen Hochſchwangeren betreffend.

Nro. 49. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. November 1831, die Bezahlung der Hebammen betreffend.

Nro. 50. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. December 1831, die Frohndfreiheit der Hebammen betr.

Nro. 51. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 27. März 1832, über die Frage, ob die Beiziehung der Orts-Hebamme zur Entbindung nothwendig ſey.

Nro. 52. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. November 1832, die Ausübung der Hebammenkunſt betr.

Nro. 53. Erläuterung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 22. November 1832, die Ausübung der Hebammenkunſt durch die zur Ruhe geſetzten Hebammen betreffend.

Nro. 54. Verordnung des großherzogl. Staatsminiſterii vom 9. Jenner 1833, die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunſt betreffend.

Nro. 55. Verkündigung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. Jenner 1833, daß der Hebammenunterricht künftig in den Gebähranſtalten des Landes ertheilt werden ſolle.

Nro. 56. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. April 1833, den Hebammen-Unterricht in der Entbindungsanſtalt zu Donaueſchingen betreffend.

Nro. 57. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1833, die Belohnung der Hebammen für Beſorgung armer Kreiſender betreffend.

Nro. 58. Belehrung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 22. November 1833, die Ausübung der Geburtshülfe durch zur Ruhe geſetzte Hebammen betreffend.

Nro. 59. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1834, die Frohndfreiheit der Ehemänner der Ortshebammen betreffend.

Nro. 60. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Juli 1834, an die Direction der Entbindungsanſtalt zu Freiburg, die Arzneien betreffend, die ſich die Hebammen halten dürfen.

Nro. 61. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Juli 1834, die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkunften und den Bezug der Gebühren dafür betreffend.

Nro. 62. Inhalt einer Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Juli 1834, die Prüfung der Hebammen betr.

Nro. 63. Verordnung vom 28. Juli 1834, über das bei erfolgtem Ableben Kreiſender zu beobachtende Verfahren.

Nro. 64. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 30. December 1834, die Taxen für Leiſtungen der Hebammen betreffend.

Nro. 65. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. April 1835, das Honorar für den Hebammen-Unterricht betreffend.

Nro. 66. Verkündigung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 4. December 1835, die Anſchaffung der Nothtropfen für die Hebammen betreffend.

Nro. 67. Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 1. Mai 1836, die Kindtaufen betreffend.

Nro. 68. Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheins vom 1. September 1836, die Kindtaufen betreffend.

Nro. 69. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom December 1836, die Frage, ob Zangengeburten und Wendungen zu den hochwichtigen Haupt-Operationen gehören, betreffend.

Nro. 70. Verfügung vom 14 Februar 1837, die Büreaukoſten der Kreis-Oberhebärzter betreffend.

Nro. 44.

Erklärung der großherzogl. katholiſchen Kirchenſection vom 23. April 1825.

Die Haustaufen betreffend.

Sowohl nach den beſtehenden hohen Plenar-Entſchließungen vom 16. September 1816 Nro. 7356, als hauptſächlich nach einer mit dem landesherrlichen Placet erlaſſenen ausführlichen biſchöfflichen Verordnung vom 20. April 1806 ſind die Seelſorger angewieſen, die Taufe der Neugebornen bei

rauher Witterung, beſonders zur kalten Jahrszeit oder bei augenſcheinlicher Schwäche des Kindes, und vorzüglich in den Filialen und entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshauſe vorzunehmen *1).

Nro. 45.

Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii an ſämmtliche Bezirksämter des Seekreiſes vom 20. November 1827, Anz. Bl. von 1827 Nro. 96.

Die Anſchaffung von Nothtropfen für die Hebammen zur weiteren Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend *2).

Die wiederholt vorgekommenen Beſchwerden der Hebammen, wegen der Abgabe von Nothtropfen an arme Wöchnerinnen, wofür ſie keine Entſchädigung erhalten, hat uns, in Einverſtändniß mit großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, veranlaßt, über dieſen Gegenſtand Folgendes zu verfügen:

1) Vom 1. Jenner 1828 an hat jede angeſtellte Hebamme als Entſchädigung für die an arme Wöchnerinnen unentgeldlich abzugebenden Nothtropfen von der Gemeinds-

---

*1) S. im I. Theil in dieſer Abtheilung die Nro. 1 S. 594 und die Note bei dieſer Nummer, ſodann die weiteren Verordnungen vom 15. Juli 1809 Nro. 10 S. 601, und von 16. September 1816 Nro. 17 S. 605. In dieſem II. Theil handelt von Kindtaufen die Verordnung vom 1. März 1836, in dieſer Abtheilung Nro. 67, und vom 1. September 1836 Nro. 68.

*2) Hier iſt zum erſten Mal in der Medicinal-Ordnung und in allen nachfolgenden Verfügungen von dieſen Nothtropfen die Rede. Nach einer Verkündigung vom 9. Juli 1834 ſind dieſe Nothtropfen nichts anderes als: Hofmanniſche Tropfen, Zimmet-Tinctur, Salmiak-Geiſt, Liquor cornu cervi succinatus. Opium iſt ausgeſchloſſen.

Zu vergleichen iſt noch Verkündigung vom 9. Juli 1834 Nro. 60, vom 4. December 1835 Nro. 66 in dieſer Abtheilung.

Das Wort „Nothtropfen,“ erinnert an die hebärztlichen Nothfälle, von welchen, gleich den wundärztlichen Nothfällen, Abtheilung IV. Nro. 23, 25, 26, 38 und 77.

caſſe eine jährliche Entſchädigung zu empfangen, deren geringſter Betrag 40 kr., der höchſte Betrag 1 fl. 30 kr. iſt.

2) Die Aemter und Phyſicate haben nach dieſem Maaßſtab für jede einzelne Gemeinde den beſtimmten Betrag, dem Zwecke dieſer Anordnung gemäß, auszumitteln, und die Gemeindsverrechnung zur Bezahlung anzuweiſen, auch die Hebammen hiervon zn verſtändigen.

3) Die Hebammen ſind anzuweiſen und zu verhalten, ihre Vorräthe von Nothtropfen nur aus den Bezirks-Apotheken ſich zu verſchaffen.

Nro. 46.

Bekanntmachung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 5. März 1830 Nro. 3645.

Die Einführung eines neuen Lehrbuchs für Hebammen betreffend *1).

Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat inhaltlich des hohen Beſchluſſes vom 15. Februar 1830 Nro. 1424, die Einführung des von dem großherzogl. Geheimerath Dr. Nägele zu Heidelberg verfaßten, und in Verlag gegebenen Lehrbuches für die Hebammen, um den geminderten Preis von 1 fl. 48 kr. für jeden Abdruck genehmigt.

Indem man bemerkt, daß die Medicinal-Referenten und Kreis-Oberhebärzte unentgeldliche Abdrücke, welche bei den Dienſtacten zu verwahren ſind, erhalten werden, werden

---

*1) Die übrigen, den Unterricht der Hebammen betreffenden Verordnungen ſtehen im I. Theil dieſer Sammlung.

Inſtruction für den Oberhebarzt §. 9. S. 581, Verordnung vom 15. Juli 1809, Lehrbuch für Hebammen betreffend, S. 600.

Verordnung vom 3. April 1822, Diäten der Hebammen während dem Unterricht S. 611.

Im II. Theil ſind es, auſſer obiger Verordnung in dieſer Abtheilung, Nro 47 vom 13. Auguſt 1830, Nro. 55 vom 23. Jenner 1833, Nro. 56 vom 23. April 1833, Nro. 65 vom 28. April 1835.

Eine Skizze der Einrichtung der Gebäranſtalt in Heidelberg am Ende dieſer Abtheilung.

die ſämmtlichen Aemter und Phyſicate des Kreiſes beauftragt, innerhalb 10 Tagen das Verzeichniß über den Bedarf für die Gemeinden des Bezirks anhero einzuſenden, und nach dem Empfang der Abdrücke für die richtige Zahlung zu ſorgen.

Nro. 47.

Erlaß des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. Auguſt 1830 Nro. 8052.

Die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anſtalten betreffend *1).

Entſchließung aus dem höchſtpreisl. Staatsminiſterium vom 29. Juli 1830 Nro. 1180, wornach S. K. H. der Großherzog gnädigſt genehmigt haben, daß in Zukunft, und zwar von der nächſten Budgets-Periode an, der Hebammen-Unterricht allein in den Entbindungs-Anſtalten zu Heidelberg, Freiburg und Donaueſchingen ertheilt werden ſolle.

Nro. 48.

Verkündigung des großherzogl. Dreiſamkreisdirectorii vom 24. Mai 1831, Anz. Bl. des Dreiſamkreis 1831 Nro. 48.

Die Behandlung der verſtorbenen Hochſchwangeren betreffend *2).

Durch die Medicinal-Ordnung Nro. XIII. §. 6 iſt in der Inſtruction gegen das Lebendigbegraben verordnet *3):

*1) Die übrigen Verordnungen in dieſem Betreff ſind allegirt bei vorſtehender Verordnung Nro. 46, vom 5. März 1830 in dieſer Abtheilung.

*2) Man ſehe Phyſicats-Inſtruction §. 41 (im I. Theil S. 164), Licenzſchein für Hebärzte §. 6 (I. Theil S. 571). In der Abth. Nro. V. unter den Nachträgen kommen verſchiedene Verordnungen in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand vor, von welchen die Nro. 25, 26, 27 und 23 durch ſpätere Verfügungen, namentlich durch die Nro. 38, S. 617 ſtehende abgeändert ſind; die Nro. 12 und 13 S. 602 und 603 ſtehenden Verordnung ſind noch gültig; allein die Nro. 38 S. 617 ſtehende Verordnung iſt abgeändert durch die in gegenwärtigem II. Theil Nro. 63 ſtehende Verordnung vom 28. Juli 1834.

*3) Dieſe Stelle ſteht in der älteren Leichenſchau-Ordnung, die zur Medicinal-Ordnung gehört, die oben in dieſer Sammlung nicht abgedruckt iſt.

Wenn die Leiche eine hochſchwangere oder während dem Gebären leblos gewordene Perſon iſt, ſo muß ohne weiteren Zeitverluſt augenblicklich, wofern es nicht ſchon von den Verwandten beſorgt worden iſt, und, wenn allenfalls dieſe es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen, für ſchleunige Herbeiſchaffung eines Accoucheurs geſorgt werden, damit dieſer die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

Dieſe Verordnung ſieht man ſich veranlaßt, andurch wieder zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung zu republiciren, und hierauf nicht nur die Verwandten einer ſolchen Verſtorbenen, ſondern auch insbeſondere die Geiſtlichen, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen, welche zu derartigen Sterbenden gerufen werden, ſo wie die Leichenſchauer zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen, aufmerkſam zu machen.

Nro. 49.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. November 1831 Nro. 12268.

Die Bezahlung der Hebammen betreffend *).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion — — wird zu erkennen gegeben:

---

*) Ueber die Gehalte der Hebammen und das ihnen ausgeworfene ſogenannte Wartgeld, ſo wie über die Gebühren, die ſie bei einzelnen Entbindungen anzuſprechen haben, beſtehen nachverzeichnete Verordnungen:

Im I. Th. vom 7. Jenner 1808 Nro. 7 S. 598, vom 1. Februar 1811 Nro. 11. S. 601, vom 20. Auguſt 1827 Nro. 40 S. 620. Im II. Theil, auſſer obiger Verordnung noch die vom 20. Auguſt 1833 Nro. 57 und die vom 30. December 1834 Nro. 64. Die Taxordnung vom Jahr 1836 ſpricht §. 28 von den Taxen der Hebammen.

Obige Verordnung ſcheint mit jenen vom 20. Auguſt 1833 Nro. 57 in Widerſpruch zu ſtehen, dieß iſt jedoch nicht der Fall, denn in obiger Verordnung vom 8. November 1831 iſt der Fall unterſtellt, daß die Gemeinds-Hebamme nicht auf das Wartgeld der 8 fl.

Diejenigen Hebammen, welche aus der Gemeindscaſſe einen Jahrlohn beziehen, haben, gleich den andern beſoldeten Sanitäts-Beamten, die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln.

Nro. 50.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. December 1831 Nro. 14402, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend *1).

Da man aus eingegangenen Berichten der Kreisdirectorien erſehen hat, daß hinſichtlich der Frohndfreiheit der Hebammen von den Herrenfrohnden eine verſchiedene Uebung beſteht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu verfügen:

1) Die Hebammen, ihre Ehemänner und Familien-Glieder ſind von allen Staatsfrohnden, dieſe im weiteſten Sinne des Wortes genommen, und von den Gemeindsfrohnden unbedingt frei zu laſſen; ſogar in dem Fall, wenn ſtatt der Naturalfrohnden dafür ein Surrogat in Geld geleiſtet würde.

2) Dieſe Frohndfreiheit erſtreckt ſich aber keineswegs auch auf die Herrenfrohnden, wenn ſie nicht bereits zum Vortheil der Hebammen, ihrer Ehemänner und ihrer Familien-Glieder hergebracht iſt, oder ausdrücklich verliehen wurde.

---

beſchränkt iſt, ſondern daß die Gemeinde mit derſelben über einen Jahreslohn übereingekommen iſt, während die Verordnung vom 20. Auguſt 1833 den Fall unterſtellt, daß die Hebamme nur das Wartgeld bezieht.

*1) Ueber die Frohndfreiheit der Hebammen und deren Männern ſind folgende Verordnungen in dieſer Sammlung zu finden. Im I. Theil die Verordnungen vom 14. November 1806 Nro. 6 S. 598, vom 1. Februar 1811 Nro. 11 S. 601, vom 17. September 1824 Nro. 31 S. 613, vom 23. December 1825 Nro. 36 S. 615, vom 4. März 1828 Nro. 42 S. 621. Im II. Theil, auſſer obiger Verordnung, noch eine vom 14. Februar 1834 Nro. 59; auch die Verordnungen über die Beſoldungen der Hebammen ſchlagen ein.

Jedoch wäre zu wünſchen, daß, in Ermanglung eines ſolchen Herkommens oder einer ſolchen Verleihung überall, wo Herrenfrohnden beſtehen, die Gemeinde für die Leiſtung der Hebammen und ihrer Familie einſtehe, und beziehungsweiſe für den Geldbetrag deren Betreffniß aus der Gemeindscaſſe leiſten laſſe, indem den Frohndberechtigten eine ſolche Freilaſſung der Hebammen und ihrer Angehörigen nicht zum Nachtheil gereichen darf.

Nro. 51.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. März 1832 Nro. 4282.

Ueber die Frage, ob die Beiziehung der Orts-Hebammen zur Entbindung nothwendig iſt.

Der Sanitäts-Commiſſion iſt auf ihren Vortrag vom 21. d. M. Nro. 873 — — zu erkennen zu geben:

Es kann einer Frau nicht verſagt werden, eine auswärtige Hebamme, zu welcher ſie das Zutrauen hat, zur Vornahme der Entbindung rufen zu laſſen. Dieſe (die auswärtige Hebamme) darf ſich aber zu dieſem Behufe nur dann aus ihrem Wohnort entfernen, wenn in ſolchem keine Frau ſich befindet, welche der Entbindung nahe iſt.

Iſt nun eine ſolche nicht vorhanden, ſo darf ſie ſich allerdings in einen andern Ort begeben, allein in dieſem Fall hat die auswärtige, und keineswegs die Orts-Hebamme, die Gebühr von Einem Gulden zu fordern *1).

---

*1) Conform mit dieſer Verordnung hat die großherzogl. Sanitäts-Commiſſion eine an ſie gerichtete Anfrage des Phyſicats W. unter dem 24. Aug. 1836 N. 3265 beantwortet. Man vergleiche übrigens aus dem I. Th. die Verordnung Nro. 40 S. 620. Im dem II. Theil ſind folgende Verordnungen einſchlagend: vom 6. November 1832 Nro. 52, vom 22. November 1832 Nro. 53, vom 9. Jenner 1833 Nro. 54, vom 22. November 1833 Nro. 58, vom 9. Juli 1834 Nro. 61 in dieſer Abtheilung.

Nro. 52.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. November 1832.

Die Ausübung der Hebammenkunſt betreffend.

Denjenigen Frauens-Perſonen, welche die Hebammenkunſt erlernt, und die vorſchriftsmäßige Prüfung beſtanden haben, iſt die Erlaubniß zur Ausübung dieſer Kunſt nicht zu verſagen *1).

Nro. 53.

Erläuterung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 22. November 1832.

Die Ausübung der Hebammenkunſt durch die zur Ruhe geſetzten Hebammen betreffend *2).

Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß die in Ruheſtand verſetzten Gemeinds-Hebammen, durch eine unrichtige Erklärung der Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. November 1832, ſich für befugt erachten, gegen die beſtehende Vorſchrift, der Beſorgung der Gebärenden ſich unterziehen. Einverſtändlich mit der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar diejenigen Frauens-Perſonen, welche die Hebammenkunſt erlernt und die vorgeſchriebene Prüfung erſtanden haben, zur Ausübung der Hebammenkunſt zugelaſſen werden müſſen; daß dieſe Vorſchrift aber **nicht** auf die zur Rube geſetzten Hebammen anwendbar ſey, ſondern dieſe nur von den wirklichen Hebammen bei ſchwierigen Geburtsfällen beigezogen werden dürfen. Die Aemter und Phyſicate haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Verordnung den Hebammen durch die Bürgermeiſter eröffnet werde, und über den Vollzug zu wachen.

---

*1) S. ferner in dieſer Abtheilung die Verordn. v. 9. Jenner 1833 Nro. 54, und die Verordn. vom 22. November 1833 Nro. 58 in dieſer Abtheilung, und die Nro. 43 im I. Theil S. 622.

*2) Vergleiche die Verordnung vom 11. November 1828 Nro. 43, im I. Theil dieſer Sammlung S. 622.

Nro. 54.

Verordnung des großherzogl. Staatsminiſterii vom 9. Jänner 1833, Nro. 69.

Die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunſt betreffend.

Durch höchſte Entſchließung des großh. h. Staatsminiſteriums vom 9. Jänner 1833, Nro. 69, iſt verordnet worden:

1) Die Zulaſſung zum Unterricht in der Hebammenkunſt hat auch künftig nicht ohne Erlaubniß der competenten Behörde zu geſchehen.

2) Frauensperſonen, welche ſich dem Studium der Geburtshülfe auf irgend einer ausländiſchen Univerſität gewidmet haben, können nur, wenn ſie in der, von der großh. Sanitäts-Commiſſion mit ihnen vorzunehmenden Prüfung wohl beſtanden ſind, zur Ausübung der Hebammenkunſt zugelaſſen werden *1).

Nro. 55.

Verkündung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. Jänner 1833, Nro. 621.

Die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Gebäranſtalten betr. *2)

Nach der durch höchſten Staats-Miniſterialerlaß vom 29. Juli 1830, Nro. 1180, feſtgeſetzten Eintheilung, ſoll der Hebammen-Unterricht zu Donauöſchingen für die fürſtlich fürſtenbergiſchen Amtsbezirke des Seekreiſes; zu Freiburg, für die landesherrlichen Aemter des Seekreiſes, des geſammten Dreiſamkreiſes, und in den Aemtern Ettenheim, Lahr, Haslach, Wolfach, Triberg, Hornberg, Seelbach und Gengenbach des Kinzigkreiſes; zu Heidelberg für die Hebammen in den

*1) S. die Verordnungen vom 6. November 1832, Nro. 52, vom 22. November 1833, in dieſem II. Theil und im I. Theil der Verordnung, Nro. 43, Seite 622.

*2) Die übrigen Verordnungen über dieſen Gegenſtand ſind allegirt in der Note zu der Verordnung Nro. 46 vom 5. März 1830 in dieſer Abtheilung.

übrigen Amtsbezirken des Kreiſes, nämlich: Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl, Biſchofsheim und Kork, ſo wie für die Hebammen des geſammten Murg= und Pfinzkreiſes, des Neckarkreiſes und des Main= und Tauberkreiſes, ertheilt werden.

Nro. 56.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. April 1833, Nro. 4563.

Den Hebammen=Unterricht in dem Entbindungshaus zu Donauöſchingen betreffend *1).

Da nach der Aeußerung des Hofraths Dr. Rehmann das Karls=Krankenhaus in Donaueſchingen für den theoretiſchen und practiſchen Unterricht der Hebammen ſämmtlicher fürſtlich fürſtenbergiſchen Aemter im Großherzogthum zur projectirten erweiterten Einrichtung der Anſtalt hinlänglichen Raum, ſo wie auch der für dieſen Zweck allein beſtimmte Fond die nöthigen Mittel darbietet, dagegen aber, wenn die Hebammen der rein landesherrlichen Aemter des Seekreiſes daſelbſt ihren Unterricht erhalten ſollen, nicht allein ein neues Local hergerichtet, ſondern auch die Anzahl der aufzunehmenden Schwangeren auf mehr als das Doppelte feſtgeſetzt werden müßte, welches nur durch Bewilligung der nöthigen Fonds aus Staatsmitteln ausführbar wäre, ſo findet man ſich bewogen, nach dem Antrag der Sanitätscommiſſion zu verfügen, daß

1) die Hebammen der landesherrlichen Aemter des Seekreiſes ihren Unterricht in der Gebäranſtalt zu Freiburg zu ſuchen haben, zu deren erweiterter Einrichtung bereits von dem Staat die erforderlichen Mittel angewieſen ſind.

2) Die Hebammen der fürſtlich fürſtenbergiſchen, zur Regierung des Mittel=Rheinkreiſes gehörigen Aemter Wolfach

---

*1) Die übrigen Verordnungen über dieſen Gegenſtand ſind allegirt in der Note zu der Verordnung vom 5. März 1830, in dieſer Abtheilung Nro. 46.

und Haslach der Unterrichts-Anſtalt zu Donaueſchingen, auf welche ſie nach der Stiftung Anſpruch haben, zugewieſen werden, dagegen die bisher nach Donaueſchingen verwieſenen Aemter Hornberg und Triberg künftig den Hebammen-Unterricht in Freiburg zu erhalten haben.

Nro. 57.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1833, Nro. 9500.

Die Belohnung der Hebammen für Beſorgung der armen Kreiſenden betreffend*1).

Die Hebammen, welche in der Regel nur ein geringes Wartgeld von 8 Gulden aus den Gemeindscaſſen beziehen, ſind nicht verpflichtet, arme Kreiſende oder Wöchnerinnen umſonſt zu beſorgen, ſondern es ſoll ihnen dafür die taxmäßige Belohnung aus der Gemeindscaſſe bezahlt werden, in ſo fern als die Beſorgten vom Pfarramt oder Bürgermeiſteramt als in die Klaſſe der Armen gehörig anerkannt werden.

Es iſt aber ſehr zu wünſchen, daß jede Gemeinde ſich mit ihrer Hebamme über ein jährliches Averſum für die Dienſte, die ſie notoriſch armen Kreiſenden und Wöchnerinnen zu leiſten haben, aus der Gemeindscaſſe im Weg eines ſtets widerruflichen Vertrags verſtändigen mögen.

Nro. 58.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 22. Nov. 1833, Nro. 18481, im Anzblt. des Seekreiſes von 1833, Nro. 96.

Die Ausübung der Geburtshülfe durch zur Ruhe geſetzte Hebammen betreffend*2).

Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß die in Ruheſtand verſetzten Hebammen durch eine unrichtige Erklärung

*1) S. auch die Note zu der Verordnung vom 8. Nov. 1831, Nro. 49, dieſer Abtheilung.

*2) Ferner die Verordnung vom 6. November 1832, Nro. 52, u. die Verordnung vom 9. Jänner 1833, Nro. 54, ſo wie die Verordnung vom 11. November 1828, im I. Theil Seite 622.

der Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 6. Nov. 1832 ſich für befugt erachten, gegen die beſtehende Vorſchrift, der Beſorgung der Gebärenden ſich zu unterziehen.

Einverſtändlich mit der großherzogl. Sanitätscommiſſion wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar diejenigen Frauenzimmer, welche die Hebammenkunſt erlernt, und die vorgeſchriebene Prüfung erſtanden haben, zur Ausübung der Hebammenkunſt zugelaſſen werden müſſen, daß dieſe Vorſchrift aber nicht auf die zur Ruhe geſetzten Hebammen anwendbar ſey, ſondern dieſe nur von den wirklichen Hebammen bei ſchwierigen Geburtsfällen zur Unterſtützung beigezogen werden dürfen.

Nro. 59.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1834 an die Regierung des Seekreiſes und an die übrigen Regierungen.

Die Frohndfreiheit der Ehemänner der Orts-Hebammen betreffend *2).

Der Regierung des Seekreiſes wird auf ihren Bericht vom 28. v. M., Nro. 1418, die Frohndfreiheit der Hebammen und deren Ehemänner betr., erwiedert:

Die Herrenfrohnden und deren Surrogate ſind, ſo wie die Staatsfrohnden, aufgehoben, hinſichtlich ihrer kann alſo eine Beiziehung der Ehemänner der Hebammen nicht mehr eintreten. Was aber die Gemeindsfrohnden betrifft, ſo ſind, wo ſolche nach §. 62, 64 und 67 der Gemeinde-Ordnung noch Statt finden, die Ehemänner der Hebammen, nach §. 46 des Geſetzes über die Rechte der Gemeindsbürger von der Natural-Leiſtung frei; ſie haben aber nach §. 47 deſſelben Geſetzes, ſo wie nach §. 66, §. 68 und §. 69 der Gemeindsordnung, zu den etwaigen Zahlungen der Gemeinde-

---

*2) Die über die Frohndfreiheit der Hebammen in dieſer Sammlung ſtehenden Verordnungen ſind in der Note zu der Verordnung vom 31. Dezember 1831, in dieſer Abtheilung Nro. 50, allegirt.

dienſte gemachten Umlagen wie Andere beizutragen, wenn nicht bei den bloß für ſolche Dienſte gemachten Umlagen, nach §. 47 des Geſetzes über die Rechte der Gemeindebürger, der Gemeinde-Rath und Ausſchuß ihnen die Freiheit von dieſen Beiträgen bewilligen.

Da jedoch die Beſtimmung der Hebammen-Gehalte mit Rückſicht auf die frühere unbedingte Frohndfreiheit derſelben ſo nieder geſchah, dieſe Freiheit ihnen alſo gewiſſermaßen einen Theil ihres Gehalts ausmacht, ſo iſt billig, das ihnen der Gehalt auf andere Weiſe aufgebeſſert werde.

Dieſe Entſcheidung iſt von ſämmtlichen Regierungen bekannt gemacht, und dabei verordnet worden:

Die Gemeinde-Räthe ſind aufzufordern:

a. Entweder, nach Maaßgabe des §. 47 des Geſetzes über die Rechte der Gemeindsbürger, die Ehemänner der Hebammen von der für etwaige Zahlung der Gemeindsdienſte gemachten Umlagen frei zu laſſen,

b. oder aber ſich mit den Hebammen über eine Aufbeſſerung ihres fixen Gehalts als Entſchädigung für die Aufhebung der Betragsfreiheit zu jenen Frohnddienſten zu vereinbaren.

c. Geſchieht weder das Eine noch das Andere, ſo iſt die Umlage für ſolche Gemeindsdienſte nach §. 47 des Bürgergeſetzes zwar auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derſelben aber zu ihrer Entſchädigung für die ihnen als Beſoldungstheil bewilligte Frohndfreiheit auf die Gemeindscaſſe zu übernehmen.

Verkündet von großh. Regg. des Oberrheinkreiſes d. d. 23. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 3; von großh. Regg. des Seekreiſes, d. d. 19. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 1; von großh. Regg. des Mittelrheinkreiſes, d. d. 23. Dezember 1834, Anzblt. 1835, N. 1; von gr. Regg. des Unterrheinkreiſes, d. d. 22. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 1.

Nro. 60.

Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

An die Direction der Entbindungsanſtalt in Freiburg, die Arzneien betreffend, die ſich die Hebammen halten dürfen.

Nach der von dem ehemaligen großh. Dreiſamkreisdirectorium auf dießſeitigen Erlaß unterm 17. April 1827, Nro. 5068, an ſämmtliche Aemter und Phyſicate ergangene Verfügung iſt es den Hebammen erlaubt, Hofmänniſche Tropfen, Zimmet-Tinctur, Salmiac-Geiſt, Liquor cornu cervi succinati, Chamillenblumen zu halten, und ſolche in Nothfällen zu gebrauchen*1).

Aus einem dahier vorgelegenen, von der Direction der Entbindungsanſtalt ausgeſtellten Entlaſſungsſchein für eine Hebamme aus dem Unterricht haben wir aber erſehen, daß dieſer Kreisdirectorial-Verfügung eine größere Ausdehnung und zwar in der Art gegeben worden iſt, daß den Hebammen erlaubt wird, auch Opium-Tinctur zu halten.

Da dieſe Bewilligung leicht Anlaß zu Mißbräuchen geben kann, ſo wird die Direction der Entbindungsanſtalt in Freiburg veranlaßt, hierwegen Abänderung in ihren Entlaſſungsſcheinen zu machen, und darin nur diejenigen Nothtropfen anzuführen, welche oben erwähnt, und den Hebammen zu halten erlaubt ſind.

Nro. 61.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

Die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkunften betreffend.

Wenn eine auswärtige Hebamme in einen andern Ort zu einer Kreiſenden gerufen wird, ſo hat dieſe, und keineswegs

---

*1) Von dieſen Nothtropfen ſ. Nro. 45 vom 20. November 1827, und die Note zu dieſer Nummer.

die Ortshebamme, die Gebühr mit einem Gulden zu fordern. Die Entfernung aus dem Wohnorte darf aber von einer Hebamme nur dann geſchehen, wenn in ſolchem keine Frau ſich befindet, welche der Entbindung nahe iſt*1)

Nro. 62.

Inhalt einer Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

Die Prüfung der Hebammen betreffend.

Der §. 32 der Inſtruction für die Bezirksärzte (Phyſicatsordnung) „Prüfung der angehenden Hebammen“ iſt nicht aufgehoben, und die in den Inſtituten zu Heidelberg, Freiburg und Donaueſchingen unterrichteten Hebammen ſind, wie bisher, von dem betreffenden Phyſicat zu prüfen, ehe ſie in ihren Dienſt eingewieſen werden.

Nro. 63.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Juli 1834, Regblt. 1834, Nro. 35.

Ueber das bei erfolgtem Ableben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren*2).

Man ſieht ſich veranlaßt, die Verordnung vom 20. April 1827, Regierungsblatt Nro. 11., das bei erfolgtem Ableben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren betreffend, aufzuheben, und dafür folgende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die Inſpection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden

---

*1) Siehe die Belehrung im I. Theil, Nro. 40, Seite 620, welche durch obige Entſcheidung und die Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 27. März 1832, Nro. 51 dieſer Abtheilung aufgehoben iſt.

*2) Vergleiche die Anmerkung zu der Verordnung vom 24. Mai 1831, in dieſer Abtheilung Nro. 48.

drei Tage verſtorbenen Perſon in der für Legalfälle vorgeſchriebenen Form iſt im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verſtorbenen eine deßfallſige Unterſuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen beſondere geſetzliche Gründe zur Vornahme einer Unterſuchung von Richteramtswegen vorhanden ſind.

2) Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, ſondern der Perſon, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der erſten drei Tage darauf mit Tod abgieng, nur von einer Hebamme Hülfe geleiſtet, ſo iſt ſowohl von dieſer ſelbſt, als von dem Leichenſchauer dem Bürgermeiſteramte und durch dieſes dem Phyſicate unverzüglich von dem Vorgange die Anzeige zu machen.

3) Das Phyſicat begibt ſich auf dieſe Anzeige ſogleich an Ort und Stelle, beſichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen geweſene Perſonen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode.

Ergibt ſich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme wegen Anwendung einer ihr nicht zuſtehenden Kunſthülfe, wegen Unterlaſſung der Beiziehung eines Arztes oder Hebarztes, oder überhaupt wegen Nachläſſigkeit, wegen rohen Benehmens und dergleichen ſich ſtrafbar gemacht habe, ſo macht das Phyſicat dem Bezirksamte davon die Anzeige, welch' Letzteres ſofort die Unterſuchung, und, wo geſetzliche Gründe dazu vorhanden ſind, die Legal-Inſpection und Section vornimmt.

4) Eben dieſes Verfahren (§. 3.) tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hülfe leiſtete, alsdann ein, wenn dem Phyſicate oder dem Bezirksamte beſondere Anzeigen zukommen, daß ſich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer ſtrafbaren Nachläſſigkeit oder Pflichtverletzung ſchuldig gemacht habe.

Nro. 64.

Entſcheidung des großherzogl Miniſterii des Innern vom 30. Dezember 1834, Nro. 13342.

Die Taxe für Leiſtungen der Hebammen betreffend.

Man kann noch zur Zeit nicht darauf eingehen, weder daß das ſ. g. Wartgeld der Hebammen, oder den eigentlichen Gehalt derſelben, noch auch darauf, daß die für jeden einzelnen Geburtsfall auf 1 fl. beſtimmte Taxe für ihre Hülfsleiſtung erhöht werde.

Es iſt vielmehr lediglich bei der bisherigen Uebung hinſichtlich dieſer Bezüge zu belaſſen*1).

Nro. 65.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. April 1835, Nro. 3944, an ſämmtliche Kreisregierungen.

Das Honorar für den Hebammenunterricht betreffend*2).

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion vom 8. d. M., Nro. 1388 findet man ſich bewogen, die bisher für den Unterricht einer Hebamme von dem Director des Hebammen-Inſtituts bezogene Gebühr von 5 fl. auf 10 fl. zu erhöhen, und davon die Regierung des N. Kreiſes mit dem Auftrag in Kenntniß zu ſetzen, hiernach das Weitere zu verfügen.

---

*1) Siehe die Note zu der Verordnung vom 8. November 1831, Nro. 49 dieſer Abtheilung.

*2) Die übrigen Verordnungen, die ſich auf den Hebammenunterricht beziehen, ſind angezogen in der Note zu der Verordnung Nro. 46, vom 5. März 1830 in dieſer Abtheilung.

Nro. 66.

Verkündigung der großherzogl. Regierung des Seekreiſes vom 4. Dezember 1835, Anzeigeblatt des Seekreiſes 1835, Nro. 102.

Die Anſchaffung der Nothtropfen für die Hebammen betreffend *1).

In den meiſten Amtsbezirken haben bisher die Hebammen zur Anſchaffung der ſo genannten Nothtropfen jährlich eine beſtimmte Summe Geldes aus der Gemeindscaſſe bezogen. Da man das Verfahren nicht für zweckmäßig hält, indem eine Entſchädigung dieſer Art nicht immer dem Bedarf fraglicher Medicamente entſprechen kann, findet man ſich veranlaßt zu verordnen, daß in Zukunft die Phyſicate die erwähnten Nothtropfen in Form von Recepten verſchreiben, welche dann von den Apothekern dem Amte und Phyſicate zur Prüfung und Zahlungsanweiſung zu übergeben ſind, wobei letzteres noch insbeſondere aufgefordert wird, auf allenfallſigen Mißbrauch dieſer Arznei zu wachen.

Nro. 67.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 1. März 1836, im Anzblt. des Oberrheinkreiſes von 1836.

Die Kindtaufen betreffend.

Es geſchieht zuweilen, daß nach abgehaltener Taufhandlung die neugebornen Kinder aus der Kirche in das Wirthshaus gebracht werden, und dort ſo lange liegen bleiben, bis die ſämmtlichen Taufgäſte nach Hauſe zurückkehren *2).

---

*1) Von dieſen Nothtropfen handelt Nro. 45 vom 20. November 1827 dieſer Abtheilung, und Nro. 62 vom 9. Juli 1834. S. auch in der Abtheilung VI. die Verordnung Nro. 63.

*2) Ein großh. Phyſicat trug der großh. Sanitätscommiſſion die Beobachtung vor, daß da, wo der obgedachte üble Gebrauch herrſcht, oder wo die Wohnungen ſehr weit von der Pfarrkirche entfernt ſind, die

Da dieß nach der Ausſprache der großh. Sanitätsbehörde für den Täufling ſchädlich, und ſchon in den erſten Tagen ſeine Geſundheit für das ganze Leben zerſtören kann, ſo verordnen wir andurch, daß derſelbe ſogleich nach der Taufhandlung nach Hauſe zurückgebracht werden ſoll. Die Hebamme iſt hiefür verantwortlich, und muß ſich mit dem Täufling nach Hauſe begeben, und wird, wenn dieß nicht geſchieht, mit einer Strafe von 1 fl. 30 bis 5 fl. belegt.

Die Bezirksämter und Ortsvorgeſetzten werden für den Vollzug dieſer Verordnung Sorge tragen.

Nro. 68.

Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins vom 1. September 1836, im Anzblt. von 1836.

Die Kindtaufen betreffend.

Wo noch der Mißbrauch beſtehen ſollte, daß nach dem Taufen die Kinder in Wirthshäuſer oder anderwärtshin gebracht werden, während die Eltern, Gevatterleute und andere Gäſte bei Zechen und Gelagen verweilen, haben die Pfarrämter und Phyſicate durch Zuſpruch und Belehrung auf Abſtellung dieſes, für die Geſundheit der Kinder nachtheiligen und überhaupt unſchicklichen Gebrauchs hinzuwirken *1).

Sterblichkeit unter den Neugebornen ungemein groß ſey. Es ergab ſich aus einer 5jährigen Durchſchnittsrechnung daß im Ort Oberg.. von 8 Neugeborenen, 6 ſtarben, im Ort N. gleiches Verhältniß, im Ort N. von 4 Neugebornen ſtarben 2, in O. von 100 Neugebornen ſtarben 40. In O . . . in demſelben Phyſicatsbezirk wurde ein neugebornes Kind vom Filial-Orte im Dezember 1834 nach der Pfarrkirche gebracht, getauft, und konnte kaum lebend nach Hauſe gebracht werden, wo es ſogleich ſtarb.

Vergleiche die Verordnungen vom 23. April 1825 Nro. 44, und die Anmerkung bei derſelben, in dieſem Theil der Sammlung vom 1. September 1836, Nro. 68.

*1) Auf ähnliche Weiſe hat die großh. Regierung des Seekreiſes unter dem 23. Auguſt 1836 ſchriftlich an die Aemter und Phyſicate des Kreiſes verfügt.

S. übrigens in dieſem II. Theil die Verordnungen vom 23. April 1825, Nro. 44, und vom 1. März 1836, Nro. 67 in dieſer Abth.

Nro. 69.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom Dezember 1836, Nro. 4362.

Die Frage, ob Wendungen und Zangengeburten zu hochwichtigen Hauptoperationen gehören, betreffend.

Dem Phyſicat N. iſt zu eröffnen:

Der unter dem 17. Dezember 1824, Nro. 1392 an das Phyſicat N. erlaſſenen dießſeitigen Verfügung, wornach auch Wendungen und Zangengeburten den in Nro. VI. §. 4 der Medicinal-Ordnung*1) bezeichneten Haupt-Operationen beigezählet wurden, welche von den Geburtshelfern nur unter Beiziehung des Oberhebarztes oder des Phyſicus vorgenommen werden ſollen, haben eigenthümliche, damals beſtehende Verhältniſſe zum Grunde gelegen, die ja auch nicht generaliſirt worden ſey, nicht anderwärts gelten, man könne und wolle die Wirkſamkeit der Lizenzirten nicht zu ſehr beſchränken, weil durch den Zeitverluſt, welcher durch das Herbeirufen des Phyſicus oder des Oberhebarztes zu den genannten Operationen auf dem Lande entſtehen müßte, nachtheilige Folgen für die Kreiſenden viel zu oft entſtehen müßten.

Nro. 70.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1837, Nro. 1540.

Die Bureau-Koſten der Kreis-Oberhebärzten betreffend.

Der Antrag der Sanitätscommiſſion vom 8. Februar d. J., Nro. 556,

„daß jeder Kreis-Oberhebarzt, gleich den Amtsärzten, zur „Beſtreitung der Koſten für Schreibmaterialien künftig „ein jährliches Bureau-Averſum von 8 Gulden aus der „Amtscaſſe zu beziehen habe,“

wird genehmigt.

---

*1) Der Lizenzſchein für Hebärzte. Im I. Theil, ſ. 569.

Nro. 71.

Skizze der Einrichtung der Gebäranſtalt und der Hebammenſchule zu Heidelberg.

Aus einer authentiſchen Darſtellung des Directors dieſer Anſtalt, die ſich 1834 bei den Acten befindet.

Das Gebäude, welches nicht für ſeine gegenwärtige Verwendung neu erbaut, ſondern, bereits ſtehend, zu ſeinem gegenwärtigen Zweck eingerichtet werden mußte, gewährt nicht diejenigen Vortheile, welche man hätte erreichen können, wenn es eigends zu ſeiner jetzigen Beſtimmung erbaut worden wäre. Es iſt aber bei der Herſtellung deſſelben für ſeine gegenwärtige Beſtimmung, ſo weit es Localität und Fonds erlaubten, der zweckmäßen Einrichtung ſich zu nähern geſucht worden.

Das Gebärhaus iſt nicht allein ein Zufluchtsort für Schwangere, in welchem dieſelben bis zu ihrer Geneſung Unterkunft und Pflege finden, ſondern es iſt darneben und hauptſächlich dazu beſtimmt, daß diejenigen Studirenden, welche ſich der Entbindungskunſt widmen, in demſelben practiſchen Unterricht in dieſer Kunſt erhalten, und daß die für einen Theil des Großherzogthums nöthige Zahl Hebammen in dieſem Inſtitut theoretiſch und practiſch gebildet werden.

Dieſe beiden letzteren Zwecke haben aber auf die Behandlung der Schwangeren und Gebärenden keinen Einfluß.

Die Schwangeren und Gebärenden werden ſo behandelt, als wenn das Haus bloß eine Wohlthätigkeits-Anſtalt, nur ein Aſyl für Hülfsbedürftige wäre. Man iſt weit entfernt, das Weib im Moment des Gebärens, indem man die Schüler in den geburtshülflichen Operationen unterrichtet, als Fantom zu benützen. — Das würde man für eine unverantwortliche Grauſamkeit halten.

Das Haus, das ein längliches Viereck bildet, deſſen Hauptfaçade nach Oſten und Weſten gerichtet ſind, hat auſſer dem Erdgeſchoß noch zwei Etagen. Das Erdgeſchoß (zu ebener Erde) enthält die Oeconomie, die Wohnung der Weiszeugverwalterin, das Sectionszimmer und die Waſch-

küche. In der erſten Etage (eine Treppe hoch) befindet ſich 1) ein großer Saal, in welchem die Schwangeren ſchlafen, und diejenigen darunter, die nicht außer dem Hauſe arbeiten, bei Tage arbeiten. 2) Ein Zimmer für erkrankte Schwangere. 3) Das Auditorium. 4) Ein Zimmer für die Sammlung der Inſtrumente und Präparate. 5) Ein Zimmer für den zweiten Aſſiſtenten. 6) Ein Reſerve-Zimmer. 7) Drei kleine Zimmer für Schwangere, welche die Koſten ihres Aufenthalts zahlen. In der zweiten Etage (zwei Treppen hoch), befindet ſich 1) eine Küche. 2) Ein Wohnzimmer für die Haushebamme. 3) Ein Saal, worin die Schüler ſich verſammeln, und wenn Geburten vorfallen, ſich aufhalten. In dieſem Verſammlungsſaal ſtehen 2 Geburtsbetten. 4) Ein Zimmer, das an gedachten Saal ſtößt, in welchem ſich die Kreiſenden ſo lange befinden, bis die Niederkunft nahe bevorſteht, wo ſie alsdann in den Verſammlungsſaal gebracht werden. An dieſes eben erwähnte Zimmer gränzt 5) ein Saal für die Kindbetterinnen, in welchem dieſelbe ſo lange verbleiben, bis ihre Zahl ſieben überſteigt, wo dann die zuerſt niedergekommene Kindbetterin in den zweiten Kindbetterin-Saal Nro. 6 gebracht wird, welcher geräumig genug iſt, daß 9 bis 10 Kindbetterinnen ohne Nachtheil ihn bewohnen können. 7) Ein Krankenzimmer.

Alle dieſe Zimmer gehen nach Oſten. Der weſtlichen Façade entlang geht ein Gang, auf welchen die Thüren der Zimmer und Säle ausgehen.

Auf dem Speicher iſt ein geräumiges großes Gemach eingerichtet, in welchem die Hebammenſchülerinnen während der Dauer des Unterrichts ſchlafen und wohnen.

Die Luftreinigung geſchieht durch Oeffnungen an den höchſten Scheiben der Fenſter, die mit Schiebern verſehen ſind.

Die Fußböden in allen Zimmern ſind gediehlt und werden täglich gereinigt.

Die Wände in den Kindbetterin-Zimmern ſind grünlich, in den andern Zimmern weiß getüncht, und werden alle Jahre friſch angeſtrichen.

Das Perſonal des Inſtituts beſteht aus folgenden Perſonen:

1) Der Director. Der jedesmalige Profeſſor der Geburtshülfe an der Univerſität. Derſelbe ertheilt auch den Hebammen den Unterricht.

2) Zwei Aſſiſtenten.

a. Der erſte Aſſiſtent repetirt den Unterricht mit den Hebammen, ſupplirt den Director bei deſſen Verhinderung, beſorgt die Comptabiliät der Anſtalt. Er wohnt nicht im Hauſe.

b. Der zweite Aſſiſtent wird aus den Schülern gewählt, wohnt im Hauſe, aſſiſtirt dem Director bei den Krankenbeſuchen, iſt bei allen Geburten gegenwärtig, und führt das Journal der Anſtalt.

3) Die Haushebamme.

4) Eine Verwalterin, deren Magd und Ehemann. Der letztere verrichtet als Hausknecht die gröberen Dienſte, und hat bei Tag und Nacht die Schüler zu rufen, ſo oft Geburten vorfallen.

Rückſichtlich der Aufnahme in die Anſtalt, beſteht der Grundſatz:

alle Schwangere ohne Unterſchied, verehelicht oder nicht verehelicht, Inländerinnen oder Ausländerinnen, werden aufgenommen, unter der Bedingung, daß ſie eine Beurkundung des Heimats-Rechts für ſich und ihr Kind mitbringen.

Die ſich zur Aufnahme meldenden Perſonen erhalten von dem Director einen Aufnahmsſchein. Dieſen präſentiren ſie der Polizei, und legen derſelben zugleich ihren Heimathsſchein vor. Die Polizei gibt ihnen einen Schein, daß ſie ſich bis zur Beendigung ihres Wochenbettes in der Stadt aufhalten dürfen. — Die Perſonen werden zu jeder Zeit ihrer Schwangerſchaft aufgenommen, und bei ihrer Aufnahme werden ſie über ihren ganzen Zuſtand befragt und unterſucht, und es wird das alles in das Tagebuch ſogleich eingetragen. Sind die Aufgenommenen aus weiter Entfernung, und haben dieſelben noch längere Zeit zu gehen, ſo finden ſie zur Ver-

richtung häuslicher Arbeiten leicht eine Unterkunft in der Stadt Heidelberg oder auf den nahe gelegenen Dörfern. Haben ſie aber nur noch 6 bis 8 Wochen zu gehen, ſo ſchlafen ſie im Gebärhauſe, erwerben ſich aber ihren Unterhalt in den Häuſern hieſiger Einwohner, und erhalten erſt die Koſt frei in der Anſtalt vom Tag der Niederkunft an. Sind die aufgenommenen Schwangeren aber außer Stand zu arbeiten, ſo werden ſie in der Anſtalt beköſtigt und mit Spinnen beſchäftigt. Auch werden ſtets eine oder zwei Schwangere, die noch längere Zeit zu gehen haben und ſich durch Geſchicklichkeit und Fleiß auszeichnen, für die Verrichtung häuslicher Arbeiten in der Anſtalt verköſtiget.

Das Waſchen, welches in einem Gebärhauſe kein Ende nimmt, wird unter Aufſicht der Verwalterin von den Schwangeren verrichtet.

Die Entlaſſung der Kindbetterinnen ſammt ihren Kindern findet in der Regel 14 Tage nach der Niederkunft Statt. Beim Abgang aus der Anſtalt erhalten ſie einen Austrittsſchein, den ſie bei der Polizei vorzeigen, und ihren dort deponirten Heimathsſchein zurück erhalten.

Die Betten der Schwangeren beſtehen aus einem Strohſacke, einer Roßhaarmatraze, einem Pfülwen, einem Kopfkiſſen, zwei Leintüchern und einem Teppich. Eben ſo ſind die Betten der Kindbetterinnen beſchaffen, nur mit dem Unterſchied, daß die Matraze aus drei gleichen Stücken beſteht, von denen das Mittelſtück, anſtatt mit Roßhaar gefüllt zu ſeyn, mit Stroh gefüllt iſt. Die Kinderbettchen befinden ſich neben den Bettſtellen ihrer Mütter. Je zwei Schwangere und zwei Kindbetterinnen haben ein verſchließbares Käſtchen zur Aufbewahrung ihres Eigenthums.

Der practiſche Unterricht der Geburtshelfer wird jeden Jahres in zwei vollſtändigen Lehrcurſen ertheilt. Jeder Lehrcurs dauert 5 Monate. Die Zahl der Schüler beträgt jeden Semeſter im Durchſchnitt 60 bis 70. Wer in das Inſtitut zur practiſchen Ausbildung zugelaſſen werden will, muß vorher einem vollſtändigen Lehrcurſus der Geburtshülfe beigewohnt haben. Die Schüler werden nach Verhält-

niß ihrer Zahl in 4, 5 oder 6 Klaſſen getheilt. Stellen ſich bei einer Perſon Wehen ein, ſo nimmt die Haushebamme, die ſtets gegenwärtig iſt, oder der Aſſiſtent, ſogleich die Exploration vor. Iſt Anzeige zur Geburt vorhanden, ſo werden der Profeſſor und die Schüler, deren Klaſſe an der Reihe iſt, ſogleich davon benachrichtigt. Die Schüler finden ſich im Verſammlungs-Saale ein, die Gebärende aber und die Hebamme befinden ſich in dem daran ſtoßenden Kreis-Zimmer. In dieſem Zimmer laſſen dann der Profeſſor, und in deſſen Abweſenheit der Aſſiſtent einen Schüler nach dem andern exploriren und es nach den Umſtänden wiederholen. Iſt die Geburt weiter vorgeſchritten, ſo daß eine baldige Niederkunft zu erwarten ſteht, ſo wird die Gebärende auf das im Verſammlungs-Saal ſtehende Geburtsbett gebracht, wo dann die Explorationen, unter Anleitung des Profeſſors oder des Aſſiſtenten und im Beiſeyn der Hebamme fortgeſetzt werden. Wird eine obſtetriziſche Operation vorgenommen, oder ereignen ſich ſeltenere Fälle, ſo werden mehrere Schüler als Beobachter zugelaſſen. Den gewöhnlichen Beiſtand bei der Geburt leiſtet der Schüler der an der Reihe ſteht. Jede obſtetriziſche Operation nimmt der Profeſſor ſelbſt vor, oder läßt ſie in ſeinem Beiſeyn von einem der geübteren Schülern vornehmen.

Nach der Niederkunft, nach Umſtänden ſpäter oder früher, wird die Entbundene vorſichtig in den an den Verſammlungs-Saal ſtoßenden erſten Kindbetterinnen-Saal gebracht. So wie über das Befinden während der Schwangerſchaft und über den Hergang der Geburt ein genaues Journal geführt wird, ſo hat auch der Schüler, der bei der Geburt Beiſtand geleiſtet, die Entbundene und das Kind genau zu beobachten, und das Tagebuch bis zur Entlaſſung der Perſon aus der Anſtalt fortzuſetzen.

Der Hebammen-Unterricht findet nach Erforderniß ein bis zwei Mal im Jahr Statt. Es nehmen an demſelben jedes Mal ohngefähr 25 Schülerinnen Theil. Es wird derſelbe ſo eingerichtet, daß die practiſche Anleitung am

Bette der Kreiſenden in die Zeit der Herbſtferien oder der Frühlingsferien fällt, wo keine oder nur wenige Schüler anweſend ſind. Auf dieſe Weiſe wird, ſo viel wie möglich, es verhütet, daß Practicanten mit Hebammen-Schülerinnen am Bette der Kreiſenden zuſammen treffen.

Behandlung der Entbundenen. Jede Entbundene, die ſtillen kann, und wenn auch voraus zu ſehen iſt, daß ſie das Stillen in der Folge nicht wird fortſetzen können, muß ihr Kind ſtillen, um den Gefahren des Wochenbetts möglichſt vorzubeugen. Eine Entbundene wird in den erſten Tagen der Niederkunft faſt wie eine Friſchverwundete (recens saucia) angeſehen und behandelt. Die erſten drei Tage erhalten ſie zur Nahrung 3 Mal des Tags eine ſogenannte Brod- oder Panadel-Suppe, oder Schleim aus Gries, Reiß oder Gerſte bereitet. Zum Getränk Waſſer mit Milch vermiſcht, Brod-Rinden-Waſſer, dünne Mandelmilch, einen ſchwachen Lindenblüthen-Thee oder Hollunder-Thee, und bei ſtarken Nachwehen Camillen-Thee. Nach 3 bis 4 Tagen wird, wenn die Wöchnerin geſund bleibt und ſtillt, allmählig zur gewöhnlichen Nahrung über gegangen, mit ſorgfältiger Vermeidung ſchwer verdaulicher und vieler Nahrungsmittel. Die Kinder werden ſchon 2 bis 3 Stunden nach der Geburt an die Mutterbruſt gelegt, und in der Folge ſo oft als ſie durch Unruhe und durch Schreien ihr Bedürfniß nach Nahrung ausdrücken. Die Muttermilch iſt das einzige Nahrungsmittel der Kinder. Jedes Kind hat ſein eigenes Bettchen.

Der Erfolg, welcher ſich in der Gebär-Anſtalt ergeben hat, iſt in den 10 Jahren, von 1824 bis 1833 inclusive:

a) 2183 aufgenommene Kindbetterinnen, im Durchſchnitt alſo 218 in einem Jahr.

b) Es ſind von dieſen 2183 Müttern 2208 Kinder geboren worden, indem 25 Zwillings-Geburten Statt fanden.

c) Unter den Gebornen waren 1153 männlichen Geſchlechts und 1055 weiblichen Geſchlechts. Die Zahl der Knaben zu

den Mädchen verhält ſich alſo in dieſer Periode wie 11 zu 10, und

d) unter 87 Geburten iſt eine Zwillings-Geburt.

e) Unter den 2208 Kindern ſind 143 tod geboren, mit Einſchluß der Abortus. Die Todgebornen verhalten ſich alſo zu den Lebendgebornen wie 1 zu 15½.

f) Unter den Todgebornen 143 zeigten 65 Merkmale von Fäulniß, ferner waren unter jener Anzahl 64 Unausgetragene und unter dieſen 13 Abortus.

g) Unter den 2183 Kindbetterinnen ſind 27 geſtorben, mithin unter 81 eine.

Obgleich die Erfolge, wie ſie hier dargeſtellt ſind, durchaus nicht ungünſtig genannt werden können, ſondern zuſammengehalten mit andern ähnlichen mediciniſch ſtatiſtiſchen Beobachtungen ein erfreuliches Reſultat geben, ſo würde ſolches doch noch günſtiger ausfallen, wenn nicht nachſtehende, auf die Geſundheit der in dieſe Anſtalt eintretenden Individuen ſchon früher wirkenden Veranlaſſungen vorhanden wären:

a) Von denen, die ſich zur Aufnahme in das Inſtitut melden, wird keine Perſon wegen Krankheit, an welcher ſie ſich zur Zeit der Meldung leidet, abgewieſen. Daher melden ſich viele, welche durch andaurende Kränklichkeit dazu gezwungen ſind, oder welche, weil ſie früher ſchon ſchwere Niederkunft erfahren haben, beſſere Pflege ſuchen.

b) Viele Wöchnerinnen müſſen nach den beſchränkten Verhältniſſen, in welchen ſie leben, die ſchwerſten Arbeiten bis ganz kurz vor ihrer Niederkunft verrichten, und kommen oft erſt nach Abfluß der Waſſer in die Anſtalt.

c) Oft kommen Schwangere, nachdem ſie einen Weg von 30, 40 bis 50 Stunden zu Fuß oder auf ſchlechten Bauern-Wagen, oft zu ungünſtiger Jahrszeit, zurückgelegt haben, erſchöpft durch Mangel und Beſchwerden, ja ſelbſt ſchon unter Wehen, in der Anſtalt an.

d) Keine Entbundene, die erkrankt, wird vor ihrer Herſtellung entlaſſen oder in ein Hoſpital oder eine andere Abtheilung verbracht.

Das Einkommen der Anſtalt beſteht in 2800 fl., davon wird bezahlt 200 fl. Wartgeld für einen nicht mehr angeſtellten Hausverwalter bis zu deſſen anderweiter Verſorgung, 445 fl. Beſoldung und Lohn für Angeſtellte bei der Anſtalt. Der Reſt wird verwendet für die Beköſtigung, die Medicamente, Heitzung, Beleuchtung, Seife, kurz alle, ſowohl zum Unterhalt der aufgenommenen Perſonen dienenden Erforderniſſe, als der Requiſiten zum Unterrichte, Inſtrumenten, Apparate u. ſ. w.

VI. Abtheilung.

Apotheker- und Apotheken-Ordnung, und Apotheken-Viſitation.

Inhalt.

I. Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806.

(An derſelben iſt, auſſer demjenigen, was in den einzelnen Nachträgen enthalten iſt, nichts geändert worden.)

II. Nachträge zur Apotheken-Ordnung und Verordnungen über die Apotheken-Viſitationen *1).

(In dem I. Theil dieſer Sammlung ſind 41 Nummern enthalten.)

---

*1) In anderen Abtheilungen ſtehen einige Verordnungen, die ihrem Hauptinhalt nach zwar dahin gehören, wo ſie liegen, die aber dennoch die Apotheker intereſſiren, alſo in dieſer Abtheilung wenigſtens angezeigt ſeyn müſſen. Da keines der nachfolgenden Fragmente Gelegenheit darbietet, dieſe Anzeigen daran zu knüpfen, ſo wählt man dieſe Stelle, um auf nachfolgende Verordnungen aufmerkſam zu machen:

1) Den Apothekern iſt die Mitaufſicht darüber aufgetragen, daß die Wundärzte ihre Licenz nicht überſchreiten. Sie erhalten eine Liſte derjenigen Wundärzte, welche beſchränkte Licenz haben, und dürfen an andere Wundärzte keine innerliche Arzneien abgeben, wenn das Recept nicht als "chirurgiſchen Nothfall" oder "wundärztlichen Nothfall" bezeichnet iſt. Wenn andere Recepte vorkommen, ſo ſollen ſie dieſelben nicht allein nicht verfertigen, ſondern dem Phyſicat

Nro. 42. Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 21. April 1826, die Eigenſchwere (ſpezifiſches Gewicht), welche verſchiedene flüſſige Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen, haben ſollen.

Nro. 43. Höchſte Entſchließung vom 22. Juni 1826, die Hand- und Noth-Apotheken betreffend.

Nro. 44. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 28. Mai 1828, die Anrechnung der Gläſer bei Repetitionen der Recepte betreffend.

Nro. 45. Verfügung des großherzogl. Dreiſamkreisdirectorii vom 20. Juni 1828, den Arzneihandel der Materialiſten und Droguiſten betreffend.

Nro. 46. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. October 1828, den Verkauf der Redlingeriſchen Pillen betreffend.

Nro. 47. Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 8. Mai 1829, die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineral-Säuren zum techniſchen Gebrauch abgegeben werden.

Nro. 48. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 3. Februar 1830, die Frage betr., ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländiſche Apotheke treten dürfe.

---

unter deren Vorlage die Anzeige machen. Handeln die Apotheker gegen dieſe Anordnungen, ſo verfallen ſie ſelber in Strafe.

Verordnungen vom 16. Juni 1829 Abth. IV. Nro. 22, vom 1. September 1829 Abth. IV. Nro. 23, vom 5. Mai 1829 Abth. IV. Nro. 24, vom 18. Auguſt 1830 Abth. IV. Nro. 25, Belehrung vom 17. September 1830 Abth. IV. Nro. 26, und Verordnung vom 5. April 1836 Abth. IV. Nro. 38.

Auch im erſten Theil ſtehen mehrere hierher gehörige Verordnungen ebenfalls in der Abth. IV. S. 507, 513, 547, 548, 549, 552, 553 und 554.

2) Es ſind Prämien ausgeſetzt für diejenigen, welche ſich um die Zucht der Blutigel verdient machen. S. Abth. IV. Nro. 39. Im I. Theil Abth. VI. von Apothekern, Nro. 22 S. 716 iſt von dieſem Halten der Blutigel durch die Apotheker die Rede.

3) Das Verbot des Verkaufs und der Ankündigung von Geheimmitteln, Univerſal-Tincturen und anderen dergleichen Mitteln iſt wiederholt verboten, und es ſtehen die deßfalls neuerlich ergangenen Verfügungen in dieſem II. Theil Abth. III. Lit. I. Nro. 212 und 213.

4) Es iſt eine genauere Controle über die Abgabe der Arzneien für die Armen angeordnet. Die deßfallſige Verordnung vom 24. Juli 1830 ſteht Abtheilung III. Lit. P. Nro. 313.

5) Die Nothtropfen für die Hebammen ſollen in Form der Recepte verſchrieben werden. Abth. V. Nro. 66.

Nro. 49. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 19. Februar 1830, die Gewerbs-Befugniſſe der Materialiſten betreffend.

Nro. 50. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 4. Februar 1831, die Uebertragung der Apotheken-Viſitation an beſondere General-Viſitatoren betreffend.

Nro. 51. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. März 1831, die Einführung einer beſonderen Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien betreffend.

Nro. 52. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. Auguſt 1831, die Aufſtellung von General-Apotheken-Viſitatoren betreffend.

Nro. 53. Inſtruction für die General-Apotheken-Viſitatoren.

Nro. 54. Verordnung vom 18. September 1831, die eigenmächtige Erhöhung der Preiſe ſolcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.

Nro. 55. Erläuterung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Februar 1832, die Inſtruction für die General-Apotheken-Viſitatoren betreffend.

Nro. 56. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Juni 1832, die Diäten der General-Apotheken-Viſitatoren betreffend.

Nro. 57. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. October 1832, die Taxe der Thierarzneien betreffend.

Nro. 58. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 14. Juni 1833, die Bewilligung zu Errichtung der Materialhandlungen betreffend.

Nro. 59. Verkündigung vom 28. Juni 1833, die Conceſſion zu Errichtung von Material-Handlungen betreffend.

Nro. 60. Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. Juni 1834, die Geſuche um Errichtung der Apotheken betreffend.

Nro. 61. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 11. November 1834, die ſpezifiſche Taxation der Recepte durch die Apotheker betreffend.

Nro. 62. Bekanntmachung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. December 1834, das in den k. k. öſtreichiſchen Staaten beſtehende Verbot des Ausübens der Apothekerkunſt derjenigen, welche nicht dieſe Kunſt in den k. k. Staaten erlernt haben, betreffend.

Nro. 63. Verkündigung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 21. März 1835, die Arznei-Lieferung für Arme auf Koſten der Gemeindscaſſen betreffend.

Nro. 64. Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 16. November 1835, den Verkauf der Zahn-Arzneien betreffend.

Nro. 65. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 18. November 1835, die Prüfung von Ausländern, die als Gehülfen in eine inländiſche Apotheke treten wollen, betr.

Nro. 66. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. December 1835, die Anſtellung von Ausländern als Apotheken-Verwalter betreffend.

Nro. 67. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 16. Februar 1836, die Vorbereitung der Pharmaceuten und Chirurgen zum academiſchen Studio betreffend.

Nro. 68. Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 22. Februar 1837, die Frage, wenn ein ausländiſcher Apotheker als Gehülfe in eine Apotheke des Inlands treten will, und geprüft werden ſoll, in dem Ort des Phyſicats aber nur eine Apotheke iſt, und der Fremde gerade in dieſe eintreten will, muß ein auswärtiger Apotheker beigezogen werden.

Nro. 42.

Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 21. April 1826 Nro. 836.

Die Eigenſchwere, welche verſchiedene flüßige Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen, haben ſollen, betreffend.

Da aus den jährlichen Apotheken-Viſitations-Berichten hervorgeht, daß die Eigenſchwere vieler flüßigen Zubereitungen, wie z. B. die Säuren, Geiſter und Salslaugen ꝛc., in den verſchiedenen Officinen des Landes ſehr von einander abweicht, ſo wird, um künftig eine beſſere Uebereinſtimmung darin zu bezwecken, den ſämmtlichen Kreis-Medicinal-Referenten, Phyſicis und Apothekern nebenſtehende Tabelle als Norm mitgetheilt, und denſelben zugleich aufgegeben, ſo weit es, jeden ſeiner Stellung nach, als Medicinal-Beamten angeht, dahin zu wirken, daß die rubricirten Flüſſigkeiten hinſichtlich ihrer Eigenſchweren mit dieſer übereinſtimmen *1).

*1) Dieſe Anordnung iſt von großherzogl. Miniſterio des Innern nter dem 21. Februar 1826 Nro. 1833 genehmigt worden.

Tabelle.

Eigenſchwere.	Darnach ſoll haben:	Arometer=Grade. nach Beck.
1,0559.	Acid aceticum concentr.	9
1,0303.	» » dilutum	5
1,2143.	» muriaticum fumans	30
1,0759.	» » dilutum	12
1,5454.	» nitricum fumans	60
1,2684.	» » dilutum	34
1,1039.	» phosphor dilut.	16
1,8085.	» sulphuric. conc.	76
1,1250.	» » dilutum	19
1,0119.	Acetum destillatum	2
1,3492.	» saturninum	44
0,8500.	Aether aceticus	30
0,7456.	» sulphuricus	58
1,0429.	Liquor ammonnii acet. Ph. Bor.	7
1,0119.	» Minderer. acet. Vin d. p.	2
1,0692.	» ammonnii carbon. aqu os	11
0,9604.	» » caustic.	7
1,3077.	» Kali acetici	40
0,8542.	Spiritus muriat-aether.	29
0,8585.	» nitrico-aether.	28
0,8252.	» sulphurico-aeth.	36
0,8457.	» Vini rectificatiss.	31
0,8854.	» » rectificatus	22
0,9444.	» » simplex.	10

Nro. 43.

Höchſte Entſchließung aus dem großherzogl. Staats=Miniſterium vom 22. Juni 1826 Nro. 903.

Die Hand= und Noth=Apotheken betr.

S. K. H. beauftragen des Miniſterium des Innern auf ſeinen Vortrag vom 11. April d. J. Nro. 3824:

1) Den Phyſicis die Haltung von Hand- und Noth-Apotheken unbedingt zu unterſagen *[1]).

2) Die Erlaubniß hierzu ſo ſelten als möglich den practiſchen Aerzten zuzugeſtehen, und dieſe Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich dazu befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben und unter die Aufſicht der Phyſici zu ſtellen.

3) In ſolchen Orten, wo Bezirks-Apotheken errichtet werden können, die Erlaubniß zu deren Errichtung zu ertheilen *[2]).

Nro. 44.

Belehrung von der großh. Sanitäts-Commiſſion an das Phyſicat N. vom 28. Mai 1828 Nro. 1536.

Die Anrechnung der Gläſer bei Wiederholung der Recepte betr.

Das N. Phyſicat iſt anzuweiſen, den Stadt-Apothekern zu eröffnen, daß ſie durchaus nicht befugt ſeyen, bei Repetitionen, wenn das Glas wieder zurück gebracht wird, die gleiche Anrechnung wie für die Fertigung der erſten Arznei zu machen, ſondern daß ſie in dieſen Fällen jedesmal den Koſtenbetrag für das Glas abzurechnen haben.

---

*1) Man vergleiche die Verordnung vom 28. Februar 1823, im I. Theil S. 717, und die Hand-Apotheken der Chirurgen, Th. I. S. 554, 672, 717, 719.

*2) Dieſe Entſchließung iſt in Scriptis allen Kreisdirectorien verkündet worden. S. oben die Bekanntmachung vom 21. Juni 1834 Nro. 60 in dieſer Abtheilung.

Nro. 45.

Verfügung des großherzogl. Dreiſamkreisdirectorii vom 20. Juni 1828, im Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1828 Nro. 55.

Der Arzneihandel der Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute betreffend.

Da wiederholt angezeigt worden, daß Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute Arzneien im Kleinen verkaufen, ſo werden die Aemter, Phyſicate, Apotheker, Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute auf die Verordnung über die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten im Großherzogthum Baden, die in Carlsruhe im Jahr 1817 bei Braun erſchienen *[1]), und wovon unterm 27. Februar 1817 an alle Aemter und Phyſicate 2 Exemplare geſchickt worden ſind; mit dem wiederholten Auftrag erinnert, auf die pünctliche Befolgung zu wachen, jeden Contraventionsfall genau zu erheben und zur ſtrengen Beſtrafung anhero anzuzeigen.

Nro. 46.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 31. October 1828 Nro. 11292.

Den Verkauf der Redlingeriſchen Pillen betr.

Dem Seekreis wird auf ſeinen Bericht vom — — erwiedert, daß der Verkauf der Redlingeriſchen Pillen und ſonſtiger Geheimmittel überhaupt ſtrenge zu unterſagen ſeye *[2]).

1*) Die hier genannte Verordnung iſt vom 10. November 1816, und ſteht im I. Th. dieſer Sammlung S. 694 und folgende.

*2) Dieſe Verordnung iſt verkündet im Anz. Bl. des Seekreiſes 1828 Nro. 101, zu vergleichen im I. Th. S. 123, 685, 668 die Note. Im II. Theil Abth. III. Lit. I. Nro. 212, vom 8. Juli 1828 Nro. 213, vom 31. März 1833, und in dieſer Abtheilung die Nro. 64 vom 17. November 1835.

Nro. 47.

Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 8. Mai 1829 Nro. 8273.

Die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineralſäuren zum techniſchen Gebrauch abgegeben werden.

Zufolge Erlaſſes großherzogl. Sanitäts=Commiſſion vom 15. April d. J. Nro. 1440 werden ſämmtliche Apotheker auf die ſchon längſt beſtehende Verordnung aufmerkſam gemacht, und angewieſen, an die Gefäße, worin Mineralſäuren zum techniſchen Gebrauch abgegeben werden, Signaturen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts und Gebrauchs jedesmal anzuheften.

Nro. 48.

Entſcheidung der großherzogl. Sanitäts=Commiſſion vom 3. Februar 1830 Nro. 242.

Die Frage, ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländiſche Apotheke treten dürfe *1).

Dem N. Kreisdirectorio haben wir zu erwiedern die Ehre: Es könne durchaus keinem Anſtand unterliegen, daß dießſeitige Unterthanen zur Erlernung der Apothekerkunſt ſich in eine ausländiſche Apotheke in die Lehre begeben dürfen, nur haben ſie in ſolchen Fällen immer ſowohl ihre Prüfung als Apotheker=Gehülfen als auch als Apotheker nach den beſtehenden Verordnungen bei den dießſeitigen Behörden zu erſtehen.

---

*1) Ueber das Erlernen der Apothekerkunſt im Allgemeinen und der Ausländer insbeſondere im Lande, die Prüfung der Ausländer, die im Inlande in einer Apotheke arbeiten wollen, ſ. die Apotheker=Ordnung §. 1—18 I. Theil der Sammlung S. 627 seqq. Im II. Theil befinden ſich folgende, in dieſer Beziehung nachzuſehenden Verordnungen: vom 29. December 1834 Nro. 62, vom 18. November 1835 Nro. 65, vom 29. December 1835 Nro. 66, vom 16. Februar 1836 Nro. 67, vom 22. Februar 1837 Nro. 68.

Nro. 49.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 19. Februar 1830 Nro. 1604.

Die Gewerbsbefugniß der Materialiſten betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet: Man ſieht ſich veranlaßt, den §. 4 der Beilage B. der von der Sanitäts-Commiſſion über die Gewerbs-Befugniſſe der Materialiſten und Droguiſten durch Beſchluß vom 14. Februar 1817 Nro. 329 hinausgegebenen gedruckten Verordnung vom 10. November 1816 *1), „blos an ſolche Leute, die das verlangte ſchäd„liche Mittel oder Gift zu ihrem Handwerks-Gebrauch ab„ſolut nöthig haben und welche im Orte des Verkäufers „anſäßig oder genau von ihm gekannt ſind, darf ſolches „gegen einen Schein worin die Qualität und Quantität des „Gifts ſowohl als auch der Gebrauch und das Datum be„merkt ſeyn müſſen, abgegeben werden; an ſolche Perſonen „aber, die nicht anſäßig, oder dem Handelsherren nicht be„kannt ſind, kann es nur dann abgegeben werden, wenn ſie „einen von ihrem Orts-Vorſtand und Phyſicus zu dieſem „Zweck ausgeſtellten und von ihnen unterzeichneten Schein „vorzeigen,“ dahin abzuändern:

Daß dieſen Gewerbsleuten die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgegeben werden dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es nun zu ſeinem Handwerk bedürfen, am Ort des Verkäufers anſäßig und von dieſem gekannt ſeyn oder nicht, einen von dem Orts-Vorſtand und dem Phyſicus zu dieſem Zweck ausgeſtellten Schein vorzeigt.

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 694 seqq.

Nro. 50.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 4. Februar 1831 Nro. 1505.

Die Uebertragung der Apotheken-Viſitation an beſondere General-Viſitatoren betreffend *1).

Reſcript aus dem großherzogl. Staats-Miniſterium vom 20. Jänner 1831 Nro. 121, wodurch das dießſeitige Miniſterium ermächtigt wird, die Kreis-Medicinal-Referenten der bisher beſorgten Viſitation der Apotheken zu entheben, und dieſelbe einigen beſonders dazu qualificirten Individuen als General-Viſitatoren zu übertragen.

Hiervon wird die Sanitäts-Commiſſion zum Vortrag der weiteren, in ſubjectiver Hinſicht nöthig fallenden Vorſchläge in Kenntniß geſetzt, welchem Vortrag der Entwurf einer Inſtruction für die aufzuſtellenden General-Viſitatoren beizulegen iſt *2).

---

*1) Conf. Phyſicats-Ordnung §. 15 S. 143 seqq. und den Anhang zur VI. Abtheilung Nro. 27 bis 41 S. 724 bis 41, welche Verordnungen größtentheils durch die oben im Text enthaltene neue Anordnung abgeſchafft ſind. Auſſer obiger Verfügung ſind in dieſer Abtheilung in gegenwärtigem Abſchnitt noch enthalten: V. vom 5. Aug. 1831 Nro. 52. Inſtruction für die Apotheken-Viſitatoren Nro. 53. Belehrung vom 1. Februar 1832 Nro. 55, vom 20. Juni 1832 Nro. 56.

*2) Die großherzogl. Sanitäts-Commiſſion hat durch mehrere Vorträge dieſe Abänderung des bisherigen Verfahrens herbei geführt, die Motive können aus nachſtehenden Auszügen aus jenen Vorträgen erſehen werden:

„Aus den Berichten über die Vornahme der Apotheken-Viſitio„nenen haben wir öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß einer „und der andere jener Kreis-Medicinal-Referenten, denen ſeit dem „Jahr 1822 die Viſitation der Apotheken übertragen iſt, die zu „dieſem Geſchäfte nöthigen chemiſchen, pharmazeutiſchen und bota„niſchen, beſondere intuitive Kenntniſſe nicht beſitzen, und haben „daher mit Grund zu befürchten, die Abſicht, aus welcher dieſe Vi„ſitationen Statt finden, möchte gar nicht oder nur unvollſtändig „erreicht werden.“

Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 3. Februar 1826 Nro. 202.

In einem anderen Vortrag vom 15. December 1830 Nro. 2875, drückt ſich großherzogl. Sanitäts-Commiſſion über dieſen Gegenſtand alſo aus:

„Zu den wichtigſten Zweigen der mediciniſchen Polizei gehört un„ſtreitig eine ſtrenge, gewiſſenhafte, mit umfaſſender Sachkenntniß, „mit größter Unbefangenheit und Unpartheilichkeit geführte Aufſicht „über ſämmtliche Apotheken und Materialhandlungen des Lan„des.“ — — — „Früher war in den dießſeitigen Landen die Auf„ſicht über die Apotheken und die Viſitation derſelben den Phyſicis „übertragen, welche über ihren Zuſtand der obern Sanitäts-Be„hörde alljährlich Bericht zu erſtatten hatten. Meiſtens wurden ſie „als in der vollkommener Ordnung befindlich, geſchildert, während „doch von vielen Seiten Klagen über dieſelben geführt wurden, „welche man durch überzeugende Beweiſe hinreichend bekräftigte. „Mehrere außerordentliche, durch gehörig qualificirte und gewiſſen„hafte Commiſſarien angeſtellte Unterſuchungen ſetzten den ſchlechten „— — Zuſtand eines großen Theils der Landes-Apotheken auſſer „Zweifel — — — — wodurch die dießſeitige Stelle — — — — „ſich im Jahr 1816 pflichtmäßig bewogen fand — — den Antrag „zu machen, die Viſitation der Apotheken und Material-Handlun„gen den Phyſicis abzunehmen, und dieſelbe einem in jeder Hin„ſicht auf das vollkommenſte qualificirten Manne in der Eigenſchaft „eines General-Apotheken-Viſitators zu übertragen. Dieſer An„trag wurde höchſten Orts genehmigt, und dieſes höchſt wichtige Ge„ſchäft dem — — Geheimen Hofrath Gmelin übertragen. Schon „die erſten durch denſelben vorgenommene Viſitation lieferte das „leidige Reſultat, daß wenigſtens 40 Landes-Apotheken in äußerſt „ſchlechtem — — — Zuſtand ſich befanden.......... Man exequirte „die von dem General-Viſitator vorgeſchlagenen und in jeder Hin„ſicht zweckmäßigen Anordnungen, und ſo brachte man es in wenig „Jahren dahin, daß die meiſten Apotheken in gutem, nur wenige in „mittelmäßigem und keine einzige mehr in ſchlechtem Zuſtande ſich „befanden.“ — — — Durch Geheime Cabinets-Verfügung vom „11. April 1819 würde der Geheime Hofrath Gmelin der Function „eines General-Viſitators der Apotheken enthoben, und ſelbige, wie „früher, den Phyſicaten übertragen Dieſes hatte die traurige Folge, „daß dieſelben wieder in den vorigen, für Arzt und Kranke gleich „beunruhigenden Zuſtand verfielen. Sehr wenige Phyſici nämlich „ſind practiſche Naturforſcher, Pflanzenkenner, Mineralogen, Che„miker und Phyſiker, ſehr wenige beſitzen ſo gründliche intuitive „Kenntniſſe der Arzneimittel, um die Güte und Aechtheit oder Ver„fälſchung gehörig beurtheilen, ſie mit geeigneten brauchbaren Rea„gentien zu prüfen. — — — — — Alle dieſe Beobachtungen und

Nro. 51.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 1. März 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 6.

Die Einführung einer beſondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betreffend *1).

Um dafür zu ſorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieſelben in beſter Qualität und zu möglichſt billigen Preiſen aus ſämmtlichen Apotheken beziehen können, iſt von der Sanitäts-Commiſſion eine beſondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dießſeitige Genehmigung erhält.

Es iſt dabei beſonders darauf Rückſicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menſchen, verordnet werden, die Apotheker ſich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

„Erfahrungen bewogen uns im Jahr 1821, den — — Antrag zu „ſtellen, daß die Viſitation — — wie früher einem General-Vi-„ſitator übertragen werden möge. — — — Unter dem 18. October „1822 verfügten S. K. H. der Großherzog Ludwig, daß die Apo-„theken-Viſitationen dem jeweiligen Kreismedicinal-Referenten über-„tragen werden ſollen, — — — wobei es bis jetzt geblieben iſt. — „— — Die Stelle eines Kreis-Medicinal-Referenten erfordert „einen wiſſenſchaftlich gebildeten, mit der Medicinal-Polizei und der „Gerichts-Arzneiwiſſenſchaft hinlänglich vertrauten practiſchen Arzt, „keineswegs aber einen großen Botaniker, Chemiker, Phyſiker und „Mireralogen. Wenn wir daher den gegenwärtigen Kreis-Medicinal-„Räthen die volle Brauchbarkeit zu dieſer Stelle in keiner Be-„ziehung abſprechen, ſo müſſen wir anderntheils pflichtmäßig be-„merken, daß ſie diejenigen Kenntniſſe und Eigenſchaften in ihrem „ganzen Umfang nicht beſitzen, welche zur gründlichen Viſitation einer „Apotheke unumgänglich nothwendig ſind. — — — —“

*1) Man hat die Aufnahme dieſer Taxordnung um deswillen für nöthig erachtet, weil ſolche für die Thierärzte nöthig iſt, welche ſich die Apotheker-Taxordnung nicht anſchaffen können. Die eigentliche Apotheker-Taxordnung iſt ſchon ihres Volummens wegen nicht geeignet, in dieſer Sammlung aufgenommen zu werden.

Indem man dieſe Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Sanitäts-Behörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erſtere darüber zu wachen, daß dieſelbe niemals überſchritten werde, ſo wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr ſelbſt abgeben. Contraventionsfälle ſind, nach Umſtänden, ſtrenge zu beſtrafen.

Vorſtehende Verordnung haben die Kreisdirectorien zum Vollzug zu bringen, und in den Kreis-Anzeige-, ſo wie in den Localblättern, bekannt machen zu laſſen.

Thierarznei-Taxe *1).

Das Pfund zu Unc.xij gerechnet.

		kr.		kr.
Acetum crudum	℔j	6	—	—
— saturninum	Unc.ij	16	Unc.j	6
Acidum muriaticum dilutum	—	12	—	5
— nitricum dilutum	—	10	—	4
— sulphuricum concentratum	—	10	—	4
Aerugo pulverisat.	—	26	—	9
Aether sulphuricus	—	64	—	24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv.	—	5	—	2
Aloë hepatica	—	16	—	6
— succotrina.	—	8	—	3
Alumen crudum	—	5	—	2
— ustum	—	14	—	5
Ammonimum muriaticum crudum	—	12	—	4
Aqua Calcariæ ustæ	℔j	3	—	—
— Menthæ piperitæ	—	10	—	1
— Fœniculi	—	8	—	—
— phagadænica	—	8	—	—
— Sambuci florum	—	8	—	—
— vegeto-mineralis Goulardi	—	8	—	—

*1) Nach dem Miniſterial-Reſcript vom 22. October 1832 Nro. 13829 ſoll von dieſen Medicamenten kein 10 proc. Rabatt gemacht werden, da die Preiſe ſo beſtimmt ſind, daß dieſer Abzug nicht dabei in Anwendung kommen kann. S. Nro. 57 in dieſer Abth.

		kr.		kr.
Baccæ Juniperi pulverisat.	Unc.iij	5	Unc.j	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariæ	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12
Cinnabaris facta ppt.	—	60	—	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv.	—	5	—	2
— Betulæ Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillæ pulv.	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv.	—	5	—	2
— Quercus Roboris pulv.	—	4	—	2
— Rhamni Frangulæ	—	8	—	3
— Salicis fragilis et peutandræ pulv.	—	8	—	3
Cuprum sulphuricum	—	8	—	3
Flores Achilleæ Millefolii	—	5	—	2
— Arnicæ montanæ	—	5	—	2
— Matricariæ Chamomillæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Sambuci nigræ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum sulphuricum nigrum B.	—	16	—	6
Gummi Ammoniacum electum pulv.	—	24	—	9
— Astragali cretici pulv.	Unc.j	20	—	—
— Euphorbii officinarum pulv.	Unc.iij	24	—	9
— Ferulæ asæ fœtidæ	—	32	—	11
— — — — pulv.	—	38	—	13
— Guajaci pulv.	—	28	—	10
— Mimosæ niloticæ et Senegal. pulv.	—	24	—	9
— Myrrhæ pulv.	—	44	—	16
— Stalagmitis cambogioides	Unc.j	18	ʒj	3
Herba Aconiti Napelli	Unc.iij	5	Unc.j	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Agrimoniæ Eupatoriæ	—	3	—	1

			kr.		kr.
Herba	Althææ officinalis	Unc.iij	3	Unc.j	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Aristolochiæ Clematitis	—	3	—	1
—	Arnicæ montanæ	—	3	—	1
—	Artemisiæ Absinthii	—	3	—	1
—	Atropæ Belladonnæ	—	5	—	2
—	— — pulv.	—	7	—	3
—	Centaureæ benedictæ	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Cicutæ virosæ	—	3	—	1
—	Conii maculati	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Daturæ Stramonii	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Digitalis purpureæ	—	5	—	2
—	— — pulv.	—	7	—	3
—	Cratiolæ officinalis	—	5	—	2
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Hyoscyami nigri	—	8	—	3
—	— — pulv.	—	10	—	4
—	Hyperici perforati	—	3	—	1
—	Juniperi Sabinæ	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Lichenis islandici	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Lythri Salicariæ	—	3	—	1
—	Malvæ rotundifoliæ	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Marrubii albi	—	3	—	1
—	Matricariæ Parthenii	—	3	—	1
—	Melissæ officinalis	—	5	—	2
—	Menthæ aquaticæ s. rotundifoliæ	—	3	—	1
—	— crispæ	—	5	—	2
—	— piperitæ	—	6	—	2
—	— pulegii	—	3	—	1
—	Nicotianæ Tabaci	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2

		kr.		kr.
Herba Menyanth. trifoliatæ	Unc.iij	3	Unc.j	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Origani Majoranæ	—	5	—	2
— — pulv.	—	7	—	3
— Pulsatillæ nigricantis	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Salviæ officinalis	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Teucrii Scordii	—	3	—	1
— Thymi vulgaris	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— — Serpylli	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tussilaginis Farfaræ	—	3	—	1
— Verbasci Thapsi	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Veronicæ	—	3	—	1
Hydrargyrum muriaticum corrosiv. pulv.	Unc.j	12	ʒj	2
— — mitis. ppt.	—	24	—	4
— — præcipitat B.	—	24	—	4
— oxydatum rubrum pulv.	—	12	—	2
— sulpharatum nigrum	—	12	—	2
Kali nitricum crudum pulv.	Unc.iij	6	Unc.j	2
— — depuratum pulv.	—	8	—	3
— tartaricum	—	24	—	9
Liquor Ammonii carbonici, aquos.	—	15	—	6
— — caustici	—	18	—	7
— — pyrooleosi	—	18	—	7
— Stibii muriatici	Unc.j	18	ʒj	3
Magnesia carbonica	—	8	—	1
— sulphurica	Unc.iij	5	Unc.j	2
Manganesium oxydatum, nativum pulv.	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1

		kr.		kr.
Natrum sulphuricum crystallisatum	Unc.vj	8	—	—
— — siccum pulv.	Unc.iij	10	—	4
Oleum æthereum animale fœtidum	—	5	—	1
— — animale fœtidum recti.	Unc.j	40	ʒj	6
— — Terebinthinæ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— expressum baccarum Lauri	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	Unc.j	58	ʒj	9
Oxymel Aeruginis	Unc.iij	16	Unc.j	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2
Radix Achilleæ Ptarmicæ	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusæ Mei pulv.	—	5	—	2
— Althææ officinalis pulv.	—	5	—	2
— Angelicæ Archangelicæ pulv.	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3
— Aristolochiæ pulv.	—	8	—	3
— Asari europæi pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv.	—	5	—	2
— Atropæ Belladonnæ pulv.	Unc j	3	—	—
— Bryoniæ albæ pulv.	Unc.iij	5	—	2
— Carlinæ acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappæ pulv.	Unc.j	10	—	—
— Dictamni albi pulv.	Unc.iij	8	—	3
— Gentianæ luteæ pulv.	—	5	-	2
— Gei urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizæ glabræ pulv.	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriæ Ostruthii pulv.	—	5	—	2
— Inulæ Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinæ pulv.	—	5	—	2
— — nostratis pulv.	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1

		kr.		kr.
Radix Ligustic. Levistici pulv.	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Ononidis spinosæ pulv.	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Saxifragæ pulv.	—	5	—	2
— Polygoni Bistortæ pulv.	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris	—	3	—	1
— — — — pulv.	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv.	—	8	—	3
— Rubiæ tinctorum pulv.	—	5	—	2
— Scillæ maritimæ pulv.	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv.	—	5	—	2
— Tormentillæ erectæ pulv.	—	5	—	2
— Valerianæ officinalis pulv.	—	5	—	2
Resina Jalappæ	ʒj	12	—	—
Sapo venetus	Unc.j	2	—	—
Semen Anethi Fœniculi pulv.	Unc.iij	7	—	3
— Artemisiæ judaicæ pulv.	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	—
— Lini usitassimi pulv.	—	5	—	2
— Phellandrii aquatici pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Anisi pulv.	—	7	—	3
— Sinapeos, pulv.	—	8	—	3
— Tanaceti vulgaris pulv.	—	5	—	2
— Trigonellæ Fœn. græci pulv.	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-æthereus	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℔j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Unc.iij	8	—	3
Succus inspissatus baccar. Juniperi	—	5	—	2
— — — Sambuci nigri	—	5	—	2
— — — — Ebuli	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum	Unc.j	20	ʒj	3
— — rubeum	—	36	—	5

		kr.		kr.
Tartarus depuratus pulv.	Unc.iij	10	Unc.j	4
— stibiatus pulv.	Unc.j	16	ʒj	3
Terebinthina communis	Unc.iij	5	Unc.j	2
— veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asæ fœtidæ	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6
— Myrrhæ	—	28	—	10
— Opii crocata	Unc.j	28	ʒj	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Altææ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Basilicum	—	16	—	6
— Cantharidum	—	28	—	10
— Hydrargyri album	—	20	—	8
— — cinereum	—	20	—	8
— Saturninum	—	16	—	6
— Terebinthinæ	—	12	—	5
Zincum oxidatum album per ign. parat	Unc.j	12	ʒj	2
— sulphuricum	Unc.iij	5	Unc.j	2

Sodann darf angerechnet werden:

für eine Infuſion von 1 bis 2 ℔	4 kr.
„ „ desgleichen von 3 bis 6 ℔	6 „
„ ein Decoct von 1 bis 2 ℔	5 „
„ „ desgleichen von 3 bis 6 ℔	8 „
„ Gläſer von 1 bis 10 Unzen	3 „
„ desgleichen von 12 Unzen und darüber	5 „
„ eine Bouteille	8 „
„ einen Krug	5 „
„ Töpfe von 1 bis 3 Unzen	2 „
„ dergleichen von 4 bis 12 Unzen	4 „
„ „ von 2 und mehr Pfund.	6 „

Nro. 52.

Auszug aus der Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Auguſt 1831.

Die Aufſtellung von General=Apotheken=Viſitatoren betreffend *1).

Da S. K. H. der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus dem großherzogl. Staatsminiſterium vom 20. Jänner d. J., Nro. 121, gnädigſt genehmigt haben, daß die Kreis=Medicinalreferenten der bisher beſorgten Viſitation der Apotheken enthoben, und für dieß Geſchäft eigene, beſonders dazu qualificirte Individuen als General=Viſitatoren aufgeſtellt werden, ſo ſind nunmehr

(N. N. folgen die Namen der ernannten Perſonen)

zu General=Viſitatoren zu ernennen, mit der Beſtimmung, daß jeder derſelben, ſo lange ſeine Geſchäftsreiſe dauert, eine Diät von 6 fl. per Tag anzuſprechen habe *2), und für die Transportkoſten nach den jeweils darüber vorzulegenden Quittungen entſchädigt werden ſollen.

Nro. 53.

Inſtruction für die General=Apotheken=Viſitatoren.

(Dieſe Inſtruction iſt unter dem 26. Dezember 1831 Nr. 14218 von großh. Miniſterium des Innern genehmigt. Durch Verfügungen vom 28. Dezember 1832 Nr. 16428 und vom 26. April 1833 Nr. 4696 fanden einige Veränderungen an dem erſten Entwurf Statt, die aber in oben ſtehende Redaction aufgenommen ſind.)

§. 1. Die mit der Apotheker=Viſitation beauftragten Perſonen haben nach der ihnen zu Anfang jedes Jahrs von den betreffenden Kreisregierungen mit Rückſicht auf den Vorſchlag der Sanitäts=Commiſſion zu ertheilenden Weiſung, im Laufe deſſelben diejenigen Apotheken zu unterſuchen, welche ihnen für dieſen Zweck bezeichnet werden.

---

*1) Siehe die Note zur Verordnung vom 4. Febr. 1831, Nro. 50.
*2) Siehe auch die Med.=Taxordnung von 1836, §. 2.

§. 2. Sie haben bei ihrer Ankunft im Sitze des Bezirks-Amts dem Vorſtand deſſelben zu eröffnen, zu welcher Zeit ſie die Viſitation der Apotheke vorzunehmen gedenken, um denſelben oder einen der Mitbeamten einzuladen, dieſer Viſitation beizuwohnen.

Auf jeden Fall, wenn die Beamten auch verhindert ſeyn ſollten, dieſer Einladung zu entſprechen, iſt ihnen ein Actuar zu Führung des Protocolls und zur Beihülfe bei Unterſuchung der Phyſicats-Regiſtratur beizugeben.

Bei Viſitation derjenigen Apotheken, welche ſich außerhalb des Amts- und Phyſicats-Sitzes befinden, hat der Phyſicus, wenn er freiwillig und ohne einen Anſpruch auf Diäten zu machen derſelben beiwohnen will, oder wenn dieſes nicht der Fall iſt, ein im Orte wohnender Arzt oder Oberwund-Arzt das Protocoll zu führen.

§. 3. Der Phyſicus, der Landchirurg und die in loco etwa domicilirenden practiſchen Aerzte haben der vom General-Viſitator ihnen zugehenden Einladung, der Apotheken-Viſitation beizuwohnen, Folge zu leiſten und als Zeugen das Protocoll mit zu unterſchreiben.

§. 4. Sie haben ſich ſowohl durch aufmerkſames Anſchauen, als auch da, wo es nöthig und thunlich iſt, durch chemiſche Reagentien von der Güte und Aechtheit oder der Verfälſchung der einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimitteln zu überzeugen und das ganze dießfallſige Verfahren ſammt ſeinen Reſultaten ausführlich zu Prototoll zu geben.

§. 5. Im Fall einfache oder zuſammengeſetzte Arzneimittel angetroffen werden, welche nicht gehörig beſchaffen, verdorben und dadurch ganz unbrauchbar ſind, ſo haben ſie, nachdem der Apotheker in Gegenwart des Phyſicus und der übrigen Zeugen hinreichend davon überzeugt worden, dieſelbe ſogleich durch Vertilgung auf geeignete Weiſe unſchädlich zu machen, und wie geſchehen zu Protocoll zu geben. Die General-Viſitatoren dürfen dagegen geſtatten, daß Arzneien geringerer Sorte urkundlich an die Material-Handlung, von der ſie bezogen wurden, zurück gegeben werden.

§. 6. Sollte der Apotheker ſich nicht überzeugen laſſen wollen, daß die ihm genannten Arzneien entweder ganz unbrauchbar oder von geringerer Sorte ſeyen, ſo ſind dieſelben auf der Stelle gehörig zu verpacken, mit dem Sigel des Viſitators, des Amts oder Ortsvorſtandes und des Phyſicats zu verſehen, und an die Sanitäts=Commiſſion einzuſenden. Dieſe hat nach vorgängiger nochmaliger Prüfung ihr Gutachten darüber mit geeigneten Vorſchlägen an die betreffende Kreisregierung zur Entſcheidung gelangen zu laſſen.

§. 7. Die General=Viſitatoren haben genau zu unterſuchen, ob der Arznei=Saal, das Laboratorium, der Arznei=Keller, die Kräuter und Trockenböden in jeder Beziehung gehörig beſchaffen ſind; — ob die Giftkäſten vorſchriftmäßig eingerichtet ſeyen; ob die Giftbücher gehörig geführt und ob die Taxen nicht überſchritten werden. Zu letzterem Zwecke haben ſie die in der Apotheke vorhandenen Recepte, auf welchen die Taxirung mit Zahlen bemerkt ſeyn muß, ſich vorzeigen zu laſſen, wobei ihnen nicht entgehen kann, wenn Recepte von Perſonen angenommen worden ſeyn ſollten, welche zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigt ſind.

§. 8. Sie haben ſich von den Bezirks=Aerzten die Exhibiten=Protocolle und Geſchäfts=Journale vorlegen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, ob ſie nach Vorſchrift geführt werden; eben ſo haben ſie nachzuſehen, ob die Phyſicats=Regiſtratur in gehöriger Ordnung ſich befindet.

Bei Unterſuchung der Phyſicats=Regiſtratur haben ſie beſonders darauf zu achten, ob das Phyſicats=Siegel, die Medicinal=Ordnung, die Apotheker=Taxe und die Regierungsblätter vorhanden; — ob die Acten nach Fächern geordnet, fasciculirt, mit einem Pallium und mit bezeichnender Aufſchrift verſehen ſeyen; ob namentlich für das Arznei=, Wundarznei=, Apotheker= und Hebammen=Weſen, für Epidemie, Epizootie, Vaccination und Leichenſchau=Weſen, für die gerichtliche Medizin, für Geſundheitspolizei, für Recruten=Aushebung, für Unglücksfälle, für Merkwürdigkeiten der Natur u. d. gl. beſondere Fascikel gebildet ſeyen; ob auch ein Inventarium ſämmtlicher Actenſtücke geführt werde.

§. 9. Da, wo Inſtrumenten-Depots oder Rettungs-Apparate von Staatswegen aufgeſtellt ſind, haben ſie dieſelben, letztere jedoch nur in den Orten, in welche ſie die Apotheken-Viſitation führt, ſich vorzeigen zu laſſen, und genau zu unterſuchen, ob ſie wohl erhalten und in brauchbarem Zuſtand ſich befinden.

Das Reſultat dieſer Unterſuchung haben ſie in ihren Berichten jedesmal anzuzeigen.

§. 10. Die Berichte über die Apotheken-Viſitationen ſind nach Beendigung derſelben unter Anlegung der Protocolle der Sanitäts-Commiſſion vorzulegen, welche ſie mit ihren artiſtiſchen Bemerkungen an die Kreisregierung ſendet. Die letztere hat zur Verbeſſerung der vorgefundenen Mängel die geeigneten Beſchlüſſe zu faſſen, dieſe Verfügungen den Apothekern durch die betreffenden Phyſicate zu eröffnen und von deren Inhalt der Sanitäts-Commiſſion Nachricht zu ertheilen.

Sollte die Kreisregierung die von der Sanitäts-Commiſſion gemachten Bemerkungen und Vorſchläge in ihrer darauf zu gebenden Beſchlußfaſſung ganz oder zum Theil übergeben, ſo bleibt es dieſer letzteren Stelle überlaſſen, zum Vollzug ihrer Vorſchläge die geeigneten Anträge an das Miniſterium des Innern zu ſtellen.

Nro. 54.

Verordnung der Immediat=Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 18. September 1831, im Regierungsblattt v. 1831 Nr. 20.

Die eigenmächtige Erhöhung der Preiſe ſolcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.1*)

Man hat auf amtlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß manche Apotheker die Preiſe derjenigen Arzneimittel, die theils als Vorbeugungs=, theils als Heilmittel gegen die Cholera empfohlen werden, und von welchen viele Familien ſich einen angemeſſenen Vorrath anſchaffen, eigenmächtig um das Doppelte und ſogar um das Dreifache erhöhen. — Da man nicht zugeben kann, daß unglückliche Zeitereigniſſe zur Befriedigung einer niedrigen Gewinnſucht benützt werden, ſo findet man ſich veranlaßt, Folgendes in dieſer Beziehung anzuordnen:

1) So lange die Apotheker noch einen, ſchon vor mehreren Monaten zu den damaligen Preiſen bezogenen Vorrath von denjenigen Arzneimitteln beſitzen, welche gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden, und welche in einer, zu ihrer Kenntniß gekommenen Verfügung des großherzoglichen Miniſterium des Innern näher bezeichnet ſind, müſſen ſie dieſelben zu den, durch die neueſten Medicamenten=Taxe beſtimmten Preiſen abgeben.

2) Geht dieſer Vorrath zu Ende und müſſen ſie zu erhöhten Preiſen einkaufen, ſo darf zwar auch von ihrer Seite eine Preiserhöhung Statt finden, dieſe muß aber jedesmal von dem betreffenden Amte und Phyſicate nach den beſtehenden Grundſätzen regulirt werden, zu welchem Ende ſie dieſen Behörden von der Ankunft neuer Waaren ſo=

---

*1) Ueber die Arznei=Taxe ſ. in dem I. Theil dieſer Sammlung die Apotheker=Ordnung §. 49 S. 658 und die Note zu dieſer Stelle. In dieſem II. Theil ſtehen noch zwei Verordnungen in betreffender Taxe in dieſer Abtheilung Nr. 57 und 61.

gleich Anzeige zu machen, und ihnen die ſchriftlichen Belege über den Ankaufspreis vorzulegen haben.

Von einer jeden derartigen Preiserhöhung iſt der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion durch die betreffenden Phyſicate berichtliche Anzeige zu machen.

3) Die Polizei- und Sanitäts-Behörden haben darüber zu wachen, daß das Publicum durch Ueberſchreitung der Arzneitaxe von Seiten der Apotheker auf keine Weiſe beeinträchtigt werde.

Sollten einzelne Apotheker ſich dieſelbe dennoch beigehen laſſen, ſo ſind ſie mit einer Strafe, die dem zwanzigfachen Betrag der Ueberforderung gleich kommt, zu belegen, welche durch das betreffende Kreis-Anzeigeblatt zur Warnung für Andere bekannt zu machen iſt.

4) Um verſichert zu ſeyn, daß die genannten Arzneimittel zu jeder Zeit in der erforderlichen Quantität und Qualität in den Bezirksapotheken zu finden ſind, haben die Phyſicate dieſelben von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und den etwa Statt findenden Mängeln gemeinſchaftlich mit dem Bezirksamte unverzüglich und auf geeignete Weiſe abzuhelfen.

Dieſe Verordnung iſt in ſämmtliche Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 18. September 1831.

Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. 55.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 1. Februar 1832 Nr. 220.

Die Inſtruction für die General-Apotheken-Viſitationen betreffend1*).

Man hat dießſeits für überflüſſig gefunden, ſich in der den General-Apotheken-Viſitatoren zugeſchickten Inſtruction über die Art und Weiſe der vorzunehmenden Viſitation näher auszuſprechen. Der Auftrag des General-Viſitators umfaſſet die Unterſuchung des Arznei-Saals und aller in demſelben befindlichen Arzneien der simplicia ſowohl als der composita, der Material-Kammer, des Kräuterbodens, des Laboratoriums und des Arzneikellers, überhaupt die Unterſuchung, ob ſich alles in dem Zuſtand befindet, wie es die großherzogliche Apotheker-Ordnung vorſchreibt. Der eigenen Einſicht des Viſitators bleibt es anheim geſtellt, dieſe Unterſuchung auf eine ihm geeignete Weiſe vorzunehmen. Eben ſo hat man gefliſſentlich keine Zeit zur Vornahme dieſer Unterſuchung beſtimmt, ſondern den Viſitatoren anheim ſtellen wollen, dieſe nach Gutdünken ſelbſt zu wählen, da die Viſitationen unvermuthet geſchehen ſollen, durch Beſtimmung der Zeit zur Vornahme derſelben der hierbei beabſichtete Zweck nicht erreicht würde.

Was die Unterſuchung der Inſtrumenten-Apparate betrifft, ſo unterliegt dieſe wohl keiner beſonderen Schwierigkeit, da der Viſitator ſich nur davon überzeugen ſoll, ob die angeſchafften Inſtrumente, worüber das Verzeichniß in der Phyſicats-Regiſtratur ſich befindet, ſämmtlich noch vorhanden ſind, und in unverdorbenem, brauchbarem Zuſtande ſich befinden.

Zur Unterſuchung der Phyſicats-Regiſtratur iſt dem Viſitator ein Amtsactuar beigegeben, und in der Inſtruction ſind die Haupt-Geſichts-Puncte bezeichnet, von welchen die Viſitatoren auszugehen haben.

1*) S. die Note zur Verordnung vom 4. Februar 1831 Nr. 52.

Uebrigens hält man es für genügend, wenn die Viſitatoren hierbei ſich des eigenen Siegels bedienen.

Nro. 56.

Belehrung der großh. Sanitäts = Commiſſion vom 20. Juni 1832 Nr. 1502.

Die Diäten der General = Apotheken = Viſitatoren betreffend1*).

Dem General=Apotheken=Viſitator N. iſt .... zu erwiedern:

Die höchſte Staats=Miniſterial=Verordnung vom 12. October 1820, Regierungsblatt von 1820 Nr. 16, ſchreibt vor, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten brauchen, ſondern Abends ihre Wohnung wieder erreichen können, nur $^2/_3$ ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieſes auf alle Diener angewendet werden ſoll. Nach dieſer höchſten Entſchließung muß ſich daher bei Decretur der Koſten=Verzeichniſſe der Viſitatoren ebenfalls gerichtet werden.

Uebrigens habe allerdings der Viſitator für die Vornahme der Viſitationen in loco ebenfalls ſeine $^2/_3$ Diät mit 4 fl. in Anrechnung zu bringen 2*).

Nro. 57.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern v. 22. Oktober 1832 Nr. 13829.

Die Taxe der Thier=Arzneien betreffend.

Bei den Thier=Arznei=Rechnungen, auch wenn ſie aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ſoll kein Rabbat Statt

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 4. Februar 1832 Nr. 52.

*2) Die Anordnung dieſer Belehrung wird modificirt durch §. 5 der Medicinal=Taxordnung von 1836.

finden, da bei Fertigung der Taxe (von 1831) hierauf ſchon Rückſicht genommen, und die Taxe niederer geſtellt worden iſt.

Nr. 58.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, v. 14. Juni 1833 Nr. 6870.

Die Bewilligung der Material-Handlungen durch die Kreisdirectorien betreffend.

Der Regierung des Mittelrheins wird auf ihren Bericht vom . . . . erwiedert, daß derartige Conceſſionen künftig bei der Kreis-Regierung nachgeſucht, und von derſelben, nach vorherigem Benehmen mit der großh. Sanitäts-Commiſſion, erledigt, im Fall abweichender Anſichten aber, die Entſcheidung dem großh. Miniſterium des Innern unterſtellt werden ſoll.*[1])

Nro. 59.

Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes, vom 28. Juni 1833, im Anzeigeblatt von 1833 Nr. 55; der großh. Regierung des Oberrheins, im Regierungsblatt von 1833 Nr. 55; der großh. Regierung des Seekreiſes, im Anzeigeblatt von 1833 Nr. 54.

Die Conceſſion zu Errichtung von Material-Handlungen betreffend.

Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat in obigem Betreff anher eröffnet: daß derartige Conceſſionen in Zukunft von den Kreis-Regierungen, nach vorgängigem Benehmen mit der großh. Sanitäts-Commiſſion, zu ertheilen, und wenn ſich beide Stellen nicht ſollten vereinigen können, alsdann die Entſcheidung des großh. Miniſteriums des Innern einzuholen ſey.*[2])

---

*[1]) Von Material-Handlungs-Bewilligungen iſt in dieſer Abtheilung noch nachzuſehen die Nummer 59.

*[2]) S. die vorſtehende Entſcheidung Nr. 58.

Nro. 60.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Juni 1834, im Regierungsblatt von 1834 Nr. 29.

Die Geſuche um Errichtung von Apotheken betr.*1)

Um den ſeit einiger Zeit häufig einkommenden Geſuchen um Erlaubniß, an dieſem oder jenem Orte des Landes eine Apotheke errichten zu dürfen, künftig zu begegnen, und derartigen Bemerkungen, die wir bisher ſtets zurückgewieſen haben, zuvor zu kommen, ſehen wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Großherzogthum nach dem damaligen Stand der Bevölkerung mit einer zureichenden Anzahl von Apotheken verſehen, und dieſelben mit Berückſichtigung des Bedürfniſſes des Publicums und der Localverhältniſſe allerwärts ſo vertheilt ſeyen, daß die Ertheilung anderweiter Apotheken-Privilegien, ſo lange nicht hier oder da beſondere Verhältniſſe eintreten, als überflüſſig und ſowohl im Intereſſe des öffentlichen Geſundheits-Standes als in jenem der bereits beſtehenden Officinen als unzuläſſig erſcheint.

Nro. 61.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. November 1834, im Regierungsblatt von 1835 Nr. 2.

Die ſpecificirte Taxation der Recepte durch die Apotheker betreffend *2).

Es iſt zur Kenntniß der dießſeitigen Stelle gekommen, daß von vielen Apothekern des Landes die Recepte nicht der jeweils beſtehenden Apotheker-Taxe entſprechend taxirt werden, was oft die Folge oberflächlicher Taxation der Recepte ſeyn

*1) Vergl. Nr. 43 in dieſer Abtheilung.

*2) S. die Apotheker-Ordnung §. 49 sequens im I. Theil S. 658 und folgende, und S. 685 Nr. 7.

mag. Um nun ſowohl der Ungleichheit der Taxationen, als hauptſächlich der Ueberſchreitung derſelben zum Nachtheil der Privaten, ſo wie der öffentlichen Caſſen, entgegen zu wirken, wird die ſpecificirte Taxation der Recepte nach der jeweils beſtehenden Medicamenten-Tare für Menſchen und für die Hausthiere ſämmtlichen Apothekern des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, das heißt: der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, ſey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier und mehreren andern Beimitteln oder Ingredienzien verſchrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglichſt neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, daß die taxmäßigen Anſätze (ſämmtlich in Zahlen) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, ſo wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut, den Schluß machen; ſomit die zuſammengezählte Summe den Geſammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet.

Sämmtliche Phyſici und practiſche Aerzte haben auf die Nachachtung dieſer Anordnung zu ſehen, und die ihnen, wie anderen Medicinal-Beamten, zur Reviſion übergebenen Apotheker-Rechnungen und Recepte nach der jeweils beſtehenden Tare zu prüfen, auch Privaten, wenn ſie es verlangen, hierin zu entſprechen; Apotheker-Rechnungen aber, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ohne dieſe Prüfung weder den Mittel-, noch den Central-Stellen vorzulegen, und ſolche Rechnungen, deren Geſammtbetrag der Tare nach um drei Prozent zu hoch oder zu nieder befunden worden, dem betreffenden Apotheker zur Rechtfertigung oder zur Rectifizirung zurückzuſenden.

Bei den Rechnungen der Apotheker, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens, wie bisher, der Abzug von zehen Prozenten Statt finden.

Nro. 62.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1834 Nr. 13215.

Das in den k. k. öſtreichiſchen Staaten beſtehende Verbot des Ausübens der Apothekerkunſt derjenigen, die nicht dieſe Kunſt in den k. k. Staaten erlernt haben, betreffend *1).

Durch ein erſt jetzt zur Kenntniß gekommenes Decret der k. k. öſtreichiſchen Studien-Commiſſion vom 2. Jänner 1834 wird allen jenen Individuen, welche die Apotheker-Kunſt nicht in den k. k. öſtreichiſchen Staaten vorſchriftmäßig erlernt haben, verboten, dieſe Kunſt als Subjecte, Gehülfen oder Laboranten auszuüben.

Welches zur Nachricht verkündet wird.

Nro. 63.

Verkündigung der großh. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 21. März 1835, Anzeigeblatt des Niederrheinkreiſes von 1835 Nr. 28.

Die Arznei-Lieferung für Arme auf Koſten der Gemeindscaſſen betreffend.

Auf geſchehene Anzeige, daß häufig Arznei-Lieferungen für Arme auf Koſten der Gemeinds-Caſſen in manchen Amtsbezirken, namentlich die ſo genannten Roth- und Ruhtropfen, auswärts und ſelbſt aus dem Ausland bezogen werden, ſo haben die Aemter und Phyſicate möglichſt dafür zu ſorgen, daß Arzneien für die Armen nur in den Bezirks-Apotheken gefertigt, und die Rothtropfen den Hebammen nur aus denſelben angeſchafft werden *2).

---

*1) Siehe die Anmerkung zur Verord. vom 3. Februar 1830, Nr. 48 dieſer Abtheilung.

*2) S. auch Abtheilung III. Lit. P, Verordnung vom 24. Juli 1830 Nr. 313. und die Verfügung über die Rothtropfen der Hebammen, Abtheilung V. Nr. 66.

Nro. 64.

Verordnung der großh. Regierung des Unterrheinkreiſes vom 16. November 1835 Nr. 22079, im Anzeigeblatt 1835 Nr. 94.

Den Verkauf von Zahnarzneien betreffend 1*).

Die Verordnung des großh. hochpreißl. Miniſterii des Innern vom 7. November 1817 Regierungsblatt Nr. 28, wornach der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen, und Zahn-Tincturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beſchränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatperſonen aber bei Strafe von 10 Reichsthalern verboten iſt, wird hiermit auf die Wahrnehmung, daß dieſelbe nicht überall befolgt wird, und ſelbſt ſolche Gegenſtände zum Verkauf öffentlich angekündigt werden, zum genauen Vollzug erneuert 2*).

Nro. 65.

Belehrung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 18. November 1835 Nr. 3773.

Die Prüfung von Ausländern, die als Gehülfen in eine inländiſche Apotheke treten wollen, betr.

Dem Phyſicat N. zu eröffnen: wenn ſich auswärtige Apotheker-Gehülfen über ihre Prüfung und Reception in ihrem Vaterlande durch legale Zeugniſſe ausweiſen können, ſo braucht es, wenn dieſelbe in eine Landes-Apotheke als Apothekergehülfen eintreten wollen, keiner nochmaligen förmlichen Prüfung, ſondern es genügt, wenn das betreffende Phyſicat ein Colloquium pharmaceuticum mit dem betreffenden In-

---

*1) Gleiche Verfügung iſt ergangen von großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes am 17. November 1835 Nr. 24870, von großh. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 17. November 1835 Nr. 20046, von großh. Regierung des Seekreiſes, vom 23. November 1835 Nr. 16713.

*2) S. in dieſer Abtheilung die Nr. 46 und die Note bei ſelbiger.

dividuum vornimmt und ſich hierbei im Allgemeinen von ſeiner Befähigung als Apotheker=Gehülfe Ueberzeugung verſchafft. Das Colloquium hat unentgeldlich und ohne Beiziehung eines Apothekers zu geſchehen *1).

Nro. 66.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1835 an großh. Regierung des Unterrheinkreiſes.

Die Anſtellung von Ausländern als Apothekenverwalter betreffend *2).

Da L. D. von B. im Königreich Würtemberg die Apotheke in Krautheim nicht auf eigene Rechnung, ſondern lediglich als Verwalter der Wittwe E. daſelbſt zu betreiben beabſichtiget, ſo bedarf er hierzu nach §. 4 des VI. Conſtitutions = Edicts das Indigenats *nicht*, ſondern es genügt, wenn er ſich durch eine Prüfung bei der großh. Sanitäts=Commiſſion ausgewieſen hat, daß er einer Apotheke vorzuſtehen im Stande iſt.

Die Kreisregierung hat ihm jedoch bei der Aushändigung des Licenz=Scheines *urkundlich* eröffnen zu laſſen, daß er dadurch weder das Indigenat noch das Recht erwerbe, eine Apotheke im Großherzogthum auf eigene Rechnung zu betreiben *3). Hiernach iſt ſich auch in künftigen Fällen zu beneh=

---

*1) Vergleiche die Verordnung vom 19. September 1814, im I. Theil Seite 688, und im II. Theil der Verordnung vom 29. Dezember 1835 Nro. 66, die Verordnung vom 22. Februar 1837, Nr. 68 in dieſer Abtheilung, ſodann die ebenfalls hier einſchlagenden Verordnungen Nro. 48 und 62. Die oben im Text ſtehende Verordnung ſcheint mit jener in Widerſpruch zu ſtehen. Dieß iſt aber nicht dem alſo. Denn die Verordnung vom 19. September 1814 ſpricht von dem Fall, da der Aufzuſtellende nur einen *Lehrbrief* aufzuzeigen hat. Die oben im Text ſtehende Verordnung ſetzt aber den Fall voraus, daß der Apotheker=Gehülfe in ſeinem Vaterland von der Behörde *geprüft und recipirt* iſt.

*2) Vergleiche die Apotheker=Ordnung §. 19 im I. Theil S. 638, die Verordnung Nro. 11 im I. Theil S. 688. Im II. Theil außer gegenwärtiger Verordnung noch die v. 18. November 1835 Nr. 65, und 22. Februar 1837 Nro. 68 in dieſer Abtheilung.

*3) Siehe Apotheker=Ordnung §. 19.

men, und jedesmal dafür zu ſorgen, daß einem ſolchen Gehülfen ſein auswärtiges Heimathsrecht bewahrt bleibt.

Wenn dagegen ein Ausländer eine Apotheke kaufen und auf eigene Rechnung betreiben will, ſo muß er, nach §. 7 b. des VI. Conſtitutions-Edicts, vorbehältlich landesherrlich zu bewilligender Annahme, vorher das Indigenat erworben haben, und die Ertheilung deſſelben gehört, nach §. 4 der Reccursordnung in Gemeindsſachen, zur dießſeitigen Competenz, weil zur Ausübung der Apotheker-Kunſt eine Staats-Prüfung vorgeſchrieben iſt.

Das dießſeitige Miniſterium wird das Indigenat in der Regel nur unter der Bedingung ertheilen, daß der darum Nachſuchende in der Staatsprüfung beſteht, und man wird die Sanitäts-Commiſſion beauftragen, künftig keinem fremden Apotheker, der ſein Gewerbe auf eigene Rechnung im Großherzogthum zu treiben wünſcht, zur Staatsprüfung zuzulaſſen, wenn er ſich nicht darüber ausweiſet, daß ihm das Indigenat für den Fall zugeſichert iſt, wenn er in der Prüfung beſteht.

Hiervon wurden großh. Sanitätscommiſſion und die übrigen großh. Regierungen benachrichtigt.

Nro. 67.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Februar 1836, Nro. 1431, 1432.

Die Vorbereitung der Pharmazeuten und Chirurgen zum academiſchen Studio.

Die Canditaten der Pharmacie haben, ſo wie auch nach der Verordnung vom 27. Juni 1825, im Regblt. von 1825 Nro. 15*1), die Canditaten der Chirurgie und Geburtshülfe keinen Anſpruch auf Staats-Anſtellung.

---

*1) Sammlung I. Theil S. 558. über die Lehre und Prüfung der Pharmazeuten. S. Apotheker-Ordnung §. 1 bis §. 22. Im I. Theil S. 627 bis 641, und im II. Theil die Verordnungen vom 3. Februar 1830 Nro. 48, vom 18. November 1835 Nro. 65, und vom 29. Dez. 1835 Nro. 66.

Jene müſſen ſich vor dem Antritt der Lehrzeit, dieſe ehe ſie ihr Studium beginnen in den Schulkenntniſſen, jedoch nur in einem ſehr beſchränkten Umfange, prüfen laſſen. Beziehen ſie nun eine Hochſchule, was den Pharmazeuten nicht vorgeſchrieben iſt, jedoch frei ſteht, für die Chirurgen aber nöthig fällt, ſo gehören ſie allerdings nicht in die Klaſſen, welche den academiſchen Unterricht nur zu ihrer intellectuellen Ausbildung benützt; ſie haben aber auch nicht die allgemeine, für die academiſchen Studien verlangte, ſondern nur die beſchränkte, für ihren Beruf unbedingt nothwendige Vorbildung nöthig. Die natürliche Folge davon iſt, daß ſie auf der Hochſchule zu keinem andern Studium, als wofür ſie gehörig vorbereitet ſind, übergehen können. Geſchieht dieß dennoch, und gehen ſie namentlich zum Studium der Medicin über, ſo werden ſie, da ſie den Vorſchriften der Studien-Geſetze in dieſer Beziehung kein Genüge gethan haben, zu einer Staats-Prüfung nicht zugelaſſen werden. Unter dieſen Umſtänden halten wir es für angemeſſen, daß auch die Chirurgen und Apotheker, welche die Univerſität beſuchen, die im §. 8 des 2. Abſchnitts der academiſchen Geſetze bezeichnete Belehrung, unter beſonderen, dem Falle entſprechenden Abänderungen des Protocolls erhalten *1).

---

*1) Formular des aufzunehmenden Protocolls über Belehrung der Pharmazeuten, Chirurgen und Hebärzten.

N. N. erklärt, daß er die Univerſität nur zu dem Zweck ſeiner Ausbildung als Apotheker (Chirurg — Hebarzt) beſuchen wolle.

Er wurde hierauf von dem Inhalte der höchſten Verordnung vom 13. Mai 1825 mit dem Anfügen unterrichtet, daß, da hiernach Keiner zu irgend einer für die Canditaten des Staatsdienſtes vorgeſchriebenen Staatsprüfungen zugelaſſen wird, der nicht vor dem Bezug der Univerſität ein, den Vorſchriften der gedachten Verordnung entſprechendes Abgangs-Zeugniß von der Oberſtudienbehörde erhalten hat, und da eine Nachprüfung in den in dieſer Verordnung bezeichneten Schulkenntniſſen nicht Statt findet, — er ſich durch den Beſuch der Vorleſungen, welche nicht zu ſeinem angegebenen Berufe der Pharmacie (Geburtshülfe — Chirurgie) gehören, ein Recht auf Zulaſſung zu einer ſolchen Staatsprüfung, wie namentlich zu einer Prüfung in der inneren Heilkunde, niemals erwerbe, und in dieſer Beziehung keine Diſpenſation eintreten kann. Nach Vorleſung unterzeichnet u. ſ. w.

Nro. 68.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 22. Februar 1837, Nro. 757.

Die Frage: wenn ein ausländiſcher Apotheker als Gehülfe in eine Apotheke des Inlandes treten will und geprüft werden ſoll, in dem Ort des Phyſicats aber nur eine Apotheke iſt, und der Fremde in dieſe eintreten will, muß ein auswärtiger Apotheker beigezogen werden?

Dem Phyſicat iſt auf ſeine Anfrage zu erwiedern: Jedem Amtsarzt muß man ſo viele Kenntniſſe in der Pharmacie zutrauen, daß von ihm zu erwarten iſt, er werde bei einer im Beiſeyn des Orts-Apothekers mit dem Apotheker-Gehülfen abgehaltenen Prüfung im Stande ſeyn, zu beurtheilen, ob der Apotheker-Gehülfe diejenigen Fähigkeiten beſitzt, die er als ſolcher nach der dießſeitigen Apotheker-Ordnung haben ſoll. Die Beiziehung eines auswärtigen Apothekers zu ſolcher Prüfung halte man deßhalb auch nicht für nöthig*1).

---

*1) Conf. die Apotheker-Ordnung §. 1 — 22, und in dieſer Abtheilung vom 3. Februar 1830 Nro. 48, vom 18. November 1835 Nr. 65, vom 29. Dezember 1835 Nro. 66, vom 16. Februar 1836 Nro. 67.

VII. Abtheilung.

Geſundheitspolizeiliche Anordnungen und Vorkehrungen

über die

Behandlung der Geſtorbenen

und die mit dieſem Gegenſtand zuſammenhängenden Beziehungen.

(Leichenſchau-Ordnung.)

Inhalt.

(Im erſten Theil der Sammlung ſtehen 11 Nachträge.)

Nro. 12. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Febr. 1824, die Aufſtellung der Schullehrer als Leichenſchauer betreffend.

Nro. 13. Verfügung der großh. katholiſchen Kirchen-Section vom 19. April 1826, die Leichenſchau, insbeſondere die Beobachtung der geordneten Zeit von 48 Stunden vom Tod bis zum Begräbniß betreffend.

Nro. 14. Verfügung des groß. Miniſterii des Innern vom 12. Dec. 1826, die Todtenſchau-Regiſter aus den kliniſchen Anſtalten der Univerſitäten betreffend.

Nro. 15. Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. Jänner 1828, die Anſchaffung der Formularien zu der Leichenſchau betreffend.

Nro. 16. Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Oktober 1828, den Druck der Leichenſchau-Scheine betr.

Nro. 17. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Febr. 1829, den Druck und die Anſchaffung der Leichenſchau-Impreſſen betreffend.

Nro. 18. Bekanntmachung des großh. Seekreisdirectorii vom 12. Juni 1829, den Druck der Leichenſchau-Impreſſen betreffend.

Nro. 19. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Nov. 1831, die Beerdigungszeit betreffend.

Nro. 20. Verfügung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Jänner 1832, die Leichenſchau betreffend.
(Dieſe Verordnung verbreitet ſich auf die meiſten Zweige dieſes Gegenſtandes. Es iſt eine ſehr maaßgebende Verordnung.)

Nro. 21. Erinnerung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 23. Mai 1832, die Befolgung der Leichenſchau-Ordnung, insbeſondere, daß nur der Leichenſchauer die Beerdigungszeit beſtimmen dürfe, betreffend.

Nro. 22. Bekanntmachung der gr. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 6. Nov. 1832, die Leichenſchau-Impreſſen betreffend.

Nro. 23. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 22. Dez. 1832, die Vornahme der Leichenſchau bei Nachtzeit betr.

Nro. 24. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Mai 1833, das Beerdigen ſchnell in Fäulniß übergehender Leichen betreffend.

Nro. 25. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 29. Mai 1833, die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühren der Aerzte für die Inſpection eines Todten betreffend.

Nro. 26. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 18. Juni 1833, die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenſchauer bei den Bürgermeiſtern betreffend.

Nro. 27. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 4. Dez. 1833, die Aufſicht auf die Leichenſchau durch die Prüfung der Leichenſchau-Regiſter betreffend.

Nro. 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dez. 1833, die der Geſundheitspolizei widrige Verfertigung der Leichenſärge der Iſraeliten betreffend.

Nro. 29. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 2. April 1834, die Abkürzung der Beerdigungszeit, wenn untrügliche Zeichen der Verweſung vorhanden ſind, und kein Arzt herbei gerufen werden kann, betreffend.

Nro. 30. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. April 1834, die Leichenſchau an Frühgeburten betreffend.

Nro. 31. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 29. April 1834, den Vollzug der Leichenſchau-Ordnung, insbeſondere die Beobachtung der vorgeſchriebenen Beerdigungszeit und die Einſendung der Sterbregiſter von Seiten der Pfarrämter betreffend.

Nro. 32. Verfügung des großherz. Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1834, die Anſchaffung der Impreſſen zu Sterbregiſtern für die Geiſtlichen betreffend.

Nro. 33. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. Juli 1834, die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder betreffend.

Nro. 34. Reſcript großh. Sanitäts-Commiſſion vom 17. Dezember 1834, die Abſtellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen betreffend.

Nro. 35. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 30. Dezember 1834, die Eintragung der zu frühe gebornen Kinder in die Sterbregiſter betreffend.

Nro. 36. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Mai 1835, die Fertigung der Sterbregiſter von Seiten der Pfarrämter betreffend.

Nro. 37. Belehrung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 23. Juni 1835, das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung betreffend.

Nro. 38. Verordnung der großherz. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 1. September 1836, die Leichenſchau betreffend

Nro. 39. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 13. Febeuar 1836, die Belohnung der Aerzte für Ausfüllung der Erlaubnißſcheine für frühere Beerdigung betreffend.

Nro. 40. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 8. März 1836, daß die ſämmtlichen Sanitäts-Perſonen den Leichenſcheinen die Art der Krankheit, an welcher ein in ihrer Behandlung geweſener Kranker geſtorben iſt, beizuſetzen haben.

Nro. 41. Entſcheidung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 16. März 1836, die Verlängerung der Beerdigungszeit betreffend.

Nro. 42. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 3. Nov. 1836, die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden betr.

Nro. 12.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Februar 1824.

Die Aufſtellung der Schullehrer als Todtenſchauer betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 6. Februar Nr. 135 die ausnahmsweiſe Aufſtellung der Schullehrer in ſolchen Orten, wo keine Chirurgen ſind, als Todtenſchauer betreffend, eröffnet: daß man dieſem Antrag nicht beiſtimmen, noch zugeben könne, daß irgendwo ein Schullehrer zugleich Todtenbeſchauer ſey *1).

*1) Auch die Hebammen ſollen ſich mit der Behandlung der Todten nicht abgeben. S. die Note 2 auf S. 737 im I. Theil dieſer Sammlung.

Nro. 13.

Verfügung der großh. katholiſchen Kirchen=Section vom 19. April 1826, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Leichenſchau betreffend, insbeſondere die Beobachtung der Verordnung des Zuwartens mit der Beerdigung bis nach abgelaufenen 48 Stunden nach dem Todt.

Ungeachtet der unter dem 30. März v. J. (1825) durch die Decanate *1) allen Pfarrern gegebenen Weiſung, die Beerdigungen niemals ohne ausdrückliche Anordnung des betreffenden Phyſicats vor der geſetzlich beſtimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, wurde dennoch häufig wahrgenommen, daß manche Pfarrer die Leichen früher begraben, ohne daß beſondere Gründe hierzu vorhanden wären, oder ein ärztliches Zeugniß hierzu vorläge.

Das großh. Kreisdirectorium erhält daher den Auftrag, ſämmtlichen katholiſchen Pfarrern durch die Decanaten, unter Beziehung auf jene Verfügung vom 30. März v. J. zur ſtrengen Einhaltung der bei Beerdigung der Todten nach der Leichenſchau=Ordnung vorgeſchriebenen geſetzlichen 48 Stunden anzuweiſen.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 12. Dezember 1826, an den Curator der Univerſität Heidelberg.

Die Todtenſchau=Regiſter aus den cliniſchen Anſtalten der Univerſität betreffend.

Der Curator der Univerſität Heidelberg erhält den Auftrag, die Vorſteher der zur Univerſität gehörigen Anſtalten

*1) In Gefolge der Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1825, in der Sammlung I. S. 760, über die genaue Beobachtung der Verordnung, daß nicht vor der Zeit von 48 Stunden begraben werden ſolle, ſprechen folgende Verordnungen:

Im I. Theil Leichenſchau=Ordnung §. 12 sequens, ſodann Nr. 6 und 7, S. 761, 762, 763; Nr. 9 S. 765.

Im II. Theil Verordnungen vom 19. April 1826 Nr. 13, vom

als: des Clinicums für innerliche Krankheiten, des academiſchen chirurgiſchen Clinicums und der hebärztlichen Anſtalt anzuweiſen, daß ſie am Ende jeden Jahres ein Verzeichniß der in dieſen Anſtalten ſterbenden, nach Maaßgabe der Leichenſchau-Ordnung, dem daſigen Stadtphyſicat zur Ergänzung der von dem Phyſicat der Sanitäts-Commiſſion vorzulegenden Leichenſchau-Regiſter zu übergeben haben.

Nro. 15.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. Jänner 1828.

Die Anſchaffung der Formularien zu der Leichenſchau betreffend.

Dem N. Kreisdirectorium wird auf die von der Sanitäts-Commiſſion unterm 19. Dezember 1827 gemachte Anfrage,

„Von welcher Caſſe in Zukunft die Leichenſchau-Formularien „anzuſchaffen ſeyen, weil nach der Verfügung vom 18. Sep„tember 1827 *1) die Anordnung getroffen worden iſt, daß „die Pfarrämter und Leichenſchauer künftig nicht mehr am „Ende des Jahres, ſondern nach Abfluß jedes Monats die „Leichenſchau-Scheine und Todtenſchau-Regiſter den Phyſi„caten einzuſenden haben, welches die Folge nach ſich ziehe, „daß die Todtenbeſchauer, welche für das Jahr hindurch „nur ein Exemplar nöthig gehabt, jetzt 12 Exemplare der „gedruckten Formularien jedes Jahr haben müſſen,“

zur weiteren Verfügung eröffnet: daß die Leichenſchauer den Mehrbedarf dieſer Formularien auf eigene Koſten anzuſchaffen haben, jene der Pfarrämter aber auf Koſten der Amtscaſſen angeſchafft werden müſſen *2).

---

11. November 1831 Nr. 19, vom 11. Jänner 1832 Nr. 20, vom 23 Mai 1832 Nr. 21, vom 22. Dezember 1832 Nr. 23, vom 18. Mai 1833 Nr. 24, vom 29. Mai 1833 Nr. 25, vom 2. April 1834 Nr. 29, vom 29. April 1834 Nr. 31, vom 1. September 1835 Nr. 38, vom 16. März 1836 Nr. 41, vom 3. November 1836 Nr. 42.

*1) Sammlung Theil I. S. 765.

*2) Die Verfügungen, welche die Impreſſen zu der Leichenſchau betreffen, ſind in dieſem II. Theil folgende:

Nro. 16.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Oktober 1828, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Den Druck der Leichenſchau-Scheine betreffend *1).

Die Leichenſchau-Impreſſen Nr. V (ſummariſche Verzeichniſſe für die Phyſicate), Nr. IV (Sterbregiſter für die Pfarrämter), Nr. III (Todtenſchau-Regiſter für die Leichenſchauer) können in Zukunft nicht mehr aus dem Magazin der Stempelpapierverwaltung dahier bezogen werden, vielmehr iſt der Druck derſelben nunmehr allgemein frei zu geben.

Die Impreſſen, Nr. I (Sterbſcheine), Nr. II (Todtenſchau-Scheine), beide zum Gebrauch der Leichenſchauer, ſind dagegen durch die Stempelpapier-Abnehmer auf die bisherige Art wie das Stempelpapier zu beziehen.

Nro. 17.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Februar 1829.

Den Druck und die Anſchaffung der Leichenſchau-Impreſſen betreffend *2).

Die Sanitäts-Commiſſion hat in einem Vortrag vom 14. v. M. Nr. 97 die Beſorgniß ausgedrückt, daß die dießſei-

---

Entſcheidung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15, Verfügung vom 24. Oktober 1828 Nr. 16, vom 10. Februar 1829 Nr. 17, Bekanntmachung vom 12. Juni 1829 Nr. 18, vom 6. November 1832 Nr. 22, Verfügung vom 20. Mai 1834 Nr. 32.

*1) Steht Anzeigeblatt des Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 17, des Seekreiſes 1829 Nr. 16, des Neckarkreiſes 1829 Nr. 14, des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes, Anzeigeblatt 1829 Nr. 22 und 24.

Die Verordnungen, welche die Leichenſchau-Impreſſen betreffen, ſind verzeichnet in der Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nr. 15 in dieſer Abtheilung.

*2) Die ſämmtlichen Verordnungen, welche auf die Impreſſen Bezug haben, ſind verzeichnet in der Note zu der Verordnung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15.

tige Verfügung vom 24. Oktober 1828, wornach der Druck der Leichenſchau-Impreſſen Nr. III (Todtenſchau-Regiſter) künftig allgemein frei gegeben werden ſoll, den Nachtheil herbei führen könnte, daß den Leichenbeſchauern, weil ſie ſich die willkührige Preißbeſtimmungen der Druckereien müßten gefallen laſſen, nicht nur mehr Ausgaben veranlaßt, ſondern ihnen auch der Bezug der Impreſſen erſchwert würde, wodurch der Mangel an dem für deſſen Dienſt beſtimmten Individuen gar leicht noch vergrößert werden könnte.

Da man nun dieſe Bemerkungen nicht für ungegründet hält, ſo werden die Kreisdirectorien beauftragt, den Druck dieſer Impreſſen Nr. III. (Todtenſchau-Regiſter für die Leichenſchauer) nach Bedürfniß ihres Kreisbezirks an den Wenigſtnehmenden zu verſteigern, oder wo ſich keine Concurrenz bildet, durch billigen Accord zu begeben, wobei jedoch der Preis von 1½ kr. für den Bogen nicht zu überſchreiten iſt.

Das Kreisdirectorium hat hierauf die Anordnung zu treffen, daß jedem Leichenſchauer durch die betreffenden Aemter der ihm auf einige Zeit nöthige Bedarf gegen Zahlung des ſich herausſtellenden Betrags mitgetheilt werde.

Nro. 18.

Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii vom 12. Juni 1829 Nr. 10822.

Druck der Leichenſchau-Impreſſen Nro. III betr. *1).

Um zu verhindern, daß die aufgeſtellten Leichenſchauer durch die ſchriftliche Fertigung der Leichenſchau-Regiſter Nro. III nicht in einen Zeitverluſt und durch beſondere Druckbeſtellung nicht in den Fall geſetzt werden, bedeutende Koſten

---

*1) Das großh. Dreiſam-Kreisdirectorium hat im Anzeigeblatt von 1829 Nr. 30 bekannt gemacht, daß dieſe Todtenſchau-Regiſter vom Kreisdirectorial-Expeditorat zu einem halben Kreuzer per Bogen bezogen werden können.

Die Liſte der Verordnungen über die Impreſſen iſt in der Note zu der Verordnung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15 enthalten.

übernehmen zu müſſen, hat man auf Veranlaſſung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Februar 1829 Nro. 1368 mit der Pechtiſchen Steindruckerei (in Conſtanz) ein Uebereinkommen getroffen, wodurch ſich dieſelbe verbindlich gemacht hat, dieſe Tabellen jeweils, wenn die Beſtellung 10 Bücher oder einen größeren Betrag ausmachen würde, das Buch für 24 Kreuzer, bei kleineren Beſtellungen aber für 30 Kreuzer zu liefern. Hiervon ſind die Leichenſchauer mit dem Anfügen zu verſtändigen, daß ſie ſich wegen den Beſtellungen an das vorgeſetzte Amt zu wenden haben, welches dafür ſorgen wird, daß immer größere Beſtellungen Statt finden.

Nro. 19.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. November 1831, an das großh. Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Die Beerdigungs-Zeit betreffend *1).

Großh. Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes haben wir die Ehre, auf den gefälligen Erlaß v. . . die Beerdigung der Leichen im Sommer betreffend, zu erwiedern:

Die Leichenſchau-Ordnung ſey geſetzliche Vorſchrift für das ganze Land, eine Abänderung derſelben für ein einzelnes Amt könne gar nicht Statt finden, ſondern müſſe im Allgemeinen geſchehen. Die von dem Oberamt und Phyſicat N. N. zu einer ſolchen Abänderung bezüglich auf die Beerdigungs-Zeit der Leichen gemachten Vorſchläge, finden wir aber zur Ausführung um ſo weniger geeignet, als durch die Beſtimmung, daß die Beerdigung im Sommer nur Morgens und Abends zu geſchehen habe, Unordnungen entſtehen müſſen, indem bei Eingehung auf dieſen Vorſchlag manche

*1) S. die in der Note zur Verordnung vom 19. Oktober 1826 Nr. 13, angezogenen Stellen dieſer Abtheilung, und beſonders in der Verordnung vom 1. September 1835 den §. 5.

Leiche zu frühe und manche zu ſpät beerdigt würde, wodurch nicht allein der Regierung die Gewißheit entzogen würde, daß die Leichen nicht vor der geſetzlichen Friſt von 48 Stunden beerdigt werden, ſondern auch die Unterthanen gar oft nachtheiligen Folgen ausgeſetzt ſeyn würden, die Leichen länger im Hauſe behalten zu müſſen, als dieſes durch die Leichenſchau-Ordnung vorgeſchrieben iſt.

Nro. 20.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtliche Phyſicate vom 11. Jänner 1832.

Die Leichenſchau im Allgemeinen betreffend.

Obgleich durch die beſtehende Verordnung, nach welcher die Sterb- und Todtenſchau-Regiſter jeden Monat eingeſendet werden müſſen, den Phyſicaten die Gelegenheit gegeben iſt, alſogleich jede Nichtbefolgung der Leichenſchau-Ordnung und jede Licenz-Ueberſchreitung oder Pfuſcherei zu entdecken, und dafür zu ſorgen, daß derartigen Unordnungen im Medicinal-Polizei-Weſen entweder durch ſelbſtige Einſchreitung oder Mitwirkung der Aemter abgeholfen wird, ſo hat man ſich doch durch die Vorlage der Jahrsberichte vielfältig überzeugt, daß dieſes Geſchäft nicht überall mit der, der Wichtigkeit der Sache angemeſſenen Pünctlichkeit und Energie behandelt wird.

Um nun eines Theils dahin zu wirken, daß dieſes künftig geſchehe, und um andern Theils der dießſeitigen Stelle die vielen Schreibereien in dieſer Hinſicht zu erſparen, wird verfügt:

1) Die Phyſicate haben jeden Monat bei Empfang der Todtenſchau-Regiſter dieſelbe genau zu durchgehen, und ſich zu überzeugen, ob die Leichenſchau-Ordnung in allen ihren Theilen befolgt worden iſt, insbeſondere ob zu den Regiſtern die vorgeſchriebenen Tabellen gebraucht, und die Einträge in die Regiſter, hauptſächlich hinſichtlich des Tags und der Stunde des Todes, der geſchehenen Leichenſchau, des Tages

und der Stunde der Beerdigung und des behandelnden Arztes genau und deutlich geſchehen ſind, ob keine Beerdigungen vor der geſetzlichen Zeit vorgenommen wurden, und ob keine Licenz-Ueberſchreitungen oder Pfuſchereien darin zu entdecken ſind.

Bei dem Eintrag des Namens der Aerzte haben die Leichenſchauer die Hinterbliebenen oder Verwandten des Verſtorbenen jedesmal zur gefliſſentlichen Angabe hierüber aufzufordern.

Iſt das erſtere der Fall, ſo haben die Phyſicate den Leichenſchauern die nöthige Belehrung und Zurechtweiſung zu ertheilen, bei wiederholten Fällen oder im Fall der Untauglichkeit der Leichenſchauer zur Verſehung des Dienſtes dem Amte die Anzeige davon zu machen, damit die Betreffenden zur Strafe gezogen oder von ihrem Dienſte abgeſetzt und andere taugliche Männer als Leichenſchauer gewählt werden.

Bei Licenz-Ueberſchreitungen haben die Phyſicate die Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen und wenn dieſe nicht befriedigend ausfällt dem Bezirksamt eben ſo bei Pfuſchereien zu weiterer Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen die weitere Mittheilung zu machen. Zur Begründung der Anklage bei Amt haben die Phyſicate die etwa in der Apotheke vorhandenen Recepte oder ſonſtige Beweisgründe ſogleich mit zu übergeben.

2) Da Beerdigungen vor der geſetzlichen Zeit von 48 Stunden ohne ärztliche Erlaubniß nicht geſchehen dürfen, ſo haben die Phyſicate die Leichenſchauer anzuweiſen, durchaus unter keiner Bedingung weder bei Chriſten noch bei Iſraeliten eine Beerdigung vor dieſer Zeit zu geſtatten, wenn nicht durch die Vorlage eines ärztlichen Atteſtats, in welchem die Gründe zu dieſer Erlaubniß ausdrücklich angeführt ſeyn müſſen, dieſelbe hierzu ermächtigt ſind *1).

---

*1) S. die in der Note zur Verordnung Nro. 13 vom 19. April 1826 verzeichneten Stellen dieſes Abſchnitts, in Betreff der Zeit der Beerdigung. —

Dieſe ärztlichen Erlaubnißſcheine ſind dann den Todten-ſchau-Regiſtern jedesmal im Original beizulegen. Sollten gegen Vermuthen einzelne Pfarrämter die deshalb beſtehende Verordnung nicht befolgen, und ſich bei Beerdigungen Willkührlichkeiten erlauben *1), ſo haben die Leichenſchauer in jedem Fall alſogleich Anzeige zu machen, wo dann der Phyſikus entweder durch eigenes Benehmen mit den Pfarrämtern abzuhelfen, oder aber bei dem Bezirksamt, und wenn dieſes nicht fruchten ſollte, bei dem großh. Kreisdirectorium oder der dießſeitigen Stelle Klage zu führen hat.

Ueber alles das, was die Phyſicate jeden Monat bei Durchgehung der Leichenſchau-Regiſter zu erinnern, zu rügen oder zur amtlichen Unterſuchung zu bringen hatten, ſind beſondere Acten anzulegen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angebrachten Unterſuchungen die gehörige Erledigung erhalten, und wie geſchehen den Phyſicaten zur Ergänzung ihrer Acten Nachricht gegeben werde.

Mit dem Jahresbericht ſind dann die einzelnen Leichenſchau-Regiſter ortsweiſe geheftet mit dem vorgeſchriebenen ſummariſchen Verzeichniß und der ſpeciellen Ueberſicht der Verſtorbenen nach Krankheiten und Geſchlecht anhero einzuſenden, und dieſem Bericht jedesmal die während dem Lauf des Jahres nach obiger Anleitung erwachſenen Phyſicatsacten beizulegen.

Dadurch will man nicht allein eine Gleichheit in Behandlung dieſes Geſchäfts bezwecken, ſondern ſich auch einen Ueberblick über die Geſchäftsthätigkeit der Phyſicate in dieſem wichtigen Zweige der Medicinal-Polizei, und die Gewißheit verſchaffen, daß alles das geſchieht und zu gehöriger Zeit ſeine Erledigung erhält, was allein die ſo nothwendige Ordnung hierin herbeiführen kann *2).

Man erwartet, daß die Phyſicate ſich genau hiernach richten.

---

*1) S. Verordnung vom 1. September 1835 Nro. 38, dieſer Abtheilung.

*2) Man hat Urſache zu hoffen, daß großh. Sanitäts-Commiſſion zweckmäſige Ueberſichts-Tabellen mit belehrenden Bemerkungen in dieſem Betreff bekannt machen wird.

Nro. 21.

Erinnerung der großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes vom 23. Mai 1832, im Anzeigeblatt von 1832 Nr. 43.

Befolgung der Leichenſchau-Ordnung betreffend, insbeſondere daß der Leichenſchauer die Beerdigungs-Zeit beſtimmen dürfe.

Man findet ſich veranlaßt, den §. 8 der allgemeinen Leichenſchau-Ordnung, wornach unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menſchen, und ſpäteſtens 2 Stunden darnach, dem betreffenden Leichenſchauer die Anzeige zu machen ſey *1), und nur von dieſem nach erfolgter Beſichtigung die Beerdigungs-Zeit zu beſtimmen iſt, — hiermit alles Ernſtes zu erneuern, und ſämmtlichen großh. Aemtern des Regierungs-Bezirks die Sorge für deſſen genaue Vollziehung und die Beſtrafung der Dawiderhandelnden noch beſonders zu empfehlen.

Nro. 22.

Bekanntmachung der großh. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 6. November 1832, Nro. 21469, im Anzblt. von 1832, Nro. 92.

Die Leichenſchau-Impreſſen betr*2).

Nach einem Erlaß großh. Miniſterii des Innern vom 9. Oktober 1832, Nro. 13395, ſind nun auch die Impreſſen Nro. I (Sterbſcheine) und Nro. II (Todtenſchauſcheine), welche

*1) S. die in der Note zu Nro. 13 Verordnung vom 19. April 1826 verzeichneten Stellen dieſer Sammlung.

Daß auch bei Nachtzeit dieſe Anzeige bei dem Todtenſchauer zu machen ſey, iſt als ſich von ſelbſt verſtehend ausgeſprochen in Verordnung vom 22. Dezember 1832, Nro. 23 dieſer Abtheilung.

*2) Steht auch im Weſentlichen Anzeigeblatt des Seekreiſes von 1832 Nro. 90, des Mittelrheinkreiſes Nro. 89, des Unterrheins v. 1833 Nro. 23.

Die Verordnungen über die Leichenſchau-Impreſſen ſind verzeichnet in einer Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nro. 15 dieſer Abtheilung.

von der Stempelpapierverwaltung nur noch bis zum 1. Dezember d. J. gehalten werden, dem Druck und Verkauf frei gegeben worden, wie dieß früher mit den Nummern III, IV, und V geſchehen iſt.

Unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen im Anzeigeblatt Nro. 97 vom Jahr 1828 werden ſämmtliche Bezirksämter, Phyſicate und Pfarrämter hievon in Kenntniß geſetzt, mit dem Anfügen, daß auch ſchon von jetzt an den Buchdruckern zugelaſſen iſt, ſich mit gedachten Impreſſen zu verſehen und ſolche abzugeben, indem man die Stempelpapier-Verwaltung nur deßwegen zur Fortſetzung der Abgabe derſelben bis zum 1. Dezember d. J. angewieſen hat, um eine mögliche Stockung zu verhüten.

Nro. 23.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 22. Dezember 1832.

Die Vornahme der Leichenſchau bei Nachtzeit betreffend*1).

Dem Phyſicat E. wird auf den Bericht vom 20. d. M., die Leichenſchau-Ordnung betreffend, zu erkennen gegeben: Es behalte bei der in der deßfallſigen Verordnung enthaltenen Beſtimmung, durch welche vorgeſchrieben iſt, von jedem Sterbfall ſpäteſtens 2 Stunden nach dem Hinſcheiden dem betreffenden Todtenſchauer die Anzeige zu machen, und die Leichenſchauer angewieſen ſind, ſogleich auf die erhaltene Nachricht von einem erfolgten Sterbfall, ſey es bei Tag oder bei Nacht, ſich in das Sterbhaus zu begeben, und die Leichenſchau vorzunehmen, ſein Bewenden.

---

*1) Siehe die in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13. dieſer Abtheilung, verzeichneten Stellen.

Nro. 24.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 18. Mai 1833.

Das Beerdigen ſchnell in Fäulniß übergehender Leichen betr *1).

In den Fällen, wo bei Verſtorbenen die Verweſung ſchnell und in einem ſolchen Grad eintritt, daß das längere Liegenlaſſen derſelben der Geſundheit nachtheilig, und wo die Einholung ärztlicher Erlaubnißſcheine zur früheren Beerdigung mit zu langem Verzug verbunden iſt, genügt es allerdings, wenn der Ortsgeiſtliche ſich ſelbſt von dem wirklich erfolgten Tod und von der Nothwendigkeit der früheren Beerdigung des Verſtorbenen aus obigen Gründen überzeugt und hierauf die frühere Beerdigung, die jedoch in keinem Fall vor Umlauf von 30 Stunden geſchehen darf, zugelaſſen hat. In dieſen Ausnahmsfällen hat aber der Ortsgeiſtliche jedesmal ein Zeugniß auszuſtellen, worin genau angegeben iſt, um wie viele Stunden die Beerdigung vor der geſetzlichen Zeit geſchehen ſey. Welches dann der Leichenſchauer dem Leichenſchau-Regiſter beizulegen hat.

Nro. 25.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 29. Mai 1833.

Die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühr des Arzts für die Inſpection betreffend.

In den Fällen, wo eine frühere Beerdigung verlangt und ſolche von dem Leichenſchauer für nothwendig erachtet wird, hat ſich dieſer an den zunächſt wohnenden practiſchen Arzt oder Oberwundarzt deßhalb ſchriftlich zu wenden, welcher ſodann die Inſpection des Leichnams vorzunehmen, und für ſeinen Gang die taxordnungsmäßige Gebühr allerdings zu

---

*1) Siehe auch die Entſcheidung vom 29. Mai 1833, Nro. 25 dieſer Abtheilung, und die in der Note zu Nro. 13 vom 19. April 1826 verzeichneten Verordnungen aus dieſer Abtheilung.

fordern hat. Dieſe Gebühr haben aber die vermöglichen Verwandten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und nur bei notoriſch Armen eignet ſich ſolche zur Uebernahme auf die Gemeindscaſſe*[1]).

Nro. 26.

Bekanntmachung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 18. Juni 1833, im Anzblt. von 1833 Nro. 51.

Die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenſchauer bei dem Bürgermeiſteramt betr.

Das großh. h. Miniſterium der Juſtiz hat im Einverſtändniß mit großh. Miniſterium des Innern unterm 7. d. M. (Juni) verfügt, daß der Leichenſchauer die Anzeige von Sterbfällen bei dem Bürgermeiſter zu machen habe.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man die großh. Aemter und Phyſicate, die Bürgermeiſter und Leichenſchauer hierauf beſonders aufmerkſam zu machen*[2]).

Nro. 27.

Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion an ſämmtliche Kreisregierungen vom 4. Dezember 1833.

Die Aufſicht auf die Leichenſchau durch die Leichenſchauregiſter betreffend.

Da manche Phyſicate der Aufſicht über die Leichenſchau nicht diejenige Aufmerkſamkeit widmen, welche dieſer wichtige Gegenſtand der mediciniſchen Polizei fordert, dieſe, nament-

---

*1) Die weiter einſchlagenden Verordnungen ſ. in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 in dieſer Abtheilung.

*2) Nach Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern v. 16. Dezember 1833 Nro. 13204 hat obige Anordnung keineswegs einen ſanitätspolizeilichen Grund, und es genügt an der ſchriftlichen Anzeige des Leichenſchauers bei dem Bürgermeiſteramt, ohne daß die Sterb- oder Todtenſcheine der Unterfertigung oder Legaliſation der Bürgermeiſter bedürften.

lich die Leichenſchau-Regiſter nicht gehörig durchgehen und mit den Sterbregiſtern nicht ſorgfältig vergleichen, da ſie ferner ſich nicht genug bemühen, den beſtehenden Mängeln auf die geeignete Weiſe abzuhelfen, da ſie endlich die Leichenſchauberichte entweder gar nicht, indem noch jetzt mehrere für das Jahr 1832 ausſtehen, oder nicht zur gehörigen Zeit und nicht vollſtändig und pünctlich abgefaßt an dießſeitige Stelle einſenden, ſo erſuchen wir großh. Regierung .... durch das Anzeigelatt*1) eine Verfügung an ſämmtliche Phyſicate ergehen zu laſſen, wodurch dieſelben angewieſen werden:

1) Die Leichenſchauberichte mit dem ſummariſchen Verzeichniß der ſpeziellen Ueberſicht und den Leichenſchauregiſtern ſpäteſtens „in der letzten Hälfte des Monats Februar“ an großh. Sanitätscommiſſion einzuſenden.

2) Die Sterbſcheine mit den Leichenſchauſcheinen, die Sterbregiſter mit den Leichenſchauregiſtern genau zu vergleichen, alles Ordnungswidrige, was in denſelben gefunden wird, zu verzeichnen, und dann in dem Bericht darüber anzugeben:

a. In welchen Orten, unter welcher Nummer des Regiſters, um wie viele Stunden zu frühe Beerdigungen vorgenommen, ob von den dazu berechtigten Perſonen deßfallſige Erkenntnißſcheine unter Angabe der Gründe ausgeſtellt worden ſeyen, und ob dieſe den Acten beiliegen;

b. In welchen Orten, unter welchen Nummern des Regiſters die Leichenſchau nicht zu gehöriger Zeit vorgenommen worden ſey;

c. In welchen Orten, und unter welchen Nummern des Regiſters Individuen als behandelnde Aerzte des Verſtorbenen vorkommen, welche dazu gar nicht, oder nur beſchränkt berechtigt ſind;

---

*1) Dieſe Verfügung iſt publicirt worden: Von großh. Regierung des Unterrheinkreiſes 16. Dezember 1833 in Scriptis und im Anzblt. von 1834, Nro. 4.; von großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes im Anzblt. von 1833, Nro. 103; von großh. Regierung des Seekreiſes am 17. Dezember 1833, Anzblt. von 1833 Nro. 102.

d. In welchen Fällen Nummern bezeichnet, die Art und die Dauer der Krankheit, ſo wie die wahrgenommenen Zeichen des wirklichen Todes nicht gehörig angegeben ſind;

e. In welchen Fällen die Sterbregiſter von den Pfarrern, und die Todtenſchauregiſter von den Leichenſchauern nicht nach Umfluß jeden Monats eingeſendet worden ſind*[1]);

f. Ob die vorgeſchriebenen Impreſſen zur Verfertigung der Sterb- und Leichenſchau-Scheine und Regiſter überall gebraucht werden, oder nicht, in welch' letzterem Fall die betreffenden Individuen genannt werden müſſen;

g. Was in jedem einzelnen Falle durch Belehrung, Zurechtweiſung oder Anzeige bei dem Bezirksamt zur Abhülfe und mit welchem Erfolge es geſchehen iſt.

3) In einem beſondern, dieſem Berichte beizulegenden Verzeichniſſe die Zahl der in jedem Ort ihres Bezirks gebornen Kinder, mit der Bemerkung, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geſchlechts ſich darunter befinden, anzugeben, um das Verhältniß der Gebornen zu den Geſtorbenen im ganzen Bezirke ſowohl, als in den einzelnen Gemeinden deſſelben ausmitteln zu können.

Nro. 28.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dezember 1833, Nro. 13168

Die geſundheitspolizeiwidrige Fertigung der Leichenſärge der Iſraeliten betreffend*2).

Man iſt zwar weit entfernt, in die religiöſen Sitten und Gebräuche der Iſraeliten einzugreifen, darum aber kann der zur Anzeige gekommene Uebelſtand, wornach die Leichenſärge der Iſraeliten in ihren Fugen gewöhnlich nicht geſchloſſen ſind, aus Rückſicht der Geſundheitspolizei nicht mehr geduldet werden. In Erwägung deſſen will man den Iſraeliten

*1) S. Verordnung vom 22. Mai 1835, Nro. 36 dieſer Abth.

*2) Auf Antrag der Regierung des Neckarkreiſes vom 5. November 1833 Nro. 20888 auch an die übrigen Regierungen erlaſſen.

nicht verwehren, die Leichenſärge ihrer verſtorbenen Angehörigen auch ferner ſelbſt zu verfertigen, es iſt aber die Anordnung zu treffen, daß dieſe Särge von Sachverſtändigen in ihren Fugen verkittet oder verpicht, und wenn dieſes zu Erreichung des Zwecks nicht hinreichend ſeyn ſollte, ſelbſt mit Ueberſärgen verſehen werden, welche von dazu geſchickten Handwerksleuten verfertigt ſind.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter und Phyſicate ſind darauf aufmerkſam zu machen, und dieſe haben die Leichenſchauer anzuweiſen, ſtrenge darauf zu ſehen, daß dieſe Vorſchrift beobachtet werde.

Nro. 29.

Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 2. April 1834.

Die Abkürzung der Beerdigungszeit, wenn untrügliche Zeichen der Verweſung da ſind, und kein Arzt herbeigerufen werden kann, betreffend.

Da der Beſtimmung der geſetzlichen Beerdigungszeit nach 48 Stunden in mediciniſch polizeilicher Hinſicht nur die Abſicht zum Grunde liegt, vollſtändige Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod zu haben, ſo kann es keinem Anſtand unterliegen, daß die Leichenſchauer in Fällen, wo ſchon untrügliche Zeichen der Verweſung vorhanden ſind, und wo die Herbeirufung eines Arztes zur Ausſtellung des Erlaubnißſcheines mit längerem Zeitaufwand verbunden iſt, die Beerdigung eine oder zwei Stunden vor der geſetzlichen Zeit auch ohne ärztliches Zeugniß vornehmen laſſen können.

Dieſes iſt jedoch genau in den Leichenſchau-Regiſtern jedesmal anzugeben.

Zur Anſchaffung der Impreſſen für die Leichenſchauregiſter ſind die Leichenſchauer der Ordnung wegen insgeſammt anzuhalten *1).

---

*1) Gleiche Entſcheidung hat großh. Sanitätscommiſſion unter dem 9. Juli 1834 ertheilt. Die übrigen einſchlagenden Verordnungen ſ. in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieſer Abtheilung.

Nro. 30.

Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. April 1834.

Die Leichenſchau an Frühgeburten betreffend*1).

In allen Fällen, wo das neugeborne Kind eine Frühgeburt genannt werden kann, haben die Hebammen von dem erfolgten Tode dem Leichenſchauer die Anzeige zu machen.

Hiernach ſind die Hebammen zu belehren und anzuweiſen.

Nro. 31.

Verfügung*2) der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 29. April 1834, an ſämmtliche Decanate des Kreiſes.

Vollzug der Leichenſchau-Ordnung betreffend *3).

Sämmtliche Decanate des Kreiſes haben die Pfarrämter ihres Bezirks wiederholt zu beauftragen, zur genauen Befolgung der Leichenſchau-Ordnung darauf Bedacht zu nehmen:

1) Daß die Beerdigung niemals vor der geſetzlich beſtimmten Zeit von 48 Stunden vorgenommen, und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliches ärztliches Zeugniß, in welchem die Gründe der Nothwendigkeit zur früheren Beerdigung angegeben ſeyn müſſen, und das den Leichenſchau-Regiſtern *4) beizulegen iſt, gemacht werde.

---

*1) Siehe die Verordnung vom 9. Juli 1834, Nro. 33, und vom 30. Dezember 1834 Nro. 35 im nämlichen Betreff.

*2) Veranlaßt durch einen Erlaß der großh. Sanitätscommiſſion vom 16. April 1834.

*3) Die nämliche Verordnung hat die großh. Regierung des Unterrheinkreiſes unter dem 28. April 1834 in dem Anzblt. verkündet.

Auch großh. Regierung des Seekreiſes hat ſolche erlaſſen am 29. April 1834 in Scriptis an ſämmtliche Decanate.

Die übrigen Verordnungen, welche dieſen Gegenſtand betreffen, ſind angezeigt in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieſer Abtheilung.

*4) Welche der Leichenſchauer führt.

2) Daß die Sterbregiſter von den Pfarrämtern am Ende jeden Monats pünctlich an die Phyſicate eingeſendet werden.

Nro. 32.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1834, an die Sanitätscommiſſion.

Die Anſchaffung der Impreſſen zu Sterbregiſtern fur die Geiſtlichen betr. *1)

Man findet die Ausgabe, welche den Geiſtlichen durch Anſchaffung von jährlichen einigen Bogen Impreſſen zu den Sterbregiſtern zugeht, zu unbedeutend, um zum Zweck ihrer Befreiung hiervon, die weitläufige Einrichtung zn treffen, daß dieſe Regiſter auf Koſten der Amtscaſſe gedruckt, und unter ſämmtliche Pfarrer vertheilt werden. Man will es daher bei der bisherigen Uebung bewenden laſſen, wornach dieſe Impreſſen im Handel für Jeden, der ihrer bedarf, zu haben ſind.

Sollten ſich wirklich einige Geiſtliche, der Koſten wegen, weigern, die Sterbregiſter vorſchriftsmäßig einzuſenden, ſo ſind ſie anher namhaft zu machen, es kann ſodann die Einrichtung getroffen werden, daß ihnen die kleine Vergütung aus der Gemeindscaſſe geleiſtet werde.

Nro. 33.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Juli 1834.

Die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder betreffend*2).

Bei todtgebornen Kindern kann eine frühere Beerdigung nur in dem Falle ohne vorherige ärztliche Erlaubniß ge-

---

*1) Verzeichniß der Verordnungen über die Impreſſen ſ. in der Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nro. 15 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Verordnung vom 9. April 1834 Nro. 30, und die Verordnung vom 30. Dezember 1834 Nro. 35.

ſchehen, wenn das Kind ſchon mit deutlichen Zeichen der Fäulniß zur Welt kommt.

Iſt dieſes der Fall nicht, ſo muß die geſetzliche Beerdigungszeit eingehalten werden, und eine Abkürzung derſelben darf nur auf ärztliches Zeugniß geſchehen.

Nro. 34.

Reſcript der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 17. Dezember 1834, an das Phyſicat N. N.

Die Abſtellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen betreffend *1).

Dem Phyſicat iſt ꝛc. ꝛc. zu erwiedern:

Der §. 6 der Inſtruction für die Leichenſchauer ſchreibt genau vor, wie es mit der Leiche eines Menſchen von der Stunde ſeines Todes an bis zur Beerdigung gehalten werden ſoll. Wird in dem dortigen Amtsbezirk gegen dieſe Vorſchrift gehandelt, ſey es nun aus altem Herkommen, oder aus Ungehorſam, ſo hat das Phyſicat unter Mitwirkung des Amts und der geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten durch geeignete Belehrung, und wenn dieß nichts fruchtet, durch ſtrengere Einſchreitungen dafür zu ſorgen, daß die Leichenſchau pünctlich befolgt, und die Leichenſchauer mit Nachdruck angewieſen werden, jeden Fall, wo gegen dieſe polizeiliche Anordnung gehandelt wird, ſogleich dem Amte zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

---

*1) Das Phyſicat hat in ſeinem Bericht vom 29. Dezember 1834 als ſolche Mißbräuche angegeben:

1) Hin und wieder ſey es in ſeinem Bezirk gebräuchlich, daß der Menſch gleich nach dem Hinſcheiden in einen viereckigen Kaſten gelegt, und dieſer zugenagelt werde. So bleibe der Kaſten ſtehen bis zur Beerdigungszeit; dem Leichenſchauer werde der Kaſten bei der 2. Leichenſchau wieder geöffnet.

2) Wenn Jemand geſtorben iſt wird der Körper bis über den Kopf hinaus zugedeckt.

3) Von den Filial-Orten werden die Leichen ſchon vor Ablauf der

Nro. 35.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Dezember 1834 an ſämmtliche Kreisregierungen *¹).

Die Eintragung der zu frühe gebornen Kinder in die Sterbregiſter betreffend.

Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß in Bezug auf Frühgeburten die Standesbücher nicht gleichförmig geführt werden, und dadurch die nothwendige Uebereinſtimmung der Geburtsliſten mit den Sterbregiſtern aufgehoben wird.

Die Regierung hat daher die bürgerlichen Standesbeamten und die Leichenſchauer darauf aufmerkſam zu machen, daß jedesmal, wenn die Eltern die Anzeige von einer zu frühen Geburt dem Geiſtlichen zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher machen, ſolche auch den Leichenſchauer zur Beſichtigung einzuladen haben, welcher den Eintrag in ſeine Liſten zu machen hat, damit ſolche mit den bürgerlichen Standesbüchern übereinſtimmt.

Nro. 36.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Mai 1835, an die großherzogl. Regierung des Niederrhein-Kreiſes.

Die Fertigung der Sterbregiſter von Seiten der Pfarrämter betreffend.

Nach dießſeitiger Verfügung vom 18. September 1827 Nr. 9388 *²) ſind die Pfarrämter verpflichtet, die Sterbregiſter monatlich den betreffenden Phyſicaten mitzutheilen. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Pfarrer N. N. in N.

---

48 Stunden vor der Kirche in das Pfarrdorf gebracht und dort gewartet, bis die 48 Stunden herum ſind.

*1) Veranlaßt durch Vortrag der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 17. Dezember 1834 Nro. 4804. S. noch die Verordnungen vom 9. April und 9. Juli 1834, Nro. 30 und 33 in dieſem Abſchnitt.

*2) Sammlung Theil I. S. 768. Vergleiche auch Verordnung vom 16. Dezember 1833 §. e in dieſer Abtheilung.

nicht immer dieſer Pflicht gehörig nachkommen, und man beauftragt daher die Kreisregierung, ihnen die nöthigen Erinnerungen zugehen zu laſſen. Es iſt ihnen dabei zu bemerken, daß der Umſtand, daß ſie etwa nicht immer mit den erforderlichen Impreſſen verſehen ſind, keinen Grund zur Nichteinſendung der vorgeſchriebenen Vorlagen abgeben könne, indem man bereits früher geſtattet habe, daß die nöthigen Linien auf gewöhnliches Papier gezogen werden können.

Nachricht hiervon den übrigen Kreisregierungen, mit dem Auftrag, den ihnen etwa von der Sanitätscommiſſion als ſäumig bezeichnet werdenden Pfarrern ähnliche Erinnerungen zugehen zu laſſen.

Nro. 37.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 23. Juni 1835, an ſämmtliche Kreisregierungen.

Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung betr.

Vor dem Erſcheinen der allgemeinen Leichenſchau-Ordnung war die Oeffnung des Sarges vor der Einſenkung zweckmäſig und nothwendig, weil dadurch die letzte Leichenſchau vorgenommen wurde.

Da jedoch in der Leichenſchau-Ordnung vom Jahre 1822 vorgeſorgt iſt, daß an einem Geſtorbenen zwei Leichenſchaue vorgenommen und die zweite namentlich 2 bis 4 Stunden vor der Beerdigung, auch die Erlaubniß zu der Beerdigung nur dann ertheilt wird, wenn an der Leiche ſchon ſichtbare Zeichen der Verweſung gefunden werden, ſo wird dadurch der Zweck der früheren Verordnungen völlig erreicht, und es bedarf daher keiner Republication derſelben, da, wenn die Vorſchriften der Leichenſchau-Ordnung genau befolgt werden, vollkommene Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod erlangt wird.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Verwandten des Verſtorbenen das Oeffnen des Sarges vor der Einſenkung wünſchen, und wo der Tod nicht durch anſteckende Krankheit verurſacht worden iſt, kann daſſelbe noch Statt finden.

Nro. 38.

Verordnung der großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes vom 1. September 1835, Anzeigeblatt des Oberrheinkreiſes Nro. 72.

Die Leichenſchau betreffend.

In Erwägung daß nach eingekommenen amtlichen Nachrichten die Vorſchriften der §. §. 12 und 18 der Leichenſchau-Ordnung vom 15. Februar 1822 und der denſelben nachgefolgten Verordnungen des großh. Miniſterii des Innern vom 4. April 1826 und vom 5. Juni 1827 nicht überall vollzogen werden, ſieht man ſich veranlaßt, dieſelben zur genauen Nachachtung der betheiligten Stellen und Perſonen hiermit wie folgt in Erinnerung zu bringen:

1) Die Beerdigung der Leichen hat in gewöhnlichen Fällen in der geſetzlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Hinſcheiden und weder früher noch ſpäter zu geſchehen *1).

2) Eine frühere Beerdigung darf nur auf ausdrückliche Verordnung des Phyſicats oder eines licenzirten practiſchen Arzts oder eines licenzirten Wundarztes 1. Klaſſe, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 30 Stunden nach dem Hinſcheiden vor ſich gehen, eine ſpätere hingegen kann mit Verlängerung der geſetzlichen 48 Stunden um weitere 12 bis 48 Stunden, nach der Beurtheilung des Leichenſchauers, geſchehen *2).

3) Der Leichenſchauer hat in dem Todtenſchau-Schein (Formular Beilage 2 der Leichenſchau-Ordnung) den Tag und die Stunde der Beerdigung zu beſtimmen und dieſen Schein ſogleich dem einſchlagenden Pfarramt zuzuſenden.

4) Das Pfarramt darf die beſtimmte Zeit der Beerdigung ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Leichenſchauers nicht im geringſten abändern *3), hingegen hat

---

*1) S. die in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826 Nro. 13, wo die einſchlagenden Verordnungen verzeichnet ſind.

*2) S. vorhergehende Note.

*3) S. auch die Verordnung vom 11. Jänner 1832 §. 2 Nro. 20 dieſer Abtheilung.

5) die Beerdigung der Leichen in der Regel erſt nach Umfluß von 48 Stunden nach dem Hinſcheiden, wie es ſich trifft, ſowohl am Morgen als Nachmittag und Abend, ſo zu geſtehen *1), daß in denjenigen Fällen, wo es ſich nicht anders thun läßt, namentlich wenn das Ende der 48 ſtündigen Friſtzeit zur Nachtzeit eintritt, einige weitere Stunden zu den 48 zugegeben werden. Zu einer früheren Beerdigung, die jedoch jemals vor Ablauf der 30 Stunden nach dem Hinſcheiden Statt haben darf, muß allerwenigſtens von einem licenzirten Wundarzt erſter Klaſſe Erlaubniß gegeben werden. Der Leichenſchauer kann jedoch anordnen, daß ein Leichnam länger als die gewöhnliche Zeit von 48 Stunden unbeerdigt liegen bleibe, dieſe Verlängerung der Friſt darf aber höchſtens das Doppelte erreichen, und es kann alſo kein Leichnam über zweimal 48 Stunden unbeerdigt liegen gelaſſen werden.

6) Die Pfarrämter müſſen die Sterbregiſter am Emde eines jeden Monats pünctlich an die Phyſicate einſenden.

Sämmtliche Bezirks-Aemter, Phyſicate und Polizeibehörden des Kreiſes haben darüber zu wachen, daß dieſes alles genau beobachtet werde *2).

Nro. 39.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 13. Februar 1836.

Die Belehrung der Aerzte für Ausſtellung der Erlaubniß-Scheine zur früheren Beerdigung betr.

Die Ausſtellung des Erlaubniß-Scheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeldlich zu geſchehen. Geſchieht jedoch Behufs dieſer zu ertheilenden Erlaubniß die Beſichti-

---

*1) S. die Entſcheidung vom 11. November 1831 Nro. 19 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Verordnung vom 29. April 1834 Nro. 31.

gung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen auſſer dem Wohnort des Sanitäts-Dieners, ſo hat dieſer allerdings nach der Medicinal-Tax-Ordnung ſeine Diäten oder Ganggebühren anzurechnen.

Nro. 40.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1836.

Daß die ſämmtlichen Sanitäts-Perſonen den Leichenſcheinen die Art der Krankheit, an welcher ein in ihrer Behandlung geweſener Kranker geſtorben iſt, beizuſetzen haben.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 2. d. M. Nro. 728, die Leichenſchau pro 1835 betreffend, findet man ſich zur beſſeren Handhabung der Leichenſchau-Ordnung bewogen, hiermit zu verfügen, daß ſämmtliche practiſche Aertze und Wundärzte 1. Klaſſe, ſie mögen angeſtellt ſeyn oder nicht, gehalten ſeyn ſollen, den Leichenſchauern die Art der Krankheit, an welchen ein Kranker in ihrer Behandlung verſtorben, anzugeben, und im Fall von den Angehörigen deſſelben die Beerdigung vor der geſetzlichen Zeit verlangt oder vom Leichenſchauer für nöthig gehalten werden ſollte, den Erlaubnißſchein hierzu nach vorheriger Beſichtigung des Leichnams unentgeldlich auszuſtellen.

Nro. 41.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. März 1836.

Die Verlängerung der Beerdigungs-Zeit betr. *1).

Allerdings kann dem Wunſch der Anverwandten, eine Leiche länger als die geſetzliche Zeit liegen zu laſſen, will

---

*1) Die Verordnungen über die Beerdigungs-Zeit ſind alle angeführt in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 in dieſer Abtheilung.

fahrt werden, vorausgeſetzt, daß der Kranke nicht an einer auſteckenden Krankheit geſtorben iſt. In dieſem Fall wird aber wohl eine derartige Verlängerung von den Verwandten des Geſtorbenen weder verlangt, noch könnte in mediciniſch polizeilicher Hinſicht eine ſolche bewilligt werden.

Nro. 42.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 3. November 1836.

Die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden betr *1).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter gewiſſen Umſtänden auch die Beerdigung einer Leiche nach der geſetzlichen Zeit zu erlauben ſey, indem man durch dieſen Zeit-Ablauf nur größere Gewißheit des wirklichen Todes erlangt, vorausgeſetzt jedoch, daß die Leiche nicht ſchon ſtark in Verweſung über geht, oder der Kranke an einer contagiöſen Krankheit geſtorben iſt, in welchem Fall durch das längere Liegenlaſſen der Leiche Nachtheile für die Hinterbliebenen zu befürchten wären.

Die Leichenſchauer haben übrigens von ſolchen Ausnahmsfällen, wo es ſich um mehr als 10 bis 12 Stunden über die geſetzliche Zeit handelt, dem Phyſicat jedesmal die Anzeige zu machen.

---

*1) S. die übrigen einſchlagenden Verordnungen über die Zeit der Beerdigung in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieſer Abtheilung.

VIII. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Inſtructionen und Belehrungen,

welche

die Erhaltung des Geſundheitszuſtandes der Thiere

überhaupt, und die Heilung erkrankter Thiere insbeſondere zum Zweck haben.

(Veterinärpolizei *1).

Inhalt.

(Im erſten Theil ſtehen 47 Artikel.)

Nro. 48. Bekanntmachung vom 27. Jänner 1817, die Verbeſſerung und Benutzung des nicht dürr gewordenen und ſonſt verdorbenen Oehmds betreffend.

---

*1) Verordnungen, welche ebenfalls hierher einſchlagen, ſind nachzuſehen:

1) Die Verordnungen wegen der Wuthkrankheit der Thiere ſind vorzüglich in der III. Abtheilung Lit. M. F. aufgenommen. Hier iſt nur von den Kennzeichen der Hundswuth die Rede.

2) Von den Waſenmeiſtern, Waſenmeiſtereien, waſenmäßigen Vieh iſt ebenfalls in der III. Abtheilung die Rede.

3) Manches von Epizootien kommt ebenfalls in der III. Abtheilung vor; namentlich von den Koſten, die auf öffentliche Fonds fallen.

Nro. 49. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 23. November 1827, die Einlieferung thieriſcher Mißgeburten an die Veterinärſchule betreffend.

Nro. 50. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Februar 1828, die Beſchauung und Abſchätzung des kleinen Schlachtviehes betreffend.

Nro. 51. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt 1828, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 52. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Oktober 1828, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte, insbeſondere die Geſundheits-Scheine von ausländiſchem Vieh betreffend.

Nro. 53. Vortrag der großh. Sanitätscommiſſion vom 27. Oktober 1829, Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns verdorbenen Ohmds und Heues, und Maaßregeln, die Nachtheile deſſelben möglichſt abzuwenden.

Nro. 54. Verordnung vom 28. Dezember 1829, die Einfuhr der Rindshäute aus dem öſtlichen Deutſchland betr. (Löſerdörre.)

Nro. 55. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. Jänner 1830, die Uebertragung der Fleiſchſchau an die Thierärzte betreffend.

Nro. 56. Verkündigung vom 7. Juni 1830, die Rinderpeſt betr.

Nro. 57. Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 18. Auguſt 1830, die Schaaf-Raude (Schaaf-Pocken, Pocken-Seuche) betr.

Nro. 58. Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 3. November 1830, die Behandlung der an der Räude erkrankten Schaafe betreffend.

Nro. 59. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dezember 1830, die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend.

Nro. 60. Verkündigung der großh. Sanitätscommiſſion vom 21. Mai 1831, die Aufnahme in die Veterinär-Schule betr.

Nro. 61. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Auguſt 1831, die bei dem Füttern verſchlammten oder ſonſt verdorbenen Heues zu beobachtende Vorſicht betreffend.

Nro. 62. Verkündigung des großh. Dreiſamkreis-Directorii vom 19. Auguſt 1831, die Entſchädigung der Eigenthümer für Thiere, die von Polizei wegen getödtet werden, betreffend.

Nro. 63. Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 16. November 1831, die Heilung der Räudekrankheit der Schaafe betreffend.

Nro. 64. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. November 1831, das Caſtriren der Schweine und anderer Hausthiere betreffend.

Nro. 65. Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 15. Juni 1832, das Benehmen der Phyſicate beim Ausbruch der Räude unter den Schaafen betr.

Nro. 66. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 20. Juni 1832, das Verfahren beim Ausbruch der Räude unter den Schaafen betreffend.

Nro. 67. Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 11. Juli 1832, das Verfahren beim Ausbruch der Pockenſeuche (Räude) unter den Schaafen betreffend.

Nro. 68. Verordnung vom 7. September 1832, die Trennung der Veterinärſchule von dem Landes-Geſtütt betr.

Nro. 69. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. November 1832, das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen betreffend.

Nro. 70. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 14. November 1832, die Einſendung von anatomiſch pathologiſchen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinärſchule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 71. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. November 1832, die Einrichtung der Veterinärſchule betr.

Nro. 72. Verkündigung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Jänner 1833, die Aufnahme kranker Thiere in die cliniſche Anſtalt der Veterinärſchule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 73. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 18. April 1833, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 74. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Juli 1833, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 75. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 9. Juli 1833, Geſundheitszeugniſſe für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh betreffend.

Nro. 76. Bekanntmachung der großh. Sanitätscommiſſion vom 21. März 1834, die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinärſchule betreffend.

Nro. 77. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 2. April 1834, die Behandlung der Räude unter den Schaafen betr.

Nro. 78. Verordnung vom 6. Juni 1834, die jährlichen Hundsmuſterungen betreffend.

Nro. 79. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Oktober 1834, die Aufnahme in die Veterinärſchule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 80. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Oktober 1834, die Thierärzte II. Klaſſe, oder ſogenannte Kurſchmiede betreffend.

Nro. 81. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 20. Dezember 1835, das Benehmen bei dem Ausbruch der Pockenſeuche (Räude) unter den Schaafen betreffend.

Nro. 82. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1836, die Zahlung der Koſten für Tödtung und Verlochen der zur Abwendung der Anſteckungsgefahr von Polizei wegen getödteten Thieren betreffend.

Nro. 83. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins vom 27. Mai 1836, den Verkauf räudiger Schaafe oder ſogenannten Schmierguts in das Ausland betr.

Nro. 84. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 6. Juli 1836, die Anzeige vom Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden bei der großh. Sanitätscommiſſion betreffend.

Nro. 48.

Bekanntmachung des großh. Finanzminiſterii vom 27. Jänner 1817, Regblt. von 1817 Nro. 5.

Die Verbeſſerung und Benutzung des nicht dürr gewordenen und ſonſt verdorbenen Oehmd-Graſes betreffend*1).

Durch die Verſuche eines practiſchen Landwirths ſind die Mittel bekannt geworden, das nicht dürr gewordene Oehmdgras, und das ſonſt verdorbene Futter für das Rindvieh und für die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen. Das Verfahren iſt einfach, überall anwendbar, und wird zur Nachahmung in Folgendem bekannt gemacht:

Das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten lagenweiſe eingeſalzen, mit Waſſer angefeuchtet, zuſammengetreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut beſchwert.

Wenn die darauf erfolgende Gährung vollendet iſt, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen mit geſchnittenem Stroh vermiſcht, den Milchkühen zu einem nahrhaften, gern aunehmenden Futter.

*1) Aus dem I. Theil iſt nachzuſehen die Verordnung vom 6. Auguſt 1816 S. 859. Auch die Verordnung vom 13. März 1815 S. 821. In dieſem II. Theil ſtehen, außer gegenwärtiger Verordnung, noch zwei einſchlagende: Nro. 53 und 61.

Das verwitterte ſchlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat, und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, wird durch ein gleiches Verfahren brauchbar gemacht. Man läßt es nämlich in Bütten waſchen, vom Schlamm reinigen, und dann eben ſo, wie das erſtere, einſalzen.

Die Gährung erfolgt langſamer und ſchwächer, aber nach drei Wochen erhält man dadurch ein brauchbares Futter, welches ſowohl das Rindvieh, als die Pferde, ſelbſt ungemiſcht, gerne freſſen.

Auf den Centner dergleichen Futter wird 1 ¼ Pfund Salz gerechnet, und will man hiermit für das Rindvieh zugleich ein magenſtärkendes Mittel verbinden, ſo vermengt man es mit etwas Wachholdermehl.

Nro. 49.

Verfügung des großh. Murg- und Pfinzkreisdirectorii vom 23. November 1827 an die Bezirksämter und Phyſicate des Murg- und Pfinzkreiſes, im Anzblt. des Kinzig- und Murgkreiſes 1827 Nro. 97.

Thieriſche Mißgeburten betreffend*1).

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, ſo wie den Phyſicaten des Kreiſes, wird, zur weitern Bekanntmachung an die Gemeinden und Thierärzte, eröffnet, daß die großh. Landesgeſtüttdirection die hie und da in dem dießſeitigen Kreisbezirke vorkommenden thieriſchen Mißgeburten, wenn ſolche von dem Phyſicat zur Aufnahme in die Sammlung derartiger Gegenſtände bei der Veterinärſchule zu Karlsruhe für geeignet gehalten werden, gegen die billig zu behandelnden und zu erſtattenden Transportkoſten gerne übernommen werden.

---

*1) S. auch die Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 14. November 1832, Nro. 70 dieſer Abtheilung.

Nro. 50.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Februar 1828.

Die Beſchauung und Abſchätzung des kleinen Schlachtviehes betreffend *1).

1) Auch das kleine Schlachtvieh, jedoch nur ſolches, welches in Städten oder an Orten, wo der Sitz eines Bezirksamts iſt, von Metzgern zum Verkauf geſchlachtet wird, muß beſchaut werden, und zwar in ſanitätspolizeilicher Hinſicht.

2) Eine Abſchätzung des kleineren Schlachtviehes iſt weder in polizeilicher noch in finanzieller Hinſicht erforderlich.

3) Den Aemtern wird überlaſſen, in Rückſicht auf die Localität, die von den Metzgern dafür zu zahlende Gebühr zu beſtimmen; jedoch ſoll dieſelbe bei einem Schwein in keinem Fall höher als 6 kr., bei einem Schaaf, Hammel und Kalb nicht höher als 4 kr. per Stück geſetzt werden.

4) Von dem Ertrage dieſer Schaugebühren iſt die Hälfte dem Beſchauer zu überlaſſen, die andere Hälfte aber in die Gemeindscaſſe abzuliefern.

5) Es iſt darauf zu ſehen, daß für die Orte mittlerer Größe der Fleiſchbeſchauerdienſt für das kleine Schlachtvieh mit dem Fleiſchbeſchauer- und dem Wagmeiſter-Dienſte für das große Schlachtvieh, gegen Ausſetzung eines angemeſſenen fixen Gehalts, verbunden werde.

---

*1) Vergleiche im I. Theil dieſer Sammlung den Lizenz-Schein für Thierärzte I. Klaſſe §. 9 (S. 781) die Note zu dieſem §., ſodann die Inſtruction für Kurſchmiede, §. 7 S. 786 und Theil II. außer dieſer obigen Verordnung die Verordnung vom 19. Jänner 1830, Nro. 55. Vom Perlfleiſch ſ. Verordnung vom 6. März 1832, Abtheilung III. M. G., Nro. 251, das Fleiſch von räudigen Schaafen betreffend, Verordnung vom 9. November 1832, Nro. 69 in dieſer Abtheilung.

Nro. 51.

Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt 1828, Nro. 8494, an ſämmtliche Kreis-directorien.

Die, ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend*1).

Man ermächtigt dieſelben alsdann, wann die in der General-Verordnung vom 8. Februar d. J., im Reggblt. Nro. 4, vorgeſchriebene Viſitation des auf die Märkte gebracht werdenden Viehes durch lizenzirte Thierärzte unverhältnißmäßigen Koſten-Aufwand verurſachen würde, von dieſer Vorſchrift zu diſpenſiren, da bereits der Fall vorgekommen, daß von einer Gemeinde, dieſer Koſten wegen, die Viehmärkte, zu deren Haltung ſie berechtigt iſt, eingeſtellt wurden.

Uebrigens behält es bei der Vorſchrift der Geſundheits-Atteſtate unabänderlich ſein Verbleiben.

Die Gebühr des Orts-Vorſtandes für ein ſolches Atteſtat, welches jedenfalls kurz und einfach iſt, und wozu man ſich am beſten gedruckter Formularien bedienen kann, wird, außer dem Stempel zu drei Kreuzer vom Stück feſtgeſetzt, welche in dem Falle, da ein Eigenthümer mehrere Stücke auf den Markt bringt, für jedes Stück beſonders zu zahlen iſt.

---

*1) Daß, und in wie fern licenzirte Thierärzte für die Handhabung der Geſundheitspolizei auf den Viehmärkten verwendet werden ſollen, iſt erſichtlich im I. Theil Abtheilung II. Befähigung, Dienſtpflicht und Obliegenheiten der Thierärzte, §. 8, S. 780 ſtehen, und aus der Verordnung großh. Miniſterii des Innern vom 8. Februar 1828, Nro. 44 S. 895 dieſer Sammlung.

Im II. Theil ſind folgende Verordnungen:
vom 11. Auguſt 1828, Nro. 51; vom 18. April 1833, Nro. 73; vom 1. Juli 1833, Nro. 74; vom 9. Juli 1833, Nro. 75. S. auch die Entſcheidung vom 10. Oktober 1828, Nro. 52, die Geſundheitsſcheine betreffend.

Nro. 52.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Oktober 1828, Nro. 10392.

Sanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend, insbeſondere die Geſundheits-Scheine von ausländiſchem Vieh, das auf inländiſche Märkte zum Verkauf gebracht werden ſoll, betreffend.

Dem Main- und Tauberkreisdirectorium wird auf ſeinen Bericht . . . . erwiedert, daß nach vorhergegangener Communication mit den Regierungen der Nachbarſtaaten, mittelſt deren dieſelben von der dießſeitigen Anordnung *1) in Kenntniß zu ſetzen, und um Bekanntmachung derſelben zu erſuchen ſind, die Rückweiſung des auf die inländiſchen Märkte gebracht werdenden auswärtigen Viehes, wenn keine Geſundheits-Atteſtate aufgewieſen werden können, allerdings Statt finden müſſe.

Nro. 53.

Vortrag der großh. Sanitäts-Commiſſion an das großh. Miniſterium des Innern vom 27. Oktober 1829 Nro. 3255.

Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns verdorbenen Oehmds und Heues, und Maaßregeln, die Nachtheile deſſelben möglichſt abzuwenden, enthaltend *2).

Die anhaltend naſſe Witterung in den Monaten September und Oktober dieſes Jahres hatte auf alle Erzeugniſſe des Pflanzenreichs, welche in dieſer Zeit ihre Reife erlangen und eingeheimſt werden ſollen, einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß. Vor allem aber hat dadurch das Nachheu oder Oehmd gelitten; und es iſt zu vermuthen, daß, ſo wie im Amt Eberbach geſchehen iſt, in ſämmtlichen Bezirken

---

*1) In der Verordnung vom 11. Auguſt 1828, Nro. 51. S. auch die Anmerkung zu dieſer Nummer.

*2) S. die Anmerkung zu Nro. 48 in dieſem Abſchnitt

des Landes dieſer Uebelſtand auf gleiche Weiſe empfunden wird.

Nicht nur mußte das Oehmd großen Verluſt an ſeinen nährenden und gewürzhaften Beſtandtheilen erleiden, indem es Behufs der Trocknung mehrere Wochen lang auf den Wieſen ausgeſtreut liegen bleiben mußte, wo es, halb getrocknet, immer wieder von neuem beregnet wurde, ſondern es mußte auch an den nnr ſelten erſcheinenden einzelnen trockenen Tagen in nicht vollkommen trockenem Zuſtande und mit großer Eile eingeheimſt und aufgeſchichtet, und ſomit allen Bedingniſſen der faulenden Gährung deſſelben Raum gegeben werden.

Sorgloſer und unvorſichtiger Gebrauch dieſes verdorbenen Futters kann nun auf den Viehſtand des Landmanns nur einen ſehr nachtheiligen Einfluß haben, denn die Erfahrung aller Zeiten hat es nachgewieſen, daß dadurch, vorzüglich bei gleichzeitigen ungünſtigen atmosphäriſchen Einflüſſen, und in dicht mit Vieh beſetzten, nicht gehörig rein gehaltenen Ställen in der Regel bösartige Seuchen ſich entwickeln, unter denen die Lungenſeuche oder Lungenfäule des Rindviehes oben anſtehet, und die Gefahr der Entwicklung ſolcher Seuchen im Verlaufe des nächſten Winters und Frühjahres möchte um ſo größer ſeyn, da auch der größte Theil des Haberſtrohes, der Rüben und Kartoffeln, von welch letztern immer nur der ſchlechteſte Theil dem Vieh als Nahrung zugewieſen wird, durch die anhaltend naſſe Witterung ſo gelitten hat, daß er ſich nicht über alle Requiſiten geſunder Nahrungsmittel nachweiſen kann.

Um nun dieſem Uebelſtande ſo viel als möglich zu begegnen und wahrſcheinlichen Schaden abzuwenden, möchte es ſehr zweckmäſig ſeyn, Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche Ortsvorſtände ſind anzuweiſen, unter Zuziehung zweier ſachverſtändiger Gemeinds-Glieder die Oehmd-Vorräthe der Orts-Einwohner zu unterſuchen, und alles vorgefundene feuchte, nußfarbige, einen Modergeruch verbreitende, überhaupt nach ihrer Anſicht gänzlich verdorbene Oehmd, als zur Selbſt-Entzündung geneigt, zur Fütterung

ſowohl als auch zum Streuen gänzlich untauglich zu erklären, und den Beſitzern jeden derartigen Gebrauch bei eigener Verantwortlichkeit derſelben zu unterſagen. Der Befund dieſer Unterſuchung iſt dann in einer Tabelle zu verzeichnen, und eine Abſchrift davon an das Bezirks-Amt einzuſchicken.

2) Hinſichtlich der zweckmäßigen Verwendung des nicht gänzlich verdorbenen, ſondern noch brauchbar befundenen Oehmds ſind den Landleuten folgende Vorſichts-Maaßregeln ſowohl durch Einrücken in die Anzeigeblätter als durch Vorleſen derſelben durch den Ortsvorſtand bei verſammelter Gemeinde auf das dringendſte zu empfehlen:

a) Ueberall, wo es thunlich iſt, ſoll das aufgeſchichtete Oehmd umgeſetzt, und an trockenen, der Luft von allen Seiten zugänglichen Orten verwahrt und mit geſundem gutem Stroh vermiſcht, oder noch beſſer, lagenweiſe mit Salz beſtreut werden.

b) Vor dem Verbrauche iſt das Oehmd jedesmal tüchtig auszuklopfen und aufzuſchütteln.

c) Nie ſollte dieſes ſchadhafte Futter dem Vieh allein, ohne verbeſſernden Zuſatz, wozu ſich vorzüglich gutes Stroh, das mit dem Oehmd klein geſchnitten wird, Rüben, Kartoffeln eignen, gegeben werden. Vor allem iſt

d) der Gebrauch des Salzes zu empfehlen. Jedes kurze Futter ſollte mit etwas Salzwaſſer angenetzt, oder wenigſtens alle zwei Tage jedem erwachſenen Stück Vieh Morgens und Abends ein Löffel voll Salz gegeben werden.

e) Sorgfältig iſt das Saufen des Viehes aus unreinem ſtehenden Pfuhlwaſſer zu vermeiden, und dagegen für gutes reines Trinkwaſſer zu ſorgen, dem man, wenn es ſehr kalt iſt, immer etwas warmes beimiſcht, oder das man einige Zeit vor dem Gebrauche im Stalle ſtehen läßt.

f) Das fleißige Reinigen und Auslüften der Ställe, das fleißige Reiben und Bürſten der Thiere, und wenn auch nur mittelſt zuſammengewickelten Strohes, iſt ſtets um ſo nothwendiger und erſprießlicher, je gehaltloſer, unkräftiger und verdorbener das Futter iſt, und darf mithin nie übergangen werden.

g) Obgleich bei Beobachtung dieſer Vorſichts-Maaßregeln die ſchlimmſten Folgen eines ſolchen unkräftigen, der gänzlichen Verderbniß mehr oder weniger nahen Viehfutters umgangen werden können, ſo iſt es doch überall, da wo die Vorräthe es irgend erlauben, weit ſicherer, das Oehmd zur Fütterung gar nicht, ſondern nur zum Streuen, zu verwenden.

Das großh. Miniſterium des Innern hat dieſe Vorſchläge unter dem 27. Oktober 1829 Nro. 11212 den ſämmtlichen Kreisdirectorien mitgetheilt, und befohlen, nach deren Inhalt Belehrungen in die Kreis-Anzeigeblätter einrücken zu laſſen, was auch geſchehen iſt.

Nro. 54.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Dezember 1829, Regierungsblatt 1829 Nro. 2.

Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem öſtlichen Deutſchland betreffend *1).

Da aus dem öſtlichen Deutſchland, wo in einigen Diſtricten dermalen die Viehſeuche, und namentlich die Rinderpeſt, herrſcht, vielfältig Rindshäute und andere, von Thieren herrührende Gegenſtände in das Großherzogthum eingeführt werden, und zu beſorgen iſt, daß hierdurch, wenn nicht beſondere Vorkehr geſchieht, jene höchſt verderbliche Krank-

---

*1) Die Verordnungen über die Verhütung und Ausrottung der Rindviehſeuche, Löſerdörre, Rindviehpeſt ꝛc. genannt, ſind im I. Theil Nro. 8 S. 807, Nro. 11 S. 811, Nro. 12 S. 812, Nro. 13 S. 815, Nro. 14 S. 821, Nro. 15 S. 812, Nro. 16 S. 838, Nro. 18 S. 848, Nro. 23 S. 856.

Im II. Theil Verordnung vom 28. Dezember 1829 Nro. 54, Verordnung vom 7. Juni 1830 Nro. 56 die Entſchädigung Derjenigen, deren Thiere von Polizeiwegen, zur Verhinderung des Anſteckens, getödtet werden, ſ. im erſten Theil S. 807 und 810 sequens, 823 S. 850, und in dem zweiten Theil Abtheilung III. Lit. M. Nro. 245 und die Note zu der Verordnung Nro. 62 in dieſer Abtheilung.

heit in das Land eingeſchleppt werden könnte, und da bereits in andern benachbarten Staaten dießfalls beſondere Maaßregeln getroffen worden ſind, ſo findet man ſich bewogen, vor der Hand zur genauen Befolgung und Nachachtung zu verordnen:

1) Die Einfuhr, ſo wie die Durchfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaaffellen und Schaafwolle aus Oeſterreich, Schleſien, Mähren und Böhmen iſt ſchlechterdings und bei namhafter Strafe verboten.

2) Jede Einfuhr und Durchfuhr ſolcher Gegenſtände aus dem Königreich Baiern dießſeits Rheins, und aus dem Königreich Würtemberg, muß mit den nöthigen, auf den ganzen Betrag der Ladung lautenden Urſprungs-Zeugniſſen belegt ſeyn, woraus unzweifelhaft hervor geht, daß die geladenen Gegenſtände aus einem der beiden genannten Staaten bezogen worden ſind.

Wo dieſe Vorſchriften nicht befolgt werden, da iſt ohne weiters die Zurückweiſung des Transports an der Grenze zu verfügen.

3) Sollte aber ein ſolcher Transport ſchon zu weit im Lande ſich befinden, als daß ſeine Zurückweiſung über die Grenze füglich noch geſchehen könnte, ſo iſt derſelbe anzuhalten, an einen vollſtändig abgeſonderten Ort, unter ſtrenge Verwahrſam zu bringen, und der Fall, mit allen bezüglichen Umſtänden, an das betreffende Kreisdirectorium einzuberichten, welches, nach vorheriger Communication mit der Sanitäts-Commiſſion, das Geeignete verfügen wird.

Die Kreisdirectorien, die Polizei-Direction der Reſidenz und ſämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, beſonders jene an den betreffenden Grenzen, endlich die Gendarmerie, werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieſer Verordnung, welche auch durch die Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen iſt, Sorge zu tragen.

Nro. 55.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. Jänner 1830 Nro. 539.

Die Uebertragung der Fleiſchſchau an die Thier-Aerzte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 13. d. M. Nro. 93 werden ſämmtliche Kreisdirectorien und die hieſige Polizeidirection beauftragt:

Da, wo es keinem beſondern Anſtand unterworfen iſt, und wo es ohne weſentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geſchehen kann, die Function der Fleiſchbeſchau dem im Ort wohnenden licencirten Thierarzt zu übertragen.

Nro. 56.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Jänner 1830, Regierungsblatt von 1830 Nr. 8.

Die Rinder-Peſt betreffend *2).

Da die Rinder-Peſt, welche in einigen Bezirken der kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten geherrſcht, nunmehr ganz aufgehört hat, ſomit alle Gefahr der Anſteckung durch den Verkehr mit dieſen Diſtricten verſchwunden iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das im Regierungsblatt vom 15. Jänner Nro. II enthaltene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindshäuten und andern von Thieren herrührenden Gegenſtänden aus den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten, ſo wie die in Bezug auf die Königreiche Baiern und Würtemberg daſelbſt ertheilten beſondern Vorſchriften, aufzuheben, und den dießfallſigen Verkehr wieder gänzlich frei zu geben.

Die Kreisdirectorien, die Polizeidirection der Reſidenz, ſämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, namentlich die Gendarmerie,

---

*1) Vergleiche die Anmerkung zu der Verordnung vom 11. Febr. 1828, Nro. 50 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 28. Dezember 1829 Nro. 54 in dieſer Abtheilung.

haben ſich nach dieſer Verfügung, deren Inhalt in den geeigneten Kreis-, Anzeig- und Localblätttern bekannt zu machen iſt, gehörig zu achten.

Nro. 57.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Auguſt 1830 Nro. 1879.

Die Schaaf-Räude betreffend (Schaafpocken, Pockenſeuche, Schaafräude *1).

Dem Phyſicat wird erwiedert: Es iſt Erfahrungs-Sache, daß die Schaafräude ſich nicht durch die Luft allein weiter verbreitet, ſondern daß jede mittelbare und unmittelbare Berührung der geſunden mit den kranken Thieren (mittelbar durch Wolle, Baumwolle, Kleidungsſtücke, Heu, Stroh ꝛc.), zu deren Fortpflanzung Anlaß gibt. — Man kann daher die dortſeitige Anordnung, nach welcher die kranken Schaafe auf einen abgeſonderten Weidgang ausgetrieben werden, nicht billigen, da hiebei nicht verhütet werden kann, daß dieſelbe ſich nicht an Häuſern, Bäumen, Hecken u. d. gl. reiben, wozu ſie wegen des mit der Krankheit verbundenen unaufhörlichen Juckens der Haut halben jede Gelegenheit aufſuchen, wobei an dieſen Orten Wolle hängen bleibt, wodurch, wenn geſunde Schaafe dieſen Weg getrieben werden, Anſteckung erfolgen muß.

Die Vorſicht gebietet es daher, daß die räudigen Schaafe bis zu ihrer vollkommenen Heilung unter polizeilicher Aufſicht von jeder mittelbaren und unmittelbaren Berührung von den geſunden gehalten werden.

---

*1) Verfügungen in dieſem Betreff ſind ergangen und in dieſe Sammlung aufgenommen, Theil I. Abtheilung VIII. Nr. 21 S. 854. Nro. 26 S. 861, Nro. 37 S. 887.

Im II. Theil in dieſer Abtheilung, Belehrung vom 18. Auguſt 1830 Nro. 57, vom 3. November 1830 Nro. 58, vom 16. November 1831 Nro. 63, vom 16. Juni 1832 Nro. 65, Verfügung vom 20. Juni 1832 Nro. 66, Belehrung vom 11. Juli 1832 Nro. 67, Verfügung vom 9. November 1832 Nro. 69, vom 2. April 1834 Nro. 77, vom 20. Dezember 1835 Nr. 81, vom 27. Mai 1836 Nro. 83.

Nro. 58.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 3. November 1830 Nro. 2501.

Die Behandlung der an Räude erkrankten Schaafe betreffend *1).

Dem berichtenden Phyſicate iſt zu reſcribiren:

Das Abſcheeren der Wolle der kranken Schaafe bei gegenwärtiger Jahreszeit halte man nicht für räthlich, weil daſſelbe durch Erkältung ſehr nachtheilig für ſie ſeyn könnte; auch ſey es nicht geradezu nothwendig, indem die zum Baden *2) angewendete Flüſſigkeit auch ohne dieſes auf die Haut eindringt.

Die Benutzung der Wolle und der Haut umgeſtandener Schaafe wolle man unter der Bedingung erlauben, daß erſtere unter polizeilicher Aufſicht mit warmem Seifenwaſſer zu wiederholten malen ſorgfältig ausgewaſchen, letztere aber ſogleich in die Gerber-Grube gebracht werde.

---

*1) S. das Verzeichniß der über dieſe Krankheit ergangenen Verordnungen in der Anmerkung zur Belehrung großh. Sanitäts-Commiſſion vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 in dieſer Abtheilung.

*2) Das Phyſicat beſchreibt dieſes Verfahren alſo:

Es wurde folgende Miſchung auf 100 Stück Schaafe zum Baden verordnet: 2 Pfund friſch gebrannter Kalk werden mit 20 Maas Waſſer abgelöſcht. Die entſtandene warme Kalkmilch mit 1½ Pfund Potaſche, 1 Pfund gepulverter Stengel-Schwefel zu einem dicken Brei gerührt. Hierauf 1½ Pfund Hirſch-Horn-Oel und 1 Pfund gemeiner ſchwarzer Wagentheer beigemengt und in einen großen Zuber geſchüttet und mit 80 Maas Rinder-Harn verdünnt, endlich 160 Maas Waſſer hinzugegoſſen.

In dieſer Miſchung werden die Schaafe durch zwei Männer gebadet, ſo daß der Kopf nicht in die Miſchung und das Schaaf auf den Rücken hinein kommt. Dann wird es beim Herausnehmen über einen andern leeren Zuber gehalten, in welchem dann die Flüſſigkeit abtropft, und ſucht die Brocken und Schwülen abzukratzen. Nach dieſer Behandlung werden die Schaafe bei trockener Witterung an einen ſonnigen Platz getrieben, oder man bringt ſie in einen warmen, geräumigen, gut beſtreuten Stall, damit ſie allmählig trocknen.

Man Vergleiche königlich würtembergiſches Regierungsblatt von 1834 Nro. 21 S. 302 — 314.

Das Austreiben der kranken Schaafe auf die Weide dürfe künftig nicht mehr Statt finden, ſondern es müſſen dieſelben bis zur vollkommenen Heilung im Stalle behalten werden.

Das Ein- und Durchtreiben fremder Schaafe iſt bis auf weitere Anordnung zu verbieten.

Nro. 59.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Dezember 1830, Regblt. von 1830, Nro. 19.

Die polizeilichen und anderen Vorkehrungen gegen die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend *1).

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenſeuche, welche im Frühjahr, im Spät-Sommer und im Herbſt, ſeltener zu Sommers- und Winterszeit, in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrſcht, gewöhnlich deßhalb ſo ſchnell um ſich greift, und ſo viele Thiere wegrafft, weil die Polizei- und Sanitäts-Behörden zu ſpät davon in Kenntniß geſetzt, mithin nicht ſogleich beim Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeiliche und Heilvorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verluſt ſeines Viehes zugehenden empfindlichen Schaden ſo viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeiliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

1) Wenn ſich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheits-Erſcheinungen äuſſern, welche in der nachſtehenden Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenſeuche ausführlich beſchrieben ſind, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verpflichtet, dem Ortsvor-

---

*1) Man vergleiche die Belehrung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. November 1822, im I. Theil S. 884.

ſtande ungeſäumt die Anzeige davon zu machen, welcher ſo- dann Bericht darüber an das betreffende Amt und Phyſicat zu erſtatten hat. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt, nach Umſtänden, ſtreng zu beſtrafen.

2) Das Phyſicat hat ſich ſogleich, nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungen-Seuche, mit dem zunächſt woh- nenden licenzirten Thierarzte erſter Klaſſe an Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu unterſuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Unterſuchung be- ſtätigt, daß dieſes Vieh wirklich mit der Lungenſeuche be- haftet ſey, ſo hat der Thierarzt mit dem Vogte gemeinſchaft- lich eine Stall-Viſitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob auſſer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit der Lungenſeuche behaftet ſey, und um zugleich eine genaue Ueberſicht des ganzen Rindviehſtandes im Orte zu erhalten. Zu dieſem Behufe iſt daſſelbe in eine Tabelle, nach folgenden Rubriken, einzutragen: a. Namen des Eigen- thümers und Hausnummer. b. Kälber. c. Schmalvieh. d. Kühe. e. Ochſen. f. Stiere. g. Farbe und Abzeichen. h. Alter. i. Bemerkungen. Dieſe Tabelle ſoll bei den folgen- den Stall-Viſitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegſchaffung umgeſtandener Thiere zu entdecken.

4) Die kranken Thiere ſind von den geſunden ſogleich ab- zuſondern. Dieſes kann geſchehen durch die Verbringung derſelben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder, wenn ſolche im Orte nicht aufzufinden ſeyn ſollten, durch die ſorg- fältigſte, vom Ermeſſen des Phyſicus abhängende und von ihm zu beſtimmende Abſonderung des kranken Viehs von demjenigen, an welchem ſich keine Spuren von jener Krank- heit zeigen; durch welche Abſonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinſchaftlich freſſen oder ſaufen, ſich nicht belecken, und daß die geſunden mit der ausgeathmeten Luft der kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Naſe und mit ihrem Urin und Miſt nicht in Berührung kommen können. Auch iſt in einem ſolchen

Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem erkrankten in demſelben Stalle geſtanden, ſo lange in beſondere Aufſicht zu nehmen und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit andern Thieren zu laſſen, bis man vollkommene Ueberzeugung hat, und vom Phyſicus ausgeſprochen iſt, daß daſſelbe von der Krankheit nicht befallen ſey. Dieſe Maaßregel findet Statt, ſelbſt wenn dieſes Vieh in einen ganz andern Stall verbracht worden iſt. Die Wartung der kranken Thiere iſt beſonderen Perſonen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten ſind, und welche die unmittelbare Berührung mit den geſunden möglichſt zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche ſich auf zwei, höchſtens drei Stallungen beſchränkt, iſt bloß die Stallſperre in der Art anzulegen, daß es auſſer dem Thierarzt und den Wärtern Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten iſt, ſich in die Krankenſtälle zu begeben. Wird während dieſer Zeit Rindvieh auswärts verkauft, ſo darf von dem Ortsvorſtande nicht eher eine Geſundheitsurkunde ausgeſtellt werden, bis daſſelbe von dem Thierarzte unterſucht, und als der Lungenſeuche in keiner Hinſicht verdächtig erklärt worden iſt. Der Thierarzt hat die Geſuudheitsurkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um ſich, ſo iſt die Ortsſperre in der Art anzulegen, daß daſelbſt alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuhören hat. Es iſt dieſes durch das Bezirksamt, mittelſt Communication an die benachbarten Aemter, bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt iſt, ſoll, ſo lange die Lungenſeuche herrſcht, das Rindvieh weder an den Brunnen getränkt, noch ſonſt aus dem Stalle gelaſſen werden. Da, wo daſſelbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für geſunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgeſetzt werden, wenn nicht naſſe, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbſt, Nebel, Reife und dergleichen ſeine gänzliche Einſtellung nothwendig machen; der Weidgang darf ſich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erſtrecken, ſo wie auch Zugvieh von

dieſer Gattung, nur innerhalb derſelben gebraucht werden darf.

8) Die Milch kranker Kühe darf eben ſo wenig genoſſen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käſe.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geſchlachtet werden, es ſey denn zuvor vom Thierarzt unterſucht, und als vollkommen geſund erklärt worden.

10) Der Miſt von kranken Thieren iſt beſonders an einen Ort zu legen, an welchen kein geſundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche iſt derſelbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren, mit Pferden beſpannt, auf das Ackerfeld zu führen, und dort ſogleich unter zu pflügen. Iſt dieß wegen gefrorener Erde unmöglich, ſo ſoll derſelbe, bis dieſe wieder aufthaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgeſtandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeſchlagene Thiere ſollen auf wohlverwahrten Karren, nach der Vorſchrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818, Nro. VII., §. 2, die mit Pferden beſpannt ſind, auf den Waſen geführt, und dort, nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht werden. Die Häute ſind unter polizeilicher Aufſicht ſogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Wucherſtiere darf man nur vollkommen geſunde, der Lungenſeuche durchaus nicht verdächtige, rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherſtier ſelbſt an zu kränkeln, ſo darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenſeuche vollkommen wieder hergeſtellten Thiere müſſen, ehe man ſie mit den geſunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Waſſer über den ganzen Körper gewaſchen, ſogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen, oder in Ermanglung derſelben, mit leinenen Tüchern bedeckt werden.

14) Nachdem der Phyſicus bei dem erſten Beſuche ſich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt, und die Vorbauungs- und Heilmittel, ſo wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergibt derſelbe dem Bezirksamte ſchriftlich ſeine Anſicht über die zu treffen-

den polizeilichen Vorkehrungen, welche ſofort in Vollzug zu ſetzen ſind. Das Amt und Phyſicat erſtatten gemeinſchaftlich an das betreffende Kreisdirectorium, das Phyſicat für ſich an die Sanitätscommiſſion Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen, und wiederholen dieſe Berichtserſtattung ſo oft, als ſie dazu angewieſen werden. Weitere Officialbeſuche hat der Phyſicus erſt dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derſelben begründen ſollten.

Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Phyſicus zu beſorgen, und gemeinſchaftlich mit dem Ortsvorſtande die Aufſicht hinſichtlich der pünctlichen Befolgung der mediciniſch-polizeilichen Maaßregeln zu führen, auch von Zeit zu Zeit, unter Benutzung des tabellariſchen Verzeichniſſes des Rindviehſtandes, Stallviſitation zu halten, um ſich zu überzeugen, ob keine kranke Thiere verheimlicht, oder umgeſtandene heimlich weggeſchafft worden ſeyen.

Der Sanitätscommiſſion ſteht die Beſtimmung zu, wie viele Beſuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgeſtellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und licenzirten Thierarzt auf ihre eigene Koſten dazu wählen, ſo bleibt ihnen dieſes unbenommen. Die Einmiſchung von zur Ausübung der Thierheilkunſt nicht befugten Perſonen in die Behandlung der ſeuchekranken Thiere ſoll ſtrenge beſtraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stallſperre geſchieht auf den Antrag der Sanitätscommiſſion durch das betreffende Kreisdirectorium.

17) Dieſe Verordnung iſt von ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der verſammelten Gemeinde zur Nachachtung, ſo wie die nachfolgende Belehrung, ſo weit ſie die Kennzeichen, Urſachen und Vorbauungsmittel der Lungenſeuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen und Vorbauungsmittel der Lungenſeuche.

Die Lungenſeuche iſt eine dem Rindvieh eigenthümliche Krankheit, welche ſelten nur einzelne Thiere, meiſtens viele zugleich befällt, ſich zwar an keine Jahrszeit bindet, doch am häufigſten im Spätſommer, im Herbſt und im Frühjahr vorkommt. Sie äuſſert ſich durch folgende Kennzeichen:

Im erſten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, beſonders die Ohren, welche, ſo wie die Hörner und Klauen, abwechſelnd bald warm, bald kalt ſind; die Thiere ſind traurig und träge; die Haare ſträuben ſich; die Augen ſind gewöhnlich matt und trübe, ſeltener geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul iſt trocken, die Naſenſchleimhaut blaß, hie und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen iſt kurz, mühſam; die Rippenmuskeln ziehen ſich dabei ſichtbar einwärts, und die Flanken bewegen ſich ſtark; die Stimme iſt ſchwach und hohlklingend; die Thiere äuſſern Empfindung von Schmerz, wenn man ſie am vordern oder an den Seitentheilen der Bruſt drückt; ſie huſten heiſer und trocken; die Freßluſt vermindert ſich; das Wiederkauen wird ſchwächer; der Puls iſt viel häufiger als gewöhnlich, geſpannt, klein; der Miſt klein geballt, trocken.

Im zweiten Zeitraum nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille iſt ſtark erweitert, und wenig beweglich, Maul und Naſe werden feucht, und es fließt anhaltend Geifer und Schleim aus denſelben; letzterer wird auch bei dem, nun äußerſt erſchütternden, pfeifenden und heiſern Huſten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorſtreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denſelben drückt, ſo beugt es ihn abwärts, und das Thier gibt Schmerz zu erkennen. Das Athmen wird immer beſchwerlicher; es ſtöhnt dabei faſt andaurend auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und ſchwächer; der Herzſchlag iſt noch ſtark zu fühlen; Freſſen und Wiederkauen hören faſt ganz auf; ſie legen ſich ſelten und nie lange anhaltend; wenn nur eine Lunge leidet,

immer auf die leidende Seite, während ſie, ſtehend den Fuß der freien Seite vorſtellen, und die Schulterblätter von der Bruſt ab, nach auswärts gezogen werden; die Milch milchgebender Kühe, welche ſich ſchon im erſten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert ſich jetzt ganz, während trächtige Kühe häufig verwerfen.

Im dritten Zeitraum fließt aus Naſe und Maul ein mißfarbiger ſtinkender Schleim; der Athem iſt übelriechend, röchelnd; der Puls kaum mehr zu fühlen. Freßluſt und Wiederkauen haben gänzlich aufgehört; Flüſſigkeiten, welche entweder noch freiwillig geſchluckt werden, oder die man eingeſchüttet hat, hört man mit einem beſondern, hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es ſtellen ſich entkräftende Durchfälle ein; es entſteht Lähmung; die Gliedmaaßen werden kalt, und die Thiere ſterben an Entkräftung oder an Erſtickung.

Als veranlaſſende Urſachen der Lungenſeuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, ſumpfige Weiden, auf welchen ſchlechte Futterkräuter wachſen, und aus welchen ſich Sumpfluft entwickelt; Austreiben des Rindviehs auf die Weide nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbſt, bei naßkalter, neblichter Witterung, beim Fallen von Reif; ſchlechte, niedrige überfüllte Stallungen; verdorbenes, verſchlammtes, ſchimlichtes Heu und Oehmd; verdorbener Brantweinſpülich; gefrorene, halbfaule Kartoffeln; unreines ſchlechtes Waſſer; ſchlechte Wartung und Pflege des Rindviehs; unmittelbare Uebertragung des Krankheitsſtoffes von den kranken auf die geſunden Thiere.

Als Vorbauungsmittel der Lungenſeuche iſt das erſte und nothwendigſte die Vermeidung der als veranlaſſende Urſachen genannten Schädlichkeiten; zudem gibt man dem Rindvieh viel Kochſalz unter dem Getränke, und eine Miſchung von geſtoßenen Wachholderbeeren, Enzian- und Kalmuswurzel einigemal des Tags auf dem kurzen Futter. Da, wo die Lungenſeuche einheimiſch iſt, und ſchlechten ſumpfigen Weiden ihre jedesmalige Entſtehung verdankt, ſollen die betreffenden

Amtsärzte dem Bezirksamte zweckmäßige und ausführbare Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung machen.

Was die Behandlung der an der Lungenſeuche erkrankten Thiere betrifft, ſo iſt vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomiſch-phyſiologiſchen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, ſondern in Aufgüſſen und Abkochungen reichen, daß man die auflöslichen Salze und andern Subſtanzen in den letzteren ſorgfältig auflöſen, daß man nicht, wie gewöhnlich, nur zwei oder drei Eingüſſe in 24 Stunden, ſondern alle drei bis vier Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen ſolle.

Die Beſtimmung der Doſis der Heilmittel nach Alter, Conſtitution und andern obwaltenden Umſtänden, ſo wie die hiernach etwa nöthige Abänderung der Mittel ſelbſt, bleibt auf jeden Fall dem Ermeſſen des behandelnden Thierarztes heimgeſtellt.

Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat ſich folgendes Heilverfahren als das rationellſte und zweckmäßigſte bewährt:

Im erſten Zeitraum gibt man Brechweinſtein und Salmiak in ſchleimigten Abkochungen, kräftigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Naſenſchleimhaut ſtark geröthet ſind, zugleich Calomel und Bilſenkrautextract, läßt eine Miſchung von Cantharidenſalbe und Terpentinöl an beiden Seitentheilen der Bruſt ſo lange einreiben, bis die eingeriebenen Stellen zu eitern anfangen, und fängt von neuem damit an, ſobald dieſe wieder trocknen; läßt ein mit Terpentinöl getränktes Haarſeil am vordern Theile der Bruſt ziehen, und in Eiterung erhalten, reibt und bürſtet die kranken Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit ſo viel möglich zu befördern; dieſes äuſſere Verfahren wird bis zur eintretenden Geneſung fortgeſetzt.

Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüſſe und Abkochungen von Arnikablumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldſchwefel und Campher an, dabei ſtarke Infuſ. Decote von Wachholderbeeren und isländiſchem

Moos, läßt Dämpfe von kochendheißem Arnikaaufguß in die Naſe ſteigen und einathmen.

Im dritten Zeitraum iſt wenig mehr auszurichten, doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum, ohne Salmiak, mit Zuſatz von etwas Wein, fortgeben, und das Thier über den Rücken hin einigemal täglich mit einer lauwarmen Miſchung von Eſſig und Waſſer waſchen laſſen.

Als Nachkur gebe man den wiedergeneſenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzel und isländiſchem Moos.

Das Getränke gebe man den kranken Thieren immer lauwarm, als Nahrung geſottene Kartoffeln, Mehl- oder Kleyentränke, geſchrotene Gerſte oder Haber mit Salzwaſſer angefeuchtet, hie und da ein wenig gutes Heu.

Nro. 60.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. Mai 1831, ſteht im Anzeigeblatt des Seekreiſes 1834 Nro. 44, des Oberrheinkreiſes Nr. 44.

Die Aufnahme in die Veterinär-Schule betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Eleven in die hieſige Veterinär-Schule jedes Jahr nur im Spätjahr, als dem Anfang des Lehr-Curſes, Statt findet, und daß ſich daher diejenigen Individuen, welche ſich der Thier-Arznei-Kunde widmen wollen, immer Anfangs des Monats Oktober, unter Vorlage eines Zeugniſſes über die Einwilligung ihrer Eltern, der Tauf-, Heimaths- und Vermögens-Scheine, ſo wie eines ärztlichen Atteſtats über Geſundheit, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben *1).

---

*1) S. im I. Theil dieſer Sammlung Abth. I. Nro. 16 S. 89.

Nro. 61.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Auguſt 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 17.

Die bei dem Füttern ſchimmlichen, verſchlammten oder ſonſt verdorbenen Heues zu beobachtende Vorſicht betreffend *1).

Das vor und während der dießjährigen Heuerndte Statt gehabte anhaltende Regenwetter hatte zur Folge, daß viele Wieſen überſchwemmt und das Gras mit Schlamm bedeckt wurde, daß man ferner vieles Heu noch halb grün und naß einheimſen mußte, wo es dann auf dem Speicher zuſammengehäuft in Gährung gerieth, ſchimmlich, überhaupt verdorben wurde.

Da ein ſolches Heu die Thiere, denen es gefüttert wird, nicht nur nicht gehörig nährt, ſondern auch nachtheiligen Einfluß auf ihre Geſundheit äußert, ſo findet man ſich veranlaßt, folgende dabei zu beobachtende Vorſichtsmaaßregeln zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1) Ehe man das ſchimmliche, verſchlammte, ſtaubige Heu füttert, breite man es auf einen Bretterboden oder in den Scheunen dünn aus, dreſche es auf die gewöhnliche Weiſe, bis kein Staub mehr aus demſelben auffährt, und ſchüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieſer Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenſter, damit der Staub und die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

2) Man ſchneide ſodann dieſes Heu, mit gutem Stroh gemiſcht, zu Häckſel, und ſetze demſelben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Miſchung aus geſtoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochſalz bei.

3) Man reinige die Thiere ſorgfältig durch Waſchen des ganzen Körpers mit kaltem Waſſer, nachheriges Abtrocknen und Reiben mit Strohwiſchen.

---

*1) S. die Anmerkung zu Nro. 48 in dieſer Abtheilung.

Die Kreisdirectorien haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Belehrung in jeder Gemeinde gehörig verkündet, ihre Befolgung dringend anempfohlen, und der ärmeren Einwohner-Klaſſe zur Anſchaffung von Kochſalz eine verhältnißmäſige Unterſtützung aus der Gemeinde-Caſſe verabreicht werde.

Nro. 62.

Verkündigung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii vom 19. Auguſt 1831, Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes von 1831 Nro. 72.

Die Entſchädigung für getödtete kranke Thiere betr.

Um Mißverſtändniſſe in Beziehung auf das Tödten kranker Thiere auf Anordnung der Sanitäts-Beamten, und in Bezug auf nachherige Entſchädigungs-Anſprüche des Eigenthümers vorzubeugen, findet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter, Phyſicate, Thier-Aerzte und Ortsvorgeſetzte, unter Beziehung auf die Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Mai 1819, Regierungsblatt von 1819 Nro. 19 *1), darauf aufmerkſam zu machen, daß in jener Verordnung nur drei anſteckende Krankheiten beſtimmt ſind, nämlich: Die Rinderpeſt oder Löſerdörre unter dem Rindvieh, der Rotz unter den Pferden, und die Wuth oder Waſſerſcheu; in welchen drei Fällen das ſchnelle Tödten der davon erkrankten Thiere, um weitere Verbreitung der Krankheit zu hindern, nothwendig fällt, und dann Entſchädigungs-Anſprüche für das getödete Thier, unter Beobachtung der weiteren deßfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, gemacht werden kann *2).

---

*1) Steht im I. Theil dieſer Sammlung S. 869. Von demſelben Gegenſtand handelt noch die Verordnung vom 20. Mai 1834, in der III. Abtheilung Nro. 245, Hundswuth betreffend. S. auch Nro. 82 in dieſem Abſchnitt.

*2) Die übrigen Verordnungen über die Vorkehrungen gegen die Hundswuth ſtehen in dieſer Abtheilung Theil I. S. 302 und 310; Theil II. die Nummern wegen der Löſerdorre ſ. Theil I. S. — und

Bei den übrigen anſteckenden Thier-Krankheiten iſt zu Verhütung der Anſteckung blos Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden erforderlich, und hat insbeſondere das von dem Eigenthümer verlangte Tödten des kranken Thieres eine Entſchädigung nicht Statt.

Nro. 63.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. November 1831 Nro. 2706.

Die Heilung der Räude-Krankheit der Schaafe betr *1).

Dem Phyſicat N. iſt zu eröffnen:

Daß man das Einreiben der Krätzſtellen mit einer Salbe aus Rindertalg, Terpentin-Oel und Schwefelblüthe um ſo weniger für geeignet halte, als dieſe Salbe, wenn die Schaafe nicht geſchooren werden, von keiner Wirkung ſeyn könne, das Abſcheeren der Wolle aber bei gegenwärtiger Jahreszeit nicht räthlich ſey.

Man empfehle dem Phyſicate vielmehr die Befolgung der bekannten Heilmethode des königl. würtembergiſchen Thierarzts Walz, ihrer leichten Anwendbarkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit wegen.

Official-Beſuche von Seiten des Thierarzts ſind keine mehr nothwendig; dem Eigenthümer der Schaafe muß überlaſſen bleiben, thierärztliche Hülfe auf eigene Koſten zu ſuchen, indeſſen iſt bei dem Bezirks-Amte zu veranlaſſen, daß der Ortsvorſtand angewieſen werde, ſtrenge darauf zu ſehen, daß, ſo lange die Krankheit andauert, die Schaafe gehörig eingeſperrt bleiben, und daß dafür geſorgt werde, daß kein

---

in dieſem II. Theil Abtheilung VIII. S. 810, 812, 815, 821, 822, 838, 848.

Die Verordnungen wegen dem Rotz der Pferde Theil I. S. 797 866 und 871, letztere handelt von der Entſchädigung.

*1) Die übrigen Verordnungen über dieſe Krankheit ſind allegirt in der Note zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 in dieſer Abtheilung.

Schaaf aus dem Stall herauskomme, und ſomit weder dieſes noch ihr Wärter mit andern geſunden Schaafen in Berührung komme.

Bevor die Stallſperre wieder aufgehoben wird, iſt der Thierarzt ex officio nach N. zu ſchicken, um nachzuſehen, ob auch die Krankheit bei dieſer Schaafheerde wirklich vorüber iſt.

Nur im Fall, wenn beſondere Umſtände eine weitere Berichts-Erſtattung nothwendig macht, hat dieß zu geſchehen; andernfalls iſt das Ende der Krankheit anzuzeigen.

Nro. 64.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. November 1831 Nro. 13017.

Das Caſtriren der Schweine und anderer Hausthiere betreffend *1).

Nebſt den Thierärzten iſt auch andern Perſonen erlaubt, die Caſtration der Schweine und ſonſtigen Hausthieren von geringerem Werth vorzunehmen, wenn dieſelben entweder eine dießfallſige Prüfung bei dem Phyſicat zur Zufriedenheit erſtanden, oder ſich darüber ausgewieſen haben, daß ſie durch mehrjährige Erfahrung ſich die nothwendige practiſche Fertigkeit in Vornahme dieſer Operation erworben, und dieſelbe mit Glück verrichtet haben.

Wogegen die Caſtration der Pferde nach wie vor allein von den licenzirten Thier-Aerzten vorgenommen werden darf, und dieſe Verrichtung allen anderen Perſonen bei Strafe unterſagt bleibt.

Den, in Folge dieſer Entſchließung Berechtigten iſt vom Amt und Phyſicat ein Lizensſchein unentgeldlich auszuſtellen *2).

---

*1) Von großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes zur Befolgung empfohlen, unter dem 2. Mai 1833, Anzeigeblatt Nro. 37.

*2) Vergleiche Seite 734, 893 und 894 im I. Theil dieſer Sammlung.

Nro. 65.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. Juni 1832 Nro. 1532.

Das Benehmen der Phyſicate bei dem Ausbruch der Schaafpocken-Seuche betreffend *1).

Dem Phyſicat iſt zu erwiedern:

Den beſtehenden Verordnungen zu Folge haben die Phyſicate gemeinſchaftlich mit dem Amts-Thierarzt oder in Ermanglung deſſelben mit dem zunächſt wohnenden licenzirten Thierarzt bei dem Ausbruch von Epizootieen die Unterſuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, das Geeignete anzuordnen, und hierauf letzterem, jedoch unter ſteter Aufſicht und Leitung, das Weitere zur Beſorgung zu überlaſſen.

Auch in dem vorliegenden Fall hätte demnach das Phyſicat ſich hiernach benehmen ſollen *2). Es erhält daſſelbe daher den Auftrag, gleich nach Empfang dieſes Erlaſſes ſich mit dem Amts-Thierarzt nach L. zu verfügen, und die etwa weiter erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen.

Man verweiſt daſſelbe in dieſer Hinſicht auf eine von ſämmtlichen Kreisdirectorien durch die Anzeigeblätter verkündete Miniſterial-Verordnung vom 5. Oktober 1816 (S. von Baur's Sammlung ſämmtlicher Sanitäts-Geſetze S. 861 pag. 861), nach welcher es ſich zu richten hat, genehmigt übrigens die getroffenen polizeilichen Maaßregeln *3) und

---

*1) Die übrigen Verordnungen über dieſe Seuche ſind angezeigt in der Note zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 dieſer Abtheilung.

*2) Daſſelbe hatte nämlich nur den Thier-Arzt an Ort und Stelle geſendet.

*3) Dieſe Maaßregeln beſtunden:

a. Trennung der geſunden Schaafe von den angeſteckten.

b. Impfung der noch geſunden Schaafe.

c. Aufſtellung beſonderer Wärter für die kranke Heerde.

d. Die Heerde ſoll wenigſtens 300 Schritte von den Grenzen benachbarter Bänne entfernt bleiben.

e. Die vor etwa 3 Wochen gewonnene Wolle ſoll gereinigt werden.

f. Kein Schaaf darf zum Genuß geſchlachtet werden.

g. Die Umgeſtandenen ſollen wenigſtens 3 Schuh tief verlocht werden.

fügt nur bei, daß die umgeſtandenen Stücke mit Haut und Wolle wenigſtens 5 Fuß tief verlocht werden müſſen.

Während der Dauer der Seuche hat der Amts=Thierarzt bis zwei Official=Beſuche wochentlich, je nach der größeren oder geringeren Zahl der pockenkranken Schaafe und nach der Gutartigkeit oder Bösartigkeit der Krankheit zu machen. Nach jedem Beſuch hat derſelbe Bericht über den Stand der Seuche an das Phyſicat zu erſtatten, welches dieſen ſodann unverzüglich dießſeitiger Stelle ſowohl als der großh. Kreisregierung, unter Anfügung deſſen, was weiters anzuordnen für nöthig erfunden worden, in Abſchrift mitzutheilen hat.

Nro. 66.

Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion vom 20. Juni 1832 Nro. 1565.

Das Verfahren beim Ausbruch der Schaafpocken (Räude) betreffend *1).

Dem Phyſicat zu reſcribiren: daſſelbe hat nach Maaßgabe der dießſeitigen Verfügung vom 16. d. M. Nro. 1532 und der darin allegirten General=Verfügung vom 5. Oktober 1816 ſtrenge darauf zu ſehen, daß die erkrankten Schaafe in einem ſolchen abgelegenen Platze untergebracht werden, daß ſolche weder mit anderen geſunden Schaafen, noch mit Perſonen, die mit geſunden Schaafen umgehen, in Berührung kommen.

Uebrigens beweist der Umſtand, daß bisher nur ungeimpfte Schaafe erkrankt und umgeſtanden ſind, den großen Nutzen der Einimpfung der Schaafpocke ꝛc.

Der Eigenthümer dieſer Heerde, welcher nicht ſogleich Anzeige von dem Ausbruch der Pocken unter derſelben machte, hat ſich den erlittenen Verluſt ſelbſt zuzuſchreiben, der nicht erfolgt ſeyn würde, wenn die Impfung gleich bei ſämmtlichen Schaafen Statt gefunden hätte.

---

*1) Die übrigen Verordnungen über dieſe anſteckende Krankheit ſ. die Note zur Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 in dieſer Abtheilung.

Nro. 67.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 11. Juli 1832 Nro. 1760.

Das Verfahren bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betreffend *1).

Dem Phyſicat iſt zu eröffnen: vor Aufhebung der Sperre hat daſſelbe nach ſeinem Vorſchlag die Waſchung der ſämmtlichen Schaafe in Anwendung zu bringen, einſtweilen aber die noch kranken Schaafe durch den Thier-Arzt einmal in der Woche ex officio beſuchen zu laſſen.

Beſonders hat das Phyſicat darauf zu ſehen, daß umgeſtandene Schaafe nach Vorſchrift verlocht werden.

Hierbei wird demſelben bemerkt:

Wenn auch die Verordnungen über die Schaaf-Krankheiten ſich darüber mit Beſtimmtheit nicht ausſprechen, daß der Phyſicus auf die Anzeige von dem Ausbruch der Seuche ſich ſelbſt an Ort und Stelle zu begeben hat, ſo verſteht ſich dieſes doch hier, wie bei andern Epidemien oder Seuchen, von ſelbſt; der Phyſicus hat in ſolchen Fällen jedesmal den erſten Beſuch zu machen, um ſich von dem Charakter der Krankheit zu überzeugen, das Urſächliche zur Entſtehung derſelben näher kennen zu lernen und hiernach die ſachdienlichen Anordnungen zu treffen. Iſt dieſes geſchehen, ſo iſt die weitere Beſorgung dem Thier-Arzte, unter Aufſicht und Leitung des Phyſici, zu überlaſſen, und dieſer deshalb anzuweiſen, dem Phyſicus von Zeit zu Zeit über den Verlauf der Krankheit, Abnahme oder Zunahme des Krankenſtandes, Rapport zu erſtatten. Nur beſondere Umſtände können dann die weiteren Official-Beſuche des Phyſicats erforderlich machen.

---

*1) Die übrigen Verordnungen ſ. Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 in dieſer Abtheilung.

Nro. 68.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern v. 7. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 54.

Die Trennung der Veterinärſchule zu Carlsruhe von dem Landesgeſtütte betreffend *1).

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß die Veterinärſchule dahier von dem Landesgeſtütt getrennt, und unter die Aufſicht der Sanitäts-Commiſſion geſtellt werde.

Nro. 69.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 9. November 1832, Nro. 2855, an das Phyſicat N. N.

Das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen und den Genuß des Fleiſches derſelben betreffend*2).

Dem Phyſicat . . . . zu erwiedern:

Die ganze, von der Räude ergriffene Heerde darf bis zu ihrer vollkommenen Heilung nicht mehr auf die Weide getrieben werden, ſondern muß in einem oder mehreren Ställen, welche reinlich zu halten, öfters auszumiſten und friſch zu ſtreuen, auch von Zeit zu Zeit durchzulüften ſind, — gefüttert und behandelt werden.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß außer den zur Wartung dieſer räudigen Schaafe beſtimmten Perſonen, welche alle Berüh-

---

*1) Die übrigen Verordnungen in Bezug auf die Veterinär-Anſtalt ſind folgende: im I. Theil dieſer Sammlung, Abtheilung II., Nro. 16, S. 89; Nro. 18, S. 96. Im II. Theil dieſer Sammlung, Abtheilung II. ſtehen folgende Artikel: Vom 20. November 1832, Nro. 71; vom 9. Jänner 1833, Nro. 72; vom 14. Juni 1833, Nro. 28; vom 21. März 1834, Nro. 76; vom 21. Oktober 1834, Nro. 79.

*2) Die übrigen einſchlagenden Verordnungen ſind angezeigt in der Note zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 dieſer Abtheilung.

rung mit geſunden Thieren dieſer Gattung zu vermeiden haben, Niemand in ihre Stallung gelaſſen werde.

Es darf kein Stück dieſer Heerde weder im Orte noch nach auswärts zum Ueberwintern verkauft werden, bis vom Phyſicate ein Zeugniß über die vollkommene Heilung derſelben ausgeſtellt werden kann. Auch zum Schlachten darf ein Verkauf nach auswärts nicht Statt finden, weil durch den Transport dieſe ſo ſehr anſteckende Krankheit leicht weiter verbreitet werden könnte. In der Stadt N. ſelbſt kann das Schlachten ſolcher räudigen Schaafe zum Genuß erlaubt werden, wenn dieſelben wohlgemäſtet und die Eingeweide vollkommen geſund ſind, auch das Fleiſch ein gutes Ausſehen hat, weßhalb von dem Schlachten eines jeden Stücks dem Phyſicus Anzeige, zum Behuf der Beſichtigung, zu machen iſt.

Wird ſolches Fleiſch von Metzgern zum Verkauf ausgehauen, ſo muß den Käufern eröffnet werden, daß ſelbiges von einem räudigen Schaafe ſey.

Das Fell der geſchlachteten oder umgeſtandenen räudigen Schaafe iſt unter polizeilicher Aufſicht ſogleich in die Gerbergrube zu bringen, der ganze Körper derſelben aber durch den Waſenmeiſter 4 Fuß tief zu verlochen.

Die Behandlung der kranken Heerde darf nur einem licenzirten Thierarzte übertragen werden. Die Koſten derſelben fallen dem Eigenthümer zur Laſt.

Als die ſicherſte und wohlfeilſte Methode der Heilung empfiehlt man die von dem Landſchaftsarzt Thierarzt Walz in Stuttgardt angegebene.

Nach Beendigung dieſer Krankheit iſt das Reſultat der Behandlung anzuzeigen.

Nro. 70.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 14. November 1832.

Die Einſendung von anatomiſch-pathologiſchen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinärſchule zu Carlsruhe betreffend*1).

Da es von Wichtigkeit iſt, das anatomiſch-pathologiſche Cabinet der Veterinärſchule in Carlsruhe mit merkwürdigen ſeltenen pathologiſchen Präparaten und Krankheitsproducten, ſo wie auch mit ſeltenen Mißgeburten, zu bereichern, ſo werden ſämmtliche Phyſicate, practiſche Aerzte, Wund- und Thierärzte angewieſen, wenn ihnen ſolche vorkommen ſollten, für die Ablieferung derſelben an die Veterinärſchule, gegen Erſatz der Auslagen und Transportkoſten, Sorge zu tragen.

Damit jedoch nicht Gegenſtände von minder wichtigem Intereſſe eingeſendet, und dadurch unnöthige Koſten verurſacht werden, wird beſtimmt, daß die Aerzte, Wund- und Thierärzte dergleichen Seltenheiten jedesmal vorerſt dem Phyſicat einſenden, welches dann zu beſtimmen, oder weitere Anfrage bei der Veterinärſchule zu machen hat, ob dieſelben zur Einſendung ſich eignen.

Den Phyſicaten wird der Vollzug dieſer Anordnung beſonders empfohlen.

Nro. 71.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. November 1832 Nro. 14978.

Die Einrichtung der Veterinair-Schule dahier betreffend.

Zum Vollzug der höchſten Entſchließung aus großh. Staatsminiſterium vom 16. Auguſt 1832 Nro. 2477 *2), welche

---

*1) S. eine weitere ähnliche Aufforderung vom 23. November 1827, Nro. 49 dieſer Abtheilung.

*2) Verkündigt durch Verfügung großh. Miniſterii des Innern vom 7. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 54. In dieſer Sammlung Theil II. Nro. 68.

Die übrigen Verordnungen über die Veterinair-Schule, über die Bildung der Thier-Aerzte, über die Aufnahme der Thiere in die Krankenſtälle ꝛc. ꝛc. ſind in der Anmerkung zu der Verordnung vom 7. September 1832, Nro. 68 in dieſer Abtheilung verzeichnet.

die Veterinair-Schule von der Landes-Geſtütt-Direction getrennt, und unter Aufſicht der Sanitäts-Commiſſion geſtellt hat, wird Folgendes beſtimmt:

1) Der mit den Angelegenheiten der Veterinair-Anſtalt von der Sanitäts-Commiſſion beauftragte Referent hat die Aufſicht dieſer Anſtalt, ſowohl in techniſcher als in adminiſtrativer Beziehung, im Allgemeinen auszuüben.

2) Die nähere Aufſicht über das dem Veterinair-Inſtitut gewidmete Gebäude ſammt deſſen beweglichen und unbeweglichen Zubehörden, ſo wie die Handhabung der Hauspolizei überhaupt, überträgt die Sanitäts-Commiſſion einem der in dem Gebäude wohnenden Lehrer. Sie wird auch nach vernommenem Vortrag des Commiſſärs die Vertheilung des Locals unter diejenigen Lehrer beſtimmen, welche auf freie Wohnung im Veterinair-Haus Anſpruch haben.

3) Die Aufnahme neuer Schüler in die Anſtalt ſteht dem Commiſſär zu; die Entlaſſung der Zöglinge gegen ihren Willen, z. B. wegen Unfleiſſes oder unſittlichen Betragens, kann nur die Sanitäts-Commiſſion ſelbſt verfügen.

Die Disciplin über die Zöglinge der Anſtalt hat der Commiſſär unter Beirath ſämmtlicher Lehrer zu beſorgen.

4) Die Dienſtpolizei über das Lehrer-Perſonal wird von der Sanitäts-Commiſſion, auf den Vortrag des Inſtituts-Commiſſärs, jene über den Diener der Anſtalt hingegen von dem Inſtituts-Commiſſär ausgeübt. Jedenfalls iſt dieſer berechtigt, an die Lehrer, wo er ſolches für nöthig erachtet, unmittelbare Ermahnungen zu richten. Er hat ferner die Befugniß, den Lehrern einen Urlaub bis auf 14 Tage zu bewilligen; die Urlaubs-Verwilligung auf längere Zeit bleibt der Sanitäts-Commiſſion vorbehalten.

5) Die Sanitäts-Commiſſion wird ſich über den anzunehmenden Lehrplan Vortrag erſtatten laſſen und ſolchen feſtſetzen, auch den Anfang und die Dauer der Ferien beſtimmen.

6) Vor dem Anfang des jährlichen Curſes entwirft der Commiſſär gemeinſchaftlich mit den Lehrern den Lections-Catholog und ſorgt für deſſen Druck und angemeſſene Vertheilung.

7) Derſelbe hat am Ende jeden Semeſters einen Rechenſchaftsbericht über die Leiſtungen der Anſtalt und über den Caſſenbefund an die Sanitäts-Commiſſion zu erſtatten, welche die weitere Vorlage bei dem Miniſterium des Innern macht.

8) Vor Anfang der Herbſtferien iſt mit den Zöglingen der Veterinair-Schule von ſämmtlichen Lehrern über den Erfolg des Jahres-Unterrichts eine förmliche allgemeine Prüfung in Gegenwart des Commiſſärs zu halten. Die Sanitäts-Commiſſion wird dem Miniſterium des Innern vom Tage der jeweiligen Prüfung die zeitliche Anzeige machen, auch nach Ermeſſen andere Stellen oder Perſonen dazu einladen. Das Erſcheinen des Directors oder der Räthe der Sanitäts-Commiſſion aber bleibt deren individuellen Gutfinden überlaſſen. Ueber den Erfund der Prüfung hat die Sanitäts-Commiſſion jeweils Vortrag an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.

9) Alle Ausgaben für die Zwecke der Veterinair-Anſtalt unterliegen der Genehmigung und Decretur der Sanitäts-Commiſſion, auf den Vortrag ihres Referenten als Commiſſär bei dieſem Inſtitut. Für kleinere Ausgaben wird man jedoch den Commiſſär ermächtigen, bis zur Erſchöpfung einer Averſal-Summe die Decretur ſelbſt zu ertheilen. Um dieſes Averſum feſtſetzen zu können, erwartet man, daß die Sanitäts-Commiſſion ein genaues Verzeichniß der dahin ſich eignenden Gattungen von Ausgaben nebſt dem Voranſchlag hierher vorlege.

10) Wegen der durch die Veterinair-Schule veranlaßten Canzlei-Geſchäften ſoll ein weiterer Aufwand aus dem Fond dieſer Anſtalt nicht Statt finden, ſondern dieſelben ſind von dem vorhandenen und beſoldeten Hülfs-Perſonal der Sanitäts-Commiſſion zu beſorgen.

Auszug aus dem Rechenſchafts-Bericht von $^{1833}/_{1834}$, weitere Darſtellungen der Einrichtungen, die in der Veterinair-Schule zu Carlsruhe in Beziehung auf das Oeconomiſche der Anſtalt getroffen ſind.

1) Bei der Aufnahme jedes kranken Thieres in den Krankenſtall hat der cliniſche Lehrer einen Zugangs-Rapport

nach der Formel *¹), und bei dem Abgang jedes Thiers, ſey es als geheilt entlaſſen worden, umgeſtanden oder getödtet, einen Abgang-Rapport zu fertigen, und der großh. Sanitäts-Commiſſion zu übergeben. Dadurch iſt die Zeit, wie lang ein Thier im Krankenſtall war, controlirt.

2) Zur Pflege und Wartung der Thiere ſind beſondere Abwärter aus der Zahl der Eleven, die freie Wohnung, Holz und Licht, nebſt dem eine Abwartungs-Gebühr per Tag und Nacht von jedem größeren Thier von 4 Kreuzer und von jedem kleineren Thier von 2 Kreuzer haben, aufgeſtellt.

3) Die während dem Jahre nöthige Fourage wird in öffentlicher Abſtreich-Verſteigerung begeben.

4) Bei der täglichen Fourage-Abgabe von dem cliniſchen Lehrer in den Krankenſtall iſt nachſtehende Norm vorgeſchrieben.

a. Bei der Morgenviſite hat der cliniſche Lehrer zu beſtimmen und an die Ordinations-Tafel anzuſchreiben, wie viel jedes der in dem Krankenſtall befindlichen Thiere an Fourage, und zwar an Haber, Heu, Kleie, Gerſtenſchrot oder Stroh, auf den Tag und auf jedes Futter zu bekommen hat.

b. Das Quantum dieſer Fourage für ſämmtliche Pferde, auf den Tag, hat der cliniſche Lehrer gleich nach der Morgenviſite an die zur Abwartung der Thiere aufgeſtellten Eleven abzugeben.

c. Dieſe nehmen die Fourage in Empfang und theilen ſolche nach der auf der Ordinations-Tafel gegebenen Anleitung des cliniſchen Lehrers zu den vorgeſchriebenen Futterungszeiten aus.

d. Der cliniſche Lehrer hat hierüber im Allgemeinen Aufſicht zu führen und dießfalls von Zeit zu Zeit im Tag nachzuſehen.

---

*1) Zur Erſparung des Raumes nicht abgedruckt, ſo wie alle ferner allegirten Formularien, da dieſelben wenig allgemeines Intereſſe darbieten.

e. Kommen während der Tagszeit kranke Thiere in den Krankenſtall, ſo hat die Beſtimmung des Fourage-Quantums durch den cliniſchen Lehrer ſowohl, wie die Abgabe derſelben an die zur Wartung der Thiere aufgeſtellten Eleven, gleichfalls nach obiger Anleitung zu geſchehen.

f. Die zur Abwartung der kranken Thiere aufgeſtellten Eleven haben ein Journal über die Abgabe der Fourage nach Formular 3 zu führen.

g. Was den Bedarf von Stroh zum Lager der Thiere bei Operationen betrifft, ſo iſt die Anordnung getroffen, daß dem Diener der Schule ein gewiſſes Quantum Stroh per Jahr abgegeben wird. Dieſer hat dann zu jeder Operation das Strohlager nach der Anleitung des Lehrers zu machen, nach der Operation das Stroh wieder auszuſchütteln, das mit Blut beſchmuzte und nicht mehr brauchbare in die Dunggrube zu werfen, das übrige aber wieder zuſammen zu binden, aufzubewahren, und ſo lange als es gebraucht werden kann, zu benutzen. Am Ende des Jahres hat derſelbe eine Ueberſicht der im Jahr geſchehenen Operationen mit Angabe des zu den Lagern gebrauchten Strohes nach Formular 4 vorzulegen.

6) Ueber die jeden Tag abgegebene Fourage hat der cliniſche Lehrer ein Tagebuch zu führen, aus dieſem den Ankauf und die Abgabe der Fourage in ein Hauptbuch nach Formel 5 einzutragen, welches am Ende jedes Quartals abzuſchließen, und der großh. Sanitäts-Commiſſion zu übergeben iſt.

Dieſe Stelle prüft daſſelbe genau nach den vorliegenden Zugangs- und Abgangs-Rapporten, und den von dem zur Wartung der Thiere beſtellten Perſonen geführten Control-Büchern, und decretirt den von vermöglichen Eigenthümern der Thiere während dem Laufe des Quartals geleiſteten Erſatz, ſey er in Natura oder in Geld, in Einnahme. Die Erſatzberechnung in Geld geſchieht nach den Ankaufs-Preiſen der Fourage. Ueber die Zahlung ſtellt der cliniſche Lehrer Quittung aus, nach Formel 6; — für den Einzug des Erſatzes an baarem Geld hat der cliniſche Lehrer vom Gulden 1 Kreuzer Einzugs-Gebühr.

7) Auf dieſelbe Art wird mit Abgabe der Arzneien verfahren. — Der die Aufſicht über die Apotheke führende Lehrer hat ein Arznei-Abgabe-Buch (Nro. 7) zu führen, ſolches am Ende jeden Quartals abzuſchließen und vorzulegen.

8) Die Arzneien werden von den Materialiſten bezogen, und Erſatzleiſtung nach der in dem Großherzogthum eingeführten Thier-Arznei-Taxe berechnet. — Denjenigen Eigenthümern, deren Thiere in dem Kranken-Stall umſtehen, wird ein verhältnißmäßiger Nachlaß bewilligt; für den Einzug der Erſatzgelder erhält der Lehrer dieſelbe Gebühr, wie der cliniſche Lehrer, nämlich 1 Kreuzer vom Gulden.

9) Wegen Lieferung abgängiger Pferde zum anatomiſchen Unterricht während dem Laufe des Jahres iſt mit dem Waſenmeiſter ein Vertrag dahin abgeſchloſſen, daß dieſer ſich verbindlich macht, die benöthigten Pferde auf jedesmaliges Verlangen lebendig und koſtenfrei hierher in die zootomiſche Anſtalt zu verbringen. Dafür erhält er für jedes Pferd 4 fl., für jedes Fohlen von 2 Jahren 2 fl.

Dieſer Preis richtet ſich nach den jeweiligen Futterpreiſen.

Bei dem Accord ſind folgende nähere Beſtimmungen: die Beſtellung der Thiere hat nur auf ſchriftliche Anweiſung des Lehrers der Clinik und zwar 5 Tage vor dem Bedarf, zu geſchehen, die Ablieferung muß dann auf Verlangen innerhalb 24 Stunden erfolgen; kommt der Waſenmeiſter der Beſtellung nicht nach, und ſollte der Fall eintreten, daß die Schule ſich ſelbſt für den Bedarf ſolcher abgängiger Pferde umſehen müßte, ſo hat dieſer (der Waſenmeiſter) nicht nur die etwa ſich ergebenden Koſten, ſondern auch den Ankaufs-Preis dieſer Pferde zu bezahlen. Die Lieferungen geſchehen in dem Zeitraum vom Monat October bis zum Monat März.

10) Die Kadaver der gelieferten und in der Anſtalt getödeten Thiere ſind von dem Waſenmeiſter jedesmal auf geſchehene Anzeige ohne Verzug und unter Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften abzuholen. Die Auslieferung des Cadavers mit Haut, Haar und Eiſen geſchieht unentgeldlich.

Für Beſchädigung der Haut wird keine Entſchädigung bezahlt.

11) Bedarf die Schule ſonſtige Hausthiere, als Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Geiſen, zum zootomiſchen Unterricht, ſo liefert der Waſenmeiſter auch dieſe Thiere nach obigen Bedingungen hinſichtlich der Beſtellung, jedoch todt, Stück für Stück um einen Gulden.

12) Der im Krankenſtall ſich ergebende Dung wird in öffentlicher Verſteigerung verkauft, und der Erlös der Veterinair-Schulen-Caſſe zur Einnahme decretirt.

13) Bezüglich auf die Anſchaffung der der Veterinair-Schule zugehörigen Inſtrumente, Bücher und ſonſtiger Requiſiten iſt folgende Ordnung eingeführt:

a. Die Aufſicht über das Ganze ſteht einem Lehrer zu.

b. Ueber die ſämmtlichen Requiſiten ſind Inventarien (nach Formel 8), und zwar in den einzelnen Abtheilungen: „für die Zootomie, zootomiſches Kabinet, Inſtrumenten-Sammlung, Bibliothek, Apotheke, Hufbeſchlag-Schmiede, Krankenſtall, Nothſtall, Wartſtube, ſonſtige Geräthſchaften,“ verfertigt.

c. Sämmtliche, der Schule zugehörigen Gegenſtände ſind, unter Mittheilung der Inventarien, dem die Aufſicht führenden Lehrer zuzuſtürzen. Dieſer iſt im Allgemeinen hiefür verantwortlich.

d. Die Abgabe der gewöhnlichen, in den Krankenſtall, Nothſtall, Abwartſtube, in die Zootomie und für den Diener der Schule benöthigten Requiſiten hat von dem die Aufſicht führenden Lehrer an die übrigen Lehrer gegen Empfangs-Beſcheinigung zu geſchehen. Wird ein Inventar-Stück durch den Gebrauch zum Abgang geeignet, ſo hat der betreffende Lehrer oder der Diener der Schule dem die allgemeine Aufſicht führenden Lehrer dieſes anzuzeigen und das unbrauchbar gewordene Inventarien-Stück vorzuzeigen. Dieſer hat darüber bei der großh. Sanitäts-Commiſſion weitere Meldung zu machen, und um förmliche Abgangs-Decretur nachzuſuchen, welche ihm als Beilage des Inventariums zu dienen hat.

Erſcheint die Nothwendigkeit zur Anſchaffung neuer Requiſiten, ſo iſt den Lehrern hierüber die Anzeige zu machen, und um die Ermächtigung nachzuſuchen.

Die neu angeſchafften Gegenſtände werden dem die allgemeine Aufſicht führenden Lehrer zugeſtellt, der ſolche in die betreffenden Inventarien einzutragen hat.

Die Abgabe an die einzelnen Lehrer geſchieht gegen Interims-Scheine.

Auf die Beilagen zur Rechnung wird bei einem jeden einzelnen Gegenſtand die Ordnungszahl geſetzt, unter welcher derſelbe in das Inventarium eingetragen, und bevor auf den Koſtenrechnungen über die neu angeſchafften Gegenſtände dieſe Ordnungs-Nummer nicht verzeichnet iſt, erfolgt keine Zahlungs-Decretur.

14) Das der Veterinair-Schule zuſtändige Haus nebſt ſonſtigen Gebäulichkeiten ſteht unter der Aufſicht der Reſidenz-Baubehörde.

Alle einkommenden Forderungs-Zettel der Handwerks-Leute ꝛc. ꝛc. werden vor der Decretur von den betreffenden Technikern vorerſt geprüft.

Die Decretur aller Koſtenzettel geſchieht von der großh. Sanitäts-Commiſſion.

Am Ende des Jahres wird förmliche Rechnung geſtellt, und ſolche der großh. Ober-Rechnungs-Kammer zur Abhör vorgelegt.

Nro. 72.

Verkündigung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Jänner 1833, Nro. 98*1).

Die Aufnahme kranker Thiere in die kliniſche Anſtalt der Veterinärſchule in Carlsruhe und die desfallſigen Koſten betreffend.

Bisher wurden nur ſolche kranke Thiere in dieſe Anſtalt frei aufgenommen, deren Eigenthümer nach beigebrachtem Zeugniß der Ortsvorſteher in die Klaſſe der Armen oder

*1) S. die Anm. zu N. 68 vom 7. Sept. 1832 in dieſer Abth.

wenigſtens der Unbemittelten gehören. In Anbetracht, daß dieſe Klaſſe nur ſelten nützliche Hausthiere beſitzt, und daß die Klaſſe der Bemittelten, wenn ſie Fourage und Arzneikoſten bezahlen ſoll, es vorzieht, ihre kranken Thiere zu Hauſe behandeln zu laſſen, da ſich gegenwärtig in allen Theilen des Großherzogthums Thierärzte genug befinden; und in Erwägung, daß die Eleven nur dann zu guten Thierärzten gebildet werden können, wenn ihnen Gelegenheit verſchafft wird, Krankheiten aller Art während ihres ganzen Verlaufs ſelbſt zu beobachten, und von dem kliniſchen Lehrer die geeignete Anleitung zu ihrer Behandlung zu erhalten, bringt die Commiſſion der Veterinärſchule folgende nähere Beſtimmungen zur Kenntniß der großherzogl. Kreisdirectorien, mit dem Erſuchen, dieſes auf dem geeigneten Weg zur Kenntniß der Unterthanen gelangen zu laſſen.

1) Wenn ein Carlsruher oder ein auswärtiger inländiſcher Eigenthümer eines kranken Hausthieres ſich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweiſen im Stande iſt, daß er arm ſey, ſo wird daſſelbe ohnentgeldlich in das Spital aufgenommen; ſolchen, welche auf die nämliche Art nachweiſen können, daß ſie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt ſeyen, werden nur die Arzneikoſten nachgelaſſen.

2) Wenn von bemittelten Eigenthümern der Anſtalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen und andern acuten Krankheiten leiden, welche keine auſſergewöhnliche merkwürdige Erſcheinungen darbieten, ſo haben dieſelben die Fütterungskoſten und Arzneikoſten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorſchrift des Lehrers dem kranken Thier gereicht werden muß, entweder ſogleich beigebracht oder in Natura erſetzt werden.

3) Bei ſolchen acuten Krankheiten, welche ſelten vorkommen, beſonders merkwürdige und auſſerordentliche Erſcheinungen darbieten und bei welchen der Ausgang zweifelhaft iſt, kann der kliniſche Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Behandlung umſtehen ſollte, den Nachlaß der Arzneikoſten zuſagen, während dieſe, wenn das Thier geheilt wird, bezahlt werden müſſen.

4) Das Nämliche iſt zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufſchäden und Krankheiten der Füße überhaupt, mit Augenkrankheiten, mit Koller, verdächtiger Druſe und Dampfe, welcher nicht offenbar von unheilbaren organiſchen Fehlern herrührt, der Anſtalt anvertraut werden.

5) Bei ſelten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Verſuche mit neu empfohlenen oder mit andern Mitteln, von welchen man aus theoretiſchen oder andern Gründen beſondere Wirkung erwartet, anzuſtellen von Wichtigkeit iſt, kann der kliniſche Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen, Nachlaß der Fütterungs= und Arzneikoſten zuſichern. Ob dieſer nach Umfluß derſelben auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entſcheidung des Commiſſärs ab.

6) Thiere, welche Behufs der Caſtration der Anſtalt anvertraut werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht räthlich findet, ſie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2, höchſtens 3 Tage ganz unentgeldlich in der Anſtalt verpflegt werden.

7) Ehe ein in der Anſtalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt oder ungeheilt zurück gegeben wird, iſt dem letztern eine ſpezifique Rechnung über Fütterungs= und Arzneikoſten (Falls er dieſe nach obigen Beſtimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demſelben, wenn er ſie nicht gleich berichtigt, eine ſchriftliche Anerkennung derſelben, mit dem Verſprechen der Zahlung binnen 4 Wochen, oder längſtens 6 Wochen, auszuſtellen.

Nro. 73.

Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 18. April 1833.

Die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf den Viehmärkten betreffend.

Man ſieht ſich durch die erhaltene Anzeige über wiederholte Contraventionsfälle veranlaßt, die Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 8. Februar 1828,

Reggblt. Nro. 4 *1), und vom 11. Auguſt 1828 *2), wornach jeder Eigenthümer von Vieh, der ſolches zum Verkaufe auf die Märkte bringt, ein Zeugniß von ſeinem Ortsvorſtande darüber beizubringen hat, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh geſund und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herrſchenden Viehſeuche nichts bekannt ſey, zur allgemeinen Nachachtung zu republiciren.

Nro. 74.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Juli 1833, Nro. 7566 — 7568.

Die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend*3).

Sämmtliche Kreisregierungen werden angewieſen, die in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 8. Februar 1828 (Regierungsblatt Nro. IV.) von den Aemtern an die vormaligen Kreisdirectorien zu erſtattenden, und von ſolchen hierher einzuſendenden thierärztlichen Berichte künftighin unmittelbar der Sanitätscommiſſion mitzutheilen.

Nro. 75.

Verordnung der großh. Regierung des Oberrheinkreiſes vom 9. Juli 1833 Nro. 13308, im Anzeigeblatt des Oberrheinkreiſes Nro. 58.

Geſundheitszeugniſſe für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh betreffend.

Die in dem Anzeigeblatt von 1828 Nro. 4 S. 22 §. 3 enthaltene Verordnung *4), nach welcher jeder Eigenthümer

---

*1) Im I. Theil dieſer Sammlung S. 895 f. die Anmerkung zu Nro. 51 in dieſer Abtheilung.

*2) In dieſem II. Theil in gegenwärtiger Abtheilung Nro. 51.

*3) S. die Anmerkung zu Nro. 51 in dieſer Abtheilung.

*4) S. Sammlung Th. I. S. 895, und vergleiche die Note zu dem Reſcript vom 11. Auguſt 1828, Nro. 51 in dieſer Abtheilung.

von Vieh, der ſolches zum Verkauf auf den Markt bringt, ein Zeugniß von ſeinem Ortsvorſtand darüber beizubringen hat, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh geſund, und überhaupt in dem betreffende Orte und Umgegend von einer herrſchenden Viehkrankheit nichts bekannt ſey, ſieht man ſich veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung wieder in Erinnerung zu bringen.

Nro. 76.

Bekanntmachung der großh. Sanitätscommiſſion v. 21. März 1834.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinärſchule zu Carlsruhe betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Eleven in die hieſige Veterinärſchule jedes Jahr nur im Spätjahr, als dem Anfang des Lehrcurſes, Statt findet, und daß ſich daher diejenigen Individuen, welche ſich der Thierarzneikunſt widmen wollen, immer Anfangs des Monats Oktober, unter Vorlage eines Zeugniſſes über Einwilligung der Eltern, der Tauf-, Heimaths- und Vermögens-Scheine, ſo wie eines ärztlichen Atteſtats über Geſundheit, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben*1).

Nro. 77.

Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion vom 2. April 1834, Nro. 1486.

Die Behandlung der Räude (Pockenſeuche) unter den Schaafen betreffend *2).

Dem Phyſicate N. wird auf den Bericht vom 24. März 1834 .... erwiedert:

---

*1) Vergleiche die Note zu der Verordnung vom 7. September 1832, Nro. 68 dieſer Abtheilung.

*2) Die weiteren hier einſchlagenden Verordnungen ſind verzeichnet in der Anmerkung zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 dieſer Abtheilung.

Man genehmige theilweiſe die getroffenen Anordnungen*1) und finde folgende weitere für nothwendig:

1) Das Austreiben der räudigen Schaafe auf die Weide darf bis zu erfolgter Heilung derſelben nicht Statt finden, ſie ſind in den Ställen zu füttern und zu tränken.

2) Es darf von dieſer räudekranken Heerde kein Stück verkauft und weiter transportirt werden, obſchon der Genuß des Fleiſches räudiger Schaafe der Geſundheit gerade nicht ſchädlich iſt, in ſo fern dieſelben nicht ſonſt krank und cachectiſch ſind, ſo iſt dieſer doch, als auf jeden Fall Eckel erregend, zu unterſagen.

3) Das Durchtreiben geſunder Schaaf-Heerden durch Z... und noch mehr das Einſtellen (Feſtſtellen) derſelben in dieſem Orte iſt zu verbieten.

4) Die thierärztliche Behandlung der kranken Schaafe hat auf Koſten der Eigenthümer zu geſchehen.

5) Dem Bürgermeiſteramt iſt aufzugeben, von der erfolgten Heilung der jetzt räudigen Schaafe ſeiner Zeit Anzeige zu machen, und erſt dann hat ſich der Thierarzt ex officio wieder nach Z.... zu begeben, die Reinigung der Stallungen vorzunehmen und, wie es geſchehen, dem Phyſicate anzuzeigen, damit bei dem Bezirksamte auf Aufhebung der polizeilichen Maaßregeln angetragen werden kann.

Hierüber iſt ſeiner Zeit anher Bericht zu erſtatten.

---

*1) Dieſe beſtunden in Folgendem:

1) Die Schaafe ſollen aus den niederen Ställen in geräumigere und luftigere verbracht werden.

2) Die Schaafe ſollen reinlich gehalten werden.

3) Sie ſollen nicht auf naſſe und ſumpfige Weiden getrieben, und bei regneriſchem Wetter nicht ausgetrieben werden.

4) Neuangekaufte Stücke ſollen vorher viſitirt werden, ehe ſie zur Heerde gebracht werden.

5) Abſonderung der erkrankten Schaafen von den noch geſunden und Unterbringen der erſteren in abgeſonderte Schupfen und Ställe.

6) Weiden, auf denen räudige Schaafe geweidet haben, ſollen einige Tage lang von geſunden Schaafen gemieden werden.

7) Beſondere Reinigung der Ställe, in welchen räudige Schaafe geſtanden haben.

Nro. 78.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 6. Juni 1834, im Regbl. 1834 Nro. 28.

Die jährlichen Hundsmuſterungen betreffend *1).

In Folge höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. v. M. Nro. 1125, wird, unter Auf=

---

*1) Die Verordnungen über das polizeiliche Einſchreiten beim Erſcheinen wüthender Thiere ſ. in der dritten Abtheilung Lit. M. Die Kennzeichen der Hundswuth ſtehen in dieſer Abtheilung VIII Th. I. S. 872. Die Erhebung der Hundstare iſt nur in ſo weit in die Sanitäts=Polizei einſchlagend, als mit dieſer Beſteuerung die Verordnung der Anzahl der Hunde, und hierdurch die Verminderung der Gefahr der Hundswuth bezweckt wird. Da bei der Vollziehung der Muſterung Thierärzte beſchäftigt ſind, ſo iſt es für dieſe, ſo wie für die mit der Geſundheits=Polizei überhaupt beauftragten Bezirks=Sanitäts=Beamten, nothwendig, dieſe Vollzugsverordnung zu kennen. Deßhalb iſt obige Verordnung in den Text aufgenommen.

Um jene beſſer verſtehen zu können, hat man das neueſte Geſetz über die Einführung der Hundstaxe hier nachfolgend abdrucken laſſen.

Geſetz vom 31. Oktober 1833, im Regbl. von 1833 N. 43, die Einführung der Hundstaxe betr.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Jeder Beſitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Beſitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer beſitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2. Frei von der Entrichtung der Hundstaxe ſind nur die Beſitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht 6 Wochen alt ſind.

Art. 3. Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Muſterungs= und Erhebungskoſten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei= und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindscaſſe.

Art. 4. Der Beſitzer eines Hundes oder einer Hündin, mit Ausnahme des Beſitzers ſolcher, welche noch nicht 6 Wochen alt ſind, der dieſelben bei der verkündeten Muſterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden, und hat noch weiter die

hebung der über die Hundsmuſterungen erſchienenen Verordnungen vom 22. und 24. Mai 1826 (Regierungsblatt Nro. XIX.), zum Vollzug des Geſetzes vom 31. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nro. XLIII.), verordnet, wie folgt:

§. 1. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmuſterungen vorgenommen, und zwar eine **Hauptmuſterung** zwiſchen dem 1. und 15. Juni, und eine **Nachmuſterung** zwiſchen dem 1. und 15. Januar.

§. 2. Die **Hauptmuſterung** wird vorgenommen:

a) durch den Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter,

b) durch einen auf gemeinſchaftlichen Antrag der Bezirks-Polizei-Behörde und des Phyſicats von der Kreis-Regierung zu beſtimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geſchäft beſonders zu verpflichten iſt,

c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbeſondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protocoll führt der Rathſchreiber.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen iſt, tritt an die Stelle des Bürgermeiſters und Rathsſchreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar.

§. 3. Der Bürgermeiſter hat Tag und Stunde der Muſterung öffentlich verkünden zu laſſen.

Um ihn hiezu in den Stand zu ſetzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geſchäfte beauftragten Thierarzt die Reihenfolge, in welcher er die Orte beſuchen ſoll, genau

---

Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5. Alle früheren Geſetze über den Betrag der Hundstaxe, über die geſtatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlaſſener Vorführung ſind aufgehoben.

Art. 6. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl S. K. H. des Großherzogs:
Büchler.

zu bezeichnen, und dafür zu ſorgen, daß die verſchiedenen Bürgermeiſter zu gehöriger Zeit vom Zeitpunct der Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens iſt auch darauf thunlichſte Rückſicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering iſt, die Muſterung in mehreren Gemeinden an einem und demſelben Tage vorgenommen werde.

§. 4. Das Hauptgeſchäft der im §. 2 bezeichneten Commiſſion bei jeder Hauptmuſterung beſteht in Folgendem:

1) Sie läßt ſich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeiſter ſchon einige Zeit vor der Muſterung aufzunehmenden und der Commiſſion vorzulegenden Liſte über ſämmtliche mehr als ſechs Wochen alte Hunde. Sie beſichtigt jeden vorgeführten Hund genau, und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menſchen in dem Grade gefährlich oder verdächtig iſt, daß er getödtet werden muß. Der Ausſpruch des Thierarztes iſt hier entſcheidend, die Stimme der Uebrigen nur berathend.

2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet iſt, wird von der Commiſſion gegen Erlegung der Taxe, die ſogleich bei der Muſterung baar zu geſchehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißſchein ausgeſtellt, und zwar für jeden einzelnen, ſelbſt wenn eine Perſon mehrere Hunde beſitzt.

3) Erfolgt der Ausſpruch des Thier-Arztes, daß ein Hund getödtet werden müſſe, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, ſo ſorgt die Commiſſion, daß die Tödtung ſogleich erfolge.

4) Wird Berufung angezeigt, ſo hat ſie nur in ſo weit aufſchiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich ſcheinenden Hundes ausgeſetzt werden muß.

Des Recurſes ungeachtet bleibt es aber der Commiſſion ſo wie der Bezirks-Polizei-Behörde unbenommen, alle ihre nöthig ſcheinenden Sicherheits-Maaßregeln in Anſehung eines ſolchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umſtänden die ſorgfältigſte Verwahrung deſſelben zu verfügen.

5) Die Commiſſion führt ein Protocoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausſpruch des Thier-Arztes, daß ein Hund getödtet werden müſſe, die Berufung angezeigt wird. In dieſes Protocoll ſind beſonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thier-Arzt ſeinen Ausſpruch ſtützt, nebſt den etwaigen verſchiedenen Anſichten der berathenden Mitglieder. Eben ſo wird in demſelben bemerkt, welche fürſorglichen Maaßregeln etwa getroffen wurden.

6) In der von dem Bürgermeiſter vorgelegten Aufnahms-Liſte bemerkt die Commiſſion bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet, oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.

7) Rückſichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Koſten nöthig iſt, benimmt ſich die Commiſſion nach den von großherzoglicher Steuer-Direction ausgehenden beſonderen Vorſchriften.

§. 5. Nach abgehaltener Muſterung überſendet der Bürgermeiſter das Protocoll, nebſt einem Verzeichniß über alle bekanntermaaßen zur Hauptmuſterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgeſetzte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Die der Commiſſion vorgelegte Aufnahms-Liſte geht dem Bürgermeiſter wieder zu, um ſtets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

§. 6. Wird gegen die bei Vornahme der Muſterung beſchloſſene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, ſo muß der dießfallſige Recurs von dem Eigenthümer oder Beſitzer des Hundes binnen drei Tagen, vom Tage der Muſterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirks-Polizei-Behörde eingeführt und begründet werden, bei Verluſt deſſelben.

Dieſe Behörde hat ſodann gemeinſchaftlich mit dem Phyſicat binnen den nächſten zehn Tagen über den Recurs zu erkennen, und von dem Reſultat insbeſondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu ſetzen.

Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 7. Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende **Nachmuſterung** hat lediglich den Zweck, die ſeit der letzten Hauptmuſterung angeſchafften oder nachgewachſenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieſelbe wird daher nur durch den Bürgermeiſter und Steuererheber vorgenommen.

§. 8. Bei dieſer Nachmuſterung müſſen alle über ſechs Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Beſitzer erſt in der Zwiſchenzeit, ſeit der letzten Hauptmuſterung, erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißſchein ſogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9. Die Strafe, in welche nach Art. 4 des Geſetzes vom 31. Oktober v. J. Derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Muſterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamt und in letzter Inſtanz von der Kreis-Regierung erkannt.

Außerdem hat Derſelbe die Koſten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachviſitation ſeines Hundes erwachſen.

Carlsruhe den 6. Juni 1834.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. **Stemmler.**

Da die durch vorſtehende Verordnung zur jährlichen Vornahme der Hauptmuſterung der Hunde feſtgeſetzte Zeit für dieſes Jahr bereits umlaufen iſt, ſo iſt die dießjährige Hauptmuſterung ausnahmsweiſe im Laufe des Monats Auguſt abzuhalten.

Hiernach haben die betreffenden Stellen das Nöthige anzuordnen.

Carlsruhe den 13. Juni 1834.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. **Adelsheim.**

Nro. 79.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Oktober 1834, Nro. 10678.

Die Aufnahme in die Veterinärſchule zu Carlsruhe betreffend *1).

Es hat ſich ereignet, daß junge Leute, welche nach Carlsruhe reisten, um die Aufnahme in die Veterinärſchule allsdorten nachzuſuchen, zurück gewieſen werden mußten, weil ſie theils aus Unkenntniß die zur Anmeldung beſtimmte Zeit nicht beobachteten, theils die vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht beibringen konnten, oder die zum Studium der Thierheilkunde nöthigen Vorkenntniſſe nicht beſaſſen. Da dieſen jungen Leuten durch ſolche erfolgloſe Reiſen nicht ſelten bedeutende Koſten erwachſen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, Nachſtehendes bekannt zu machen:

Wer ſich zur Aufnahme in die Veterinärſchule in Carlsruhe melden will, hat deßfalls im Anfang des Monats Oktober jeden Jahrs bei der großh. Sanitätscommiſſion einzukommen. Dem Geſuche um Aufnahme ſind folgende gehörig beglaubigte Zeugniſſe beizulegen:

1) Ein Zeugniß, daß der Candidat hinlänglich lange Zeit die Schule beſucht, und ſich gründliche Kenntniſſe in der deutſchen Sprache, ſo wie im Rechnen, erworben habe. Daß er ferner ſich durch Schul- oder Privatunterricht die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache eigen gemacht habe. Wer dieſe Vorkenntniſſe nicht beſitzt, ſomit in einer von den Lehrern der Veterinärſchule hierin vorzunehmenden Prüfung nicht beſteht, kann nicht aufgenommen werden.

---

*1) Verkündet von den großh. Regierungen des Mittelrheinkreiſes am 11. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 93; des Seekreiſes vom 7. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 92; des Oberrheinkreiſes vom 21. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 99; des Niederrheinkreiſes am 6. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nr. 92. Die übrigen Bekanntmachungen und Verordnungen über die Einrichtung der Veterinärſchule, die Bildung der Zöglinge, den Krankenſtall ꝛc. ſind in der Anmerkung zur Bekanntmachung vom 7. September 1832, Nro. 68 dieſer Abtheilung, enthalten.

2) Ein Zeugniß des Phyſicats über Geſundheit und Körperbeſchaffenheit.

3) Ein Zeugniß des Pfarramts über das Alter. Der Candidat ſoll nicht unter 18 und nicht über 24 Jahre alt ſeyn.

4) Ein Zeugniß des Bürgermeiſters über Heimath, Vermögen, Stand (ob ledig oder verheirathet), Aufführung und elterliche Einwilligung.

Wer künftig ohne dieſe Ausweiſe, oder nicht zu gehöriger Zeit, ſich um die Aufnahme in dieſe Anſtalt meldet, hat ſich die Zurückweiſung ſelbſt zuzuſchreiben.

Nro. 80.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 28. Oktober 1834, im Regierungsblatt von 1834, Nro. 51.

Die Thierärzte II. Klaſſe oder ſogenannte Kurſchmiede betreffend.

Bisher beſtand noch die Einrichtung, daß Thierärzte 2. Klaſſe oder ſogenannte Kurſchmiede *1) recipirt wurden. Da indeſſen gegenwärtig eine der Größe des Landes und deſſen Viehſtand angemeſſene Anzahl von Thierärzten erſter Klaſſe licenzirt, und bei der neuen Organiſation der hieſigen Veterinär-Schule nicht zu erwarten iſt, daß ein Mangel an ſolchen eintreten werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch zu verordnen, daß die Aufnahme von Thierärzten 2. Klaſſe nicht mehr Statt finde, und daß künftig nur ſolche Thierärzte recipirt werden, die mit den nöthigen Vorkenntniſſen verſehen, in die hieſige Veterinärſchule aufgenommen worden ſind, und nach Beendigung des Lehrcurſes die vorgeſchriebene Staatsprüfung bei der Sanitätscommiſſion zur Zufriedenheit erſtanden haben *2).

---

*1) Deren Inſtruction ſteht Theil I. dieſer Summlung, S. 783.

*2) Nichts deſto weniger aber werden, wie aus der Organiſation der Veterinärſchule erſichtlich iſt, Beſchlagſchmiede daſelbſt gebildet.

Nro. 81.

Verfügung der großherz. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Dezember 1835, Nro. 3990.

Das Benehmen bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betreffend *1).

Dem Phyſicat N. iſt . . . . zu erwiedern:

Man genehmigt die getroffenen Anordnungen *2), ſo weit ſie nicht durch die folgenden weiteren, bei dem Bezirksamt in Antrag zu bringenden, modificirt werden:

1) Es dürfen keine Schaafe aus der Stadt B . . . auswärts verkauft, daher vorerſt keine Geſundheits-Urkunden für dieſe Gattung von Hausthieren ausgeſtellt werden.

2) Es iſt den benachbarten Aemtern ſowohl, als den Bürgermeiſterämtern des Bezirksamts, zu notificiren, daß unter den Schaafen in der Stadt B . . . die Räude ausgebrochen iſt.

3) In die Stallungen der räudigen Schaafe darf auſſer dem Wärter und dem Thierarzt Niemand eingelaſſen werden.

4) Der Thierarzt kann die kranken Thiere beſuchen, ſo oft er es nöthig findet, die Koſten der Heilung, welche dieſe Beſuche bezwecken, haben jedoch die Eigenthümer derſelben zu bezahlen.

5) Die Sorge für die ſtrenge Beobachtung der angeordneten mediciniſch-polizeilichen Maaßregeln liegt dem Bürgermeiſteramt ob.

6) Der tägliche Beſuch der Stallungen, in welchen ſich geſunde Schaafe befinden, durch den Thierarzt hat zu unterbleiben, weil gerade dadurch Gelegenheit zur Verbreitung der Krankheit gegeben werden kann. Die Wärter derſelben

---

*1) Die anderweiten Verordnungen ſind allegirt in einer Note zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, Nro. 57 dieſer Abtheilung.

*2) Solche beſtunden in folgenden Anträgen:
a. Strenge Abſonderung der Hautkranken von den Geſunden.
b. Verbot der Ausfahrt.
c. Verbot des Schlachtens kranker Thiere.
d. Täglicher Beſuch durch den Thierarzt ſämmtlicher Schaafſtälle.
e. Täglicher zweimaliger Beſuch der kranken Thiere.

ſind über die Erſcheinungen bei der Räude zu belehren, und anzuweiſen, dem Thierarzt, wenn ſie ſolche Erſcheinungen bemerken, ſogleich Anzeige zu machen.

7) Die eingeſchlagene Heilmethode kann noch einige Zeit fortgeſetzt werden; ſollte ſie nicht von erwünſchtem Erfolg ſeyn, ſo iſt die jeder Zeit bewährt gefundene Walziſche Methode in Anwendung zu bringen.

Nach 14 Tagen erwartet man Bericht.

Nro. 82.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1836 N. 2247, an ſämmtliche Regierungen.

Die Zahlung der Koſten für die Tödtung und Verlochung der nach der Verordnung vom 14. März 1816 zur Abwendung der Anſteckungsgefahr getödteten Thiere betreffend *1).

Der Regierung wird eröffnet, daß die Koſten, welche durch Unterſuchung und Tödtung der Thiere, welche von anſteckenden Seuchen befallen waren, veranlaßt wordeu, auf die Amtscaſſe zur Zahlung anzuweiſen ſind.

Nro. 83.

Verordnung der großherz. Regierung des Mittelrheinkreiſes vom 27. Mai 1836 N. 10517, im Anzeigebl. von 1836.

Den Verkauf räudiger Schaafe, ſ. g. Schmierguts, in das Ausland betreffend *2).

Um die Verbreitung der Räude unter den Schaafen, welche durch jede mittelbare oder unmittelbare Berührung der geſunden mit den kranken Thieren entſteht, zu vermeiden, werden die Bezirksämter angewieſen, ſtreng darauf zu wa-

---

*1) S. die Note zu N. 62 in dieſer Abtheilung.

*2) Die anderen Verordnungen über dieſe Schaafkrankheit ſ. in der Anmerkung zu der Belehrung vom 18. Auguſt 1830, N. 57 dieſer Abtheilung.

chen, daß keinem mit der Schaaf-Räude behaftetes Vieh der Durchgang in dem Lande geſtattet, und daß, wenn die Räude oder deren Ausbruch ſich zeigen ſollte, die Heerde ſogleich abgeſondert, und wenn keine Abſonderung der Weidplätze Statt finden kann, ſofort die Walziſche Kur mit ihnen vorgenommen werde.

Nro. 84.

Verfügung des großherz. Miniſterii des Innern vom 6. Juli 1836 N. 7480, an ſämmtliche Regierungen.

Die Anzeige vom Ausbrechen der Rotzkrankheit unter den Pferden an großherzogl. Sanitäts-Commiſſion betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 29. v. M. N. 2551 wird der Regierung des N. Kreiſes aufgetragen, die ihm untergeordneten Phyſicate anzuweiſen, künftig von dem jedesmaligen Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in ihrem Phyſicatsbezirke auch an die Sanitäts-Commiſſion ſogleich Bericht zu erſtatten.

---

*1) Von der Rotzkrankheit unter den Pferden ſ. Th. I S. 797, S. 866, 771.

IX. Abtheilung.

Medicinal-Tax-Ordnung,

enthaltend

die Beſtimmung der Gebühren, Diäten, Reiſekoſten, Verſäumniß-Gebühren und ſonſtige Aufrechnungen ſämmtlicher Sanitäts-Perſonen in Dienſtgeſchäften und in der Privat-Praxis.

Inhalt.

Nro. 1. Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836, im Regierungsblatt 1836 Nro. 27.

Nro. 2. Medicinal-Tax-Ordnung (alte) vom 15. Juli 1806.

Nro. 3. Diäten-Reglement vom 30. Juli 1804, mit beſonderer Beziehung auf die Sanitäts-Perſonen.

Nro. 4. Abgeändertes Diäten-Reglement vom 14. Septemb. 1808.

Nro. 4 a. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1818, die Diäten der Aſſiſtenz-Aerzte betreffend.

Nro. 5. Verordnung vom 16. Juni 1818, Beſtimmung der Taxen für zahnärztliche Verrichtungen, und Befugniß der Zahnärzte, Verkauf der Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahn-Tincturen betreffend.

Nro. 6. Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Oktober 1820, den Diäten-Bezug der Staatsdiener betr.

Nro. 7. Verordnung des großherzoglichen Finanz-Miniſterii vom 17. November 1820, in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener.

Nro. 8. Verordnung vom 7. März 1821, die Gebühren für ärztliche Zeugniſſe zum Zweck der Steuerminderung betreffend.

Nro. 9. Verordnung des gr. Miniſterii des Innern vom 20. März 1821, den Steuerabzug an den Diäten der Staatsdiener betr.

Nro. 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Mai 1823, die Beſtimmung eines Averſt für Pferdefourage.
Nro. 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Jänner 1826, die Belohnung der Phyſicatsverweſer betreffend.
Nro. 12. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. September 1826, wann die Staatsärzte zwei Pferde und eine Chaiſe anrechnen können.
Nro. 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. April 1828, die Aufrechnung eines zweiten Pferdes von Seiten der Staatsärzte bei Dienſtreiſen innerhalb ihres Bezirks betr.
Nro. 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1828, die Aufrechnung eines zweiten Pferdes der Staatsärzte betreffend.
Nro. 15. Verfügung vom 11. Auguſt 1828, die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferdefourage verſehenen Staatsärzte betreffend.
Nro. 16. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. März 1829, den Diätenanſatz eines Landchirurgen bei thierärztlichen Verrichtungen betreffend.
Nro. 17. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juni 1829, die Diäten und Gebühren der Phyſicatsverweſer betreffend.
Nro. 18. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. Juli 1830, die Gebühren für ärztliche Zeugniſſe betreffend.
Nro. 19. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. November 1830, die Diäten der Aſſiſtenzärzte betreffend.
Nro. 20. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Jänner 1831, die Vergütung des Rittlohns durch Phyſiker und Landchirurgen an ihre Stellvertreter betreffend.
Nro. 21. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. April 1831, die Aufrechnung der Kurkoſten der Staatsärzte bei gerichtlichen und auſſergerichtlichen Fällen betreffend.
Nro. 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Auguſt 1831, die Aufrechnung der Reiſe- und Rittkoſten für Stellvertreter der Sanitätsbeamten betreffend.
Nro. 23. Bekanntmachung vom 3. Februar 1832, die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an deren Stellvertreter betreffend.
Nro. 24. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juli 1832, die den Aerzten bei zahlungsfähigen Privatperſonen in ihrem Dienſtbezirk zukommenden Gebühren betreffend.
Nro. 25. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Juli 1832, die den Aerzten für die Beſuche bei zahlungsfähigen Privatperſonen in ihrem Dienſtbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Nro. 26. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Juli 1833, die Gebühren der Staatsärzte für Ausſtellung der Geſundheitszeugniſſe bei zahlungsfähigen Parteien in gerichtlichen Fällen betreffend.

Nro. 27. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 4. Dezember 1833, in wie fern die Koſten für Behandlung ſolcher innerlicher Krankheiten, die mit äuſſern Krankheiten complicirt ſind, zu berechnen ſind.

Nro. 28. Erlaß des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Dezember 1833, die Diäten- und Verdienſtgebühren der Thierärzte betr.

Nro. 29. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 8. Jänner 1834, die Zahlung der Zeugniſſe der Staatsärzte betr.

Nro. 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1834, Beſtimmung und Beſcheinigung der Fälle, wo Staatsärzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und Chaiſe anrechnen dürfen, betreffend.

Nro. 31. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern vom 22. Auguſt 1834, über die Frage, in wie fern die mit Pferdefourage verſehenen Sanitäts-Beamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet ſind.

Nro. 32. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. November 1835, die Beſtimmung der Entfernungen der Orte, wo die Bezirksärzte ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort betreffend.

Nro. 33. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Dezember 1835, die Verfügungen gegen Sanitätsbeamte, welche ihre Koſtenverzeichniſſe nicht zu rechter Zeit einſenden, betreffend.

Nro. 34. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1835, die Reiſekoſten der Staatsärzte in Legal- und Polizeifällen, da die Koſten auf Private fallen.

Nro. 35. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Dezember 1835, die Anrechnung eines zweiten Pferdes bei ſtrenger Kälte betreffend.

Nro. 36. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Juni 1836, die Reiſekoſten-Entſchädigung der Sanitätsbeamten, wie ſolche §. 8 der Medicinal-Tax-Ordnung beſtimmt ſind.

Nro. 37. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Juni 1836, die Entfernungsbeſtimmungen der einzelnen Orte vom Wohnort des Bezirks-Sanitätsbeamten.

Nro. 38. Erläuterung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Oktober 1836, die Anwendung der neuen Taxordnung auf Chirurgen II. Klaſſe.

Nro. 39. Bekanntmachung vom 6. Februar 1837, die Diäten der Staatsdiener betreffend.

Nro. 1.

Medicinal-Tax-Ordnung.

Die Diäten, Reiſekoſten, Verſäumnißgebühren für einzelne Verrichtungen der Sanitätsdiener im Dienſt, ſo wie der Gebühren in der Privat-Praxis der Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Zahnärzte, Wundarzneidiener und Krankenwärter, ſo wie der Thierärzte, vom 7. April 1836, Regblt. von 1836 Nro. 27.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Medicinal-Tax-Ordnung v. Jahre 1807 *1) unvollſtändig iſt, und auch in ihren Beſtimmungen den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr entſpricht, ſo verordnen Wir, auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, wie folgt:

Erſter Abſchnitt. Von Diäten, Reiſekoſten *2) und Verſäumnißgebühren.

§. 1. Auſſer den, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts, in den geeigneten Fällen noch beſonders zu bezahlenden Ge-

---

*1) Obgleich die Tax-Ordnung, die als Beilage zur Medicinal-Ordnung ſchon im Jahr 1807 erſchienen iſt, durch die obige Verordnung vom 7. April 1836 in den meiſten Puncten abgeändert wird, ſo kann man dieſelbe doch nicht als ganz aufgehoben anſehen. Alle Beſtimmungen derſelben, die nicht durch obige neue Taxordnung oder andere Verordnungen abgeändert ſind, müſſen daher noch als gültig betrachtet werden. Deßhalb hat es nothwendig geſchienen, dieſelbe in den Nachträgen zu der neuen Tax-Ordnung aufzunehmen. Sie iſt unter denſelben Nro. 1 abgedruckt.

*2) Man hat zwar das Diäten-Reglement vom Jahr 1804 und einen Theil der nachfolgenden Modificationen deſſelben in dieſe Sammlung aufgenommen, allein alle Abänderungen und Zuſätze, welche nicht auf Sanitätsperſonen und deren Verrichtungen Bezug haben, ausgeſchloſſen, um Raum zu ſparen. — Auszüge aus dem Diätenreglement zu machen, und nur dieſe einzurücken, ſchien nicht zweckmäßig, und man hätte nicht viel an Raum gewonnen.

bühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geſchäften, welche ſie, ſey es im Dienſte des Staats oder auf Verlangen von Privaten, auſſerhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reiſekoſten, und in gewiſſen Fällen noch Verſäumnißgebühren.

Aus dem nämlichen Grund, den Raum zu erſparen, hat man die Verordnungen und Belehrungen früherer Zeit, welche unzweifelhaft durch die neue Tax-Ordnung aufgehoben ſind, nicht abdrucken laſſen.

Als der erſte Theil dieſer Sammlung erſchien, war das Erſcheinen einer neuen Tax-Ordnung als nahe bevorſtehend angekündigt, deßhalb nahm man die Tax-Ordnung vom Jahr 1807 nicht in die Sammlung auf.

Es lagen aber viele, auf die Gebühren der Sanitätsbeamten Bezug habende Verfügungen vor, die ſchlechterdings aufgenommen werden mußten, wenn die Sammlung nicht an Brauchbarkeit verlieren ſollte. Man hatte nun in der vorliegenden Medicinal-Ordnung, auf die man die Bearbeitung der Sammlung zu baſiren gedachte, keinen beſtimmten Anlehnungspunct, an welchen man die Grundſätze, über Diäten, Gebühren, Reiſekoſten ꝛc. anknüpfen konnte. Man ſah ſich daher gezwungen, die betreffenden Beſtimmungen meiſt an die in der III. Abtheilung befindliche Phyſicats-Ordnung, theils an die übrigen Inſtructionen des Sanitätsperſonals zu knüpfen. So ſtehen die meiſten dahin gehörigen Verfügungen bei der Phyſicats-Ordnung in den Unterabtheilungen, die von Behandlung armer Kranker, der Epidemien und Epizootien, der Blatterimpfung, der Hundswuth handeln u. ſ. w., und es ſind die Hauptgrundſätze über die Vergütung der Koſten und Gebühren der Sanitätsperſonen, beſonders was die ohnentgeltliche Beſorgung der Armen betrifft, im I. Abſchnitt über die organiſchen Beſtimmungen enthalten.

Die neue Medicinal-Ordnung nimmt nun mehrere der Beſtimmungen, welche dort in einzelnen vorkommenden Fällen getroffen worden ſind, in ihren Bereich auf, und man wäre berechtigt geweſen, dieſem Syſtem zu folgen, und alle auf Diäten, Gebühren und Reiſekoſten Bezug habende Verordnungen und Belehrungen an dieſe Tax-Ordnung anzuſchließen, oder vielmehr zu erklären, daß dieſelben durch dieſe Tax-Ordnung überflüſſig geworden ſind. Allein viele der früher erſchienenen Verordnungen, welche die in der Tax-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen betreffen, enthalten meiſtentheils auch Belehrungen über die materielle und formelle Behandlung der ſanitätspolizeilichen Gegenſtände, die nicht verloren gehen durften, und die doch von den das Pecunaire betreffenden Verfügungen nicht getrennt werden konnten. Man hat daher das Syſtem, das im erſten Theil gewählt

Als auſſerhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geſchäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigſtens eine Viertel Stunde von dem Endpuncte der beiſammen liegenden Häuſer des Wohnortes entfernt iſt *1).

§. 2. Die Diäten betragen:

1) für General-Apotheken-Viſitatoren *2), Kreis-Medicinal-Referenten und Kreis-Oberhebärzte bei Amtsgeſchäften, die ſie in dieſer ihrer Eigenſchaft vornehmen, 6 fl.;

2) für Amtsärzte in allen Fällen, 4 fl.;

3) für Aſſiſtenzärzte *3) und Amtswundärzte, ſo wie für nicht angeſtellte practiſche Aerzte und für Apotheker, 3 fl.;

4) für nicht angeſtellte bloße Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angeſtellte oder nicht angeſtellte Thierärzte, 2 fl.

5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurſchmiede, 1 fl. 30 kr.

§. 3. Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nro. 1 erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nro. 2) anzuſprechen *4).

Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitäts-Commiſſion,

---

war, auch in dieſem zweiten Theil befolgt. Es finden ſich daher alle gelegentlich der über behandelte ſanitätspolizeiliche Gegenſtände gegebenen Beſtimmungen in Betreff der Diäten und Koſten bei den betreffenden Meterien nur im IX. Abſchnitt von Taxen und Diäten nachgewieſen.

*1) Durch dieſe Verfügung iſt aufgehoben: die Verordnung vom 18. Auguſt 1829, im Regierungsblatt von 1829 Nro. 17, im erſten Theil dieſer Sammlung S 468, und die Verordnung v. 9. November 1830, die aber nicht in dieſem zweiten Theil ſteht.

*2) S. die Verordnung vom 5. Auguſt 1831, Nro. 52 in der VI. Abtheilung dieſes II. Bandes.

*3) S. die Entſcheidung der Verordnung vom 12. Mai 1810 Nro. 4 a, vom 16. November 1830, Nro. 19 in dieſer Abtheilung. S. auch die Verordnungen, welche anordnen, daß die mit Pferdefourage verſehenen Sanitätsdiener ihren Stellvertretern Pferde überlaſſen oder denſelben Rittlohn vergüten ſollen. In dieſer Abtheilung Nro. 20, 22, 23.

*4) S. die Verordnungen in dieſem Band und Abſchnitt vom 5. April 1831 Nro. 21, vom 2. Juli 1832 Nro. 24.

von den Profeſſoren der mediciniſchen Facultäten, und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angeſtellten Aerzten, welche wenigſtens den Rang der Amtsärzte haben.

§. 4. Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2 ihm angewieſenen Klaſſe eine geringere Diät anzuſprechen hätte, bei einem Amtsgeſchäfte, vermöge beſondern Auftrags, die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Aſſiſtenzarzt oder der practiſche Arzt die Stelle des Amtsarztes, der practiſche Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes ꝛc. ꝛc., zu verſehen hat, ſo gebührt ihm die höhere Diät Desjenigen, deſſen Stelle er vertritt *1).

§. 5. Dauert das Geſchäft ſammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebſt der Hin- und Herreiſe nur 4 Stunden oder weniger, ſo paſſirt die Hälfte der im vorhergegangenen Paragraphen beſtimmten Diät; bei einer längern Dauer paſſiren zwei Drittel, und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät *2).

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen ſind, dieſe zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, ſo ſind ſtatt der zwei Drittel der Diät 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 6. Wird ein beſoldeter Sanitätsdiener vermöge beſondern Auftrags zu einem Amtsgeſchäfte auſſerhalb ſeines Amtsbezirks verwendet, ſo hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5 ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Verſäumniß-Gebühr zu beziehen.

---

*1) Phyſicatsverweſer, überhaupt alle, welche die Stelle eines andern Bezirks-Sanitätsdieners proviſoriſch verſehen, erhalten das Ratum der Beſoldung der auf dieſer Stelle haftet, und im Fall ſie ihren bisherigen Aufenthaltsort ändern müſſen, an deſſen Statt 2 fl. Diät und die Umzugskoſten. S. Verordnung vom 10. Jänner 1826 Nro. 11, ſ. unten §. 24.

Im I. Theil gehören hierher aus Abtheilung I die Nummern 25 und 26 S. 65.

Von dem Fall, da ein Phyſicus oder Landchirurg wegen Krankheit oder ſonſtiger Verhinderung ſeinen Dienſt verſehen läßt, handelt in dieſer IX. Abtheilung Nro. 20 und 23.

*2) Vergleiche die Bekanntmachung vom 6. Februar 1837, Regbl. von 1837 Nro. 6, Nro. 39 dieſer Abtheilung.

Eine gleiche Verſäumnißgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht beſoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder auſſerhalb ſeines Wohnorts) aus beſonderem amtlichen Auftrag ein ſonſt den beſoldeten Beamten obliegendes Amtsgeſchäft zu beſorgen hat.

§. 7. Auſſer der Diät erhalten die im §. 2 unter Nro. 2 — 4 genannten Sanitätsdiener für Reiſekoſten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zuſammen ein Averſum von täglichen 2 fl. 40 kr.,

und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geſchäften ſein Stellvertreter, überdieß noch

2) für Bedienung täglich 48 kr.*[1])

Dieſe Reiſekoſten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abweſenheit, gemäß dem §. 5 Abſ. 1 die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben iſt.

Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieſer Reiſekoſten keiner Beſcheinigung des wirklich gemachten Aufwandes*[2]).

§. 8. Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienſtpferdes eine fixe Vergütung (Pferdfourage) beziehen, erhalten ſtatt des im §. 7 Nro. 1 für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder beſtimmten Averſums von 2 fl. 40 kr. nur ein ſolches von 1 fl., wenn ſie entweder in amtlichen Geſchäften reiſen oder vermögensloſe auswärtige Kranke behandeln, die Reiſekoſten alſo in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Caſſen kommen*[3]).

---

*1) Die mehrfältigen, über die Anrechnung von Bedienten-Diäten in den Diäten-Reglements enthaltenen abgeänderten und modificirten Anordnungen werden durch die obigen Diſpoſitionen ganz beſeitigt. Man hat deren Aufnahme nicht für nöthig gehalten.

*2) Durch dieſe Anordnung iſt die Verfügung des Diäten-Reglements von 1804, §. 28 und 29 ꝛc., nebſt einer Reihe nachfolgender Beſtimmungen unanwendbar geworden. Man hat letztere nicht in die Sammlung aufgenommen.

*3) Der Fall, da ein Sanitätsbeamter aus beſondern Urſachen zwei Pferdfouragen bezieht, oder zur Aufrechnung der Koſten für eine Chaiſe auctoriſirt iſt, oder wo heftiges Unwetter das Reiten nicht zuläßt, iſt in dieſer Taxordnung nicht bedacht.

Von demſelben iſt in folgenden Texten dieſer Sammlung die Rede:

In ſolchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter abſendet, auch dieſer von der öffentlichen Caſſe nur ein Reiſekoſten-Averſum von täglich 1 fl., aber der Beamte, deſſen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienſtpferd zur Benützung zu überlaſſen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten.

Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdfourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienſtes eines mit Pferdfourage verſehenen Sanitätsbeamten vorübergehend übertragen iſt, erhält er ohne Rückſicht auf die Pferdfourage des Letztern das ganze Averſum von täglichen 2 fl. 40 kr.

§. 9. Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeſchäfte auſſerhalb ſeines Amtsbezirks gerufen, ſo erhält er auſſer der Bedienungsgebühr von täglichen 48 kr., in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und ſtatt des im §. 7 Nro. 1 beſtimmten Reiſekoſten-Averſums den beſcheinigten Aufwand für eine zweiſpännige Fuhr, einſchließlich der Pferdefütterung, und nebſtdem ohne beſondere Beſcheinigung noch den Erſatz der üblichen Trinkgelder für den Kutſcher.

Daſſelbe gebührt in allen Fällen den im §. 2 Nro. 1 und im §. 3 erwähnten Beamten, ausgenommen wenn es ſich da, wo ſie zugleich Amtsärzte ſind, um Amts- oder Privatgeſchäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt.

Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12; vom 29. April 1828, Nro. 13; vom 10. Juni 1828, Nro. 14; vom 11. Auguſt 1828, Nro. 15; vom 10. Juni 1834, Nro. 30; vom 30. Dezember 1835, Nro. 35; alle in dieſem Abſchnitt und Theile.

1) Eine Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Juni 1836 auf deßfallſige Anfrage iſt aufgenommen in dieſer Abtheilung, Nr. 36.

2) Ueber die Frage, ob ein mit Pferdefourage verſehener Sanitätsbeamter ein Pferd wirklich halten müſſe, ſpricht ſich eine Miniſterial-Entſcheidung vom 22. Auguſt 1834 aus, Nro. 31 dieſer Abtheilung.

3) Die allgemeine Beſtimmung über den Betrag der Pferdefourage findet ſich in der Verordnung vom 2. Mai 1823, Nro. 10 dieſer Abtheilung.

§. 10 *1). Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeſchäfte auſſerhalb des Wohnorts gerufen iſt, ſo hat er von den Kranken, die er bei ſeiner Anweſenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reiſekoſten, ſondern nur die nämlichen Gebühren, wie in ſeinem Wohnorte, zu beziehen. Wird jedoch dadurch ſein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem §. 5 und 7 nach der Dauer der Abweſenheit zu berechnenden Diät und Reiſekoſten ſich dadurch erhöht, ſo hat er dieſen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Beſuch ſein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeſchäfte auswärts gerufen iſt, und dabei gelegentlich andere Kranke beſucht.

§. 11 *2). Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieſelbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derſelben, ohne daß er ſchon wegen eines andern Anlaſſes im Orte erſcheint, wiederholt zu beſuchen, ſo hat er von allen, auf einer und derſelben Tour, wenn auch in verſchiedenen Orten, beſuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reiſekoſten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derſelben auf die verſchiedenen Kranken nach billigen Rückſichten zu vertheilen. Von jedem derſelben erhält er aber daneben noch, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts, die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

§. 12. Für die Beſorgung der Impfungen ſammt der Nachſchau erhält der Impfarzt oder ſein Stellvertreter weder Diäten noch Reiſekoſten, ſondern ohne Unterſchied zwiſchen denjenigen, die er in ſeinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem ſtatt der Diäten und Reiſekoſten

---

*1) Ueber die Belohnung der Aerzte und Wundärzte für gelegenheitliche Beſuche ſ. Abth. III. Nro. 321, und Abtheilung IX. Nro. 24, 25.

*2) S. vorſtehende Note.

und für das Impfgeſchäft zuſammengenommen ein Averſum von 24 kr., welches für Vermögensloſe nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Caſſe bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle ſeiner Dürftigkeit verpflichtet iſt *1).

§. 13. Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeſchäften gerufen wird, zwar nicht in dem, nach §. 1 noch zum Wohorte zu rechnenden, Umkreiſe gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von dieſem Umkreiſe, alſo nicht volle drei Viertel Stunden vom Endpuncte des Wohnortes ſelbſt, entfernt iſt, ſo erhält er ſtatt der Diät und Reiſekoſten nur ein Averſum, welches dem Betrage von einem Viertel ſeiner Tagsdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abſchnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, und der den nicht beſoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienſtgeſchäften nach §. 6 zuſtehenden Verſäumnißgebühren.

§. 14. Hinſichtlich des nach §. 13 zu beziehenden Averſums für Diäten und Reiſekoſten findet die Vorſchrift der §§. 10 und 11 ebenfalls Anwendung.

Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derſelben Tour Kranke in einem Orte, der zwar auſſerhalb des Umkreiſes des Wohnorts (§. 1), jedoch nicht über eine halbe Stunde von dieſem Umkreiſe, gelegen iſt (§. 13), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu beſuchen hat, ſo darf bei der nach §. 11 zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reiſekoſten den innerhalb der Nähe von einer halben Stunde vom Umkreiſe des Wohnorts an befindlichen Kranken mit einander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13 beſtimmte Averſum.

§. 15. Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrſcht, ſo fallen die Diäten und Reiſekoſten des Amtsarztes für die Beſuche, die er zu machen hat, um

---

*1) Dieſe Taxe iſt feſtgeſetzt in der Verordnung vom 17. Mai 1831, Abth. III., Nro. 280. S. die dort allegirten Texte.

in ſanitätspolizeilicher Hinſicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtscaſſe, und die Einzelnen, die ſeine ſpecielle Hülfe dabei in Anſpruch nehmen, haben nur die für dieſe beſondern Verrichtungen beſtimmten Gebühren, nach Maaßgabe des zweiten Abſchnitts, zu bezahlen.

In ſolchen Fällen hat aber der Amtsarzt ſogleich nach dem erſten Beſuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einſtweiliger Fortſetzung der dringend erforderlichen Beſuche, der Sanitätscommiſſion von dem Stande der Sache die Anzeige zu erſtatten, und von ihr weitere Inſtruction über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortſetzung der Beſuche einzuholen, widrigenfalls ſeine Diäten- und Reiſekoſten-Forderung zurückgewieſen wird *1).

Dieſe Vorſchriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes ſich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, ſofort der Sanitätscommiſſion die Anzeige zu machen, deren Inſtructionen einzuholen und einſtweilen die nothwendigen Official-Beſuche des Thierarztes fortſetzen zu laſſen hat *2).

§. 16. Um da, wo Diäten und Reiſekoſten bezahlt werden müſſen, die Entfernung des Orts, wo das Geſchäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, iſt für jeden Amtsbezirk durch das

---

*1) Man vergleiche die Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Dezember 1835, Nro. 33 in dieſer Abtheilung.

*2) Sämmtliche dieſer Beſtimmungen, die hier zuſammen getragen ſind, ſteben in den einzelnen, über die Amtsthätigkeit der Staatsärzte bei Epidemien, Endemien und Epizotien erſchienenen Verordnungen und Belehrungen, und können leicht in den Gruppen, in denen dieſelben zuſammen geſtellt ſind, aufgefunden werden, namentlich in Abth. III., Litt. F., Litt. M. f., Hundswuth Litt. N, Litt. P., und in der Abtheilung VIII. von der Veterinär-Polizei, aufgefunden werden.

Bezirksamt eine Diſtanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuſchlagen, und Abſchrift davon der betreffenden Kreis-Regierung und der Sanitäts-Commiſſion, ſo wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Dieſe Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtsſitze, ſo wie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter ſich *[1]).

Zweiter Abſchnitt. Von den Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§. 17. Die Gebühren, welche hiernächſt für einzelne Verrichtungen beſtimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterſchied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im letzten Falle noch neben den im erſten Abſchnitt feſtgeſetzten Diäten und Reiſekoſten *[2]).

Die für bloße Beſuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) beſtimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geſchäften nach den §§. 1 und 5 wenigſtens eine halbe Diät erhält.

§. 18. Für Amtsgeſchäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier beſtimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Koſten ſchuldig iſt; andern Falls aber nur die Diäten und Reiſekoſten, und in den Fällen des §. 6 die dort beſtimmten Verſäumnißgebühren aus der Amtscaſſe.

Auch in Privatgeſchäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm iſt, und die Diäten und

---

*1) Vergleiche die Entſcheidung des groß h. Miniſterii des Innern vom 18. Juni 1836, Nro. 37 dieſer Abtheilung. Sodann iſt nachzuſehen die Verfügung vom 2. November 1835, Nro. 32 dieſer Abtheilung.

*2) Man vergleiche in dieſer Hinſicht noch die Entſcheidungen vom 5. April 1831, Nro. 21; vom 2. Juli 1832, Nro. 24; vom 24. Juli 1832, Nro. 25; vom 29. Dezember 1835, Nro. 34; alle in dieſem Abſchnitt und in dieſem II. Theile.

Reiſekoſten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Caſſe, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet iſt, vergütet. Der unbeſoldete Sanitätsdiener iſt jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der beſoldete Diener gehindert iſt, verbunden.

I. Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitätsdiener *1).

§. 19. Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält der Amtsarzt . . . . 5 fl.
der Apotheker . . . . 4 „
für die Prüfung eines Wundarzneidieners der Amtsarzt . . . . 3 „
und der Amtswundarzt . . . . 2 „

§. 20. Für mediciniſch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren:

1) für die Unterſuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebſt dem hierüber an die Gerichtsſtelle zu erſtattenden ſchriftlichen Zeugniß oder Gutachten, — 1 fl.,

2) für die gerichtliche Inſpection einer Leiche nebſt dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.,

3) für die gerichtliche Inſpection und Section eines nicht an anſteckender, noch ſonſt beſonders eckelhafter Krankheit Verſtorbenen, nebſt dem bei der Section zu Protocoll dictirten Erfundsberichte, — 3 fl.,

4) wenn hierbei, auſſer der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Bruſt und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelſäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.,

5) für die gerichtliche Inſpection und Section eines an anſteckender Krankheit Verſtorbenen, oder einer ſchon ſtark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebſt dem zu Protocoll dictirten Erfundsberichte, 7 fl.,

---

*1) Das Honorar für den Hebammen-Unterricht beſteht in 10 Gulden. Verordnung vom 28. April 1835, Abtheilung V., Nro. 65.

6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Unterſuchung von dem Richter über Thatſachen, welche ſich erſt nach der Inſpection und Section ergeben haben, unter Mittheilung der Acten, zu einem weitern Gutachten aufgefordert, ſo hat er dafür anzuſprechen 2 fl.,

7) für Berichte, welche nach geſchehener Legal-Unterſuchung, auf Verlangen des Gerichts, über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erſtattet werden, 30 kr.,

8) für Erſtattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.,

9) für die vorſchriftsmäßige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden ſoll, nichts.

10) Für chemiſche Unterſuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (ſo wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältniſſen der dazu erforderlichen Zeit (§. 3), ſeiner Diät (§. 2) gleichkommende Tagsgebühr, nebſt der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. ſ. w.

11) Für das ſchriftliche Gutachten über das Reſultat einer ſolchen chemiſchen Unterſuchung 2 fl.

12) Für die Unterſuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Perſon, welche im Verdacht ſteht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr.

Iſt dieſelbe mit einer anſteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

§. 21. Die Amtswundärzte erhalten, wenn ſie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinſchaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür beſtimmten Gebühren.

§. 22. Thierärzte erhalten für die Legalinſpection eines lebenden oder todten Thiers nebſt dem Erfundbericht 1 fl., und für die Legalinſpection und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr. *1).

*1) Ueber die Gebühren der Landchirurgen, Falls ſie thierärztliche Verrichtungen vollbringen, ſ. Entſcheidung vom 15. Mai 1829 Nro. 16. S. auch Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 31. Dezember 1833, Nro. 28 der Sammlung.

§. 23. Nichtbeſoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen der §§. 19 und 20 die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angeſtellten Thierarztes vertreten, erhalten die für dieſe ſelbſt beſtimmten Gebühren, oder wenn, nach §. 18, keine ſolche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6 beſtimmten Verſäumnißgebühren.

§. 24. Für die proviſoriſche Verſehung einer Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Stelle erhalten practiſche Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienſtverwaltung, das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Beſoldung, oder, wenn ſie zur Verſehung einer ſolchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl. *1).

II. Gebühren für die Privat-Praxis *2).

§. 25. Für ärztliche Verrichtungen paſſiren folgende Gebühren:

1) Für eine ärztliche Rathsertheilung im Hauſe des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.,

2) für dieſelbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 Uhr,

3) für ſchriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.,

4) für den erſten Beſuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.,

---

*1) Nebſt den Umzugs-Koſten ꝛc. Dieß verfügt auch ſchon die Verordnung vom 10. Jänner 1826, in dieſer Abtheilung Nro. 11.

*2) Ueber die Frage, ob Diäten und Reiſe-Koſten neben den Gebühren Statt finden, iſt zu vergleichen: die Entſcheidung vom 5. April 1831 Nro. 21; — die Entſcheidung vom 2. Juli 1832 Nro. 24; die Entſcheidung vom 24. Juli 1832 Nro. 26, und die vom 29. December 1835 Nro. 34. Alle in dieſer Abtheilung und in dieſem II. Theil.

2) In wie fern für die Behandlung innerlicher Krankheiten, die mit äuſſerlichen complicirt ſind, und umgekehrt, die Gebühren angerechnet werden dürfen, ſ. Entſcheidung vom 4. December 1833, Nro. 27 in dieſer Abtheilung.

5) für denſelben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen iſt, 1 fl. 20 kr.,

6) für jeden folgenden Beſuch des Kranken, ſo oft er nöthig iſt, oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.,

7) für denſelben Nachts (nach 9 Uhr) eben ſo 1 fl.,

8) für ein ärztliches Zeugniß 30 kr. *[1]),

9) für den ſchriftlichen Aufſatz einer verwickelten Krankengeſchichte 1 fl. 30 kr.,

10) für ärztliche Conſultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.,

11) für jedes folgende Zuſammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.,

12) für Beſichtigung eines Verſtorbenen nebſt ſchriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.,

13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebſt ſchriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten, für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Bruſt- und Unterleibshöhle), ſo wie auch des Kanals der Wirbelſäule, 1 fl. 30 kr.,

14) für die Anwohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebſt ſchriftlichem Erfundsberiche auf Verlangen der Verwandten 2 fl. 30 kr.,

15) Rettungsverſuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen iſt Pflicht, wie eines jeden Menſchen, ſo insbeſondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen ſind demſelben zu erſetzen.

§. 26. Die im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geſchäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beſchränkung, daß ſie für den erſten Beſuch nur 24 kr. und

---

*1) Man vergleiche bei dieſem Satz folgende Fragmente: vom 7. März 1821 Nro. 8., vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29. Alle in dieſem II. Band.

für jeden weiteren nöthigen oder verlangten Beſuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieſer Beträge zu fordern haben; überall jedoch nur in ſo fern, als ſie nicht für Verrichtungen, die ſie bei dem Beſuche vornehmen, nach Maaßgabe der §§. 27 und 28, bereits beſtimmte Gebühren beziehen.

§. 27. Neben der Gebühr für den Beſuch paſſiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren *1):

1) für einen einfachen Verband (außer der für den Beſuch ſelbſt im §. 26 beſtimmten Gebühr) nichts; für einen complicirten chirurgiſchen Verband aber beſonders 24 kr., und für die nachfolgenden Verbände dieſer Art. 12 kr.,

2) für den Aderlaß (Venæsectio) am Arm oder Fuß, ſammt Beſuch 24 kr.,

3) für Eröffnung einer Blutader am Halſe 48 kr.,

4) für die Operation einer Pulsadergeſchwulſt (Ancurysma) 10 fl.,

5) für Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abſceſſes 18 kr.,

6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr.,

7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr.,

8) für Anwendung des Glüheiſens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr.,

9) für Anwendung der blutigen Nath 45 kr.,

10) für Ausrottung kleiner Balggeſchwülſte oder Blutaderknoten 45 kr.,

11) für Ausrottung größerer und wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile ſchwer zu operirender Balggeſchwülſte oder Scirrhen 2 fl.,

12) für Ausrottung einer krebshaften oder ſcirrhöſen Bruſt 11 fl.,

13) für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl.,

---

*1) Weshalb der Wund-Aerzte II. Klaſſe hier nicht gedacht iſt, ſagt eine Erläuterung großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Oktober 1836, Nro. 38 dieſer Sammlung.

14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium) ſo wie für die des einwärts gekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derſelben 3 fl.

15) für Ausrottung der entarteten Thränendrüſe oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr.,

16) für die Operation der Thränenfiſtel 5 fl 30 kr.,

17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hypopium) oder der Augenwaſſerſucht (hydrophthalmos) 2 fl.,

18) für Ablöſung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 2 fl.,

19) für Entfernung fremder feſtſitzender Körper aus dem Auge 1 fl.,

20) für die Operation des Hornhautſtaphyloms 11 fl.,

21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode ſie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl.,

22) für die Bildung einer künſtlichen Pupille 11 fl,

23) für die Exſtirpation des Augapfels 15 fl.,

24) für die Durchſchneidung der Geſichtsnerven 5 fl. 30 kr.,

25) für Durchbohrung des Trommelfells 3 fl.,

26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachſenen oder verengerten äußern Gehörgangs oder der äußern Naſenlöcher 1 fl. 30 kr.,

27) für Entfernung fremder Körper aus dem äußern Gehörgange oder den Naſenhöhlen 1 fl. 30 kr.,

28) für Bildung einer künſtlichen Naſe aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl.,

29) für Anbohrung des Zitzenfortſatzes 3 fl.,

30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl.,

31) für die Operation der Speichelfiſtel 5 fl. 30 kr.,

32) für die Operation der Haſenſcharte 5 fl. 30 kr.,

33) für Ausrottung des Lippenkrebſes 5 fl. 30 kr.,

34) für Ausrottung des Naſenkrebſes 5 fl. 30 kr.,

35) für Ausrottung der entarteten Ohrſpeicheldrüſe (Parotis) 15 fl.,

36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl.,

37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillæ) 5 fl. 30 kr.,

38) für Ausrottung eines Naſen= oder Rachenpolypen 4 fl.,

39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl.,

40) für Löſung des Zungenbändchens 12 kr.,

41) für die Operation der Froſchgeſchwulſt (Ranula) 1 fl.,

42) für Ausrottung kleiner Auswüchſe am Zahnfleiſch oder an der innern Mundfläche 1 fl.,

43) für Entfernung eines in der Speiſeröhre ſtecken gebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr.,

44) für den Luftröhrenſchnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr.,

45) für den Speiſeröhrenſchnitt (Oesophagotomia) 15 fl.,

46) für Ausrottung der Schilddrüſe (Glandula thyreoidea) 15 fl.,

47) für die Pervoration des Bruſtbeins 5 fl. 30 kr.,

48) für die Eröffnung der Bruſthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr.,

49) für die Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl.,

50) für die Punction des Waſſerbruchs (hydrocele) 2 fl.,

51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr.,

52) für die Punction der Harnblaſe 5 fl. 30 kr.,

53) für die Application des Katheters 1 fl.,

54) für die Application des Bougis 30 kr.,

55) für die Operation der verſchloſſenen Harnröhre 1 fl. 30 kr.,

56) für die Operation des verſchloſſenen Afters oder der Mutterſcheide 2 fl.,

57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterſcheide oder dem After 1 fl. 30 kr.,

58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr.,

59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl.,

60) für die Operation eines eingeklemmten Bruchs (Herniotomia) 8 fl.,

61) für die Operation des Harnblaſenſteins (Lithotomia) beim Manne 44 fl., für die Operation des Harnblaſenſteins (Lithotomia) beim Weibe 22 fl.,

62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr.,

63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl.,

64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl.,

65) für die Repoſition eines Mutterſcheiden=, Gebärmutter= oder Maſtdarm=Vorfalls 1 fl. 30 kr.,

66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl.,

67) für Unterbindung eines Scheiden=, Gebärmutter= oder Maſtdarm=Polypen 6 fl.,

68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal=Knoten 2 fl. 30 kr.,

69) für die Operation der Maſtdarm=, Scheiden= oder Harnfiſtel 8 fl.,

70) für die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl.,

71) für die Exarticulation des Oberſchenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl.,

72) für die Amputation des Oberarms 11 fl.,

73) für die Amputation des Oberſchenkels 15 fl.,

74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl.,

75) für die Amputation des Unterſchenkels 15 fl.,

76) für die Exarticulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl.,

77) für die Exarticulation des Unterſchenkels aus dem Kniegelenke 15 fl.,

78) für die Exarticulation des Fußes aus dem Fußwurzelgelenke 15 fl.,

79) für die Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derſelben 2 fl.,

80) für die Einrichtung und den erſten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüſſelbeins oder der Handwurzel 2 fl.,

81) für Einrichtung und den erſten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fußes 3 fl. 30 kr.,

82) eben ſo des luxirten Oberſchenkels aus der Pfanne 4 fl.,

83) eben ſo der verrenkten Finger oder Zehen für jeden derſelben 30 kr.,

84) für Einrichtung und den erſten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüſſelbeins oder des Bruſtbeins 2 fl. 30 kr.,

85) für daſſelbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr.,

86) für daſſelbe des gebrochenen Oberarms 4 fl.,

87) für daſſelbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterſchenkels, wenn beide Knochen gebrochen ſind, 5 fl. 30 kr., wenn nur einer gebrochen iſt, 3 fl.,

88) für daſſelbe des gebrochenen Oberſchenkels oder Schenkelhalſes 9 fl.,

89) für daſſelbe der gebrochenen Knieſcheibe 3 fl.,

90) für daſſelbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, ſo wie der Mittelhand, oder des Mittelfußes 2 fl. 30 kr.,

91) für daſſelbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl.,

92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillesſehne 5 fl. 30 kr.,

§. 28. Für beſondere **geburtshilfliche Verrichtungen** paſſiren:

1) für Unterſuchung einer Schwangern
dem Geburtshelfer 1 fl.,
der Hebamme 30 kr.,

2) für dieſelbe bei einer mit anſteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten Schwangern das Doppelte,

3) für Abfaſſung des Erfundsberichts hierüber 30 kr.,

4) für Beſorgung einer leichten regelmäſigen Entbindung,
dem Geburtshelfer 3 fl.,
der Hebamme 1 fl. 30 kr.,

5) für Beſorgung einer regelmäſigen, aber ſich verzögernden Entbindung, welche die Anweſenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert:

dem Geburtshelfer 4 fl.,

der Hebamme 2 fl.,

6) für künſtliche Ablöſung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr.,

7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30 kr.,

8) " " " durch die Wendung 5 fl. 30 kr.,

9) " " " mittelſt Zerſtücklung 11 fl.,

10) " " " durch die Perforation mit Enthirnung 11 fl.,

11) für eine Entbindung durch den Kaiſerſchnitt bei einer Lebenden 44 fl.,

für eine Entbindung durch den Kaiſerſchnitt bei einer Verſtorbenen 5 fl. 30 kr.,

12) für eine Entbindung durch den Bauchſchnitt 22 fl.,

13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Beſuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzuſprechen.

§. 29. Für zahnärztliche Verrichtungen *[1]):

1) für das Reinigen ſämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr.,

2) für das Ausziehen eines ſogenannten Milchzahnes 24 kr.,

3) für das Ausziehen eines hohlen Zahns, der noch eine feſte Krone hat, 36 kr.,

4) für das Ausziehen eines kariöſen Zahnſtumpfs 1 fl.,

5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl.,

6) für das Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angeſteckten vordern Zahns 24 kr.,

7) für die Operation einer gewöhnlichen Zähnfiſtel 2 fl. 30 kr.,

8) für das Einſetzen eines künſtlichen Zahns 5 fl. 30 kr.,

9) für das Einſetzen einer obern oder untern künſtlichen Kinnlade mit ſämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl.,

10) für das Einſetzen einer zuſammengefügten obern und

---

*1) Eine frühere Taxordnung für zahnärztliche Verrichtungen v. 16. Juni 1818 ſteht in dieſer Sammlung Nr. 5.

untern künſtlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiß) ohne den Werth des Metalls 88 fl.,

11) Zahnpulver, Zahntincturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preiſen berechnet, ſondern müſſen von denſelben verſchrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden.

§. 30. Die Thierärzte erhalten *1):

1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr.,

2) für den erſten Beſuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird (§. 17), und wenn auch nicht für eine der nachſtehenden Verrichtungen bereits eine beſondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr.,

3) unter derſelben Vorausſetzung für jeden folgenden Beſuch, ſo oft er nöthig iſt, oder verlangt wird 10 kr.,

4) für einen Aderlaß 12 kr.,

5) für Haarſeilziehen, Leder- oder Wurzelſtecken 20 kr.,

6) für Klyſtierſetzen 12 kr.,

7) für Oeffnen eines Absceſſes 12 kr.,

8) für Anwenduug des Glüheiſens 12 kr.,

9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr.,

10) für Ausrottung von Geſchwülſten, z. B. Stollſchwamm, Piphaken und dergleichen, 1 fl.,

11) für Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr.,

12) für das Nagelſchneiden oder Abſchneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr.,

13) für das Ausrotten der Naſenpolypen bei Pferden 1 fl.,

---

*1) Thierärzte, wirklich angeſtellte, ſtehen in Rang, Uniform u. Diäten den Wundärzten 2. Klaſſe gleich. Verordnung vom 3. Febr. 1810 Abtheilung I. Nro. 27. Ueber die Diäten und Gebühren der Thierärzte, ſ. auch den Erlaß großh. Sanitäts-Commiſſion vom 31. Dezember 1833, Nro. 28 in dieſer Abtheilung.

14) für die Operation der Speichelfiſtel bei Pferden 1 fl. 30 kr.,

15) für die Operation der Maulwurfsgeſchwulſt oder Genickbeule bei Pferden 1 fl.,

16) für das Engliſiren 6 fl.,

17) für das Coupiren 1 fl.,

18) für die Caſtration eines Pferdes 3 fl.,

19) " " " " Fohlens 2 fl.,

20) " " " " der Kälber 30 kr.,

21) " " " (Verſchneiden) eines ausgewachſenen Ebers oder eines Mutterſchweins 30 kr.,

22) für daſſelbe eines jungen Schweins 10 kr.,

23) für die Operation des Nabel- oder Hodenſack-Bruches bei Pferden 4 fl.,

24) für die Operation des Bruches in der ſogenannten Hungergrube bei Zugochſen 2 fl.,

25) für die Operation der Hodenſackfiſtel 1 fl.,

26) für den Bauchſtich beim Aufblähen des Rindviehs 24 kr.,

27) für den Harnblaſenſtich oder die Anwendung des Katheters 1 fl.,

28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragſacks 45 kr.,

29) für die Operation der Drehſchafe 24 kr.

§. 31. Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten:

1) für Application eines Clyſtiers 20 kr.,

2) " " eines Blaſenpflaſters 15 kr.,

für jeden folgenden Verband 6 kr.,

3) für Application der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1—6 Stück, für jeden derſelben 4 kr.,

von mehr als 6 Stücken, für jeden folgenden 2 kr.; die Blutegel ſelbſt werden nach ihrem jeweiligen Preiſe beſonders berechnet,

4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nro. 1—3 hier aufgeführte beſonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr.,

5) für den Wärterdienſt bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Koſt 1 fl., mit Koſt 48 kr.,

in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieſer Beträge;

6) iſt der Kranke mit einem anſteckenden oder für den Wärter ſonſt gefährlichen Uebel behaftet, das Doppelte der Taxe.

Beſchloſſen in unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe den 7. April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. 2.

Medicinal-Tax-Ordnung vom 15. Juli 1806.

I. Kunſtverrichtungen.

Aerztliche.

1) Verordnung eines Rezeptes im Hauſe des Patienten, nichts, ſondern geht nach Gängen. S. unten.

2) Verordnung eines Rezeptes im Haus des Arztes, 12 bis 15 Kreuzer.

Nota. Jede Repetition zahlt nur ⅔ des Taxes.

3) Berathung mit dem ordentlichen oder Hausarzt des Kranken, 2 bis 3 Gulden.

Nota. Der volle Tax kann nur angeſetzt werden, wenn der Patient den Vorſchlag zur Berathung macht; wenn dieſer zum ärztlichen Vorſchlag nur einwilligt, iſt ſich mit dem geringeren zu begnügen. Informativ-Conſultationen des Hausarztes muß der Conſultirte unentgeldlich verrichten.

4) Aufſatz einer verwickelten Krankheitsgeſchichte, 1 bis 5 Gulden.

5) Für Anſicht eines eckelhaften Kranken und Befundsangabe, 45 Kreuzer bis 1 Gulden.

6) Für Anſicht eines Verſtorbenen und Befundszeugniß, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer.

7) Für die Leichenöffnung eines nicht an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen, noch ſonſt beſonders eckelhaften Körpers und das Erfundszeugniß, 3 Gulden bis 4 Gulden 30 Kreuzer.

8) Für die Oeffnung eines an anſteckenden Krankheiten entſeelten oder ſchon ſtarken Verweſungsgeruch verbreitenden Körpers, 6 bis 9 Gulden.

9) Für eine Apotheken-Viſitation, 5 Gulden.

Nota. Wenn die Apotheke über eine Stunde vom Wohnorte des Bezirksarzt entfernt iſt, ſo kann er noch 2 Gulden für Transport und Zehrungskoſten rechnen, wenn er der ordentliche Bezirksarzt iſt; denn ein auſſerordentlich beauftragter rechnet Diät und Transportkoſten taxmäßig, auch, wenn er nicht beſoldet iſt, Verſäumnißgebühr, an.

10) Für die Prüfung eines Hauptgehülfen eines Apothekers, 4 Gulden.

11) Für die Prüfung eines Nebengehülfen eines Apothekers, 2 Gulden.

Nota. Für einen Lehrling in und auſſer der Lehre darf nichts gefordert werden.

12) Für die Vorprüfung eines Wundarzneibefliſſenen oder für eine Interims-Prüfung zu einzelnen, beſtimmten Abſichten, 2 Gulden.

13) Für die Prüfung eines Wundarzneihelfers oder Chirurgus dritter Klaſſe, wenn er nur für einen ſolchen ſich anmeldet, Ein Gulden.

14) Für ein ärztliches Zeugniß, 45 Kr. bis 1 Gulden.

15) Für ein ärztliches ſchriftliches Gutachten zu einem ſelbſt verfertigten oder dirigirten Befundaufſatzes, die Hälfte deſſen, was der Aufſatz koſtet, alſo einen Zuſatz von der Hälfte des obigen Taxes (§. 4).

16) Für ein ärztliches ſchriftliches Gutachten zu einer von Andern aufgeſetzten und ihm überſendeten Befundserzählung, 3 Gulden bis 6 Gulden.

Wundärztliche.

17) Wo ein Wundarzt oder Hebarzt in ſeinem Fach in einem der obgedachten Fälle in Anſpruch genommen wird, hat er zwei Dritttheile des obigen Taxes zu fordern.

18) Für eine Trepanation, 11 Gulden.

19) Für die Operation des grauen Staars, 11 Gulden.

20) Für die Operation einer Thränenfiſtel, 5 Gulden 30 Kr.

21) Für Ausnahme eines Naſen-Polypens, 1 Gulden 30 Kr.

22) Für Ausrottung eines Lippenkrebſes, 5 Gulden 30 Kr.

23) Für Ausrottung einer krebshaften Bruſt, 11 Gulden.

24) Für eine Paracentheſe der Bruſt und des Unterleibs, 2 Gulden.

25) Für Rückbringung eines Darmbruchs, 1 Gulden bis 2 Gnlden.

26) Für Rückbringung des vorgefallenen Afters, 30 Kr. bis 1 Gulden.

27) Für Operation eines eingeklemmten Darmbruchs, 5 Gulden 30 Kreuzer.

28) Für Operation einer Darmfiſtel, 5 Gulden.

29) Für die Operation des Steinſchnitts, 15 Gulden.

30) Für Ausſchälung einer ſackigen Speckgeſchwulſt, 2 bis 3 Gulden.

31) Für Oeffnung eines Geſchwüres, je nach der Größe, 30 Kreuzer bis 2 Gulden.

32) Einrichtung und Verband eines einfachen größeren Beinbruchs, 2 Gulden.

33) Für Einrichtung und Verband eines complicirten Beinbruchs, 4 Gulden.

34) Für Einrichtung und Verband des Schlüſſelbeinbruchs, 1 Gulden 30 Kreuzer.

35) Für Einrichtung eines Rippenbruchs, der Ulna ꝛc., 1 Gulden 30 Kreuzer.

36) Für Einrichtung der Verrenkung des Oberſchenkels, 3 Gulden.

37) Für Einrichtung geringerer Curationen, 1 bis 2 Guld.

38) Für Anwendung des Catheters, 24 bis 40 Kreuzer.

Hebärztliche.

39) In Abſicht aller vorbenannten Gegenſtände, ſo weit ſie bei einem Hebarzt vorkommen können, iſt die Verordnung §. 17 in Anwendung zu bringen.

40) Für eine Zangengeburt, 5 Gulden 30 Kreuzer.

41) Für eine Wendung, 3 Gulden bis 5 Guld. 30 Kr.

42) Für Belebung eines ſcheintodten Kindes, 1 Gulden 30 Kreuzer.

Wenn ſie in Gefolg einer beſonders angerechneten Operation oder Entbindung geſchieht, ſo kann nichts Beſonderes paſſiren.

43) Für die künſtliche Ablöſung der Nachgeburt, 1 Gulden 30 Kreuzer.

44) Für eine hebärztliche Entbindung, 2 bis 3 Gulden.

45) Für die Unterſuchung einer Schwangeren, 36 bis 45 Kreuzer.

46) Für die Unterſuchung einer unreinen Perſon, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer.

47) Für die Ablöſung eines Mutter-Polypen, 4 Gulden 30 Kreuzer.

48) Für die Rückbringung des Vorfalls der Gebärmutter, nebſt Anlegung des Kranzes, 1 Gulden 30 Kr. bis 3 Guld.

49) Für die Rückbringung der Mutterſcheide, 1 Gulden.

Hülfliche.

50) Für die Beibringung eines Klyſtirs, 12 bis 18 Kr.

51) Für ein Blaſenpflaſter aufzulegen, die Wunde zu reinigen und zu verbinden, 30 bis 45 Kreuzer.

52) Einſpritzen des Halſes und großer Hohlgeſchwüre, jedesmal 6 bis 9 Kreuzer

53) Aderläſſe, jedesmal 6 bis 9 Kreuzer.

54) Für das Setzen jedes Schröpfkopfes ſammt Scarification, 4 Kreuzer.

55) Für das Setzen jedes Blutigels, 4 Kreuzer.

56) Für jeden Verband übler Geſchwüre, 6 bis 9 Kr.

57) Wo ein bloßer Wundarzneidiener, gemeiner Barbier oder Bader, kraft beſonderer Erlaubniß oder aus Noth, eine der unter den vorhergehenden wundärztlichen Verrichtungen zu beſorgen bekommt, ſo darf er, im Fall nothdürftiger Beſorgung, drei Viertel des Taxes anrechnen, den jener dafür hätte anſetzen können.

II. Bemühungen.

A. Aerztliche.

58) Für den erſten Beſuch eines Kranken, 30 bis 45 Kr.

59) Für den erſten Beſuch bei ſpäter Nacht, wo nach der Ortsſitte der Arzt zu Bette zu ſeyn pflegt, 40 Kr. bis 1 G.

60) Für jeden folgenden Gang, der nöthig iſt oder verlangt wird, 18 bis 20 Kreuzer.

B. Wundärztliche.

61) Für Gänge (erſte und folgende) hat er die Hälfte von dem, was dem Arzte gebührt, anzurechnen, wenn er etwas zu fordern hat.

62) Für Gänge, die zu einer der vorſpecificirten Operationen gehören, hat er, ſo weit ſie präparativ ſind, gar nichts; von denen, die in den erſten 24 Stunden nach der Operation nöthig ſind, auch nichts; von den folgenden in den erſten zehn Tagen, die ganze, nach §. 61 ihm gebührende Taxe; in den zweiten 10 Tagen drei Viertel derſelben; in den dritten 10 Tagen, und ſo lange es nachmals ohne ſein Verſchulden weiter nöthig wird, die Hälfte zu fordern.

C. Hebärztliche.

63) Hier gilt das Nämliche, was vorhin von den Wundärzten bemerkt worden iſt.

D. Hülfliche.

64) Wo ein Wundarzneigehülfe neben einem Wundarzte zur Aushülfe an die Hand geht, da hat er für die Gänge die Hälfte; auſſer dem aber, wo er für ſich allein handelt und zu handeln berechtigt iſt, drei Viertel der obgemeldeten wundärztlichen Gangebühren zu fordern.

65) Für Krankenpflege ſoll dem Wundarzt oder Gehülfen von 24 Stunden, wobei er Tags ab- und zugeht und Nachts wacht, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer gebühren. Wo er nur Nachts wacht, 48 Kreuzer bis 1 Gulden paſſiren. Wo er nur Tags ab- und zugeht und hilft, 20 bis 30 Kr. bezahlt werden; wobei dann, wie es ſich ſchon von ſelbſt verſteht, alle Ganggelder wegfallen.

III. Verſäumniſſe.

66) Für Verſäumniſſe kann ein beſoldeter Arzt in ſeinem Dienſtbezirke nichts fordern, wenn ihm nicht ein Patient einen zu ſeiner ärztlichen Ordnung nöthigen Aufenthalt zumuthet; aber in dieſem Fall (wobei er doch andere Amtspflichten

nicht hintan ſetzen darf), ſo wie wenn er auſſer ſeinem Bezirk gerufen oder verſchickt wird, begehrt er, und in allen geeigneten Fällen der unbeſoldeten Sanitätsdiener:

a. Ein Arzt von jedem Tag 2 bis 3 Gulden.

b. Ein Wundarzt oder Hebarzt 1 Gulden 30 Kreuzer bis 3 Gulden.

c. Ein Wundarztgehülfe 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kr.

Nota 1. Nur Stand und Vermögen des Patienten, nicht jene des Arztes, können bei dem Ermeſſen einer höheren oder minderen Taxe jener Artikel, die eine verſchiedene Tax-Vorſchrift haben, entſcheiden. Dem Staat iſt nur die geringſte Summe anzurechnen, wo ſich dieſer im Zahlungsfall befindet.

Nota 2. Nur Hin- und Herreiſe und ein nach gemachten nöthigen Verordnungen oder Operationen verlängerter Aufenthalt, nicht der Tag, wo der Kranke operirt oder unterſucht wurde, können angerechnet werden, wenn Bemühungen und Kunſtverrichtungen beſonders gefordert werden.

Nota 3. Nur wo Hin- und Herreiſe zwiſchen 3 und 4 Stunden beträgt, kann etwas, und zwar in ſolchen Fällen eine halbe; da aber, wo ſie zwiſchen 6 und 8 Stunden macht, eine ganze Verſäumnißgebühr angerechnet werden. Wo mehr als eine angerechnet wird, dürfen jedoch nicht mehr als eine ganze je auf 24 Stunden gerechnet werden, da für Eß- und Schlafzeit und für beſonders durch Verrichtung bezahlte Stunden nichts begehrt werden kann.

IV. Vergütungen.

67) So oft Jemand in dem Sanitätsbezirk, in welchem er bedienſtet iſt, oder wohnt, oder in einem andern inländiſchen, der von ſeinem Wohnorte nicht weiter als das weiteſte ſeiner Bezirksorte entfernt iſt, verlangt wird, ſo iſt er, wenn nicht beſondere Leibesbeſchaffenheit oder beſonders üble Witterung ihn entſchuldigt, nur Rittkoſten anzurechnen befugt. Wo dieſer Ausnahmsfall eintritt, oder wo es weiter geht, da kann der Arzt und Oberwundarzt Fuhrkoſten anrechnen; Eines und das Andere jedoch nur, wenn der Er-

fordernde ihn nicht abholen oder ihm eine wohlanſtändige Gelegenheit zur Ueberkunft, deren er ſich mit bedienen kann, anweiſen läßt.

68) Die Fuhrkoſten muß er mit möglichſter Koſtenerſparniß bedingen, und mit angelegten Auslagen Beſcheinigung berechnen; die Rittkoſten desgleichen, wenn er nicht beſoldet iſt, um ſich beritten zu machen. Wo er durch den Bezug einer Pferdefourage in dieſem Fall ſich befindet, da kann er, ſo bald es auf öffentliche Koſten geht, nur die diätenordnungsmäßigen Pferdefutter (wenn ſein Pferd an Ort und Stelle nicht frei gehalten wird) und ein Stalltrinkgeld, wo es aber auf Privatkoſten geht, nur die Hälfte des Futterbetrags weiter für Pferde-Unterhaltungskoſten rechnen, und dieſe Hälfte ſelbſt alsdann, wenn er an Ort und Stelle frei gehalten würde.

69) Diät, desgleichen Mahlzeitgebühr oder halbe Diät, hat Jeder, nach dem jeweiligen Diäten-Reglement für die Staatsdienerſchaft, in den geeigneten Fällen zu beziehen, wenn nicht, wie z. B. bei den Apothekenviſitationen, für das Geſchäft eine Gebühr ausgeworfen iſt, die zugleich Zehrungs- und Transportkoſten in ſich begreift.

Hierbei iſt nur, in Bezug auf das dermalige Diätenreglement, zu bemerken: daß a. den Aſſiſtenzärzten die Diät der Phyſicatsverweſer, sive Classis VIII; b. den ausübenden Aerzten die Diät der Landchirurgen, sive Classis IV; c. den Oberhebärzten, wenn ſie nicht zugleich Bezirksärzte ſind, in dieſem Amtsgeſchäft ebenfalls die Diät der Verweſer, sive Classis VIII (unbeſchadet für andere Geſchäfte, der auf ihrem Stand dort etwa Statt findenden geringeren Diät); d. den Oberwundärzten jene der geſchwornen Chirurgen, in Classe IX; e. den Hebärzten und Unterwundärzten jene der gemeinen Chirurgen, in Classe XII; f. Wundarzneigehülfen jene der Bader, in Classe XIV, zukomme.

V. Jahres-Belohnungen.

70) Wo eine Perſon oder Familie mit dem Arzt oder Wundarzt über einen gewiſſen Jahresgehalt für alle ſeine

Bemühungen einig wird, da hat es dabei ſein Bewenden; und hängt es von dem Inhalt der Uebereinkunft ab, welche auſſergewöhnliche Cur- und Beſorgungsfälle darin mitbegriffen ſeyn ſollen.

71) Wo deßhalb nichts ausgemacht iſt, wird angenommen, daß der Arzt für alle Krankheiten, die über 10 Tage dauern, und der Wundarzt für alle Operationen, die über 1½ fl. taxirt ſind, eine verhältnißmäßige Zulage, oder Extrabelohnung zu fordern habe, die alsdann, wenn es auf Ermäßigung ankömmt, in der Hälfte des mittleren Taxes beſtehen ſoll. Diäten oder Auslagen gelten niemals für einbegriffen.

72) Wo eine Perſon oder Familie ohne beſondere Uebereinkunft auf Neujahr eine Verehrung gibt, gilt ſie als Verehrung für das abgewichene Jahr, und bei dem Arzt oder Wundarzt ſteht es, dieſe für Zahlung anzunehmen, oder taxmäßig ſich mit ihr zu berechnen.

73) Wo aber 3 Jahre hinter einander dergleichen Verehrungen gegeben und genommen worden ſind, da gelten ſie für eine ſtillſchweigende Uebereinkunft auf Jahresgehalt.

74) Eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft muß, wenn ſie ein Theil, der doch ſelbſt den Arzt behalten will, nicht fortzuſetzen gedenkt, im erſten Monat des Jahrs aufgekündet werden. Den Arzt aufgeben kann Jeder nach Zahlung des Verfloſſenen. Ein Abgang mitten im Jahr zahlt für voll, wenn die Veranlaſſung in dem Abonnenten liegt.

Beſchloſſen auf churfürſtl. Genehmigung, und nach deren Erlangung ausgegangen, unter dem größeren General-Sanitäts-Commiſſions-Inſiegel. Carlsruhe den 15. Juli 1806.

Nro. 3.

Diätenreglement vom 30. Juli 1804, Reggsbltt. v. 1804, Nro. 29.

Diäten-Reglement.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen:

Uns iſt geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegende Diäten=Regulative in Unſern alten Landen bei geſtiegenen Bedürfniſſen und Preiſen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältniſſe ſtehen, und durch einzelne Verordnungen und Obſervanzen manchmal geändert und in einen Zuſtand der Ungewißheit gekommen ſind, auch die vorhin obgewaltete Verſchiedenheit des deßfallſigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothmendig mache. Da nun der Diener durch Verſchickungen nicht in den Fall kommen muß, bei anſtändiger Einſchränkung doch noch von dem Seinigen zuſetzen zu müſſen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verſchickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkoſten ſich Vortheile zu verſchaffen, ſo haben Wir nöthig gefunden, für die Staats=Dienerſchaft Unſerer ſämmtlichen Lande, geiſtlichen und weltlichen Standes, nachſtehendes neues Diäten=Regulativ feſtzuſetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I. Den Tarif ſelbſt betreffend*1), iſt Unſer Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Perſon und deren anſtändigen Unterhalt nöthigen Unkoſten:

	fl.	kr.
1) Unſere Miniſter und Ober=Hofrichter . . .	11	
2) Geheime Räthe, Hofrichter, Präſidenten, Vice=Präſidenten und Directoren der Landes=Collegien, Geheime Referendarien, Canzler und Vice=Canzler, Ober=Jägermeiſter	9	
3) Land= und Obervögte, Hof= und Land=Jägermeiſter, Vice=Directoren der Collegien, General=Super=		

*1) Dieſer Tarif iſt auf mancherlei Weiſe modificirt worden. Durch einzelne Nachträge ſowohl, als vorzüglich durch die Verordnung vom 14. September 1808, Regblt. von 1808, Nro. 30. In dieſer Abtheilung Nro. 4. Die einzelnen Abänderungen des Tarifs ſind nur in ſo weit ſie das Sanitätsperſonal betreffen aufgenommen

	fl.	kr.
intendenten, geheime Hof- oder Legations-, Archivs- und Kirchen-Räthe, Ober-Kammer-Räthe, Ober-Hof-Räthe und Ober-Hof-Gerichts-Räthe	7	
4) Ober-Forſtmeiſter, Ober-Hofprediger, Hof- (oder Kirchen-Legations-Hof-Kammer-) Räthe, Ober-Amts-Verweſer, Bau-Director, Leib-Medici	6	
5) Juſtiz- (oder Kammer-, Berg-, Polizei-, Archivs-, Canzlei-, Ober-Amts-, Medicinal-, Schul-, Hof-Oeconomie-) Räthe, Jagd-Junker, Stallmeiſter, Hof-prediger	5	
6) Special-Superintendenten, Univerſitäts-Profeſſoren, Gymnaſien-Rectoren, Collegial- und Archiv-Aſſeſſoren, geheime Secretärs und Regiſtratoren, General-Caſſiere, Land-Rentmeiſter und Amtleute .	4	
7) Titular-Räthe, Forſtmeiſter, Phyſici*1) und alle zu der achten Rangklaſſe gehörige Perſonen, denen nicht nächſt vorhin wegen ihren Amtsverhältniſſen eine höhere Diät angewieſen worden iſt, ingleichem Provincial-Caſſiere, Stadt-Directoren, Raths-Schultheiſen oder Raths-Burgermeiſter der Städte erſten Rangs (nämlich der mit voller Jurisdictionen begnadigten Städte)	3	40
8) Rechnungs-Räthe, Ober-Reviſoren, wirkliche Secretarien und Regiſtratoren des Archivs- oder Provinz- und Kirchen-Collegien, Phyſicats-Verweſer, Stadtmeiſter, Stadtrichter oder Stadtanwälde und Raths-Conſulenten der Städte erſten Rangs . . .	3	20
9) Reviſoren, Secretarien und Regiſtratoren der General-Commiſſionen, Geheime und Ober-Hofgerichts-Canzliſten, Amts-Commiſſarien, Ober-Amts-Aſſeſſoren, Verrechner, Advocaten, Ober-Förſter oder Ober-Jäger	3	

*1) Rechnen nur 4 fl. an.

Von Aſſiſtenzärzten ſ. Medicinal-Tax-Ordnung §. 2 Art. 3 und die Note zu dieſer Stelle.

Von Phyſicatsverweſern ſ. Medicinal-Tax-Ordnung §. 3 und die Note zu demſelben.

	fl.	kr.
10) Canzliſten, Amtsſchreiber, Buchhalter, Canzlei-Practicanten, Amts-Schultheiſen, Landpfarrer, Land- oder Medicinal-Chirurgen, Stadt-Baumeiſter, Stadt-Waldmeiſter und Raths-Conſulenten der Städte zweiten Rangs, Stadt-Gerichts- oder Raths-Glieder der Städte erſten Rangs	2	30
11) Scribenten, Amtspracticanten, Ober-Schulzen, Stadtgerichts- und Raths-Glieder der Städte zweiten Rangs, Amts- oder geſchworne Chirurgen, Frühmeſſer, Helfer, Lehrer an Mittel-Schulen, die nicht Profeſſoren ſind	2	
12) Schultheiſen, Staabhalter, Vögte, Anwälte, Förſter, Zollbereuter, Quartier- oder Viertelmeiſter, gemeine Chirurgen, Stadt-Schullehrer, Canzleidiener	1	30
13) Canzlei-Boten, Polizeidiener, Stadt-Meſſner, Land-Schullehrer	1	12
14) Dorf-Gerichts-Leute, Stadt- oder Raths-Diener, Amts-Boten, gemeine Bader, Schul-Proviſoren oder Schul-Präceptoren	1	
15) Diener der Räthe, täglich		48
16) Wald-Geſellen, Hatſchiere, Dorfboten und ſonſt Diener aus der unterſten Klaſſe		40

II. Die Regeln der Anwendung betreffend, iſt ferner Unſer Wille:

17) Wo Wir Unſere Miniſter und Räthe in diplomatiſchen Geſchäften oder ſonſt mit Aufträgen, womit ein beſonderer Repreſentativ-Character verbunden iſt, verſenden, da findet dieſe Ordnung keine Anwendung, ſondern dieſelben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanſtändigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigſtens mit dem Schluß ihres Geſchäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bei einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Koſten mit ihnen ein beſonderes Einvernehmen zu treffen gutfinden, oder ſie ſelbſt es thunlich und für ſich vorzüglich achten, ihre Anſätze dieſem Diäten-Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erſtreckt ſich die Verbindlichkeit dieſes Diäten-Reglements hauptſächlich auf Geſchäfte, die innerhalb Landes zu verrichten ſind, und wo Wir alſo von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß ſie Unſere Räthe und Diener in der Koſtenzahlung billig halten und ſie mit übermäßigen Anſätzen nicht übernehmen. In dieſen Fällen darf es nie überſchritten werden. Wo Wir hingegen Geſchäfte auſſer Landes ihnen auftragen, da laſſen Wir Unſern Dienern die Wahl, ob ſie entweder obige Diät in Anſatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen: nur müſſen ſie, wann ſie letzteres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaaß zu achten wäre, meiden, als er ſonſt bei der Decretur geſtrichen wird, und müſſen über alles eine ſpecifique, mit den Ausgabs-Scheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verſchiedenheit der Diäten nach verſchiedenen Klaſſen der Diener hauptſächlich die Regel in Abſicht jener Diener aus, welchen kein beſtimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienſtleiſtung angewieſen iſt, oder welche (wann ſie einen ſolchen Kreis haben) bei einem Geſchäfte, weswegen Diäten erwachſen, auſſer dieſem ihrem Dienſtkreiſe gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein ſocher beſtimmter Local-Dienſt-Kreis angewieſen iſt, und die innerhalb deſſelben jedoch auſſer ihrem Wohnorte, Geſchäfte machen müſſen, als z. B. Ober-Vögte, Ober-Amtsverweſer, Ober-Amts-Räthe, Amtleute, Spezial-Superintendenten, Ober-Forſtmeiſter, Förſter u. dgl., ſo können dieſe nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienſt-Character nach obiger Klaſſification entſpricht, und dürfen um eines Characters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienſte, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienſt-Stelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienſt nicht umfaſſenden Staats-Verhältniſſen entnommen iſt, z. B. als geheime Räthe, Hof-Räthe, Kirchen-Räthe u. ſ. w., keineswegs in jenen Local-Dienſtgeſchäften eine höhere Diät anrechnen, ſondern nur, wann ſie auſſer ihrem Dienſt-Bezirke und in Geſchäften, die nicht ihrem Local-Dienſte anhängig

ſind, durch ſpeciellen Auftrag zu einer Geſchäfts-Verrichtung gebraucht werden, ſteht ihnen die ſolchem Character entſprechende Diät zu.

20) So wie übrigens bei dergleichen Local-Dienern es überall vorderſamſt auf ihre Beſtallung ankommt, wie weit ſie von denen Dienſt-Verrichtungen, die ſie entfernt von Hauſe verrichten, eine Diät zu fordern haben oder nicht, dieſer Koſten im Ganzen ſchon auf ihr Dienſt-Einkommen geſchlagen iſt, und ſo wie mithin dieſe Diäten-Ordnung Keinem, der in letzterem Falle iſt, ein Bezugs-Recht gewährt, ſo kann auch Derjenige, der über Land ſolche Geſchäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren beziehet (als z. E. ein auf Sporteln ſtehender Amtsſchreiber) in der Regel und wo nicht in beſondern Fällen eine Ausnahme in ſeiner Beſtallung gemacht iſt, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch Derjenige ſich nicht auf dieſe Diäten-Ordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Lande zu arbeiten hat, und dabei auf Tag-Verdienſt geſetzt iſt, ingleichem der eine beſondere Vergütung oder Accidenz dafür hat (als z. E. Land-Scribenten, Theilungs-Commiſſarien, Renovatoren, Förſter bei Dienſtgängen in ihrem Bezirke), ſondern muß ſich in ſolchen Geſchäften mit ſeiner für den Unterhalt ſeiner Perſon mitberechneten beſtallungsmäßigen Tags-Gebühr-Vergütung oder Accidental-Einnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät verſteht ſich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend ſeine Küche erreichen kann, von dieſem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diäten-Anſatzes zu erheben, und wo er ſie ſchon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande iſt, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieſer vorhin beſtimmten Diät ſind alle auf die perſönlichen Bedürfniſſe des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühſtück, Licht, Trinkgeld, Raſiren und Friſiren nichts aufgerechnet werden, nur

23) den zu den zehn erſten obigen Klaſſen-Abtheilungen

gehörigen Dienern iſt in den Monaten vom Oktober bis April, beide einſchließlich, erlaubt, noch ein Zehnttheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung beſonders anzurechnen, wann ihre Abweſenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehn erſten Ordnungen an dem Ort ſeines Geſchäfts von Unſerm oder eines andern Staats oder Corporis wegen in Koſt und Logis frei gehalten wird, ſo kann er für dieſe Zeit der freien Zehrung keine Diäten fordern, wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthſchaftet, wegen aller unvermeidlichen Neben-Ausgaben an Trinkgeldern u. ſ. w., ſo fern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert; drei Fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte; bei jeder über einen Monat andaurenden Abweſenheit aber zwei Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiſet, rechnet allen unvermeidlichen Neben-Aufwand nach ſeinem Betrag auf.

25) Einen Canzlei- oder Amtsdiener iſt derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlungen, ſey es nun Kraft ſeines Dienſtes oder vermög eines beſondern Auftrags, zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlung, Zuſammenkünfte mit fremder Herren Räthe oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eignen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Canzlei- oder Amtsdiener oder Boten mitnimmt, kann ſeinen Bedienten auf öffentliche Koſten nicht beſonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verſchickungen und andern Amts-Verrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die perſönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu beſorgen; in dieſem Fall, ſo wie wann Jemand einen dergleichen Amtsdiener nicht mitnehme, iſt

27) jeder Rath und Diener der ſieben erſten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitnehmen, für welchen aber, es mag nun ſein ſtändiger

oder ein für dieſe Zeit angenommener Lohndiener ſeyn, er mehr nicht als die oben §. 15 beſtimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil ſeiner eigenen Diät ſchon einen Theil der Koſten ſeiner Bedienung, nämlich jenen umfaßt, die derjenige Rath beſonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf ſich leiden muß.

28) Jeder Diener, der zu den erſten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (10 und 11) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von ſeinem Wohnort, in die er ſeines Geſchäfts wegen ſich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Koſten des Transports noch beſonders aufzurechnen. Außer dieſen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen ſpäteren die Anrechnung der Transport-Koſten durch beſondere bekannte oder beſcheinigte perſönliche oder Zeitverhältniſſe motivirt ſeyn, wann ſie paſſiren ſollen.

29) Die Transport-Koſten bei Jenen, die bei ihrem Dienſt keine Pferd-Fourage haben, beſtehen bei den ſechs erſten oberwähnten Klaſſen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umſtände, aufgewendeten und beſcheinigten Fuhrlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, bei den vier folgenden (7 — 11 incluſive), wann ſie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinſchaftlich fahren, oder ſonſt beſondere Umſtände der Perſon oder der Zeit der Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs-, und Trinkgelds, wegen deren alle Unſere Diener auf genaueſte Accordirung des Aufwands, ſo weit er nicht beſtimmte Taxen hat, pflichtmäßig von ſelbſt bedacht ſeyn werden.

30) Wer Pferd-Fourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wenn er außer ſeinem angewieſenen Dienſtkreis (Falls er einen ſolchen hat) ſich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen ſolchen Dienſtkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden

von ſeinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reiſetour ſich entfernen muß, ſo daß ihm deßfalls oder aus ſonſtigen Urſachen ſeiner eigenen Pferde ſich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ohngefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehen-Pferden, zur Hin- und Rückreiſe verurſachen würde. Auch in dieſen Ausnahms-Fällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umſtänden zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage verſehene Diener, der in einem dieſer Ausnahms-Fälle iſt, muß ſich ſeiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bei ſich hatte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferdfutter; wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen iſt, zwei Pferdfutter; und, wo er einen ganzen Tag aus iſt, und dabei über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd, anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt iſt, und eine eigene Chaiſe mitnimmt, ſey es nun, daß er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Meile, die er außer ſeinem Dienſtkreis zu fahren hat, zehn Kreuzer Chaiſengeld anzurechnen, wofür er aber alle Koſten für Unterhalt und Reparation der Chaiſe, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf ſich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiſet und auf zwei oder mehr Pferde Fourage zur Beſtallung genieſt, hat das Recht, für einen Kutſcher oder Reitknecht, wann er ihn außer einem Canzleidiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15 beſtimmte Bedienten-Diät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutſcher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden ſind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bei Ober- und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Verſehung mehrere Diener zugleich an-

geſtellt ſind, ſollen niemals, es müßten dann beſondere Umſtände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demſelben Geſchäft auf das Land gehen, ſondern dieſe ſollen die auswärtigen Geſchäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen verſehen, wann nicht der Eine oder der Andere derſelben zur Verſehung ſolcher auswärtigen Dienſtgeſchäfte durch Zuweiſung von Pferd-Fourage beſonders in den Stand geſetzt wäre, als in welchem Fall dieſer die vorzügliche Schuldigkeit hat, ſolche auswärtige Verrichtungen auf ſich zu nehmen und damit den öffentlichen Fundis weitere Transport-Koſten zu erſparen, wann nicht beſondere, ſolchen Falls in dem Koſten-Verzeichniß anzumerkende Urſachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht beſpannter Diener dießmal das Geſchäft hätte beſorgen müſſen, oder von ſolchen auswärtigen Geſchäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechslende Mitverſehung dem andern Mitdiener durch Dienſt-Inſtruction oder Special-Auftrag beſonders zugewieſen wäre.

36) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geſchäft mehrere Diener zuſammen wirken müſſen, als z. E. bei einer Legal-Section, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig iſt, da ſoll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erſte, als der die Beſtellung zu dirigiren hat, ſie ſo machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferds-Futter über Land geht, da iſt er nicht ſchuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu ſich zu nehmen und kann alſo, wo deren mehrere ſind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieſer Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob ſie Pferd-Fourage haben oder nicht, ſorgen.

37) Von dem Gutfinden ſolcher mehreren zu einem auswärtigen Geſchäft concurrirender Diener hängt es lediglich ab, ob ſie einen gemeinſchaftlichen Haushalt in Abſicht der Zehrung machen, oder jeder für ſich beſonders ſeine

Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerſeitige einverſtändliche Bewilligung kein gemeinſchaftlicher Haushalt Statt finden. Wo aber gemeinſchaftliche Zehrung beliebt worden iſt, da ſollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt koſtbarer wird, jeder an dem ganzen Koſten nach dem Verhältniß ſeiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geſchäfte verrichtet würden, wegen deren beſondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften, da darf für alle zuſammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verſchiedenen Geſchäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen iſt.

39) Kein Koſten-Verzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Caſſe bezahlt, noch ohne ſolche von Privatperſonen, wegen deren der Diener einen beſondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatperſonen, für welche ſie Dienſt halber auswärts ſeyn müſſen, ohne Decretur ihre diäten-ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müſſen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Koſten, bei Strafe der Geſchenknahme, zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Koſten-Verzeichniſſe müſſen das Geſchäft und die dazu verwendeten Tage, eben ſo, wie die einzelne Forderungspoſten, beſtimmt enthalten, und, wo letztere nicht ihre Taxe haben, die ſie rechtfertigt, ſie durch Belege beſcheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Anſätze nach dieſer Diäten-Ordnung genau prüfen, alle Unmaaße oder Uebermaaße, die er findet, wegſtreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Geſetz ſchon beſtimmt vorgeſehen, oder durch die Umſtände nicht deutlich zu der geſetzlich beſtimmten Ausnahme qualificirt iſt, bei ſeinem vorgeſetzten Collegio zur näheren Beſtimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigener ſchwerer Verant-

wortlichkeit ſich gegen Niemanden eine Nachſicht zu Schulden kommen laſſen.

42) Der Effect dieſer Verordnung ſoll mit dem 19. Auguſt dieſes Jahrs beginnen, ſo daß alle von da an vollzogene Geſchäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bei dem vorhin Ueblichen, bei dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbeſoldete Diener außer der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geſchäfts-Taxen, die etwa Dienern zukommen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener ſich nach dem, was jeden Orts durch Geſetze oder Dienſtbeſtallung hergebracht iſt, zu richten haben.

Hiernach haben ſich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unſere Räthe, Beamte und Diener, die in geiſtlichen oder weltlichen Staatsämtern angeſtellt ſind, wes Standes und Würden ſie ſeyen, gebührend zu achten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geſchieht Unſer Wille.

Nro. 4.

Abgeändertes Diäten-Reglement vom 14. September 1808, im Regierungsblatt von 1808, Nro. 30.

Carl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Mit der Rang-Ordnung vom Jahr 1803 ſtand das Diäten-Reglement vom 30. Juni 1804 in ſo naher Beziehung, daß nun, da jene durch eine neue Verordnung vom 5. Juli d. J. (Rggsblt. 1808, Nro. 20) aufgehoben iſt, auch dieſes einer näheren Beſtimmung bedarf.

In wie weit Titel leere Benennungen ſind, ſteht auch der Diätenbezug mit ſolchen durchaus in keiner Verbindung

mehr, und dieſer iſt einzig an den Staatsdienſt geknüpft, zu welchem die auſſerordentliche Verrichtung gehört.

Nach Verhältniß dieſer Staatsdienſte theilen wir nun Unſere Staatsdiener in folgende Klaſſen und Unterordnungen, und beſtimmen denſelben, nach Erforderniß ihres ſtandesmäßigen Aufwandes, die Diäten näher dahin:

I. In Hinſicht des Diätenbetrags ſelbſt ſollen folgende Diäten bezogen werden:

In der erſten Klaſſe.

A. Der Staats- und Miniſterial-Departements.

a. Von Unſeren Staatsminiſtern (mit Einſchluß des Ober-Hofrichters) 12 fl.

b. Von den Miniſterial-Directoren, den Staats- und Cabinets-Räthen 10 fl.

c. Von den geh. Referendarien 9 fl.

B. Des hierher gehörigen Ballei-Perſonals.

a. Von den geh. Secretärs, geh. Reviſoren, Expeditoren und Regiſtratoren 4 fl.

b. Von den geheimen Canzliſten 2 fl. 45 kr.

c. Von den geh. Canzleidienern und Boten 1 fl. 30 kr., reſp. 1 fl. 12 kr.

In der zweiten Klaſſe.

A. Der Landes-Collegien und General-Commiſſionen.

a. Von den Hofrichtern und Präſidenten 10 fl.

b. Von dem Ober-Hofgerichts-Canzler und Vice-Canzler, von den Directoren und Vice-Directoren, dann dem General-Superintendenten 9 fl.

c. Von den Collegial-Räthen und Aſſeſſoren, wohin Wir noch die Univerſitäts-Profeſſoren, die General- und Provincial-Caſſiers, die Directoren der Lyceen und Gymnaſien, dann die Bau-Directoren rechnen 6 fl.

B. Des Balley-Perſonals.

a. Von den Secretärs, Regiſtratoren und Expeditoren 3 fl. 30 kr.

b. Von den Canzliſten 2 fl. 30 kr.

c. Von den Canzleidienern und Boten 1 fl. 15 kr., reſp. 1 fl. 12 kr.

d. Von den Dienern der Räthe 48 kr.

In der dritten Klaſſe.

A. Der nachgeſetzten Landesſtellen.

a. Von den Land- und Obervögten, den Hoheitsbeamten, den Stadt- und Polizei-Directoren 6 fl.

b. Von den Ober-Amts-Verweſern, Amtmännern, Special-Superintendenten und Amts-Phyſicis 4 fl.

c. Von den Amts-Commiſſärs, Landvogtei-, Oberamts- und Amts-Aſſeſſoren, Verrechnern 3 fl.

B. Des Ballei-Perſonals und der übrigen Untergebenen.

a. Von den Land- und Ober-Vogtei-Secretärs und Regiſtratoren, Oberamts- und Amts-Schreibern, Amts-Chirurgen, Landpfarrern und Raths-Verwandten der Hauptſtädte 2 fl. 30 kr.

b. Von den Land- und Ober-Vogtei-Canzliſten, Oberamts- und Amts-Actuarien, Buchhaltern, Rathsgliedern der Städte zweiten Rangs und den Stadt-Schullehrern 2 fl.

c. Von den Schultheiſen, Staabhaltern, Anwälden, Zollbereitern 1 fl. 30 kr.

d. Von den Dorf-Gerichtsleuten, Land-Schullehrern und Schulproviſoren 1 fl. 12 kr.

e. Von den Land- und Obervogtei-, Oberamts- und Amts-Boten, Stadt- und Rathsdienern 1 fl.

f. Von den Dorfboten, Hatſchieren und den Dienern der unterſten Klaſſe 40 kr.

In Hinſicht des zum Forſt-, Jagd-, Ingenieur- und Bau-Departement gehörigen Perſonals belaſſen Wir es bei dem in dem Diäten-Reglement und deſſen Anhange gegebenen Beſtimmungen. Eben ſo wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienſt-Signaturen und Beſtallungsbriefen eigene Bezüge vorgeſchrieben ſind.

Da Wir übrigens Unſern Staatsdienern gerne Beweiſe Unſerer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staatsdienſtes mit in Berührung kömmt, ſo verordnen Wir weiters:

II. In Hinſicht der Regeln bei der Anwendung des Diäten-Reglements.

A. Die Diätenberechnung ſoll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig ſeyn, ſondern hiervon ganz abgeſehen für eine ganze Tags-Verrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einſchluß der Reiſe erheiſcht, die Hälfte derſelben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig,

B. daß nicht nur den in dem angezogenen Diäten-Reglement §. 23 in die 10 erſten Klaſſen geſetzten Dienern die Anrechnung der Feuerung in den Wintermonaten geſtattet ſey, ſondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eignes Zimmer, ſohin auch eine eigene Feuerung, erheiſcht, und iſt in dieſen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Anweſenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, ſondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Koſtenbetrag durch eine beſondere Rechnung des Gaſtwirths zu beſcheinigen.

C. Nur dann, wenn Unſere Diener aus Unſeren Mitteln in Koſt und Logis frei gehalten werden, ſoll die im §. 24 beſtimmte Anrechnung Statt finden, ſonſt aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D. Die Voiture können die mit Dienſt-Fourage nicht beſoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheiſen, Dorf-Gerichtsleute, gemeinen Chirurgen und Land-Schullehrer in ihrem Amtsbezirk), aufrechnen.

E. Wer ſeine eigene Chaiſe mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche Poſt-Chaiſengeld zu berechnen, und Demjenigen, der eine Chaiſe während der ganzen Dienſtverrichtung bei ſich zu behalten genöthigt iſt, ſoll das in dem Ort ſeines gewöhnlichen Aufenthalts zur

Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaiſengeld vergütet werden.

Endlich ſteht es

F. den zu einem auswärtigen Geſchäft concurrirenden Dienern ganz frei, ob ſie in Gemeinſchaft oder geſondert gehen, und nach welchem Verhältniſſe ſie ſich in dem erſten Falle in die gemeinſchaftlichen Koſten theilen wollen.

G. In allem Uebrigen bleibt es bei dem Diäten-Reglement vom 30. Juli 1804.

Gegeben Baden den 14. September 1808.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. königlichen Hoheit beſondern Befehl,

Vdt. Fein.

Nro. 4a.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 12. Mai 1818, Nro. 3192.

Die Beſtimmung der Diäten betr. *1)

Sämmtlichen Kreis-Directorien wird eröffnet:

Daß ein Aſſiſtenz-Arzt in Anſehung der Diät ad 3 fl. den Amtsaſſeſſoren gleich zu halten iſt, wohingegen ein Aſſiſtenz-Arzt an Orten, wo kein Phyſicus vorhanden iſt, und derſelbe alſo die Stelle eines wirklichen Phyſici verſehen muß, die den Beamten beſtimmte Diät von 4 fl. anzuſprechen hat, und ihm alſo dieſe reglementsmäßige Diät anzuweiſen iſt.

Hiernach haben ſich die Kreisdirectorien in vorkommenden Fällen zu benehmen.

---

*1) S. die Medicinal-Tax-Ordnung §. 2 und 4 und die Noten zu dieſen §.§.

Nro. 5.

Verordnung vom 16. Juni 1818, im Reggsblt. von 1818, Nro. 15.

Beſtimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen und der Befugniß der Zahnärzte betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erſtatteten unterthänigſten Vortrag, gnädigſt zu verordnen geruht, daß ſämmtlich licenzirte Zahnärzte der dießſeitigen Lande ſich nach der hier beigefügten, von der Sanitäts-Commiſſion entworfenen Tax-Ordnung benehmen, dieſelbe niemals überſchreiten, und ſich des Verkaufs von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntincturen, welche ſie bloß verſchreiben und für Rechnung der Zahnpatienten in den privilegirten Apotheken verfertigen laſſen dürfen, gänzlich enthalten ſollen.

Dieſe höchſte Willensmeinung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich verkündet[1]*).

Taxe für die gewöhnlichen zahnärztlichen Verrichtungen.

1) Für ſämmtliche Zähne der obern und untern Kinnlade zu reinigen 2 fl. 30 kr.

2) Für ſogenannte Milchzähne der Kinder herauszuziehen 24 kr.

3) Für einen Zahn eines Erwachſenen, der noch eine feſte Krone hat, herauszuziehen 1 fl.

4) Eine verdorbene Zahnwurzel herauszuziehen 2 fl.

5) Für einen hohlen vordern Zahn durch das ſogenannte Plombiren gegen die eindringende Luft, ſcharfen Schleim und weiteres Verderben zu ſchützen 1 fl. 30 kr.

6) Für dergleichen Behandlung eines hohlen Stockzahns 2 fl.

7) Für einen künſtlich vordern Zahn mit Silber- oder Golddrath einzuſetzen 5 bis 6 fl.

---

*1) Dieſe Taxordnung iſt durch die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836 meiſt abgeändert.

8) Für einen künſtlichen Zahn in die Wurzel des andern einzuſetzen 8 fl.

9) Für eine untere künſtliche Machoire mit ſämmtlichen Zähnen einzufügen, ohne den Werth des dazu erforderlichen Metalls, 44 fl.

10) Für eine obere und untere oder ganze Machoire zuſammengefügt, ohne den Werth des nöthigen Metalls, 88 fl.

11) Für einen oberflächlich angeſteckten vordern Zahn auszuglühen oder auszufeilen 48 kr.

12) Für einen hohlen Stockzahn auszubrennen 1 fl. 36 kr.

13) Für eine gewöhnliche Zahnfiſtel am obern oder untern Kiefer zu operiren und auszuſpritzen 1 fl. 30 kr.

Nro. 6.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 24. Oktober 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro. 16.

Den Diäten-Bezug der Staatsdiener betreffend.

Vermög höchſten Reſcripts aus dem großherzoglichen Staatsminiſterio vom 12. dieſes, Nro. 3423, haben Seine königliche Hoheit gnädigſt zu verordnen geruhet, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, ſondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittel ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieſes auf alle Diener angewendet werden ſoll *1).

*1) Dieſe Verordnung tritt vom 1. Dezember 1820 in Wirkſamkeit, Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 17. November 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro 19.

Nro. 7.

Verordnung des großh. Finanz-Miniſterii vom 17. November 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro. 19.

Nähere Beſtimmung in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener.

In Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 30. Oktober 1820 Nro. XVI, durch das großherzogliche Miniſterium des Innern bekannt gemachte höchſte Verordnung, den Diäten-Bezug der Staatsdiener betreffend, werden hierdurch ſämmtliche mit der Decretur beauftragten Stellen angewieſen, ſich nach dieſer, mit dem 1. Dezember d. J. in Wirkſamkeit tretenden Vorſchrift genau zu achten.

Nro. 8.

Beſtimmung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. März 1821.

Die Gebühren für ärztliche Zeugniſſe zum Zweck der Steuer-Minderung betreffend *1).

Die Gebühr für Ausſtellung erwähnter Zeugniſſe werden hiermit auf 15 kr. beſtimmt, und ein höheres Honorar dafür um ſo weniger zugeſtanden, als anzunehmen iſt, daß dergleichen Atteſtate in der Regel nur an ſolche Leute werden ausgeſtellt werden, die wenigſtens nicht zu den ganz wohlhabenden gehören, und nicht mehr Mühe und Zeitverluſt damit verbunden ſeyn dürfte, als mit Fertigung eines gewöhnlichen Recepts.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß die Ausſtellnng eines ſolchen Zeugniſſes an notoriſch Arme, ſo wie die ordnungsmäßige Beiſetzung des Vidit des Phiſici, unentgeldlich geſchehen muß.

---

*1) S. Medicinal-Tax-Ordnung §. 25 Poſ. 8, und folgende Texte: vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29, Tax-Ordnung §. 25 Art. 8.

Nro. 9.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. März 1821, im Regierungsblatt von 1821 Nro. 6.

Den Abzug an den Diäten der Diener betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchſtem Staats-Miniſterial-Reſcript, unterm 1. Februar d. J. Nro. 237 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß allen Dienern, welche eine Diät von nur einem Gulden 30 kr. und darunter anzuſprechen haben, der am 24. Oktober v. J. im Regierungsblatt Nro. 16 verordnete Abzug eines Drittels derſelben, für den Fall, daß ſie Abends wieder ihren Wohnort erreichen können, ausnahmsweiſe nicht gemacht werden ſolle.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 10.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Mai 1823 Nro. 5674.

Die Beſtimmung eines Averſi für Pferd-Fourage betreffend.

Da die Einnahmen der Amts-Caſſen blos in Geld beſtehen, ſo können die denſelben obliegenden Pferde-Fouragen nicht mehr in Natura entrichtet werden, daher durch das N. Kreisdirectorium ſämmtliche Amts-Caſſen-Verrechner anzuweiſen ſind, vom 1. Juni 1823 an die Pferde-Fouragen mit jährlichen Averſen von Einhundert zwanzig Gulden zu entrichten, die dem Salerianden ausbezahlt werden, wenn er ſich wirklich ein Pferd hält, wenn das nicht geſchieht, ſolches aber einzuſtellen.

Nro. 11.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Jänner 1826 Nro. 267.

Die Belehrung der Phyſicats-Verweſer betr *1).

Diejenigen Aerzte, welche ein Phyſicat proviſoriſch verſehen, erhalten, wenn ſie in dem Sitze des Phyſicats ſelbſt wohnen, das Ratum der gewöhnlichen Phyſicats-Beſoldung als Belohnung für die proviſoriſche Phyſicats-Verſehung; diejenigen aber, welche aus einem anderen Orte zur Verſehung eines Phyſicats berufen werden, und ſomit ihren Wohnſitz zu verändern haben, erhalten eine Diät von täglich 2 fl. und die mit dieſer Wohnſitz-Verlegung verbundenen Reiſe-Koſten als Vergütung.

Nro. 12.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. September 1826 Nro. 11270, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Wann die Staats-Ärzte zwei Pferds- und Chaiſen-Miethe anrechnen dürfen *2).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 13. September d. J., die Anrechnung von Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Medicinal-Beamten bei Dienſt-

---

*1) S. auch Verordnungen vom 30. Auguſt 1831, vom 10. Jänner 1831 Nro. 20, und vom 3. Februar 1832 Nro. 23, Nro. 22 in dieſer Abtheilung, und die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836 §. 4 und 24.

*2) Die Verodnungen und Entſcheidungen, welche über den oben gedachten Fall ſprechen, ſind folgende, und zwar alle in dieſem Band und Abtheilung:

Verordnung vom 19. September 1826 Nro. 12, Entſcheidung vom 29. April 1828 Nro. 13, Verordnung vom 10. Juni 1828 Nro. 14, Verfügung vom 11. Auguſt 1828 Nro. 15, Verordnung vom 10. Juni 1834 Nro. 30, Entſcheidung vom 30. Dezember 1835 Nro. 35, Entſcheidung vom 7. Jänner 1836 Nro. 36. S. auch die Tax-Ordnung von 1836 §. 9.

Verrichtungen in ihrem Medicinal-Bezirk betreffend, wird ſämmtlichen Kreisdirectorien eröffnet: daß ſie dann ermächtigt ſeyen, die Anrechnung der Sanitäts-Beamten für ein zweites Pferd, und für eine Chaiſe in Dienſt-Geſchäften innerhalb ihrem Bezirk auf die Amtscaſſe zu decretiren:

1) Wenn die Sanitäts-Beamten auf legale Art nachgewieſen haben, daß ſie durch ein bleibendes unheilbares Körpergebrechen zum Reiten ganz unfähig ſind; oder

2) wenn von dieſen die Unmöglichkeit wegen beſonders übler Witterung zu Pferd durchzukommen durch bezirks-amtliches, für jeden einzelnen Fall beſonders auszuſtellendes Zeugniß in ihrem Koſtenverzeichniß nachgewieſen iſt.

Nro. 13.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. April 1828 Nro. 4329.

Die Anrechnung eines 2. Pferds von Seiten der Staats-Aerzte bei Dienſtreiſen in ihrem Bezirk betreffend *1).

In allen ſolchen Fällen, wo Medicinal-Beamte, wegen körperlicher Gebrechen, nach Maaßgabe der dießſeitigen Verfügung vom 19. September 1826, um die Bewilligung zur Anrechnung einer 2. Pferde-Fourage und einer Chaiſe bei Dienſt-Geſchäften innerhalb ihres Bezirks einkommen, iſt jedesmal vorher mit der Sanitäts-Commiſſion zu communiciren, um in artiſtiſcher Hinſicht prüfen zu können, ob die von dem Medicinal-Beamten vorgeſchützte Krankheit oder Gebrechen wirklich von der Art ſeyen, daß hierwegen nach dem Sinn jener Verfügung die Bewilligung zur Anrechnung eines 2. Pferds und für eine Chaiſe ertheilt werden könne.

---

*1) S. die Note zur vorſtehenden Verordnung Nro. 12.

Nro. 14.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1828 Nro. 5976.

Die Anrechnung eines zweiten Pferds der Staats-Aerzte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 4. d. Nro. 1605, die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Medicinal-Beamten, die Dienſt-Verrichtungen bei ihrem Medicinal-Bezirk betreffend, findet man ſich veranlaßt, die in der früheren dießſeitigen Verfügung vom 19. September 1826 enthaltene Beſtimmung, wornach denjenigen Sanitäts-Beamten, welche auf legale Art nachgewieſen haben, daß ſie durch ein bleibendes unheilbares Gebrechen zum Reiten ganz unfähig ſind, die Ermächtigung zu Anrechnung eines zweiten Pferdes und für eine Chaiſe in Dienſt-Geſchäften innerhalb ihres Bezirks zu ertheilen ſey, andurch wieder zurück zu nehmen und ſolche als nicht erlaſſen zu betrachten.

Nro. 15.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt 1828, an das Neckar-Kreisdirectorium.

Die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Staats-Aerzte betr *2).

Dem N. Kreisdirectorium wird auf ſeinen Bericht vom 22. Juli d. J. Nro. 9912, die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Medicinal-Beamten bei Dienſt-Verrichtungen in ihrem Phyſicats-Bezirk betreffend, erwiedert:

Zu Betreff derjenigen Staats-Aerzte, welche durch ein Körper-Gebrechen zum Reiten ganz unfähig ſind, iſt von

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826 Nro. 12 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 dieſer Abtheilung.

dem Kreisdirectorium, nach vorheriger Communication mit der Sanitäts-Commiſſion, Antrag auf ein jedem derſelben zu bewilligendes Averſum zu machen.

Für den Fall, daß ſchlechte Witterung das Fortkommen zu Pferde unmöglich macht, bleibt die frühere, durch die dieſſeitige Verfügung vom 10. Juni d. J. Nro. 5976, die die Anrechnung der Voiture-Koſten der Phyſicate betreffend, keineswegs aufgehobene Beſtimmung, maaßgebend, wornach die Anrechnung eines zweiten Pferdes und einer Chaiſe geſtattet wird.

Von dieſer Entſcheidung ſind ſämmtliche übrigen Kreisdirectorien zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt worden.

Nro. 16.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 15. Mai 1829 Nro. 5254.

Den Diäten-Anſatz eines Landchirurgen bei thierärztlichen Verrichtungen betreffend.

Dem N. Kreisdirectorium . . . . . iſt zu erkennen zu geben:

Kein Landchirurg der zugleich Thier-Arzt iſt, kann angehalten werden, reinthierärztliche Verrichtungen unentgeldlich vorzunehmen, ſie mögen im Wohnort oder außerhalb deſſelben vorfallen, ſo weit er überhaupt nicht vermöge ſeines Dienſtes zu unentgeldlichen Verrichtungen verbunden iſt.

Was nun die Entſcheidung des vorliegenden Falles betrifft, ſo iſt es klar, daß die Section eines wuthverdächtigen Thieres keine reinthierärztliche Verrichtung iſt, ſondern eine Obliegenheit des aus der Amtscaſſe bezahlten, für den Dienſt der Geſundheits-Polizei aufgeſtellten Landchirurgen iſt, weshalb der Landchirurg N. in concretem Fall keine Gebühr in Anſpruch nehmen kann.

Nro. 17.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juni 1829 Nro. 6018.

(Die Diäten und Gebühren der Phyſicats-Verweſer betreffend.

Auf die . . . . anher geſtellte Anfrage:

„Ob einem Phyſicats-Verweſer, wenn er bloß practiſcher „Arzt und nicht Aſſiſtenz-Arzt iſt, gleichfalls eine Tags„Gebühr von 4 fl. wie der Aſſiſtenz-Arzt, oder nur eine „Diät von 3 fl. 30 kr. gebühret,

wird dem N. Kreisdirectorium zu erkennen gegeben, daß ſeine Anſicht, wornach derſelbe nur letztere Gebühr in Anſpruch nehmen kann, die richtige iſt, indem das Diäten-Reglement ſich lediglich nach dem Dienſt-Charakter und nicht nach der Dienſtſtelle richtet *1), und alſo nur jene Sanitäts-Beamten, welche patentmäßig angeſtellt ſind, die geordnete Gebühr von 4 fl. in Anſatz bringen dürfen.

Nro. 18.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 21. Juli 1830 Nro. 1650, an das großh. Neckar-Kreisdirectorium.

Die Gebühren für ärztliche Zeugniſſe betr *2).

Die in der Medicinal-Ordnung S. 345 sub Nro. 14 beſtimmte Gebühr von 45 kr. bis 1 fl. kann nur für ein auf umſtändliche Unterſuchung eines beſonderen Krankheits-Zuſtandes ausgeſtelltes gerichtsärztliches Zeugniß, nicht aber für Ausſtellung von Impfſcheinen oder Beſcheinigung in das Wanderbuch eines Handwerks-Geſellen, daß er geimpft

*1) Siehe jedoch die neue Tax-Ordnung §. 2, verglichen mit §. 4, und die Noten zu dieſen Stellen.

*2) Man beliebe zu vergleichen: Medicinal-Ordnung §. 25 Poſ. 8. Entſcheidung vom 7. März 1821 Nro. 8, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29, alle in dieſem Band.

ſey, verlangt werden, da dadurch das Doppelte von der Gebühr verlangt würde, was die Impfung mit Ausſtellung des Impfſcheins ſelbſt koſtet.

Für Impfſcheine darf in der Regel keine beſondere Gebühr gefordert werden, denn dieſe iſt bei den Gebühren für die Vornahme der Impfung mit einbegriffen, — es kann ſomit nur in dem Fall etwas gefordert werden, wenn Jemand ſeinen Hauptſchein verloren hat, und an den Phyſicus ein weiteres beſonderes Zeugniß über die bei ihm geſchehene Vaccination verlangt. In dieſem Fall aber halten wir die Beſtimmung einer Gebühr von 15 kr. für genügend, wie ſie auch durch hohe Miniſterial-Verfügung vom 7. März 1821 Nro. 2822 über die Ausſtellung gerichtlicher Zeugniſſe zum Behufe der Steuer-Minderung wegen Krankheit beſtimmt worden iſt.

Für die bloße Bemerkung in das Wanderbuch eines Handwerks-Purſchen, daß er geimpft ſey, glauben wir aber ſollte dem Phyſicus keine Anforderung erlaubt, ſondern dieſes eben ſo als Dienſtſache behandelt werden, wie nach der hohen Miniſterial-Verfügung vom 7. Mai d. J. Nro. 4016 bei den Vorkehrungen gegen Verbreitung der Krätze die Ausſtellung derartiger Atteſtationen in das Wanderbuch ohne beſondere Belohnung hiefür zu geſchehen hat *1).

Nro. 19.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. November 1830 Nro. 11505.

Die Diäten der Aſſiſtenz-Aerzte betreffend *2).

Dem Main- und Tauber-Kreisd. wird auf ſeinen Bericht vom 4. November d. J. . . . . erwiedert: der als Phyſicus

*1) Eine dieſen Grundſätzen angemeſſene Entſcheidung hat großh. Sanitäts-Commiſſion unter dem 13. Oktober 1830 an das Land-Phyſicat Carlsruhe erlaſſen. Desgleichen unter dem 11. Mai 1831 an das Phyſicat Waldshut.

*2) S. die Verordnung vom 12. Mai 1818: die Medicinal-Tax-Ordnung Nro. 4 a §. 2 Art. 3, und §. 4, und die Noten zu dieſen Stellen.

charakteriſirte Aſſiſtenz-Arzt N. kann nur die Diät eines Aſſiſtenz-Arztes mit 3 Gulden anſprechen, da er nicht als Phyſicats-Verweſer gehandelt hat, und ihm ſein höherer Titulars-Charakter, nach dem §. 19 des Diäten-Reglements, nicht zu ſtatten kommen kann. Wenn durch dießſeitige Verfügung vom 2. Juni 1829 Nro. 6018, wo von einem practiſchen Arzt die Rede iſt, der ein Phyſicat verſehen hat, ausgeſprochen wird, daß ſich das Diäten-Reglement lediglich nach dem Dienſt-Charakter und nicht nach der Dienſtſtelle richte, ſo liegt hierin kein eigentlicher Widerſpruch mit dem §. 19 des Diäten-Reglements, dadurch ſoll nämlich nur ſo viel geſagt werden, daß da, wo eine höhere Dienſtſtelle von einem Diener verſehen wird, deſſen Dienſt-Charakter geringer iſt, als der mit jenem Dienſt verbundene Charakter, nicht dieſe höhere Dienſtſtelle, ſondern der Dienſt-Charakter des denſelben verſehenden Beamten den Diäten-Anſatz beſtimme. Dies iſt z. B. der Fall, wenn ein Amts-Aſſeſſor in Abweſenheit oder bei Verhinderung des erſten Beamten das Amt verſieht. Hier hat derſelbe nur 3 fl. Diät anzuſprechen, nämlich nach ſeinem Dienſt-Charakter und nicht nach der Dienſtſtelle des Amtmanns. Wenn übrigens anderwärts geſagt wird, der Diäten-Anſatz richte ſich nicht nach dem Charakter, ſondern nach der Dienſtſtelle, welche einer verſieht, ſo iſt hierunter der Fall verſtanden, wenn irgend ein Beamter einen höheren Titular-Charakter hat, als der Dienſt-Charakter der Stelle, die er begleitet, mit ſich bringt, z. B. wenn ein Bezirks-Beamter den Titular-Charakter als Obervogt beſitzt. Das Ganze läßt ſich einfach auf folgende Sätze zurück führen:

Der Titular-Charakter hat bei Diäten-Anſätzen ganz und gar keinen Einfluß, ſondern nur der Dienſt-Charakter, gleichviel, ob es ſich von einem Diener handelt, der höher charakteriſirt iſt, als ſein Dienſt-Charakter mit ſich bringt, oder von einem ſolchen, der eine höhere Dienſtſtelle proviſoriſch verwaltet, als ſein Dienſt-Charakter beſagt.

Nur alsdann, wenn das Diäten-Reglement irgend eine Diät für eine Dienſtverſehung ausdrücklich feſtſetzt, hat

es dabei lediglich ſein Bewenden. Dieß iſt der Fall bei Phyſicats-Verweſern, welche eine Diät von 3 fl. 20 kr. beziehen ſollen, mögen ſie nun Aſſiſtenz-Aerzte oder bloß practiſche Aerzte ſeyn.

Schon deswegen muß der dießſeitigen Verfügung vom 12. Mai 1818 Nr. 3192, wornach ein Aſſiſtenz-Arzt, der ein Phyſicat verſieht, eine Diät von 4 fl. beziehen ſoll, abgeändert werden; aber auch noch deßwegen, weil die Dienſtſtelle, die verſehen wird, an und für ſich, wie oben bemerkt worden, nichts entſcheiden kann.

Hierüber wird das Kreisdirectorium auf das demnächſt erſcheinende Generale hinſichtlich des Diäten-Bezugs verwieſen.

Nro. 20.

Erläuterung des groß. Miniſterii des Innern vom 10. Jänner 1831.

Die Vergütung des Rittlohns durch Phyſiker und Land-Chirurgen an ihre Stellvertreter betreffend*1).

Die Verfügung vom 30. Auguſt 1830, nach welcher die Phyſici und Land-Chirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benützung überlaſſen, oder, wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdefourage beziehen, aber kein ſolches halten ſollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf, iſt in allen Fällen in Anwendung zu bringen, wo die Koſten aus öffentlichen, ſeyen es herrſchaftliche, Gemeinds-, Allmoſen- oder Stiftungs-Caſſen, bezahlt werden.

---

*1) S. die Verordnung von 10. Jänner 1826 Nro. 11, v. 30. Auguſt 1831 Nro. 22, und Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 4 und 24.

Nro. 21.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 3745.

Die Anrechnung der Kurkoſten der Staats-ärzte bei gerichtlichen und auſſergerichtlichen Fällen betr *1).

Die großh. Sanitäts-Commiſſion hat großh. Miniſterio des Innern unter dem 21. April 1830, Nro. 99 vorgetragen:

Der ungleiche Anſatz der Medicinalbeamten bei Berechnung ihrer Diäten und Gebühren für ärztliche Bemühungen und Kunſtverrichtungen in Fällen, wo der Kranke oder Verwundete, oder der in die Koſten verfällte Schuldige Vermögen zur Bezahlung der Kurkoſten beſitzt, hat bei der dießſeitigen Stelle neuerdings Veranlaſſung zur Frage gegeben:

„Haben die Medicinaldiener bei ihren auswärtigen Dienſt„verrichtungen das Recht, in ſolchen Fällen, wo hinlängliches „Vermögen zur Zahlung der Kurkoſten vorhanden iſt, neben „der taxordnungsmäßigen Diät noch die taxordnungsmäßigen „Gebühren für ärztliche Bemühungen und ärztliche Kunſt„verrichtungen anzuſprechen?“

Von der Sanitätscommiſſion wurde dieſe Frage bisher als bejahend angenommen und hiernach auch in vorkommenden Fällen bei Koſtendecreturen verfahren.

In Fällen, wo die Kurkoſten auf öffentliche Caſſen zur Zahlung angewieſen worden ſind, haben wir ꝛc.

(Den zweiten Theil dieſes Vertrags übergeht man, da deſſen Entſcheidung in der Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 deutlich enthalten iſt.)

Auf dieſen Vortrag hat großh. Miniſterium des Innern am 5. April 1831, Nro. 3745 der großh. Sanitäts-Commiſſion zu erkennen gegeben, daß ihre entwickelte Anſicht die richtige ſey.

---

*1) Weitere Verordnungen ſind: Entſcheidung vom 2. Juli 1832, Nro. 24; vom 24. Juli 1832, Nro. 25; vom 29. Dezember 1835, Nro. 34; letztere beide ſind mit obigem Text zu vergleichen.
Die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836, §. 25.

Nro. 22.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Auguſt 1831.

Die Aufrechnung der Reiſe- und Rittkoſten für Stellvertreter der Sanitätsperſonen betreffend.

Da öfters der Fall vorkommt, daß entweder Aſſiſtenzärzte oder practiſche Aerzte und Wundärzte während einer Krankheit oder bei legaler Abweſenheit des Phyſici und Landchirurgen mit temporärer Verſehung ihres Dienſtes beauftragt werden, und von dieſen zuweilen Vergütung für Transportkoſten bei Official-Geſchäften aufgerechnet worden iſt, ſo wird zur Rückſichtsnahme bei der Reviſion ſolcher Koſtenverzeichniſſe bemerkt, daß die Phyſici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benutzung überlaſſen, oder wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdefourage beziehen, aber kein ſolches halten ſollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf*[1]).

Nro. 23.

Bekanntmachung des großh. Seekreisdirectorii vom 3. Februar 1832 Nro. 1916, im Anzeigeblatt von 1832, Nro. 11.

Die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an ihre Stellvertreter betreffend*2).

Zufolge Erlaſſes großh. Miniſterii des Innern vom 10. v. M., Nro. 225 wird nachträglich zur Eröffnung vom 23.

---

*1) S. auch die Verordnung vom 10. Jänner 1826, Nro. 11; vom 10. Jänner 1831, Nro. 20; vom 3. Februar 1832, Nro. 23. Medicinal-Tax-Ordnung §. 4 und 24.

*2) S. die Verordnungen vom 10. Jänner 1826, Nro. 11; vom 30. Auguſt 1831, Nro. 22; vom 10. Jänner 1831, Nro. 20 in dieſer Abtheilung.
Medicinal-Tax-Ordnung §. 4 und 24.

September v. J. Nro. 15955, im Anzblt. Nro. 79, bekannt gemacht:

Die Verordnung vom 30. Auguſt v. J., Nro. 9576, nach welcher die Phyſici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benutzung überlaſſen, oder wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdefourage beziehen, aber kein ſolches halten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf; iſt auch in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo die Koſten aus öffentlichen, ſeyen es nun herrſchaftliche, Gemeinds-, Almoſen- oder Stiftungs-Caſſen, bezahlt werden.

Nro. 24.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Juli 1832.

Die den Aerzten für die Beſuche bei zahlungsfähigen Privatperſonen in ihrem Dienſtbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Der Sanitätscommiſſion wird . . . . eröffnet:

In Erwägung, daß die den Staatsärzten für die Pferdefourage bewilligten Averſen von 120 fl. zur Haltung eines Pferdes bei weitem unzureichend, und daß ſomit dieſe Summe nicht wegen der Geſammtheit der Dienſtleiſtungen des Staats-Arztes, ſondern nur in Rückſicht der Legal- oder Polizeifälle und der bei Zahlungsunfähigen zu leiſtenden unentgeldlichen Dienſte gegeben zu betrachten ſind, hält man dießſeits für unbillig, die Staatsärzte in Betreff ihrer Privatpraxis bei zahlungsfähigen Patienten ſtrenger als andere practiſche Aerzte zu behandlen, und iſt der Meinung, daß es ihnen ebenfalls geſtattet ſeyn müſſe, die beſcheinigten Reiſekoſten vollſtändig aufzurechnen*1).

*1) In denen Fällen, in welchen Aerzte in ihrer Privatpraxis Diäten anrechnen dürfen, iſt deren Betrag täglich 4 fl. Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 3. Die Anrechnung der Gebühren iſt beſtimmt in der Medicinal-Tax-Ordnung §. 17 seqq. und §. 25 seqq. Siehe aber auch die Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 21 dieſer Abtheilung.

Nro. 25.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 24. Juli 1832.

Die den Aerzten für die Beſuche bei zahlungsfähigen Privatperſonen in ihrem Dienſtbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Die Staatsärzte und Staatswundärzte ſind zu Aufrechnung des erforderlichen Pferds- oder Fuhrlohns, wenn ſie auch neben ihrer Beſoldung Pferdefourage bei Beſuchen zahlungsfähiger Privatperſonen allerdings befugt, in ſo fern die Veranlaſſung der auswärtigen Verrichtung nicht in einem Polizei- oder Legalfalle liegt, oder vermögensloſe Kranke beſorgt werden müſſen *1).

Nro. 26.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Juli 1833 Nro. 8782.

Die Gebühren der Staatsärzte für Ausſtellung der Geſundheitszeugniſſe bei zahlungsfähigen Parteien in gerichtlichen Fällen betreffend *2).

Nach der Medicinal-Tax-Ordnung Poſitio 14 hat der Arzt für ein von ihm ausgeſtelltes Zeugniß 45 bis 60 Kreuzer zu fordern. Dieſe Beſtimmung iſt eine ohne Beſchränkung gegebene allgemeine, und eine ſpecielle Verordnung liegt nicht vor, welche dem Staatsarzt den Bezug einer ſolchen Gebühr unter den von der Kreisregierung angegebenen Umſtänden verbietet. Nur alsdann, wenn derlei Koſten den Staats- oder Amtscaſſen zur Laſt fallen, hat, nach beſtehen-

*1) Conf. Entſcheidung vom 5. April 1831 Nro. 20. Verordnung vom 5. April 1831 Nro. 21. Verordnung vom 2. Juli 1832 Nro. 24. Verordnung vom 29. Dezember 1835 Nro. 34. Medicinal-Tax-Ordnung §§. 1, 17 seqq., §. 25.

*2) Man beliebe zu vergleichen: Medicinal-Tax-Ordnung §. 20 und §. 25 Poſ. 25, ſodann ſind noch folgende Fragmente in dieſer Sammlung über obigen Gegenſtand: vom 7. März 1821 Nro. 8, vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29; alle in dieſem zweiten Band.

der Verordnung, der Staatsarzt für Verrichtungen in loco keine Gebühren zu beziehen.

Der von der Kreisregierung gegen die Staatsärzte angenommene Grundſatz, daß ſie nur alsdann Gebühren in loco zu fordern hätten, wenn ihre ärztliche Verrichtungen im Intereſſe der Inquiſiten, und nicht in jenen der Strafgerechtigkeit, geſchehen ſind, in einer allgemeinen Anwendung würde offenbar zu weit führen, und die Folge haben, daß ein vermöglicher, ſchuldig befundener Inquiſit für eine in dem Amtsſitz vorgenommene Unterſuchung auch keine amtliche Koſten zu zahlen hätte, da die Unterſuchungen in der Regel in dem Intereſſe der Strafgerechtigkeit gepflogen werden, wogegen es allgemein anerkannter Grundſatz iſt, daß der Inquiſit, wenn er für ſchuldig erkannt worden iſt, die Folgen des über ihn verhängten Criminalproceſſes, wozu auch die Erhebung ärztlicher Zeugniſſe gehört, zu büßen, alſo auch die dadurch veranlaßten Koſten zu tragen hat.

Nro. 27.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 4. Dezember 1833.

In wiefern die Koſten für Behandlung ſolcher innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen Krankheiten complicirt ſind, zu berechnen ſind *1).

In allen Fällen, wo innerliche Krankheiten, welche mit äußerlichen complicirt ſind, und welche ſomit nicht allein die Hülfe des Arzts, ſondern auch des Wundarzts erfordern, kann der behandelnde licenzirte Arzt und Wundarzt neben der ärztlichen Taxe noch diejenigen Gebühren in Anrechnung bringen, welche nach der Medicinal-Tax-Ordnung für derartige wundärztliche Verrichtungen beſtimmt ſind, ſo wie er umgekehrt in äußerlichen Krankheiten, welche mit innerlichen Krankheiten complicirt ſind, die der ärztlichen Hülfe bedürfen, neben ſeinen Gebühren für Kunſtverrichtungen als Wundarzt auch die Taxen als Arzt anzuſprechen hat.

---

*1) In Beziehung auf §. 25 und 27 der Medicinal-Tax-Ordnung.

Nro. 28.

Erlaß des großh. Miniſterii des Innern vom 31. Dezember 1833, Nro. 13711, an die großh. Landes-Geſtütt-Commiſſion.

Die Diäten und Verdienſt-Gebühren der Thierärzte betr. *1).

Der Landes-Geſtütt-Commiſſion wird, in Erwiederung ihres Berichts vom 4. d. M., Nro. 702, die den Thierärzten jeweils zu bewilligenden Diäten und Verdienſtgebühren betreffend, eine Abſchrift des von der Sanitätscommiſſion anher mitgetheilten, im Jahr 1814 von derſelben entworfenen und ſeither angewendeten Reglements über die Gebühren der Thierärzte und Viehbeſchauer bei gerichtlichen Vorfällen zur Nachachtung mitgetheilt.

Hinſichtlich der Verſäumnißgebühr, deren Anrechnung den unbeſoldeten Thierärzten bei auswärtigen Officialverrichtungen zukommt, gibt die Medicinal-Tax-Ordnung pag. 362, Note 3, Aufſchluß, und eben ſo der §. 28 des Diäten-Reglements vom Jahr 1807, hinſichtlich des Rittlohns der Thierärzte auf den Fall, daß die Entfernung von ihrem Wohnort mehr als eine Stunde beträgt.

Beilage.

1) Diät mit Zeitverſäumniß in den nach der Medicinalordnung dazu geeigneten Fällen für die künftig aufzuſtellenden Kreis-Thierärzte, welche die nöthigen Schul- und Vorkenntniſſe ſowohl, als gründliche, theoretiſche und practiſche Kenntniſſe in der geſammten Thierheilkunde beſitzen müſſen, wird eine Diät von täglichen zwei Gulden dreißig Kreuzer beſtimmt.

Für die Bezirks-Thierärzte, ſo wie auch für diejenigen Thierázte, welche illimitirte Licenz mit der Note "vorzüglich befähigt" haben, eine Diät von täglichen zwei Gulden.

Für die Thierärzte mit illimitirter Licenz

---

*1) S. Medicinal-Tax-Ordnung §. 2, §. 7, §. 22 und §. 30.

ohne dieſe Note eine Diät von täglichen ein Gulden dreiſſig Kreuzer.

Für Thier-Aerzte mit beſchränkter Licenz, die Thierarznei-Gehülfen und Viehbeſchauer eine tägliche Diät von ein Gulden.

2) Andere Gebühren.

a. Legalinſpection eines noch lebenden Thieres ſammt dem darüber zu erſtattenden Befundſchein.

Dafür haben alle Thierärzte mit illimitirter Licenz zu fordern ein Gulden.

b. Legalinſpection, Section und Befundſchein bei gerichtlichen Fällen.

Hiefür darf nach Beſchaffenheit der Umſtände der Thierarzt mit illimitirter Licenz ein Gulden dreißig Kreuzer und höchſtens zwei Gulden fordern.

Thierarznei-Gehülfen und Viehbeſchauer haben, ſo lange letztere noch exiſtiren werden, für die Legal-Inſpection in loco und den darüber auszuſtellenden Befundſchein vierzig Kreuzer; für eine Section und den darüber auszuſtellenden Befundſchein Einen Gulden zu fordern.

Auſſerhalb des Wohnorts nach der größeren oder geringeren Entfernung können auch halbe oder ganze Diäten nach obigem Schema angerechnet werden, ſo wie die Thierärzte mit illimitirter Licenz, welche keine Pferdefourage beziehen, auch eine Vergütung des Rittlohns anzuſprechen haben.

Nro. 29.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 8. Jänner 1834.

Die Zahlung der Zeugniſſe der Staatsärzte betreffend*1).

Die Ausſtellung der Zeugniſſe über den Genuß des Fleiſches von krank geſchlachteten Thieren, auf Anſuchen der Polizei-

*1) Hierauf hat Bezug: Medicinal-Tax-Ordnung §. 25 Poſ. 8, Beſtimmung vom 7. März 1831 Nro. 8; Entſcheidung vom 30. Juli 1833 Nro. 26; Entſcheidung vom 21. Juli 1830 Nro. 18; alle in dieſer Abtheilung.

behörde (an Bezirks-Staatsärzte), ſind lediglich Dienſtſache, und kann dafür keine Gebühr gefordert werden.

Nro. 30.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1834 Nro. 5801, an ſämmtliche Kreis-Regierungen.

Beſtimmung und Beſcheinigung der Fälle, wo Staats-Aerzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und Chaiſe anrechnen dürfen *1).

Nach der dießſeitigen General-Verfügung vom 19. September 1816 Nro. 11270 dürfen die Sanitäts-Beamten bei auswärtigen Dienſt-Verrichtungen innerhalb ihres Amts-Bezirks die Koſten für ein zweites Pferd und für eine Chaiſe alsdann fordern, wenn ſie durch bezirksamtliches, für jeden Fall beſonders auszuſtellendes Zeugniß nachgewieſen haben, daß ſie wegen beſonders übler Witterung nicht zu Pferde hätten fortkommen können.

Dem Vernehmen nach geſchieht es nun aber häufig, daß die Bezirks-Aemter ſolche Atteſtationen erſt am Ende der Epidemie ausſtellen, alſo zu einer Zeit, wo ſie ſich gar nicht mehr genau erinnern können, was für eine Witterung an jenem Tage, an welchem der Sanitäts-Beamte den Beſuch gemacht hat, geweſen iſt.

Um derartigen Mißbräuchen vorzubeugen, und die Amts-Caſſen vor ungebührlichen Zahlungen zu ſchützen, ſieht man ſich veranlaßt, die weitere Vorſchrift zu ertheilen, daß die Bezirks-Aemter ſolche Atteſtationen nur innerhalb der erſten 24 Stunden nach der Rückkunft der Sanitäts-Beamten, und nur in ſolchen außergewöhnlichen Fällen ausſtellen dürfen, wenn an dem Tage, an welchem der Sanitäts-Beamte ſeinen Beſuch gemacht hat, es ſo anhaltend gereg-

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 in dieſer Abtheilung.

net hat, daß er, wenn er geritten wäre, ganz durchnäßt und ſeine Geſundheit dadurch gefährdet worden wäre.

Die Kreis-Regierungen haben die Bezirks-Aemter und die Sanitäts-Beamten ihres Kreiſes hievon in Kenntniß zu ſetzen, und erſtere ausdrücklich anzuweiſen, daß ſie in dem Falle, wo der Sanitäts-Beamte eine derartige Beſcheinigung ſpäter als innerhalb der beſagten 24 Stunden begehrt, die Ausſtellung gerade zu verweigern hätten.

Nro. 31.

Belehrung des großh. Miniſterii des Innern an ſämmtliche Kreis-Regierungen vom 22. Auguſt 1834 Nro. 8425.

Ueber die Frage: in wie fern die mit Pferde-Fourage verſehenen Sanitäts-Beamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet ſind *1).

Nach einer Anzeige der Sanitäts-Commiſſion beſtehen einzelne Reviſions-Stellen darauf, daß die Bezirks-Sanitäts-Beamten über den Beſitz von Dienſt-Pferden ortsvorſtändliche Zeugniſſe beibringen, indem im Nichtbefolgungs-Fall die Caſſen keine Zahlungen für Pferde-Fourage leiſten dürfen.

Obgleich nun verlangt werden kann, daß jeder Sanitäts-Beamte, der das Averſum für Pferde-Fourage bezieht, ſich ein eigenes Dienſtpferd auch wirklich halte, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß es in einzelnen Fällen, und beſonders wo die Localität die Haltung eines Dienſtpferdes erſchwert, für den betreffenden Sanitäts-Beamten ſehr drückend wäre, wenn auf dieſem Begehren beſtanden werden wollte.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die Kreis-Regierungen zu ermächtigen, in vorkommenden einzelnen Fällen die Bezirks-Sanitätsbeamten von der Haltung eines Dienſtpferdes alsdann zu diſpenſiren, wenn ſie ſich urkundlich und zuverläſſig darüber ausweiſen, daß ihnen jeden Augenblick, bei

*1) In Beziehung auf §. 8 der Medicinal-Tax-Ordnung.

Tag und bei Nacht ein Miethpferd für ihren Dienſtgebrauch zu Gebot ſteht, ſo daß alſo der bei Verabreichung des Fourage-Averſums beabſichtigte Zweck, nämlich die Sanitäts-Beamten in den Stand zu ſetzen, den Kranken ſchnelle Hülfe zu leiſten, oder überhaupt wo es ſonſt erforderlich wird ſchleunigſt an Ort und Stelle zu gelangen, eben ſo gut erreicht werden kann.

Nro. 32.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. November 1835 Nro. 9454.

Die Beſtimmung der Entfernungen der Orte, wo die Bezirks-Aerzte ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort betreffend *1).

Man erachtet für billig, daß bei Beſtimmung der Diäten der Sanitäts-Beamten bei auswärtigen Dienſt-Verrichtungen in Orten, deren Häuſer zerſtreut liegen, die Entfernung nicht nach dem Mittelpunct des Orts oder nach einem ein für allemal beſtimmten Platz, z. B. der Kirche oder einem andern öffentlichen Gebäude, berechnet, ſondern daß vielmehr die wahre Entfernung des Wohnorts des Sanitäts-Beamten von der Stelle, an welcher das Geſchäft vorgenommen wird, der Berechnung der Diät zum Grund gelegt werde. Es iſt auch hiebei nicht nothwendig, die Entfernung eines jeden einzelnen Ortes von dem Wohnſitze eines Sanitäts-Beamten ausmitteln zu laſſen.

Es iſt vielmehr der Angabe des Sanitäts-Beamten ſo lange vollen Glauben zu ſchenken, als nicht von dem Zahlungspflichtigen Einwendungen dagegen erhoben, oder von der Reviſions-Behörde gegründeter Zweifel an die Angabe geſetzt wird.

---

*1) In Beziehung auf §. 16 der Medicinal-Tax-Ordnung und Entſcheidung vom 18. Juni 1836, Nro. 37 in dieſer Abtheilung.

Nro. 33.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Dezember 1835 Nro. 10915.

Die Verfügungen gegen Sanitäts-Beamte, welche ihre Koſten-Verzeichniſſe nicht zu rechter Zeit einſenden, betreffend *1).

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 4. v. M. Nro. 3643 . . . . erwiedert. Wir theilen vollkommen die Anſicht der Regierung des Oberrheins, welche dieſe Stelle in ihrem Bericht vom 23. Jänner 1833 ausgeſprochen hat, wornach die Sanitäts-Commiſſion nicht befugt iſt, Gebühren-Forderungen der Phyſicate, welche ſolche mit Recht anſprechen können, allein aus dem Grunde zurück zu weiſen, weil die deßfallſigen Koſten-Verzeichniſſe nicht in dem zu ihrer Einreichung beſtimmten Termin von 4 Wochen der dortigen Stelle zur Decretur vorgelegt wurden. Die Androhung dieſes Präjudizes iſt unzuläſſig, weil ſich ſolches auf kein Präjudiz gründet, weshalb eine derartige begründete Forderung an den Staat aus dieſem Grunde doch nicht zurückgewieſen werden könnte.

Uebrigens iſt der Sanitäts-Commiſſion unbenommen, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geſchäftsgange gegen diejenigen Phyſicate, die ſich in Einreichung ſolcher Koſtenverzeichniſſe ſäumig zeigen, und den hiezu anberaumten Termin nicht einhalten, mit Ordnungsſtrafen vorzufahren.

Nro. 34.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1835 Nro. 11702.

Die Reiſe-Koſten der Staats- und Wund-Aerzte in Legal- und Polizei-Fällen, wo die Koſten auf Privaten fallen, betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 23. Dec. d. J., die Gebührenanſätze der Bezirksärzte und der

*1) Iſt unter III. E. und F. und O. und N. auch Hundswuth nachgewieſen.

S. auch Medicinal-Tax-Ordnung §. 15.

Wundärzte in Legalfällen betreffend, erwiedert, daß die Staatsärzte und Wundärzte nicht befugt ſind, in denjenigen Legal- und Polizeifällen, wo die Koſten auf Privat-Perſonen fallen, auch Reiſekoſten neben den Gebühren für Verrichtungen anzufordern *¹).

Nro. 35.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 30. Dezember 1835.

Das Anrechnen eines 2. Pferdes der Staats-Aerzte bei ſtrenger Kälte betreffend *2).

Dem Phyſicat S. . . . . iſt auf ſeinen Anfrags-Bericht vom 20. d. zu erwiedern:

Die hohe Miniſterial-Verfügung vom 10. Juni v. J., wornach den Sanitäts-Beamten bei beſonders übler Witterung und wenn ſie zu Pferde ohne Gefahr für ihre Geſundheit nicht fortkommen können, geſtattet iſt, die Koſten für ein zweites Pferd und einer Chaiſe in Aufrechnung zu bringen, könne die von ihm unterſtellte Ausdehnung, daß der Sanitäts-Beamte jene Koſten-Anrechnung auch bei anhaltender Kälte zu machen habe, nicht gegeben werden.

---

*1) Hat Bezug auf die Verordnung von 2. Juli 1832, Nro. 24 in dieſer Abtheilung. S auch die Medicinal-Tax-Ordnung §. 1 u. 25. Anders verhält es ſich in ihrer Privat-Praxis, wo von keinen Legal- oder Polizei-Fällen die Rede iſt. Entſcheidung vom 24. Juli 1832, Nro. 25 dieſer Abtheilung. S. aber auch die Entſcheidung des großh Miniſterii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 21 in dieſer Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 dieſer Sammlung.

Nro. 36.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 7. Juni 1836.

Die Reiſekoſten=Entſchädigung der Sanitäts=Beamten, wie ſolche §. 8 der Medicinal=Tax=Ordnung beſtimmt ſind, betreffend.

Der Sanitäts=Commiſſion wird auf ihre Anfrage vom 1. d. M. Nro. 2244 *1) erwiedert: daß in dem erwähnten Falle ſolche Amts=Aerzte, welche eine zweite Pferde=Fourage beziehen, das in dem §. 8 der neuen Medicinal=Tax=Ordnung ausgeworfene Reiſekoſten=Averſum von täglich 1 fl. keineswegs dopppelt zu beziehen haben *2).

Nro. 37.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Juni 1836, Nro. 6450.

Die Entfernungs=Beſtimmungen der einzelnen Orte vom Wohnorte des Bezirks=Sanitäts=beamten betreffend *3).

Der Regierung des Seekreiſes wird auf ihren Bericht v. 3. l. M., Nro. 8600, die neue Medicinal=Tax=Ordnung be=

---

*1) Dieſe Anfrage lautet:

Die neue Medicinal=Ordnung ſchreibt in dem §. 8 vor: daß Sanitäts=Beamte, welche für Haltung eines Dienſt=Pferdes fire Vergütung (Perdefourage) beziehen, wenn ſie in amtlichen Geſchäften reiſen, oder vermögensloſe auswärtige Kranke behandeln, die Reiſekoſten ſomit aus öffentlichen Caſſen bezahlt werden, — für dieſe Reiſekoſten ein Averſum von täglichen 1 fl. anzuſprechen haben.

Nun ſind aber einzelne Amts=Aerzte wegen Kränklichkeit ſchon längſt in dem Beſitz einer zweiten Pferdefourage zur Haltung eines zweiten Dienſt=Pferdes, und es entſteht nun die Frage: Haben dieſe Sanitäts=Beamten bei ihren auswärtigen Dienſt=Verrichtungen auch doppelte Reiſekoſten anzuſprechen, ſomit das oben ausgeworfene Averſum doppelt in Anrechnung zu bringen?

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 in dieſer Abtheilung.

*3) In Beziehung auf §. 16 der Medicinal=Tax=Ordnung von 1836 und auf die Verfügung vom 2. November 1835 Nro. 32.

treffend, erwiedert: daß, wenn auch in weit auseinander gelegenen und zerſtreuten Ortſchaften, wie z. B. die Schwarzwälder Thalgemeinden, die nach §. 16 der Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 zu fertigenden Diſtanz-Tabellen ohne zu große Weitläufigkeit nicht durchweg vollſtändig und erſchöpfend aufgeſtellt werden können, dieſes doch ſo weit möglich zu geſchehen habe, und daß daher die Entfernungen ſolcher Orte nicht etwa blos nach dem Gemeindehaus oder der Kirche, ſondern ſo fern nöthig nach verſchiedenen, mit beſonderen Namen bezeichneten Hauptpuncten, wie einzelne Zinken, Höfe ꝛc., anzugeben ſeyen. Können alsdann Entfernungen einzelner, auswärts gelegener Häuſer aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener größere Diäten und Reiſekoſten fordern, als ſie nach der in der Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, anſetzen, ſo hat derſelbe, ſofern die Diäten und Reiſekoſten aus einer öffentlichen Caſſe bezahlt werden ſollen, über die größere Entfernung ſogleich mit der Rechnung eine Beſcheinigung des Bezirks-Amtes oder Bürgermeiſteramts beizubringen.

Nachricht hiervon an die übrigen Kreisregierungen.

Nro. 38.

Erläuterung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 26. Oktober 1836, Nro. 3906.

Die Anwendung der Medicinal-Taxordnung von 1836 auf Chirurgen II. Klaſſe betr.

Dem Phyſicat O . . . . iſt auf den Bericht vom 20. d. M. zu eröffnen:

Der Grund, warum in der neuen Medicinal-Tax-Ordnung der Gebühren für Wundärzte zweiter Klaſſe nicht gedacht iſt, iſt der, weil ſolche Wundärzte nicht mehr recipirt werden. Deßwegen kann aber das Phyſicat hinſichtlich der noch vorhandenen Wundärzte II. Klaſſe und der Prüfung ihrer Koſtenverzeichniſſe nicht in Verlegenheit ſeyn, denn der Anſatz der

*1) In Bezug auf die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836, §. 37.

Taxe richtet ſich nach der Dienſtverrichtung. Verrichtet der Wundarzt II. Klaſſe ein Geſchäft eines Oberwundarzts, zu deſſen Beſorgung er vermöge ſeiner Licenz als Wundarzt II. Klaſſe befugt iſt, ſo hat er die Taxe der Oberwundärzte anzuſprechen; verſieht er hingegen die Dienſte eines Wundarzneidieners, ſo gebührt ihm das, was in der neuen Medicinal-Tax-Ordnung für ſolche Dienſtverrichtungen beſtimmt iſt.

Nro. 39.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern v. 6. Februar 1837, im Regierungsblatt von 1837 Nro. 6.

Die Diäten der Staatsdiener betr.*1).

S. K. H. der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus dem großh. Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nro. 197, nach dem übereinſtimmenden Antrag des Miniſteriums der Finanzen und des dießſeitigen Miniſteriums, zu genehmigen geruht, daß die in der höchſten Verfügung vom 12. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nro. 16) enthaltene Beſtimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, ſondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Dritttheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen ſollen, zwar als Regel beſtehen bleibe, daß aber zugleich den decretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweiſe eine angeſetzte volle Diät paſſiren zu laſſen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienſtgeſchäft von der Art war, daß wegen deſſen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, ſondern erſt in ſpäterer Nacht nach Hauſe zurückkommen konnte.

---

*1) Bezüglich auf §. 5 der Medicinal-Tax-Ordnung von 1836.

X. Abtheilung.

Geſetze,

Verordnungen, Entſcheidungen und Beſtimmungen

über die

Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener und deren Beſoldungen im Allgemeinen,

insbeſondere

über die der Sanitätsdiener und Sanitäts-Perſonen.

Anmerkung. Viele der in dieſer Abtheilung ſtehenden Artikel haben Bezug auf die in der erſten Abtheilung dieſer Sammlung ſtehenden Fragmente. Dieſe erſte Abtheilung iſt daher in vielen Fällen mit gegenwärtiger Abtheilung zu vergleichen. Nachweiſungen im erſten Theil auf die zehnte Abtheilung konnten nicht gegeben werden, weil man damals nicht geſonnen war, dieſe zehnte Abtheilung zu formiren. Die vorhandene, weit zahlreichere Menge von Verordnungen nöthigte den Herausgeber damals, dem Werk einen geringeren Umfang zu geben, den er gegenwärtig erweitern kann.

Inhalt.

Nro. 1. Edict vom 30. Juli 1804, die Rechte der Dienerbeſoldungen betreffend.

Nro. 2. Edict vom 25. April 1809, grundgeſetzliche Verfaſſung des Staatsdiener-Standes betreffend.

Nro. 3. Höchſtes Reſcript vom 14. November 1809, die Aufhebung der grundgeſetzlichen Verfaſſung des Staatsdiener-Standes betreffend.

Nro. 4. Verordnung vom 28. November 1816, im Regb. von 1817 N. 3, die Verpflichtungen der Diener bei Dienſtveränderungen oder Beförderungen betreffend.

Nro. 5. Auszug aus der Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818, die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener betreffend.

Nro. 6. Höchſtes Edict vom 30. Jänner 1819, die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend.

Nro. 7. Edict vom 31. Oktober 1820, die Beſoldungs- und Penſionsſteuer betreffend.

Nro. 8. Verordnung vom 14. November 1820, die Kataſtrirung der Beſoldungs- und Penſionsſteuer betreffend.

Nro. 9. Weitere Beſtimmungen in Betreff der Beſoldungs- und Penſions-Steuer.

Nro. 10. Höchſte Verfügung vom 18. Februar 1834, die Geſuche um Beſoldungszulagen betreffend.

Nro. 11. Höchſte Verordnung vom 12. Jänner 1826, die Zugkoſten der Staatsdiener betreffend.

Nro 12. Bekanntmachung des großh. Finanz-Miniſterii v. 24. Juni 1826, die Zahlungs-Termine der Beſoldungen und Penſionen betreffend.

Nro. 13. Höchſte Verordnung vom 18. Auguſt 1827, die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor dem fünften Dienſtjahr betr.

Nro. 14. Höchſte Verordnung vom 14. Februar 1828, die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor vollendetem fünften Dienſtjahre betreffend.

Nro. 15. Höchſte Entſchließung vom 22. Jänner 1829 N. 141, die Beſoldung der Staatsärzte betreffend.

Nro. 16. Höchſte Entſchließung vom 4. Novemb. 1830, die Geſuche um Beſoldungszulagen betreffend.

Nro. 17. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Dezember 1831, die Beſoldungserhöhung für Sanitätsbeamte betreffend.

Nro. 18. Höchſte Verordnung vom 3. Mai 1831, das Ausſchreiben der erledigten Staatsdiener-Stellen betr.

Nro. 19. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. Mai 1831, Dienſtanſtellungs-, Verſetzungs- und Beförderungs-Geſuche betreffend.

Nro. 20. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Oktober 1831, die Berechnung der Zugkoſten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.

Nro. 21. Höchſte Verordnung vom 7. Juni 1832, das Ausſchreiben der vacanten Staatsdiener-Stellen betreffend.

Nro. 22. Höchſte Entſchließung v. 19. Juli 1832, Anfangs-Termine der Beſoldungen und der Penſionen betreffend.
Nro. 23. Verkündigung vom 30. Jän. 1833, die Perſonal-Zulagen der Sanitäts-Beamten betreffend.
Nro. 24. Verkündigung vom 14. Juni 1833, Zugskoſten-Berechnung der Sanitäts-Beamten betreffend.
Nro. 25. Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 1. Juli 1833, Geſuche um Beſoldungszulagen betreffend.
Nro. 26. Reſcript des großherz. Staats-Miniſterii vom 13. März 1834, die Perſonal-Zulagen der Sanitäts-Beamten betr.
Nro. 27. Höchſte Entſchließung vom 13. März 1834, die Ertheilung von Perſonal-Zulagen an Sanitäts-Beamte betr.
Nro. 28. Verordnung vom 18. September 1834, die Zugskoſten-Vergütung an penſionirte Diener, welche wieder angeſtellt werden, betreffend.
Nro. 29. Verordnung vom 23. Juni 1836, den Bezug der Beſoldungen unter 800 Gulden und der Gehalte betreffend.
Nro. 30. Verordnung vom 13. November 1836, den Anfangs-Termin der Penſionen und Beſoldungen betreffend.

Nro. 1.

Großherzogliches Edict vom 30. Juli 1804, Regbltt. 1804 N. 31.

Die Rechte der Dienerbeſoldungen betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, ꝛc.

Nachdem in den neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerſchaft über die Veräuſſerung, ſo wie über die Verhaftung ihrer Beſoldungen, ziemlich verſchieden erfunden worden ſind, und darüber ſchon ein und andere Anſtände ſich ergeben haben, ſo finden Wir nöthig, nach vorgenommener Reviſion der deßfalls in Unſeren alten Landen beſtandenen Geſetze, nunmehr folgende für alle Unſere Lande in drei Monaten nach der Erſcheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I. Den Selbſtgebrauch der Beſoldung betreffend.

1) Die Geldbeſoldung wird jedem Diener von der beſoldenden Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert; die

Naturalbeſoldung aber muß von ihm bei der Bedienſtung, auf welche er angewieſen iſt, auf ſeine Koſten erhoben werden, wo nicht wegen beſonderen einzelnen Verhältniſſen in der Signatur oder Beſtallung des Dieners etwas Anderes ausgedrückt iſt.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der Geld-Beſoldungen iſt zwar ohne höhere Weiſung kein Verrechner zu geben ſchuldig, kann und ſoll aber, wo hie nnd da eintretende Nothumſtände einen Diener der ſubalternen Klaſſe veranlaſſen, ihn darum anzugehen, ſolche ertheilen, wenn ſie nicht ſo ſtark iſt, daß in andern Zahlungs-Schuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechner obliegen, eine Stockung daraus entſtehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geſchehen ohne Unſere beſondere höchſte Weiſung.

3) Die Abfaſſung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungsjahrs von dem Diener zu jeder ihm ſchicklichen Zeit, nach ſeinem Gefallen, geſchehen, oder er kann ſie bis zum Ende deſſelben ſtehen laſſen, wann nur keine erhoben worden, wovon die Quartal-Schuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat, es wäre dann, daß etwa ein ſolcher in einer Gattung der Natural-Beſoldungs-Stücke von dem Diener nachgeſuchte Mehrempfang durch einſtweilige Nichterhebung einer anderen verfallenen Naturalgattung, bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bei der nämlichen Verrechnung gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgi jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen Rechnungsjahrs muß binnen ſechs Wochen, mithin bis zum erſten Juni, jeder Diener ſeine Rückſtände ſelbſt oder durch ſeine Käufer erheben, damit ſie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unſerer Verrechnungen liegen.

Wird dieſes verſäumt, ſo hat der Diener, wann an ihm die Schuld iſt, einen Abzug von zehn Procent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehn Procent zu erwarten, mittelſt deſſen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres

Quartal zur Abfaſſung Geduld erlangt, nach deſſen abermalig fruchtloſen Verlauf aber der volle Rückſtand dem herrſchaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen iſt.

4) Holzbeſoldungen, die auf einen Holzhof angewieſen ſind, unterliegen dergleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewieſen ſind, müſſen in denen durch die Forſtordnung beſtimmten Zeiten unter den dort ausgedruckten Präjudicien erhoben werden.

II. Die Veräuſſerungen der Beſoldungen betreffend.

5) So wenig Jemand von der Verrechnung ſeine Geldbeſoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, ſo wenig kann ein ſolcher durch Verkauf ſeines Bezugrechts an einen Dritten, der etwa einen ſolchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths ſeiner Beſoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Aſſignationen voraus darauf abgeben, es geſchehe dann, entweder auſſergerichtlich mit Conſens der Stelle, unter welcher der Dienſt eines ſolchen Dieners ſtehet, oder gerichtlich mittelſt Beſtätigung ſeines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche Conſensertheilung nicht erfolgen ſoll, ohne daß zuvor gewiß geſetzt werde, einestheils es ſeye keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen, anderntheils es bleiben dem Diener ſolche Mittel zu ſeinem Unterhalt in der Zwiſchenzeit, für welche die Aſſignate gegeben ſind, übrig, wobei Wir ſeiner guten Dienſtführung geſichert ſeyn können.

6) Die Naturalbeſoldung, ſo wie ſie verfallen iſt, oder ſo weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen; auch geſtatten Wir, daß das auf das laufende nächſtfolgende Quartal, mithin zuſammen ein halber Jahrgehalt, verkauft werden könne, in ſo weit ein Käufer dieſes Wagniß übernehmen will, indem ein ſolcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher ſie abfaſſen, noch länger ſie unabgefaßt ſtehen laſſen kann, als es dieſem zu thun erlaubt geweſen wäre, noch ſie fordern

kann, wenn der Diener den Verfall des Bezugrechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienſt iſt. Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz beſonderen Fällen, mit Unſerer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geſchehen, welche übrigens auch, wo ſie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Beſoldung den Verfalltag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wann nicht auch dieſes namentlich in Unſerer Bewilligungs-Urkunde ausgedrückt wäre.

7) Jeder Verkauf von Beſoldungsſtücken gibt dem Käufer nur eine perſönliche Anſprache gegen den Diener auf Lieferung, ſo lange die Anweiſung nicht präſentirt und von der beſoldenden Verrechnung acceptirt iſt, wann mithin inzwiſchen ein weiterer ſpäterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwiſchen getretene Diſpoſition den Bezug hinderte, ſo kann der Käufer ſich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den Naturalbezug verlangen, ſobald aber die Aſſignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt iſt, ſo ſind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden, und es kann keine weitere Diſpoſition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die beſoldete Verrechnung iſt folgende:

a. Nie darf dieſelbe eine Anweiſung acceptiren, die mehr als das ſchon laufende Quartal, oder die vorhin verfallene Quartalien enthält, folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6 gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweiſung für Letzteres erſt mit Anfang ſolchen Quartals zur Acceptation präſentiren — ſodann darf b. dieſelbe keine Aſſignation auf ſolche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Belege eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von Beſoldungs-Naturalien nach Nro. 3 dienet; — ferner c. keine Acceptation kann Statt finden, ſobald entweder von der, dem Dienſt vorgeſetzten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arreſt auf die Beſoldung gelegt, und dieſe Arreſt-Anlage ihr

bekannt geworden iſt. — Endlich d. darf keine Acceptation geſchehen von Anweiſungen, die über ein halb Jahr alt ſind, wann ſie vorgelegt werden, und welche alſo einen nach Nr. 6 verbotenen Voraus-Verkauf enthalten würden.

III. Die Verhaftung der Beſoldung betreffend.

9) Die Beſoldung kann von keinem Diener ohne Unſere ſpecielle Ermächtigung zum Unterpfand eingeſetzt werden, und eine gültige General-Verpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur ſo viel von der Beſoldung, als nach Abzug ſeines Anſpruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein General-Arreſt auf die Beſoldung kann nur angelegt werden: a. wann die Bezwingung des Ungehorſams eines Dieners der Zweck davon iſt; b. wann ein Diener in Criminal-Unterſuchung verfällt; c. wann von einem Proviſorium die Frage iſt, bis man wegen andringenden Schulden ins Klare ſehen kann. In dem letzern Fall darf es doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit ſeine Anſprache auf Nothdurft liquidirt ſeyn — und der Arreſt alsdann auf den Ueberſchuß der Nothdurft eingeſchränkt werden muß.

11) Eine wirkliche Hülfsvollſtreckung aus der Beſoldung kann niemals die ganze Beſoldung umfaſſen, ſondern nur dasjenige davon, was nach Abzug ſeines Anſpruchs auf Nothdurft (beneficium competentiæ) übrig bleibt. Es iſt jedoch

12) dieſer Anſpruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf ein Dritttheil oder ſonſt einen beſtimmten Antheil der Beſoldung anzuſchlagen, ſondern es muß hier auf den Betrag der Beſoldung, das Perſonal der Familie, das Local des Orts und Dienſt Rückſicht genommen werden. Daraus ſoll die dem Dienſt unmittelbar vorgeſetzte Stelle ermeſſen, was ihm um leben und den Dienſt beſorgen zu können ganz abſolut unentbehrlich ſey, wobei hernachmals der richterlichen Stelle, wann ſie durch Requiſition von jener obrigkeitlichen Stelle dieſe nur gedachte

Auskunft erhoben hat, noch zu ermeſſen bleibet, „ob nach Maaßgabe der vorhandenen Schuldenmenge und der mehr oder minder ſchuldhaften Art ihres Entſtehens der Schuldner auf dieſe abſolute Nothdurft zu reduciren ſey, oder ob er einige mehrere Ergötzlichkeit ſeines Unterhalts verdiene und ſie ihm ohne allzu große Gefahr für die Gläubiger gegönnt werden könne.“ In keinem Fall aber darf der Anſpruch auf Nothdurft, es möge das Ermeſſen der vorgeſetzten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner ſich nichts abziehen laſſe, indem der, wer in Schulden ſteckt, einige Einſchränkung, ſo wehe ſie ihm thun mag, ſich immer gefallen laſſen muß, und mithin ſoll wenigſtens ein Zehntheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Beſoldung nur genau zur Nothdurft abgemeſſen ſcheint, zurückgelaſſen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht ſeine Beſoldung auf Zahlung ſolcher Poſten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indeſſen jene, welche ihm ſeine nothwendige Lebensbedürfniſſe borgen, hintangeſetzt, ſo wird feſtgeſetzt, daß kein Handelsmann, Mieths- oder Gewerbsmann, der Speiſe- und Trankbedürfniſſe oder Kleidungs- und Haushaltungswaaren auf Credit einem Diener gibt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit ſeinen Conto ungefertigt laſſen dürfe, ſondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monate oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem freiſteht) ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einreichung an der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Gläubiger ſolchen der vorgeſetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann dieſe bei eigner Verantwortung amtspflichtlich zu ſorgen hat. Dieſe nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelaſſene Schulden für Lebensbedürfniſſe genießen alsdann auf die Beſoldung, jedoch nicht auf andern Vermögensſtücken — ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9 den General-Unterpfändern verliehen worden ſind.

Nach dieſer Unſerer Verordnung haben ſich alle Unſere Provinz- und Kichen-Collegien, Juſtiz-Stellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle Civil-Diener, wes Standes und Würden ſie ſeyen — (immaßen auf Unſere Militär-Diener dieſes Geſetz keine Beziehung hat, ſondern dieſe denen beſondern ihrenthalben vorhandenen Geſetzen überlaſſen bleiben) zu achten.

Daran geſchiehet Unſer Wille.

Gegeben unter Unſerm größern Staats-Inſiegel, den 30. Juli 1804.

Nro. 2.

Höchſtes Edict über die grundgeſetzliche Verfaſſung des Staats-Diener-Standes vom 25. April 1809, im Regierungsblatt von 1809 Nro. 17.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Haben, in Erwägung der dem ſtaatsdienerſchaftlichen Stande gleich den undern Ständen im Staate gebührenden grundgeſetzlichen Verfaſſung über die Standes- und Dienſtverhältniſſe Unſerer Diener, in Unſerem Staatsrathe umfaſſenden Vortrag erſtatten laſſen, nach deſſen Anhörung Wir nun beſtimmen und verordnen, wie folgt:

I. Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach Darlegung der erforderlichen Eigenſchaften durch eine ſchriftliche Anſtellungs-Urkunde erworben. Dieſe Dienſtannahme geſchieht von dem Souverän oder in deſſen Namen von den dazu verordneten Staatsſtellen, oder von Standes- und Grundherren nach Maaß der denſelben grundgeſetzlich zuſtehenden Berechtigungen.

II. Dienſtbedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienſtes, ſohin mit dem Staatszweck, übereinkommenden Bedingungen ſind erlaubt.

Alles, was außer den gebilligten Dienſt-Eintritts-Geldern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, iſt unerlaubt;

das Gegebene verfällt zum Beſten einer öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalt; des erlangten Dienſtes wird der Diener und der Dienſtverleihungs-Befugniß der untergeordnete Dienſtverleiher auf ſeine Lebenszeit verluſtig; die Ernennung aber fällt inzwiſchen der höheren Behörde an.

III. Character und Rang.

Der Staatsdiener genießt eine durch die ihm vom Regenten oder Dienſtherrn beigelegten Amts- oder Ehren-Benennung ſich beſtimmende beſondere Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung Niemand entziehen oder verſagen darf.

Eine in der Amtsverrichtung vorſätzlich zugefügte Unbilde iſt als eine mittelbare Beleidigung des Dienſtherrn geſetzmäßig zu ahnden.

Den Titel des Dieners beſtimmt einzig ſein Amt.

IV. Dienſtgehalt.

Nebſt Character und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anſtändigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältniſſe hinreicht, unter welchen dergleichen Dienſte gewöhnlich angetreten werden.

Nach Verſchiedenheit der Dienſtgattung, der Dienſtjahre und der Dienſtorte iſt der Gehalt verſchieden. — Sind durch Stiftungs-Urkunden oder Staatsgeſetze da, wo ein Dienſt eine eigene grundgeſetzliche Verfaſſung hat, und deſſen Verleihen nach Pfründenart geſchehen muß, ſtändige Gehalte beſtimmt, dann dürfen dieſe Gehalte nur mit Bewilligung der oberſten Staats-Gewalt, und mit Zuſtimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienſt da iſt, zukömmt, z. B. des Standesherrn bei ſtandesherrlichen, der Kirchenobrigkeit bei Kirchendienſten, und nur für ſolche Verwendungen, für welche der Dienſt ſelbſt als Mittel vorhanden ſind, z. B. bei Pfarrdienſten nur für pfarrliche oder Kirchenbedürfniſſe, und nie zum bloßen Privatvortheil des Dienſtherrn, geändert werden.

Unter ſolche unverkürzbare Dienſte gehören jetzt namentlich alle Kirchen- und Schuldienſte; künftig können auch Gerichtsſtellen dahin vereigenſchaftet werden, wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ihrer Beſoldungen geſetzlich zu beſtimmen gut gefunden werden ſollte.

V. Eintheilung des Dienſtgehalts.

Die Dienſtgehalte beſtehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Der Gehalt des Standes iſt derjenige Beſoldungs-Theil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners geſichert wird.

Der Gehalt des Amts iſt derjenige Beſoldungs-Theil, durch welchen insbeſondere die Befriedigung jener Bedürfniſſe und Formen, welche für das Individuum als amtführend in der Klaſſe ſeines Standes entſtehen, geſichert iſt.

VI. Beſtallungsbriefe.

Iſt die Ausſcheidung dieſer Gehaltstheile in den Beſtallungsbriefen nicht ausgedruckt, ſo folgt dieſelbe den Beſtimmungen eines allgemeinen Regulativs.

VII. Beſtimmung der Gehaltstheile.

Dieſes allgemeine Regulativ macht keinen Unterſchied zwiſchen Hauptgeld und ſtändigen Nebenbezügen, ſondern nebſt dem Geldbezug werden ſolche Nebenbezüge und zwar die Naturalien nach der Cammertare, und die rechtmäßigen Dienſtbeinutzungen nach einer 10jährigen Durchſchnitts-Berechnung zu Geld angeſchlagen, und von dieſem Geſammtbezuge

a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes, drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent, zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienſtes für die ganze Folgezeit deſſelben, ein Zehenttheil als Gehalt des Amtes, und alſo

a) in der erſten Periode, ſieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode, acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode, neun Zehenttheile des Geſammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VIII. Gehaltslieferung.

Die Verfallzeit der bis zu dem feſtgeſetzten Lieferungsort koſtenfrei an den Diener abzugebenden Beſoldung — ſie beſtehe in Geld oder Naturalien — und den Lieferungsort beſtimmt, in Ermanglung einer Beſtallung, das Herkommen.

Die Beſoldung iſt unter dem Nachttheile zu machender Abzüge in einer feſtgeſetzten Zeitfriſt zu erheben.

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienſtordnungen oder beſondere Dienſtverträge ſolchen begünſtigen.

IX. Gehalts-Sperre.

i ne Gehalts-Sperre findet Statt:

a) als Mittel gegen Dienſtungehorſam;

b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienſtpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in geſetzlicher Ordnung verhängt werden darf;

c) als Mittel zur Schuldenverſicherung oder Schuldenzahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der Amtsgehalt kann ſo lange, als der Diener in dem Amte ſteht, der Sperre nicht unterliegen, und der Standesgehalt gehört ihm eigenthümlich an; ſo, daß derſelbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der dritte Theil des Standesgehalt aber ſoll nie mit Arreſt beſtrickt; zwei Drittheile ſollen alſo dem Diener zur Nothdurft belaſſen werden. Das dießfallſige Ermeſſen iſt entweder der Polizeibehörde oder dem Richter überlaſſen.

X. Gehaltsveräußerung.

Verfallene Gehaltsbeträge können von dem Diener, dem ſie gehören, verkauft und verpfändet werden. Die Ab-

gabsverrechnung kann die Vormerkung und das Annahmszeugniß ſolcher abgetretenen Beſoldungsbeträge nicht abſchlagen, ſobald des Dieners Anweiſung nicht über ein halbes Jahr alt, und die Beſoldung noch unbezogen, unverpfändet und ungeſperrt iſt.

Erſt durch eine ſolche Vormerkung geht das Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder Gläubiger über; zuvor ſteht nur ein perſönliches Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht beſorgenden Diener zu.

Bloße Anweiſung des Dieners ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabsverrechnung hindert weder den Bezug einer ſpätern Anweiſung des Dieners, noch die Einweiſung des Richters, und dem früher Angewieſenen bleibt dann nur der Rückgriff an den anweiſenden Diener.

Nur auf das laufende, nicht aber auch auf das nächſtfolgende Gehalts-Quartal, können Anweiſungen wirkſam ausgeſtellt werden.

Bei einer richterlichen Einweiſung in die Beſoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und des Dienſtherrn nicht.

Geſetzliche Unterpfandrechte umfaſſen die Beſoldungen für verfallene und künftige Bezüge, aber nur in ſo weit, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für ſo lang, als das Beſoldungsrecht fortlauft.

XI. Dienerſtand und Amtsgehalt.

Der einmal verliehene Dienerſtand und Standesgehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden.

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienſtjahren auf eine lebenslängliche Anſtellung Anſpruch machen, während dieſer Zeit iſt der Dienſt widerruflich.

Folgende Dienſte ſind ſtets als widerruflich anzuſehen:

1) ſolche, die nur als Nebengeſchäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;

2) jene Geſchäfte, für welche man keine eigene Diener aufzuſtellen, ſondern die man nur als Nebengeſchäfte andern Dienern zuzuweiſen pflegt;

3) ſolche Verrichtungen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, und womit man daher auch ohne einen Dienſt zu beſitzen ſein Brod erwerben kann;

4) ſolche Dienſte, zu deren Verrichtung nur mechaniſche Arbeiten erfordert werden.

Beide erſte Gattungen, wenn nicht etwas Anderes bedungen iſt, werden auf Widerruf begeben geachtet, und können nach Gutfinden des Dienſtherrn zurückgezogen werden.

Beide letzte Gattungen werden zur Aufkündigung verliehen angeſehen, ſo weit die Dienſturkunde nichts Anderes enthält, und können daher vom Dienſtherrn nach vorgängig halbjähriger Aufkündung wieder an ſich gezogen werden, ſo lang der Diener noch nicht zwanzig Jahre treu gedient hat, oder er nicht durch ſeine Dienſt-Verrichtungen in Geiſtes- oder Körperlagen gekommen iſt, welche ihn zu einem eigenen Broderwerb unfähig machen.

In dieſen beiden Fällen iſt jede Aufkündigungs-Befugniß für erloſchen anzuſehen, und kann eine vorausgegangene Abrede der Betheiligten dieſe Erlöſchung nicht aufheben.

XII. Amt und Amtsgehalt.

Die Amtsführung des Dieners und der Amtsgehalt ſind von dem Ermeſſen des Dienſtherrn abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Eintritt einer richterlichen Unterſuchung zugleich der Suſpenſion.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Unterſuchung belaſſen.

XIII. Auflöſung des Dienſtverbands.

Der Dienſtverband wird aufgelöſt:

a) durch des Dieners Tod,

b) durch Niederlegung des Dienſtes,

c) durch Zuruheſetzung des Dieners,

d) durch deſſen Entlaſſung,

e) durch Entſetzung.

XIV. a) Durch Tod.

Der Tod des Dieners hebt die mit der Dienſtverrichtung nicht nothwendig verbundenen Ehrenrechte ſo wenig, wie deſſen etwa gefreiten Gerichtsſtand, auf, in wie weit dieſer auf die Familie fortzugehen geeignet iſt.

Den Beſoldungs-Fortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Wittwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengeſetzten Falle dauert der Beſoldungsbezug für die Familie dergeſtalt fort, daß das laufende Beſoldungs-Quartal noch bezahlt wird.

XV. b) Durch Dienſtniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angebung der Gründe ſeinen Dienſt niederlegen, nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienſtaustritt geſchehen, um indeſſen für Beſorgung des Dienſtes gehörige Vorſehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf ſeinen Dienſt ſich in keinem Rückſtand weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieſer Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI. c.) Durch Zuruheſetzung.

Der Diener kann gegen ſeinen Willen nur aus folgenden Gründen zur Ruhe geſetzt werden:

1) aus einer phyſiſchen Unfähigkeit, den Dienſt zu verſehen;

2) aus einer ſelbſt verſchuldeten Unbrauchbarkeit.

Der Diener kann in letztem Fall zum Ruhegehalt mehr nicht verlangen, als ihm zur genau zugemeſſenen Nothdurft für ſich und ſeine Familie, unter Miteinrechnung des Vermögensertrags und des Verdienſtes, den er durch Benuzzung ſeiner Kräfte noch erwerben kann, nöthig iſt. Er verliert Titel und Amtszeichen;

3) aus einer vergeblich zu beſſern verſuchten nachtheiligen, obwohl bis zur Pflichtwidrigkeit nicht anſteigenden Art der Dienſtbehandlung;

4) aus dem auch ohne Verſchulden verlorenen Vertrauen bei einem rathgebenden Dienſte, welcher beſonderes perſönliches Vertrauen fordert. — Hierher gehören diejenigen rathgebenden Dienſte, welche um und an der Perſon des Dienſtherrn oder mit Einſicht in ſeine geheimen Verhältniſſe verrichtet werden. In dieſem Fall behält der Diener das Geſammtgehalt, den Titel und das Amtszeichen.

Nebſt dieſen durch adminiſtrative Erwägung begründeten Urſachen kann die Zuruheſetzung auch noch

5) durch eine organiſche Verfügung erfolgen.

XVII. Verbindlichkeit des zur Ruhe Geſetzten.

Durch Zuruheſetzung (Quieſcirung) des Staatsdieners löſet ſich deſſen Pflicht zu fortwährenden Dienſtverrichtungen, jedoch nicht die Verbindlichkeit zur Uebernahme einzelner vorübergehender, den Kräften des Dieners und ſeiner vorigen Activität noch angemeſſener, von ſeinem Ruheorte aus jeweils zu beſorgender Geſchäfte auf.

Iſt die Berufung zu ſolchen Geſchäften proviſoriſch, ſo wird ihm für ſolche Zeit eine demſelben angemeſſene Gehaltszulage beſtimmt, wenn ſein Standesgehalt nicht ſchon den Geſammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klaſſe er proviſoriſch ſeinen Auftrag beſorgt.

Wird demſelben eine bleibende Anſtellung wieder gegeben, ſo tritt er in den Standes- und Amtsgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieſer neuen Stelle geringer iſt, als der in dem vorausgegangenen Ruheſtand verbliebene Standesgehalt war, ſo wird dieſer letzte, ſowohl während der Wiederanſtellung, als bei einer wieder eintretenden Zuruheſetzung belaſſen.

XVIII. Erforderniſſe des Ruheeintritts.

Der Befugniß der Zuruheſetzung auf Seiten des Staates ſteht eine ähnliche auf Seiten des Staatsdieners mit folgender Einſchränkung gegenüber:

1) Der Staatsdiener kann wegen Dienſtesalter in Ruheſtand treten; hierzu werden durch alle Dienſtklaſſen volle vierzig Dienſtesjahre erfordert.

Zur Vollzähligkeit des Dienſtalters dürfen alle unter verſchiedenen Regierungen der großherzoglichen Lande und in verſchiedenen Dienſtesklaſſen zurückgelegten Jahre, nicht aber, die Jahre der Vorbereitungsſtellen, gezählt werden. Der nach vollendetem Dienſtesalter in die Ruhe tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

2) Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter ſich in Ruhe ſetzen laſſen.

Hierzu werden durch alle Dienſtesklaſſen volle ſiebenzig Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendetem 70ſten Lebensjahre in die Ruhe tretende Staatsdiener behält gleichfalls den Standesgehalt, den Titel und das Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

3) Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des feſtgeſetzten Dienſtes- und Lebensalters durch Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines körperlichen in oder außer dem Amte erlittenen Unglücks, oder einer Geiſtesanſtrengung amtsunfähig, und dadurch zur Ruhe geeigenſchaftet werden. Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe der Thatſache, und durch die beſtimmteſten Zeugniſſe von Staats-Aerzten und der vorgeſetzten Dienſtbehörde hergeſtellt ſeyn.

Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedesmal die beſondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewiſſe Zeit zur Ruhe zu ſetzen, und ob in dem einen und andern Falle, neben dem alsdann verbleibenden Standesgehalt und Titel auch der Amtsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belaſſen ſey.

Der Staasdiener, welcher die Befugniß in Ruhe zu treten ausübt, darf ſich, ſo wie in Art XV. bei dem ſeinen Dienſt niederlegenden Staatsdiener verordnet iſt, in keinem Rückſtand befinden.

XIX. d) Durch Entlaſſung.

Die Entlaſſung eines Dieners kann in adminiſtrativer Erwägung nur dann Statt finden, wenn

a) dem Diener in Abſicht auf die Dienſtführung ein ſolch übler Wille zu Laſt fällt, welcher zu einer Pflichtwidrigkeit ſich eignet, z. B. Beſtechung; oder

b) wenn durch dreimalige Warnungen, und ſtufenweiſe verſtärkte Verbeſſerungsverſuche die Fahrläßigkeit unbeſeitigt bleibt; oder

c) wenn ein Vergehen zu Laſt fällt, welches, wenn es auch Ehrloſigkeit oder eine mehr als vierteljährige Verhaftung nicht nach ſich zieht, denn doch mit den beſondern Erforderniſſen von Untadelhaftigkeit bei einer Amtswürde unvereinbarlich iſt.

Der entlaſſene Diener kann, wenn er in keinem dieſer Fälle ſich glaubt, gegen die Entlaſſungsverfügung den Rechtsweg einſchlagen.

Der Richter erkennt nur darüber, ob ein Fall vorhanden iſt, der grundgeſetzlich eine Entlaſſung begründet; nie aber kann derſelbe in das nur dem Dienſtherrn zuſtehende Ermeſſen eingreifen, ob dieſer ſich bei einer mildern Vorkehr hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bei einer Dienſt-Entlaſſung eine dem Diener nachtheilige Urſache in der Entlaſſungs-Urkunde, oder in irgend einer dienſtherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX. e. Durch Entſetzung.

Die Dienſtentſetzung (Caſſation) ſetzt ein ſolches Vergehen voraus, welches entweder in den Staatsgeſetzen namentlich mit Dienſtverluſt bedroht iſt, oder eine wiſſentliche Uebertretung einer klar entſchiedenen, und durch Handgelübde oder eidliche Verpflichtung feierlich zugeſagten Dienſtpflicht iſt, oder eine peinliche Strafe verwirket hat.

Die Dienſt-Entſetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Unterſuchung und aus der Kraft des Urtheilſpruches einer Gerichtsbehörde erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig ſeyn könnte, die

perſönliche Würde des Staatsoberhaupts mit Wort oder That zu verletzen, nebſt einer unmittelbar erfolgenden Suſpenſion ſeines ganzen Standes- und Dienſtes-Verhältniſſes ausdrücklich unter die geſetzlichen Strafbeſtimmungen aufgenommen.

Ein in ſolchem Falle vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf Dienſtverluſt hindert den Dienſtherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlaſſen, ſo fern er nach den in dem XIX. Abſatz ausgezeichneten Beſtimmungen dazu geeignet iſt.

XXI Folgen der Dienſtauflöſung.

Der Diener, welcher ſeinen Dienſt niederlegt, verliert nebſt ſeinem Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn dieſe ihm nicht aus Gnaden belaſſen werden.

Der entlaſſene und zu Ruhe geſetzte Diener verbleibt im Titel und Gehalt des Standes, und verliert den Amtsgehalt.

Der Entlaſſene verliert zugleich die Befugniß, ſich der mit der Amtsverrichtung verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der zur Ruhe geſetzte Diener bleibt in Befugniß dieſer Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit demſelben verbundenen Zeichen. Durch ſeinen Tod und durch Annahme eines auswärtigen Dienſtes fällt der Ruhegehalt dem Dienſtherrn heim, wenn er für den letzten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugeſagt hat.

Der enſetzte Diener verliert mit dem Amte das Amts- und Standesgehalt, ſo wie den Titel und die Amtszeichen. Er fällt in die Klaſſe der unbedienſteten Practicanten ſeines Faches zurück; er verliert aber die Geſchäftsrechte der Practicanten, die Fähigkeit und Ausſicht auf künftige Wiederanſtellung zu Staatsdienſten nach erpropter Beſſerung nicht, ausgenommen, es wäre ausdrücklich auf Ehrloſigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdienſten oder zu gewiſſen Gattungen derſelben erkannt.

XXII. Diener-Verſetzung.

Auch aus organiſchen Motiven kann die Verſetzung eines activen Dieners von einem Ort zum andern und von einer Stelle zur andern eintreten.

Geſchieht die örtliche Verſetzung aus ſolchen Beweggründen, ſo darf ſie niemals eine Zurückſetzung in Beziehung auf die Dienſtes-Klaſſe, noch die Beſchädigung in Beziehung auf das Geſammtgehalt und auf die unvermeidlichen Koſten des Umzugs ſeyn.

Um einen Diener auf eine an Schätzung und Einkommen geringere Stelle wider Willen ſetzen zu können, iſt herzuſtellen nöthig, daß derſelbe für ſeinen bisherigen Dienſt die Brauchbarkeit verloren habe, und durch ein, wo nicht geſetzwidriges oder unſittliches, doch wenigſtens äußerſt unkluges Betragen ſelbſt daran Urſache ſey.

Es muß

a. eine vorausgegangene Warnung des unklugen Benehmens fruchtlos geblieben ſeyn;

b. iſt der Dienſtfehler zur richterlichen Unterſuchung und Strafe geeignet, ſo bedarf es keiner vorausgehenden Warnung, wenn der Dienſtherr an Statt der Strafe die Ver-Verſetzung als ein milderes Verfahren anſieht;

c. auch dann kann zur Verſetzung geſchritten werden, wenn der Vollzug einer von dem Richter gegen den Diener geſetzmäßig erkannten Strafe mit dem Dienſtanſehen am vorigen Orte unverträglich, oder

d. eine ſolche Verſetzung vom Richter ſelbſt verordnet wäre.

Gegen Verſetzung aus den drei erſten Urſachen kann ein Rechtsweg nur dann Platz greifen, wenn der Diener ſeine völlige Schuldloſigkeit ausführen wollte, in welchem Falle dann, bis zur rechtlichen Erkenntniß hierüber, der Vollzug der Verſetzung ruhen ſoll; auch kann eine Berufung an ein gemäßigteres Ermeſſen einer vorhandenen höheren Dienſt-Polizeibehörde bei einer zu hoch geſpannten Verſchlimmerung, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung, ergriffen werden.

Gegen eine in dem vierten Fall angeführte Verſetzung ſchützt lediglich eine im Rechtswege durchgeführte Vertheidigung.

In dem dritten und vierten Falle hat ein Diener, der über 20 Jahre gedient hat, die Freiheit, ſtatt der Verſetzung den Ruheſtand zu begehren, ſo doch, daß er dann mit zwei Dritttheilen desjenigen Ruhegehalts ſich begnügen muß, welchen er unter gleichen Umſtänden bei einer ſchuldlos erlittenen Zuruheſetzung zu gewarten gehabt hätte.

Des Staatsdieners Vorliebe für eine beſtimmte Dienſtes- oder Ortslage kann ihn gegen die vom Regenten durchaus beliebte Verſetzung nicht ſchützen; nur dadurch, daß er ſeinen Dienſt niederlegt, oder, wenn er zwanzig oder mehrere Dienſtjahre zählt, die Ruhe nachſucht, kann er ſich der Verſetzung entheben.

XXIII. Umzugsgebühren.

Die Umzugsgebühren werden von dem Geſammtgehalt einer Stelle, in welche die Verſetzung geſchieht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen außerordentlichen Entſchädigungsgehalten, und zwar, wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande ſich befindet, mit $1\frac{1}{2}$, und außer dem Eheſtande mit 1 vom Hundert des Geſammtgehalts auf die deutſche Meile vergütet; zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kindern um, ſo ſoll der vierte Theil Poſtgeld, das er für die Ueberfahrt ſeiner Familie auslegt, für jede Station noch beſonders aufgerechnet werden dürfen.

Hieran iſt nur ein halbjähriger Betrag der neu erhaltenden Beſoldungs-Mehrung in Abſchlag zu bringen; der Reſt der Umzugsgebühren aber iſt dem Staatsdiener darauf zu bezahlen. Wenn jedoch ſchon der halbjährige Betrag der neuen Beſoldungs-Mehrung die Umzugsgebühr überſchreitet, ſo werden keine Umzugskoſten vergütet.

Bei einer auf Anſuchen des Staatsdieners erfolgenden Verſetzung fällt jede Klage wegen Zurückſetzung und jeder Anſpruch auf Erſatz der Umzugskoſten von ſelbſt hinweg.

XXIV. Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maaß ſeiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienſte zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächſten Dienſt, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen mögte, hat der Staatsdiener ſo wenig, wie das Recht, wegen ſeiner Uebergehung bei der Wiederbeſetzung gegen den Dienſtherrn Klage zu erheben.

Dienſtalter allein gibt keinen Anſpruch auf Beförderung, ſo wie Zeit und Art der Beförderung von dem Zutrauen abhängig bleibt, das ſich der Diener durch Treue, Geſchicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV. Außerordentliche Dienerbelohnung.

Dem Regenten und Dienſtherrn iſt vorbehalten, außerordentliche Dienſte und Opfer eines Staatsdieners mit außerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder geſuchten Zuruheſetzung, den beſonderen Werth der geleiſteten Dienſte dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Amtsgehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienſtes belaſſen werde.

Aus Anlaß des Dienſtes oder wegen des Dienſtherrn erlittene Beſchädigungen ſind von dieſem zu erſetzen; derſelbe mag ſich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

XXVI. Dienerbeſchränkung.

Das Standes- und Amtsverhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältniſſe deſſelben im großen Reiche des Nationalhaushalts zu, wofür der beſondere Titel des Ortsſaſſenrechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem perſönlichen Betriebe oder einem örtlichen Beſitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienſtes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge deſſen iſt der wirkliche Staatsdiener beſchränkt:

a. Im Erkauf von Liegenſchaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, ſo wie die in der Landtafel liegenden Güter, kann er, gleich andern

freiſäßigen Staatsbürgern, erkaufen; aber markungsangehörige Liegenſchaften, außer jenen Wohnungsbedürfniſſen, darf er ohne beſondere Erlaubniß der Ober-Polizeibehörde nicht an ſich bringen.

Wo der Diener, Kraft dieſes Geſetzes, freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Marklosung (Burger- oder Bannloſung) gegen ihn Statt; wo er es aber durch beſondere oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein ſchon angekündetes Loſungsrecht dadurch nicht gefährdet werden.

b. Unerlaubt und nichtig iſt jeder Erkauf von Liegenſchaft oder Fahrniß, welchen ein Diener in einem von ihm zu leitenden oder unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Amtsgeſchäft ſchließt, wenn er dazu die Ermächtigung nicht eingeholt hat.

c. Staatsdiener, welchen eine executive obrigkeitliche Gewalt in die Hand gelegt iſt, dürfen in dieſem Gewaltkreis keine Liegenſchaft, mit Ausnahme eines benöthigten Wohnhauſes und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten. Weiters bleibt der Staatsdiener

d. von der Ausübung ſtrengbürgerlicher Gewerbe und von der Handelſchaft mit ſolchen Waaren, deren Gattung er Dienſtes halber zu verwahren oder zu verwalten hat, ſo wie von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anſtalt, und von dem perſönlichen Betriebe einer Fabrike ausgeſchloſſen.

Insbeſondere darf weder der Staatsdiener, noch dürfen ſeine Angehörigen wegen einer erledigten, entweder gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit Geſchenke oder ſonſtige Vortheile und Genüſſe annehmen; während der Dienſtführung ruhet jede andere wiſſenſchaftliche oder Kunſtausübung, z. B. Verfaſſung von Rechtsſchriften, Heilung der Kranken — ſo weit ſolche durch die Natur des Dienſtes oder Geſetze und Dienſtordnungen als unvereinbarlich mit dem Dienſte ausgezeichnet iſt; ſie lebt jedoch mit jedem Dienſtaustritt, er ſey verſchuldet oder nicht, wieder auf, ſo lange nicht ein Strafurtheil Unfähigkeit zu Staatsdienſten rechtlich ausgeſprochen hat.

XXVII. Verſorgungsgehalte für Wittwen und Waiſen.

Die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Staatsdiener, dieſe mögen in Dienſtthätigkeit oder Dienſtruhe geſtorben ſeyn, haben an deſſen Dienſtherrn Anſpruch auf Verſorgungsgehalte (Penſionen), von welchem kein Vertragsgeding der Dienſtherren befreien ſoll.

Dieſe Verſorgungsgehalte beſtimmen Wir wie folgt:

§. 1. Die Verſorgungsgehalte erhalten ihre Beſtimmung nach der Größe des von dem verſtorbenen Staatsdiener genoſſenen Gehalts in runden, d. h. nur von zehn zu zehn Gulden ſteigenden Summen angeſchlagen.

§. 2. Der zum Maaßſtab dienende Gehalt iſt der Geſammtgehalt bei den in der Wirklichkeit ſterbenden Dienern, und der Standesgehalt bei denen in Ruhe ſterbenden.

§. 3. Das Verhältniß des Wittwengehalts zum Dienſtgehalt des verſtorbenen Dieners nimmt klaſſenweis ab.

§. 4. Die Klaſſen, wodurch ſich die Abnahme beſtimmt, ſind folgende:

Erſte Klaſſe, von ſechstauſend bis viertauſend fünfhundert Gulden.

Zweite Klaſſe, von viertauſend bis dreitauſend Gulden.

Dritte Klaſſe, von zweitauſend ſechshundert bis zweitauſend Gulden.

Vierte Klaſſe, von achtzehnhundert bis dreizehnhundert Gulden.

Fünfte Klaſſe, von zwölfhundert bis neunhundert und fünfzig Gulden.

Sechſte Klaſſe, von achthundert bis einhundert Gulden.

§. 5. Alles, was ein Diener mehr als ſechstauſend Gulden hatte, kommt zur Berechnung des Verſorgungsgehalts nicht weiter in Betracht, und aller Beſoldungsbetrag, der zwiſchen den Klaſſen liegt, wird immer nur nach der höchſten Summe der Klaſſe, welche er überſteigt, ohne eine andere zu erreichen, gerechnet, ſo lang noch die Differenz der Beſoldung von der höheren Klaſſe mehr als ein Zehnttheil der Diefferenz beider Klaſſen ausmacht; wo der andere Fall eintritt, dient die niederſte Beſoldung der höheren Klaſſe zum Berechnungsmaaßſtab.

§. 6. Der Verſorgungsgehalt iſt verſchieden, je nachdem bloß eine Wittwe, oder eine Wittwe und Kinder, oder nur Kinder da ſind, welche auf Verſorgung noch Anſpruch haben.

§. 7. Für die Wittwen beſteht der Gehalt in der erſten Klaſſe in fünfzehn pro Cent des Beſoldungsanſchlags; in der zweiten in ſechszehn; in der dritten in ſiebenzehn; in der vierten in achtzehn; in der fünften in neunzehn, und in der ſechsten Klaſſe in zwanzig pro Cent, oder dem fünften Theil der Beſoldung des Dieners nach ihrem runden Anſchlag.

§. 8. Für unverſorgte Kinder, welche mit ihrer leiblichen Mutter zugleich zum Bezug eines Verſorgungsgehalts wegen ihres verſtorbenen Vaters ſich vereigenſchaften, erhält dieſe eine Gehaltsaufbeſſerung von einem Fünftel des ihr klaſſenmäßig gebührenden Gehalts, wenn nur ein Kind; von drei Zehnttheile für jedes, wenn deren zwei ſind, und von einem Zehenttheil weiter für jedes, ſo lang deren mehr als zwei zum Bezug concurriren. Ausnahmsweiſe ſollen die Gehaltsaufbeſſerungen für ein jedes Kind der Diener aus der ſechsten Klaſſe auf ein Fünftheil des Gehalts der Mutter geſetzt werden.

§. 9. Für unverſorgte Kinder, welche vater- und mutterlos ſind, oder deren Mutter ſich wieder verheirathet, beſteht der Gehalt auf jeden noch theilnahmsfähigen Kopf der Kinder in drei Zehnttheile desjenigen Gehalts, welchen eine Wittib des verſtorbenen Vaters derſelben nach obiger Regel für ſich würde anzuſprechen gehabt haben, wovon jedoch nur die Hälfte unbedingter Anſpruch iſt. Auch hier gilt die in vorſtehendem achten Paragraph geſetzte Ausnahme für die Kinder der Diener aus der ſechsten Klaſſe, welchen auf den Kopf unbedingt ein Fünftheil des Gehalts ihrer Mutter bleiben ſoll.

§. 10. Die im §. 8 vorbemerkten Zulagsgehalte der Kinder und der andere Theil der im §. 9 gedachten Verſorgungsgehalte derſelben ſind kein unbedingtes Anſpruchsrecht der Wittwe oder der Kinder; ſie können nur alsdann gefordert werden, wenn durch Darlegung des Vermögensſtands der Kinder gezeigt wird, daß deren Vermögensertrag dieſe Summe

nicht abwerfe, und die Forderung geht nur auf ſo viel, als zur Ergänzung des Mangelnden nach dem Vermögensſtand nöthig iſt.

§. 11. Der Bezug der Verſorgungsgehalte der Wittwen und Kinder tritt nach Endigung des Sterbquartals ein.

§. 12. Das Gehalt einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenſtandes; jenes der Kinder, und zwar der Töchter, bis zum Schluſſe des achtzehnten, und der Söhne bis zum Schluſſe des zwanzigſten Lebensjahres. Es erliſcht in dem Eintritt in das neunzehnte und einundzwanzigſte Jahr, oder mit dem früheren Eintritt einer Verſorgung.

§. 13. Angeheirathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klaſſe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden war, und alſo zu keinem ſolchen Beitrage, wenn ſich der Vater zur Zeit ſeines Abſterbens auſſer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat.

§. 14. Bei erfolgendem Tode penſionirter Wittwen und Kinder hört die Penſion mit dem Tag auf, an welchem der Tod erfolgt iſt.

§. 15. Ein Anſpruch auf den oben beſtimmten Verſorgungsgehalt, ſo wie auf den Unterhalts- und Erziehungsbeitrag, fällt hinweg:

1) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren;

2) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche widerrufliche Dienſte (Abſ. XI) verrichtet hatten; den Fall ausgenommen, wenn der Diener zwanzig volle Jahre gedient hat;

3) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ſich im Ruheſtande auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieſer Penſionsausſchluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren, während des wirklichen Dienſtes vollzogenen Ehe des zur Ruhe geſetzten Dieners vorhanden ſind.

4) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Hofdiener, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Hofregie zu gehören, aufkündbar iſt, oder welche mit den auf Taglohn

gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klaſſe ſich befinden.

§. 16. Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſondern höchſten Bewilligung, und in dieſem Falle mit Abzug eines Dritttheils derſelben abhängig, wo Verträge mit Auswärtigen nicht eine Ausnahme verordnen.

Der auswärtige Penſionsbezug iſt von der Beſcheinigung des Lebens durch den Polizeivorſtand des Aufenthaltsortes bedingt.

§. 17. Die in den vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Verſorgungsgehalte, ſo wie die Unterhalts- und Erziehungsbeiträge, können auf die Staatscaſſen allein nicht genommen werden, ſondern die theils ſchon beſtehenden, theils noch zu bildenden Wittwen- und Waiſencaſſen haben hierzu beizutragen.

§. 18. Hiernach ſollen dieſe beſtimmten Penſionen in der Art geleiſtet werden, daß, im Fall da der aus der Wittwen- und Waiſencaſſe gebührende Bezug die regulativmäßige Penſion erreicht oder überſteigt, aus der Staatscaſſe nichts weiter zuzulegen iſt.

§. 19. In denjenigen Theilen Unſeres Großherzogthums, in welchen noch keine Wittwen- und Waiſencaſſen der Staatsdiener ſich vorfinden, ſollen ſolche errichtet werden, und wenn ſie mit den beſtehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, für ſich beſtehen.

In eben jenen Landen haben alle Unſere Staatsdiener, wirkliche und zu Ruhe geſetzte, ohne Ausnahme, zur erſten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waiſenfonds 5 pro Cent ihres Beſoldungsanſchlags abzugeben, und künftig ihre Beiträge nach noch zu beſtimmenden Normen, unter dem Verluſt des Penſionsanſpruchs ihrer Wittwen und Kinder, zu leiſten.

§. 20. Die bereits ausgeworfenen Gehalte und Penſionen der zu Ruhe geſetzten Diener, ſo wie der Diener-Wittwen und Waiſen, bleiben ungeändert, und die obige Beſtimmung iſt auf dieſelbe keineswegs rückwirkend.

Das Nämliche gilt von ſolchen Penſionen, welche vorhin ſchon durch beſondere Zuſicherungen oder Verträge des Re-

genten mit einzelnen Dienern ihre eigene Beſtimmung erlangt haben oder ferner erlangen werden.

§. 21. Auf Kirchen= und Schuldiener erſtreckt ſich dieſe Beſtimmung der Verſorgungsgehalte nicht, ſondern wegen deren Wittwen= und Waiſen=Verſorgung bleibt die geeignete Vorſorge aus Kirchen= und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

XXVIII. Alle dieſe mit dem 23. April d. J. in Wirkſamkeit tretenden Beſtimmungen erſtrecken ſich im Uebrigen auf die geſammte Staatsdienerſchaft Unſeres Großherzogthums, unbeſchadet jedoch der etwa einem oder dem andern Diener aus dem Reichsdeputations=Hauptſchluß vom Jahr 1803, ſo weit er durch die rheiniſche Bundesacte beſtätigt iſt, zugewachſenen Rechte.

So wie Wir nun nach dieſen grundgeſetzlichen Beſtimmungen der dienerſchaftlichen Verhältniſſe Unſer Verfahren bemeſſen werden, empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts= und Billigkeitsliebe Unſerer Regierungsnachfolger; — Unſern Standes= und Grundherren aber, ſo wie allen obrigkeitlichen Dienſtſtellen und Dienern, legen wir deren Nachachtung zur grundgeſetzlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte Unſeres Staates in ihren Erkenntniſſen ohne Ausnahme und ohne Anſehen der Perſon dieſem Grundgeſetze nachgehen, und daſſelbe nach ſeinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten ſollen.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben unter Unſerer Unterſchrift und beigedruckten größern Staats=Inſiegel.

Carlsruhe den 25. April 1809.

Carl Friedrich.

Carl, Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. v. Hacke. (L. S)

Auf Sr. königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl:

Vdt. Bouginé.

Berechnung der Wittwen- und Waiſengehalte nach den in Art. XXVII §. 7, 8 u. 9 dieſes Edicts vorgeſchriebenen Beſoldungs-Klaſſen und Procenten.

	Beſoldungs-Cathegorie.	Wittwengehalte. Ohne Kind.	Mit 1 Kind 1/5	Mit 2 Kind. 3/10	Mit 3 Kind. 4/10	Mit 4 Kind. 5/10	Mit 5 Kind. 6/10	Gehalt einer vater- u. mutterloſen Waiſe, 3/10 v. dem, was es die Mutter treffen würde
		für jedes Kind von dem die Mutter treffenden Gehalt, als Aufbeſſerung.						
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Klaſſe	6000	900	1080	1170	1260	1350	1440	270
	5000	750	900	975	1050	1125	1200	225
	4500	675	810	877 1/2	945	1012 1/2	1080	202 1/2
II. Klaſſe	4000	640	768	832	896	960	1024	192
	3500	560	672	728	784	840	896	168
	3000	480	576	624	672	720	768	144
III. Klaſſe	2600	442	530 2/5	574 3/5	618 4/5	663	687 1/5	132 3/5
	2500	425	510	552 1/2	595	637 1/2	680	127 1/2
	2200	374	448 4/5	486 1/5	523 3/5	561	598 2/5	112 1/5
	2000	340	408	442	476	510	544	102
IV. Klaſſe	1800	324	388 4/5	421 1/5	453 3/5	486	518 2/5	97 1/5
	1600	288	345 3/5	374 2/5	403 1/5	432	460 4/5	86 2/5
	1400	252	302 2/5	327 3/5	352 4/5	378	403 1/5	75 3/5
	1300	234	280 4/5	304 1/5	327 3/5	351	374 2/5	70 1/5
V. Klaſſe	1200	228	273 3/5	290 2/5	319 1/5	342	364 4/5	68 2/5
	1100	209	250 4/5	271 7/10	292 3/5	313 1/	334 2/5	62 7/10
	1000	190	228	247	266	285	304	57
	950	180 1/2	216 3/5	234 3/5	252 7/10	270 7/10	288 4/5	54 1/10
VI. Klaſſe	850	160						
	750	150						
	600	120						
	550	110						
	500	100						
	400	80						

Die Gehalts-Aufbeſſerung für ein jedes Kind der Diener aus dieſer ſechsten Klaſſe beträgt ein Fünftheil des Gehalts der Mutter.

Nro. 3.

Allerhöchſtes Reſcript vom 14. November 1809, im Regierungsblatt von 1809 Nro. 47.

Die Dienerpragmatik vom 25. April 1809 aufhebend.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen und ſ. w.

Aus einem Uns erſtatteten ausführlichen Vortrag haben Wir entnommen, daß verſchiedene Dispoſitionen Unſers durch das Regierungsblatt vom 6. Mai dieſes Jahrs Nro. XVII verkündeten Edicts vom 25. April über die grundgeſetzliche Verfaſſung des dienerſchaftlichen Standes, vorzüglich die von der königlich baieriſchen ähnlichen Pragmatik abweichenden zu Interpretationen Anlaß geben, die ſowohl Unſerer dabei gehegten Abſicht als auch ſelbſt dem wahren Geiſte dieſes Geſetzes durchaus entgegen ſind.

Um daher den daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen nach der Uns obliegenden Fürſorge für das Beſte Unſers Dienſtes in Zeiten vorzubeugen, haben Wir Unſerm Staatsrathe anbefohlen, ein anderweites Project einer Diener-Pragmatik mit Beſtimmungen, durch welche dergleichen nachtheilige Auslegungen entfernt werden, zu bearbeiten und hiernächſt zu Unſerer unmittelbaren Sanction vorzulegen.

Wir erklären alſo hiermit Unſer obgedachtes Edict vom 25. April, deſſen Unſerm Oberhofgericht inſinuirtes Exemplar Wir eben, ſo wie das bei Unſerm General-Landes-Archiv hinterlegte, unterm Heutigen zurücknehmen laſſen, für aufgehoben, und wollen, daß in ſo lange bis über die Verfaſſung des dienerſchaftlichen Standes eine andere pragmatiſche Sanction von Uns genehmigt ſeyn wird, diejenigen Verhältniſſe von Uns zu Unſern Dienern und von Unſern Dienern zu Uns wieder eintreten ſollen, die vor der Verkündung jenes Edicts theils durch Herkommen, theils durch Geſetz, inſonderheit ſo viel die Strafe der Beſtechlichkeit betrifft, ohne Rückſicht darauf, ob ſich einer Unſerer Diener derſelben während der Dauer dieſes Edictes ſchuldhaft gemacht haben ſollte, nach dem 54. Paragraph Unſerer Verordnung

über die Strafgerichtsbarkeits-Pflege, und ſo viel die wechſelſeitige Dienſts-Aufkündungs-Befugniß betrifft, nach dem 217. und reſp. 157. Paragraph Unſerer im Jahr 1794 emanirten, und im Jahr 1805 erneuerten Hofraths-Inſtruction beſtanden haben.

Um jedoch Unſere geſammte Dienerſchaft keiner Beunruhigung über das Schickſal ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Kinder auszuſetzen, verordnen Wir ſchließlich, daß bis zu Verkündung des Uns vorzulegenden neuen dienerſchaftlichen Grundgeſetzes die in dem 27. Abſchnitte des jetzt aufgehobenen Edicts und deſſen §. 1 bis 21 enthaltene Beſtimmungen wegen der Verſorgungsgehalte für die Wittwen und Waiſen noch fernerhin unverändert beſtehen ſollen. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Nro. 4.

Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 25. Jänner 1817, Regierungsblatt von 1817 Nro. 3.

Die Verpflichtung der Diener bei Dienſtveränderungen oder Beförderungen betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. November v. J. (E.Nro. 1156) zu verordnen gnädigſt geruht, daß bei jeder Dienſtveränderung eine nochmalige Verpflichtung vorgenommen werden ſolle. Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Nro. 5.

Auszug aus der Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. Auguſt 1818, im Regsbltt. von 1818 Nro. 18.

(So weit ſolche auf das Staatsdiener-Edict und das Inſtitut der weltlichen Diener-Wittwencaſſe Bezug hat.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unſern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landſtändiſche Verfaſſung geben zu wollen, ſo hegten wir den Wunſch und die Hoffnung, daß ſämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche weſentliche Grundlage dieſer allen deutſchen Völkern zugeſicherten Einrichtung übereinkommen, und nur in Entwicklung der aufgeſtellten Grundſätze ein jeder einzelner Staat ſeinen beſondern Bedürfniſſen, mit Rückſicht auf beſtehende Verhältniſſe, folgen möchte.

Da ſich jedoch, nach den letzten, über dieſen Gegenſtand bei dem Bundestage abgelegten Abſtimmungen der Zeitpunct noch nicht beſtimmt voraus ſehen läßt, in welchem die Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung einen Gegenſtand gemeinſchaftlicher Berathungen bilden dürfte, ſo ſehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unſeren Unterthanen gegebene Zuſicherung auf die Art und Weiſe in Erfüllung zu ſetzen, wie ſie Unſrer innern freien und feſten Ueberzeugung entſpricht.

Von dem aufrichtigſten Wunſche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwiſchen Uns und Unſerm Volke immer feſter zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unſre Stadtseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachſtehende Verfaſſungsurkunde gegeben und verſprechen feierlich für Uns und Unſere Nachfolger, ſie treulich und gewiſſenhaft zu halten und halten zu laſſen:

II. Staatsbürgerliche und politiſche Rechte der Badener, und beſondere Zuſicherungen.

§. 7. Die ſtaatsbürgerlichen Rechte der Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterſchied zu allen öffentlichen Laſten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil- und Militärſtellen und Kirchenämtern gleiche Anſprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch dieſe Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterſchied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die ſtandesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienſtpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlaſten und Dienſtpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenſchaft herrührenden Abgaben ſoll durch ein Geſetz ein angemeſſener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Geſetz vom 14. Auguſt 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Beſtandtheil der Verfaſſung angeſehen.

§. 13. Eigenthum und perſönliche Freiheit der Badener ſtehen für alle auf gleiche Weiſe unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 14. Die Gerichte ſind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntniſſe in bürgerlichen Rechtsſachen müſſen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältniſſen entſpringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entſcheidung des Staats-Miniſteriums, und nach vorgängiger Entſchädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalſachen ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in geſetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlaſſen, aber nicht ſchärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Conſiscationen ſollen abgeſchafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlungen gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungeſtörten Gewiſſensfreiheit, und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politiſchen Rechte der drei chriſtlichen Religionstheile ſind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landes-Univerſitäten und anderer höherer Lehranſtalten, ſie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuſchüſſen aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtehen, ſollen unverſchmälert bleiben.

§. 22. Jede von Seite des Staats gegen ſeine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

Das Inſtitut der Amortiſationscaſſe wird in ſeiner Verfaſſung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsſtänden und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft verliehen worden ſind, bilden einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung.

§. 24. Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener ſind in der Art, wie ſie das Geſetz vom Heutigen *1) feſtgeſtellt hat, durch die Verfaſſung garantirt.

---

*1) Dieſes Geſetz erſchien nicht. Der ſchon damals todtkranke Großherzog Carl ſtarb den 18. Dezember 1818, ohne weder dieſes Edict, noch das Edict über die ſtandesherrliche Verfaſſung noch über die Geſchäftsordnung der Stände unterzeichnet zu haben. Seinem Nachfolger Ludwig blieb es vorbehalten, die ſtändiſche Verfaſſung ins Leben zu rufen und die damals noch mangelnden Ergänzungsgeſetze erlaſſen zu haben. Unter dieſelben gehört das Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staatsdiener vom 30. Jänner 1819, welches in der folgenden Nummer abgedruckt iſt.

§. 25. Die Inſtitute der weltlichen und geiſtlichen Wittwencaſſe ſollen in ihrer bisherigen Verfaſſung fortbeſtehen, und unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn.

Nro. 6.

Allerhöchſtes Edict vom 30. Jänner 1819, im Regierungsblatt von 1819 Nro. 4.

Die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staats-Diener betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Zuſicherung beſtimmen Wir die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1. Alle Civil-Staatsdienſte bis zu den Canzliſtendienſten bei Mittelſtellen abwärts und mit Einſchluß derſelben, ſind in der Regel nach fünfjährigen Dienſtleiſtungen des Dieners unwiderruflich.

Die Zuruheſetzung kann nur unter Bewilligung des in dieſem Geſetz beſtimmten Ruhegehalts, eine Entlaſſung im adminiſtrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Bedingungen und Formen; eine Dienſtentſetzung nur durch richterlichen Spruch Statt finden.

Eine Verſetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurückſetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskoſten *1).

§. 2. Der Staatsdiener kann den Dienſt aufkünden, jedoch ohne Anſprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen, daß

1) er wenigſtens ein Vierteljahr vor ſeinem Austritt den Dienſt aufſage;

---

*1) Von Vergütung der Zugskoſten ſ. Nro. 10 und 19.

2) daß er keine Rückſtände in ſeinen Dienſtgeſchäften hinterlaſſe;

3) daß derjenige Diener, welcher Unterſtützungen zu ſeiner Ausbildung für den Staatsdienſt aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch academiſche Stipendien nicht zu rechnen ſind, dieſelbe rückerſtatte.

§. 3. Widerruflich iſt unbedingt der Dienſt bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienſtzeit unter 5 Jahre beträgt.

Dieſe haben keinen rechtlichen Anſpruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Penſion entlaſſen werden.

§. 4. Die Dienſtjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anſtellungspatent oder in dem ſtatt des Patents dienenden Protocoll-Auszug ausgedrückt iſt, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich beſtimmt iſt, nach dem Datum des Patents oder des Protocoll-Auszugs gerechnet.

§. 5. Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienſte kann eintreten:

1) wegen Altersſchwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienſtuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Urſachen;

2) wegen Dienſtvergehen und Handlungen des Dieners, die ſeiner als Diener unwürdig ſind, ſich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Unterſuchung und Beſtrafung nach dem Strafedict eignen, ſondern von den adminiſtrativen Staatsbehörden unterſucht und erledigt werden ſollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt ſind;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedict, oder nach dem Dienſtreglement von den Juſtizbehörden unterſucht und beſtraft werden.

§. 6. Wer wegen Altersſchwäche oder körperlichen Gebrechen auf ſein Anſuchen, oder ohne ſolches, oder wer wegen organiſchen Einrichtungen oder aus ſonſt irgend einer Urſache in Ruheſtand verſetzt wird, leidet, wann er in einer Dienſtperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vol-

lendeten zehnten Dienſtjahr ſteht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruheſetzung bezog.

Dieſer Abzug vermindert ſich mit jedem weitern Dienſtjahre um 1 Procent, und zwar ſo, daß mit zurückgelegtem 40ſten Dienſtjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieſer nicht die Summe von 4000 fl. überſteigt, welche als Maximum beſtimmt wird, über das ſich eine rechtliche Anſprache auf Ruhegehalt nicht erſtreckt.

Diener, welche durch Anſtrengungen im Dienſte, oder durch einen Unglücksfall, der ſie in Ausübung ihrer Dienſtpflicht getroffen hat, dienſtuntauglich geworden ſind, und welche nach ihrem Dienſtalter noch nicht ihren vollen Gehalt anſprechen können, ſollen eine angemeſſene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Penſion erhalten.

§. 7. Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienſtjahre zurückgelegt haben, und wegen unverſchuldeter körperlicher Gebrechen dienſtuntauglich werden, ſoll nach billigem Ermeſſen ihrer Verhältniſſe, und Erwägung der Urſachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienſtuntauglichkeit zur Folge hatten, Rückſicht genommen werden.

§. 8. Sollte der phyſiſche Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, ſo tritt deſſen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienſt wieder ein.

Die wegen organiſchen Einrichtungen, oder aus andern Urſachen in Ruheſtand verſetzten Diener können jederzeit wieder zum activen Dienſt berufen werden.

§. 9. Die Ruhegehalte werden

1) blos in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bei Berechnung derſelben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüſſe und Bezüge aber der Anſchlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt iſt. Dienſtlaſten, Pferdfourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabei nicht angeſchlagen. Zufälliges Dienſteinkommen, welches, wie z.

B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienſt verbunden iſt, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeſchlagen, oder ganz außer Anſchlag gelaſſen werden kann, wird bei Beſtimmung des Ruhegehalts nicht berückſichtigt.

3) Der geſetzmäßige Ruhegehalt ſoll in keinem Falle 4000 fl. überſteigen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſer Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienſte eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rückſichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bei Geſandten, die in Penſionsſtand verſetzt werden, wird die Beſoldung zum Grund gelegt, die ſie in dem Dienſtpoſten genoſſen, den ſie unmittelbar vor Antritt ihres Geſandtſchaftspoſtens bekleidet haben, mit Rückſicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienſte, und bei denjenigen, die früher noch nicht in Beſoldung ſtanden, unter Rückſichtsnahme auf die Dauer der geſandtſchaftlichen Dienſtleiſtungen.

§. 10. Zu den Dienſtvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche ſich zu ſtrengrechtlichen Unterſuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beſchaffenheit ſind, daß der Diener, welcher ſich derſelben ſchuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienſte bleiben kann, ohne deſſen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienſt zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) eine bis zur Unverbeſſerlichkeit ſteigende Dienſtnachläſſigkeit;

2) unſittliches Betragen, wodurch der Diener die für ſeine Dienſtverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Anſehen und Vertrauen verliert;

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung ſind, daß ſie zur criminellen Behandlung ſich eignen;

4) öfters wiederkehrende Verletzung der, die Ordnung im Dienſt bezweckenden Dienſtinſtruction;

5) leichtſinniges und muthwilliges Schuldenmachen, beſonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als ſein Dienſteinkommen zur Bezahlung ſeiner Schulden zu Gebot ſtehen;

6) ein beharrlicher Ungehorſam gegen die Anordnungen der vorgeſetzten Behörden;

7) eine in den verſchiedenen Dienſtverhältniſſen, in welchen ein Diener geſtanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11. In vorſtehenden Fällen ſollen ſtufenweiſe Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Laſt fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene ſtufenweiſe Beſſerungsverſuche ſollen beſtehen:

1) in einer ſchriftlichen Erinnerung;

2) in einem ſchriftlichen Verweiſe;

3) in einer Conſtituirung zum Protocoll mit perſönlichem Verweiſe;

4) in Arreſtſtrafen bei Subalternen;

5) in Androhung der Entlaſſung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Fall ſogleich die Androhung der Entlaſſung Statt.

Keiner dieſer Beſſerungsverſuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle iſt ein collegialiſcher Beſchluß der vorgeſetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmitelbar einer höhern Stelle untergeben iſt, dieſer höhern Behörde erforderlich. Der Beſchluß muß nothwendig auf dieſen Paragraph des Geſetzes hinweiſen, und jedesmal die Correctionsſtrafe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienſtpolizeiſtrafen gelten zwar nicht als Beſſerungsverſuch mit dem Präjudiz, daß die Anwendung dieſer förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit ſich bringt; ſie ſollen aber, wenn ſie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und reſp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In ſchweren Fällen kann bei Subalternen eine der 4 erſten Stufen, und bei höhern eine der 3 erſten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beſchluß der höchſten Behörde.

Folgt auf die Entlaſſungs-Androhung keine Beſſerung, ſo iſt der Angeſchuldigte von der ihm unmittelbar vorgeſetzten Behörde über alle Thatumſtände, welche die vorhergegangenen ſtufenweiſen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neueſten Fall, zum Protocoll zu conſtituiren, und ihm beim Schluß des Protocolls noch ein Termin zur allenfallſigen ſchriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und ſobald dieſe eingekommen, oder von dem Beſchuldigten darauf ausdrücklich oder ſtillſchweigend verzichtet ſeyn wird, Vortrag nach den nähern Beſtimmungen des §. 14 zu erſtatten.

§. 12. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtſinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als ſeinen Gehalt zu beſitzen, ſo ſoll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indeſſen das Intereſſe und die Sicherheit des Dienſtes die ſchleunige Entfernung eines ſolchen Dieners von ſeiner Stelle erfordern kann, ſo ſoll in ſolchen dringenden Fällen nach Befund der Umſtände und des Grads der Schuld ſogleich eine Verſetzung in deterius Statt finden können.

§. 13. Gegen unverträgliche Diener, die ſich in den verſchiedenen Dienſtverhältniſſen, in denen ſie ſtanden, durchaus als unverträglich erwieſen haben, kann nach Anwendung der Correctionsverſuche der wirklichen Entlaſſung noch ein weiterer Verſuch durch Verſetzung auf einen geringern Dienſt vorangehen.

§. 14. In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienſtentlaſſung und Verſetzung in deterius erkannt werden kann, entſcheidet das großherzogliche Staatsminiſterium.

Ueber das dem beſchuldigten Staatsdiener zur Laſt gelegte Vergehen muß, wenn er vorerſt mit ſeinen ſchriftlichen Entſchuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden iſt, ein ſchriftlicher Vortrag bei der demſelben unmittelbar vorgeſetzten Adminiſtrativſtelle erſtattet

werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beſchluß iſt mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet iſt, der höhern Adminiſtrativbehörde, und von dieſer mit weiterm Antrag dem großherzoglichem Staatsminiſterium, wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächſt ſubordinirt iſt, ſogleich von dieſer obern Behörde dem großherzoglichen Staatsminiſterium zur endlichen Entſcheidung vorzulegen.

Im großherzoglichen Staatsminiſterium muß nach Anhörung eines aufgeſtellten Referenten und Correferenten der Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchſte Entſchließung darüber eingeholt werden.

§. 15. Wenn der Beſchluß des Staatsminiſteriums auf Dienſtentlaſſung ausfällt, ſo ſoll von demſelben jedesmal ſogleich ein Gutachten beigefügt werden, ob dem zu entlaſſenden Staatsdiener oder ſeiner Familie ein Suſtentationsbeitrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen ſeyn dürfte.

Dieſer Suſtentationsbeitrag ſoll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts überſteigen, welchen der zu entlaſſende Staatsdiener nach ſeinen Dienſtjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit in Penſionsſtand geſetzt worden wäre.

§. 16. Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienſtpolizeilicher Unterſuchung, und nach Beſchluß der oberſten Staatsbehörde wegen Dienſtverbrechen vor Gericht geſtellt worden iſt, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienſtentſetzung geeignet, aber auch nicht für unſchuldig erklärt wird, ſo ſollen die Unterſuchungsacten an die ihm unmittelbar vorgeſetzte Adminiſtrativſtelle abgegeben, und wenn ein geſetzlicher Grund zu ſeiner Entlaſſung, oder zur Anwendung eines weitern Verbeſſerungsverſuchs vorliegt, von dieſer das für ſolche Fälle vorgeſchriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17. Wenn ſich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf ſeine Dienſtverhältniſſe hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in eine Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern dieſer nach den

geſetzlichen Beſtimmungen gleichkommenden Strafe beſteht, ſo hat ſolche zugleich auch die Dienſtentlaſſung zur Folge, die aber nur von der höchſten Verwaltungsbehörde, auf das Gutachten der Juſtizſtelle, über die Natur eines ſolchen Verbrechens ausgeſprochen werden kann.

Es ſind jedoch in ſolchen Fällen jedesmal von den Juſtizſtellen, den ſchon früher beſtehenden Verordnungen gemäß, die Unterſuchungs-Acten mit projectirtem Urtheil vor deſſen Eröffnung an die oberſte Staatsbehörde einzuſenden.

§. 18. Wegen der beſondern Dienſtvergehen der Verrechner wird eine beſondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edicts angeſehen werden ſoll.

§. 19. Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorſchriften wegen Zuruheſetzung, Penſionirung und Entlaſſung der Diener ſind auch auf die, vermöge des Reichs-Deputations-Receſſes vom 25. Februar 1803 oder vermöge beſonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Penſion oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des geſetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt nicht unter den Betrag derjenigen Beſoldung fallen darf, in deren Beſitz ſie als an dem Normaltag beſtimmten 24. Auguſt 1802 ſich befanden, oder womit ſie reſp. übernommen wurden.

Bei Berechnung ihrer Dienſtjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen ſie übergegangen ſind, geleiſteten Dienſte in der Art berückſichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls, in Gemäßheit des §. 4, nach dem erſten Anſtellungs-Patent oder Decret berechnet wird.

§. 20. Verſorgungsgehalte für Dienerswittwen und Waiſen.

Jede Wittwe eines verſtorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwen-Fiscus immatriculirt war, ſoll, ohne Unterſchied, ob der Verſtorbene ſich in Dienſtthätigkeit oder in Dienſtruhe befand, nebſt dem aus der geſellſchaftlichen Wittwencaſſe ihr ſtatutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium, noch 50 Procent von dem Betrag dieſes Beneficiums

als Penſion erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verſtorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten feſtgeſetzten Alter derſelben einen Zuſchuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Beneficiums beſtimmt wird.

Bei Berechnung der Penſion und dieſes Zuſchuſſes wird das Wittwenbeneficium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 Gulden auf 1 Gulden Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21. Lebt die Wittwe des verſtorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder ſtirbt dieſelbe ehe ſämmtliche hinterbliebene Kinder das unten feſtgeſetzte Alter erreicht haben, ſo ſoll jedes Kind, welches das Penſions-Alter noch nicht überſchritten hat, eine Penſion von 30 pCt. vom Betrag des Wittwen-Beneficiums erhalten.

§. 22. Die Penſion einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenſtandes, jene der Kinder, ſo wie die Zuſchüſſe für die Kinder, bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derſelben.

§. 23. Aus dem bisherigen Penſionsfond ſoll ein auſſerordentlicher Unterſtützungsfond ausgeſchieden werden, der jedoch 25000 fl. nie überſteigen darf.

Dieſer auſſerordentliche Fond ſoll, ſo weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Klaſſen beſtehenden beſondern Stiftungs- oder ſonſtige Unterſtützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) zur Unterſtützung für ältere nahrungsloſe ledige Töchter verſtorbener Civildiener;

2) für ältere Söhne ſolcher Diener, in ſo ferne ſie bei unverſchuldeten Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterſtützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer ſich im Staatsdienſt beſonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienſte um den Staat erworben haben;

4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältniſſen ihrer verſtorbenen Gatten einer ihrem Stande angemeſſenen weitern Unterſtützung bedürfen.

§. 24. Die auſſerordentlichen Unterſtützungen, die nach Abſ. 1, 2 und 4 des vorſtehenden Paragraphs Statt finden, werden nur für ſo lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umſtänden der Perſonen, denen ſie ertheilt wurden, eine ſolche Verbeſſerung eingetreten iſt, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwenpenſion ſoll künftig einſchließlich des Bezugs aus der Wittwencaſſe, aber ausſchließlich der Zuſchüſſe für die Kinder, die Summe von 1500 fl. überſteigen.

Gegeben Carlsruhe, am 30. Januar 1819.

Nro. 7.

Edict vom 31. Oktober 1820 im Regierungsblatt von 1820 Nro. 17.

Beſoldungs- und Penſions-Steuer betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch ſteuerfrei geweſenen Appanagen, Beſoldungen, Penſionen und den perſönlichen Erwerb der Künſtler und anderer, von der Gewerbſteuer befreiten Perſonen, zur Erleichterung der übrigen ſteuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Beſteuerung zu unterwerfen, und in Bezug auf die Poſition sub Einnahme I., 2 des Unſern getreuen Ständen für die Jahre 1820 und 1821 vorgelegten, von dieſen bewilligten, und durch Unſer landesherrliches Reſcript vom 5. Oktober d. J. beſtätigten Staats-Budgets, finden Wir, zur deßfallſigen genauen Vollziehung, Folgendes zu verordnen für nöthig:

§. 1. Nachſtehende Perſonen unterliegen der in den folgenden Paragraphen ausgeſprochenen Beſteuerung:

Alle geiſtliche und weltliche Staatsdiener, ſo wie alle diejenigen Perſonen, welche bei der Staatsverwaltung, auch ohne in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienſte leiſten, ohne Rückſicht, ob ſie hierfür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgebühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Acciſoren,

Theilungscomiſſäre, Steuerperäquatoren, Scribenten der Aemter und Verrechnungen, Kiefer und Kaſtenknechte, Boten, Zollgardiſten ꝛc., alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der großh. Familie, die Diener des Standes- und Grundherren, ſo weit ſie nicht in die Klaſſe des Brodgeſindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anſtalten; ferner nachſtehende Perſonen, ſie mögen im Staatsdienſte ſtehen, oder nicht: Schauſpieler, Bildhauer, Mahler, Kupferſtecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanſtalten, Sprach-, Muſik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen-, Zeichenmeiſter, Bereiter, Tanz- und Fechtmeiſter, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Procuratoren und Notarien.

Gleicher Beſteuerung unterliegen die Glieder der großherzoglichen Familie mit ihren aus der Staatscaſſe ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Penſionärs.

§. 2. Von allen benannten Perſonen ſoll von ihren Appanagen, Deputaten, Beſoldungen und Penſionen, auch ihrem ſonſtigen perſönlichen Erwerb, die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis	1000 fl.	vom Gulden			1 kr.
von	1001 „	bis	2000 fl.		2 „
„	2002 „	„	3000 „		3 „
„	3001 „	„	5000 „		4 „
„	5001 „	„	7000 „		5 „
„	7001 „	„	10000 „		6 „
„	10001 „	„	30000 „		7 „
„	30001 „	„	60000 „		8 „
„	60001 „	„	80000 „		9 „
„	80001 „	und von jedem weitern Gulden			10 „

§. 3. Von dieſer Beſteuerung ſollen dagegen frei bleiben:

a. die Löhnung der Unteroffiziers und Soldaten;

b. das zufällige Einkommen der Schulmeiſter und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter zwei Tauſend Seelen;

c. die Wittwen- und Waiſenbeneficien;

d. die Bezüge, welche ausdrücklich zur Beſtreitung beſtimmter Dienſtlaſten beſtimmt ſind, mit Ausnahme der Diäten.

Wer Dienſtpferde halten muß, darf ſo viel Fourage frei behalten, als er wirklich Pferde hält.

§. 4. Die Geiſtlichen und Schullehrer haben von ihren genieſenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Beſoldungsſteuer zu bezahlen.

§. 5. Die Zählgelder, Geſchäftsgebühren und Diäten, welche aus den Caſſen des Staats bezogen werden, ſind ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, und ohne Berückſichtigung der darauf haftenden Dienſtlaſten, ſogleich bei der Auszahlung einem Abzug von 1 kr. per Gulden unterworfen; bleiben dagegen bei Berechnung des perſönlichen Verdienſtes auſſer Anſatz *1).

§. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld beſtehen, werden wie folgt in Anſatz gebracht:

a. zur Nutzung überlaſſene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuercapitals;

b. die Naturalien im Durlacher Maaß

das Malter Korn zu	5	fl.	30 kr.
" " Dinkel, Veſen	4	"	— "
" " Gerſte	5	"	— "
" " Haber	3	"	30 "
Das Fuder Wein	120	"	— "
Der Centner Heu	1	"	— "
100 Bund Stroh	10	"	— "

und das Holz nach den Local-Mittelpreißen.

§. 7. Alle dieſer Steuer unterworfene Perſonen müſſen ihr ſteuerbares Einkommen der ihnen mittelbar vorgeſetzten Stelle anzeigen; dieſe hat die Pflicht, irrige Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienſtes zu erhöhen, doch nur nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen,

*1) Durch Verordnung vom 20. März 1821 iſt dieſer Abzug von Diäten unter 1 fl. 30 kr. nachgelaſſen. S. Abtheilung IX Nro. 9.

dem dagegen der Recurs an die nächſte höhere Stelle offen bleibt, bei deren Entſcheidung es ſein Bewenden behält.

Der Recurs muß innerhalb ſechs Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine ſuspenſive Wirkung.

§. 8. Jede Verſchweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer beſtraft.

§. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am erſten Auguſt, erſten November, erſten Februar und erſten Mai bezahlt werden. Für das Vierteljahr, in welchem ein Steuerpflichtiger ſtirbt, iſt die Steuer nicht mehr zu entrichten.

Nro. 8.

Verordnung vom 14. November 1820, im Regbl. von 1820 Nro. 18.

Die Kataſtrirung der Beſoldungs- und Penſions-Steuer ꝛc. betreffend.

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt N. 17) über die von den Beſoldungen, Penſionen ꝛc. zu erhebende Klaſſenſteuer haben S. K. Hoheit der Großherzog unterm 13. November d. J. folgende nähere Vorſchriften gnädigſt genehmigt:

I. Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen über die Aufſtellung der Faſſionen und Steuerregiſter.

Art. 1. Alle nach §. 1 des Geſetzes der Klaſſenſteuer unterworfene Perſonen ſind verpflichtet, ihr beziehendes, nach §. 2 ſteuerbares Einkommen getreulich anzugeben, und darüber innerhalb drei Wochen ein eigenhändig unterſchriebenes Verzeichniß (Faſſion) bei der geeigneten Stelle einzureichen.

Art. 2. Diejenigen Perſonen, welche nicht im Stande ſind, ihre Faſſion ſelbſt ordnungsmäßig zu verfaſſen, haben die Stelle, bei welcher ſie dieſelbe einreichen müſſen, um deren Aufſtellung zu erſuchen. Dieſe iſt verbunden, dem Anſuchen

zu entſprechen; der Steuerpflichtige bleibt aber für die Richtigkeit ſeiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

Art. 3. Die formelle Einrichtung der Faſſionen iſt aus der Anlage Nro. 1 zu erſehen.

Weſentlich nothwendig iſt, daß in der Faſſion

1) die verſchiedenen Beſtandtheile des ſteuerbaren Einkommens angegeben, und, ſo weit ſie nicht in Geld beſtehen, nach dem §. 6 des Geſetzes angeſchlagen werden.

Sollte ein Steuerpflichtiger bei der Kürze der Zeit nicht im Stande ſeyn, das Steuer-Capital der ihm zur Nutzung überlaſſenen Güter, Gebäude und Grundgefälle zu erkundigen, ſo iſt der mittlere Ertrag, den ſie bei einer Verpachtung abwerfen würden, anzunehmen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Naturalien, deren in dem §. 6 des Geſetzes nicht erwähnt iſt, ſo hat er dieſelben nach den mittlern Localpreiſen anzuſchlagen.

2) Daß zur Erleichterung der Reviſion das ſtändige und unveränderliche Einkommen von dem wandelbaren und zufälligen getrennt, die Caſſen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt, und die Bezugstitel angegeben werden.

Art. 4. Das accidentelle Einkommen hat jeder Diener nach dem wahren Mittelbetrag anzugeben, ſo wie er daſſelbe im Fall ſeiner Verſetzung oder Penſionirung in Anſatz zu bringen ſich berechtigt glaubt.

Art. 5. Zu den Dienſt-Accidenzien ſind die §. 5 des Geſetzes erwähnten Zählgelder, Geſchäftsgebühren und Diäten nicht zu rechnen, wenn ſie aus folgenden Caſſen bezogen werden, nämlich aus den

a. Central-Staatscaſſen,
b. Domänen- und Forſtcaſſen,
c. Obereinnehmereien,
d. Amts-, Fluß- und Straßenbaucaſſen,
e. Poſtcaſſen;

dagegen haben ſie alle Staatsdiener, ſo wie alle diejenigen Perſonen, welche, auch ohne in die Klaſſe der Staatsdiener zu gehören, bei der Staatsverwaltung Dienſte leiſten, in

ihre Faſſion aufzunehmen, wenn ſie dieſelbe aus andern, als den oben bemerkten Caſſen, oder von Privatperſonen unmittelbar beziehen.

Art. 6. Von Einreichung einer Faſſion ſind alle Hof-, Militär- und Civilſtaatsdiener und Penſionäre befreit, wenn ſie ihr ganzes, der Klaſſenſteuer unterworfenes Einkommen aus einer der nach benannten Caſſen beziehen, nämlich aus der Hofcaſſe, der Militärcaſſe, der General-Staatsca Amortiſationscaſſe, einer Kreiscaſſe, Domänen- oder Forſt-Verwaltungs-, Obereinnehmerei-, Amts-, Fluß- und Straßenbaucaſſe.

Beziehen ſie von mehrern dieſer oder andern Caſſen Gehalt in Geld oder Naturalien, haben ſie Beinutzungen, beziehen ſie Accidenzien, oder haben ſie einen ſteuerbaren Privatverdienſt, und übergeben keine Faſſion: ſo wird die dadurch dem Staat entgehende Steuer nicht nur nachgeholt, ſondern auch die geſetzliche Strafe ohne Rückſicht erhoben werden.

Art. 7. Die mit der Einnahms-Decretur in Gemäßheit der folgenden Artikel beauftragten Stellen haben nach den eingekommenen Faſſionen, oder, ſo weit keine ſolche eingekommen ſind, nach den Beſoldungs- und Penſionsliſten (Art. 6.) zum Zweck der Erhebung Steuerregiſter aufſtellen zu laſſen, in der unter Nro. 2 zu erſehenden Form.

II. Kapitel.

Beſondere Beſtimmungen über die Aufſtellung der Faſſionen und der Steuerregiſter für die verſchiedenen Klaſſen der Steuerpflichtigen.

1. Abſchnitt.

Von der Dienerſchaft des Regenten und den Mitgliedern der großherzoglichen Familie.

Art. 8. Die geſammte Hofdienerſchaft des Regenten übergibt ihre Faſſionen der großherzoglichen Hofbehörde nach den nähern Anordnungen derſelben. Die Hofſtelle läßt die Faſſionen revidiren, das Steuerregiſter aufſtellen, die Beträge erheben und an die General-Staats-Caſſe abliefern.

Art. 9. Auf gleiche Weiſe wird es von den Hofſtellen ſämmtlicher Mitglieder der großherzoglichen Familien gehalten.

2. Abſchnitt.
Von den Militärperſonen.

Art. 10. Alle Militärperſonen, ſie mögen in Activität oder im Penſionsſtand ſeyn, müſſen ihre Faſſion an die Militärbehörde einreichen, nach den nähern Vorſchriften des großherzoglichen Kriegsminiſterii, welches die geſetzmäßige Beitragspflicht beſtimmen, und die Erhebungs=Regiſter aufſtellen laſſen wird; die Erhebung ſelbſt geſchieht durch die Militär=Caſſen.

Die General=Kriegscaſſe liefert den Total=Betrag an die Staatscaſſe.

Art. 11. Militär=Perſonen oder Penſionärs, welche aus keiner dem großherzoglichen Kriegs=Miniſterio untergeordneten Caſſe irgend etwas beziehen, wohl aber aus andern Staats=Caſſen, fatiren ſich bei der betreffenden Civil=Caſſe, und folgen den Vorſchriften für die Civil=Staatsdiener.

3. Abſchnitt.
Von der weltlichen Civil=Staatsdienerſchaft und ſämmtlichen Staats=Penſionärs.

Art. 12. Alle weltliche Civil=Staatsdiener und ſonſtige bei der Staatsverwaltung beſchäftigt werdende Perſonen, ſo weit ſie nicht in eine Kathegorie gehören, über die in den folgenden Abſchnitten nähere Vorſchrift gegeben wird, und ſämmtliche Penſionärs, welche aus der General=Staatscaſſe, Amortiſations=Caſſe, Münz=Caſſe, den Kreis=Caſſen, Domänen= und Forſtverwaltungen, Ober=Einnehmereien, Amts=, Fluß= und Straßenbau=Caſſen ihr ſteuerbares Einkommen ganz oder zum Theil beziehen, geben ihre Faſſion bei derjenigen dieſer Caſſen ein, aus welcher ſie ihren Gehalt oder Penſion in Geld beziehen.

Wer bei mehr als einer dieſer Caſſen Geld bezieht, gibt ſeine Faſſion bei derjenigen ein, bei welcher er die größte Summe bezieht. Jeder Steuerpflichtige, der bei mehrern

Caſſen Gehalt oder Penſion zu beziehen hat, muß ſich von derjenigen, welcher er ſeine Faſſion übergeben hat, Zeugniſſe ausſtellen laſſen, daß dieſe Gehaltstheile in ſeiner Faſſion enthalten ſind, und dieſe bei der oder den andern Verrechnungen übergeben, damit ſie nicht ebenfalls die Steuer berechnen.

Art. 13. Wer weder Geld noch Naturalien von irgend einer Verrechnung zu beziehen hat, ſondern nur Beinutzungen, d. h. Gebäude oder Güter, zu genießen hat, muß ſeine Faſſion bei der Verrechnung übergeben, in deren Diſtrict die Beinutzungsſtücke liegen.

Art. 14. Alle im zwölften Artikel bemerkten Verrechnungen ſtellen nach den ihnen zugekommenen Faſſionen, und ſo weit ſie keine erhalten, nach ihren Beſoldungs- und Penſionsliſten die Steuerregiſter auf.

Die Central- und Kreis-Caſſen legen ſie der Caſſen-Commiſſion, die Bezirks-Caſſen den Kreisdirectorien zu Ertheilung der Einnahms-Decretur vor. Die Amortiſationscaſſe liefert ihre Einnahme an die Staatscaſſe, die Domänenverwaltungen, Forſtverrechnungen, Amts-, Fluß- und Straßenbaucaſſen an die nächſtgelegene Obereinnehmerei des nämlichen Kreiſes.

4. Abſchnitt.

Von dem Poſt-Perſonale.

Art. 15. Das geſammte Poſtperſonale übergibt ſeine Faſſion bei der betreffenden Poſtbehörde, nach den nähern Anordnungen der General-Poſtdirection. Die General-Poſtcaſſe liefert die Steuer von dem geſammten Poſtperſonale an die Generalſtaatscaſſe ab.

5. Abſchnitt.

Von dem Univerſitäts-Perſonale.

Art. 16. Das geſammte Perſonale der beiden Landes-Univerſitäten hat ſeine Faſſionen bei dem academiſchen Senat einzureichen, der die Steuerbeträge durch die academiſche Receptur erheben, und an die betreffende Kreiscaſſe abliefern laſſen wird.

6. Abſchnitt.
Von den Geiſtlichen und Schullehrern.

Art. 17. Die Geiſtlichen und Schullehrer, deren Dienſt mit Gebäuden, oder Gütern oder Gefällen dotirt iſt, alſo auch in dem Kataſter der directen Steuern ſteht, haben keine Faſſionen zu übergeben.

Art. 18. Die Kreisdirectorien können aus den für die Berechnung der ordinären Steuer vorliegenden Tabellen auch die Data für die Berechnung der Beſoldungsſteuer entnehmen.

Das ſteuerbare Einkommen aller dieſer Geiſtlichen und Schullehrer ergibt ſich nämlich, wenn man von dem in ordinario frei bleibenden Steuercapital 3 Prozent berechnet, und dieſem Betrag 4 Prozent des der Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer nicht unterworfenen Capitals oder dieſes Einkommen ſelbſt beiſchlägt.

Art. 19. Die Geiſtlichen und Schullehrer, deren Dienſt in dem Kataſter der ordinären Steuer nicht aufgeführt iſt, übergeben ihre Faſſion dem ihnen vorgeſetzten Decanat, welches dieſelbe mit den nöthig findenden Bemerkungen dem Kreisdirectorio zur Verfügung des Weitern vorlegt.

Art. 20. Dieſes läßt nach den eingekommenen Faſſionen und den in Gemäßheit des Art. 18 berechneten Schuldigkeiten für alle Geiſtliche und Schullehrer Steuerregiſter nach den Obereinnehmerei-Bezirken aufſtellen, und den Betrag unmittelbar durch die Obereinnehmer erheben.

Art. 21. Keine Verrechnung darf einem Geiſtlichen oder Schullehrer an der von ihr erhaltenden Competenz wegen der Beſoldungsſteuer den geringſten Abzug machen.

7. Abſchnitt.
Von den Dienern und Penſionärs der Standes- und Grundherren.

Art. 22. Die Diener der Standes- und Grundherren haben ihre Faſſionen zunächſt ihrer Dienſtherrſchaft zu übergeben, welche ſie, nach vorheriger Prüfung, den betreffenden

Kreisdirectorien mittheilen laſſen wird. Dieſe werden ſie in die Hebregiſter für die Obereinnehmer aufnehmen laſſen.

8. Abſchnitt.

Von den Dienern und Penſionärs der öffentlichen Lehr- und ſonſtigen Anſtalten und der Stiftungen, welche unmittelbar unter den Kreisdirectorien oder dem Miniſterio des Innern ſtehen.

Art. 23. Die Diener dieſer Klaſſe, ſo weit ſie nicht wegen einer andern zugleich begleitenden Stelle nach den vorhergehenden Artikeln ihre Faſſion anderwärts einzureichen haben, übergeben dieſelbe dem Kreisdirectorium, in deſſen Bezirk ſie wohnen.

Art. 24. Die Erhebung der Steuerbeträge derjenigen dieſer Perſonen, welche keinen Geldgehalt weder von den Central-Staatscaſſen noch von den Domänenverwaltungen beziehen, wird den Obereinnehmern übertragen.

Art. 25. Die übrigen werden den Regiſtern der Verrechnungen einverleibt, bei denen ſie Gehalt beziehen, und ſind zu dieſem Zwecke die Faſſionen derjenigen, welche ſolchen aus der General-Staatscaſſe oder den Kreiscaſſen erhalten, der Caſſencommiſſion mitzutheilen.

9. Abſchnitt.

Von den Dienern und Penſionärs der Gemeinden und den übrigen der Klaſſenſteuer unterworfenen Perſonen.

Art. 26. Die Diener der Gemeinden, der Stiftungen und öffentlichen Anſtalten, welche nicht zu den Art. 23 bemerkten gehören, endlich alle übrige in keine der bisher erwähnten Cathegorien gehörige, der Klaſſenſteuer unterworfene Perſonen, haben ihre Faſſion an den erſten Vorgeſetzten des Orts, in dem ſie wohnen, abzugeben.

Art. 27. Dieſer wird ſie, unter Zuzug dreier Gerichts- oder Rathsperſonen, prüfen, nöthigenfalls nach §. 7 des Geſetzes berichtigen, und mit einem numerirten Namensverzeichniß an das Amt einſenden.

Art. 28. Das Amt ſendet dieſe Verzeichniſſe mit den Faſſionen an das Kreisdirectorium, welches auch dieſe Perſonen in die ortsweiſe zu verfaſſende Steuerregiſter der Obereinnehmer (Art. 20, 22, 24) aufnehmen läßt.

III. Kapitel.

Von Beſtimmung der Steuer, welche von den Zählgeldern, Geſchäftsgebühren und Diäten erhoben werden muß.

Art. 29. Die in Art. 5 genannten Caſſen haben die von den Zählgeldern, Geſchäftsgebühren und Diäten zu bezahlende Steuer nach §. 5 des Geſetzes ſogleich bei der Auszahlung durch Abzug zu erheben.

Art. 30. Die Beſtimmung der von jeder Verrechnung abzuliefernden Summe geſchieht am Ende des Jahrs durch Vorlage eines ſummariſchen Auszugs, wie viel nach dem Hauptbuch unter dieſen drei Rubriken bezahlt worden iſt.

Art. 31. Die Centralcaſſen legen dieſen Auszug der Caſſencommiſſion vor, welche den Betrag der General-Staatscaſſe in Einnahme decretirt. Die Domänen- und Forſtverwaltungen, die Obereinnehmereien, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Caſſen dem Kreisdirectorio, welches die Beträge aller dieſer Caſſen der betreffenden Obereinnehmerei in Einnahme decretirt.

Art. 32. Von allen ſeit dem 1. Juni d. J. bezahlten Zählgeldern, Geſchäftsgebühren und Diäten iſt die Steuer nachzuholen. Ueber die Poſten, wo dies nicht möglich ſeyn ſollte, hat jeder der betreffenden Verrechner innerhalb zwei Monaten ein Verzeichniß aufzuſtellen, bei jedem Poſten den Grund der Inerigibilität anzuführen, und bei der decretirenden Behörde die Abgangs-Decretur nachzuſuchen, um am Ende des Rechnungsjahrs ſeine Schuldigkeit damit zum Theil belegen zu können.

IV. Kapitel.

Von den Koſten der Aufſtellung der Hebregiſter.

Art. 33. Für die Berechnung des Steuerbetrags jedes einzelnen Contribuenten und der Aufſtellung der Hebregiſter

wird dem Subaltern-Perſonale, welches die verſchiedenen Stellen damit beauftragen werden, per Item, d. h. für jeden in dem Regiſter vorkommenden Contribuenten, 3 Kreuzer bewilliget.

Art. 34. Der Forderungszettel über dieſe Gebühr muß gleich mit dem Regiſter zur Decretur eingereicht werden. Geſchieht dies nicht, ſo wird jede ſpätere Anforderung von der Hand gewieſen.

Art. 35. Die Forderungszettel von dem Hof-, Militär- und Poſtperſonale, ſo wie von der Staatscaſſe ſelbſt, werden der Caſſencommiſſion mitgetheilt und von dieſer auf die Staatscaſſe angewieſen; die von dem Univerſitäts- und Kreiscaſſen-Perſonal an die Kreiscaſſen; die von dem Kreis-Perſonal, den Domänenverwaltungen, Forſtverrechnungen, Obereinnehmereien, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Caſſen von den Kreisdirectorien auf die Obereinnehmereien.

Art. 36. Auſſer der Artikel 33 regulirten Gebühr kann unter keinem Vorwand wegen Kataſtrirung dieſer Steuer etwas Weiteres auf eine Caſſe des Staats von irgend einer Behörde decretirt werden, auch dürfen dieſe Koſten nur durch die General-Staatscaſſe, die Kreiscaſſen und die Obereinnehmereien berichtiget werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Stellen zu achten, und die Arbeiten in der Art beſchleunigen zu laſſen, daß ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1821 die Einzugs-Regiſter in den Händen der Erheber ſind.

Ueber die Erhebung und Verrechnung, ſo wie wegen des künftigen Ab- und Zuſchreibens, werden beſondere Inſtructionen für die betreffenden Behörden nachfolgen.

Carlsruhe den 14. November 1820.

Finanz-Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Frey.

Beilage 1.

Faſſion.

Unterzeichneter bekennt, daß ſein der Klaſſenſteuer nach dem Geſetze vom 31. Oktober 1820 unterworfenes Einkommen in Folgendem beſteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ständige Einnahme:				
1) Baares Geld				
Beſoldung. a. von der Verrechnung N. . .	950	—		
b. Penſion von der ſtandesherrlichen Verrechnung N. . . .	150	—		
2) Naturalien.			1100	—
Beſoldung. Von der Verrechnung N. . .				
5 Malter Dinkel à 4 fl. 20 fl.				
4 " Gerſte à 5 " 20 "				
1 Fuder Wein . . . 120 "	—	—	160	—
3) Beinutzungen.				
Freie Wohnung.				
Beſoldung. Häuſer-Steuercapital v. 8000 fl.				
3 Morgen Wieſen Steuercapital von . 900 "				
Grundgefälle. Steuercapital von . 1000 "				
9900 fl.				
3 pro Cent	—	—	297	—
II. Zufällige Einnahmen:				
Dienſt-Accidenzien	—	—	—	—
Perſönlicher Verdienſt als Notarius	—	—	200	—
. . . den Dezember 1820. Summa			1757	—

N.

Beilage 2.

Murg- und Pfinz-Kreis. Domänen-Verwaltung N.

Steuer-Regiſter über diejenigen Staatsdiener und Penſionärs, welche ihre Gehalte aus der dieſſeitigen Caſſe zu beziehen haben; aufgeſtellt nach den Beſoldungs- und Penſions-liſten und den eingereichten Faſſionen, in Gemäßheit des Artikels 14 der hohen Finanz-Miniſterialverordnung vom ..

1.	2.	3.	4.	5.	6.					7.
Ordnungszahl.	Namen des Steuer-pflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuerbetrag.	Vierteljähriges Ratum.	Zahlungen.					Reſt.
					1. Viertel-jahr.	2. Viertel-jahr.	3. Viertel-jahr.	4. Viertel-jahr.	Summa.	
1.	N.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2.	ꝛc.									
3.										
4.										

Bemerkung.

Zu Colonne 3. Was unter 30 kr. iſt, wird nicht, was 30 kr. und darüber iſt, für einen ganzen Gulden angenommen.

Zu Colonne 5. Bruchkreuzer kommen nicht in Rechnung. Der Betrag unter ½ kr. wird weggelaſſen, von ½ kr. und darüber ein ganzer Kreuzer genommen.

Nro. 9.

Verordnung des grroßh. Finanzminiſterii vom 17. November 1820, Regblt. von 1820 Nro. 19.

Weitere Beſtimmung in Betreff der Beſoldungs- und Penſions- ꝛc. Steuer.

Unter Bezug auf §. 2 der höchſten Verfügung vom 31. v. M. (Regierungsblatt Nro. XVII vom 4. d. M.), die Beſoldungs- und Penſions- ꝛc. Steuer betreffend, wird nachſtehende Reſolvirung zur Kenntniß des Publicums und der mit Berechnung der Faſſionen beauftragten Stellen gebracht.

Reſolvirung zur Berechnung der nach dem Geſetz vom 31. Oktober 1820, Regierungsblatt Nro. XVII, eingeführten Beſoldungs- und Penſionsſteuer ꝛc.

Von 1 bis 1000 fl. à 1 kr.

fl.	fl.	kr.
100	1	40
200	3	10
300	5	—
400	6	10
500	8	20
600	10	—
700	11	40
800	13	20
900	15	—
1000	16	40

Von 1001 bis 2000 à 2 kr.

fl.	fl.	kr.
1001	16	42
1100	20	—
1200	23	20
1300	26	40
1400	30	—
1500	33	20
1600	36	40
1700	40	—
1800	43	20
1900	46	40
2000	50	—

Von 2001 bis 3000 à 3 kr.

fl.	fl.	kr.
2001	50	3
2100	55	—
2200	60	—
2300	65	—
2400	70	—
2500	75	—
2600	80	—
2700	85	—
2800	90	—
2900	95	—
3000	100	—

Von 3001 bis 5000 à 4 kr.

fl.	fl.	kr.
3001	100	4
3100	106	40
3200	113	20
3300	120	—
3400	126	40
3500	133	20
3600	140	—
3700	146	40
3800	153	20
3900	160	—
4000	166	40
4100	173	20
4200	180	—
4300	186	40
4400	193	20
4500	200	—
4600	206	40
4700	213	20
4800	220	—
4900	226	40
5000	233	20

Von 5001 bis 7000 à 5 kr.

fl.	fl.	kr.
5001	233	25
5100	241	40
5200	250	—
5300	258	20
5400	266	40
5500	275	—
5600	283	20
5700	291	40
5800	300	—
5900	308	20
6000	316	40
6500	358	20
7000	400	—

Von 7001 bis 10000 à 6 kr.

fl.	fl.	kr.
7001	400	6
7100	410	—
7500	450	—
8000	500	—
8500	550	—
9000	600	—
9500	650	—
10000	700	—

Von 10001 bis 30000 à 7 kr.

fl.	fl.	kr.
10001	700	7
10500	758	20
11000	816	40
12000	933	20
13000	1050	—
14000	1166	40
15000	1283	20
20000	1866	40
25000	2450	—
30000	3033	20

Von 30001 bis 60000 à 8 kr.

fl.	fl.	kr.
30001	3033	28
35000	3700	—
40000	4366	40
50000	5700	—
60000	7033	20

Von 60001 bis 80000 à 9 kr.

fl.	fl.	kr.
60001	7033	20
65000	7783	20
70000	8533	20
80000	10033	20

Von 80001 à 10 kr.

fl.	fl.	kr.
90000	11700	—
100000	13366	40

Beiſpiele für die Anwendung der Reſolvirung.

Iſt die Beſoldung = 1757 fl. — kr. ſo iſt der Steuerbetrag = 41 fl. 54 kr.; nämlich:

aus	1000	fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40	kr.
"	757	"	à 2 "	=	25 "	14	"
					41 fl.	54	kr.

Iſt die Beſoldung oder Penſion = 2990 fl. — ſo iſt die zu zahlende Steuer = 99 fl. 30 kr., nämlich:

aus	1000	fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40	kr.
"	1000	"	à 2 "	=	33 "	20	"
"	990	"	à 3 "	=	49 "	30	"
					99 fl.	30	kr.

Iſt das Steuercapital = 4079 fl. — ſo iſt die Summe der zu entrichtenden Klaſſenſteuer = 171 fl. 56 kr., nämlich:

aus	1000	fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40	kr.
"	1000	"	à 2 "	=	33 "	20	"
"	1000	"	à 3 "	=	50 "	—	"
"	1079	"	à 4 "	=	71 "	56	"
					171 fl.	56	kr.

Von 9570 fl. Steuercapital werden bezahlt: 657 fl., nämlich:

aus	1000	fl.	à 1 kr.	=	16 fl.	40	kr.
"	1000	"	à 2 "	=	33 "	20	"
"	1000	"	à 3 "	=	50 "	—	"
"	2000	"	à 4 "	=	133 "	20	"
"	2000	"	à 5 "	=	166 "	40	"
"	2570	"	à 6 "	=	257 "	—	"
	9570	Cap.		=	657 fl.	—	kr. Str.

u. ſ. f.

Nro. 10.

Höchſte Verfügung vom 18. Februar 1824.

Die Geſuche um Beſoldungs-Zulagen betreffend.

S. K. H. wollen, daß Höchſtdenenſelben nur zweimal des Jahres, und zwar in den Monaten April und Oktober, Anträge auf Beſoldungs-Zulagen gemacht, und daß dabei nicht nur diejenigen Individuen, welche um ſolche gebeten haben, ſondern alle, welche durch Dienſtalter, Kenntniſſe, Fleiß und beſondere Brauchbarkeit ſich zu einer ſolchen eignen, berückſichtigt und auch die zu den angetragenen Zulagen disponiblen Etats-Mitteln genau nachgewieſen werden ſollen.

Nro. 11.

Höchſte Verordnung vom 12. Jänner 1826, im Regierungsblatt von 1826 Nro. 2.

Die Vergütung der Zugskoſten an Staatsdiener, die verſetzt werden, betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſerer Miniſterien des Innern und der Finanzen, um eine möglichſt gleiche Behandlung Unſerer Staatsdiener bei Vergütung der Zugskoſten im Fall der Verſetzung zu erreichen, gnädigſt beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

Art. 1. Jeder Diener, deſſen Verſetzung auf einen andern Dienſtpoſten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskoſten anzuſprechen, mit einziger Ausnahme

a) derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik *1) in deterius verſetzt werden, und

b) jener, welche einen Dienſttauſch nachgeſucht und erhalten haben.

Art. 2. Die Vergütung beſteht

---

*1) In dieſer Abtheilung Nro. 6. S. auch Nro. 20.

a) bei verheiratheten Staatsdienern in einem halben Prozent der Beſoldung für jede Stunde, und in vier Prozent ohne Rückſicht auf die zurückzulegende Wegſtrecke;

b) bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheiratheten.

Der Matricularanſchlag jener Beſoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Verſetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chauſſeegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, ſo jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Beſoldung von 4000 fl. in Anſchlag kommen darf.

Auſſerdem wird noch vergütet:

c) der Theil des Miethzinſes, welchen der verſetzte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur ſo weit der Diener durch ſeinen Miethcontract die ortsübliche Contractszeit nicht überſchritten hat;

d) jene Koſten, welche dem verſetzten Diener dadurch entſtehen, daß er länger als vier Tage im Aufzugsort im Gaſthaus leben muß, in ſo fern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieſer Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entſteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müſſen belegt werden.

Art. 3. Hat der Diener bei der ausgeſprochenen Verſezzung eine Zulage erhalten, ſo iſt der halbjährige volle Betrag derſelben an der Zugskoſten-Forderung abzurechnen, und wenn erſterer die letztere erreicht und überſteigt, findet keine Vergütung Statt.

Nro. 12.

Bekanntmachung des großherz. Finanz-Miniſterii vom 24. Juni 1826, im Regbl. von 1826 N. 17.

Die Zahlungs-Termine der Beſoldungen und Penſionen betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben, auf den dießſeitigen Antrag vom 29. April d. J., in Gemäßheit höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 8. d. M. N. 833, gnädigſt genehmigt:

Daß die Zahlungs-Termine von Beſoldungen und Penſionen aus ſämmtlichen landesherrlichen Caſſen, welche bisher auf den 23. April, 23. Juli, 23. Oktober und 23. Januar feſtgeſetzt waren, auf

den 1. Mai,
den 1. Auguſt,
den 1. November und
den 1. Februar

verlegt, und bei Ratenzahlungen das Beſoldungsjahr zu 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden ſolle.

Das Ratum vom 23. April bis 1. Mai wird mit der Quartalzahlung vom 1. November berichtigt werden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 13.

Höchſte Verordnung vom 15. Mai 1827, Regbltt. 1827 N. 14.

Die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor dem fünften Dienſtjahre betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Durch den §. 1 des Geſetzes vom 30. Jänner 1819, die Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend, haben Wir feſtgeſetzt, daß alle Civil-Staatsdienſte bis zu den Canzliſten-Dienſten bei Mittelſtellen abwärts, und mit Einſchluß derſelben, in der Regel nach fünfjährigen Dienſtleiſtungen des Dieners unwiderruflich ſeyn ſollen.

Um nun bei jedem einzelnen Diener ermeſſen zu können, ob es zweckmäßig ſey, denſelben in die Periode eintreten zu laſſen, in welcher ſeine Anſtellung nach dem Geſetze unwiderruflich wird, oder ob es nicht angemeſſener ſey, ihm den Dienſt ganz aufzukündigen oder eine längere Prüfungszeit zu beſtimmen, haben Unſere ſämmtlichen Miniſterien Uns, rückſichtlich aller Staatsdiener, welche bereits angeſtellt ſind und

ferner angeſtellt werden, ſo lang deren Prüfungszeit dauert, im Monat Jänner jeden Jahrs über ihre Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Vortrag zu erſtatten und hierauf Unſere weitere Entſchließung zu erwarten.

Nro. 14.

Höchſte Verordnung vom 14. Februar 1828, Regbl. vom 1828 Nro. 4.

Die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor vollendetem fünften Dienſtjahr betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahrs (verkündet durch das Regierungsblatt Nro. 14) haben Wir Unſern Miniſterien den Auftrag ertheilt, über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der noch nicht fünf Jahre angeſtellten Staatsdiener an Uns Vortrag zu erſtatten.

Dabei haben Wir die Abſicht ausgeſprochen, in jedem einzelnen Falle zu entſcheiden, ob Wir den betreffenden Diener als hinlänglich erprobt in die Periode eintreten laſſen wollen, in welcher ſeine Anſtellung nach den Beſtimmungen des Dieneredicts unwiderruflich wird oder nicht.

Damit nun jene Vorträge Unſerer Miniſterien gehörig vorbereitet, und keine der in dieſe Klaſſe gehörigen Individuen übergangen werden, verordnen Wir ferner:

1) Sämmtliche Staatsdiener, welche das fünfte Dienſtjahr noch nicht erreicht, ſo wie Alle, welche Wir in Zukunft noch anzuſtellen geruhen werden, haben ſechs Monate vor Ablauf ihrer erſten fünf Dienſtjahre, bei den ihnen zunächſt vorgeſetzten Behörden, die ſchriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunct eintritt, und um Beſcheinigung über dieſe Anzeige zu bitten.

2) Vor Ertheilung dieſer Beſcheinigung ſind die Probejahre als nicht abgelaufen anzuſehen.

3) Jene Anzeigen ſind an Unſere betreffende Miniſterien mit gutächtlichem Antrage einzuſenden, und Uns von dieſen halbjährlich zu Unſerer höchſten Entſchließung vorzulegen.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Carlsruhe, den 14. Februar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl S. kgl. Hoheit. Eichrodt.

Nro. 15.

Höchſte Entſchließung vom 22. Jänner 1829, Nro. 141.

Die Normalbeſoldung der Staatsärzte betr.

S. K. H. haben durch höchſte Entſchließung vom 29. Dezember 1828 Nro. 13370 gnädigſt verfügt, daß die Normal-Beſoldungen ſämmtlicher Phyſicate für gegenwärtig und künftig vom 1. Februar 1829 an auf die runde Summe von 400 fl. feſtgeſetzt werden ſollen.

Nro. 16.

Höchſte Entſchließung S. k. Hoheit des Großherzogs vom 4. November 1830, Staats-Miniſterial-Nro. 1786,

Nach welchen Höchſtdieſelben gnädigſt befohlen haben, daß künftig nur einmal im Jahr über die zu ertheilenden Zulagen, und zwar im Monat April, Vortrag erſtattet werden ſolle *1).

---

*1) Bei der Verkündigung dieſer höchſten Entſchließung hat das großh. Miniſterium des Innern angeordnet, daß die Sammlung der Geſuche und Anträge im März jedes Jahres an daſſelbe einzuſenden ſeyen, daß aber auf unmittelbar eingereichte Eingaben durchaus keine Rückſicht genommen werde.

Nro. 17.

Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Jänner 1831.

Die Beſoldungs-Erhöhung der Sanitäts-beamten betreffend.

Der Sanitätscommiſſion iſt auf ihren Vortrag vom 15. v. M., Nro. 2876, die Beſoldungszulagen der Sanitäts-diener betreffend, zu erwiedern:

Die von dem höchſtſeligen Großherzog Carl Friedrich unter dem 15. März 1805 durch Entſchließung an die Hofraths-Collegien beabſichtigte Beſſerſtellung des Sanitätsbeamten-Perſonals durch Zulag-Actien *1) ſey an und für ſich nur als ein der beſſeren Zukunft vorbehaltener Plan anzuſehen geweſen, auch deßhalb nur zur Kenntniß der oberen Behörden gebracht worden. Er habe vorausgeſetzt, daß die finanzielle Lage des Staats ſich vorerſt merklich beſſern, und an den Erforderniſſen zur Realiſirung deſſelben

---

*1) Die betreffende Stelle dieſes Reſcripts lautet alſo:

Daß aber zugleich, damit die Diener nach Verhältniß ihres Alters, Fleißes und Verdienſtes Beförderung finden mögen, nach und nach für das ärztliche und wundärztliche auch hebärztliche Fach Zulags-Gehalte, ſo wie es die Kräfte der Staatscaſſe erlauben, werden aufgeſtellt werden, ſollen bis von den Phyſicis des Landes (die Hof- und Dicaſterial-Aerzte nicht eingerechnet, welche nach ihren beſondern Kathegorien ihren Beſoldungs-Typus empfangen) das erſte Fünftel aller Phyſicate eine Zulage von 300 fl., das andere Fünftel eine Zulage von 200 fl., das dritte Fünftel nur eine dergleichen von 100 fl. habe, und nur die übrigen zwei Fünftel auf jenem gewöhnlichen Anſchlag ſtehen. Sodann bis die Amts-Chirurgen das erſte Fünftel 160 fl. und das zweite Fünftel 120 fl., das dritte 80 fl. und das vierte 40 fl. Zulage zu ihrem ordentlichen Amtsgehalt beziehen, und nur das letzte Fünftel auf der bloßen gemeinen Amts- oder Staabs-Chirurgat-Beſoldung ſtehe: endlich bis die Hebärzte namentlich die Landchirurgen in jedem Bezirk (oder wer ſtatt ihrer darin der Amts-hebarzt iſt) deßfalls noch beſonders in Amts-Phyſicaten 40 fl, in Staabs-Phyſicaten aber 20 fl., und der Oberhebarzt des Kreiſes 80 fl. beziehe, von welchen ſämmtlichen Zulagsgehalten unſere Caſſe ein Quart, die Caſſe der Provinz, worin ſie zu verabreichen ſind, drei Quart zu zahlen hat.

der Staat nur ¼, die Bezirke aber ¾ tragen würde. Indeſſen ſeye nicht nur die finanzielle Lage des Staats nicht als verbeſſert anzuſehen, ſondern es ſeyen durch neuere Geſetze die Beiträge der Unterthanen und Bezirkscaſſen zu Medicinal-Anſtalten aufgehoben worden, wornach alſo die ganze Laſt ſolcher Zulags-Actien auf die Staatscaſſe allein zurück fallen würde, und daher dermalen eine Bewilligung derſelben um ſo weniger zu erwarten, da der etatsmäßige Aufwand für die Sanitäts-Anſtalten ohnedieß ſchon einer Erhöhung bedürfen wird. Uebrigens wenn man den dermaligen Stand der Beſoldungen mit dem Normal-Stand vergleicht, ſo ergibt ſich, daß dieſe Zulags-Actien beinahe ſchon bewilligt ſind, nur in einem der Abſicht der Entſchließung von 1805 nicht entſprechenden Verhältniſſe.

Wir halten hierin eine Vorkehr für ältere Sanitätsbeamte für nöthig, wozu aber nur die Beſoldungsheimfälle zu verwenden ſind.

Nro. 18.

Verordnung S. K. Hoheit des Großherzogs vom 3. März 1831, Regblt. von 1831 Nro. 6.

Die Ausſchreibung der erledigten Staatsdienerſtellen betr. *1).

Leopold, von Gottes Gnaden Großhezog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Abſicht, bei Beſetzung der Dienſte das Intereſſe des Staats und die Anſprüche derjenigen Perſonen, welche ſich zu ſolchen befähigt haben, in gleichem Maaße zu berückſichtigen, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Wenn eine Stelle, welche in die Kathegorie der Staatsdienſte im Sinn der Dienerpragmatik gehört, alſo nur von Uns unmittelbar verliehen werden kann, erlediget iſt, und wieder beſetzt werden ſoll, ſo hat dieſes das betref-

---

*1) Für die Sanitätsdienſte iſt das Ausſchreiben ſchon im Jahr 1814 befohlen. S. Theil 1 dieſer Sammlung, Seite 54. S. auch Nro. 20 dieſer Abtheilung.

fende Miniſterium durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und die Behörde zu bezeichnen, an welche ſich die Bewerber zu wenden haben.

Art. 2. Dieſe müſſen ſich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden, und derſelben die nöthigen Belege übergeben, womit ſie ihre Tüchtigkeit zu der ausgeſchriebenen Stelle nachweiſen zu können glauben.

Art. 3. Ausgenommen von den vorſtehenden Vorſchriften ſind die Stellen der Räthe, Directoren und Präſidenten der Collegien und der übrigen höhern Staatsſtellen.

Hieran geſchieht Unſer Wille, nach dem ſich gebührend zu achten iſt.

Gegeben zu Carlsruhe.

Leopold.

Nro. 19.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. Mai 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 9.

Dienſt-, Anſtellungs-, Verſetzungs- und Beförderungs-Geſuche betreffend.

Da, in Gemäßheit höchſter Verordnung vom 3. März d. J., Regierungsblatt Nro. VI., nunmehr die erledigten Staatsdienſte (mit Ausnahme der im Art. 3 benannten), ſo weit ſie wieder beſetzt werden ſollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeſchrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, ſeine Anſprüche und Wünſche geltend zu machen, ſo kann künftig auf allgemein gefaßte Anſtellungs-, Verſetzungs- und Beförderungs-Geſuche keine Rückſicht mehr genommen werden.

Man ſieht ſich veranlaßt, zur Beſeitigung des fortdauernden Zudrangs, dieſes hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Nro. 20.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii der Finanzen vom 11. Oktober 1831.

Die Berechnung der Zugskoſten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.

Diejenigen Staatsdiener, welche in der Lage ſind, nach Maaßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regsbltt. Nro. II.) *1), Vergütung von Zugskoſten anzuſprechen, werden andurch, im Einverſtändniß mit den großherzoglichen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz, angewieſen, bei der Berechnung der Zugskoſten den unter dem 20. September 1828 (Regsbltt. Nro. XXI.) *2) bekannt gemachten Diſtanzentarif zum Grunde zu legen.

Nro. 21.

Höchſte Verordnung vom 7. Juni 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 40.

Das Ausſchreiben der vacanten Staatsdiener-Stellen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Um die Anſtände und Zweifel zu beſeitigen, welche ſich mit Anwendung Unſerer Verordnung vom 3. März v. J., das Ausſchreiben öffentlicher Dienſte betreffend, ergeben haben, verordnen Wir hiermit ferner wie folgt:

Art. 1. Glaubt die Dienſtbehörde zur Beſetzung eines Dienſtes einen Penſionär oder einen bei einer andern Stelle entbehrlichen Diener in Vorſchlag bringen zu müſſen, ſo hat ſie das Ausſchreiben dieſes Dienſtes vor der Hand zu umgehen.

Art. 2. Eben ſo wenig iſt das Ausſchreiben erforderlich, wenn die Beſetzung des in Frage ſtehenden Dienſtes nach der Anſicht der Dienſtbehörde durch bloße Verſetzung eines

---

*1) Steht in dieſer Abtheilung Nro. 9.

*2) Dieſer Diſtanztarif iſt hier zur Erſparung des Raumes nicht abgedruckt.

in gleichen Dienſtverhältniſſen bereits angeſtellten Dieners geſchehen ſoll.

Art. 3. Wird ein ausgeſchriebener Dienſt einem Diener der bezeichneten Art übertragen, ſo kann deſſen bisheriger Dienſt ohne vorgängiges Ausſchreiben weiter verliehen werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille ꝛc. ꝛc.

Nro. 22.

Höchſte Entſchließung S. königl. Hoheit des Großherzogs, beſchloſſen in großh. Staatsminiſterium am 19. Juli 1832.

Beſtimmung des Anfangs-Termins der Penſionen und Beſoldungen betreffend.

S. K. H. haben, auf den Vortrag des Finanz-Miniſteriums vom 26. v. M. Nrô. 4160 und 4161, zu beſchließen geruht, daß

a) der Penſions-Termin allgemein mit dem Austritts-Tag aus der Dienſt-Function, wo aber dieſe ſchon früher aufgehört hat, oder ſchon eine Dienſt-Verweſung eingetreten iſt, mit dem Tag der Eröffnung des höchſten Penſionirungs-Reſcripts beginnen ſoll *1), und daß

b) der Tag des Dienſtantritts eines neu angeſtellten oder auf einen andern Poſten verſetzten Dieners zugleich der Tag des Anfangs-Termins der auf den fraglichen Dienſt laufenden Beſoldung ſeyn ſoll, wenn höchſten Orts nicht eine Ausnahme ausdrücklich verfügt wird.

Nro. 23.

Verkündigung des großh. Staatsminiſterii vom 30. Jänner 1833.

Die Perſonal-Zulagen bei Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. haben den Antrag des Miniſteriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 16421, die Perſonal-Zulagen bei Sa-

---

*1) Eine Interpretation dieſer Beſtimmung ſ. Nro. 29 dieſer Abtheilung.

nitäts-Beamten betreffend, dahin gnädigſt zu genehmigen geruht: daß die Zeit zur Erlangung von Perſonal-Zulagen bei gedachten Beamten in der Art beſtimmt werde, daß künftig die erſte Zulage nach Ablauf des zehenten, die zweite nach dem zwanzigſten, die dritte nach dem dreißigſten, und die vierte nach dem mit voller Zufriedenheit zurückgelegten vierzigſten Dienſtjahr in Anſpruch genommen werden kann; wobei zugleich gnädigſt geſtattet wird, daß der Sanitäts-Commiſſion überlaſſen bleibe, bei auſſergewöhnlichen Verdienſten eines einzelnen Sanitäts-Beamten, auch auf auſſerordentliche Belohnungen anzutragen.

Nro. 24.

Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern vom 14. Juni 1833.

Zugskoſten-Berechnung der Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. der Großherzog haben nach höchſter Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 5. d. M. Nro. 1356 gnädigſt zu genehmigen geruht, den Sanitäts-Beamten zu geſtatten, bei Berechnung von Zugskoſten auch ihren Praxis-Ertrag, mit welchem ſie nach dem Geſetz vom 14. Mai 1828, Regieruugsblatt von 1828 Nro. 7, in die Wittwencaſſe immatriculirt werden, in Anſchlag bringen zu dürfen.

Nro. 25.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. Juli 1833.

Geſuche um Beſoldungs-Zulagen betreffend.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden aufgefordert, die bei ihnen jeweils einkommenden Geſuche der Sanitäts-Beamten um Beſoldungs-Zulagen zu ſammeln, und ſie zu Anfang des Monats April jeden Jahres mit begutachtender Aeußerung an die Sanitäts-Commiſſion einzuſenden; welch letz-

tere Stelle ſofort über alle ſolche Geſuche und Anträge der Kreis=Regierungen einen umfaſſenden General=Vortrag an das dießſeitige Miniſterium (des Innern) erſtatten wird, damit Wir in den Stand geſetzt werden, die erforderlichen Anträge an S. K. H. den Großherzog über alle ſolche Geſuche und Vorſchläge gleichzeitig zu ſtellen.

Nro. 26.

Reſcript aus großh. Staats=Miniſterium vom 13. März 1834 Nro. 590.

Die Perſonal=Zulagen der Sanitäts=Beamten betreffend.

S. K. H. haben, nach dem Antrag des Miniſterii des Innern vom 20. v. M., in Betreff der Ertheilung von Perſonal=Zulagen an die Sanitäts=Beamten, in näherer Beſtimmung der höchſten Reſolution vom 30. Februar 1833 Nro. 251, zu genehmigen gnädigſt geruht, daß jeder Sanitäts=Beamte der bereits eine oder mehrere Perſonal=Zulagen erhalten hat, die nächſte erſt zehen Jahre nach dem Zeitpuncte erhalten ſoll, an welchem die vorhergehende gegeben wurde; ſo wie, daß jeder Beamte, der von nun an die erſte Zulage erlangt, erſt zehen Jahre ſpäter die zweite erhalten kann, und ſo weiter von zehen zu zehen Jahren.

Nro. 27.

Höchſte Entſchließung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs vom 13. März 1834 Nro. 590.

Die Entſcheidung der Perſonal=Zulagen an Sanitäts=Beamten betreffend.

S. K. H. haben zu Folge höchſter Entſchließung aus großh. Staats=Miniſterium vom 13. März 1834 Nro. 590, in näherer Beſtimmung her höchſten Reſolution vom 30. Jänner 1833 Nro. 251, zu genehmigen geruht, daß jeder Sanitäts=Beamte, der bereits eine oder mehrere Perſonal=Zulagen er=

halten hat, die nächſte erſt zehen Jahre nach dem Zeitpunct erhalten ſoll, an welchem die vorhergehende gegeben wurde; ſo wie, daß jeder Sanitäts-Beamte, der von nun an die erſte Zulage erlangt, erſt zehen Jahre ſpäter die zweite erhalten kann, und ſo weiter von zehen zu zehen Jahren.

Nro. 28.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. September 1834 Nro. 9472.

Zugkoſten-Vergütung an penſionirte Diener, die wieder angeſtellt werden.

In den Fällen, wo ein in Penſions-Stand verſetzter Diener wieder in Activdienſt berufen wird, hat ebenfalls eine Zugkoſtenvergütung Statt, und ihre Berechnung geſchieht nach dem früheren Activgehalt eines ſolchen Dieners, ſo wie nach der Entfernung des Orts, an welchem ſich der penſionirte Diener unmittelbar vor ſeiner Reactivirung aufgehalten hat, bis zu dem Ort ſeiner neuen Beſtimmung.

Nro. 29.

Verordnung vom 23. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 33.

Den Bezug der Beſoldungen unter 800 Gulden und der Gehalte betr.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1. Februar 1834, Regierungsblatt Nro. V. §. 2, wornach diejenigen Diener, welche keine höhere (immatricularmäßige) Beſoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jedes Monats verfallene Rate bei den Staatscaſſen erheben können; —

ferner, unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Februar 1836 §. 5, wornach die Beſoldungen von 800 fl. und darunter und die Gehalte bis zum 1. Juni 1836, und dann in Monatsraten fortbezahlt werden ſollen, wird — auf deßfalls erhobene Anfrage — weiters beſtimmt:

1) Beſoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte können vom 1. Juni 1836 an, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen, ſie können aber auch

2) in Quartalsraten erhoben werden.

Die Zahlung in Quartalsraten erfolgt am 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni jeden Jahrs.

3) Innerhalb vier Wochen haben die Bezieher den betreffenden Verrechnungen anzuzeigen, welche der beiden Zahlungsarten ſie wählen wollen.

4) Im Laufe eines Rechnungsjahrs iſt kein Wechſel in der Bezugsart geſtattet.

Nro. 30.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 13. November 1836.

Den Anfangs-Termin der Perſonen und Beſoldungen betr.

Der Sanitäts-Commiſſion wird, bezüglich auf die dießſeitige Verfügung vom 28. September 1832 Nro. 12924, die Beſtimmung des Anfangs-Termins der Beſoldungen und Penſionen betreffend, eröffnet, daß nach höchſter Entſchließung aus großh. Staatsminiſterium vom 21. Juli l. J. Nr. 1136 der Satz Lit. a. des höchſten Reſcripts vom 19. Juli 1832 Nro. 2183 *1) für die Zukunft dahin modificirt wurde, daß für den Austritts-Tag aus der Dienſtfunction, und wenn dieſe ſchon früher aufgehört hat, oder ſchon eine Dienſtverweſung eingetreten iſt, für den Eröffnungs-Tag des höchſten Penſionirungs-Reſcripts die Beſoldung noch bezahlt werde, und die Penſion erſt mit dem darauf folgenden Tag beginnen ſoll.

---

*1) In dieſer Abtheilung Nro. 21.

XI. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen und Belehrungen,

welche die

Verſorgung der Wittwen und Waiſen der Civil-Staatsdiener betreffen.

(Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſe.)

Inhalt.

Nro. 1. Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſen-Ordnung vom 28. Juni 1810.

Nro. 2. Höchſtes Edict vom 3. Juli 1810, die Wittwen- und Waiſencaſſe der Civil-Staatsdiener betreffend.

Nro. 3. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 19. Jänner 1811, die Regulirung des Beſoldungs-Fortbezugs der Relicten verſtorbener Staatsdiener betreffend.

Nro 4. Höchſte Verordnung vom 25. Jänner 1817, authentiſche Erklärung des §. 8 Nro. 3 der Wittwen-Caſſen-Ordnung vom 28. Juni 1810, wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwen-Caſſe derer aus badiſchen Dienſten gehenden Civildiener.

Nro. 5. Bekanntmachung des großh. Finanzminiſterii vom 30. Okt. 1827, das Sterbquartal der Staatsdiener betreffend.

Nro. 6. Geſetz vom 14. Mai 1828, die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Wittwencaſſe betreffend.

Nro. 7. Verordnung vom 27. November 1828, die Vollziehung des Geſetzes v. 14. Mai 1828, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit ihrer Praxis in die Wittwencaſſe betreffend.

Nro. 8. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1828, die Immatriculirung des Praxis-Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civil-Wittwencaſſe betreffend.

Nro. 9. Höchſte Verordnung vom 17. Februar 1831, die Auflöſung der Staatsanſtalten-Commiſſion und die künftige Leitung der Wittwencaſſe betreffend.

Nro. 10. Inſtructiv-Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Mai 1831, über den Geſchäftskreis der General-Wittwencaſſe.

Nro. 11. Verordnung vom 2. April 1833, die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwen-Fiscibeiträge und Benefizien.

Nro. 1.

Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſen-Ordnung vom 28. Juni 1810 *[1]), verkündet im Regierungsblatt von 1810 Nro. 30.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Wir haben in Unſern altbadiſchen Landen längſt ſchon Anſtalten errichten laſſen, vermöge welcher für die Wittwen und Waiſen Unſerer weltlichen Civil-Diener, durch beſtimmte Penſions-Genüſſe, nach dem Todte der Diener geſorgt wird.

In Unſern neuen Landen haben Wir nur im Bruchſaliſchen und St. Blaſiſchen ähnliche Anſtalten angetroffen.

Eine Unſerer wichtigſten Regenten-Sorgen iſt es daher, eine allgemeine, die geſammte weltliche Hof- und Civil-Dienerſchaft Unſerer Lande umfaſſende Anſtalt zur Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen feſt und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unſerm Miniſterio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erſtattet worden, ſo haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deshalb beſtehenden Verhältniſſe Nachfolgendes beſchloſſen:

---

*1) Die Beſtätigung dieſer Anſtalt durch die Verfaſſung ſ. in der Verfaſſungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1818 §. 25 ſteht in der Abtheilung X. Nro. 5.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Einrichtung dieſer Anſtalt.

§. 1. Vom 23. April 1810 an ſoll die geſammte, von Uns bereits angeſtellte und künftig anzuſtellende weltliche Hof- und Civil-Dienerſchaft im ganzen Großherzogthum in einer beſtändigen unzertrennlichen allgemeinen Geſellſchaft zur Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen ſeyn.

§. 2. Der Fond dieſer geſellſchaftlichen Anſtalt ſoll niemals und zu keiner Zeit mit den Staats-Caſſen vereinigt, ſondern für jetzt und allezeit als ein abgeſondertes, auf Geſellſchafts-Recht ſich gründendes Inſtitut angeſehen und behandelt werden.

§. 3. Es ſteht nicht in der Willkühr der Diener, ob ſie in die Geſellſchaft eintreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits angeſtellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bei den künftig anzuſtellenden iſt der Beitritt als Bedingung der Dienſt-Aufnahme anzuſehen. Dabei wird kein Unterſchied gemacht, ob dieſe und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder ſind.

§. 4. Die bisher beſtandene altbadiſche, ſo wie auch die bisherige Bruchſaler, und in ſo weit es nach den beſtehenden beſondern Verhältniſſen möglich iſt, auch die St. Blaſiſche Wittwen-Fisci-Geſellſchaften, werden vereinigt, ihre Fonds zuſammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwen-Fisci-Geſellſchaft gebildet.

§. 5. Die bei der altbadiſchen Wittwen-Caſſe beſtandenen zwei Abtheilungen, ſo wie die bei der Bruchſaler Wittwen-Caſſe beſtandenen drei Klaſſen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerlei Grundſätzen und den weiters nachfolgenden Beſtimmungen behandelt.

§. 6. Da jedoch die bisherige Bruchſaler Wittwen-Caſſe in Anſehung der Dienerklaſſe und der auszutheilenden Benefizien auf anderen Grundſätzen beruhet hat, als bei der altbadiſchen Wittwen-Caſſe beſtanden haben, und forthin beſtehen werden, und dadurch, jedoch nur bei einigen, entſtehen kann, daß ſie in ihrem bisherigen oder künftigen Benefizien-Genuß zu kurz kommen könnten, ſo erklären Wir

anmit ausdrücklich, daß in Anſehung der Wittwen und Waiſen, welche bei der Bruchſaliſchen Anſtalt bereits vorhanden ſind, ſo wie in Anſehung der ſtiftungsmäßig in dieſer Societät am 23. April d. J. geweſenen Staats-Diener, in ſo fern dieſe ehemals fürſtbiſchöflich Speieriſche Diener waren, und für deren künftige Relicten geſorgt werden ſoll, daß ihr Benefizien-Genuß, wann er nach den Verhältniſſen der nunmehrig neuen allgemeinen Anſtalt geringer als bisher ausfallen ſollte, durchaus nicht geſchmälert, ſondern ihnen für jetzt und künftige Jahre, ſo lange ſie leben und perzeptionsfähig ſind, wenigſtens ſo viel jährlich an Benefizium gegeben werde, als ſie nach den bisherigen im §. 10 der Bruchſaler Wittwen-Fiscĭordnung vom 16. Mai 1771 näher beſtimmten Grundſätzen bei dem abgeſonderten Fortbeſtand derſelben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgeſprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig ſeyn ſoll.

II. Abſchnitt.

Von den zu dieſer Anſtalt berechtigten Perſonen.

§. 7. Zur Aufnahme ſind fähig und anzuhalten:

1) Alle Unſere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civil-Diener, ohne Unterſchied des Standes und Ranges, in ſo fern ſie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher beſtimmt wird, ausdrücklich ausgeſchloſſen werden.

2) Die weltlichen Hof- und Civil-Diener Unſers Herrn Enkels und deſſen Frau Gemahlin Liebden Liebden; desgleichen die Diener Unſerer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.

3) Unſere beim diplomatiſchen Corps auswärts angeſtellten Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genoſſenen Beſoldung, ehe ſie den Geſandtſchafts-Poſten bezogen, welche Beſoldung ſie bei ihrer Zurückkunft von der Geſandtſchaft wieder zu beziehen haben, ſo fern ihnen nicht ein Anderes zugeſichert ſeyn ſollte, oder ſolche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 fl. überſteigt.

4) Die weltlichen Lehrer, ohne Unterſchied der Religion, auf den beiden Landes-Univerſitäten, den Lyzäen, Gymnaſien und lateiniſchen Schulen, ſie mögen ihre Beſoldungen aus

den Fonds dieſer Inſtitute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder ſtädtiſchen und Gemeinds-Caſſen beziehen. Die evangeliſchen geiſtlichen Lehrer an dieſen Inſtituten ſind größtentheils ſchon in den geiſtlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht ſind, wird demnächſt Unſer evangeliſches Kirchen-Departement beſorgt ſeyn, daß ſie in ſolchen aufgenommen werden. Wenn ein ſolcher Lehrer geiſtlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, ſo bleibt er deſſen ungeachtet im geiſtlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich ſeine Beſoldung ganz oder zum Theil aus Staatscaſſen erhält.

5) Die weltlichen Mitglieder Unſerer beiden Miniſterial-Kirchen-Departements und alle übrige weltlichen, dieſer beiden Departements untergeordnete Diener.

6) Die weltlichen Verrechner und Diener von Stiftungen, in ſo fern ſie Staatsdiener ſind, wie z. B. vom Stifte Baden, Studien-Fond ꝛc., wo jedoch für ſolche das Grazial-Quartal aus Stiftungen, ſo weit ſie daraus beſoldet und damit immatriculirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anſtalten, die Verwalter des Kirchen-Guts, des Landes-Fundus, die Beamten der Städte, die Amts-Aerzte und beſoldete Land- und Amts-Chirurgen, in ſo fern dieſe beiden letzteren aus Unſern oder aus Landes- oder Amtscaſſen beſoldet werden, nicht aber in Anſehung deſſen, was ſie aus ſtandesherrlichen Domänial-Caſſen beziehen.

§. 8. Ausgeſchloſſen von dieſer Anſtalt ſind:

1) Alle Militär-Perſonen, da für deren Wittwen und Waiſen bereits ohnehin ſchon eine ähnliche Anſtalt beſteht.

Diejenigen jedoch, welche wegen Hof-Chargen, Neben-Beſoldungen oder Utilien genießen, und dieſes Genuſſes wegen bereits immatriculirt ſind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft ſoll aber dies nicht mehr geſchehen.

Die beim Militär angeſtellten Civil-Diener, z. B. bei Unſerer Kriegs-Canzlei, ſodann die Auditoren, Aerzte und Wund-ärzte, die angeſtellten Diener bei den Lazarethen u. ſ. w. ſind mit ihren aus dem Militär-Fond zu beziehenden Beſol-

dungen gleichfalls ausgeſchloſſen, weil ſie damit im Militär-Wittwen-Fiscus immatriculirt ſind. Beziehen dieſe aber aus Civil-Fonds noch weitere Beſoldung, und ſind ſie damit im Militär-Wittwen-Fiscus nicht immatriculirt, ſo müſſen ſie damit in die Civil-Wittwen-Caſſe eintreten.

Eben ſo auch die Civil-Diener mit militäriſchem Character, z. B. beim Ingenieur-Departement, da ſolche als wirkliche Civil- und nicht als Militärdiener anzuſehen ſind.

2) Alle evangeliſch-lutheriſche und reformirte, ſo wie ohnehin auch die geſammten katholiſchen Geiſtlichen (dieſe mögen als wirklich ſolche, oder als Lehrer auf Univerſitäten, Lycäen, Gymnaſien, oder als Mitglieder der Kirchen-Departements, oder anderwärts angeſtellt ſeyn), ſodann alle lateiniſche Präceptoren und andere Schullehrer, da für erſtere und letztere bereits größtentheils in Unſern Landen ähnliche Anſtalten beſtehen, und wo dieß nicht iſt, noch beſonders werden errichtet werden.

3) Alle auſſerhalb Unſerm Großherzogthum von andern Souveräns angeſtellte zuvor badiſche Diener, wenn ſolche nicht in letzterer Eigenſchaft zehn Jahre lang angeſtellt, und Mitglieder des Inſtituts geweſen ſind, auch bei ihrem Austritte aus Unſern Dienſten ausdrücklich erklärt haben, daß ſie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen *1).

4) Alle ſtandes- oder grundherrlichen Diener, in ſo fern ſie allein im Dienſte der Standes- oder Grundherren ſich befinden, und auch von dieſen allein beſoldet werden; dieſelben können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienſtherrſchaft unter Anbietung billiger Bedingungen ſich um ihre Aufnahme bewirbt.

Jene wenige ſtandes- oder grundherrlichen Diener, welche bereits Mitglieder ſind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltlichen Civildiener Unſerer Herren Söhne der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, ſodann der Herren Grafen von Hochberg, ſind alsdann auf-

---

*1) Dieſe Stelle wird authentiſch interpretirt durch Verordnung vom 25. Jänner 1817, in dieſer Abtheilung Nro. 4.

nahmsfähig, wenn ihre Dienſtherren gleich bei ihrer Anſtellung die Aufnahme wünſchen, und ſich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beiträge und Fisci-Quartalien alles das leiſten zu laſſen, wozu Unſere eigene Dienerſchaft verbindlich iſt.

5) Das Canzlei-Perſonal für die biſchöfliche geiſtliche Regierung in Conſtanz und anderer Orten, in ſo fern nicht die dabei, oder beim künftigen Landes-Biſchof angeſtellten weltlichen Diener aus öffentlichen Caſſen beſoldet werden, in welchem Falle ſie mit dieſer Beſoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beizutreten für ſchuldig erklärt werden.

6) Alle Poſt-Officianten, da ſie aus Unſern Caſſen keine Beſoldung beziehen.

7) Die Local-Stiftungsverwalter in Freiburg, Conſtanz und anderwärts, die ihre Beſoldung aus Local-Caſſen beziehen, desgleichen die milden Stiftungs-Verwalter in Ueberlingen, ſo wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Beſorgung ihrer ſtädtiſchen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angeſtellte Diener, in ſo fern ſie nicht Unſere unmittelbare Staatsdiener ſind; ferner die Oberbürgermeiſter der Städte und andere Rathsmitglieder und ſtädtiſche Diener, ſo wie auch die Ortsvorgeſetzte, wann gleich der eine oder andere derſelben wegen Führung ſeines Amts aus Unſern Staatscaſſen einige Beſoldung bezieht.

8) Alle nur characteriſirte Diener, die keine Beſoldung beziehen, ſo wie auch die nicht beſoldeten Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdienſts.

9) Alle Penſionärs und Quieszenten, die ſolches vor dem 23. April d. J. geweſen, und nicht vorher ſchon in einer der bereits beſtandenen Wittwen-Fisci-Geſellſchaften immatriculirt geweſen ſind, immaaßen dieſe Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müſſen.

Was aber die nicht wieder angeſtellten Mitglieder des vormaligen rheinpfälziſchen Landes-Commiſſariats anbelangt, welchen nach einer Reſolution vom 9. Dezember 1808 die Verſicherung ertheilt worden iſt, daß ihre Relicten und

Waiſen eben ſo wie die Relicten Unſerer Activdiener behandelt werden ſollen, ſo müſſen ſie, gleich dieſen, wenn ſie für ihre Relicten eine Penſion erwarten wollen, in dieſe allgemeine Wittwen-Fisci-Anſtalt, gegen Entrichtung der geordneten Beiträge, eintreten, womit ſie alſo Unſern Activ-Dienern ausnahmsweiſe gleich geſtellt werden. Im Falle ſie aber nicht beitreten wollen, welches ihnen frei ſteht, ſo haben ihre Relicten auch keine Penſion zu gewarten. Wer von ihnen binnen drei Monaten von der Publication dieſes an gerechnet, den Beitritt bei Unſerem Landes-Polizei-Departement desfalls nicht nachſucht, bleibt für immer ausgeſchloſſen.

10) Die vormals kaiſerlich öſtreichiſchen, nachher erzherzoglichen und nun Unſere Staatsdiener, welche vermeinen, daß ſie nach ihren frühern Verhältniſſen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staatscaſſe für ihre dereinſtigen Relicten abzugebende Penſion haben (welchen Anſpruch man übrigens auf ſeinem Werth oder Unwerth beruhen läßt), und aus dieſem Grunde dieſer Anſtalt nicht beitreten, noch Beiträge dazu leiſten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre Relicten aus dieſer Anſtalt nichts anzuſprechen und zu beziehen haben.

11) Alle Diener, die nur auf Tags-Gebühren für ihre verrichtende Arbeit geſetzt ſind, z. B. Geometer, Renovatoren u. ſ. w. Indeſſen bleiben diejenigen von dieſen Dienern, die bereits immatriculirt ſind, ferner in der Wittwen-Caſſe.

12) Scribenten, da ſolche noch keine wirklich angeſtellte Staatsdiener ſind.

13) Alle jene Unſere Staatsdiener, welche Dienſte verſehen, die nur als Nebengeſchäft einem von anderer bügerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden; oder welche Geſchäfte verſehen, für welche man keine eigene Diener aufzuſtellen, ſondern die man nur als Nebengeſchäft andern Dienern zuzuweiſen pflegt; oder welche ſolche Verrichtungen verſehen, die eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen; endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz nicht zur Weſenheit oder zur Form der Hofregie gehört und

täglich aufkündbar ſind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klaſſe ſich befinden, und keine ſtändige Beſoldung ziehen.

III. Abſchnitt.
Von dem Fond der Anſtalt.

§. 9. Die Hülfsquellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waiſen beſorgt werden ſoll, beſtehen in Folgendem:

Aus dem bei der altbadiſchen Wittwen-Caſſe bereits geſammelten Capitalfond von nahe an 300,000 fl.

§. 10. Aus dem bei der Bruchſaliſchen Wittwen-Caſſe ebenfalls geſammelten Capitalfond von 230 — 240000 fl.

§. 11. Wegen dem durch die Generaliſirung dieſer Anſtalt veranlaßten Beitritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorhin erwähnten altbadiſchen und Bruchſaler Mitglieder, mitzubringen im Stande ſind, haben Wir berechnen laſſen, wie viel dieſe künftigen neuen Mitglieder nach dem Verhältniſſe der Zahl der altbadiſchen und Bruchſaler Mitglieder und nach dem Verhältniſſe des bereits vorhandenen Capitalfonds, um an ſolchem Antheil zu erhalten, beizuſchießen hätten. Dabei hat ſich nun gezeigt, daß ein Capitalbeitrag von 205000 fl. erforderlich iſt.

Wir haben Uns nun gnädigſt entſchloſſen, aus Unſern Staats- und andern öffentlichen Mitteln einen vom 23. April d. J. an zu verzinſenden Capitalbeitrag von zweimal hundert und fünf tauſend Gulden mildeſt beizutragen, und werden wegen deſſen Ablieferung an Unſer Finanz-Miniſterium beſondere Weiſung ergehen laſſen.

§. 12. Sodann haben Wir bereits nach Unſerer Reſolution vom 21. Oktober 1799 der vorherigen altbadiſchen Wittwencaſſe vom 23. Oktober 1799 an jene Dienſtes-Rezeptions- und Meliorations-Taxen von 8 und reſp. 4 pCt., welche die neu angeſtellten oder in ihrer Beſoldung verbeſſerten Diener taxordnungsmäßig als Canzlei-Taxe an Unſer Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadiſchen Wittwen-Caſſe gnädigſt zugewendet. Dieſes wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angeſtellten

in dieſen Wittwen-Caſſenverein gehörigen Diener in Unſerem ganzen Großherzogthume die von ihrer erhaltenen Beſoldung zu entrichtende Dienſt-Receptions-Canzlei-Taxen von 8 pCt., oder, wenn ihre Beſoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neüen Tax-Ordnung anzuſetzenden geringeren Taxen, ſodann alle vorerwähnten, vom 23. April d. J. an in ihrer Beſoldung verbeſſerten Diener, die davon zu entrichtenden 4 pCt. Meliorations-Canzlei-Taxen an die allgemeine Wittwencaſſe abgeben ſollen.

Die gleiche Summe ſoll auch von den Dienern Unſerer Herren Söhne, der Herren Markgrafen Friedrich nnd Ludwig Liebden Liebden, und der Herren Grafen von Hochberg, wenn ſie Mitglieder dieſes Wittwen-Caſſen-Vereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

§. 13. Zu Bezahlung dieſer Taxen von 8 pCt. ſind

a. Diejenigen verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterſchied, ob ſie vorher im Auslande bereits angeſtellt waren oder ob es ihre erſte Dienſtanſtellung iſt;

b. ſolche Diener, welche durch die Vergrößerung Unſerer Lande, ſey es durch Friedensſchlüſſe, durch Tauſch oder andere Verträge, Uns angefallen, und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienſte belaſſen und beſtätiget, oder ſonſt von Uns anderwärts angeſtellt werden, ſind von der Entrichtung dieſer 8 pCt. frei; wenn ſie aber von Uns eine ſtärkere Beſoldung erhalten, als ſie vorher genoſſen haben, ſo müſſen ſie von dieſer Verbeſſerung 4 pC. Taxe entrichten.

c. Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Dienſten Unſerer Standes- oder Grundherren in Unſere unmittelbare Dienſte aufgenommen werden.

§. 14. Ferner haben Wir gleich bei Errichtung der altbadiſchen Wittwencaſſe derſelben die Entrichtung des ſo genannten Gnaden-Quartals *1) zugeſichert, und Wir wollen dies auch bei der nunmehr allgemeinen Wittwen-Caſſe fort

---

*1) S. in dieſer Abtheilung die Verkündigung vom 19. Jänner 1811 Nro. 3.

beſtehen laſſen, und derſelben dieſe Abgabe von allen in dieſen Wittwencaſſen-Verein gehörigen und mit Tod abgebenden Dienern zuſichern. Es wird nämlich, wenn einer Unſerer Diener ſtirbt und derſelbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an ſolche der volle Beſoldungsbetrag desjenigen Quartals, in welchem er geſtorben iſt, ausbezahlt. Dieſes iſt unter dem Namen Sterb-Quartal bekannt. Auſſer dieſem ſoll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verſtorbenen Dieners genoſſener fixer Beſoldung in Geld und Naturalien, womit derſelbe nach §. 24 hat immatriculirt werden können, an die Witwencaſſe, und zwar aus jenen Caſſen, aus welchen die immatriculirten Beſoldungsſtücke gereicht worden, oder aus andern Unſern Caſſen (wenn die Beſoldungsſtücke aus Caſſen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Beinutzungsgütern, Einzugsgebühren, Hofkoſt, freier Wohnung, Dienſts-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratial-Quartal genannt wird.

§. 15. Dieſes Gratial-Quartal ſoll nicht nur von den wirklich in Unſern Dienſten verſtorbenen Dienern, ſondern auch von den aus Unſern Dienſten getretenen, auch mit oder ohne Penſion dimittirten oder caſſirten Diener, gleich nach ſolcher Entlaſſung, wo der Beſoldungsgenuß aufhört, aus den betreffenden herrſchaftlichen Landes- oder andern Caſſen, woraus der Diener ſeine Beſoldung, mit welcher er immatriculirt war, bezog, bezahlet werden.

§. 16. Wenn aber ein ſolcher Diener annoch eine Penſion (z. B. von 1000 fl.) zu genießen hat, die weniger als ſeine vorige Beſoldung (z. B. von 1500 fl.) beträgt, ſo wird vom zeſſirenden Mehrbetrage ſeiner vorigen Beſoldung (alſo im angegebenen Beiſpiele von 500 fl.), ſogleich vom Quartal an, wo die vorherige Beſoldung aufhört, das Ratum (alſo 125 fl. von 500 fl.), dann aber von dem als Penſion zu genießenden Ueberreſt (von 1000 fl.) nach deſſen Ableben (mit 250 fl.), folglich hiernach von der gehabten ganzen Beſoldung ſolches Gratial-Quartal an die Wittwen-Caſſe abgegeben. Ein ſolcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beitrag (§. 19) nach erfolgter Penſionirung eben ſo hoch,

als er ihn zuletzt vor ſeiner Penſionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Benefizium nicht nach der Penſion, ſondern nach der vormaligen Beſoldung berechnet. Sollte es bisweilen geſchehen, daß die Penſion den bisher immatriculirten Beſoldungsbetrag überſtiege, ſo verbleibt es bei dem immatriculirten Betrage ohne Erhöhung derſelben.

§. 17. Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translocation einen andern Dienſt erhält, und dieſer letztere Dienſt nach der Immatriculirung nicht ſo viel betragen ſollte, als ſein vorheriger Dienſt, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geldbeſoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geldbeſoldung, jedoch mit Naturalien, erhält, ſo wird von der Differenz dieſer letztern gegen die vorherige Beſoldung das Gratial-Quartal nicht entrichtet. Ein ſolcher Diener hat aber alsdann auch die Beiträge nicht von der früheren höher immatriculirten, ſondern nur von der letzteren geringer immatriculirten Beſoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieſer immatriculirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr geſtatten, daß ein ſolcher Diener durch Verſicherung der Zahlung des Gratial-Quartals aus eigenem Vermögen mit ſeiner frühern höher angeſchlagenen Beſoldung immatriculirt werde. Bei denjenigen jedoch, die damit auf ſolche Weiſe bereits immatriculirt ſind, und dergleichen Reverſe ausgeſtellt haben, wollen Wir es dabei bewenden laſſen.

§. 18. Die Einnahmen, welche die altbadiſche Wittwen-Caſſe bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unſern Caſſen geleiſteten Beiträge von vacanten Dienſtſtellen, die der Ordnung nach wieder beſetzt, und nicht für aufgehoben erklärt werden, ſondern nur wegen beſondern Umſtänden über die gewöhnliche Zeit unbeſetzt bleiben, während der ungewohnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratial-Quartals an;

2) durch Entrichtung des Sterb-Quartals lediger Diener vom Todtestage an;

3) von Juden-Annahmstaxen im Hanau-Lichtenbergiſchen, und

4) vom Kartenſtempel im Badenbadiſchen, ſo wie auch jene Einnahmen, welche die Bruchſaliſche Wittwen-Caſſe bisher gehabt hat, als

5) der dritte Theil von gewiſſen beſtimmten Abzugs-Geldern, und

6) eben ſo der dritte Theil von einigen Vermögens-Confiscationen, hören vom 23. April dieſes Jahrs an auf, und werden zu Unſern Caſſen zurückgezogen.

§. 19. Die Mitglieder dieſer allgemeinen Wittwen-Caſſe haben jährlich 1½ pCt. Beiträge von ihrer Beſoldung zu entrichten. Dieſer Beitrag ſoll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er ſey verheirathet oder ledig geweſen, bezahlt werden.

§. 20. Diejenigen Diener, welche dem Inſtitute neu beitreten, haben im erſten Jahre von ihrer Beſoldung noch weiters 3½ pCt. als Eintritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jahrlichen Beiträgen 5 pCt., zu entrichten.

§. 21. Wer eine Beſoldungs-Verbeſſerung, oder einen andern Dienſt mit einer höhern Beſoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche ſeine Beſoldung verbeſſert und erhöht worden im erſten Jahre 1 pCt. weiter, alſo 2½ pCt. von der Verbeſſerung, von der vorherigen Beſoldung aber nur 1½ pCt. Beitrag zu entrichten.

§. 22. Diejenigen Diener, welche ehedeſſen bei der altbadiſchen, oder Bruchſaliſchen, oder St. Blaſiſchen Wittwen-Caſſe immatriculirt waren, und mithin das Eintritts-Geld ſchon früher entrichtet haben, bleiben von deſſen nochmaliger Entrichtung frei. Eben ſo auch diejenigen Diener, welche ſeit einigen Jahren in Landestheile verſetzt worden, in welchen ſich keine Wittwen-Caſſe befunden hat, und die vorher ſchon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwen-Caſſen geweſen, durch ihre Verſetzung aber von ſolchen ausgeſchloſſen worden, bleiben von Entrichtung des Eintritt-Gelds frei, und ſie haben nur von derjenigen Summe der Beſoldung, welche ſie jetzt mehr haben, als womit ſie ehedeſſen immatriculirt waren, ein pCt. extra, jedoch aber von der ganzen Beſoldung die gewöhnlichen Beiträge mit 1½ pCt. zu entrichten.

§. 23. Die Diener der vormaligen zweiten Abtheilung bei der altbadiſchen Wittwencaſſe, welche bisher von Beſoldungs-Verbeſſerungen im erſten Jahre 3⅓ pCt., und als gewöhnliche Beträge 1⅔ pCt. entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als 2½ und resp. 1½ pCt.

IV. Abſchnitt.

Von dem Beſoldungs-Anſchlage, wie ſolcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen iſt.

§. 24. Dieſe vorerwähnten Beiträge der Diener werden nach ihren Beſoldungs-Anſchlägen regulirt, wobei Folgendes zu berückſichtigen iſt:

1) Die Geld-Beſoldung wird nach ihrem Nennwerthe angeſchlagen; alſo z. B. 100 oder 1000 fl. u. ſ. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anſchlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Taxe angeſchlagen:

Das Durlacher Malter Korn zu	4 fl.	
Dinkel zu	3 "	
Gerſten zu	3 "	30 kr.
Die Durlacher Ohm Wein erſter Klaſſe zu	8 "	
zweiter Klaſſe zu	7 "	
dritter Klaſſe zu	6 "	30 kr.
Die Fourage auf ein Pferd zu	80 "	
Wenn aber Jemand keine ganze Pferd-Fourage hat, das Durlacher Malter Hafer zu	2 "	30 kr.
Der Zentner Heu zu	— "	48 "
Der Bund Stroh zu	— "	6 "

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Flozholz, das einem Diener als Beſoldung gegeben wird, ſoll zu fünf Gulden das Klafter in Anſchlag genommen werden.

4) Freies Logis ſoll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Beſoldung haben; zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Beſoldung haben, zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Beſoldung; zu 100 fl. für Diener von 1000 bis 1500 fl. Beſoldung haben; end-

lich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Beſoldung ange- ſchlagen werden.

5) Die Hofkoſt ſoll ſtatt bisheriger 150 fl. auf 225 fl., und die geringere ſtatt bisheriger 100 und resp. 75 fl. auf 112 fl. angeſchlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militärdiener nicht mehr immatriculirt. Bei denen aber, welche damit bereits immatriculirt ſind, mag es dabei verbleiben.

6) Die den Verrechnern als Beſoldungsſtücke aufgerech- neten Einzugsgebühren werden mit jener Summe, in welcher ſie als Beſoldung angerechnet werden, immatriculirt.

7) Desgleichen die Dienſtsbeinutzungen in demjenigen An- ſchlage, in welchem ſie als Beſoldungsſtück aufgerechnet ſind.

8) Die Aerzte und beſoldeten Land- und Amts-Chirurgen werden mit dem glaubhaft zu beſcheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatriculirt, wenn ſie es wünſchen und darum bitten. Aber dafür müſſen ſie

a) auſſer dem jährlichen Beitrage von einem ſolchen An- ſchlage auch noch der Wittwencaſſe durch Ausſtellung eines Reverſes verſichern, daß das Gratialquartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen oder der Ihrigen eigenem Vermögen bezahlt werde;

b) ſie müſſen ſich um die Immatriculirung derartiger Emo- lumente entweder gleich zur Zeit, wo ſie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht ſpäter als längſtens vor Ablauf des zweiten Jahres melden, und bei derjenigen Summe beſtehen bleiben, wie ſie ſolche einmal angegeben haben.

9) Was Unſere Diener aus anderen als Unſern und Landes- oder Amtscaſſen, z. B. aus ſtädtiſchen oder Ge- meindscaſſen, als wirkliche Beſoldung beziehen, iſt auch immatriculationsfähig. Das Gratialquartal dafür wird aus den nämlichen Caſſen entrichtet.

§. 25. Der Matricular-Anſchlag richtet ſich genau nach dem Dienſteinkommen, wobei keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung Statt finden darf. Jedoch ſoll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatriculirt werden; da- gegen darf er auch von dem, um was ſeine Beſoldung die

Summe von 3000 fl. überſteigt, keine jährlichen Beiträge oder Eintrittsgeld entrichten. Jedoch wird der Matricular=Anſchlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bei den Quartalbeiträgen wenigſtens die Bruchzahlen unter $1/4$ kr. vermieden bleiben.

§. 26. Folgende Gegenſtände werden nicht immatriculirt:

1) die Scribentengehalte;

2) die Schreibmaterialien=Gelder;

3) die Bedientengehalte;

4) die Pferde=Fouragen, wenn ſie als Dienſteslaſt anzuſehen ſind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Beſtimmung erfolgen wird. Nur dann ſind ſie matriculationsfähig, wenn das Tractament auf Pferde einem Diener bloß zur Verbeſſerung im Gehalte, mithin als Beſoldungsſtück, aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Verſehung des Dienſtes verwilligt iſt. Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenden Artikeln, bereits ſchon immatriculirt ſind, verbleibt es dabei.

§. 27. Die bisher bei der altbadiſchen Wittwencaſſe ſeit neueren Zeiten bewilligten Immatriculirung jener vorgedachten und andern Beſoldungsſtücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden ſollen, und wofür ein ſolcher Diener eine Verſicherung ausgeſtellt hat, daß nach ſeinem Ableben das Gratial=Quartal an die Wittwencaſſe aus ſeinem oder der ſeinigen Privatvermögen bezahlt werden ſoll, findet für die Zukunft nicht Statt. In Anſehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit ſolchen Beſoldungsſtücken bereits immatriculirt ſind, und dergleichen vorerwähnte Verſicherungen ausgeſtellt haben, mag es dabei belaſſen, und ſie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten ſie aber künftig noch Zulagen erhalten, ſo ſind ſie damit zwar zu immatriculiren, von ihrer vorherigen Matricul aber iſt vorderſamſt ſo viel abzuziehen, als vorerwähnte, nicht zu immatriculirende Artikel betragen.

§. 28. Was ſodann jene wenige Diener betrifft, die keine fixe Beſoldungen, ſondern Sporteln zu beziehen haben, ſo

ſind deren Matricularanſchläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Dienſteinkommens feſtzuſetzen, und hiernach das Eintrittsgeld zu berechnen und die jährlichen Beiträge zu erheben. Die Gratial=Quartalien von ſolchen Anſchlägen ſind ſeiner Zeit nach dem Tode des Dieners aus dem Dienſteinkommen während dem Laufe des Quartals, und wenn der Ertrag deſſelben dazu nicht hinlangen ſollte, ſo iſt der Reſt aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29. Von allen auf vorſtehende Weiſe anzuſetzenden Beiträgen iſt in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienſtſtelle, die dem Diener ſeine Beſoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten, und dem General=Caſſierer der Wittwencaſſe abzugeben, der darüber vor den Quartal=Beſoldnngszahlungen Verzeichniſſe mitzutheilen hat.

Die ausgetretenen, dimittirten und caſſirten ehemaligen Diener aber, die keine Beſoldung oder Penſion mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben ſind, haben ihre ſchuldigen Beiträge unmittelbar an den General=Caſſierer gehörig zu bezahlen, oder wenn ſie ſich nicht dahier aufhalten, Jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abſchnitt.

Von den Penſions= und Benefizien=Verhältniſſen.

§. 30. Die Proportion der Benefizien=Forderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet ſich lediglich nach dem jährlichen Beitrage, welchen der verſtorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten ſeines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unſerer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Beſoldungszulage erhält, und er ſtirbt in dem Laufe dieſes nämlichen Quartals, wo er ſomit noch nicht in den Fall gekommen iſt, von dieſer erhaltenen Zulage einen Beitrag leiſten zu können, ſo erhält ſeine Wittwe oder Kinder nur von jener Beſoldung das verhältnißmäßige Benefizium, von welcher der Verſtorbene im letzt verfloſſenen Quartal die Beiträge geleiſtet hat.

§. 31. Auf jeden Gulden Beitrag ſoll vom 23. April d. J. an jährlich und für die Zukunft wenigſtens eilf Gulden als Beneſizium gereicht werden. Sollte die Wittwencaſſe durch eine allzu große Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß ſie zu dieſer niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben ſollte, und ſollte ſie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42 u. ſ. w. zur jährlichen Austheilung beſtimmen, dazu nicht im Stande ſeyn, ohne ihren Capitalfond zu verringern und anzugreifen, oder nicht ſo viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42 ꝛc. verordnen, ſo verſprechen Wir anmit feierlich, zu jeder Zeit aus Unſerer Staatscaſſe ſo viel beizuſchießen, als nach dieſen Umſtänden erforderlich iſt, um unbeſchadet des Capitalfonds, und desjenigen, was zu deſſen Vermehrung beſtimmt iſt, jährlich 11 fl. Beneſizium auf 1 fl. Beitrag abgeben zu können *).

§. 32. Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß, nach Verlauf weniger Jahre, das jährliche Beneficium von 11 fl. auf 1 fl. Beitrag beträchtlich wird vermehrt werden können. Alsdann ſoll aber die Vermehrung zwar immer nach gewiſſen Verhältniſſen der Beiträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Perzipienten geſchehen.

Wir wollen nämlich, daß dieſe Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waiſen der gering beſoldeten Diener zu gut kommen ſoll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waiſen der höher beſoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Beneſizii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nämlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beitrag gegeben wird, erhalten ſollen.

Dieſe Vermehrung ſoll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden beſtimmt werden, und jedesmal von einer

---

*1) Auſſerdem erhält noch jede Wittwe 50 pro Cent dieſes Beneſiziums, alſo von 11 Gulden deſſelben noch 5½ Gulden als Penſion aus der Staatscaſſe. S. Staatsdiener-Edict vom 30. Jänner 1819 §. 20, in der Abtheilung X Nro. 5.

Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond ſo angewachſen iſt, daß er im Stande iſt, dieſelbe mit Sicherheit, ohne ſeinem Wachsthume zu ſchaden, beſtreiten zu können.

Zu dieſem Ende ſoll jährlich beim Anfange des Rechnungsjahres von Unſerem Miniſterial-Landespolizei-Departement, nach vorgängiger Rückſichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Perzipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beiträgen, den Zinſen ꝛc. auf die Summe der Ausgaben und auf die Stärke des Capitalfonds in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Benefizii von einer Periode zur andern möglich iſt oder nicht. Das Reſultat hiervon ſoll dem General-Directorium des Miniſterii des Innern vorgelegt, und dort nochmals geprüft, ſodann von da aus mit weiterem Gutachten an Uns zur Miniſterialconferenz zur Reſolutionsfaſſung übergeben werden.

§. 33. Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Beſoldung ſteigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar iſt, und angewendet werden ſoll, wird Unſere Abſicht näher darſtellen.

Die Wittwen und Waiſen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren.

Mit	Und jährlich beigetragen haben.		Erhalten jetzt zu 11 fl. auf 1 fl. Beitrag		Sie ſollen aber dereinſt in 17 Perioden erhöhet werden auf		Das Benefizium ſteigt mithin in jeder Zuwachs-Periode um		Und in jeder Zuwachsperiode wird auf 1 fl. Beitrag mehr als 11 fl. Benefizium gegeben.	
fl.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	—	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	320	—	6	$12\frac{6}{17}$	—	$19\frac{21}{221}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{12}{17}$	—	$18\frac{38}{119}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{297}{459}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{7}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$1\frac{13}{17}$	—	$16\frac{156}{289}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{2}{17}$	—	$16\frac{4}{51}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{215}{323}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{14}{17}$	—	$15\frac{5}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{3}{17}$	—	$14\frac{114}{119}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{9}{17}$	—	$14\frac{122}{187}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{337}{391}$
2400	36	—	396	—	525	—	7	$35\frac{5}{17}$	—	$12\frac{11}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{3}{17}$	—	$11\frac{13}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{1}{17}$	—	$10\frac{210}{221}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{16}{17}$	—	$10\frac{10}{51}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{14}{17}$	—	$9\frac{59}{119}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{416}{493}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{10}{17}$	—	$8\frac{4}{17}$

§. 34. Wenn aber dereinſt nach Verlauf mehrerer Jahre das Beneſizium auf die höchſte Summe der 17. Periode geſtiegen iſt, und der Fond durch immer höheres Anwachſen zu ſeiner eigenen genügenden Selbſtſtändigkeit gelangt iſt, ſo behalten Wir Uns und Unſern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Beneſizium ſteigen oder wachſen ſoll, zu beſtimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratial-Quartalien aus Unſerer Staats- und andern Caſſen zn ſiſtiren, oder die der Wittwencaſſe zugewieſene Dienſt-Receptions- und Meliorations-Taxen zurückzunehmen, oder die Beitrittsgelder der Diener, oder derſelben jährliche Beiträge zu der Wittwencaſſe zu vermindern, je nachdem die Zeitumſtände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abſchnitt.

Von den zum Penſions- oder Beneſizien-Genuß berechtigten Perſonen und der Dauer deſſelben.

§. 35. Zu dem Empfang dieſer Penſionen oder Beneſizien ſind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldten Diener und die eheleiblichen Söhne und Töchter dieſer Diener.

Der Genuß deſſelben fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater geſtorben iſt, mithin entweder auf den 23. April, Julius, Oktober oder Januar, weil Wir die Beſoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in deſſen Lauf derſelbe ſtirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an ſeine Wittwe und Kinder auszahlen laſſen, mithin ein früherer Penſions-Anfang nicht nöthig iſt.

§. 36. In Anſehung der Kinder iſt dieſer Beneſizien-Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzuſehen, woran ſie nicht blos durch die Mutter und in ihrem Namen partizipiren, ſondern woran ſie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieſes Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genuſſes nicht mehr fähig ſind.

§. 37. Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen ſeyn, werden für eine Perſon gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Benefizium für ſich und ihre mit dem verſtorbenen Diener erzeugte Kinder. Hat dieſer perzeptionsfähige Kinder aus mehreren Ehen hinterlaſſen, ſo theilt ſich das Benefizium in ſo viel gleiche Theile, als Ehen ſind. Die Hinterlaſſene aus einer Ehe erhalten zuſammen einen Theil, welcher ſodann wieder unter ihnen ſelbſt nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38. Dieſer Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe ſich anderweit verheirathet oder ſtirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verſtorbenen Ehemann übrig ſind, alsdann bekommen die Söhne, bis nach Vollendung des zwanzigſten, d. i. bis zum Antritt des ein und zwanzigſten Jahrs, die unverheiratheten Töchter aber bis nach vollendetem achtzehnten, d. i. bis zum Antritt des neunzehnten Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derſelben empfangen die Zahlung, und die Theilung geſchieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor ſolchem Alter oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des ein und zwanzigſten oder reſp. neunzehnten Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem beſtimmten Alter vorhanden ſind, ſo hört auch alle Zahlung der Wittwencaſſe auf.

§. 39. Da ſich auch ſchon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienſt ihres verſtorbenen Manns auf gewiſſe Zeit mit dem Beſoldungsgenuß zur Beſorgung gelaſſen worden, und dieß vielleicht auch in gewiſſen Fällen, auſſerordentlichen Weiſe, künftig geſchehen könnte, ſo haben in einem ſolchen Falle die Wittwe oder die Kinder, ſo lange erſtere die Dienſtbeſoldung bezieht, nicht nur keine Anſprache auf ein Benefizium zu machen, ſondern die Wittwe iſt auch ſchuldig, die Beiträge von dem Beſoldungs-Anſchlag, da der Beitrag auf der Dienſtbeſoldung haftet, ſo lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienſt abgenommen und wieder anderweit beſetzt

wird, wo ſie alsdann von dem Quartal an, wo dieſes geſchieht, mit den Kindern in den Benefiziengenuß kommt.

§. 40. Wenn Diener aus Unſern in andere Dienſte gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlaſſen oder caſſirt werden, ſo ſollen ſie, wenn ſie zehn Jahre lang in Unſern Dienſten, und Mitglieder dieſer Anſtalt geweſen ſind, für ihre dereinſtige Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwencaſſe nicht verlieren. Sie müſſen ſich aber darüber, daß ſie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn ſie dies gethan, ſo können ſie in der Folge auch nicht mehr austreten, ſondern ſie ſind auf ihre ganze Lebenszeit an dieſe Erklärung gebunden, und müſſen bis zum Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortſetzen, als wenn ſie im Dienſt geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben ſodann ihre Relicten auf den Benefizien-Genuß, wie die übrigen Wittwen und Waiſen, Anſprache zu machen, und ſie ſind in ſolchen von dem Ablauf des Quartals an zu ſetzen, in welchem der Ehemann oder Vater geſtorben iſt, und für ſolches Quartal iſt noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen geweſene Diener in der Bezahlung der Beiträge ſäumig werden, ſo ſteht dem Inſtitute frei, den Zahlungsſäumigen, ſtatt der etwa nicht ſchicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumſal, wann er ¾ Jahre lang ſeine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Geſellſchaft auszuſchließen. Würde hingegen ein ſolcher Diener nach erfolgter Excluſion um ſeine Wiederaufnahme in das Inſtitut nachſuchen, auch ſolche nach dem Ermeſſen Unſers Miniſterial-Landes-Polizei-Departements und des General-Directorii Unſers Miniſterii des Innern, ohne offenbaren beſondern Nachtheil der Societätsglieder, zugelaſſen werden können, ſo kann jedoch dieſe Aufnahme anders nicht geſchehen, als daß der, vom Austritte an, rückſtändige Beitrag doppelt entrichtet werde.

§. 41. Eine von ihrem Mann verlaſſene, oder auch unſchuldig abgeſchiedene Ehefrau ſoll nur in dem Fall, wenn der Mann oder ſie bis an den Tod ihres Mannes den Bei-

trag fortſetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Benefizii beibehalten; ſie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwenbenefizii vor dem Abſterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann ſich wieder verheirathet und aus der ſpätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlaſſen, ſo theilen dieſe mit der unſchuldig abgeſchiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verſtorbenen etwa erzeugten Kindern das Benefizium nach den Regeln des 37. Paragraph. Nie kann aber eine ſchuldig abgeſchiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

VII. Abſchnitt.

Beſtimmungen deſſen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waiſen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden ſoll.

§. 42. Die Dienſt-Receptions- und Meliorations-Taxen, ſo wie auch der Betrag der Gnaden-Quartalien, ſollen nie ausgetheilt, ſondern zu weiterer Capital-Anlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43. In Anſehung der von Unſern Dienern zu leiſtenden Beiträge, ſo wie auch in Anſehung der Capitalzinſe, welch letztere bei der altbadiſchen Wittwen-Caſſe ganz, und erſtere zu $^{9}/_{10}$ ausgetheilt worden, müſſen Wir deshalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten ſich wohl noch einmal ſo ſtark, als bisher geweſen ſind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waiſen von dieſen neu aufzunehmenden Dienern erſt nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittelzahl erſcheint. Würde hierauf nicht billige Rückſicht genommen, ſo würden die Wittwen und Waiſen in den erſtern Jahren weit mehr erhalten, als ſpäterhin abzugeben möglich wäre. Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Geſellſchaft nicht ganz neu conſtituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadiſchen und Bruchſaler Geſellſchaft die Zahl der Wittwen und Waiſen ſich ſchon ziemlich auf die gehörige Mittelzahl geſtellt hat, ſo verordnen Wir anmit:

§. 44. a) In Anſehung der jährlichen Beiträge, daß von ſolchen im erſten Jahre, alſo vom 23. April 1810 bis dahin 1811, die Hälfte, und in den folgenden $^{1}/_{30}$ weiter, nämlich im zweiten Jahr $^{8}/_{15}$, im dritten $^{17}/_{30}$, im vierten $^{3}/_{5}$, im fünften $^{19}/_{30}$, im ſechsten $^{2}/_{3}$, im ſiebenten $^{7}/_{10}$, im achten $^{11}/_{15}$, im neunten $^{23}/_{30}$, im zehnten $^{4}/_{5}$, im eilften $^{5}/_{6}$, im zwölften $^{13}/_{15}$, im dreizehnten und allfolgende $^{9}/_{10}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $^{1}/_{10}$ ſoll für immer zur Capital-Vermehrung zurückgelegt werden.

§. 45. b) In Anſehung der jährlichen Zinſen ſoll im erſten Jahr $^{5}/_{7}$ und in den folgenden Jahren $^{1}/_{35}$ weiter, alſo im zweiten Jahr $^{26}/_{35}$, im dritten $^{27}/_{37}$, im vierten $^{28}/_{35}$, im fünften $^{29}/_{32}$, im ſechsten $^{30}/_{35}$ oder $^{4}/_{7}$, im ſiebenten $^{31}/_{35}$, im achten $^{32}/_{35}$, im neunten $^{33}/_{35}$, im zehnten $^{34}/_{35}$, im eilften und allfolgenden die ſämmtlichen Zinſen ausgetheilt werden.

§. 46. Wegen dieſen zu vertheilenden Beiträgen und Zinſen iſt aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in dieſen zum Wachsthume des Capitalfonds beſtimmten 13 und reſp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austheiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet iſt, die Vermehrung der Benefizien nicht gerade und allein von dieſer auszutheilenden Summe abhängig iſt, ſondern von jenem oben §. 33 feſtgeſetzten Grundſatz des Steigens deſſelben in 17 verſchiedenen Perioden, und es alſo hauptſächlich darauf ankommt, daß in jeder dieſer Perioden ſo viel zum Austheiler vorhanden ſey, als zur Beſtreitung der Benefizien für alle Wittwen und Waiſen erforderlich iſt. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der ſechsten Wachsthums-Periode die Kräfte des Fonds nicht mehr geſtatteten, dieſe beizubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. ſ. w. zurückgegangen werden dürfe und ſolle.

VIII. Abſchnitt.

Von der Verwaltung des Inſtituts.

§. 47. Die ſämmtlichen Angelegenheiten dieſes Inſtituts werden bei Unſerm Miniſterial-Landes-Polizei-Departement

beſorgt und dort ausgefertigt. Die beſonders wichtigen Fälle werden zur Entſcheidung an das General-Directorium Unſers Miniſterii des Innern und erforderlichen Falls an die Miniſterial-Conferenz gebracht.

§. 48. Alle Landesſtellen ohne Unterſchied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender, in dieſes Inſtitut ſich qualificirender Diener abhängt, werden hiermit angewieſen, jedesmal, ſo wie auch in Fällen, wenn ein bereits angeſtellter Diener eine Zulage erhält, ſolches Unſerm Miniſterial-Landes-Polizei-Departement anzuzeigen, damit wegen deſſen Immatriculirung das Nöthige beſorgt werden kann.

§. 49. Die Dienſt-Receptions- und Meliorations-Taxen ſind von Unſerm Miniſterial-Landes-Polizei-Departement, nach der vorliegenden Taxordnung und deßfallſigen Beſtimmungen, anzuſetzen, und es iſt ſorgfältig darüber zu wachen, daß für das Inſtitut das ihm Gehörige erhoben und eingezogen werde.

§. 50. Das Rechnungsweſen wird von einem General-Caſſier des Inſtituts geführt. Die Vorſchläge zu deſſen Ernennung geſchehen von dem Miniſterial-Landes-Polizei-Departement an das General-Directorium, und gelangen von da zur Beſtätigung an Unſere Miniſterial-Conferenz.

§. 51. Dieſer General-Caſſier wird aus den Mitteln des Inſtituts beſoldet; er erhält eine eigene Dienſts-Inſtruction, wozu die bisherige bei der altbadiſchen Wittwencaſſe zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung iſt von demſelben ſechs Wochen nach Georgi an das Miniſterial-Landes-Polizei-Departement zur Einſicht, und von da an die Ober-Reviſion zur Abhör zu geben.

§. 52. Der General-Caſſier hat, unter Beihülfe Unſerer übrigen Verrechner, den Einzug der Beiträge nach Tabellen zu beſorgen, welche vom Miniſterial-Landes-Polizei-Departement zu unterzeichnen ſind, und womit der General-Caſſier ſeine Einnahme beſcheinigt.

Eben ſo werden die Ausgaben an Wittwen und Waiſen geleiſtet, welche ebenfalls, ſo wie jede Ausgabe, die der General-Caſſier außer dieſen zu leiſten hat, vom Miniſterial-Landes-Polizei-Departement unterzeichnet ſeyn müſſen.

§. 53. Die Capitalien des Inſtituts ſind nur auf gerichtliche Obligationen, gegen doppelten Verlag der Unterpfänder, anzulegen. Von dieſer allgemeinen Regel darf der General-Caſſier für ſich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus beſondern Rückſichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte, ſo iſt darüber vom Miniſterial-Landes-Polizei-Departement zu entſcheiden. Bei ſolchen jedoch ſeltenen Ausnahmsfällen darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, deſſen Werth ³/₄ des zu verhypothezirenden Objects überſteigt; der Aufnehmer muß bei den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt ſeyn, und es muß an ſchicklicher ſonſtiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln.

§. 54. Die Original-Schuld-Verſchreibungen ſind dem Miniſterial-Landes-Polizei-Departement zu übergeben und von dieſem an Unſer allgemeines Landes-Archiv gegen Beſcheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weiſe ſind die Schuldſcheine der abgelöſten Capitalien von da zu erheben.

§. 55. Die ſämmtlichen verrechnenden Land-Dienſtſtellen ohne Unterſchied werden hiermit angewieſen, dem General-Caſſier dieſes Inſtituts in Einziehung der Beiträge, Capitalzinſe und Verkauf der Gratial-Quartal-Naturalien u. ſ. w. unentgeldlich an Handen zu gehen, und damit auch ihrerſeits das Beſte des wohlthätigen Inſtituts mit befördern zu helfen.

§. 56. Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieſes Inſtituts ſoll alljährlich nach erfolgtem Rechnungsſchluß ein ſummariſcher Status, wie bisher bereits bei der altbadiſchen Wittwencaſſe geſchehen iſt, gedruckt und unentgeltlich ausgetheilt werden.

In ſolchem muß außer dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) die Zahl der Mitglieder, wie viel nämlich beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs am 23. April dergleichen vorhanden geweſen;

2) wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen;

3) wie viel in ſolchem abgegangen ſind;

4) wie viel Wittwen und

5) wie viel Waiſen (deren Mütter nämlich auch ſchon geſtorben ſind) nach der Familienzahl beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs vorhanden geweſen;

6) wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen;

7) wie viel in ſolchem ſowohl Wittwen, als auch

8) Waiſen nach der Familienzahl abgegangen ſind;

9) wie viel auf 1 fl. Beitrag an Benefizium ausgetheilt worden; ob nämlich 11 fl. oder ob ſolches durch die erſte oder welche folgende von 17 Wachsthums-Perioden vermehrt worden.

§. 57. Auf die aus dieſer Wittwencaſſe abzugebende Benefizien darf von Niemand, außer der darauf angewieſenen Wittwen oder den Pflegern der Waiſen, welche ſie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn dieſe Wittwen oder Waiſen kein anderes Vermögen beſitzen, eine Anweiſung angenommen, ſolchem nach in dieſem Falle auch kein Arreſt darauf geſchlagen werden.

§. 58. Dieſes Inſtitut ſoll von Uns in beſondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freiheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59. Wir behalten Uns und Unſern Regierungs-Nachfolgern bevor, die Beſtimmungen dieſer Ordnung nach den ſich ergebenden Zeitumſtänden zum Beſten Unſerer Diener zu mindern oder zu vermehren. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Nro. 2.

Höchſtes Edict vom 3. Juli 1810, Regbltt. 1810 N. 30.

Die Wittwen- und Waiſen-Caſſen der Civil-Staatsdiener betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Wir haben in Unſerer Verfügung vom 14. November v. J.*1) (im Regb. N. 47), wo Wir das Edict vom 25. April v. J. über die grundgeſetzliche Verfaſſung des dienerſchaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unſerer geſammten Dienerſchaft über das Schickſal ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinſtiger Verkündigung eines Uns vorzulegenden neuen dienerſchaftlichen Grundgeſetzes die in dem 27. Abſchnitt dieſes Edicts und deſſen §. 1 bis 21 enthaltenen Beſtimmungen wegen der Verſorgungsgehalte für die Wittwen und Waiſen noch fernerhin unverändert beſtehen ſollen.

Nachdem Wir aber für alle Unſere weltliche Civildiener unter dem 28. Juni d. J. eine allgemeine Verſorgungsanſtalt für ihre hinterlaſſenden Wittwen und Kinder errichtet, und ſolche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuſchüſſe aus Unſeren Staatsmitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edicts auf andere Weiſe hierdurch vollſtändig erreicht wird, ſo finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27. Abſchnitt deſſelben mit den im §. 1 bis 21 enthaltenen Beſtimmungen rückſichtlich Unſerer privativen Diener ganz aufzuheben; rückſichtſichtlich der ſtandes- und grundherrlichen Staatsdiener aber behalten dieſe Beſtimmungen noch ſo lange ihre Kraft, als ihre Dienſtherrſchaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anſtalt erlangt haben werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Nro. 3.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern Landes-Polizei-Departements vom 19. Jänner 1811, Regbl. 1811 Nro. 2.

Die Regulirung des Beſoldungsfortbezugs der Relicten verſtorbener Staatsdiener betr.

Des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit haben gnädigſt bewilliget, daß, ohne Rückſicht auf das frühere oder ſpätere Verſterben

---

*1) S. in der 10. Abtheilung N. 3.

eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten deſſelben einmal die Beſoldung pro Rata bis zum Todestage, und dann von dieſem Tage an noch ein weiterer Quartalbetrag abgefolgt werden ſoll; wo hingegen ſie aber auch nach Endigung dieſes weitern Beſoldungs-Quartals-Bezugs in den Genuß der Wittwen- und Waiſen-Beneſizien eintreten *1).

Dieſe gnädigſte Bewilligung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Nro. 4.

Höchſte Verordnung vom 25. Jänner 1817, Regbltt. von 1817 N. 6.

Authentiſche Erklärung des §. 8 N. 3 und §. 40 der weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Caſſe-Ordnung vom 28. Juni 1810, wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwen-Caſſe von den aus badiſchen Dienſten gehenden Civil-Dienern

Carl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Nach dem §. 8 N. 3 der unterm 28. Juni 1810 ergangenen Verordnung, Regierungsblatt N. 30 vom Jahr 1810, über die Einrichtung und Verhältniſſe der Verſorgungsanſtalt für die Wittwen und Waiſen Unſerer weltlichen Civildiener ſind von dieſer Anſtalt ausgeſchloſſen, alle auſſerhalb Unſerm Großherzogthum von andern Souverains angeſtellte, zuvor badiſche Diener, wenn ſolche nicht in letzterer Eigenſchaft zehen Jahre lang angeſtellt und Mitglieder des Inſtituts geweſen ſind, auch bei ihrem Austritt aus Unſeren Dienſten ausdrücklich erklärt haben, daß ſie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

In dem §. 40 dieſer Verordnung wird wiederholt, daß Civil-Diener, welche aus Unſeren in andere Dienſte gehen, oder in Gnaden oder Vergehens wegen entlaſſen oder caſſirt werden, das Recht für ihre dereinſtige Relicten zu der Witt-

---

*1) S. die Wittwen-Fisci-Ordnung von 1810 §. 14 und folgende, N. 1 in dieſer Abtheilung; und ferner die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1827, N. 5 dieſer Abtheilung.

wen-Caſſe nicht verlieren ſollen, wenn ſie zehen Jahre lang in Unſern Dienſten und Mitglieder dieſer Anſtalt geweſen ſind, und zugleich ſind die von denſelben deßfalls zu leiſtende Verbindlichkeiten näher beſtimmt.

Nun iſt vor einiger Zeit die Frage entſtanden, ob bei einem aus Unſern Dienſten gehenden Diener zu dem Recht der fernern Theilnahme an der Civil-Diener-Wittwencaſſe nur erfordert werde, daß er zehen Jahre lang in Unſern Dienſten geſtanden; oder ob zugleich auch erfordert werde, daß er zehen Jahre lang Mitglied dieſer Anſtalt geweſen ſey.

Aus dem von Unſerm Miniſterium des Innern hierüber erſtatteten unterthänigſten Vortrag, und aus der geſchichtlichen Darſtellung über dieſe Geſetzgebung, deren Minderungs- und Vermehrungsrecht nach §. 59 der Ordnung Uns ohnehin vorbehalten iſt, haben Wir nun erſehen:

1) Daß zwar in der alten Baden-Durlachiſchen Wittwen-Fisci-Ordnung von 1758 §. 17, ſo wie auch in der Baden-Badiſchen von 1765, ohne alle Reſtriction verordnet geweſen, daß die dereinſtigen Relicten der außer Dienſten gehenden Diener das Recht zu der Wittwencaſſe nicht verlieren, wenn die Männer bis zu dem Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortſetzen, als wenn ſie im Dienſte geblieben wären;

2) daß aber ſodann bei der im Jahr 1802 erfolgten Vermehrung der badiſchen Lande und dabei beträchtlich höher geſtiegenen Zahl der Diener, wo alſo der Fall häufiger eintreten konnte, daß Diener theils freiwillig in auswärtige Dienſte gehen, oder gegen ihren Willen dimittirt oder caſſirt werden, im zehenten Organiſations-Edict vom 20. April 1803 §. 18, und in der damalig neuen Fisci-Ordnung von 1803 §. 13—15 verordnet worden, daß nur jene außer Dienſten gehende Diener gegen Fortbezahlung der Beiträge auf die Beibehaltung des Rechts zur Wittwencaſſe Anſprache haben, welche ſchon zehen Jahre in Dienſten geſtanden und zu einer Wittwencaſſe im Lande beigetragen haben; und daß im §. 18 des gedachten Organiſations-Edicts von 1803 ausdrücklich als Grund dieſer Anordnung beigefügt worden, daß man

nämlich dieſes Recht den aus Dienſten tretenden Dienern deßhalb wohl belaſſen könne, weil dieſe Fälle ſelten einträten, aber deſſen ungeachtet man die in der Bruchſaler Ordnung befindliche billige Beſchränkung hinzu fügen müſſe, daß nur der auf dieſe Beibehaltung Anſprache habe, der ſchon zehen Jahre Uns gedient und einer Wittwencaſſe beigeſteuert habe;

3) daß zwar in der Bruchſaler erſten Wittwen-Fisci-Ordnung von 1771 ohne Zeitbeſtimmung allgemein feſt geſetzt geweſen, daß jeder aus hochſtiftiſchen Dienſten Tretende, gegen fernere Bezahlung der Beiträge, ein Mitglied der Wittwencaſſe bleiben könne; daß aber durch eine ſpätere Verordnung vom 29. Dezember 1779 dieſes aus den in derſelben angeführten erheblichen Gründen dahin abgeändert worden, daß die fernere Mitgliedsfähigkeit ſolcher auſſer Dienſt tretenden Diener erfordere, daß ſie zehen Jahre im hochſtiftiſchen Dienſte geweſen und gleich lange Zeit zur Wittwencaſſe beigetragen haben;

4) daß dieſe im Jahr 1803 ſchon nothwendig befundene Beſchränkung im Jahr 1810 bei der indeſſen abermals erfolgten Landesvermehrung noch viel dringender nöthig geweſen, wo bei der erfolgten Generaliſirung dieſer Anſtalt auf das ganze Land die Zahl der Mitglieder noch mehr als noch einmal ſo viel vermehrt worden;

5) daß, wenn der im §. 8 N. 3 und §. 40 der Ordnung vom 28. Juni 1810 befindliche Beiſatz: „und Mitglieder dieſer Anſtalt geweſen ſind“, ſich nicht auch auf die im Vorderſatz ausgedrückte zehen Jahre bezöge, jener eigentlich ganz ohne Sinn beigefügt worden wäre, weil es ſich wohl von ſelbſt verſtünde, daß ein in auswärtige Dienſte tretender Diener nicht erſt aus dieſer Veranlaſſung in ein inländiſches Wittwencaſſe-Inſtitut würde aufgenommen werden, wenn er nicht vorher ſchon darin geweſen wäre.

In Erwägung all dieſer vorſtehenden und auch noch ſonſtig anderer Gründe, erklären Wir hiermit die Eingangs erwähnten Stellen der Wittwen-Fisci-Ordnung vom 28. Juni 1810 §. 8 N. 3 und §. 40 dahin, daß ein aus Unſern in ausländiſche Dienſte gehender weltlicher Civil-Diener, wenn

er an dem Wittwencaſſe-Inſtitute noch ferneren Antheil nehmen will, nicht nur zehen Jahre in Unſeren Dienſten, ſondern auch zehen Jahre lang ein Mitglied dieſes Inſtituts geweſen ſeyn müſſe.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Nro. 5.

Bekanntmachung des großh. Finanzminiſterii vom 30. Oktober 1827, im Regierungsblatt von 1827 Nro. 27.

Das Sterbquartal der Staatsdiener betr *1).

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 18. d. M., Nro. 1458, gnädigſt ausgeſprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelaſſene Wittwe und Kinder des verſtorbenen Staatsdieners ſey, und daher auch nicht zu deſſen Verlaſſenſchaft gehören könne. Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen ſich Kinder des Verſtorbenen mit deſſen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter ſich nicht in Güte vereinigen, Selbſt zu beſtimmen, wie daſſelbe zu vertheilen ſey.

Nro. 6.

Geſetz vom 14. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 7.

Die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit Ertrag ihrer Praxis in die Civildiener-Wittwencaſſe.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc., haben, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 24, Nro. 8, der Civildiener-Wittwen-Fisci-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, iſt aufgehoben.

---

*1) S. die Bekanntmachung vom 19. Jänner 1811, Nro. 3 in dieſer Abtheilung.

Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Phyſici, Land- und Staabs-Chirurgen, welche künftig angeſtellt, und Aſſiſtenz-Aerzte, welche künftig mit Anſtellungs-Urkunden von Uns verſehen werden, ſind verbunden, mit dem unten feſtgeſetzten Anſchlag ihres Praxisertrags ſich in die Wittwencaſſe immatriculiren zu laſſen.

Art. 3. Der Praxisertrag

eines Phyſicus iſt angeſchlagen zu	600 fl.
" Aſſiſtenz-Arztes	450 "
" Land-Chirurgen	400 "
" Staabs-Chirurgen	300 "

Art. 4. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anſtalten des Landes angeſtellten Aerzte und Wundärzte ſind, ſo weit ſie nicht ſchon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Praxisanſchlag eintreten müſſen, den Beſtimmungen dieſes Geſetzes unterworfen.

Art. 5. Von dem immatriculirten Praxisertrag iſt die geſetzliche Dienſt-Receptionstaxe, und das Eintrittsgeld bei Beförderungen eines Staabs- oder Land-Chirurgen, oder Aſſiſtenz-Arztes, auf das Land-Chirurgat, oder auf ein Phyſicat, die Meliorationstaxe, auch vom höhern Anſchlag der Praxis, endlich die jährliche Beitragstaxe, zu bezahlen.

Art. 6. Bereits angeſtellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niederen, als dieſem vorgedachten geſetzmäßigen Anſchlag, aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können, auf Verlangen, mit dem geſetzlichen Anſchlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anſchlag auf die geſetzliche Summe erhöhen laſſen.

Sie haben aber, von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anſtellung nicht ſpäter erfolgt iſt, und in dieſem Fall von dem Tag ihrer Anſtellung an, die Taxenbeiträge des erſten und der folgenden Jahre, von dem ganzen oder dem erhöhten Anſchlag, nach Vorſchrift der Wittwencaſſen-Ordnung, zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern, als dieſem geſetzlichen, Praxisertrag eingetragen, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Art. 7. Das Gratialquartal von dieſen Anſchlägen wird von der Staatscaſſe entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von ſolchen findet nicht Statt.

Art. 8. In Bezug auf Benefizien und Penſionsbezug der Wittwen und Kinder ſoll der Praxisertrag als ein Theil der Dienſtbeſoldung betrachtet werden.

Art. 9. Andere, als die in dieſem Geſetz benannten, Sanitätsbeamten ſind zur Immatriculirung des Praxisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für dieſe kann die Aufnahme des Praxisertrags nur ſo lange dauern, als ſie in ihrer Eigenſchaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in ſolcher penſionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienſte, ſo wie im Fall der Dienſtentlaſſung, oder Dienſtentſetzung, nach §. 40 der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung, zuſtehenden Rechts.

Art. 10. In allem Uebrigen bleiben die Beſtimmungen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Nro. 7.

Verordnung des gr. Miniſterii des Innern vom 27. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 9.

Die Vollziehung des Geſetzes vom 14. November 1828, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit ihrem Praxis-Ertrag in die Wittwencaſſe betr.

Zu gehöriger Vollziehung des Geſetzes vom 14. Mai 1828 werden die Bezirks-Sanitätsbeamten, ſo wie die bei den Landes-, Straf- und Heilanſtalten angeſtellten Aerzte und Wundärzte, welche entweder noch gar nicht mit einem Praxis-Ertrag immatriculirt ſind, oder mit einem geringern Anſchlag deſſelben als Artikel 2, nach der Dienſtcathegorie,

bewilligt, andurch aufgefordert, ſo ferne ſie dieſe Immatriculirung nach dem Tarif des Artikel 2 wünſchen, ſich bei der großherzoglichen Staats-Anſtalten-Commiſſion ſchriftlich innerhalb drei Monaten zu melden. Dieſer Anmeldung iſt eine beglaubigte Abſchrift der erſten Anſtellungs-Urkunde, als Bezirks-Sanitätsbeamter, ſo wie bei eingetretener Veränderung, der neueſten anzulegen.

Dabei ſieht man ſich veranlaßt, auf die den Relicten der Bezirks-Sanitätsbeamten durch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes von Seiner königlichen Hoheit gnädigſt bewilligten Vortheile aufmerkſam zu machen, und hält ſich zu der Erwartung berechtigt, daß dieſelben ſolche um ſo mehr durch baldige Anmeldung in Anſpruch nehmen werden, als ſonſt mit ihrem Ableben jene auf die Beneſizien und Penſionsrechte von dem bisher immatriculirten Gehalt beſchränkt bleiben würden.

Nro. 8.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Oktober 1828, im Regierungsblatt von 1828, Nro. 24.

Die Immatriculirung des Praxis-Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civildiener-Wittwencaſſe betr.

Man ſieht ſich veranlaßt, den in der Verordnung vom 27. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. IX., feſtgeſetzten Termin, bis zu welchem die Bezirks-Sanitätsbeamten und die bei den Landes-, Straf- und Heilanſtalten angeſtellten Aerzte und Wundärzte, welche ihren Praxis-Ertrag nach dem Art. 2 des Geſetzes vom 14. Mai 1828 zur Civildiener-Wittwencaſſe immatriculirt wünſchen, ſich bei der Staatsanſtalten-Commiſſion anmelden können, noch bis zum 1. Februar 1829 zu erweitern, mit dem Anfügen, daß auf ſpätere Anmeldungen keine Rückſicht mehr genommen werden wird.

Nro. 9.

Höchſte Verordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt 1831, Nro. 5.

Die Auflöſung der Staatsanſtalten-Commiſſion und die künftige Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten zu Freiburg, Bruchſal und Mannheim, des Arbeitshauſes zu Pforzheim, der Irrenanſtalten zu Heidelberg und Pforzheim, der Wittwen-Caſſe, der Brand-Caſſe betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Wir finden Uns, auf den Antrag des Miniſteriums des Innern, bewogen, zur Erzielung eines einfachen Geſchäftsganges in der Leitung und Verwaltung der Staatsanſtalten und zugleich zur Bewirkung einer zweckmäßigen Erſparung im Staatshaushalt zu verfügen:

§. 1. Mit dem 1. Juni laufenden Jahrs wird die Staatsanſtalten-Commiſſion aufgelöst.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Beaufſichtigung der Straf- und Heilanſtalten in polizeilicher, öconomiſcher und finanzieller Hinſicht, wie ſie bisher von gedachter Commiſſion, und ſo viel das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betrifft, von dem Miniſterium des Innern ausgeübt wurde, geht mit jenem Zeitpunct an die Kreisdirectorien über, in deren Bezirk die Anſtalten liegen.

Ueber die Aufnahmen in das Arbeitshaus, welche in rein polizeilichem Wege Statt finden, und bisher von dem Miniſterium des Innern verfügt worden ſind, erkennt in Zukunft jedes Kreisdirectorium, in deſſen Bezirk der Fall ſich ereignet.

Auf gleiche Art wird es hinſichtlich der Aufnahme in das Irren- und Siechenhaus gehalten.

Ueber die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der in dieſe drei Anſtalten aufgenommenen Perſonen hat jedoch das Miniſterium des Innern Beſtimmung zu treffen, zu welchem Ende das betreffende Kreisdirectorium die von ihm verfügte

Aufnahme demſelben ſogleich anzuzeigen und des Vollzugs wegen weitere Verfügung zu gewärtigen hat.

§. 3. Die obere Leitung und Beaufſichtigung der Straf-Anſtalten zu Freiburg, Bruchſal und Mannheim wird mit dem gedachten 1. Juni dem Miniſterium des Innern abgenommen und dem Juſtiz-Miniſterium übertragen; erſteres behält, wie bisher, die obere Leitung der Heilanſtalten zu Heidelberg und Pforzheim, und des Arbeitshauſes in letztgenannter Stadt.

§. 4. Unter der obern Leitung des Miniſteriums des Innern werden, vom 1. Juni an, die von der Staatsanſtalten-Commiſſion ſeither beſorgten Geſchäfte, welche die General-Wittwencaſſe betreffen, einem aus hieſigen Staatsdienern zuſammen zu ſetzenden Verwaltungsrath übertragen.

§. 5. Die bisherigen Geſchäfte der Staats-Anſtalten-Commiſſion, in Anſehung des Inſtituts der General-Brand-Caſſe, werden, von mehrgedachtem Zeitpunct an, und zwar ebenfalls unter der obern Leitung des Miniſteriums des Innern, theils von den Kreisdirectorien, theils von oben erwähntem Verwaltungsrath übernommen. Jene beſorgen namentlich in Zukunft:

a. die Prüfung der Gebühren-Forderungszettel wegen Einſchätzungen der Gebäude, ſo weit dieſe Koſten auf die General-Brand-Caſſe fallen, und ſenden ſolche dem Verwaltungsrath zur Zahlungsanweiſung zu;

b. die Erkennung der Brand-Entſchädigungen, mit Vorbehalt des Recurſes an das Miniſterium des Innern, und mit der Verbindlichkeit, den Betrag derſelben dem Verwaltungsrath zur Anweiſung anzuzeigen;

c. die Erledigung der Beſchwerden wegen unrichtiger Einſchätzungen und wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht, mit Vorbehalt des Recurſes an das Miniſterium des Innern; endlich

d. veranlaſſen die Kreisdirectorien die Auszahlung der Brand-Entſchädigungsgelder bei der General-Brandcaſſe, ſobald zu deren Erhebung die vorſchriftmäßigen Bedingungen erfüllt ſind, und ſorgen für deren zweckgemäße Verwendung.

Alle übrigen Geſchäfte, namentlich die unmittelbare Aufſicht auf die Caſſen- und Rechnungsführung der General-Brandcaſſe, werden dem Verwaltungsrath überwieſen.

§. 6. Unſer Miniſterium des Innern wird beauftragt, den Vollzug dieſer Verordnung zu bewirken, zur nähern Bezeichnung der von den Kreisdirectorien und von dem erwähnten Verwaltungsrath hiernach zu übernehmenden Geſchäfte eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, und für die öffentliche Bekanntmachung derſelben, ſo weit nöthig, zu ſorgen.

Nro. 10.

Inſtructiv-Verordnung des großherz. Miniſterii des Innern vom 16. Mai 1831, Rgsblt. 1831 Nro. 8, über den Geſchäftskreis des Verwaltungsrathes der General-Wittwen- und Brandcaſſe, ſo wie der Kreisdirectorien, hinſichtlich der General-Brandcaſſe und der Straf- und Heilanſtalten.

In Folge des höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 17. Februar d. J., im Reg.Blt. Nro. V, die Aufhebung der Staatsanſtalten-Commiſſion betreffend, wird der Geſchäftskreis des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandcaſſe, hinſichtlich dieſer beiden Inſtitute und jener der Kreisdirectorien, in Bezug auf die Generalbrandcaſſe und auf die beſtehenden Straf- und Heilanſtalten, und zwar, ſo viel die Strafanſtalten betrifft, in Uebereinſtimmung mit großherzoglichem Juſtiz-Miniſterium, folgendermaaßen näher bezeichnet:

I. Geſchäftskreis des Verwaltungsrathes.

A. In Bezug auf die Generalwittwencaſſe.

1) Der Vollzug ſämmtlicher Immatriculirungen der ſtatutengemäß dazu geeigneten Bedienſteten mit ihren Beſoldungen unter Beſtimmung der davon zu entrichteten Taxen und Societätsbeiträge.

2) Die Zahlungserwirkung der Quartalverzeichniſſe über die verfallenen Gratialquartalien aus der Generalſtaatscaſſe oder aus ſonſtigen dazu geeigneten Mitteln.

3) Die Anweiſung der ſtatutenmäßigen Benefiziengenüſſe und deren Siſtirung.

4) Die Wahrung der fundationsmäßigen Rechte und der Dotationsverhältniſſe des Inſtituts.

5) Die Genehmigung zu Capitaldarleihen von 1000 fl. und darüber, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Sicherungsmaaßregeln.

6) Die gerichtliche Vertretung des Capitalvermögens in Gant-, Schuld- und allen wie immer genannten Proceßangelegenheiten.

7) Die Hinterlegung der einkommenden Pfandurkunden nach vorgängiger Prüfung der geſetzlichen Requiſite im General-Landesarchiv, und deren Requirirung bei erfolgter Heimzahlung.

8) Die Abgangsdecreturen bei Verluſten auf deren vorgängige actenmäßige Nachweiſung.

9) Alle Decreturen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Notabilienbuches.

10) Die Beſtimmung des jährlichen Benefizienaustheilers auf vorgängige Nachweiſung der Kräfte des Fonds zur Erfüllung ſeiner ſtatutenmäßigen Obliegenheiten und die hiernach erforderlichen Staatszuſchüſſe.

11) Die Vorlage des jährlichen Standes der Wittwencaſſe an das Miniſterium des Innern zur öffentlichen Kundmachung.

12) Monatliche Einſicht und Prüfung der Journalien mit dem Etat und des Ausweiſes über den Caſſenbeſtand.

13) Die Viſitation des Dienſtes, insbeſondere der Caſſe.

14) Vorlage der Immatriculirungs-Anſprüche in allen durch die Statuten nicht klar beſtimmten, mithin zweifelhaft erſcheinenden Dienſt- oder Beſoldungsverhältniſſen, nebſt Gutachten an das Miniſterium des Innern.

15) Berichtserſtattung an dieſe Stelle über Anſtellungsgeſuche bei der Generalwittwencaſſe, und über Zulagsgeſuche der dabei angeſtellten Perſonen.

16) Berichtserſtattung an dieſelbe über Veränderung des Zinsfußes der Wittwencaſſen-Capitalien durch Herabſetzung oder Erhöhung derſelben.

Dem Verwaltungsrath ſteht frei, nach Gutfinden den Generalwittwencaſſen-Verrechner, zur Abkürzung des Geſchäftsganges, in allen Sachen, die nicht ſeine Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu laſſen.

B. In Bezug auf die Genralbrandcaſſe.

1) Dem Verwaltungsrath ſteht die unmittelbare Aufſicht auf die Caſſen- und Rechnungsführung der Generalbrandcaſſe zu.

An ihn geſchieht die monatliche Vorlage der Journalien mit Etat, ſo wie die monatlichen Ausweiſe des Caſſenſtandes, welche derſelbe zu prüfen hat.

2) Er ordnet Viſitationen und Caſſenſtürze an.

3) Er hat den Hauptkataſter aus den Vorlagen der Kreisdirectorien aufzuſtellen.

Ferner hat er zu beſorgen.

4) Die Prüfung der von der Generalbrandcaſſe vorzulegenden jährlichen Bedürfnißetats und Antragserſtattung an das Miniſterium des Innern, wegen der erforderlichen Umlage.

5) Aufſtellung der Hauptnachweiſung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichniſſen und Ertheilung der Einnahmsdecretur an die Generalbrandcaſſe.

6) Die Ertheilung der Zahlungsanweiſung zu den nach §. 6 b. des höchſten Reſcripts erkannten Brandentſchädigungen.

7) Die Zahlungslegitimation zu den auf die Brandcaſſen geeigneten Einſchätzungsgebühren.

8) Die Decretur und Zahlungsanweiſung der unſtändigen Einnahmen und Ausgaben, ſo weit ſie Centralgegenſtände betreffen.

9) Die Genehmigung zur Aufnahme von Paſſivcapitalien, welche zur Abtragung einer bereits beſtehenden Schuld oder zu Deckung eines außerordentlichen, durch die gewöhnliche Umlage auf die Beitragspflichtigen nicht aufzubringenden Bedürfniſſes beſtimmt ſind.

10) Die Erledigung der Beſchwerden wegen unrichtig oder zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Generalbrandcaſſe; endlich

11) die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

Dieſer Verwaltungsrath ſteht übrigens mit den Kreisdirectorien in einem coordinirten Geſchäftsverhältniſſe. Alle Mittheilungen, welche früher die Staatsanſtalten-Commiſſion in Hinſicht des Inſtituts der Generalwittwen- und Brandcaſſe zu empfangen hatte, ſind in Zukunft an dieſen Verwaltungsrath zu richten.

II. Geſchäftskreis ſämmtlicher Kreisdirectorien in Bezug auf die Angelegenheiten der Generalbrandcaſſe.

Auſſer den ihnen nach §. 5 a — d incl. des höchſten Reſcripts von 17. Februar d. J. zugewieſenen Geſchäften haben ſie zu beſorgen:

1) Die Erhebung und Prüfung der jährlich von den Amtsreviſoren zu fertigenden Brandverſicherungsanſchlags-, Zugangs- und Abgangstabellen.

2) Aufſtellung einer Generaltabelle für den Kreis nach den Amtsbezirken und Einſendung des Dupplicats davon an den Verwaltungsrath.

3) Führung eines Hauptverzeichniſſes über die erkannten und hiervon zur Zahlung gekommenen Brandentſchädigungen, wovon am Schluſſe des Jahrs eine Abſchrift dem Verwaltungsrath mitzutheilen iſt.

4) In Anſehung der nach §. 5 b. den Kreisdirectorien eingeräumten Befugniß der Erkennung der Brandentſchädigung liegt denſelben ob, zur Erwirkung der Zahlungsanweiſung durch den Verwaltungsrath, jedesmal die Acten über die Aufnahme und Abſchätzung der Brandſchäden an denſelben einzuſenden.

III. Geſchäftskreis jener Kreisdirectorien, in deren Bezirk Staatsanſtalten beſtehen, in Bezug auf dieſe.

1) Prüfung und Verfügung über die von Quartal zu Quartal von den Verwaltungen einzuſendenden Conſignationen

über alle wandelbaren Einnahmen und Ausgaben mit den dazu gehörigen Perſonalſtands= und Verpflegungstabellen.

2) Die Prüfung und Genehmigung der Verſteigerung aller Lebensbedürfniſſe, jährlicher Lieferungen und Arbeiten für die Anſtalten.

3) Die Anordnung der Caſſenſtürze und Viſitationen, Prüfung und Erledigung des Ergebniſſes derſelben.

4) Die Prüfung der Buchführung nach allen Rubriken der inneren Adminiſtration der Anſtalt.

5) Die Aufſicht auf die Erhaltung des Betriebsfonds.

6) Die Aufſicht über den Vollzug der im Jahr 1828 eingeführten neuen Rechnungs= und Verwaltungsinſtruction.

7) Die Erledigung der Baurelationen.

8) Die Prüfung der Beſchäftigungsüberſichten mit Bilanzen über Gewinn= und Verluſtrechnungen.

9) Die Preisbeſtimmungen der Fabrikate und Verfügung über deren Verkauf.

10) Die Dispoſition über die jährliche Dotation, und

11) das Budget, nämlich:

a. die Entwerfung des Bedürfnißetats für die Adminiſtration und für die Gewerbe;

b. die Nachweiſung über die Verwendung der Dotation;

c. über den Effectivetat; und

d. über den Normaletat des Dienſtperſonals deſſelben.

12) In dienſtpolizeilicher Hinſicht die unmittelbare Aufſicht über das in den Straf= und Heilanſtalten verwendete Dienſtperſonal, ferner die Obſorge für Aufrechthaltung und Handhabung der inneren Hausordnung und Disciplin nach den beſtehenden Inſtructionen, ſo wie, was die Strafanſtalten betrifft, die Wachſamkeit über den gehörigen Vollzug der urtheilsmäßigen Strafen.

Vorbehalten bleiben der obern Leitung und Aufſicht des Miniſteriums des Innern in Bezug auf die Heilanſtalten zu Heidelberg und Pforzheim und auf das allgemeine Arbeits=Inſtitut in letzterer Stadt:

a. Alle Anſtellungen, Verſetzungen, Entlaſſungen und Penſionirungen des geſammten, der Anſtalt vorſtehenden

und angehörigen Dienſtperſonals, ſo wie deſſen Beſoldungs-verhältniſſe;

b. Viſitationen durch einen abzuordnenden Commiſſär, und Sorge für den Vollzug des Erfolgs derſelben durch das Kreisdirectorium, durch alle Zweige der innern Verwaltung der Anſtalt; unbeſchadet des unter III 3 oben den Kreis-directorien ſelbſt eingeräumten Viſitationsrechtes;

c. alle auf organiſche Veränderungen in der Anſtalt durch Einführung anderer allgemeiner Beſchäftigungsgegenſtände ꝛc. Bezug habenden Maaßregeln und Beſtimmungen;

d. die Verfügung über alle Baueinrichtungen und Veränderungen, welche durch die genehmigte Baurelation nicht vorgeſehen ſind, in ſo fern zur Deckung ihrer Koſten ein auſſerordentlicher Credit erforderlich iſt.

Zur leichtern Handhabung der obern Leitung und Aufſicht haben die Kreisdirectorien der genannten oberſten Centralſtelle über die erwähnten Anſtalten Folgendes vorzulegen:

a. vierteljährige ſummariſche Auszüge aus dem Hauptbuche über das Soll und Haben und über die Reſte der Einnahmen und Ausgaben, ſowohl in Bezug auf die Adminiſtrations- als auf die Gewerbecaſſen;

b. monatlich eine Perſonalſtands-Ueberſicht über Abgang und Zuwachs der Sträflinge und Pfleglinge;

endlich

c. den Haupt-Jahrsbericht, welcher für das Arbeitshaus und für die Heilanſtalten von den Vorſtänden derſelben über den Geſundheits- und ſonſtigen allgemeinen Zuſtand derſelben und über die darauf Bezug habenden Wahrnehmungen zu erſtatten iſt.

Ueber die in Anſehung der Strafanſtalten zu Freiburg, Mannheim und Bruchſal der obern Leitung und Aufſicht des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vorbehaltenen Geſchäftsgegenſtände wird demnächſt von dieſer Stelle ſelbſt nähere Inſtruction nachfolgen.

Nro. 11.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. April 1833, im Regierungsblatt 1833 Nro. XVI.

Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfiſci-Beiträge und Benefizien, dann zum Abſchluß der Rechnungen der General-Wittwencaſſe betreffend.

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwencaſſe zu entrichtenden Wittwenfiſci-Beiträge und die von ihr zu leiſtenden Benefizien auf den 23. Juli, 23. Oktober, 23. Januar und 23. April berechnet, auch die Rechnungen der Caſſe vom 23. April des einen bis zum 23. April des nächſtfolgenden Jahres geführt. Dieß hat, da inzwiſchen die Beſoldungs-Verfalltermine bei den großherzogl. Staatscaſſen, wie bei der großherzoglichen Hofcaſſe, auf den 1. Auguſt, 1. November, 1. Februar und 1. Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei dieſen Caſſen vom 1. Juni des einen bis letzten Mai des nächſten Jahres läuft, auf den Verkehr derſelben mit der Generalwittwencaſſe vielfach ſtörend eingewirkt.

Es wird deshalb verordnet:

1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfiſci-Beiträge, ſo wie die von ihr zu entrichtenden Benefizien, ſind, vom nächſten Rechnungsjahr an, auf die Termine 1. Auguſt, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweiſe zu verabfolgen. Die General-Wittwencaſſe iſt zugleich angewieſen, die Raten der Wittwenfiſci-Beiträge und Benefizien für die acht Tage vom 23. April bis 1. Mai d. J. nachträglich zu berechnen und mit dem nächſten Quartal zu erheben, beziehungsweiſe zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwencaſſe hat künftig mit dem 1. Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcaſſe iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwencaſſe in Verkehr tretenden Caſſen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal ſo zu befördern, daß die General-Wittwencaſſe hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert iſt.

Anhang.

Dem Herausgeber dieſer Sammlung iſt aus ſeiner Geſchäfts-Erfahrung bekannt, wie oft die Staatsärzte um Gutachten, Berichte und Zeugniſſe über die Aufnahme leidender oder Bedürftiger in die beſtehenden Staats-Inſtitute angegangen werden. Er denkt, daß es dem betreffenden Staatsarzt, beſonders dem angehenden, erwünſcht ſeyn werde, Nachrichten über die Einrichtung dieſer Inſtitute zu finden, um ſich unterrichten zu können, welche Nachweiſungen die Verwaltungsbehörden zu verlangen berechtigt und verbunden ſind, wenn ſie eine Aufnahme geſtatten ſollen.

Bei der Herausgabe des erſten Theils dieſer Sammlung waren der Materialien zu viel, als daß man auf dieſe Gegenſtände beſondere Rückſicht nehmen konnte. Jetzt hofft man dieſem Mangel abgeholfen zu haben, und ſchmeichelt ſich, daß es Entſchuldigung finden wird, die Zuſammenſtellung der einzelnen Verordnungen, welche über dieſe Inſtitute und in Bezug auf die Aufnahme der Aſpiranten ergangen ſind, hier zu finden, zumal da in dem Syſtem der Sammlung kein unzweifelhaft ſchicklicherer Ort anzutreffen iſt.

Inhalt.

I. Das Armenbad oder Freibad in Baden.

Nro. 1. Grundſätze über die Aufnahme in das Freibad zu Baden, genehmigt unter dem 21. April 1823.
Nro. 2. Verfügung großherzoglicher Oeconomie-Commiſſion vom 13. April 1811, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr.
Nro. 3. Verfügung der großherzoglichen Oeconomie-Commiſſion vom 7. Mai 1817, das Armenbad in Baden betreffend.
Nro. 4. Verordnung der großherzoglichen Oeconomie-Commiſſion vom 3. Juni 1818, die Aufnahme in das Armenbad betr.
Nro. 5. Verfügung der großh. Oeconomie-Commiſſion vom 3. Juni 1818, die Aufnahme armer Kranker in das Freibad betr.
Nro. 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern v. 26. Juni 1821, die Aufnahme in das Armenbad in Baden betr.
Nro. 7. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern v. 9. Juli 1821, die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betr.
Nro. 8. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern v. 2. Oct. 1826, den Transport armer Kranker in das Freibad zu Baden betreffend.
Nro. 9. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern v. 17. März 1828, die Geſuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.
Nro. 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad betreffend.
Nro 11. Belehrung, erlaſſen von großherzoglichem Miniſterio des Innern unter dem 5 Mai 1829, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.
Nro. 12. Verordnung des großherzoglichen Miniſterii des Innern v. 29. Juni 1829, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr.
Nro. 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 8. April 1831, die Aufnahme ins Armenbad betreffend.
Nro. 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 29. April 1831, die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betr.
Nro. 15. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern v. 18. Mai 1833, den Preis der Koſt in dem Freibad zu Baden betr.
Nro. 16. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 3. Juni 1833, die Aufnahme und Verpflegung im Freibad zu Baden betr.
Nro. 17. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Jänner 1836, das Freibad in Baden betreffend.
Nro. 18. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern v. 11. März 1836, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.
Nro. 19. Entſchließung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. März 1836, die Aufnahme kranker Perſonen in das Freibad betreffend.

II. Die Irren-Anſtalten.

Nro. 1. Vorwort.

Nro. 2. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Okt. 1830, die Aufnahme der Irren in die Anſtalt zu Heidelberg, die Phyſicats-Gutachten und die Ausfüllung der Erkundigungsbogen betreffend.

Nro 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 6. Okt. 1832, die Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betr.

Nro. 4. Ueberſichts-Tabellen über die Irren zu Pforzheim im Jahr 1836.

III. Das Taubſtummen-Inſtitut in Pforzheim.

Nro. 1. Vorwort.

Nro. 2. Ueberſicht der Taubſtummen, welche im Alter bis zu 18 Jahren im Jahr 1825 im Großherzogthum lebten.

Nro. 3. Bekanntmachung der großh. Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeitshauſes und Taubſtummen-Inſtituts v. 2. Aug. 1826, die Statuten der Anſtalt enthaltend.

Nro. 4. Erlaß der großh. Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeitshauſes und Taubſtummen-Inſtituts vom 5. Mai 1827, die Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut betr.

Nro. 5. Höchſte Verordnung vom 12. November 1827, die Auflöſung der für das allgemeine Taubſtummen- und Arbeitshaus-Inſtitut niedergeſetzten Immediat-Commiſſion betreffend.

Nr. 6. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 27. November 1827, das Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim betr.

Nro. 7. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Jänner 1828, die Aufnahme zahlender Taubſtummen in das Inſtitut betreffend.

Nro. 8. Reſcript aus großh. Staatsminiſterio v. 14. Februar 1828, das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.

Nro. 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 3. März 1828, die Aufnahme ausländiſcher Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.

Nro. 10. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Juni 1828, das Alter der in der Taubſtummenanſtalt aufzunehmenden Zöglinge betreffend.

Nro. 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 4. Jänner 1833, die Fürſorge für die aus dem Taubſtummen-Inſtitut entlaſſenen Zöglinge betreffend.

Nro. 12. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern v. 1. März 1835, das Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim und die Aufnahme der Zöglinge deſſelben betreffend.

IV. Das Blinden-Inſtitut, Anfangs in Bruchſal, nun bald in Freiburg.

Nro. 1. Auszüge, die Begründung deſſelben ausweiſend, vom 28. Dez. 1826.

Nro. 2. Verkündung des großh. Miniſterii des Innern v. 1. Nov. 1828, die Eröffnung der Blinden-Inſtitute.

Nro. 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern v. 30. Jänner 1829, die Aufnahme in das Blinden-Inſtitut betreffend.

Nro. 4. Höchſte Reſolution vom 13. Oktober 1836, die Verlegung des Blinden-Inſtituts von Bruchſal nach Freiburg betreffend.

Nro. 5. Höchſte Reſolution vom 6. Juli 1837, die Errichtung eines Verwaltungs-Raths für das Blinden-Inſtitut.

I.

Das Armenbad oder Freibad in Baden.

Vorbemerkungen.

Es iſt hier der Ort nicht, wo man eine hiſtoriſche Darſtellung der Entſtehung des Armenbades in Baden erwarten kann. Solche würde weit über die Grenze dieſes Werkes führen. Man glaubt, dem Zweck deſſelben zu entſprechen, wenn man ſich an die Darſtellung des Beſtehenden, wie dieß geſchehen iſt, haltet.

Nro. 1.

Grundſätze über die Aufnahme in das Freibad in Baden, welche das großh. Miniſterium des Innern unter dem 21. April 1823 N. 5148 genehmigt hat *1).

§. 1. In das Armenbad werden zu freier Wohnung, freiem Bad und freier Verpflegung aufgenommen:

1) Alle jene dürftige, nach ärztlicher Beſcheinigung das Badener Bad wirklich benöthigte Perſonen, welche dem niedern Dienerſtand angehören, deren Frauen und Kinder, und eben ſo die rückgelaſſenen Wittwen und Kinder.

---

*1) Obgleich dieſe Verkündigung jünger iſt, als manche der folgenden Verfügungen, ſo glaubte man ſich doch berechtigt, ſolche an die Spitze der übrigen Fragmente ſetzen zu dürfen.

2) Eben ſo und unter gleichen Bedingungen alle jene Perſonen mit ihren Frauen und Kindern, welche einer Gemeinde des Großherzogthums weder als Gemeinds- noch als Schutzbürger angehören, aber Staatsbürgerrecht genießen *1).

3) Alle im Activ-Dienſte ſich befindenden großherzoglichen Militairs vom Feldwebel abwärts, dergeſtalt jedoch, daß, nach einer mit dem großherzoglichen Kriegs-Miniſterium vorlängſt getroffenen Uebereinkunft, für die den Militairs verabreicht werdende beſondere Koſt von dorther 10 Kreuzer per Tag und Mann zugelegt werden.

4) Alle jene Dienſtboten, welche zu ihrer Herſtellung ein Bad abſolut nöthig haben.

§. 2. II. In das Armenbad zu freier Wohnung und freiem Bad werden gegen mäßige Vergütung der Verpflegungskoſten aufgenommen:

1) Alle Orts- und Schutzbürger einer Gemeinde, deren Verpflegung aus der Gemeindscaſſe bezahlt wird.

Dieſe Koſten ſind jedoch unbedeutend. Sie werden jährlich nach den jeweils beſtehenden Fleiſch- und Brod-Preiſen beſtimmt.

Dieſer Betrag muß jedesmal von dem betreffenden Bezirksamt ſogleich der Armenbadverrechnung überſendet werden.

2) Perſonen, welche aus eigenen Mitteln die Verpflegung in dem Armenbad bezahlen wollen und können, werden nicht dahin aufgenommen, indem der beſchränkte Raum des Armenbads dieſe Convenienz nicht zuläßt.

3) Denjenigen Individuen, welchen ein beſonderes Zimmer und damit, oder auch ohne ein ſolches, die beſſere Koſt angewieſen wird, zahlen ihre Verpflegung ſelbſt; ſie erhalten aber hierzu eine, nach dem Verpflegungs-Accord zu regulirende Geldunterſtützung von der Verrechnung. Der Wirth im Armenbad iſt ihnen die vorgeſchriebene Koſt für die Ac-

---

*1) Auch den benachbarten Ausländern, z. B. aus dem Elſaß Gebürtigen, wird das freie Bad und Logis nicht verweigert, wenn ſie die erforderlichen Summen zur Zahlung ihres Unterhalts (30 Franken) beibringen.

cords-Preiſe zu verabreichen ſchuldig, und er iſt berechtigt, dafür täglich baare Zahlung zu fordern, weil ihm bei gegebenem Credit und nicht erfolgter Zahlung wegen eine Reclamation an die Verrechnung nicht zugeſtanden wird.

Was an der vorgeſchriebenen beſſern Koſt auf Verlangen der darauf Angewieſenen geändert wird, iſt lediglich Privat-Sache zwiſchen dieſen Perſonen und dem Wirthe *1).

Nro. 2.

Verfügung der großherz. Oeconomie-Commiſſion vom 13. April 1811 Nro. 1681, an ſämmtliche Kreis-Directorien.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Da man wegen anderen bedeutenden Ausgaben nicht im Falle iſt, eine bedeutende Summe für Badcuren armer Perſonen auszuſetzen, ſo hat das Kreis-Directorium dafür zu ſorgen, daß den Perſonen, welchen nach dem ärztlichen Zeugniß und den Berichten der Vorgeſetzten über ihre Vermögensumſtände eine Badcur dienlich ſeyn dürfte, eine Unterſtützung aus Orts- oder Bezirks-Milden-Fonds ausgemittelt werde, welche aber wenigſtens per Tag 15 Kreuzer betragen muß. Damit aber für dieſe Leute geſorgt wird und die Verwendung richtig geſchieht, hat ſich das Kreis-Directorium in vorkommenden Fällen an die Spital-Commiſſion in Baden zu wenden, welche die Auslagen beſtreiten und die Badzeit über vorſchießen wird, im Spätjahr aber nach deren Beendigung den ganzen Koſtenbetrag für den Kreis dem betreffenden Directorio eröffnen wird, welches den Erſatz davon aus Local- oder Bezirks-Milden-Fonds zu leiſten hat; jedoch haben dieſe Perſonen freie Wohnung und das Armenbad zu benutzen.

*1) Auſſer dieſer Aufnahme in das Freibad werden auch noch an bedürftige Perſonen auf Rechnung der Summe, die von den Hazard-Spiel-Conceſſions-Geldern dafür ausgeſetzt iſt, baare Unterſtützungsgelder unter dem Titel Bad-Gratificationen, im Betrag von 25 bis 35 Gulden, ausgetheilt. Da dieſe Austheilung aber nur von großh. Miniſterio zu geſchehen pflegt, hat man die darüber ausgeſprochenen Grundſätze, die kein allgemeines Intereſſe haben, nicht ausgezogen.

Nro. 3.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern (Oeco⸗nomie⸗Commiſſion) vom 7. Mai 1817 N. 2644, an die Directorien des Murg⸗Kreiſes, Pfinz⸗ und Enz⸗Kreiſes, Kinzig⸗Kreiſes und Neckar⸗Kreiſes.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.

Da man im ferndigen Jahr bemerkt hat, daß die wegen dem Beſuch des Armenbads zu Baden erlaſſene Verfügung vom 13. April 1811 Nro. 1681 nicht genau beachtet, und durch die Ueberzahl der ſich eingefundenen armen Kranken die Kräfte des Fonds überſchritten worden, ſo hat das Kreis⸗directorium die ſämmtlichen Aemter zur genauen Befolgung jener Verfügung mit dem Anfügen anzuweiſen, daß jeder Arme, welcher zum Gebrauch des Armenbades ſich legitimiren kann, das Logis und Bad unentgeldlich zu genießen habe; zu Zahlung der Koſt auf drei Wochen Badzeit ſind aber we⸗nigſtens 11 fl. für jeden Kranken erforderlich, die auf Orts⸗ oder andere milde Fonds auszuſchlagen und der Armenbad⸗Commiſſion zu übermachen ſind. Und damit auch die Armen ſich nicht zu gleicher Zeit zuſammen drängen, wodurch eine Zurückweiſung Einzelner nöthig würde, ſo hat ſich das Amt vor der Abſendung des Kranken mit der Armen⸗Commiſſion in Communication zu ſetzen.

Nro. 4.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern Armen⸗Commiſſion vom 3. Juni 1818, N. 3173.

Die Aufnahme in das Armenbad betreffend *1).

Man hat zwar unter dem 7. März v. J. Nro. 2644 dem Kreisdirectorio aufgegeben, ſeinen untergebenen Aemtern die Weiſung zugehen zu laſſen, ſich vor jedesmaliger Abſendung eines Kranken in das Armenbad nach Baden über den Zeit⸗

*1) Wiederholt zur Befolgung erneuert am 26. Mai 1820 Nro. 5818 und unterm 27. April 1821 Nro. 4815.

punct, wann der Eintritt deſſelben in das Bad geſchehen kann, mit der Armenbad-Commiſſion allda ins Einvernehmen zu ſetzen, und ſich dadurch des vorhandenen Raums in dieſer Anſtalt zu verſichern. Nach dahier gemachter Anzeige wird dieſe Verordnung größtentheils nicht befolgt, und es ſind die Armen geradezu mit der Aufnahmsbewilligung des Kreis-directoriums, oft auch ohne ſolche, nach Baden geſchickt worden, wodurch es kam, daß manchmal die Armen ſich über die für das Local beſtimmte Anzahl ſehr häuften. Man findet ſich daher veranlaßt, jene frühere Verordnung mit dem Anhang zu wiederholen, daß bei ſich ergebender Anhäufung der Armen man ſich genöthigt ſehen würde, diejenigen, welche ohne vorherige Communication mit der Armenbad-Commiſſion ſich einfinden, auf Koſten der betreffenden Aemter ohne weiters zurück zu weiſen.

Nro. 5.

Verfügung des gr. Miniſterii des Innern Oeconomie-Commiſſion vom 3. Juni 1818 Nro. 3173, an die Armenbad-Commiſſion zu Baden.

Die Aufnahme armer Kranker in das Freibad betr.

Es iſt hinreichend, wenn ſich die Kranken bei ihrer Ankunft in Baden bei dem Oberamtmann melden, und demſelben ihre Legitimationen vorweiſen, indem ihnen, die ſehr oft ermüdet, elend und gebrechlich anlangen, nicht wohl zugemuthet werden kann, vor ihrer Einweiſung ſich auch noch bei dem Arzte anzumelden. Es werden vielmehr die Aerzte hiermit angewieſen, ſich jeden Tag zur beſtimmten Zeit in dem Armenbad einzufinden, und ſich das Journal des Armenbadwirths zeigen zu laſſen, woraus dieſelben die neu angekommenen Badegäſte erſehen, ihnen die aus ihrer Heimath mitgebrachten ärztlichen Zeugniſſe abverlangen, und ſomit rückſichtlich ihres Badgebrauchs die gutfindende Anordnung treffen zu können.

Nro. 6.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 26. Juni 1821 Nro. 7425.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betr. *1).

Man findet ſich bewogen, die früher getroffene Anordnung wegen den nöthigen Anfragen der Unterbehörden bei der Armenbad-Commiſſion in Baden über die Zeit der Aufnahme der Armen aufzuheben, hingegen haben die Kreisdirectorien den Bezirksſtellen, unter dem früheren Präjudiz, einzuſchärfen, keinen Kranken, der die Aufnahmsbewilligung in das Armenbad erlangt hat, eher dahin zu ſchicken, als bis die betreffende Bezirksſtelle von der Armenbad-Commiſſion in Baden ſeiner Zeit ausdrücklich dazu aufgefordert ſeyn wird, indem ſonſt die dießfälligen Anfragen an die Badcommiſſion lediglich ad acta gehen würden.

Nro. 7.

Entſcheidung des großherz. Miniſterii des Innern vom 9. Juli 1821 N. 6764.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

Diejenigen, welche in das Armenbad aufgenommen werden wollen, wenn ſie auch gleich im vorigen Jahr wegen Mangel an Raum oder ſchon zu weit vorgerückter Jahreszeit von der genehmigten Aufnahme keinen Gebrauch mehr machen konnten, müſſen vorher noch einmal um ihre Aufnahme nachſuchen.

---

*1) Abermals verkündigt unter dem 12. Mai 1823 Nro. 6156, und am 18. Mai 1827 Nro. 4972.

Nro. 8.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Oktober 1826 Nro. 11753.

Den Transport der Armen in das Freibad zu Baden betr.

Dem N. Kreisdirectorio wird, auf ſeinen Bericht vom ... die Verbringung einer armen Kranken in das Armenbad nach Baden betreffend, die Entſchließung dahin ertheilt: daß es Obliegenheit der Heimathsgemeinde ſey, diejenigen Perſonen, welche in das Armenbad aufgenommen werden, entweder auf ihre Koſten oder mittelſt einer abzugebenden Frohndfuhr in dieſe Anſtalt verbringen zu laſſen.

Nro. 9.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 17. März 1828 Nro. 2754.

Die Geſuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

Die in zahlreicher Menge vorkommenden Geſuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden wurden bisher von den Kreisdirectorien einzeln und oft zu ſpät dahier vorgelegt, ſo daß dadurch ohne Noth weitläufige Schreibereien entſtunden, theils oftmals den Bedrängten die gewünſchte, ſehr benöthigte Hülfe nicht mehr zu Theil werden konnte, und eben ſo oft den weniger dringenden Fällen vor den dringenderen der Vorzug gegeben wurde. Es iſt daher nothwendig, daß hierin, zur Vermeidung jenes Mißſtandes, ein einfacher Geſchäftsgang eingeführt werde. Da man füglich annehmen kann, daß ſchon im Laufe des Winters oder doch wenigſtens beim Eintritt des Frühlings, der Stand derjenigen Kranken, welche zur Aufnahme in das Freibad ſich eignen, und ſolche wünſchen, in jedem Amtsbezirk bekannt ſeyn könne, ſo hat das Kreisdirectorium wenigſtens in einem der Frühlingsmonate dieſe Geſuche mit einer allgemeinen Ueberſicht in tabellariſcher Form, unter Anfügung der bezirksamtlichen und ärztlichen Atteſtate, mit Gutachten des Kreis-Medicinalreferenten, hierher vorzulegen, wobei jedoch die Phyſicate wie die practiſchen Aerzte, zu der gewiſſenhafteſten Angabe

über das wirkliche Bedürfniß einer Badekur und deren Dauer, rückſichtlich jedes einzelnen dazu empfohlenen Individuums, und daher zu der ſtrengſten Unterſuchung des Krankheitszuſtandes aufzufordern ſind, auch diejenigen Perſonen, welche vor andern eine Badkur dringend und vorzüglich bald nothwendig haben, in einer beſondern Colummne aufzuzeichnen ſind. Zugleich hat das Kreisdirectorium, um nicht unnöthiger Weiſe dergleichen Geſuche ſelbſt zu veranlaſſen, die Einleitung zu treffen, daß die Erkundigungen nach dem Vorhandenſeyn ſolcher Kranken nicht durch eine Aufforderung zur Anmeldung, ſondern lediglich durch Berichtserforderung von den Phyſicaten und practiſchen Aerzten geſchehe.

Krankheitsfälle, die ſich erſt ſpäter ereignen, oder hinſichtlich deren ſich erſt ſpäter beurtheilen läßt, daß der Badgebrauch als Heil- oder Linderungsmittel derſelben angezeigt iſt, dürfen allerdings zur Bewirkung der Aufnahme der Leidenden in das Armenbad nachgetragen werden.

Hierdurch wird zugleich für die Abkürzung des Geſchäftsganges auch noch das gewonnen, daß ſämmtliche, von dem Kreisdirectorium im Frühjahr durch eine Hauptvorlage einkommenden Geſuche, durch eine Hauptverfügung an die Armenbad-Commiſſion ihre Erledigung erhalten können.

Die Aemter, welchen die Aufnahmsbewilligungen notificirt, und an welche die Einberufung zur Badkur erlaſſen wird, ſind insbeſondere anzuweiſen, für weitere Aufforderung auf den zur Rückkehr beſtimmten Tag, für diejenigen Perſonen, welche nicht zu Fuß zurückkehren können, eine Fuhre nach Baden abzuſchicken, oder ſich zeitig genug über die Anſchaffung einer ſolchen zu Baden, gegen Uebernahme der Koſten, mit der Armencommiſſion zu vereinigen zu ſuchen, widrigen Falls letztere ermächtigt iſt, nach ihrem Gutfinden eine Fuhre auf Koſten des Amts anzuſtellen *1).

---

*1) Dieſe Entſcheidung iſt auch auf die Geſuche jener Individuen auszudehnen, welche nur freien Gebrauch des Bades und freie Bedienung anzuſprechen haben, deren Verpflegung aber aus milden Fonds oder aus der Gemdindscaſſe beſtritten wird.

Verordn. des großherzogl. Miniſterii des Innern und des Kinzig-Kreisdirectoriums vom 25. April 1828 Nro. 4192.

Nro. 10.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 26. Jänner 1829, Nro. 849.

Die Aufnahme in das Armenbad betreffend.

Auch die Erfahrung des letzten Sommers hat gezeigt, daß die Localſtellen ſehr oft die Aufnahms-Anträge in das Freibad nach Baden nicht gehörig erſchöpft, und manchmal geradezu vernachläßigt haben, Dasjenige zu beobachten, was durch dieß-ſeitiges Generale vom 17. März v. J. (1828), Nro. 2754, vorgeſchrieben ward.

Die Aemter haben nie auſſer Acht zu laſſen, und die Kreis-directorien werden dieſelben ganz beſonders darauf aufmerkſam machen, daß nach den beſtehenden Grundſätzen Niemand in das Freibad aufgenommen werden kann, deſſen Aufnahme nicht durch ein förmliches ärztliches Gutachten begründet wird, welches ſich über die Natur der Krankheit verbreiten, und zugleich die Dauer des Badgebrauchs und ob der Fall drin-gend iſt, oder nicht, beſtimmen muß, und daß zweitens die Aufnahme in das Freibad immer nur freies Bad nebſt freier Wohnung gewährt, keineswegs aber auch freie Verpflegung auf Koſten des Badanſtalten-Fonds. Die Uebernahme der Verpflegungskoſten auf dieſen Fond muß ſtets beſonders durch dießſeitige Verfügung ausgeſprochen werden. Dieß kann aber niemals geſchehen, auſſer wenn von den Localſtellen ausdrück-lich pflichtmäßig beſtätigt wird, daß die Koſten weder aus dem eigenen Vermögen des Aufzunehmenden, noch aus Ge-meinds-, noch aus Stiftungs-Mitteln beſtritten werden können. Wird dieſes nicht ausdrücklich bemerkt, ſo muß man ſtets das Gegentheil vermuthen, und eine nothwendige Folge davon iſt, daß die Verpflegung nicht auf Koſten des Badanſtalten-Fonds geſchieht, und daher ſeiner Zeit die Koſten berechnet, und von den betreffenden Gemeinden gefordert werden. Zeigt es ſich in einem ſolchen Falle, daß dennoch weder eigene, noch Gemeinds-, noch Stiftungsmittel vorhanden ſind, aus denen die Koſten beſtritten werden können, ſo erübrigt nichts Anderes, als die Zahlung der Koſten von Demjenigen zu verlangen, der verpflichtet war, jenen Mangel anzuführen, dieß zu thun

aber unterlaſſen hat. Da auch hinſichtlich der über die Aufnahmsgeſuche vorgelegten Tabellen nicht die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet wurde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Muſter zur genauen Beobachtung im Anſchluſſe vorzuſchreiben. Die Vorlage dieſer Tabellen geſchieht ämterweiſe an das Kreisdirectorium. Weſentlich iſt, daß zu jeder laufenden Nummer ein ärztliches Gutachten beigefügt werde. In der Rubrik 4 wird auf dieſe Gutachten hingewieſen. Aus denſelben wird in der Rubrik 6 bemerkt, ob der Fall dringend iſt, und in die Rubrik 5, wie lange der Badgebrauch zu dauern hat.

Die Angaben der Localbehörden über die vorhandenen Deckungsmittel brauchen nicht mit hierher eingeſchickt, ſondern müſſen bei den Aemtern aufbewahrt werden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.
Laufende Nummer.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden.	Nummer des ärztlichen Gutachtens.	Dauer des Badgebrauchs.	Iſt der Fall dringend?	Sind zur Deckung der Verpflegungskoſten Mittel vorhanden?			Kann der Koſtenbetrag ganz oder nur theilweiſe aus den vorhandenen Mitteln beſtritten werden?	Bemerkungen.
						Eigene Mittel.	Gemeinds Mittel.	Stiftungs Mittel.		
1	Mundingen.	Chriſtian Weiler.	Aug. 1.	3 Woch.	nein.	ja.	ja.	nein	zur Hälfte aus eigenen, zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	
2	Bahlingen.	Jacob Blank	Aug. 2.	14 Tage.	ja.	nein	nein	nein		
3	Malterdgn.	Joſeph Weiß.	Aug. 3.	4 Woch.	nein.	nein	ja.	nein	nur zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	

~~~~~~~~~~~~~~
~~~~~~~~~~~~~~

Nro. 11.

Belehrung, erlaſſen aus großh. Miniſterii des Innern vom 5. Mai 1829, Nro. 4839.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Wenn Jemand durch dieß ſeitige Verfügung in das Freibad zu Baden aufgenommen worden iſt, ſo können die Koſten für Verpflegung deſſelben nur in dem einzigen Falle aus ſeinem eigenen Vermögen gefordert werden, wenn ſich derſelbe bei ſeinem Anſuchen um die Aufnahme in das Freibad (das als ſolches nur freie Wohnung ſammt Bedienung, freien Badgebrauch und unentgeldliche Hülfe des Arzts oder Wundarzts in ſich begreift) zur Beſtreitung jener Koſten ausdrücklich anheiſchig gemacht hat. Auſſer dieſem freilich ſehr ſeltenen Falle, der ſtets gehörig conſtatirt ſeyn muß, bevor der Zugriff auf das Vermögen einer ſolchen Perſon verfügt werden kann, werden jene Koſten beſtritten:

a) entweder aus dem Badeanſtalten-Fond,

b) oder aus der Gemeindscaſſe oder ſolchen Stiftungsmitteln, zu welchen der Aufzunehmende berechtigt iſt.

Der unter a genannte Fall tritt immer nur in subsidium ein, wenn keine Gemeinds- oder Stiftungsmittel vorhanden ſind, worüber von den betreffenden Localbehörden eine beſtimmte Verſicherung vorliegen muß.

Iſt nun in dem vorliegenden Fall kein Local- oder Diſtricts-Fond zur Uebernahme der fraglichen Koſten pflichtig, oder der Pflichtige nicht vermöglich genug, ſo erübrigt nichts, als daß das Oberamt hierüber der Bad-Commiſſion in Baden beſtimmte Verſicherung gibt, worauf von letzterer zur nachträglichen Uebernahme dieſer Koſten auf den Badfond der Antrag hierher geſchehen wird.

Hiervon wird ſämmtlichen Kreisdirectorien zur Verſtändigung der Aemter, um ſich in ähnlichen Fällen hiernach richten zu können, Nachricht gegeben.

Nro. 12.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Juni 1829

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die ärztlichen Zeugniſſe zu den Geſuchen um Aufnahme in das Freibad nach Baden nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollſtändigkeit ausgefertigt werden, ſo wird die Sanitäts-Commiſſion beauftragt, allen in hieſiger Reſidenz practizirenden Aerzten ohne Ausnahme Folgendes zu eröffnen, und die genaue Nachachtung der darin enthaltenen Vorſchriften einzuſchärfen.

Derartige Zeugniſſe müſſen weſentlich enthalten:

Beſchreibung der Krankheit, wenigſtens in gedrängter Kürze.

Angabe der Dauer des Badgebrauchs.

Bemerkung, ob der Fall dringend iſt, oder nicht.

Bemerkung, welche Koſt dem Aufzunehmenden zu reichen ſey, nämlich in dem Frühſtück in einer Suppe, in dem Mittageſſen einer Suppe, ½ Pfd. Ochſenfleiſch, 1 Portion Gemüß, 2 kr. Weißbrod; in dem Abendeſſen einer Suppe, 1 kr. Weißbrod. Oder die beſſere, beſtehend aus der nämlichen Koſt, wie oben bemerkt worden, nur daß für den Abend noch ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleiſch, oder ein ½ Pfd. Braten mit Salat verabreicht wird (wobei beiläufig bemerkt wird, daß die gewöhnliche Koſt zu 15 kr., und die beſſere Koſt zu 22 kr. angeſchlagen iſt).

Weitere Bemerkung, ob Wein (welcher zu 7 kr. der Schoppen angeſchlagen iſt) gereicht werden ſoll, und wie viel täglich.

Man hegt übrigens zu den practizirenden Aerzten das Zutrauen, daß ſie derartige Geſuche überhaupt nicht ohne dringendes Bedürfniß durch Ausſtellung von Zeugniſſen unterſtützen, und daß ſie namentlich nicht ohne Noth auf beſſere Koſt und Wein antragen werden, damit der ohnehin ſtark beläſtigte Badanſtalten-Fond, reſp. die Gemeinds- und Stiftungs-Caſſen, ſo viel als möglich mit überflüſſigen Ausgaben verſchont bleiben.

Nro. 13.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. April 1831, Nro. 3839, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.

Man hat aus vielen Rückſichten für zweckmäßig gefunden, und daher beſchloſſen, daß die Aufnahme armer Kranker in das Armenbad nach Baden in Zukunft nicht mehr von hier aus, ſondern von den Kreisdirectorien, und ſo viel die hieſige Reſidenz betrifft, von der Polizeidirection und von dem großh. Oberhofmarſchallenamt verfügt werde, mögen die Koſten der Verpflegung aus Local- oder Diſtrictsmitteln, oder aus den Armenfonds ſelbſt beſtritten werden.

Von jeder verfügten Aufnahme, ſie geſchehe auf Rechnung des Badfonds oder eines andern Fonds, iſt jedesmal die Armen-Commiſſion*1) ſo zeitig als möglich in Kenntniß zu ſetzen, worauf die Einberufung durch Schreiben jener Commiſſion an das betreffende Amt, je nach Dringlichkeit des Falls und nach dem im Armenbad vorhandenen Raum, früher oder ſpäter zu geſchehen hat.

Jeder Aufnahms-Benachrichtigung muß das bezügliche ärztliche Zeugniß beigefügt, und in dieſem die Angabe über die Dauer der Badzeit, über die Koſtklaſſe*2), ob mit Wein und mit wie viel, oder ohne Wein, endlich ob der Fall dringend iſt, oder nicht, enthalten ſeyn. Ferner iſt zu bemerken, ob die Verpflegung auf Rechnung des Badfonds, oder von Local- oder Diſtrictsmitteln geſchehe.

Von dem mit dem Koſtgeber im Armenbad abgeſchloſſenen Accord, namentlich von dem Gehalt und dem Geldbetrage der

---

*1) Nach ſpäterer Verfügung vom 22. April 1831, Nro. 4392, ſoll dieſe Nachricht **nicht** der Armen-Commiſſion, ſondern der Freibad-Verrechnung gegeben werden.

*2) Die gewöhnliche Koſt im Freibad beſteht: Zum **Frühſtück** in Suppe, **Mittags**: Suppe, ½ Pfd. Ochſenfleiſch, eine Portion Gemüß, Brod; **Nachts**: Suppe und Brod.

Die beſſere Koſt beſteht aus den nämlichen Speiſen, nur daß des Abends noch ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleiſch, oder ½ Pfd. Braten nebſt Salat dazu gegeben wird.

Koſt erſter und zweiter Klaſſe, ſo wie von dem Preiſe des Weines, wird man das Directorium demnächſt in Kenntniß ſetzen, mittlerweile hat daſſelbe öffentlich bekannt zu machen, daß in Zukunft keine Geſuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden, oder um Bad-Gratificationen, bei dießſeitigem Miniſterio eingereicht werden dürfen, und daß alle jene Geſuche, welche, dieſer Anordnung zuwider, dennoch dahier einlaufen, ohne alle Berückſichtigung bleiben werden.

Mit Ablauf von 4 Wochen hat das Kreisdirectorium eine Berechnung von vier Wochen nach anliegendem Formular vorzulegen, woraus zu erſehen, wie hoch ſich die Koſten der von ihm auf Rechnung des Armenbadfonds verfügten Aufnahmen belaufen.

Kreisdirectorium

Berechnung der durch die Aufnahme in das Armenbad zu Baden dem dortigen Armenbadfond erwachſenden Verpflegskoſten pro . . . .

Namen der aufgenommenen Perſon.	Ort.	Amt.	Betrag der Koſt per Tag.	Preis des Weins per Tag.	Thut auf die ganze Badzeit von ... Woch.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. April 1831 Nro. 4632.

Die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betreffend.

Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorio wird, auf ſeinen Bericht vom 19. d. M. Nro. 5840, die Aufnahme armer

Kranker in das Armenbad in Baden betreffend, erwiedert: Die Kreisdirectorien ſind nicht ermächtigt, baare Badgratificationen zu verwilligen, ſondern nur Aufnahmen in das Armenbad zu Baden, und nur in letzteres zu verfügen, und zwar in der Art, daß Derjenige, zu deſſen Gunſten die Aufnahme geſtattet wird, das Bad auch wirklich gebrauche.

Die Koſten der Verpflegung im Armenbad ſind, den früheren dießfallſigen Beſtimmungen zu Folge, nur dann von dem Armenbadfond zu beſtreiten, wenn weder der Aufzunehmende hierzu die Mittel beſitzt, noch auch auf Gemeinds- oder Stiftungsmittel gegriffen werden kann.

Nro. 15.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. Mai 1833 Nro. 5381.

Den Preis der Koſt in dem Freibad zu Baden betreffend.

Für die dießjährige Badzeit beſteht die Koſt für die in dem Freibad zu verpflegende Perſonen in Folgendem:

I. Die gewöhnliche Koſt.

Frühſtück: Eine Suppe. Mittageſſen: Suppe, ein halb Pfund Ochſenfleiſch, eine Portion Gemüs, ein Zweikreuzer-Weißbrod. Nachteſſen: Suppe, ein Zweikreuzer-Weißbrod.

Preis 19 Kreuzer per Tag und Kopf.

II. Die beſſere Koſt,

wofür per Tag und Kopf 27 Kreuzer bezahlt werden, beſteht aus denſelben Speiſen, nur daß Abends noch ein halb Pfund eingemachtes Kalbfleiſch oder ein halb Pfund gebratenes Fleiſch mit Salat gegeben wird.

III. Der Preis des Weines iſt auf 8 Kreuzer per Schoppen geſetzt.

Nro. 16.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. Juni 1833 Nro. 5151.

Die Aufnahme und Verpflegung in dem Freibad zu Baden betreffend.

1) 1*).

2) Das Commando der Gensd'armerie hat die ihm untergebenen Diviſions-Commando's anzuweiſen, die bei ihnen einkommenden Geſuche einzelner Gensd'armen oder deren Angehörigen um Aufnahme in das Freibad zu Baden jedesmal an diejenige Kreisregierung zu überſenden, in deren Kreisbezirk der Aufzunehmende ſeine Heimath hat. Die Kreisregierung wird ſodann, wenn ſie ſonſt kein Bedenken bei der Verwilligung des Geſuches hat, die Aufnahme durch unmittelbare Verfügung an die Freibadverrechnung zu Baden ausſprechen, und dieſe Verrechnung wird die Einberufung durch unmittelbares Schreiben an das Diviſions-Commando, unter welchem der Gensd'arme ſteht, und zwar, je nach Dringlichkeit des Falles und nach dem im Freibad vorhandenen Raum, früher oder ſpäter beſorgen. Den der Kreisregierung mitzutheilenden Aufnahmsgeſuchen muß übrigens jedesmal das Bezügliche von dem Phyſicus oder deſſen Stellvertreter auszuſtellende ärztliche Zeugniß beigefügt, und in dieſem erwähnt ſeyn, wie lange die Badkur des Patienten währen, ob ihm die gewöhnliche oder die beſſere Koſtklaſſe, und ob mit oder ohne Wein und mit wie viel, verabreicht werden ſoll, auch ob der Fall dringend iſt oder nicht.

Die gewöhnliche Koſt in dem Freibad beſteht in Folgendem: Zum Frühſtück: eine Suppe. Mittags: Suppe, ein halb Pfund Ochſenfleiſch, eine Portion Gemüs und Brod. Nachts: eine Suppe und Brod. Die beſſere Koſt beſteht aus denſelben Speiſen, nur daß Abends noch ein halb Pfund eingemachtes Kalbfleiſch oder ein halb Pfund gebratenes Fleiſch nebſt Salat dazu gegeben wird.

1*) Betrifft die Abſchließung des Accords für die Verpflegung der Badenden für dieſes Jahr.

3) Indem man die Kreisregierungen von dieſer Anordnung zu ihrem Benehmen in Kenntniß ſetzt, weist man dieſelben an, bei allen einkommenden Geſuchen um Aufnahme in das Freibad die in der dießſeitigen Generalverfügung vom 8. April 1831 Nro. 3839 gegebenen Vorſchriften zu beachten. Die Aufnahmsverfügungen jedoch nicht, wie dort angeordnet iſt, an die Armenbad-Commiſſion, ſondern unmittelbar an die Freibad-Verrechnung ſelbſt gelangen zu laſſen 1*).

Nro. 17.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Jänner 1836 Nro. 550.

Das Freibad in Baden betreffend.

Auf die Anträge der im verfloſſenen Sommer dießſeits zur Beſichtigung des Freibades und der übrigen Badanſtalten zu Baden abgeordneten Commiſſion findet man ſich veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

A. Das Freibad anlangend.

1) Nach dem Berichte der gedachten Commiſſion gebricht es daſelbſt noch an mehreren Requiſiten ꝛc.

(Da dieſe Anordnung nur gewiſſe Anſchaffungen, unter welchen auch Thermometer begriffen ſind, betrifft, und ganz tranſitoriſch iſt, ſo wird dieſelbe übergangen.)

2) Dem Freibadverwalter iſt ferner aufzugeben:

a. das Stroh in den Strohſäcken von 4 Wochen zu 4 Wochen wechſeln zu laſſen, auch dafür zu ſorgen, daß die Strohſäcke wenn ſie aufgetrennt (zerriſſen) ſind, ſogleich geflickt werden;

b. daß jedes Bett von 14 Tagen zu 14 Tagen mit friſch gewaſchenem Weißzeug verſehen, und eben ſo die Couverte am Anfang jeder Saiſon waſchen zu laſſen;

1*) Einige nachfolgende Artikel betreffen die unterdeſſen veränderte Stellung der Polizeidirection zu Carlsruhe, welche von keinem allgemeinen Intereſſe ſind.

c. die Stubenböden nicht mit Sand beſtreuen, ſondern jeden Morgen kehren und jeden Monat zweimal an ſchönen Tagen, wenn die Pfleglinge ſich einige Stunden auſſer dem Zimmer aufhalten können, aufwaſchen zu laſſen;

d. darüber zu wachen, daß der Wärmegrad der Bäder den Anordnungen des Arztes genau entſprechen, auch daß die Leute nicht länger im Bade bleiben, als vom Arzte angeordnet worden, und hiernach den Badknecht gehörig zu inſtruiren;

e. die vorhandenen 46 Betten in den 18 Zimmern je nach deren Größe gehörig zu vertheilen, indem Anſprüche einzelner Individuen auf ein eigenes Zimmer künftig nur in höchſt dringenden Fällen berückſichtigt werden dürfen;

f. eines freundlichen Benehmens gegen ſeine Pfleglinge ſich ſtets zu befleiſſigen, und wenn etwa Unordnungen irgend einer Art in der Anſtalt vorfallen, hiervon unverzüglich der Badanſtalten-Commiſſion Anzeige zu machen.

3) In Betreff der Aufnahme unbemittelter Kranken in der Anſtalt des Freibades und ihres Aufenthalts daſelbſt wird nachträglich zu den dießſeitigen Verfügungen vom 8. April 1831 Nro. 3839 und vom 3. Mai 1833 Nro. 5151 theils ergänzend theils abändernd Folgendes verfügt:

a. die Geſuche um Aufnahme in das Freibad ſind zu Anfang des Monats März jeden Jahres den betreffenden Ortsvorgeſetzten zu übergeben, und es iſt denſelben eine ausführliche Beſchreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden ſollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizulegen;

b. die Ortsvorgeſetzten haben dieſe Geſuche zu ſammeln und mit Gewerbs, Familien- und Vermögens-Zeugniſſen der Hülfsbedürftigen begleitet den 10. März längſtens dem Bezirksamte vorzulegen.

c. Die Bezirksämter ſchicken ſämmtliche aus ihren Amtsorten eingegangene Geſuche um Aufnahme in das Freibad mit Beilagen den 20. März unfehlbar berichtlich an die großh. Kreisregierung.

d. Die Kreisregierungen ſchicken dieſe Geſuche mit Anlagen den 1. April ſpäteſtens an die Bad-Anſtalten-Commiſſion zu Baden, welche ſich durch ihr ärztliches Mitglied, den jeweiligen Stadtphyſicus als Hausarzt im Freibad, Vortrag darüber erſtatten läßt, und dann durch Communication mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen Kranken zuerſt einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringendſten nothwendig iſt, und den beſten Erfolg hoffen läßt. Eben ſo beſtimt ſie auch, nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erkannt werden, der Reihe nach aufgenommen werden können.

e. Da die erforderliche Dauer der Badekur ſich am ſicherſten nach ihrem Erfolge beſtimmen läßt, ſo bleibt die Entſcheidung hierüber dem Arzte des Freibades überlaſſen, welcher überdieß auch nach der Natur der Krankheit und nach den übrigen Verhältniſſen die ordinaire oder die beſſere Koſt anzuordnen, jedoch über alles der Bad-Commiſſion Vortrag zu erſtatten, und deren Genehmigung einzuholen hat.

Inſtruction für den Amtsphyſicus zu Baden als Hausarzt im Freibad.

Die großh. Sanitäts-Commiſſion hat an den Hausarzt des Freibades zu Baden folgende Inſtruction erlaſſen:

a. Der Hausarzt im Freibade hat die in daſſelbe aufgenommenen Perſonen regelmäßig dreimal die Woche zu beſuchen, ſich über ihr Befinden im Allgemeinen und über die Wirkung der Bäder insbeſondere zu erkundigen, und dem Verwalter, welcher ihn bei der Viſite jedesmal zu begleiten hat, über die etwa nöthigen Aenderungen in Bezug auf den Gebrauch der Bäder u. d. gl. die nöthige Inſtruction zu ertheilen. Sind Perſonen vorhanden, welche wegen zufälligen Unpäßlichkeiten oder Krankheiten ärztlicher Hülfe bedürfen, ſo hat er ſie täglich zu beſuchen.

b. Wenn neue Gäſte ankommen, ſo hat er ſich nach der ihm vom Verwalter darüber gemachten Meldung noch den nämlichen Tag ins Freibad zu begeben, dieſelbe, beſonders

wenn ſie an äuſſeren Gebrechen leiden, genau zu unterſuchen, und dann die Zeit der Dauer des Bades und den Temperatur-Grad des Waſſers, ſo wie auch die Art der Verköſtigung, dem Verwalter anzugeben, indem dieſer vor erhaltener ärztlichen Weiſung Niemand baden laſſen darf.

c. Er hat die Aufſicht über die Verpflegung der Gäſte, über die Reinlichkeit der Zimmer und Bäder zu führen, und von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob die Leute ihr Eſſen und ihren Wein in guter Qualität und gehöriger Quantität erhalten; ob der von ihm beſtimmte Temperatur-Grad des Bades und die dafür beſtimmte Zeit eingehalten werde; und da, wo es nöthig, entweder ſelbſt oder durch Communication mit dem Beamten zu remediren.

d. Er hat bei der Prüfung der Geſuche um Aufnahme in das Freibad nur Diejenigen zu berückſichtigen, bei welchen entweder mit Beſtimmtheit oder doch mit großer Wahrſcheinlichkeit gänzliche Heilung oder bedeutende Beſſerung zu erwarten iſt; Diejenigen aber, bei denen ſich gar kein Erfolg hoffen oder wohl gar Verſchlimmerung befürchten läßt, ganz abzuweiſen.

e. Er hat nach dem Erfolg der Badekur zu ermeſſen, wie lang die Fortſetzung derſelben noch nöthig iſt, und den Beamten die Zeit ihrer Beendigung bei jedem einzelnen Pfleglinge, mehrere Tage zuvor, anzuzeigen, damit wegen der Heimreiſe die erforderliche Einleitung getroffen werden könne. Eben ſo hat er zu beſtimmen, welchen nach der Natur ihrer Krankheit, nach ihrem Kräfteverhältniß ꝛc. die ordinaire oder die beſſere Koſt gereicht werden ſolle.

f. Er kann nach eingeholter Genehmigung der Bad-Commiſſion ſolche Perſonen, bei welchen ſich erſt im Verlaufe der Cur ergibt, daß der Gebrauch des Bades nicht angewendet ſey, auch gegen ihren Willen zu jeder Zeit entlaſſen.

g. Er hat dafür zu ſorgen, daß für Kranke, die mit Hautausſchlägen, Geſchwüren u. d. gl. behaftet ſind, beſondere Zimmer und beſondere Badecabinette beſtimmt, und daß nach ihrem Abgang jedesmal die erforderliche Reinigung der Betten vorgenommen werde.

Nro. 18.

Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. März 1836, Nro. 2321.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Es war keineswegs die Abſicht der dießſeitigen Verfügung vom 20. Jänner d. J., Nro. 550 rückſichtlich der Bezahlung der Verpflegungskoſten für die in das Freibad aufgenommen werdende Individuen und rückſichtlich der Competenz der Kreisregierungen in Betreff dieſer Angelegenheit irgend eine neue Beſtimmung zu ertheilen. Die Haupt-Abſicht ging nur dahin: die Vorlagen, welche von Seiten der verſchiedenen Stellen zu Folge der Verordnungen vom 17. März 1828 Nro. 2754, vom 5. Mai 1829 Nro. 4839 und vom 8. April 1831 Nro. 3839 zu bewirken ſind, an beſtimmte Termine zu binden.

Die Kreisregierung hat daher vollkommen wie bisher über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgeſuche, die Dauer des Aufenthalts im Bad, die Koſtgeſtattung und darüber, wer die Verpflegungskoſten zu beſtreiten hat, zu entſcheiden, und die verſchiedenen Geſuche nebſt ihren Anlagen nur nachdem dieſe Entſcheidung erfolgt iſt der Badeanſtalten-Commiſſion, gemäß Nro. 3 Litt. d. der dießſeitigen Verfügung vom 20. Jänner d. J., zuzuſenden.

Dieſe Entſcheidung bildet die Norm, von welcher der Arzt des Freibads ohne hinlängliche Gründe nicht abgehen wird; von der abzugehen ihm aber die Befugniß zuſtehen muß, wenn es der Heilzweck nach Maaßgabe des Erfolgs während der Badkur verlangt. Trifft der Badarzt eine ſolche Abänderung, ſo wird der Kreis-Regierung jedesmal davon Nachricht gegeben, um wegen den deßfalls entſtehenden Koſten weiter zu erkennen. In dieſer Weiſe und nicht ausgedehnter iſt die Beſtimmuug Litt. e der fraglichen dießſeitigen Verfügung auszulegen.

Nro. 19.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. März 1836, Nro. 2402.

Die Aufnahme kranker Perſonen in das Freibad betreffend.

Allerdings können auch nach dem beſtimmten Termin noch eintreffende Aufnahmsgeſuche dann noch Berückſichtigung finden, wenn die Krankheitsfälle, wegen welchen der Gebrauch der Bäder dringend nöthig iſt, erſt ſpäter ſich ergeben haben.

II.

Irren-Anſtalt.

Seitdem ſich das Großherzogthum Baden zu ſeinem jetzigen Umfang geſtaltet hat, befand ſich in demſelben die einzige Irren-Anſtalt in Pforzheim, verbunden mit einer ſo genannten Siechen-Anſtalt.

Beſchränktheit des Raums, nicht zweckmäßige Eintheilung des Gebäudes, in welchen ſich dieſe Anſtalten befanden, machten längſt beſſere Einrichtungen nothwendig. Durch die Verſetzung einer Anzahl Pfleglinge nach Heidelberg gedachte man, bei dem Mangel hinlänglicher pecuniärer Mittel, wenigſtens eine kleine Verbeſſerung zu bewirken. Man hatte dabei die Ausſicht, der cliniſchen Anſtalten der Univerſität durch dieſe Einrichtung eine größere Ausdehnung zu geben. Es ſcheint aber, daß dieſer Zweck, verſchiedener Verhältniſſe wegen, nicht vollkommen erreicht worden iſt. Die Unzulänglichkeit der beſtehenden Anſtalten ward immer fühlbarer, und es iſt bekannt, daß die Erbauung eines eigenen Gebäudes zu dieſem Zweck in Achern beſchloſſen iſt.

Dieſes neu zu begründende Inſtitut erhält nun ohne Zweifel neue Einrichtungen und neue Statuten, durch welche alle

Verfügungen, welche über die jetzt beſtehenden Anſtalten ergangen ſind, auſſer Wirkſamkeit kommen. Deßhalb verlieren letztere, für die practiſche Geſchäftsführung allen Werth. Sie beſchäftigen ſich auch meiſt nur mit Anordnungen, um beſtehenden unheilbaren Mängeln der Anſtalten abzuhelfen, und geben das Beſtreben zu erkennen, aus einem ſchlecht beſchaffenen Inſtitut ein beſſeres zu bilden.

Der Herausgeber dieſer Sammlung hat es daher vorgezogen, über die jetzt beſtehenden Anſtalten der befragten Art gar keine Notizen zu geben, da dieſelben in kurzem nichts mehr zu bedeuten haben würden. Nur zwei, die Hauptnormen, welche die Aufnahmen in das Pforzheimer oder das Heidelberger Inſtitut beſtimmen, hat er in Folgendem abdrucken laſſen.

Nro. 1.

Verfügung des großherzogl. See-Kreisdirectorii vom 5. Oktober 1830.

Die Aufnahme der Irren in die Anſtalt zu Heidelberg, die Phyſicatsgutachten und Ausfüllung der Erkundigungsbogen betr.

Einverſtändlich mit der großh. Sanitätscommiſſion werden ſämmtliche Aemter und Phyſicate angewieſen, künftig bei Geſuchen um die Aufnahme eines Individuums in die Irrenanſtalt genau darauf zu ſehen, daß dem gewöhnlichen vorgeſchriebenen Erkundigungsbogen nicht allein eine von dem Ortsvorſtand oder den Angehörigen bei Amt eingereichte und motivirte Bitte um Aufnahme des Irren in die Heilanſtalt beigelegt, ſondern auch jedesmal die etwa eintretende Gefährlichkeit oder die bürgerliche Geſellſchaft ſtörende Unverträglichkeit deſſelben von den Phyſicaten durch genaue Angaben der Thatſachen belegt, und dabei beſonders bemerkt werde, ob ſich dieſe Angabe auf eigene oder auf Beobachtung anderer Perſonen gründe.

Indem dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, wird zugleich ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten noch insbeſondere aufgegeben, dafür zu ſorgen,

daß die aus der Irrenanſtalt nach Hauſe entlaſſenen Individuen noch eine Zeit lang unter die beſondere Aufſicht der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten geſtellt werden.

Nro. 2.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 6. Oktober 1832 Nro. 13252 an ſämmtliche Regierungen.

Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betreffend.

Nach §. 27 der von großh. Miniſterium des Innern genehmigten Hausordnung ſind zur Aufnahme in die Filial-Irrenanſtalt zu Pforzheim diejenigen Individuen geeignet, welche an nachſtehenden Krankheiten leiden:

1) Andauernde unheilbare Geiſtes- und Gemüthskrankheiten.

2) Vollkommener Blödſinn (Idiotismus).

3) Kretine (Cretinismus).

4) Ganz unreinliche ſ. g. Thiermenſchen.

Sämmtliche großherzogl. Aemter und Phyſicate haben ſich hiernach bei ihren Anträgen auf Verbringung von Individuen in jene Anſtalt zu richten.

Tab. I. **Nro. 3. Ueberſichts-Tabellen über Alter, Krankheit und übrigen Verhältniſſe der im Irrenhaus zu Pforzheim im Jahr 1836 verpflegten Irren.**

		Anweſd. in d. Anſtalt am 6. N. 1829 am Schl.	Zugang im Laufe des Jahres.	Summa vom ganzen Jahr.	Im Laufe d. Jahres abgegangen: Geheilt.	Gebeſſert	Geſtorb.	Summa d. Abgang.	Reſt am Schluß d. Jahres.	Krankheitsformen: Blödſinn.	Religiöſ. Wahnſinn.	Narrheit.	Tobſucht.	Cretinismus.	Fixer Wahnſinn.	Nimphomania.	Summa.
v. 6. Nov. 1829 bis 31. Dez. 1829.	Mänl. / Weibl	19 / 14 } 33	3 / 1 } 4	22 / 15 } 37					22 / 15 } 37	19 / 14 } 33	1 /	2 /	/ 1				22 / 15 } 37
v. 1. Jän. 1830 bis 31. Dez. 1838.	Mänl. / Weibl	22 / 15 } 37	37 / 34 } 71	59 / 49 } 108			3 / 1 } 4	3 / 1 } 4	56 / 48 } 104	34 / 29 } 63	1 /	4 / 1 } 5		14 / 16 } 30	3 / 1 } 4	/ 1	56 / 48 } 104
1831.	Mänl. / Weibl	56 / 48 } 104	13 / 13 } 26	69 / 61 } 130	2 / 2 | 4	/ 1 } 1	4 / 4 } 8	6 / 7 } 13	63 / 54 } 117	39 / 31 } 70	1	3 / 1 } 4		18 / 20 } 38	2 / 2 } 4		63 / 54 } 117
1832.	Mänl. / Weibl	63 / 54 } 117	12 / 3 } 15	75 / 57 } 132	1 / } 1	1 / } 1	7 / 4 } 11	9 / 4 } 13	66 / 53 } 119	40 / 30 } 70	1	3 / 1 } 4		20 / 20 } 40	2 / 2 } 4		66 / 53 } 119
1833.	Mänl. / Weibl	66 / 53 } 119	16 / 5 } 21	82 / 58 } 140	7 / 1 } 8	2 / } 2	9 / 2 } 11	18 / 3 } 21	64 / 55 } 119	38 / 31 } 69	2 / 1 } 3	4 / 1 } 5		19 / 20 } 39	1 / 2 } 3		64 / 55 } 119
1834.	Mänl. / Weibl	64 / 55 } 119	12 / 2 } 14	76 / 57 } 133	5 / } 5		7 / 1 } 8	12 / 1 } 13	64 / 56 } 120	36 / 30 } 66	1 / 1 } 2	7 / 1 } 8		17 / 20 } 37	3 / 4 } 7		64 / 56 } 120
1835.	Mänl. / Weibl	64 / 56 } 120	15 / 6 } 21	79 / 62 } 141	2 / 1 } 3		7 / 6 } 13	9 / 7 } 16	70 / 55 } 125	40 / 45 } 85	3 / 1 } 4	10 / 1 } 11	4 / 3 } 7	1 / 2 } 3	12 / 2 } 14	1	70 / 55 } 125
1836.	Mänl. / Weibl	70 / 55 } 125	7 / 4 } 11	77 / 59 } 136	4 / 2 } 6		8 / 1 } 9	12 / 3 } 15	65 / 56 } 121	39 / 43 } 82	3 / 2 } 5	8 / 2 } 10	3 / 3 } 6	1 / 3 } 4	11 / 2 } 13	1	65 / 56 } 121

Anmerkung. Dem Herausgeber ſind aus der Irrenanſtalt, die ſich dermalen noch in Heidelberg befindet, keine ſolche Tabellen, wie die hier mitgetheilte, zu Geſicht gekommen. Daß ſolche Ueberſichten, wenn ſie auch nicht die zu wünſchende Vielſeitigkeit haben, für den Naturforſcher und den Pſychologen von hohem Werth ſind, bedarf keiner Erwähnung. Deßhalb verdient der Verfaſſer der hier mitgetheilten Ueberſichten den größten Dank des wiſſenſchaftlichen Publikums.

Tab. II.

Tabelle über diejenigen Pfleglinge, welche ſeit dem Beſtehen der Anſtalt, incl. anno 1836 in der Pforzheimer Irrenanſtalt verpflegt worden ſind.

	1787	1792	1793	1801	1802	1804	1805	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
also ſeit … Jahren	49	44	43	35	34	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
Männliche . .	1	1	1	1		2			1	3	1			3	1	1	4	1	2	1	2	2	2	3		2	5	2	8	7	9	7	12	16	12	15	7
Weibliche . .				1	1		1	1			2			1		1		2	1		3	2	2	3	1	3	4	3	6	1	13	9	3	5	2	6	4
Summa . . .	1	1	1	2	1	2	1	1	1	3	3			4	1	2	4	3	3	1	5	4	4	6	1	5	9	5	14	8	22	16	15	21	14	21	11

Summa 216.

Tab. III von 1836. Tabelle über das Lebensalter der Anno 1836 in der Pforzheimer Anſtalt verpflegten Irren.

	Von 6 bis 20 Jahren	V. 20 bis 30 Jahren	V. 30 bis 40 Jahren	V. 40 bis 50 Jahren	V. 50 bis 60 Jahren	V. 60 bis 70 Jahren	V. 70 bis 80 Jahren	Summa.
Männlich.	7	18	15	23	9	5	—	77
Weiblich.	3	9	20	14	9	4	—	59
Summa.	10	27	35	37	18	9	—	136

Tab. IV. Tabelle über die Heimath der Anno 1836 in der Pforzheimer Anſtalt verpflegten Irren *).

	Aus dem See-Kreis.	Oberrhein-Kreis.	Mittelrhein Kreis.	Unterrhein-Kreis.	dem Auslande.	Summa.
Männlich.	4	18	40	15	—	77
Weiblich.	7	11	32	9	—	59
Summa.	11	29	72	24	—	136

*) Wünſchenswerth mögte es geweſen ſeyn, nähere Nachweiſungen über den Heimaths-Ort der Kranken aufgeführt zu finden.

Tab. V. 1836.

Tabelle nach der Heimath aus Stadt und Land*1).

	Aus Städten.	Vom Land.	Summa.
Männlich	19	58	77
Weiblich	22	37	59
Summa	41	95	135

Tab. VI. Tabebelle über die ehelichen Verhältniſſe der Irren pro 1836.

	Verheirathet.	Ledig.	Summa.
Männlich	7	70	77
Weiblich	10	49	59
Summa	17	119	136

Tab. VII. Tabelle über die Religion der anno 1836 in der Pforzheimer Anſtalt verpflegten Irren.

	Katholiſch.	Evangeliſch.	Moſaiſch.	Menoniten.	Summa.
Männlich . .	41	32	4		77
Weiblich . .	35	23	1		59
Summa . .	76	55	5		136

*1) Auch hier wäre zu wünſchen, daß die Nachweiſung mehr ins Detail ginge.

III.
Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim.

Nro. 1. Vorwort.

Obgleich das Taubſtummen-Inſtitut ſo wenig als das Blinden-Inſtitut Heilanſtalten ſind, folglich hauptſächlich nicht in den Bereich der Geſundheits-Polizei-Geſetzgebung gehören, ſo iſt man doch von der Anſicht ausgegangen, daß die Kenntniß der Organiſation und der innern Verwaltung dieſer Inſtitute für die Aerzte, und beſonders für die Staats-Aerzte, von Intereſſe ſeyn werde, und hat deshalb die hierauf Beziehung habenden Normalverfügungen in dieſem Anhang abdrucken laſſen.

In Beziehung auf das Taubſtummen-Inſtitut glaubt man folgende hiſtoriſche Notizen mittheilen zu dürfen.

Die erſten Verſuche zur Begründung einer Taubſtummen-Bildungs-Anſtalt wurde von dem, ſeinen Zeitgenoſſen unvergeßlichen und ſeinen Nachkömmlingen theuern Großherzog Carl Friedrich ſchon in den Jahren 1782 und 1784 gemacht. Er intereſſirte ſich perſönlich für die Sache, und ſein Hofbibliothekar, der Geheime Hofrath Hemeling unterſtützte werkthätig den edlen Fürſten. Hemeling bildete Lehrer der Taubſtummen, und einer derſelben, der verdiente Schulrath König, der jetzt als Lehrer an dem Lycäum wirkt, ſetzte, bis zu dieſer ſeiner Anſtellung ſeit 1816 die Taubſtummen-Unterrichts-Anſtalt in Carlsruhe fort.

Auch in andern Landestheilen erheben ſich ſolche Inſtitute als Privat-Unternehmen. In Staufen machte ſich der daſige Lehrer Frey um die Bildung der Taubſtummen verdient, indem er ſchon 1810 eine Privat-Anſtalt errichtete. Dieſe wurde in der Folge gewiſſermaaßen eine öffentliche Anſtalt dadurch, daß dem Lehrer Frey eine Beſoldung von 350 fl. aus mehreren milden Fonds der ehemaligen Oberrhein-Provinz geſchöpft, und deſſen Inſtitut unter die Aufſicht der Schulbehörde geſetzt wurde. Er ſtarb im Jahr 1812 und ſein Sohn und Nachfolger Joſeph Frey ſetzte das Inſtitut fort.

Auch in Eſchbach entſtund durch einen Lehrer Winkler eine Privat-Anſtalt. In Bruchſal ſtiftete der nunmehrige Hauptlehrer der Taubſtummen Neumeier eine etwas ausgedehntere Anſtalt, ſie blieb aber Privat-Anſtalt und erhielt keine andere Unterſtützung als Belobungen.

Angeregt durch die Verhandlungen bei der Stände-Verſammlung von 1821 und nachdem einige, wiewohl ziemlich beſchränkte Geldmittel zur Verfügung der Regierung geſtellt waren, bildete dieſe das Central-Taubſtummen-Inſtitut, deſſen Sitz Pforzheim iſt, und an deſſen Spitze der Lehrer Rath Neumeier geſtellt ward. Hier ſchließen ſich die in den folgenden Fragmenten enthaltenen Verordnungen und Verkündigungen an.

Indem wir die aus den Acten geſchöpfte ſtatiſtiſche Tabelle über die Zahl der Taubſtummen, die ſich im Jahr 1825 im Großherzogthume in den Alter-Perioden vom 1. bis zum 18. Jahr befunden haben, mittheilen, glauben wir eine nicht überflüſſige Zugage gegeben zu haben, bedauern aber, nicht mehr Einzelnheiten liefern zu können.

Darſtellung der Anzahl der Taubſtummen, die im Jahr 1825 im Großherzogthum lebten und nicht älter als 18 Jahre waren.

	Alter der Taubſtummen. Alters-Jahre. B. 1. b 5. J.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	Nicht angegeben	Summa	Zahl der Ehen, aus welchen m. als 1 Taubſtummer entſproſſen iſt, und zwar: 2	3	4		Bevölkerung.
See-Kreis.	7	9	7	4	5	6	1	4	7	4	2	3	4	—	—	63	3	—	—		162973
Dreiſam-Kreis.	33	18	13	16	21	19	12	26	33	34	13	17	21	9	—	285	23	6	—		265490
Kinzig-Kreis.	22	11	3	12	3	10	15	9	15	16	11	11	9	6	—	153	3	1	—		199397
Murg- u. Pfinz-Kr.	22	6	2	11	13	7	12	17	8	11	9	11	6	4	—	139	3	—	1	In Pf-zheim.	214989
Neckar-Kreis.	17	5	8	4	13	11	9	16	11	16	7	13	11	7	9	157	7	—	—		191824
Main- u. Tauber-Kreis.	8	2	3	3	4	3	3	3	6	3	3	3	1	4	—	49	4	1	—		98294
Carlsruhe.	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	—		bei Murg u. Pf.
	110	51	38	50	59	56	52	75	80	84	45	58	54	30	9	851	43	8	1		1132967

Nro. 3.

Bekanntmachung der großh. Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeitshauſes- und Taubſtummen-Inſtituts vom 2. Auguſt 1826, Regierungsblatt 1826 Nro. 20.

Statuten für das Taubſtummen-Inſtitut.

Art. 1. Für die taubſtumme Jugend im Großherzogthum Baden ſoll eine Erziehungs- und Bildungsanſtalt in Pforzheim beſtehen.

Art. 2. Dieſes Inſtitut iſt aber vorzüglich für arme Taubſtumme beſtimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubſtummen richtet ſich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauſes und nach dem beſondern Fond des Tauſtummen-Inſtituts.

Art. 4. Für arm ſind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterſtützungen erhalten haben oder doch nach den beſtehenden Unterſtützungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müſſen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt ſeyn.

Art. 6. Den erſten Anſpruch zur Aufnahme haben arme Waiſen, wofür auch jene zu achten ſind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Caſſe, oder den Gemeinden, wo ſie geboren oder aufgefunden worden ſind, zu Laſt fielen — dieſe können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubſtumm zugleich ſind, oder mit einer anſteckenden Krankheit behaftet, oder ganz bildungsunfähig ſind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorſtehender Artikel muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorſchlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufſchein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuths-Zeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts iſt für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren beſtimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, ſo weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheiſcht, übrig iſt, gegen Bezahlung, die ſich nach Zeit und Vermögensverhältniſſen beſtimmt, aufgenommen werden. In ſo fern aber Eltern oder Vormünder für Koſt und Quartier in der Stadt ſorgen wollen, und nur wünſchen, daß die taubſtummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, ſoll denſelben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und die Entlaſſung vermöglicher Taubſtummen iſt an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der beſondere Zweck dieſer Anſtalt iſt, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibſprache zu bringen, die Zeichenſprache darf nur für den äußerſten Nothfall zugelaſſen werden.

Der allgemeine Zweck der Anſtalt iſt, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbſchaft zu bilden, ſo daß ſie nach ihrer Entlaſſung erbaulich und ſelbſtſtändig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13. Rückſichtlich der gewerbſchaftlichen Bildung ſteht das Taubſtummen-Inſtitut mit dem allgemeinen Arbeitshauſe in engſter Verbindung — die Taubſtummen müſſen, ſo weit es der ihren organiſchen Mängeln gewidmete beſondere artiſtiſche Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbſchaftlichen Umtriebs im Arbeitshauſe mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht und für den ſpeciellen künſtlichen Unterricht ſoll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angeſtellt ſeyn; Erſterer hauptſächlich für die heilſame Einwirkung auf die organiſchen Defecte — dieſer hauptſächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden chriſtlichen Confeſſionen gemeinſchaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterſcheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation ſchreitet der Geiſtliche der Confeſſion zur Zeit ein, wo der Taubſtumme wenigſtens für die Schreibſprache ſchon empfänglich iſt.

Nro. 4.

Erlaß der großherzoglichen Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeitshauſes und Taubſtummen-Inſtituts vom 3. Mai 1827 Nro. 165.

Die Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.

Da die in das Taubſtummen-Inſtitut einberufen werdenden Pfleglinge oft ohne nur ein gutes Kleidungsſtück, ſogar ohne Hemd, daſelbſt ankommen, dieß aber der Inſtituts-Caſſe großen Nachtheil bringt, ſo ſind wir veranlaßt, die Kreisdirectorien aufzufordern, dafür zu ſorgen, daß die künftig eingeliefert werdenden Pfleglinge entweder auf Koſten ihrer Eltern oder der Gemeindscaſſe wenigſtens nothdürftig gekleidet werden.

Nro. 5.

Verordnung vom 11. November 1827, Rggbl. von 1827 Nro. 27.

Die Auflöſung der für das allgemeine Taubſtummen- und Arbeitshaus-Inſtitut niedergeſetzten Immediat-Commiſſion.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchſter Entſchließung aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 28. Auguſt d. J., Nro. 2419, die für das allgemeine Taubſtummen- und Arbeitshaus-Inſtitut niegergeſetzte Immediat-Commiſſion aufzulöſen, und die von ihr ſeither beſorgten Geſchäfte dem dießſeitigen Miniſterium gnädigſt zu übertragen geruht. Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 6.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 27. November 1827, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 1.

Das Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchſter Entſchließung aus großherzogl. Staatsminiſterium

vom 15. d. M., Nro. 1560, in Betreff des allgemeinen Taubſtummen- und Arbeits-Inſtituts zu Pforzheim, gnädigſt zu genehmigen geruht, daß von den bei letzterer Anſtalt beabſichtigten Zwecken,

1) jener der Beſtrafung durch Einſperrung und Zwangsarbeit für gewiſſe, durch die höchſte Verfügung vom 22. Juni 1826 beſonders bezeichnete polizeiliche Vergehen vor der Hand, und

2) jener der Unterrichtung und gewerbſchaftlichen Bildung taubſtummer Perſonen unbedingt beibehalten werden ſolle; daß aber dagegen

3) jener der moraliſchen und gewerbſchaftlichen Bildung aufzunehmender jungen Pfleglinge aufzugeben, die vorhandenen Pfleglinge, ſo wie es ſich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unter zu bringen, und, ſtatt derſelben, künftig die Unterbringung und Beſchäftigung heimathloſer, arbeitsfähiger, armer Perſonen, und die Beſchäftigung arbeitsſcheuer Inländer in der Arbeitsanſtalt anzuordnen ſey.

Was aber das Taubſtummen-Inſtitut betrifft, ſo haben Se. königliche Hoheit gnädigſt genehmigt, daß daſſelbe in der Art fortbeſtehen ſolle, daß es von der Arbeitsanſtalt getrennt werden, und mit letzterer nur den Verwalter und Verrechner, der aber eine beſondere Rechnung über dieſes Inſtitut zu führen hat, gemein haben, und die Zöglinge des Taubſtummen-Inſtitutes in den für ſie geeigneten Arbeitszweigen zum Unterricht in der Arbeitsanſtalt zugelaſſen werden ſollen.

Nro. 7.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 21. Jänner 1828, Nro. 726.

Die Aufnahme zahlender Individuen in das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.

Von Gründung einer beſonderen öffentlichen Anſtalt zur Aufnahme vermöglicher Taubſtummen in Wohnung und Koſt gegen Bezahlung kann keine Rede ſeyn. Dagegen wird

Obervogt Deimling ermächtigt, die nöthige Bekanntmachung mit Bezug auf den Art. 10 der Statuten in den geeigneten Blättern einrücken zu laſſen, daß auch vermögliche Taubſtummen zum unentgeldlichen Unterricht im Taubſtummen=Inſtitut zugelaſſen werden, jedoch nur in der Art, daß die Eltern oder Vormünder für die Unterkunft derſelben in Privathäuſern ſelbſt zu ſorgen haben, da im Inſtitut ſelbſt weder Wohnung noch Koſt gegeben werden könne *1).

Nro. 8.

Reſcript aus dem großh. Staatsminiſterium vom 14. Februar 1828, Nro. 271.

Das Taubſtummen=Inſtitut betr.

S. K. Hoheit haben gnädigſt zu beſchließen geruht:

1) Das Taubſtummen=Inſtitut ſoll auf ſeinen bisherigen Fond beſchränkt bleiben.

Dagegen ſollen

2) künftig keine Zöglinge mehr ohne Bezahlung eines jährlichen Koſtgeldes, welches jedoch ſo nieder als nur möglich zu beſtimmen iſt, aufgenommen werden *2). Nur die Ausnahme ſoll hiervon künftig Statt finden, daß ſo weit der Fond hierzu hinreicht, einige Freiplätze zur Vergebung von Sr. kgl. Hoheit zu creiren ſind.

---

*1) Dabei iſt ausdrücklich dem Rath Neumeyer geſtattet, daß er auch zu ſich ſolche Zöglinge in Wohnung und Koſt nehmen könne.

Uebereinſtimmend mit obiger Entſcheidung iſt eine andere Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 18. Februar 1828, Nro. 1577.

*2) Bei der Verkündigung dieſes höchſten Reſcripts hat das großh. Miniſterium des Innern durch Verfügung vom 14. April 1828 Nro. 3762 beſtimmt, daß für die Kleidung und Koſt eines taubſtummen Kindes die jährliche Beitrags=Summe auf achtzig Gulden feſtgeſetzt, und bei Anträgen wegen Aufnahme von Zöglingen jedes Mal anzuführen iſt, ob die Eltern, respective die Pflegſchaft derſelben oder die Heimatsgemeinden, die Entrichtung jenes Beitrags ganz oder theilweiſe zu übernehmen vermögen.

3) Für die Zöglinge, welche für ſich aus eignen Mitteln nicht zahlen können, für welche auch ihre Heimaths-Gemeinden keine Zahlung leiſten können, ſoll den armen Gemeinden von der Amtscaſſe das Koſtgeld entweder ganz oder theilweiſe bezahlt werden.

4) Die bereits vorhandenen Zöglinge ſollen noch vor der Hand, bis zu ihrer nothdürftigen Ausbildung im Inſtitut belaſſen, und das zu deren Unterhalt Erforderliche, in ſo weit es aus den laufenden Einnahmen nicht beſtritten werden kann, aus der Amtscaſſe entnommen werden.

5) ꝛc. (Betrifft einen vorbeigehenden adminiſtrativen Gegenſtand, eine die Schuld des Inſtituts an den Fond des Arbeitshauſes.)

Nro. 9.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 3. März 1828 Nro. 2186.

Die Aufnahme ausländiſcher Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betreffend.

Man will geſchehen laſſen, daß auch ſolche Taubſtumme, welche Ausländer ſind, zu dem Unterricht in der Anſtalt zugelaſſen werden, jedoch kann dieß bei den beſchränkten Mitteln dieſes Inſtituts nur unter der Bedingung verwilligt werden, daß dergleichen Individuen hierfür ein angemeſſenes, nach dem Verhältniß der aufzunehmenden Anzahl zu beſtimmendes Honorar entrichten.

Nro. 10.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 5. Juni 1828 Nro. 840.

Das Alter der in die Taubſtummen-Anſtalt aufzunehmender Zöglinge betreffend.

In den Statuten des Taubſtummen-Inſtituts iſt zwar feſtgeſetzt, daß Zöglinge von 6 und reſp. 7 Jahren bereits in daſſelbe aufgenommen werden können, da aber ſeitherige

Erfahrungen gelehrt haben, daß taubſtumme Kinder ſelten vor dem 9. Lebensjahr hinreichende Empfänglichkeit für den Unterricht beſitzen, ſo werden in Zukunft, den Fall vorzüglicher Talente ausgenommen, keine Zöglinge unter 9 Jahren aufgenommen werden.

Nro. 11.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 4. Jänner 1833 Nro. 26, an die Regierung des Unterrheinkreiſes.

Die Fürſorge für die aus dem Taubſtummen-Inſtitut entlaſſenen Zöglinge betreffend.

Nach vorliegendem Bericht des Vorſtandes des Taubſtummen-Inſtituts zu Pforzheim ſoll der Zweck dieſer wohlthätigen Anſtalt größtentheils durch den Mangel an angemeſſener Fürſorge für die aus derſelben entlaſſenen Zöglinge verfehlt werden.

Statt die Zöglinge, welche bei ihrer Entlaſſung die gehörige geiſtige Ausbildung erlangt haben, um ſich die zur Ausübung irgend eines Gewerbs oder irgend einer, ihren Unterhalt ſichernden Beſchäftigung befähigen zu können, in die Lehre zu geben oder zu ſolchen Beſchäftigungen anzuhalten und heran zu ziehen, werden ſie bisweilen, aus unzeitiger Nachſicht, ihrem Hange zur Unthätigkeit überlaſſen, oder, um die Koſten ihrer Befähigung zu einem nützlichen Gewerbe zu erſparen, in ihrer weiteren Erziehung vernachläſſiget, oder gar als ein Mittel gebraucht, das Mitleid zu erregen und die Mildthätigkeit der Wohlhabenden in Anſpruch zu nehmen.

Um die Erreichung des wohlthätigen Zwecks der Taubſtummen-Anſtalt mehr zu ſichern, bedarf es daher der näheren Aufſicht, der Anleitung, und, wo es nöthig und nach beſtehenden Geſetzen zuläſſig iſt, ſelbſt des ernſtern Einſchreitens der Ortsobrigkeit.

Die Pfarrämter und Ortsvorgeſetzten haben darauf zu ſehen, daß die Knaben Handwerke erlernen oder zu den

Geſchäften der Landwirthſchaft angehalten, oder zu irgend einem Berufe tauglich gemacht werden, der ihnen ſo viel möglich ihre künftige Subſiſtenz zu ſichern verſpricht. Durch Nachlaß der Taxen für Aufdingen und Ledigſprechen, durch Nachſicht der Wanderjahre und Meiſter=Annahms=Taxen können diejenigen, welche Handwerke erlernen wollen, erleichtert werden, ſo wie die Unbemittelten zu dieſem Zwecke nach Möglichkeit aus den geeigneten Fonds zu unterſtützen ſind.

Die Mädchen ſind zu Dienſtboten heran zu bilden, oder zu weiblichen Arbeiten, wodurch ſie, wie durch Nähen, Waſchen ꝛc., ſich ihren nöthigen Unterhalt verſchaffen können, anzuhalten.

Die Aemter werden darauf wachen, daß die ſo nöthige Fürſorge für die Befähigung der unbemittelten Taubſtummen zum Erwerb ihres künftigen Unterhalts nicht verſäumt werde, damit dieſe Unglücklichen nicht der dürftigen Unterſtützung aus Gemeindsmitteln anheim fallen.

Sie haben ſich zu dem Ende innerhalb 6 Wochen nach Entlaſſung der Zöglinge aus dem Inſtitut die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die erforderliche Einleitung zu ihrer Befähigung für irgend einen, ihren Natur=Anlagen und Verhältniſſen angemeſſenen Berufe getroffen worden, und ſich über den Erfolg Nachweiſung geben zu laſſen. Gegen diejenigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten und gebrauchen, haben ſie nach den beſtehenden Verordnungen zu verfahren, und wo es nöthig iſt, durch Beſtellung beſonderer Aufſicht für die Vollendung der Erziehung der entlaſſenen Taubſtummen zu ſorgen.

Nro. 12.

Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern vom 1. März 1833 Nro. 2267.

Das Taubſtummen=Inſtitut zu Pforzheim und die Aufnahme der Zöglinge in daſſelbe betr.

1) Die Zöglinge des Inſtituts theilen ſich in Innere und Auswärtige. Die erſteren erhalten Wohnung, Nahrung, Ver=

pflegung und Kleidung in der Anſtalt, die letzteren nehmen nur Theil an dem Unterricht.

2) Die innern Zöglinge werden theils gegen Zahlung einer Penſion, theils unentgeldlich aufgenommen.

3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindeſten auf 25 feſtgeſetzt, die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Penſion wird auf 100 Gulden beſtimmt.

4) Es finden Aufnahmen für ganze, viertel halbe, und dreiviertel Freiplätze Statt. In den 3 letztern Fällen alſo gegen Bezahlung einer geminderten Penſion von 25, 50 und 75 fl.

5) Die Vermehrung der Geſammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen öconomiſchen Zuſtand der Anſtalt ab.

6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglingen wird, nach Maaßgabe des dermalen disponiblen Raums, auf 40 beſtimmt.

7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunſten Armer oder Mindervermöglichen mittelſt Verwilligung eines ganzen, halben, viertels oder dreiviertels Freiplatzes disponirt werden kann, ſind Vermögliche gegen Bezahlung derſelben Penſion aufzunehmen.

8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Verſorger nicht lieber in einem Privathaus unterbringen und nur an dem Unterricht Theil nehmen laſſen wollen, größer iſt, als die Zahl der vacanten Plätze, ſo haben die Minderwohlhabenden die Aufnahme in die Anſtalt vorzugsweiſe anzuſprechen.

9) Dem Vorſtand der Anſtalt iſt geſtattet, einen oder zwei Zöglinge in ſeine Wohnung in Koſt und Verpflegung aufzunehmen, welche, als Auswärtige, nur an dem Unterricht der Anſtalt Theil nehmen.

10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge wird auf den 1. Juni des 6. Jahrs-Courſes beſtimmt.

11) Die Mittheilungen der Regierungen über die Aufnahmsgeſuche ſollen längſtens bis zum 1. April jeden Jahrs geſchehen.

12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinſchaftlichen Berathung des Verwaltungsraths und des Vorſtandes.

13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen ſich vorzugsweiſe arme Waiſen, und ſolche Arme, welche unbemittelten Gemeinden, oder ſolchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leiſten, und nicht unter die größeren Städte gehören.

Die taubſtummen Kinder unbemittelter, aber nicht ſo dürftiger Eltern, daß ſie eine ganz unentgeldliche Aufnahme oder aus Gemeinds- oder Stiftungs-Mitteln einen Beitrag anſprechen könnten, ſind mit Rückſicht auf die Vermögens-Atteſtate und nach den Kräften des Inſtituts-Fonds, gegen Bezahlung einer geminderten Penſion von 25 oder 50 Gulden aufzunehmen.

Für Arme, welche der Inſtituts-Fond nicht ganz unentgeldlich aufnehmen kann, und für welche die Gemeinden oder Stiftungen eintreten, ſind jeden Falls 1/4 oder 1/2 Freiplätze vorzubehalten; das Gleiche gilt von ſolchen, welche von Gemeinden oder Stiftungs-Verwaltungen einer theilweiſen Unterſtützung bedürftig gehalten werden, und deren geminderte Penſion von 25 fl. und reſp. 50 fl. theils aus Gemeinds- oder Stiftungsmitteln, theils aus eigenem Vermögen angeboten wird.

14) In der Regel geſchieht die Einberufung nach dem Lebensalter der Exſpectanten, wo nicht bei Concurrenz mehrerer Zöglinge von ungleichem Alter entweder öconomiſche Rückſichten eine Abweichung von dieſer Regel nothwendig machen, oder wo ein jüngerer Aſpirant von vorzüglicher Bildungsfähigkeit mit einem älteren von geringerer oder zweifelhafter Bildungsfähigkeit concurrirt.

15) Bei den Aufnahmen iſt zwiſchen den verſchiedenen Landestheilen ein angemeſſenes Verhältniß zu beobachten, mit Rückſicht auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Taubſtummen in einzelnen Gegenden.

16) Die Vorſtände und der Verwaltungsrath werden ſich auf Anſuchen mit den Eltern oder Verſorgern der auswärtigen Zöglingen des Inſtituts benehmen, für dieſelben bei ehrbaren Bürgerfamilien gegen billige Bedingungen Wohnung und Verpflegung auszumitteln, und wo es gewünſcht wird,

ſie unter beſondere Aufſicht eines Mitglieds des Verwaltungsraths zu ſtellen.

17) Bei jeder Entlaſſung eines Zöglings iſt dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen, zu welchem Beruf oder Beſchäftigung derſelbe vorzugsweiſe tauglich oder zu beſtimmen ſey, um ihn in den Stand zu ſetzen, ſich ſeinen künftigen Unterhalt zu erwerben.

IV.

Das Blinden-Inſtitut.

Nro. 1.

Nachſtehende Verfügung S. K. Hoheit des Großherzogs kann als die Begründung des Inſtituts angeſehen werden.

1955. S. K. Hoheit haben auf den Vortrag des Miniſterii des Innern vom 24. d. M. Nro. 12546 *1) gnädigſt zu beſchließen geruht:

1) Das Blinden-Inſtitut ſoll in Bruchſal gegründet werden.

2) Die Zahl der blinden Kinder, welche auf Koſten des Fonds unterhalten werden, ſoll für die erſten drei Jahre auf acht beſchränkt bleiben.

3) Franz Müller, Lehrer der Blinden in Marienhof, ſoll als Hauptlehrer mit 800 fl. Beſoldung, vom 1. Jänner 1827 anfangend, angeſtellt werden.

---

*1) Dieſer Vortrag enthält im Beſtimmteſten die Gründe, weßhalb damals das Inſtitut ſo und nicht anders eingerichtet werden konnte, namentlich weßhalb demſelben kein größerer Umfang geben werden konnte.

Es wurden im Jahr 1825 Nachweiſungen darüber eingezogen, wie viele Blinde damals in dem Alter von 4 bis 18 Jahren (ſo weit ſolche nämlich noch in dem Alter waren, da mit Erfolg ihre Aus-

4) Da der ſ. g. Hönecker in Bruchſal, das ſchicklichſte Local für ein Blinden-Inſtitut iſt, ſo wird das Miniſterium des Innern hiermit angewieſen, die katholiſche Kirchen-Section zu veranlaſſen ꝛc.

---

bildung zu hoffen ſtund) im Lande lebten. Als Reſultat ergab ſich nachſtehende Liſte:

Es lebten im Jahr 1825 im

	Männlich	Weiblich	Summa.
Seekreis	4	10	14
Dreiſamkreis	21	9	30
Kinzigkreis	15	11	26
Murg- und Pfinzkreis	22	7	29
Neckarkreis	13	13	26
Main- und Tauberkreis . . .	10	5	15
Stadt Carlsruhe	keine unter 18 Jahren.		
	85	55	140

Auch über die Vermögensverhältniſſe dieſer Blinden wurden Erkundigungen eingezogen.

(Verfügungen, welche bezwecken, dieſes Gebäude gegen den bisherigen Miethzins für das Inſtitut zu erhalten.)

5) Die für die zwei Budgets-Jahre 1825 bis 1827 verfallenen 6000 fl. ſind für die Beſoldung des Lehrer Müller, für den Miethzins bis zum Budgets-Jahr $18^{27}/_{28}$, für die Haus- und Lehrgeräthſchaften zu verwenden.

6) Sollten dieſe 6000 fl. und die mit dem Jahr $18^{27}/_{28}$ weiter fällig werdenden 3000 fl. bis zur eintretenden nächſten

---

Von dieſen ſind, nach den eingezogenen Erkundigungen:

1) Völlig ohne Vermögen	81
2) Solche, die zwiſchen 100 bis 500 fl. Vermögen beſitzen .	27
3) Solche, die 600 bis 1200 fl. beſitzen	11
4) Solche, die über 1200 fl. beſitzen	17
	136

Die letzte Liſte zeigt 4 Perſonen weniger als die erſte, welches wahrſcheinlich daher rührt, daß, da letztere im Jahr 1826 erhoben wurde, im Lauf des Jahres 4 Blinden geſtorben ſeyn mögen.

In den Budgets ſeit 1825 waren 3000 fl. jährlicher Aufwand für das Inſtitut aufgenommen, daß von dieſen 3000 fl. die Koſten des Unterhalts und der Erziehung von 81 ganz armen Blinden nicht beſtritten werden konnte, war augenfällig, deßhalb ſchlug das großh. Miniſterium die Anwendung der Grundſätze vor, welche ſchon bei dem Taubſtummen-Inſtitut in Anwendung gekommen waren, nämlich:

a. Die Koſt und Kleidung der ganz armen Blinden muß aus denjenigen Fonds beſtritten werden, welche nach der allgemeinen hierüber vorliegenden Beſtimmungen verpflichtet ſind, dieſe Koſten zu beſtreiten.

b. Aus den Fonds des Inſtituts werden die Koſten beſtritten, welche für die Beſoldungen der Lehrer und der Wärter, für Werkzeuge, Bücher, und andere Materialien zum Unterricht, für Baukoſten, Beleuchtung ꝛc. ꝛc. nothwendig aufzuwenden ſind.

c. Der Reſt, welcher nach Abzug der eben gedachten Ausgaben übrig bleibt, wird verwendet, um Freiplätze für ganz arme Blinde zu begründen.

Um nun den Zudrang zu den letztern möglichſt zu beſchränken, und die Vertheilung nach möglichſt gerechtem und gleichem Maaß zu bewirken, wurde die Beobachtung folgender Grundſätze vorgeſchlagen.

a. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge ſoll ſich ſtets nach den Kräften des Inſtituts richten.

Budgets-Periode nicht zureichen, ſo iſt mit dem Finanzminiſterium nach deſſen Anſinnen, unter Mittheilung eines Verzeichniſſes des beſtrittenen und noch zu beſtreitenden aber nicht gedeckten Aufwandes, weiter zu communiciren.

7) Wegen einzelnen Unterſtützungs-Beiträgen aus milden Fonds iſt das Verhältniß fundationsmäßiger Anſprüche armer Blinder und Taubſtummer verfaſſungsmäßig zu beachten.

Staatsminiſterium.

28. Dezember 1826.

Nro. 2.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des Blinden-Inſtituts betreffend.

Das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog gegründete Blinden-Inſtitut zu Bruchſal wird am 22. d. M., als dem Tage der Secularfeier der Geburt des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, königliche Hoheit, daſelbſt mit einer religiöſen Feier eröffnet werden. Es wird dieſes hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dieſer Anſtalt vorläufig acht Freiplätze zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kinder beſtimmt, und dieſe zum Erſtenmal bereits auch ausgewählt worden ſind. Für Diejenigen, welche weiter aufgenommen werden wollen, ſind die Koſten, je nach den vorliegenden Verhältniſſen, ganz oder theilweiſe aus Gemeindsmitteln, milden Stiftungen,

---

b. Die Aufzunehmenden ſollen nicht unter 6 Jahre und nicht über 12 Jahre alt ſeyn.

c. Den erſten Anſpruch an die Freiplätze haben arme Waiſen, die entweder beide Eltern oder den Vater verloren haben.

d. Ferner ſolche, deren Eltern oder deren Vater unbekannt iſt.

e. Solche, deren Unterſtützung weder aus Gemeinds-Mitteln noch Local-Stiftungen ganz oder zum Theil beſtritten werden kann.

f. Solche, die in dem letzteren Fall, nach Erwägung aller Verhältniſſe und Umſtänden, für die würdigſten von der Aufnahms-Behörde erkannt werden.

Dieſe Grundſätze ſind nun in der obigen höchſten Reſolution genehmigt, und das Inſtitut trat, wie die nächſt folgende Bekanntmachung beſagt, ins Leben.

oder aus dem Vermögen von Privat-Perſonen zu bezahlen, und es wird der jährliche Beitrag, um welchen ſolche zugelaſſen werden können, demnächſt beſtimmt und bekannt gemacht werden.

Nro. 3.
Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Jänner 1829, Nro. 1052.

Die Koſten der Zöglinge des Blinden-Inſtituts betr.

Den ſämmtl. Kreisdirectorien wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt v. 1828, Nro. XXIII, nachträglich eröffnet, daß der jährliche Beitrag für einen in das Blinden-Inſtitut aufzunehmenden Zögling auf Einhundert fünfzig Gulden beſtimmt worden iſt, wofür derſelbe Erziehung, Bekleidung und Verpflegung in geſunden und in kranken Tagen genießt, und überhaupt mit allen nöthigen Bedürfniſſen verſehen wird.

Gegen Entrichtung dieſes ganzen, oder, nach vorwaltenden Verhältniſſen auch auf die Hälfte geminderten, Beitrags in halbjährigen Vorausbezahlungen wird noch eine Anzahl Kinder in die Blinden-Anſtalt zu Bruchſal aufgenommen. Das Kreisdirectorium hat dieſe Beſtimmung durch die Aemter gehörig bekannt machen zu laſſen, und die hierauf einkommenden Aufnahms-Geſuche mit gutächtlichem Antrag anher vorzulegen. Hierbei wird das Kreisdirectorium darauf aufmerkſam gemacht, daß nur Kinder aus dem Alter zwiſchen 7 und 14 Jahren aufgenommen werden, und dieſelben auſſer der Blindheit mit keinem Gebrechen behaftet ſeyn dürfen, wodurch die ihnen in dieſer Anſtalt zugedachte Ausbildung gehemmt würde.

Nro. 4.
Höchſte Reſolution großh. Staats-Miniſterii vom 13. Oct. 1836, Nro. 1585.

Die Verlegung des Blinden-Inſtituts von Bruchſal nach Freiburg betreffend.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben auf des Miniſteriums des Innern v. 26. Aug. 1836, Nro. 9790, zu jenem

des Finanz-Miniſteriums vom 13. ejusdem, Nro. 6304, gnädigſt zu beſchließen geruht, daß das Blinden-Inſtitut zu Bruchſal, nach dem übereinſtimmenden Antrag beider Miniſterien, von da nach Freiburg verlegt, daß das daſelbſt zu dieſem Behufe zu erwerbende Gebäude (der Badiſche Hof) aus dem Grundſtockvermögen als Aerarial-Gebäude angekauft; dagegen das bisher benützte Gebäude nebſt Zubehör in Bruchſal als Aerarial-Gebäude übernommen und veräußert; auf gleiche Weiſe die zu dem obgedachten badiſchen Hof gehörigen und entbehrlichen Güterſtücke, ſo wie die auf dem Haus ruhende Schildgerechtigkeit, verwerthet, und der etwa erforderliche Zuſchuß durch die Amortiſations-Caſſe geleiſtet werde *1).

Nro. 5.

Höchſtes Reſcript aus großh. Staats-Miniſterio vom 6. Juli 1837, Nro. 1034.

Die Errichtung eines Verwaltungs-Raths für das Blinden-Inſtitut zu Freiburg.

S. k. H. der Großherzog haben, nach dem Antrag des Miniſteriums des Innern, gnädigſt zu genehmigen geruht, daß zu unmittelbarer Leitung und Beaufſichtung des Blinden-Inſtituts zu Freiburg ein, aus den von der Kreisregierung vorgeſchlagenen Individuen zuſammen geſetzter Verwaltungs-Rath gebildet werde, welcher in adminiſtrativer Beziehung der dortigen Kreisregierung, hinſichtlich der Rechnungsſtellung und Abhör aber der Ober-Rechnungskammer untergeordnet ſey, und nach der vom Miniſterium des Innern zu ertheilenden Inſtruction ſeine Functionen zu führen habe.

---

*1) Die Ueberſiedelung des Blinden-Inſtituts nach Freiburg iſt gegen Ende des Jahres 1836 vollzogen worden.

Inhalts-Verzeichniß.

1802, September 18. Legal-Inſpections-Ordnung, I. 224.

1803, Februar 4. Höchſte Verordnung, Einrichtung der directiven Landes-Adminiſtration (betreffende Stelle, die Sanitäts-Commiſſion anlangend), I. 16.

1803, Februar 24. Auszug aus dem V. Organiſations-Edict, Vorbereitung weltlicher Staatsdiener, I. 71.

1803, Mai 13. Auszug aus dem XIII. Organiſations-Edict, die allgemeinen und wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten, I. 72.

1803, Juli 5. Churfürſtl. Hofraths-Collegium in Mannheim, Arzneihandel der tyroler Hauſirer, I. 676.

1803, Auguſt 30. Churfrſtl. Hofraths-Collegium in Mannheim, Haustaufen, I. 594.

1803, Oktober 3. Höchſtes Reſcript, die Conſtitution der Sanitäts-Commiſſion betreffend, I. 19.

1803, November 15. Aufforderung der churfrſtl. General-Sanitäts-Commiſſion, die Impfung der Schutz-Blattern betr., I. 348.

1803, November 15. Aufforderung (anderweite) der churfürſtl. General-Sanitätscommiſſion, die Impfung der Schutz-Blattern betreffend, I. 351.

1803, November 29. Verordnung der churfürſtl. Sanitäts-Commiſſion, Vorſicht bei Beſchneidung der Judenknaben betr., I. 595.

1803, Dezember 20. Churfürſtl. Sanitäts-Commiſſion, Handverkauf der Apotheken, I. 676.

1803, Verfügung des churfürſtl. Hofgerichts des Mittelrheins, die Phyſicatsberichte über gefangene Inquiſiten betr., I. 247.

1804, Jänner 13. Höchſte Verordnung, das Begraben der Todten in den Kirchen betr., I. 758.

1804, März 20. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufſtellung eines Diſpenſatorii für ſämmtliche Apotheker im Lande betreffend, I. 697.

1804, Mai 14. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schutzpocken-Impfungs-Anſtalt in Carlsruhe betreffend, I. 353.
1804, Juli 30. Edict, die Rechte der Staatsdiener betr. (Staatsdiener-Pragmatik), II. 569.
1804, Auguſt 7. Aufforderung der großh. Sanitäts-Commiſſion an Naturforſcher, Oberämter und Phyſicate, Anzeige merkwürdiger Fälle betreffend, I. 481.
1804, Auguſt 21. Verfügung des churfürſtl. Hofraths-Collegii zu Mannheim, die Quartalberichte der Amtsphyſiker an das churfürſtl. Hofraths-Collegium, I. 202.
1804, Auguſt 28. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Vorſchrift, wie neu gebaute Häuſer ohne Nachtheil bewohnt werden können, I, 321.
1804, September 10. Verfügung des churf. Hofgerichts der Markgrafſchaft, die Legal-Inſpection betreffend, I. 247.
1804, Nov. 7. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, ſchriftliches Melden der Candidaten zur Prüfung betr., I. 74.
1804, Dez. 11. Verordnung des churf. Hofgerichts zu Raſtadt, die Reinlichkeit der Gefangenen betreffend, I. 469.
1804, Dez. 13. Höchſte Verordnung, Vorkehrungen gegen das gelbe Fiber betreffend, I. 327.
1804, Dez. 28. Verkündigung des großh. Geheimenraths-Collegii, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fiber betreffend, I. 331.
1804, ... Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion an ſämmtl. Phyſicate, die Bereitung der Blauſäure betreffend, I. 679.
1805, Jänner 14. Aufforderung des churf. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft, die Impfung der Kuhpocken betr., I. 354.
1805, Jänner 26. Edict, die Organiſation des Sanitätsweſens betreffend, I. 29.
1805, März 19. Verordnung der großh. Arbeitshaus-General-Commiſſion, den Statum morbi der ins Irren- und Siechenhaus eingeliefert werdenden Kranken betreffend, I. 197.
1805, April 26. Verordnung der gr. General-Sanitäts-Commiſſion, die um ſich greifende Seuche unter den Pferden betr., I. 787.
1805, Mai 4. Verordnung der churf. General-Sanitäts-Commiſſion, Warnung gegen unächte Lymphe, Regeln für die Impfärzte, Verbot des Impfens durch nicht licenzirte Aerzte, Tagebücher und Liſten, I. 355.
1805, Mai 27. Erläuterung, die Competenz der Provinz-Collegien zur Beſtrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
1805, Mai 29. Verordnung des großh. Geheimenraths-Collegii, die Annahme ausländiſcher academiſcher Würden betr., I. 75.
1804, Juni 19. Verordnung der churf. Sanitäts-Commiſſion, Vorſichten beim Gebrauch der Branntweinblaſen betr., I. 299.

1805, Juni 29. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, ſchriftliches Anmelden der Candidaten der Medicin und Chirurgie zum Examen, I. 74.

1805, Juli 12. Verordnung der churf. General-Sanitäts-Commiſſion, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe betreffend, I. 596.

1805, Auguſt 5. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii in Mannheim, das Ankleiden der Todten durch Hebammen, I. 597.

1805, Auguſt 21. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii zu Mannheim, den Ankauf von Baderſtuben von nicht gelernten Badern betreffend, I. 544.

1805, November 4. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii zu Mannheim, Verpflichtung der Hebammen betreffend, I. 597.

1805, Nov. 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Maaßregeln zur Beförderung der Schutzpockenimpfung betr., Vorſchrift für die Impfärzte, Tabellen, Koſten, I. 360.

1805, Dez. 30. Verordnung des Hofraths-Collegii zu Mannheim, wüthende Hunde und Vieh betreffend, I. 302.

1806, Jänner 27. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, Vorkehrungen gegen herrſchende anſteckende Krankheiten betreffend, I. 333.

1806, Jänner 30. Verordnung der großh. Arbeitshaus-General-Commiſſion, die berichtliche Angabe der Umſtände eines jeden in das Irrenhaus beſtimmten Gemüthskranken betreffend, I. 198.

1806, Febr. 19. Noth- und Haustafel für Scheintodte, Vergiftete (von Flachsland), I. 262.

1806, Febr. 19. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii der Markgrafſchaft, den Arzneiverkauf durchziehender Krämer betr., I. 681.

1806, März 15. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1803, 1804 und 1805 betreffend, I. 436.

1806, Juni 20. Geſetz über die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung, I. 789.

1806, Juni 21. Inſtruction für Bezirks-Aerzte (Phyſicats-Ordnung) I. 133.

1806, Juli 3. Verordnung des großh. Hofgerichts in Raſtadt, die Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge und Arreſtanten in die Zuchthäuſer betr., I. 470.

1806, Juli 15. Medicinal-Tax-Ordnung (alte), II. 517.

1806, Juli 28. Apotheker-Ordnung, I. 627.

1806, Oktober 17. Verordnung des Hofraths-Collegii in Mannheim, die ärztlichen Deſerviten und Apotheker-Arzneikoſten betreffend, I. 214.

1806, November 14. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii zu Mannheim, Befreiungen der Hebammen betr., I. 598.

1806, Dezember 8. Belehrung von großh. Geheimen-Raths-Collegio, die Berechtigung der licenzirten Chirurgen zu Errichtung von Baderſtuben betr., I. 545.

1807, Jänner 21. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafſchaft, die Kuhpocken-Impfung in Mannheim betr., I. 357.

1807, Februar 16. Verordnung des großh. Geheimen-Raths-Collegii, die Niederlaſſung derjenigen Chirurgen, die keine Dienſtanſtellung haben, I. 546.

1807, März 20. Auszug aus dem Edict, die Organiſation des Geheimenraths-Collegii betr., I. 38.

1807, Juli 21. Verordnung großh. Sanitäts-Commiſſion, Vorſichtsmaaßregeln gegen die unter Pferden, Rindvieh und Schweinen ſich zeigende Seuche betr., I. 805.

1807, Auguſt 10. Auszug aus der Verordnung, die Organiſation der adminiſtrativen Landes-Behörden betreffend, I. 39.

1807, September 12. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Fortſchritte der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1806 betr., I. 438.

1807, September 12. Bekanntmachung der großh. Gen.-Sanitäts-Commiſſion, einige Beobachtungen bei Blatter-Impfungen betr., I. 357.

1807, Oktober 27. Verordnung der großh. Regierung zu Mannheim, das Beerdigen der Todten betr., I. 7[illegible]8.

1807, November 7. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Genauigkeit der Phyſicats-Zeugniſſe betr., I. 199.

1808, Jänner 7. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, Beſoldung der Hebammen betr., I. 593.

1808, März 19. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Anmelden um Anſtellung zu thierärztlichen Stellen betr., I. 76.

1808, März 24. Verordnung aus großh. Geheimenraths-Collegio, den Verkauf der Giftwaaren, Fliegenſtein und Krähenaugen betreffend, I. 682.

1808, Mai 19. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Reſultate der Schutzpocken-Impfung in einem angeſteckten Orte, gedrohte ſcharfe Maaßregeln gegen Orte, wo Blattern ausbrechen, I. 358.

1808, Juni 11. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, die Rettung und Wiederbelebung Ertrunckener betr., I. 282.

1808, Juni 18. Verordnung der Regierung des Oberrheins, das Einſammeln und Trocknen der Wolfskirſchen (atropa belladonna) betr., I. 289.

1808, Juli 5. Auszug aus der Verordnung, die Geſchäfts-Ordnung der oberen Staats-Behörden betr., I. 40.

1808, Auguſt 9. Verordnung, die bei den Landes-Collegien angeſtellten Medicinal-Referenten betr., I. 40.

1808, Auguſt 11. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, Verhütung des Ausbreitens der Viehſeuchen, I. 806.
1808, September 14. Abgeändertes Diätenreglement, II. 535.
1808, September 17. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Fortſchritte der Kuhpocken-Impfung im Jahr 1807 betr., I 440.
1808, Oktober 1. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Hebammen-Viſitation betr., I. 599.
1808, Oktober 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend, I. 248.
1808, Oktober 29. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Schutzpocken-Impfung betr., I. 359.
1808, November 12. Rettungs-Tafel zur Wiederbelebung der Scheintodten (von Eckard), I. 272.
1808, November 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung der Gefangenen betr., I. 471.
1808, Dez. 1. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, die Rindviehſeuchen betr., I. 807.
1808, Dez. 17. Inſtruction für die correſpondirenden Räthe der General-Sanitäts-Commiſſion, I. 41.
1808, Dez. 22. Verordnung der großh. Regierung der Markgrafſchaft, die Behandlung ſolcher landfahrenden chriſtlichen und Judenfamilien, die mit Blattern angeſteckt ſind, Verhalten, wenn die Blattern im Lande ſich zeigen, I. 362.
1809, Jänner 12. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, Verhütung der Anſteckungs-Gelegenheit mit natürlichen Blattern durch Vaganten, I. 365.
1809, Jänner 13. Auszug aus dem höchſten Edict, die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend (die Stelle §. III Gottes-Aecker), I. 759.
1809, März 4. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, Schutzpocken-Impfungstabellen und Taxen für die Impfungen, Befugniß und Pflicht des Phyſicus, ſelbſt zu impfen, I. 365.
1809, April 22. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Fortſchritte der Kuhpockenimpfung im Jahr 1808 betreffend, I. 443.
1809, April 25. Höchſtes Edict über die grundgeſetzliche Verfaſſung des Staatsdiener-Standes (Diener Pragmatik), II. 575.
1809, April 29. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Entſchädigung der Impfärzte für Schutzpockenimpfung bei Armen und Unvermögenden, I. 367.
1809, Juli 15. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, das Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen betr., I. 600.
1809, Juli 15. Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii, die Kindtaufen in Privathäuſern betreffend, I. 601.

1809, Auguſt 26. Verordnung des großh. Hofgerichts zu Raſtadt, die Verpflegung der Gefangenen betreffend, I. 471.
1809, Sept. 2. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Verhalten der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch von Epidemien betreffend, I. 337.
1809, September 7. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Beförderung der Schutzpockenimpfung betr., I. 368.
1809, Sept. 30. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Einſendung der Vaccinations-Tabellen zur großh. General-Sanitäts-Commiſſion betreffend, I. 370.
1809, Okt. 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 369.
1809, Okt. 18. Verordnung der großh. General-Studien-Commiſſion, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 371.
1809, Okt. 26. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Schutzpocken-Impftabellen betreffend, I. 372.
1809, November 14. Allerhöchſtes Reſcript, die Aufhebung der Diener-Pragmatik vom 25. April 1809 betreffend, II. 596.
1809, Nov. 26. Organiſation von 1809, Auszug deſſen, was das Sanitätsweſen betrifft, I. 44.
1810, Jänner 24. Verkündigung des gr. Juſtiz-Min., das Verbrechen der Concuſſion (Mißbrauch der Amtsgewalt) betr., I. 192.
1810, Februar 3. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Rang- und Dienſtverhältniſſe der wirklich angeſtellten Thierärzte betreffend, II. 3.
1810, Februar 3. Belehrung, verkündet von großh. Hofgericht zu Freiburg, die Befugniß der Aerzte und Wundärzte, einen Verwundeten zu beſuchen, betreffend, I. 460.
1810, März 3. Verordnung der gr. General-Sanitäts-Com., die von den Phyſicaten einzuliefernden Quartalberichte betr., I. 203.
1810, April 14. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, Nachricht über den Fortgang der Schutzpockenimpfung im Jahr 1809, I. 445.
1810, April 21. Verordnung, die tabellariſchen Darſtellungen in Gemäßheit der Organiſation vom Jahr 1809, I. 218.
1810, Mai 6. Belehrung, von großh. Neckar-Kreisdirectorio ergangen, wie die Haus- und Landwirthe ihr geſundes Vieh gegen die Maulfäule oder ſ. g. Klauenſeuche ſchützen, und das daran erkrankte wieder herſtellen können, I. 808.
1810, Juni 1. Verordnung des großh. Cabinets-Miniſterii, die Beſchränkung der Concurrenz zu Staatsdienſten betr., I. 76.
1810, Juni 28. Civil-Staatsdiener-Wittwencaſſen-Ordnung, II. 641.
1810, Juli 3. Höchſtes Edict, die Wittwen- und Waiſencaſſen der Civil-Staatsdiener betreffend, II. 667.
1810, Juli 26. Höchſtes Edict, die Aufhebung des Univerſitäts-Banns betreffend, I. 78.

1810, Auguſt 25. Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii, die Viehmängel und deren Gewährung betreffend, I. 809.
1810, Okt. 25. Auszug aus den academiſchen Geſetzen, I. 78.
1810, Nov. 15. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, (Generaldirectorium), die Verminderung der Concurrenz zu Staatsdienſten betreffend, I. 79.
1810, Nov. 15. Edict, die Organiſation der Sanitätsbezirke betr., I. 49.
1810, Dez. 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das künftige Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle betr., I. 252.
1811, Jänner 19. Bekanntmachung des großh. Polizei-Departements, die Regulirung des Beſoldungs-Fortbezugs der Relicten verſtorbener Staatsdiener betreffend, II. 668.
1811, Jänner 29. Aufruf des großh. Neckar-Kreisdirectorii, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 372.
1811, Februar 1. Verordnung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, die Hebammen betreffend, I. 601.
1811, April 9. Verordnung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, die jährlichen Phyſicats-Umritte betreffend, I. 480.
1811, April 13. Verfügung der großh. Oeconomie-Commiſſion, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend, II. 690.
1811, April 25. Auszug aus einer Verordnung des großh. Miniſterii des Innern (Generaldirectorium), die Geſchäfts-Tabellen betreffend, I. 219.
1811, Auguſt 20. Verkündigung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Verhütung und Abwendung der Ruhr betreffend, I. 338.
1811, Oktober 28. Bekanntm. des gr. Min. des In., den Fortgang der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1810 betr., I. 447.
1811, November 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern (Landespolizei-Departement), das Oelpreſſen aus den Samen der Wolfskirſche (atropa belladonna), I. 290.
1811, Dezember 21. Verfügung d. gr. Min. des Innern (Landespolizei-Depart.), die Einſendung der Apotheken-Viſitationsberichte betr., I. 724.
1812, April 22. Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii, den Verkauf des Rattengifts, des Arſeniks und ſonſtiger draſtiſcher Arzneikörper betr., I. 683.
1812, Juli 21. Reſcript, nähere Beſtimmungen der Geſchäftsverwaltung des Min. des In. und der Fin. betreffend, I. 52.
1812, Juli 21. Auszug aus einem Reſcript, Geſchäftsvertheilung und Behandlung im Miniſterio des Innern und der Finanzen, I. 53.
1812, Juli 21. Reſcript, nähere Beſtimmung der Geſchäftsverwaltung des Miniſterii des Innern und der Finanzen, I. 52.
1812, Auguſt 7. Verordnung des großh. Neckarkreisdirectorii, die Vorbereitungstabellen zu den Impf-Tabellen betr., I. 372.
1812, Auguſt 13. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern die neue Apotheker-Taxordnung betr., I. 685.

1812, Oktober 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern (Landes-Polizei-Departement), die Vorſicht bei dem Branntweinbrennen betr., I. 299.

1812, Dezember 5. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reinigung der Brodfrüchte von Mutterkorn betr., I. 294.

1812, Dezember 23. Ueberſicht über die ſämmtlichen im Jahr 1811 in dem Großherzogthum Baden vorgenommenen Schutzpocken-Impfung, I. 449.

1813, Jänner 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Prüfung der Candidaten der Arzneikunde, der Wund-Arzneikunde, der Apothekerkunſt und der Thierarzneikunde betreffend, I. 79.

1813, Jänner 26. Verkündigung des großh. Pfinz- und Enzkreis-directorii, den Verkauf der Möriciſchen Blutreinigungspillen betr., I. 685.

1813, April 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern (Landespolizei-Departement), Vorſichtsmaaßregeln bei Einrichtung der Branntwein-Brenn-Geräthſchaften, I. 300.

1813, September 1. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern (Landespolizei-Departement), welche Epizootien nach ihrem mehr oder minder contagiöſen Charakter eine Stall-Sperre, Orts-Sperre oder ſelbſt Bezirks-Sperre nöthig machen, I. 810.

1813, September .., Bekanntmachung der großherz. Sanitäts-Commiſſion über das Verhalten beim Scharlachfieber, I. 338.

1813, Dezember 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Verhalten der Phyſicate bei Mißgeburten betr., I. 602.

1813, Dezember 17. Warnung und Belehrung aus großh. Sanitäts-Commiſſion, die Verhütung der Verbreitung der Rindvieh-ſeuche (Löſerdörre) betr., I. 812.

1814, Jänner 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die zum Verkauf ausgeſetzten Eſſige in den Apotheken betreffend, I. 690.

1814, Jänner 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Oelpreſſen aus dem Saamen der digitalis purpurea betreffend, I. 292.

1814, Jänner 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die zu treffenden polizeilichen Anſtalten gegen die Verbreitung der Rindviehſeuche (Löſerdörre) betr., I. 815.

1814, April 22. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, den Abſatz der Arzneimittel und Droguen im Großen betr., I. 686.

1814, April 27. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, daß nur Chirurgen erſter Klaſſe impfen dürfen, I. 373.

1814, Juni 30. Verfügung des großh. Finanzminiſterii, die Heilung ſolcher Kranken oder Verwundeten, für welche die öffentlichen Caſſen zahlen müſſen, I. 461.

1814, Juli 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der Apothekerwaaren unter dem geſetzlichen Preis, I. 687.
1814, Sept 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſtellung tauglicher Gehülfen in den Apotheken des Großherzogthums betreffend, I. 688.
1814, Okt. 2. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, wer impfen dürfe, I. 374.
1814, Okt. 4. Verordnung, die Concurrenz zur Beſetzung vacanter Sanitätsdienſte betreffend, I. 54.
1814, Dez. 10. Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die Behandlung ſolcher Schwangeren, welche während dem Gebären ſterben, betreffend, I. 603.
1815, Februar 15. Höchſte Entſchließung, die Anciennetät der Militair=Aerzte betreffend, I. 54.
1815, März 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf des Futters aus Ortſchaften, in welchen die Viehſeuche geherrſcht hat, betreffend, I. 821.
1815, März 30. Verordnung des großh. Neckar=Kreisdirectorii, die Verbreitung der natürlichen Blattern durch Vaganten betr., I. 375.
1815, April 7. Verordnung großh. Sanitäts=Commiſſion, die Aufzeichnung der Taxe auf die Rezepte betreffend, I. 690.
1815, April 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, durch welche die Impfung mit Schutzblattern als geſetzlich nothwendig erklärt wird, I. 376.
1815, April 25. Reſcript der großh. Sanitäts=Commiſſion, die Einſendung der wundärztlichen Quartalberichte, I. 204.
1815. April..., Verkündigung der großh. Sanitäts=Commiſſion, Maaßregeln und Schutzmittel gegen anſteckende Krankheiten betr., I. 338.
1815, Mai 2. Inſtruction, erlaſſen von der großh. Sanitäts=Commiſſion, den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die geſetzliche Einführung der Schutzblattern betreffend, I. 377.
1815, Mai 9. Bekanntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die zu ergreifenden Maaßregeln bei dem Ausbruch des Nervenfiebers, I. 338.
1815, Mai 10. Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die polizeilichen Anſtalten gegen die Verbreitung der Löſerdörre oder Rindviehpeſt betreffend, I. 822.
1816, Mai 28. Bekänntmachung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſe (Colchicum autumnale) für das Vieh, I. 290.
1815, Mai 31. Verfügung der großh. Sanitäts=Commiſſion, mit welcher dieſelbe eine Belehrung über die Kennzeichen und Behandlung der Rindviehpeſt (Löſerdörre) bekannt macht, I. 838.

1815, Juni 6. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die polizeilichen Maaßregeln gegen das anſteckende Nervenfieber, auch Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial-, Fleckfiber, auch Spital-Typhus, Kriegspeſt u. ſ. w. genannt, I. 339.
1815, Juli 4. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Phyſicats-Jahresberichte betreffend, I. 204.
1815, Juli 25. Belehrung, ergangen aus großh. Sanitäts-Commiſſion, Verhaltungs-Maaßregeln bei Ausbruch der ſogenannten Bräune oder Vorſtenſeuche unter den Schweinen betr., I. 846.
1815, Auguſt 5. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die im Elſaß herrſchende Rindviehſeuche betreffend, I. 848.
1815, Auguſt 8. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die mediciniſchen Topographien betreffend, I. 481.
1815, Auguſt 26. Verfügungen der Directorien des Kinzigkreiſes, Murgkreiſes, Pfinz- und Enzkreiſes, erläuternde Vorſchriften über den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Schutzblattern betreffend, I. 385.
1815, Sept. 5. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, den Verkauf des Fleiſches von zäpfig ausgefallenem Horn-Schlachtvieh betreffend, I. 310.
1815, Sept. 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Hauſier-Handel betreffend (Auszug), I. 691.
1815, Okt. 31. Verordnung des großh. Finanz-Miniſterii, die zu leiſtende Vergütung für ſolches Vieh, welches zur Abwendung der Verbreitung einer Seuche von Polizei wegen getödtet wird, I. 850.
1815, Nov. 8. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Vorſicht bei Beſchneidung der Juden-Knaben, I. 603.
1815, Nov. 15. Verfügung des großh. Hofgerichts der See-Provinz, die Phyſicats-Zeugniſſe in Unterſuchungs-Sachen betr., I. 253.
1815, Nov. 21. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, den Verkauf von Giftwaaren betreffend, I. 691.
1815, Nov. 28. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, den Zungen-Krebs oder die Klauen-Seuche betreffend, I. 852.
1816, Jänner 23. Verfügung der großh. Sanitäts-Enmmiſſion, die Verbringung der Hebammen durch Frohndfuhren an den Ort, wo dieſelben geprüft werden, I. 604.
1816, Februar 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Halbjahrs-Berichte der practizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte betreffend, I. 205.
1816, Feb. 20. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Apothekenviſitationen betreffend, I. 724.
1816, März 14. Verkündigung, die Behandlung der Militär-Sanitäts-Gegenſtände betreffend, I. 55.
1816, März 14. Verfügung des großh. Hofgerichts des Mittel-Rheins, die Phyſicats-Gutachten in Unterſuchungs-Sachen betr., I. 254.

1816, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Auffindung der Pocken bei Kühen betreffend, I. 386.
1816, April 29. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schafpocken-Krankheit betreffend, I. 854.
1816, April 30. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Apothekenviſitationen betreffend, I. 725.
1816, Mai 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Mißbräuche, welche mit Vitriolſäure, Salzſäure und Salpeterſäure getrieben wird, betreffend, I. 692.
1816, Mai 7. Inſtruction für den Viſitator der Apotheken, I. 726.
1816, Mai 14. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Impfen der Schutzblattern durch ausländiſche Aerzte betr., I. 386.
1816, Mai 14. Reſultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1814, I. 451.
1816, Mai 28. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schädlichkeit des Genuſſes der Herbſtzeitloſen (Colchicum autumnale) für das Rindvieh betreffend, I. 855.
1816, Mai 30. Bekanntmachung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, das Oeffnen der Impfpuſteln der Schutzblattern bei Kindern betreffend, I. 387.
1816, Mai . . Reſultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1812, I. 450.
1816, Juni 7. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffee beigemiſcht werden, I. 291.
1816, Juni 11. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Beerdigen der todtgebornen, oder vor empfangener Nothtaufe geſtorbenen Kinder betreffend, I. 760.
1816, Juni 11. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Beerdigen todtgeborner oder ohne Nothtaufe geſtorbener Kinder betreffend, I. 604.
1816, Juni . . . . Bekanntmachung der Reſultate der Schutzpockenimpfung vom Jahr 1813, I. 450.
1816, Juli 1. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Verhütung der Verbreitung der jenſeits des Rheins herrſchenden Rindviehſeuche betreffend, I. 856.
1816, Juli 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Beſuch des Entbindungs-Inſtituts zu Heidelberg durch die Candidaten der Medicin und der Chirurgie betreffend, I. 80.
1816, Juli 4. Die Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, die zur Abwendung der Anſteckungsgefahr getödtet werden müſſen, betreffend, I. 857.
1816, Juli 11. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Warnung gegen den Genuß unreifer Kartoffeln enthaltend, I. 293.
1816, Juli 12. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen das zu frühe Abſchneiden der Früchte und Aushacken der Kartoffeln, I. 295.

1816, Juli 16. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die halbjährigen Sanitätsberichte und die jährlichen Phyſicatsberichte betreffend, I. 206.

1816, Auguſt 6. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schädlichkeit der Fütterung verſchlamten Heues oder Graſes, und die deßhalb zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend, I. 850.

1816, Aug. 14. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, das Impfen der Schutzblattern durch ausländiſche Aerzte betr., I. 388.

1816, Sept. 16. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, das Taufen der Kinder in den Kirchen betr., I. 605.

1816, Okt. 5. Verordnung der Directorien des Kinzig-Kreiſes, des Murg-Kreiſes, des Pfinz- und Enz-Kreiſes, das Benehmen bei Viehſeuchen betreffend, I. 861.

1816, Oktober 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Handel mit Wurzeln, Kräutern, Thee und anderen Material-Waaren betreffend, I. 693.

1816, Nov. 4. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Blutigel betreffend, I. 547.

1816, November 10. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Reinigung des Getreides von Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, ſo wie von Ruß und Mutterkorn, I. 295.

1816, Nov. 10. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten in dem Großherzogthum betreffend, I. 694.

1816, Nov. 18. Belehrung der großh. Saintäts-Commiſſion, die Erhaltung und Benutzung der Grundbirn (Kartoffeln), der Rüben, des Kohls und anderer dergleichen Nahrungsmittel, I. 293.

1816, Nov. 19. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Beiwohnen der Hebärzte bei den Hebammenprüfungen betreffend, I. 605.

1816, Nov. 21. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Ausübung der äußerlichen und innerlichen Heilkunde betr., I. 221.

1816, Nov. 25. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, das Bekanntmachen der Schulkinder mit denen in ihrer Gegend wachſenden Giftpflanzen, I. 287.

1817, Jänner 9. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Halbjahrsberichte betreffend, I. 207.

1817, Jänner 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Beſchneiden der Judenknaben in den Synagogen betr., I. 606.

1817, Jänner 25. Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii, die Verpflichtung der Diener bei Dienſtveränderungen betr., II. 597.

1817, Jänner 25. Höchſte Verordnung, authentiſche Erklärung des §. 8, Nro. 3, und §. 40 der weltl. Civildiener-Wittwencaſſen-Ordnung betreffend, II. 669.

1817, Jänner 27. Bekanntmachung des großh. Finanz-Miniſterii, die Verbeſſerung und Benutzung des nicht dürr gewordenen oder verdorbenen Oehmdgraſes, II. 439.
1817, Februar 15. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenz Carlsruhe betreffend, II. 113.
1817, Februar 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Ausübung der Hebammen-Kunſt betreffend, I. 606.
1817, März 4. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Halbjahrs-Berichte betreffend, I. 203.
1817, März 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betreffend, I. 547.
1817, März 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betreffend, I. 714.
1817, März 27. Verkündigung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Koſten für die Vaccinirung der Armen betr., I. 388.
1817, April 8. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die unter dem Rindvieh herrſchende Sterz-Seuche (auch der Wolf genannt), I. 864.
1817, Mai 5. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen den Genuß des Waſſer-Hahnenfußes (Ranunculus aquatilis R. Sceleratus), I. 293.
1817, Mai 7. Verfügung der großh. Oeconomie-Commiſſion, das Armenbad in Baden betreffend, II. 691.
1817, Juli 2. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Warnung und Belehrung, den Genuß unreifer Kartoffeln betreffend, I. 294.
1817, Juli 5. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, das Verordnen der Recepte auf öffentliche Fonds durch Chirurgen betreffend, I. 548.
1817, Auguſt 6. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen den Genuß des Brods aus Früchten, denen Treps beigemiſcht iſt, und Anleitung, ſolches Getreide zu reinigen, I. 296.
1818, Auguſt 22. Auszug aus der Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden, ſo weit ſolche auf das Staatsdiener-Edict und das Inſtitut der weltlichen Diener-Wittwencaſſe Bezug hat, II. 597.
1817, Auguſt 26. Warnung der großh. Sanitäts-Commiſſion gegen den Genuß der Früchte des gemeinen Bohnenbaums (Cytissus Laburnum), I. 291.
1817, Sept. 12. Bekanntmachung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Anſchaffung der Schreibmaterialien für die Phyſicate betreffend, I. 215.
1817, Nov. 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der Zahn-Arzneien betr., I. 714.

1817, Nov. 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Koſten für die Schutzpockenimpfung betreffend, I. 389.
1817, Nov. . . Reſultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1815, I. 451.
1817, Dez. 5. Bekanntmachung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Bezahlung der Aerzte für das Impfen der Schutzblattern, I. 390.
1818, Februar 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde betreffend, I. 866.
1818, Feb. 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Verbot der Ausübung der Zahnarznei-Kunſt durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß enthaltend, I. 221.
1818, März 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Transportirung der Hebammen an den Prüfungsort durch Frohndfuhren betr., I. 607.
1818, März 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Durchgang fremder Krämer und Hauſirer mit Materialwaaren betr., I. 715.
1818, März 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Anweiſung für die Waſenmeiſter, I. 314.
1818, Mai 8. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Einſendung der Geſchäfts- und Dienſt-Tabellen, die durch die Organiſation von 1809 eingeführt worden ſind, betreffend, I. 220.
1818, Mai 12. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſtimmung der Diäten betr., II. 539.
1818, Juni 3. Verfügung der großh. Oeconomie-Commiſſion, die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad betr., II. 691.
1818, Juni 3. Verordnung der großh. Oeconomie-Commiſſion, die Aufnahme in das Armenbad betr., II. 692.
1818, Juni 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Taxe für zahnärztliche Verrichtungen betr. (alte), II. 540.
1818, Auguſt 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, über den Genuß des Fleiſches von verunglücktem oder krankem Vieh, I. 311.
1818, Auguſt 18. Erlaß des großh. Miniſterii des Innern, die Anweſenheit eines Thierarztes bei der Hundsmuſterung betr., I. 869.
1818, Oktober 16 Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Vergiften der Feldmäuſe, und die daraus entſtehende ſchädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menſchen durch den Genuß dieſes Geflügels, I. 286.
1818, November 6. Bekanntmachung der Reſultate der Vaccination im Jahr 1816, I. 452.
1818, November 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend, I. 548.

1819, Jänner 11. Höchſtes Reſcript, die Schreibmaterialien für die Phyſicate betr., I. 216.

1819, Jänner 12. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prämien für die Hebammen und die Diäten der Hebärzte bei den Prüfungen betr., I. 607.

1819, Jänner 30. Allerhöchſtes Reſcript der Rechtsverhältniſſe der weltlichen Civil-Staatsdiener betr., II. 601.

1819, März 2. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Ausübung der ärztlichen Heilkunde durch die Wundärzte, I. 552.

1819, März 17. Verordnung über die Dienſtanciennetät der Militär-Sanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitätsdienſten, Rangverhältniſſe der Militär-Aerzte, I. 55.

1819, April 7. Verkündigung des großh. Kinzigkreisdirectorii, Vorſichtsmaaßregeln beim Scharlachfieber betr., I. 345.

1819, April 11. Verfügung aus großh. Geheimen Kabinet, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 729.

1819, April 15. Höchſtes Reſcript, die Einrichtung des Staats-Miniſterii, die Aufhebung des Juſtizminiſterii und die Beſtimmung eines Wirkungskreiſes für die Sanitäts-Commiſſion betr., I. 57.

1819, Mai 6. Höchſtes Reſcript, den künftigen Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion betr., I. 58.

1819, Mai 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Vergütung des Werths der Pferde, welche zur Verhütung der Verbreitung anſteckender Krankheiten getödtet werden, betr., I. 871.

1819, Mai 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Erläuterung der Verordnung vom 4. Juli 1816, die von den Eigenthümern ſolcher kranker Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, anzuſprechende Entſchädigung betreffend, I. 869.

1819, Juni 1. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion betr., I. 60.

1819, Juni 23. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Viſitation der Apotheken in den Univerſitäts-Städten betreffend, I. 730.

1819, Juli 8. Auszug aus dem höchſten Reſcript, Erweiterung der Competenz der Aemter und Kreisdirectorien betr., I. 60.

1819, Juli 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Erſtattung der periodiſchen Phyſicatsberichte betr., I. 209.

1819, Auguſt 24. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 730.

1819, September 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, nachträgliche Verfügungen in Betreff des Dienſtes der Waſenmeiſter, I. 318.

1819, November 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſicht auf Gemüthskranke betr.

1819, Dezember 23. Höchſtes Reſcript, die collective Benennug der an das Miniſterium des Innern anhängigen Commiſſionen und Directionen, I. 61.

1819, Dezember 29. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Sanitätsdiener bei Beſorgung armer Kranker betr., I. 462.

1820, Jänner 25. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren von den Apotheken-Viſitationen betr., I. 731.

1820, März 7. Verkündigung des großh. Dreiſamkreisdirectorii, den Transport kranker Vaganten betr., I. 462.

1820, April 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Practiziren der Wundärzte und die Abgabe der Arzneien auf unbefugte Verordnungen betr., I. 553.

1820, Mai 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Ueberlaſſung der Häute gefallener Thiere an die Waſenmeiſter betr., I. 318.

1820, Mai 31. Belehrung, erlaſſen von großh. Miniſterio des Innern, die Kurkoſten für arme Kranke betr., I. 464.

1820, Mai 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Wartung und Verpflegung armer Kranken betr., I. 463.

1820, Juni 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Urlaub für Sanitätsbeamten betr., I. 194.

1820, Juli 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Belohnung der Sanitätsbeamten für Behandlung armer Kranken betr., I. 464.

1820, September 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Anſchaffung der nothwendigſten chirurgiſchen Inſtrumente von Seiten der Chirurgen, II. 318.

1820, September 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſchränkung der Wundärzte in der inneren Heilkunde betr., I. 554.

1820, Oktober 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Diätenbezug der Staatsdiener betr., II. 541.

1820, Oktober 31. Höchſtes Edict, die Beſoldungs- und Penſions-Steuer betr., II. 610.

1820, November 8. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern. unglückliche Entbindungen betr., I. 608.

1820, November 14. Verordnung des großh. Finanzminiſterii, die Cataſtrirung der Beſoldungs- und Penſions-Steuer betreffend, II. 613.

1820, November 17. Verordnung des großh. Finanzminiſterii, nähere Beſtimmung in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener enthaltend, II. 542.

1820, Nov. 17. Verordnung des großh. Finanz-Miniſterii, weitere Beſtimmungen in Betreff der Beſoldungs- und Penſionsſteuer betr., II. 623.

1820, Dez. 2. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, den Transport Kranker mittelſt Schubs betreffend, I. 465.

1820, Dez. 30. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Koſten der Section ſolcher Frauensperſonen, welche im ſchwangeren Zuſtand, oder während der Geburt, oder bald nachher ſterben, betreffend, I. 609.

1821, Jänner 17. Bekanntmachung der Reſultate der Vaccination im Jahr 1817, 1818 und 1819, I. 452.

1821, Jänner 24. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Halten der Blutigel betreffend, I. 556.

1821, Jänner 24. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Haltung der Blutigel betreffend, I. 716.

1821, März 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren für ärztliche Zeugniſſe zum Zweck der Steuer-Minderung, II. 542.

1821. März 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die herumziehenden Fußärzte betr., I. 222.

1821, März 20. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, Abzug an den Diäten der Diener, II. 543.

1821, März 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Vertilgung der Giftpflanzen betr., I. 288.

1821, Mai 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Section der ſchnell ſterbenden Schwangeren und Gebährerinnen betreffend, I. 609.

1821, Mai 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Beſtimmung eines Averſi für Pferde-Fourage für die Sanitätsbeamten, II. 543.

1821, Juni 26. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend, II. 693.

1821, Juli 9. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad in Baden, II. 693.

1821, Okt. 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die vorzunehmenden Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbindungen betreffend, I. 610.

1821, Nov. 7. Belehrung, erlaſſen von großh. Miniſterio des Innern, die Behandlung armer Kranker betreffend, I. 465.

1821, Nov. 15. Academiſche Geſetze, I. 80.

1821, Dez. 5. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Verbot der Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derſelben enthaltend, I. 296.

1822, Jänner 17. Auszug Reſcripts, die erweiterte Competenz der Bezirksämter, Kreisdirectorien und des Miniſteriums des Innern betreffend, I. 62.

1822, Jänner 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die vorzunehmenden Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend, I. 610.

1822, Jänner 26. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Anſchaffung der zum Auffaſſen des Bluts beim Aderlaſſen beſtimmten, das Maaß angebenden Gefäßen betreffend, I. 556.

1822, Jänner 30. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die von den Hebärzten zu erſtattenden Berichte über geburtshülfliche Fälle betreffend, I. 611.

1822, Februar 15. Leichenſchau-Ordnung, nebſt einer Inſtruction für die Leichenbeſchauer, I. 737.

1822, März 6. Bekanntmachung der Reſultate der Vaccination im Großherzogthum Baden im Jahr 1820, I. 453.

1822, April 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Diäten der Hebammen während der Zeit ihres Unterrichts betreffend, I. 611.

1822, Mai 23. Geſetz über die Studienfreiheit, I. 81.

1822, Juni 17. Verfügung der Directorien des Murg- und Pfinzkreiſes, des Kinzigkreiſes, des Neckarkreiſes und des Main- und Tauberkreiſes, Vorkehrungen gegen den Biß wüthender Hunde betreffend, I. 303.

1822, Juni 18. Belehrung, erlaſſen von großh. Sanitäts-Commiſſion, über die Kennzeichen, Verhütungsmittel und Behandlung der Hundswuth oder Waſſerſcheu, I. 872.

1822, Juli 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei Entſtehung des Milzbrandes zu treffen ſind, I. 877.

1822, Juli 29. Belehrung, ergangen aus großh. Miniſterio des Innern, die Behandlung des Milzbrandes unter den Thieren betreffend, I. 882.

1822, Auguſt 31. Verordnung großh. Sanitäts-Commiſſion, die von den Hebärzten anzuſchaffenden, zur Geburtshülfe nöthigen Inſtrumente betreffend, I. 612.

1822, Sept. 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die den iſraelitiſchen Weibern in ihrem Geſetz vorgeſchriebenen Bäder betreffend, I. 319.

1822, Sept. 12. Verordnung des großh. Staats-Miniſterii, die ärztlichen Gutachten in Criminal-Fällen betreffend, I. 254.

1822, Okt. 2. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Zuziehung eines Thierarzts zu den Hundsmuſterungen betr., I. 883.

1822, Okt. 8. Verfügung des großh. Hofgerichts zu Freiburg, die Viſitation der Gefängniſſe brtreffend, I. 473.

1822, Oktober 17. Verfügung aus großh. Staatsministerium, daß die Apotheken-Viſitationen künftig von den Kreis-Medicinal-Referenten geſchehen ſollen, I. 731.

1822, Oktober 17. Verfügung aus großh. Staatsminiſterio, mediciniſche Gutachten in Criminalfällen betr., I. 255.

1822, Oktober 18. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, einzelne Regeln über das Verfahren bei der Schutzpocken-Impfung betr., I. 390.

1822, Oktober 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Feſtſtellung allgemeiner Regeln über den Gefängnißbau, I. 474.

1822, November 9. Belehrung, erlaſſen von der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betr., I. 884.

1822, November 18. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Verbot der Anwendung kupferner Waagſchaalen zum Aus-wägen des Salzes enthaltend, I. 298.

1822, Dezember 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 731.

1823, Februar 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion die Apotheken-Viſitationen betreffend, I. 732.

1823, Februar 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren für die Apotheken-Viſitationen betr., I. 732.

1823, Februar 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Haltung der Nothapotheken betr., I. 717.

1823, März 4. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, das Practiziren ausländiſcher Aerzte im Lande betr., I. 223.

1823, März 4. Bekanntmachung der Erfolge der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1821, I. 454.

1823, März 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Einſendung der Liſten der Neugebornen von Seiten der Pfarrämter an die Phyſicate betr., I. 393.

1823, April 15. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Einſendung der mediciniſchen Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Sanitätsbeamten betr., I. 255.

1823, April 21. Grundſätze über die Aufnahme in das Freibad zu Baden, II. 688.

1823, Mai 1. Verfügung des großh. Staatsminiſterii, die ärztliche Gutachten in Criminal-Sachen betr., I. 256.

1823, Mai 13. Höchſte Verordnung über die Vorbereitung zu den Studien, I. 84.

1823, Mai 16. Belehrung, ergangen von großh. Sanitäts-Commiſſion, die Haltung der Blutigel betr., I. 557.

1823, Juni 6. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Einſendung der mediciniſchen Gutachten in gerichtlichen Unterſuchungsſachen von Seiten der Sanitätsbeamten betreffend, I. 256.

1823, Juli 4. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, den Eingang fremder Material-Waaren in das Großherzogthum betr., I. 718.

1823, November 4. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 733.

1823, November 27. Reſcript aus großh. Staatsminiſterio, die Koſten für die Apotheken-Viſitationen betr., I. 734.

1823, Dezember 5. Verkündigung der Reſultate des Schutzpocken-Impfungs-Geſchäfts im Jahr 1822, I. 455.

1823, Dezember 23. Vorſchrift für die Zöglinge der Veterinärſchule, I. 89.

1824, Februar 18. Höchſte Verfügung, die Geſuche um Beſoldungs-Zulagen betr., II. 626.

1824, Februar 24. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſtellung der Schullehrer als Todtenſchauer, II. 411.

1824, April 1. Höchſtes Reſcript, das Verfahren in Criminalſachen betr., da, wo die Aerzte über die Tödtung verſchiedener Meinung ſind, I. 257.

1824, April 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 734.

1824, April 23. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung betr., I. 760.

1824, April 23. Bekanntmachung großh. Sanitätscommiſſion, die Einimpfung der Schaafpocken zur Abhaltung der Pockenſeuche unter den Schaafen betr., I. 887.

1824, Mai 25. Verordnung des großh. Kriegsminiſterii, die Erſtattung der periodiſchen Berichte der Militärärzte über ihre Civilpraxis, I. 210.

1824, Mai 28. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion, die Anwendung des Belladonna-Extracts als Präſervativ gegen das Scharlachfieber betr., I. 906.

1824, Juli 24. Verordnung der großh. Directorien des Neckarkreiſes, des Murg- und Pfinzkreiſes und des Kinzigkreiſes, Maaßregeln gegen ausbrechende Hundswuth betr., I. 305.

1824, Auguſt 20. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Prüfung der Kurſchmiede betr., I. 95.

1824, September 17. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., I. 613.

1824, September 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Hundsmuſterung und die wegen angeordneter Hinwegſchaffung von Hunden entſtehenden Recurſe betr., I. 888.

1824, Oktober 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Prämien für die Hebammen betr., I. 613.

1824, Oktober 22. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufſtellung lediger Frauens-Perſonen als Hebammen betreffend, I. 614.

1824, Oktober 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Phyſicatsberichte betr., I. 211.

1824, November 19. Verkündigung der großh. Sanitätscommiſſion, die Schädlichkeit des Genuſſes der Bucheln-Oelkuchen für Pferde betr., I. 888.

1824, November 1. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, Maaßregeln gegen die Folgen der Ueberſchwemmung, beſonders gegen das Beziehen naſſer Wohnungen, I. 322.

1824, Dezember 28. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Wahl der Hebammen betr., I. 615.

1824, ... Verordnung großh. Sanitätscommiſſion, das Verordnen innerlicher Arzneien durch die Hebammen betr., I. 615.

1825, Februar 19. Verkündigung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, die Diäten der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbeſuche betreffend, I. 466.

1825, Feb. 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Koſten der Sanitätsbeamten bei Ausbruch von Epidemien, Epizotien ꝛc. betreffend, II. 129.

1825, März 8. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an die katholiſche und evangeliſche Kirchenſection, die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung betreffend, I. 762.

1825, April 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anciennetät der Aſſiſtenz-Aerzte betreffend, II. 3.

1825, April 23. Erklärung großh. katholiſcher Kirchenſection, die Haustaufen betreffend, II. 345.

1825, April 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Ueberſichten über die Krankheiten der Verſtorbenen aus den Todtenſchau-Regiſtern betreffend, I. 763.

1825, Mai 14. Auszug aus dem Conſcriptions-Geſetz, ſo weit ſolches die Phyſicate betrifft, I. 482.

1825, Mai 14. Verzeichniß der Mängel und Gebrechen, welche zum Kriegsdienſt untauglich machen, I. 485.

1825, Mai 31. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, eine im Innern Frankreichs herrſchende Krankheit unter den Pferden betreffend, I. 889.

1825, Juni 10. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Vornahme der Impfung durch Chirurgen betr., I. 393.

1825, Juni 27. Höchſte Verordnung, das Studium der Wund-Arzneikunſt und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, I. 558.

1825, Juli 21. Höchſte Entſchließung, den Geſchäftskreis der Sanitäts-Commiſſion betreffend, I. 63.

1825, Juli 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den übermäßigen Preis bei Verkäufen der Apotheken betr., I. 718.

1825, Auguſt 3. Verordnung des großh. See-Kreisdirectorii, die Maaßregeln gegen die in Frankreich ausgebrochene Pferde-krankheit betreffend, I. 890.

1825, Auguſt 9. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, Maaß-regeln zur Verhütung der Hundswuth, I. 306.

1825, Aug. 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, beſagend, daß das Impfen der Schutzblattern nur den Phyſicis, Land-chirurgen und den practiſchen Aerzten erlaubt ſey, I. 394.

1825, Sept. 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Anzeige vom Erkranken der Bezirksärzte betr., II. 42.

1825, Sept. 30. Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii, Vorſichtsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr., I. 307.

1825, Okt. 11. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern, die Dienſt-verhältniſſe der Bezirksämter und Phyſicate gegen einander betreffend, I. 196.

1825, Nov. 1. Verfügung des großh. Kriegs-Miniſterii, die Ein-ſendung der mediciniſch-artiſtiſchen Semeſtralberichte der Militär-Sanitätsdiener über ihre Civil-Praxis an die großh. Sanitäts-Commiſſion, I. 213.

1825, Nov. 15. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die gemeinſchaftliche Erſtattung der Berichte über ausgebrochene anſteckende Krankheiten durch die Bezirksämter und Phyſicate betreffend, II. 131.

1825, Dez. 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend, I. 615.

1825, am Ende. Ueberſicht der Taubſtummen, welche ſich bis zum Alter von 18 Jahren im Jahr 1825 im Großherzogthum befanden, II. 718.

1826, Jänner 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Einzug der Forderungen der Sanitätsbeamten bei Legalfällen betreffend, I. 259.

1826, Jänner 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Belohnung der Phyſicatsverweſer betreffend, II. 544.

1826, Jänner 12. Höchſte Verordnung, die Zugskoſten der Staats-diener betreffend, II. 626.

1826, Feb. 17. Verordnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, Vor-ſichtsmaaßregeln gegen Ausbreitung der Blattern betr., I. 395.

1826, Feb. 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Vor-kehrungen gegen Verbreitung der Blattern und Regeln für die Operation des Impfens, I. 396.

1826, März 3. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion über die Schädlichkeit des Genuſſes verdorbener Handkäſe oder Schmierkäſe, I. 313.

1826, März 31. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beſchädigung der Impfpuſteln betreffend, I. 399.

1826, April 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Dienen ſolcher jungen Leute, welche weder die natürlichen, noch die Schutzblattern gehabt haben, I. 400.

1826, April 14. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, wie es zu halten ſey, wenn zweimal die Vaccination nicht angeſchlagen, I. 401.

1826, April 14. Verordnung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, das Kaſtriren der Hengſte durch unbefugte Perſonen betreffend, I. 893.

1826, April 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Verbreitung der Blatternkrankheit durch Bettler und Vaganten betreffend, I. 401.

1826, April 19. Verfügung der großh. katholiſchen Kirchenſection, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Zeit mit der Beerdigung, II. 412.

1826, April 21. Verordnung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Eigenſchwere verſchiedener flüſſiger Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen ſollen, betreffend, II. 376.

1826, Mai 2. Verordnung des großh Miniſterii des Innern, die Dienſtboten, welche die Blattern nicht gehabt haben, betr., I. 402

1826, Mai 5 Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commiſſion den Wirkungskreis der Aſſiſtenz-Aerzte betreffend, II. 45.

1826, Mai 16. Höchſte Verordnung, die Zahlung der Koſten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Perſonen in Unterſuchungsſachen betreffend, II. 64.

1826, März 21. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch der Epidemien bei großh. Miniſterio des Innern und bei der großh. Sanitäts-Commiſſion betr., II. 131.

1826, Juni 9. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, Einführung tabellariſcher Tagebücher der Hebammen betr., I. 616.

1826, Juni 22. Höchſte Staats-Miniſterial-Entſchließung, die Hand- und Noth-Apotheken betr., II. 377.

1826, Juni 24. Bekanntmachung des großh. Finanz-Miniſterii, die Zahlungs-Termine der Beſoldungen und Penſionen betr., II. 627.

1826, Juli 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Vorſichten gegen Verbreitung der natürlichen Blattern durch Aufſicht auf Handwerks-Purſche betr. I. 403.

1826, Juli 21. Inſtruction für die Kurſchmiede, I. 783.

1826, Auguſt 1. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Weiterbringung ausländiſcher Kranker betr., I. 347.
1826, Auguſt 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die ärztlichen Gebühren bei Epidemien für Behandlung armer Kranker betreffend, I. 467.
1826, Auguſt 2. Bekanntmachung der großh. Immediat-Commiſſion des allgemeinen Arbeitshauſes am Taubſtummen-Inſtituts, die Statuten der Anſtalt enthaltend, II. 719.
1826, Aug. 22. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die interimiſtiſche Beſetzung der Sanitätsdienſte betr., I. 65.
1826, Aug. 28. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern, die Characteriſirung der Sanitätsdiener betr., II. 3.
1826, Sept. 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Vornahme der Pferde-Caſtration durch ausländiſche Thierärzte betreffend, I. 894.
1826, Sept. 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Fälle, wo Sanitätsbeamte zwei Pferde in Rechnung bringen dürfen, II. 544.
1826, Sept. 19. Verkündigung der Ueberſicht der Schutzpockenimpfung im Jahr 1824, I. 456.
1826, Okt. 2. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, den Transport armer Kranker in das Freibad zu Baden betr., II. 694.
1826, Oktober 17. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die interimiſtiſche Verſehung der Phyſicate betr., I. 65.
1826, November 6. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Eröffnung des Blinden-Inſtituts betr., II. 732.
1826, November 15. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Uebergabe der Phyſicats-Regiſtraturen betr., I. 216.
1826, Dezember 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Oelpreſſen aus den Saamen der digitalis purpurea, I. 292.
1826, Dezember 12. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Todtenſchau-Regiſter aus den cliniſchen Inſtituten der Hochſchulen betr., II. 412.
1826, Dezember 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Transportirung ſolcher fremden Kranken, deren Krankheit Sperranlegung fordert, betr., I. 403.
1826, Dezember 28. Actenſtücke, die Begründung des Blinden-Inſtituts in Bruchſal betr., II. 729.
1827, Jänner 16. Verfügung des großh. Dreiſamkreis-Directorii, die Koſten bei Epidemien und Epizootieen betr., II. 132.
1827, März 6. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Vornahme der Reviſion der Vaccination und die Belohnung der Phyſicate für ſolche, I. 404.
1827, März 27. Verkündigung der Ueberſicht der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1825, I. 457.

1827, April 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Unterſuchung der Art und Weiſe, wie eine Anſteckung mit natürlichen Blattern erfolgt iſt, und die deshalb zu führenden Tabellen betr., I 405.

1827, April 3. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die ſchützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern betr., I. 406.

1827, April 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das bei erfolgtem Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren betr., I. 617.

1827, Mai 15. Höchſte Verordnung, die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor dem fünften Dienſt-Jahr betr., II. 628.

1827, Mai 5. Erlaß großh. Immediat-Commiſſion, die Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut betr., II. 721.

1827, Mai 16. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Pharmacie betr., I. 96.

1827, Juni 5. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beerdigungszeit betr., I. 765.

1827, Juni 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Blattern-Epidemie betr., II. 233.

1827, Juli 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an practiſche Aerzte, Wund-Aerzte ꝛc. betr., I. 559.

1827, Juli 10. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, das Heirathen der nicht angeſtellten practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 4.

1827, Juli 31. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, die Urlaubs-Geſuche der Aſſiſtenzärzte betr., I. 195.

1827, Auguſt 2. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Penſion alter oder kränklicher Hebammen betr., I. 620.

1827, Auguſt 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Vorlage der Koſtenverzeichniſſe der Medicinalbeamten bei Epidemien und Epizootieen bei großh. Sanitäts-Commiſſion betr., I. 347.

1827, Auguſt 29. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Belohnung der Ortshebammen, wenn eine andere Hebamme gebraucht wird, betr., I. 620.

1827, September 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſtellung tüchtiger Hebammen in allen Gemeinden betreffend, I. 620.

1827, September 14. Belehrung, ergangen von großh. Miniſterio des Innern, die Ertheilung der Erlaubniß zur Verehelichung nicht angeſtellter practizirender Aerzte betr., II. 5.

1827, September 14. Belehrung, ertheilt von großh. Miniſterio des Innern, welche Behörde den practiſchen Aerzten, Wundärzten, Hebärzten die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat, I. 561.

1827, September 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Einſendung der Todtenſchauſcheine an die Phyſicate betr., I. 765.

1827, Oktober 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Decretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte für Dienſtleiſtungen bei armen Kranken aus Gemeindscaſſen und milden Stiftungen betr., I. 468.

1827, Oktober 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die zum Militär unbrauchbar machenden Gebrechen betr. I. 495.

1827, Oktober 25. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Bereiſen der Phyſicatsbezirke durch die angeſtellten Bezirksärzte betr., I. 480.

1827, Oktober 30. Bekanntmachung des großh. Finanzminiſterii, das Sterbquartal der Staatsdiener betr., II. 672.

1827, Nov. 11. Höchſte Verordnung, die Auflöſung der Immediat-Commiſſion für das allgemeine Arbeitshaus und das Taubſtummen-Inſtitut, II. 721.

1827, Nov. 20. Verfügung des großh. See-Kreisdirectorii, die Anſchaffung der Nothtropfen für die Hebammen, II. 346.

1827, Nov. 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Koſten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betr., I. 412.

1827, Nov. 23. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, thieriſche Mißgeburten betr., II. 440.

1827, Nov. 27. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, das Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim betr., II. 721.

1828, Jänner 8. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Formularien zu der Leichenſchau, II. 413.

1828, Jänner 21. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme zahlender Taubſtummen in das Inſtitut, II. 722.

1828, Jänner 28. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, das Barbier Gewerbe betr., II. 319.

1828, Feb. 8. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betr., I. 895.

1828, Feb. 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſchauung und die Abſchätzung des kleinen Schlachtviehes betr., II. 441.

1828, Feb. 14. Höchſte Verordnung, die Widerruflichkeit der Staatsdienſte vor dem fünften Dienſtjahr, II. 629.

1828, Feb. 14. Verfügung des großh. Staats-Miniſterii, das Taubſtummen-Inſtitut betr., II. 723.

1828, Feb. 28. Belehrung, ertheilt von großh. Miniſterio des Innern, die Errichtung der Waſenmeiſtereien betr., II. 110.

1828, März 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Aufnahme ausländiſcher Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betr., II. 724.

1828, März 4. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., I. 621.

1828, März 17. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, Geſuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 694.

1828, April 1. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betr., I. 413.

1828, April 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Hand- und Noth-Apotheken betr., I. 719.

1828, April 12. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern über die Merkmale der Pocken und Entdeckung derſelben bei Kühen, I. 414.

1828, April 29. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anweiſung eines zweiten Pferdes bei Dienſtreiſen der Staats-Aerzte, II. 545.

1828, Mai 14. Geſetz, die Modification der Conſcription betr., II. 305.

1828, Mai 14. Geſetz, die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Civildiener-Wittwencaſſe, II. 672.

1828, Mai 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Hegung und Anpflanzung der Sauerbeerſtaude (Berberis vulgaris) betr., II. 116.

1828, Mai 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Civil-Staatsdiener-Wittwencaſſe, II. 674.

1828, Mai 28. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anrechnung der Gläſer bei Wiederholung der Recepte, II. 378.

1828, Juni 5. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, das Alter der in das Taubſtummen-Inſtitut aufzunehmenden Zöglinge betr., II. 724.

1828, Juni 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Anrechnung eines zweiten Pferdes der Staatsärzte betr., II. 546.

1828, Juni 20. Verfügung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, den Arzneihandel der Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute betr., II. 379.

1828, Juli 8. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Verbot der Anzeige geheimer Mittel in den Zeitungen betr., II. 62.

1828, Juli 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Befähigung zum Antritt des Univerſitäts-Studiums betr., II. 14.

1828, Juli 15. Ueberſicht der im Jahr 1826 in dem Großherzogthum geſchehenen Impfungen, I. 458.

1828, Juli 15. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, mediciniſch-polizeiliche Maaßregeln gegen die Klauenſeuche, I. 897.

1828, Juli 23. Erlaß der großh. Sanitäts=Commiſſion an ſämmtliche Kreisdirectorien, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staats=Aerzte betr., II. 133.
1828, Auguſt 5. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Studium der Naturwiſſenſchaft durch die Candidaten der Medicin betr., I. 97.
1828, Aug. 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Rettungs=Aparate (Nothkiſten) zur Behandlung der Scheintodten betr., I. 283.
1828, Auguſt 11. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte, II. 442.
1828, Auguſt 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anrechnung der Voiture=Koſten der mit Pferdefourage verſehenen Staatsärzte betr., II. 546.
1828, Auguſt 16. Verkündigung der großh. Directorien des Murg= und Pfinzkreiſes und des Kinzigkreiſes, die Studienfreiheit betreffend.
1828, Auguſt 25. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die der Wuth verdächtigen Füchſe betr., I. 308.
1828, September 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Prüfung der Candidaten der Geburtshülfe betr., I. 97.
1828, Septemb. 16. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung des aufgeblähten Rindviehes betr., I. 901.
1828, Sept. 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Geſchäftsführung bei den Phyſicaten betr., I. 217.
1828, Oktober 10. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betr., II. 443.
1828, Okt. 21. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Immatriculation des Privat=Praxis=Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civil=Diener=Wittwen=Caſſe betr., II. 675.
1828, Oktober 24. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Druck der Leichenſchau=Scheine, betr., II. 414.
1828, Okt. 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der Redlingeriſchen Pillen betr., II. 379.
1828, Novemb. 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Ausübung der Geburtshülfe durch abgekommene Hebammen betr., I. 622.
1828, Novemb. 15. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung gemeinſchaftlicher Geſchäfte zwiſchen Aemtern und Phyſicaten betr., I. 196.
1828, Dezember 17. Verordnung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins, die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betr., I. 67.
1829, Dezemb. 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Einfuhr der Rindshäute aus dem öſtlichen Deutſchland betr., II. 446.

1829, Juni 2. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, Diäten und Gebühren der Phyſicats-Verweſer, II. 548.

1829, Jänner 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, nähere Beſtimmungen der Inſtruction über die Einführung der Vaccine enthaltend, I. 415.

1829, Juni 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſchränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde, II. 321.

1829, Jänner 22. Höchſte Reſolution, die Normal-Beſoldungen der Staatsärzte, II. 630.

1829, Jänner 30. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Blinden-Inſtitut betr., II. 733.

1829, Februar 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Druck und die Anſchaffung der Leichenſchau-Impreſſen betreffend, II. 414.

1829, Februar 24. Ueberſicht der Vaccination im Jahr 1827, I. 459.

1829, März 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Leichenſchau-Regiſter und Sterbſcheine betr., I. 766.

1829, April 21. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Einſendung der Haupt-Jahres-Berichte der Phyſicate betreffend, I. 214.

1829, April 21. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, das Viſitiren und Meſſen der Conſribirten betr., II. 309.

1829, Mai 5. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 698.

1829, Mai 5. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Gewinnen friſcher Kuhpocken-Lymphe aus den Pocken an den Eitern inländiſcher Kühe, die Merkmale ihrer Aechtheit und ihre Anwendung betreffend, I. 418.

1829, Mai 8. Verfügung des großh. Seekreisdirectorii, die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineral-Säuren zum techniſchen Gebrauch abgegeben werden, II. 380.

1829, Mai 11. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Errichtung von Baderſtuben betr., II. 319.

1829, Mai 12. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen Familien, in welchen die Menſchenblattern ausbrechen, betr., I. 422.

1829, Mai 12. Reſcript des großh. Miniſterii des Innern, das Raſieren betr., II. 320.

1829, Mai 14. Akademiſche Geſetze (Auszug der betreffenden Stellen), I. 99.

1829, Mai 15. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, den Diäten-Anſatz derjenigen Landchirurgen betr., welche thierärztliche Verrichtungen verſehen, II. 547.

1829, Juni 2. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Nothkiſten betr., I. 285.

1829, Juni 10. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commiſſion über die Befugniß, Raſierſtuben zu errichten und das Bader-Gewerbe treiben zu dürfen, II. 320.
1829, Juni 12. Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii, den Druck der Leichenſchau-Impreſſen, II. 415.
1829, Juni 29. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 699.
1829, Juli 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die künftige Behandlung der Waſenmeiſtereien als Gemeindsdienſte betr., II. 110.
1829, Juli 31. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Vaccinirung der Rekruten betr., I. 423.
1829, Aug. 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die mediciniſch-polizeilichen Vorkehrungen bei ſolchen Individuen, welche von den Variolen oder den modificirten Blattern befallen ſind, I. 423.
1829, Aug. 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Diäten der Sanitätsbeamten betr., I. 468.
1829, Aug. 21. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Koſten für Officialbeſuche der Staats-Aerzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betr., II. 134.
1829, Sept. 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Abgabe der Medicamenten auf Verordnung der Wundärzte und Hebärzte in Nothfällen, II. 323.
1829, Okt. 27. Vortrag der großh. Sanitäts-Commiſſion, Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns mit verdorbenem Oehmd und Heu, nebſt Mitteln, die Nachtheile deſſelben möglichſt zu mindern, II. 443.
1829, Nov. 11. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Befugniß, Schutzblattern impfen zu dürfen, II. 234.
1829, Dez. 1. Verordnung des großh. See-Kreisdirectorii, die Einrichtung der Nothkiſten betr., II. 76.
1829, Dez. 2. Vortrag der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Wuthkrankheit unter den Füchſen betr., II. 87.
1830, Jänner 5. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Kennzeichen der Hundswuth betr., I. 902.
1830, Jänner 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Rinderpeſt betr., II. 448.
1830, Jänner 19. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Uebertragung der Fleiſchſchau an Thierärzte betr., II. 448.
1830, Feb. 3. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Frage betreffend, ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländiſche Apotheke treten dürfe, II. 380.
1830, Feb. 10. Großh. Juſtiz-Miniſterium, Dienſtweiſung für die Gefangenwärter, II. 295.

1830, Feb. 19. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Gewerbs-Befugniſſe der Materialiſten betr., II. 381.

1830, März 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, polizeiliche Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätzekrankheit betr., II. 143.

1830, März 5. Bekanntmachung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Einführung eines neuen Lehrbuchs für Hebammen, II. 347.

1830, April 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſtimmung enthaltend, welches Vieh als waſenmäßiges zu halten ſey, II 112.

1830, Mai 5. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde, II. 324.

1830, Mai 8. Verordnung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, den von einem der Wuth verdächtigen Fuchſe gebiſſenen Knaben N. in Ettlingen betr., II. 91.

1830, Mai 30. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erſcheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt, betr., II. 93.

1830, Juni 1. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Kräze-Krankheit betr., II. 148.

1830, Juli 12. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betr., II., 43.

1830, Juli 21. Entſcheidung des großh. Miniſterii der Innern, Gebühren für ärztliche Zeugniſſe betr., II. 543.

1830, Juli 24. Verkündigung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, da die Koſten auf öffentliche Fonds fallen, II. 285.

1830, Auguſt 13. Erlaß des großh. Miniſterii des Innern, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anſtalten betr., II. 348.

1830, Auguſt 18. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel in chirurgiſchen Krankheiten, II. 326.

1830, Auguſt 18. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schaafräude betr., II. 449.

1830, Sept. 2. Reſcript aus großh. Staats-Miniſterio, die Jagd auf wuthverdächtige Füchſe betr., II. 94.

1830, Sept. 7. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die ärztlichen Prüfungen betr., II. 15.

1830, September 17. Belehrung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde, II. 327.

1830, September 28. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung der Kräzkranken betr., II. 153.

1830, Oktober 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme der Irren in die Anſtalt zu Heidelberg, die Phyſicatsgutachten und die Ausfüllung der Erkundigungsbogen betr., II. 710.

1830, November 3. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Behandlung der an Räude erkrankten Schaafe betr., II. 450.

1830, November 4. Höchſte Entſchließung, Anträge auf Beſoldungszulagen, II. 630.

1830, November 5. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Kräze betr., II. 153.

1830, November 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Jagen auf wüthende Füchſe und Katzen betr., II. 95.

1830, November 16. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, Diäten der Aſſiſtenzärzte, II. 549.

1830, November 17. Entſcheidung großh. Sanitäts-Commiſſion der Frage: welche Verrichtungen wundärztliche ſeyen, II. 330.

1830, November 10. Verkündigung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdireetorii, eine Vergiftung durch Tabak betr., II. 77.

1830, November 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Oelmaaße mit Controlblättchen von Meſſing betr., II. 82.

1830, Dezember 3. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Oelmaaße mit meſſingenen Controlblättchen betr., II. 83.

1830, Dezember 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die polizeilichen Vorkehrungen gegen die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betr., II. 451.

1830, Dezember 29. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Vaccination der Recruten betr., II. 235.

1831, Jänner 7. Bekanntmachung des großh. Kriegsminiſterii, den Rang der General-Staabsärzte betr., II. 5.

1831, Jänner 10. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, die Vergütung des Rittlohns durch die Bezirksärzte und Landchirurgen an ihre Stellvertreter, II. 551.

1831, Jänner 18. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſoldungszulagen für die Sanitätsbeamten betr., II. 631.

1831, Jänner 19. Belehrung, erlaſſen von gr. Sanitäts-Commiſſion, die Behandlung eines, von einer der Wuth verdächtigen Katze gebiſſenen Menſchen, insbeſondere der Koſten wegen, betr., II. 95.

1831, Februar 4. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Uebertragung der Apotheken-Viſitationen an beſondere General-Viſitatoren, II. 382.

1831, Febrnar 17. Höchſte Verordnung, die Auflöſung der Staatsanſtalten-Commiſſion und die künftige Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten zu Freiburg, Bruchſal nnd Mannheim, des Arbeitshauſes zu Pforzheim, der Irrenanſtalten zu Heidelberg und Pforzheim, der Wittwencaſſe und der Brannteaſſe betr., II. 676.

1831, März 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Einführung einer beſondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien, II. 384.

1831, März 3. Höchſte Verordnung, das Ausſchreiben der erledigten Staatsdiener-Stellen, II. 632.

1831, März 29. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1829 betr., II. 276.

1831, April 5. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Berechnung der Kurkoſten der Staatsärzte bei gerichtlichen und auſſergerichtlichen Fällen, II. 552.

1831, April 8. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme ins Armenbad zu Baden, II. 700.

1831, April 29. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betr., II. 701.

1831, Mai 3. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, Dienſtanſtellungs-, Verſetzungs- und Beförderungs-Geſuche betr., II. 633.

1831, Mai 6. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Belohnung der Aerzte für Impfung auf einzelnen Höfen betr., II. 237.

1831, Mai 16. Inſtructiv-Verordnung des großh. Miniſterii des Innern über den Geſchäftskreis des Verwaltungsraths der General-Wittwencaſſe und der Branntcaſſe, ſo wie der Kreisdirectorien, hinſichtlich der General-Branntcaſſe und der Strafanſtalten, II. 678.

1831, Mai 17. Verordnung des gr. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Impftaxen betr., II. 237.

1831, Mai 21. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufnahme in die Veterinärſchule zu Carlsruhe, II. 459.

1831, Mai 24. Verkündigung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Behandlung der verſtorbenen Hochſchwangeren betr., II. 348.

1831, Mai 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die unerlaubte Ankündigung über innerliche und äuſſerliche Menſchen- und Thierheilkunde in öffentlichen Blättern betr., II. 62.

1831, Juni 1. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion der Frage: ob amtlicher Zwang gegen Perſonen zuläſſig ſey, welche von ihren geimpften Kindern keinen Impfſtoff nehmen laſſen wollen? II. 238.

1831, Juni 3. Verfügung des großh. Hofgerichts des Niederrhein-Kreiſes, die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betr., II. 67.

1831, Juni 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Beobachtung der Vorſchriften für die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen betr., II. 239.

1831, Juni 24. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die neu regulirten Impftaxen betr., II. 239.

1831, Juli 1. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Bitte eines Wundarztes II. Klaſſe, impfen zu dürfen, II. 240.

1831, Juli 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 155.

1831, Juli 27. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Vollzug der Artikel 1, 2, 3 der Verordnung vom 18. Juli 1831, über die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 159.

1831, Auguſt 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſtellung von General-Apotheken-Viſitatoren, II. 392.

1831, Auguſt 12. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 162.

1831, Auguſt 16. Belehrung aus großh. Miniſterio des Innern, die bei dem Füttern mit ſchimmelichem, verſchlammtem oder ſonſt verdorbenem Heu zu beachtende Vorſicht, II. 460.

1831, Auguſt 19. Verkündigung des großh. Dreiſamkreis-Directorii, die Entſchädigung für getödtete kranke Thiere, II. 461.

1831, Auguſt 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 164.

1831, Auguſt 23. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Zahlung für Impfung der Schutzblattern betr., II. 240.

1831, Auguſt 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern. die Aufrechnung der Reiſekoſten für Stellvertreter der Sanitätsperſonen betr., II. 553.

1831, Auguſt 31. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 165.

1831, Sept. 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betr., II. 173.

1831, Sept. 8. Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, die Ernennung einer Immediat-Commiſſion zur Behandlung der Angelegenheiten, welche die Cholera betreffen, II. 175.

1831, Sept. 14. Erläuterung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Impfen kränklicher Kinder betr., II. 241.

1831, Sept. 18. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion, die Ausſtellung der Geſundheits- und Reinheitsſcheine in Bezug auf die Cholera betr., II. 176.

1831, Sept. 18. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, die Erhöhung der Preiſe der Arzneien betr., II. 396.

1831, Sept. 26. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Vorkehrung polizeilicher Maaßregeln gegen die Cholera, die Einrichtung der Anſtalten beim Ausbruch dieſer Krankheit betreffend, II. 177.

1831, Okt. 11. Bekanntmachung des großh. Finanz-Miniſterii, die Berechnung der Zugskoſten betr., II. 634.

1831, Okt. 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera, insbeſondere gegen deren Einſchleppung durch reiſende Handwerks-Purſche betr., II. 190.

1831, Okt. 17. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera betr., II. 191.

1831, Okt. 27. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera, II. 214.

1831, Okt. 29. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Vorſichts-Maaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern, II. 117.

1831, Nov. 7. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr., II. 191.

1831, Nov. 8. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Hebammen betr., II. 349.

1831, Nov. 11. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beerdigungszeit betr., II. 416.

1831, Nov. 16. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commiſſion, die Heilung der Räude-Krankheit unter den Schafen, II. 462.

1831, Nov. 17. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, die morgenländiſche Brechruhr betr., II. 193.

1831, Nov. 22. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Caſtriren der Schweine und ſonſtigen kleineren Hausthiere, II. 463.

1831, Dez. 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Färben der Zuckerbäckerwaaren betr., II. 81.

1831, Dezember 13. Aufforderung des großh. Miniſterii des Innern, die Bildung von Krankenwärtern betr., II. 287.

1831, Dezember 26. Inſtruction für die General-Apotheken-Viſitatoren, II. 392.

1831, Dez. 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., II. 350.

1832, Jänner 11. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Leichenſchau im Allgemeinen betr., II. 417.

1832, Jänner 20. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 214.

1832, Februar 1. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Inſtruction für die General-Apotheken-Viſitatoren betr., II. 398.

1832, Februar 3. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an ihre Stellvertreter, II. 553.

1832, März 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf von geſchlachtetem, mit der Perlenkrankheit behafteten Schlachtviehes betr., II. 108.

1832, März 27. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Beiziehung der Ortshebamme zur Entbindung, II. 351.

1832, März 29. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Zulaſſung ſolcher Candidaten der Medicin, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen ſind, zu einer dritten Prüfung betr., II. 15.

1832, April 7. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der Maaßregeln gegen die Cholera, II. 216.

1832, April 13. Verkündigung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 318.

1832, April 14. Verkündigung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 218.

1832, April 21. Verordnung des großh. Seekreis-Directorii, die Aufnahme der nicht mit Impfſcheinen verſehenen Dienſtboten betr., II. 242.

1832, April 25. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 220.

1832, April 26. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 221.

1832, Mai 8. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 222.

1832, Mai 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumente betr., II. 331.

1832, Mai 23. Erinnerung großh. Regierung des Mittelrheins, Befolgung der Leichenſchau-Ordnung, Beobachtung der Beerdigungszeit betr., II. 420.

1832, Juni 5. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betr., II. 243.

1832, Juni 7. Höchſte Verordnung, das Ausſchreiben der Staats=dienſte betr., II. 634.

1832, Juni 8. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Koſten für Heilung armer Kranker betr., II. 288.

1832, Juni 12. Verordnung der großh. Immediat=Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 224.

1832, Juni 16. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts=Commiſſion, das Benehmen der Phyſicate bei dem Ausbruch der Schaaf=pocken=Seuche, II. 464.

1832, Juni 20. Belehrung der großh. Sanitäts=Commiſſion, die Diäten der General-Apotheken=Viſitatoren betr. II. 399.

1832, Juni 20. Verfügung großh. Sanitäts=Commiſſion, das Ver=fahren beim Ausbruch der Schaafpocken (Räude), II. 465.

1832, Juni 22. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Verfaſſung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccinations=Tabellen betr., II. 244.

1832, Juni 27. Verordnung der großh. Immediat=Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 226.

1832, Juni 30. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, Anwendung des Stempelpapiers zu Urlaubsgeſuchen, Heiraths=Erlaubniß ꝛc. betr., II. 43.

1832, Juli 2. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die den Aerzten für die Beſuche bei zahlungsfähigen Perſonen in ihrem Dienſtbezirk zukommenden Gebühren betr., II. 554.

1832, Juli 4. Belehrung von Seiten der großh. Sanitätscommiſ=ſion, die Kurkoſten für Behandlung armer Kranker betr., II. 290.

1832, Juli 6. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, den Ausbruch natürlicher Blattern betr., II. 245.

1832, Juli 6. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Decretur der ärztlichen Deſervitorien auf öffentliche Caſſen betr., II. 291.

1832, Juli 11. Belehrung aus großh. Sanitäts=Commiſſion, das Verfahren bei dem Ausbruch der Pocken=Seuche unter den Schaafen, II. 466.

1832, Juli 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privat=ärzte, auf beſonderes Verlangen der Betheiligten betr., II. 68.

1832, Juli 19. Höchſte Entſchließung, die Beſtimmung des Anfangs=Termins der Beſoldungen und Penſionen betr., II. 635.

1832, Juli 20. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Beförderung der Schutzblattern betr., II. 248.

1832, Juli 24. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die den Aerzten für die Beſuche bei zahlungsfähigen Perſonen zukommenden Gebühren betr., II. 555.

1832, Auguſt 10. Verfügung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes, den Wohnſitz der practizirenden Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 6.
1832, Auguſt 14. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1830 enthaltend, II. 278.
1832, Sept. 5. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera betr., II. 227.
1832, Sept, 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Koſten der Häuſerſperre beim Ausbruch der Blattern, II. 249.
1832, Sept. 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Trennung der Veterinair-Schule von dem Landgeſtütt betr., II. 467.
1832, Sept. 25. Verordnung der großh. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 231.
1832, Okt. 6. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betr., II. 711.
1832, Okt. 19. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Einreichung der Urlaubs-Geſuche betr., II. 43.
1832, Okt. 19. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Schutzpockenimpfung entgegen ſtehen, betr., II. 250.
1832, Okt. 22. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Taxe der Thierarzneien betr., II. 399.
1832, Nov. 6. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeiſter in Verwaltung der Ortspolizei, insbeſondere der Geſundheitspolizei betr., II. 7.
1832, Nov. 6. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Ausübung der Hebammenkunſt betr., II. 352.
1832, Nov. 6. Bekanntmachung der großh. Regierung des Oberrheins, die Leichenſchau-Impreſſen betr., II. 420.
1832, Nov. 7. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Gebühren für wiederholte Impfung betr., II. 251.
1832, Nov. 9. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen, und den Genuß des Fleiſches derſelben, II. 467.
1832, Nov. 14. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Einſendung von anatomiſch-patalogiſchen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinair-Schule, II. 469.
1832, Nov. 20. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Einrichtung der Veterinair-Schule zu Carlsruhe betr., II. 469.

1832, Nov. 22. Erläuterung der großh. Regierung des Seekreiſes, die Ausübung der Hebammenkunſt durch zur Ruhe geſetzte Hebammen betr., II. 352.

1832, Nov. 23. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Einſendung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccination betr., II. 251.

1832, Nov. 30. Verfügung der großh. Regierung des Oberrheins, die Geſunheits-Zeugniſſe der Sträflinge, welche in Strafanſtalten geliefert werden, betr. II. 48.

1832, Nov. 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften von Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind, betr., II. 134.

1832, Dez. 18. Verkündigung der großh. Immediat-Commiſſion zur Ergreifung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 232.

1832, Dez. 19. Verkündigung des großh. Hofgerichts zu Mannheim, die Geſundheits-Zeugniſſe von Sträflingen, die in die Strafanſtalten abgeliefert werden, betr., II. 49.

1832, Dez. 22. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Vornahme der Leichenſchau zur Nachtszeit betr., II. 421.

1832, Dez. 28. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Strafgewalt der großh. Sanitäts-Commiſſion über Sanitätsbeamte betr., II. 6.

1832, Dez. 29. Vortrag der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Aderlaſſen ohne ärztliche Ordination betr., II. 332.

1833, Jänner 4. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Fürſorge für die aus dem Taubſtummen-Inſtitut entlaſſenen Zöglinge betr., II. 725.

1833, Jänner 9. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Schutzblattern und Variolen betr., II. 252.

1833, Jänner 9. Verordnung des großh. Staats-Miniſterii, die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunſt, II. 353.

1833, Jänner 9. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufnahme kranker Thiere in die cliniſche Anſtalt der Veterinair-Schule, II. 476.

1833, Jänner 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die ärztliche Behandlung der Gendarmen betr., II. 291.

1833, Jänner 18. Verordnung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes, die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betr., II. 58.

1833, Jänner 23. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Gebär-Anſtalten, II. 353.

1833, Jänner 30. Verkündigung des großh. Staats-Miniſterii, die Perſonal-Zulagen der Sanitätsbeamten betr., II. 635.

1833, März 4. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr., II. 16.
1833, März 6. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die ärztliche Behandlung armer Kranker und die Zahlung der Koſten dafür, II. 292
1833, März 19. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, Vorſichts-Maaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth höchſt verdächtiger Hund Menſchen und Hunde gebiſſen hatte, betr., II. 97.
1833, März 20. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Ertheilung der Impfſcheine an Milizpflichtige betr., II. 256.
1833, April 2. Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern, die von den Wundärzten anzuſchaffenden Inſtrumente betr., II. 335.
1833, April 18. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betr., II. 478.
1833. April 2. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwencaſſen-Beiträge und der Benefizien, II. 684.
1833, April 23. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Hebammen-Unterricht in dem Entbindungshaus zu Donauöſchingen betr., II. 354.
1833, Mai 8. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, den Preis der Koſt im Freibad zu Baden betr., II. 702.
1833, Mai 18. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Beerdigen ſchnell in Fäulniß übergehender Leichen betr., II. 422.
1833, Mai 25. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühren des Arzts für die Inſpection der Leiche, II. 422.
1833, Mai 29. Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, die Auflöſung der Immediat-Commiſſion zur Ergreifung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera betr., II. 232.
1833, Juni 3. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme u. Verpflegung im Freibad zu Baden betr., II. 691.
1833, Juni 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Beſuch der Vorleſungen über thierärztliche Gegenſtände auf den Landes-Univerſitäten betr., II. 17.
1833, Juni 14. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Ertheilung der Materialhandlungs-Conceſſionen durch die Kreisdirectorien betr., II. 400.
1833, Juni 14. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, Zugskoſten-Berechnung der Sanitätsbeamten betr., II. 636.
1833, Juni 18. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenſchauer bei den Bürgermeiſtern betr., II. 423.

1833, Juni 28. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Conceſſionen zur Errichtung von Materialhandlungen betr., II. 400.

1833, Juli 1. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte, II. 479.

1833, Juli 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Geſuche um Beſoldungszulagen, II. 636.

1833, Juli 3. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Anlegung der Haus- und Zimmerſperre beim Ausbruch der Variolen betr., II. 257.

1833, Juli 9. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Impfung im Jahr 1831 betr., II. 280.

1833, Juli 9. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Geſundheits-Zeugniſſe für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh, II. 479.

1833, Juli 26. Belehrung, erlaſſen von großh. Minniſterio des Innern, die Zulaſſung der limitirt immatriculirten Academiker zur nachträglichen Gymnaſial-Prüfung betr., II. 18.

1833, Juli 30. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren der Sanitätsdiener für Ausſtellung der Geſundheits-Zeugniſſe bei zahlungsfähigen Perſonen in gerichtlichen Fällen, II. 555.

1833, Auguſt 20. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1833, die Belohnung der Hebammen für Beſorgung der armen Kreiſenden, II. 355.

1833, Auguſt 21. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr., II. 20.

1833, September 3. Verfügung der großh. Regierung des Oberrheinkreiſes, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen Krankheit, II. 138.

1833, Oktober 9. Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion, die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgſamkeit nöthig werden, II. 258.

1833, Oktober 16. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, wer befugt ſey zu impfen, II. 258.

1833, Oktober 22. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln beim Ausbruch von Epidemien, Contagionen und Epizootien betr., II. 138.

1833, Oktober 26. Geſetz, die Feſtſetzung eines geringeren Maaßes der Recruten, II. 310.

1833, November 22. Belehrung von großh. Regierung des Seekreiſes, die Ausübung der Geburts-Hülfe durch zur Ruhe geſetzte Hebammen betr., II. 355.

1833, Dezember 4. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufſicht auf die Leichenſchau durch die Leichenſchau-Regiſter, II. 423.

1833, Dezember 4. Entſcheidung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Berechnung der Koſten für Behandlung ſolcher innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen complicirt ſind, II. 556.

1833, Dezember 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Verfertigung der Leichenſärge bei den Iſraeliten betr., II. 425.

1833, Dezember 30. Vortrag der großh. Sanitätscommiſſion, die Vorſichtsmaaßregeln, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebiſſen und die Milch von der gebiſſenen Kuh von Menſchen genoſſen worden iſt, betr., II. 99.

1833, Dezember 31. Erlaß des großh. Miniſterii des Innern, die Diäten und Verdienſtgebühren der Thierärzte betr., II. 557.

1834, Jänner 8. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Bezahlung der Zeugniſſe, welche von Staatsärzten ausgeſtellt ſind, II. 558.

1834, Jänner 10. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Impreſſen zu den Vaccinations-Tabellen betr., II. 259.

1834, Juni 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Beſtimmung und Beſcheinigung der Fälle, wo Staatsärzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und für eine Chaiſe anrechnen dürfen, II 546.

1834, Februar 14. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Frohndfreiheit der Ehemänner der Ortshebammen, II. 356.

1834, März 13. Höchſte Entſchließung, die Ertheilung von Perſonal-Zulagen an Sanitätsbeamte betr., II. 637.

1834, März 21. Bekanntmachung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufnahme von Zöglingen in die Veterinärſchule, II. 480.

1834, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Abkürzung der Beerdigungszeit bei dem Daſeyn unverkennbarer Zeichen der Verweſung in Fällen, da kein Arzt herbei gerufen werden kann, II. 426.

1834, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Behandlung der Räude (Pocken-Seuche) unter den Schaafen betr., II. 480.

1834, April 9. Belehrung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Leichenſchau an Frühgeburten, II. 427.

1834, April 29. Verfügung des großh. Hofgerichts des Unterrheins, die Erſtattung der Phyſicats-Gutachten bei Legalfällen betr., II. 70.

1834, April 29. Verfügung großh. Regierung des Mittelrheins, den Vollzug der Leichenſchau-Ordnung, II. 427.

1834, Mai 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Anzeigeblätter für die Phyſicate betr., II. 59.
1834, Mai 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Briefträgerlohn für Dienſt-Schreiben an die Phyſicate betreffend, II. 59.
1834, Mai 20. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Entſchädigung der Eigenthümer von Hunden, die aus medicinisch-polizeilichen Rückſichten getödtet werden müſſen, betr., II. 102.
1834, Mai 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Impreſſen zu Sterbregiſtern für die Geiſtlichen, II. 428.
1834, Mai 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den der Geſundheit nachtheiligen Gebrauch der Zinngeſchirre bei Bereitung ſaurer Speiſen und Getränke betr., II. 83.
1834, Mai 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſtimmung der Lehrer der Wundarzneidiener, II. 334.
1834, Juni 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die jährlichen Hundsmuſterungen betr., II. 482.
1834, Juni 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung armer Kranker betr., II. 293.
1834, Juni 20. Verfügung des großh. Hofgerichts am Mittelrhein, die in der Legal-Inſpections-Ordnung vorgeſchriebene Führung eines Diariums betr., II. 70.
1834, Juni 21. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Geſuche um Errichtung von Apotheken betr., II 401.
1834, Juni 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung der Kräze durch Schmierſeife betr., II. 154.
1834, Juli 8. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Schutzpocken-Impfung von 1832, II. 281.
1834, Juli 9. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Arzneien betreffend, die ſich die Hebammen halten dürfen, II. 358.
1834, Juli 9. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkunften, II. 358.
1834, Juli 9. Belehrung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Hebammen betreffend, II. 359.
1834, Juli 9. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder, II. 428.
1834, Juli 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, über das bei erfolgtem Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren, II. 359.
1834, Juli 29. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Vaccination der Recruten betr., II. 260.

1834, Juli 30. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Räucherungen bei Aufhebung der Sperre gegen die Blattern-Krankheit, II. 260.

1834, Auguſt 22. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheinkreiſes, den Wohnſitz der practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 9.

1834, Auguſt 22. Belehrung von Seiten großh. Sanitätscommiſſion über die Frage: in wie fern die mit Pferdefourage verſehenen Sanitätsbeamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet ſind; Dispenſation von der Regel, II. 560.

1834, September 1. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Befugniß zum Raſieren betr., II. 336.

1834, Sept. 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Zugkoſten-Vergütung an penſionirte Diener, die wieder angeſtellt werden, II. 638.

1834, Oktober 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die zu erſtattenden Semeſtral-Berichte der practicirenden Aerzte betr., II. 50.

1834, Oktober 8. Entſcheidung des großh. Staats-Miniſterii, die Competenz der gemiſchten Commiſſionen zur Entſcheidung in zweifelhaften Fällen über die Tauglichkeit der Conſcribirten, II. 310.

1834, Oktober 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Reparaturen der auf Staatskoſten angeſchafften Inſtrumenten-Apparate betr., II. 336.

1834, Oktober 21. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Aufnahme in die Veterinärſchule betr., II. 487.

1834, Oktober 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Thierärzte II. Klaſſe oder ſo genannte Kurſchmiede betreffend, II. 488.

1834, November 5. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menſchen, die von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen ſind, und die Vorſichtsmaaßregeln gegen die Folgen der Verletzungen betr., II. 103.

1834, November 11. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die ſpecifiſche Taxation der Recepte betr., II. 401.

1834, November 15. Belehrung, ertheilt von großh. Regierung des Niederrheinkreiſes, die bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemieen ex officio zu machenden Beſuche der Bezirksärzte betr., II. 140.

1834, November 20. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes, die Vorbereitung ſchlechter Kartoffeln zu einem minder ſchädlichen Nahrungsmittel betr., II. 122.

1834, Dezember 10. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion das Impfen von Arm zu Arm, und ob Zwang gegen Solche Statt findet, die von ihren Kindern keine Lymphe nehmen laſſen wollen, II. 262.

1834, Dezember 12. Belehrung von großh. Regierung des Oberrheins, die Errichtung von Barbier-Stuben betr., II. 338.

1834, Dezember 17. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Belehrung über die Ergreifung von Vorſichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betr., II. 105.

1834, Dezember 17. Reſcript großh. Sanitäts-Commiſſion, die Abſtellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen, II. 429.

1834, Dezember 29. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, das in den k. k. öſtreichiſche Staaten beſtehende Verbot des Ausübens der Apotheker-Kunſt derjenigen, die nicht dieſe Kunſt in den k. k. Staaten erlernt haben, II. 403.

1834, Dezember 30. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Taxe für Leiſtungen der Hebammen betr., II. 361.

1834, Dezember 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Eintragung der Frühgeburten in die Sterbregiſter, II. 430.

1834, Dezember 31. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Semeſtralberichte der Aerzte, insbeſondere die Strafen wegen Unterlaſſung der Einſendung derſelben, betr., II. 51.

1834, Dezember 31. Belehrung, ergangen aus großh. Sanitäts-Commiſſion, das Verfahren in Fällen, wo ſanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig ſind, welche Koſten für die Amtscaſſen veranlaſſen, betr., II. 141.

1834, Dezember 31. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Löſen des Zungenbändchens durch Wund-Arzneidiener, II. 339.

1834, ohne Datum. Inſtruction für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten Inſtrumenten-Depots auf Staatskoſten aufgeſtellt ſind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieſelbe benutzen dürfen, II. 337.

1834, ohne Datum. Skizze der Einrichtung der Gebär-Anſtalt und der Hebammen-Schule zu Heidelberg, II. 365.

1835, Jänner 2. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Semeſtralberichte der Sanitätsbeamten betr., II. 51.

1835, Jänner 23. Verordnung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes, die Erſtattung der Semeſtralberichte der Aerzte betr., II. 52.

1835, Feb. 11. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commiſſion, das Heilverfahren und die Vorſichts-Maaßregeln, welche zu ergreifen ſind, wenn Menſchen von wuthverdächtigen Thieren gebiſſen ſind, und die Erſparung unnöthiger Koſten bei Anordnung dieſer Maaßregeln, betr., II. 106.

1835, März 1. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme der Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betr., II. 726.

1835, März 21. Verkündigung der großh. Regierung des Unterrheins, die Arzneilieferung für Arme auf Koſten der Gemeinds-Caſſen betr., II. 403.

1835, März 25. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die von den Phyſicaten, von den practicirenden Aerzten, von den Wundärzten erſter Klaſſe, und von den Thierärzten zu erſtattenden Berichte betr., II. 54.

1835, März 31, April 3, April 3, April 6, der ſämmtlichen großh. Regierungen, die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betr., II. 78.

1835, April 15. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Ergreifung der Vorſichts-Maaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betr., II. 107.

1835, April 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, enthaltend die Inſtruction für die Aſſiſtenz-Aerzte, II. 45.

1835, April 28. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Honorar für den Hebammen-Unterricht, II. 361.

1835, April 29. Belehrung aus großh. Miniſterium des Innern, die Befugniß der großh. Sanitäts-Commiſſion, Ordnungsſtrafen verhängen zu dürfen, betr., II. 10.

1835, April 29. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, ob ein practiſcher Arzt nicht wenigſtens in den Häuſern ſeiner Praxis impfen dürfe, II. 262.

1835, Mai 8. bis 26. Verordnungen ſämmtlicher Kreisregierungen, die Vaccination der aus fremden Bezirken einwandernden Kinder betr., II. 262.

1835, Mai 20. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die periodiſchen Jahresberichte der Sanitätsperſonen betr., II. 56.

1835, Mai 20. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte, II. 339.

1835, Mai 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Fertigung der Sterbregiſter durch die Pfarrämter, II. 430.

1835, Mai 26. Geſetz über die Tauglichkeit und Untauglichkeit der Conſcribirten, II. 311.

1835, Mai 27. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Impfen in kleinen Ortſchaften betr., II. 264.

1835, Mai 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der aus Pack-fong oder Neuſilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betr., II. 85.

1835, Juni 3. Belehrung, erlaſſen aus großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen betr., II. 108.

1835, Juni 5. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die periodiſchen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätsperſonen betr., II. 57.

1835, Juni 23. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern, das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, II. 431.

1835, Juni 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zuläßigkeit chirurgiſcher Operationen verſchiedene Anſichten entſtehen, II. 71.

1835, Juli 29. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die periodiſchen Berichte der Sanitätsperſonen betr., II. 57.

1835, Sept. 1. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Leichenſchau betr., II. 432.

1835, Sept. 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, allgemeine Maaßregeln zur Erhaltung der Geſundheit betr., II. 121.

1835, Sept. 8. Belehrung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln gegen die der Geſundheit und dem Leben ſchädliche Einwirkung des kohlenſauren Gaſes, das ſich bei der Weingährung entwickelt, II. 125.

1835, Nov. 2. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſtimmungen der Entfernungen der Orte, wo die Bezirks-Sanitätsbeamten ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort, betr., II. 561.

1835, Nov. 11. Verordnung des großh. Staats-Miniſterii, die Prüfung Derjenigen, die das academiſche Studium beginnen wollen, betr., II. 21.

1835, Nov. 16. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, den Verkauf von Zahn-Arzneien betr., II. 404.

1835, Nov. 17. Verkündigung der ſämmtlichen Kreis-Regierungen, die herumziehenden Hühneraugenſchneider betr., II. 63.

1835, Nov. 18. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung derjenigen Ausländer, welche in inländiſche Apotheken treten wollen, II. 404.

1835, November 30. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern an großh. Sanitäts-Commiſſion, die Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Staabsärzten, Staabschirurgen und Bezirksärzten, Bezirks-Wundärzten in Bezug auf Beſoldung und Gebühren betr., II. 11.

1835, Dezember 4. Verkündigung der großh. Regierung des See-Kreiſes, Anſchaffung der Nothtropfen für Hebammen, II. 362.

1835, Dezember 9. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Verfügungen gegen diejenigen Sanitätsperſonen, welche ihre Koſtenverzeichniſſe nicht zur rechten Zeit einſenden, II. 562.

1835, Dezember 20. Verfügung großh. Sanitäts-Commiſſion, das Benehmen bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betr., II. 489.

1835, Dezember 28. Verfügung der großh. Regierung des See-Kreiſes, Einſendung der Koſtenverzeichniſſe der Staatsärzte betreffend, II. 142.

1835, Dezember 29. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſtellung von Ausländern als Apothekenverwalter btr., II. 405.

1835, Dezember 29. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Reiſekoſten der Staatsärzte und Wundärzte in Legal- und Polizeifällen, wo die Koſten auf Private fallen, betr., II. 562.

1835, Dezember 30. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Anrechnen eines zweiten Pferds der Staatsärzte bei ſtrenger Kälte betr., II. 563.

1836, Jänner 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf von Koch-, Eß- nnd Trinkgeſchirren aus Neuſilber (Pack-Fong) betr., II. 85.

1836, Jänner 14. Höchſte Reſolution, die Erhebung der Staabsphyſicate und Staabschirurgate zu Amtsphyſicaten und Amtschirurgaten betr., II. 11.

1836, Jänner 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Freibad in Baden betr., II. 704.

1836, Februar 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der Geſchirre aus Pack-Fong oder Neuſilber betreffend, II. 86.

1836, Februar 13. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Belohnung der Aerzte für Ausſtellung der Erlaubnißſcheine zur früheren Beerdigung, II. 433.

1836, Feb. 16. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Vorbereitung der Pharmaceuten und Chirurgen zu academiſchen Studien betreffend, II. 406.

1836, Februar 16. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Befähigung der Chirurgen betr., II. 25.

1836, März 1. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Kindtaufen betr., II. 362.

1836, März 8. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Eintragung der Krankheit, an welcher die Menſchen geſtorben ſind, und die Aerzte, welche ſie behandelt haben, in die Leichenſchau-Scheine, II. 434.

1836, März 8. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Zahlung der Koſten für Tödtung und Vergrabung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, II. 490.

1836, März 11. Erlaß des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 708.

1836, März 11. Beſchluß des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme in das Freibad in Baden betr., II. 709.

1836, März 16. Entſcheidung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Verlängerung der Beerdigungszeit betr., II. 434.

1836, März 18. Verordnung der großh. Regierung des Seekreiſes, das zu frühe Beziehen neuer Häuſer betr., II. 115.
1836, April 5. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amts-Wundärzte und Wundärzte 1. Klaſſe, II. 340.
1836, April 7. Medicinal-Tax-Ordnung, II. 495.
1836, Mai 13. Höchſte Entſchließung, Prämien für Emporbringung der Blutigelzucht, II. 341.
1836, Mai 27. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, den Verkauf räudiger Schaafe betr., II. 490.
1836, Juni 7. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Reiſekoſten-Entſchädigung der Sanitätsbeamten, wie ſolche in der Medicinal-Tax-Ordnung beſtimmt ſind, betr., II. 564.
1836, Juni 18. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Entfernungsbeſtimmungen der einzelnen Orte vom Wohnſitz des Bezirks-Sanitätsbeamten betr., II. 564.
1836, Juni 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Verfahren bei Unterſuchung gewaltſamer Todesfälle betr., II. 72.
1836, Juni 23. Verordnung des großh. Finanzminiſterii, den Bezug der Beſoldungen von 800 fl. betr., II. 638.
1836, Juni 28. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Vaccination im Jahr 1833 betr., II. 282.
1836, Juli 6. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Anzeigen vom Erſcheinen der Rozkrankheit unter den Pferden, II. 491.
1836, Auguſt 9. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, Urlaub der Sanitätsbeamten betr., II. 44.
1836, Auguſt 12. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Bezahlung gelegenheitlicher Beſuche bei armen Kranken, II. 294.
1836, Auguſt 19. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Anwendung des Zinks zu Geräthſchaften bei der Zuckerfabrication, II. 86.
1836, Sept. 1. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, die Kindtaufen betr., II. 363.
1836, Sept. 7. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Zweifel und Anfragen über halbjährige Impfungen der Neugebornen, II. 265.
1836, Sept. 18. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beiziehung eines dritten Staatsarzts in Legalfällen, wenn Phyſicus und Amtschirurg verſchiedener Meinung ſind, betr., II. 74.
1836, Sept. 19. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Stellung der Phyſicate in Dienſtverhältniſſen, bezüglich auf die Bürgermeiſter, II. 12.
1836, Sept. 21. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, daß die Licencirung der Wundarznei-Diener bekannt gemacht werden ſolle, II. 341.

1836, Sept. 24. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betr., II. 74.
1836, Sept. 28. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die richtige Verfaſſung der Vaccinations-Tabellen betr., II. 368.
1836, Okt. 13. Höchſte Reſolution, die Verlegung des Blinden-Inſtituts von Bruchſal nach Freiburg betr., II. 733.
1836, Okt. 26. Erläuterung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung der Medicinal-Taxordnung (von 1836) auf Chirurgen II. Klaſſe, II. 565.
1836, Okt. 31. Verordnung der großh. Regierung des Seekreiſes, die richtige Verfaſſung der Vaccinations-Tabellen betr., II. 269.
1836, Nov. 1. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Impfung im Jahr 1834 betr., II. 283.
1836, Nov. 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Einführung einer neuen Tabellenform zur Redaction des Sanitätsdiener-Verzeichniſſes betr., II. 60.
1836, Nov. 3. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden, II. 435.
1836, Nov. 7. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Frage, ob Sanitätsbeamten für Gutachten in Unterſuchungsſachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig ſind, eine Gebühr fordern können, betr., II. 75.
1836, Nov. 13. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Anfangs-Termin der Penſionen und Beſoldungen betr., II. 639.
1836, Dezember . . . Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Frage: ob Wendungen und Zangen-Geburten zu hochwichtigen Haupt-Operationen gehören, II. 364.
1836, am Ende, Ueberſichts-Tabelle über den Stand der Irren in Pforzheim am Schluß des Jahres 1836, II. 712.
1837, Jänner 25. Belehrung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Lehrzeit der Wundarzneidiener betr., II. 342.
1837, Februar 1. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Bedeutung der Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfungen, die ſie von anderen Aerzten verrichten laſſen, II. 270.
1837, Februar 6. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Diäten der Staatsdiener betr., II. 566.
1837, Februar 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Bureaukoſten der Kreis-Oberhebärzte, II. 364.
1837, Februar 22. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung ausländiſcher Apotheker, die als Gehülfen in Apotheken des Landes eintreten wollen, II. 408.
1837, Mai 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſtellung zweier Impfärzte für Carlsruhe, II. 271.

Regiſter.

Abdecker, ſ. Waſenmeiſter.
Abgabe der Arzneien in den Apotheken, I. 651. 677.
— auf unbefugte Verordnungen, I. 553. 555.
Abgangs-Zeugniſſe von den Lyceen, I. 73; II. 18. 19. 20.
Abkürzung der Beerdigungszeit, ſ. Beerdigungszeit.
Abſchätzung des geſchlachteten Viehs, II. 441.
Abſetzung der Staatsdiener, II. 602.
Abweſenheit der Sanitätsperſonen von Hauſe, I. 119, 126, 136, 501, 541, 543, 566, 776, 782.
Aderlaſſen, I. 550 seq.
— ohne ärztliche Ordination, II. 332.
— gehört zum Barbier-Gewerbe, II. 320, 321.
Aerzte, deren Licenzſchein, I. 117.
(Die Ueberſchriften der einzelnen §§. bezeichnen den Inhalt.)
— Pflichten der Bezirksärzte als ausübende Aerzte, I. 141.
— welche die Verſtorbenen behandelt haben, ſollen in den Todtenſchau-Scheinen genannt werden, I. 742, 754, 761.
— ausländiſche, deren Practiciren im Lande, I. 162, 223, 355, 386, 388, 678.
— das Impfen der Schutzblattern durch dieſelben, I. 386, 388.
— practiſche (practicirende), unbeſoldete.
— Amtsgewalt des Phyſicus über dieſelbe, I. 118, 160.
— Anciennetät, I. 3.
— Armenpraxis, I. 123, 448.
— Diät, II. 497.
— Heiraths-Erlaubniß, I. 559 seqq.; II. 4, 5, 559.
— periodiſche Berichte, I. 120, 138, 200 seqq.; II. 50 bis 55.

Aerzte, Licenzſchein, I. 117.
— Wohnſitz, II. 6, 9.
Aerztliche Atteſtate, Zeugniſſe in Beziehung auf die Krätzkrankheit, II. 145, 146, 147.
— Beſuche, unaufgeforderte, I. 460.
— — bei Epidemien, wenn die Amtscaſſen Diäten und Reiſekoſten zahlen, können dieſe den Einzelen nicht angerechnet werden, I. 467.
— Conſultationen, I. 128.
— Deſerviten, ſ. Koſten=Verzeichniſſe.
— Zeugniſſe, Gebühren für dieſelben, II. 548.
— — zum Zweck der Steuerminderung, II. 543.
Aerztliches Gutachten in Criminalfällen, wenn die Unterſuchung auf ein Gutachten der Sanitäts=Commiſſion gegründet iſt, I. 255, 256, 257.
— — in Crimininalfällen, wenn verſchiedene Meinungen vorkommen, I. 254, 255, 257.
Aeußerliche Krankheiten, die mit innerlichen complicirt ſind, Berechnung deren Kurkoſten, II. 556, ſ. Wundärzte.
Akademiſche Geſetze, Auszüge aus denſelben, I. 78, 80, 99.
Akademiſches Studium, Befähigung zu deſſen Antritt, II. 81, 84.
Akademiſche Würden, ausländiſche, deren Annahme, I. 75.
Akademiſches Bürgerrecht, deſſen Erwerbung, I. 81, 84.
Almoſen zahlen die Kurkoſten armer Kranker, I. 462.
Amputationen, Zuziehung der Bezirksärzte zu denſelben, I. 502.
Amtsgewalt des Phyſicus über das Sanitäts=Perſonal ſeines Bezirks, I. 160.
— deren Mißbrauch, Verbrechen der Concuſſion, I. 192.
Amtsärzte, ſ. Bezirksärzte.
Amtschirurgen, ſ. Bezirks=Wundärzte.
Amtsphyſici, ſ. Bezirks=Staatsärzte.
Amtswundärzte, ſ. Bezirks=Wundärzte.
Anciennetät der Aſſiſtenzärzte, II. 3.
— der practizirenden Aerzte, I.
— der Militärärzte, I. 54, 55; II. 3.
Anfangstermin der Beſoldungen, II. 635.
— der Penſionen, II. 639.
Ankündigung geheimer Mittel, I. 123, 685; II. 62. 63.
Anlegung der Apotheken, Vorſchriften darüber, I. 641.
Anmeldungs=Termine zu den Prüfungen der Candidaten der Heilkunde, I. 74; II. 15, 16, 20.
Anmelden zur Anſtellung der Thierärzte, I. 76.
Anpflanzen der Giftpflanzen, II. 78 seq.
Anſchaffung der Arzneiſtoffe, I. 646.
— der chemiſch zuſammengeſetzten Arzneien, I. 648.
Anſprüche auf Staatsdienſte, wie ſolche erlangt werden, I. 82.

Anſtalten, öffentliche, mit der Geſundheitspolizei zuſammenhängende, I. 24, ſ. Geſundbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebärhäuſer, Irrenhäuſer, Armenbad, Blinden-Inſtitut, Taubſtummen-Inſtitut.
Anſteckende Krankheiten, ſ. Epidemien, Epizotien.
Anſtellung, das academiſche Studium gibt keine Anſprüche darauf, I. 82.
Anſtellungsgeſuche, I. 76; II. 626, 630, 633.
Anſtellung der Sanitätsdiener, welche Behörde ſolche behandelt, I. 22 seq.
Antritt des Univerſitäts-Studiums, II. 14, 18, 21, 22.
Anzeigeblätter für die Phyſicate,; II. 58, 59.
Anzeige von begangenen Verbrechen oder Vergehen durch Wundärzte, I. 504, 523.
— merkwürdiger Naturerſcheinungen, I. 179.
Apparate zur Rettung Verunglückter, ſ. Rettungstafeln.
— chirurgiſcher Inſtrumente, auf öffentliche Koſten angeſchafft; ſ. Inſtrumente, chirurgiſche.
Apotheker-Ordnung, I. 623 seqq.
(Die Ueberſchriften über die einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach.)
— Nachträge dazu, I. 676; II. 373.
Apotheken-Errichtung, Geſuche um Errichtung derſelben, II. 461.
— Herr, I. 637.
— Polizei, I. 661 bis 670.
— Preis, I. 718.
— Vererbung, I. 671.
— Verwalter, I. 637, 671; II. 405.
— Viſitation, I. 120, 143, 724 bis 734; II. 382.
— Viſitatoren-Inſtruction, II. 392.
— Gebühren und Taxen, I. 732, II. 399, 497, 498.
— von Hand- und Nothapotheken, ſ. Handapotheken, Nothapotheken.
— Winkelapotheken, I. 142.
— ſollen nicht geſchloſſen (eingeſtellt) werden, I. 142.
Apotheker, Abgabe der Arzneien auf Ordinationen der Wundärzte und Hebärzte, II. 323, 548, 554; ſ. Wundärzte, Hebärzte, Lizenz.
— Abweſenheit von Hauſe, I. 666, 688.
— Abgabe von Arzneien auf unbefugte Verordnungen, I. 553. 555.
— -Bücher, deren Beweiskraft, I. 669.
— Controle über die Wundärzte ꝛc. zu führen, damit dieſe ihre Licenz nicht überſchreiten, II. 373.
— ſollen auf Verordnung unberechtigter Perſonen keine Arzneien abgeben, I, 554, ſ. Licenz, Pfuſcher.
— deren Diäten, II. 497.
— Diſpenſationen, I. 679.
— und deren Gehülfen Prüfung durch die Phyſicate, I. 145.
— -Gehülfen, deren Verpflichtung, I. 673.
— — Aufſtellung tauglicher Subjecte, Maaßregeln dazu, I. 688 seqq.

Apothekergehülfen, Ausländer, deren Prüfung, II. 404, 408.
— deren Eid, I. 673.
— =Gewerbe, wer ſolches treiben dürfe, I. 627, 667.
— — kann von der Wittwe fortgeſetzt werden, I. 671.
— Nebengewerbe, I. 665.
— =Gewicht, I. 645.
— deren Handverkauf, I. 676.
— =Kunſt, Eigenſchaften deſſen, der ſolche erlernen will, Zeugniſſe darüber, I. 628.
— — =Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— =Lehrlinge, I. 628.
— — wer ſolche annehmen darf, I. 629.
— — Pflichten des Lehrherrn, I. 631.
— — Lehrzeit, I. 631.
— — Probejahr, I. 632.
— — Lehraccord, I. 632.
— — Prüfung, I. 633.
— — Lehrbriefe, I. 635.
— — Vergelübdung, I. 634.
— — eingeborne dürfen in ausländiſcher Apotheke lernen, II. 380.
— — die aus k. k. öſterreichiſchen Landen gebürtigten, II. 403.
— =Ordnung, I. 623 seqq.
(Die Ueberſchriften über die einzelnen Paragraphen weiſen Inhalt nach.)
— deren Rang, I. 666.
— ſollen nicht ſelbſt Recepte verſchreiben oder auf eigenen Rath diſpenſiren, I. 548.
— =Rechnungen, was bei deren Einſendung zur Decretur zu beobachten iſt, I. 139, 241.
— — für öffentliche Caſſen, I. 661.
— ſind Staatsdiener, I. 666.
— deren Rang, I. 666.
— =Taxordnung von 1812, I. 658 u. 685.
— =Taxe, Arzneimittel für Hausthiere, II. 384, 399.
— — eigenmächtige Erhöhung derſelben, II. 396.
— — Verkauf unter dem Tax, I. 687.
— — ſ. Rezept, Arzneigläſer.
— Vorbereitung derſelben zu dem academiſchen Studio, II. 406, ſ. Apothekerlehrlinge.
— deren Vorrechte, I. 666.
— =Waaren, Aufſicht auf die anlangenden Materialwaaren, I. 146, 147.
— — welche die Materialiſten führen dürfen, I. 697.
Arme Impflinge, wer darüber entſcheidet, ob ſie arm ſind, I. 391.
Arme, Entſchädigung der Aerzte für das Impfen der Armen, I. 368 388, 389, 390.
Arme Kranke, I. 461 u. 465.
— — deren Verpflegung und Wartung, I. 463.

Arme Kranke, deren Beſorgung durch den Bezirksarzt, I. 173.
— — Pflichten der Staatsärzte zu deren Beſorgung, II. 285 seqq.
— — Wundärzte ſollen keine Recepte auf milde Fonds verſchreiben, I. 548.
— — Pflichten des Bezirks=Staatsarztes zu deren Behandlung in ſeinem Bezirk, I. 460 seqq.
— — deren Beſorgung durch nicht angeſtellte Aerzte, I. 123.
— — deren Behandlung durch unbeſoldete Aerzte, I. 468.
— — Koſten für deren Heilung, II. 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294.
Arme, Lieferung der Arzneien für ſolche auf Rechnung der Gemeinden, II. 403.
Arme Kranke, ſ. Kranke.
Armenbad in Baden, II. 688 seqq.
Arme, verwundete, Pflichten des Bezirks=Wundarztes gegen dieſelben, I. 512.
Arme Wöchnerinnen, Zahlung der Hebammen bei ſolchen, II. 350, 355.
Arreſtanten, deren Reinlichkeit, I. 469, 470.
Arreſt auf Beſoldung, II. 573.
Arſenik, deſſen Anwendung als Heilmittel, I. 547.
— deſſen Anwendung zur Vertilgung ſchädlicher Thiere, I. 286.
— deſſen Verkauf, I. 683.
Artiſtiſche Berichte, ſ. Jahresberichte, Semeſterberichte.
Arznei=Bereitung und Dispenſiren in den Apotheken, damit ſoll unter den Gehülfen gewechſelt werden, I. 665.
— Dispenſiren und Bereiten der Arzneien in den Apotheken, damit ſoll unter den Gehülfen gewechſelt werden, I. 665.
— Gefäße zu deren Behandlung und Aufbewahrung, I. 644.
— Gläſer bei Repetiren der Recepte, II. 378.
— =Handel der Materialiſten, I. 694; II. 379; ſ. auch Pillen, geheime Mittel, Univerſalmittel.
— — Verbot des Handels fremder Kräuter=Sammler, Wurzelgräber und Theeſammler im Lande, I. 693.
— — das Hauſiren mit Arzneiwaaren, I. 691.
— — der Tyroler, I. 676.
— =Kunde, Verbindung derſelben mit der Wund=Arzneikunde, I. 558.
— =Koſten, was bei Einſendung der Rechnung zur Decrectur zu beobachten iſt, I. 214.
— =Mittel, deren Abſatz im Großen, I. 686.
— — deren Verfertigung und Abgabe in den Apotheken, I. 651.
— — draſtiſche, deren Abgabe in den Apotheken, I. 651, 652, 653, 654, 655, 656.
— — welche nothwendig in den Apotheken ſeyn müſſen, I. 650.
— — Anwendung wohlfeiler bei der Thierheilung, I. 773.
— — für Hausthiere, Tax derſelben, II. 384.
— — deren Schätzung und Verrechnung, I. 658.
Arzneiſaal, deſſen Einrichtung und Beſtimmung, I. 643.

Arzneiſaal, Bücher zum Nachſchlagen in demſelben, I. 646.
— — ſoll kein Geſellſchaftszimmer und keine Schenke ſeyn, I. 664.
Arzneiſtoffe, deren Anſchaffung und Bereitung, I. 646.
— — welche die Materialiſten führen dürfen, I. 697.
— -Taxe, ſ. Apothekertaxe.
— -Verkauf, die Apotheker haben ein ausſchließliches Recht auf denſelben, I. 667.
— — verbotener, auf ſolchen ſollen Bezirksärzte wachen, I. 162.
— — der Unter-Wundärzte, I. 525.
— — durch herumziehende Krämer, I. 681.
— — Zahnarzneien, II. 404.
— — ſ. Handapotheken, Nothapotheken.
Arzneien, deren Abgabe, Vorſchriften deßhalb, I. 677.
— deren Abgabe auf Ordination der Wundärzte u. Hebärzte, II. 323.
— Abgabe derſelben auf unbefugte Verordnungen, I. 553, 555.
— chemiſch zuſammengeſetzte, deren Anſchaffung, I. 648.
— beim Auspacken derſelben bei ihrer Ankunft in die Apotheken ſoll der Phyſicus anweſend ſeyn, I. 651.
— innerliche, dürfen Hebammen nicht verordnen, I. 615.
— für Arme auf Rechnung der Gemeinden, II. 403.
— für Thiere, deren Diſpenſiren iſt den Thierärzten in der Regel verboten, I. 774.
— deren Verkauf unter dem Tax, I. 687.
Aſiatiſche Brechruhr, II. 155 seqq., ſ. Brechruhr, Cholera.
Aſſiſtenz-Aerzte, deren Anciennetät, II. 3.
— — die mit Signatur des Großherzogs verſehenen ſind den Bezirksärzten coordinirt, I. 195.
— — Diäten derſelben, II. 497, 539, 549.
— — deren Heirathen, II. ſ. Aerzte.
— — deren Inſtruction, II. 45.
— — deren Urlaubsgeſuche, I. 195; II. 44.
— — Wirkungskreis, II. 45.
Atropa Belladonna, Wolfskirſche, Warnung gegen das Einſammlen und Trocknen der Frucht zum Gebrauch, I. 289.
— — Warnung gegen das Oelpreſſen aus dem Saamen, I. 290.
— — Präſervativ gegen Scharlachfieber, I. 906.
Atteſtate, ärztliche, ſ. Zeugniſſe, ärztliche.
— in Bezug auf Kräzkrankheit, II. 145, 146, 147.
Audienzſtunden der Bezirks-Staatsärzte, I. 173.
Aufbewahrung der Arzneiſtoffe, I. 647, 650.
Auffinden der Blattern bei Kühen und Reſultate dieſer Verſuche, I. 386, 414.
Aufgeblähtes Rindvieh, deſſen Behandlung, I. 901.
Aufkündigung der Staatsdienſte von Seiten des Dieners, II. 602.
Aufnahme auf die Univerſitäten, II. 14, 18, 21 seq., 27.

Aufſicht der Phyſicate auf die Dienſtführung der Landchirurgen, I. 148.
— der Phyſicate auf die in ihrem Bezirk wohnenden Wundärzte, I. 148.
— der Phyſicate auf die Hebärzte, I 156.
— auf Wundärzte, Hebärzte und Hebammen durch den Bezirks-Wundarzt, I. 517.
— auf die Hebärzte durch den Ober-Hebarzt, I. 583.
— auf die Chemiſten, Kräuterſammler, Materialiſten und Wurzelgräber von Seiten der Bezirksärzte, I. 147.
— auf die Apotheken, ſ. Apothekenviſitation.
— der Bezirks-Staatsärzte auf die Thierärzte und auf die Veterinärpolizei, I. 159.
— auf die Gefängniſſe und die Gefangenen, I. 174; II. 295.
— auf Bäder, Geſundbrunnen, Heilbäder, Spitäler ꝛc. durch die Bezirksärzte, I. 175.
— auf Perſonen, die ohne Staatserlaubniß die Heilkunde treiben, II. 62.
— auf Gemüthskranke, I. 200.
— auf die Erziehung der Waiſen, I. 176.
Aufſtellung beſonderer Impfärzte für die Reſidenzſtadt, II. 271.
Augenſcheine bei Wandelklagen, I. 793.
— Protocolle und Beurkundung in dieſer Beziehung, I. 794.
Auripigment, deſſen Verkauf, I. 683.
Auskunftsertheilung der Phyſicate an andere Adminiſtrativſtellen, II. 48.
Ausländiſche Aerzte, deren Praxis im Lande, I. 162, 223, 355, 386, 388, 678.
— Kranke, deren Weiterbringung, I. 347.
Ausländer, Prüfung als Apothekergehülfen, II. 404, 408.
— Anſtellung als Apothekenverwalter, II. 405.
Auspacken der Arzneien, bei dieſem Geſchäft ſoll der Phyſicus anweſend ſeyn, I. 651.
Ausrotten ſchädlicher Pflanzen, I. 288.
— Thiere mit Gift, I. 286.
— nützlicher Heilpflanzen, verboten, II. 116.
Ausſchreiben erledigter Staatsdiener-Stellen, II. 632.
— vacanter Sanitätsdienſte, I. 54.
Ausübende Aerzte, nicht angeſtellte, ſ. practiſche (practicirende Aerzte).
Ausübung der Hebammenkunſt durch Unberechtigte, I. 606.
— der Heilkunde, Berechtigung dazu, I. 221.
— Ausſchließung unbefugter, I. 221 seqq.; ſ. ausländiſche Aerzte.
Averſum für Pferdefourage, II. 543.
Baden der iſraelitiſchen Frauen, I. 319; II. 113.
Bader, ſ. auch Wundarzneidiener.
Bäder, allgemeine Aufſicht auf dieſelben, I. 24, 25.
— Aufſicht auf dieſelben durch die Phyſicate, I. 175, ſ. auch Wundarzneidiener.
Bann, Univerſitätsbann, deſſen Aufhebung, I. 78.

Bandagen, Bandagiſten, I. 221; II. 62, 63.
Barbier, Aderlaſſen ohne ärztliche Ordination, II. 332, ſ. Wundarzneidiener.
— -Gewerbe, I. 530, 534, 544, 545; II. 319, 320 seqq., 336, 339.
— -Stuben, deren Ankauf, I. 544.
— — deren Errichtung, I. 545.
Barbirer, ſ. Wundarzneidiener.
Beamte, grundherrliche, ſtandesherrliche, von der Wittwencaſſe ausgeſchloſſen, II. 644. 645.
Bedienungskoſten der Sanitätsperſonen auf Reiſen, II. 499.
Beerdigung der an der Cholera Verſtorbenen, II. 204.
— der Iſraeliten, Vorſichten gegen zu frühes Beerdigen derſelben, I. 743.
— Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, II. 431.
Beerdigungszeit I. 741, 761, 762, 765; II. 412, 416, 420, 422, 426, 432, 433, 435.
— todtgeborner Kinder, I. 604.
Beerdigen beim Vieh, ſ. Verlochen.
Beförderungsgeſuche, II. 626, 630, 633.
Begraben der Todten in Kirchen, I. 758, ſ. Beerdigung.
Begräbnißplätze der Juden, ſ. Juden.
Befähigung der Sanitätsperſonen zu ihrer Beſtimmung, Abtheilung II im 1. Theil; im 2. Theil 13 seqq.
— zum Antritt der academiſchen oder Univerſitäts-Studien, I. 81, 84; II. 14, 18, 21.
— zum Antritt des Univerſitäts-Studiums der Pharmazeuten, Chirurgen und Hebärzte, II. 406.
— zur Ausübung der Heilkunde, I. 67 seqq.
— Zulaſſung, Anſtellung und Leitung der Geſundheitsbeamten, I. 21 seqq.
— zur Apothekerkunſt, I. 628.
— zum Apotheker-Herrn oder Apotheken-Verwalter, I. 637.
— der Bezirks-Thierärzte, I. 777.
— der Candidaten der Medicin; Diejenigen, welche auf Anſtellung als Bezirks-Staatsärzte Anſpruch machen, ſollen Collegia über die Thierheilkunde beſuchen, II. 17.
Beiſſeſucht, ſ. Hundswuth.
Beiträge zur Wittwencaſſe, Zahlungstermine derſelben, II. 684.
— zu den Wittwencaſſen, II. 593.
Belehrungen und Warnungen, ſ. die einzelnen Gegenſtände, über welche ſolche ergangen.
Belladonna, Kraut, Wurzel, Anwendung derſelben gegen die Hundswuth, ſ. Hundswuth und Atropa.
Beobachtungen und Erfahrungen über die ſchützende Kraft der Kuhpocken, I. 406 bis 412.
Berberis vulgaris, II. 116, 117.

Bereitung der Arzneiſtoffe, I. 646.
Bereiten und Dispenſiren der Arzneien in den Apotheken. Es ſoll unter mehreren Gehülfen damit gewechſelt werden, I. 665.
Berichte, periodiſche, welche die Bezirks-Staatsärzte und die übrigen Sanitätsperſonen zu erſtatten haben. Vollſtändige Auskunft darüber, I. 200 seqq. und II. 50 Anmerkung.
— der Bezirks-Staatsärzte über die einzelnen Gegenſtände ihrer Amtsverwaltung, z. B. Unglücksfälle, Schutzpocken ꝛc., ſ. unter dem betreffenden Hauptwort.
— der Bezirksärzte über den Statum morbi der in ein Irrenhaus oder Siechenhaus abzuſendenden Kranken, I. 197, 198.
— gemeinſchaftliche, I. 48; II. 131.
Beſchneidung der Judenknaben, Vorſicht bei deren Beſchneidung, I. 595, 603, 606.
Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde, ſ. Wundärzte.
Beſchreibungen, topographiſche, der Phyſicatsbezirke, I. 177.
Beſſerungsverſuche, ſtufenweiſe, an Staatsdienern, II. 605.
Beſoldung im Allgemeinen, II. 569.
— Selbſtgebrauch derſelben, II. 569.
— Vorausbezahlung, II. 570.
— Naturalbeſoldung, II. 570.
— deren Abfaſſung, ibid.
— Geldbeſoldung, II. 570.
— Veräußerung der Beſoldung, II. 571.
— Beſoldungsanweiſungen, II. 572.
— Verhaftung der Beſoldung, II. 572.
— der Staatsärzte, deren Normalbetrag, II. 630.
— der Sanitätsbeamten. Perſonal-Zulagen, II. 635, 636, 637.
— der Hebammen, I. 598, 601.
— Cataſtrirung derſelben, II. 613.
Beſoldungen, deren Anfangstermin, II. 635, 639.
— deren Zahlungstermine, II. 627, 638.
Beſoldungs-Erhöhungen, Veränderungen Wer ſolche behandelt, I. 23.
— — der Staatsärzte, II. 631.
— -Zulagen, Geſuche um ſolche, II. 626, 630, 633, 636.
— -Steuer, II. 610, 623.
— -Reſolvirungs-Tabellen, II. 624.
Beſtrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
Beſuche, ärztliche, officielle, der Sanitätsbeamten bei Epidemien ꝛc., II. 502, 503.
— ärztliche und wundärztliche, ohne vorherige Aufforderung, I. 460.
— ärztliche, gelegenheitliche, bei armen Kranken, II. 294.
— gelegenheitliche, der Sanitätsbeamten bei mehreren Kranken, II. 501.
— gelegenheitliche, Bezahlung für ſolche, II. 501.

Bettwerk, Vorſichten beim Verkauf der Betten von Verſtorbenen, II. 134 seqq.
Bettfedern, deren Verkauf, II. 134 Note.
Bettelfamilien, mit Blattern befallene, I. 362, 365, 375, 401.
Betteljuden, ſ. Vaganten.
Bezahlung der Hebammen, II. 349, 350, 355, 361.
Bezirks-Aemter, gemeinſchaftliche Geſchäfte zwiſchen dieſen und den Phyſicaten, I. 196.
— Staats-Aerzte (Phyſici), Inſtruction für dieſelben (Phyſicats-Ordnung), I. 133, Nachträge zu derſelben, I. 192 seqq.; II. 28.
— — — über deren Amtspflichten, Benehmen und Verrichtungen in ihrem Dienſt und ihrer Privatpraxis, über ihre Beſoldungen, Belohnungen, Gebühren, Diäten ꝛc., ſ. unter den betreffenden einzelnen Gegenſtänden.
— -Aerzte, Vergütung der Reiſekoſten ihrer Stellvertreter, II. 551, 553.
— -Staats-Aerzte, deren gemeinſchaftliche Geſchäfte mit den Bezirks-Aemtern, I. 196.
— -Oberhebärzte, deren Inſtruction, I. 575; Nachträge, I. 594; II. 345.
— — über deren Amtspflichten und Verhalten bei Ausübung ihrer Kunſt und Verrichtung ihres Amts, ſ. die einzelen Gegenſtände.
— -Thierärzte, Inſtruction für dieſelben, I. 777 bis 783.
(Die einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach, ſ. die einzelnen Gegenſtände).
— -Wund-Aerzte (Land-Chirurgen, Staabs-Chirurgen), Inſtruction für dieſelben, I. 511.
— — — Nachträge, I. 544; II. 318.
— — — über deren Amtspflichten, Benehmen und Verhalten in ihrem Dienſt und in ihrer Privatpraxis, über ihre Beſoldungen, Belohnungen, Gebühren, Diäten ꝛc., ſ. unter den betreffenden Gegenſtänden, ſ. Land-Chirurgen.
Blaſen zum Branntweinbrennen, Anwendung kupferner, I. 299.
— ſollen verzinnt werden, I. 300.
Blattern, natürliche (Menſchenblattern), Kennzeichen derſelben, II. 243, 395.
— Anzeige von deren Ausbruch iſt zu machen, Verheimlichung wird beſtraft, I. 363, 365, 383, 398; II. 233, 243, 245.
— Folgen und Strafe der Verheimlichung derſelben, I. 363, 398, 383; II. 243, 245.
— Maaßregeln bei dem Ausbruch, Sperre, I. 363, 395, 396, 348 bis 459; II. 249, 252, 257, 260, 285.
— Pflichten des Bezirksamts u. der Bezirksärzte bei deren Erſcheinen, I. 405, 170; II. 233.

Blattern, Verbreitung durch Handwerksgeſellen, Vaganten, Betteljuden, Landſtreicher, I. 362, 365, 375, 395, 401, 403, 404; II. 249.
— Transportirung von Blatterkranken, I. 403.
— Behandlung ſolcher Familien, in welchen dieſelben ausgebrochen ſind, I. 362, 365, 375, 401; II. 257.
— Reinigung der Häuſer, I. 385; II. 260.
— Reſultate der Schutzblattern-Impfung an Orten, wo natürliche Blattern herrſchen, I. 358.
— Verlauf derſelben nach erfolgter Impfung mit Schutzblattern, I. 357.
— Unterſuchung der Art und Weiſe, wie die Einſchleppung geſchehen iſt, I. 405; II. 233, 253, ſ. Variole, Schutzblattern.
Blauſäure, deren Bereitung, I. 679.
Blinden-Inſtitut, II. 729.
Blitzgetroffene, deren Rettung, I. 270, 280.
Blutigel müſſen bei Wundärzten vorräthig ſeyn, I. 547, 557.
— deren Haltung in den Apotheken, I. 717.
— Prämien zur Emporbringung der Zucht derſelben, II. 341.
Blutreinigungs-Pillen, Möricfiſche, I. 685.
Bohnenbaum, Warnung gegen den Genuß der Hülſenfrüchte deſſelben, I. 291.
Borgen an Staatsdiener, II. 574, ſ. Beſoldung.
Branntwein, Reſultate der Unterſuchung des im Verkehr vorkommenden noch ſchädlichen Metallgehalts, I. 301.
Branntweinbrenn-Geräthſchaften, Vorſichten, daß dabei keine der Geſundheit ſchädlichen Metallgeräthſchaften angewendet werden, I. 291 bis 301; II. 83.
Branntweinblaſen, kupferne, I. 299.
Branntweinkeſſel, deren Verzinnung, I. 299, 300 301.
Brechruhr, aſiatiſche, II. 155 seqq.; ſ. Cholera.
Briefträgerlohn, II 58, 59.
Brodfrüchte, Reinigen derſelben vom Mutterkorne, I. 294.
Bromus seculinus (und multiflorus), ſ. Treſp.
Buchelnölkuchen ſind ſchädlich für Pferde, I. 888.
Bücher zum Nachſchlagen, die in den Arzneiſälen ſeyn ſollen, I. 646.
— der Apotheker, deren Beweiskraft, I. 669.
Bürgermeiſter, in wie fern dieſelben ſich der Orts-Sanitätspolizei zu unterziehen haben, II. 7; in wie fern ſie Befehle von den Phyſicaten zu erwarten haben, II. 12.
— ſollen dem Impfgeſchäft beiwohnen, II. 280.
Bureaukoſten der Phyſicate, I. 215, 216; II. 58, 59.
Candidaten der Apothekerkunſt, I. 79, 96.
— der Apothekerkunſt, deren Prüfung, I. 638 seqq.
— der Entbindungskunſt und der Geburtshülfe ſollen das Entbindungs-Inſtitut in Heidelberg beſuchen, I. 80, 98.

Candidaten der Geburtshülfe ſollen die Entbindungs-Anſtalten beſuchen, I. 97.
— — — Prüfungszeit, Anmeldungstermine und erforderliche Zeugniſſe, die beizulegen ſind, I. 74, 79, 80, 96; II. 15, 16, 20, 22.
— der Medicin, I. 79, 80, 96.
— — — und Chirurgie ſollen ſich zur Prüfung ſchriftlich melden, I. 74.
— — — Prüfungszeit, Anmeldungstermine, II. 15, 16; erforderliche Zeugniſſe, II. 15, 16. 20, 22.
— — — ſollen das Entbindungs-Inſtitut zu Heidelberg beſuchen, I. 80, 98.
— mediciniſche, ſollen Naturwiſſenſchaften ſtudiren, I. 97.
— der Sanitätswiſſenſchaften, I. 71 seqq.; ſ. die einzelnen Sanitätsperſonen.
— der Thierarzneikunde, I. 79, 96.
— der Wundarzneikunſt, I. 79, 80, 96.
— — Prüfungszeit, Anmeldungstermine und erforderliche Zeugniſſe, die beizulegen ſind, I. 74, 79, 80, 96; II. 15, 16, 20, 22, 25.
Carlsruhe, Aufſtellung zweier Impfärzte, II. 271.
Caſtriren der Hausthiere, II. 463.
— der Hengſte, wer ſolches verrichten dürfe, I. 893.
— — — iſt den Kurſchmieden unterſagt, I. 784.
— — — durch auswärtige Thierärzte, I. 894.
Charakteriſirung der Staatsdiener, II. 3.
Chaiſen-Miethe, in welchen Fällen ſolche neben der Pferdemiethe angerechnet werden darf, II. 544, 545, 546, 559, 563, ſ. auch 564.
Chemiſten, Aufſicht auf deren Fabricaten von Seiten der Bezirksärzten, I. 147.
Chirurgen, ſ. Wundärzte, Bezirks-Wundärzte.
Chirurgiſche Candidaten, deren Prüfung, ſ. Candidaten.
— Inſtrumenten, Depot derſelben, auf Staatskoſten angeſchafft, I. 561.
— — Inſtruction für die Conſervatoren, II. 337.
— — -Depots, Reparationen an den Inſtrumenten, II. 336.
— — öffentliche, ſollen vom Phyſicat jeweils unterſucht werden, I. 149.
— — deren Anſchaffung den Wundärzten befohlen iſt, II. 318, 331. 335.
— — der Wundärzte ſollen von den Bezirksärzten unterſucht werden, I. 149.
— — welche die Thierärzte nöthig haben, I. 780.
— Operationen, der Phyſicus ſoll bei bedenklichen anwohnen, I. 149.
Cholera, Maaßregeln gegen Verbreitung derſelben, II. 155 seqq.
— Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln, II. 175.
— Auflöſung derſelben, II. 232.

Cicuta virosa iſt oft Veranlaſſung zu Krankheiten unter den Schweinen, I. 847.
Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſe, ſ. Wittwencaſſe.
Cytissus laburnum, ſ. Bohnenbaum.
Cliniſche Anſtalt bei der Veterinärſchule in Carlsruhe, II. 476.
Colchicum autumnale, Schädlichkeit deſſen Genuſſes für Vieh, I. 855, ſ. Herbſtzeitloſe.
Collectiv-Benennung der Sanitäts-Commiſſion, I. 61.
Competenz der Provinz-Collegien zur Beſtrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
— der Sanitäts-Commiſſion in Straſſachen gegen Sanitätsperſonen, II. 6, 10.
— der Bezirksämter und Bürgermeiſter in Orts-Sanitäts-Polizei-Sachen, I. 7.
— in Bezug auf Beſoldung, ſ. Beſoldung, Nothdurftstheil.
Complicirte Krankheiten mit Verwundungen, I. 522; II. 556.
Concurrenz zu den Staatsdienſten, Beſchränkung derſelben, I 76, 79.
— bei Beſetzung der Sanitätsdienſte, I. 54; II. 632.
Concuſſion, Verbrechen der, I. 192.
Conditorei-Waaren, deren Färbung, I. 296 seqq.; II. 81.
Confect, mit welchen Farben ſolches zu färben iſt, I. 296 seqq.; II. 81.
Conferenzen der Staats-Aerzte mit Mitbeamten, I. 137, ſ. Conſultationen.
Conſcription, Pflichten der Bezirks-Staatsärzte bei deren Vollzug, I. 482 bis 496; II. 305.
— Entſcheidung in zweifelhaften Fällen über Tauglichkeit, II. 310, 311.
Conſcribirte, deren Viſitation, I. 482 seqq., ſ. Rekruten, Impfung derſelben.
Conſultationen, ärztliche, I. 128.
— — Honorar derſelben, II. 508.
Contagiöſe Krankheiten, ſ. Epidemie.
Controle der Geſchäfte bei den Phyſicaten, I. 140.
Controlblättchen am Oelmaaße, II. 82, 83.
Conceſſionen zu Errichtung von Apotheken, II. 401.
— — — — Materialhandlungen, II. 400.
Correctionaire, Zeugniſſe über deren Geſundheitszuſtand, I. 197 seqq.; II. 48, 49.
Correctionshäuſer, Reinlichkeit der in dieſelben Abzuliefernden, I. 470.
Correſpondirende Räthe, I. 35; Inſtruction für dieſelben, I. 41.
Datura stramonium, ſ. Stechapfel.
Depots chirurgiſcher Inſtrumente, I. 561.
Deſerviten, ärztliche, was bei Einſendung derſelben zur Decretur zu beobachten iſt, I. 214.
— — deren Decretur auf öffentliche Caſſen, II. 58, 291.

Diarien der Aerzte, I. 503, 570, 616, 774.
— der Aerzte bei gerichtlichen Fällen, II. 70, 71, 74.
Diät in Amtsverrichtungen iſt verſchieden von der Diät in der Privat- praxis, II. 497 (§. 3).
Diäten der Medicinalbeamten und des ärztlichen Perſonals iſt regulirt in der Medicinal-Taxordnung II. 495 seqq.
— -Reglement von 1804, II. 524.
— von 1808, II. 535.
— Nähere Beſtimmungen über dieſelben, II. 497, 498, 499 seqq.
— der Medicinalbeamten in gerichtlichen und auſſergerichtlichen Fällen, II. 552.
— und Gebühren der Thierärzte, II. 558.
— — der Thierarznei-Gehülfen und Viehbeſchauer, II. 558; ſ. die einzelnen Geſchäfte, bei welchen dieſelben vorkommen, z. B. Hundswuth, Epidemien u. ſ. w.
— deren Beſteurung, II. 620.
— Beſtimmung der zum Geſchäft zu verwendenden Zeit, II. 498, 499.
— wenn nicht übernachtet werden muß, II. 541, 542, 566.
— finden in einzelnen Fällen neben den Gebühren Statt, II. 495, 496.
— und Auslagen bei Beſorgung armer Kranker, I. 462, 464, 465, 466; ſ. arme Kranke.
— und Reiſekoſten. Wann die Amtscaſſe ſolche bezahlen, kann der Arzt ſolche nicht noch einmal von den Einzelnen fordern, I. 467.
Dienen junger Leute, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 400, 402.
Diener-Pragmatik von 1809, II. 566.
— — zum Theil aufgehoben, II. 596.
— — erhalten, ſo weit ſolches die Wittwen- und Waiſengehalte betrifft, II. 597.
— — Edict, die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener betr. (mit der Verfaſſungs-Urkunde zuſammenhängend), II. 600. 601; ſ. Staatsdiener.
Diener, ſtandesherrliche, von der Wittwencaſſe ausgeſchloſſen, II. 644, 645.
Dienſt-Alter, } ſ. Ancienneтät.
Dienſt-Rang, }
Dienſtboten, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 400, 402.
— Aufnahme ſolcher, die keine Impfſcheine haben, II. 243.
— deren Impfung, ſ. Schutzblattern.
Dienſt-Eide, ſ. Verpflichtung.
— -Pferde der Sanitätsperſonen, Beſtimmung der Reiſekoſten, diejenigen die ſolche haben, II. 499, 500.
— -Siegel der Phyſicate, I. 216.
— -Vergehen, II. 604.
Digitalis purpurea, Warnung gegen das Oel aus deren Saamen, I. 292.

Dispensatorium Hamburgense, I. 679.
Dispenſatorium für die Apotheker, I. 679.
Dispenſiren der Arzneien nach dem Gewicht, I. 645.
— iſt den Thierärzten in der Regel verboten, I. 773.
Doktorswürde, ausländiſche, deren Annahme, I. 75.
Draſtiſche Arzneimittel, deren Abgabe aus den Apotheken, I. 651, 652, 653, 654, 655, 656, 677.
Droguiſten, ſ. auch Apotheker, Arzneimittel.
— Unterſchied deren Gewerbs vom Gewerb der Materialiſten, I. 695, ſ. übrigens Materialiſten.
— Viſitation ihrer Laden und Magazine, I. 692.
— deren Arzneihandel, II. 379.
Druße (Seuche unter den Pferden), I. 787, 811, 866.
Ehefrauen der Staatsdiener, abgeſchiedene, wie es in Bezug auf die Wittwencaſſe mit denſelben zu halten iſt, II. 662.
Eheſcheidung der Staatsdiener, Folge derſelben auf die Wittwen- und Waiſen-Gehalte, II. 662.
Eid der Hebammen, I. 594, 597.
Eigenſchwere verſchiedener flüſſiger Droguen in den Apotheken, II. 376.
Einflüſſe, ſchädliche, deren Verhinderung, I. 77; II. 117.
— — auf die Geſundheit der Thiere, ſoll der Thierarzt anzeigen, I. 776.
Einrichtung der Gebäranſtalt in Heidelberg, II. 365.
Einwanderer, die Impfung derſelben mit Schutzblattern, II. 262.
Einzug der Koſten der Sanitätsbeamten bei Legalfällen, I. 259.
Eleven der Veterinärſchule, ſ. Thierärzte, Veterinärſchule.
Endemien, Verhalten der Staatsärzte bei deren Erſcheinen, I. 327 bis 348; II. 129 seqq. beſonders 138.
Endemiſche Krankheiten, ſ. Krankheiten, epidemiſche.
Engliſiren der Pferde, iſt den Kurſchmieden unterſagt, I. 784.
Entbindung, ſ. Geburtshülfe, Hebammen, Hebärzte.
— Beiziehung der Ortshebamme, II. 351.
Entbindungen, Verhalten der Hebammen bei ſolchen im Allgemeinen, I. 587.
— bei ſchweren insbeſondere, I. 588, 589.
— bei widernatürlichen Geburten, I. 589.
— unglückliche, I. 608, ſ. Hochſchwangere.
Entbindungsanſtalt in Heidelberg ſoll von den Candidaten der Medicin und der Entbindungskunde beſucht werden, I. 80, 97.
— — — Skizze der Errichtung derſelben, II. 365.
Entbindungsanſtalten, Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in denſelben, II. 348, 353, 354.
Entlaßbarkeit der Staatsdiener, II. 601.
Entlaſſene Staatsdiener. In wie fern ſie noch in der Wittwencaſſe bleiben können, II. 662, 669.
Entlaſſungszeugniſſe von den Mittelſchulen, I. 73.
— von Lyceen, Gymnaſien, I. 81.

Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, die zur Abwendung der Anſteckungsgefahr getödtet werden, II. 461, 490; ſ. auch Hundswuth, Löſerdörre, Rotz.
— für das zur Abwendung einer Seuche getödtete Vieh, I. 850, 869, 871.
Epidemien, Verhalten der Aerzte bei deren Ausbruch, Phyſik. Ordn. §. 45, 46 und 47; I. 168, 327 bis 348; II. 129 seqq.; beſonders 138.
— Verhalten der practizirenden Aerzte bei deren Entdeckung, I. 121.
— Koſten für ſolche, I. 398, 412.
— Gebührenforderung der Aerzte bei ſolchen, I. 346, 347.
Epidemien und Epizotien, Zahlung der Reiſekoſten und Diäten der Staatsärzte bei ſolchen, II. 503.
Epidemiſche Krankheiten, ſ. Krankheiten, epidemiſche.
Epidemie, ſ. Blattern.
Epizotien, Benehmen der Bezirksärzte und Thierärzte bei ſolchen, ſ. die einzelnen Krankheiten.
— Koſten, Koſtenverzeichniſſe bei denſelben, ſ. Epidemien, Koſtenverzeichniſſe.
— ſ. Viehſeuchen.
Erfrorne, deren Wiederbelebung, I. 266, 276.
Erhängte, deren Wiederbelebung, I. 269, 278.
Erhängte Perſonen. Legal-Inſpection derſelben, I. 244.
Erkundigung, gelegenheitliche, der Bezirks-Staatsärzte nach den Kranken in ihrem Bezirk, I. 174.
Errichtung der Apotheken, I. 672.
Erſcheinungen, merkwürdige in der Natur, ſind anzuzeigen, I. 179.
Erſchlagene, von Blitz, deren Rettung, I. 270, 280.
Erſtickte, Legal-Inſpection derſelben, I. 242, 244.
— deren Wiederbelebung, I. 268, 278.
Ertrunkene, Legal-Inſpection derſelben, I. 243, 244.
— deren Wiederbelebung, I. 264, 274, 282.
Erwürgte, deren Wiederbelebung, I. 269, 278.
Erziehung der Waiſenkinder, die Bezirksärzte ſollen Aufſicht auf ſolche haben, I. 176.
Eſſige, deren Beſchaffenheit in den Apotheken, I. 690.
Eßgeſchirr von Pack-Fong, II. 85, 86.
Examen, Meldung zu demſelben, I. 74, 75.
Execution in die Beſoldung, II. 573.
Examen, ſ. Prüfung.
Färbung der Conditorei-Waaren und Kinder-Spielſachen, I. 296 seqq.; II. 81.
Faſſionen zur Beſoldungs- und Penſions-Steuer, II. 615, 623.
Faulfieber (Viehſeuche), I. 811.
Feldhühner, vergiftete, deren ſchädlicher Genuß für den Menſchen, I. 286.
Feldmäuſe, deren Vertilgung durch Gift, I. 286.
Feuerungs-Gebühr, II. 500.

Federn, ſ. Bettfedern.
Fleckfieber, Vorkehrungen gegen daſſelbe, I. 339.
Fleiſch, perliges, in wie fern es genießbar iſt, I. 310, 802; II. 108, 109.
Fleiſchbeſchau, in Ermanglung eines Thierarzts iſt ſolche einem Kurſchmied zu übertragen, I. 786.
Fleiſchſchau, wie ſie ſolche Aufſicht zu führen haben, I. 781; II. 441, 448.
Fleiſchſchauer, ſteht unter Aufſicht der Bezirks-Thierärzte, I. 781.
Fliegenſtein, deſſen Verkauf, I. 682.
Formularien zur Leichenſchau, ſ. Leichenſchau-Impreſſen.
Frauen, iſraelitiſche, Bäder derſelben, I. 319; II. 113.
Frauensperſonen, gerichtliche Unterſuchung derſelben, I. 244.
Frauen, ledige, deren Aufſtellung als Hebammen, I. 614.
Frauensperſonen, ſchwangere, Benehmen der Phyſicate bei deren ſchnell erfolgtem Todt, I. 164.
Freibad in Baden, II. 688 seqq.
Fremde Aerzte, deren Practiziren im Lande, I. 223.
Frequenz-Zeugniſſe, ſ. Univerſitäts-Studien.
Frohndfreiheit der Hebärzte, I. 613.
— der Hebammen, I. 615; II. 350, 356.
Frohndfuhren zur Verbringung der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
Frühgeburten, Leichenſchau bei denſelben, II. 427, 428.
Fruchtabtreibung, wenn Hebammen ſolche entdecken, ſollen ſie es anzeigen, I. 581, 592, 593.
Füchſe, wüthende, ſ. Hundswuth, Jagd auf ſolche, II. 95.
Fuhrlohn, deſſen Anrechnung, II. 559.
Fußärzte, I. 222; II. 62, 63.
Futter für das Vieh, deſſen Erhaltung und Verbeſſerung des verdorbenen, I. 859; II. 439, 443, 460.
— deſſen Verkauf aus Ortſchaften, wo die Rindviehſeuche geherrſcht hat, I. 821.
— verſchlammtes, Schädlichkeit der Fütterung deſſelben, I. 859.
Gas, kohlenſaures, Gefährlichkeit deſſelben, das ſich bei der Weingährung entwickelt, ſ. Weingährung.
Gährung, Gefährlichkeit des Gaſes, das ſich bei der Weingährung entwickelt, ſ. Weingährung.
Gebäranſtalten, ſ. Gebärhaus.
Gebärende, Vorſorge für dieſelben, ſ. Abtheilung V in beiden Theilen.
Gebärende, ſterbende, deren Behandlung, I. 571, 603, 609, 610, 617; ſ. Schwangere.
Gebärhaus in Heidelberg, deſſen Einrichtung, II. 365.
— — — ſoll von den Candidaten der Medicin und Entbindungskunſt beſucht werden, I. 80.
Gebärhäuſer, allgemeine, Aufſicht auf dieſelbe, I. 24, 25.

Gebäude, neue und naß gewordene, Vorſichten bei deren Beziehen, I. 321 seqq.; II. 313 seqq.
Gebrechen, zum Kriegsdienſt untauglich machende, I. 482 seqq.; ſ. Conſcription.
Gebühren der Sanitätsperſonen, dieſelben ſind in der Medicinal-Taxordnung (II. 495) und zwar II. 504 feſtgeſetzt.
— Ortsentfernung in Beziehung auf dieſelben, II. 496, 561.
— in gerichtlichen Sachen auſſerhalb des Bezirks, II. 75.
— in gerichtlichen Fällen, da die Partheien zahlungsfähig ſind, II 552, 554.
— Anrechnung der Reiſekoſten neben den Gebühren, II. 562.
— — der Diäten neben den Reiſekoſten, II. 495, 496; ſ. Verſäumnißgebühren.
— für ärztliche Zeugniſſe, II. 548; ſ. Zeugniſſe, ärztliche.
— der Phyſicatsverweſer, II. 548.
— für Impfung der Schutzblattern, ſ. Schutzblattern.
— für Impfſcheine, II. 548.
— für Beſichtigung einer Leiche in Bezug auf Beerdigung, II. 433.
— der Thierärzte, II. 558.
— der Thierarzneigehülfen, II. 558.
Geburten, ſchwere, Verhalten der Hebammen bei ſolchen, I. 589.
— widernatürliche, Verhalten der Hebamme bei ſolchen, I. 589.
— — von ſolchen iſt Anzeige zu machen, I. 573.
Geburtshelfer, ſ. Hebärzte, Hebammen, Oberhebärzte.
Geburtshülfe. Verordnungen deßhalb, I. 565; II. 343.
— die Candidaten derſelben ſollen das Entbindungs-Inſtitut in Heidelberg beſuchen, I. 80, 98.
— Studium derſelben von Seiten gewöhnlicher Chirurgen, II. 27.
— deren unbefugte Ausübung, I. 583, 596, 606.
— Anwendung von Inſtrumenten, I. 570.
— ob Wendungen und Zangengeburt zu den hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
— deren Ausübung durch abgekommene Hebammen, I. 622.
— deren Ausübung, ſ. Hebärzte, Hebammen.
— bei Thieren, I. 785.
Geburtshülfliche Inſtrumente, deren Anſchaffung, I. 612.
Geburtsliſten, deren richtige Einſendung durch die Pfarrämter an die Phyſicate, zum Behuf der Vaccinationstabellen, I. 373, 377, 393, 415, 416; II. 244, 251, 259, 270.
— der Pfarrämter und Rabbinate, I. 416.
Gefängniſſe, Aufſicht auf ſelbige, I. 174; II. 295, 469 seqq.
— vom Bau der Gefängniſſe, I. 474 seqq.
— Reinlichkeit in denſelben, I. 469, 470, 471.
Gefäße, von ſolchen, deren Anwendung der Geſundheit nachtheilig, I. 299; II. 83 seqq.
— zum Aufbewahren und Behandeln der Arzneien, I. 644.
— zum Branntweinbrennen, ſ. Branntweinbrennen.

Gefäße zu Mineralſäuren, II. 380.
— von Pack-Fong, II. 85, 86.
— zinnerne, II. 83.
— von Zink, II. 86.
Gefallenes Vieh, ſ. Vieh, gefallenes.
Gefangene, Beſuche derſelben durch das Phyſicat, I. 469, 473.
— Aufſicht auf dieſelbe, II. 295.
— kranke, I. 471.
— kräzkranke, II. 144 seqq.
— Phyſicatsberichte über ſolche, I. 247.
— Reinlichkeit derſelben, I. 469, 470, 471.
— deren Verpflegung, I. 471.
Gefangenkoſt, I. 472.
Gefangenwärter, Dienſtweiſung für ſolche, II. 295.
Geheimmittel, Verbot deren Anwendung, I. 123.
— auf deren Verkauf ſollen die Bezirksärzte wachen, I. 162; II. 62.
Gehülfen der Apotheker, Maaßregeln taugliche Gehülfen zu erhalten, I. 688.
Geiſen, Hauptmängel bei denſelben, I. 791, 809.
Gelber Knopf (Viehſeuche), I. 805.
Gelbes Fieber, Vorkehrungen gegen daſſelbe, I. 327, 331.
Gelegenheitliche Beſuche der Aerzte, I. 467; II. 294, 501.
Gelegenheitliches Erkundigen nach den Kranken in den Phyſicatsorten, I. 174.
Gemeindscaſſen zahlen für ihre arme Kranke, I. 462. ſ. arme Kranke.
Gemeinſchaftliche Krankenbeſorgung der Aerzte, I. 127.
— Geſchäfte zwiſchen den Bezirksämtern und Phyſicaten, I. 196.
Gemüthskranke, Aufſicht auf dieſelbe, I. 200, ſ. Irren.
Gensd'armen, ärztliche Behandlung derſelben, II. 291.
General-Sanitätscommiſſion, I. 17, 19, 39, 40, 48, ſ. Sanitätscommiſſion.
— -Staabsärzte, deren Rang, I. 54, 55; II. 3.
— -Viſitatoren der Apotheken, ſ. Apothekenviſitation.
— -Wittwencaſſe, ſ. Wittwencaſſe.
Geräthſchaften zum Branntweinbrennen, ſ. Branntweinbrennen.
Gerichtliche Arzneikunde, ſ. Legalinſpection.
— Unterſuchung, Wirkſamkeit des Bezirks-Wundarztes dabei, I. 515.
— — thierärztliche, I. 180.
— — — durch Kurſchmiede, I. 785.
Gerichtsärzte, ſ. Legalinſpection.
Gerichtsſtand der Bezirks-Staatsärzte, I. 135.
Geſchäfte, gemeinſchaftliche, zwiſchen den Bezirksämtern und den Phyſicaten, I. 196.
Geſchäftskreis der Sanitätscommiſſion und der übrigen Sanitätsſtellen und Sanitätsperſonen, ſ. die Stellen und Amtsnamen.
— -Ordnung bei den Phyſicaten, I. 140, 215, 217; II. 58.

Geſchäfts-Tabellen, deren Einſendung, I. 218, 219 seqq.
Geſchirre, kupferne, ſchädlich beim Branntweinbrennen, I. 299.
Geſellſchaftsordnung der Wundärzte, I. 534.
Geſetze, academiſche, I. 78, 80, 99.
Geſetzlich ausgeſprochene Nothwendigkeit der Schutzblattern-Impfung I. 376.
— — Inſtruction über deren Vollziehung, I. 377, 390.
Geſichtspuncte für die phyſicaliſche Bezirksbeſchreibung (Topographie), I. 180.
— für die Haupt-Jahrsberichte der Phyſicate, I. 188.
Geſtorbene, ſ. Leichenſchau.
Geſtorbenes Vieh, ſ. Vieh, gefallenes.
Geſundbrunnen, Aufſicht auf dieſelbe von Seiten der Phyſicate, I. 175; II. 24, 25.
Geſundheit, Regeln zu Erhaltung derſelben im Allgemeinen, II. 121.
Geſundheitsbeamten, ſ. Sanitätsperſonen und die Amtsnamen der einzelnen Abtheilungen.
Geſundheits-Polizei, deren oberſte Leitung und executive Handhabung, I. 13, 17, 18, 19 seqq., 30 seqq., 39, 45, 47, 49, 52, 53, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 63, ſ. auch die Phyſicatsordnung I. 133.
— — militäriſche, deren Behandlung, I. 55.
Geſundheitsſtand der Thiere, Abth. VIII., II. 436.
Geſundheits-Zeugniſſe für das auf Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh betr., II. 479.
— — Gebühren der Staatsärzte für deren Ausſtellung, II. 48, 49, 555.
Getränke, ſaure, deren Zubereitung in zinnernen Gefäßen, II. 83.
Getreide, Reinigen deſſelben vom Mutterkorn, von Tollkorn, ſ. Mutterkorn, Tollkorn.
Gewährung der Viehmängel, Geſetz deshalb, I. 789, 809.
Gewerbe, Apotheker-Gewerbe, wer ſolches treiben dürfe, I. 627.
— Nebengewerbe der Apotheker, I. 665.
Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten, I. 694 bis 714, ſ. Materialiſten.
Gewerbsleute dürfen den Arzneihandel nicht treiben, I. 667.
— unter welchen Bedingungen ihnen giftige Subſtanze zu Betreibung ihres Gewerbs abgegeben werden dürfen, II. 381.
Gewicht und Waggeräthe in den Apotheken, I. 645.
Gift, deſſen Abgabe, I. 651 seqq. bis 665.
— deſſen Anwendung zu Vertilgung ſchädlicher Thiere, I. 286; II. 77.
— -Bücher der Apotheker, I. 660.
— -Pflanzen, das Anpflanzen und Hegen derſelben, Verzeichniß der gewöhnlich vorkommenden, II. 78 seqq.
— — Warnung gegen mehrere derſelben, I. 286 seqq. 847, 855.
— — die Schulkinder ſollen mit denſelben bekannt gemacht werden, I. 287.
— — deren Vertilgung, I. 288.

Gift-Pflanzen ſind oft Veranlaſſung zu Viehkrankheiten, I. 847.
Gift, Rettung ſolcher, die vergiftet ſcheinen, I. 271, 280.
— -Waaren, deren Verkauf in den Apotheken, I. 286, 651, 677, 682 seqq., 691, 692, 712.
— — deren Verkauf durch die Materialiſten, I. 286, 691, 692, 712.
— — deren Verpackung, I. 146.
Gifte, deren Verkauf an Gewerbsleute durch Materialiſten, II. 381.
Gifthaltige, draſtiſche Arzneien, deren Verfertigung, I. 651.
Giftſchrank in der Apotheke, I. 643.
Gläſer zu Repetitionen, II. 378.
— in welchen Mineralſäuren enthalten ſind, ſollen nur mit Signaturen abgegeben werden, II. 380.
Gnadenſachen, zu ſolchen gehört Charakteriſirung, II. 3.
Grade, academiſche, deren Annahme, I. 75.
Gras, verſchlammtes, ſchädliches Futter, I. 859.
Grundbirn, ſ. Kartoffeln.
Grundherrliche Beamten, von der Wittwencaſſe ausgeſchloſſen, II 644, 645.
Gummigutt, deſſen Verkauf, I. 683.
Gutachten, ärztliche, I. 229, 235, 253, 254 seqq.
— in Criminalfällen und Unterſuchungsſachen, II. 67, 70, 75, ſ. Legal-inſpection, ſ. auch Conſultationen.
Gymnaſial-Prüfungen, II. 15, 16, 17, 18, 19, 20.
Häuſer, neu erbaute, Vorſichten bei deren Beziehung, I. 321 bis 327.
Häuſerſperre beim Ausbruch natürlicher Blattern, I. 363, 384; II. 249.
Häute, deren Einführung, II. 447, 448.
Halbjahrsberichte der practizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte, I. 205, 206, 207, 208, 209, 211, 214.
— der Thierärzte, I. 774.
Handapotheken und Nothapotheken, deren Anlegung und Beaufſichtigung, I. 147, 148, 554, 672, 729, 732.
— — — Inſtructionen, I. 717, 719.
— — — die Phyſici ſollen keine führen, II. 377.
Handkäſe, Schädlichkeit des Genuſſes verdorbener Handkäſe, I. 313.
Handelsleute dürfen in der Regel Arzneiſtoffe nicht führen, I. 667.
Handverkauf der Apotheker, I. 676.
— — — in Bezug auf draſtiſche Stoffe, I. 651, 652, 653, 654, 655, 656.
Handwerksgeſellen, Handwerkspurſche, deren Impfung, ſ. Schutzblattern
— kräzige, ſ. Kräzekrankheit.
— Verbreiter der Blatternſeuche, I. 403.
— ärztliche Zeugniſſe für dieſelbe im Wanderbuch, II. 548.
Hauptgehülfen in den Apotheken, I. 636.
Haupt-Jahresberichte der Phyſicate, Geſichtspuncte derſelben, I. 188.
— — der Staatsärzte, ſ. Berichte und die einzelnen Gegenſtände derſelben.
Hauptmängel und deren Gewährung, I. 789, 809.
— deren Kennzeichen, I. 797, 809.

Hauptmängel, ſ. die einzelnen Viehgattungen.
— Benehmen der Bezirks-Thierärzte bei deren Unterſuchung, I. 780.
— Verhalten der Thierärzte bei Behandlung eines mit ſolchen behafteten Thieres, I. 775.
Hauptoperationen, Anweſenheit des Bezirks-Staatsarzts bei ſolchen, I. 149.
— Ob geburtshülfliche Wendungen und Zangengeburten dahin zu zählen ſind, II. 364.
Hauſiren mit Arzneien iſt verboten, I. 667.
— Draſtiſcher Stoffe, deren Abſatz, I. 668.
Hauſirer mit Materialwaaren, I. 714, 718.
Hauſirhandel mit Wurzeln, Kräutern und Thee, I. 693.
— ſ. Arzneihandel, Tyroler.
Haus-Sperre beim Ausbruch der Blattern und der Variolen, ſ. Blattern.
— -Taufen, I. 594, 601, 605; II. 345, 363.
— -Thiere, Caſtriren derſelben, ſ. Caſtriren.
Hebärzte, Vorbereitung zu dem academiſchen Studio, II. 406.
— Licenzſchein für ſolche, I. 569.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen geben den Inhalt vollſtändig an).
— practicirende, ſollen den Wohnſitz, den ſie wählen, dem Phyſicat anzeigen, II. 6, 9.
— Anſchaffung der nöthigen geburtshülflichen Inſtrumente, I. 612.
— Aufſicht auf deren Thätigkeit von Seiten der Phyſicate, I. 156.
— ſtehen unter Aufſicht des Oberhebarzts, I. 583.
— deren periodiſche Berichte, I. 205, 206, 207, 208, 209, 211, 214, 611; II. 54, 55, 57, ſ. auch Berichte, periodiſche.
— in welchen Fällen auf deren Recepte innerliche Medicamente abgegeben werden dürfen, II. 323.
— ſollen den Hebammenprüfungen beiwohnen, I. 605.
— nicht angeſtellte, deren Diät, II. 497.
— deren Frohndfreiheit, I. 613.
— ohne Staats-Anſtellung, Heiraths-Erlaubniß für ſolche, I. 559, 560, 561; II. 4, 5.
Hebärztliche Praxis der Bezirks-Staats-Aerzte, I. 158, 159.
— Verrichtungen durch den Landchirurgen, I. 514.
Hebammen-Ordnung, Inhalt derſelben, I. 583.
— Allgemeine Pflichten, I. 583.
— Beſondere Pflichten, I. 584.
— Anzeige von Verbrechen, als Kindsmord, Abtreiben ꝛc. ſollen ſie machen, I. 584.
— Benehmen gegen Aerzte und Wundärzte, Hebärzte, Hebammenmeiſter und Oberhebärzte, I. 584.
— Einigkeit und Verträglichkeit mit ihren Gewerbsgenoſſinnen, I. 585.

Hebammen, Beſondere Regeln für ihr gewöhnliches Verhalten, I. 586.
— Benehmen gegen Schwangere und Gebärende, I. 587.
— Benehmen bei der Hülfleiſtung zur Geburt.
— Verhalten bei ſchweren Geburten, I. 588.
— — bei widernatürlichen Geburten, I. 589.
— — wenn hochſchwangere ſchnell ſterben, I. 590.
— — nach der Entbindung, Nachgeburt, I. 590, 591.
— Behandlung neu geborner Kinder, Nabelſchnur, I. 591.
— Benehmen bei der Geburt todtſcheinender Kinder, I. 592.
— ſchwache neugeborne Kinder, deren Behandlung, I. 592.
— Benehmen bei gebärenden ledigen oder unbekannten Perſonen, I. 592, 593.
— Prüfung, I. 593, 599.
— Beeidigung, I. 594, 597.
— Wiederbeſetzung erledigter Hebammenſtellen, I. 157, 580.
— deren Wahl, I. 615.
— Aufſtellung tüchtiger Hebammen in den Gemeinden, wenn keine Frauen des Orts die Stelle übernehmen wollen, I. 620.
— Abgekommene und zur Ruhe geſetzte, Ausübung der Geburtshülfe durch ſolche, I 622; II. 352, 353, 355.
— Penſion alter Hebammen, I. 620.
— Aufſtellung lediger Frauensperſonen als ſolche, I. 614.
— Verpflichtung und Eid, I. 158, 594, 597.
— deren Tagbücher, I. 616.
— dürfen keine innere Arzneien verordnen, I. 615, ſ. Nothtropfen.
— Nothtropfen, II. 346, 358, 362, 403.
— Beiziehung der Ortshebamme zu Entbindungen, II. 351, 358.
— auswärtige, deren Zuziehung zu Niederkunften, II. 358.
— das Todtenankleiden durch dieſelbe, I. 597.
— deren Belohnung, Beſoldung, Bezahlung, Lohn ꝛc., I. 598, 601, 615; II. 349, 350, 355, 361, 513.
— Belohnung der Ortshebamme, wenn eine andere die Niederkunft beſorgt, I. 620.
— deren Befreiungen und Frohndfreiheit, I. 598, 601, 615, 621; II. 350, 359.
— deren Diäten, I. 611; II. 497.
— deren Unterricht, I. 156, 581.
— =Prüfung, I. 156, 158; II. 359.
— — Verbringung der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
— — Function des Oberhebarztes bei denſelben, I. 577, 599.
— — bei derſelben ſollen die Hebärzte anwohnen, I. 572, 576, 577, 599, 605.
— — Prämien, I. 607, 613.
— =Unterricht, Ertheilung deſſelben in der Entbindungsanſtalt, II. 348, 353, 334, 365.
— — Lehrbuch zu demſelben, I. 600; II. 341.

Hebammen-Unterricht, Diäten derſelben während deſſen Dauer, I. 611.
— -Unterrichtsanſtalt in Heidelberg, II. 365.
— -Viſitation, ſ. Hebammenprüfung.
— Benehmen der Hebärzte gegen ſolche, I. 572.
— -Meiſter, I. 36.
— -Kunſt, Ausübung derſelben durch gelernte Frauenperſonen, II. 352, 353.
— — deren Ausübung durch Unberechtigte, I. 606.
Hegen der Giftpflanzen, II. 78 seqq., 286.
— der medizinischen oder ſonſt nützlichen Pflanzen, II. 116.
Heilbäder, Aufſicht auf dieſelbe durch die Phyſicate, I. 175.
Heilkunde, Aufſicht auf deren Ausübung, I. 31, 141 seqq., 221 seqq.; II. 62 seqq.
— deren Studium, Befähigung und Prüfung, I. 67 seqq.
— Prüfung der Candidaten der verſchiedenen Zweige deſſelben, I. 79.
— deren Ausübung ohne Staatserlaubniß, I. 161, 221.
— innere, Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung derſelben, ſ. Wundärzte, Hebärzte, Hebammen, Wundarzneidiener.
Heilkunſt, Verbindung des Studiums der inneren Heilkunde mit dem Studio der Wundarzneiwiſſenſchaft, I. 558.
Heilmittel, Verbot deren Feilbietung durch unbefugte Perſonen, I. 161, 667, 681, 691, 693, 714, 715, 718; II. 62, 379.
— Wundärzte ſollen Arſenik nicht als Heilmittel anwenden, I. 547.
— innere, deren Anwendung durch Wund- und Hebärzte, ſ. Wundärzte, Hebärzte.
— deren Preis, ſ. Apothekertaxe, Arzneitaxe, Taxen.
— für Thiere, es ſollen wohlfeile Mittel angewendet werden, I. 773.
— — — Taxe ſolcher Arzneimittel, II. 384.
Heilpflanzen aus der Umgegend der Apotheken, deren Anſchaffung und Aufbewahrung, I. 647, ſ. auch Kräuterſammler.
Heilung der Verwundeten in Unterſuchungsſachen, Koſtenzahlung dafür, II. 64 seqq.
— der Kranken oder Verwundeten, für welche öffentliche Caſſen zahlen, I. 460.
— armer Kranker, ſ. arme Kranke.
Heilungskoſten für Verwundete in Unterſuchungsſachen, II. 64.
Heirathen practiſcher, nicht angeſtellter Aerzte, II. 4.
Heirathserlaubniß für practiſche, nicht angeſtellte Aerzte, Wund- und Hebärzte, II. 4, 5.
— -Geſuche ſind auf Stempelpapier zu ſchreiben, II. 43.
— für Aerzte, Wundärzte, I. 559, 560, 561.
Helme (Hüte) bei dem Branntweinbrennen ſollen von Zinn ſeyn, I. 300.
Hengſte, das Caſtriren derſelben, I. 893, ſ. auch Caſtriren.
Herbſtzeitloſe, Schädlichkeit des Genuſſes derſelben für das Vieh, I. 290, 854.

Heu, verſchlammtes und verdorbenes, deſſen Verbeſſerung und Fütterung, II. 460, 859.
Hochſchwangere, ſterbende, was in ſolchem Fall geſchehen ſolle, I. 590, 603, 609, 610, 617; II. 348, 359.
Hornvieh, Hauptmängel bei demſelben, I. 791, 809.
Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete, I. 262.
Hülfsvollſtreckung gegen die Beſoldung, II. 573.
Hüneraugenſchneider, I. 222; II. 62, 63.
Hüte beim Branntweinbrennen ſollen verzinnt ſeyn, I. 299.
— (Helme) beim Branntweinbrennen ſollen von Zinn ſeyn, I. 300.
Hufbeſchlag, I. 783.
Hundsmuſterung, I. 303, 304, 305, 306, 307, 782, 869, 888; II. 488.
Hundstaxe, I. 302.
Hundswuth, Kennzeichen und Behandlung derſelben, I. 872, 902.
— die Verordnungen und Belehrungen über dieſe Krankheit, polizeiliche Vorkehrungen gegen dieſe Krankheit ſtehen I. 302 bis 310; II. 87 bis 108, 141, 875.
— Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher Thiere, welche der Wuth verdächtig, von Polizei wegen getödtet werden, II. 461, 490.
— Erſcheinen derſelben bei anderen Thieren, ohne daß dieſe erweislich von wüthenden Hunden gebiſſen ſind, bei Füchſen, bei Katzen, I. 308.
— vom Genuß des Fleiſches und der Milch wuthverdächtiger Thiere, II. 101.
— Sectionserfund bei mehreren der Wuth verdächtigen Thiere, II. 97, 100, 101, 102.
Hyoscyamus niger, oft Veranlaſſung von Krankheiten bei den Schweinen, I. 847.
Jagd auf wüthende Füchſe, Frohnden dabei, II. 94, 95.
Jahresberichte der Aerzte und anderen Sanitätsperſonen, ſ. Berichte, periodiſche.
Immatriculirung, I. 73, 99; II. 14, 18, 21.
Impfen der Schaafpocken, ſ. Schaafräude.
Impfen der Schutzblattern, ſ. Schutzblattern.
Impfärzte, ſ. Schutzblattern, Impfen im Allgemeinen, wer impfen dürfe und müſſe.
Impfärzte, ſ. Schutzblattern, deren Aufſtellung in Carlsruhe, II. 271.
Impflinge, II. 269.
Impf-Puſteln, ſ. Schutzblattern.
— -Stoff, Warnung gegen unächte Lymphe, I. 355, 391, ſ. Schutzblattern.
— -Tabellen, ſ. Schutzblattern.
Impftaxen, ſ. Schutzblattern.
Impfen der Schaafpocken zum Schutz gegen die Räude oder Schaafpocken, I. 887.
Impreſſen zu den Impf-Tabellen, II. 259.

Innerliche Heilkunde, deren Verbindung des Studiums der Wundarzneikunde, ſ. Heilkunde.
— Krankheiten, die mit äußerlichen Krankheiten complicirt ſind, Berechnung deren Kurkoſten, II. 556.
— — wie weit ſolche der Landchirurg behandeln darf, I. 513.
— — deren Behandlung durch Wundärzte, I. 506.
— Praxis ſteht den Staats-Wundärzten (Landchirurgen) und Ober-Wundärzten beſchränkt zu, ſ. Wundärzte, Staats-Wundärzte.
— — von derſelben ſind die Hebärzte und Wundärzte in der Regel ausgeſchloſſen, ſ. Wundärzte, Hebärzte, Nothfälle.
Inſpection einer ſchnell in Fäulniß übergehenden Leiche, II. 422, 433.
— Gebühren dafür, II. 423, 433.
Inſtruction für Aſſiſtenzärzte, II. 45, 46, 47.
— für die Bezirksſtellen der Phyſicate (verſchieden von der Phyſicatsordnung), I. 44.
— für die correſpondirenden Räthe der Sanitätscommiſſion, I. 41.
— für die Conſervatoren der chirurgiſchen Inſtrumentendepots, II. 337.
— für Curſchmiede, I. 783.
— für Leichenſchauer, I. 745.
— für die Oberhebärzte, I. 575.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach.)
— für Waſenmeiſter, I. 314, 318.
Inſtrumente, chirurgiſche, deren Anſchaffung von Seiten der Wundärzte, II. 318, 331, 335.
— — der Wundärzte ſollen zuweilen von den Bezirksärzten unterſucht werden, I. 149, 150.
— — Depot derſelben, auf Staatskoſten angeſchafft, II. 337.
— geburtshülfliche, deren Anſchaffung von Seiten der Hebärzte, I. 612.
— Verzeichniß derjenigen, welche die Thierärzte nöthig haben, I. 780.
— deren Anwendung zur Geburtshülfe, I. 570.
— -Depots, Notizen von ſolchen, I. 561.
— — chirurgiſche, Reparationen der Inſtrumente, II. 336; ſ. Inſtruction.
Interimiſtiſche Beſorgung der Sanitätsdienſte, I. 65.
Inquiſiten, inſitzende, Phyſicatsberichte über ſolche, I. 247, 254.
Irren, Ueberſichtstabellen über die im Jahr 1836 in der Pforzheimer Anſtalt befindlichen Irren, II. 712 seqq.
Irrenanſtalt II. 708 seqq.
Irrenhaus, Notizen von demſelben, II. 709.
— Berichte der Bezirksärzte über den Zuſtand derer, die in das Irrenhaus abgeliefert werden, I. 197, 198; II. 710, 711.
Irrenhäuſer, allgemeine Aufſicht auf dieſelbe, I. 24, 25.
Iſraeliten, die Bäder iſraelitiſcher Frauen, I. 319, II. 113.
— deren Begräbnißſtätten, I. 759.
— landfahrende, welche mit Blattern befallen ſind, I. 362, 365, 375.

Iſraeliten, bei denſelben findet die Leichenſchau durch die Orts-Leichenbeſchauer Statt, I. 743.
— deren Särge, II. 425.
Iſraelitenknaben, Vorſicht bei deren Beſchneidung, I. 595, 603, 606.
Juden, ſ. Iſraeliten.
Käſe, ſchädlicher Genuß verdorbener Käſe, I. 313.
Kaffe, neumodiſcher (Surrogat), Warnung gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffe beigemiſcht werden, I. 291.
Kartoffeln, Belehrung über deren Erhaltung und Benutzung, I. 293, 294.
— unreife, Warnung gegen deren Genuß, I. 293, 294.
— den Genuß derjenigen, die aus überſchwemmten Feldern kommen, ſ. Vorſichtsmaaßregeln.
Karfunkelkrankheit beim Rindvieh, I. 811.
Katzen, wüthende, ſ. Hundswuth.
Kaufleute, deren Handel mit Arznei und Arzneiſtoffen, I. 667, 668; II. 379.
Kennzeichen der natürlichen Blattern, II. 243.
— der Hautmängel, I. 797.
— der Hundswuth, Waſſerſcheu oder Wuthkrankheit, I. 872, 902.
— der Löſerdörre, I. 838.
— der Schaafpockenkrankheit, I. 863.
— ſ. ferner unter dem Namen des betreffenden Gegenſtands.
Kindbetterinnen, Vorſorge für ſelbige im Allgemeinen, I. 565; II. 343.
— Anzeige, wenn eine ſolche während der Geburt ſtirbt, I. 571, ſ. Gebärende.
Kinder. Alle Kinder müſſen im Lauf ihres erſten Altersjahrs geimpft werden, I. 377.
— todtgeborne, Leichenſchau bei denſelben, I. 604, 742, 760; II. 427, 428.
— — Eintragung derſelben in das Sterbregiſter, II. 430.
— — deren Beerdigung, I. 604, 760.
— -Leichen, Legal-Inſpection derſelben, I. 237; ſ. Legal-Inſpection.
— -Mord, Unterſuchung todt gefundener Kinder, I. 237; ſ. Legal-Inſpection.
— — wenn Hebammen ſolchen entdecken, ſollen ſie es anzeigen, I. 584, 592, 593.
— -Spielzeug, deſſen Färbung, I. 296; II. 81.
Kindstaufen in Privathäuſern, ſ. Haustaufen.
— in den Kirchen, I. 605.
Kirchen, Begraben der Todten in ſolchen, I. 758.
Klauenſeuche, Maaßregeln gegen dieſelbe, I. 897.
— beim Rindvieh, I. 811, 852, 897.
Kleider, Vorſicht beim Verkauf der Kleider von Verſtorbenen, II. 134 seq.
Klyſtiren gehört zum Badergewerbe; II. 320, 321.
Kochgeſchirre von Pack-fong, II. 85, 86.
Kohlenſaures Gas, das ſich bei der Weingährung entwickelt, II. 125 seqq.

Koſt der Gefangenen, I. 472.
Koſten für Heilung armer Kranker, ſ. arme Kranke, Bezirksärzte.
— der Aerzte bei armen Kranken, aus welchen Caſſen dieſelben zu zahlen ſind, I. 462, 464. 465, 466.
— bei Epidemien, Epizozien und andern anſteckenden Krankheiten im Allgemeinen, I. 346, 347, 412, 467, 468; II. 129, 132; ſ. die beſonderen Veranlaſſungen.
— bei den natürlichen Blattern, I. 249, 396, 398, 412, 413; II. 495 seqq. 502.
— Impftaxen, I. 368, 381, 382, 389, 390; II. 501.
— Hundswuth, II. 87 und 95.
— in Legalfällen, wo dieſelben auf zahlungsfähige Privaten fallen, Reiſekoſten können nicht neben den Gebühren gefordert werden, II. 563.
— bei Legal-Inſpectionen, Vermeidung unnöthiger Koſten, I. 247, 248.
— der Sanitätsbeamten bei Legalfällen, I. 259, II. 64.
— der Medicinalbeamten in gerichtlichen Fällen, da die Betheiligten vermögend ſind, II. 552.
— für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Perſonen in Unterſuchungs-Sachen, II. 64 seqq.
— der Section ſolcher Frauensperſonen, die in der Geburt oder bald nachher ſterben, I. 609.
— für Behandlung innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen complicirt ſind, II. 556.
— -Zettel, ſ. Koſten-Verzeichniſſe.
— -Verzeichniſſe, was bei deren Einſendung zu beobachten iſt, I. 139, 214; II. 58, 133, 562.
— — deren Einreichung zur rechten Zeit, Nachtheile der Verſäumniß derſelben, II. 133, 562.
Kräenaugen, deren Verkauf, I. 682.
Kräzkrankheit, Verfahren bei deren Heilung, Maaßregeln gegen deren Verbreitung, II. 143 seqq.
— Behandlung kräzkranker Gefangenen, II. 144.
— Belehrung in Betreff dieſer Krankheit, II. 448.
Krämer dürfen Arzneien nicht führen, I. 668, 684.
— mit Materialwaaren, deren Durchgang, I. 715, 718.
Kräuterhändler, Wurzelhändler, Theehändler, I. 693.
Kranke, Pflichten der Aerzte im Allgemeinen gegen ſolche, I. 124.
— — des Staatsarzts zu deren Beſorgung in ſeinem Bezirk, I. 460 seqq.
— arme, deren Behandlung durch nicht angeſtellte Aerzte, I. 123.
— — Pflichten des Bezirksarzts gegen ſolche in ſeinem Bezirk im Allgemeinen, und gegen arme Kranke insbeſondere, I. 124.
— ob der Arzt einen ſolchen aufgeben dürfe, I. 125.

Kranke, Verhalten der Aerzte, wenn ſich Kranke an andere Aerzte wenden, I. 125.
— ausländiſche, deren Transportirung, I. 347.
— Gemüthskranke, Aufſicht auf dieſelben, I. 200.
— für welche öffentliche Caſſen zahlen, deren Heilung, I. 461, 465.
— Transportirung ſolcher, deren Krankheit Sperre-Anlegung erfordert, 1 403.
— gelegenheitliches Erkundigen der Bezirksärzte nach den Kranken in den Phyſicats-Orten, I. 174.
— Gendarmen, II. 291.
Kranken-Beſorgung, gemeinſchaftliche mit anderen Aerzten, I. 127.
— -Beſuche, überflüſſige und zudringliche, I. 126.
— — nicht verlangte oder angeordnete, I. 460.
— — bei Epidemien, in Fällen, da die Amtscaſſen zahlen, ſind den einzelnen keine Diäten uud Reiſekoſten anzurechnen, I. 467.
— -Wärter, deren Bildung, II. 287.
— — Wundarzneidiener, I. 530.
Krankheiten, anſteckende, Vorkehrungen gegen ſolche, I. 333, 338.
— epidemiſche, endemiſche, Verhalten der Bezirksärzte bei deren Ausbruch, I. 168, 169, 170.
— innerliche und äußerliche, complicirte, Berechnung der Kurkoſten derſelben, II. 556.
— die mit Wunden complicirt ſind, I. 522.
— ſyphilitiſche, in wie fern Wundarzneidiener ſolche behandeln dürfen, I. 531.
— der Verſtorbenen, die Todtenſchau-Regiſter ſollen Ueberſichten darüber geben, I. 763.
— bei Thieren anſteckende ſeuchenhafte, Verhalten der Thierärzte bei deren Entdeckung, I. 774, 778.
— innerliche, bei Thieren dürfen Kurſchmiede nicht behandeln, I. 784.
— der Thiere, ſ. die Namen der einzelnen Krankheiten.
— unter den Thieren, bei welchen für die Tödtung angeſteckter Entſchädigung gegeben wird, II. 461, 490.
Kranke Thiere, deren Aufnahme in die Veterinär-Anſtalt, II. 476.
— — Tödtung ſolcher, die von Polizei wegen zur Abwendung der Anſteckungsgefahr wegzuſchaffen ſind, II. 461, 490; ſ. auch Hundswuth.
— Hausthiere, Thierärzte, und beſonders Bezirks-Thierärzte, ſind verbunden, ſolche in Behandlung zu nehmen, I. 773, 782.
Krankes Vieh, deſſen Schlachten, I. 310, 311.
Kreiſende, welche während der Geburt ſterben, I. 571, 603, 609, 610, 617.
— Verfahren bei dem Tod derſelben, II. 348, 359.
Kreis-Medicinalreferenten, deren Diäten, II. 497.
— -Oberärzte, deren Diäten, II. 497.
Kriegspeſt, Vorkehrungen dagegen, I. 339.

Kuhblattern, Beiſpiel, daß die von einer Kuh gewonnene Lymphe normale Schutzblattern gegeben hat, II. 280, 284.
— ſ. Schutzblattern.
— deren Auffinden bei den Kühen, I. 386, 414, 418.
Kühe, Kennzeichen der Kuhblattern bei denſelben, I. 415, 418.
— Beobachtungen an ſolchen, die mit natürlichen Menſchenblattern geimpft werden, I. 418 Note [1]).
Kühlröhren beim Branntweinbrennen, I. 302 bis 310.
Kuhpocken, ſ Kuhblattern.
Kupfergeſchirre beim Branntweinbrennen, I. 299 seqq.
Kuren, innerliche, von den Bezirks-Wundärzten, I. 513.
Kurkoſten armer Kranker, I. 461, 462, 463, 464, 465, 466.
— in gerichtlichen Fällen, da die Betheiligten vermögend ſind, II. 552.
— in Unterſuchungsſachen, II. 64 seqq.
— deren Berechnung, wenn innerliche Krankheiten mit äußerlichen complicirt ſind, II. 556.
— ſ. Koſten.
Kurſchmiede, Inſtruction für ſolche, I. 783.
— Diäten, II. 497.
— deren Prüfung, I. 95.
— dürfen nicht engliſiren, nicht caſtriren, keine innerlichen Kuren vornehmen, I. 784.
— können die Stelle eines gerichtlichen Thierarzts bei gerichtlichen Unterſuchungen nicht vertreten, I 785.
Lagerfieber, Vorkehrungen gegen daſſelbe, I. 339.
Landchirurgen, deren Pflichten und Inſtruction, II. 315.
— ob ſie Barbierſtuben haben können, II. 338.
— Aufſicht der Phyſicate auf deren Dienſtführung, I. 148.
— Reiſekoſten für deren Stellvertreter in Verhinderungsfällen, II. 551, 553.
— deren Diäten und Gebühren, wenn ſie thierärztliche Verrichtungen vollziehen, II. 547.
— deren Urlaubsgeſuche, II. 44.
— ſ. Bezirkswundärzte.
Landes-Adminiſtration, I. 39.
— -Direction, I. 16.
— -Execution, I. 49.
Landfahrende Familien, welche mit Blattern befallen ſind, I. 362, 365, 375.
Landgeſtütt, Trennung deſſelben von der Veterinairſchule, II. 467.
Landphyſici, ſ. Bezirks-Staatsärzte.
Lazarethfiber, Vorkehrungen gegen daſſelbe, I. 339.
Lebensmittel, verdorbene, Schädlichkeit des Genuſſes verdorbener, ſ. die Namen der einzelnen Lebensmittel.
Legalfälle, Wirkſamkeit der Bezirksärzte bei ſolchen im Allgemeinen, I. 163, 224; II. 64.

Legalfälle, Wirkſamkeit der Landchirurgen dabei, I. 515, 516.
— Verfahren bei ſolchen, da gewaltſame Todesfälle zu unterſuchen ſind, II. 72 seq.
— — in Fällen, da der obducirende Arzt und der Referent verſchiedener Meinung ſind, I. 246, 254, 255, 256, 257.
— — — — da der Bezirksarzt und der Bezirks-Wundarzt überhaupt verſchiedener Meinung ſind, I. 229.
— — — — da der Bezirksarzt und der Bezirks-Wundarzt über Zuläßigkeit einer Operation verſchiedener Meinung ſind, II. 71, 74.
— Zuziehung anderer Aerzte als der Bezirksärzte in gerichtlichen Fällen auf Verlangen der Patienten, II. 68.
— Einſendung der mediciniſch-chirurgiſchen Gutachten an die Sanitäts-Commiſſion, I. 255, 256; II. 87.
— Koſten bei denſelben, Reiſekoſten ſind nicht neben den Gebühren zu beziehen, II. 563.
— Einzug der Koſten der Sanitätsbeamten bei ſolchen, I. 259.
— die Gebühren der Sanitätsbeamten für Legalfälle in einem andern als ihrem Amtsbezirk, II. 75.
— Führung der Diarien, ſ. Diarien.
Legalſection, ſ. Legalfälle, Legal-Inſpectionsordnung.
Legal-Inſpectionsordnung, I. 224.
(Die Ueberſchriften über die einzelnen Paragraphen geben den Inhalt ausführlicher.)
— Nachträge dazu, I. 224; II. 64 seqq.
Legal-Inſpectionen, denſelben ſollen die practiſchen Aerzte beiwohnen, I. 120, 141.
— bei ſolchen ſollen die Wundärzte zugezogen werden, I. 151, 152.
— denſelben ſollen die Wundärzte beiwohnen, I. 504.
— Anwohnen der Unterwundärzte bei ſolchen, I. 524.
— Diarien der Staatsärzte bei Behandlung der Verwundeten, II. 67, 70.
— Gutachten der Gerichtsärzte in Fällen der Tödtung, II. 67, 70, 74.
— Koſten bei denſelben, II. 64 seqq.
— Vermeidung unnützer Koſten deßhalb, I. 247, 248, 252.
— bei Unglücksfällen, I. 248 seqq.; II. 72.
— ſ. Hochſchwangere, Gebärende.
Lehranſtalten, allgemeine wiſſenſchaftliche, I. 72.
— die Aufnahme in dieſelben iſt allen denen verſagt, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 360 seqq.
Lehrbuch des Hebammen-Unterrichts, I. 600; II. 347.
Lehrbrief der Apotheker, I. 635.
— der Wundarzneidiener, I. 540.
Lehrlinge der Apotheker, I. 628, 629, ſ. Apothekerlehrlinge.
— chirurgiſche, werden von den Phyſicaten geprüft, I. 150.
Lehrer der Wundarzneidiener, II. 334, 343.
Lehrzeit der Wundarzneidiener, II. 342.

Leichen, Behandlung derſelben, ſ. die Leichenſchau-Ordnung und ihre Nachträge.
Leichen-Oeffnung, ſ. Legal-Inſpections-Ordnung.
Leichenſchau, allgemeine Regeln deshalb, II. 412, 416, 417, 420, 421, 423, 427, 432.
— erſte, wann ſolche vorzunehmen, I. 739, ſ. Sterbſchein.
— Sterbſchein, I. 140, 753.
— an plötzlich Verſtorbenen, I. 740, 751.
— an Perſonen, die gewaltſam ums Leben gekommen ſcheinen, I. 740.
— — — die an Gift oder am Genuß anderer ſchädlichen Dingen geſtorben ſcheinen, I. 740, 751.
— — — die an epidemiſchen oder anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind, I. 740, 752.
— Verhalten, im Fall Scheintod vorhanden zu ſeyn ſcheint, I. 741, 751.
— die Todten dürfen nicht vom Sterblager weggebracht werden, ehe der Leichenſchauer dieß angeordnet, I. 741.
— hochſchwangerer Frauenleichen, deren Behandlung, II. 348, 359.
— der an der Cholera Verſtorbenen, II. 204.
— zweite, I. 742.
— — I. 749, Beobachtung der Zeichen des Todes bei derſelben, ibid.
— Beerdigungszeit, II. 412, 416, 420, 422, 432, 433.
— findet auch bei den Juden Statt, durch die angeſtellten Leichenſchauer, I. 743.
— an todtgebornen Kindern, I. 604.
— bei Frühgeburten, II. 427.
— Vornahme derſelben zur Nachtzeit, II. 421.
— ſoll nicht den Schullehrern übertragen werden, II. 411.
— nicht an Hebammen, I. 737.
Leichenſchauer, deren Inſtruction, I. 745.
— deren Inſtruction und Verpflichtung, I. 738, 739, 745 seqq. ſ. auch Leichenſchau.
— führt das Leichenſchau-Regiſter, I. 743.
— deren Gebühr, I. 742.
— wer in der Regel dazu verwendet werden ſoll, I. 737.
Leichenſchau-Ordnung, I. 739 Nachträge; II. 411.
— — deren Handhabung von Seiten der Phyſicate, I. 167.
— — deren genaue Beobachtung wird befohlen, I. 760, 762; II. 460.
— -Scheine, I. 743.
— — (Todtenſchauſchein), deſſen Ausſtellung, I. 749, 750.
— -Impreſſen, II. 413, 414, 415, 420.
— -Regiſter und Sterbſcheine, I. 763.
— — I. 743.
— — deren monatliche Einſendung, II. 417, 423.
— — deren Prüfung, II. 417, 422, 427, 429. 432.
— — ſollen zur Entdeckung mediciniſcher Pfuſcherei führen, II. 417, 434.

Leichenſchau-Regiſter in den cliniſchen Anſtalten, II. 412.
Liſten der Neugebornen ſind von den Pfarrämtern an die Phyſicate einzuſenden, I. 393.
Licenz, pharmazeutiſche, I. 638 seqq.
— -Beſchränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde, ſ. Wundärzte.
— -Schein für Aerzte, I. 117.
— — für Oberwundärzte, I. 501.
— — für Hebärzte, I. 569.
— — für Unterwundärzte, I. 520.
— — der Wundarzneidiener, I. 529.
— — für Thierärzte, I. 771 bis 777.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach.)
— -Ueberſchreitung. Die Todtenſchau-Regiſter ſollen als Controle gegen dieſelbe dienen, I. 763.
Löſerdörre, Kennzeichen dieſer Krankheit, I. 838.
— Behandlung dieſer Krankheit, I. 838.
— beim Rindvieh, Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung derſelben, I. 812, 815, 821, 822, 849, 856.
— Entſchädigung der Eigenthümer ſolcher angeſteckten Thiere, welche von Polizei wegen getödtet werden, II. 461, 490.
Lohn der Hebammen, I. 598, 601.
Localpolizei, ſ. { Bürgermeiſter, Ortspolizei, ſanitätiſche.
Lollium temulentum, ſ. Tollkorn.
Lungenſeuche unter dem Rindvieh, Maaßregeln zu deren Abhaltung, Unterdrückung und Heilung, I. 814, 884; II. 451.
Lymphe zur Impfung der Schutzblattern, deren Aufbewahrung, I. 391.
— zum Impfen der Schutzblattern, Warnung gegen unächte, I. 355.
— ſoll bei den Impfärzten vorräthig ſeyn, I. 380.
— der Schutzblattern, deren Gewinnung aus Impfpuſteln iſt unſchädlich, I. 386.
— von welchen Kindern ſie vorzüglich zu nehmen iſt, I. 399.
— wann ſie zu benutzen iſt, I. 399.
— Gewinnung derſelben an den Eitern inländiſcher Kühe, I. 418.
— von einer Kuh hat ſchützende Blattern hervorgebracht, II. 280, 284.
Maaßgeſchirre und Waggeſchirre, Anwendung ſolcher, die aus ſchädlichen Stoffen beſtehen, I. 298; II. 82, 83.
Mängel, körperliche, in Bezug auf Militärdienſt, I. 482, 485 seqq.
— ſ. Conſcription.
Maßern, Verlauf der Schutzblattern-Impfung während dieſer Krankheit, I. 358.
Maßregeln, mediciniſch-polizeiliche, im Allgemeinen, wenn deren nöthig ſind, die Koſten veranlaſſen, ſo iſt an die großh. Sanitäts-Commiſſion zu berichten, II. 141.

Maßregeln, mediciniſch-polizeiliche, ſ. die Veranlaſſungen, in welchen ſie getroffen werden.
Material-Händler, deren Gewerbsbefugniſſe, ſ. Materialiſten, I. 667.
— -Handlungen, deren Bewilligung, II. 400.
— -Waaren, welche Gegenſtände des Handels der Materialiſten ſind, I. 694, 697.
— — deren Durchtragung durch Krämer und Hauſirer, I. 715, 718.
Materialiſten, Aufſicht auf dieſelbe durch die Bezirks-Staatsärzte, I. 147.
— deren Arzneihandel, II. 379.
— deren Gewerbsbefugniſſe, I. 694; II. 381.
— Verzeichniß der Apothekerwaaren, welche dieſelben führen dürfen, I. 697.
— Giftverkauf durch ſolche, I. 691.
— Verkauf der Schwefelſäure, der Salzſäure, I. 692, 693.
— Unterſchied deren Gewerbes vom Gewerb des Droguiſten, I. 695.
Maulſeuche beim Rindvieh, I. 811.
Medicamente, deren Abgabe auf Verordnung der Wundärzte und Hebärzte in Nothfällen, II. 323.
— die zu Verbrechen mißbraucht werden, deren Abgabe, I. 677.
Medicinal-Diener, Tabellen über dieſelben, II. 60, 61.
— -Referenten, deren Einführung, I. 18.
— — deren Anſtellung bei den Landes-Collegien, I. 40.
— — ſ. Kreis-Medicinal-Referenten.
— -Tax-Ordnung, neue vom 7. April 1836, II. 495 seqq.
— -Weſen, Berichte über deſſen Zuſtand, I. 218, 219, 220; II. 60, 61.
Mediciniſche Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— — ſ. Candidaten der Medicin.
— Gutachten in Criminal- und Legalfällen, I. 229, 235, 254, 255, 256, 257; II. 67, 70.
— Pflanzen, deren Hegung, I. 288, 292; II. 116.
— Pfuſcher, die Bezirksärzte ſollen ſolche überwachen, I. 161.
— — Aufſicht auf dieſelbe und Verfügungen über dieſen Gegenſtand der mediciniſchen Polizei, I. 221 seqq., ſ. auch Apotheker, Wundärzte, Arzneiverkauf u. ſ. w.
— Pfuſcherei, die Leichenſchau-Regiſter ſollen zu deren Entdeckung helfen, II. 417, 434.
— Polizei, ſ. die einzelnen Gegenſtände, auch Ortspolizei.
— Topographien, deren Einſendung, I. 481.
Mediciniſch-polizeiliche Maaßregeln, wo deren nöthig ſind, welche Koſten veranlaſſen, iſt Bericht an die Sanitätscommiſſion zu erſtatten, II. 6, 141.
Menſchenblattern, Maaßregeln gegen Familien, in welchen ſolche ausbrechen, I. 422, ſ. Blattern, Schutzblattern.
Menſurirgeſchirre in den Apotheken, I. 645.
Merkwürdige Naturerſcheinungen, deren Anzeige, I. 179.

Merkwürdigkeiten, anatomiſch-phyſiologiſche, II. 440, 469.
— in der Natur, deren Anzeige, I. 481.
Milde Fonds, Verordnungen der Chirurgen auf dieſelben, I. 548.
Militair-Aerzte, deren Ancienneiät, I. 54, 55.
— —. deren Rangverhältniſſe, I. 54, 55; II. 3.
— -Sanitätsdiener, deren periodiſche Berichte an die Sanitäts-Commiſſion, I. 210, 213.
— -Sanitätsgegenſtände, deren Behandlung, I. 55.
Milizpflichtige, Ertheilung der Impfſcheine an ſolche, II. 256.
Milzbrand (Viehſeuche), I. 806, 811.
— — polizeiliche Maaßregeln gegen deſſen Entſtehung u. Ausbreitung, I. 876, 882.
Mineralſäuren, die Gefäße, in welchen ſolche abgegeben werden, ſollen mit Signaturen verſehen ſeyn, II. 380.
Mißbrauch der Amtsgewalt (Concuſſion), I. 192.
Mißgeburten, Verhalten der Phyſicate in ſolchen Fällen, I. 602.
— Verhalten der Hebammen bei ſolchen, I. 589, 591.
— thieriſche, II. 440.
Mitbeamte der Sanitätsdiener, Verhalten der letzteren gegen die erſteren, II. 45, 48 seq.
Mitglieder der Sanitätscommiſſion, deren Diäten in der Privatpraxis, II. 497.
Mittelſchulen, Beſuch derſelben vor dem Antritt der Univerſitätsſtudien, II. 14, 18, 21 seq.
Mörickiſche Pillen, deren Verkauf, I. 685.
Moſt, ſ. Weingährung.
Mutterkorn, Entfernung deſſelben aus dem zum Mahlen beſtimmten Getreide, I. 294.
Muttermähler, Verhalten der Hebammen bei ſolchen, I. 591.
Nachimpfung, Belohnung des Arztes dafür, II. 251, 258.
Nahrungsmittel, unvollkommene, Warnungen gegen deren Genuß im Allgemeinen, II. 117 seqq., ſ. die einzelnen Nahrungsmittel, z. B. Kartoffeln.
Natürliche Blattern, ſ. Blattern, Schutzblattern.
— (Menſchen-) Blattern, Kühen eingeimpft, I. 418 Note *[1]).
Naturmerkwürdigkeiten, Naturſeltenheiten, deren Anzeige, I. 177, 179, 481.
— ſ. Mißgeburten.
Naturwiſſenſchaften, deren Studium von Seiten der mediciniſchen Candidaten, I. 97.
Nebengewerbe der Apotheker, I. 665.
Nervenfieber, anſteckende, Vorkehrungen gegen ſolche, I. 333, 338, 339.
— (Viehſeuche), I. 811.
Neugeborne, Vorſorge für ſolche, ſ. Abtheilung V in beiden Theilen, ſ. auch Haustaufe, Beſchneiden.
— Wundarzneidiener dürfen das Zungenbändchen nicht löſen, II. 339.

Neugeborne Kinder, die Liſten derſelben ſind von den Pfarrämtern der Impfung wegen an die Phyſicate einzuſenden, I. 373, 377, 393, 416; II. 244, 251, 270, 359, 268.
— — wie ſolche von den Hebammen zu behandeln ſind, I. 591, 592.
— — widernatürlich gebildete, Verhalten der Hebammen dabei, I. 589.
— — todtgefundene, deren Legal-Inſpection, I. 237; ſ. Legal-Inſpection.
— — ſchwache, wie die Hebammen ſolche behandeln ſollen, I. 593.
Neuſilber, ſ. Pack-fong.
Nonnenſchneider dürfen nicht Hengſte caſtriren, I. 893, 994.
Normalbeſoldung der Staatsärzte, II. 630.
Nothapotheken, ſ. Hand- und Nothapotheken.
Nothdurftstheil der Beſoldung, II. 573.
Nothfälle, wundärztliche und hebärztliche, II. 323, 328.
Nothkiſten, deren Anſchaffung, I. 283 seq; II. 76; ſ. Rettungsapparate.
Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete, I. 262 seqq.
Nothwendige Mittel in den Apotheken, I. 650.
Nothtropfen für Kindbetterinnen, II. 346, 358, 362, 403.
Nothzucht, Unterſuchung ſolcher, welche dieſelbe angeblich erlitten haben, I. 245.
Oberhebärzte, deren Inſtruction, I. 575.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach.)
Oberhebärzte, deren Diäten, II. 497; ſ Geburtshülfe, Hebärzte.
Oeffnen der Schutzblatternpuſteln zum Behuf der Uebertragung der Lymphe von Arm zu Arm, I. 386, 390, 399.
— der Särge bei der Beerdigung, II. 431.
Oelkuchen von Bucheln, ſchädlich, für Pferde, I. 888.
Oelmaaße, I.; II. 82, 83.
Oelpreſſen aus Atropa Belladonna-Saamen, I. 290.
— aus dem Saamen der Digitalis purpurea, I. 292.
Oehmdgras, Verbeſſerung verdorbenen Oehmdes, II. 439, 443.
Officialbeſuche der Staatsärzte, Koſten dafür, I.; II. 134, beſonders 138 und 140, ſ. Epidemie, Koſten.
Operationen, hochwichtige, der Geburtshülfe, II. 364.
— wundärztliche, bedenkliche, der Phyſikus ſoll bei denſelben anweſend ſeyn, I. 149.
— — welche dahin gehören, II. 330.
— — deren Taxe, II. 509.
— — geburtshülfliche, deren Taxe, II. 513.
— — thierärztliche, II. 515.
— — zahnärztliche II. 514.
Ordnungs-Strafen gegen Sanitätsbeamten, II. 6, 10.
Organiſation der adminiſtrativen Landesbehörden, General-Sanitäts-Commiſſion, I. 39.
— der executiven Landesbehörden, Inſtruction für die Bezirksſtellen, namentlich die Phyſicate, I. 44 seqq.

Organiſation der Sanitätsbezirke, I. 30, 49.
— des Sanitätsweſens, I. 29.
Organiſations-Edict, die directive Landes-Adminiſtration betreffend, I 16 seqq.
Organiſche Beſtimmungen, I. 5, 15, 16 bis 66; II. 1.
Orts-Entfernung vom Wohnort, Unterſchied in Diätenbezug und Gebühren, II. 502.
— — Beſtimmung derſelben vom Wohnſitz der Sanitätsbeamten, II. 513, 561, 564.
— -Polizei, ſanitätiſche, in wie weit ſolche den Bürgermeiſtern zuſteht, II. 7. 12.
— -Sperre beim Ausbruch der Blattern, I. 384.
— — bei der Cholera, II. 193.
— — bei Viehſeuchen, ſ. Sperre.
— -Vorgeſetzte, in wie fern denſelben Orts-Sanitäts-Polizei zuſteht, II. 7, 12.
— -Vorſteher, erſter, ſoll dem Impfgeſchäft beiwohnen, II. 250.
Pack-Fong (Neuſilber), II. 85, 86.
Patienten, ſ. Kranke, Verwundete.
Penſion der Hebammen, I. 620.
Penſionen, deren Anfangstermin, II. 635, 839.
— deren Genuß im Ausland, II. 593.
— deren Zahlungstermine, II. 627, 638.
— der Staatsdiener-Wittwen, II. 656.
— der Wittwen, Waiſen der Staatsdiener beſteht in 50 Procent des Wittwenbeneficii, II. 608, 609.
Penſionirte, deren Zugkoſten, II. 638.
Penſionirung der Staatsdiener, II. 603 seqq.
Penſions-Steuer, II. 610, 623.
— — Cataſtrirung derſelben, II. 613.
Periodiſche Berichte der Medicinalperſonen, I. 138, 200, ſ. Berichte.
— — der Sanitäts-Perſonen ſollen auch von Militär-Aerzten erſtattet werden, I. 210, 213, 214.
Perlkrankheit beim Schlachtvieh, Hauptmangel, I. 790, 802.
Perlfleiſch, in wie fern daſſelbe genoſſen werden kann, I. 310; II. 108, 109.
Perſonalzulagen der Sanitätsbeamten, II. 635, 636.
Petechialfieber, Vorkehrungen gegen daſſelbe, I. 339.
Pfarrämter, Einſendung der Geburtsliſten an die Phyſicate zum Behuf der Schutzblattern-Impfung, I. 377, 393, 416; II. 251, 269, 270.
— dürfen keine Leiche früher beerdigen, als es der Leichenſchauer angeordnet hat, I. 743.
— ſollen keine Leiche vor der beſtimmten Zeit begraben. I. 763.
— dürfen keine Leiche beerdigen, ohne den Leichenſchauſchein erhalten zu haben, I. 743.

Pfarrämter ſollen die Sterbregiſter mit der gehörigen Genauigkeit ausſtellen, I. 763.
— ſollen die Todtenſchauſcheine zur gehörigen Zeit einſenden, I. 763, 765.
Pferde, Caſtriren derſelben, ſ. Caſtriren.
— Hauptmängel bei denſelben, I. 790, 809.
— -Seuche, welche in Frankreich ausgebrochen iſt, Kennzeichen, I. 888.
— — Maaßregeln, I. 889, 890.
— — unter denſelben, I. 888, 889, 890.
— — unter denſelben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— Rozkrankheit derſelben, I. 866.
— rozige, welche von Polizei wegen getödtet werden, Vergütung des Werths derſelben, I. 871.
— Vergütung des Werths ſolcher, die zur Verhütung des Anſteckens getödtet werden, I. 871.
— Buchel-Oelkuchen ſind ihnen ſchädlich, I. 883.
— -Fourage, Beſtimmung der Reiſekoſten ſolcher Sanitätsdiener, welche dieſe beziehen, II. 499, 500.
— — Staatsärzte, welche Pferdefourage beziehen, dürfen Pferdemiethe und Fuhrlohn in ihrer Privatpraxis aufrechnen, II. 554, 555.
— — wer eine ſolche bezieht, hat das Pferd zu halten, Ausnahmen, II. 560.
— — der Staatsärzte, Beſtimmung eines Averſt dafür, II. 543.
— — wann ſolche vergütet wird, I. 34.
— — zweite, deren Anrechnung bei Reiſekoſten, II. 559.
— -Miethe, wann ſolche vergütet wird, I. 34.
— — Anrechnung einer zweiten, II. 559.
— - und Chaiſenmiethe, in welchen Fällen ſolche angerechnet werden darf, II. 544, 545, 546, 559, 563, 564.
Pflanzen, medicíniſch oder öconomiſch nützliche, deren Hegung, I. 288; II. 116.
— ſchädliche, Warnung gegen deren Genuß und öconomiſchen Gebrauch, I. 287, ſ. die einzelnen Namen.
Pfuſcher, deren Ausſchließung von der mediciniſchen Praxis, I. 221.
— mediciniſche, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe, I. 596.
Pfuſcherei, mediciniſche, die Bezirks-Staatsärzte ſollen auf ſolche wachen, I. 161.
— — ſ. Wundärzte.
— Ausübung der Hebammenkunſt durch Unberechtigte, I. 606.
Pharmazeuten, ſ. Apotheker.
Pharmazeutiſche Candidaten, deren Prüfung, I. 79, 638 seqq.
— Licenz, ſ. Licenz.
Pharmacopea borussica, I. 679.
Pharmacopea Hamburgensis pauperum, I. 679.
Phyſicate, ſ. Bezirksärzte, Bezirks-Staatsärzte.
— deren Verhältniß zu den Bürgermeiſtern, II. 7, 12.
— gemeinſchaftliche Geſchäfte derſelben mit den Bezirksämtern, I. 196.

Phyſicatsberichte, periodiſche, I. 138.
— — Vorbemerkungen, I. 200 bis 214.
Phyſicatsbezirke, deren Beſtimmung (Abgrenzung), I. 30, 49.
Pillen, Möricke'ſche, deren Verkauf, I. 685.
— Redlingeriſche, Verkauf verboten, II. 379.
Pocken, ſ. Blattern, Epidemie, Schutzpocken.
Pockenkrankheit unter den Schaafen, ſ. Schaafräude.
Pockenſeuche unter den Schaafen, ſ. Schaafräude.
Polizei, ſanitätiſche Ortspolizei, in wie weit ſolche den Bürgermeiſtern zuſteht, II. 7, 12.
Polizeiliche Maaßregeln, mediciniſche, wann deren nöthig ſind, die Koſten machen, iſt an großh. Sanitätscommiſſion zu berichten, II. 141.
— — — ſ. die Hauptworte der Gegenſtände, welche dieſelben hervorrufen.
Prämien für Hebammen, I. 607. 613.
— für Zucht der Blutigel, II. 341.
Practiſche Aerzte, nicht angeſtellte, deren Licenzſchein, I. 117.
— — deren Anciennetät, II. 3.
— — deren Berichte an das Phyſicat, ſ. Berichte, periodiſche, und vorzüglich II. 54 seqq.
— — deren Diäten, II. 497.
— — deren Befugniß, die Schutzblattern impfen zu dürfen, II. 234, 235 coll., 262.
— — Taxen für ihre Verrichtungen, I. 34.
Practieiren ausländiſcher Aerzte im Lande, I. 223.
Practicirende oder practiſche Aerzte, ſ. practiſche Aerzte.
— Aerzte, Pflichten derſelben gegen Kranke im Allgemeinen, I. 124.
— — dürfen weder hebärztliche noch wundärztliche Functionen verrichten, wenn ſie dazu nicht beſonders licenzirt ſind, I. 131.
— — in wie fern ſie ſchuldig ſind, arme Kranke umſonſt zu behandeln, I. 123.
— — ſollen ihren Wohnſitz dem Phyſicat anzeigen, II. 6, 9.
— — Verhalten derſelben, wenn Kranke ſich an andere Aerzte wenden, I. 125.
— — Verhältniß gegen das Apotheken-, hebärztliche und wundärztliche Perſonal, I. 130, 131.
Praxis, hebärztliche, der Staatsärzte, I. 158, 159.
— innerliche, Beſchränkung der Wundärzte in ſolcher, ſ. Wundärzte.
— wundärztliche, der Staatsärzte, I 158, 159.
— -Ertrag, Aufnahme der Sanitätsdiener mit demſelben in die Wittwencaſſe, II. 672 seq.
Privatpraxis angeſtellter Staatsärzte, Diäten bei ſolchen, II. 497.
Privatunterricht vor dem Antritt des Univerſitätsſtudiums, I. 81, 84; II. 14, 18, 21 seq.
Proviſoriſche Phyſicatsverweſer, deren Beſoldung und Diäten, II. 544.
— Beſorgung der Sanitätsdienſte, I. 65.

Prüfung vor Antritt der Univerſitätsſtudien, I. 82, 83, 86; II. 14, 18, 21 seq.
— der Candidaten der verſchiedenen Zweige der Heilkunde, I. 79, 96.
— — — — Medicin, I. 6; II. 15; bei Anmeldungen ſollen die Zeugniſſe über beſtandene Gymnaſial-Prüfungen beigelegt werden, II. 15; eben ſo die Studienzeugniſſe und Sittenzeugniſſe, II. 15, 16, 18, 20, 24.
— — — — — Zulaſſung ſolcher Candidaten der Heilkunde, die bei einer früheren Prüfung durchgefallen ſind, zu einer weiteren Prüfung, II. 15, 16.
— die Candidaten ſollen ſich ſchriftlich dazu melden, I. 74.
— der Apothekerlehrlinge und Gehülfen durch die Phyſicate, I. 145, 633, 688.
— ausländiſcher Apothekergehülfen, II. 404, 408
— der in den Apotheken anlangenden Materialwaaren, I. 146, 147.
— der chirurgiſchen Lehrlinge durch die Phyſicate, I. 150; durch den Landchirurg I. 518; überhaupt I. 542, 543.
— der Hebammen, die Hebärzte ſollen derſelben anwohnen, I. 572, 576, 577, 599.
— der Hebammen, I. 156, 158; II. 359.
— der Kurſchmiede, I. 95.
— der Thierärzte, I. 771.
Puſteln, Impfpuſteln, deren Beſchädigung, I. 399.
— — deren Oeffnung, I. 399.
Quackſalber, I. 161, 221 seqq.; II. 62.
Quartalberichte, ſ. Berichte, periodiſche, der Sanitätsbeamten.
Quiescirung der Staatsdiener, II. 601.
Rabbinate ſollen die Verzeichniſſe der Neugebornen zum Behuf der Schutzblatternimpfung an die Phyſicate einſenden, I. 416.
Räucherung nach aufgehobener Sperre, II. 260.
Räute, Krankheit der Schaafe, ſ. Schaafpocken, Schaafräute.
Rang der Stattsdiener im Allgemeinen, II. 535.
— — Apotheker, I. 666.
— — General-Staabsärzte, II. 5.
— — Militairärzte, I. 54, 55.
— — angeſtellten Thierärzte, II. 3.
Ranunculus aquatilis, ſ. Waſſerhahnenfuß.
Ranunculus sceleratus, ſ. Waſſerhahnenfuß.
Raſiren, ſ. Barbiergewerbe.
Rattengift, Kügelchen, deren Verkauf, I. 683.
Raukkorn (Viehſeuche), I. 812.
Rechnungen der Apotheker, was bei deren Einſendung zur Decretur zu beobachten iſt, I. 214.
— — — für öffentliche Kaſſen, I. 661.
Rechte der Dienerbeſoldung von 1804, II. 569.

Rechts-Verhältniſſe der Staatsdiener von 1804, Dienerpragmatik, Abtheilung X, 567; aufgehoben, II. 596.
Regierungsblätter für die Phyſikate, II. 58, 59.
Regiſtratur der Phyſicate, I. 140, 216; II. 58 seqq.
Reinigung der Häuſer, in welchen ſich Blatternkranke befanden, I. 385.
Reinlichkeit auf Straßen und in Häuſern, II. 121.
— bei Gefangenen und in Gefängniſſen, I. 469, 471.
— des Locals und der Gefäße in den Apotheken, I. 646.
Reiſekoſten der Sanitäts-Beamten, I. 33, 34, 35.
— — — — und des Sanitätsperſonals ſind regulirt in der Medicinal-Taxordnung, II. 499 seqq.
— — — -Perſonen, Anrechnung einer zweiten Pferdefourage und zweiten Miethe oder Chaiſenmiethe, II. 499, 500, 544, 545, 546, 559, 563, 564.
— der Staatsärzte, die Pferdefourage beziehen in ihrer Privat-Praxis, II. 554, 555.
— der Stellvertreter der Staatsärzte, II. 551, 553.
Recruten, Impfung derſelben mit den Schutzblattern, I. 423; II. 235, 260.
Reparationen an denen in den chirurgiſchen Inſtrumenten-Depots befindlichen Inſtrumenten, II. 336.
Rettung der Scheintodten, I. 259 seqq. und 272 seqq. ſ. die einzelnen Worte.
Rettungs-Apparate, I. 165, 261.
— — deren Anſchaffung, I. 283, 285; II. 76.
— — was ſie enthalten ſollen, I. 284, 285.
— — wo ſie gehalten werden ſollen, I. 285.
— -Tafeln, I. 261, 262 seqq. und 277 seqq.
— -Verſuche bei Unglücksfällen, I. 163, 164.
— — ſind anzuſtellen, ehe eine Legal-Section vorgenommen wird, I. 227, 237.
Recepte, allgemeine Regeln, wie ſolche zu ſchreiben ſind, I. 127.
— ſind deutlich und nicht mit chemiſchen Zeichen zu ſchreiben, I. 127.
— ohne deren Vorlage dürfen keine Arzneien abgegeben werden, I 677.
— deren Aufbewahrung, I. 659, 678.
— Apotheker dürfen ſolche nicht verſchreiben, I. 657.
— die Apotheker ſollen dieſelbe geheim halten, I. 662.
— zum äußerlichen Gebrauch, deren Abgabe in den Apotheken, I. 677.
— zum innerlichen Gebrauch, deren Abgabe aus den Apotheken, I. 678.
— deren Taxirung, I. 658, 690; II. 401.
— — Verfertigung, I. 655, 656, 657.
— — Eintragung in das Apothekenbuch, I. 659.
Recepten-Original, wenn ſolche zurückgegeben werden, ſollen ſie in Abſchrift aufbewahrt werden, I. 659.

Recepte, Repetition derſelben, II. 378.
— Verhalten des Apothekers, wenn ein verſchriebenes Mittel nicht vorhanden iſt, I. 656.
— — — — wenn er einen Schreibfehler in demſelben bemerkt, I. 655.
— die von Ausländern den Apothekern producirt werden, I. 678.
— für Ungenannte, I. 127.
— der Wundärzte, deren Fertigung in den Apotheken, I. 677, 678.
— deren Verordnen durch Chirurgen auf milde Fonds, I. 548.
— der Wundärzte und Hebärzte, ſ. unter dieſen Rubriken.
— Apotheker dürfen ſolche nicht verſchreiben, I. 657.
Rindshäute, deren Einfuhr, II. 447, 448.
Rindvieh, aufgeblähtes, deſſen Behandlung, I. 901.
— (Hornvieh), Hauptmängel, I. 790, 809.
— Seuche unter demſelben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— =Seuche, Klauenſeuche, Maulfäule, I. 808.
— — allgemeine Verfügung, I. 807.
— — Maaßregeln gegen deren Einbringen, II. 447, 448, 451.
— — Löſerdörre, Rindviehpeſt, I. 810, 812, 815, 822, 838, 848; II. 447, 448.
— — Lungenſeuche, I. 884.
Rittlohn der Sanitätsperſonen, ſ. Reiſekoſten.
— — Stellvertreter der Staatsärzte, II. 551, 553.
Röhren beim Branntweinbrennen, wenn ſie aus Kupfer ſind, ſo ſollen ſie verzinnt ſeyn, I. 299; ſollen nicht ſpiralförmig gewunden ſeyn, I. 300; von Zinn oder verzinntem Eiſen ſeyn, I. 300.
— beim Branntweinbrennen, ſ. Kühlröhren.
Rotzkrankheit der Pferde, Hauptmängel, I. 790.
— — — Kennzeichen, I. 797.
— — — Seuche, I. 787, 866.
— — — Vergütung des Werths ſolcher Pferde, die zur Abwendung der Anſteckung getödtet werden, I. 850, 857, 866, 869, 871; II. 461, 490.
— — — davon iſt Anzeige bei großh. Sanitäts=Commiſſion zu machen, II. 491.
Rüben, Belehrung über deren Erhaltung und Benutzung, I. 293, 294.
Ruhegehalte der Staatsdiener, II. 601, 603.
Ruhr (Viehſeuche), I. 812.
— =Krankheit, deren Verhütung und Abwendung, I. 338.
Saamen, ſchädliche, Warnung gegen deſſen Genuß und öconomiſchen Gebrauch, I. 287, ſ. die einzelnen Namen.
Särge, das Oeffnen derſelben vor der Beerdigung, II. 431.
— deren polizeiwidrige Verfertigung, II. 425.
— für Leichen, die an der Cholera geſtorben ſind, II. 205.
Salzauswägen, kupferne Geſchirre ſollen dabei nicht angewendet werden, I. 298.

Salzſäure, Mißbräuche, welche mit ſolcher getrieben werden, Beſchränkung des Verkaufs, I. 692, 693.
Sanitäts-Beamten, deren Unterordnung unter die Sanitätscommiſſion in Bezug auf Strafgewalt, II. 6, 10.
— deren Heirathsgeſuche ſind auf Stempelpapier zu ſchreiben, II. 43.
— — Perſonalzulagen, II. 635, 636, 637.
(Die übrigen Beſtimmungen ſiehe unter dem Hauptnamen der Gegenſtände, z. B. Urlaub, Krankenbeſorgung u. ſ. w.)
— -Bezirke, I. 30, 49.
— -Candidaten, I. 71, ſ. Prüfung, Vorbereitung.
— -Commiſſion, deren erſte Einſetzung 1803, I. 16.
— — Organiſation der General-Sanitätscommiſſion, I. 39.
— — Miniſterial-Commiſſaire bei derſelben, I. 53.
— — aufgehoben, I. 58.
— — Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes, I. 17 bis 29, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63.
— — deren Collectivbenennung, I. 61.
— — — Superarbitrium in Criminalfällen, I. 254, 255, 256, 257.
— — — Strafgewalt über Sanitätsperſonen, II. 6, 10.
— -Diener, deren Aufnahme in die Wittwencaſſe mit ihrem Praxisertrag, II. 672.
— — deren Beſtrafung, I. 36; II. 6, 10.
— — — Characteriſirung, II. 3.
— — -Verzeichniß iſt einzuſenden, I. 218, 219, 220; II. 60, 61.
— -Dienſte, Aufſicht auf dieſelbe, ſ. Sanitätscommiſſion.
— — deren interimiſtiſche Beſorgung, I. 65.
— — vacante, deren Ausſchreibung, I. 54.
— -Gegenſtände, militairiſche, deren Behandlung, I. 55.
— — ſ. die Hauptworte derſelben.
— -Perſonal, deſſen Unterordnung unter den Bezirks-Staatsarzt, I. 160.
— -Perſonen, Tabellen über dieſelbe, I. 218, ſ. Tabellen.
— — deren Urlaub, ſ. Urlaub.
— — deren Diäten, Gebühren und Reiſekoſten in einzelnen Verrichtungen, ſ. die betreffenden Hauptworte.
— -Polizei, deren oberſte Leitung und executiviſche Handhabung, I. 13 und die meiſten Folgenden, ſ. auch die Phyſicats-Ordnung, 133.
— — locale, in wie weit ſolche den Ortsbürgermeiſtern zuſteht, II. 7, 12.
— — über militäriſche Gegenſtände, I. 55.
— — -Sachen, Wirkſamkeit der Kreisdirectoren in dringenden Fällen, I. 64.
— -Weſen, deſſen organiſche Beſtimmungen, I. 19 bis 29, 29 bis 36; II. 1.
— — ſ. die einzelnen Gegenſtände.

Schaafe, Hauptmängel bei denſelben, I. 791, 809.
Schaaf-Pocken, Pockenkrankheit auch Schaafräude genannt.
— Kennzeichen der Krankheit, I 863.
— Vorkehrungen dagegen und Heilmethode, I. 854, 861; II. 449, 450, 462, 465, 466, 467, 480, 489.
— -Räude, Impfung derſelben zum Schutz gegen die Räude, I. 887; II. 465.
— — Genuß des Fleiſches der mit Räude behafteten Schaafe, II. 467, 490.
— — Verkauf räudiger Schaafe ins Ausland, II. 490.
— -Wolle, Benutzung derſelben von räudigen Thieren, II. 450.
Schädliche Einflüſſe, deren Verhinderung und Abwendung, ſ. die Hauptworte der ſchädlichen Einflüſſe.
— Thiere, deren Vertilgung durch Gift, I. 286; II. 77.
Schätzung der Arzneimittel, ſ. Apotheker-Taxe, Arznei-Taxe.
Scharlachfieber, Vorſichten dagegen, I. 345.
— Präſervativ gegen ſolches, I. 906.
— Verhalten bei demſelben, I. 338.
— Verlauf der Schutzblattern-Impfung bei ſolchem, I. 358.
Scheintodte, deren Rettung, I. 259 seqq. 272 seqq.
Scheintodt, Behandlung ſolcher Leichen, bei denen Vermuthung des Scheintodts eintritt, I. 741, 750, 751.
Schlachten räudiger Schaafe, II. 467, 490.
Schlachtvieh, deſſen Beſchauung, I. 781, 786; II. 441, ſ. Fleiſchſchauer.
— perliches, Genuß deſſen Fleiſches, I. 108, 109; II. 108, 109.
— zäpfiges, ſynonim mit perlichem.
Schmiergut, Schaafe, die mit der Räude behaftet und zum Schlachten beſtimmt ſind, ſ. Schaafräude.
Schmierkäſe, Schädlichkeit des Genuſſes deſſelben, I. 313.
Schmierſeife, deren Anwendung bei der Krätzkrankheit, II. 154.
Schreibmaterialien für die Phyſicate, I. 215, 216.
Schröpfen gehört zum Barbier-Gewerbe, II. 320, 321, 333.
Schuldenmachen, leichtſinniges, der Staatsdiener, II. 571, 605.
Schulen, öffentliche, die Aufnahme in dieſelbe iſt allen denen verſagt, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 360 seqq.
Schulkinder ſollen mit den Giftpflanzen bekannt gemacht werden, I. 287.
Schullehrer ſollen nicht als Leichenſchauer angeſtellt werden, II. 411.
Schutzblattern, Schutzpocken, Kuhblattern, Kuhpocken, Vaccine.
(Ueberſicht über alle dieſen Gegenſtand betreffenden Verfügungen in beiden Bänden.)
1. Gruppe. Einführung der Schutzblatternimpfung durch belehrende und vorbereitende Aufforderungen und Verkündigungen, I. 348, 351, 353, 354, 355, 359, 368, 372, 374, 413.
2. Gruppe. Zwangsweiſe Einführung der Schutzblatternimpfung.
a) Anwendung indirecten Zwanges, I. 360, 369, 371, 383.

Schutzblattern.

b) Anwendung directen Zwanges, geſetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung, I. 376, 377, 396.

c) Vollzugs-Maaßregeln, Reviſion der früheren Impfungen im ganzen Land (1826), I. 396, 404; Dienſtboten, Handwerksgeſellen und Einwanderer ſollen geimpft werden, I. 400, 402; II. 239, 242, 262; Impfanſtalten zu Carlsruhe, I. 350, 353, 380; II. 271; zu Mannheim, I. 357, 380; zu Freiburg, I. 380; zu Meersburg, I. 380.

3. Gruppe. Impfärzte.

a) Wer impfen dürfe, wer nicht, I. 355, 373, 374, 375, 379, 380, 393, 394; II. 234, 240, 258, 262, 266, 271; heimliches Impfen, I. 380.

b) Pflichten der Bezirksärzte bei dem Impfgeſchäft, I. 170, 365, 379, 381, 394; II. 234, 240, 258, 262, 264, 266; Verantwortlichkeit deſſelben, I. 380; II. 266, 270, 271.

c) Impfen durch den Bezirkswundarzt (Landchirurgen, Staatschirurgen), I. 379, 380, 394; II. 234, 235, 240, 258, 259, 262.

d) Durch Wundärzte (Chirurgen), I. 355, 373, 379, 380, 393, 394, 508, 525; II. 234, 240, 258.

e) Durch practiſche Aerzte, I. 121, 379, 380, 394; II. 234, 235, 258, 262.

f) Durch ausländiſche Aerzte, I. 386, 388.

4. Gruppe. Ausführlichere Inſtructionen für das Verfahren bei dem Impfen, Belehrungen und Winke, Impforte, I. 360 seqq., 369, 377, 390, 396, 415; II. 250, 265.

5. Gruppe. Einzelne Belehrungen, Anordnungen und Entſcheidungen, Warnung gegen unächte Lymphe, I. 355.

Erfolg der Impfung nach Statt gehabter Anſteckung mit Menſchenblattern, Maſſern und Scharlachfieber, I. 357, 358.

Reſultat der Impfung in Orten, da die Menſchenblattern erſchienen ſind, I. 358.

Oeffnen der Impfpuſteln, Impfen von Arm zu Arm, I. 380, 387, 390, 391, 398, 400; II. 238, 262, 267.

Einzelne Beobachtungen des Verlaufs der Schutzblattern, I. 398.

Verhalten, da das Impfen nicht gefaßt hat, oder die Impfpuſtel vor der Entwickelung verletzt worden iſt, I. 392, 401, 417; II. 251, 258, 267.

Impfen kränklicher Kinder, I. 416; II. 241.

Impfen in kleinen Orten und auf einzelnen Höfen, I. 391; II. 237, 264, 267.

Das Verbringen der Impflinge von einem Orte zum andern, I. 390, 391; II. 237, 264, 267.

Ob Zwang Statt finde gegen ſolche, welche nicht erlauben, daß von ihren Kindern Lymphe genommen werde, I. 390, 399; II. 238, 262.

Schutzblattern.

6. Gruppe. Maaßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung der Menſchenblattern, der Variole und der Varioliden, ſ. Blattern, Variolen.

Die Hauptſtellen ſind: I. 362, 365, 375, 395, 401, 403, 404, 423; II. 248, 249.

Unterſuchung der Art, wie Menſchenblattern oder Variolen in einem Ort, wo ſie ausgebrochen, entſtanden oder eingeſchleppt ſind, I. 405; II. 233, 253.

Impfung der Milizpflichtigen und Rekruten, I. 423; II. 235, 256, 260.

Von den Berichten, Liſten, Tabellen, Tagebüchern und andere Ueberſichten bei dem Impfgeſchäft, I. 121, 348, 355, 360, 361, 365, 368, 370, 372, 382, 392, 393, 415, 416; II. 244, 251, 252, 258, 259, 265, 268, 289.

7. Gruppe. Hauptüberſichtstafeln über die Schutzpockenimpfung im Großherzogthum nebſt commentirenden Bekanntmachungen der großh. Sanitätscommiſſion von 1801 bis 1827, I. 425 seqq. von 1828 bis 1834, II. 273 seqq.

8. Gruppe. Von Belohnungen, Koſten, Taxen und Gebühren für das Impfen der Schutzblattern, I. 360, 366 368, 381, 388, 389, 390, 391, 412; II. 237, 238, 239, 240, 249, 258.

Belohnung für das Impfen auf einzelnen Höfen, II. 237, 238, 239.

Belohnung für Ausſtellung der Impfſcheine, I. 381; II. 256.

Auffinden der Schutzblattern bei den Kühen, I. 386, 414, 418.

Schutzmittel, ſ. die Hauptnamen der Uebel, gegen welche geſchützt werden ſoll.

Schwangere, Vorſorge für ſelbige, ſ. Geburtshülfe, Hebärzte, Abtheilung V in beiden Bänden.

Schwangere Frauensperſonen, Benehmen der Bezirksärzte bei deren plötzlich erfolgtem Tode, I. 164.

— Anzeige der während der Geburt ſterbenden, I. 571.

— Behandlung ſterbender Hochſchwangeren, I. 603, 608, 609, 610, 617; II. 348, 359.

Schwangerſchaft, verheimlichte, ſoll von den Hebammen angezeigt werden, I. 584.

Schwefelſäure, Mißbrauch, welcher mit derſelben getrieben wird, Beſchränkungen im Verkauf derſelben, I. 692, 693.

Schweine, Caſtriren derſelben, II. 463.

— Hauptmängel bei denſelben, I. 791, 809.

— Seuchen unter denſelben, Bräune, I. 846.

— Seuche unter denſelben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.

— der Genuß giftiger Pflanzen iſt oft Veranlaſſung zu Krankheiten unter denſelben, I. 847.

Schwere Geburten, Verhalten der Hebammen bei ſolchen. I. 588, 589.

Schwindelhaber, ſ. Tollkorn.
Section ſolcher Frauensperſonen, die während oder bald nach der Geburt ſterben, ſ. Schwangere.
— Koſten für die Section, I. 609.
— der von Thierärzten zu unterſuchenden Thiere, I. 780.
— ſ. Legal-Inſpections-Ordnung.
Semeſtral-Berichte, ſ. Berichte, periodiſche.
Senatszeugniſſe, I. 73.
Seuchen unter den Thieren, Benehmen der Bezirks-Aerzte bei deren Ausbruch im Allgemeinen, I. 170, 171.
— (Viehſeuchen), Verhütung des Ausbrechens derſelben, I. 805.
— unter den Pferden (Druſe), I. 787.
—(Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), unter den Pferden, I. 805
— unter Pferden, Maaßregeln gegen die in Frankreich ausgebrochene, I. 889, 890.
— unter dem Rindvieh, I. 807.
— unter dem Rindieh (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— beim Rindvieh, Sterz-Seuche, Wolf, I. 864.
— (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer) unter den Schweinen, I. 805.
— unter Schweinen, Bräune, I. 846.
— ſ. Epidemie, Endemie, Epizootie und die Namen der einzelnen Krankheiten.
Seuchenhafte Krankheiten bei Thieren, Verhalten der Bezirks-Thierärzten bei deren Entdeckung, I. 779.
— — Verhalten der Thierärzte bei deren Entdeckung unter den Hausthieren, I. 775, 784.
Siechen, Berichte und Zeugniſſe der Bezirkärzte über den Zuſtand derer, die in eine öffentliche Anſtalt gebracht werden ſollen, I. 197, 198.
Signaturen ſollen an die Gefäße geheftet werden, welche Mineral-Säuren enthalten, II. 380.
Siegel der Bezirks-Staatsärzte, I. 216.
Sittenzeugniß, I. 73.
Soldatenfieber, Maaßregeln gegen daſſelbe, I. 339.
Speiſen, ſaure, deren Zubereitung in zinnernen Gefäßen, II. 83; ſ. Conditoreiwaaren.
Sperre beim Ausbruch anſteckender Krankheiten, wie Blattern, Variolen ꝛc., I. 363, 364, 384, 398, 412, 422; II. 249, 252, 257, 160.
Sperre bei der Blattern-Epidemie, die Koſten der Sperre zahlen begebenden Falls Diejenigen, welche die Blattern eingeſchleppt haben, oder denen Nachläßigkeit zu Schulden kommt, I. 413.
— Räucherung nach der Aufhebung, II. 260.
— bei Viehſeuchen, welche Seuchen deren Anwendung nöthig haben, I. 810.

Sperr-Anſtalten bei dem Ausbruch natürlicher Blattern, ſ. Blattern, natürliche.
Spielſachen für Kinder, deren Färbung, I 296 seqq.; II. 8 1.
Spitäler, allgemeine, Aufſicht auf dieſelbe, I. 24, 25.
— Aufſicht auf dieſelbe durch die Bezirks-Staatsärzte, I. 175.
— ſ. Cholera.
Spital-Fiber anſteckendes, Vorkehrungen gegen ſolches, I. 333, 339.
— -Typhus, Vorkehrungen dagegen, I. 339.
Staabsärzte im Civile (Staabsphyſici, Staabschirurgen) zu Staats-Bezirksärzten (Amtsphyſiker, Amtswundärzten) ernannt, II. 11.
— militairiſche, deren Rangverhältniſſe, I. 54, 55; II. 3.
Staats-Aerzte, ſ. Bezirksärzte, Bezirks-Staatsärzte.
— -Anſtalten, mit der Geſundheitspolizei zuſammenhängende, ſ. Anſtalten, öffentliche.
— -Anſtellung, was auf ſolche Anſprüche begründet, I. 82.
— -Dienerſtand, deſſen grundgeſetzliche Verfaſſung, Staatsdiener-pragmatik, II. 575.
— — Dienerpragmatik, Verſorgungsgehalt für Wittwen u. Waiſen, II. 590.
— — Aufhebung der Staatsdiener-Pragmatik, die Abtheilung über die Wittwen- und Waiſenverſorgung bleibt beſtehen, II. 596, 597.
— — deſſen Rechtsverhältniſſe in der Verfaſſungs-Urkunde begründet, II. 597.
— — neues Edict über deren Rechtsverhältniſſe, Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, II. 601.
Staatsdiener, Wittwen- und Waiſenverſorgung, II. 590, 597, 608; ſ. Wittwencaſſen-Ordnung.
— -Stellen, erledigte, deren Ausſchreibung, II. 632.
Standesbücher, bürgerliche, deren Duplicate, Leichenſchauſcheine, als deren Beilagen, I. 743.
Stechapfelſaamen, ein Gift, welches dem Kaffe beigemiſcht wird, neumodiſcher Kaffe, I. 291, 292.
Stellen, erledigte, deren Ausſchreibung, II. 632.
Stellvertreter der Medicinalbeamten, deren Diäten, II. 498, 500.
— der Staatsärzte, deren Reiſekoſten, II. 551, 553.
Sterbregiſter, deren Muſter, I. 756.
— ſollen von den Pfarrämtern mit Genauigkeit aufgeſtellt werden, I. 763, 768.
— von den Pfarrämtern zu verfaſſen, II. 425, 428, 430.
Sterbſcheine, I. 768.
Sterbquartal, II. 672.
— ſ. Wittwenbenefizien.
Sterzſeuche beim Rindvieh, I. 864.
Sterzwurm (Viehkrankheit), I. 864.
Steuer von der Beſoldung, von der Penſion, II. 610, 623.
— von Diäten, II. 620.

Steuerminderung, ärztliche Zeugniſſe deßhalb, II. 543.
Strafanſtalten, Reinlichkeit der in dieſelben abzuführenden Perſonen, I. 469, 470.
Sträflinge, Gutachten der Phyſicate über deren Geſundheitsſtand, I. 253, 254.
— deren Reinlichkeit, I. 469, 470.
— Gefangene, Inquiſiten, deren Verpflegung, I. 472.
— die in Strafanſtalten abgeſendet werden, Zeugniſſe über deren Geſundheitszuſtand, I. 199. 253; II. 48.
Strafen gegen Apotheker wegen deren Fehler, I. 673; II. 6, 7.
— in wie fern die Sanitätscommiſſion Sanitätsperſonen wegen Dienſtesſachen ſtrafen kann, II. 6, 7.
— in Bezug auf ſanitätspolizeiliche Gegenſtände, in wie fern ſolche von Bürgermeiſtern erkannt werden, II. 7, 8, 9.
— für verſäumte Jahresberichte, I.; ſ. Berichte, periodiſche, der Sanitätsperſonen, II. 55, 56.
— wegen unterlaſſener Einſendung der periodiſchen Berichte, I. 211, 212, 213; II. 50, 51, 52, 53; ſ. Berichte, periodiſche.
Strafpolizeigewalt der großh. Sanitäts-Commiſſion über Sanitätsperſonen, II. 6, 10, 562; der ehemaligen Provinz-Collegien über Sanitätsdiener, I. 36.
Straßen-Reinlichkeit, II. 121.
Studien-Freiheit, Aufhebung des Univerſitätsbanns, I. 78, 81, 84 98, 99; II. 18, 21.
— -Plan, I. 72.
— -Zeit, I. 72.
— -Zeugniſſe, II. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.
Studium der Heilkunde im Allgemeinen, I. 67 seqq.
— der Arzneikunde, Verbindung deſſelben mit der Wundarzneikunſt, I. 558.
— der Naturwiſſenſchaften von Seiten der Candidaten der Medicin, I. 97.
Sublimat, deſſen Verkauf, I. 683.
Subordination der Sanitätsperſonen, ſ. in den betreffenden Licenzſcheinen, Inſtructionen und in der Phyſicatsordnung (141, 142, 148, 156, 159, 160).
Superarpitrium großh. Sanitäts-Commiſſion in Criminalfällen, I. 254.
— der Univerſitätsfacultäten, I. 255, 256, 257.
Tabak, Vergiftung durch denſelben, II. 77.
Tabellen über die Irren, II. 712.
— über die Taubſtummen, II. 718.
— über die Sanitätsperſonen, I. 154.
— über die Sanitätsperſonen, I. 218.
— in Bezug auf Schutzblattern, I. 361, 365, 370, 372, 382, 383, 388, 415, 416 seqq.

Tabellen über die Schutzpocken-Impfung von 1801 bis 1827, I. 425 bis 435.
— über die Reſultate der Schutzpocken-Impfung von 1828 bis 1834, II. 273.
— zur Schutzblattern-Impfung, ſ. Schutzblattern.
Tagebuch, welches die Oberwundärzte zu führen haben, Auszüge ſind an das Phyſicat zu ſenden, I. 503.
— der Hebärzte, I. 270.
Tagebücher der Hebammen, tabellariſche, I. 616.
— der Thierärzte, I. 774.
— (Diarien), welche die Staatsärzte bei Behandlung der Legalfällen und Heilung Verwundeter führen ſollen, II. 67, 70, 74.
— ſ. Diarien.
Taubſtummen, Ueberſichtstabelle über die im Jahr 1825 im Großherzogthum befindlichen Taub-Stummen im Alter bis zum 18. Jahr, II. 718.
— -Inſtitut, Nachrichten von demſelben, II. 716.
Taufen im Haus, I. 594, 601, 605.
— in den Kirchen, ſ. Haustaufen.
Taxation der Recepte ſoll ſpecifiſch ſeyn, II. 401.
— — — ſ. Recept-Taxe.
Taxe der Arzneien, Verkauf unter derſelben, I. 687.
— — — eigenmächtige Erhöhung derſelben durch die Apotheker, II. 396.
— ſoll auf die Recepte geſchrieben werden, I. 690.
— für die bei Hausthieren gebräuchlichen Arzneien, II. 384.
— für ärztliche Zeugniſſe, II. 548.
— des Impfens, ſ. Schutzblattern.
— der Hebammen, II. 349. 350, 355, 361.
— für zahnärztliche Verrichtungen, alte, II. 540.
— neue, ſ. in der Medicinal-Tax-Ordnung.
— Medicinal-Tax-Ordnung, alte von 1805, II. 517.
— — — — neue von 1836, II. 495.
— der Arzneimittel im Allgemeinen, I. 658.
Taxirung der Recepte, I. 659.
Taxordnung ſoll von den practiſchen Aerzten beobachtet werden, I. 123.
— alte vom 15. Juli 1806, II.
— neue vom 7. April 1836, II. 495 seq.
— der Apotheker von 1812, I. 685.
— für Arzneimittel, die bei Thieren angewendet zu werden pflegen, II. 384.
Thierärzte, Aufſicht der Phyſicate auf dieſelbe, I. 159.
— deren Studium und Bildung, II. 13.
— deren Bildung, Aufnahme in die Veterinairſchule, II. 459, 480, 487.
— deren Vorbereitung und Prüfung, I. 771.
— Prüfung der Kurſchmiede, I. 95.

Thierärzte II. Klaſſe, Kurſchmiede, II. 488.
— Lizenzſchein für ſolche, I. 771 bis 777.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen weiſen den Inhalt nach.)
— deren Anmelden zur Anſtellung, I. 67.
— deren periodiſche Berichte an das Phyſicat, ſ. Berichte, periodiſche.
— deren Diäten und Verdienſtgebühren, II. 557.
— nicht angeſtellte, deren Diät, II. 497.
— dürfen keine Arzneien abgeben, II. 385.
— ſollen in der Regel Fleiſchbeſchauer ſeyn, II. 448.
— ſind zur Hundsmuſterung zuzuziehen, I. 303.
— deren Verwendung bei Epizozien, ſ. die einzelnen Krankheiten.
Thiezärztliche Polizei, I. 767 — 905.
— Vorleſungen ſollen von denen Aerzten, die auf Anſtellung als Staats-Bezirksärzte Anſpruch machen, beſucht werden, II. 17.
Thier-Arzneien ſollen nicht von den Thierärzten abgegeben werden, II. 385.
Thierarznei-Gehülfen und Viehſchauer, deren Gebühren, II. 558.
— -Kunde, Prüfung der Candidaten derſelben, I. 79.
— -Schule, ſ. Veterinairſchule.
— -Taxe, II. 385, 399.
Thiere, polizeiliche Verordnungen, welche der Erhaltung des Geſundheitsſtandes derſelbe und ihre Heilung im Erkrankungsfall zum Zweck haben, Abtheilung VIII, Th. I., II. 436.
— geſtorbene, Behandlung derſelben in Bezug auf Sanitätspolizei, I. 314 bis 319; Belohnung der Waſenmeiſter für deren Wegſchaffen.
— — Vorſchriften bei Behandlung der geſtorbenen Thiere und bei Benützung der Theile derſelben, I. 314 seqq.; II. 110 seqq.
— kranke, Vorſichts-Maaßregeln gegen ſchädlichen Genuß deren Fleiſches oder anderer Theile derſelben, I. 310 seqq.; II. 99, 108; ſ. Perlkrankheit.
— — deren Benutzung zum Genuß wuthverdächtiger, I. 304, 305.
— ſchädliche, deren Vertilgung durch Gift, I. 286.
Thieriſche Producte, verdorbene, Warnung gegen Genuß derſelben, I. 310; II. 108.
Todes-Fälle, Anzeige derſelben den Leichenſchauern, den Bürgermeiſtern, II. 423.
— -Zeichen, geſchehene, ſollen genau in den Todtenſchauſcheinen angegeben werden, I. 761.
Tod, deſſen Zeichen, I. 747 seqq.
Todte, Begraben derſelben in Kirchen, I. 758.
Todten-Ankleiden ſoll nicht durch Hebammen geſchehen, I. 597.
— -Laden, } ſ. Särge.
— -Särge, }
Todtenſchau, Todtenſchauer, ſ. Leichenſchau.
— -Ordnung, I. 735.

Todtenſchau-Ordnung, Handhabung derſelben von Seiten der Bezirks-Staatsärzte, I. 167.
— — ſ. Leichenſchau-Ordnung.
— -Regiſter, deren Muſter, I. 754.
— — ſollen Ueberſichten über die Krankheiten geben. Verfaſſung derſelben zu dieſem Zweck, I. 763.
— — ſollen als Controle mediciniſcher Pfuſcherei und Licenz-Ueberſchreitung dienen, I. 763.
— — Ueberſichts-Tabellen deßhalb, I. 764.
— -Schein, deſſen Muſter, I. 754.
— -Scheine, deren ſorgfältige auf Anſchauen gegründete Ausfertigung, I. 761.
— — in dieſelben ſollen die Aerzte, welche den Verſtorbenen behandelt haben, redlich eingetragen werden, I. 761.
— — deren Abſendung an die Phyſicate, I. 765.
Todtenſchauer, ſ. Leichenſchauer. Leichenſchauer ſollen vom Phyſicat unterwieſen werden, I. 761.
Todtgeborne Kinder, Verſuche zu deren Belebung, I. 592.
— — deren Beerdigung, I. 604.
Tollkorn, Reinigung des Getreides von demſelben, I. 295.
Topographiſche Beſchreibung der Phyſicatsbezirke, I. 177, 180, 481.
Tragantwaaren, deren Färbung, I; II. 81.
Transport der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
— fremder Kranken, I. 347.
— kranker Vaganten, I. 462, 465.
Transportirung von Kranken, deren Krankheit Sperre-Anlegung erfordert, I. 403.
Trauben, Moſt, ſ. Weingährung.
Tresp, deſſen Schädlichkeit und Entfernung aus den Brodfrüchten, I. 296.
Treibjagen auf wüthende Füchſe, II. 95.
Trinkgelder, deren Aufrechnung, II. 499.
Trinkgeſchirre von Pack-Fond, II. 85, 86.
Typhus, Vorkehrungen dagegen, I. 339.
Tyroler, deren Arzneihandel, I. 676, 681.
Ueberſchwemmung, Maaßregeln gegen das Bewohnen der durch Ueberſchwemmung naß gewordener Wohnungen, I. 322.
Ueberſichts-Tabellen über das Impfgeſchäft a. von 1801 bis 1827, I. 163; b. von 1828 bis 1834, II. 273 seqq.
— — über die im Irrenhaus zu Pforzheim im Jahr 1836 befindlichen Irren, II. 712 seqq.
— — über die Taubſtummen, welche im Jahr 1825 im Alter bis 18 Jahr im Großherzogthum vorhanden waren, II. 718.
Ueble Witterung berechtigt Sanitätsbeamte, Chaiſenmiethe anzurechnen, II. 544, 545, 546, 559, 563, 564.
Umritte in den Phyſicatsbezirken, jährliche, I. 176, 480.
Unglücksfälle, Berichte über ſolche, I. 164, 165.

Unglücksfälle, Benehmen der Phyſicate bei dem ſchnellen Tod ſchwangerer Frauensperſonen, I. 164, 259; II. 76.
— — der practiſchen Aerzte bei ſolchen, I. 122.
— Rettungsverſuche bei ſolchen, I. 163, 165, 259 seqq., 272; II. 76.
— Verfahren bei Unterſuchung derſelben, I. 248, 252; II. 72.
— — — - gewaltſamer Todesfälle, II. 72 seq.
Univerſalmittel, Verbot deren Anwendung, I. 123.
Univerſitäts-Studium, Befähigung zu deſſen Antritt, I. 81, 84; II. 14, 18, 21.
— -Bann, deſſen Einführung, I. 72.
— — — Aufhebung, I. 78, 81.
Untauglichkeit zum Militairdienſt, ſ. Conſcription.
Unterhaltskoſten für Verwundete in Unterſuchungsſachen, II. 64.
Unterordnung, ſ. Subordination.
Unterricht der Hebammen in den Entbindungsanſtalten, II. 348, 353, 354.
— — — Lehrbuch zu demſelben, I. 600; II. 347.
Unterſuchung der Frauensperſonen, I. 244, 245.
— gerichtliche, thierärztliche, I. 780.
— der Hauptmängel, ibid.
— gewaltſamer Todesfälle, II. 72 seq.
— der Unglücksfälle, Verfahren bei denſelben, I. 248, 252.
Unterſuchungsſachen, Zeugniſſe der Phyſicate in ſolchen, I. 199, 253, 254.
Unterwundärzte, deren Licenzſchein, I. 501; ſ. Wundärzte.
Unverträglichkeit, II. 605.
Urlaub. Nicht angeſtellte Sanitäts-Perſonen haben einen ſolchen nicht nöthig. Sie ſind aber verbunden, für die Beſorgung ihrer Berufsgeſchäfte während ihrer Abweſenheit oder Verhinderung zu ſorgen und Anzeige zu machen, I. 126, 501, 502, 520, 529, 569, 666.
— der angeſtellten Sanitätsbeamten.
— — Bezirksärzte, I. 136, 137, 194.
— Anzeige von langer Erkrankung, II. 43.
— welche Behörde den Urlaub ertheilt, II 43.
— Stempelpapier zum Urlaubsgeſuch, II. 43.
— Allgemeine Beſtimmungen, II. 43.
— der Sanitätsbeamten, II. 44.
— die Geſuche ſind auf Stempelpapier zu ſchreiben, II. 43.
— der Aſſiſtenzärzte, I. 136, 195; II. 44.
— — Oberwundärzte, I. 501.
— — Landchirurgen, bezüglich auf ihren Licenzſchein, I. 501.
— — Unterwundärzte.
— — Oberhebärzte, bezüglich auf ihren Licenzſchein, I. 569.
— — der Bezirks-Thierärzte, I. 783.
Vaccination, Vaccine, Vacciniren, } ſ. Schutzblattern.
Vaccinations-Tabellen, ſ. Schutzblattern, Berichte und Tabellen ꝛc.

Vaganten, mit Blattern befallene, I. 362, 365, 375.
— kranke, deren Transport, I. 462, 465.
— Verbreitung der Blattern, Seuche durch dieſelbe, I. 362, 365, 375, 395, 401, 403.
Variolen, Varioliden.
Varioloiden, I. 406 seqq., 411, 423; II. 252, 257, 277, 282, 284.
— Unterſuchung, wie ſolche entſtanden ſind, I. 405. ſ. Blattern, natürliche Schutzblattern.
Veneriſche Krankheiten, in wie fern Wundarzneidiener ſolche behandeln dürfen, I. 531.
Veränderung des Wohnorts der Hebärzte, I. 575.
Verabſchiedete Diener, in wie fern ſie noch in der Wittwencaſſe bleiben, II. 662, 669.
Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfung, II. 270.
Verbrechen der Sanitätsdiener, Competente Stelle, ſolche zu beſtrafen, I. 36.
— der Concuſſion, I. 192.
— welche Hebammen in Verfolgung ihres Berufs entdecken, I. 584, 592, 593.
Verdienſtgebühren und Diäten der Thierärzte, II. 558.
Verdorbenes Futter, Warnung gegen deſſen Anwendung, und Belehrung, daſſelbe zu verbeſſern, I. 859; II. 439, 443, 460.
Verdorbene Käſe, Schädlichkeit des Genuſſes derſelben, I. 313.
— Lebensmittel, Warnung vor deren Genuß.
— Vorſichtsmaaßregeln und Verbeſſerung derſelben, II. 117, 122.
Vererbung der Apotheken, I. 671.
Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle, I. 248, 252.
Verfaſſungs-Urkunde, ſo weit ſolche auf Staatsdiener und Diener-Wittwencaſſe Bezug hat, II. 597.
Verfertigung der Arzneien in den Apotheken, I. 651.
— der Recepte, I. 655, 656, 657.
Vergelübdung der Staatsdiener, ſ. Verpflichtung.
— der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit, I. 634, 636, 641, ſ. Apotheker, deren Eid.
Vergiftete, deren Rettung, I. 271, 280.
Vergiftung, Legal-Inſpection Vergifteter, I. 241.
— durch Tabak, II. 77.
— ſchädlicher Thiere, I. 286; II. 77.
Vergütung für das Vieh, welches von Polizei wegen zur Abwendung einer Seuche getödtet worden, I. 850, 869, 871.
Verhalten der Medicinal-Perſonen bei Verfolgung ihres Berufs, ſ. die einzelnen Hauptworte, z. B. Blattern, Epidemieen, Legal-Inſpection u. ſ. w.
Verheimlichung des Ausbrechens der Blattern wird beſtraft, I. 383, 398.
Verhütung der Unglücksfälle, ſ. Unglücksfälle.

Verkauf der Arzneien, ſ. Arzneihandel.
Verlochen des gefallenen Viehes darf nicht heimlich geſchehen, I. 807.
Verpfändung der Beſoldung, II. 573.
Verpflegung armer Kranker, I. 463.
Verpflegungskoſten für Verwundete in Unterſuchungsſachen, II. 64.
— der Gefangenen, Gefangenkoſt, I. 472.
Verpflichtung der Staatsdiener, II. 597.
— — pharmaceutiſchen Candidaten, I. 641.
— — Hebammen, I. 158, 594, 597.
— — Thierärzte, I. 777.
— — Apothekergehülfen, Formel, I. 673.
— Eid eines Apothekers, I. 755.
Verrechnung der Arzneimittel, I. 658 seqq.
Verſäumniß in Einſendung der Berichte und Tabellen, ſ. Berichte, periodiſche.
— in Einreichung der Koſtenverzeichniſſe, Folgen derſelben, II. 562.
— -Gebühren der Sanitätsbeamten und anderer ärztlicher Perſonen iſt regulirt in der Medicinal-Taxordnung, II. 495.
— — beſoldeter Staatsärzte, II. 498.
— — nicht beſoldeter Sanitätsperſonen in aufgetragenen Official-geſchäften, II. 499.
— — können in gewiſſen Fällen neben den Diäten und Reiſekoſten angerechnet werden, II. 496.
Verſchwiegenheitspflicht der Apotheker, I. 661, 662.
Verſetzung, Geſuche um ſolche, 626, 630, 633.
Verſorgungsgehalte für Wittwen und Waiſen der Staatsdiener, II. 590 seqq., 608.
— Tarif derſelben, 595.
Verſorgung der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener, ſ. Wittwen-caſſe.
Verſtorbene, ſ. Leichenſchau.
— hochſchwangere und kreiſende, deren Behandlung, I. 590, 603, 609, 610, 617; II. 348, 359.
Vertilgung ſchädlicher Thiere durch Gift, I. 286; II. 77.
— der Giftpflanzen, I. 288.
Vertilgen der Medicinalpflanzen, verboten, II. 116.
Verunglückte Menſchen, deren Rettung, Rettungstafeln, I. 262.
— — Nothkiſtchen, I. 261; ſ. Unglücksfälle.
Verunglücktes Vieh, Genießen deſſen Fleiſches, I. 311.
Verunglimpfungen der Aerzte, I. 129, 130.
Verwalter der Apotheken, I. 671.
Verwaltungsrath der Wittwencaſſe, II. 677 seqq.
— des Taubſtummen-Inſtituts.
Verwundete, Pflichten des Bezirks-Wundarztes gegen dieſelbe, I. 512.
— Behandlung ſchwer Verwundeter bei der Legalinſpection, I. 237.

Verwundete, deren Behandlung durch Privatärzte in gerichtlichen Fällen, II. 67 seqq.
— unaufgeforderte Beſuche derſelben von Seiten der Aerzte und Wundärzte, I. 460.
— Zahlung der Koſten für Heilung und Verpflegung in Unterſuchungsſachen, II. 64 seq.
— Diarien der Staatsärzte bei Behandlung der Verwundeten in Unterſuchungsſachen, II. 67.
Verwundung, ſ. Verwundete.
Verzichtleiſtung auf Staatsdienſte Derjenigen, welche die Zeugniſſe genügender Vorbereitung zum Antritte des Univerſitätsſtudiums nicht beibringen können, II. 14, 18, 20, 21.
Verzinnte Röhren beim Branntweinbrennen, I. 299.
Veterinair-Kunde, Prüfung der Candidaten derſelben, I. 79.
— -Schule, Vorſchriften für deren Zöglinge, I. 89.
— — Trennung derſelben von dem Landgeſtütt, II. 467.
— — in Carlsruhe, Einrichtung derſelben, II. 469.
— — — — Aufnahme in dieſelbe, II. 459, 480, 487.
— — Aufnahme kranker Thiere in den Krankenſtall, II. 476.
— -Polizeiverordnungen, I. 767 bis 905; II. 436.
— -Polizei ſteht unter Aufſicht der Bezirks-Staatsärzte, I. 159.
— — -Gegenſtände, Diejenigen, welche Anſpruch auf Staatsanſtellung als Bezirks-Staatsärzte machen wollen, ſollen auf Univerſitäten Thierheilkunde und Veterinair-Polizei ſtudieren, II. 17.
Vieh, ſ. Schlachtvieh.
— -Beſchauer, deren Gebühren, II. 558, ſ. auch Thierärzte.
— -Futter, deſſen Erhaltung, Aufbewahrung und Verbeſſerung des verdorbenen, II. 439, 443.
— gefallenes, darf nicht heimlich verlocht werden, I. 807.
— — oder getödtetes, ſ. Waſenmeiſter.
— -Mängel und deren Gewährung, I. 789 seqq., 809.
— — deren Kennzeichen, I. 797.
— -Märkte, ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf dieſelbe, I. 895; II. 443, 478, 479.
— — was die Bezirks-Thierärzte bei denſelben zu beobachten haben, I. 780.
— -Seuchen, Benehmen der Bezirksärzte bei deren Erſcheinen, I. 170, 171.
— — Verhütung des Ausbrechens derſelben, I. 806.
— — Maaßregeln zu deren Abhaltung, II. 446, 447, 448.
— — welche derſelben Sperre der Ställe, der Orte, des Bezirks erfordern, I. 810.
— — Entſchädigung für das Vieh, das zur Abwendung einer Seuche getödtet wird, I. 850, 857.
— — ſ. die einzelnen Namen.

Vieh=Urkunden, II. 479.
— =Zucht, der Bezirks=Thierarzt ſoll dieſelbe zu befördern ſuchen, I. 779.
— — deren Verbeſſerung, darauf ſoll der Thierarzt wirken, I. 776.
Viſitation der Conſcribirten, ſ Conſcription.
— der Apotheken, ſ. Apotheken=Viſitation.
— der Frauensperſonen, gerichtliche, I. 244.
— der Gefängniſſe, I. 469, 473.
— der Hebammen, ſ. Hebammen=Prüfung.
— der Laden und Magazine der Droguiſten und Materialiſten, I. 696.
Vitriolſäure, Mißbrauch derſelben, Beſchränkung des Verkaufs, I. 692, 693.
Voiture=Koſten, deren Anrechnung, II. 559.
— — dürfen von Staatsärzten in ihrer Privatpraxis, wenn ſie auch Pferderationen beziehen, aufgerechnet werden, II. 554, 555.
Vorbereitung ꝛc. weltlicher Staatsdiener, I. 71.
— der Sanitätsperſonen zu ihrer künftigen Beſtimmung, I. 67; II. 13 seqq.
— zum Studium der Heilkunde, I. 67 seqq.
— und Prüfung der Thierärzte, I. 771.
Vorkehrungen, ſanitäts=polizeiliche, ſ. die Hauptworte der Uebel, gegen welche dieſelbe gerichtet ſind.
Vorräthe in den Apotheken, I. 649.
Vorrathsbuch der Apotheker, I. 660.
Vorrechte der Apotheker, I. 666.
Vorſichten.
Vorſichtsmaßregeln, ſ. die ſchädlichen Einflüſſe, gegen welche die Maßregeln in Anwendung kommen ſollen, z. B. gegen Einflüſſe welche der Geſundheit ſchädlich ſind, II. 117.
— gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern, II. 117 seqq.
— beim Beziehen neuer Gebäude, oder naß gewordener Gebäude, I. 321 bis 327; II. 113, 114, 115.
— bei Behandlung kranker oder geſtorbener Thiere und Benutzung deren Theile bei Benutzung thieriſcher Producte, I. 314; II. 108, 110 seqq.
— bei dem Verkauf und Gebrauch der Kleider von Geſtorbenen, II. 134 seqq.
Vorſichten gegen Verbreitung der Cholera, II. 155 seqq.
Vorſicht bei dem Branntweinbrennen, damit kein ſchädliches Metall=Oxid übergehe, I. 299, 300.
— gegen Verbreitung der Kräze=Krankheit, II. 143 seqq.
— bei Färbung der Conditoreiwaaren, I. 296 seqq.; II. 81.
Vorzugsrechte der Apotheker im Concurs, I. 669.
Wag= und Maaßgeſchirre, Verbot des Gebrauchs ſolcher, die ſchädlich werden können.

Wag- und Maaßgeſchirre, Verbot der Anwendung kupferner Wagſchalen zum Salzauswägen, I. 298.
— — — — — von meſſingenen Controlblättchen an den Oelmaaßen, II. 82.
Waagen und Gewichte in den Apotheken, I. 645.
Wahl der Hebammen, I. 615.
Waiſen der Staatsdiener, Verſorgungsgehalte derſelben, II. 590, 608, 60) seqq.
— — — deren Penſionen, II. 656.
— — — ſ. Wittwencaſſe.
— -Kinder, auf deren Erziehung ſollen die Bezirksärzte aufſehen, I. 176.
Wandelklagen, ſ. Hauptmangel.
Warnungen und Belehrungen zur Abwendung ſchädlicher Einflüſſe, Abſtellung ſchädlicher Mißbräuche, Vorrichtungen u. ſ. w., I. 166, 286 seqq.; II. 77 seqq., 117 seqq.; ſ. die einzelnen ſchädlichen Dinge und Wirkungen, z. B. Giftpflanzen, Genuß ungeſunder Nahrungsmittel ꝛc.
Wartung und Verpflegung armer Kranker, I. 463.
— und Pflege der Kranken und Verwundeten in gerichtlichen Fällen, II. 64.
Waſenknechte ſollen von der Verlochung gefallenen Viehes Anzeige machen, I. 807.
Waſenmeiſter, Anweiſung für dieſelbe, I. 314, 318.
Waſenmeiſtereien ſind künftig Gemeindsdienſte; Regeln, wie ſolche beſetzt werden ſollen, II. 110, 111, 112.
— deren Errichtung, I. 314 seqq.; II. 110.
Waſenmäßiges Vieh, II. 112.
Waſſerhahnenfuß, Warnung gegen den Genuß deſſelben, I. 293.
Waſſerſcheu, Kennzeichen u. Behandlungsart dieſer Krankheit, I. 872, 902.
— ſ. Hundswuth.
Weibsperſonen, ſchwangere, plötzlich ſterbende, I. 164; ſ. Hochſchwangere, Kreiſende.
— gerichtliche Unterſuchung derſelben; ſ. Viſitation.
Weingährung, Vorſichten bei derſelben gegen Unglück, welches das ſich bei der Gährung entwickelnde kohlenſaure Gas verurſachen kann, II. 125 seqq.
Weltliche Staatsdiener, deren Vorbereitung ꝛc. zum Staatsdienſt, I. 71.
Wendungen bei Geburten, ob ſolche zu den hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
Widernatürliche Geburten, von ſolchen iſt Anzeige zu machen, I. 573.
— — Verhalten der Hebammen bei ſolchen, I. 589, 591.
Wiederbelebung, ſ. Unglücksfälle, Rettung der Scheintodten.
Wildes Feuer (Viehſeuche), I. 805.
Winkel-Apotheken, I. 142.
Wirkungskreis der Sanitäts-Commiſſion, ſ. Sanitäts-Commiſſion.
Wittwenbeneficien, II. 656
Wittwengehalte und Waiſenverſorgung, deren Begründung in der Verfaſſungsurkunde, II. 590, 597.

Wittwen und Kinder verſtorbener Staatsdiener, Beſoldungsbezug derſelben, II. 668.
— — Waiſen-Verſorgung, Sterbquartal, II. 672.
— der Staatsdiener, deren Penſionen, II. 656.
— und Waiſen der Staatsdiener, Verſorgungsgehalte derſelben, II. 608. 609 seqq.
— abgeſchiedene, wie es in Beziehung auf die Wittwencaſſe mit denſelben zu halten iſt, II. 662.
— -Caſſenordnung, II. 641 seqq.
— -Caſſe, Aufnahme der Sanitätsdiener in dieſelbe mit ihrem Praxisertrag, II. 673.
— — -Beiträge der Staatsdiener zu denſelben, II. 593.
— — wie es mit abgeſchiedenen Ehefrauen deßhalb gehalten wird, II. 662, 669.
— — in wie fern verabſchiedete Diener noch Mitglieder ſeyn können, II. 662, 669.
— -Verſorgungsanſtalt, Errichtung eines Verwaltungsraths derſelben, II. 677 seqq.
Wohnort, deſſen Entfernung vom Ort, wo das Geſchäft verrichtet wird, beſtimmt den Betrag der Reiſekoſten, II. 496, 561.
Wohnſitz, denſelben ſollen die Staats-Sanitätsperſonen dem Phyſicat anzeigen, ſ. die Licenzſcheine und II. 6, 9.
Wohnungen, Beziehung neuer, noch feuchter, I. 321.
— — ſolcher, die durch Ueberſchwemmung naß geworden ſind, I. 322, II. 113, 114, 115.
Wohnungsſperre, ſ. Häuſerſperre.
Wolf, Seuche beim Rindvieh, I. 864.
Wolfskirſche, Warnung gegen das Einſammeln und Trecknen derſelben, I. 289.
— — — — Oelpreſſen aus dem Saamen, I. 290.
Würde, academiſche, deren Aufnahme, I. 75.
Wuthkrankheit, Kennzeichen und Behandlung derſelben, I. 872, 902.
— unter Hunden, Füchſen, Katzen und anderen Thieren, ſ. Hundswuth.
Wundärzte, Bildung derſelben auf dem empiriſchen Weg, Lehre, Lehrlinge, Lehrzeit, Lehrgegenſtände, Prüfung, Lehrbrief u. ſ. w. in der Geſellſchaftsordnung, I. 534 seqq., II. 334.
— Befähigung der gewöhnlichen Wundärzte, II. 25.
— Aufnahme derſelben auf die Univerſität zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe, II. 27.
— Vorbereitung derſelben zum academiſchen Studio, II. 25, 406.
— Licenzſchein derſelben, I. 49, 501, 520, 529.
— Inſtruction für Bezirks-Wundärzte, I. 511.
— Geſellſchaftsordnung derſelben, I. 534.
— wiſſenſchaftlich gebildete, deren Vorbereitung, Befähigung und Prüfung zu ihrem Beruf, ſ. Prüfung, Vorbereitung, Befähigung.

Wundärzte, der Phyſicus führt die Aufſicht über dieſelbe in ſeinem Bezirk, I. 148.
— practicirende, Amtsgewalt des Bezirks=Staatsarztes über ſolche, I 160.
— Aufhebung des Unterſchieds derſelben nach Klaſſen; es gibt nur Wundärzte und Wund=Arzneidiener, I. 558.
— II. Klaſſe werden künftig nicht mehr licenzirt, ſondern es werden nur Ober=Wundärzte u. Wundarznei-diener angenommen, II. 565.
— nicht angeſtellte, ſollen den Wohnſitz, den ſie wählen, dem Phyſicat anzeigen, II. 6, 9, 546.
— ohne Staatsanſtellung, Heirathserlaubniß für ſolche, I. 559, 560, 561; II. 4.
— deren periodiſche Berichte, ſ. Berichte, periodiſche.
— ſollen zu Legalinſpectionen zugezogen werden, I. 151.
— deren Amtspflichten und Befugniſſe, I. 497; II. 315.
— Verhalten derſelben bei Behandlung armer Kranken, I. 33, II. 285 seqq., 293, ſ. auch in den Licenzſcheinen.
— welches ſind wundärztliche Verrichtungen, II. 330.
— welche Inſtrumente ſie haben müſſen, II. 318, 331, 335.
— deren Beſchränkung in der inneren Praxis, I. 153, 502, 506, 513, 521, 522, 531, 548, 552, 553, 554; II. 321, 323, 324, 326, 327, 339, 340.
— nicht angeſtellte, Verordnen von Recepten auf milde Fonds, I. 548.
— Aderlaſſen ohne ärztliche Ordination, II. 332.
— in wie fern dieſe impfen dürfen, I. 373, 393, 394; II. 234.
— ſollen Blutigel vorräthig haben, I. 547, 557.
— ſollen in der Regel die Leichenſchau beſorgen, I. 737, 738.
— deren Handapotheken, I. 554.
— ſollen Arſenik nicht als Heilmittel anwenden, I. 547.
— in wie fern ſie Baderſtuben errichten dürfen, I. 545; II. 319 seqq.
— in wie fern Bezirks=Wundärzte, Landchirurgen, Staabschirurgen Baderſtuben halten, und ſich mit Raſiren abgeben können, II. 321, 339.
— nicht angeſtellte, deren Diät, II. 497.
— II. Klaſſe, wie die Gebühren derſelben nach der neuen Taxordnung zu berechnen ſind, ſo lange ſolche Wundärzte II. Klaſſe exiſtiren, II. 565.
Wundärztliche Praxis der Bezirks=Staatsärzte, I. 158, 159.
— Verrichtungen, welches dergleichen ſind, II. 330.
Wundarznei=Befliſſene, deren Unterricht bei dem Bezirks=Wundarzt, I. 518.
— =Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— =Diener, Lehrzeit derſelben, II. 342.
— — wer die Lehrer derſelben ſind, II. 334.
— — deren Licenzſchein, I. 529.

Wundarznei-Diener, deren Licenzirung ſoll bekannt gemacht werden, II. 341.
— — wer nicht zum Ober-Wundarzt qualificirt iſt, bleibt Wundarznei-Diener, II. 558.
— — Aderlaſſen, I. 550.
— — — ohne ärztliche Ordination, II. 332, ſ. auch Schröpfen, ibid.
— — dürfen das Barbiergewerbe treiben, II. 320, 321.
— — dürfen keine Krankheiten behandeln, I 531.
— — dürfen bei Neugebornen das Zungenbändchen nicht löſen, II. 339.
— -Kunde, Verbindung derſelben mit dem Studio der inneren Heilkunde, I. 558.
— — höhere, Zulaſſung der niederen Chirurgen zum Studium derſelben, II. 27.
— -Weſen, Berichte über deſſen Zuſtand, I. 218.
Wunden, zu denen ſich innerliche Krankheiten geſellen, I. 522.
Wurzelgräber, Aufſicht auf dieſelben von Seiten des Phyſicats, I. 147.
Wurzelſammler, I. 647.
— fremde, I. 693.
Zäpfiges Vieh, Hauptmängel, I. 790, 802.
— Schlachtvieh, in wie fern deſſen Fleiſch genoſſen werden kann, I. 310; II. 108, 109.
Zahnärzte, deren Diät, II. 497.
— fremde, I. 221.
Zahnärztliche Operationen, deren Tax, ältere, II. 540.
— — — — neue, II. 514.
Zahnarzneien, deren Verkauf, I. 714; II. 404.
Zahnarzneikunſt, deren unbefugte Ausübung, I. 221.
Zahnbrecher, I. 221 seqq.; II. 62 seqq.
Zahnlatwerge, deren Verkauf, I. 714.
Zahnpulver, deſſen Verkauf, I. 714.
Zahntinctur, deren Verkauf, I. 714.
Zangengeburten, ob ſolche zu den Hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
Zeitungen ſollen keine Anzeigen von Geheimmitteln, Bandagen, Maſchinen und anderen auf die Heilkunde Bezug habende Ankündigungen aufnehmen, II. 62, 63.
Zeichen des Todes, I. 747 seqq.
— — — beobachtet ſollen genau in den Todtenſchauſcheinen angegeben ſeyn, 761.
Zeitverſäumniß, ſ. Gebühren, Verdienſtgebühren, I. 558.
Zeugniſſe über die Studien auf Mittelſchulen, II. 14, 18, 21, 22.
— Entlaſſungszeugniſſe von Lyceen und Gymnaſien, I. 81.
— über die Befähigung zum Antritt der academiſchen Studien, I. 81, 88.
— der Bezirks-Staatsärzte, Genauigkeit derſelben, I. 199.

Zeugniſſe der Bezirks-Staats-Aerzte an Parteien, I. 138, 199.
— ärztliche, in gerichtlichen Fällen, da die Partheien zahlungsfähig ſind, II. 555.
— — — — in Unterſuchungsſachen, I. 253, 254.
— — Aerzte für Handwerkspurſche ins Wanderbuch in Betreff der Impfung, II. 548.
— ärztliche, in Beziehung auf die Kräz-Krankheit, II. 145, 146. 147.
— — über die in die Staatsanſtalten abzuliefernden Irren, I. 197; II. 710, 711.
— — — Diejenigen, welche das Freibad in Baden gebrauchen wollen, II. 688.
— — zum Zweck der Steuerminderung, II. 542.
— — über die in die Strafanſtalten abzuliefernden Sträflinge, II. 48.
— — Gebühren für ſolche, II. 548.
Ziegen, deren Hauptmängel, I. 791, 809.
Zimmer-Sperre, beim Ausbruch der Variolen, II. 257
Zink, Anwendung der Gefäße aus ſolchem in der Zuckerbereitung, II. 86.
Zinnerne oder verzinnte Gefäße beim Branntweinbrennen, I. 299, 300.
Zinngeſchirr, deſſen Anwendung zur Bereitung ſauerer Speiſen und Getränke, II. 83.
Zöglinge der Thierarzneiſchule, Vorſchriften für dieſelbe, I. 89. 96.
— der Veterinärſchule, ſ. Veterinärſchule.
Züchtlinge, Zeugniſſe über deren Geſundheitszuſtand, II. 48, 49.
Zuchthäuſer, Reinlichkeit der in dieſelben abzuliefernden Sträflinge, I. 470.
Zuckerbäcker, welcher Farben ſie ſich bedienen ſollen, um ihre Waaren zu färben, I. 296 seqq.
Zuckerbäckerei-Waaren, Vorſichten bei deren Färbung, I. 296; II. 81.
Zuckerfabrication, Anwendung der Zinkgefäße dabei, II. 86.
Zugkoſten, II. 626, 634, 636, 637, 638.
Zulagen, Geſuche um ſolche, II. 626, 630, 633, 636, 637.
Zungenband bei Neugebornen, Löſung deſſelben von den Hebammen, I. 591.
— bei Neugebornen, deſſen Löſung, II. 339.
Zungenkrebs beim Rindvieh, I. 811, 852.

In der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung in Carlsruhe und Baden erſcheint demnächſt:

Dr. K. F. H. Marx,

Ordentlichem Profeſſor der Medicin in Göttingen, der königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften hierſelbſt, der mediciniſch-chirurgiſchen Academie zu St. Petersburg, der naturforſchenden Geſellſchaft zu Moskau, der Hufelandiſchen Geſellſchaft zu Berlin, der für Beförderung der Naturwiſſenſchaften zu Freiburg, der phyſicaliſch-mediciniſchen Geſellſchaft zu Erlangen, der kurländiſchen Geſellſchaft für Litteratur und Kunſt ꝛc. Mitgliede und Correſpondenten:

Grundzüge der Lehre von der Krankheit und Heilung.

Ferner von demſelben:

Herophilus.

Ein Beitrag

zur Geſchichte der Medicin.

Von demſelben früher erſchienen:

Diatribe anatomico physiologica de structura atque vita venarum. A medicarum ordine Heidelbergensi præmio proposito ornatu. Cum figuris æri incisis, coloratis. maj. 1 fl. 30 kr.

Die Erkenntniß, Verhütung und Heilung der anſteckenden Cholera. 3 fl. 36 kr.

Originis contagii cum Additamentis. 8. maj. 2 fl.

De Euthanasia medica prolusio academia 24 kr.

Marx, Dr., C. M., Geſchichte der Chriſtallkunde. Mit 9 ſchwarzen Kupfertafeln und einer colorirten. 3 fl. 36 kr.

— Geognoſtiſche Skizze der Umgegend von Baden im Großherzogthum. 48 kr.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Braun, Alex., über den Nutzen der Naturwiſſenſchaft, eine Rede, gehalten den 17. März 1833 zur Eröffnung ſeiner Vorleſungen. 18 kr.

Hartweg, hortus Carlsruhanus, oder Verzeichniß ſämmtlicher Gewächſe, welche in dem großh. botaniſchen Garten zu Carlsruhe cultivirt werden, nebſt dem Geſchichtlichen, dem Botaniſchen und Luſtgärten von 1530 — 1825. 3 fl.

Kramer Dr., über die Eigenſchaften, Wirkungen und den zweckmäßigen Gebrauch der warmen Mineralquelle, ſo wie der natürlichen Stahlbäder zu Baden im Großherzogthum. Nebſt Anhang über die dortige Ziegenmolkenkur. br. 1 fl.

— Propriétés, effets et usages reglés de la source minérale chaude, et des bains ferugineux naturels de Bade, dans le Grand-Duché du même nom, avec un appendix sur la cure du petit-lait de chèvre. 1 fl.

Leichenſchau-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebſt einer Inſtruction für die Leichenbeſchauer. Officielle Ausgabe. 18 kr.

Sachregiſter über ſämmtliche großh. badiſche Regierungsblätter vom Jahr 1803 bis 1834, auch für die Beſitzer der Original-Sammlung eingerichtet. 2 fl. 24 kr.

Sammlung, vollſtändige, der großh. badiſchen Regierungsblätter, die Jahre 1803 bis 1833 enthaltend, mit dem Sachregiſter und dem Verzeichniſſe der Staatsdiener. 22 fl.

Schneider, P. J., Verſuch einer mediciniſch-ſtatiſtiſchen Topographie von Ettlingen und der nächſten Umgebungen. Mit 6 Tabellen. 2 fl. 30 kr.

Schrickel, C. B., Anleitung, wie bei dem Schlachten des Rindviehes, der Schaafe und Schweine zu verfahren, und durch welche Kennzeichen die geſchlachteten Thiere zu erkennen ſind, um mit Beſtimmtheit angeben zu können, ob das Fleiſch von geſunder oder kranker Beſchaffenheit iſt. 12 kr.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baur von Eiseneck, Philipp Carl,

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Großherzogthume Baden über Gegenstände der Gesundheits-Polizei seit dem Jahre ... erschienen sind
Bd.: 2. 1830 - 1837. Karlsruhe, 1838

Karlsruhe ; Baden 1838

Germ.sp. 27 k-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018462-7